

Historische Zeitschrift

Begründet von HEINRICH v. SYBEL

Unter Mitwirkung von

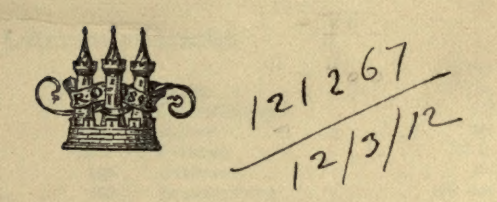
Paul Bailleu, Georg von Below, Otto Hintze,
Otto Krauske, Max Lenz, Erich Marcks, Sigmund Riezler,
Moriz Ritter, Karl Zeumer

herausgegeben von

FRIEDRICH MEINECKE

Der ganzen Reihe 107. Band

Dritte Folge — 11. Band



MÜNCHEN UND BERLIN

DRUCK UND VERLAG VON R. OLDENBOURG

1911.



INHALT.

Aufsätze.

Miszellen.

Literaturbericht.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.

(Enthält auch die in den Aufsätzen und den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.)

Notizen und Nachrichten.

Studien zur mittelalterlichen Geschichtschreibung.

I. Gregor von Tours.

Von

Siegmund Hellmann.

Die Reiche der Völkerwanderung sind dadurch charakterisiert, daß sich in ihnen eine Kultur, deren Kurve sich zurückbiegt, mit den Zuständen von Völkerschaften berührt, die eben erst über die untersten Stufen gesellschaftlichen Lebens hinausgetreten sind. Aus dem Zusammentreffen beider ergibt sich das Barbarentum, das von unserer Vorstellung des Frühmittelalters unzertrennlich ist.

Drei große Veränderungen bestimmen das Wesen des sinkenden römischen Reiches: auf wirtschaftlichem Gebiete die Rückbildung zur Naturalwirtschaft, auf staatlichem die Ausbildung des Absolutismus und einer Bureaukratie, deren Willkür nur an der Rücksicht auf eine neuentstehende Grundbesitzeraristokratie ihre Schranken findet, auf geistigem die allmähliche Abwanderung der griechischen Sprache und Literatur aus dem Westen seit dem dritten Jahrhundert. In diese Welt, die trotz der Aufnahme des Christentums ein Sinken aller Werte verzeichnete, traten die Germanen ein. Die Veränderungen, die sie durchzumachen hatten von dem Augenblick, wo

sie sich von ihren ursprünglichen Sitzen lösten bis zu dem Zeitpunkt definitiver Niederlassung auf römischem Boden, waren nicht weniger groß gewesen. Sie hatten mit dem heimischen Boden und Klima auch eine Religion aufgegeben, die vorzugsweise in beiden wurzelte, oder warfen sie doch bald nach der Staatengründung ab; die Wanderung hatte eine tiefgreifende Veränderung in ihrer Verfassung hervorgerufen, dem Königtum zum Sieg verholfen und damit für die Staatsform des künftigen Europa den Boden gelegt; endlich waren durch einen jahrzehntelangen Zustand der Unseßhaftigkeit und des Krieges alle rohen Instinkte ungezügelter, junger Völker, die unter ruhigen Verhältnissen allmählich einschlummern mochten, ans Tageslicht hervorgerufen, Plünderung und Gewalttat zum normalen Zustande gemacht worden. Jetzt traten die Germanen in Berührung mit einer Bevölkerung, deren unausrottbare Leichtherzigkeit sprichwörtlich war[1]), deren Brutalität, durch die Methoden des antiken Staates wachgehalten, nicht schärfer beleuchtet werden kann als durch das Wort Salvians, daß kein vornehmer Römer sei, an dessen Händen nicht Blut klebe.[2]) In der fürchterlichen Erschütterung, die der Einbruch der Barbaren für sie bedeutete, verlor die spätantike Gesellschaft zudem den letzten Halt. Sie wurde reif für die Barbarisierung. Dabei war jedoch das Bezeichnende, daß die führende Schicht auch unter den neuen Verhältnissen im großen und ganzen ihr Übergewicht zu wahren imstande war. So schlimm auch die Gewalttaten der als „Foederati" in das Reich Eingetretenen gewesen sein mögen, so fürchterlich die einzelne Familie durch die Landteilung mit den Eroberern gelitten haben mag, wir dürfen niemals übersehen, daß diese jenseits der heutigen Sprachgrenze zwischen Romanischem und Germanischem nur in ziemlich dünner

---

[1]) Salvian, De gubernatione Dei, z. B. VI, 15, 85 ff.

[2]) *Quis est vel dives omnino vel nobilis aut innocentiam servans aut a cunctis sceleribus manus abstinens? Quis est aut humano sanguine non cruentus aut caenosa impuritate non sordidus?* De gub. Dei III, 10, 55.

Besiedelung sich niederließen und durchaus nicht jede römische Possessorenfamilie durch die Härten des Einquartierungsgesetzes getroffen wurde, das über eine andere den Ruin brachte. Gerade die Schilderungen Gregors lassen uns sehr gut erkennen, daß sich z. B. in Gallien (wenigstens südlich der Loire) der romanisierte Keltenadel ziemlich ungeschmälert an Besitz, Ansehen und Gewohnheiten ins neue Reich hinüberrettete. Wenn noch im 7. Jahrhundert der Senatorentitel dieser Geschlechter sorgfältig respektiert wird[1]), so sind das keine leeren Erinnerungen. Eine Kaste verarmter Hidalgos hätte sich niemals zu der historischen Rolle erheben können, die sie in den folgenden Jahrhunderten spielen. Sie bilden den festen Kern, um den sich die von den Königen großgezogene grundbesitzende Beamtenaristokratie ansetzt. Der neue, aus diesen beiden Gesellschaftsklassen erwachsende Adel drückt mit aller Gewaltsamkeit einer rohen Zeit nach unten. Zugleich aber sieht er sich in den germanischen Reichen der Macht gegenüber, von deren Gunst er zehrt, die seiner zu ihrem Glanze bedarf, und die doch von Anfang an in ihm ihren Todfeind wittert und wittern muß, der monarchischen Gewalt. Die Notwendigkeit, während der Wanderungsperiode die Zügel in eine Hand zu legen, hat sie heranwachsen lassen; jetzt strebt sie nach militärischer, richterlicher und diplomatischer Omnipotenz. Mit ihren absolutistischen begegnen sich jene aristokratischen Tendenzen. Der Kampf beider füllt die Geschichte aller frühgermanischen Staaten aus. Er erklärt zum großen Teil die Zügellosigkeit dieser Jahrhunderte, das sittliche Chaos, in dem alle Elemente der Menschennatur losgelassen zu sein schienen. Denn die große moralische Macht der Zeit, die Kirche, war selbst in den Strudel und den allgemeinen Verfall mit hineingezogen und außerstande, durch ihre Gedanken mäßigend zu wirken. Daß einzelne, und sehr viele, ihrer Mitglieder unwürdig waren, erscheint noch nicht als das Schlimmste. Gefährlicher

[1]) V. Desiderii c. 28; Passio Praeiecti Arvern. c. 31, M. G. SS. Rer. Mer. IV, 585 und V, 243.

war, daß sie sich der hohen Anforderungen zu entwöhnen begann, die sie früher an sich selbst gestellt hatte. Sie suchte in dem allgemeinen Zusammenbruch die Reste der antiken Bildung zu retten, aber es waren nur einzelne Trümmer, die sie auffing; ein Autor wie Augustinus, an dem sich ein Jahrtausend lang jede Richtung in der Kirche gemessen und an dem sich stets jedes Feuer wieder entzündet hat, stand doch hoch über dem Verständnis der nächstfolgenden Geschlechter. Um die antike Welt zu erobern und zu behaupten, hatte sich die Kirche mannigfach ihren Gewohnheiten in Denken und Leben anbequemt, sich paganisiert und paganisieren müssen. Das Verhängnis war, daß dieser Prozeß weiterhin und in schnellerem Tempo seinen Fortgang nahm. Zu einer inneren Aneignung des Christentums durch die Germanen kommt es nirgends, ganz gleich, ob die Glaubensform, zu der sie sich bekennen, der Arianismus oder der Katholizismus ist. Was erreicht wird, ist nur eine abermalige Akkomodation christlicher Vorstellungen an nichtchristliche, wo nicht überhaupt eine fratzenhafte Verzerrung der Gestalten des christlichen Glaubens Platz greift. Keine sittliche Vorstellung hat mehr Macht über die Gemüter, nur noch die Furcht vor einer blind lohnenden und strafenden Gottheit, deren Zorn man mit den heidnischsten Mitteln abkaufen kann. Die Gebeine der Heiligen werden zum Amulett, mit dem man sich gegen die Folgen des Eidbruches schützt[1]), und nirgends tritt uns die gespensterhafte Entstellung religiöser Gefühle, deren diese Zeit fähig war, so deutlich entgegen als in jenen Gebilden[2]), von denen Gregor erzählt, die in eine Brücke eingemauert sind, und, halb Fetisch, halb Palladium, eine Stadt vor Ratten und Schlangen und allem Ungeziefer, vor Brand und Feuersnot beschützen.

Dieser Kampf nach oben drängender und nach unten drückender Gewalten, den keine höhere Macht mehr über-

---

[1]) Gregor von Tours, Historia Francorum VI, 27 (sie ist im folgenden regelmäßig zitiert, wo nichts weiter angegeben wird).

[2]) VIII, 33.

wacht und regelt, gibt der Gesellschaft des sechsten und der folgenden Jahrhunderte ihre Signatur. Die Stimme der Leidenschaft wird wie ein kategorischer Imperativ vernommen, die Macht und ihr Genuß sind das einzige Ziel, nach dem die Zeit strebt, und dieses Schauspiel wird nur erleuchtet von dem unheimlichen Schimmer des Goldes, dessen Gewalt über die Gemüter dem Geschichtschreiber immer wieder die Worte des römischen Dichters ins Gedächtnis ruft.[1]) Höhere Werte, Werte geistiger Art, scheinen aus dem Gesichtskreis der Menschen fast verschwunden zu sein, das Denken tritt nur auf als Hinterlist und Berechnung. Im Gegensatz zu dem asketischen Gebote der Kirche ist der Mensch dieser Zeit ganz auf Kraft und Tätigkeit gestellt. Die Sprache selbst sucht sich dieser Tatsache anzubequemen; sie bevorzugt Worte, die den Mann des tätigen Lebens bezeichnen und verwendet selbst solche dazu, die, wie *utilis, elegans, sagax*, jenen Sinn ursprünglich gar nicht oder nur in seltenen Fällen annehmen.[2]) Die Unbekümmertheit, mit welcher der einzelne sich Platz zu schaffen sucht, findet sich wieder in der Unbewußtheit und Leichtherzigkeit, die ihn auch in den letzten Gefahren nicht verläßt. Kein Epitheton kehrt bei Gregor

---

[1]) IV, 46; VIII, 22. Andere Stellen bei Bonnet, Le Latin de Grégoire de Tours 50 (gemeint ist Verg. Aen. 3, 56).

[2]) Z. B.: *habebat iam tunc Theudoricus filium nomine Theudobertum, elegantem atque utilem* III, 1; *utilem atque habentem virum* IV, 3; *ut erat elegans et versutus* IV, 29; *Tiberium caesarem elegerunt, utilem, strinuum atque sapientem* V, 19; *Mauricium quendam elegit* (zum Kaiser), *dicens: valde strinuus et sacax vir isti* VI, 30 (vgl. Bonnet 288 f.). Dieselben Epitheta bei Fredegar, z. B. II, 57, 62; III, 29; IV, 26/27; im Liber hist. Francorum c. 5, 7, 10, 20 u. ö. Vgl. hier auch *efficax* c. 35, 41, 47, *industrius* c. 47, und das seltsame *torrens* in der V. Eligii 14 und dem Prolog der Lex Salica. Sehr bezeichnend ist auch der Bedeutungswandel, den *simpliciter* durchmacht; bei Gregor hat es die Bedeutung: ohne Hintergedanken, arglos, naiv, im L. hist. Franc. wird es = *stulte*, vgl. c. 12, 31. Vgl. auch *bonitas* bei Fredegar, Index zu IV, 28, 80 und dazu den Inhalt der betreffenden Kapitel; in demselben Sinne *bonus* = tüchtig vielleicht auch bei Gregor IV, 25.

so häufig wieder, als *vanus, levis* und *facilis*[1]), und während ein Prinz, den man vor Meuchelmördern schützen will, im geheimen aufgezogen werden muß[2]), ein König sich in großartig anmutender Naivetät mitten im Gebete an die Gemeinde wendet und sie anfleht, ihm nicht das gleiche gewaltsame Schicksal zu bereiten wie seinen Brüdern[3]), sehen wir Männer, die das Glück hochgehoben, in kindlicher Sorglosigkeit, wenige Schritte von einem entsetzlichen Ende, ihre Gedanken nur auf die Welt und ihre Güter richten.[4]) Die Konflikte, in die der einzelne mit der Gesellschaft gerät, so reich an Gräßlichem und Abstoßendem sie sind, nehmen doch oft genug durch die Plötzlichkeit und Gewaltsamkeit ihrer Peripetien den Charakter des Tragischen an. So hoch die Menschen griffen, so tief warf das Schicksal oder der Zorn eines Mächtigen sie hinab. So jenen Leudastes, der vom Sklaven zum Hofbeamten und Grafen emporstieg, aber durch den Haß der Fredegunde ein fürchterliches Ende fand[5]); so jenen Andarchius, der gleichfalls aus der Unfreiheit zu Macht und Reichtum gelangt, aber seinen Betrug durch einen gewaltsamen Tod büßt[6]); jenen Gundovald, der, vielleicht ein merovingischer Prinz, nach einer Odyssee an allen Königshöfen von der unzufriedenen Aristokratie auf den Schild erhoben, aber von ihr verraten und verkauft und in mitleiderregender Weise dem Tod überliefert wird[7]); so die Gemahlin des Rauching, die in prächtigem Aufzug zur Kirche zieht, aber von böser Ahnung getrieben, Gold und Geschmeide wegwirft und, eine Flüchtige, am Altare Schutz sucht,

---

[1]) *unus levis, invidus ac facilis* II, 27; *erat enim vanitatis coturno elatus* IV, 11; *fuit tam levis opere quam gravis cupiditate* IV, 51; *erat enim levis atque luxuriosus* IX, 13; *fuit autem in vita sua levis, ebriosus, homicida* IX, 19.

[2]) VI, 41.

[3]) VII, 8,

[4]) Vgl. die Geschichte des Andarchius IV, 46, des Leudastes VI, 32.

[5]) V, 48; VI, 32.

[6]) IV, 46.

[7]) VI, 24; VII, 10, 26—28, 30—38.

als sie von ferne den Boten nahen sieht, der ihr den Untergang ihres Gemahls verkünden soll, dessen sich sein König nicht mehr auf andere Weise zu entledigen wußte, als zehn Jahrhunderte später sein Nachfahre aus dem Hause der Valois seines guisischen Nebenbuhlers.[1]) Die Geschichten Gregors sind voll von derartigen Erzählungen. Auch damals fand die Tragödie keine Stätte auf der Szene, und auch damals schritt sie mächtig einher durch Paläste, Straßen und Plätze.

Die Aufgabe, die Gestalten dieser Zeit mit dem Griffel des Künstlers festzuhalten und sie gleichzeitig an den unerbittlichen Sätzen einer höheren Macht richtend zu messen, fiel Gregor von Tours zu.

Wenn man in der Formlosigkeit seines Werkes das Chaos wiedergespiegelt sieht, in dem sich die damalige Welt befand[2]), so spricht man eine Wahrheit aus, ohne eigentlich das Problem, warum die Historia Francorum gerade diese und nicht eine andere Gestalt erhalten hat, vollkommen zu erschöpfen. Andere Geschichtschreiber der gleichen Periode, Vorgänger und Nachfolger Gregors, haben ihre ähnlich beschaffene Aufgabe in anderer Weise zu lösen versucht. Sie haben es verstanden, ihrer Darstellung größere Geschlossenheit zu geben, ohne ihr doch den Reiz sichern zu können, den Gregors Erzählung auf uns ausübt. Was den Zwiespalt zwischen Form und Wirkung bei ihm erklärt, ist seine literarhistorische Stellung.

Hat das viel mißbrauchte Wort von der „Übergangsperiode“ überhaupt einen Sinn, so ist es auf Gregor anzuwenden. Er zeigt ein Doppelgesicht, das gleichzeitig in das aufdämmernde Mittelalter und die versinkende Antike blickt. Schärfer gefaßt, ergibt dieser Satz eine Erkenntnis von größerer Tragweite. Zeiten der Barbarei oder der Rebarbarisierung, in welchen das geistige Leben den Rückschlag der Katastrophen erfährt, welche die Struktur des Staates und der Gesellschaft erschüttern, unterbrechen die Tradition, die das Produkt langan-

[1]) IX, 9.

[2]) Ampère, Histoire littéraire de la France avant le douzième siècle II, 298.

dauernder Kunstübung aufeinanderfolgender Geschlechter ist. Sie nehmen damit dem einzelnen den starken Halt, den sie ihnen gewährt, aber sie sprengen auch die Fesseln, in die sie sie zu verstricken strebt. Insofern hat das Wort Goethes Geltung, daß alle großen Zeiten objektiv, alle niedersteigenden subjektiv seien. Wenden wir diese Beobachtung auf Gregor an, so erkennen wir, daß seine starke Subjektivität es ist, die uns das Rätsel seiner Geschichtschreibung zugleich aufgibt und löst. Durch die Reste antiker Tradition sah sie sich nur noch in geringem Maße gehemmt. Aber auf der anderen Seite paarte sie sich doch mit genug künstlerischem Sinne, um nun ihrerseits nach neuen stereotypen Ausdrucksformen zu suchen. Die Wirkung, die sie in dieser Zwiespältigkeit erzielte, war stark genug, daß Gregor, der sicher keinen klassizistischen Aspekt bietet, auf anderthalb Jahrhunderte hinaus zum Klassiker der fränkischen Historiographie werden konnte.

Die Geschichtschreibung der frühmittelalterlichen Völker sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, ihren Eintritt in eine Kultur darzustellen und zu motivieren, die auch in ihrer Zerstörung die Sinne der Menschen übermächtig gefangen hielt und als die gegebene, ja als die einzig mögliche Form des Daseins überhaupt erschien; auf der andern Seite sollte sie aber doch die Lebensberechtigung der germanischen Neuschöpfungen erweisen. Ihre, Gregor zeitlich am nächsten stehenden Vertreter, Cassiodor-Jordanes und Isidor, lösten dieses Problem vermittelst einer Methode, die dann immer wieder, bis auf Widukind und Cosmas, ihre Nachahmer gefunden hat und von der sich eigentlich nur die wundervollste Erscheinung der mittelalterlichen Historiographie freizuhalten wußte, Beda: sie setzen unmittelbar mit der Geschichte ihres Volkes ein, aber sie lassen der sicheren Kunde eine halb auf populärer Sage, halb auf gelehrt-phantastischen Spekulationen aufgebaute Urgeschichte vorangehen. Gregor hat, wie eine gelegentliche Bemerkung in seiner Darstellung zeigt[1]), ähnliches Material auch

[1]) *Tradunt enim multi, eosdem de Pannonia fuisse degressus* II, 9.

für die Franken besessen. Aber er verschmähte es, davon Gebrauch zu machen. Vielmehr sehen wir ihn bei seinen Gewährsmännern, Renatus Profuturus Frigeridus und Sulpicius Alexander mit der größten Sorgfalt nach den Anfängen des fränkischen Königtums suchen.[1]) Das macht, sein Ausgangspunkt und sein Zweck ist ein anderer. Cassiodor verschmolz die gotische Geschichte mit der getischen und skythischen, um seinen Volksgenossen das Barbarenjoch zu erleichtern; sein Epitomator verfolgt dieselbe Tendenz. Isidor sah auf die westgotische Geschichte mit dem ruhigen Machtbewußtsein zurück, die seinem Stande der inzwischen über den gotischen Staat und seinen Arianismus davongetragene Sieg verlieh. Von einem nationalen Gegensatz ist bei ihm nicht mehr die Rede; der Byzantiner, in dem Jordanes den gegebenen Herrn auch für die Goten sieht, erscheint ihm als Eindringling und Reichsfeind.[2]) Ebensowenig wird er durch die Erinnerung an die großen Glaubenskämpfe erschüttert; die Erfolge des Arianers Leovigild werden weder verschwiegen noch verdunkelt[3]), die Schlacht bei Vouillé, für Gregor ein Triumph des Glaubens, behandelt er mit objektiver Kühle als ein Ereignis rein militärisch-politischen Charakters.[4]) War es so nicht unbedingt geboten, die Herkunft der Goten von Gog und Magog abzuleiten, so mochte ein solches Zierstück doch immerhin eingefügt werden. Unter ganz anderen Verhältnissen lebte und schrieb Gregor. Von einem Gegensatz der beiden Nationen, der das ganze Leben der Gesellschaft durchzogen hätte, war nicht mehr die Rede. Ihre Verschmelzung vollzog sich vor seinen Augen; in der Verwilderung waren sie längst einander nahegekommen. Einen anderen Anblick bot ihm die Lage der Kirche im fränkischen

---

[1]) II, 9. Eine Geschichte der historischen Forschung im Mittelalter dürfte an diesen Versuchen nicht vorübergehen.

[2]) *Saepe etiam et lacertos contra Romanas insolentias ... movit* c. 54 (vgl. auch 61, 62), M. G. Auct. ant. XI, 290.

[3]) c. 49—51 (a. a. O. 287 f.).

[4]) c. 36, a. a. O. 282.

Reiche. Die Geschichte der gallischen Adelsgeschlechter, zu denen Gregor gehörte, war fast die ihre zu nennen. Das Bistum Tours konnte seine Familie als eine Art erblichen Besitzes ansehen; ihre Angehörigen saßen auf den Stühlen von Lyon, Clermont und Langres.[1]) Wenn Gregor die Kirchengeschichte des Eusebius aufschlug, so fand er dort[2]) unter den Glaubenshelden, die mit dem gallischen Protomartyr Irenäus von Lyon litten, den Namen des Vettius Epagatus; es war sein mütterlicher Vorfahr. Nicht nur sein Stand, auch der Stolz der eigenen Erinnerungen verknüpfte ihn mit der Kirche seines Landes. Aber ihre Lage war wohl dazu angetan, ihn sorgenvoll zu stimmen. Jenseits des Kanals und des Rheins herrschte das Heidentum; im Südosten und Südwesten grenzte sie an Reiche, in denen katholische Bevölkerungen unter arianischem Szepter standen und zum Teil schwere Verfolgungen zu erleiden hatten; erst in Gregors letzte Tage fiel der Übertritt Rekkareds und die ersten Anfänge der Wandlung bei den Langobarden. So war die fränkische Kirche in gewissem Sinne isoliert, von gegensätzlichen Meinungen umgeben. In ihrem Innern fehlte es zudem wenigstens an vereinzelten schwarmgeisterischen Anläufen nicht.[3]) Was gefährlicher war, die großen Häresien fanden nach wie vor Eintritt in das fränkische Reich. Sogar in der königlichen Familie, im Munde des Staatsoberhauptes traten sie Gregor entgegen.[4]) Er selbst hielt es für nötig, seinem Geschichtswerk ein gegen den Arianismus gerichtetes Glaubensbekenntnis vorauszuschicken, obwohl Tours und der Südwesten seit Jahrzehnten der westgotischen Herrschaft entrissen waren und unter rechtgläubigem Schutz standen. Ferner war die fränkische Geistlichkeit der erste Stand im Reiche. Ihre politische und soziale Stellung war überaus stark; doch war sie

---

[1]) Vgl. Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit (2. Aufl.) 6, Giesebrecht in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit (VI, 4) 4. Aufl., S. XIV.

[2]) V, 1, 9.

[3]) IX, 6; X, 25.

[4]) V, 44; vgl. unten.

nicht so gefestigt, daß nicht auch ein Rückschlag denkbar gewesen wäre; Äußerungen und Maßregeln einzelner merovingischer Herrscher, wie sie uns gerade durch Gregor bekannt sind, zeigen sehr wohl, daß sie bedacht waren, der Gefahr einer vollständigen Klerikalisierung des Staates, wie sie bei den Westgoten eintrat, entgegenzuwirken. Dazu mußte Gregor dieselbe Beobachtung machen, wie wenig später Jonas von Susa[1]): die Franken zeigten wohl den christlichen Glauben, aber von den Werken kaum eine Spur. Mag man zugeben, daß der Sittenprediger übertreibt, die Tatsache einer fürchterlichen Verwilderung ist uns auch anderweitig bezeugt und aus allen gesellschaftlichen Verhältnissen nur zu gut zu erklären. Aus ihr entspringt die Stimmung des Geschichtschreibers. Gregor steht ergriffen vor dem göttlichen Strafgericht, das über seine Zeitgenossen hereinbricht[2]), und angesichts des Nebeneinanders von Gottlosen und Frommen klingt es bei ihm selbst einmal wie eine entfernte Reminiszenz an den schaurig-großartigen Grundgedanken der Civitas Dei an.[3])

Die Geschichte der Franken ist bei Gregor von Anfang an in diese kirchliche Perspektive eingestellt. Mittelalterliche Benutzer haben doch nicht ganz gefehlt, wenn sie, vielleicht gegen seine Absicht, das Buch als *Historia ecclesiastica* bezeichneten. Er ist nach Beda der hervorragendste Vertreter der durch die mittelalterlichen Verhältnisse geforderten Nationalgeschichtschreibung. Aber das Eigentümliche und Bezeichnende seines Werkes liegt darin, daß es die Idee dieser neuen Literaturgattung doch wieder nicht ganz rein zum Ausdruck bringt. Man hat

---

[1]) V. Columbae I, 5 (zitiert von Wattenbach GQ. I[7], 107).

[2]) *Et adhuc obstupiscimus et admiramur, cur tantae super eos plagae inruerint* IV, 48.

[3]) *Prosequentes ordinem temporum, mixte confusaeque tam virtutes sanctorum quam strages gentium memoramus. Non enim inrationabiliter accipi puto, se felicem beatorum vitam inter miserorum memoremus excidia, cum idem non facilitas scripturis, sed temporum series praestitit. Nam sullicitus lector, si inquirat strenuae, invenit inter illas regum Israheliticorum historias sub Samuhel iustum Fineen interisse sacrilegum* usw. II, Praef.

die Geschichte des Paulus Diaconus den Schrittstein von der alten zur modernen Kultur genannt, weil er lebendiges Empfinden für den welthistorischen Vorgang zeigt, daß die Langobarden in die italische Kultur und Tradition einzutreten vermochten ohne doch die eigene große Erinnerung fallen zu lassen, und so zu einem guten Teil den Entwicklungsgang der Welt bis auf unsere Tage bestimmten.[1]) Ähnliches läßt sich von Gregor von Tours behaupten. Nicht eigentlich der Gedanke einer Verbindung der germanischen Staaten mit der Kirche, aber doch des lebenskräftigsten von ihnen, der alle gleichzeitigen überdauerte und von dem alle späteren Schöpfungen wieder ausgegangen sind, wird bei ihm zum erstenmal deutlich und mit vollem Bewußtsein ausgesprochen. Und zugleich erscheint er in eigentümlicher, die Jahrhunderte beherrschender Färbung; die mystisch-religiöse, nicht die rechtliche und politische Seite des Verhältnisses wird betont. Auf Gregor und seine Auffassung leitet zuletzt das Wort der *Gesta Dei per Francos* zurück, das ein besonderes Verhältnis zwischen Gott und seinem auserwählten fränkisch-französischem Volke statuiert und die Kreuzzüge so gut erklären hilft, wie es in dem Katholizismus Bossuets und Châteaubriands oder in manchen katholisch-demokratischen Bewegungen des modernen Frankreich wieder anklingt.

Die Form, in welche Gregor diesen seinen Gegenstand kleiden wollte, war ihm von der Antike gegeben. Es war die rein chronologische, annalistische. Vom fünften Buch an ist sie mit den Regierungsjahren Childeberths streng festgehalten, allein trotz aller Versehen und Flüchtigkeiten hat Gregor wohl auch in den ersten vier Büchern versucht und geglaubt, sie zu verfolgen. Neu und eigentlich barbarisch ist der Inhalt oder vielmehr die Auswahl des Stoffes, den er in dieses Schema füllt. Nachdem die antike Geschichtschreibung mit Thukydides die breite, behagliche Art der Logographen und des Herodot verlassen hatte, hat sie die Beschränkung auf den Staat

[1]) Mommsen, Gesammelte Schriften VI, 485.

und das öffentliche Leben streng festgehalten. Ihre großen Vertreter zeigten dabei, daß die annalistische Anlage den pragmatischen Zusammenhang durchaus nicht aufzuheben brauchte. Auch in der frühchristlichen und frühmittelalterlichen Annalistik, wie sie sich teils an die Konsularfasten, teils an die Chronik des Hieronymus anschließt, ist diese Einheitlichkeit des Gegenstandes nicht ganz aufgegeben, insofern Objekt der Darstellung die in Staat und Kirche organisierte Gesellschaft wird. Sie zeigt sich, wiederum verstärkt, bei Cassiodor und Isidor; jener gehörte zu dem Kreis von Adelsgeschlechtern, die sich planmäßig die Erhaltung der bedrohten römischen Literatur angelegen sein ließen, dieser schrieb in einem Lande, das sich, wie gerade seine Schriften zeigen, durch einen erstaunlichen Reichtum an römischen Schriftstellern hervorgetan haben muß.[1]) Der eine wie der andere erhielt dadurch Stilgefühl genug vermittelt, um in seinem Werke die Einheitlichkeit des Planes zu bewahren. Bei Gregor ist der enge Zusammenhang mit der Antike gelockert. In den Rahmen, den er sich gespannt, strömt die ganze Flut von Ereignissen des Privatlebens herein, die breite Fülle grauenerregender und rührender Vorgänge, die seinen Blick auf sich ziehen und nun immer wieder die Durchführung des Grundgedankens seines Werkes stören. Hier ist auch der Punkt, wo der sonst vielfach verführerische Vergleich mit Herodot[2]) nicht mehr zutrifft. Der Epiker Herodot ist Künstler genug, um die Episoden im Zusammenhang mit dem Plane seiner Erzählung zu halten, Gregor vermag ihn nicht mehr zu behaupten. Mit Recht hat man sein Buch eine fast in ihre Uratome aufgelöste Geschichte genannt.[3])

Mit der Schaffung dieses Chaos tut Gregor den ersten Schritt zur Barbarei. Aber die Barbarei erlöst ihn zugleich aus der Starre der späteren römischen Kunstsprache. Alles ist bei ihm Leben und Bewegung, alles geht aus der unmittelbaren Anschauung des Schrift-

[1]) Vgl. L. Traube, Vorlesungen und Abhandlungen II, 161, 162.
[2]) Soviel ich sehe, gebraucht ihn zuerst Ampère a. a. O. 300.
[3]) Loebell a. a. O. 349.

stellers und seinen Eindrücken hervor. Gregor sieht die Szenen, die er stellt, und die Menschen, die er in ihnen auftreten läßt, leben. Wenn Ranke von ihm sagt: „man kann ihn nicht weglegen, ohne ihn bis zu Ende gelesen zu haben“[1]), so drückt er damit einfach und treffend den Reiz aus, den seine Erzählungen ausüben, und der sich bei künstlerischen Naturen bis zur Nachbildung und Neuschöpfung seiner Szenen steigert, bei Augustin Thierry, bei Grillparzer, Konrad Ferdinand Meyer und Liliencron. Dabei zeigt sich das Widerspruchsvolle von Gregors Stellung wieder in seinen Ausdrucksmitteln. Noch verbindet ihn ein wenn auch dünner Faden mit der antiken Kunstprosa und ihren Traditionen, deren stilistische Formen er zum Teil noch kennt und übt.[2]) Gerade die Ängstlichkeit, mit der er sich die Frage stellt, ob er den Geboten des hohen Stiles gerecht zu werden vermöge, beweist, wie viel Wert er ihnen beimaß.[3]) Auf der anderen Seite kündigt sich der völlige Verfall in seiner Sprache nicht mehr erst an, sondern ist bereits eingetreten. Trotzdem darf man ihn nicht als kunstlos und roh bezeichnen.[4]) Ist der Ausdruck oft unbehilflich und gleichwie unsicher tastend, so kann er doch auch wieder seltsam treffend werden in seiner Ungesuchtheit und wirkungsvoll, wo die Wirkung beabsichtigt ist: selbst ein so delikater und anspruchsvoller Schriftsteller wie Châteaubriand hat

---

[1]) Weltgeschichte IV, 2, 367. Er kann sich dabei auf Augustin Thierry berufen: *il faut descendre jusqu'au siècle de Froissart pour trouver un narrateur qui égale Grégoire de Tours dans l'art de mettre en scène les personnages et de peindre par le dialogue,* Récits des temps Mérovingiens I (1856), 4.

[2]) Vgl. Bonnet 701 ff.

[3]) Vgl. Bonnet a. a. O. 78.

[4]) Vgl. Loebell a. a. O. 348. *Grégoire, médiocre écrivain,* nennt ihn Kurth, Histoire poétique des Mérovingiens 307. *L'histoire de Grégoire est mal ordonnée et mal écrite,* Bonnet 7. „Fortunat steht als Dichter weit höher denn Gregor als Geschichtschreiber.“ W. Meyer (aus Speyer), Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (= Abhandlungen der Göttinger Ges. d. Wissenschaften, N. F. IV, 5) 30. Daß es mir nicht leicht fällt, mich gerade von den beiden letztgenannten zu trennen, brauche ich wohl nicht besonders zu betonen.

Gregor, bei aller seiner Barbarei, die Kraft und Rundung seines Stils bezeugt.[1])

Zeigt sich in Gregors Interesse für die Buntheit der Erscheinungen und der Liebe, mit der er sie festhält, künstlerisches Empfinden, wenn auch naiv und ohne Schulung, so fühlt er sich dadurch auch getrieben, Ordnung in die wirre Masse zu bringen, aus der sein Werk besteht. Er versucht es, indem er starkwirkende Caesuren anbringt. Sie sind wenigstens an den Schlüssen der ersten sechs Bücher, die in ihrer jetzigen Gestalt wohl sicher das Produkt einer Überarbeitung sind, nicht zu verkennen. Der Tod Martins, Chlodovechs, Theudeberts, der Untergang Sigeberts schließen die vier ersten ab. Der Einschnitt zwischen dem fünften und sechsten Buch scheint zunächst viel weniger stark oder vielleicht überhaupt nicht markiert zu sein. Allein bei näherem Hinblicken gewahren wir gerade hier das Ergebnis bewußter Überlegung. Gregor schließt das Buch, nachdem er seinen Konflikt mit König Chilperich auf der Synode von Berny erzählt hat, indem er eine Unterredung mit Bischof Salvius von Albi wiedergibt. Gregor kommt, sich zu verabschieden. Da richtet Salvius im Gespräche plötzlich die Frage an ihn: „Siehst du über diesem Hause, was ich erblicke?“ Da Gregor erstaunt erwidert, er gewahre nur das neue Dach, das der König habe aufsetzen lassen, und an einen Scherz denkt, offenbart sich ihm Salvius mit einem tiefen Seufzer: „Ich sehe das nackte Schwert des göttlichen Zornes über diesem Hause schweben.“[2]) Gregor deutet die Prophezeiung auf den bald erfolgenden Tod zweier Söhne des Königs. Er hat davon in einem viel früheren Kapitel berichtet. Aber gerade, daß er erst jetzt das pathetische Wort des Salvius nachträgt und ihm zuliebe selbst die annalistische Ordnung durchbricht, läßt es wie

[1]) *Grégoire, naïf dans ses pensées, barbare dans son langage, ne laisse pas que d'être fleuri et rhétoricien dans son style.* Angeführt von Lecoy de la Marche, De l'autorité de Grégoire de Tours 23.

[2]) V, 50.

einen Auftakt der weiteren Erzählung erscheinen: wenn im fünften Buche gewissermaßen Gottes Gericht über Chilperich beschlossen erscheint, so bringt das Folgende die Erfüllung mit Chilperichs gewaltsamem Ende, der den letzten Einschnitt dieser ersten Bücher bildet.

Wie in solchen Versuchen einer wenigstens rudimentären Gliederung des wirr zusammengetragenen Stoffes tritt Gregors künstlerisches Verlangen, und zwar noch viel überraschender und bedeutender, in dem Kunstmittel hervor, auf dem er seine Schilderung im einzelnen aufbaut. Dieses Kunstmittel ist die direkte Rede, in der sich die handelnd eingeführten Personen bewegen. Sie durchzieht das ganze Werk Gregors, sie fehlt fast in keiner der zahllosen Einzelerzählungen, in die es zerfällt. Dadurch gewinnt Gregor dramatische Belebung seines Vortrags. Rede und Gegenrede folgen sich manchmal so schnell und unvermittelt, und sind dem Leben so gut abgelauscht oder nachgebildet, daß die Erzählung oft in den Dialog übergeht.[1]) Hier bewährt sich die Ursprünglichkeit Gregors, seine Fähigkeit, frei von der literarischen Tradition, die ihn verlassen, Neues zu schaffen.

Ein geschärfteres Auge hat neuerdings gesehen, daß Gregors Freund und Zeitgenosse Venantius Fortunatus in seltener Unabhängigkeit des Ausdrucks der älteren römischen Dichtung gegenüberstand.[2]) So ist auch Gregor selbst, trotz gelegentlicher Anleihen bei Sulpicius Severus oder Apollinaris Sidonius, keine Abhängigkeit auch von den von ihm am meisten verehrten Schriftstellern nachzuweisen.[3]) Die Verwendung der direkten Rede vollends, wie er sie übt, hat er nicht bei ihnen gefunden. Zunächst sicher nicht bei den Historikern. Von Eusebius, Hieronymus, Orosius braucht dies nicht besonders gesagt zu werden, aber auch sonst bedarf es keines Beweises. All unser Urteil von Gregor wird ja immer unvollständig bleiben, weil wir ihn nicht mehr an seinen

---

[1]) Vgl. z. B. IX, 20; X, 13.
[2]) W. Meyer a. a. O. 31.
[3]) Bonnet 70 ff.

unmmittelbaren Vorgängern in der Geschichtschreibung messen können. Renatus Profuturus Frigeridus und Sulpicius Alexander sind bis auf das wenige, was er uns von ihnen mitteilt, auf ewig verloren gegangen. Aber mögen diese Trümmer noch so dürftig sein, den Schluß erlauben sie jedenfalls, daß diese Schriftsteller, wie sie nicht über die Mitte des 5. Jahrhunderts herabgerückt werden dürfen[1]), so auch historiographisch nicht in die Nachbarschaft Gregors gehören, sondern zur antiken Geschichtschreibung. Diese aber verwendet die Rede nur zu bestimmten Zwecken — Charakteristik von Personen und Situationen — und fügt sie nur bei besonderen Gelegenheiten ein; sie erscheint als feierliche Allocutio im Senat, im Gericht, in der Volksversammlung, vor dem Heer, in der Schlacht. Von diesen breitausgesponnenen, kunstvoll aufgebauten Reden unterscheiden sich jene Gregors schon durch ihre durchgehende Kürze, auf der auch die Möglichkeit ihrer Verwendung im Dialog beruht. Gelegentlich gebraucht er sie wohl in tendenziöser Absicht, um bei einer Persönlichkeit eine bestimmte Charaktereigenschaft hervortreten zu lassen.[2]) Allein gerade ihre beständige Verwendung in lauter gelegentlichen Äußerungen nimmt ihm die Möglichkeit, eine Persönlichkeit ihr Wesen planmäßig und vollständig in ihren Worten aussprechen zu lassen, wie dies etwa Sallust mit Cato und Cäsar tut. Um endlich den Hauptunterschied zu betonen: im Gegensatz zu der feierlichen Exklusivität der antiken Rede ist sie bei ihm den mannigfachsten Zwecken und Schattierungen zugänglich. Sie tritt als pathetische Exklamation auf, aber sie dient ebenso auch zu den verschiedensten Auseinandersetzungen gehobenen wie einfachen Charakters und selbst zu nüchternem Bedenken im Selbst-

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen zu der einschlägigen Stelle in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 4. Auflage (im Druck).

[2]) Chilperich: *victum me verbis episcopi fateor et vera esse quod dicit scio; quid nunc faciam, ut reginae de eo voluntas impleatur?* V, 18.

gespräch; in einem solchen erwägt der König Leovigild sogar militärische Maßregeln.[1]) Ebenso geht man fehl, wenn man die direkte Rede bei Gregor als eine Anleihe bei der germanischen Sage oder gar als einen Beweis ihres Durchschimmerns in seinen Erzählungen betrachtet.[2]) Nicht weniger häufig als in den älteren Teilen seines Werkes, für die er großenteils auf die mündliche Tradition angewiesen war, findet sie sich in den gleichzeitigen, die von der Sage noch nicht beeinflußt sein können, vorausgesetzt, daß man den Begriff nicht so ausdehnt, daß man ihm jeden Sinn nimmt.[3]) Auch zeigt uns Notkers Vita Karoli, daß die Sage — und zwar, wie bei Gregor, eine der historischen Tatsache zeitlich noch ziemlich nahestehende — der direkten Rede durchaus nicht mit Notwendigkeit sich bedienen muß.[4]) Vielmehr hat Gregor dieses Ausdrucksmittel in der kirchlichen Literatur gefunden. Nicht sowohl an die Heiligenlegende wird man dabei denken müssen, von der er sich wieder dadurch unterscheidet, daß er Reden gleichmäßig Bösen wie Guten in den Mund legt, während die Legende,

---

[1]) VI, 43; vgl. VIII, 33; IX, 19, 35. Die Selbstgespräche finden sich also in den späteren Teilen.

[2]) So z. B. Junghans, Die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech 69, 79. Kurth, Histoire poétique des Mérovingiens 71 u. ö. — Den Wert aller Spekulationen über epische Quellen Gregors illustriert trefflich Junghans 69, der sie in dem Bericht über den Burgunderkrieg Chlodovechs wiederfindet und sich dafür auch auf die Charakteristik des Aredius (II, 32) beruft. Aber diese hat Gregor den — Acta Sebastiani entnommen (Migne XVII, 1113).

[3]) Wie dies z. B. Jordan, Studien zur fränkischen Sagengeschichte (in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen CXVIII [1907], 103) tut, der zu den Erzählungen Gregors von Gundovald bemerkt: „hier haben wir das Epos nach der Geburtsstunde.“ Kurth a. a. O. 363 hat sich den Einwand, daß wir es bei den Reden mit einem durch das ganze Werk festgehaltenen Stilprinzip zu tun haben, selbst gemacht, fertigt ihn aber mit der Bemerkung ab: *j'accorde cela fort volontiers, mais je maintiens qu'il y a des exceptions (et que nous en avons une ici).*

[4]) So auch Voretzsch, Das Merovingerepos und die fränkische Heldensage (Philologische Studien, Festgabe f. Ed. Sievers) 60 f.

ihrer Natur getreu, den Guten bevorzugt, als vielmehr an die Bibel. Man hat längst bemerkt, daß diese seine Ausdrucksweise überhaupt beeinflußt.[1]) Die Annahme liegt nahe, daß Gregor ihr auch die Gewohnheit verdankt, die handelnden Personen redend auftreten zu lassen. Besonders die historischen Bücher des alten Testaments mögen ihm dabei als Muster gedient haben, wie ja auch der Liber historiae Francorum, der sich in der Diktion stark an diese anlehnt, wieder reichlichere Anwendung direkter Reden zeigt als der zeitlich zwischen ihm und Gregor stehende Fredegar.[2]) Aber die Ausdehnung des Kunstmittels fast zu einem Prinzip der Darstellung, seine durchgehende Anwendung, die Mannigfaltigkeit des Inhalts und Ausdrucks bleibt Gregors Werk, und, wenn man will, sein Verdienst. Denn auf ihm beruht zu einem nicht geringen Teile die Wirkung, die er hervorbringt.

Die Anwendung dieses Ausdrucksmittels barg jedoch eine Gefahr. Ihr ist Gregor auch nicht entgangen. Die einzelnen Vorgänge, die er bringt, beleben sich, Motive und Handlungen der Personen treten schärfer hervor. Der Historiker selbst wird zum Dramatiker und Regisseur, der eindrucksvolle Szenen zu stellen versteht. Man muß den Reichtum Gregors doppelt bewundern, wenn man so wirksame Auftritte, wie etwa die Ermordung der Söhne Chlodomers[3]), den Versuch des Leudastes, die Gnade der Fredegunde wieder zu erringen[4]) oder den Untergang Gundovalds[5]) neben anderen Stücken stehen

---

[1]) Vgl. z. B. Löbell 348 (der dabei gerade auf die Reden hinweist), Ranke a. a. O. 368.

[2]) Fredegar hat sie besonders in den nicht auf Gregor zurückgehenden Abschnitten des 3. Buches; im 4. sind sie weit seltener. Im Liber historiae Francorum fehlen sie von c. 42 an: die Geschichte, die der eigenen Zeit näher lag, verlangte nüchternere Darstellung. Für die früheren Teile des Lib. hist. Franc. vgl. z. B. c. 2, 3, 7, 11, 12, 13 und in c. 17 die Rede der Chrotchildis mit 1 Reg. 25, 28; 26, 25; Iudic. 15, 18; 2 Reg. 20, 17.

[3]) III, 18.

[4]) VI, 32.

[5]) VII, 38.

sieht, in denen er den erzählenden Charakter der Darstellung strenger festhält, wie in der Novelle der beiden Liebenden[1]), oder seiner Schilderung von der Flucht des Attalus und Leo.[2]) Aber unter der Zuspitzung und selbst dramatischen Überhöhung der einzelnen Situationen leidet notwendig die Treue des Berichts und die Zuverlässigkeit Gregors. Nicht freilich diejenige des Gesamtbildes der Zeit, das wir aus seinen Schilderungen gewinnen. Auch an ihm wiederholt sich die alte Beobachtung, daß der Historiker wohl im einzelnen gegen die Wahrheit verstoßen, ja selbst sie zu fälschen vermag, daß aber mächtiger als alle Tendenz aus ihm die Stimme seiner Zeit spricht und ihn zwingt, selbst wider Willen von ihr zu zeugen, auch wo er uns über sie zu täuschen hofft. Aber die meisten der von einander fast losgelösten Vorgänge, die er uns vorführt, haben die Gestalt, in der wir sie heute lesen, doch erst unter seiner sorgfältig formenden Hand erhalten und erhalten können. Nur zum Schein erblicken wir bei ihm Persönlichkeiten und Vorgänge rein und unverfälscht wie in einem Spiegel, „objektiv". So sicher er kleine charakteristische Züge der Wirklichkeit abzulauschen und mit seiner Handlung zu verweben verstand[3]), so haben die Dinge doch einen weiten Weg durchgemacht, bis sie von der Wirklichkeit durch die Hand des Geschichtschreibers und Schilderers zu der Gestalt gelangt sind, in der sie in seinem Werke erscheinen. Gregor hat ein empfängliches Auge für die Wirklichkeit, aber wie jeder Künstler weiß er auch, daß ihre bloße Nachbildung nicht genügt, um ein Bild zu liefern. Um Wirkung zu erzielen, stilisiert er. Eben

---

[1]) I, 47.

[2]) III, 15.

[3]) Vgl.: *Ad quem* (Chilperich) *cum iam vale dicturus accederem, Judaeus quidam Priscus nomine, qui ei ad species quoemendas familiaris erat, advenit. Cuius caesariem rex blande adpraehensa manu, ait ad me: „Veni, sacerdus Dei, et inponi manum super eum." Illo quoque renitenti, ait rex: „O mens dura et generatio semper incredula, quae non intelligit ecclesiastica mystiria in suis sacrificiis figurata." Haec eo dicente, Judaeus ait* usw. VI, 5. Diese Szene hat auch Ranke gefesselt.

damit verstößt er gegen das Tatsächliche und auch das Mögliche. Selbst die Zeichnung und Auffassung der Personen leidet darunter. An Fredegunde sehen wir das am deutlichsten. Wir sind nur zu gern geneigt, an die abstoßenden Szenen zu glauben, in denen sie uns Gregor mit ihrer Tochter Rigunde zeigt. Es geht um Geld und Geldeswert, dann wieder um die Liebschaften der Tochter: Scheltworte und Schläge werden gewechselt.[1]) Aber wie wenig passen dazu die schmerzdurchzogenen Worte, mit denen sie Chilperich nach dem Tode ihrer Kinder zur Buße ermahnt[2]), und die hoheitsvolle und doch leidenschaftliche Geste, mit der sie sich von dem gnadeflehenden Leudastes weg und zu Christus wendet, dem sie ihre Rache empfiehlt![3])

Wenn die literarische Absicht die Zuverlässigkeit von Gregors Bericht mindert, so tun das nicht weniger die persönlichen und politischen Tendenzen, die er in sein Werk hineingetragen hat.

So wenig wie der kunstlose, ist Gregor der treuherzige und naive Barbar, als den man ihn am Ursprung der mittelalterlichen Geschichtschreibung stehen läßt. Daß dieser „Herodot des Mittelalters“ nicht ganz so objektiv ist, wie es scheinen will, hat die Kritik wohl von jeher bemerkt. Aber sie ließ sich doch immer wieder bannen von der Ruhe und Unparteilichkeit, die trotz gelegentlicher Ausbrüche der Leidenschaft über seinem Bericht ausgebreitet liegt. Ein französischer Forscher hat sich diesen Widerspruch so auszugleichen bemüht, daß er nur bei seinen Urteilen Gregor von der Leidenschaft hingerissen werden, aber ihn Kühle und Objektivität bewahren läßt, sobald er wieder zur Erzählung übergeht.[4]) Wer mit solchem Temperament Sätze hervorsprudelt, die, scheinbar wirr, sich doch zu einem dunklen Gesamtbild zusammenfügen, wie Gregor bei der Charakteristik Chil-

---

[1]) IX, 34.

[2]) V, 34.

[3]) VI, 32.

[4]) Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne (I) 135.

perichs[1]), besitzt Leidenschaft. Aber dann verläßt sie ihn auch nicht je nach seiner Laune und seinen literarischen Absichten, sondern wo sie nicht hervortritt, geschieht es, weil er es so will. Die Objektivität Gregors ist künstlich, und hinter ihr steht die Tendenz.

Freilich darf man nicht in bezug auf Ursprung und Richtung dieser Tendenz fehlgreifen und Gregor für so harmlos halten, daß er Lob und Mißgunst nur nach der Stellung der fränkischen Fürsten und Großen zur Kirche verteilt hätte.[2]) Mit dem Grundgedanken seines Werkes würde eine solche Haltung übereinstimmen. Vielleicht erklärt sie auch seine vielberufene Äußerung über Gottes Wohlgefallen an Chlodovech. Aber in dem größten Teile seines Werkes, in jenem, welchen er als Zeitgenosse schreibt, vermochte er sie nicht festzuhalten. Der Eindruck des persönlichen Erlebnisses war zu mächtig in ihm. Kries[3]) und Lecoy de la Marche[4]) haben an einem wichtigen Beispiel sehr gut gezeigt, wie wenig der kirchliche Gesichtspunkt für ihn maßgebend war. Es ist die Angelegenheit des Merovech und des Prätextatus von Rouen. Merovech vermählt sich mit Brunhilde und erhebt sich gegen seinen Vater Chilperich; dabei findet er die Unterstützung des Bischofs. Für Gregor ist dabei höchstens das bischöfliche Solidaritätsgefühl gegenüber der Krone maßgebend gewesen, nicht aber die Rücksicht auf die Ehre der Kirche. Er hat kein Wort des Tadels für die Auflehnung des Prinzen gegen den Vater, für die durch die Kirchengesetze untersagte Verbindung mit der Wittwe des Oheims, Merovechs Flucht aus dem priesterlichen Stande. Dafür tritt er als Beschützer eines

[1]) VI, 46.

[2]) So oder doch ähnlich Monod 125 ff. Am krassesten W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus 125: „Gregor von Tours mag kein absichtlicher Fälscher gewesen sein, aber ein beschränkter Kopf war er. Er kannte nichts Höheres als die Vorrechte der Geistlichkeit und die Rechte der Kirche und ihres übergroßen Vermögens. Deswegen haßte er instinktiv den geistig begabten und gebildeten Chilperich . . .“

[3]) De Gregorii Turonensis episcopi vita et scriptis 63, 71 ff.

[4]) De l'autorité de Grégoire de Tours 95 ff., 100 f.

Bischofs auf, der jene unkirchliche Ehe eingesegnet, der zu hochverräterischen Zwecken eine Unterschlagung begangen hat und zuletzt seine Schuld gesteht; Gregor weiß ihn wohl selbst von dieser nicht ganz frei, denn er dringt nur auf ordnungsgemäßes Verfahren, nicht auf Freisprechung, und muß erleben, daß in der Schuldfrage die gesamte zur Aburteilung zusammenberufene Synode gegen ihn entscheidet. Aber das ist nur eine Episode in seinem Verhalten zu den Hauptakteuren des merowingischen Dramas seiner Tage. Wollen wir ihn kennen lernen, so müssen wir dieses Verhältnis in seinem ganzen Umfange prüfen.

Drei Gestalten beherrschen Gregors Werk in seinem größten Teile: dem Verbrecherehepaar Chilperich und Fredegunde steht der Mann der Kirche, der fromme und gutherzige Guntchramn gegenüber. Aber — auch dies hat man längst bemerkt — die Zeichnung, die Gregor von Chilperich entwirft, ist widerspruchsvoll. Zu dem „Nero und Herodes dieser Zeit" passen andere Züge nicht, die er selbst von ihm erzählt. Anderseits erscheint uns Guntchramn, wenn wir nur die Tatsachen sprechen lassen, die Gregor berichtet, nicht auch sein Urteil über ihn, in nicht viel anderem Lichte als Chilperich. Er ist ebenso wilder und abstoßender Züge fähig[1]), hält Kebsweiber[2]) so gut wie sein „allen erdenklichen Lüsten" ergebener Bruder[3]), er handhabt die Mittel der fränkischen Kirchenpolitik, Simonie und unkanonische Besetzung der Bistümer mit derselben Folgerichtigkeit wie jener.[4]) Aber während Chilperich dafür als ein Feind der Kirche, ein Verächter ihrer Rechte, ein Spötter über ihre Oberhäupter erscheint, während Gregor in dem Nachruf, den er ihm schreibt, allen Haß zusammenträgt, dessen er fähig war[5]),

---

[1]) Vgl. V, 35 (Hinrichtung der Ärzte seiner Gemahlin), VII, 14 (Behandlung der austrasischen Gesandtschaft), X, 10 (Bestrafung des Jagdfrevels).

[2]) IV, 25.

[3]) *Iam de libidine atque luxoria non potest repperire in cogitatione, quod non perpetrasset in opere* VI, 46.

[4]) Vgl. VIII, 22, 39, auch VIII, 20.

[5]) VI, 46.

berichtet er von den unkirchlichen Handlungen Guntchramns nur mit leiser Wehmut[1]), und wo auch immer er von ihm spricht, ist seine Sympathie unverkennbar.[2]) Der Grund solch zwiespältiger Haltung kann nicht auf kirchenpolitischem Gebiete liegen. Man hat dafür geglaubt, ihn in den wiederholten Anschlägen Chilperichs suchen zu dürfen, Stadt und Provinz Tours vom Reiche Sigeberts loszureißen.[3]) Aber war Gregor ein so treuer Diener seines Herrn? Als nach Chilperichs Untergang Guntchramn die Städte an sich ziehen will, die sein Bruder bei der Aufteilung des Erbes Chariberts empfangen hatte, Tours, Poitiers, Bourges, da steht Gregor nicht auf der Seite von Sigeberts Sohn, dessen Regierungsjahre er doch zählt, sondern sucht Tours für Guntchramn zu halten.[4]) Es müssen persönliche Interessen oder Angelegenheiten seiner Diözese gewesen sein, die ihn mit dem neustrischen König entzweit haben, Dinge, die wir nicht mehr zu erkennen vermögen, da er in seinem Werke alle und jede Andeutung darüber unterläßt.

Immerhin hat man sagen zu können geglaubt, daß Gregor sich zwar dem Einfluß seiner Sympathien und Antipathien nicht habe entziehen können, ihnen aber doch wenigstens nicht bewußt nachgegeben habe. Indessen wird das vor allem durch sein Verhalten zu Fredegunde in Frage gestellt. Diese Frau, die Anstifterin zahlloser Morde und Mordanschläge, die Erfinderin ausgesuchter Qualen, seelischer[5]) wie körperlicher, die er durch Guntchramn als den Haß des Götter- und

---

[1]) *Laban Helosinsis episcopus hoc anno obiit, cui Desiderius ex laico successit. Cum iusiurando enim rex pollicitus fuerat, se numquam ex laicis episcopum ordinaturum. Sed quid pectora humana non cogat auri sacra fames?* VIII, 22.

[2]) Vgl. besonders VIII, 1—7 die Schilderung von Guntchramns Aufenthalt in Orléans.

[3]) Lecoy de la Marche 98, Monod 126.

[4]) VII, 12.

[5]) *Tunc regina ... adpraehensam puellam, in qua oculus iniecerat Chlodovechus, graviter verberatam, incidi comam capitis eius iussit, ac scisso sode inpositam defigi ante metatum Chlodovechi praecipit* V, 39.

Menschengeschlechtes charakterisieren läßt[1]), bei der selbst die Mutterliebe die Züge des Dämonischen annimmt[2]), erscheint bei ihm im Verbrechen selbst Chilperich überlegen. Es ist vielleicht der raffinierteste Zug in seiner Schilderung, daß er diesen in voller Abhängigkeit von dem fürchterlichen Weibe zeigt, bestrebt, auch da ihren Willen zu tun, wo er sich des Unrechtes bewußt war, wie in der Angelegenheit des Prätextatus.[3]) Das ist ihm so gut gelungen, daß er auf der andern Seite sogar den Aufbau seiner Anklagen gegen den König gefährdet; A. Valois und Ruinart z. B. sahen in Chilperich lieber einen Schwächling als einen blutdürstigen Tyrannen.[4]) Aber so schwarz er Fredegunde zeichnet, er weiß doch gute Beziehungen zu ihr zu unterhalten: sie gewährt ihm die Freilassung des Kämmerers ihres Stiefsohnes Chlodovech, der ihr überliefert worden ist.[5]) Dieses Verhältnis wird freilich auf die Probe gesetzt, als Leudastes, der sich vom Sklavensohn zum Königsgünstling und Grafen von Tours aufgeschwungen, nach manchen Beweisen seiner Gewalttätigkeit und üblen Gesinnung Gregor beschuldigt, die Königin wegen ihrer Beziehungen zu Bischof Bertchramn von Bordeaux verdächtigt zu haben. Vor einer Synode rechtfertigt sich Gregor, sein Ankläger wird exkommuniziert und im Norden des Reiches interniert.[6]) Nach einiger Zeit kehrt

---

[1]) *Inimicam Dei atque hominum Fredegundem* IX, 20.

[2]) Vgl. V, 39; VI, 35: *post haec regina, adpraehenso pueroli thesauro, tam vestimenta quam reliquas species, vel ex sirico aut quocumque vellere invenire potuit, igne consumpsit; quod ferunt quattuor plaustra levasse. Aurum verum vel argentum fornace conflatum reposuit, ne aliquid integrum remanerit, quod ei planctum fili* (*in* Bonnet 535 Anm. 6) *memoriam revocaret.*

[3]) Vgl. die Äußerung S. 17, Anm. 2.

[4]) Vgl. Ruinart (der sich auch auf Valois beruft) in der Vorrede zu seiner Ausgabe, § 113: *certe, ut a viris eruditis iam non semel observatum est, Chilpericus magis uxorius quam saevus fuit, atque plus uxori suae parendo quae eum ad neces hominum sibi ipsi suspectorum incitabat, quam innata crudelitate peccavit.*

[5]) V, 39.

[6]) V, 49.

er, mit einem königlichen Freibrief versehen, nach Tours zurück. Aber weder das Mandat eines Königs, der jede Übertretung seiner Befehle mit dem Verluste der Augen bedrohte[1]), noch ein Schreiben seiner Amtsbrüder, das Leudastes in die Kirchengemeinschaft wiederaufnahm, können Gregor bestimmen, in Verkehr mit ihm zu treten. Er will sich erst über die Haltung Fredegundes vergewissern. Sie beschwört ihn, ihren Feind nicht aufzunehmen und ihm das geweihte Brot nicht zu reichen, bis sie ihre Entschlüsse gefaßt. Er hat sonst, was man ihm vielleicht als Zeichen besonderen Mutes anrechnen mag[2]), das Asylrecht seiner Kirche energisch gewahrt. Aber diesmal läßt er es nicht dazu kommen, daß es überhaupt in Anspruch genommen wird. Er begnügt sich, Leudastes durch seinen Schwiegervater warnen zu lassen. „Aber meinen Rat, den ich um Gottes Willen und ohne Hintergedanken gegeben hatte, hielt er für einen Fallstrick, weil er selbst mir noch immer feindlich gesinnt war. So befolgte er nicht, was ich ihm sagen ließ, und es erfüllte sich an ihm das Wort, das ich aus dem Munde eines Weisen gehört habe: Deinem Feinde wie deinem Freunde diene immer mit gutem Rat, denn der Freund wird ihn befolgen, der Feind doch nicht beachten.“ Leudastes erfleht in einer dramatischen Szene, in der sich wieder das ganze Talent Gregors zeigt, die Verzeihung der Königin, wird aber zurückgestoßen und erleidet auf ihren Befehl ein martervolles Ende. „Und so beschloß er ein ewig ungetreues Leben mit rechtmäßigem Tode.“ [3])

Man sieht, es fehlt Gregor nicht an sittlicher Empörung, aber auch nicht an der Vorsicht, die vor ihren nachteiligen Folgen bewahrt, und selbst die Denkweise des römischen Landpflegers von Judäa, der seine Hände in Unschuld wusch, ist ihm nicht ganz fremd geblieben. Dabei ist das Bezeichnende und Gefährliche an seiner

---

1) VI, 46.
2) Monod 136.
3) VI, 32.

Art, daß Ausbrüche direkter Abneigung, wie in dem Epitaph, das er Chilperich schreibt[1]), die Ausnahme geblieben sind. Er versendet seine Geschosse fast immer aus der Deckung. Unter dem Scheine der Objektivität sucht und weiß er zu schaden, oft mehr durch das, was er verschweigt, oder, nur Wissenden erkennbar, andeutet, als durch das, was er offen ausspricht. Wir sehen das wieder sehr deutlich in der Frage der Echtheit Chlothars II., also einer abermals Fredegunde berührenden Angelegenheit. Ihre eheliche Treue war schon längere Zeit vor Chilperichs Tode angezweifelt, Gregor selbst, wie wir eben sahen, der Verbreitung solcher Gerüchte beschuldigt worden. Er gab damals zu, daß sie in Umlauf seien, aber er bestritt, daran Teil zu haben, und reinigte sich schließlich vor den Bischöfen in einem Verfahren, das er selbst für unkanonisch hielt[2]), obwohl in der Angelegenheit des Prätextatus Einhaltung der kanonischen Formen seine hauptsächliche Sorge gewesen war. Über die Berechtigung der Anklagen gegen die Königin äußert er sich dabei nicht und geht auch später, wo er von der Geburt ihrer jüngeren Söhne, darunter Chlothars, redet[3]), nicht darauf ein. Prüfen wir aber zunächst einmal, welche Haltung Gregor Guntchramn einnehmen läßt. VII, 14 verweigert er den Austrasiern die Auslieferung Fredegundes, *quia filium regem habet;* VII, 9 nötigt er sie, mit der ungeheuerlichen Zahl von dreihundert Eideshelfern seine Echtheit zu beschwören. Trotzdem verspricht er IX, 20, Chlothar zwei oder drei Städte seines Reiches nur, *si eum nepotem meum esse cognovero,* obgleich er wenige Zeilen vorher selbst von den Gesandten *Chlotari nepotis mei* gesprochen hat. Diese unaufhörlichen Widersprüche machen uns aufmerksam. Sie veranlassen uns zu der Frage: wie spricht Gregor selbst von Chlothar II.? Am Ende seines Werkes

[1]) VI, 46.

[2]) *Restitit ad hoc causa, ut, dictis missis in tribus altaribus, me de his verbis exuerem sacramento. Et licet canonibus essent contraria, pro causa tamen regis impleta sunt,* V, 49.

[3]) VI, 23, 41.

(X, 11) nennt er ihn „Weiland König Chilperichs Sohn.“ Aber wenn überhaupt, ist das eine späte Bekehrung gewesen. Fünf Jahre vorher weiß er nur von einem Gerücht, das Chlothar als Abkömmling Chilperichs bezeichnet[1]), und wenn wir endlich noch weiter zurückschlagen, finden wir eine Erzählung, die uns seine wahre Ansicht wiedergibt, mindestens diejenige, welche er die längste Zeit hindurch festgehalten hat. Zum Jahre 577 berichtet er ein Traumgesicht, das er hatte. Ein Engel fliegt über die Kirche von Tours weg und verkündet Gottes Strafgericht an Chilperich: „von denen, die aus seinen Lenden hervorgegangen, soll in Ewigkeit keiner sein Reich regieren.“ Und Gregor setzt hinzu, er habe später eintreffen sehen, was er verkündigen hörte.[2])

Wer als Geschichtschreiber seine Meinung so klug zu verstecken und sich vor Gericht so gut zu wahren weiß, ist nicht die einfache Kindesseele, als die er vielleicht zu gelten wünscht; seine Ruhe und sein Schweigen muß nicht immer Passivität bedeuten. Wie sein Verhalten zu Fredegunde, so gibt uns weitere Beweise dafür die Behandlung, die einige Amtsbrüder in Gregors Werke erfahren.

Der griechischen Geschichtschreibung folgend hatte sich die römische Annalistik daran gewöhnt, die Persönlichkeiten in kurzen Abrissen zu charakterisieren, am liebsten bei ihrem Abtreten in Form eines Elogium. Diesen Brauch übt Livius in großem Maßstabe; Tacitus läßt ihn allmählich fallen; Ammianus Marcellinus nimmt ihn wieder auf.[3]) Ein Muster großen Stiles konnte Gregor bei Renatus Profuturus Frigeridus finden, dessen Charak-

---

[1]) VIII, 31.

[2]) *„Heu! Heu! Percussit Deus Chilpericum et omnes filios eius, nec superavit de his qui processerunt ex lumbis eius, qui regat regnum illius in aeternum!“ . . . Cum autem haec in posterum impleta fuissent . . .* (V, 14, M. G. SS. Rer. Mer. I, 204).

[3]) Vgl. J. Bruns, Die Persönlichkeit in der Geschichtschreibung der Alten, bes. 42 ff., 53 ff. und F. Leo, Die griechisch-römische Biographie nach ihrer literarischen Form, bes. 224 ff.

teristik des Aetius er uns aufbewahrt hat.[1]) Daneben gab ihm die Legende, die das gleiche Kunstmittel angenommen hatte, zahlreiche Beispiele.[2]) Indem sich Gregor dieser Manier anschloß, wird er gleichzeitig einer ihrer Vermittler für die mittelalterliche Historiographie; gleich sein nächster Nachfolger, Fredegar, läßt die Einwirkung seines Vorbildes deutlich erkennen.[3]) Freilich sind bei ihm diese Bilder schon bedeutend zusammengeschrumpft; wollen wir uns eine Vorstellung von ihnen machen, so müssen wir an die gleichförmigen Gedankenreihen denken, mit denen etwa die Scriptores historiae Augustae die Charaktereigenschaften der Kaiser zusammenzufassen suchen.[4]) Nur einmal findet sich eine Ausnahme, bei Chilperichs Tode. Hier reißt ihn sein Temperament unwiderstehlich mit sich fort; es ist, als ob mit einem Male aller mühselig zurückgedämmter Haß sich entlade: aus der *Notatio* wird eine *Eructatio*. Selten ist ein solcher Abriß, wie ihn Gregor schreibt, eine volle Charakteristik, die Licht und Schatten zu verteilen sucht, öfter ein *ψόγος*, am häufigsten ein *ἐγκώμιον*. Besonders Bischöfe, überhaupt Männer der Kirche, werden bei ihrem Abtreten mit einem solchen Epiloge bedacht, der ihre Tugenden aufzählt. Desto auffälliger ist es, daß er

---

[1]) II, 8.

[2]) Vgl. die oben S. 18, Anm. 2 angeführte Charakteristik in den Acta Sebastiani.

[3]) So wird der Majordomus Claudius IV, 28 zum Teil mit denselben Worten charakterisiert, wie Aredius bei Gregor II, 32.

[4]) Man vgl. z. B. III, 25: *at ille* (Theudebert) *in regno firmatus, magnum se atque in omni bonitate praecipuum reddidit. Erat enim regnum cum iustitia regens, sacerdotes venerans, eclesias munerans, pauperes relevans et multa multis beneficia pia ac dulcissima accomodans voluntate* mit M. Ant. philos. 12, 1—2: *cum populo autem non aliter egit, quam est actum sub civitate libera, fuitque per omnia moderantissimus in hominibus deterrendis a malo, invitandis ad bona, remunerandis copia, indulgentia liberandis fecitque ex malis bonos, ex bonis optimos, moderate etiam cavillationes nonnullorum ferens.* Ich führe die SS. Hist. Aug. nur als typische Vertreter einer Manier an; daß Gregor sie nicht gekannt hat, weiß ich.

ihn drei von ihnen vorenthält, Zeitgenossen, zu denen er zum Teil in persönlichen Beziehungen steht.

Der eine dieser Bischöfe ist Ragnemod von Paris. Wir finden ihn in Tours bei Gregor, und diesen wieder als seinen Gast in Paris.[1] In seinen hagiographischen Schriften berichtet Gregor an zwei Stellen von Wundern, die Heilige an dem erkrankten Bischof taten.[2] Aber trotzdem wird in der Historia Francorum sein Tod ohne ein einziges Wort des Zusatzes registriert.[3] Es erklärt sich aus dem, was uns Gregor sonst von ihm erzählt. Ragnemod steht in gutem Verhältnis zu Chilperich und Fredegunde. Das zeigt sich in der Angelegenheit des Prätextatus. In einer Sitzung der Synode hält Gregor eine Rede, die, wie er behauptet, so tiefen Eindruck auf die Versammelten machte, daß niemand zu entgegnen wagte. „Zwei aber von ihnen — daß man es von Bischöfen erzählen muß! — berichteten es dem König und sagten ihm, daß er keinen entschiedeneren Gegner in seinen Angelegenheiten habe als mich.“ Gregor wird zu Chilperich gerufen, der nun, halb schmeichelnd, halb drohend, auf ihn einzuwirken sucht, und findet in der Gesellschaft des Königs zwei Bischöfe; der eine davon ist Ragnemod.[4] Ragnemod tauft später Chilperichs Sohn Theuderich[5]), Ragnemod gewährt nach der Ermordung Chilperichs Fredegunde ein Asyl[6]), und darüber scheint Gregor zu vergessen, daß er ihr später vor Guntchramn entgegentrat, als sie Prätextatus abermals ihre Feindschaft fühlen lassen wollte.[7]

Beredter als in diesem Falle wirkt Gregors Schweigen in dem nächsten. Bischof Bertchramn von Bordeaux gehörte zu jenen, zu denen Gregor auch in nichtamtlichen Beziehungen gestanden haben muß; in De gloria

---

1) V, 14; IX, 6.
2) De virtt. S. Martini II, 12; In gloria confessorum 87.
3) X, 26.
4) V, 18.
5) VI, 27.
6) VII, 4.
7) VII, 16.

martyrum wird er als Gewährsmann für ein Wunder des heiligen Stephan genannt.[1]) Nicht immer aber waren ihre Beziehungen so gute. Bertchramn war der andere der beiden Bischöfe, die, wie Gregor andeutet, in der Sache des Prätextatus bei Chilperich die Angeber spielten; wenigstens sieht er auch ihn bei Chilperich, als dieser in jenem Privatverhör Gregor umzustimmen suchte. Das war kein Zufall. Er war der erste, der in der entscheidenden Synodalversammlung Prätextatus fallen ließ, und machte sich sogar zum Wortführer derer, die von ihm nichts wissen wollten, weil es der König oder — wir erinnern uns — die Königin so wünschte.[2]) Nicht lange nachher kam es zu einer neuen Gegnerschaft zwischen ihm und Gregor. Auch davon hörten wir bereits.[3]) Gregor sollte Fredegunde des Ehebruchs beschuldigt haben, und zwar mit Bertchramn. Auf der Synode, die zur Aburteilung Gregors versammelt wurde, trat Bertchramn Gregor deswegen offen entgegen. Später nennt ihn uns Gregor als Anhänger des Prätendenten Gundovald[4]), was freilich, angesichts Gregors eigener Stellung zu diesem[5]), wohl kein Tadel sein soll. Er zeigt ihn uns dann am Hofe Guntchramns mit dem Bischof Palladius von Saintes in ärgerlichem Streit; die Kirchenfürsten werfen sich Ausschweifungen und — das Übel der Zeit — Meineid vor. Die einen lachen, Einsichtige aber fragen sich mit Trauer, „wie unter Priestern des Herrn das Unkraut des Satans so in die Höhe schießen könne.“[6]) Das Verhalten des Geschichtschreibers ist hier sehr auffallend. Er berichtet von schweren Vorwürfen, die gegen einen Amtsbruder durch einen anderen erhoben werden, aber er gibt nicht zu erkennen, wie er selbst darüber denkt. Er entscheidet nicht, ob die Anklage berechtigt war, er prüft sie nicht einmal, kein

---

1) c. 33.
2) Vgl. oben S. 25.
3) Vgl. S. 27.
4) VII, 31; VIII, 2.
5) Vgl. unten.
6) VIII, 7.

Wort des Tadels, aber auch kein Wort der Verteidigung entschlüpft ihm. Mit einem bedauernden Achselzucken geht er vorbei, und später[1]) registriert er den Tod des Bischofs ohne, wie er es sonst gewohnt ist, ein Wort hinzuzufügen. Hielt er die Vorwürfe des Palladius für berechtigt? Warum tritt er dann hinter der Person des Anklägers zurück und macht sie sich nicht zu eigen? Er ist sonst gegenüber seinen Amtsbrüdern nicht so zurückhaltend und beschuldigt sie, wie das Beispiel des Salunius und Sagittarius, aber auch anderer, zeigt, ungescheut der schwersten Vergehungen.[2]) War es Feingefühl, das ihn dem persönlichen Gegner einen schmähenden Nachruf ersparen hieß? Oder endlich, kannte er auch dessen lobenswerte Seiten und vermochte es nur nicht über sich zu gewinnen, ein unparteiisches Urteil über ihn abzugeben?

Vielleicht finden alle diese Fragen ihre Beantwortung durch den dritten Fall. Es ist der des Felix von Nantes. Auch er ist ein Gegner Gregors. Gregor glaubte seine Hand in der Sache zu sehen, die ihm Leudastes wegen angeblicher Verleumdung Fredegundes angezettelt hatte.[3]) Ein Werkzeug des Leudastes, der Priester Riculf, der selbst nach dem Bistum strebte, sich persönlich an Gregor vergriff, besonders ihn aber dadurch gereizt zu haben scheint, daß er sich Eingriffe in Gregors Amtssphäre erlaubte und über die arvernische Abkunft des Turonenser Bischofs höhnische Bemerkungen machte[4]), fand, als es Gregor mit Hilfe einer Provinzialsynode gelungen war, ihn unschädlich zu machen, Aufnahme bei Felix.[5]) Dieser hatte freilich schon früher sehr ernste

---

[1]) VIII, 22.

[2]) Vgl. die Beispiele, die Giesebrecht in der Einleitung zu seiner Übersetzung, S. XLII (der 4. Auflage) zusammenstellt.

[3]) Vgl. oben S. 25 und 31.

[4]) *„Recognoscite dominum vestrum, qui victoriam de inimicis obtinuit, cuius ingenium Turonicam urbem ab Arvernis populis emundavit“* (Worte Riculfs)*; ignorans miser, quod praeter quinque episcopos reliqui omnes, qui sacerdotium Turonicum susceperunt, parentum nostrorum prosapiae sunt coniuncti,* V, 49.

[5]) Daselbst.

Differenzen mit Gregor gehabt. Sie haderten wegen eines Besitztums der Kirche von Tours. Im Verlaufe des Streites beschuldigte Felix den Bruder Gregors des Mordes an seinem Bischof; Gregor wirft ihm dafür Habsucht und Verleumdung vor[1]); noch nach seinem Tode beschuldigte er ihn, seine Nichte auf unlautere Weise von ihrem Verlobten oder Gatten getrennt zu haben.[2]) Ein drittes Mal begegnet uns dann Felix im Zusammenhange mit dem Klausner Friardus, der sich auf einer Insel in der Nähe von Nantes niedergelassen hatte. Davon finden sich bei Gregor zwei ganz abweichende Varianten. In den Vitae patrum[3]) fühlt der Einsiedler seinen Tod herannahen und weiß bereits den Tag, der dafür bestimmt ist. Er wünscht Felix vorher noch einmal zu sehen. Der Bischof, durch irgendwelche Angelegenheiten zurückgehalten, meldet, daß er nicht sofort kommen könne. Da darf Friardus noch einmal genesen, und erst, als nach sehr langer Zeit Felix eingetroffen und ihn begrüßt hat, ergreift ihn die Krankheit aufs neue und er entschläft. Gregor preist die Heiligkeit des Mannes, der von Gott noch so lange Aufschub zu erhalten vermochte, bis er seinen geistlichen Bruder gesehen. „Aber auch der kann nicht der Geringste an Verdienst gewesen sein, um dessen Ankunft willen der Herr die Tage des Heiligen zu verlängern geruhte." Ganz anders erzählt Gregor den Vorgang in der Historia Francorum[4]), obgleich er sich dabei ausdrücklich auf seine andere Darstellung beruft. Friardus stirbt; bei seinem Hingang erzittert, während Felix eintritt, die Zelle. „Daher glaube ich sicher, irgendeine himmlische Botschaft muß dort gewirkt haben, daß bei seinem Hingang jener Ort erbebte. Der Bischof wusch ihn, hüllte ihn in seiner würdige Gewandung und legte ihn ins Grab." Hier finden wir Gregor dabei, wie er ein früher gespendetes Lob unterdrückt, weil der damit Bedachte ihn

[1]) V, 5.
[2]) VI, 16.
[3]) X, 4.
[4]) IV, 37.

inzwischen seine Gegnerschaft hat fühlen lassen. Dann ist sein Schweigen in den anderen Fällen aber wohl nicht minder beredt und die Objektivität, mit der z. B. Bertchramn behandelt wird, nur scheinbar.

Wir mußten soeben immer wieder, bei Ragnemod wie Bertchramn und Felix, Fredegunde nennen. Sie steht in Beziehungen zu dem einen, sie bildet den Mittelpunkt in Angelegenheiten, wegen deren wir die beiden anderen in Differenzen mit Gregor sehen. Allein auch wenn wir den Kreis dieser Persönlichkeit verlassen, die Gregor gehaßt und gefürchtet haben muß wie keine andere, finden wir doch wieder, und gerade bei einer sehr auffallenden Gelegenheit, Neigungen, die der Bischof von Tours geschickt nur nicht zum Ausdruck bringt.

Wir hörten von Gregors Sympathien für König Guntchramn. Aber das hinderte ihn nicht, sie auch einmal dessen Gegnern zuzuwenden. Im Jahre 582 erhob sich gegen Guntchramns Herrschaft schwere Gefahr. Aus Byzanz erschien, von einem Teil des Adels berufen, ein Prätendent, Gundovald, angeblich ein Sohn Chlothars I., der nach einigen mißglückten Anläufen von seinen Anhängern zum König ausgerufen wurde. Weltliche und geistliche Große traten zu ihm über, unter ihnen sogar der bedeutendste General Guntchramns, Mummolus, an byzantinischer und austrasischer Unterstützung scheint es nicht gefehlt zu haben. Bis in das Jahr 585 hinein zog sich der Aufstand, die Herrschaft Guntchramns im Süden und Südwesten schien ernstlich bedroht, und die Gefahr ließ sich nur dadurch beschwören, daß Gundovald von seinen eigenen Anhängern dem Heere des Königs verraten und getötet wurde. Auch nachher noch machten seine Söhne und ihre Verbindungen mit der fränkischen Aristokratie Guntchramn ernstliche Sorge.

Man würde nun erwarten, daß Gregor, der diese Vorgänge im sechsten und siebenten Buche seiner Geschichte[1]) behandelt, sehr ernstlich Stellung gegen diesen Feind des frömmsten Königs nähme, des Königs, der wegen

[1]) Besonders VI, 24; VII, 10, 11, 26—28, 30, 32, 34—38.

seiner sozialen Wirksamkeit sogar einmal[1]) mit einem frommen Priester verglichen wird. Allein das geschieht nicht, wie sehr auch die Ausführlichkeit und Anschaulichkeit seiner Erzählung zeigen mag, in welchem Grade Gregor die Erhebung des Gundovald beschäftigte. Die Anhänger des Prätendenten sind ihm zum großen Teile nicht sympathisch. Aber einer dieser Königsmacher, der Bischof Theodorus von Marseille, erfährt wegen seiner Frömmigkeit uneingeschränktes Lob; Schmähungen, die (bei früherer Gelegenheit) eine Frau gegen ihn ausstößt, werden in Äußerungen des Satans umgedeutet, der im Leibe einer Besessenen wider Willen für einen seiner unermüdlichsten Bestreiter zeugt.[2]) Gundovalds Schicksal selbst geht Gregor nahe; man merkt dies der Schilderung an, die er von dem Verrate und seinem Untergang entwirft, und die uns auch heute noch zu ergreifen vermag. Das war, mag man sagen, rein menschliche Sympathie, die dem Bischof von Tours Ehre macht. Aber doch, wie hat er in der Hauptfrage gedacht, deren Beantwortung für seine eigene Stellungnahme bestimmend sein mußte, weil sie über Recht und Unrecht Gundovalds entschied, in der Frage seiner Echtheit? Gregor berührt diese Frage, wo er meldet, daß Gundovald, „der sich als einen Sohn König Chlothars bezeichnete“ in Marseille landete. „Von seiner Herkunft möchte ich kurz einiges sagen. Er war in Gallien geboren und sorgfältig auferzogen; nach der Sitte des dortigen Königsgeschlechtes hingen ihm die Strähne seines Haupthaares den Rücken herab. Er war wohl unterrichtet.“ So wird er von seiner Mutter zu Chlothars Bruder, Childebert I., gebracht, der ihn als seinen Neffen anerkennt, weil er selbst keine Söhne besitzt. Childebert liefert ihn jedoch auf Chlothars Verlangen an diesen aus. Chlothar läßt ihn scheren mit den Worten: „Diesen habe ich nicht gezeugt.“ Nach Chlothars Tode wird er abermals anerkannt, diesmal von Chlothars Sohne, Charibert. Chariberts Bruder, Sige-

[1]) IX, 21.
[2]) VIII, 12.

bert, der ihn an sich gezogen, läßt ihm zum zweitenmal die Locken abschneiden und interniert ihn in dem fernen Köln. Von dort entflieht Gundovald erst zu Narses nach Italien, wo er heiratet, dann nach Byzanz.[1]) Man sieht, in der merowingischen Familie sind die Ansichten geteilt. Die Könige, die keinen direkten Nachfolger haben, nehmen Gundovald auf; ihre Brüder, denen der Verlust der Erbschaft droht, verweigern ihm die Anerkennung, wobei man es auffallend finden mag, daß wir nichts von gewaltsamer Beseitigung, nichts von Unterstoßung in den geistlichen Stand hören, sondern nur von dem Verlust des privilegierten Königs- und Prinzenschmuckes. Gregor legt uns gewissermaßen das Material zur Beurteilung vor, aber er selbst hütet sich, seine Meinung auszusprechen. Finden wir kein Mittel, sie festzustellen? In VII, 11 berichtet er von Wunderzeichen, die sich 584 ereignen: Treiben und Sprossen der Pflanzen im Winter, Himmelserscheinungen, Erdbeben, „und viele andere Zeichen erschienen, die, wie ich glaube, den Untergang des oft genannten Gundovald verkündeten". Wenn Gundovald ein gewöhnlicher Sterblicher, ein Betrüger war, der die Herrschaft eines Gott wohlgefälligen Königs bedrohte, was hatte dann Gott für Anlaß, sein Ende wie ein Unglück durch furchterregende Zeichen anzusagen? Denn solche Zeichen pflegen, nach der Anschauung des Mittelalters und wie Gregor es bei anderer Gelegenheit[2]) formuliert, „den Tod einer fürstlichen Persönlichkeit oder das Verderben eines Landes anzukündigen". Sie waren also, wenn Gundovald wirklich unecht war, nur vor seiner Erhebung am Platz, um diese als göttliche Prüfung oder Strafe anzukündigen. Werden sie aber zu seinem Tode in Beziehung gebracht, einem Ereignis, das zudem — vorhin wurde es gesagt — Gregor selbst tief ergriff, so kann das nur heißen, daß ihm das Abtreten Gundovalds als ein Unglück erscheint, d. h. daß er ihn für einen echten Merowinger hielt.

[1]) VI, 24.
[2]) IX, 5.

Den Beispielen, die wir auf den letzten Seiten prüften, ist allen eines gemeinsam. Mit scheinbar unerschütterlicher Ruhe registriert Gregor die Ereignisse. Aber bei näherem Zusehen überzeugen wir uns, daß er eine ganz bestimmte Ansicht von den Vorgängen besitzt; häufig sogar gewahren wir eine Tendenz, die sich sehr gut jener scheinbaren Passivität zu bedienen versteht, um auf den Wissenden desto stärker zu wirken. Für die „Naivetät“ und „Objektivität“, die man an Gregor zu bewundern pflegt, ist hier kein Platz. Das finden wir bestätigt, wenn wir uns nach einer andern Seite wenden: der Klugheit und Gemessenheit, die Gregor andern gegenüber zeigt, entspricht die Geschicklichkeit, mit der er seine eigene Person in sein Geschichtswerk einführt und sie immer so zu stellen weiß, daß das Licht auf sie fällt.

Gregor verläßt, auch darin der Sohn einer neuen Zeit, das große Stilprinzip der Antike: Zurücktreten des Schriftstellers hinter seinem Gegenstand. An nicht wenigen Stellen tritt er selbst in die Geschichte ein, die er darstellt; man wird nicht behaupten können, daß dies nur in sehr bedeutenden Augenblicken geschehe. Eben dadurch erhält sein Buch — dieses Werk, das doch eigentlich der Entwicklung eines großartigen Gedankens gewidmet war — stellenweise den Charakter des Memoirenhaften. Sehr bezeichnend für die Art, in der das Gregor besorgt, sind die theologischen Dispute, in denen er sich wiederholt[1]) vorführt. Er erscheint in ihnen, wie man sehr wohl bemerkt hat[2]), durchaus nicht auf der Höhe apologetischer Wissenschaft; seine Argumente sind häufig nichts weniger als durchschlagend. Aber er weiß dafür zu sorgen, daß der Erfolg auf seiner Seite steht. Der westgotische Gesandte Agila läßt sich zwar von der Überlegenheit des Katholizismus nicht unmittelbar überzeugen, aber später, nach der Rückkehr in seine Heimat, verläßt ihn seine Standhaftigkeit: in der Krankheit be-

---

[1]) V, 43, 44; VI, 5, 40; X, 13.

[2]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (3. und 4. Aufl.) I, 206 ff.

kehrt er sich zum wahren Glauben. König Chilperich versucht, seine häretischen Ansichten über die Trinität seinem Reich aufzuzwingen. Die Festigkeit Gregors und des Bischofs Salvius von Albi zwingt ihn, von seinem Vorhaben abzustehen. Einen Priester in Tours, der in sadducäische Irrtümer verfällt und an der Auferstehung zweifelt, bringt Gregor zu dem Versprechen, gemäß der Schrift wieder daran zu glauben. Wo ihm ja die Bekehrung mißlingt, wie bei Priscus, dem Lieblingsjuden Chilperichs, ist es sicher nicht nur ein Ungläubiger, sondern auch ein Unglücklicher.[1]) Wie in dem Ergebnis des Gesprächs, ist auch in dessen Verlaufe der Vorteil bei Gregor; er tritt seinem Interlokutor mit der Ruhe der Überlegenheit gegenüber. Wenn ihm dabei einmal ein starkes Wort entschlüpft[2]), darf man das nicht zu ernstlich nehmen; das ist Gewohnheit der Kirche gegenüber Irr- und Ungläubigen. Die äußere Haltung weiß er dabei immer zu wahren. Die Aufforderung, den Katholizismus zu bekennen, versetzt Agila in höchste Wut; er preßt „wie ein Unsinniger" zwischen den Zähnen die Versicherung hervor, daß er lieber sterben, als den Segen eines katholischen Priesters empfangen wolle. Gregor gibt darauf eine scharfe, wiewohl eigentlich nicht zu scharfe Antwort. Aber man bemerke, wie es ohne ein äußeres Zeichen der Erregung geschieht. Er knüpft sie nur mit „darauf ich:" an die Äußerung Agilas an. Noch viel deutlicher tritt uns diese Ruhe Chilperich gegenüber hervor. Gleich die erste Äußerung Gregors, der ihn auf die Lehre der Kirche und besonders des Hilarius und Eusebius (von Vercelli) verweist, bringt Chilperich in Zorn: „ich sehe, daß ich in dieser Frage Hilarius und Eusebius zu starken Feinden habe". Gregor belehrt ihn,

---

[1]) *Numquam conpunctus est miser ad credendum,* VI, 5.

[2]) *Inprobe* X, 13; V, 43: *nec nostram Dominus relegionem sive fidem ita tepiscere faciat, ut distribuamus eius sanctum canibus ac praetiosarum margaritarum sacra porcis squalentibus exponamus* (Matth. 7, 6). Aber es ist die Erwiderung auf das Wort des Arianers: *ante anima ab huius corporis vinculis emicet, quam ab ullo relegionis vestrae sacerdote benedictione accipiam.*

daß weder Gott noch seine Heiligen zürnen; er geht dann dazu über, ihn über das Wesen der Trinität aufzuklären. „Er aber sprach erregt: ich will das Klügeren als dir auseinandersetzen, die mir beistimmen. Und ich: niemals wird erleuchtet, sondern nur thöricht heißen, der diese deine Vorschläge annimmt. Darauf schwieg er voll Grimm.“ In welchem Gegensatz zu dieser Ruhe steht das Verhalten des Salvius von Albi, dem Chilperich ein paar Tage später seine Ansichten vorträgt! Sein Widerstand war so heftig, daß, hätte er die Aufzeichnung Chilperichs fassen können, sagt Gregor, er sie in tausend Stücke zerrissen haben würde. Auch in der Art, wie Gregor in ein derartiges Gespräch sich einläßt oder hineingezogen wird, soll uns seine Überlegenheit dargetan werden. In einer Szene, die er in hübscher Genremalerei ausführt[1]), läßt er wie von selbst eine Kontroverse zwischen Chilperich und Priscus entstehen. Er hört ihn eine Weile zu, bis der König ins Gedränge kommt. Dann tritt er als Schiedsrichter hervor[2]), um den Streit zu einem — diesmal freilich ergebnislosen — Ende zu führen.

Die Geschicklichkeit, sich selbst fast unvermerkt in Szene zu setzen, entspricht der vorhin konstatierten Eigenschaft Gregors, der Klugheit, mit welcher er eine Tendenz zugleich zu verbergen und zu betonen weiß. Vielleicht sind auch die Äußerungen kirchlicher Frömmigkeit und Güte, die er von sich berichtet[3]), nicht immer so ganz unbewußt und unberechnet gewesen. Wenigstens die widerspruchslose Verehrung, die sonst die Anerkennung eines reinen Willens zu sein pflegt, ist ihm nicht zuteil geworden. Daß er im Episkopat seine Gegner hatte, mag nicht zu viel besagen; für manchen merowingischen Bischof mochte schon ein Mann, der sich auch

---

1) Vgl. oben S. 20, Anm. 3.

2) *Ad haec rege tacentem, in medio ingerens, dixi* usw.

3) *Riculfus clericus* (sein Verleumder) *ad interficiendum deputatur. Pro cuius vita vix obtinui, tamen de tormentis excusare non potui. Nam nulla res, nullum metallum tanta verbera potuit sustinere, sicut hic miserrimus,* V, 49; vgl. VII, 22 Gregors Verhalten gegenüber Eberulf.

nur von den gröbsten Fehlern freihielt, ein wandelnder Vorwurf sein. Aber ein anderes ist merkwürdig: daß Gregor in seiner Diözese, in der Stadt Tours selbst, Widerstand fand. Nicht nur bei einzelnen Ehrgeizigen, wie bei jenem Riculf[1]), sondern bei der großen Masse. Chilperich droht ihm einmal, die Bevölkerung von Tours zusammenzurufen und ihr zu sagen: „Ihr klagt über Gregor, daß er ungerecht sei und niemand sein Recht zuteil werden lasse.“ „Und wenn sie das sagen“, fährt Chilperich fort, „werde ich ihnen antworten: ich, der ich König bin, kann keine Gerechtigkeit bei ihm finden, und ihr, die ihr geringer seid, hofft sie zu erlangen?“ Gregor leugnet die Tatsache einer solchen feindlichen Stimmung nicht; er begnügt sich mit der Bemerkung: „die falschen Anklagen, die das Volk erhebt, weil du mich angreifst, bedeuten nichts, denn jeder weiß, sie sind von dir ausgestreut. Und daher werde nicht ich, sondern wirst du mit solcher Zustimmung gebrandmarkt werden.“[2]) Wenn Gregor hier noch die Möglichkeit hat, von Aufreizung durch einen Dritten zu sprechen, so erzählt er uns in einem andern Falle selbst, welcher wenig freundlichen Haltung seine Bürger ihm gegenüber fähig waren. Er hat gelegentlich sie und ihre Rechte sehr nachdrücklich gegenüber dem Königtum in Schutz genommen.[3]) Aber nicht immer waren sie mit seiner Haltung gegenüber den königlichen Beamten einverstanden. Pelagius, ein königlicher Gestütsaufseher, erlaubte sich die unerhörtesten Übergriffe in Tours. Da weder Drohungen noch Ermahnungen halfen, schloß ihn Gregor zuletzt vom Genuß des Abendmahles aus. Pelagius kam auf den Gedanken, sich durch das Mittel des Gefährteneides zu reinigen. Er erschien mit zwölf Eideshelfern vor Gregor. Gregor wies das unkanonische Ansinnen zurück. Aber die Unterstützung, die Pelagius bei den Diözesanen fand, zwang ihn, sein Anerbieten anzunehmen; nur so viel er-

---

1) Vgl. oben S. 32.

2) V, 18.

3) VIII, 40; IX, 30.

reichte er, daß ihm wenigstens die Eideshelfer nicht aufgedrungen wurden. Die einzige Genugtuung für Gregor war, daß Pelagius bald darauf bei einem neuen Vergehen von der göttlichen Strafe ereilt wurde.[1])

* * *

Ampère, der das Problem, das Gregor bietet, vielleicht am feinsinnigsten erwogen hat, sieht in seinem Werke eine Notwendigkeit erfüllt, die ein welthistorischer Vorgang aus sich gebar; das Heraufziehen des Barbarentums war ein zu gewaltiges Ereignis, um unbeachtet ohne Geschichtschreiber vorüberzugehen.[2]) Der Eingang unserer Untersuchung hat diesen Gedanken aufzunehmen und in gewissem Sinne zu erweitern versucht. Wie immer, bedingten auch damals Leben und Geschichte sich gegenseitig. Wenn das Barbarentum notwendig eines Geschichtschreibers bedurfte, so mußte mit derselben Notwendigkeit eine künstlerisch blickende Persönlichkeit von den bald furchtbaren, bald großartigen Konflikten gefesselt werden, die unter der Einwirkung der neuen Verhältnisse das Leben der gesamten Gesellschaft durchzogen. Aber Ampère verfolgt seinen Gedanken noch weiter. Der Geschichtschreiber, den das Barbarentum verlangt, durfte weder selbst ein Barbar sein — er hätte nicht zu schreiben verstanden; noch ein Mann der alten römischen Schultradition — er hätte die Barbaren nicht begriffen und nicht zu schildern gewußt. Nur Einer konnte es, der Mann, der weder eines noch das andere war, sondern zwischen der alten und neuen Kultur in der Mitte stand; nur ihm war es ge-

---

[1]) VIII, 40.

[2]) *La barbarie devait avoir son historien; elle était un trop grand évènement pour ne pas être racontée. L'histoire naît toujours quand il y a lieu, quand la réalité est forte, elle trouve toujours à se réfléchir. L'histoire se suscite en quelque sorte l'expression qui lui convient. Lorsqu'on n'écrit pas d'histoire, c'est qu'il ne s'en fait point; s'il s'en faisait, il se trouverait quelqu'un pour l'écrire,* a. a. O. 292.

geben, die Vermischung beider darzustellen.[1]) Es ist kaum möglich, das Wesen Gregors treffender zu umschreiben, als es mit diesem Gedanken geschieht. Führt man ihn weiter aus, so löst sich Zug um Zug die scheinbare Einheitlichkeit von Gregors Persönlichkeit und Werk in einer Reihe von Gegensätzen auf. Das Gefühl für die Erfordernisse der Sprache, die Funktion ihrer einzelnen Elemente ist bei ihm völlig erstorben; aber mitten in dem allgemeinen Verfall begegnen immer wieder verlorene Anklänge an die Vorschriften der römischen Rhetorik. Sein Ausdruck ist naiv, selbst kunstlos. Der Gedanke, dem er ans Licht verhelfen soll, tritt oft nur unvollkommen und unbehilflich hervor; aber in dem Aufbau seiner Erzählungen und Szenen verrät sich sicherer Blick für das Wirksame und genug Berechnung, die Wirkung heraufzuführen. Der historische Grundgedanke seines Werkes ist bedeutend: die fränkische Geschichte eingestellt in den Zusammenhang der Welt- und der Weltkirchengeschichte. Aber der Eindruck der Gegenwart und des Unmittelbaren ist zu stark für Gregor; immer mehr überwuchert im weiteren Verlaufe das Memorabilien- und Memoirenhafte, wobei jedoch das Chaos, das so entsteht, durch starke Einschnitte zu meistern und zu rhythmisieren versucht wird. Diesem Gegensatz entspricht der letzte und vielleicht stärkste, den sein Werk aufweist. Die Idee einer *Historia eccle-*

---

[1]) *La barbarie a sa vie propre; vie terrible, mais réelle, indépendante, originale, et pour cette vie, il faut un biographe. Or, ce biographe, quel sera-t-il? un Barbare? mais ils ne savent pas écrire, ils dédaignent de l'apprendre ... S'ils essaient d'écrire, ils ne savent faire que des caricatures monstrueuses de la littérature latine. Ce ne peut donc pas être un Barbare. Ce ne sera pas non plus un rhéteur: un rhéteur n'eût pas su comprendre et peindre les Barbares; il n'eût pas trouvé, dans sa langue de convention, des ressources pour reproduire avec vérité la physionomie de ces peuples ... Il fallait donc un homme qui ne fût ni un Barbare ni un rhéteur; qui sût tout juste assez de latin pour écrire presque en latin, et en même temps qui n'eût pas assez étudié pour mettre des idées reçues, des expressions transmises, à la place des faits présents et réels* a. a. O. 293.

siastica Francorum hätte einen Historiker im reinsten und stärksten Sinne verlangt, der über den Jahrhunderten stand und die eigenen Tage und ihre Kämpfe nicht höher gewertet hätte als eine Spanne Zeit; Gregor sucht diese hohe Warte zu ersteigen, aber immer wieder drohen ihn die Interessen des Tages zu sich hinabzuziehen. So wird auch sein Buch zu einem Liber Antapodoseos für Freunde und Feinde, und er hat, wo er es wollte, die Wahrheit dabei nicht viel weniger geschickt zu entstellen und diese Entstellung hinter dem Scheine der Ruhe und Unparteilichkeit zu verbergen gewußt, als ein paar Jahrhunderte später Lambert von Hersfeld. Auch dieser Herodot versteht es durchaus, nicht ohne Berechnung zu schweigen und zu reden.[1])

Gregor war ein Produkt seiner Zeit und doch bestrebt, ihr denkend gegenüberzutreten. Das erklärt, wie seine Bedeutung als Quelle, so seine Wirkung auf die nächstfolgende Zeit. Er war für sie der Vertreter der Geschichtschreibung schlechthin. Fredegar wie der Liber historiae Francorum knüpfen unabhängig voneinander an ihn an, der eine in vollster Barbarei, der andere, trotz aller Roheit, doch unter dem Einfluß der biblischen Sprache zu einer gewissen Kraft und selbst Größe der Darstellung durchdringend. Die Fortsetzer Fredegars führen die gregorianische Tradition herab bis an die Schwelle der Regierungszeit Karls des Großen. Allein ihr Zusammenhang mit ihm ist nur mehr rein äußerlich, durch die Verkettung der erzählten Ereignisse selbst vermittelt. Der Charakter der Geschichtschreibung hat sich allmählich geändert. Das episodenhafte und persönliche Element tritt zurück, das Objekt gewinnt wieder die Oberhand. An die Stelle der reichen und lebendigen Schilderung Gregors tritt die gemessene und kühle Art der Annalistik in ihrer reinen Ausprägung, deren Herrschaft die seine ablöst.

---

[1]) Worte von Wilamowitz-Moellendorf in Hinnebergs Kultur der Gegenwart I 8, 56.

Briefe an Ranke

von einigen seiner Schüler: Sybel, Carlson, Herrmann, Pauli und Noorden.

Mitgeteilt von

C. Varrentrapp.[1])

Außer den Schreiben von älteren und gleichalterigen Historikern an Ranke, die im vorletzten Bande der Zeitschrift abgedruckt sind, werden in seinem Nachlasse manche Briefe aufbewahrt, die jüngere Historiker, die namentlich Schüler von ihm an ihn richteten. Besonders lehrreich und anziehend sind unter ihnen die von Sybel und Waitz; von ihnen sind die von Sybel in der biographischen Einleitung zu seinen Vorträgen und Abhandlungen verwertet; eingehende Mitteilungen aus den Schreiben von Waitz dürfen wir in der biographischen Arbeit über diesen erhoffen, mit der gegenwärtig G. von der Ropp beschäftigt ist. Aus mehr als einem Grund dürfte aber auch ein Brief Sybels Interesse erregen, der mir erst nach Veröffentlichung der oben genannten Publikation bekannt wurde. In ihm schrieb Sybel aus Bonn an Ranke, er übersende ihm beiliegend seine Schrift über den hl. Rock zu Trier „mit der Furcht, bei Ihnen in den Geruch der Vielschreiberei zu kommen. Doch werden Sie sehen, daß die Arbeit hier leicht zu bewältigen war und zum größten Teil nur in dem Herbei-

[1]) Gleichzeitig mit der Revision dieses Aufsatzes erhalten wir die Nachricht vom Tode Conrad Varrentrapps. Es wird uns eine Ehrenpflicht sein, dem ausgezeichneten Gelehrten, der als Mitglied des Redaktionsausschusses und als alter Mitarbeiter zu den treuesten Freunden unserer Zeitschrift gehörte, einen ausführlicheren Nachruf zu widmen. *Die Redaktion.*

schaffen von Büchern und Zitaten bestand. Jetzt, wo das Schriftchen vor mir liegt, muß ich mich wundern, daß der Gegenstand noch einmal ein wirkliches und greifliches Interesse gewonnen hat, daß überhaupt noch abweichende Meinungen auch unter den Gebildeten darüber existieren. Man erkennt freilich leicht genug den Ursprung derselben, und ich freue mich nun doppelt der unternommenen Arbeit, da soeben Görres mit allem Pomp seiner Rede die Zusammenstellung der Welt verkündet hat, daß in der Sache des Clemens August die streitende, in der Wallfahrt nach Trier die triumphierende Kirche dargebildet sei. Und daneben fordert das Trierer Domkapitel die Behörden des einst bestrittenen Staates auf, die ‚Glaubenssachen der Kirche durch die Zensur gegen die Angriffe der Protestanten' sicherzustellen. Über mein ‚Königtum' ein erfreuendes oder belehrendes Wort von Ihnen zu hören, die Hoffnung kann ich noch immer nicht ganz aufgeben. Waitz hat mir, in persönlich höchst liebenswürdiger Weise, wissenschaftlichen Krieg à outrance angekündigt, der im Beginn des nächsten Jahres in der Schmidtschen Zeitschrift ausgefochten werden soll. Ist er gesonnen wie ich, so werden wir uns nachdrückliche Sachen sagen und persönlich nicht auseinanderrücken. Soweit ich aus seinem Buche die Kontroverse übersehen kann, habe ich das Vertrauen zu meiner Sache im wesentlichen noch nicht verloren. Gleich auf der Schwelle beginnt der Streit, von dessen Ausgang ungefähr alles abhängt, ob die Deutschen guten Ackerbau und Sondereigen gekannt haben, und hier glaube ich die Welt herausfordern zu können, eine Beweisstelle aufzustellen, mit welcher Cäsar und Tacitus widerlegt werden können. Umdeutungen ihrer Berichte aus den späteren Zuständen heraus sind freilich leicht genug.[1]) Indem ich mich Ihrer freundlichen Gesinnung und die Erinnerung an mein Buch einem Ihrer freien Augenblicke angelegentlich empfehle, bleibe ich Ihr ergebenster v. Sybel".

---

[1]) Vgl. die biographische Einleitung zu Sybels Vorträgen und Abhandlungen S. 25 ff.

Wie Sybel haben in dem ersten Jahrzehnt von Rankes Übungen auch Waitz, Giesebrecht und Köpke, Dönniges, Wilmanns und Siegfried Hirsch an ihnen teilgenommen. Sind diese durch Ranke damals angeregt worden, die Jahrbücher der deutschen Geschichte unter dem sächsischen Hause kritisch zu bearbeiten, so genügt es, die Namen anderer Rankescher Schüler zu nennen, um zu beweisen, daß dieser Kreis keineswegs nur die gelehrte Erforschung des Mittelalters förderte: schon in den ersten Jahren der Übungen haben sich an ihnen auch Adolf Schmidt und Karl Wilhelm Nitzsch, Max Duncker und Jakob Burckhardt, Rudolf Gneist, Wilhelm Roscher[1]) und Rudolf Delbrück beteiligt. Und daß nicht nur Deutschland von ihnen Nutzen zog, bezeugt besonders deutlich ein Schreiben, das im Mai 1838 ein hervorragender schwedischer Historiker, das Carlson[2]) nach seiner Rückkehr in die Heimat aus Stockholm an Ranke richtete. Wie er hier schrieb, hatte er oft die Absicht gehabt, „Ihnen für die Güte, die Sie mir in Berlin erwiesen, und für den vielfachen Nutzen, den ich aus Ihrem lehrreichen

---

[1]) Wie sehr Roscher sich durch Ranke gefördert fühlte, sprach er diesem selbst in einem Brief von 1842 aus, den sein Sohn im September 1908 in den Preußischen Jahrbüchern veröffentlichte. Wie hohen Wert die Teilnehmer an Rankes Übungen auf diese legten, läßt auch das Schreiben eines anderen älteren Schülers von Ranke, des späteren Züricher Professors Hans Heinrich Vögeli, erkennen, das G. Meyer von Knonau in Nr. 4 des 39. Jahrgangs des Anzeigers für Schweizerische Geschichte S. 356 ff. abdruckte. Beide Briefe veranschaulichen den Unterschied zwischen dem Unterricht Rankes und dem anderer Historiker. Das Schreiben Roschers bietet beachtenswerte Bemerkungen über Heeren und Gerrinus, das Vögelis über Ottfried Müller, Dahlmann und Heinrich Leo. Vögelis Urteil über diesen stimmt mit dem von Rudolf Delbrück überein, dem, wie er in seinen Lebenserinnerungen sagt, „die ruhige Objektivität Rankes wie ein blauer Himmel vorkam nach den Gewitterwolken, welche über Leos Vorträgen schwebten“.

[2]) Vgl. über Carlson das Vorwort des Pfarrers Kayser zum 6. Bande der deutschen Bearbeitung der Geschichte Schwedens in der von Heeren und Ukert herausgegebenen Geschichte der europäischen Staaten und Dietrich Schäfers Besprechung dieses Buches in der Hist. Zeitschrift 69, 198 ff.

Unterricht gezogen, meinen Dank zu erklären. Jetzt nehme ich die Gelegenheit wahr, mit einem Freunde, der nach Berlin geht Ihnen einige Zeilen zu schicken und zu sagen, daß ich in dankbarer Erinnerung an Sie lebe. Nach einem dreimonatlichen Aufenthalt in Paris kam ich im Juni 1836 in Schweden wieder an. Das erste der seitdem verflossenen Jahre habe ich als Dozent bei der Universität in Upsala zugebracht, von dem zweiten den größten Teil hier, wohin ich im Oktober v. J. gerufen worden bin, die Stelle als Lehrer der jungen Prinzen, der Söhne des Kronprinzen, zu empfangen. Es ist eine Stellung, die freilich durch die hohe Verantwortlichkeit und die viele Arbeit sehr schwer wird, die aber auch, namentlich wegen der vortrefflichen Anlagen der hohen Eleven, viel Begeisterndes und Befriedigendes in sich hat. Da ich mich diesem Berufe ganz widmen muß, ruhen für's erste die geschichtlichen Arbeiten, ich habe aber nicht die Hoffnung aufgegeben, sie dann zurückzunehmen, wofür sich in unserem Reichsarchive reichliche Quellen öffnen. Erlauben Sie mir, den Überbringer dieses, Herrn Dr. Svedborn aus Upsala, einen meiner nahen Freunde, der für das Unterrichtswesen reist und einige Zeit in Berlin zubringen will, Ihnen aufs beste zu empfehlen, mit der ergebenen Bitte, Sie möchten ihm dieselbe gütige Aufnahme widerfahren lassen wie mir. Mit aufrichtiger Verehrung und Ergebenheit bleibe ich, Herr Professor, Ihr gehorsamster Diener F. J. Carlson".

Ist Ranke als Lehrer und namentlich als Schriftsteller auch außerhalb der deutschen Grenzen anerkannt worden, so tritt doch ganz besonders bei den deutschen Hochschulen die Wirkung seiner Lehrtätigkeit hervor; „die von ihm begründete historische Schule hat, wie schon Sybel sagte, den historischen Unterricht fast in ganz Deutschland beherrscht".

Ganz besonders zahlreiche und nahe Beziehungen haben Ranke mit der Marburger Universität verbunden. Schon früher sind in diesen Blättern (98, 584 ff.) die Worte abgedruckt, in denen 1844 der Kirchenhistoriker Ernst Henke, der damalige Dekan der theologischen

Fakultät, dieser empfahl, den Verfasser der Geschichte der Päpste und der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation zu ihrem Ehrendoktor zu ernennen. Für diesen Antrag trat entschieden auch der zweite, damals in Marburg wirkende Kirchenhistoriker Andreas Rettberg[1]) ein. Wie der Verfasser der ersten kritischen Kirchengeschichte und Ranke sich gegenseitig schätzten, bezeugt ein Brief, den Rettberg am 13. Juni 1848 an Ranke richtete. In ihm schrieb er: „Bei der Germanistenversammlung in Frankfurt im Herbst 1846 hatten Sie die Güte, über den ersten Band meiner Kirchengeschichte Deutschlands mir so viel Aufmunterndes zu sagen, daß ich mir die Erlaubnis nehme, jetzt nach dem Erscheinen des zweiten Bandes Ihnen beide ganz ergebenst zu überreichen. Nach Ihrer damaligen Äußerung durfte ich auf eine baldige Beurteilung meiner Auffassung des Bonifacius rechnen, indem einer Ihrer Schüler sich damit zu beschäftigen versprochen hatte; soviel ich weiß, ist dieselbe nicht erschienen; aber desto dringender möchte ich jetzt beide Bände zu einer Beurteilung durch einen Ihrer Schüler empfehlen. Für eine Beurteilung von wirklich kundiger Hand würde ich sehr dankbar sein, da die Anzeigen in den gewöhnlichen kritischen Instituten kaum hinreichende Bekanntschaft mit den deutschen Arbeiten verraten, um eine wirkliche Belehrung zu gewähren, auf die mir für die Fortsetzung des Werkes alles ankommt. Freilich ist aber die Fortsetzung des Werkes ein Gedanke, den ich unter den gegenwärtigen Zeiten fast aufgegeben oder wenigstens zu vertagen entschlossen bin. Unsere Zustände müssen sich erst abklären, um darüber ein Urteil zu gestatten, ob es überhaupt noch der Mühe lohnt, Bücher der Art zu schreiben; die nächste Zukunft wird darüber entscheiden, ob ich eine Arbeit aufgeben muß, die ich mir eigentlich zur Lebensaufgabe genommen hatte."

In noch näherem persönlichen Verhältnis als zu diesen beiden Marburger Kirchenhistorikern stand Ranke

---

[1]) S. über ihn die von Wagenmann in der Allg. Deutschen Biographie 28, 274 verzeichnete Literatur.

zu seinem Schüler Wilhelm Arnold, der, 1863 in seine hessische Heimat zurückgekehrt, von da an bis zu seinem am 3. Juli 1883 erfolgten Tode als Ordinarius des deutschen Rechts und Staatsrechts an der hessischen Universität wirkte. Sein hier veröffentlichtes, bahnbrechendes Buch über die „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen", widmete er „in alter Liebe" „seinem hochverehrten Lehrer Leopold v. Ranke", dem er in den Herbstferien 1868 den Plan dazu mitgeteilt und der ihn auf das lebhafteste darin bestärkt hatte.[1]) Wie tief Ranke durch den Tod von Arnold ergriffen wurde, bekundet ein Brief von ihm an seinen Bruder Ernst. In ihm schrieb er[2]): „So viel Gaben des Geistes und des Gemütes, Wissenschaft und Religion waren in ihm eins mit Patriotismus: alles bildete ein Ganzes; er war ja ein Hesse, ein Deutscher vor allen Dingen ein Christlich-Germane mit vollem Bewußtsein, wie kaum ein Zweiter. Zu meinen besten Genüssen in meinen alten Tagen gehört ein vertrautes Gespräch, wo ein Geist mit dem Geist des anderen, die Seele mit der Seele des anderen sich berührt. Mir hat Arnold noch in den letzten Jahren mehr als einmal dies hohe Vergnügen verschafft. Er erinnerte sich noch der Worte, die ich in der ersten Vorlesung, die er bei mir hörte, gesprochen hatte. Ich habe sie in meine Weltgeschichte wieder aufgenommen. Neben Manteuffel war er, soviel mir bekannt geworden, der beste Leser dieses Werkes. Er verstand es in allen seinen Intentionen."

In der Marburger philosophischen Fakultät haben, wie Sybel, so auch alle seine Nachfolger sich entschieden als Rankesche Schüler bekannt. Als Sybel von Marburg nach München berufen wurde, schlug er als seinen Nachfolger in Marburg zunächst Reinhold Pauli vor.[3]) Dieser

---

[1]) Vgl. außer Arnolds Vorrede die Besprechung dieses Buches von Anton Birlinger H. Z. 36, 509 ff. und S. Rietschel in der Allg. Deutschen Biographie 46, 52 ff.

[2]) S. Rankes Sämtliche Werke 53/54, 556 ff.

[3]) Über Pauli s. besonders das Buch, das 1895 seine Witwe u. d. T.: Reinhold Pauli. Lebenserinnerungen nach Briefen und

hatte schon als Gymnasiast in Berlin in einer Rankeschen Vorlesung hospitiert und darauf in seinem Tagebuch bemerkt: „famos über Heinrich IV. und Gregor VII.“ Nachdem er im Sommer 1842 immatrikuliert war, hörte er gleich im ersten Semester bei Ranke deutsche Geschichte und Geschichte der neuesten Zeit von 1814 an; im folgenden Winter besuchte er mit seinem Bremer Landsmann Otto Gildemeister auch die Rankeschen Übungen und reichte auch eine Arbeit ein. Als er sie zurückerhielt, schrieb er: „Ich hatte Angst, aber Ranke war sehr liebenswürdig.“ Dieser hat nach Paulis weiteren Leistungen ihn mehrfach zu fördern gesucht[1]), und ebenso gewann Sybel für seinen auf Pauli gerichteten Antrag die philosophische Fakultät und den Senat in Marburg; die kurhessische Regierung aber ging auf diese Wünsche nicht ein, weil sie gehört hatte, daß für Pauli besonders Sybel eingetreten war, und sie nicht einen Gesinnungsgenossen von ihm als seinen Nachfolger in Hessen sehen wollte. So verlangte sie, daß andere Vorschläge gemacht würden, und ernannte Ernst Herrmann, der damals als außerordentlicher Professor in Jena wirkte, nachdem das Ministerium des Auswärtigen Erkundigungen eingezogen hatte und Herrmann „sowohl wegen seiner politischen Grundsätze als kirchlichen Haltung, seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit als seines Charakters und seiner akademischen Erfolge als ganz besonders empfehlenswert“ bezeichnet war. Günstig hatte sich bei diesen Verhandlungen auch Ranke über Herrmann geäußert, der schon eher als Pauli in Rankes Übungen eingetreten war

---

Tagebüchern zusammengestellt von Elisabeth Pauli. Als Manuskript gedruckt für Verwandte und Freunde („Freunde im weitesten Sinne“, wie die Verfasserin in ihrem Vorwort selbst bemerkt), Halle a. S., Ehrhardt Karras, erscheinen ließ. S. 357 ff. sind hier auch Verzeichnisse der Schriften von und über Pauli von F. Liebermann abgedruckt.

[1]) Besonders beachtenswert ist, daß, als Sybel sich 1861 von München trennte, ihm Ranke sein Bedauern darüber aussprach, aber hinzufügte: „Wenn es unwiderruflich ist, würde nicht Pauli noch am ersten fähig sein, an Ihre Stelle zu treten?“ S. Rankes Sämtliche Werke 53/54, 412.

und sich nach dessen Urteil „einen ehrenvollen Platz unter den Historikern unserer Zeit durch seine russische Geschichte errungen hatte“. Als Herrmann ein Jahrzehnt früher dies Buch an Ranke sandte, hatte er ihm dabei im Juli 1846 geschrieben, er glaube dasselbe nicht erst besonders Ihrer nachsichtigen Teilnahme empfehlen zu dürfen, da ja Ihnen mehr wie jedem anderen die persönlichen Verhältnisse sowie die äußeren Bedingungen, denen es seine Entstehung verdankt, bekannt sind. Die Aufgabe des Verfassers einer russischen Geschichte wird stets in Deutschland eine andere seinals in Rußland, und die Anforderungen werden sich stets anders gestalten, wenn er in Berlin und Dresden, als wenn er in Petersburg und Moskau lebt. Wenigstens kann ich hier nur wiederholen, daß ich nichts unbeachtet gelassen habe, was mir erreichbar war, und auch für die Zeit der Romanows glaube ich nichts Wesentliches unberücksichtigt gelassen zu haben. Wenn man aber über den langsamen Schneckengang in der inneren Fortbildung der slavischen Nationen sich nicht geflissentlich täuschen will (denn das äußerliche Auf- und Annehmen des Fremden ist noch nicht Bildung), so wird man selbst dem systematischen Festhalten dynastischer Regierungsmaximen einen immer nur mäßigen Einfluß auf die wirkliche Umbildung nationaler Untugenden zugestehen dürfen. Wer hätte es gedacht, daß noch im 19. Jahrhundert ein raffiniertes Bojarentum mit selbstgefälliger Aufgeblasenheit und seiner boshaften Intention ebenso keck der heutigen Dynastie entgegentreten würde, wie die brutale Ignoranz sich den reformatorischen Bestrebungen Peters des Großen zu widersetzen suchte?! Und doch — doch ließe über dieses Thema sich vieles beibringen, was freilich für die Zukunft uns nicht die erfreulichsten Aussichten eröffnet; darum enthalte ich mich hier des Weiteren und verharre mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Ernst Herrmann“.[1])

[1]) Vgl. über Herrmann den Artikel seines Enkels E. Stengel in der Allg. Deutschen Biographie 55, 489 ff., der dafür den handschriftlichen Nachlaß seines Großvaters, namentlich dessen Briefwechsel mit Waitz, benutzte.

Seit 1857 Herrmann nach Marburg berufen war, hat er über ein Vierteljahrhundert hier gewirkt; von ihm ist hier 1864 auch ein historisches Seminar begründet worden. Drei Jahre später wurde von der preußischen Regierung, der kurz zuvor die Leitung der alten Stiftung des größten hessischen Landgrafen zugefallen war, neben der bisherigen eine zweite ordentliche Professur für ältere und neuere Geschichte errichtet und diese einem ebenfalls aus Rankes Schule hervorgegangenen und von ihm besonders geschätzten Historiker übertragen, dessen Berufung nach Marburg ein Jahrzehnt zuvor an der Abneigung des größten hessischen Kurfürsten gegen den Gesinnungsgenossen Sybels gescheitert war: dem oben genannten Reinhold Pauli. Bekanntlich haben mehrfach die Vorkämpfer reaktionärer Bestrebungen in den deutschen Mittelstaaten den ihnen verhaßten preußischen Staat dadurch gefördert, daß sie durch ihre Verfolgung hervorragender nationaler Historiker es ihm ermöglichten, sie für sich zu gewinnen. Hat das Vorgehen Ernst Augusts von Hannover gegen Dahlmann und Jakob Grimm schließlich dahin geführt, daß beide nach Preußen gezogen wurden, so wurden im folgenden Jahrzehnt Theodor Mommsen wie seine Freunde Otto Jahn und Moritz Haupt an preußische Universitäten berufen, nachdem sie durch Beust aus Leipzig vertrieben waren, wurde Sybel Dahlmanns Nachfolger in Bonn, nachdem ihm seine Gegner in München seinen dortigen Aufenthalt verleidet hatten, und ist so nun auch die Voraussetzung für Paulis Berufung nach Marburg dadurch geschaffen worden, daß die württembergische Regierung ihm seine Tübinger Professur entzog, weil er die von ihr im Krieg von 1866 beobachtete Haltung in den Preußischen Jahrbüchern getadelt hatte.[1] Er reiste im Februar 1867

---

[1]) Vgl. über die „Affäre Pauli" den 16. Band der Preußischen Jahrbücher, in dem S. 177 ff. im August Paulis Aufsatz über „Würtemberg und die Bundeskatastrophe" und im Dezember Treitschkes Artikel über „Reinhold Pauli und Minister Golther" abgedruckt wurden; Elisabeth Pauli, Reinhold Pauli S. 251 ff., Albert Pfister, Deutsche Zwietracht. Erinnerungen aus meiner

nach Berlin, um sich dem Minister vorzustellen, der ihn berufen hatte, und um zugleich das fünfzigjährige Doktorjubiläum Rankes mitzufeiern, dem er bei diesem Anlaß seine eben vollendete Monographie über Simon von Montfort[1]) widmete. Im Vorwort zu dieser Schrift sagt Pauli: „Wenn ich so dem Verfasser den Namen des berühmten und hochverehrten Lehrers und Meisters voranstellte, so wird das jeder in der Ordnung finden, der Rankes neuestes großes Werk verfolgt, das in wenigen, aber unvergleichlichen Strichen auch dem ahnungsvollen Schöpfer des Unterhauses seine Stelle im Zusammenhang der Dinge angewiesen hat". Wie gerade durch ihre Arbeiten über englische Geschichte Ranke und Pauli noch näher zusammengeführt wurden, tritt uns aber besonders anschaulich in ihren Briefen entgegen; sie liefern wertvolle Beiträge wie für die Erkenntnis ihres gegenseitigen Verhältnisses so für die Geschichte der deutschen Studien über englische Geschichte; eben deshalb dürfte die Mitteilung der wichtigsten Stücke aus der Korrespondenz, die sie in den Jahren 1853—1871 miteinander führten, erwünscht erscheinen.

Schon in dem ersten Briefe, den Pauli aus England an seinen deutschen Lehrer sandte, verband er mit seinem Dank für Rankes Geschenk den Anfang einer englischen Übersetzung seiner englischen Geschichts-mitteilungen über seine eigenen Forschungen. „Mit meiner Arbeit", schrieb er aus London 1853, „ist es den Winter über seinen ruhigen Gang weitergegangen. Bald nach Weihnachten habe ich den Johann beendet und seit zwei Monaten eifrig auf dem Tower gearbeitet, um, was mir bisher die Publikationen der Record Commission gewährt, der langen, wichtigen Regierung Heinrichs III. aus den Originalien herbeizuschaffen. Mühsam genug ist das Suchen in endlosen Jahresrollen der offenen und ge-

---

Leutnantszeit 1859—1869 S. 242 ff.; die Besprechung dieser Schrift durch Egelhaaf H. Z. 92, 302 und Rapp, Die Württemberger und die nationale Frage.

[1]) Vgl. die Rezension dieser Arbeit von Nasse in der H. Z. 19, 217—224.

schlossenen Briefe; dennoch, hoffe ich, soll es seine Früchte tragen und auf Zustände wie Personen mannigfach neues Licht werfen. Ich benutze die Gelegenheit und sehe auch die große Sammlung von meistens dem 13. Jahrhundert angehörenden Originalbriefen durch, von denen alle auf französische Geschichte Bezug habende einst von Dom Bréguigny abgeschrieben und von Champollion-Figeac oft unkritisch genug herausgegeben worden sind. Auch von dieser Münze wird sich einiges für meine Zwecke flüssig machen lassen. Alles für Deutschland Wichtige, dessen ich mehr Städtisches, Hanseatisches als eigentlich Kaiserliches vorfinde, werde ich abschreiben. Vor Mitte des Sommers werde ich schwerlich mein Ziel erreicht haben und bin dann bange, daß es Perthes sich gefallen lassen muß, statt eines Teils zwei zu geben."

Im folgenden Jahr, im Dezember 1854, schrieb dann Pauli an Ranke: „Sie haben früher einmal freundlichen Anteil an meinem Fortkommen genommen, und nur im Vertrauen, daß Sie es auch jetzt noch tun, wage ich es, mich schriftlich an Sie zu wenden, selbst auf die Gefahr hin, Ihnen mit meinem Briefe und seinen Wünschen lästig zu fallen. Es ist Ihnen bekannt, wie ich manchmal meine liebe Not habe, mir hier zur Verfolgung meiner Zwecke die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen. Die Unterstützung der Akademie war daher sehr willkommen und hielt die Sorge fern; doch begreife ich die Gründe, weshalb ich im gegenwärtigen Augenblicke nicht gut eine Fortsetzung dieser Hilfe beanspruchen kann. Aber auch ohne diese Veranlassung hätte ich mir schwerlich ein längeres Hierbleiben gewünscht. Es ist längst Zeit, daß ich mir eine Stellung im Vaterlande suche; das Verlangen nach heimatlichen, geistesverwandten Kreisen wird immer stärker, ich finde es unnatürlich, mich länger von dem Boden zu trennen, auf dem ich aufgewachsen. Wohl weiß ich, daß der Aspiranten viele und der Stellen wenig sind, und daß auch ich werde von der Picke auf zu dienen haben. Aber der Anfang will nun einmal gemacht sein. Längere Zeit habe ich an Göttingen gedacht, indem die dortige Bib-

liothek einigermaßen die Trennung von meinen Urquellen ersetzen würde. Doch haben mich kürzlich Waitz, Lappenberg und a nach dem Tode meines Freundes Abel auf Bonn aufmerksam gemacht, wo ein Privatdozent für Geschichte bisher doch etwas zu tun gefunden hat und bei bevorstehenden Wechseln nicht ganz ohne Aussicht sein dürfte. Meine ergebenste Anfrage geht nun dahin, ob Sie auch dieser Ansicht sind, ob mir meine Beschäftigung mit der Geschichte Englands, wie die Zeiten jetzt sind, nicht etwa im Wege steht, und ob Sie vielleicht ein Wort zu meinen Gunsten an S. Exz. den Herrn Minister v. Raumer richten können, der, wie ich beiläufig bemerke, mich im vorigen Jahre nicht ohne zuvorkommende Freundlichkeit empfangen hat. Obgleich ich nur von meinem Erwerb leben muß und kaum von vornherein auf Unterstützung aus Staatsmitteln hoffen darf, so wäre es mir doch jedenfalls eine Ermunterung, bei der Habilitation des Wohlwollens der Behörde und im vorkommenden Falle der Beförderung durch sie gewiß zu sein. Der Gedanke an Bonn ist mir hauptsächlich darum so nahe getreten, weil ich dort ein Jahr studiert habe, durch mehr als eine Verbindung mit den dortigen Verhältnissen vertraut bin, und weil der Weg nach England, sobald es die Mittel und Ferien erlauben, nicht fern ist, Mit der Arbeit geht es inzwischen schon eifrig vorwärts, und ich werde mich trotz mancher Mühseligkeiten nicht eher von hier aufmachen, bis ich im Frühjahr den nächsten Teil vollendet habe. Ein gutes Stück ist druckfertig, doch muß für die französischen Kriege und die Reformation Wiclifs noch manches geschehn. Auch wird sich die von Waitz angedeutete Lücke in der Verfassungsgeschichte wohl noch ausfüllen lassen. Gleichzeitig möchte ich gern die einmal begonnene Urkundensammlung, auch wenn ich nichts dafür zu erwarten habe, wenigstens bis zum Jahre 1400 fortführen. Ich stoße in den verschiedenen alten Archiven noch immer auf neue, ungeahnte Fundgruben, ohne imstande zu sein, sie jemals gründlich zu erschöpfen. So habe ich erst vor einigen Tagen in einem der Haus-

haltungsbücher Eduards III. *(Liber Compotus Garderobe 12—16 Edw. III.)* die ausführlichsten Angaben über seine Reise zum Koblenzer Reichstage des Jahres 1338 und die genaueste Rechnungsablage über die enormen an das halbe deutsche Land gezahlten Subsidien aufgefunden. Wir begleiten darin den König eines Sonntags in die Kirchen Kölns, zu den Jungfrauen, den hl. drei Königen, der Baukasse des Doms, der 67 £ 10 sh hinterlassen werden, in die Aula zu Bonn, wo ihm der Erzbischof ein Gastmahl gibt.[1]) Verzeihen Sie diese kleinlichen Mitteilungen und entschuldigen Sie vor allen Dingen die Zudringlichkeit meines Anliegens mit dem Vertrauen und der innigen Verehrung, die ich als Schüler beständig zu Ihnen hegen werde. Ihr dankbar ergebener R. Pauli.

Daß und wie Pauli die in diesem Schreiben angekündigten Pläne ausführte, wie die Anfänge seiner Lehrtätigkeit in Bonn sich gestalteten, berichtete er Ranke in einem Briefe, den er von hier im Mai 1856 an ihn richtete. „Sie haben, schrieb er ihm, mir freundlich gestattet, Ihnen schreiben zu dürfen, wenn auch nicht mit bestimmter Aussicht auf eine Antwort. Ich mache heute von dieser Erlaubnis Gebrauch, indem ich Ihnen einiges mitzuteilen und nötigenfalls Sie um Ihre gütige Unterstützung zu ersuchen habe. Die ersten Experimente einer akademischen Tätigkeit sind so weit gediehen, daß ich Ihnen bereits eine kurze Rechenschaft darüber zu geben vermag. Während des Winters habe ich Ihren Rat befolgt und mich in einem Publikum über die ältere deutsche Geschichte versucht. Da sich ein hinreichender Zuhörerkreis fand und nicht wieder auseinanderlief, habe ich für den Sommer einen höheren Flug gewagt: Englische Geschichte als Privatum und eine Synopsis der Preußischen als Publikum. Beide sind zustande gekommen, ersteres sogar mit erfreulicher Anzahl, wozu freilich die Teilnahme einiger hier studierender Engländer das Ihrige beiträgt. Die Gegenstände

---

[1]) Eingehender berichtet über diesen Fund Pauli im April 1855 in einem Briefe an Lappenberg, der bei Elisabeth Pauli, Reinhold Pauli S. 184 f. gedruckt ist.

und das tägliche Lesen verursachen allerdings genug Arbeit, doch hilft Freude am Erfolg zur Durchführung derselben. Die Fortsetzung meines Buchs — dessen 2. Band Sie hoffentlich seinerzeit erhalten und vielleicht auch eines Blicks gewürdigt haben, darf darüber aber nicht vergessen werden. Ich mache es mir so viel wie möglich zur Pflicht, das Eisen warm zu halten und täglich, wenn auch nur eine Kleinigkeit, daran zu tun. Göttingen leistet bereitwillige Hilfe, doch hatten Sie vollkommen recht, als Sie dieselbe wegen Unterbrechung und Entfernung nicht eben hoch anschlugen. Indes bin ich doch etwas in das 15. Jahrhundert vorgedrungen und habe wenigstens ein Stück niedergeschrieben, hauptsächlich aber die Lücken erkannt, die nur mit Hilfe des urkundlichen Materials an Ort und Stelle auszufüllen sind. Es ist daher mein Vorsatz, die Sommerferien in London zuzubringen und für die Zeit bis auf Heinrich VIII. fleißig zu sammeln. Werden Sie etwa auch ihre Idee ausführen und sich wieder dorthin begeben? Nichts würde mir lieber sein als mit Ihnen zusammenzutreffen; sollte sich das nicht so fügen, so bin ich gern zu Diensten und Aufträgen bereit. Die Mittel zum Aufenthalte hoffe ich mir schaffen zu können, obwohl eine Unterstützung zur Förderung der Arbeit erwünscht wäre, zu deren Beanspruchung ich freilich keinen Anlaß habe. Schließlich muß ich Ihnen noch anzeigen, daß während der Pfingsttage sich der mir gänzlich unkannte bayerische Hofrat und Professor Dollmann[1]) bei mir angemeldet hatte, um zwei Tage in meiner Gesellschaft zuzubringen, offenbar um mich zu erforschen. Er tat dies in durchaus liebenswürdiger Weise, doch ohne einen direkten Antrag zu machen. Sollten Sie imstande sein, näheren Aufschluß über die Absichten in München zu geben, so würde ich Ihnen von Herzen dankbar sein, wie ich denn gewiß bin, Ihr Zutrauen zu besitzen und, falls sich eine Aussicht auf mein Fortkommen eröffnen sollte, mich Ihrer gütigen Befürwortung erfreuen zu dürfen. Mit der

---

[1]) Vgl. über ihn Ranke, Sämtliche Werke 53/54, 375 u. 474.

Bitte, mir die Zudringlichkeit des Briefs nicht anrechnen zu wollen in treuer, dankbarer Ergebenheit Ihr R. Pauli."

Nicht lang ist Pauli Bonner Privatdozent geblieben; König Max von Bayern wollte ihn nach München ziehen; aber mehr als die durch Dollmann ihm übermittelten Vorschläge des Königs lockten ihn die Aussichten, die sich ihm eröffneten, eine historische Professur an einer deutschen Universität zu erlangen. Da sich, was oben erzählt wurde, der Kurfürst von Hessen einer Berufung nach Marburg widersetzte, nahm er 1856 einen Ruf nach Rostock an. Von dort schrieb er am 17. Juli 1858 an Ranke: „Sie werden kürzlich meinen dritten Band erhalten haben. Es soll mich ungemein freuen, wenn Sie Fortschritte darin wahrgenommen oder wohl gar ein und das andere daraus haben lernen können. Vielleicht ist er noch zu rechter Zeit eingetroffen, ehe Sie mit der Ausarbeitung einer Abteilung desjenigen Werks abschließen, dessen Erscheinen kaum jemand anders mit so gespannter Erwartung entgegensieht, als ich es tue. Der Anlaß aber, weshalb ich mich heute an Sie wende, selbst auf die Gefahr hin, nicht mit einer Antwort erfreut zu werden, ist ein anderer. Zu den verschiedenen Gründen, die meinen Aufenthalt und mein Wirken in Rostock nicht eben erquicklich machen, ist noch ein anderer, recht betrübender gekommen, ein häusliches Leiden, durch welches ein junges, schönes Eheglück so früh gestört worden. Meine liebe, junge Frau hat am Ausgange des Winters einen argen Stoß durch das hiesige Klima erhalten, so daß Hals und Brust angegriffen worden. Da wir entschlossen sind, alles aufzubieten, um beizeiten vorzubeugen, gedenken wir den nächsten Winter in südlicherer Luft zu verbringen und haben uns vorläufig für Venedig entschieden. Ich danke es nun den Schweriner Behörden sehr, daß sie mir so bereitwillig den erbetenen Urlaub gewähren, möchte aber auch. zumal wenn die Genesung meiner Frau andauert, zu der uns Gott sei Dank eine Badekur im Augenblick jede Hoffnung gibt, die Winterzeit an meinem Teile bestens verwerten, womöglich in Archiv und Bibliothek zu

Venedig. Meine Bitten und Anfragen sind deshalb folgende: Können Sie mir eine Introduktion an Behörden oder Vorsteher verschaffen, die Ihnen von früherer Zeit her bekannt sind? Kann ich dort für Ihre Zwecke von irgendwelchem Nutzen sein? Und glauben Sie, daß eine Nachlese unter den Depeschen und Relationen aus dem 16. und 17. Jahrhundert in bezug auf England worauf ich es besonders abgesehen habe, noch wesentlichen Erfolg haben werde? Jedenfalls verlangt mich danach, mich mit dem berühmten Archive — Ihrer köstlichsten Fundgrube — einigermaßen bekannt zu machen. In etwa drei Wochen schließe ich hier meine Vorlesungen, die ich über die Geschichte des Mittelalters zu halten gehabt, und hole meine Frau aus dem Bade ab, um vor der Reise mit ihr noch einen Monat auf dem Lande bei Bremen zuzubringen. Mit der Bitte, mein Anliegen freundlich entschuldigen und, wenn es Ihnen möglich, auch berücksichtigen zu wollen, in alter, dankbarer Ergebenheit Ihr R. Pauli."

Bekanntlich hat Ranke, weil er all seine Schreibkraft auf wissenschaftliche Arbeiten verwandte, seiner Korrespondenz nur wenig Zeit gewidmet: unbeantwortet hat er deshalb auch die meisten Briefe von Pauli gelassen. Als ihm dieser den dritten Band seiner Geschichte übersandt hatte, aber dankte er ihrem Verfasser eigenhändig in dem einzigen Schreiben, das von Rankes Hand sich in Paulis Nachlaß fand. Ich möchte auch hier Frau Professor Pauli meinen Dank dafür aussprechen, daß sie mir ermöglichte, diesen Brief nach dem Original in seinem vollen Wortlaut zu veröffentlichen:

Ranke an Pauli, 2. August 1858.

„Herzlichen Dank, lieber Freund, für Ihren neuen Band, der wieder eine gelehrte Durcharbeitung des Stoffes enthält, die mir überaus schätzbar ist: ich bedaure nur, daß sie nicht weiter reicht. Aber auf jeden Fall müssen Sie weiter fortfahren. Froude hat die ersten 20 Jahre Heinrichs VIII. kaum berührt, er verfolgt überall ausschließend die englischen Gesichtspunkte. Eine richtige

Darlegung des einfachen Tatbestandes enthält er nicht; ich bin überzeugt, daß Sie in Cambridge, Oxford und in dem Rollshouse noch so vieles finden werden, um ein der Bedeutung der Epoche würdiges Werk aufzustellen. Herrlich aber trifft es sich, daß Sie jetzt nach Venedig zu gehen gedenken. Noch einiger Erläuterungen für die Epoche Karls I. bedürftig und ungewiß, ob ich sie in Paris oder im Haag oder in Venedig suchen sollte, habe ich mich für Venedig entschieden. Wie in den Studien, so würden wir auch an einem Orte zusammentreffen, vorausgesetzt, daß der dritte Faktor in menschlichen und auch in gelehrten Dingen, die Zeit, es zuläßt. Schreiben Sie mir, wann Sie ungefähr daselbst sein werden. Von Herzen der Ihre L. Ranke."

Wohl noch ehe Pauli diesen Brief erhielt, hatte er am 29. November wieder an Ranke geschrieben: „Nur in ein paar Worten will ich Ihnen von mir Bescheid geben, nachdem ich von dem furchtbaren Verluste, der mir abgefordert worden, einigermaßen mich aufgerafft habe. Ich gedachte dies mündlich zu tun, als ich Ende Oktober Berlin berührte, aber Sie waren damals noch nicht von Venedig zurückgekehrt. Mit mir ist nun manches anders geworden; statt dort im Süden sitze ich nun nach alter Weise wieder hier allein und — versuche zu arbeiten. Der Urlaub für den Winter ist mir geblieben, und wo könnte ich ihn besser verwerten, wo eher wieder zur Ruhe kommen als hier. Es sollte mich freuen, wenn Sie und Ihre gegenwärtige Beschäftigung mir Gelegenheit gäben, mich auch für Sie nützlich zu machen. Jedenfalls wird es Sie interessieren, daß ich hier zu rechter Zeit an die kolossale Masse der Staatsdokumente Heinrichs VIII. und namentlich Wolseys geraten bin. Sie werden soeben von dem äußerst geschickten Mr. Brewer aus den verschiedenartigsten Repositorien gesammelt und zunächst Jahr für Jahr geordnet behufs eines großartigen Katalogs, der voraussichtlich ganz etwas anderes liefern wird als die bisher erschienenen ähnlichen Publikationen. Von der willkürlichen Einteilung

der gedruckten State Papers wird gänzlich abgesehen werden. Was die Herausgeber der letzteren vermocht hat, die ersten 20 Jahre der Regierung so gut wie ganz zu übergehen, ist mir unerklärlich. Jedenfalls aber haben auch sie Froude veranlaßt, sein Buch erst mit Wolseys Sturze zu beginnen. Die Masse des vorhandenen Materials vor diesem Zeitpunkte ist eben so gewaltig wie für die späteren Jahre. Der Gewinn für das Ausland wird nicht unbeträchtlich sein, und gewiß viel zu reich für ein Werk wie das meinige. Unter anderem stoße ich namentlich auf merkwürdige Korrespondenzen mit der Schweiz. Was ich in Venedig zu holen hoffte, kann ich zum Teil auch in Abschriften auf dem Brit. Mus. finden. — Hoffentlich fesselt die Arbeit in solchen Schachten bald meine armen Sinne wieder. Daß Rostock mir jetzt ein arger Ort geworden, können Sie sich wohl denken, und werden mir gewiß nicht Ihre Hilfe versagen, wenn es einmal gilt, von dort fortzukommen. In alter dankbarer Ergebenheit Ihr R. Pauli."

In späteren Jahren fühlt sich Pauli besonders durch schmerzliche und freudige Ereignisse in Rankes persönlichem Leben veranlaßt, ihm zu schreiben. Im Mai 1871 starb Rankes Frau; darauf richtete Pauli folgenden Brief an ihn: „Die Trauerkunde, die Sie vor noch nicht acht Tagen auch mir zugehen ließen, hat meine Gedanken mehr als gewöhnlich zu Ihnen gezogen. Nach jahrelangen, mit unvergleichlicher Gottergebenheit ertragenen Leiden ist Ihnen die liebe, treue Dulderin von der Seite genommen, deren freundliches Bild auf dem Ruhebett oder im Rollstuhl eine lange Zeit hindurch den Mittelpunkt Ihres Hauses darstellte, dem alles unwillkürlich entgegeneilte. Ich wenigstens bewahre mir kaum eine andere Vorstellung und muß schon in der Erinnerung fast zwanzig Jahre bis auf eine Begegnung in England zurückgreifen, wenn ich das Bild der Gesundheit fassen will. Der selig Entschlafenen ist nunmehr zuteil geworden, wonach sie innig verlangte, und auch den Zurückgebliebenen hinterläßt sie neben dem Schmerz um ihr Abscheiden eben dadurch den reichsten Trost für alle Zeit. Aber Ihre

Jünger und Freunde denken in diesen Tagen ganz vorzüglich an Sie und sorgen herzlich, daß Ihnen der ergreifende Verlust und die breite Lücke in dem alltäglichen Daheim nicht gar zu empfindlich sein möge. Zwar wird es an liebevollen Veranstaltungen von seiten der nächsten Angehörigen nicht fehlen, aber das meiste liegt doch daran, daß Ihre herrliche Kraft zu schaffen unter den Eindrücken des Trauerhauses nicht leiden darf. Eine bewundernswürdige Frische und lebensvoll treffende Gestaltung ist gar manchen beim Lesen Ihrer vor zwei Monaten erschienenen Arbeit entgegengetreten. Ich kann nicht leugnen, daß die „Deutschen Mächte" auf mich wie ein glücklicher Wurf aus voller Jugendkraft wirken, und daß ich mit Begier der Fortsetzung sowie der Schrift über den Ursprung des Siebenjährigen Krieges entgegensehe. Möge Gott auch meine Bitte erhören und Ihnen dazu Stärke und Heiterkeit des Gemüts, den Ihrigen und vielen anderen draußen aber Sie selber recht lange so frisch und rüstig erhalten. Ich füge nur hinzu, daß ich seit meiner Übersiedelung hieher außer den eifrig betriebenen Vorlesungen wenig andere Tätigkeit habe entwickeln können. Die gewaltigen Hergänge, die bis vor kurzem alles deutsche Wesen gefesselt und entzückt haben, tragen wesentlich dazu bei, nicht minder aber ein schlechtes Unterkommen und viel häusliche Not, bis wir jetzt endlich ein eigenes freundliches Heim erworben haben und die Aussicht auf ungestörte Arbeit nun hoffentlich in Erfüllung geht. Mit herzlichen Grüßen und in treuer, dankbarer Ergebenheit Ihr R. Pauli."

Ende 1875 schrieb Pauli an Ranke zu dessen 80. Geburtstag: „Kürzlich wurde Thomas Carlyle ein gemeinsamer Gruß über das Wasser gesandt. Heute gilt es auch für mich, Sie herzlich zu beglückwünschen und neben vielen anderen dankbaren Freunden und Schülern der Freude Ausdruck zu geben, daß der Himmel Ihnen diesen seltenen Tag schenkt. Mit heiligem Ernste doch bezeichnet der Psalmist eine solche Höhe des Lebens, das Ihnen in der Tat heute noch das köstlichste, nämlich Mühe und Arbeit ist. Sie werden

wiederum und von noch höherer Warte als im Februar 1867 mit inniger Befriedigung und Genugtuung die Saaten und Früchte überblicken, die Sie selbst seit sechzig Jahren gehegt und zu deren Pflege Sie weit hinaus die Anregung gegeben haben. Und wir Jüngeren der verschiedensten Generationen und Richtungen verharren angesichts des ununterbrochen rastlosen Schaffens des Meisters in demütigem Staunen, aber auch in dem Gefühl, daß die deutsche Geschichtsforschnng um Sie her eine große Genossenschaft bildet, wie sie nun einmal kein anderes Land aufweisen kann. Die Begrüßung Ihrer Englischen Geschichte in englischer Übersetzung haben Sie sicherlich mit Interesse verfolgt. Es haben aber auch die nach unseren Begriffen tüchtigsten dortigen Historiker, und zwar gerade diejenigen, die etwas von uns und den von Ihnen in Deutschland geförderten Studien wissen, sich in erster Reihe vernehmen lassen, R. S. Gardiner in der Academy und E. A. Freeman in den energischen Artikeln, welche die *Saturday Review* im Sommer brachte.[1]) Mein jüngstes, ziemlich gewagtes Erzeugnis[2]) wird Ihnen vor einigen Monaten zugekommen sein. Ich denke jetzt ernstlich an das Zeitalter Heinrichs VIII. Zuvor indes muß viel näher liegende Sorge überstanden sein. Waitz' Fortgang ist ein schwerer Schlag für Göttingen, und es fragt sich sehr, ob es gelingen wird, mit Weizsäcker auch nur einigermaßen die große Lücke zu füllen. Es wird der Anstrengung aller unserer Kräfte bedürfen, damit das hier jüngst in so hoher Blüte stehende Geschichtsstudium nicht hinsinke. Meine ganze Zeit ist namentlich während der gegenwärtig verwaisten Lage ausschließlich der Lehrtätigkeit gewidmet, was freilich neben der Bürde des Prorektorats recht niederdrückend wirkt. So Gott will, ist es mir vergönnt, Sie bald wieder in altgewohnter Nachmittags-

---

[1]) Die hier erwähnten Besprechungen sind in der *Academy* vom 20. März 1875 und in Bd. 40 der *Saturday Review* S. 362 ff. abgedruckt.

[2]) Im Sommer 1875 war der 3. Band von Paulis Englischer Geschichte seit 1815 erschienen.

stunde zu begrüßen und wie im vorigen Mai in regem Austausch dies und jenes zu berühren. Zu morgen aber darf ich unter manchen leibhaftigen Gratulanten wenigstens schriftlich nicht fehlen. Meinen Glück- und Segenswünschen schließt sich Professor Steindorff von Herzen an, der bereits nach Stuttgart in die Weihnachtsferien gereist ist. In alter treuer Dankbarkeit Ihr R. Pauli."

Wie von Sybel und Pauli sind in Rankes Nachlaß auch Glückwunschschreiben an ihn aufbewahrt, die zu den Gedenktagen, welche er in seinen letzten Jahren feierte, ein jüngerer Historiker an ihn richtete, der in Marburg Paulis und Sybels Nachfolger geworden ist: Karl von Noorden. 1833 geboren, also 38 Jahre nach Ranke, 16 nach Sybel, hat er wie diesen, so vor allen Ranke als seinen Lehrer verehrt, wenn er auch nicht an dessen Vorlesungen und Übungen persönlich teilgenommen hatte.[1]) Mehrfach sind in letzter Zeit nicht ohne Grund die Unterschiede zwischen Ranke und Sybel, die erst in der letzten Zeit ihres Lebens und Wirkens zurücktraten, hervorgehoben worden; doch glaubte ich schon früher in diesen Blättern darauf hinweisen zu sollen, daß dabei die Verbindungsfäden zwischen beiden wohl nicht genügend beachtet sind[2]), und wie naturgemäß der größere Einfluß der Anschauungen Rankes auf die spätere Zeit durch die Taten und Erfolge Bismarcks gesteigert wurde. Wir gewahren dies auch bei einem Blick auf Sybel und Noorden. Bei der Betrachtung der politischen Ideen in Deutschland ist wohl bisher nicht stark genug der Einfluß betont, den Ranke wie auf seine jüngeren historischen Fachgenossen, so auch auf Rudolf Gneist und hervorragende

---

[1]) Vgl. Maurenbrechers biographische Einleitung zu seiner Ausgabe von Noordens historischen Vorträgen S. *4 und über Noorden vgl. G. Buchholz in der Allg. Deutschen Biographie 26, 768 ff.

[2]) S. H. Z. 99, 103 ff. und vgl. die Besprechungen des Buches von Guillaud, *L'Allemagne nouvelle et ses historiens* in der Sonntagsbeilage der Allg. Schweizer Zeitung, 5. Jahrg. (1900), Nr. 38 und von Marcks in demselben Jahrgang der Deutschen Literaturzeitung Nr. 1.

Nationalökonomen geübt hat, unter diesen besonders wie auf Roscher und Schmoller so auch auf Erwin Nasse. Mit diesem standen Ranke und Noorden dadurch in verwandtschaftlichem Verhältnis, daß seine Schwester sich mit Rankes jüngstem Bruder, dem Marburger Theologen Ernst Ranke, verheiratet hatte. Wer das Glück gehabt hat, mit Erwin Nasse zu verkehren, weiß, wie lehrreich und erquicklich es war, mit Nasse[1]) zu debattieren. Wie sich ihm aber vor allen sein Neffe zu Dank verpflichtet fühlte, hat dieser selbst bezeugt, indem er seine wissenschaftliche Hauptarbeit, seine Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert „in herzlicher Freundschaft Erwin Nasse in Bonn" widmete. Daß hier Sybel, Nasse und Noorden in den 60er und 70er Jahren wohl miteinander verkehrten, war von Bedeutung auch für unser öffentliches Leben; gegenseitig haben sie sich dabei in ihrer Bewunderung Bismarcks und Rankes bestärkt. Wie tief und warm Noorden empfand, was er diesem schuldete, hat er in den auf den folgenden Seiten zuerst mitgeteilten Briefen ausgesprochen: in ihnen hat er wie Pauli dem verehrten Lehrer und Meister auch über seine eigenen Studien berichtet. Gleich in dem ersten Schreiben, das er aus der Fremde an Ranke richtete, schrieb er ihm am 20. Januar 1867 aus dem Haag: „Es wird Sie am meisten interessieren, von dem Ergebnisse meiner Arbeiten zu hören. Mein Aufenthalt im Haag nähert sich jetzt dem Ende, und ich darf gestehen, daß die Zeit nicht vergeblich verwandt worden ist. Herr von der Heim, Urenkel einer Schwester von Heinsius, besitzt wohlgeordnet die ganze Sammlung Heinsiusscher Papiere, eine höchst umfangreiche Sammlung, in welcher sich so ziemlich sämtliche in jener Zeit eingegangenen State papers finden, neben den Originalen der an den Ratspensionär selbst gerichteten Briefe die

[1]) Vgl. über ihn G. v. Below in der Allg. Deutschen Biographie 55, 844 ff. und unter den von ihm angeführten Schriften namentlich die Gedenkrede, die G. F. Knapp in dem Verein für Sozialpolitik hielt und in seinen Vorträgen über Grundherrschaft und Rittergut wieder abdruckte.

Kopien der an den Greffier oder an die Generalstaaten gerichteten Depeschen. Für die von mir behandelten Jahre allein 58 umfangreiche Liassen, die Korrespondenzen, offizielle und konfidentielle, der auswärtigen Gesandten, der Gesandten im Haag, der Deputierten und Generale im Felde, der Utrechter Bevollmächtigten, dazu die Minuten von Heinsius. Von besonderem Werte ist natürlich die umfangreiche, bisher ungedruckte Korrespondenz zwischen Marlborough und Heinsius, je nach der politischen Lage bald reservierter, bald unbefangener. Es sind an 2000 Briefe, zum großen Teile der Herausgabe wert. Vielleicht wird sich der Besitzer des Archivs selbst damit befassen, andernfalls ich später. Einstweilen habe ich nur das Wichtigste kopieren lassen. Durchaus vollständig ist dort die Korrespondenz von Hermitage auch für die Zeit Wilhelms III., vollständiger als die Abschrift auf dem Reichsarchiv. Dazu andere Agenten aus England, Frankreich, Madrid, Hannover. Von großem Interesse chiffrierte Briefe Portlands an Heinsius gerichtet. Die Liberalität des Besitzers gewährte mir völlig freie Disposition über seine Schätze, tagsüber arbeitete ich in seinem Hause und schleppte für die langen Winterabende mit mir nach Hause wieviel und was ich begehrte.[1]) So konnte in verhältnismäßig kurzer Zeit ein gutes Stück weggearbeitet werden, und nur die Augen büßen ein wenig die Arbeit des nächtlichen Exzerpierens, besonders die fatale kleine, verschnörkelte Schrift von Heinsius und Buys. Während das oranische Hausarchiv für diese Zeit völlig versagt, bot das Reichsarchiv auch einiges Wertvolle, besonders eine interessante Sammlung der Friedensnegotiationen von 1705—1711 und einige wichtige Verbaals. Freilich trotz des massenhaften Materials aus den Jahren 1710—1714 bin ich noch zu keinen neuen und gewissen Resultaten über die eigentlichen Absichten des Toryministeriums in betreff der Succession gekommen. Es

---

[1]) Vgl. Noordens Besprechung des ersten Teils von v. d. Heim, *Het archief van den raadpensionaris A. Heim* in: H. Z. 19, 157 ff. und die Vorrede zum 1. Bande seiner Europäischen Geschichte im 18. Jahrhundert.

bleibt, soviel davon in Hermitage, Brussell, Huls und einigen unbekannten Chiffrekorrespondenten die Rede, doch nur bei Mutmaßungen, wie wir sie längst kennen, und als ziemlich sicher ergibt sich nur, daß Oxford bedacht ist, den Argwohn auf seinen Kollegen zu lenken. Doch habe ich Spuren entdeckt, welche mir höchst wahrscheinlich machen, daß Maffai im Vertrauen Bolingbrokes gewesen, und ich werde nicht versäumen, in Turin die erforderlichen Nachforschungen anzustellen. Hoffentlich ist das Turiner Archiv nicht völlig so verwahrlost, wie Carutti aussagt. Für die auswärtige Politik bis zum Jahre 1710 werde ich in England nicht viel Neues mehr finden, da alle englischen Aktionen in den Berichten der holländischen Gesandten bis zu diesem Zeitpunkt reflektieren, doch will ich mir die Mühe nicht zu viel sein lassen, in dem Wuste der Parlamentspapiere herumzustöbern. Für die auswärtige Politik Englands seit dem Toryministerium bietet der Haag nur ungenügenden Aufschluß. An Arneth werde ich mich demnächst mit der Frage wenden, ob der Zutritt in Wien zu ermöglichen ist. Zwar zweifle ich, daß die Genehmigung erteilt werden wird, denn gerade Arneth hat nicht geringe Sorgfalt angewandt, um aus den österreichischen Archiven die Exzerpte auszulesen, welche geeignet sind, die österreichische Politik während des Erbfolgekrieges in leidlichem Flitterputz erscheinen zu lassen. Übrigens könnten die Österreicher bei der Eröffnung ihrer Archive für diese Zeit höchstens gewinnen, eine Einsicht in die Depeschen ihrer Gesandten im Haag und London würde vielleicht manche Anklage der seemächtlichen Gesandten in Wien entkräften. Sogar über Eugen gilt es, den konfidentiellen Berichten von Hamel Bruynieux und Sunderland zufolge manche Illusion fahren zu lassen. Doch ich darf nicht länger Ihre Geduld und Nachsicht auf die Probe stellen. Nur das möchte ich Ihnen noch sagen, daß wohl keiner unter den Jüngeren, der Ihnen folgend neuere Geschichte in Archiven gearbeitet hat, lebhafter und bewußter das Gefühl der Dankbarkeit gegen den Meister empfindet, von welchem sämtliche

Anregung und Unterweisung ausgegangen, wie dieses bei mir der Fall ist. Verzeihen Sie mir das offene Geständnis, daß die Lichtpunkte des Jahres 1866 für mich die Augenblicke gewesen sind, in welchen ich Sie reden hörte und wiederum so vieles aus Ihren hingeworfenen Bemerkungen lernte. Ich denke noch lange mit Dankbarkeit an die Wochen in Berlin zurück. Herr Groen läßt sich Ihnen verbindlichst empfehlen, ebenso manche andere Männer hierselbst, nicht am mindesten mein Onkel Bylandt. Groen wird Ihnen die Antwort auf Ihre Anfrage in betreff der Korrespondenz Friedrichs II. mit Wilhelm IV. schon gesandt haben oder demnächst senden. Bitte empfehlen Sie mich Ihrer verehrten Frau Gemahlin und gestatten den Ausdruck dankbarer Verehrung Ihrem hochachtungsvoll ergebenen Noorden.

Bald darauf fühlte sich Noorden durch das 50jährige Doktorjubiläum Rankes veranlaßt, zu diesem Tage seinen ehrfurchtsvollen Gruß und seinen innigen Segenswunsch „dem Manne zu bieten, der als Altmeister der historischen Forschung, als der oberste Meister der künstlerischen historischen Darstellung thront, dem Manne, mit dessen Anfängen die moderne vollgültige Geschichtschreibung erst beginnt, diesem Manne, um dessen Besitz uns die übrigen Nationen beneiden. Am liebsten möchte ich Gruß und Wunsch mündlich bringen, aber das Bewußtsein meiner eigenen Unwürdigkeit hält mich ab, mich in den Kreis derjenigen Männer zu begeben, welche den Lehrer und Meister an diesem Tage umringen, auf welche ein Leopold v. Ranke mit Stolz und Freude als seine würdigen Schüler blicken darf. Gott erhalte Ihr, den weitesten Kreisen teures, Ihr segensreiches, wirkungsvolles Leben, erhalte die sprudelnde Frische jugendlicher Arbeitskraft, mehre und steigere von Jahr zu Jahr die Wirkungen, welche von Ihnen wie auf dem Gebiet der historischen Forschung, so auch in der Sphäre des politischen Gedankens und Urteils nun schon so lange zum Ruhme unserer deutschen Wissenschaft und zum Segen unseres Vaterlandes ausgehen. Ein halbes Jahrhundert herrlichsten Schaffens und Wirkens

liegt hinter Ihnen, ein zweites bricht an. Ja Gott sei mit Ihnen wie bisher. In diesem Wunsche, hochverehrter Herr Geheimrat und Jubilar gedenkt Ihrer am morgigen Tage Ihr erfurchtsvoll und dankbar ergebener C. Noorden".

Ebenso feierte er, wie er im Dezember 1870 an Ranke schrieb, „gleichen Empfindens mit Tausenden den Geburtstag des geliebten und verehrten Meisters als einen Ehrentag der Nation und als einen bedeutsamen Markpunkt in der Geschichte des aufsteigenden Geistes- und Kenntnisfortschrittes. Treuer und eifriger das eigene Leben als Arbeit für die sittliche Welt einzusetzen, lautet die Mahnung, die solchen Tages Feier nicht an Ihre dankbaren Schüler allein, sondern an alle diejenigen ergehen läßt, welche nach ihren Kräften in wissenschaftlicher Tätigkeit ein Kleineres oder Größeres zu dem fortschreitenden Erwerbe menschlicher Erkenntnis beitragen möchten. An dem Tage, an welchem ich mit besonderer Bewegung Ihrer gedenke, wird es Ihnen vielleicht nicht unlieb sein, von mir zu hören, daß in der neuen Heimat sich Gelegenheit zu tüchtiger Arbeit und zwar in der Gesinnung und nach den Grundsätzen bietet, die wir Ihrem Vorgange und Ihrer Lehre entnehmen. Ich täuschte mich nicht, wenn ich von Marburg eine Erweiterung der eigentlichen Lehrtätigkeit erhoffte. Möchten Sie auch in dem anbrechenden Lebensjahre jenes Wohlwollen, welches mich glücklich und stolz macht, bewahren Ihrem in Ehrfurcht ergebenen Carl Noorden".

Auch Inhalt und Form dieser Briefe Noordens lassen erkennen, wie verschieden er von Pauli und beide von ihren Vorgängern in Marburg waren; um so bedeutsamer erscheint, wie alle diese so verschiedenartigen Schüler Rankes in ihrer Bewunderung und Dankbarkeit gegen ihn übereinstimmten; auf das beste wird gerade dadurch bezeugt, wie richtig Sybel geurteilt hat, daß nach Kopf und Herz Ranke ein Lehrer von Gottes Gnaden war.

Miszellen.

Die historische Richtung in der Völkerkunde.

Von

A. Vierkandt.

In der Völkerkunde ist seit einiger Zeit eine neue Richtung aufgekommen, die mit der Arbeitsweise des Historikers verwandt ist. Obschon sich über ihre Zukunft heute noch nichts Gewisses ausmachen läßt, dürfte es daher angemessen sein, an dieser Stelle kurz über sie zu berichten.

Die neue Richtung steht im Gegensatz zu einer anderen älteren, die bis vor kurzem, soweit überhaupt der Standpunkt der bloßen Beschreibung überschritten wurde, allein herrschte. Der Streit beider Richtungen bezieht sich auf die Erklärung der Übereinstimmungen im Kulturschatze verschiedener weit voneinander getrennter Völker. Die ältere Theorie, die man als die evolutionistische oder vergleichende bezeichnen kann, erklärte solche Übereinstimmungen durch einen Parallelismus der Entwicklung. Sie nahm für alle einzelnen Kulturgüter in großen Zügen einen solchen Parallelismus in der Entwicklung an: die Entwicklung ist nach ihr auf allen Stellen der Erdoberfläche in der Hauptsache in derselben Weise verlaufen. Sie hat nur an verschiedenen Stellen der Entwicklungslinie haltgemacht. Durch Vergleichung der heutigen Zustände läßt sich daher der Verlauf der Entwicklung rekonstruieren. Bei der weiteren Durchführung des Grundgedankens wurde zwischen den frühesten und den späteren

Stadien der Entwicklung unterschieden. Für die frühesten Stadien wurde der Parallelismus im vollsten Sinne angenommen; hieraus wird die in der Tat weitgehende Übereinstimmung dieser primären Kulturschicht erklärt. Für die weitere Entwicklung hat man angesichts der tatsächlich bestehenden Verschiedenheiten sich immer mehr darauf beschränken müssen, Übereinstimmung in den großen Zügen zu behaupten. Soweit eine solche darüber hinausging, wurden zwei andere Möglichkeiten zugelassen. Erstens der Vorgang der Konvergenz: von verschiedenen Ausgangspunkten aus kann ein Entwicklungsvorgang demselben Ziele zusteuern; es handelt sich in diesem Falle in der Sprache der Naturwissenschaften um analoge, nicht um homologe Erscheinungen. In anderen Fällen, bei völliger Übereinstimmung, wird Entlehnung angenommen. — Die Theorie ist begründet worden von Bastian. Die universelle Erscheinung der primären Kulturschicht führt er auf den Elementargedanken, die weitere Entwicklung, die sich in den verschiedenen Provinzen differenziert, auf den Völkergedanken zurück. Die Dreistufen-Theorie der Wirtschaftslehre gehört ferner ebenso hierher wie die verschiedenen Schematisierungen der religiösen Entwicklung; und die ethnologische Religionsgeschichte, wie sie durch Lang, Frazer, Preuß u. a. vertreten wird, steht ebenfalls auf diesem Boden. Für das Gebiet der vergleichenden Rechtsgeschichte braucht nur an Kohler und Post, für eine eindringendere Behandlung der Probleme an Steinmetz' „Ethnologische Studien zur Entstehung der Strafe" und seines Schülers Nieboer Buch „Slavery" erinnert zu werden. Ebenso gehört Westermarcks umfangreiches Buch über Ursprung und Entwicklung der Moral hierher; und in der Mythologie hat sich noch jüngst Ehrenreich in seiner „Allgemeinen Mythologie" auf den Standpunkt des Evolutionismus gestellt. Unter den neuerlichen allgemeinen Arbeiten ist ferner die „Urgeschichte der Kultur" von Schurtz zu nennen; freilich hat sich Schurtz auch gegen den Gedankenkreis der entgegengesetzten Theorie nicht völlig ablehnend verhalten. — Für diese ganze Richtung zerfällt die Völkerkunde in zwei gleichberechtigte Zweige, in die beschreibende (Ethnographie) und die vergleichende (Ethnologie) Völkerkunde. Die erstere hat die Gesamtkultur jedes einzelnen

Volksstammes möglichst eingehend zu inventarisieren und zu zergliedern. Die letztere zerfällt in so viele Unterabteilungen, als es einzelne Kulturgüter überhaupt gibt; für jedes derselben hat sie die Haupttypen, deren Kausalität und Entwicklungsgeschichte zu untersuchen. Zugleich liefert sie dabei der beschreibenden Völkerkunde das erforderliche Begriffsnetz, um ihre Tatbestände in eindeutiger Weise beschreiben zu können und damit der weiteren Verarbeitung zugängig zu machen. — Den Grundgedanken der Richtung können wir im Hinblick auf das eigentliche Streitobjekt auch so formulieren: Übereinstimmung im Kulturschatz ist zunächst durch Parallelismus der Entwicklung zu erklären; Entlehnungen bedürfen stets eines besonderen Nachweises.

Dieser Standpunkt wird nun von der zweiten Richtung in sein Gegenteil verkehrt. Für sie haben Entlehnungen von jeher die Hauptrolle bei der Kulturentwicklung gespielt; nur wo sich ihr Fehlen ausdrücklich feststellen läßt, darf ein Parallelismus angenommen werden. Im Mittelpunkt dieser Theorie stehen die Begriffe des Kulturkreises und der Kulturschicht. Ein Kulturkreis ist ein Gebiet, in dem sich eine genetisch und historisch einheitliche Kultur entwickelt und erhalten hat; bei ihrem nachträglichen Ausbreiten über andere Gebiete können sich mehrere derartige Kulturen übereinander lagern; sie heißen dann Kulturschichten. Das letzte Ziel dieser Richtung ist eine Geschichte der gesamten menschlichen Kultur, bei der die Vorgänge der Übertragung und Entlehnung im Vordergrunde stehen. Ihr Begründer und ältester Vertreter ist Ratzel in seiner Anthropogeographie; er hat das Problem der Entlehnung vor allem unter geographischen Gesichtspunkten behandelt und demgemäß seine Methode und Theorie als geographische der alten „psychologischen“ gegenübergestellt. Sein Schüler Schurtz ist ihm in einzelnen Arbeiten gefolgt, hat jedoch in der Hauptsache beide Richtungen unter stärkerer Betonung der älteren zu vereinigen gesucht. In radikaler Weise wurde seine Richtung dagegen von Frobenius in seinem Buche über den Ursprung der afrikanischen Kultur im Jahre 1898 wieder aufgenommen. Er verfocht darin einen schon von Ratzel angedeuteten Zusammenhang zwischen der malaiischen und der westafrikanischen Kultur. Seine Arbeit,

sachlich noch zu wenig fundiert, hatte vollen Mißerfolg und wurde teilweise mit persönlichem Hohn begrüßt. Im Jahre 1904 traten dann Ankermann und Graebner mit zwei Untersuchungen über afrikanische und ozeanische Kulturkreise auf den Plan.[1]) Graebner hat für den Ausbau der neuen Richtung bislang das Meiste geleistet. Er hat insbesondere das Problem der ozeanischen Kulturkreise und Kulturschichten in einer längeren Abhandlung über „Die melanesische Bogenkultur und ihre Verwandten" wieder aufgenommen und weitergeführt, die den äußeren Anlaß zu diesen Zeilen gegeben hat.[2]) Er unterscheidet darin in der Südsee, Australien mit eingeschlossen, fünf verschiedene Kulturschichten, von denen die in der chronologischen Anordnung an vierter Stelle kommende, die von ihm sogenannte Bogenkultur, den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung bildet. Diese wird dabei auch über das Gebiet der Südsee hinaus verfolgt. Von dem westafrikanischen Gebiete ganz abgesehen findet Graebner in gewissen Teilen Asiens und Amerikas — in der Hauptsache sind sie alle dem Stillen Ozean benachbart — so wesentliche Übereinstimmungen mit ihr, daß er daraus auf einen historischen Zusammenhang schließt und geradezu von einer Verbreitung der melanesischen Bogenkultur in Asien, Nord- und Südamerika spricht. Über den Mechanismus dieser von ihm behaupteten Ausbreitung äußert er sich nicht. Doch haben schon früher Sittig, ein Schüler Ratzels, und neuerdings Thilenius und Hambruch auf die Häufigkeit von Verschlagungen bei schiffahrenden Völkern und auf die Bevorzugung gewisser Richtungen dabei unter dem Einfluß vorherrschender Winde und Meeresströme hingewiesen. Thilenius insbesondere hat daraus auch die Möglichkeit einer langsamen, aber stetigen Infiltration der Bevölkerung und Kultur abgeleitet.[3]) — Neben Graebner ist Foy der

---

[1]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 37, S. 54 f. und 28 f.

[2]) Die Arbeit ist erschienen in der Zeitschrift „Anthropos" Bd. 4, S. 726 f. Vgl. dazu auch den Aufsatz Graebners über die sozialen Systeme in der Südsee in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 11, S. 663 f.

[3]) Sittig in Petermanns Mitteilungen 1890; Thilenius im 5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten Bd. 23 (1905). Hambruch im Archiv f. Anthropologie N. F. VII, 75 f.

Hauptvertreter der historischen Richtung. Er hat die neue Theorie insbesondere seinem Führer durch das Kölner Völkerkundemuseum zugrunde gelegt; eine ähnliche Stellung soll sie einnehmen in der Sammlung von Handbüchern der Völkerkunde, die unter seiner Leitung erscheinen soll. In der Mythologie vertritt P. W. Schmidt diesen Standpunkt, besonders eindringend neuerdings in einer Untersuchung über die Religionen und Mythologien der austronesischen Völker.[1]) In den Mythologien der Bevölkerungen der Sundainseln und Neu-Guineas unterscheidet er zwischen einer älteren Schicht, bei der der Mond im Mittelpunkt steht, und einer jüngeren, bei der ihm Sonne, Himmel und Erde gleichbedeutend zur Seite treten. — Endlich hat Frobenius die Theorie seinen gegenwärtig noch fortdauernden Untersuchungen der afrikanischen Völkerverhältnisse an Ort und Stelle zugrunde gelegt. Er betrachtet den einzelnen Volksstamm nicht als ein abgeschlossenes Gebilde, dessen Kultur in sich inventarisiert werden muß, sondern untersucht ihn gerade im Hinblick auf die benachbarten Stämme und die Frage der historischen Kulturbeziehungen zwischen ihnen. Er äußerte sich selbst über seine Forschungsweise vor der Berliner Anthropologischen Gesellschaft mit den folgenden Worten: „Gerade die Bena Lulua habe ich erst verstehen gelernt, nachdem ich die sämtlichen Nachbarn kannte, und wenn mir die Bena Lulua etwa nach den alten Schriftstellern ethnographisch verständlich waren, so habe ich ihre Eigenart ethnologisch erst begriffen, nachdem ich die Pygmäen, die Kioque, die Baluba ... und die Bassongo-Mino studiert hatte. Denn von jedem dieser umliegenden Völker wurden Eigentümlichkeiten im Gesamttypus der Bena Lulua erklärt ... Und erweitern wir nun dieses Bild der Bena Lulua noch mehr, so ergibt sich, daß wir einfach eine Kenntnis der kulturellen Eigenarten einer ganzen geographischen Provinz gebrauchen, um ethnologisch das einzelne zu verstehen.“[2])

---

[1]) Denkschriften der kgl. Akademie d. Wissensch. in Wien, phil.-hist. Klasse Bd. 53, Nr. 3.

[2]) Zeitschrift für Ethnologie Bd. 39, S. 312. Die Bedeutung, die hier mit den Worten „ethnologisch“ und „ethnographisch“

Für die Auffassung der einzelnen Tatsachen und die Behandlung der einzelnen Probleme ergeben sich für beide Theorien besonders nach zwei Richtungen hin prinzipielle Unterschiede. Erstens wird die historische Theorie manche Tatsachen auf Angleichung zwischen verschiedenen Kulturkreisen zurückführen, d. h. auf eine Entlehnung, die das entlehnte Kulturgut den eigenen Verhältnissen angepaßt und es entsprechend modifiziert hat. In diesem Sinne hat Graebner die merkwürdige Erscheinung der Stammesorganisationen bei den Australiern gedeutet, die man als Vier- und Acht-Klassensysteme bezeichnet.[1]) Die bisherigen Untersuchungen haben in ihnen entweder den Ausdruck von Altersklassen oder etwa Vorkehrungen zur Vermeidung von Ehen unter Verwandten gefunden, haben sie aber in jedem Falle organisch aus dem Zusammenhang der gesamten Kultur ableiten wollen. Und das ist der Hauptunterschied: die evolutionistische Richtung wird von vornherein dazu neigen, jedes Kulturgut als ein organisches Gebilde aufzufassen, das mit völliger innerer Konsequenz aus den gesamten Zuständen erwächst. Die historische Richtung wird dagegen damit rechnen, daß diese Geschlossenheit durch fremde Einwirkungen durchbrochen wird und daß durch sie Kulturgüter von willkürlichem, mehr oder weniger launenhaftem und modeartigem Charakter entstehen können.

Der zweite Unterschied bezieht sich auf die Frage, wie weit für die Entstehung von Kulturgütern spezielle Bedingungen erfüllt, spezielle Zusammenhänge und Konstellationen vorhanden sein müssen. Die alte Richtung fordert hier im allgemeinen nur eine gewisse Reife, speziell eine bestimmte Höhe der Entwicklung für das gerade in Frage stehende Kulturgut; es kann als Bedingung hinzutreten, daß auch andere Kulturgüter, z. B. die wirtschaftlichen Zustände, von bestimmter Beschaffenheit sein müssen; aber diese Bedingungen bleiben

---

verbunden ist, deckt sich nicht mit derjenigen, die ihnen oben im Text beigelegt wurde und die wenigstens einigermaßen die allgemeine Zustimmung zu finden begonnen hat.

[1]) Globus Bd. 90, S. 181 f., auch Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 11, S. 663 f.

im allgemeinen im Hintergrund. Die historische Richtung hat eine Tendenz, in der Aufstellung solcher determinierenden Bedingungen viel weiter zu gehen. So kommt Graebner bei der Betrachtung der melanesischen Bogenkultur zu dem Ergebnis, daß der Schädelkult kein universell verbreitetes Entwicklungsprodukt, sondern auf eine einzige bestimmte Kulturgruppe der Menschheit beschränkt ist; und daß ähnlich das Kopfschnellen eine besondere Ausbildung des Schädelkultes ist, also ebenfalls in einen bestimmten kulturellen Zusammenhang eingeschlossen ist. Ebenso neigt er dazu, die Entstehung der Viehzucht auf eine einzige besondere Kulturschicht zurückzuführen — auf die, in der der Totemismus zuhause war, in der also von vornherein ein enges inneres Verhältnis zur Tierwelt bestand, das nach seiner Auffassung die Voraussetzung und den eigentlichen Grund der Tierzucht bildet. Soziologisch konnte man seine Auffassung dahin interpretieren, daß nur ein lang andauerndes enges Verhältnis zur Tierwelt, wie es sich im Totemismus der Jägerstämme ausprägt, eine hinreichende Disposition, eine genügende Resonanz, abgeben konnte für alle Einfälle und Bemühungen, Tiere zu zähmen und sich nutzbar zu machen. Es sei im Vorübergehen dabei daran erinnert, daß in gewissem Sinne Eduard Hahn mit seiner Lehre über den Ursprung der Viehzucht und des Ackerbaues eine ähnliche Stellung einnimmt. Beide Kulturgüter gehören für ihn nicht wie der „Hackbau“ zu den universell verbreiteten, bei denen eine mehrfache Entstehung angenommen werden kann, sondern sie sind nur in einem ganz bestimmten historischen Zusammenhang, nämlich in demjenigen der babylonischen Kultur, entstanden.[1]) Freilich kommt er zu diesem Ergebnis vorwiegend auf Grund deduktiver Erwägungen von zum Teil soziologischem Charakter, während die Erforschung der babylonischen Altertümer, wie er selbst zugibt, uns keinen näheren Anhalt für seine Hypothese und keinen Aufschluß über den ganzen Vorgang bietet.

Bei dem Gegensatz beider Richtungen über diesen Punkt spielen, wie man sieht, soziologische Probleme und An-

---

[1]) Zuletzt hat Hahn diese Gedanken dargelegt in dem Büchlein: „Die Entstehung der Pflugkultur“ (unser Ackerbau). Heidelberg 1909.

schauungen mit hinein, indem sie entweder unbewußt oder bewußt die Theorien beeinflussen oder von ihnen zur Begründung mit herangezogen werden können. Es kommt hier namentlich in Betracht, daß der Wandel der Kultur, daß die Entstehung von Neuerungen im allgemeinen bei dem außerordentlich konservativen Charakter des primitiven Menschen und der entsprechenden Beharrungstendenz seiner Zustände nur unter besonders günstigen Umständen sich vollziehen kann; daß also jedem Versuch, etwas Neues zu schaffen, sich die größten Schwierigkeiten in den Weg stellen, die nur unter besonders günstigen Verhältnissen besiegt werden können. Insbesondere genügt die Initiative des einzelnen nicht; Massenbedürfnisse oder Massenneigungen müssen dazukommen und zwar um so mehr, je tiefer eingewurzelt das für den Wandel in Frage kommende alte Kulturgut ist und je tieferer Einwurzelung das neue bedarf. Je einschneidender also Änderungen sind, eine desto stärkere Disposition setzen sie voraus. Man kann unter diesem Gesichtspunkt auf den Gedanken kommen, daß eine kulturelle Neuerung nur da gelingt, wo der Gesamtzustand der ganzen Kultur eine besonders günstige Konstellation dafür bietet. — —

Eine wichtige Frage ist nun die, wie weit mit der neuen Auffassung die Annahme eines Parallelismus der Entwicklung vereinbar ist und wie weit ein solcher Parallelismus von ihr anerkannt wird. Ein schroffer Gegensatz über diesen Punkt braucht zwischen beiden Richtungen nicht zu bestehen. Denn auch die evolutionistische kann ja die tatsächlichen Verschiedenheiten zwischen verschiedenen Kulturen nicht bestreiten. Auch für sie schließt, wie schon oben erwähnt, der Parallelismus in den Grundzügen der Entwicklung eine Differenzierung im einzelnen nicht aus, die in erster Linie durch die Verschiedenheit der geographischen Verhältnisse, in zweiter Linie durch Entlehnung verursacht wird und deren Betrag man immer höher zu schätzen gelernt hat. Anderseits braucht die historische Richtung nicht notwendig anzunehmen, daß zwei verschiedene Kulturen, von denen die eine auf die andere einwirkt, bis dahin sich auf völlig verschiedenen Wegen entwickelt haben. Selbst wenn die Unterschiede zwischen ihnen mehr als solche verschiedener Entwicklungsstufen sind, selbst

wenn eine Reihe einzelner Kulturgüter jeweilig nur in einem einzelnen Kulturkreis infolge seiner spezifischen Konstellationen sich haben ausgestalten können, so brauchen solche Differenzen doch eine Übereinstimmung in dem Gesamtcharakter der Entwicklung nicht auszuschließen. Tatsächlich sehen wir auch in einzelnen Fällen die neue Richtung in allgemeinen Entwicklungsfragen zu demselben Ergebnis kommen wie die alte. Für die Erscheinung des Mutterrechts oder besser gesagt der Mutterfolge kommt Graebner bei seiner Untersuchung der ozeanischen Kulturkreise zu dem Ergebnis, daß diese Institution eng mit dem Überwiegen der Bodenbestellung zusammenhängt, die den Frauen die wichtigste Rolle in der Wirtschaft zuweist. Zu demselben Ergebnis ist, wie er selbst bemerkt, bereits Grosse in seinem Buche über die Formen der Wirtschaft und der Familie gelangt; und dieses Buch ist auf dem Boden der evolutionistischen Theorie erwachsen. Freilich ist in ihm nicht die Frage der Entwicklungsstufen, sondern diejenige des Zusammenhanges zwischen verschiedenen Kulturgütern, speziell desjenigen zwischen den Formen der Wirtschaft und denen der Familie in den Vordergrund gestellt; und diese Frage des Kulturzusammenhanges läßt sich ebensogut auf dem Boden der historischen wie auf demjenigen der systematischen Forschung behandeln.

Jedenfalls darf man nicht annehmen, daß durch einen etwaigen Sieg der neuen Richtung die vergleichende Völkerkunde gegenstandslos würde und künftig fortfallen würde. Überhaupt stehen in den Geisteswissenschaften die systematischen, speziell die vergleichend-entwicklungsgeschichtlichen Disziplinen ebenbürtig neben den historisch-beschreibenden da; sie müssen sich nur in ihren Aufgaben und Methoden dem jeweiligen Wandel der Verhältnisse anpassen. So wird auch in der Völkerkunde mit dem Wachstum der Einzelkenntnisse die Frage nach den Entwicklungsstufen, insbesondere diejenige nach universell gültigen Entwicklungsschematen hinter andere zurücktreten müssen. Im günstigsten Falle wird die Bedeutung solcher Schemata sich auf diejenige bloßer Möglichkeiten reduzieren, denen gegenüber es von der besonderen Art der tatsächlichen, speziellen historischen Umstände und Konstellationen abhängt, ob aus ihnen

Wirklichkeiten werden. Der Schwerpunkt wird statt dessen immer mehr auf die Frage der gegenseitigen Abhängigkeit verschiedener Kulturgüter von einander und des einzelnen Kulturgutes von dem gesamten Milieu und überhaupt auf Fragen von vorwiegend soziologischem und psychologischem Charakter fallen. — —

Die alte Richtung neigt dazu, jedes einzelne Kulturgut als ein relativ isoliertes und selbständiges Gebilde aufzufassen, das eben deswegen sich überall nach immanenten Gesetzen weiter entwickele. Demgegenüber kann man es als eigentlichen Sinn der neuen Richtung bezeichnen, daß sie jedes einzelne Kulturphänomen in den lebendigen Zusammenhang der gesamten Kultur einstellt und in diesem Gesamtzusammenhange seine Ursache sucht. Die neue Richtung hat so, könnte man sagen, eine Tendenz zu größerer Lebensnähe. Und darin ist sie verwandt mit einer anderen Tendenz in der Völkerkunde, die ebenfalls seit einigen Jahren sich in ihr zur Geltung zu bringen begonnen hat, und auf die wir wegen dieser Verwandtschaft hier zum Schluß kurz hinweisen wollen. Man hat ihr Ziel als Individualforschung bezeichnet. Sie begnügt sich nicht damit, Kulturgüter als solche zu beschreiben, sondern fragt darüber hinaus nach ihrer individuellen Repräsentation und ihren individuellen Trägern. Sie fragt z. B. bei dem Mythus nach den einzelnen Varianten, bei der Religion danach, wie weit sich innerhalb desselben Stammes die religiösen Vorstellungen in verschiedenen Individuen differenzieren. Sie zieht die gesamte Persönlichkeit des Zauberers oder Priesters mit in Betracht, indem sie nach seinem persönlichen Entwicklungsgang, dem Grad seines eigenen Glaubens, dem Grund seiner Autorität usw. forscht; und ebenso fragt sie bei den Vorgängen eines Kulturwandels nach etwaigen führenden Individuen und ihrer Rolle dabei. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, den Mechanismus zu untersuchen, durch den sich der Vorgang der Kulturentlehnung, der Ausbreitung eines Kulturkreises über neue Gebiete vollzieht. In diesem Punkte berührt sie sich also in stofflicher Hinsicht mit der neuen Richtung. Selbst das Eindringen der europäischen Kultur, das sonst für den Ethnographen die Zerstörung seines Arbeitsfeldes bedeutet, setzt ihrer Forschung

keine Schranken. Auch hier kann sie nach dem Mechanismus ihrer Rezeption fragen, die ganze Art und Weise, in der sie sich abspielt, zum Gegenstand der Forschung machen[1]) und von den so gewonnenen Ergebnissen dann Rückschlüsse ziehen auf die Art, wie sich in früheren Zeiten verwandte Vorgänge innerhalb des Bereiches der Naturvölker selbst abgespielt haben. Es ist ein wahrhaft unermeßliches Gebiet, das sich für diese Probleme der Individualforschung eröffnet. Freilich erfordert ihre Behandlung die Methode der dauernden Beobachtung und setzt nähere Vertrautheit, ein wirkliches Eingelebtsein in die Zustände der Eingeborenen voraus. Vor allem Missionare, Ärzte, Beamte, auch Kaufleute, die sich dauernd draußen aufhalten, kommen für sie in Betracht. In der Zeitschrift „Anthropos" hat diese Art Forschung seit einigen Jahren eine Zentralstelle gefunden. Ihr Herausgeber, P. W. Schmidt in Mödling bei Wien, hat in seinem Programm ausdrücklich die Individualforschung zum eigentlichen Mittelpunkt der Zeitschrift bestimmt und vor allem das Heer der Missionare zur Mitarbeiterschaft zu gewinnen sich bemüht. Schon die bis jetzt vorliegenden Bände zeugen von einem erfreulichen Erfolg seiner Bemühungen.[2])

---

[1]) Ein schönes Beispiel dafür ist das Buch von Basil Thomson: *The Fijians. A study of the decay of custom.* London, William Heineman. 1908.

[2]) Der Verfasser hat in seinem Buche: „Die Stetigkeit im Kulturwandel" ebenfalls gelegentlich, besonders S. 216, auf die Bedeutung der Individualforschung hingewiesen, ebenso in einem Aufsatze über die „Organisation der völkerkundlichen Außenarbeit" im Globus Bd. 94, S. 79. — Vgl. ferner den Aufsatz über „Führende Individuen bei den Naturvölkern" in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 11, S. 542 f.

Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule.

Von

Wilhelm Stolze.

Friedrich Wilhelm I. gilt allgemein als der Vater der Volksschule in Preußen, ihm schreibt man die Einführung der allgemeinen Schulpflicht zu. Das ist beides nur cum grano salis richtig. Denn in der noch vorwiegend religiös gerichteten Zeit des eisernen Königs, in der der Pietismus eine Macht im Volke wurde, in der die staatlichen Edikte noch von der Kanzel verkündet wurden, hatte die Volksschule andere Aufgaben als später und als heute. Gewiß legte man auch damals Wert auf Schreiben und Rechnen, wichtiger aber war der Zeit die religiöse Unterweisung, die Katechisation, und das Lesen, das dem einzelnen die selbständige Lektüre der Bibel ermöglichte; nur insofern Friedrich Wilhelm I. auf die Pflege dieser Unterrichtsgegenstände mit dem ganzen Eifer drang, den man an ihm kennt, und insofern er dazu neue Schulen baute — man kann an 1200 feststellen —, ist er also als der Vater der Volksschule anzusprechen; vor ihm hatte noch kein Hohenzoller so viel dafür getan. Die allgemeine Schulpflicht andererseits war nicht sein Gedanke. Sie war vielmehr ein Erbteil der Reformation, das schon andere zuvor als solches erkannt hatten: vor allem wäre da Herzog Ernst der Fromme von Gotha zu nennen. Aber gleichwohl räumte die Forschung Friedrich Wilhelm I. doch einen bedeutenden Platz in der Geschichte der allgemeinen Schulpflicht ein: denn er, der den Bund mit dem Pietismus erst recht eigentlich schloß, verkündete sie zum ersten Male in den weiten Gebieten, die der Hohenzollernstaat umfaßte, und brachte damit in den Wettkampf der Großmächte, unter denen Preußen sich schon damals durchzusetzen bestrebt war, ein neues ideales Moment; Treitschke betonte es mit besonderer Freude, daß der norddeutsche Großstaat der erste war, der der Pflege der Volksschule sich widmete.

So ungefähr lautete bisher das Urteil der Forschung[1]; erst vor einigen Jahren hat es Heubaum in seiner Geschichte des deutschen Bildungswesens von neuem begründet, und man kann nicht sagen, daß sich der Schüler Diltheys und Biograph Pestalozzis dabei in irgendwelche unhistorische Übertreibungen ergangen habe.

Nun ist im letzten Jahr aus der Göttinger Schule, die ja schon häufiger den Nachweis versuchte, daß auf dem Gebiete der preußischen Geschichte des 18. Jahrhunderts nur allzugern die Tendenz gepflegt wird, eine Arbeit über Friedrich Wilhelm I. und die Volksschule hervorgegangen, die mit „Humor und Ironie“, wie, der sie anregte, Max Lehmann bemerkte, auch hier der objektiven Forschung erst Bahn brechen soll.[2] Das Bild, das wir uns von Friedrich Wilhelm I. in bezug auf die Volksschule machten, erfährt darin Korrekturen, die es wesentlich verändern. Nach einer chronologischen Übersicht über des Königs Tätigkeit für die Volksschule und einer systematisch gehaltenen über die Volksschule zu seiner Zeit, ihre Organe und ihre Methode kommt der Verfasser, Ferdinand Vollmer, zu dem Resultat, daß „die Wirkung der Tätigkeit Friedrich Wilhelms auf die Volksschule seiner und der nächsten Epoche nur gering war“; da der kirchliche Charakter der Volksschule in nichts verändert ward, so steht Friedrich Wilhelm nicht am Anfang einer neuen Epoche, sondern am Ende einer ablaufenden, — wobei deutlich die Ansicht sichtbar wird, daß von der einen zur anderen Verbindungsfäden nicht bestehen.

Solcher Korrektur unserer Anschauungen gegenüber könnte man sich nun darauf beschränken, festzustellen, daß sich der jugendliche Verfasser in starken Übertreibungen gefällt. Darauf läuft gleich die Grundthese von dem kirchlichen Charakter der Bestrebungen Friedrich Wilhelms I. hinaus. Soweit Vollmer damit sagen will, daß Friedrich Wilhelm die Schule als einen

[1]) Ich nehme dabei Pariset, *L'État et les Églises* aus, ein Buch, über dessen Wert ich mich bereits in dem Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte VI, S. 57 aussprach. Vollmer bringt mannigfache Einzelbeweise für mein Urteil.

[2]) Von Ferdinand Vollmer. Göttingen 1909. VI u. 200 S.

Annex der Kirche betrachtete, hat diese These nicht den Reiz der Neuheit: denn alle ernsten Forscher, zuletzt noch Heubaum (S. 180), sprachen von dem kirchlichen Geiste, der in den Schulen herrschte. Wenn er aber weiter damit gegen alle die Forscher Front machen will, die dem Wirken des Königs auch für den Staat eine besondere Bedeutung beimaßen, so ist daran zu erinnern, daß der Antithese Staat oder Kirche kaum für unsere Zeit, geschweige denn für die Zeit des alten Reiches eine Berechtigung im Gebiete des Protestantismus, des Summepiskopats der Obrigkeit zukommt: ob nun Friedrich Wilhelm I. für den Staat, ob er für die protestantische Kirche arbeitete, für ihn, der das berühmte Wort prägte: was hülfe es mir, wenn ich das Land baue und verbessere und mache keine Christen!, hatte die Arbeit immer dasselbe Ziel, dem evangelischen Geist im Lande und außerhalb desselben Geltung zu verschaffen.[1]) Im übrigen konnte Heubaum, der sein Augenmerk allerdings nicht ausschließlich auf die Volksschule Friedrich Wilhelms einstellte, mit Recht auf die mancherlei Förderung hinweisen, die sich aus dem Wirken Friedrich Wilhelms I. im ganzen für das Schulwesen der Zukunft ergab: die Schule ward jetzt nicht nur aus einem Annex ein viel beachteter Bestandteil der Kirche, eine selbständige Größe neben ihr, aus der sich einmal eine staatliche Volksschule entwickeln konnte, aus den interkonfessionellen Soldatenschulen und dem Militärwaisenhaus mußten sich ferner, wie für das Schulwesen im allgemeinen und die Volksschule im besonderen, so auch für den Staat Ströme neuen Lebens ergießen.

In der Darstellung Vollmers kann man dann ferner der ganzen Würdigung des Königs gewisse, recht starke Bedenken entgegensetzen. Es ist ein merkwürdiger Herrscher, dieser Friedrich Wilhelm I., wie er bei Vollmer erscheint: ein Mann, der sich jedenfalls mit Worten stark für die Sache der Volksschule engagiert, der immer wieder neue Versuche macht, um die Sache recht in Gang zu bringen; aber nichts will ihm gelingen, außer in Preußen sind Resultate seines Wirkens

[1]) Vgl. dazu meine Ausführungen in dem Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte V (1909), S. 181 ff.

überhaupt nicht zu spüren; da er ja nun doch einmal als großer Organisator gilt, woran Vollmer glücklicherweise nicht zweifelt, so bleibt keine andere Erklärung, als daß er für die Volksschule kein wirklich inneres Interesse hatte: er gab kein Geld, er, d. h. der König als Oberhaupt des Staates — denn sonst bemühte er sich, für die Lehrer wie für die Schulen Mittel ausfindig zu machen —, „das Ziel der ganzen Reform, eine Volksbildung im religiösen Sinne, lag als ein ideales jenseits der Sphäre, in welcher er seine eigentümliche Größe entfalten konnte". Man denke, ein Herrscher, aus dessen obenzitiertem Marginal geradezu ein inneres Bedürfnis nach einer Ausbreitung und Vertiefung des Christentums spricht, ein König, der für seinen Willen keine Schranken kannte, dieser Mann als Held der Phrase!

Wie gesagt, ich hoffte, den Vollmerschen Darlegungen gegenüber mich auf einige prinzipielle Bemerkungen beschränken zu können und damit eine Warnungstafel aufzurichten. Die Vollmersche Darstellung macht Front gegen die in ernsten wissenschaftlichen Kreisen gar nicht vorhandene These, daß sich die heutige Volksschule direkt auf die Tätigkeit Friedrich Wilhelms I. zurückführen lasse, sie dehnt ihren Angriff auf Positionen aus, die nicht einzunehmen sind. Im übrigen hätte ich gern betont, daß die Arbeit auch ihre Verdienste hat; m. W. erhielten wir noch nirgends zuvor einen so guten Einblick in die historische Eigenart der Volksschule unter Friedrich Wilhelm I., in die traurigen Zustände hinsichtlich der Lehrer wie der Bevölkerung, die die Schule wesentlich unter dem Gesichtspunkt weiterer Lasten betrachtete; sogar in Cleve-Mark ging der Drang nach Bildung nicht über die Katechisation und das Lesen in der Bibel hinaus, für den Wert des Schreibens und Rechnens fehlte auch hier der großen Masse das Verständnis.[1])

Indessen, die Sachlage hat sich verändert. Nach Vollmer hat sich noch Max Lehmann selbst zu der Sache geäußert, in einer so weitverbreiteten Zeitschrift wie den Preußischen Jahrbüchern (Bd. 140, Juni 1910) trat er mit all der Leidenschaftlichkeit,

---

[1]) So weit geht auch die treffende Kritik von E. Clausnitzer in der Deutschen Literaturzeitung 1909, Sp. 3163—3165.

die man an ihm kennt, für die Resultate seines Schülers ein. Was man Vollmer nicht glauben würde, das würde man nun der Autorität des hochverdienten Göttinger Gelehrten glauben. Ich habe die Pflicht, mich noch auf einige Einzelheiten in der Beweisführung Vollmers und Lehmanns einzulassen.

Vielleicht auf keinen Punkt legen die beiden Gelehrten mehr Nachdruck als auf den Nachweis, daß Friedrich Wilhelm nicht als der Begründer der allgemeinen Schulpflicht in der Hohenzollernmonarchie anzusehen sei. Sie betonen, daß der Gedanke der allgemeinen Schulpflicht schon zuvor in Preußen vertreten wurde, und sie betonen weiterhin, daß das Edikt vom 28. September 1717 die allgemeine Schulpflicht gar nicht habe einführen wollen und auch nicht eingeführt habe.

Nun ist zweifellos, und Vollmer gebührt das Verdienst, diese Dinge recht herausgearbeitet zu haben, daß schon Friedrich I. der Volksschule ein lebhaftes Interesse entgegenbrachte; gegenüber den Wenden bekannte sich schon seine Regierung im Jahre 1712 zu dem Gedanken, den man bisher erstmalig in jenem Edikt vom Jahre 1717 zu finden glaubte.[1]) Im Herzogtum Magdeburg ferner war man mit ihm schon lange vor 1717 vertraut; in einem Edikt, das 1716 für Magdeburg erging, kam er erneut zum Ausdruck. Aber ist damit etwas gegen die Bedeutung des Edikts vom 28. September 1717 gesagt? Von der Interpretation dieses Edikts hängt alles Weitere ab.

Um eins gleich vorauszuschicken, so ist unseren beiden Gelehrten entgangen, was bei ihrer Kenntnis von der Geschichte des Edikts besonders erstaunlich ist, daß Friedrich Wilhelm in ihm zum erstenmal für sämtliche Provinzen seiner Monarchie die Schulpflicht, den Schulzwang verkündete. Das reformierte Kirchendirektorium, das zu allem Weiteren die Anregung gab, hatte einen entsprechenden Antrag nur für die Kurmark gestellt; Friedrich Wilhelm — wie sein Ur-

---

[1]) Ob jedoch nicht diese Anordnungen auf Friedrich Wilhelm I. zurückzuführen sind, obwohl er 1712 der Staatsverwaltung ferner stand als 1711? Jedenfalls muß doch wohl ihm zugute geschrieben werden, wenn es nicht bei der Anordnung blieb, sondern hier einmal dem Worte die Tat folgte!

enkel bei der Steinschen Städteordnung — befahl statt dessen eine generale Verordnung. Schon das sichert dem Könige eine bedeutsame Stellung[1]); denn ein ungeheurer Fortschritt war damit angebahnt.

Doch, hat das Edikt wirklich die allgemeine Schulpflicht eingeführt? Das Edikt bestimmt, daß an den Orten, „wo Schulen sein", die Eltern gehalten sind, ihre Kinder im Winter täglich, im Sommer zum wenigsten ein- oder zweimal die Woche in die Schule zu schicken. Also nur dort, „wo Schulen sein", so folgern die beiden Göttinger Gelehrten, wurde der Besuch der Schule zur Pflicht gemacht; auf eine allgemeine Unterweisung aller Kinder kam es dem König gar nicht an. Ist das richtig? Schon der Umstand, daß in dem Edikt Strafen für den Fall der Schulversäumnis angedroht, daß die Schulzeit genau bestimmt wurde, sollte vor jeder Hyperkritik warnen; denn das Edikt enthält damit geradezu ein Bekenntnis zu dem Gedanken der allgemeinen Schulpflicht. Außerdem aber bringt es in dem zweiten Teil Bestimmungen, die beweisen, daß man auch für die, die nicht den Vorzug der Schule am Orte hatten, wenigstens den wichtigsten Teil der Schulaufgabe, die Unterweisung in den religiösen Dingen verlangte; der Schulpflicht an den Schulorten entspricht für alle Prediger „insonderheit auf dem Lande" die Pflicht zur allsonntäglichen Katechisation mit ihren Gemeinden; es war ein Notbehelf, aber in einer Zeit, wo der Kirchenbesuch obligatorisch war, konnte er zum Ziele führen.

Direktiven waren gegeben. Über sie hinaus hatte man sich zu dem Bekenntnis von der allgemeinen Schulpflicht entschlossen. Ob dem Edikt von 1717 die Bedeutung beikommt, die man ihm bisher beilegte, hängt nun wesentlich noch davon ab, ob man diesem Bekenntnis entsprechende Taten folgen ließ, ob man das Schulwesen noch weiter ausbaute.

---

[1]) Wenn, worauf Vollmer großes Gewicht legt, die Ausfertigung des Edikts nicht mit einer Unterschrift des Königs versehen war, sondern auf Spezialbefehl vollzogen wurde, so ist das einfach damit zu erklären, daß Friedrich Wilhelm in den entscheidenden Tagen verreist war (vgl. Briefe an Leopold von Anhalt S. 131). Die Eile beweist für den Wert, den man dem Edikt beilegte.

Da scheint nun in der Tat, wenn man Vollmers Darstellung ruhig auf sich wirken läßt, als ob nach 1717 für das Schulwesen so gut wie nichts geschehen sei, als ob sich des Königs Interesse dafür ausschließlich auf Preußen beschränkte. Indessen, nur der erste Blick kann solcherlei Eindruck hervorrufen. Sieht man genauer zu, sieht man sich die Berichte aus den 40er Jahren mit ihren Klagen über den Mangel an Schulen an, so wird man stutzig; denn wenn auch diese Berichte solche Klagen enthalten, so enthalten sie doch Klagen nur darüber, daß noch nicht überall Schulen vorhanden sind; die beginnende Aufklärungszeit hatte danach ein größeres Verlangen als das Zeitalter des Pietismus; sind nicht gerade diese Berichte der beste Beweis für die werbende Kraft jenes Gedankens von 1717, ein Beweis dafür, daß er überall in der Hohenzollernmonarchie Anhänger gefunden hatte? Wir können schon danach annehmen, daß nach 1717 neue Schulen entstanden; nach 1736 kann auch Vollmer nicht leugnen, daß ein frischer Zug in die ganze Schulpolitik hineinkam. Es wird die Aufgabe der Forschung sein, die Vollmer nicht durchführte, festzustellen, wie weit das hier und da der Fall war. Nur von einer Stelle, soweit ich sehe, besitzen wir schon heute dafür einen positiven Beweis: aus der Königsberger Dissertation von Erich Reicke über die Schulreorganisation in den samländischen Hauptämtern Fischhausen und Schaaken (Königsberg i. Pr. 1910) geht hervor, daß in diesen beiden Ämtern, wenn auch augenscheinlich nicht eben viel, neue Schulen in direktem Anschluß an das Edikt von 1717 entstanden (S. 6/7). Die beiden Ämter aber darf ich hier erwähnen, trotzdem sie zu Preußen gehören. —

Wer Friedrich Wilhelms Bedeutung für die Volksschule ganz ermessen will, hat nach jenem Edikt von 1717 noch seiner Tätigkeit in Ostpreußen zu gedenken; was hier geschah, war trotz seiner lokalen Beschränkung von fundamentalem Wert für das gesamte preußische Volksschulwesen. In der Politik bilden nicht die Worte, sondern die Taten den Wertmaßstab. Aus seiner Tätigkeit an dieser Stelle gewinnen wir ihn für den eisernen König.

Es liegt in der Tendenz der Arbeit der beiden Göttinger Historiker, daß sie verkleinern, was hier geschah. Ein mit-

leidiges Lächeln spielt um ihre Züge, da sie all der verschiedenen Versuche gedenken, die der König von 1718 bis 1732 hier mit der Volksschule anstellen ließ: der brave König erscheint gar zu unbeholfen. Daß nach 1732 die Sache in Gang kam, können sie allerdings nicht leugnen; aber anderen gebührt daran das Verdienst; wenn man auf die geringfügige Summe von 50000 Taler sieht, die der König schließlich als Mons pietatis stiftete, dann merkt man wohl, daß er eher bremste als Dampf aufmachte.

Die Geschichte der ostpreußischen Schulreform ist seit Borowskis und Keils Forschungen bekannt. Ich brauche darum nicht ausführlich auf sie einzugehen. Wohl aber ist die Bemerkung am Platz, daß wir von ihr nur das Gerippe kennen. Vollmer, der zu ihrer Kritik die Akten noch einmal durchsah, hätte sie mit Leben erfüllen können, wozu allerdings eine nicht nur oberflächliche Kenntnis der geistigen Strömungen in der Kirche von damals gehörte. Diese Arbeit schenkte er sich; seine Kritik, gestützt auf eine nicht gerade solide zu nennende Aktenarbeit, läßt alle solche Fragen unberührt.

Vorab ist zu bemerken, daß es sich in der Geschichte der ostpreußischen Schulreform nicht um eine Unzahl Versuche handelt: Vollmer darf man insofern beipflichten, als er deren höchstens fünf, ich würde sagen sogar nur vier von 1718 bis 1732 bestimmte. Und dann ist weiter und vor allem zu bemerken — was Vollmer und Lehmann entging —, daß sich die Versuche nur auf Litthauen und Masuren erstreckten; das übrige Ostpreußen schien dem König besser versorgt. Was er aber in Litthauen und den polnischen Ämtern wollte, das war genau dasselbe, was sein Vater im letzten Jahre seiner Regierung den Wenden gegenüber inaugurierte, die Germanisation oder die Kultivierung wie man will dieser nichtdeutschen Stämme. Friedrich Wilhelm, der von den französischen Predigern deutsche Predigten verlangte, der den Gelderländern im Verkehr mit den Behörden die Benutzung ihres Idioms verbot, er wünschte in seinem Staate eine große kulturelle Einheit; darauf ging sein Bestreben aus. Die Arbeit aber war schwierig; während Friedrich Wilhelm in Ostpreußen, in den deutschen Gebieten, von 1722 bis 1732

mit der einen perpetuierlichen Kirchen- und Schulkommission auskam — schon Heubaum bemerkte deren Existenz, Vollmer ahnt davon nichts[1] —, mußte er in Litthauen und Masuren wieder und wieder zu neuen Menschen und zu neuen Methoden greifen.

Auf einen Pietisten führt man im allgemeinen die ostpreußische Schulreform zurück[2]; mit dem Pietismus, mit Friedrich Lysius machte der König 1718 den ersten Versuch. Doch dieser Pietismus hatte in Preußen damals noch so gut wie keinen Rückhalt. Die Orthodoxie, die bisher allein herrschte, die gerade für die Mission unter den Litthauern sorgte (Quandt übersetzte die Bibel ins Litthauische), ließ sich bei diesem Werke nicht einfach übergehen. Es waren nicht sowohl sachliche Gründe, die den König bewogen, Lysius fallen zu lassen — seine Vorschläge unterscheiden sich von späteren nur quantitativ —, als vielmehr eben dies: in orthodoxen Kreisen fand sich Ersatz. Der zweite Versuch, mit dem Pfarrer von Szillen, Engel, der mit Litthauen persönlich vertraut war, und mit dem großen Gegner aller Pietisten in Ostpreußen, mit Johann Jakob Quandt, dieser zweite Versuch gründete sich eben auf die Mitwirkung der Orthodoxie. Daran änderte auch nichts, daß der König den Kammergerichtsrat Mansberg nach Litthauen sandte. Denn abgesehen von dem allgemeinen Mißtrauen des Königs gegen preußische Rechenkunst, — mindestens Quandt hatte nicht die Zeit, um Engels und seines Vorschlags willen, die neuen Lasten der Kirche aufzuerlegen, erst einmal die Belastung der litthauischen Kirchen festzustellen; es war

[1]) Da diese Kommission — eingesetzt nach der Beseitigung des Pietisten Lysius, der seit 1718 in dem Sinne des Edikts von 1717 arbeitete — wahrscheinlich mit diesem Edikt irgendwie zusammenhängt, so kann auch sie als ein Beweisstück dafür gelten, daß dem Edikt eine Folge in dem Sinne des Königs gegeben wurde.

[2]) Daß im übrigen die Schulreform unter Friedrich Wilhelm I. kein Werk des Pietismus ist, sondern reformierter Anregung entsprang, geht aus der Geschichte des Edikts von 1717 hervor. Auch Heubaum rückt den Pietismus viel zu früh und viel zu eng an den König heran. Vgl. dazu Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte V a. a. O.

aber wesentlich nur die Überprüfung der Kirchenrechnungen, mit der Mansberg betraut wurde. Mansberg wurde bald abberufen, man weiß nicht recht warum. Aber der Versuch mit der Orthodoxie schien von Erfolg gekrönt, der König war bereit, von sich aus die fehlenden Mittel zu geben. Da kam das Unglücksjahr von 1727, das die Dinge in Preußen wieder auf den Zustand von 1711 zurückgeworfen zu haben schien; daß der König nun kein Geld für diese Aufgabe hatte, ist verständlich. Inzwischen hatte sich aber auch die Stellung des Pietismus in Preußen verändert, er hatte jetzt eine gewisse Machtstellung errungen. Der dritte (nach Vollmer der vierte) Versuch griff darum wieder auf ihn zurück. Doch ist es nun bezeichnend, daß der König die Orthodoxie nicht gerade beiseite schob; wenn ich mich nicht irre, wurden mit den Professoren Wolff und Rogall nicht sowohl Pietisten als vielmehr Mitglieder der theologischen Fakultät zu Hütern dieser Aufgabe bestellt; die theologische Fakultät konnte zwischen den Gegensätzen in gewisser Weise vermitteln. Wolff wie Rogall starben schon 1731; die Sache schien auf einem toten Punkt angelangt. Da, 1732, kam mit den Salzburgern neues Leben; die Salzburger besiedelten Litthauen, der König hatte ihnen kirchliche und andere Versorgung versprochen, so waren sie es, die die Schulreform hier nun endgültig entschieden. Nun war der König mit allem anderen mehr zufrieden als gerade mit dem Tätigkeitsdrang seiner neuen Untertanen; auch was die übrigen Preußen wie die Litthauer in bezug auf Arbeit leisteten, befriedigte ihn längst nicht; so gab er denn der neuen Kommission, an deren Spitze er zwei Beamte, den Minister Kunheim und den ravensbergischen Appellationsgerichtsrat Sonnentag stellte, 1733 den energischen Pietisten Franz Albert Schultz bei, der in seinem Tätigkeitsdrang dem Könige ähnelte, und zugleich erweiterte er die Kompetenzen dieser Kommission auf ganz Preußen. Schultz, der ja dem Pietismus in Preußen erst zum Siege über die Widersacher verhalf, war die Seele der nun rasch voranschreitenden Arbeit; von dieser Kommission, deren Verhältnis zu der Kommission von 1722 noch zu untersuchen ist, gingen wie in Litthauen so in den deutschen Ämtern alle neuen Anordnungen aus, — Anordnungen, denen Folge gegeben

wurde, die schließlich auch in anderen Provinzen frisches Leben weckten. Alles allerdings wurde nicht getan. Wenn aber dem so war, wenn noch mancherlei für die Zukunft zu tun blieb, so liegt das nicht an dem mangelnden Interesse des Königs. Jede Zeit hat ihre Aufgaben; sein Geld brauchte der König vor allem, um seinen Staat im ganzen zu stärken; geschah das, so fuhr auch die Schule gut. Es konnten, im Vergleich zu dem Gesamtbudget, nur kleinere Summen sein, die Friedrich Wilhelm direkt und nur für die Schule hergab; aber die gab er gern, 50000 Taler waren für ihn eine große Summe; für den Rest mochte die Zukunft sorgen.

Es wäre noch manches zu erwähnen. Nur eins läßt sich nicht gut übergehen, das sind Vollmers und Lehmanns Äußerungen über des Königs Stellung zu seinen Schulmeistern. Wer es noch nicht wüßte, der könnte es aus Vollmer lernen, daß in der Volksschule älterer Zeit neben dem Küster Handwerker als Lehrer eine wichtige Rolle spielten; man nahm sie dazu, da sie vielfach die einzigen waren, die etwas gelernt hatten, und da sich mit dem Begriff des Handwerks noch immer der einer besonderen Ehrbarkeit verband. Friedrich Wilhelm, der sich ja zeitlebens mit der Abneigung seiner Untertanen gegen die ihnen zugemuteten Lasten herumzuschlagen hatte, war wohl oder übel gezwungen, sich ebenfalls damit zu begnügen. Aber er sorgte wenigstens dafür oder ordnete vielmehr an, daß sie, wenn überhaupt, dann nur aus den Kreisen der Handwerker genommen würden, die eine professio sedentaria gelernt hatten; es waren die höchstgeachteten Gewerbe des Schneiders, Leinewebers, Schmieds, Radmachers und Zimmermanns. Ja, nicht genug damit, Friedrich Wilhelm verlangte sogar geradezu, daß seine Schulmeister „arbeiteten und sich was verdienen können". Dies Verlangen, meint nun Vollmer, bezeichne charakteristisch das Maß der Achtung, das der König dem ganzen Stande entgegenbrachte: „es wird sich nicht leicht ein Wort von amtlicher Seite anführen lassen, in dem sich eine so niedrige Einschätzung des ganzen Standes und seiner Berufsarbeit ausspricht", und ähnlich urteilt Lehmann S. 224. Aber übersehen denn jene beiden Historiker ganz den großen Gewinn, den der Staat von jener Verordnung des Königs hatte? Der Staat sah sich ja damit

einmal der Notwendigkeit überhoben, noch lange nach ausreichenden Subsistenzmitteln für den Lehrer zu suchen, und zuzweit hatte er sich einen moralischen Faktor gesichert, den man in der Schule gerade damals, wo weder das Recht auf Arbeit noch auch die Pflicht dazu anerkannte Grundsätze waren, gar nicht hoch genug werten kann; ein Lehrer mit so geringen Berufspflichten wäre ohne einen Nebenberuf der wohlverdienten Verachtung verfallen und hätte nie das gewünschte Vorbild für die Jugend abgeben können. Ob aber jemand Lehmanns Diktum beistimmen wird, daß Friedrich Wilhelm „dank den deutschen Gymnasien“ 1740 bereits bessere Volksschullehrer hätte haben können, wenn er sie bezahlt hätte, — ich möchte es bezweifeln. —

Eine Polemik ist immer ein unerfreuliches Ding; vor allem einem Anfänger von Verdienst gegenüber fühlt man sich fast im Unrecht. Aber geht einmal die Wahrheit über alles, so beanspruchen andererseits gerade die hier berührten Fragen eine besondere Bedeutung; es ist nicht gleichgültig, ob erst die Zeit Steins oder schon der preußische Absolutismus sich zu solcher Aufgabe wie der Unterweisung des Volkes gedrängt sah. Hier galt es, beizeiten dem Irrtum die Schranken zu weisen, damit er nicht weiterhin, wie es bereits geschah, die historische Erkenntnis verwirre.

Zur Geschichte des deutschen Liberalismus.

Von

W. Andreas.

Oskar Klein-Hattingen, Die Geschichte des deutschen Liberalismus. 2 Bde. 1. Bd.: Bis 1871. Berlin-Schöneberg, Verlag der Hilfe. 1911. 511 S.

Man kann darüber im Zweifel sein, ob der Augenblick, die Geschichte des deutschen Liberalismus zu schreiben, schon gekommen ist. An sich wäre es töricht, über eine Frage zu streiten, deren Lösung letzten Grundes von der Befähigung eines Einzelnen abhängt. So viel ist sicher, daß der

allgemeine Stand der historisch-politischen Forschung, der verfassungsrechtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Studien weit genug vorgeschritten ist, um zu einem solchen Versuch zu ermutigen. Dagegen harren auf dem engeren Boden der Parteiengeschichte und ihrer inneren Entwicklung zahlreiche Einzelfragen der Untersuchung und dürften den vorsichtigen Gelehrten noch etwas zur Geduld mahnen, obwohl gerade seit neuestem eine vielseitige Anregung auf diesem Gebiet nicht zu verkennen ist. Wir müssen es uns versagen, die Aussichten eines derartigen Unternehmens abzuwägen. Jedenfalls darf ein Schriftsteller, der die Geschichte des deutschen Liberalismus erzählen will, von vornherein auf mildernde Umstände rechnen, wenn seine Ergebnisse nicht die wünschenswerte Vollkommenheit erreichen.

An das Werk Klein-Hattingens kann dieser gelindere Maßstab allerdings nicht angelegt werden. Der Verfasser hat sich über den Ernst seiner Aufgabe so leicht hinweggesetzt, daß er sich nicht wundern darf, wenn man ihm die Nachsicht versagt, auf die jeder Forscher, bleibt er sich nur seiner Verantwortung bewußt, Anspruch erheben kann. Klein-Hattingen ist seinem alten Verhängnis, das Thema hoch zu greifen und flach zu lösen, auch diesmal erlegen. Seine Geschichte des Liberalismus kann sich nicht im entferntesten rühmen, den Stoff bezwungen zu haben. Die lose Gliederung seines Buches ist nur der Ausdruck mangelnder Durchdringung, und der Stil mit seinen zweifelhaften Volksrednergesten und der unerträglichen Wiederholung derselben dürren Sprachmittel erinnert an ein Wochenblatt dritter Güte. Die zahlreichen Irrtümer und Entstellungen einer Arbeit, der keinerlei wissenschaftliches Verdienst zukommt, im einzelnen aufzuzählen, glauben wir enthoben zu sein. Wir begnügen uns damit, nur auf die grundsätzlichen Versäumnisse des Verfassers hinzuweisen und an denjenigen Stellen zu verweilen, die ein symptomatisches Licht auf seine Geistesrichtung werfen.

Klein-Hattingen arbeitet aus zweiter Hand. Sein Werk bleibt eine oberflächliche Zusammenstellung. Da ist keine Seite, die von einem andern nicht schon gediegener oder feinsinniger dargestellt wäre. Das Urteil ist vielfach verschwommen oder schwankend, bestimmt und scharf zumeist

nur da, wo es verkehrt ist. „Die Vorgeschichte des deutschen Liberalismus in der Theorie“ (Kap. 1) ist nicht mehr als eine kaum zusammenhängende Aufzählung von Ideen und Persönlichkeiten.[1] An unanschaulicher Zerfahrenheit wird diese Einleitung allerdings weit durch den folgenden Abschnitt übertroffen, der die Vorgeschichte des Liberalismus in der Praxis von der „germanischen Urfreiheit“ bis zum Untergang des alten Reichs führen möchte, in Wahrheit aber nur einige Tatsachen, manchmal auch bloß Behauptungen, dürftig und willkürlich zusammenstoppelt. Und so fehlt es überall am Unentbehrlichsten. Die geistigen Wurzeln der liberalen Stimmungen und Gedanken sind ebensowenig verfolgt, wie die unmittelbare Wirkung der französischen Revolution auf die deutschen Zeitgenossen. Es fehlt die grundlegende Untersuchung über den Einfluß Englands und seiner oft genug mißverstandenen Einrichtungen auf den Liberalismus; man vermißt überhaupt einen, wenn auch nur gelegentlichen Vergleich mit den verwandten Parteibildungen des Auslandes, der den Gegenstand geklärt und belebt hätte. Der Zusammenhang unserer großen Denker mit der politischen Wirklichkeit bleibt geheimnisvoll verhüllt: Hegel hat für Klein-Hattingen nicht existiert, Thibaut und Savigny haben für ihn umsonst gestritten. Sollte man es für glaubhaft halten, daß die Beflügelung des nationalen und liberalen Gedankens durch die Geschichtschreibung einfach totgeschwiegen wird, daß Ludwig Häusser und Treitschke an dieser Stelle keiner Erwähnung gewürdigt sind? Um so ängstlicher ist darauf geachtet, daß keine der freisinnigen Parteigrößen übersehen wird. Es mangelt die Kenntnis der weltweiten geistigen Zusammenhänge, aus denen sich der nationalstaatliche Gedanke zum Lichte emporringt. Aus dem Kampfe der Liberalen um die Staatspersönlichkeit Preußens und deren Aufgehen in Deutschland hat Klein-Hattingen, wie aus manchen anderen Dingen, nichts ge-

---

[1]) Aus Wahls „Beiträgen zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert“, Histor. Zeitschr. Bd. 104 hätte Klein-Hattingen lernen können, wie zart man mit den modernen Parteibegriffen im Anfang ihrer Entstehung umgehen muß. Vgl. dazu Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 25, S. 488.

lernt, mag dieses Ringen auch noch so mächtig die Gegenwart erfüllen.

Allerdings darf man Empfänglichkeit für solche Dinge von einem Manne kaum erwarten, der nicht einmal die einfachsten Wechselbeziehungen zwischen innerer und auswärtiger Politik zu erfassen weiß. Sein Gesichtskreis ist auf die innere Politik beschränkt — ein betrübender Beweis dafür, daß die Gattung des unpolitischen Deutschen auch in diesem Zeitalter hochgespannter imperialistischer Weltpolitik noch ihr Dasein fristet. Aber selbst diese Abgrenzung dürfte noch zu weit sein: Klein-Hattingens Vorstellungen treten nicht aus dem Rahmen der parlamentarischen Vorgänge heraus. Jede Rede eines „Vollen und Ganzen" ist für ihn eine Haupt- und Staatsaktion. Darüber hinaus erstreckt sich seine historische Teilnahme kaum, und statt in das lebendige Getriebe der persönlichen und politischen Leidenschaften hineinzuführen, rollt Klein-Hattingen vor uns die papierene Welt der Programme und parlamentarischen Debatten auf.

Wie arm und schematisch aber zeichnet er selbst diese Welt, die seine persönlichste Zuneigung genießt. Über den Liberalismus als geschichtliche Erscheinung erfährt man nichts Neues. Die eigentliche parteipolitische Entwicklung, die Spaltungen und Gruppenbildungen sind ganz oberflächlich behandelt. Von der inneren Organisation der Partei, ihrer publizistischen Vertretung, ihrer Presse und ihren anderen Hilfsmitteln ist so gut wie nicht die Rede. Zu geschweigen von einer Charakteristik des Liberalismus in den verschiedenen deutschen Staaten: weder die Eigenart der rheinischen Liberalen noch die der badischen[1]), die noch heute tief in der Gestaltung unseres politischen Lebens nachwirkt, ist auch nur im geringsten erfaßt. Für Klein-Hattingen gibt es eigentlich bloß einen und denselben Liberalismus, und der hat seinen

---

[1]) Klein-Hattingens Behauptung (S. 115), Karl Friedrich (!) von Baden habe durch die badische Verfassung die bayerische an Liberalität übertreffen wollen, beweist übrigens in zweifacher Hinsicht, daß der Verfasser, wo er einmal glaubt, etwas ganz Neues sagen zu können, den Preis der Originalität wirklich nicht scheut.

Beifall nur, wenn er möglichst „entschieden" ist. Das Osnabrückische Augenmaß und die partikularistische Gebundenheit Stüves, die den jungen Bennigsen befremdet hat[1]), empfindet er nicht. Von der ständischen Vergangenheit und Verknöcherung der württembergischen Demokraten weiß er nichts. Die Schilderung der bayerischen Zustände ist vollends ungenügend. Eine Andeutung all dieser mannigfaltigen Färbungen und Sonderbedingtheiten hätte man zum mindesten erwarten dürfen. Aber auch hier ist das besser Gesagte höchstens verwässert worden.

Übrigens nimmt der Verfasser dem Liberalismus gegenüber eine durchaus unkritische Haltung ein. Zweifel und Tadel kehrt er nur hervor gegen den „zahmen" Liberalismus, vor allem die nationalliberale Partei, weil sie öfters den Fehler beging, den Brustton der programmatischen Forderungen zu verleugnen und unerreichbare Ansprüche realpolitischen oder opportunistischen Erwägungen unterzuordnen. Klein-Hattingens Liebe gehört den Unentwegten, den Männern der doktrinären Starrheit. Dabei wird er in einem solchen Maß von den modernen Parteivorstellungen beherrscht, daß er sie sogar in die früheren Zeiten als Wertmesser zurückträgt, wo jede Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit fehlt. Selbst Justus Mösers bodenwüchsige Gestalt hat er in dies Begriffsschema hineingezwängt und dem Ärmsten „antiliberale Gesinnung" zur Last gelegt. So ist er auch auf den reizenden Einfall gekommen, in Wilhelm v. Humboldt einen „Freikonservativen" zu entdecken, da er „die liberalen Gedanken mit den konservativen Ansprüchen versöhnen wollte", — eine Bemerkung, die sich der künftige Geschichtschreiber dieser Partei hoffentlich nicht entgehen lassen wird. Andererseits hat Klein-Hattingen für die Verirrungen des vormärzlichen Liberalismus keine Augen. Die kleinstaatliche Enge, die ideologische Verbohrtheit, die Gefühlsseligkeit und das Phrasentum gerade der süddeutschen Liberalen und was ihre bekannten Schwächen alle sein mögen, kommen ihm gar nicht zum Bewußtsein. Kein Wunder, daß er für Rotteck nur die lichten Farben des Volksfreundes auf der Palette hat und im Hambacher Fest nicht

[1]) Vgl. dazu H. Oncken, Rudolf v. Bennigsen Bd. 1, S. 575.

mehr und nicht weniger als „die erste großartige Kundgebung des deutschen Bürgertums für ein einiges und freiheitliches Deutschland“ erblickt. Das sind Züge, wie sie auch dem freiheitschwärmenden Philister der Biedermeierzeit anhaften, und so mag Klein-Hattingen für seine eigene Person eine ihm sonst nicht zukommende historische Bedeutung beanspruchen, insofern wir die Ehre haben, ihn gewissermaßen als letzten Überlebenden des Hambacher Festes in unserer Mitte zu begrüßen.

Daß derartige Grundstimmungen eine unbefangene Schilderung des preußischen Verfassungskonfliktes vereiteln, ist natürlich. Klein-Hattingen weiß die Größe der Gegensätze nicht zu erfassen. Schon deshalb, weil er diese Periode viel zu ausschließlich vom innerpreußischen, ja vom nur parlamentarischen Gesichtskreis, statt vom gesamtdeutschen Standpunkt aus betrachtet. Der privatrechtlichen Enge der Auffassung, von der die liberalen Streiter jener Tage umfangen sind, ist Klein-Hattingen auch heute noch nicht entwachsen. Der Historiker, der nicht bloß nach dem äußeren Erfolg urteilt und die Macht nur anerkennt, wo sie zugleich der Ausdruck einer höheren Entwicklungsstufe und gesteigerten historischen Lebens ist, wird dem Verfasser seine Sympathie für die Verteidiger des formalen konstitutionellen Gedankens am wenigsten verdenken. Aber eben deshalb darf er verlangen, daß auch die emporsteigende Kraft des neu sich bildenden historischen Rechts in der Größe erfaßt werde, die sie durch ihr siegreiches Wirken für die Erfüllung unserer nationalen Geschicke erwiesen hat. Die Zeitgenossen haben dies nicht erkannt und konnten nicht erkennen, was hinter Bismarck stand. Aber viele haben doch wenigstens aus den blutigen Entscheidungen jener Jahre gelernt, was Klein-Hattingen nicht einmal heute begriffen hat. Die logische Folge dieser einseitigen Betrachtung der Konfliktszeit ist seine mißgünstige Beurteilung der nationalliberalen Partei nach dem Maßstabe des doktrinären Freisinns. Man kann es verstehen, daß die Gründung der nationalliberalen Gruppe für den Parteimann Klein-Hattingen schmerzlich ist. Er ist sich indessen auch hier über seine Stellung nicht völlig klar. Es entschlüpft ihm einmal eine Anerkennung dieser

Partei um ihrer nationalen Verdienste willen, ein anderes Mal wegen ihrer Wirtschaftspolitik. Aber wie töricht beschränkt lautet sein Gesamturteil über die Nationalliberalen, deren „Schwachheit in der entscheidenden Stunde dem deutschen Liberalismus die Zukunft verdorben“ haben soll. Wenn er zuguterletzt die Freisinnigen von jenen als die weißen Böcke von den schwarzen scheidet, so klingt dies fast wie die Sprachübung eines Schülers, dem aufgegeben wird, zu einer Reihe von absoluten Tugenden die absoluten Untugenden aufzusuchen. Es offenbart sich hier eine so elementare Unfähigkeit, historische Bedingungen und Möglichkeiten abzuschätzen, und in den seichten Redensarten über die Reichsverfassung, die von historischer und staatsrechtlicher Seite in der jüngsten Zeit wahrlich vielseitig genug beleuchtet worden ist, eine so peinliche Unwissenheit, daß man sie nicht mit Schweigen übergehen darf.

Bescheidenheit ist freilich nicht die Tugend des Herrn Klein-Hattingen. Vor seinen Richterstuhl ruft er die erlauchten Schatten unserer Geschichte, um ihnen das Urteil zu sprechen. Da gibt es keine Schonung für Goethes „Kraftlosigkeit im Politischen“, wogegen Schillers „politischer Freisinn“ wohlwollend belobt wird. Görres erhält für seine demokratische Jugend eine leidliche Zensur; wie aber könnte man dem „reaktionären Fanatiker und verschrobenen Mystiker“ der späteren Periode Beifall zollen! Wer verstände es nicht, daß Wilhelm v. Humboldts glühender Individualismus sich nur „zu einer Nachtwächteridee vom Staat“ erheben konnte, da er die Einsicht eines so erleuchteten Zeitgenossen wie Klein-Hattingen entbehren mußte! Es sollen hier nicht alle aufgezählt werden, die von dem neuesten Vertreter der Berliner Aufklärung zum Totengericht geladen sind. Nur an zwei Erscheinungen kann man nicht stumm vorübergehen. Zu kraß ist der Abstand, vergleicht man den Platz, den sie als Lebende in der Meinung ihres Volkes dereinst eingenommen, ein mit Vergleich mit dem schmalen Los, das ihnen der Gestrenge da unten zuweist. Es sind Kaiser Wilhelm I. und der Freiherr vom Stein. „Der Prinzregent,“ heißt es da, „war kein politischer Denker, überhaupt kein Mann von politischem Weitblick, kein heller Kopf in Staatssachen, sondern nur ein aufmerksamer

fleißiger Dilettant, ein politisierender alter Herr, ein heftiger, Impressionist', empfindlich aus tausend Vorurteilen, und als Militär, so tüchtig und kenntnisreich er war, doch kein superiorer Fachmann, sondern in Sachen des Drills ein Fanatiker und in vielen Nebensachen ein Pedant, ein schwerfälliger Prinzipienreiter. Ja, Wilhelm war wie ,die alten Generale, die glaubten, der Staat gehe unter, wenn diese oder jene hergebrachte Kleinigkeit beseitigt würde'. So der Fürst Anton von Hohenzollern im Februar 1860 zu Bernhardi." Dieses strenge Verdikt kann denn doch nicht ganz unwidersprochen bleiben: es fehlt ihm vor allem — nur dies eine sei herausgehoben — das ebenbürtige Empfinden für die unendliche persönliche Würde des alten Herrn, die bei seinem Hinscheiden die Trauer der ganzen gebildeten Welt erweckte. Wenn man sich allerdings daran erinnert, daß Klein-Hattingen der Verfasser eines nach Auffassung und Sprache gleich unfeinen Buches über Bismarck ist, so wird man über diese seine neueste Leistung nicht weiter erstaunt sein. Seine ärmliche Charakteristik Steins[1]), die er mit einem Urteil Alexander v. Humboldts

[1]) S. 82 heißt es: „Stein war nach Geist und Gaben kein Mann ersten Ranges. Er war verständig, aber nicht geistreich, ein reiner Charakter, von edlem Freimut, doch zu leidenschaftlich, um ein Diplomat zu sein und nicht oft in Irrtum und Ungerechtigkeit zu fallen, ein glühender Patriot, doch kein Denker höherer Art, der das Überlieferte unbefangen prüfte. Er war ein Politiker, der vom Geiste von 1789 ergriffen, doch nicht erfüllt war, kein Staatsmann großen Stils, kein Reformator, der das Übel an der Wurzel faßte, vor allem deshalb nicht, weil er nicht gewillt war, die absolute königliche Autorität zu schwächen und dem Volke durch Schaffung einer beschließenden Volksvertretung eine Teilnahme an der Regierung zu gewähren." Kein besseres Urteil über ihn als das von Alexander v. Humboldt: „Stein," sagte er, „war ein Mann der raschen Tat, mächtig von Willenskraft, von Scharfblick im einzelnen, meist wie durch Inspiration, kein Staatsmann, aber viel Edles schaffend und veranlassend, sehr beschränkt im Freiheitssinne und wegen dieser Beschränkung oft im Widerspruch mit sich selbst, unerschütterlich warm der mittelalterlichen Mythe ergeben, die er sich von deutscher Freiheit, nicht im Volksleben, sondern in ständischen Abstufungen geschaffen, ungebildeter als das Zeitalter, in dem er lebte; fein

stützen zu müssen glaubt, enthüllt unzweideutig die elementare Schwäche der Klein-Hattingenschen Psychologie, zunächst natürlich das parlamentarische Vorurteil des Verfassers, das ihm alle Unbefangenheit raubt, dann aber das Unverständnis für große ethische Kräfte, wie sie Steins Leben beherrschen. Dieser Mangel ruht in der Wurzel seiner Betrachtungsweise schlechthin. Klein-Hattingen besitzt nicht die Ehrfurcht des Historikers vor der Mannigfaltigkeit des Persönlichen, das sich nicht in ein paar dürre Begriffe pressen läßt; er hat kein Gefühl für die Leidenschaften, die den politischen Genius tragisch erfüllen, und es fehlt ihm die Wärme, die auch im Gemütsleben des Einzelnen eine Quelle geschichtlichen Seins und geschichtlicher entwicklung ehrt. Es leiten ihn durchaus rationalistische Stimmungen, ein dünner, schematischer Intellektualismus — Kräfte, wenn man will, des 18. Jahrhunderts, freilich gerade diejenigen, die wir im Zusammenhang unserer Gegenwart als unfruchtbar, nämlich als unhistorisch und unpolitisch bezeichnen müssen. Dies engherzige Splitterrichtertum der Geschichtschreibung, das uns Rotteck so philiströs erscheinen läßt, wird uns heute vollends unerträglich, da wir in der Nachblüte eines Zeitalters von höchster historischer Schmiegsamkeit und unbefangener Erkenntnisfreude leben.

Wir hätten uns der Mühe nicht unterwunden, ein Buch ohne jeden wissenschaftlichen Wert einer so eingehenden Besprechung zu würdigen, hätte ihm Friedrich Naumann, der das Werk angeregt hat, nicht das wärmste Lob gespendet, in das die freisinnige Presse begeistert eingestimmt hat. Aus diesem Umstand erwachsen uns denn doch Besorgnisse kulturpolitischer Art. Klein-Hattingen selbst hatte den nicht geringen Ehrgeiz, „in der Geschichtsliteratur eine Lücke auszufüllen“ und ein „Hausbuch“ zu schreiben, für alle, „die staatsbürgerliche Bildung suchen,“ oder „sich beruflich mit Politik befassen“. Einzig und allein diese Anmaßung und der Beifall, den sie gefunden hat, legt einem Historiker die Pflicht

---

und edel von Gemüt, bei vielen Ausbrüchen von Heftigkeit und Intoleranz; kein großer Mann, aber oft groß im Handeln, Großes und Freies hervorrufend, um einen Teil des Hervorgerufenen später zu bereuen.“

auf, sich öffentlich gegen dies Werk zu wenden, das man an sich seiner wissenschaftlichen Untüchtigkeit ruhig überlassen dürfte. Denn kein Mann von Fach würde darauf hereinfallen. Aber seiner verflachenden Wirkung auf den Laien kann man nicht mit verschränkten Armen zusehen. Die ungeschichtliche Denkweise, die mangelnde Achtung vor dem Reichtum der historischen Erscheinungen, vor allem der großen Persönlichkeit, der verdrossene Hochmut, mit dem der Gegner behandelt wird, sind Eigenschaften von so bedenklicher Natur, daß wir in ihrer Verbreitung nur eine schwere Schädigung unserer deutschen Bildung erblicken können.

Und wenn man etwa behaupten möchte, ein Werk über diesen Gegenstand, dessen Wesen noch so heiß in der Gegenwart umstritten ist, konnte nicht sine ira et studio geschrieben werden, so stehen wir nicht an zu erklären, daß wir die Leidenschaft des politischen Kämpfers, Liebe und Zorn, wenn sie, wie bei Heinrich v. Treitschke aus dem fruchtbaren Ringen eines hochgespannten Gemütes entquillen, auch an dem Historiker zu ehren bereit sind. Aber die rationalistischen Besserwisser halten wir vom Übel.

Selbst wenn man annimmt, Klein-Hattingen habe nur seinen engeren Freunden historisches Rüstzeug schmieden wollen, so muß man bezweifeln, daß seine Partei etwas durch ihn gewonnen hat. Wer die Selbstgefälligkeit hat, das Große und Lebenzeugende im Andersdenkenden nur als minderwertig, geistig unbedeutend und rückständig schlechthin zu verzollen, erweist dem eigenen Heer einen schlechten Dienst. Dieser Fehler dürfte hier um so schwerer ins Gewicht fallen, als Klein-Hattingen in die historischen Sünden des Fortschritts zurücksinkt, nämlich in die Verkennung einer starken Machtpolitik, einer kraftvollen Monarchie und der großen Grundlagen des preußischen Staates — Fehler, zu deren Überwindung man immerhin in den letzten Jahren Ansätze wahrnehmen konnte. In eine geradezu groteske Beleuchtung rückt aber diese Verständnislosigkeit gegenüber den konservativen Grundmächten unseres Vaterlandes bei einem Manne, in dessen Richtung die Forderung einer Parlamentarisierung Deutschlands liegt, weil deren selbstverständliche Voraussetzung die Anerkennung sein müsste, daß die konservativen Prinzipien

den liberalen ebenbürtig sind. Sollten derartige Stimmungen mehr als das Privateigentum des Herrn Klein-Hattingen darstellen und gar zum Besitze seiner Partei gehören, so müssten wir wahrlich wünschen, daß einem freisinnigen Bürgertum, das von der Einigungsgeschichte unseres Volkes nicht mehr gelernt hat, ein Kritiker im eigenen Lager erstünde, der ihm, wie dereinst Hermann Baumgarten dem deutschen Liberalismus im Jahre 1866, den Spiegel vorhielte.[1])

Und noch eines sei nicht vergessen! Je eifersüchtiger wir über die Stellung unserer Geschichtswissenschaft innerhalb der deutschen Bildung wachen, je inniger es uns drängt, sie aus der rein akademischen Sphäre zu befruchtender Wechselwirkung mit unserem geistigen und nationalen Leben zu erheben und ihr den Platz wieder zu erobern, den sie einst im Herzen unseres Volkstumes besessen hat, desto höhere Forderungen müssen wir an Bücher stellen, die eine populäre Wirkung erstreben, und rücksichtslos müssen wir Erscheinungen abschütteln, die nicht so liberal sind, sich zu sagen, daß in solchen Fällen das Beste gerade gut genug sei!

---

[1]) Vgl. H. Baumgarten, Historische und politische Aufsätze und Reden. Herausgegeben mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks. Straßburg 1894. S. 76 ff.

Literaturbericht.

Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft. Von **Heinrich Rickert.** 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1910. 151 S. 2,50 M., geb. 3,75 M.

Der Umfang dieser Schrift hat sich in der neuen Auflage verdoppelt. Der Standpunkt ist in den Grundlinien derselbe geblieben, aber der Verfasser hat ihn durch Widerlegung von Bedenken und sorgfältigste Formulierung noch schärfer herausgearbeitet. Die meisterhafte Klarheit der Darstellung verdient die höchste Bewunderung, und daß man Rickerts Standpunkt etwa aus Mißverständnis angreifen könnte, ist nach dieser neuesten Darstellung wohl völlig ausgeschlossen.

Wenn man sich mit ihm auseinandersetzen will, so muß man sich vor allem gegenwärtig halten, daß es ihm nur auf eine formal-logische Untersuchung ankommt, daß ihm der besondere Inhalt und die Methode der Einzelwissenschaften dabei gleichgültig ist, und daß ihm infolgedessen vieles, was für diese und ihr Verfahren von Belang ist, als „logisch-sekundär“ erscheint. Nehmen wir dies so hin, so ist in der Tat gegen das Resultat nicht viel einzuwenden: In der Naturwissenschaft ist das Allgemeine das Ziel, und das Besondere meistens Mittel, in der Geschichte ist das Individuelle Ziel, und das Allgemeine Mittel. „Die Wirklichkeit wird Natur, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Allgemeine, sie wird Geschichte, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Besondere.“ Eine grundlegende Entdeckung ist damit nicht ausgesprochen; denn wenn Ch. Wolff in seinem System die Tatsachenwissenschaften mit dem allgemeinen

Namen „historisch“ bezeichnete, so geht daraus hervor, daß die Aufklärung diese Einsicht in das Wesen der Geschichte auch schon besaß, und ich wüßte nicht, wer sie jemals ganz verloren haben sollte, von Lamprechts unglücklicher Terminologie etwa abgesehen (S. 11).

Hierauf also kann es R. nicht ankommen, sondern nur auf die besondere Art der historischen oder individualisierenden Begriffsbildung. Diejenige Umformung nun, die die Geschichte mit der Wirklichkeit vornimmt, soll Heraushebung des Wesentlichen unter Wertgesichtspunkten sein, nicht ein direkter Akt des Wertens (das wäre unwissenschaftlich), sondern nur die Herstellung von Wertbeziehungen, und zwar von Beziehungen auf ein System von Kulturwerten. Kultur ist nämlich für R. „die Gesamtheit der Objekte, an denen allgemein anerkannte Werte haften.“ (27, 80, 88). Ich kann jedoch nicht zugeben, daß Wertgesichtspunkte noch in den Umkreis des Formal-Logischen fallen; auch Benedetto Croce hat dies neuerdings (Logos I, 1) bestritten. R. überschreitet hier also die Grenzen, die er sich selbst gezogen hat. Für ihn freilich sind Werte nichts Psychisches. ja nicht einmal etwas in erster Linie Geistiges (25 ff.), sondern er glaubt, daß sie einer absoluten Objektivierung fähig seien (151), oder er glaubt es auch nicht (150, Logos I, 18). In diesen Problemen liegt doch offenbar der Angelpunkt des Ganzen. Was R. an Resultaten aus seinem „Gegenstand der Erkenntnis“ und den „Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ übernimmt, ist nichts Formal-Logisches, sondern eine Metaphysik der Werte (vgl. Logos I 17 ff.), die freilich so sehr von oben konstruiert, daß man dann Hegels Metaphysik vorziehen möchte.

Es ist durchaus unmöglich, Gesichtspunkte wie „Bedeutung“, „Wichtigkeit“, „historisch Wesentliches“, „Interesse“ auf bloß formal-logisches Gebiet hinüberzuspielen. Wenn aber einmal anerkannt wird, daß der Historiker und der Kulturwissenschaftler bei ihrer Arbeit von dieser Verflechtung der geistigen Totalität nicht wie der Naturwissenschaftler absehen können — weshalb wird dann die Tatsache des Wertens und der Wertbeziehung so isolierend aus dem Zusammenhang des Lebens in eine metaphysische Sphäre herausgehoben und verselbständigt, statt daß man mit der Fülle der konkreten

Wertungen und ihrer positiven Analyse ernstlich und wissenschaftlich beginnt? —

Mir scheint, daß R.s Hauptverdienst gar nicht in diesem Gegenüberstellen der Extreme „allgemein und individuell" besteht. Denn schon die mittelalterliche Philosophie zeigt, daß beide nicht von einander losgelöst werden können, sondern immer mit und ineinander gedacht werden müssen, wie R. selbst dies wiederholt zugibt. (37, 40, 66, 111, 113). Sein Verdienst liegt vielmehr in dem, was im Abschnitt XIV kurz und nur allzu kurz behandelt nachklappt, d. h. darin, daß er die Frage nach der Objektivität der Geschichte im echt Kantischen Sinne aufwirft. Dies bedeutet aber nichts anderes als das Problem, wie die Geschichte als ein objektiver Zusammenhang im Geiste erzeugt werden kann, welche Kategorien und Methoden dabei wirksam sind.

Diese Frage nun kann nur von einer Theorie des Verstehens aus gelöst werden. Im Verfahren der Interpretation von Quellen, Daten und Resten wird die objektive Darstellung des einmaligen historischen Verlaufs erzeugt. Die Möglichkeit des Verstehens aber wäre völlig unbegreiflich, wenn in ihm nicht ein Allgemeines wirksam wäre, das zwar nie in abstrakter Formulierung heraustritt, aber hinter der Auffassung der individuellen Kombination wirksam ist. Die Phantasie des Interpretierenden enthält eine objektive Lebensgesetzlichkeit in sich; die Situation, die sie nachbildet, mag noch so individuell sein, so kann sie doch erst dann als „verstanden" gelten, wenn auch ich als Interpretierender in ihr in derselben Weise mich verhalten und reagieren würde, wie das zu Interpretierende, wenn ich also der Notwendigkeit dieser Zusammenhänge inne werde. Notwendigkeit aber schließt Allgemeingültigkeit in sich. Nur ein allgemeines, bleibendes Lebensgesetz macht so die Einzelheiten der Geschichte verständlich. Wie nach Kant die produktive Einbildungskraft das objektive Schema der Natur erzeugt, so enthält auch die interpretierende Einbildungskraft des Historikers latent einen Zusammenhang objektiver Art, eine gesetzliche Struktur in sich. Diese ist deshalb so unendlich schwierig zu untersuchen, weil sie nur in den Variationen individueller Umstände in die Erscheinung tritt; aber vorausgesetzt werden muß diese Allge-

meingesetzlichkeit, oder es gibt überhaupt keine historische Begriffsbildung, sondern nur Kuriosa und Anekdoten von unverstandenen Wertzusammenhängen. Auch das Wertsystem der Kultur ist uns nur in diesem Lebensbewußtsein gegeben. R. hat diese Tatsachen völlig übergangen. Es hängt damit zusammen, daß ich mich mit dem Abschnitt über Geschichte und Kunst am wenigsten einverstanden erklären kann.[1])

Charlottenburg. *Eduard Spranger.*

Enzyklopädisches Register zu Schopenhauers Werken nebst einem Anhange, der den Abdruck der Dissertation von 1813, Druckfehlerverzeichnisse u. a. m. enthält. Von **Gustav Friedrich Wagner.** Karlsruhe i. B., G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 1909. XI u. 597 S. 19 M.

Schopenhauer selbst hat wenige Jahre vor seinem Tode den Plan zu einer Gesamtausgabe seiner Werke entworfen; schon vordem hat er die Absicht seines Schülers Frauenstädt, des Erben seines literarischen Nachlasses, ein Register zu den Werken anzufertigen, gutgeheißen und dessen Anfertigung wiederholt empfohlen. Dieser Anregung entstammt auch das vorliegende Register, das dritte, das wir der mühsamen, entsagenden Arbeit von Anhängern des Philosophen verdanken (Frauenstädt 1871; Hertslet 1890). Es ist das weitaus ausführlichste, obgleich der Herausgeber vollständig nur die Werke, von den Nachlaßveröffentlichungen dagegen nur die Frauenstädts (1864) berücksichtigt.

Eine Reihe von Stichproben hat mir gezeigt, daß die Sorgfalt des Herausgebers in der Fülle der Zitate und der

---

[1]) Da ich auf das Positive hier nicht näher eingehen kann, verweise ich auf meine Ausführungen in Bd. 103 dieser Zeitschr. S. 552 ff. und auf meinen Aufsatz: „Phantasie und Weltanschauung“, in dem Sammelband: „Weltanschauung“, Reichl & Cie., Berlin 1911. Dem Begriff der „Wertbeziehung“ oder der „teleologischen Dezendenz“ bei R. entspricht übrigens durchaus das, was Dilthey in seiner Abhandlung: „Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften“ als Strukturzusammenhang bezeichnet, nur daß Dilthey den Begriff des Allgemeinen durch den der Gemeinsamkeit ersetzen will.

Angabe der Seitenzahlen der von ihm benutzten Frauenstädtschen Gesamtausgabe der Werke des Philosophen Anerkennung verdient; auch das Verzeichnis der Stichworte (S. 484—503) läßt nichts irgendwie Wesentliches vermissen. Über die Verteilung des Zitatenmaterials unter die Stichworte entscheidet der Takt der Sachkenntnis. Für die Auswahl der Stichworte muß der Herausgeber die richtige Mitte zwischen Konzentration innerhalb eines und Verstreuung unter verschiedene Artikel, die sich aus der Architektonik des Systems ergibt, innezuhalten wissen. Es ist deshalb, hält er diese Linie ein, sein Schicksal, daß er die Ansprüche, die sich aus der Einzeluntersuchung einer bestimmten Problemgestaltung ergeben, niemals befriedigen kann. Vermag er die einzelnen größeren Artikel zu kondensierten Abhandlungen zu formen, wie etwa Bonitz in dem Index Aristotelicus, so verdient er das höchste Lob.

In der ersten Hinsicht hat der Herausgeber alle billigen Ansprüche im ganzen befriedigt. Nicht ebenso in der zweiten; diese Aufgabe kann nur gelingen, wenn der Lexikograph das System nicht nur nach seinem systematischen Gedankenzusammenhang, sondern auch in seiner historischen Stellung überschaut und demgemäß gruppiert. Allerdings ist zugunsten des Herausgebers zu bedenken, daß die Zeit zur Erfüllung dieser Forderung für die Lehrmeinungen Schopenhauers noch nicht gekommen ist. Die überreiche Schopenhauer-Literatur ist bis jetzt arm an Schriften, die jener historischen Forderung Genüge leisten; das Bedürfnis nach Kritik oder Apologie ist noch stärker als der Antrieb zu objektivem Verständnis und historischer Würdigung. Mit dieser Einschränkung gebührt dem Herausgeber auch in diesem Punkte Anerkennung; eine kondensierte Abhandlung ist freilich keiner der Artikel, die ich durchgesehen habe.

Zu weit geführt hat den Herausgeber der Antrieb, jede Zeile der Werke zu berücksichtigen. Er sorgt vielfach um Kleinstes. Wenig glücklich finde ich ferner, daß auch die Bilder und Gleichnisse in den Kontext der sachlichen Stichworte aufgenommen sind. Selbst der kritisch abweisende Leser muß an der anschaulich fundierten, durch reichste Intuition belebten Darstellungskunst des Philosophen Freude haben. Und es hat gewiß einigen Wert, diese Blüten an-

schaulicher Gedankenführung zusammenzustellen. Aber hier wäre ein selbständiges Verzeichnis instruktiver gewesen.

Ein sehr ernsthaftes Bedenken finde gewiß nicht nur ich darin, daß der Verfasser lediglich die eine obengenannte Nachlaßveröffentlichung Frauenstädts verwertet. Neben vielem, bei dessen Druckwiedergabe das Wort vergessen worden ist: „*Ne dites à la postérité que ce qui est digne de la postérité*“, ist doch auch nicht weniges, teils für den Gedankenzusammenhang des Systems, teils für dessen allmähliche Ausgestaltung Wertvolle seitdem aus dem Nachlaß publiziert und zumeist in den vier Bänden der Nachlaßausgabe von Grisebach (Reclam) zusammengestellt worden. Hier also läßt das Register eine Lücke, die nicht hätte vorhanden sein dürfen.

Mit vollem Recht sind die Zitate nach den Ausgaben letzter Hand gegeben, deren Seitenzahlen in der Frauenstädtschen Gesamtausgabe von 1877 erhalten sind, obgleich damit für den Besitzer der verbreiteten Reclam-Ausgabe von Grisebach trotz dem (nicht ganz genauen) Schlüssel des Anhangs E rechte Unbequemlichkeiten entstehen. Das Urteil über das Verhältnis dieser beiden Ausgaben, das der Herausgeber in der Vorbemerkung zu Nr. D seines Anhangs genauer begründet, wird der Kundige nur unterschreiben können. Der Wertunterschied beider Ausgaben entspricht, von allem Äußerlichen des Formats, des Drucks, des Papiers usw. abgesehen, schlechterdings nicht dem Verdikt, das Grisebach in zahlreichen peinlichen und kleinlichen Bemerkungen über die Ausgabe seines Vorgängers (sowie über Gwinners Biographie) gefällt hat. Es ist eine der bedauerlichen Befangenheiten in Kuno Fischers auch sonst verunglückter Darstellung des Lebens und der Lehre Schopenhauers, daß er diese unerfreuliche Kritik ohne Nachprüfung gutgeheißen hat.

Wir besitzen zurzeit eine des Philosophen würdige Gesamtausgabe nicht. Die Firma Brockhaus oder eine andere leitende Firma sollte sich entschließen, eine neue, revidierte Ausgabe auf Grund der Editionen letzter Hand, die auch Wagner fordert, durch einen geschulten Herausgeber zu bewerkstelligen. Ein solcher Herausgeber hätte dem unerfreulichen Übermaß von Scheinphilologie, das sich in Grisebachs Reclam-Ausgabe gespreizt breitmacht, von der auch W. in dem

Anhang nicht freibleibt, ein Ende zu bereiten. Er hätte ferner die nicht ganz einfache Aufgabe zu lösen, den kritischen Leser über die Differenzen der Auflagen, die Schopenhauer wiederholt überarbeitet hat, insbesondere des ersten Bandes des Hauptwerks und der Dissertation, sorgsam, übersichtlich und anspruchslos zu orientieren; hoffentlich gelingt es dann auch, die jetzt literarisch unzugänglichen Handexemplare des Philosophen zu verwerten. Der Herausgeber müßte ferner der nicht minder schwierigen Aufgabe gewachsen sein, die Nachlaßstücke zweckmäßig zu sichten und das Druckenswerte mit Zeit- und Herkunftbestimmungen zu ordnen. Auch eine Ergänzung des bisher, zum Teil weit zerstreut veröffentlichten Nachlaßmaterials, das die Kgl. Bibliothek in Berlin besitzt, ist erwünscht. Insbesondere die Aufzeichnungen aus den Jahren 1814—1818, der eigentlich produktiven Periode in Schopenhauers Entwicklung, enthalten, wie ich mich überzeugt habe, noch manches, was für das historische Verständnis der Lehre unentbehrlich ist und allgemein zugänglich gemacht werden sollte. Freilich bleibt auch hier möglichste Reserve geboten.

Sehr dankenswert ist, wenn auch nicht in ein Register hinein gehörig, der Abdruck der ersten Auflage der Dissertation von 1813 in Anhang F und die Wiedergabe einiger Stellen aus der ersten Auflage des Hauptwerks in Anhang G. Beide Abdrucke zeigen dem Kundigen, wie unentbehrlich eine kritische Ausgabe gerade dieser beiden Schriften ist.

Die Ausstattung des Buches läßt nichts zu wünschen übrig.

Berlin. *B. Erdmann.*

Aufkommen und Krise des israelitischen Königtums unter David, Ursachen, Teilnehmer und Verlauf des Absalomschen Aufstandes. Von **Wilhelm Caspari**, lic. theol., Dr. phil., Priv.-Doz. d. Theol. Berlin, Trowitzsch & Sohn. 1909. III, 138 S.

Caspari versucht sich an einer Geschichte Davids im höheren Stil. Über die zu benutzenden Quellen ist er im allgemeinen gut orientiert. Was der Arbeit ihr besonderes Gepräge gibt, ist das sportsmäßige Schnüffeln nach den geheimsten Motiven der handelnden Personen, z. B. S. 105, 113. Die

Sprache ist oft gespreizt und geistreichelnd. Den einzelnen Kapiteln sind als Motto u. a. Dicta aus Herodot, Korân, Hammurabi, Fichte und auch aus einem Aufsatz des Bonner Alttestamentlers Ed. König vorgesetzt! Die „Veröffentlichung ist das figurenreichere Mittelstück eines Triptychons“ (S. V). S. 26 wird die „partielle Verfinsterung der Einheit“ „zur unveräußerlichen Grundlage aller folgenden Volksgeschichte“. S. 118 hatte „ein Blitzstrahl“ „die Fahnenstange der Opposition zersplittert“. S. 33 denkt C. darüber nach, womit die 2. Sam. 20, 3 internierten zehn Haremsfrauen Davids sich die Zeit vertrieben — nämlich mit der Anfertigung von Textilarbeiten! S. 113 findet C. es für erwähnenswert, daß Absaloms Königtum unter einem Baum begann und unter einem Baum endete. Possierlich zu lesen ist, wie C. S. 114 nicht den Absalom, sondern sein Maultier in einer Terebinthe hängen bleiben läßt, obwohl das Maultier 2. Sam. 18, 9 davonläuft! Zieht man solchen und ähnlichen Schnickschnack ab, so erhält man ein nicht übles, von den üblichen Darstellungen nicht viel abweichendes Charakterbild Davids.

Heidelberg. *Georg Beer.*

Aristoteles als Pädagog und Didaktiker. Von **Otto Willmann.** (Die großen Erzieher, herausgegeben von R. Lehmann. II.) Berlin, Reuther & Reichard. 1909. 3 M.

Mehr und mehr gewöhnen wir uns daran, die einzelnen philosophischen Disziplinen in ihrem Zusammenhang zu sehen. Es scheint uns kaum mehr angängig, wie es früher wohl geschah, ausschließlich etwa die spekulative Philosophie oder ausschließlich die ethischen Anschauungen eines Philosophen oder einer Epoche zu behandeln, ohne auf die sonstigen Gebiete Rücksicht zu nehmen. Wir haben gelernt, in den einzelnen Teilen einer bestimmten Philosophie, die man früher so gern in ein streng gegliederters Fachwerk sonderte, um sie dadurch mehr zu zerreißen als zu ordnen, nur Verzweigungen des einheitlichen Grundgedankens zu erblicken, der die gesamte Philosophie trägt und zur inneren Einheit zusammenschließt. Wir legen darum einen hohen Wert gerade auf die Beziehungen der einzelnen Teilgebiete untereinander. Die Metaphysik erscheint uns überall tief verankert in den

sittlichen und religiösen Anschauungen, und ebenso deuten wir uns die Ethik eines Philosophen aus seinem metaphysischen Weltbild. Es hängt dies damit zusammen, daß wir uns nicht mehr begnügen mögen, die einzelnen konkreten Lehren eines Philosophen in möglichster Vollständigkeit aufzuzählen. Wir wollen vordringen bis zu den tieferen Antrieben, die in seiner Zeit und Persönlichkeit wurzelnd, seine gesamte Weltanschauung in all ihren Funktionen bestimmt hat. Nur von dieser Hauptwurzel aus glauben wir den Organismus einer Philosophie wahrhaft zu überschauen und in seiner Gliederung zu verstehen.

Nur eine solche Auffassung vom Wesen der Philosophie und ihrer Geschichte machte es möglich, ein Buch wie das vorliegende zu schreiben. Daß Aristoteles, „der Lehrer und Mentor des großen Alexander, der Begründer des Lyzeums, der Methodiker par excellence“, wie ihn der Verfasser in der Vorrede nennt, wir dürfen hinzufügen, der Lehrer der gesamten abendländischen Welt des Mittelalters, in einer Sammlung über die großen Erzieher Berücksichtigung finden mußte, kann nicht zweifelhaft sein. Und doch wäre es bei der früher üblichen Trennung der einzelnen philosophischen Disziplinen nicht leicht, ja vielleicht kaum möglich gewesen, eine wirkliche Darstellung von Aristoteles' Pädagogik zu geben. Denn über seinen eigenen Unterricht, wie er ihn am makedonischen Königshofe und im athenischen Lyzeum erteilte, haben wir in der Tat nur spärliche Nachrichten; und seine theoretischen Ausführungen, die unmittelbar die Erziehungsfragen betreffen, beschränken sich auf das 7. und 8. Buch der Politik, die offenbar (trotz Willmann) abbrechen, ohne das Thema beendet zu haben. Um so mehr müssen wir also dem Verfasser dankbar sein, daß er seine Behandlung von vornherein auf eine viel weitere Grundlage gestellt hat. Die sämtlichen aristotelischen Schriften werden so ziemlich herangezogen, und nicht um einzelne zufällige Bemerkungen zusammenzutragen, sondern um alle Teile der aristotelischen Philosophie unter dem Gesichtspunkte der Erziehungslehre zu betrachten. Daß Ethik und Politik ganz mit heranzuziehen waren, versteht sich von selbst. Aber auch die Logik, als die Lehre vom Wissenserwerb, muß einen wichtigen Beitrag liefern, und selbst die Metaphysik durfte nicht übergangen werden. Unter diesem Gesichts-

punkte ist es zu verstehen, wenn der Verfasser oft ziemlich weite Exkursionen in benachbarte Gebiete unternimmt; kehrt er doch nirgends ohne Ertrag für sein eigentliches Thema von solchen Umwegen zurück.

So gelingt es denn ein eingehendes und farbenreiches Bild von der Auffassung, die Aristoteles von den Fragen der Erziehung hatte, zu entwerfen. Gewiß war sie noch wenig psychologisch orientiert, sondern geht fast durchweg mehr von dem Lehrinhalte als von dem Subjekt aus. Darin ist sie mit der gesamten antiken Denkweise einig. Aber sie vereinigt unter diesem Gesichtspunkte alle Elemente der antiken Bildung. Auch hier erweist sich Aristoteles als der große Systematiker, der alles bis dahin vereinzelt Erkannte in eine Synthese vereinigt. Und noch ein anderes Moment tritt uns in dem Buche besonders deutlich entgegen. Aus der Gesamtsumme der aristotelischen Philosophie heraus unternimmt es Willmann, ein Bild der Pädagogik zu entwerfen; er zeigt damit zugleich, wie tief die Erziehungsfrage in den Grundlagen des aristotelischen Denkens verankert ist. Der Prozeß des Lernens gilt dem Aristoteles als Aktualisierung eines potentiell Vorhandenen; der Lernende ist ein potentiell Wissender. Damit löst er eine alte Aporie, welche die Sophisten und noch Plato viel beschäftigt hatte, die sie aber nicht zu beseitigen vermochten, weil ihnen der Begriff der Entwicklung fehlte, die Aporie, wie einer etwas lernen kann, ohne es bereits zu kennen, da das Lernen die Richtung des Denkens auf das Objekt des Unterrichts schon voraussetzt. Aristoteles löst sie aus den Grundbegriffen seiner Philosophie heraus. Die von innen heraus erfolgende Entfaltung des Denkens wird von ihm zum ersten Male erkannt, und sie rückt in den Begriffen des Potentiellen und Aktuellen ganz in den Mittelpunkt seiner Philosophie. Das gesamte Weltgeschehen erscheint als eine Entwicklung des anfangs nur potentiell Vorhandenen, und sie erreicht ihre Vollendung im Denken und also im Wissen. Der Drang nach Erkenntnis beherrscht die Welt, ihre Entwicklung ist letzthin ein allumfassender Bildungsprozeß. So tief wurzelt Aritoteles' Erziehungslehre in den Grundanschauungen seiner Philosophie. Dies uns von neuem zum Bewußtsein zu bringen, ist nicht das ge-

ringste Verdienst der vorliegenden Schrift, die daher allen, denen Aristoteles' Philosophie am Herzen liegt, empfohlen werden kann.

Straßburg i. Els. *M. Wundt.*

Aus dem griechischen Schulwesen. Von **Erich Ziebarth.** Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1909. 150 S. 4 M.

Ziebarths hübsches Buch ist herausgewachsen aus einem 1905 auf der Hamburger Philologenversammlung sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über griechisches Schulwesen. Das Fundament bildet eine sehr umfangreiche Inschrift, die im Delphinion von Milet zutage kam. Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. stiftete in Milet Eudemos mit seinen Brüdern 10 Talente für Schulzwecke, und ein Volksbeschluß regelt nun im Sinne des Stifters die Verwendung der Zinsen. Der Kern der Vorschriften betrifft die jährliche Wahl und Besoldung von vier Turnlehrern (*παιδοτρῖβαι*), die ein Monatsgehalt von je 30 Drachmen erhalten, und von vier Elementarlehrern (*γραμματοδιδάσκαλοι*), denen monatlich je 40 Drachmen zugebilligt werden. Ein Befähigungsnachweis ist für die Bewerber um beide Ämter nicht erforderlich. Auf einen ausführlichen Kommentar zu diesem milesischen Schulgesetz läßt Z. dann weitere Ausführungen über Staat und Schule, Schulstiftungen und Stiftungsschulen, Schulbauten, Schülerlisten, Schülervereine, Schülerinschriften, die soziale Stellung der Lehrer, den Unterrichtsbetrieb, Schulagone, Schulfeste usw. folgen. Weitaus das meiste Material dazu liefern ihm die Inschriften, die er in ausgezeichneter Weise beherrscht. Seine Darstellung ist stets belebt und anschaulich, so daß man ihm mit Vergnügen folgt. Allerdings scheint er mir in der Parallelisierung moderner und antiker Verhältnisse nicht selten zu weit zu gehen und einen schwerwiegenden Unterschied der antiken Gymnasien von den modernen Schulen nicht genügend zu berücksichtigen. Für unsere Schulen steht die Geistesbildung ebenso im Vordergrund wie für die antiken Gymnasien die Erziehung des Körpers; nicht jedes antike Gymnasion ist überhaupt in unserem Sinne eine Schule, denn auch die Erwachsenen üben sich in ihm, und wenn *οἱ ἀλειφόμενοι* eines Gymnasion einen Beschluß fassen, so darf man

schwerlich in ihnen stets Schülerverbindungen sehen. Aber auch wenn man mancherlei abstreicht, bleibt genug des Belehrenden und Interessanten übrig, so daß dem Buch ein weiterer Leserkreis zu wünschen ist.

Gießen. *A. Körte.*

The Roman Republic, by **W. E. Heitland,** *M. A.* 3 Bde. *Cambridge, University Press.* 1909. XIII, 355, 534, 563 S.

Das Werk behandelt die römische Geschichte von den Anfängen bis auf die Schlacht bei Philippoi, und zwar fast ausschließlich die politische Geschichte: *„Literary military and economic history are only touched as bearing on public life, and social details as the straws that shew the set of the tide* (S. IX der Vorrede). Die Art der Darstellung ist sehr ungleichmäßig, je nachdem die Überlieferung mehr oder weniger reichlich fließt. Von der Zeit bis auf Hannibal wird kaum mehr als eine bloße Skizze gegeben; der hannibalische Krieg wird dann ausführlicher erzählt, das Hauptgewicht aber legt der Verfasser auf die Zeit von den Gracchen bis Cäsar. Hier werden auch Quellen- und Literaturnachweise gegeben, die für die ältere Zeit fast ganz fehlen. Verfasser selbst meint, dies Verfahren *may seem capricious; but I do not see much use in filling pages with references until a period is reached in which the evidence is scattered and conflicting and at least based on contemporary record.* Aber ist denn unsere Überlieferung der älteren Zeit etwa weniger zersplittert und widerspruchsvoll, und geht nicht in letzter Linie all unser historisches Wissen auf zeitgenössische Quellen zurück? Wenn also überhaupt solche Nachweise gegeben werden sollten, hätte es überall geschehen sollen; die Brauchbarkeit des Buches würde dadurch sehr gewonnen haben. Für die Zeit bis zu den punischen Kriegen haben wir ja jetzt das Werk von De Sanctis; aber von da ab bis zum Ende der Republik fehlt uns noch immer ein Handbuch der römischen Geschichte, mit dem man arbeiten kann.

Viel neue Ergebnisse bietet das Buch nicht. *I should also say that I lay claim to no great startling novelties in the way of interpretation,* heißt es in der Vorrede. *I do not believe, that the old-fashioned views of the history of the*

Roman Republic are mere delusions, and that it can and should be rewritten in a sensational spirit. Mit der letzteren Bemerkung, die auf Guglielmo Ferreros dilettantisches Buch geht, hat der Verfasser ja sehr recht. Aber in anderem Sinne wäre es allerdings Zeit, daß die Geschichte der römischen Republik in neuem Geiste geschrieben würde. Die notwendige Voraussetzung dafür ist freilich eine gründliche Erforschung der einzelnen Probleme, an der es für weite Gebiete noch so gut wie ganz fehlt. Haben wir doch noch nicht einmal eine kritische Ausgabe der Konsularfasten, zu der erst das soeben erschienene Buch von Giovanni Costa (*I fasti consolari romani* I. Mailand 1910) den Grund gelegt hat. In dem Mangel dieser Einzelforschung liegt die schwächste Seite von Heitlands Buche; der Verfasser hat weder selbst die Probleme scharf genug angefaßt, noch die schon vorhandenen Untersuchungen, namentlich der letzten Jahre, immer berücksichtigt.

Wenn wir davon absehen, zeigt der Verfasser im ganzen ein richtiges Urteil, das von allen Extremen sich freihält. Man lese z. B. die fein abgewogene Charakteristik Cäsars. Und so gibt das Buch, wenn es auch dem Forscher nicht allzuviel bietet, doch dem Lernenden eine gute Einführung in die römische Geschichte, namentlich des letzten Jahrhunderts der Republik. Und das ist offenbar der Zweck, den der Verfasser im Auge gehabt hat.

Rom. *Beloch.*

Geschichte der römischen Kaiser. Von **Alfred v. Domaszewski.** 2 Bde. Mit 12 Porträts und 8 Kartenbeilagen. Leipzig, Quelle & Meyer. 1909. VIII, 324 und 328 S.

Das Buch hat glänzende Besprechungen gehabt. „Die beiden Bände der Domaszewskischen Kaiserzeit sind eine Mommsen ebenbürtige Arbeit“ (ich sperre die Worte, die die Verleger in ihrer Anzeige fett drucken) sagt ein Herr L. M. in den Hamburger Nachrichten, und ein Heidelberger Privatdozent begrüßt das Werk „als eine nationale Tat, als eine eindringliche Mahnung, unser Volkstum mit den unvergänglichen Schätzen römischer Staatsgesin-

nung und hellenischer Schönheit zu mehren" (sic). Wie man es macht, um ein „Volkstum zu mehren", ist mir eigentlich nicht recht klar, um so klarer scheint mir, daß römische Staatsgesinnung und hellenische Schönheit in jeder anderen Periode des Altertums eher zu finden sind als in der römischen Kaiserzeit.

Sehen wir uns also das so gepriesene Werk etwas näher an. Da stutzen wir zunächst über den Titel. „Geschichte der römischen Kaiser", nicht der Kaiserzeit. Das ist charakteristisch für die historische Auffassung des Verfassers. Sie ist die der *Scriptores historiae Augustae*. Alles dreht sich um die Person der Regenten; von den großen wirtschaftlichen und geistigen Strömungen, welche die Zeit bewegten, erfahren wir so gut wie nichts. Erst ganz am Ende wird uns gesagt, das Christentum sei unter Diokletian „die einzige geistige Macht der Zeit" gewesen. Wie es aber dazu geworden ist, hat der Verfasser nicht für nötig gehalten, uns zu erzählen. Von den großen Kirchenvätern wird keiner auch nur genannt, ebensowenig die Führer der geistigen Bewegung im heidnischen Lager. So fehlt dem Buche gerade das, was der Kaiserzeit ihre weltgeschichtliche Bedeutung gibt. Denn was liegt schließlich an den Persönlichkeiten der Herrscher? Gewiß waren es zum großen Teil sehr hervorragende Individualitäten, in viel höherem Maße, als das sonst in Monarchien der Fall ist, da sie ja meist nicht durch Erbrecht, sondern durch eigene Kraft zum Throne gelangt sind. Und es hat nie Männer gegeben, die eine größere Machtfülle besessen hätten. Und doch, wie wenig haben sie es vermocht, den Gang der Geschichte zu beeinflussen. Der Verfall der Kultur und damit des Reiches ist unaufhaltsam weitergegangen, eine Lehre für alle Zeiten, wie wenig die Einzelpersönlichkeit den großen wirtschaftlichen und geistigen Mächten gegenüber bedeutet.

D. hat sich, wie gesagt, bescheidenere Ziele gesteckt. Er gibt uns eine Reihe von Kaiserbiographien, die nichts verbindet als die chronologische Folge, von Augustus bis Carus. Dabei hat er es nicht vermocht, sich über sein Quellenmaterial zu erheben. Das zeigt schon die Ökonomie des Werkes; der 1. Band endet mit dem Tode des Tiberius, umfaßt also nur 81 Jahre, während von dem 2. Bande die Hälfte auf

die 33 Jahre von da bis zur Thronbesteigung Vespasians kommt, so daß für die zwei Jahrhunderte von dem Beginn der flavischen Dynastie bis auf Diokletian nur ein halber Band bleibt, ein Viertel des ganzen. Und doch wird niemand behaupten wollen, daß das zweite und dritte Jahrhundert der Kaiserzeit historisch weniger wichtig sei als das erste; viel eher das Gegenteil. Aber wir haben für das erste Jahrhundert die ausführlichen Darstellungen des Dion und Tacitus, während „mit der Geschichte der flavischen Kaiser jener lästige Nebel beginnt, der unseren Blicken die Zeit kaum mehr erkennen läßt. Denn die zusammenhängende Überlieferung versagt gänzlich, und der Versuch, die Trümmer zu einem Ganzen zusammenzufügen, kann nur in unbefriedigender Weise gelingen“ (II, S. 145). Das letztere muß ich entschieden bestreiten, aber die eigene Leistung hat der Verfasser allerdings richtig gekennzeichnet. Und ebenso abhängig von seinen Vorlagen zeigt der Verfasser sich in seinem historischen Urteil. Die Kaiser zerfallen in zwei Kategorien, gute und schlechte; die guten erhalten eine glänzende Zensur, über die schlechten ergießt sich die Schale sittlicher Entrüstung. Nero ist ein „memmenhafter Bube“, ein „Ruchloser“, ein „Elender“, der „Verworfenste der Römer“, ein „Mordbube“, ein „Bluthund“, ein „Possenreißer“, mit „Zügen, die nur tierische Gelüste atmeten“, er „sammelte den Auswurf der Weltstadt um sich, der mit ihm zur Höhe des Kaiserthrones emporstieg, den Gestank der Gosse über die Welt verbreitend“. Caracalla ist das „Wahngespenst eines Herrschers“, ein „Zwitter illyrischer Roheit und aramäischer Verderbtheit“, „im Grunde seiner niederen Seele folterte ihn die Angst vor seinen lieben Mitbrüdern, den gemeinen Soldaten“, „in Syrien übte er seine Niedertracht an den Schutzkönigen von Armenien und Osroene“. Von Elagabalus heißt es: „in die Cloaca, für die er geboren war, wollten die Soldaten zuerst den Toten schleudern“. So geht es weiter durch das ganze Buch. Ich hatte geglaubt, die Aufgabe der Geschichtschreibung bestände vielmehr darin, uns die handelnden Personen verstehen zu lehren, zu zeigen, warum sie so handeln mußten, wie sie gehandelt haben, nach ihrem Charakter und unter dem Zwange der äußeren Umstände. Manchmal, so bei Tiberius, wo ihm

andere vorgearbeitet hatten, hat der Verfasser das auch versucht. Selbständig auf diesem Wege weiterzugehen, hat er nicht vermocht, und so sind seine Charakteristiken zum Teil groteske Zerrbilder geworden.

Bezeichnend für die Urteilsfähigkeit des Verfassers in wirtschaftsgeschichtlichen Fragen ist es, daß er die Angabe wiederholt, Vespasian habe eine Summe von 40 Milliarden Sesterzen für notwendig erklärt, um die Ordnung im Staatshaushalt herzustellen. Fast 9 Milliarden Mark oder nach heutigem Geldwert mehr als das Doppelte. Freilich ist es D. doch nicht recht wohl dabei gewesen. „Unbegreiflich hoch erscheint diese Summe." Aber obgleich sie unbegreiflich ist, „muß sie doch auf Wahrheit beruhen". Als Beweis wird angeführt, daß Vespasian die Steuerschraube scharf angezogen hat; als ob er das nicht auch hätte tun müssen, wenn das Defizit nur einen Bruchteil dieser Summe betrug. Allerdings kann D. sich hier auf die Autorität Mommsens berufen, und das wird wohl der Grund sein, weshalb er seine kritischen Zweifel zurückgedrängt hat. Aber Mommsen hat die Frage nie eingehender untersucht, und vor allem, wir sehen heute, dank der Forschungen der letzten Jahrzehnte, in wirtschaftsgeschichtlichen Dingen klarer, als es damals möglich war. Es wäre sehr leicht, den erschöpfenden Nachweis zu liefern, daß diese Angabe völlig absurd ist.

Die Spezialität des Verfassers sind bekanntlich die Kriegsaltertümer. Man sollte also ein lebhaftes Interesse für militärische Dinge bei ihm erwarten. Um so mehr überrascht es, daß er an den kriegsgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahre, an Delbrück wie an Kromayer achtlos vorübergegangen ist. Man lese z. B. seine Erzählung der Schlacht bei Aktion. Kleopatra stimmt zwar im Kriegsrat für die Schlacht, flieht aber dann, als die Sache ernst wird, in „sinnbetörender Angst", und als Antonius das sieht, „da senkte sich die Nacht des Wahnsinns, die ihn schon lange umdüsterte, über ihn nieder". Nun, ich denke, Kleopatra hat gezeigt, daß es ihr an Mut nicht fehlte. Aber es wäre schade, wenn ich noch ein Wort hinzufügen wollte. Die tiefe historische Auffassung, die in den Worten des Verfassers sich ausdrückt, spricht für sich selbst.

Und so ist es überall in dem Buche. Nirgends wird ein Problem ernsthaft angefaßt, kaum irgendwo zeigt sich das Streben, zu einem wirklichen Verständnis zu gelangen. Mit Recht ist gesagt worden, daß dies Buch so gut wie gar keinen neuen Gedanken enthält, und da, wo ein Versuch gemacht wird, einen solchen Gedanken auszusprechen, das Unternehmen mißlingt. Doch das möchte bei einem populären Werke noch hingehen. Wenn nur das geistige Niveau des Ganzen nicht so erschreckend tief stände. Wenn das beabsichtigt ist, muß der Verfasser von den „deutschen Lesern", denen er das Buch zugeeignet hat, eine sehr geringe Meinung gehabt haben. Jedenfalls aber überrascht es, nach einer solchen Widmung von der „Hundetreue der deutschen Leibwache" zu hören, von den „Wilden mit blonden Mähnen", die Caracalla in Germanien anwarb, oder von den „rasenden Barbaren", den Goten nämlich, die in Philippopolis 100000 Menschen gemordet hätten. Haben es denn die hochzivilisierten Römer in eroberten Städten, bei der Erstürmung Athens z. B., viel besser gemacht? Daß der Verfasser die Zahl 100000 aus seiner Quelle kritiklos abschreibt, will ich ihm gar nicht einmal zum Vorwurf machen, das sind wir bei ihm gewohnt.

Rom. *Beloch.*

Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen. Von Dr. jur. **Franz Varrentrapp.** Teil 1. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Herausgegeben von Dr. Ernst Heymann, Marburg.) Marburg, Elwert. 1909. VIII u. 260 S.

Wäre nicht im Vorwort ausdrücklich gesagt, daß die ersten 71 Seiten als Marburger Dissertation gedruckt sind, so würde man schwerlich auf den Gedanken kommen, daß Varrentrapps Buch eine Erstlingsarbeit ist. Da ist nichts Schülerhaftes drin, da tritt uns ein Forscher mit sicherer Methode und gründlichem rechtsgeschichtlichen Wissen entgegen, ein Forscher, an dessen Arbeit man nicht nur seine Freude haben kann, sondern auch künftige Forscher sich für ähnliche Untersuchungen ein Muster nehmen können.

Allerdings dürfte es in Deutschland kaum eine Gegend geben, deren Quellen so reiches Material für die Geschichte der gemeinen Marken liefern, wie Hessen, das Land der Rechtsaltertümer. Aber dies Material mußte gesammelt werden. Sind auch in Grimms Weistümersammlung gerade die Weistümer seiner hessischen Heimat besonders zahlreich vertreten, und fehlt es auch sonst nicht an gedruckten Quellen, so ist doch manche wertvolle ungedruckte Quelle erst durch V. erschlossen worden. Vor allem aber war es keine leichte Aufgabe, diesen spröden Stoff so zu meistern, wie es V. getan hat.

An der Anordnung des Stoffes wüßte ich nichts auszusetzen. Beschäftigt sich das erste Kapitel (S. 2 ff.) mit den Quellen, so stellt das zweite Kapitel (S. 15 ff.) die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Grundlagen dar, die Besiedelungsverhältnisse, die verschiedenen Herrschaftsverhältnisse (Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft) in ihren Beziehungen zueinander und in ihren recht mannigfaltigen Beziehungen zu den Markgenossenschaften. V. unterscheidet altfreie, freigewordene und grundherrschaftliche Marken, wobei er sich sehr wohl bewußt ist, daß die Grenzen zwischen diesen einzelnen Kategorien flüssig sind (S. 51). In sehr anschaulicher Weise schildert der § 8 (S. 52 ff.) einerseits das Wachsen der Obermärkerbefugnisse in den ehemals altfreien wie die Erstarkung der Rechte der einzelnen in zahlreichen grundherrschaftlichen Marken.

Mit der räumlichen Ausdehnung der Marken, vor allem mit der Frage, wie weit sie sich mit gerichtlichen und kirchlichen Bezirken deckten, beschäftigt sich das dritte Kapitel (S. 72 ff.); dem Markeigentum, den Rechten der Markherren, den einzelnen Markgenossen und endlich ihrer Gesamtheit ist das vierte Kapitel (S. 103 ff.) gewidmet, während im fünften Kapitel (S. 177 ff.) die Organisation der Markgenossenschaft behandelt wird.

Es ist mir nicht möglich, an dieser Stelle die zahlreichen interessanten Ergebnisse, zu denen V. gelangt, aufzuzählen. Gewiß sind es nicht Resultate, die unsere bisherige Vorstellung vom Wesen der gemeinen Marken des späteren Mittelalters völlig umstürzen, aber in zahlreichen Punkten wird

unsere Kenntnis erweitert und verfeinert, werden Erscheinungen aufgedeckt, die bisher nur ungenügend beachtet waren, und unzutreffende Vorstellungen berichtigt. Dabei freut man sich durchweg der klaren, knappen Sprache, der Sicherheit in der Quellenbeherrschung und nicht zum wenigsten der scharfen juristischen Formulierung, die sich ebenso frei von Begriffsspalterei wie von Verschwommenheit hält und stets sich der Eigenart der mittelalterlichen Rechtsauffassung bewußt bleibt. Gewiß, manches mag man anders formulieren; so scheint mir die Verwendung des Wortes „Grundherrschaft" in einem Sinne, der auch die Leibherrschaft mitumfaßt (S. 31 f.), nicht ganz unbedenklich. Aber wenigstens ist man nie im unklaren darüber, was der Verfasser sagen will.

V.s Schrift ist, wie der Untertitel ausdrücklich sagt, der Markgenossenschaft des späteren Mittelalters gewidmet. Dementsprechend ist das große Problem, wie die Markgenossenschaften entstanden sind, in welche Zeit sie zurückreichen usw., nur verhältnismäßig kurz berührt. Verfasser zeigt wohl, daß er mit der Problemstellung vertraut ist, er referiert über die verschiedenen Ansichten, er hebt hervor, was von seinem Material für die Lösung dieser Fragen wichtig erscheint, aber in bezug auf die Beantwortung der Fragen ist er äußerst zurückhaltend. Nur schüchtern, mehr andeutungsweise läßt er seine Auffassung durchblicken, zum Teil vermeidet er überhaupt eine Stellungnahme. Dieser Reserve liegt offenbar das richtige Gefühl zugrunde, daß zur Aufhellung dieser Probleme eine ganz neue Arbeit nötig gewesen wäre, die entweder das gesamte ältere germanische Quellenmaterial heranzog oder für einzelne Marken durch genaue Untersuchung der Dorf- und Flurnamen, der Dorfanlagen, des Waldbestandes Anhaltspunkte für die älteren Zustände zu gewinnen versuchte. Immerhin wäre in manchen Punkten eine etwas entschiedenere Stellungnahme möglich gewesen.

So nimmt V. in bezug auf die Frage, ob die Markgenossenschaften etwas Ursprüngliches sind, eine schwankende Stellung ein. Auf S. 17 heißt es: „Sobald es feste Siedlungen gab, entstanden auch Markgenossenschaften." In den Zusätzen aber, in denen V. sich mit Schotte (Studien zur Geschichte der westfälischen Mark) auseinandersetzt, drückt er sich viel

zweifelhafter aus (S. 241 ff.) und macht der Theorie Schottes, der die Ursprünglichkeit der Markgenossenschaft leugnet, Konzessionen, die geradezu als Preisgabe der ursprünglichen Anschauung aufgefaßt werden können und auch so aufgefaßt worden sind (vgl. Haff, Sav.-Ztschr. f. RG. 30 S. 387). Ich meine, daß zu diesen Konzessionen kein Anlaß vorliegt, und auch der Ansicht Haffs, der für die ältere Zeit alles, was außerhalb der Dorfmark liegt, als eine jedermanns Nutzung zugängliche Allmende des ganzen Volkes ansieht (Haff a. a. O. S. 388, Vierteljahrschr. f. Soc. u. WG. 1910, S. 20, 146), kann ich auf Grund meiner Untersuchungen nicht zustimmen. Ich halte die größeren Markgenossenschaften für etwas durchaus Ursprüngliches, wenigstens für einen Teil der deutschen Stämme. Aber wohl gab es Waldgebiete, die außerhalb jedes Markverbandes lagen, und die erst durch die Kolonisationstätigkeit späterer Zeiten, vor allem des 11. und 12. Jahrhunderts, der Kultur erschlossen sind. Die bisherige Forschung hat nur darin geirrt, daß sie zu leicht geneigt war, in allen späteren, mehrere Dörfer umfassenden Wald- und Weidegemeinschaften Reste alter großer Markgenossenschaften aus der Besiedlungsperiode zu sehen, während in Wirklichkeit ein sehr erheblicher Teil dieser Verbände, vor allem die überwiegende Mehrzahl der reinen Waldgemeinschaften, den erst in späterer Zeit besiedelten Waldgebieten angehört. Neben Franken bietet besonders Schwaben charakteristische Beispiele dafür.

Auch V. hat diesen auf der Siedelungsgeschichte beruhenden Unterschied nicht genügend beachtet; sonst würde er in einer Frage, die er berührt, wohl zu etwas festeren Ergebnissen gelangt sein, in der Frage, ob Markgenossenschaft und politischer Bezirk sich decken. Im § 9 (S. 72 ff.) konstatiert V., daß Gerichtsbezirk und Mark in Hessen zwar gewöhnlich zusammenfallen, daß es aber auch Fälle gibt, in denen die beiden Bezirke, ähnlich wie im benachbarten Westfalen, sich nicht decken. Aber was nun das ursprüngliche ist, vor allem, ob Cent und Markgenossenschaft ursprünglich identisch sind, darauf gibt er keine Antwort, wenn er auch deutlich erkennen läßt, daß er mit dem Problem vertraut ist. Nun ist ja in einigen der Fälle, in denen Gerichtsbezirk und Mark auseinanderfallen, diese Trennung, wie V. S. 78 f., 80 f.

ebenfalls annimmt, späteren Ursprungs (Beisheim, Fürsteneckermark, Herrenbreitungen). Für die drei Marken aber, bei denen keine Spur darauf deutet, daß sie sich jemals mit einem Gerichtsbezirk gedeckt haben (Hessewald, Elbermark, Wieseckerwald S. 79 f.), ist m. E. nicht genügend beachtet worden, daß es reine Waldmarken ohne sonstige Allmenderechte sind und deshalb schwerlich in die Zeit der ältesten Besiedelung zurückreichen, sondern in die Zeit der letzten Aufteilung der größeren Walddistrikte fallen. Als Gegenbeweis gegen die ursprüngliche Identität von Mark- und Gerichtsbezirk lassen sie sich also nicht verwenden.

Wichtig für die älteren Zustände sind die Notizen aus den Fuldaer Traditionsurkunden über den örtlichen Umfang der Marken auf S. 83 ff. Wenn dabei V. die Tatsache, daß häufig ein Dorf als in der *marca* eines anderen Dorfes gelegen bezeichnet wird, aus der Anlegung von Neudörfern im Flurbezirk eines älteren Dorfes erklärt, so mag das richtig sein; immerhin wäre eine genauere topographische Prüfung erwünscht gewesen. Auch die interessante Tatsache, daß häufig ein Dorf in zwei Dorfmarken anderer Dörfer liegt, (S. 85 f.), wird nicht genügend gedeutet; sie läßt darauf schließen, daß zur Zeit, als dieses Dorf als Neudorf angelegt wurde, offenbar schon eine feste Abgrenzung der Flurbezirke der Altdörfer bestand.

So ließe wohl manches im einzelnen noch Wünsche übrig. Aber als Ganzes betrachtet ist V.s Schrift eine Leistung, die wahrhaft erfreulich ist und schöne Hoffnungen für die Zukunft erweckt.

Tübingen. *S. Rietschel.*

Zur friesischen Agrargeschichte. Von **F. Swart.** (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. Heft 145.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 384 S.

F. Swart will in seinem Buche eine Geschichte der Agrarverfassung Ostfrieslands geben. Er ist der erste, der dies unternimmt; man darf seinen Versuch als wohlgelungen bezeichnen. Er erfaßt die Probleme, um die es sich handelt, klar, besitzt eine gute Übersicht über die Quellen und Lite-

ratur und hat insbesondere auch Ortsstudien gemacht, sowie die Akten des Auricher Staatsarchivs herangezogen. Seine Ansichten versteht er wohl zu begründen; wenn er dabei nicht immer das Richtige trifft, so liegt dies wohl zum Teil an einer noch nicht scharf genug ausgebildeten methodischen Übung in historischen Fragen. Als Beispiel dafür nenne ich seine erste Beilage, welche von der „Norder Teelacht“ handelt (S. 324—344). Die Teelacht ist eine Genossenschaft von Anteilsberechtigten des Kreises Norden an den Teellanden in den Kirchspielen Hage und Nesse. S. ist nun bei seiner Untersuchung so gut wie ausschließlich von der Genossenschaft ausgegangen und hat versäumt, die Geschichte der beiden Kirchspiele resp. der Teellande selbst zu verfolgen. Dieser Fehler in seinem Forschen hat sich denn auch dadurch gerächt, daß er das Wesen der Teellande und damit der Teelacht verkannt hat. S. hat zwar festgestellt, daß das Wort *teel* ursprünglich *teen* lautete, aber er hat es dann unterlassen, diesem Worte weiter nachzugehen: er hätte sonst gefunden, daß die älteste Erwähnung nicht aus dem Jahre 1435 stammt, sondern aus früherer Zeit, z. B. 1400, 1412 und 1418 (Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch Nr. 1718, 230 und 262, vgl. dazu Ritter im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden XVII, S. 233), daß das Wort *teen* hier in seiner alten Form *tegheden* erscheint, daß es sich also um die Zehnten handelt. Die ganze Institution der Teelacht wird übrigens durch die angeführten Urkunden aufgeklärt: Genossenschaft zur Pachtung oder zum Erwerb der Bremer Zehnten in Hage und Nesse. Mit der Agrarverfassung hat die Institution absolut nichts zu tun. Übrigens ist es interessant, daß die Friesen bereits 1435, wie die von S. angeführte Stelle zeigt, die Institution der Zehnten nicht mehr kannten. Wenn ihr Begriff noch in den früheren Urkunden scharf erscheint, so rührt dies daher, daß diese Urkunden unter dem Einfluß der Bremer Kurie ausgestellt worden sind.

Das Buch von S. zerfällt in zwei Teile: zunächst schildert es die Agrarverfassung Frieslands in der Gegenwart, sodann deren geschichtliche Entwicklung. Im ganzen bin ich mit den von S. vertretenen Ansichten einverstanden. Die Entwicklung der friesischen Agrargeschichte wird mit Recht

auf den gemeingermanischen Typus zurückgeführt; auch bei den Friesen hat, wie hervorgehoben wird, die Grundherrschaft eine große Bedeutung gehabt. Aber hier hat meines Erachtens S. übersehen, daß die alten Grundherrschaften im 12. Jahrhundert vollständig verschwunden sind durch die Bauernbefreiung, auf die ich in dieser Zeitschrift 102, S. 499 ff. hingewiesen habe; daß die spätere, die der Häuptlinge, sich seit dem 14. Jahrhundert neu gebildet hat. Gerade hiernach wird ein Teil der Darstellung S.s wesentlich modifiziert werden müssen.

Doch dies kann in keiner Weise die gute Leistung S.s beeinträchtigen: er hat eine gesunde Grundlage für weitere Studien auf dem Gebiete der friesischen Agrargeschichte geschaffen. Möchte doch bald — und dies scheint mir am notwendigsten — ein ähnliches Buch auch für Westfriesland erscheinen, damit wir dann eine vollständige Darstellung der friesischen Agrargeschichte gewinnen.

Berlin. *M. Klinkenborg.*

Haushaltung in Vorwerken. Ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen. Nach den Handschriften herausgegeben von **H. Ermisch** und **R. Wuttke.** Mit 20 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner. 1910. XLVIII u. 315 S. (Aus den Schriften der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte.)

Die vorliegende Publikation bedeutet für die Disziplin der Wirtschaftsgeschichte eine erhebliche Bereicherung. Zunächst für die Literaturgeschichte. Die übrigens gering entwickelte landwirtschaftliche Literatur des Mittelalters knüpft an die römische an. Eine neue Entwicklungsgeschichte bezeichnen die *rei rusticae libri tres* (1570) des niederrheinischen Humanisten Konrad Heresbach, die neben der römischen Landwirtschaft auch die deutsche (niederrheinische) eingehend darstellen. Ungefähr gleichzeitig ist unsere „Haushaltung in Vorwerken“, die sich lediglich auf die deutsche, d. h. die sächsische Landwirtschaft beschränkt. Insofern könnte man ihr in der agrarischen Literaturgeschichte einen noch höheren Platz zuerkennen als Heresbachs Buch, wenn ihr ein stärker literarischer Charakter eigen wäre. Allein sie gehört doch

mehr in die Kategorie der Wirtschaftsinstruktionen und setzt insofern eher das *capitulare de villis* fort als des Petrus de Crescentiis *opus ruralium commodorum.* Immerhin ist sie auch für die Literaturgeschichte bedeutungsvoll, schon deshalb, weil sie weiterhin in der regelrechten Literatur benutzt worden ist. Die Herausgeber scheinen mir einen direkten oder auch nur indirekten Anteil des Kurfürsten August an der „Haushaltung" ohne rechten Grund anzunehmen und in diesem Zusammenhang überhaupt die kurfürstliche Verwaltung und die sächsische Landwirtschaft zu sehr als etwas besonderes zu schildern. Wenn sie S. 14 hervorheben, daß die der sächsischen Landwirtschaft im 16. Jahrhundert gestellte Aufgabe größer gewesen sei als irgend anderswo in Deutschland, so machte ja in der Tat die starke Entwicklung des sächsischen Bergbaues eine erhöhte wirtschaftliche Produktion notwendig. Indessen kennen wir eine solche auch z. B. am Niederrhein. Die Herausgeber hätten gut getan, den Abschnitt über „Bedeutung und Verbreitung des Werks" an die Spitze der Einleitung zu stellen. Dann wäre der Leser von vornherein über die allgemeine Stellung der „Haushaltung" unterrichtet worden und würde weniger unter dem Eindruck stehen, daß für das Ganze Kurfürst August, dessen Verdiensten wir im übrigen keineswegs entgegentreten wollen, den Vordergrund einnehme.

Die materielle Wirtschaftsgeschichte sodann erfährt durch unsere Edition die erfreulichste Bereicherung. Wenig zwar die Geschichte der sozialen Verhältnisse im engeren Sinn: über Arbeiterverhältnisse insbesondere erfahren wir nicht viel. Dagegen ist die „Haushaltung" unerschöpflich im Detail der technischen Dinge, und hier kommen alle Zweige der Landwirtschaft, einschließlich der Fischerei, Jagd, Wald und Landwirtschaft, zu umfassendster Behandlung. Die Poesie des Aberglaubens und der Mixturen spielt eine große Rolle, und wir erhalten prächtige, unglaubliche Rezepte der mannigfaltigsten Art.

Die Herausgeber, bei denen man von Haus aus einer vorzüglichen Arbeit versichert sein konnte, haben sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Neben der aufschlußreichen Einleitung erwähnen wir vor allem das Wort-, Sach- und Namenregister, das bei den vielen technischen Kunstaus-

drücken zweifellos ein Werk aufreibender Bemühung gewesen ist. Ein paar Nachträge zur Sacherklärung sind im literarischen Zentralblatt vom 2. April 1910 beigesteuert.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Germany in the early Middle Ages 476—1250. By ***William Stubbs,*** *D. D., formerly Bishop of Oxford, and regius professor of modern history in the university of Oxford. Edited by Arthur Hassall, M. A. With two maps. London, Longmans, Green & Co.* 1908. X u. 254 S.

Die Ausstattung des Bandes ist gut, der Preis von 6 sh angemessen, wenn der Inhalt dieser, nach S. 52 A. (zuerst?) 1868, in Oxford gehaltenen Vorlesungen den Erwartungen entspräche, die der Name Stubbs erweckt. Behandelt wird ausschließlich die politische Entwicklung, bei sehr starker Betonung der Verfassungsgeschichte. Mit Interesse wird man den Versuch verfolgen, die deutsche Geschichte durch stete Hinweise auf Parallelen in England, *as the allodial or national,* und in Frankreich, *as the feudal model,* zu veranschaulichen, während das Kaisertum und italienische Dinge prinzipiell nur in ihrer Bedeutung für die innerdeutschen Verhältnisse und die Beziehungen zu den Nachbarn berührt werden. Vergleichende Ausführungen, wie über Karl den Großen und seinen Staat (S. 33 ff.), das Lehenswesen (S. 54 ff.), oder die allgemeine Gegenüberstellung der deutschen und der englischen Entwicklung in der Einleitung (vgl. S. 134 ff.) sind freilich nicht wenig anfechtbar, zum Teil sicher unzutreffend, aber doch auch mannigfach anregend. Wir begegnen der Sage von dem Fortleben Heinrichs V. als Einsiedler an der wallisischen Grenze bei Chester, in dessen imposanter Kathedrale ja noch heute eine schmucklose Grabstätte als die des Kaisers gezeigt wird. Hier und da blitzt ein Gedanke auf, wie der von den immer wachsenden gemeinsamen historischen Interessen Englands und Deutschlands gegenüber der rapiden Eigenentwicklung des Amerikanertums (S. 6). Die Verbindung mit Italien wird nach Sybelscher Art als verhängnisvoll für das Deutsche Reich betrachtet, aber nur als Anlaß, nicht als Ursache für dessen Niedergang. Diese findet Stubbs vielmehr in der im karolingischen Reich nur äußerlich aus-

geglichenen Verschiedenheit der deutschen Stämme, besonders in dem von ihm überall aufgesuchten Gegensatz von Nord- und Süddeutschland. Die Regierung Heinrichs III. wird als ein Höhepunkt der nationalen und imperialen Entwicklung durch einen Vergleich mit dem sehr liebevoll gezeichneten Otto III. beleuchtet, dessen Pläne in ihr Wirklichkeit geworden seien (S. 152 f.). Auch die Charakteristik Heinrichs IV. verteilt Licht und Schatten ziemlich gerecht (S. 161 f., 171).

Damit ist nahezu alles gesagt, was in dem Buche nicht alles gleichmäßig auf Zustimmung, doch auf Beachtung Anspruch machen könnte. Daß es an den Problemen und der Fragestellung der modernen Forschung vorbeigeht, daraus wird man keinen Vorwurf herleiten. Aber der „Städtegründer" (S. 83) war Heinrich I. wohl selbst vor 40 Jahren für die Wissenschaft nicht mehr, und Flandern ganz als deutsches Territorium zu behandeln, wie es hier geschieht, ging auch damals nicht an. Für die Stellung Englands auf dem Festlande werden ihre wesentlich, man darf wohl sagen ausschließlich dynastischen Grundlagen zu gering angeschlagen; auch die Bezeichnung Heinrichs II. als „ersten nationalen Königs" von England (S. 222) ist nicht ohne Anstoß. Die „Meisterhand", die das Vorwort rühmt, wird man in dem Zerrbild Heinrichs VI. S. 215 f. vergebens suchen *(the degenerate son of a noble father, cruel, arbitrary, and faithless, avaricious and tyrannical),* und so stoßen wir fast auf jeder Seite nicht nur auf schiefe und oberflächliche Auffassungen, sondern auf Fehler elementarster Art: z. B. Sachsen wird von Bonifaz und seinen Vorgängern(!) bekehrt (S. 12); die Westgoten leben nach dem Codex Theodosianus (S. 36), ihr Recht ist dessen Übersetzung oder Auszug (S. 45); Holland ist, wie heute, auch im Mittelalter nie ein Teil Deutschlands oder des Imperiums, sondern nur persönlicher Besitz des Kaisers gewesen, und zwar infolge des Vertrags von Verdun (S. 52); Arnulf von Kärnten ist S. 59 f. der letzte deutsche Karolinger, und S. 68 hat er zwei Töchter, Hedwig und Glismond, die Mütter Heinrichs I. und Konrads I.; Heinrich I. (919—936) gerät S. 81 in Streit mit Boso von der Provence († 887); Otto II. ist der „ganz entartete Sohn eines großen Vaters" (S. 106); der Bruch zwischen Heinrich V. und dem

Papst am 12. Februar 1111 erfolgt, weil keiner von beiden zuerst seinen Verzicht aussprechen will (S. 176), und ähnlich sachkundig wird der Inhalt des Wormser Konkordats vom Februar (!) 1122 wiedergegeben (S. 177 f.); die Billungerin Eilika bringt den Askaniern Salzwedel und Brandenburg zu (S. 179 A. 1), und Kaiser Lothar, *the duke of his own nomination(!),* erwirbt durch seine Heirat mit Richenza das Herzogtum Sachsen (S. 181); von Bayern wird 1180 Tirol als selbständiges Herzogtum Meran abgetrennt (S. 206); Friedrich II., am Schluß seines Lebens völlig erschöpft, verbringt drei Jahre in Untätigkeit, bis er stirbt (S. 220), usw. Wahrhaft überraschende Aufschlüsse erhalten wir über die Entwicklung der deutschen Territorien; würdig krönt diese Abschnitte die zusammenfassende Übersicht S. 227 ff.

Bischof Stubbs wußte wohl, warum er diese Vorlesungen nicht als die von ihm geplante Geschichte Deutschlands im früheren Mittelalter veröffentlichte; wie der Herausgeber anderer Meinung sein konnte, wird begreifen, wer die offenbar von ihm als *Some authorities* vorangestellte Reihe von 28 Werken betrachtet, die fast zur Hälfte byzantinische, französische oder italienische Geschichte behandeln, oder ihn im Vorwort die tiefgründige Sachkenntnis rühmen sieht, die sich in diesen Vorlesungen kundgebe.[1])

Steglitz. *A. Hofmeister.*

Monumenta Germaniae historica: Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser... 4. Bd.: Die Urkunden Konrads II. Mit Nachträgen zu den Urkunden Heinrichs II. Unter Mitwirkung von H. Wibel und A. Hessel herausgegeben von **H. Breßlau.** Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1909. XXVI u. 554 S. 4°.

Der Herausgeber der „Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II.“ legt hiermit 25 Jahre nach dem Abschluß jener Arbeit die Urkunden Konrads II. vor. Wie er in der Vorrede bemerkt, tut er es mit einem „aus Freude und Bedauern ge-

[1]) Vgl. F. Vigener in dieser Zeitschrift Bd. 103, S. 113—115, über die ebenfalls von Hassall herausgegebenen Vorlesungen von Stubbs über Deutschland im späteren Mittelalter.

mischten Gefühle, das man ihm nachempfinden werde, wenn man auf die Berichtigungen achte, die er zu manchen Ausführungen der Jahrbücher hätte geben können." Wenn wir daraufhin die Bände vergleichen, so werden wir dieser Bemerkung nur mit der Einschränkung zustimmen können, daß unter den beiden Gefühlsmomenten die Freude jedenfalls stark überwiegen darf; denn die Berichtigungen erstrecken sich nur in wenigen Fällen (n. 112, 288, 289) auf eine völlig andere kritische Einschätzung des einzelnen Diploms, und in diesen Fällen waren sie durch eine genauere Einsicht in die Überlieferungsformen und die inhaltlichen Beziehungen vermittelt, die bei den Vorarbeiten für die Jahrbücher schwer zu erreichen war. In der Mehrzahl betreffen die Berichtigungen nur einzelnen Abschnitte der Urkundentexte oder Fragen der Entstehung und Ausfertigung, die erst durch die eingehendere Beschäftigung mit den Originalen und den Diktateigentümlichkeiten der einzelnen Kanzleischreiber ihre zutreffende Behandlung erfahren konnten. Die Ausgabe bestätigt daher mehr als daß sie korrigiert, und für die Jahrbücher bleibt es bei dem Urteil, das man bisher über sie gehabt hat.

Unter den neuen Ergebnissen, die sich wie üblich teils in den Vorbemerkungen zur einzelnen Urkunde, teils in Exkursen (Neues Archiv XXXIV), deren Schluß noch aussteht, niedergelegt finden, interessieren die Leser dieser Zeitschrift vor allem die für die politische Geschichte bedeutsamen. Ich greife nur einige heraus, die mir besonders wichtig erscheinen. Betrachten die Leser z. B. die Beobachtungen, die Breßlau an das Diplom n. 38 knüpft. Die Diktatuntersuchung dieses Diploms für Novara führte zu dem Ergebnis, daß Bischof Leo von Vercelli der Diktator sei. An und für sich würde diese Beobachtung nur für die Frage nach der Entstehung der Urkunde von Bedeutung sein. Da die Urkunde jedoch am 10. Juni 1025 zu Konstanz ausgestellt ist, so beweist sie zugleich, daß jener alte Vorkämpfer für die deutsche Sache in Oberitalien sich an den damals in Konstanz stattfindenden Beratungen der oberitalienischen Großen mit Konrad II. gegen den italienischen Thronprätendenten Wilhelm von Aquitanien beteiligt hat, und unsere bisherige Kenntnis der Ereignisse dieses Jahres (vgl. Jahrbücher I, 78, 80) wird dadurch in wün-

schenswertester Weise ergänzt. — Wichtiger noch sind die Ergebnisse der Diktatuntersuchung von n. 101. Dieses Diplom ist die bekannte Schenkungsurkunde, durch die Konrad II. dem Bischof von Trient die Grafschaft Trient übertrug. Bisher galt es als eine der sichersten Tatsachen der Reichsgeschichte und im besonderen der österreichischen Landesgeschichte, daß Konrad II. es gewesen sei, der diesen politisch und staatsrechtlich gleich bedeutsamen Akt vollzogen habe. Nun aber gelang es Breßlau, in den Worten der Schenkungsurkunde das Diktat des Notars EB. zu erkennen, der unter Heinrich II. Mitglied der königlichen Kanzlei war und im Jahre 1004 den Zug über die Alpen mitmachte. Folglich hat die Schenkungsurkunde Konrads eine Urkunde Heinrichs II. zur Vorurkunde gehabt, und sie selbst ist nichts als die Bestätigungsurkunde eines verlorenen Diploms Heinrichs II. M. E. läßt sich diese Beobachtung nicht bestreiten, sie findet zudem eine Bestätigung in dem Umstande, daß in dem späteren Privileg Friedrichs I. (St. 3919) die Urkunde eines „Heinrich“ als Vorurkunde zitiert wird. Wir werden also künftig jene wichtige staatsrechtliche Veränderung im Süden des Reiches nicht mehr Konrad II., sondern Heinrich II. zuzuschreiben haben und gewinnen dadurch für die Beurteilung der Politik des letzten sächsischen Königs einen neuen, nicht unwesentlichen Gesichtspunkt. — Andere Erkenntnisse ergaben sich aus einer erneuten Prüfung der Originale; ich muß mich hier darauf beschränken, etwa auf die Untersuchung der Diplome n. 56, 57, 61 aufmerksam zu machen, der wir die endgültige Entscheidung über das Itinerar des ersten Römerzuges von 1026 verdanken und auf die Auseinandersetzungen über die drei undatierten Diplome für Cremona (n. 251—253), die B. in überzeugendem Nachweis (n. 221 und 252 sind von dem seit dem Frühjahr 1037 amtierenden KB. verfaßt; n. 251 entbehrt des Eschatokolls und des Vollziehungsstriches im Monogramm, ist also vom Kaiser nicht genehmigt) in die Zeit der großen Verschwörung des Jahres 1037 setzt. Man sieht aber schon an diesen Beispielen, daß der Ertrag des Bandes auch für die politische Geschichte nicht gering ist, und darauf wird man gerade in dieser Zeitschrift, die ihrem Ursprunge und ihrer Vergangenheit nach in erster Linie den Untersuchungen zur

politischen Geschichte dient, mit besonderem Nachdruck hinweisen dürfen.

Der Band beginnt nach einer kurzen Vorrede, auf deren Inhalt ich noch zu sprechen komme, mit einer Einleitung, in der B. kurz die Geschichte der Kanzlei, die verschiedenen Besonderheiten der Datierung, die äußere Form und die Formeln der Diplome sowie die Siegel (mit Ergänzungen zu der im Neuen Archiv VI 559 ff. gegebenen Liste) behandelt. Bekanntlich stellt sich die Geschichte dieser Kanzlei und ihrer Gewohnheiten als eine einfache Fortsetzung der Kanzleigeschichte Heinrichs II. dar, und so wäre aus diesen Bemerkungen vielleicht nur das eine hervorzuheben, daß B. gegenüber Seeliger (Erzkanzler und Reichskanzleien S. 227) an seiner Deutung der sehr späten Ernennung des Erzbischofs Bardo von Mainz zum Chef der deutschen Kanzlei festhält, die er, wie man weiß, aus dem Versuche Konrads erklärt, die Leitung der Kanzlei dem Erzbischof zu entziehen.

In der Vorrede spricht er dann kurz über den Inhalt des Bandes und die Grundsätze der Edition. Die Zahl der in dem Bande enthaltenen Diplome beträgt einschließlich der Fälschungen 297 Nummern; 5 waren bisher ungedruckt, außerdem wurden im Anhang 2 neue Urkunden Heinrichs II. nachgefügt, 4 andere vollständiger und besser gedruckt. Von den 13 am Schluß des Bandes gedruckten freien Fälschungen entfallen 5 auf Deutschland, die übrigen auf Italien, und sie alle verteilen sich vorwiegend auf das 11. bis 13. Jahrhundert, während nur die Fälschung für das Bistum Cittanuova (n. 288) dem 15. oder 16. Jahrhundert angehört. Allgemeineres Interesse beanspruchen namentlich die Fälschungen für die Bistümer Turin (n. 291) und Modena (n. 292). Für sie wie für 2 Diplome Heinrichs III. für das Bistum Bergamo und die Klöster S. Salvator zu Tolla und S. Constantino in der Turiner Diözese haben nämlich Hessel und Wibel beobachtet, daß sie von einem Schreiber des 11. Jahrhunderts herrühren. Damit erhalten wir ein italienisches Gegenstück zu der früher von Lechner beobachteten Reichenauer Fälschungsfabrik des beginnenden 12. Jahrhunderts (vgl. letzthin Hans Hirsch im Neuen Archiv XXXVI 397 ff.), leider ohne genauere Aufklärung über den Fälschungsprozeß an sich, d. h. über die Fragen,

ob die Interessenten zum Fälscher kamen, wie die Vorlagen vermittelt und die Stücke den Interessenten zugestellt wurden. Die wissenschaftliche Urkundenlehre steht hier jedenfalls vor einem Novum; denn schon die Tatsache an sich, daß eine Reihe von Urkunden für verschiedene Empfänger von demselben Schreiber herrühren und trotzdem unecht sind, verstößt gegen einen früher allgemein anerkannten Grundsatz. — Unter den übrigen Fälschungen des Bandes ist die oft behandelte Fälschung der Ministerialen von Weißenburg (n. 140) vor allem um der Vorbemerkung willen beachtenswert, weil B. in ihr in überzeugender Beweisführung gegen Dieterich (Geschichtsquellen des Klosters Reichenau S. 297 ff.) an der Ansicht festhält, daß die Abtretung der Abtei Weißenburg an das Reich den Preis für die Begnadigung des Herzogs Ernst von Schwaben im Jahre 1028 gebildet habe. Sehr ausführlich hat B. in besonderen Exkursen die Diplome für Como und Ascoli behandelt, und zwar zunächst die viel umstrittene Stelle über die Verleihung der Grafschaft Chiavenna an den Bischof von Como (n. 52), für deren Echtheit er sich in längeren Ausführungen entscheidet, und die Schenkungsurkunde über die Grafschaft Misox (n. 282), die als Fälschung bereits bekannt war (Exkurs § 2), ebenso wie die Fälschung für das Bistum Ascoli (n. 203), die er im Zusammenhang mit dem gleichfalls gefälschten Diplom Heinrichs III. (St. 2473) und dem interpolierten Diplom desselben Herrschers (St. 2278) kritisch untersucht (Exkurs § 4).

Unter den echten Diplomen finden sich in diesem Bande zum ersten Male auch mehrere urkundliche Aufzeichnungen, die nur Notizen über amtliche Handlungen Konrads enthalten. Die Neuerung ist ohne Frage mit Freuden zu begrüßen, und desselben Beifalls wird auch die Aufnahme sogen. Reichssachen gewiß sein. Nur könnte die Beschränkung, die den Ausschluß des Placitums von 1038 (Hübner n. 1315; vgl. DK. II n. 258) veranlaßt hat, beanstandet werden, da der Beurkundungsbefehl des Kaisers durch die Worte „*per data licentia*“ bewiesen wird und die Ausfertigung (nach den Angaben in der Vorbemerkung zu n. 258) in derselben Weise erfolgte wie bei den beiden anderen Placita, die in die Ausgabe aufgenommen sind.

Wenn ich von einer kleineren Änderung in der Editionstechnik absehe, so beziehen sich die sonstigen Neuerungen nur auf die Siglen und die Register. Schon im vorigen Bande war angekündigt, daß künftig nur die Originale und die Urschriften der Fälschungen mit dem Buchstaben A bezeichnet werden sollten. Das ist in diesem Bande durchgeführt und dürfte sich allgemeiner Zustimmung erfreuen. Aber diese an und für sich sehr zweckmäßige Änderung könnte vielleicht doch noch der Anlaß zu weiteren Änderungen werden; denn es ist etwas unbequem, daß in den Gruppenübersichten Einzelkopien und Transsumte, die älter sind als die Kopialbücher der Gruppe, mit späteren Buchstaben des Alphabets bezeichnet werden. Man betrachte nur etwa die Gruppe Lucca auf S. 439 und die dort gewählten Siglen; ich glaube kaum, daß sie für den Benutzer sehr übersichtlich sind und möchte es für praktischer halten, daß man für die Einzelkopien und Transsumte den 2. Buchstaben des Alphabets reservierte und die Kopialbücher nach ihrem Alter mit den folgenden Buchstaben C, D usw. bezeichnete. Die Frage ist an und für sich natürlich sehr nebensächlicher Natur; ich erwähne sie nur, weil man einmal mit der Änderung begonnen hat.

Sehr dankenswert ist die Erweiterung der Register. Wenn es erlaubt ist, auch hier einige Wünsche zu äußern, so möchte man entgegen der in der Vorrede (S. IX) geäußerten Ansicht doch für eine Aufnahme der Fälschungen in die Inhaltsübersicht der Urkunden eintreten, da es sich fast durchweg um ältere Fälschungen handelt und handeln wird. Auch wäre es zu überlegen, ob man die Deperdita nicht zugleich in dem Quellenregister erwähnen könnte. Will man sich einen Überblick über die gesamten Diplome einer Gruppe verschaffen, so ist es nicht sehr bequem, die Deperdita erst aus der Übersicht der echten Urkunden heraussuchen zu müssen. Man könnte natürlich auch an ein besonderes Verzeichnis der verlorenen Urkunden denken, wie es sich in der 2. Auflage der Mühlbacherschen Regesten findet; allein man hat dann regelmäßig zwei Empfängerregister nachzuschlagen. Da man die Deperdita aber vorwiegend im Zusammenhang der Gruppe zu benutzen pflegt, so dürfte es praktischer sein, sie gleich in

dem eigentlichen Empfängerregister zu bringen. Die Zahl der auch für die früheren Bände erschlossenen Deperdita ist übrigens inzwischen so groß geworden, daß sich die Frage aufwerfen ließe, wie man sie den Benutzern der Diplomata-ausgabe bequemer zugänglich machen könnte. Vielleicht ließe sich dem 5. Bande eine Übersicht über die gesamten Deperdita der Jahre 912—1056 hinzufügen; ich glaube, daß man dadurch viele Benutzer zu großem Dank verpflichten würde. — Zum Quellenregister mögen auch einige wenige sachliche Bemerkungen Platz finden. Bei der Empfängergruppe Tremiti ist wohl versehentlich die Angabe der Diözesanzugehörigkeit fortgeblieben. Bei einigen anderen ist sie, wie ich den Vorarbeiten für die Edition der Papsturkunden entnehme, nicht ganz zutreffend bestimmt. So gehörte das Kloster Casa aurea nicht zur Diözese Chieti resp. Theate, sondern zur Diözese Penne; der Irrtum ist insofern verzeihlich, als das Kloster hart an der Grenze beider Diözesen lag (vgl. Italia pontif. IV 299). Weiterhin gehörte Pomposa nicht zur Diözese Ferrara, sondern zur Diözese Commacchio, San Benigno (Fruttuaria) nicht zur Diözese Turin, sondern zur Diözese Ivrea. Beiläufig darf ich auch bemerken, daß das Archiv des Klosters St. Lambrecht in Steiermark nicht in Graz aufbewahrt wird, sondern seit 1870 im Kloster selbst, wo ich es vor 2½ Jahren benutzte. — An das Quellen- und Bücherregister schließt sich endlich das Namen- und das Wort- und Sachregister. Schon im vorigen Bande hatte Holtzmann mit dem alten Brauch gebrochen, die Namen ohne Deutung nur alphabetisch aufzuzählen. Wibel und Hessel sind seinem Beispiele gefolgt und haben mit großer Sorgfalt die zum Teil recht schwierigen Erklärungen zusammengestellt. Für die Nachprüfung würde es vielleicht zweckmäßig sein, daß die Bearbeiter sich künftig zur Angabe ihrer literarischen Hilfsmittel entschlössen. Wenigstens würde man in Zweifelsfällen gerne Aufschluß darüber erhalten, wie die Bearbeiter zu ihrer Ansicht kamen, und wenn man die Angabe der Quelle auf solche Fälle beschränkte, so würden die Register dadurch kaum wesentlich belastet werden.

Der wissenschaftliche Gesamtertrag des Bandes ist wie bei den früheren sehr bedeutend. Ich habe schon auf die

Bedeutung für die Erkenntnis der politischen Geschichte hingewiesen; gleich groß ist sie für die anderen Disziplinen der historischen Wissenschaft. Am meisten interessiert ist selbstverständlich die Urkundenlehre. Für sie ist jeder neue Band der Diplomata-Ausgabe ein Ereignis. Zunächst um seines Inhaltes willen; denn er pflegt für die verschiedensten Empfängergruppen neue Erkenntnisse zu bringen. Aber auch um seiner Methode willen. Das mag befremdend klingen, weil die Methode nicht gerade neu ist; man kennt sie bekanntlich, seitdem Sickel den ersten Band der Königsurkunden veröffentlichte. Trotzdem bleibt es dabei, daß auch heute noch die Methode von Bedeutung ist. Um das zu verstehen, muß man sich erinnern, daß der erste Band der Diplomata keineswegs sofort auf die übrigen Urkundeneditionen eine Wirkung ausübte. Wir befinden uns heute bereits in dem nötigen zeitlichen Abstande, um die Gründe für diese Erscheinung begreifen zu können. Sie lagen einmal in einer gewissen Schwierigkeit der neuen Methode, die sich nicht ohne weiteres von der Königsurkunde auf die Privaturkunde übertragen ließ, ebenso sehr aber in den allgemeinen Verhältnissen der historischen Wissenschaft, insofern der Universitätsunterricht wohl die Kenntnis der historischen Methode, nicht aber die technischen Fertigkeiten vermittelte, die eine kritische Urkundenbehandlung erfordert. Infolgedessen pflanzten sich — das ist inzwischen von verschiedenen Seiten beachtet — die speziellen Kenntnisse der Urkundenkritik im wesentlichen nur in jenem kleinen Kreise fort, der an der Diplomata-Ausgabe selbst beteiligt war, und das war wiederum der Grund für die Tatsache, daß unter allen Urkundeneditionen fast nur diese Ausgabe selbst sich auf der kritischen Höhe erhielt. Wir pflegen heute diesen Umstand vielleicht viel zu sehr als etwas Selbstverständliches hinzunehmen. Aber wenn wir jene allgemeinen Verhältnisse der Urkundenwissenschaft in Erwägung ziehen, so werden wir es doch als eine besonders glückliche Fügung betrachten, daß die Leiter wie die Mitarbeiter die alte Tradition der kritischen Arbeit so sorgsam erhalten haben. Denn eben diesem Umstande verdanken wir es, daß die Ausgabe allmählich doch als Vorbild gewirkt hat. Bei einer Reihe tüchtiger Urkundenbücher,

die in den letzten Jahren erschienen sind, läßt sich der Einfluß dieses Vorbildes deutlich nachweisen, und dasselbe gilt für die Regestenwerke der letzten Zeit. Am deutlichsten aber zeigt sich die vorbildliche Bedeutung daran, daß die Ausgabe das Muster geworden ist für die Ausgaben der Königsurkunden anderer europäischer Nationen. Wir können daher im Interesse aller historischen Disziplinen nur wünschen, daß die deutsche Diplomata-Ausgabe diese vorbildliche Bedeutung, die sie in den bisher erschienenen Bänden einschließlich des letzten gehabt hat, auch in den weiteren Bänden bewahren möge.

Marburg. *A. Brackmann.*

König Robert von Neapel (1309—1343), seine Persönlichkeit und sein Verhältnis zum Humanismus. Von **Walter Goetz.** Universität Tübingen, Doktorenverzeichnis der philosophischen Fakultät 1908. Tübingen, Mohr. 1910. 72 S. 2 M.

Goetz möchte eine günstigere Beurteilung König Roberts anbahnen, vor allem aber weitere Forschungen anregen. Sein Ausgangspunkt ist nicht die Geschichte Roberts, sondern die Frage, ob man nicht zu einseitig Petrarca als den Begründer des Humanismus zu feiern pflege und darüber seine Vorgänger und Lehrmeister vergesse, im besonderen, ob erst Petrarca den König Robert und seinen Kreis zum Humanismus leitete, oder ob der neue Geist bei den führenden Gelehrten des neapolitanischen Hofes schon vorhanden war? Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Frage nach der Eigenart König Roberts erhöhte Bedeutung. G. suchte sie gegenüber den unter sich abweichenden Urteilen moderner Forscher zu ergründen aus Roberts Jugendschicksalen, seinen ehelichen Beziehungen, er prüfte ihn als Staatsmann, auf seine Religiosität, auf sein Verhältnis zu den Wissenschaften und zur Kunst. Handschriftliches Material benutzte er nur wenig, am meisten für die zahlreichen Predigten Roberts, über die er dankenswerte Mitteilungen macht. So manches boten ihm die reichen, von Finke aus dem Archiv zu Barcelona geschöpften Quellen. G. zeigt uns, wie bei der vielseitigen Veranlagung Roberts in ihm der fromme Franziskanerfreund und scholastische Prediger sich vereinigen konnte mit dem gefeierten

Mäcen, von dem zahlreiche Gelehrte und Künstler vor und neben Petrarca und Bocaccio gefördert wurden. Daneben wünschte ich schärfer betont zu sehen, daß so wenig Askese und Humanismus, Christentum und Antike gleich anfangs in schroffem Gegensatz zueinander standen, die Gönnerschaft gegen die Männer der neuen Richtung seitens des königlichen Scholastikers doch undenkbar sein würde, wenn er ein Mann von ausgeprägter Willenskraft gewesen wäre. Daß er es nicht war, daß er gerade als eine duldsame, auch weiche Natur das friedliche Nebeneinander des Alten und des Neuen zugelassen hat, hätte m. E. ausdrücklich gesagt werden müssen. Es erscheint mir sehr bezeichnend für die Würdigung Roberts als Politiker, daß ein geistig so hochstehender Mann, wie der vielgewanderte Venezianer Marino Sanudo der Ältere im Jahre 1330 bei aller Hochschätzung des weisen Herrschers von der Widerstandskraft seines Königreichs und seiner französischen Grafschaften sogar wenig hielt (vgl. Kunstmanns Abhandlung vom Jahre 1855, S. 780 und 782). Freilich ist das Königreich Neapel in manchen Jahrhunderten beim ersten Anlauf erlegen, und daß auch eine organisatorische Kraft ersten Ranges nicht hätte ausreichen können, die Mittel zu erzeugen, um in der Welt von Feinden, die Robert umgab, ihm die Stellung eines Königs von ganz Italien zu ermöglichen, unterliegt mir keinem Zweifel. G. weist mit Recht darauf hin, daß nur Dichter ihm den königlichen Willen eines Monarchen Italiens zumuteten, dabei übergeht G. noch neben dem Gegensatz zu Sizilien und zum Reich die Spannungen mit Frankreich, welche durch dessen Gelüste auf das Arelat und auf Italien erzeugt wurden. Aber wenn ich so mit G. übereinstimme, daß man Unbilliges von Robert gefordert hat, so hat er ihm als Staatsmann doch noch zu viel zum Verdienst gerechnet. Insbesondere die beiden Staatsschriften von 1312 und 1313/14 (G. spricht mit Unrecht von einer Denkschrift von 1314) sind sicher nicht von Robert, wenn sie auch seinen Anschauungen und doktrinären Neigungen gewiß entsprochen haben. Eine Abhandlung, die sich nicht zum wenigsten mit ihnen beschäftigt, habe ich nahezu druckfertig. In dieser Frage wie in einigen anderen vermisse ich die Benutzung von mancher alten und neueren Literatur, es gibt z. B. eine Biographie Roberts von

Murena (1770), der das Archiv von Neapel benutzte, und eine von Moauro (1894), die G. beide nicht kennt, aber das schmälert nicht sein Verdienst, uns für die Kulturbewegung des 14. Jahrhunderts, für die Tatsache, daß „die Scholastik der Antike die Tore zur Renaissance geöffnet hat", eine fruchtbare Fragstellung und höchst anregende Ausführungen geboten zu haben.

Marburg. *K. Wenck.*

Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1474. Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Bearbeitet von **A. v. Bulmerincq.** 1. Bd. Die Kämmereiregister. Leipzig, Duncker & Humblot. 1909. VIII u. 336 S.

Über die Edition von Rigaer Kämmereiregistern aus dem 16. Jahrhundert, die A. v. Bulmerincq im Jahre 1902 veröffentlicht hat, urteilte Koppmann (Hansische Geschichtsbl. 1902, S. 237): „Einerseits zeugt sie von ungewöhnlichem Fleiß und größter, fast peinlicher Sorgfalt, anderseits von einer in allerlei Wunderlichkeiten sich gefallenden Eigenart ihres Urhebers." Von der neuen Edition, die uns jetzt vorliegt, gilt wiederum sowohl der erste wie leider auch der zweite Teil dieses Urteils. Der Herausgeber hat seine Grundsätze in Paragraphen schön eingeteilt uns vorgesetzt. Aber wir verstehen es nicht, wie jemand heute, wo doch die Editionstechnik schon recht gut ausgebildet ist, gegen unsere guten Einrichtungen sich so verschließen kann. Glücklicherweise stehen jene Paragraphen überwiegend einstweilen nur auf dem Papier; der zweite Band, in dem B. sie erst vollends verwirklichen will, ist noch nicht gedruckt. Wir hoffen deshalb, daß er die uns angekündigten schönen Dinge gegenüber dem, was man heute von einer guten Edition erwartet, zurückstellen und uns vor allem recht ausgiebige Register, einschließlich Sachregister und Glossen, noch liefern möchte. In dem hier anzuzeigenden ersten Band sind die Kämmereiregister vollständig abgedruckt. Es sind die Aufzeichnungen über die Ausgaben der Stadtkasse. Nur hin und wieder finden sich einzelne Einnahmen eingetragen, die jedoch, wie B. bemerkt, wieder gestrichen

sind. Zweifellos ergibt sich daraus der Schluß, daß besondere Einnahmeregister bestanden haben; ihre Existenz würde für eine Stadt wie Riga aber auch ohne weiteres für das 14. Jahrhundert anzunehmen sein. Erhalten haben sich Einnahmeregister nicht, abgesehen von zwei kleinen Stücken über die Einnahmen aus dem Betriebe der Ziegelei und des Kalkofens für die Jahre 1347—1350. Natürlich bedeutet die Erschließung der bis zum Jahre 1348 zurückreichenden Ausgaberechnungen, die immer interessanter als die Einnahmeregister sind, eine erhebliche Bereicherung unserer Kenntnis. Ich setze nur einen Eintrag (S. 25) hierher, der für sich allein schon „eine Welt von Tatsachen" enthält: *Notum sit quod nos vendidimus antiquam domum consulatus societati der Elenden pro 30 mr. Rig., cum quibus reemimus a Sancto Spiritu duarum m. redditus, cuius emptionis forma in libro hereditatum continetur.* Durch den Vergleich mit den von E. v. Möller, Die Elendenbrüderschaften (1906), S. 38 f., gemachten Feststellungen erkennt man, wieviel Aufklärung man dort gewinnt.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Das Rittertum in der Darstellung des Johannes Rothe. Von **Julius Petersen.** (Quellen und Forschungen 106. Heft.) Straßburg, Trübner. 1909. VI u. 184 S. 5 M.

Johannes Rothe (geb. um 1360, gest. 1434), der früher nur als der Autor einer in mehreren Redaktionen vorliegenden Thüringischen Chronik bekannt war, ist auf Grund der zuerst von F. Bech nachgewiesenen Akrosticha als Verfasser einer ganzen Reihe von juristischen und didaktischen Schriften in Vers und Prosa ermittelt worden, deren literarischer Wert freilich an ihr kulturgeschichtliches Interesse nicht heranreicht. Petersen prüft die Echtheit und Chronologie der dem Eisenacher Stadtschreiber und späteren Scholastikus der dortigen Liebfrauenkirche zugeschriebenen Werke, anregend, doch ohne entscheidende neue Ergebnisse, und verweilt ausführlicher bei der Datierung des von Bartsch 1860 anonym herausgegebenen „Ritterspiegels" — auch hier ohne alle Schwierigkeiten der Frage zu beseitigen. Dann aber folgt eine so gut wie erschöpfende Würdigung dieses zeitgeschichtlich bedeutsamsten von Rothes Reim-

werken, für welche der genaue Abfassungstermin (P. meint „nach 1412“) im Grunde von geringer Bedeutung ist. Genug, daß es seine Wurzeln unzweifelhaft in der Regierungszeit des Landgrafen Balthasar († 1406) hat. Rothes skrupellose Art der Quellenbenutzung wird besonders an seinem Verhältnis zu Vegetius erwiesen, dem reichlich ein Zehntel des Werkes entnommen ist. Mit Ausblicken, die eine gute Belesenheit in der mittelalterlichen Literatur bezeugen, wird dann zunächst der Begriff des „Ritters“ bei Rothe festgestellt und erläutert, weiter werden seine Vorstellung von der Geschichte des Rittertums, seine Anschauungen und Lehren vom Heerschild, von den Wappen, Abzeichen und Vorrechten, von Erziehung, Ritterschlag und Ritterpflichten, schließlich vom Turnier und Kriege dargelegt. Überall sind reichlich Quellennachweise und Parallelen gegeben, wobei uns der Verfasser über die Wertung dieses Kommentars nie im Zweifel läßt. Noch kein Werk des ausgehenden Mittelalters ist bisher so eindringend und zugleich geschmackvoll aus seiner Zeit heraus erklärt worden. Daß für den Literarhistoriker noch einiges zu tun übrigbleibt, weiß P. selbst am besten.

Rothe hat kein Verhältnis mehr zu der ritterlichen Dichtung der Blütezeit, und anderseits ist das Wissen wie das Interesse des Klerikers an den Umwälzungen der Kriegskunst sehr gering. Er hat kein Gefühl dafür, am Eingang einer neuen Zeit zu stehen, und ermißt gar nicht den Abstand, in dem sich das Rittertum seiner Tage von dem der klassischen Höhe befindet: er sieht nur das Dauerhafte in der Erscheinung, und wo seine Darstellung zeitgeschichtlichen Wert besitzt, hat er ihn unbewußt ihr verliehen. Das gilt sowohl von dem neuen Zuwachs, wie der Heraldik, wie von dem, was fehlt, dem hellen Glanz jener Epoche, in der Minne und Ehre als die höchsten „Tugenden“ galten. Der eigentliche Beruf dieser „Ritter“ ist wieder der Krieg, im Frieden aber winkt ihnen andere Beschäftigung als Frauendienst und abenteuerliche Minnefahrten: das Beamtentum des emporstrebenden Territorialstaates.

Göttingen. *Edward Schröder.*

Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens. Von **August Skalweit.** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. 25. Bd., 3. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1906. X u. 357 S.

Ein Schüler Hintzes behandelt in dieser inhaltlich wertvollen und gut geschriebenen Darstellung, wie schon der Titel des Buches andeutet, zwei Themata, indem er einerseits die allgemeine Domänenverwaltung Ostpreußens, besonders die Entwicklung ihrer Organisation unter Friedrich Wilhelm I. schildert und andererseits das Hauptwerk der inneren Kolonisation dieses Königs uns vorführt. Um die Wichtigkeit der Darlegungen in der ersteren Beziehung hervorzuheben, genügt es, an die Beiseiteschiebung der Königsberger „Regierung"[1]), an die Tätigkeit Waldburgs und die Geschichte der Kriegs- und Domänenkammern zu erinnern. Die Geschichte der inneren Kolonisation vermag Skalweit, durch archivalische Studien unterstützt, erheblich mehr aufzuklären, als dies Beheim-Schwarzbach möglich war. Instruktiv ist es zu beobachten, wie sich die Notwendigkeit ergab, die Kolonisten, die unter Zusage bestimmter Privilegien herbeigerufen waren,

---

[1]) Vgl. dazu seit dem Erscheinen von Skalweits Buch: Ecker, Die Entwicklung der Kgl. Preuß. Regierung von 1701—58, Königsberger Dissertation von 1908. Von der Zeitschriftenliteratur, die weiterhin S.s Darstellung vervollständigt oder ergänzt, sei folgendes notiert: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 19, S. 593 ff.; 21, S. 139 ff.; Jahrbuch für Gesetzgebung 1907, S. 1387 ff.; Altpreußische Monatsschrift 1909, S. 419. Über die Bemühungen der inneren Kolonisation des 18. Jahrhunderts, die bei der Würdigung des litauischen „Retablissements" zum Vergleich heranzuziehen sind, vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1907, S. 265 f.; Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909, S. 349 f. Im „Daheim" vom 27. Februar 1909 hat S. einen, übrigens lehrreichen, Aufsatz „Der Untergang der deutschen Hausfrau" veröffentlicht, wonach die Tätigkeit der Gutsherrin in der Landwirtschaft in Nordostdeutschland im 18. Jahrhundert ihr Ende erreicht. Tatsächlich setzt sich diese Tätigkeit noch sehr lange im 19. Jahrhundert fort, was S., der, nach seinem Namen zu urteilen, aus Litauen stammt, doch nicht unbekannt geblieben sein sollte.

später in die Einheit des Staatsorganismus einzufügen. Die Arbeit S.s ist schon vor mehreren Jahren erschienen. Wenn ich jetzt diese Anzeige trotzdem noch veröffentliche, so geschieht es, weil man einmal ein gutes Buch nicht oft genug empfehlen kann, sodann, weil ich darauf hinweisen möchte, daß es eine lohnende Aufgabe sein würde, den historischen Zusammenhang, in den das große Werk der Waldburgschen Steuerreform (S. 48 ff.) gehört, genauer zu ermitteln. Nach der Darstellung Schmollers (Die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I., H. Z. 34, S. 40 ff.; Umrisse und Untersuchungen S. 150), Zakrzewskis (Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert S. 8 ff.) und auch S.s erscheint die ostpreußische Katasterreform als eine isoliert preußische Maßregel; es wäre jedoch die Aufgabe der Forschung, zu untersuchen, ob sie wirklich so isoliert steht und ohne Anregung von außen die Reihe der großen Katasterreformen des 18. Jahrhunderts eröffnet.[1]) Vielleicht wird sich dies tatsächlich als Resultat einer umfassenderen Untersuchung herausstellen. Aber jedenfalls wird es Zeit, nach dem Zusammenhang der Maßregeln, zu denen man sich in den verschiedenen Ländern im 18. Jahrhundert entschließt, zu fragen. Ad. Wagner hat schon 1886 in seiner „Finanzwissenschaft" von einer „Überschätzung preußischer und Unterschätzung österreichischer Leistungen" (im 18. Jahrhundert) gesprochen (jetzt ebenso: Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 107; vgl. S. 102 f.). Es wäre nun eben die Frage, ob es sich so verhält. Ein Hauptvergleichsobjekt bietet das *censimento Milanese* von 1719. Wenn das chronologische Verhältnis hier von vornherein für Preußen zu sprechen scheint, so bliebe immerhin noch die Möglichkeit, daß das Patent von 1719 seine Vorgeschichte hat, und lehrreich würde unter allen Umständen ein Vergleich der technischen Leistungen sein. Daß übrigens Ostpreußen einen Vorrang vor manchen westdeutschen Territorien beanspruchen darf, läßt sich bereits nach dem jetzigen

---

[1]) Gegen S. will ich mit dieser Bemerkung keinen Vorwurf erheben; für seine Darstellung steht die Frage der Katasterreform ja erst in zweiter Linie.

Stande der Forschung darlegen. Die umfangreiche Verschweigung von steuerpflichtigem Land, die für Ostpreußen durch die Waldburgsche Reform beseitigt wurde, begegnet uns in Westdeutschland noch in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in unheimlicher Weise.[1])

S. 28 ff. spricht S. über das Domänenedikt von 1713, das man wiederholt als eine Erklärung der Domänen zu Staatsgut gedeutet hat. Er schätzt dieses Edikt relativ gering. Inzwischen hat sich Hintze, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 18, S. 298 ff. in bemerkenswerter Weise dazu geäußert. Zweifellos ist es bedeutungsvoll, daß damals die preußischen Domänen für unveräußerlich erklärt wurden. Bisher hatten die Unveräußerlichkeit nur die Landstände gefordert. Jetzt vollzieht, nach deren Niederwerfung, das Fürstentum mit jenem Edikt eine Selbstbescheidung, die etwa der Einführung von kollegialen Behörden (im 16. Jahrhundert) verglichen werden kann; auch diese bedeutet eine Einschränkung fürstlicher Bewegungsfreiheit (vgl. mein Territorium und Stadt S. 292 und dazu Ph. Zorn, Deutsche Literaturzeitung 1904, Sp. 882).[2])

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

---

[1]) Vgl. meine Landständische Verfassung in Jülich und Berg III, 2, S. 94 und zu dieser ganzen Materie meinen Artikel „Grundsteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 5. Bd., S. 201 f. Andererseits wäre ein Vergleich des von mir an ersterer Stelle erwähnten jülich-bergischen Katasters von 1672 mit dem ostpreußischen nützlich. In den Archivalien des Klosters Salem sind kürzlich, wie mir der Direktor des Karlsruher Generallandesarchivs mitteilt, Akten aus dem Jahre 1720 über eine Grundsteuerreform mit Aufstellung verschiedener Bonitätsklassen aufgefunden worden. Besteht hier ein Zusammenhang mit dem *censimento Milanese?* Beide Male handelt es sich um die österreichische Regierung.

[2]) Skalweit S. 270 lies statt „Szabinischen“: „Szabinenschen“.

Das Rheinland und die französische Herrschaft. Beiträge zur Charakteristik ihres Gegensatzes. Von **Justus Hashagen.** Bonn, P. Hanstein. 1908. XV u. 611 S. 15 M.

Vor zwei Jahrzehnten konnte, wer sich für die intimere Geschichte der politischen Ideen, Parteiungen und Strömungen in Deutschland interessierte, sich noch ziemlich vereinsamt fühlen. Heute sind wir mitteninne in diesen Studien, und die wachsende Zahl von Dissertationen zur Geschichte der öffentlichen Meinung zeigt, welchen Anklang sie auch gerade bei der jüngeren Generation jetzt finden. So regen sich auch wohl schon die Stimmen der warnenden Kritik; teils knüpfen sie an bei den natürlichen und unvermeidlichen Mängeln von Anfängerarbeiten über Fragen, die ein gereifteres Urteil verlangen, teils greifen sie tiefer und sehen überhaupt in der Betonung der subjektiven Seiten des historischen Lebens einen nicht ganz unbedenklichen Zug unserer modernen historischen Interessen. Man kann das erwägen und selbst zum Teil zugeben und doch nicht davon lassen, daß ein übermächtiges Bedürfnis diese Studien hervorbringt und rechtfertigt, weil es in engstem Zusammenhang steht mit neu sich entwickelnden politischen Idealen unserer Gesellschaft. Man fühlt heute da, wo man sich losringt von rein materieller und brutaler Interessenpolitik und die Parteien sich wieder wahrhaft politisch wünscht, sich wieder hingezogen zu dem Wesen der älteren Parteien; man will und kann sie nicht repristinieren mit all ihrem starren Doktrinarismus und ihren unpolitischen Kinderkrankheiten, aber man spürt die großen Wahrheiten in den Programmen der Rechten wie der Linken und ihre säkularen, nationalen und internationalen Zusammenhänge und empfängt dadurch den stärksten Impuls, sie aufzusuchen in ihrer historischen Entstehung.

Ein solches Studienobjekt ist neuerdings der rheinische Liberalismus geworden. Man nimmt von ihm im allgemeinen an, daß er einen starken Einschlag französischen, westeuropäischen Gedankengutes habe. Aber wann ist dieses eingedrungen und in welchem Umfange? Hierauf gibt das Hashagensche Buch noch nicht die ganze Antwort, aber einen Teil der Antwort, durch die nun wiederum, wie das so oft geschieht, die ganze Antwort noch schwieriger und kompli-

zierter wird. Nicht, wie man zunächst vermutet, die Zeit der unmittelbaren französischen Herrschaft im Rheinlande war es, die diese durchtränkt hat mit französischem Liberalismus und Demokratismus. Vielmehr zeigt die eindringende Untersuchung aller Spuren öffentlichen Geistes in dieser Zeit voran und in erster Linie die Macht der Trägheit und des Beharrens im Alten, die Behauptung der nationalen Eigenart, nicht etwa oder doch nur selten durch bewußte nationale Reaktion, sondern durch natürliche Immunität gegen das Neue. Man ist noch nicht reif zur französischen Demokratie und im ganzen überhaupt politisch indifferent. Wir wünschen, heißt es einmal 1797, alle Ruhe und Frieden und unsere alte Verfassung. Napoleons Regime kann wohl in seinem ersten Jahrzehnt eine Napoleonbegeisterung in den vier rheinischen Departements hervorrufen, die nach dem Urteil des Verfassers sich kaum unterscheidet von der des inneren Frankreichs; aber von 1809 ab geht sie bemerkenswerterweise — es ist ein interessantes und nicht allein dastehendes Symptom für den inneren Niedergang des napoleonischen Herrschaftssystems — wieder zurück. Ebenso bemerkenswert sind die preußischen Sympathien in Cleve, die österreichischen in Luxemburg. Aber wo bleiben, wird man fragen, die rheinischen Republikaner, die Mainzer Clubisten und Görres? Mit ihnen beschäftigt sich der zweite Teil des Buches und sucht nachzuweisen, daß ihre politischen Ideale bei näherer Besichtigung viel mehr auf deutsch-aufklärerischem als auf französisch-revolutionärem Boden wurzeln. Sie zeigen alle den „staatstheoretischen Moralismus“, der in der sittlichen Vollendung des Individuums den letzten Zweck des Staates erblickt. Moralismus finde sich wohl auch im politischen Denken der Franzosen, aber ein Moralismus, der, von Rousseau genährt, ein schärferes Verständnis für die kollektiven Mächte des Staates und der Gesellschaft habe als die Deutschen. Uns scheint diese Beobachtung richtig und fruchtbar zu sein, aber sie müßte, da Zweifel gegen sie angemeldet worden sind (vgl. Wahl, Hist. Zeitschr. 104, 546), noch weiter verfolgt und nachgeprüft werden. Zu den vorrevolutionären deutschen Bildungseinflüssen treten dann natürlich auch französische mit hinzu, aber auch vorwiegend solche vorrevolutionärer Art: Montesquieu in erster,

Rousseau in zweiter Linie. Dies Ergebnis berührt sich sehr interessant mit den Thesen, die Adalbert Wahl über die französischen Einflüsse auf Deutschland aufgestellt hat. Weiter ist wertvoll zu erfahren, daß die Verfassungswünsche der politisch regeren Rheinländer viel mehr auf eine moderne Weiterbildung der alten Ständeverfassung mit stärkerer Durchsetzung des bürgerlichen Elementes gerichtet sind, als auf Abklatsch der Revolutionsverfassungen. Die Wurzel des rheinischen Liberalismus liegt also rückwärts hinter 1789, und die Bedeutung der deutschen Territorialstände für die Entstehung der deutschen Verfassungsprogramme des 19. Jahrhunderts wird von neuem beleuchtet. Das ganze Buch ist ein großer Beleg für das Gesetz der historischen Kontinuität.

Die volle Antwort auf alle sich aufdrängenden Fragen ist damit, wie gesagt, noch nicht gegeben. Daß die französische Verwaltung und ihr Geist außerordentlich tief gewirkt haben, betont der Verfasser selber. Die französischen Einflüsse sind vielleicht, wie man überhaupt vermuten darf, erst hinterher, nach 1815 durch die Reaktion gegen die preußischen Einflüsse, lebendiger geworden, aber dann treten wieder auch schon Einflüsse des modernen französischen Konstitutionalismus der Restauration und des Bürgerkönigtums hinzu, und von der unmittelbaren französischen Herrschaft her ist es Verwaltung und Recht vor allem, was nachgewirkt haben wird.

So dürfen die Resultate des Verfassers auf größte Beachtung rechnen, und Vertrauen verdienen sie, weil sie auf einem ungeheuren, mit quellenkritischer Besonnenheit durchforschten Material beruhen. Mit Recht legt der Verfasser z. B. größeres Gewicht auf die generellen Beobachtungen, die sich aus zahlreichen Einzelvorgängen ergeben, als auf die allgemeinen Stimmungsberichte etwa der französischen Behörden. Unvermeidlich bei derartigen Untersuchungen von Massenvorgängen ist es, daß einzelne Persönlichkeiten, einzelne Gedanken, wie etwa die des Mainzers Dumont, vielleicht zu hoch eingeschätzt werden, weil der Zufall der Überlieferung sie heraushebt.

Minder einverstanden sind wir mit der Form der Darstellung. Felix Stieve hat dem Forscher, der mit den Stoff-

massen der neueren Geschichte zu ringen hat, einmal den guten, von ihm selbst freilich nicht immer beherzigten Rat gegeben: Sei habgierig im Einsammeln und geizig im Ausgeben. Der Verfasser aber strebt einem, wie ich glaube, falschen wissenschaftlichen Ideale nach, wenn er sein gesamtes Material vor uns ausschüttet. Wir sind überzeugt, daß das Buch, straffer zusammengefaßt und auf die Hälfte des Umfanges reduziert, noch größeren Eindruck machen würde, ohne an Solidität zu verlieren. Die Neigung zur Breite, die sich in unserer neueren historischen Literatur zeigt, kann nicht energisch genug bekämpft werden.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848. Von **Franz Schnabel.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren u. neueren Geschichte, Heft 29.) Heidelberg, C. Winter. 1910. XI u. 132 S.

So reiches und wertvolles Material uns auch schon die im engeren Sinne katholischen Forscher über die Anfänge des politischen Katholizismus in Deutschland und die Rolle, die er im Jahre 1848 gespielt hat, geboten haben, so haben sie es doch noch nicht vermocht, uns ein wissenschaftlich hochwertiges, den Problemen wirklich entschlossen nachgehendes Gesamtbild zu bieten. Sie haben freilich dabei mit inneren Schwierigkeiten zu kämpfen, von denen die freie Forschung nicht beengt ist. Wir begrüßen die vorliegende Arbeit als eine wertvolle Leistung solcher freien Forschung, und wenn es dieser oft an innerer Fühlung mit der katholischen Gedankenwelt mangelt, so hat der Verfasser als Katholik zugleich auch den Vorzug, diese Fühlung zu besitzen. Sein Buch überragt das Maß einer Anfängerarbeit, es zeigt nicht nur ungewöhnliche Belesenheit, sondern auch geistige Beherrschung des Wissens, Klarheit, Geschmack und selbst zuweilen Glanz in der Darstellung und in der Charakteristik der Persönlichkeiten. Nur das letzte Kapitel, das die Stellung der Klerikalen zur Frankfurter Kaiserwahl behandelt, ist etwas zu kompreß ausgefallen. Diese Frage läßt sich völlig instruktiv nur in Verbindung mit der gesamten großdeutschen Politik von 1848, die zur eindringenden Analyse jetzt geradezu

herausfordert, einmal behandeln. Übrigens fällt die Frage aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit auch schon etwas hinaus, denn diese will den organisatorischen „Zusammenschluß“ der verschiedenen Elemente des politischen Katholizismus aufhellen.

Indem sie das tut und uns — Strucks frühere Untersuchung weiterführend — über Geissels Initiative, über Bischofskonferenzen, Vereinsgründungen, Presse, katholische Vereinigungen im Berliner und Frankfurter Parlament usw. gründlich informiert, zeigt sie höchst anschaulich und interessant die inneren politischen Differenzen innerhalb der sich zusammenschließenden und unter die ultramontane Führung Geissels sich begebenden Kreise und Persönlichkeiten und damit die große Mannigfaltigkeit geistiger Kräfte, über die die katholische Kirche in Deutschland damals gebot. Wir sehen drei Gruppen vor allem nebeneinander, die zum Kompromiß neigenden Schüler Montalemberts, die ständisch-ultramontane Gruppe Jarcke-Phillips und die zu demokratischen Mitteln greifenden Ultramontanen von der Art Kettelers und Andlaws, die hinterher obenauf kamen, damals aber nur eine und noch nicht die stärkste Richtung bildeten. Daß es zur Gründung geschlossener katholischer Parteien weder in Berlin noch in Frankfurt kam, darf man mit dem Verfasser wesentlich aus diesen Differenzen erklären. Der politische Katholizismus der Folgezeit ist, indem er mächtiger wurde, auch enger geworden.

Freiburg. *Fr. Meinecke.*

Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871. Von Dr. **Adolf Rapp,** Privatdozent an der Universität Tübingen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1910. (= Darstellungen aus der württembergischen Geschichte. Herausgegeben von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. 4. Bd.) VII u. 483 S.

Aus Büchern entstehen die Zeitungen der Gegenwart. Aus den Zeitungen der Vergangenheit entstehen Bücher. Das Verdienst einer Publikation wie der vorliegenden beruht hauptsächlich darauf, daß sie für das rein faktische, etwas dürre Geschehen des Schlußjahrzehnts der deutschen Einheits-

bewegung einen lebensvollen tiefen Hintergrund aus den Gedanken, Wünschen, Hoffnungen der Zeitgenossen aufbaut.

Das Politisieren in Deutschland ist ein Produkt des individualistisch gestimmten 19. Jahrhunderts. Man könnte die Ursprünge dieser geistigen Betätigung aus der modernen Persönlichkeitsbildung ableiten, mit der sich das Staatsbewußtsein verquickt hat. Man käme dann auf den sehr belehrenden Gegensatz von Politiker und Staatsmann, von sentimentalischer und naiver öffentlicher Betätigung.

Die württembergischen Politiker stammten fast alle aus der Zeit romantischer Kritik. Sie machten feine, gefeilte Gedichte und waren keine Poeten, sie spekulierten und spintisierten und waren keine Philosophen, sie schafften praktisch-nützlich für den anderen Tag, und waren doch keine Geschäftsmänner. Hatten sie unrecht, wenn sich solche Männer stolz auf ihr echtes Deutschtum beriefen? Sie systematisierten das Überlieferte und folgerten daraus ein „Soll". Ein aus Umständen folgendes Handeln hätten sie banal, frivol, brutal gescholten — und sie haben es reichlich getan.

Die historisch merkwürdige Erscheinung des damaligen Württemberg ist nicht die „deutsche Partei" gewesen, die Gruppe des Schwäbischen Merkur, die Richtung also eines glatten verständigen Opportunismus; die Demokraten der Volkspartei, die protestantischen Preußenfeinde, die eigensinnigen, derben, biederen schwäbischen Partikularisten — das sind die Persönlichkeiten, die am meisten zum Denken geben. Was hat sich nicht alles zusammengefunden zur Formation des Parteicharakters: Momente des Volkstums — dieses schweigsam humorvollen, weinfrohen, behäbigen Volkstums, dem Redensarten, Drill, Parvenütum, Rationalismus gleich verhaßt waren; Momente des Standes — dieses fleißigen, selbstbewußten Bauern- und Bürgerstandes, der etwas vor sich zu bringen gewohnt war, der seinen eigenen Stolz und Stil ausgebildet hatte und großspurige herrschaftliche Manieren würdig, Demut wie Unterwürfigkeit aber lakaienhaft und verächtlich fand; Momente der Bildung schließlich, jener rechtschaffen klassischen Bidung des Tübinger Stifts und des Klosters von Maulbronn, die einseitige, eigensinnige, schwer grübelnde Menschen erzog, pedantische Pastoren und Schulmeister, wenn

die Natur durchschnittlich war; aber wenn die Natur reich und der Sinn stark war, die Größen des deutschen Idealismus.

Unsere Gegenwart, die so fühlbar irgendwie hinausstrebt über die bismarckische Lösung des deutschen Einheitsproblems, ist erst befähigt und geneigt, die Besiegten von damals zu hören. Oft wird man sich freilich eines Lächelns nicht erwehren können — so wenn Faber, der Großdeutsche, aus der Verwechslung von mir und mich die Undeutschheit des Berlinertums folgert, wenn Moriz Mohl zu Julius Fröbel sagt: Sie werden mir darin beistimmen, daß ein Freihändler entweder ein Esel oder eine Canaille ist —, wenn der wildbärtige Hopf als einziger für den Krieg von 1870 den Kredit verweigert, da eine innere Stimme ihm zurief: Du sollst nicht töten. —

Rapp setzt mit einem vom Ende der Revolution 1848/49 beginnenden Überblick ein, der die württembergischen Voraussetzungen und Traditionen sowie die Persönlichkeiten der hervorstechendsten Politiker und ihre Stellung bis 1863 schildert. Dann folgt die Erörterung der schleswig-holsteinischen Bewegung bis zum Krieg von 1864, der Entstehung der Volkspartei, die Zuspitzung der Gegensätze bis zum Krieg gegen Preußen. Die Entstehung der deutschen Partei bildet den Übergang zum zweiten Abschnitt, der die allmähliche Einordnung Württembergs in das werdende Reich umgreift: zuerst den Beitritt zum Zollverein, dann das wachsende Vordrängen der Demokratie bis zur Krisis von 1870, dann der Umschwung infolge des Ausbruches der Krieges, die Bewegung während seines Verlaufes und den Eintritt Württembergs ins Reich.

Rapps Darstellung ist durchweg klug und lebendig; er läßt die Menschen ruhig selbst auftreten und nach ihrer urwüchsigen Art reden. Man fühlt aber immer die Hand des geschickten Regisseurs. Weitschweifigkeiten da und dort wird man deshalb verzeihen; etwas mehr Systematik in der Kapiteleinteilung, besonders beim ersten Abschnitt, wäre zu wünschen gewesen. Im ganzen macht aber auch diese Arbeit durch ihre Reichhaltigkeit und stoffliche Fülle wieder die Tatsache klar, daß ohne derartige Veröffentlichungen eine wirkliche Geschichte des deutschen Volkes oder besser der Entwicklung der Deutschen zu einem Staatsvolk nicht zu schreiben ist. Dem Wunsch des Verfassers, ein bayerischer Ge-

lehrter möge ein Gegenstück zu seinem Werke liefern, ist deshalb freudig zuzustimmen.

Freiburg i. B. *Veit Valentin.*

Les Origines de la Haute-Lorraine et sa première maison Ducale (959—1033). Par **Robert Parisot.** *Paris, A. Picard et fils.* 1909. 614 p. 10 fr.

Parisot hatte im Jahre 1899 sein grundlegendes Werk *Le Royaume de Lorraine sous les Carolingiens* (*743—923)* als Doktordissertation erscheinen lassen, gleichzeitig aber auch als lateinische These eine umfangreiche Abhandlung „*De prima domo quae superioris Lotharingiae ducatum quasi hereditario jure tenuit*“ beigefügt. Der Verfasser ist seitdem unablässig bemüht gewesen, weiteres Material zu sammeln, und bereits 1907 begann er die letzgenannte Arbeit in wesentlich erweiterter Gestalt in *Mémoires de la Société d'archéologie Lorraine* in französischer Sprache herauszugeben. Das vorliegende Buch ist eine Sonderausgabe der Zeitschriftenpublikation. Gegen die lateinische These, die 158 Seiten umfaßte, ist sie auf 614 Seiten erweitert. Schon danach mag man ermessen, daß tatsächlich eine völlig neue Arbeit vorliegt. Ursprung und Ausdehnung von Oberlothringen, rechtliche Stellung der Herzöge sowie die Natur der lothringischen Pfalzgrafenwürde behandelt das erste Buch. In zweiten werden die einzelnen Grafschaften, die Castra und Villae, Herrschaftssitze, Klöster etc., die den Herzögen eigneten oder von ihnen lehnsabhängig waren, nach den einzelnen Pagi festgestellt und umschrieben. Das dritte Buch gibt sodann die Genealogie und die Geschichte der Herzöge. In mehreren Exkursen werden endlich Einzelfragen kritisch erörtert und wichtige Urkunden entweder zum ersten Male oder wenigstens nach besseren Handschriften ediert. Ein vortreffliches Register beschließt den Band.

Die Arbeit ist für die lothringische Gesichte von 959—1033 grundlegend und im wesentlichen auch wohl abschließend. Mit vornehmer Objektivität vereint der Verfasser eine vorsichtig abwägende kritische Art, eine geradezu erstaunliche Gründlichkeit läßt auch die abgelegendste Quelle nicht beiseite. Dabei beherrscht er die französische wie die deutsche

Literatur vollständig. In der Art der Jahrbücher des Deutschen Reiches werden alle Fakta herangezogen und in den geschickt komponierten Rahmen eingefügt. Die Disposition ist übersichtlich, in den jeweiligen Schlußsätzen oder Schlußkaptiteln werden die gefundenen Resultate kurz und klar zusammengefaßt. Für den deutschen Historiker geht P. mit der Klarstellung allgemeiner Gesichtspunkte, so über die Stellung des Herzogs zu Kaiser und Reich, über die Investitur, über die Frage der Erblichkeit der großen Lehen u. a., vielleicht zu weit. Aber es ist in Betracht zu ziehen, daß er auch für Leser schreibt, denen diese allgemeinen Kenntnisse fehlen, vor allem, so weit es Forschungen sind, die der deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte ihre Klärung danken.

Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß P. sich auf der Periode von 923—953 annimmt und damit die Darstellung der älteren lothringischen Geschichte zum Abschluß bringt.

Straßburg i. E. *G. Wolfram.*

Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. Im Auftrag der Akademischen Archivkommission bearbeitet von Dr. **Herm. Mayer.** 2. (Schluß-) Bd. Tabellen, Personen- u. Ortsregister. Freiburg i. B., Herder. 1910. 362 S.

Dem eigentlichen Register geht ein umfangreicher einleitender Teil voraus, worin sich der Bearbeiter zunächst im Anschluß an Bd. 1, S. XCIII und XCIV über die bei der Bearbeitung befolgten Grundsätze ausspricht, um dann in sieben Tabellen ein Verzeichnis der Rektoren und eine übersichtliche Zusammenstellung der Immatrikulierten nach Zahl, Heimat, Standeszugehörigkeit, Promotionen folgen zu lassen. Von diesen Tabellen ist m. E. das Rektorenverzeichnis, als Rahmen der Matrikel, die wichtigste, da die übrigen wegen ihrer Unvollständigkeit doch nur einen bedingten Wert haben. Leider sagt der Verfasser nicht, ob seinem Rektorenverzeichnis eine ältere Vorlage zugrunde liegt und inwiefern seine Tabelle Riegger und König gegenüber Neues bietet. Offenbar haben dem Verfasser Keussens Tabellen in dessen trefflicher Kölner Matrikel zum Vorbild gedient.

Mit S. 57 hebt das Register an (Personen- und Ortsregister). Die bei Besprechung des Bd. I (H. Z. 100, 621) geäußerte Hoffnung, daß es dem Bearbeiter gelingen möge, die mannigfachen Fehler des Textes zu beseitigen, die sich teils als Mängel der Vorlage, teils als Lesefehler charakterisieren, hat sich leider nicht völlig erfüllt. Verfasser ist zwar bemüht gewesen, die ihm inzwischen von auswärts zugegangenen Beiträge in seinen „Berichtigungen und Nachträgen" zu verwerten, auch hat er durch wiederholte sorgfältige Nachvergleichung aus dem Original manchen bisher zweifelhaften Namen des Textes in unantastbarer Form dem Register einverleiben könen, aber dennoch bleibt eine Nachlese übrig. Auch die fremden Matrikeln hätten hierbei gute Dienste leisten können. Hier einige Beispiele: 1547 (I 358) *generos. dns baro* (Vorname fehlt) *de Cruchingen can. Trev.* (83) und *generos. dns Joh. Henr. de Cruchingen can. Trev.* (84). Ob hier der Vorname von Nr. 83 durch Unachtsamkeit des Schreibers oder Lesers weggefallen ist, läßt sich ohne Vergleichung mit dem Original nicht feststellen, die Heidelberger Matrikel gibt uns aber die Möglichkeit, den vermißten Vornamen mit annähernder Sicherheit zu erkennen, da sie (I 590) den Eintrag hat: 1544 8./11. *Georg. et Joh. Henr. duo fratres germani barones et domini a Krichingen et Puttigen, ambo canonici Trev. eccl.* Hiernach hätte auch *Criechingen* statt *Cruchingen* eingesetzt werden müssen. — 1526 (I 269): *Erasmus Ehem Byberacensis.* Daß hier statt *Byberacensis* zu lesen ist *Brisacensis* wird durch anderweitige Matrikeleinträge nahegelegt: so Wittenb. Matr. 1524: *Erasmus Eheni ex Breisach;* Acta N. G. Un. Bon.: 1535. *Erasm. Oheim de Breisach Brisgaudiae.* — 1597 (I 687): *Joan. Heinr. Nagel ab Alttenschouenstein nobilis.* In Orléans erscheint als Mitglied der Deutschen Nation 1598 ein *Joh. Henr. Nagel ab Alten-Schoenenstein Brisgouianus,* der ohne Zweifel mit dem in der Freiburger Matrikel Genannten identisch ist. (In Orléans auch ein *Burch. ab Altenschönenstein.*) — Angemerkt hätte werden müssen (I 435) das falsche: *de Stüll dioc. Spir.* statt *de Stüll d. Arg.;* ebenso wäre zu verbessern *Ensisheim d. Const.; Tabernensis d. Aug.; Hagnaw d. Aquisgranensis(!).* — 1593 (I 664): *Petrus Murerus ex Graeh d. Trev.* Das Register verzeichnet den

Namen unrichtig unter *Maurer;* auch muß *Graeh Trev. dioc.* (fehlt im Register) heißen *Grach d. Trev.* — Viel Mühe machte den Bearbeitern (dem eigentlichen Bearbeiter stand, wie wir aus dem Vorwort hören, Dr. Rappenecker zur Seite) bei der „unendlich vielfachen und willkürlichen Schreibweise“ die Identifizierung der Namen, namentlich wenn Mitglieder desselben Geschlechts unter verschiedener Namensform auftreten, und die Feststellung des heute üblichen Namens. So war *Rollingen* im Register einzusetzen statt *Rolingen; Lersener* st. *Larsener; Schönau* st. *Schönnow; Kugel* st. *Guel; Virotus* st. *Werotus; Neuneck* st. *Neineck.* Es waren zusammenzubringen *Rechlinger, Rellinger* unter dem Schlagwort *Rehlinger, Oecks* und *Eggs* unter *Eggs, Baier, Peyger, Prayer* unter *Peyer, Bappas, Bappis* unter *Pappus. Claud. Becklin* und *Wilh. Becklin,* bekannte Mitglieder des Straßburger Adelsgeschlechts *von Böcklin,* findet man mit Erstaunen unter dem Schlagwort *Beckli* mit bürgerlichen *Begglin, Beglin, Böckly* vereinigt. Ebensowenig geht es an, einen *Lerch a Dirmstein* mit den bürgerlichen *Lerch* zusammenzuwerfen oder einen *Spet a Schilzburg* und *Spet a Zwifalten* mit den bürgerlichen *Spaeth;* vgl. noch im Register *Geler Joh. de Rabenspurg* st. *Göler v. Ravensburg, Joh.; Koett Georg, von Wandscheit* st. *Koeth v. Wanscheid;* ebenso *Vôhlin v. Frickenhausen, Hausmann v. Namedy, Rinck v. Baldenstein, Blarer v. Wartensee.*

Straßburg i. E. *Knod.*

Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909). Von **Adolf Lewin.** Karlsruhe i. B., Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 1909. 508 S.

Der Verfasser stellt die Entwicklung der badischen Juden in rechtlicher, wirtschaftlich-sozialer, kultureller und kirchlicher Hinsicht dar. Er beginnt sein Werk mit der Regierung Karl Friedrichs und darf das Verdienst beanspruchen, zum überwiegenden Teil bahnbrechend und umfassend auf diesem Gebiet vorgegangen zu sein. Die Ergebnisse der in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins niedergelegten Vorarbeiten Zehnters über die älteren Verhältnisse in den Mark-

grafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach hätten sich in einleitender Skizze übrigens einfügen lassen als Basis der gegebenen Zustände. Die Benutzung der Akten ist, wie ich an der Regierungszeit der Großherzöge Karl Friedrich und Karl habe nachprüfen können, sorgfältig und gediegen. Es ist einleuchtend, daß die Durchführung gerade dieses Themas jeweils ein Reflektor der allgemeinen und politischen Zeitideen werden mußte. Man muß auch zugeben, daß der Verfasser die einzelnen Phasen der Entwicklung richtig abgegrenzt und erfaßt hat; vielleicht hätte er, wenn er die Geschichte der Juden in andern Staaten intensiver als geschehen ist, zum Vergleich herangezogen hätte, die Lebendigkeit der Darstellung gehoben. Interessant ist die nachgewiesene Einwirkung des Josephinischen Toleranzedikts auf die Markgrafschaft. Es zeigt sich auch an dieser Stelle, daß von den Kräften, die aus benachbarten deutschen Territorien in den badischen Staat eingeströmt sind, die des vorderösterreichischen Breisgau, wie auch die Kirchenpolitik Karl Friedrichs und die Geschichte des landständischen Wesens beweist, die anregendsten geworden sind. Die Bahn zur Emanzipation der Juden hat Friedrich Brauer, der Gesetzgeber des jungen Großherzogtums, geöffnet; sein Werk haben, nach einigen Reaktionsbewegungen, Nebenius, Winter, Lamey und Nokk, der Freund Heinrich von Treitschkes, fortgesetzt. — Dankenswert ist es, daß der Verfasser Bedacht genommen hat, möglichst auch die wirtschaftlichen Zustände, die religiösen Wandlungen, die innere Verwaltung und Organisation der Judenschaft zu schildern. Mit der vielseitigen Fragestellung und dem Umfang des zutage geförderten Stoffes steht die Darstellungsgabe nicht ganz auf gleicher Höhe. Die vornehmsten Tatsachen treten nicht immer deutlich genug aus der Masse der Details hervor. Die seitenlangen, wörtlichen Auszüge aus Gesetzen und Reden stören öfters den Fluß der Erzählung. Auch möchte der Verfasser, in dem an sich achtungswerten Bestreben die soziale und gesellschaftliche Stellung seiner Glaubensgenossen genau wiederzugeben, doch zu weit gehen, wenn er am Schluß jeder Periode die Persönlichkeiten, die in Beamtenposten oder andere höhere Stellungen eingerückt sind, innerhalb des Textes nacheinander aufreiht. Der Historiker sollte sich die

Vermeidung solcher formalen und literarischen Verstöße angelegen sein lassen.

Karlsruhe i. B. *W. Andreas.*

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. 10 Bd. Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 1909. IV u. 616 S.

Die Publikation des Wirtembergischen Urkundenbuchs geht ihrem Ende entgegen; sie soll im nächsten Bande mit dem Jahr 1300 abschließen. Die ersten drei Bände waren von Kausler, die folgenden vier von dem jüngeren Stälin herausgegeben, die letzten drei sind bearbeitet von Eugen Schneider und Gebhard Mehring. Sie enthalten sämtliche Urkunden, welche Orte des heutigen Königreichs Württemberg betreffen, in den neuesten Bänden viele nur in Regestenform. Aber die Zahl dieser Urkunden schwillt nun in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so an, daß die Zeit von 1269 bis 1296 vier Bände ausfüllt und der jetzt vorliegende zehnte Band nur noch 5 Jahre, 1292 bis 1296, umfaßt. Das ganze Urkundenwerk hat den Vorzug, in allen Bänden durchweg mit der größten Sorgfalt ausgearbeitet zu sein, und auch der neueste, vorzüglich edierte Band macht davon keine Ausnahme. Aus seinem Inhalt hebe ich hervor Nr. 4458 als eines der ältesten Beispiele gleichzeitiger Urkundenausfertigung in lateinischer und deutscher Sprache. Für die Geschichte des Notariats, das ja erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Italien nach Deutschland übertragen wurde, sind wichtig Nr. 4625 und 4626, in denen zum ersten Male ein Notar deutscher Abstammung, Lucelmann von Worms, erwähnt wird. Eine nähere Untersuchung im Zusammenhang verdienten die gefälschten Urkunden des Klosters Marchtal, deren viele auch in den früheren Bänden begegnen. Für die Landesgeschichte von Bedeutung sind insbesondere diejenigen Urkunden, welche die Verwaltung des Reichsguts durch die Reichslandvögte betreffen. Aus Nr. 4480 ist zu erschließen, daß unter König Adolf Graf Eberhard von Katzenelnbogen die oberschwäbische Landvogtei innehatte; Landvogt von Niederschwaben war Heinrich von Ysenburg aus dem bekannten Geschlechte (nicht, wie das Register erklärt, von Eisenburg bei Memmingen).

Durch das Verhältnis der schwäbischen Landherren zum Reichsbesitz wird die Geschichte Schwabens im nächsten Jahrhundert nach dem Untergang der Hohenstaufen wesentlich bestimmt; leider können wir den Übergang von Reichsgut in die Hände der Territorialherren selten genug verfolgen. Interessant ist hier Nr. 4409: Graf Eberhard von Württemberg nimmt die bekannte Grablege der Hohenstaufen, das Benediktinerkloster Lorch an der Rems, das jetzt den Reichsvögten unterstand, in seinen Schutz; aus der Königsurkunde Nr. 4714, deren Echtheit ich nicht anzweifeln möchte, geht hervor, daß auch die Stadt Saulgau, die 1299 an Habsburg kommt, ursprünglich eine Stadt des Reiches gewesen ist. Damit, daß mit dem nächsten Bande das Urkundenwerk sein Ende nimmt, wird man sich einverstanden erklären können; an seine Stelle sollen die von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte herausgegebenen Urkundenbücher einzelner Städte und Klöster treten, wie solche seither schon von Rottweil, Eßlingen und Heilbronn erschienen sind. Als dringende Aufgaben erscheinen auch eine Sammlung der Regesten der württembergischen Grafen, ferner der Urkunden und Regesten der schwäbischen Reichslandvogteien sowie ein Urkundenbuch des Schwäbischen Städtebundes. Möchten nach Vollendung des Wirtembergischen Urkundenbuchs derartige neue Aufgaben von der Kommission energisch in Angriff genommen werden!

Stuttgart. *Karl Weller.*

Geschichte des fränkischen Kreises, Darstellung und Akten. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. 2. Reihe, herausg. von Anton Chroust.) 1. Bd., bearbeitet von **Fritz Hartung.** Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521 bis 1559. Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. XXXVIII u. 461 S. 18 M.

Ein volles Verständnis der deutschen Kreisverfassung, dieses zwischen Reich und Territorien schwebenden, in allen Wechselfällen der Zeiten und persönlicher Einflüsse beweglich sein Antlitz verändernden Gebildes, kann nur auf Grund vielfacher Vergleichung gelingen. Die von der Gesellschaft

für fränkische Geschichte unternommene Publikation einer bis 1806 reichenden Geschichte des fränkischen Kreises, des lebendigsten von allen, in einer stattlichen Reihe von Bänden, wie Chroust in der Vorrede verspricht, wird der Spezialforschung zur Geschichte auch der anderen Kreise in wirksamster Weise Anregung und Halt sein können. Der jetzt vorliegende, von Hartung bearbeitete erste Band ist zur Hälfte durch Akten gefüllt, während der Text, was der Titel nicht vermuten läßt, zu zwei Dritteln mit der Entstehung der Kreisverfassung bis 1521 sich befaßt. Der Verfasser lehnt die „juristisch-formalistische Betrachtungsweise“ in der bisherigen Literatur von Moser bis Langwerth und Beck ab; er will „nicht die rechtliche Natur, sondern das wirkliche Leben der Kreise“ kennen lernen. Seine Ausführungen gewinnen dem spröden Stoff viel Lebendigkeit und Plastik ab, weil sie das Sinnvolle und Notwendige in all dem wirren Werden betonen; denn verstehen (anstatt beschreiben) kann man ein Ding nur in dem Maße, wie man die lebendige Notwendigkeit seines Werdens zu fassen sucht.

Die umfangreiche Einführung zeigt, wie mit der zunehmenden Auflösung des Lehnsverbandes seit dem Interregnum das Bestreben neuer Zusammenfassung der sich vereinzelnden Reichsglieder hervortritt, zunächst in einer die Reichseinheit gefährdenden Weise im Einungswesen, das immer wieder zu landschaftlichen und vor allem ständischen Sonderbünden führt, dem darum das Königtum seit Rudolf Landfriedenseinungen mit der Tendenz einer Verbindung der Teilfrieden entgegenstellt, dann unter Wenzel zum erstenmal anstatt dieses Aufbaues von unten her der Versuch einer Organisation von oben her, einer Teilung des ganzen Reichs in Kreise. Ein Jahrhundert lang scheitern dann alle Reformversuche an der Rivalität von Königtum, Fürstentum und Städten; unter Friedrich III. tritt das Königtum zurück, die Städte unterliegen dem territorialen Fürstentum, das nun Gerichtsbarkeit und Finanzen definitiv an sich zieht, so daß diese Verwaltungszweige den späteren Kreisen verloren gehen. Unter Maximilian I. neues Vordringen des Königtums, das aber doch bald der ständischen Partei die Durchführung der Reform überlassen muß, in diesem Zusammenhang 1500 die Schaffung der Kreise als

Wahlbezirke, zunächst und vorübergehend für das Reichsregiment, bald (1507 und 1521) aber dauernd zur Besetzung des Reichskammergerichts, nach dem Scheitern der ständischen Reformen 1502 wieder neue Entwürfe Maximilians mit zentralisierender Tendenz.

Die fast die Hälfte des Raumes dieser Einführung füllenden Erörterungen über die Zeit Maximilians lassen kein ganz befriedigendes Bild zurück, da der Verfasser bei dem (in einem zusammenfassenden Werk sehr berechtigten) Bestreben, allen Stimmungen der bewegten Zeit und all ihren modernen Beurteilern gerecht zu werden, keinen festen Platz findet in dem heute so seltsam schwankenden Urteil über den Kaiser. Die Lösung wird in einem Auseinanderhalten der verschiedenartigen Werturteile liegen. Die Motive des Kaisers können höchst egoistisch sein und doch faktisch und zufällig mit den Interessen der Allgemeinheit zusammentreffen. Seine Entwürfe können genial sein und durch praktischen Blick für das Wünschenswerte sich auszeichnen, und doch kann beides geradezu begründet sein in einer verderblichen Unfähigkeit, das Mögliche zu wägen. Genial und stürmisch im Erfassen von Zielen, unfähig, zielbewußt den ersten Schritt zu tun, das ist eine schlimme und unheilstiftende Mischung.

Die Darstellung der Geschichte speziell des fränkischen Kreises von 1521 an hat viel von Wirren innerhalb des Kreises zu berichten, die durch ständische Rivalitäten und vor allem konfessionelle Kämpfe genährt wurden. Die Türkenhilfen gaben den Kreisen eine wichtige Rolle im Reichsheerwesen. Die alten und immer gescheiterten Versuche, ihnen die Hegung des Landfriedens zu übertragen, kamen endlich nach den Erfahrungen der Religionskriege in der Exekutionsordnung von 1555 zur Ausführung, was dadurch ermöglicht wurde, daß der Kaiser unter Verzicht auf die früheren Tendenzen beamtenmäßiger Zentralisierung das Amt des Kreishauptmanns den Fürsten überließ. Die Übertragung der Aufsicht über das Münzwesen 1559 brachte den Kreisen ein zweites Gebiet kontinuierlicher Tätigkeit, durch welche sie erst aus Vollstreckungsorganen des Reiches zu selbsttätigen Gemeinschaften mit Eigenleben wurden.

Das Werk mit seiner bewußten und sicheren Methodik ist zugleich ein ausgezeichnetes Zeugnis für die Leistungsfähigkeit organisierter historischer Arbeit, was vor allem in der musterhaften, nach den von Chroust aufgestellten Prinzipien gearbeiteten Edition und noch in dem guten Register hervortritt.

Es hat sich unglücklich getroffen, daß die vielfach ergänzende Arbeit von Neukirch über den „Niedersächsischen Kreis und die Kreisverfassung bis 1542" nicht mehr hat benutzt werden können.

Göttingen. *Andreas Walther.*

Die Entwickelung der Buchdruckerkunst in Franken bis 1530. Von **Karl Schottenloher.** (Neujahrsblätter, herausg. von der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 5.) Würzburg, H. Stürtz. 1910. VIII u. 97 S.

Franken zählt unter seinen ältesten Buchdruckern Anton Koberger in Nürnberg, der wie kein anderer die Verbreitung scholastischer Gelehrsamkeit im Druck befördert hat, indes er Klassiker und Humanisten fast geflissentlich meidet. Dieselbe Landschaft zeigt in typischer Ausprägung wie keine andere die neue Kunst als Dienerin der alten Kirche in Albrecht Pfister und Johann Pfeil zu Bamberg, die so ausschließlich ihrer bischöflichen Obrigkeit dienen, daß sie wirtschaftlich zugrunde gehen in einer Zeit, da ringsum der Buchdruck den größten Aufschwung nimmt, vor allem im nahen Nürnberg, wo, gegängelt zwar und mannigfach gehemmt von einer ängstlichen und ihrerseits bedrängten Stadtverwaltung, doch Druckerexistenzen groß werden wie Hieronymus Hölzel, der vom Dienste des Humanismus und dem der Kirche übergeht zur Verbreitung der Lutherschen Lehre; Friedrich Peypus, der Geschäftsfreund Ulrich Pinders, Aventins und Pirckheimers, damit der Drucker des Nürnberger Humanismus, aber zugleich der des Stadtrats, der Nürnberger Reichstage und des Reichsregiments; der ganz in populärem Schriftwerk aufgehende Jobst Gutknecht, der in Nürnberg mehr Luthersches gedruckt und nachgedruckt hat, als alle andern dortigen Pressen; der technisch interessierte Johann Petrejus der nachmals der würdige Nachfolger von Peypus wird; endlich Hieronymus

Formschneider, der begabte Schüler Albrecht Dürers, aus dessen Werkstatt die schönsten Holzschnittwerke jener Jahre hervorgegangen sind. Alles in allem ein reiches und farbiges Abbild des alten Nürnberg in seinen geistigen Bestrebungen und damit zugleich der Spiegel einer Stadt, die, auf vielen Gebieten Führerin, auf allen tapfer und selbstverständlich am Gesamtleben der Nation beteiligt, musterhaft im Reichtum und der Zuverlässigkeit ihrer Überlieferung, ein Bild ihrer Zeit von typischem Werte geben kann.

Schottenloher hat, in seinem reizvollen Stoffgebiet längst heimisch und der Forschung wohlbekannt, die Buchdruckerkunst Frankens durch die ersten sieben Jahrzehnte ihres Bestehens mit erschöpfender Kenntnis des Stoffes verfolgt, er hat in geschmackvoller Form auch dem Fachmann viel Neues zu sagen gewußt, während nach ihm kaum mehr viel zu sagen bleibt. Er wird darin anregend wirken, daß er (z. B. S. 53 und 87) auf weiterhin sich anknüpfende Aufgaben hinweist. Sein Hauptverdienst ist aber, daß er überall die verbindenden Fäden aufdeckt, die vom Buchgewerbe hinüber und hinauf zum geistigen Leben der Zeit, zu den gelehrten, religiösen, politischen Bestrebungen in Humanismus, Reformation, nationalem und städtischem Leben führen. Zwölf Abbildungen im Text und fünf Tafeln illustrieren die Darstellung, dabei werden zum erstenmal wiedergegeben die ersten in Nürnberg gedruckten Noten, eine der schönsten Initialen Peter Wagners, die ältesten griechischen Typen der Stadt und das Monogramm des Johann Stabius. In Abb. 3 wünschte man statt Creußners *Modus legendi* von 1482 die erste Ausgabe von 1476 zu sehen, vorhanden in der Stadtbibliothek Nürnberg.

Im einzelnen ist wenig zu erinnern: Heinrich Petzensteiner S. 19 f. ist vielleicht der Vater von Luthers Klostergenossen Johann P., der den Reformator nach Worms und zurück bis zur Wartburg begleitete; die Angaben S. 26 f. gehen wohl schon auf Johann Stüchs, nicht mehr auf Georg; Georg Wachter (S. 42) tritt nicht erst 1542 als selbständiger Drucker auf: ein Druck von 1530 im Katalog der Nürnberger Stadtbibliothek I Nr. 2429, eine Titeleinfassung von 1528 in meinen Hochdeutschen Buchdruckern S. 62 Nr. 9; zu Formschneiders Ausgabe von Luthers Betbüchlein S. 45 ergeben

sich einige Beziehungen aus der Weimarer Lutherausgabe 10 II 358 f.; in der Unterschrift von Abb. 1 S. 7 lies 1461 statt 1460; S. 16 z. 5 lies Tafel V st. IV.

Freiburg i. Br. *Alfred Götze.*

Veröffentlichungen zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im albertinischen Sachsen. Herausgegeben im Auftrag des Sächsischen Gymnasiallehrervereins. 4. Teil: Beiträge zur Geschichte des sächsischen Gelehrtenschulwesens von 1760 bis 1820. Von **Ernst Schwabe.** Beigegeben: Die Pförtner-Schulordnung von 1808. Leipzig, B. G. Teubner. 1909. 283 S. 10 M.

Schwabes Buch, das der *alma mater Lipsiensis* zu ihrem 500 jährigen Jubiläum gewidmet ist, bietet eine ungemein gründliche Darlegung des gelehrten Unterrichts und der Unterrichtsgesetzgebung in Kursachsen von der sog. Ernestinischen Schulordnung vom Jahre 1773 an bis 1820. Ausführlich wird zunächst die Entstehung dieser Ordnung entwickelt; der Urentwurf Ernestis (1763), der auf Anregung der Landstände entstand, galt den drei Fürstenschulen Pforta, Meißen und Grimma. Die Ordnung für die Stadtschulen kam erst nach; für die oberen Klassen hielt sich diese an jene Ordnung. An beiden nahm dann das Oberkonsistorium (Vizepräsident Freiherr Peter v. Hohenthal) so starke Änderungen vor, daß schließlich von Ernestis Entwurf wenig übrigblieb, und ein eigentümliches Gemisch von Ernestischem Konservatismus (Lateinschule nach Muster der Thomana; nur Abkehr von der Verquickung des Lateinunterrichts mit dem Religionsunterricht) und Zusätzen fortschrittlich-moderner Art (Unterricht im Deutschen, auch etwas in modernen Fremdsprachen, Geschichte und beschreibenden Naturwissenschaften) war das Resultat. — Eingehend berichtet Sch. dann weiter über die Aufnahme des Entwurfs bei den Zeitgenossen: Die Stadtschulen sehen die Schulordnung nicht als Norm an; die älteren Lehrer waren ihr im ganzen zugetan; die jüngeren und die Behörden strebten Weiterentwicklung an. Kritisierende und reformierende Programme, vielfach schon in deutscher Sprache, besprachen den Religions-, Latein- und griechischen Unterricht, die Erweiterung des realen Wissens und das Deutsche

und brachten Ideen, die zum Teil auch in unserer heutigen Reformbewegung wiederkehren. Dann folgt die Weiterentwicklung von 1773 bis 1808, zunächst der Entwurf von 1796/97. Das Hauptverdienst an seinem Zustandekommen gebührt dem Mitgliede des Oberkonsistoriums, dem Oberhofprediger Volkmar Reinhard und dem Grafen Peter v. Hohenthal (Sohn), der von einem Basedowianer erzogen war und als Geheimer Finanzrat (also eine Art Miquel) für den Etat der drei Fürstenschulen zu sorgen hatte. Dieser Entwurf von 1796/97 bildet dann die Grundlage für die Schulordnungen von Pforta (1808), Meißen (1812) und Grimma (1820). In diesen kondensierte sich gewissermaßen die gesamte pädagogische Bewegung seit 1773. Das 6. Kapitel ist diesen Reformbestrebungen gewidmet. Dann folgen noch als Beilagen ein Begleitschreiben Ernestis zu dem Entwurf für die drei Landesschulen, Ernestis Normalplan für die drei Fürstenschulen, der Normalstundenplan Ernestis für die fünfklassige lateinische Stadtschule und die Pförtnerordnung von 1878.

Alles in allem bietet Sch. eine auf sorgsamste Quellenstudien bis ins einzelne gehende klare Darstellung des umfassenden und überreichen Stoffes mit Ausblicken in die großen pädagogischen Strömungen der Zeit — ein sehr beachtenswertes Buch, an dem aber der Titel von zu großer Bescheidenheit des Verfassers zeugt.

Berlin. *A. Matthias.*

Geschichte des Leipziger Schulwesens vom Anfange des 13. bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts (1214—1846). Von **Otto Kaemmel.** Mit 6 Bildnissen. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1909. XXIV u. 634 S. 14 M.

Diese Geschichte des Leipziger Schulwesens ist aus Anlaß des 500 jährigen Jubiläums der Universität Leipzig mit Unterstützung des Rates der Stadt Leipzig durch die Kgl. Sächsische Kommission für Geschichte herausgegeben. Drei Viertel des Werkes nehmen die beiden Gelehrtenschulen St. Thomae und St. Nicolai ein. Da diese Schulen zahlreiche Studenten zur Universität lieferten, haben sie ein Recht, in einer solchen Jubiläumsschrift in erster Linie zu stehen. Es

konnte kaum ein besserer Historiker für diesen Zweck gewählt werden, denn Kaemmel ist derzeitiger Rektor der altehrwürdigen Schule von St. Nicolai und Verfasser einer deutschen Geschichte; er steht mitten in der Entwicklung der Schule, deren Vergangenheit er geschrieben, und hat zugleich den Blick für die Weite sich gewahrt, zu der das einzelne in Beziehung bleiben muß. So hat er denn auch ein Vorbild geschaffen für Schulgeschichten überhaupt und den Anfang gemacht zu einer zusammenfassenden Geschichte des sächsischen Gelehrtenschulwesens, ein Vorbild, das durch seine trefflich gezeichneten Bilder von angenehmer Lesbarkeit getragen ist. Das ist um so anerkennenswerter, als das Material meist noch unbekannt war und in Akten weit zerstreut oder in weit entlegener Literatur abseits lag. In fünf Perioden hat die Disposition den erdrückenden Stoff gesondert: Die erste Periode umfaßt Mittelalter und Humanistenzeit, die zweite das Leipziger Schulwesen unter der Herrschaft der lutherischen Landeskirche, eingeleitet durch die Einführung der Reformation in Leipzig, die dritte Periode zeigt uns die Zeit des Pietismus und der Berufsbildung, die vierte die Zeit der Aufklärung, als in dem Zeitalter Friedrichs des Großen die Naturwissenschaften und das Naturrecht zu stärkerer Geltung gelangten; die fünfte Periode bringt die Vollendung des Humanismus und die Gründung der Volksschule. In den ersten Abschnitten handelt es sich nur um die beiden Gelehrtenschulen; nur als Anhängsel erscheint das Winkelschulwesen. Die Schulgeschichte wird immer vielseitiger, als die Umgestaltung der alten Partikularschulen zu modernen Gymnasien sich vollzieht und die Volks- und Bürgerschulen, die Handels- und Realschulen entstehen. Nach zwei Seiten hin vollzieht sich K.s Darstellung: Einmal gibt er uns die Entwicklung der Schulen, führt Lehrer, Schüler, Ausstattung, Räume und die verschiedenen Unterrichtsverhältnisse vor; sodann paßt er dieses ganze Getriebe ein in die allgemeine deutsche und in die besondere sächsische Schulgeschichte. Viel Neues, viel Interessantes wird uns geboten; besonders breiten Raum nimmt ein der Kampf ums Dasein, auch der Kampf ums geistige Dasein, den Lehrer und Alumnen führen. Aus den vielen Einzelheiten ragen die Charakterbilder der Rektoren

und Lehrer hervor; in ihrer objektiven und doch von Leben und Verständnis erfüllten Darstellung zeigt sich der Historiker K. in seiner ganzen Kunst. Aus der ältesten Zeit erblicken wir den Rektor Johann Muschler aus Öffingen, Ferbius Lani, die beiden Thomasius, Johann Matthias Gesner, die beiden Ernesti, aus jüngerer Zeit J. F. Fischer, Stallbaum, Nobbe, Ludwig Gedike, Vogel und besonders Johann Jakob Reiske, der mit besonderer Liebe und mit besonderer Kunst gezeichnet wird. — Aber auch in das Leben der Schüler tun wir mancherlei Einblicke, in ihre Not und Verwilderung, in ihren Anteil an Schulfeierlichkeiten, an den *actus oratorii,* den Schulkomödien, am Leichendienst und an den häuslichen Arbeiten bei den Bürgern der Stadt. — Nirgendwo verliert sich aber die Schilderung des einzelnen ins Kleinliche, immer wieder wendet sich unser Blick vom einzelnen auf die große Zeitgeschichte und werden die an Leipzigs Schulsystem gemachten Beobachtungen eingereiht in das System der deutschen Schulgeschichte und der universalen Kulturgeschichte.

Berlin. *A. Matthias.*

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom Brandenburgischen Provinzialverbande. I, 1. Westprignitz. Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators, Landesbaurats Professor **Theodor Goecke,** bearbeitet von Architekt **Paul Eichholz,** Dr. **F. Solger,** Dr. **W. Spatz.** Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin 1909. I, 2. Ostprignitz. Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators, Kgl. Baurats **Georg Büttner,** bearbeitet von denselben. Selbstverlag des Provinzialverbandes, Berlin 1907. VI, 1. Lebus. Unter der Schriftleitung des Provinzialkonservators **Th. Goecke,** bearbeitet von Architekt Dr. **W. Jung,** Dr. **F. Solger** und Dr. **W. Spatz.** Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin 1909.

Das neue Denkmälerverzeichnis der Provinz Brandenburg will „mehr als ein nur für den Kunstgelehrten brauchbares Werk“, es will „ein Haus- und Familienbuch für vaterländische Kunstgeschichte“ sein. Mit diesem Programm strebt das Werk um ein gutes Stück über das Ziel hinaus, das die älteren deutschen Inventare verwandter Art sich gesetzt hatten;

vollends läßt es in jedem Sinne das ältere brandenburgische Denkmälerverzeichnis, das R. Bergau 1885 in einem Bande veröffentlicht hatte, weit hinter sich. Nach dem Plane der Herausgeber soll das neue Inventar 36 Bände, von denen jeder einen Kreis behandeln soll, umfassen. Drei solcher Bände — Ost- und Westprignitz und Kreis Lebus — liegen zurzeit vor, jeder 350—400 Seiten stark, mit Karten, zahlreichen Lichtdrucktafeln und 300—400 Textabbildungen ausgestattet. Während das ältere Inventar öfters auf Autopsie verzichtete und auf Vollständigkeit von vornherein nicht ausging, will das neue Werk — freilich unter Ausscheidung aller vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler, die einer besonderen Bearbeitung vorbehalten bleiben — alles bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Entstandene verzeichnen, wenn auch nicht durchwegs beschreiben. Auch mit dieser zeitlichen Begrenzung geht das brandenburgische Werk über das Übliche weit hinaus. Eine geographisch-geologische Übersicht, eine Übersicht über die Quellen, eine geschichtliche Einleitung, endlich eine kunstgeschichtliche Übersicht sind in jedem Bande der eigentlichen Denkmälerbeschreibung vorangestellt; außerdem beginnt jede Ortsbeschreibung mit einer Ortsgeschichte.

Man sieht, es sind breite Fundamente gelegt, und man könnte sich dessen bedingungslos freuen, wenn nicht ein gewichtiges Moment gegen die breite Anlage des Unternehmens spräche. Jeder der 36 Bände wird ungefähr 20 M. kosten, das ganze Werk also ca. 700 M. Es ist zweifelhaft, ob unter diesen Umständen der Zweck, „ein Haus- und Familienbuch für vaterländische Geschichte zu schaffen“, erreicht werden wird. Vielleicht ließe sich durch eine noch weitergehende Unterteilung — wir wissen freilich nicht, nach welchem Prinzip sie erfolgen könnte — die Ausgabe kleinerer und weniger kostspieliger Hefte ermöglichen.

Von den kirchlichen Bauwerken, die in den vorliegenden Heften beschrieben sind, können nur wenige auf ein allgemeineres Interesse zählen. Die große Masse der ländlichen Bauten, zum Teil aus dem 13. und 14. Jahrhundert, ist von der schlichtesten Gesamterscheinung, von der größten, zum Teil durch das örtliche Baumaterial — Granitfindlinge — be-

dingten Bescheidenheit in der Durchbildung. Die vom 14. Jahrhundert beginnende Anwendung des Backsteins bringt größeren formalen Reichtum, überhaupt größere Aufwändigkeit mit sich. Über den Durchschnitt erheben sich deutlich nur die wenigen Stadt- und Klosterkirchen, vor allem Kyritz, Pritzwalk und Wittstock, Perleberg, die Wallfahrtskirche Wilsnack, Heiligengrabe, über diese wieder hoch hinaus die bischöfliche Domkirche zu Havelberg. Unter den Bauwerken profanen Charakters stehen die Schlösser der vornehmen Herren, mehr mit Behaglichkeit als mit Wehrhaftigkeit ausgestattet, voran. Kirchliche wie profane Bauten dürfen sich noch eines ansehnlichen Besitzes alter Ausstattungsstücke rühmen.

Dieser in sich nicht sehr abwechslungsreiche Stoff ist von den Bearbeitern tüchtig und gründlich behandelt. Der Entwicklung der Ortsgrundrisse ist die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, die historische Grundlegung ist sorgfältig, die Beschreibung der Bauten durch Bild und Wort eingehend, ohne weitschweifig zu sein. Die zeichnerische Darstellung ist so gut, daß bei den vielen einfachen Bauten die Worte gespart werden konnten. Wenn die Angaben über die Bauzeit zuweilen etwas unbestimmt sind, so mag dies im Mangel an datierbaren Einzelformen, zuweilen wohl auch in der Verwischung des ursprünglichen Charakters durch Umbauten und Restaurationen begründet sein. Nicht zu loben ist hingegen, daß bei Ausstattungsstücken so häufig die Beschreibungen unzulänglich sind und Angaben über Material und Entstehungszeit öfters ganz fehlen. Das Interesse der mit der Denkmälerbeschreibung betrauten Architekten scheint sich an den Architekturdenkmälern erschöpft zu haben.

Straßburg i. E. *E. Polaczek.*

I. Le Parlement de Bretagne et le Pouvoir Royal au XVIIIe siècle. Par **A. Le Moy.** *Paris, H. Champion.* 1909. XXIII u. 605 S.

II. Remontrances du Parlement de Bretagne au XVIIIe siècle. Von demselben. Ebd. 1909. XCVII u. 164 S.

Die beiden Bände gehören eng zusammen, indem der zweite, der Urkundenband, einen großen Teil der Quellen

enthält, aus denen der erste geschöpft ist. Schon hier mag darauf hingewiesen werden, daß in Anbetracht dieser Lage der erste Band an vielen Stellen allzu breit ist, nämlich überall da, wo er ausführlich wiedergibt, was der Leser in dem Wortlaut der *remontrances* abermals, und zwar wuchtiger und origineller ausgedrückt findet.

Es war ein guter Gedanke, die politische Geschichte des Parlaments der Bretagne einer eingehenden Darstellung zu unterziehen. Denn kein Parlament Frankreichs außer dem von Paris hat wohl einen so großen und für die Monarchie so verhängnisvollen Einfluß ausgeübt wie das von Rennes. So enthalten denn die beiden Bände eine Fülle des für die Geschichte des Niederganges der monarchischen Gewalt Lehrreichen. Besonders wertvoll ist die Einleitung zum ersten Bande, welche die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Parlamentarier anschaulich, wenn auch nicht ohne Parteilichkeit, schildert. In diesem Abschnitt zeichnet den Verfasser auch eine frische Schreibweise aus, während er im weiteren Verlauf der Arbeit offenbar ermüdet ist.

Aber auch diesen Werken gegenüber besteht neben der erfreulichen Möglichkeit, stark lobend anzuerkennen, die unangenehme Pflicht der Kritik. Dem Fleiße, mit dem der Stoff gesammelt ist, entspricht keineswegs seine geistige Durchdringung. Besonderes Interesse wendet der Verfasser, wie sich denken läßt, dem leidigen „Falle La Chalotais" zu, d. h. dem Zwist zwischen dem Kommandanten der Provinz, dem Herzog von Aiguillon, und dem *procureur général* des Parlamentes La Chalotais (in den 60er Jahren). Er glaubt, indem er neues Material beibringt, ähnlich wie Pocquet, wenn auch nicht so uneingeschränkt, für La Chalotais eintreten zu sollen. Zwar gibt er dessen Ehrgeiz und Popularitätssucht zu, er ergießt aber dennoch die ganze Schale seines Zornes auf Aiguillon, bei dem er nur die niedrigsten Motive kleinlichen, persönlichen Hasses sehen kann. Wie gewaltsam er dabei argumentiert, mag man daraus entnehmen, daß er — im Jahre 1909! — dem Herzog allen Ernstes Vorwürfe macht, weil er die *Chambre des Comptes* ebenso gut behandelte wie das Parlament (S. 227), oder aus der ganz unzulässigen Deutung der Briefstelle S. 409 Anm. 1. Auch diesem neuen Ret-

tungsversuch gegenüber hält der Referent an der Auffassung fest, die der Marions nahe verwandt ist, daß Aiguillon nur pflichtmäßig die Rechte der Regierung einem hohlen Streber und dem Usurpationsgelüste des Parlaments gegenüber vertrat, gewiß nicht immer geschickt, aber ohne dabei von rein persönlichen Rücksichten geleitet zu sein und auch ohne dadurch einen schweren politischen Fehler zu begehen, wie der Verfasser S. 329 meint.

Le Moy gehört zu den zahlreichen Autoren, deren zusammenfassende Urteile häufig in Widerspruch zu den Einzelheiten stehen, die sie selbst mitteilen. Immer wieder spricht er die traditionelle Ansicht aus, daß das Parlament fast ausnahmslos mit den zwei ersten Ständen gegangen sei — ein ewiger Bund der Privilegierten gegen den dritten Stand! — und daß es vor allem darauf bedacht gewesen sei, seine und des Adels pekuniäre Privilegien aufrecht zu erhalten. Allein, so einfach liegen die Dinge in Wirklichkeit nicht! Ohne ein anderes Werk aufzuschlagen als das eigene des Verfassers, kann man mühelos feststellen, daß einerseits das Parlament häufig ausschließliche Interessen des dritten Standes vertritt, daß es anderseits mit dem Klerus, dem Adel und den Ständen als Ganzes im Zustand wechselnden Krieges und Friedens lebt. Und weit entfernt, nur seine eigenen Steuerprivilegien zu verteidigen, wendet es sich gegen jede neue Steuer, und zwar besonders heftig auch gegen solche, welche ganz wesentlich nur die Städte belastet hätten. Der beherrschende Gesichtspunkt, den Le Moy durchaus ungenügend herausarbeitet, ist eben auch in der Bretagne nicht der Kampf um die Aufrechterhaltung von Vorteilen, sondern der Kampf um die Macht.

In dem Urkundenbande (II) veröffentlicht Le Moy 17 *remontrances* aus mehr als 100, welche das Parlament von Rennes im Laufe des 18. Jahrhunderts dem König überreicht hat. Die übrigen hat er nicht wiedergefunden. Es ist dem Referenten aber mehr als fraglich, ob er nicht noch weitere hätte ausfindig machen können, und zwar in gedrucktem Zustande. Dem Text ist eine sehr umfangreiche Einleitung vorausgeschickt (90 S.), die aber als befriedigend nicht angesehen werden kann. Ihr größerer Teil befaßt sich mit dem

Inhalte der *remontrances;* aber viel des Interessantesten arbeitet Le Moy trotz reichlichen Zitaten nicht heraus. Den Versuch, die Entwicklung der politischen Ansichten der Parlamentarier von Rennes zu ermitteln, hat er leider gar nicht gemacht; vielmehr behandelt er die ganze Zeit von 1715 bis 1789 als eine gleichartige. In Wirklichkeit aber finden wir in der Bretagne, wie in Paris, etwa von der Mitte des Jahrhunderts an den Gedanken- und Wortschatz der Revolution neben dem überlieferten der Tradition mit wachsender Energie vertreten. Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur wenige, in diesem Sinne politisch bedeutsame Äußerungen fallen — doch ist beachtenswert, im Jahre 1725!, der Satz des „reaktionären“ Gerichtshofes, daß die Freiheit „die Seele des Handels“ sei (S. 31) — häufen sich solche nach 1750. Wir lesen von „Rechten der Nation“ (1764, S. 92), von der „Freiheit“ — nicht den Freiheiten! — der Bretonen (1764, S. 94), von „Bürgern“, „*citoyens*“, statt, wie bisher, von Untertanen (1768, S. 99) und von den Vorschriften des Naturrechts (1788, S. 145). Wir hören (1788, S. 133), daß „in Wirklichkeit die Nation die Anleihen des Königs garantiere“ und finden auch in der Formulierung rein revolutionäre Sätze, wie etwa den, daß „der Mensch frei geboren werde und daß ursprünglich die Menschen gleich seien“ (1788, S. 144), oder den anderen, wonach „das Gesetz will (sic!), daß kein Franzose der Freiheit beraubt werden könne ohne gesetzliche Verurteilung“ (1788, S. 141). So kann derjenige, der mit offenerem Blick als der Verfasser an diese Kundgebungen herantritt, auch in ihnen überall die Spuren eines neuen Geistes, einer neuen Zeit entdecken.

Tübingen. *Adalbert Wahl.*

Abbot Gasquet, *D. D., Henry the Third and the church: a study of his ecclesiastical policy and of the relations between England and Rome. London, George Bell & Sons.* 1905. XVI u. 446 S. 12 Sh.

Ausführlich wie bei keinem früheren Darsteller findet man hier die Briefe der Päpste verwertet, auch unter Benutzung der bekannten handschriftlichen Bände im Staatsarchiv und

British Museum. Viel wird übersetzt samt Formelkram und Predigtsalbe. Im wesentlichen hält Verfasser die Zeitfolge fest; eine kombinierende oder gar systematische Anschauung von bestimmten Materien zu gewinnen, mag der Index helfen, der einige sachliche Stichwörter bringt. Aus den Quellen selbst zu arbeiten, wie Verfasser mit dem Lucrezspruch *Iuvatque integros accedere fontes* sich vorsetzt, ist gewiß löblich. Aber mußte deshalb alle Literatur verachtet werden? Von Deutschem scheint nichts später als von 1853 benutzt. Kein Wunder, daß Verfasser, der selbst keine Probleme sieht noch Kritik übt, oftmals auf dem Standpunkte etwa eines englischen Gelehrten verharrt, der mit Grosseteste und Matthäus Paris hätte befreundet sein können, wie er denn den Klatsch von St. Albans in direkter Rede aufnimmt. So insular aber läßt sich Englands Kirchengeschichte nicht verstehen, den vielen Einzelheiten, die in anerkennenswerter Fülle gebracht werden, fehlt Zusammenfassung und einheitliche Beleuchtung aus der Kulturgeschichte Europas. Eine Vollständigkeit, etwa in lokaler Stiftsgeschichte, die viele Bände erfordert hätte, wird niemand wünschen; aber zum Thema scheint mir z. B. was hier fehlt zu gehören: die erste Verbrennung eines Abtrünnigen 1222 und die Inquisition, das Verhältnis des Königshofes zur Historiographie, Universitätsgeschichte und Roger Bacon. — Das hübsch geschriebene Buch liest sich leicht, verrät aber manche Flüchtigkeit: Heinrich Raspe *the pope had set up as king of Sicily*! Und Frankreich erweckt des Verf. Teilnahme nicht etwa mehr als Deutschland: auch dessen Geschichtsforschung, z. B. über Johanns Verurteilung, existiert für ihn nicht, der aus Ludwig VIII. *St. Louis* und aus dem Grafen von La Marche einen *Earl of March* macht. Allgemeine Urteile vermeidet der Verf. im Texte meist und zum Glück: der Gegensatz Langtons (dessen *Vita* unerwähnt bleibt) zu Innozenz sei ein unglückliches Mißverständnis. Nur die Einleitung bringt eine Reihe Sätze, die abzulehnen Pflicht, zu widerlegen in dieser Zeitschrift nicht nötig ist: die Tributpflicht gegenüber Rom gelte nicht als Unehre, das Papstsystem sichere den Nationen ihre Unabhängigkeit (so England vor dem Aufgehen in Deutschland) und den Fürsten ihre Souveränetät; Johanns Lehnsmannschaft folge legitim aus Heinrichs II. Unterwerfung 1173; der Papst brauche

das Geld wesentlich gegen die Heiden und rette die Kultur Westeuropas vor diesen; er biete Edmund Sizilien zu Englands Vorteil. — Man wird manche unbeachtete Einzelheit lokaler Kirchengeschichte Englands in diesem Buch verzeichnet finden; in der von mir gelesenen Hälfte bringt es keine neuen größeren Gesichtspunkte. Es trägt als Schmuck eine schöne Widmung an E. Bishop, in dessen Verehrung ich mich freue, mit dem Verf. übereinzustimmen.

Berlin. *F. Liebermann.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Im Verlage von C. Winters Universitätsbuchhandlung zu Heidelberg beginnt eine von Dr. W. Foy herausgegebene Kulturgeschichtliche Bibliothek zu erscheinen, 1. Reihe: Ethnologische Bibliothek (mit Einschluß der altorientalischen Kulturgeschichte), 2. Reihe: Bibliothek der europäischen Kulturgeschichte, 3. Reihe: Allgemeinere Werke. Als erster Band der 1. Reihe ist die Schrift von F. Graebner, Methode der Ethnologie soeben ausgegeben worden.

Als hübsche Ergänzung zu seinem Grundriß der Geschichte der klassischen Philologie (s. diese Zeitschrift 105, S. 416) hat Alfred Gudeman *„Imagines Philologorum.* 160 Bildnisse aus der Zeit von der Renaissance bis zur Gegenwart" gesammelt und im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig herausgegeben (1911, VIII u. 40 S. 4°; kart. 3,20 M.). Ein alphabetisches Namenverzeichnis mit Quellenangaben geht den Bildern voraus.

Besonnen und maßvoll behandelt Joseph Lottin das Thema: *„Le concept de loi dans les régularités statistiques"* (*Revue Néo-scolastique de philosophie* XVIII, Févr.); er gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der statistischen Theorie und bestreitet mit Recht, daß Regelmäßigkeiten schon Gesetze seien.

In der Vierteljahrschrift f. wiss. Phil. XV, 1 setzt P. Barth seine „Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung"

fort. Der vorliegende 15. Abschnitt stellt, ohne noch auf das Erziehungswesen einzugehen, die allgemeine Entwicklung vom Liberalismus zum Sozialismus und von der Spekulation zur Induktion, speziell bis zu Darwins Entwicklungslehre, dar.

Aus der *Revue de synth. hist.* XXI, 3 sei der Aufsatz von G. Lanson: *„Les idées littéraires de Condillac"* hervorgehoben. Sehr feinsinnig wird die Wendung von der rationalen, allgemeingültigen Ästhetik zur historisch-nationalen Auffassung bei Condillac dargestellt. Nach ihm ist das philosophische Moment der Ideenverbindung das allgemeingültige, das lyrische hingegen das wandelbarste. So versucht der Denker, den alten Vorrang seiner Nation auf dem Gebiete des Geschmacks mit der neuen Weltliteratur in Einklang zu bringen, ganz ähnlich wie der philosophische Kosmopolitismus in Deutschland das spezifische Nationalbewußtsein metaphysisch zu rechtfertigen versucht. — Im gleichen Heft referiert H. Berr über die Geschichtstheorien von Millard (vgl. Hist. Zeitschr. 102, S. 654) und Nordau.

In einem geistvollen Vortrag „Begraben und Verbrennen im Lichte der Religions- und Kulturgeschichte" (Breslau, Marcus. 1910. 31 S. 0,60 M.) vertritt O. Schrader die Ansicht, daß die ältesten Gebräuche des Begrabens auf der Vorstellung beruhen, dem Toten eine neue Wohnung zu bereiten, während die Sitte des Verbrennens auf die Anschauung zurückgeht, daß die Seele = *θυμός* = *fumus* vom Körper befreit werden müsse, um in das Jenseits eingehen zu können. Zugleich will man dadurch die Wiederkehr des Toten verhindern; außerdem leben die alten Gewohnheiten des Begrabens in der neuen Sitte der Feuerbestattung fort.

Max Moszkowski, Auf neuen Wegen durch Sumatra. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 1909. XVIII u. 328 S. — Von den verschiedenen Völkern und Kulturen Sumatras entwirft Moszkowski in seinem Buche auf Grund seiner Streifzüge und Studien eine Reihe auschaulicher und lebendiger Schilderungen. Mit besonderem Interesse lesen wir das Kapitel über die Zustände der Sakai, eines bislang noch nie geschilderten Stammes. Er gehört zu jenen tiefstehenden Stämmen, die die älteste Bevölkerung der malaiischen Welt bilden, und von denen Überreste noch vielfach zerstreut vorhanden sind, die heute aber immer mehr von der malaiischen Kultur aufgesogen werden. Auch der Kulturbesitz der Sakai ist schon fast ausschließlich malaiisch; insbesondere erfahren wir so gut wie nichts von eigenen religiösen Institutionen und Vorstellungen. Die Studien des Verfassers haben

daher kein so reiches Ergebnis wie diejenigen anderer Autoren über verwandte Stämme, insbesondere über die Wedda auf Ceylon und die Kubus auf Sumatra. — Bei den malaiischen Stämmen sind in erster Linie die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk hat der Verfasser auf das Eindringen von Bestandteilen höherer Kulturen, insbesondere der indischen, und auf die obengenannten primitiven Stämme der malaiischen Kultur gerichtet. Es ist erfreulich, daß die Reisewerke diesem Problem jetzt mehr Beachtung zu schenken beginnen. Vorläufig dringen jedoch die Fragestellungen und Betrachtungen noch wenig in die Tiefe. Ebenso häufig wendet der Verfasser den Gesichtspunkt der „Stufentheorie" an. Insbesondere versucht er so in einem Kapitel den Entwicklungsgang der menschlichen Gesellschaft zu rekonstruieren, wofür jedoch die Basis viel zu schmal gewählt ist. *A. Vierkandt.*

Die treffliche kleine Kolonialgeschichte von Dietr. Schäfer ist in einer dritten, neu durchgesehenen Auflage bis zur Gegenwart fortgeführt worden (Leipzig, Göschen. 1910. 152 S.).

In der hübschen Sammlung *„Les Régions de la France"*, die eine Abteilung der *„Publications de la Revue de synthèse historique"* bildet, ist der 7. Band erschienen, *La Normandie,* von H. Prentout bearbeitet (Paris, Cerf. 1910. 125 S.). Dem mit reichen Literaturnachweisen ausgestatteten Überblick über die Geschichte der Normandie gehen Darlegungen über die geographischen Grundlagen und über die Geschichtschreiber der Normandie von Dudo bis zum 19. Jahrhundert voraus. In einem besonderen Kapitelchen (S. 115 ff.) verweist der Verfasser aus seiner intimen Sachkenntnis heraus auf die wichtigsten Aufgaben, die hier der territorialgeschichtlichen Forschung noch gestellt sind.

Über die innere Entwicklung Amerikas liegen zwei zusammenfassende Aufsätze vor: Fred. J. Turner: *„Social forces in American History"* *(The American Hist. Review* XVI, 2) und Charles Stangeland: „Die Entwicklung der politischen Parteien in den Vereinigten Staaten" (Zeitschr. f. Politik IV, 2/3).

Aus dem *Bulletino dell'Istituto stor. Italiano* 31 ist die sorgfältige, sehr willkommene Zusammenstellung von L. Schiaparelli: *Tachigrafia sillabica nelle carte italiane,* der fünf gute Tafeln beigegeben sind, zu erwähnen.

In der Reihe der *„Publications de la Revue de synthèse historique"* ist ein Heft unter dem Titel: *„L'organisation des bibliothèques"* erschienen (Paris, Cerf. 1910. 65 S.), in dem sich Victor Chapot über die viel umstrittene Frage einer Neuordnung des

französischen Bibliothekswesens lebhaft, bestimmt und mit gutem Urteil äußert. Er weist namentlich auf die deutschen Bibliotheken hin; hier sieht er viele seiner Wünsche verwirklicht.

Die Lentnersche Hofbuchhandlung in München hat mit ihrem 4. Lagerkatalog ein Verzeichnis von gegen 900 wertvollen Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts geliefert, das weit über seinen praktischen Zweck hinaus Bedeutung beanspruchen darf und mit seinem guten Register ein Hilfsmittel bibliographischer Forschung bleiben wird. Zahlreiche Wiedergaben von Buchtiteln, Einfassungen und Holzschnitten vermehren in erwünschtester Weise das Anschauungsmaterial, an dem auf diesem Gebiete so außerordentlich viel gelegen ist. Der 5. Lagerkatalog der gleichen Firma setzt die Sammlung mit 732 weiteren Drucken bis ins 17. Jahrhundert fort. *Alfred Götze.*

Neue Bücher: *Centenario della nascita di Michele Amari: scritti di filologia e storia araba; di geografia, storia, diritto della Sicilia medievale; studi bizantini e giudaici relativi all' Italia meridionale nel medio evo. 2 voll. (Palermo, Virzì. 40 L.) — E. Gebhardt, Les jardins de l'histoire. (Paris, Bloud & Cie. 3,50 fr.) — Duguit, Traité de droit constitutionnel. T. 1er: Théorie générale de l'État (Paris, Fontemoing & Cie. 12 fr.) — Labriola, Chiesa e Stato, da s. Agostino a Emanuele Kant. (Roma, Loescher e C.)* — Warschauer, Schopenhauers Rechts- und Staatslehre. (Kattowitz, Gebr. Böhm. 2 M.) — *Vernes, Histoire sociale des religions. I. (Paris, Giard & Brière. 10 fr.) — Gli archivi della storia d'Italia. Pubblicazione fondata da G. Mazzatinti, diretta da G. Degli Azzi. Serie II, vol. II. (Rocca S. Casciano, Cappelli. 10 L.) — Cavaignac, Esquisse d'une histoire de France. (Paris, Nouvelle Libr. nationale. 7,50 fr.)* — Lehmann-Haupt, Israel. Seine Entwicklung im Rahmen der Weltgeschichte. (Tübingen, Mohr. 8 M.) — *Gavotti, Tre grandi uomini di mare (De Ruyter, Nelson, Togo). (Savona, tip. Bertolotto e C. 20 L.) — Monumenta palaeographica.* Herausg. von Chroust. 1. Abtlg., 2. Serie, 6. Lfg. (München, Bruckmann. 20 M.)

Alte Geschichte.

Aus Klio 11, 1/2 (1911) notieren wir W. Aly, Delphinios. Beiträge zur Stadtgeschichte von Milet und Athen; A. Kannengießer: Ägäische, besonders kretische Namen bei den Etruskern; Otto Th. Schulz: Über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bei den Germanen zur Zeit des C. Julius

Cäsar; P. Graffunder: Das Alter der servianischen Mauer in Rom; L. Borchardt: Vorjährige amerikanische Ausgrabungen in Ägypten; E. Schmidt: Sarapis; H. Heinen: Zur Begründung des römischen Kaiserkultes. Chronologische Übersicht von 48 v. bis 14 n. Chr.; E. Hohl: Vopiscus und die Biographie des Kaisers Tacitus I.; K. Lehmann: Die Schlacht am Granikos; E. Kornemann: Die älteste Form der Pontifikalannalen; L. Borchardt: Die vorjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten.

Förderlich und anregend ist die Schrift des Frhrn. R. v. Lichtenberg: Einflüsse der ägäischen Kultur auf Ägypten und Palästina (= Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 1911, 2). Sehr gut werden die frühen Handelsbeziehungen zwischen Kypros und den Keftiu-Leuten einerseits und Ägypten anderseits dargestellt und mit vollem Recht die gewöhnlich als Plünderungszüge aufgefaßten und Seeräuberkriege genannten Expeditionen von Bewohnern der kleinasiatischen Küste und der Inseln, gegen die Ramses II., Menephtah und Ramses III. fechten mußten, als Völkerwanderungen dargestellt, zu denen der Stoß nördlicherer Völker auf diese Gegenden den Anlaß bot. Im ganzen wird man mit Lichtenbergs Darstellung einverstanden sein, wenn auch im einzelnen manches unklar bleibt und man auch über manches anders urteilen mag. Daß die Idole der die Brüste haltenden Göttin ihren Ursprung in Mitteleuropa haben sollen, wird wohl niemand glauben. Auch was er über die Pelasger vermutet, ist sehr unwahrscheinlich. *Br.*

Le procès de Phidias dans les Chroniques d'Apollodore, d'après un papyrus inédit de la collection de Genève, déchiffré et commenté par Jules Nicole. Genèves, Kündig. 1910. 8°. 50 S. mit einem Faksimile. — Unter diesem Titel veröffentlicht Professor Nicole zwei Fragmente eines Papyrus der Genfer Sammlung, etwa aus dem 3. Jahrhundert n. Chr.; sie stammen, wie es scheint, aus Eschmunim, dem alten Hermopolis Magna. Die Erhaltung ist leider sehr schlecht. Die Blätter sind an beiden Seiten abgerissen, so daß die Zeilenlänge nicht bestimmt werden kann, die Schrift ist an den Rändern schwer zu lesen. So ist die Herstellung eines fortlaufenden Textes ausgeschlossen. Nur so viel ist klar, daß es sich um den Prozeß des Pheidias handelt. Der Herausgeber glaubt ferner Spuren iambischer Trimeter zu finden, und erklärt daraufhin unseren Papyrus für ein Bruchstück aus der Chronik des Apollodor. Das war nun freilich ein Mißgriff; denn um die metrische Form herzustellen, war er gezwungen,

zu gewaltsamen Umstellungen der Worte des überlieferten Textes zu schreiten, und davon ganz abgesehen ist klar, daß Apollodor in seinem knappen Abriß der Weltgeschichte nicht so ausführlich bei dem Prozeß des Pheidias verweilt haben kann, wie das hier geschieht. Bei dem traurigen Erhaltungszustande der Fragmente ist überhaupt jede Vermutung über den Verfasser müßig; am nächsten läge es vielleicht, an einem Kommentar zu der bekannten Aristophanes-Stelle (*Frieden* 605 ff.) zu denken. Da die Ergänzungen des Herausgebers also von einer falschen Basis ausgehen, sind sie zum Teil sicher unrichtig, zum Teil haben sie nur subjektiven Wert. Ihn trifft deswegen kein Vorwurf; denn der neue Text gibt uns eine Anzahl Rätsel auf, die kein Scharfsinn zu lösen imstande ist. So treten neben dem auch sonst als Ankläger bekannten Menon eine Reihe von Personen auf, wie Leosthenes, Nikopolis, die hier zum erstenmal vorkommen, oder doch, wie Antikles, nicht sicher identifiziert werden können, und über deren Rolle im Prozeß wir völlig im Dunkel bleiben. Vgl. über das alles den auch sonst sehr lesenswerten Aufsatz von L. Pareti, in den Mitteilungen des Archäologischen Instituts in Rom, 24, 1910, S. 271 ff. Auch er freilich kommt nicht über Vermutungen hinaus. So lernen wir aus dem neueren Papyrus zunächst so gut wie gar nichts. Vor allem wäre es notwendig, daß Nicoles Lesungen von kompetenter Seite nachgeprüft würden; der Anonymus Argentinensis hat gezeigt, wieviel bei einer solchen Prüfung herauskommen kann. *Beloch.*

Ausgezeichnet behandelt F. Preisigke: Die Friedenskundgebung des Königs Euergetes II., den Papyrus Tebtunis I, 5, indem er ihn als Abschluß des 13jährigen Bürgerkrieges zwischen Euergetes II. und Kleopatra II. betrachtet (in Archiv für Papyruskunde 5, 3). Ebendort finden sich weitere Aufsätze von Fr. Blumenthal: Der ägyptische Kaiserkult; M. Gelzer, Altes und Neues aus der byzantinisch-ägyptischen Verwaltungsmisere, vornehmlich im Zeitalter Justinians; U. Wilcken: Ein Gymnasium in Omboi; J. G. Smyly: Das Datum des Traumes des Nektanebo (näml. Juli 5/6 des Jahres 343); A. Stein: *Κλαύδιος Ἰουλιανὸς ὁ διασημότατος* und U. Wilken: Referat über neueste Papyruseditionen (ausführlich über die Constitutio Antonina v. J. 212).

Die Galater behandelt zweimal Ad. J. Reinach, und zwar *Les Gaulois en Egypte* in *Revue des études anciennes* 1911, 1 und dann: *Les Galates dans l'art Alexandrin* mit vortrefflichen Tafeln und Abbildungen in *Monuments et mémoires p. p. l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres* 18, 1 (1911).

In den Mitteilungen des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung 35, 4 (1910) und 36, 1 (1911) ist zunächst abgedruckt der Bericht über die Arbeiten zu Pergamon 1908—1909, worin W. Dörpfeld über die Bauwerke handelt, während H. Hepding die Inschriften herausgibt und kommentiert, weiter folgen Th. Sauciuc: Zum Ehrendekret von Andros IG. XII, 5, 714; A. Frickenhaus und W. Müller: Aus der Argolis. Bericht über eine Reise vom Herbst 1909; A. v. Premerstein: Athenischer Ehrenbeschluß für einen Großkaufmann und M. Schede: Inschriften aus Kleinasien.

Aus der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 62, 2 (1911) notieren wir J. Fuchs: Die Schlacht am Trasimenischen See und die Methode der Schlachtfelderforschung.

Im Philologus 70, 1 handelt Fr. Zucker gründlich über den auf einer kleinasiatischen Inschrift gefundenen *Ἐπίτροπος χαρτηρᾶς Ἀλεξανδρείας*. Gegen Bethes Annahmen sprechen sich A. Semenov: Zur dorischen Knabenliebe und A. Ruppersberg: *Εἰσπνήλας* aus.

Das *Bulletin de correspondance hellénique* 1911, Januar-April enthält eine Reihe höchst wichtiger Arbeiten. Zunächst die Herausgabe und Bearbeitung der auf Delos ausgegrabenen *Inscriptions financières* von F. Dürrbach, dann von G. Sotiriadis: Anti-Sellasia, eine Bekämpfung der Kromayerschen Annahmen, weiter von P. Perdrizet *Géta, roi des Edones,* worin sehr viele treffliche Bemerkungen sind, und auch die These, daß der Name des Königs für ein stammfremdes Königtum bei dem südthrakischen Stamme der Edonen spreche, wahrscheinlich sein mag, und *Contribution à l'étude du Macédonien,* worin aus der Legende *Γέτα βασιλεὺ Ἠδωνᾶν* auf nahe Verwandtschaft des Makedonischen mit den sog. äolischen Dialekten Nordgriechenlands geschlossen wird, was verkehrt ist, da sowohl der Name Geta als auch die Edonen nichts mit Makedonien zu tun haben; E. Bourguet: *Inscriptions de Delphes* und J. Hatzfeld: *Inscriptions de Thessalie et de Macédoine.*

Aus *Revue de philologie, de littérature et d'histoire ancienne* 1911, 1 notieren wir A. Bourgery: *Les lettres à Lucilius sont-elles de vraies lettres?* (Nein, lautet die Antwort) und J. Maspero: *Le titre d'„apellôn" dans Jean de Nikiou* (entstanden aus arabischer Transkription für Tribunus).

Aus *Revue archéologique* 1911, Januar-Februar notieren wir L. Ch. Watelin: *Les nuraghes de Sardaigne;* L. Joulin: *Les*

âges protohistoriques dans le sud de la France et dans la péninsule Hispanique; G. Welter: *Notes de mythologie gallo-romaine.*

In der *Revue des études grecques* 1910, Juli-Oktober veröffentlicht G. Kazarow: *Quelques observations sur la question de la nationalité des anciens Macédoniens,* worin er hauptsächlich O. Hoffmann und J. Beloch bekämpft und die hellenische Nationalität der Makedonen leugnet. Leider wird nicht ganz klar, wohin denn nun eigentlich die Makedonen gehören, und nicht genug beachtet, daß sie in das später nach ihnen genannte Land der Überlieferung zufolge eingewandert sind.

Gerhard Kip, Thessalische Studien. Beiträge zur politischen Geographie, Geschichte und Verfassung der thessalischen Landschaft. Halle. Diss. 1910. — Diese von B. Niese angeregte und nach dessen Tode von Otto Kern, dem Herausgeber der thessalischen Inschriften, geförderte Arbeit zeichnet sich durch umfassende Kenntnis der Literatur, vorsichtiges Abwägen der Zeugnisse und gesunde Kritik aus. Kip weist nach, daß der Thessalische Bund im engeren Sinne sich auf die vier Tetraden: Phthiotis, Pelasgiotis, Thessaliotis und Hestiaiotis beschränkte. Die angrenzenden Landschaften standen dagegen in einem mehr oder minder engen Abhängigkeitsverhältnis zu den thessalischen Herren. So sind die Perrhäber, Magneten und phthiotischen Achäer geradezu Untertanen: sie haben auf Verlangen des Bundesvorsitzenden (*ταγός*) Tribut zu zahlen und mit ihren Leichtbewaffneten Heeresfolge zu leisten; sie werden im besonderen als Periöken bezeichnet. Neben ihnen sind die Völker der Spercheios-Ebene zu nennen (Ainianen, Oitaier und Malier), die als ungleiche Bundesgenossen erscheinen. — In den zahlreichen Einzeluntersuchungen, durch die Kip die politischen Grenzen der einzelnen Stämme und die Verfassung ihrer Städte festzustellen sucht, liegt der Hauptwert der Dissertation. Auf allgemeineres Interesse hat aber zweifellos der Abschnitt über die Verfassung des Bundes der Magneten (S. 87—207) Anspruch. Der Bund verdankt den Römern seine Entstehung: sie haben nach Zertrümmerung des großmakedonischen Reiches (197) die ehemals untertänigen Magneten ihren thessalischen Herren gleichgestellt. Neben das *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* tritt das *κοινὸν τῶν Μαγνήτων*, dessen Existenz sich bis zur Regierung Diokletians verfolgen läßt. Die Bundesverfassung ist nach dem Vorbild der ätolischen gestaltet. Die beschließende Gewalt liegt in den Händen eines Ausschusses, in dem die einzelnen Bundesstädte vertreten sind, und in der Vollversammlung aller erwachsenen Magneten, der *ἐκκλησία*.

Letztere wählt auch die Bundesbeamten. Aber bei allem Streben nach Zusammenfassung der Kräfte bleiben die Sonderrechte der Städte gewahrt. Noch immer galt die Autonomie des Stadtstaates als ein unantastbares Gut. Daher bot die Bundesverfassung die beste Gewähr dafür, daß die Zersplitterung des politischen Lebens auch in Zukunft fortdauern werde. So ist die Gründung des Magnetenbundes ein charakteristisches Beispiel für die Art, wie Rom den Grundsatz *„divide et impera"* zu verwirklichen wußte. *Kolbe.*

Die *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 30, 4/5 (1910) bringen Artikel von L. Duchesne: *Le recueil épigraphique de Cambridge;* D. Anziani: *Cosa, Portus Cosanus, Portus Herculis, Succosa, Orbetello dans l'antiquité* und von J. Carcopino: *Ostiensia,* worin die neuen Funde vortrefflich ausgenutzt werden.

Die *Revue historique* 1911, März-April enthält G. Bloch: *La plèbe romaine. Essai sur quelques théories récentes. Ire partie* und die gute Übersicht von Ch. Lécrivain über die Erscheinungen und Forschungen auf dem Gebiet der römischen Altertümer.

Aus der *Rivista di filologia e di istruzione classica* 39, 1 (1911) notieren wir G. Cardinali: *Lo Pseudo-Filippo;* C. Lanzani: *Il console „suffectus" L. Valerio Flacco e la guerra mithridatica* und G. Costa: *Il prenome Numerio nella gente Fabia (Ricerche di storia gentilizia Romana).*

Die *Monumenti antichi* 20, 1 (1910) enthalten E. Gábrici: *Necropoli di età ellenistica a Teano dei Sidicini;* A. Taramelli: *Il nuraghe Lugherras presso Paulilatino* und A. Mosso: *La necropoli neolitica di Molfetta.*

In der *Ἐφημερὶς Ἀρχαιολογική* 1910, 1/2 veröffentlichen *Γ. Π. Οἰκονόμος* Inschriften von der Agora Athens, *Π. Ῥιψάκος* eine Grabschrift von Gytheion, *Ι. Δραγάτσης* Altertümer aus dem Peiraieus, A. Brückner die Ergebnisse seiner Ausgrabungen im Kerameikos und A. Wilhelm eine Inschrift aus Olympia.

Nomisma. Untersuchungen auf dem Gebiete der antiken Münzkunde, herausgeg. von H. v. Fritze und H. Gaebler 5 (1910) enthält folgende Aufsätze. E. Aßmann: Die babylonische Herkunft von *as, aes, raudus, uncia, libra,* worin die bisherige Annahme, daß den Italikern, auch den Etruskern, die ersten Gaben höherer Gesittung von den Griechen gebracht seien, als irrtümlich nachgewiesen, dagegen ein Netz babylonisch-assyrischer Ansiedlungen in Italien angenommen wird. Die oben erwähnten

Wörter nebst einer Reihe Ortsnamen sind nach Aßmann nur als babylonisches Lehngut zu erklären. Folgen daraus aber babylonisch-assyrische Ansiedlungen? H. v. Fritze: Die vorkaiserlichen Münzen von Adramytion. Chronologische Untersuchungen. Sehr sorgfältig und für die Geschichte der Stadt wie auch des Königreichs Pergamon sehr ergiebig. Den Beschluß macht F. Imhoof-Blumer: Beiträge zur Erklärung griechischer Münztypen. 1: Seefahrende Heroen. 2: Athleten und Agonotheten mit Preiskronen.

Wichtig ist der Aufsatz von J. N. Svoronos: *Leçons numismatique: les premières monnaies* in *Revue belge de numismatique* 66, 1/4 (1910).

Aus *The Numismatic Chronicle* 1910, 5 notieren wir E. Gábrici: *Moneta di argento dei So(ntini);* J. G. Milne: *Alexandrian tetradrachms of Tiberius;* F. W. Hasluck: *Forgeries from Caesarea Mazaca* und G. F. H(ill): *Roman coins from Corstopitum.*

Aus *The Expositor* 1911, März erwähnen wir W. M. Ramsay: *Historical commentary on the epistles to Timothy* und E. C. Selwyn: *Philip and the Eunuch.*

Aus der Zeitschrift für neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 12, 1 notieren wir P. Corssen: Ein theologischer Traktat aus der Werdezeit der kirchlichen Literatur des Abendlandes, worin trefflich über die unter dem Titel *De montibus Sina et Sion* bekannte pseudocyprianische Schrift gehandelt wird; H. Koch: Taufe und Askese in der alten ostsyrischen Kirche und Fr. C. Conybeare: *The Odes of Solomon Montanist.*

Im *Journal des Savants* 1911, 2/3 gibt P. Monceaux im Anschluß an das Buch von E. Ch. Babut: *Priscillien et le Priscillianisme* eine treffliche Übersicht und Auseinandersetzung über *La question du Priscillianisme.*

J. B. Bury, *The Constitution of the later Roman Empire. (Creighton Memorial lecture delivered at University College, London,* 12. November 1909.) Cambridge 1910. — Bury sucht in diesem Vortrage die rechtliche Natur der byzantinischen Autokratie und ihre Schranken darzulegen. Sie ist nicht erblich; denn der alte römische Rechtssatz, daß der Senat oder die Armee den Kaiser machen, besteht aufrecht in seiner ganzen Monstrosität; aber der Satz wird sehr häufig dadurch umgangen, daß der Herrscher sich einen Mitregenten ernennt, der sein selbst-

verständlicher Nachfolger wird. So dringt das Prinzip der legitimen Dynastie immer mehr durch. Der Kaiser ist allerdings in späterer Zeit wenigstens der Ansicht, daß er seine Herrschaft von Gottes Gnaden, nicht durch eine menschliche Gewalt empfängt. Dies wird, wie Bury meint, zwar nicht durch die seit der Mitte des 5. Jahrhunderts durch den Patriarchen von Konstantinopel durchgeführte Krönung, wohl aber durch die Salbung, die etwa im 9. Jahrhundert aufkommt, ausgedrückt. Trotzdem ist und bleibt der Kaiser im Osten der Herr der Kirche im Gegensatze zum neuen westlichen Kaiserreiche. Allerdings ist er aber an die Grundgesetze dieser Kirche, namentlich an die Konzilienbeschlüsse, die durch die Mitwirkung der Kaiser Reichsgesetze geworden sind, gebunden. Auch im übrigen ist er „alligatus legibus", wenigstens theoretisch; aber da er das Recht hat, aus eigener Macht seine Gesetze zu geben, und ihm, wenn er sich selbst von den weltlichen Gesetzen entbindet, keine organisierte Macht, wie die der Kirche, gegenübersteht, so hat diese Theorie nur so viel Bedeutung, wie die Tatsache, daß eben auch der Autokrat die Grundlagen des Staates nicht selbstherrlich umzugestalten imstande ist, wenn sich nicht die Verhältnisse selbst geändert haben. Es ist eben schwer, die Autokratie juristisch zu fassen. Man kann sie nur beschreiben, indem man die Mittel und die Art ihrer Wirksamkeit beschreibt. Von anderen Autokratien, insbesondere von den patriarchalen, unterscheidet sich die byzantinische weniger durch ihre juristische Formulierung als durch den sozialen Aufbau des Staates und durch die Gestaltung der militärischen und zivilen Bureaukratie, die in Wirklichkeit der Träger dieses Staatswesens war. An die Stelle des Staatsrechtes tritt notwendig in der Entwicklung der bureaukratischen Autokratie das bloße Verwaltungsrecht.

Ludo M. Hartmann.

Neue Bücher: *Mastropasqua, Assedi e battaglie memorabili dai tempi più remoti al 476 d. Cr. (Molfetta, Conte. 5,55 L.)* — Weinheimer, Geschichte des Volkes Israel. 2. Bd.: Von der babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer. (Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe. 3 M.) — Gemoll, Grundsteine zur Geschichte Israels. (Leipzig, Hinrichs. 12 M.) — Keßler, Isokrates und die panhellenische Idee. (Paderborn, Schöningh. 2,60 M.) — Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte. (Leipzig, Quelle & Meyer. 5 M.) — *Ciaceri, Culti e miti nella storia dell' antica Sicilia. (Catania, Battiato. 5 L.)* — v. Duhn, Pompeji. 2. Aufl. (Leipzig,

Teubner. 1 M.) — *Barbagallo, Lo stato e la istruzione pubblica nell'impero romano. (Catania, Battiato. 6 L.)* — *Petersen, Blade af Athens Historie i Kejsertiden. (Kopenhagen, Gad. 1,50 Kr.)* — Scholz, Glaube und Unglaube in der Weltgeschichte. Ein Kommentar zu Augustins *de civitate dei.* (Leipzig, Hinrichs.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Willkommen wie immer ist die Übersicht über römisch-germanische Forschungen und Funde der letzten Jahre, die G. Anthes im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1911, 3 veröffentlicht.

Zu der in dieser Zeitschrift 105, 193 f. gewerteten Veröffentlichung des gotisch-lateinischen Bibelfragments der Gießener Universitätsbibliothek notieren wir die Bemerkungen von F. Rühl in der Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft 1911, S. 85 f. Sie suchen die Tatsache, daß jenes zweisprachige Buch gerade nach Ägypten kam, mit einem Feldzug gegen Geiserich im Jahre 468 in Verbindung zu bringen, derart daß es von einem an jenem Feldzuge beteiligten Kämpfer aus dem Vandalenreich fortgeschleppt und in Ägypten in Verwahrung gegeben wurde.

Für den 31. Band der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (Germ. Abt.) hat K. Beyerle eine überaus dankenswerte Übersicht über die neueren Forschungen zur Entstehungsgeschichte der Stadtgemeinde Köln beigesteuert; behandelt werden die Entwicklung der Stadtherrschaft des Erzbischofs und die gerichtliche Exemtion Kölns, das Vorhandensein und der Charakter der ältesten Gemeinde, Grundbesitzfragen und Bürgerrecht, die Marktsiedelung der Rheinufervorstadt, die Stellung der Kaufmannsgilde, endlich die Bildung der Gesamtgemeinde Köln im 12. Jahrhundert (S. 1 ff.). R. Kötzschke prüft und wertet den Hallischen Schöffenbrief für Neumarkt und das alte Neumarkter Recht, um im Streite zwischen O. Meinardus auf der einen, K. Zeumer und F. Frensdorff auf der anderen Seite zugunsten der zuletztgenannten Forscher sich zu entscheiden und die Tragweite beider Aufzeichnungen für die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation einsichtsvoll abzuschätzen (S. 146 ff.). F. Salomon legt dar, daß Eike von Repgow die Urkunden des Wormser Konkordats kannte und die päpstliche für geltendes Recht gehalten hat —, ein Ergebnis, das für die Beurteilung der durch D. Schäfer angeregten Kontroverse von nicht geringer

Bedeutung ist. M. Buchner knüpft an die Untersuchungen von H. Schreuer (vgl. 105, 655) an und unternimmt eine nähere Datierung wie Charakteristik älterer französischer Krönungsordnungen, unter denen ihm der „angebliche“ Ordo Ludwigs VII. wirklich echt erscheint (S. 360 ff.). Erwähnt seien auch die Abhandlungen von H. Brunner (Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand, S. 235 ff.; vgl. S. 624 ff. die Anzeige von A. Scherer, Die Klage gegen den toten Mann, Heidelberg 1909, durch A. Schultze), von A. Coulin (Der *nasciturus,* ein Beitrag zur Lehre vom Rechtssubjekt im fränkischen Recht, S. 131 ff.), von P. Hradil (Zur Theorie der Gerade, S. 67 ff.) und K. Haff (Zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Transportgenossenschaften, S. 253 ff.). Das germanische Element im spanischen Rechte ist Gegenstand der eingehenden Studie von E. de Hinojosa (S. 282 ff.; auch als Sonderdruck: Weimar, H. Böhlaus Nachfolger. 1910. 79 S.). Aus den Besprechungen erwähnen wir, daß H. Brunner zur Abhandlung von A. Luschin von Ebengreuth über den Denar der Lex Salica Stellung nimmt (S. 475 ff.; vgl. H. Z. 105, 427 f.).

„Die Münzrechnung der Lex Salica“ ist der Gegenstand einer neuen Abhandlung von S. Rietschel, der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, in ihr zu den Studien von A. Luschin von Ebengreuth und B. Hilliger (vgl. 105, 427 f.; 106, 190 f.), letzthin mit dem Beitrag von M. Krammer in den Historischen Aufsätzen für K. Zeumer (Weimar 1910) Stellung zu nehmen. Die verwickelte und schwierige Materie gestattet nicht, den Gang von Rietschels Ausführungen im einzelnen auch nur andeutungsweise wiederzugeben, wenn wir gleich damit der mühseligen Arbeit nicht gerecht zu werden fürchten. Hier genüge die Bemerkung, daß sie auf die Beherrschung wie des rechtshistorischen so des numismatischen Materials sich gründet, durch einen gesunden konservativen Zug sich auszeichnet, letzthin also alle blendenden Hypothesen ablehnt. Ihr Schlußergebnis ist, „daß die Münzrechnung der Lex Salica kein Grund ist, ihre Entstehung unter Chlodwig oder seinen Söhnen zu bezweifeln“ (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1911, S. 31 ff.).

L. Schmidt setzt sich in der Historischen Vierteljahrschrift 1911, 1 mit neueren Hypothesen über die Vorgeschichte des Sachsenstammes auseinander, um gleichzeitig die eigenen Ausführungen in seiner Allgemeinen Geschichte der germanischen Völker S. 151 ff., zu ergänzen wie zu berichtigen. Besonders vermerkt seien die Darlegungen über den Anteil der Sachsen an

der Zerstörung des Thüringerreiches durch die Franken, die aber schon ums Jahr 533 die von den Sachsen beschlagnahmten thüringischen Gebiete innehatten, sodann über die holsteinischen Sachsen, für die der Verfasser eine führende Stellung unter ihren Stammesgenossen, eine gewaltsam begründete Herrschaft über diese leugnet.

Das „Chronicon“ (richtiger wäre „Kartular“) des Klosters S. Sophia in Benevent, eine der wichtigsten erhaltenen Sammlungen langobardischer Urkunden, liegt in zwei Überlieferungsgruppen vor. Daß die jüngere Überlieferung eine durch Interpolationen und Überarbeitung unglaublich verunstaltete Ableitung der älteren Originalhandschrift des 12. Jahrhunderts (Cod. Vat. lat. 4939) darstellt, ist bereits seit geraumer Zeit bekannt (vgl. zuletzt K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten, 1902); trotzdem ist sie, als die einzige gedruckte (Ughelli Xb, 415 ff.), in der Literatur häufig benutzt worden und hat viel Unheil angerichtet. Ihr schlechter Ruf hat sich unberechtigterweise auch auf die ältere Überlieferung übertragen, deren Ehrenrettung Wilhelm Smidt in einer durch besonnene Kritik ausgezeichneten Monographie „Das *Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae*“, Berlin 1910, 146 S. 4 M. unternimmt. Gestützt auf ein etwa $^3/_4$ der Originalhandschrift umfassendes photographisches Material, widerlegt S. die hauptsächlich von Poupardin und Voigt gegen die Zuverlässigkeit des Kartulars erhobenen Einwendungen; das 3. Kapitel führt den überzeugenden Nachweis, daß im Gegenteil der Kopist mit einer ganz besonderen Sorgfalt gearbeitet hat. Hauptstütze des Beweises ist die Beobachtung, daß der Abschreiber das ihm gänzlich fremde Vulgärlatein seiner älteren Vorlagen genau widergibt. Widersprechen muß ich S. in der Frage nach der Entstehung der verfälschten jüngeren Überlieferung. Voigt meinte den Beneventer Kodex des 17. Jahrhunderts auf Ughellis Druck zurückführen zu müssen; S. will umgekehrt die Beneventer Hs. als Ughellis Vorlage ansehen — eine Streitfrage, die natürlich nur durch Kollationierung der Hs. zu lösen ist — und legt die Verfälschung dem für Ughelli arbeitenden Abschreiber des 17. Jahrhunderts zur Last. Aber bereits K. A. Kehr hat eine so späte Ansetzung der Interpolationen abgelehnt. Mir machen die interpolierten Stücke im ganzen den Eindruck von Erzeugnissen des späten Mittelalters; ich möchte also annehmen, daß in der Tat ein heute verschollenes Mittelglied zwischen den beiden Überlieferungsgruppen existiert hat.

Richard Salomon.

Der rastlose Fleiß von U. Stutz bietet als Beitrag zur Gierkefestschrift S. 1187—1268 über das Eigenkirchenvermögen zugleich eine Studie zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechtes auf Grund der Freisinger Traditionen. In zwingenden Ausführungen, die sich ebenso durch ihre Anordnung wie durch vollständige Verwertung des von Th. Bitterauf herausgegebenen Materials auszeichnen, entwickelt der Verfasser die rechtliche Eigenart jenes Instituts. „Das Eigenkirchengut war nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich ein Sondervermögen innerhalb des gesamten Vermögens seines Herrn.“ „Wie man heutzutage das Handels- oder Geschäftsvermögen des Kaufmanns von dessen sonstigem Vermögen scheidet, oder besser, da es sich in unserm Falle um ein rechtliches Sondervermögen handelt, wie man im älteren deutschen und im heutigen Seerecht Seevermögen oder Schiffsvermögen und Landvermögen auseinanderhält oder im älteren deutschen Bergrecht Bergvermögen und Bürgervermögen, so hat der Eigenkirchherr neben seinem weltlichen oder Bürgervermögen ein Kirchenvermögen, bestehend aus der Kirche, gewissermaßen einer von ihm unter der Sachfirma des Heiligen betriebenen geistlichen Unternehmung, ihrem Gerät und Schmuck, dem zu ihr gehörigen Land und den durch Banngerechtigkeit an sie geknüpften nutzbaren Rechten und Einkünften“ (S. 1263 und 1267). Gewonnen ist dies Ergebnis vermittels sorgfältigster Heranziehung jener wichtigen Edition, deren spröde Einzelzüge erst durch Stutz zum lebendigen Bilde sich vereinigten. Die Studie belebt die Hoffnung auf Fortführung der großen Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens.

Eine Reihe von Aufsätzen des Neuen Archivs, 36, 2 befaßt sich mit quellenkritischen Fragen aus dem früheren Mittelalter. Eingehend verteidigt F. Kurze seine in der Ausgabe der *Annales Fuldenses* niedergelegten Anschauungen über die Entstehung, die Gliederung und den literarischen Wert jenes Annalenwerkes gegen den Angriff von S. Hellmann (vgl. 101, 646; 102, 432), leider ohne dem Leser durch knappe Zusammenfassungen seiner Ergebnisse eine Art Erholung in dem Widerspiel von Gründen und Gegengründen zu gewähren. O. Holder-Egger kann von einer neu aufgetauchten Handschrift des Widukind, der zweiten innerhalb eines kurzen Zeitraums (vgl. 106, 192), berichten. Sie befand sich im Besitze Peutingers, dann des Augsburger Jesuitenkollegs, um mit dem Nachlaß von Oefele den Beständen der Münchener Bibliothek einverleibt zu werden. Ihre Prüfung ergibt, daß sie auf einen verlorenen Eberbacher Kodex zurückgeht, den auch die Ausgabe von Frecht benutzt hat. Der Papstgeschichte des

Pseudo-Liutprand und dem *Codex Farnesianus* des *Liber Pontificalis* gilt die gründliche Studie von W. Levison, während die von B. Schmeidler mit der Sprache des Helmold sich befaßt. H. Hirsch behandelt in ergebnisreichen Ausführungen die unechten Urkunden des Papstes Leo VIII († 965) für Einsiedeln und Schuttern nach Entstehungszeit und Zweckbestimmung, durch deren Aufhellung auch die Geschichte von Einsiedeln als einem Wallfahrtsort geklärt wird. K. Streckers und J. Werners Beiträge führen ins Gebiet der mittelalterlichen Dichtung; jener befaßt sich mit eigenartigen komputistischen Rhythmen, dieser liefert einen neuen erweiterten Text der *Invectio contra Goliardos*, über die er schon früher gehandelt hatte (vgl. 106, 192).

P. Kehr schickt der Veröffentlichung des 5. Bandes der *Italia pontificia* den Abdruck von 36 unbekannten oder bisher nur im Regest bekannten Papsturkunden aus der Zeit von 948 bis 1195 voraus. Er legt Zeugnis ab von dem rüstigen Wachstum der Kehrschen Sammlungen und ist um so willkommener, als, nach dem beziehungsreichen Vorwort zu schließen, die kritische Ausgabe der Papsturkunden in eine weitere Zukunft zu rücken scheint. Von Interesse ist die Bemerkung, daß als wissenschaftlich wichtiger und bedeutender denn jene Edition durch P. Kehr selbst die *Italia pontificia* bezeichnet wird (Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil-hist. Klasse 1910, 3 S. 229 ff.).

H. Brunners Beitrag zur Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke (Berlin 1910) hat sich zum Ziel gesetzt, die von K. Hegel und S. Rietschel (vgl. 102, 270) aufgestellte Hypothese vom Ursprung des Rechtssatzes „Luft macht frei" in England zu prüfen. Mit umfassender Belesenheit sind Beispiele für sein Vorkommen und Parallelen zu ihm aus deutschen, englischen, flandrischen, französischen und spanischen Rechtsquellen zusammengetragen; darauf wird der Rechtssatz „Luft macht eigen" erörtert und endlich seine Beziehungen zur rechten Gewere erläutert.

Eine ertragreiche Besprechung des Buches von A. Eggers über den königlichen Grundbesitz veröffentlicht W. Erben in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1911, 3.

Der Liber benedictionum Ekkeharts IV. nebst den kleinen Dichtungen aus dem *Codex Sangallensis 393*, zum erstenmal vollständig herausgegeben und erläutert von Johannes Egli (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen, Bd. XXXI — 4. Folge 1 —

St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1909), ist als würdige Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des seit Anfang durch H. Wartmann geleiteten, so vielfach fruchtbar tätigen Historischen Vereins des Kantons St. Gallen gewidmet worden. Der Herausgeber erklärt in seinem Vorwort, in seiner Arbeit besonders auch durch P. von Winterfeld treu gefördert worden zu sein. Ansehnliche Teile des Kodex 393 hatten schon Ferdinand Keller (Mitteilungen der Zürcherischen antiquarischen Gesellschaft, III) und Dümmler (Zeitschrift für deutsches Altertum, XIV) herausgegeben, während die vollständige Edition noch fehlte. Die einheitliche Überschrift des Kodex stimmt nicht durchaus zu dessen Inhalt, da Lobgesänge zur Verherrlichung der Kirchenfeste, deren Stoff hauptsächlich der Bibel und der Legende entnommen sind, den Tischsegnungen vorangehen, verschiedenartige weitere Stücke — Epigramme zu den Wandmalereien des Mainzer Domes, ein Textbuch zu Gemälden im Kloster St. Gallen, die lateinische Übersetzung des Rapertschen Lobgesanges auf den heiligen Gallus, noch andere kürzere Varia — sich anschließen. Die längere Einleitung (S. I—LI) bringt nach einer Zusammenstellung desjenigen, was über Ekkeharts IV. Leben bekannt ist in vollständiger Weise alle zum Verständnis des Inhaltes der verschiedenen Stücke notwendigen Ausführungen, unter steten Hinweisen zumal auf die Geschichtschreibung des Klosters und unter Heranziehung erläuternder Angaben aus anderen Handschriften der Stiftsbibliothek. Die zum Zweck der Schule bestimmte poetische Mustersammlung ist ein Beweis für den Betrieb der Führung der Schule des Klosters St. Gallen in der Zeit ihres höchsten Blühens, und hiervon ausgehend legt der Herausgeber aus dem Inhalt des Kodex heraus die wissenschaftliche Bildung Ekkeharts dar. Die Herstellung des Textes bietet durch die gehäuften Rasuren, Streichungen, Korrekturen bedeutende Schwierigkeiten. Zum Abdruck des Textes sind alle diese Varianten in einer ersten Lage der Anmerkungen angeführt. Eine zweite bietet einen äußerst eingehenden sachlichen Kommentar, in dem, ähnlich wie in einschlägigen Teilen der Einleitung, eine umfassende Literaturkenntnis des philologisch wohl geschulten Herausgebers hervortritt. Neben dem Verzeichnis der Eigennamen ist ganz besonders das Wörterverzeichnis mit genauen Verweisungen sehr erwünscht. Drei beigegebene Tafeln enthalten Textbilder, die zweite und dritte mit Neumen zum Rapert-Liede. *M. v. K.*

F. Güterbocks Untersuchung über die Schlacht bei Legnano darf über die erneute Prüfung der einschlägigen Quellen-

stellen hinaus um der kriegshistorischen Würdigung jenes Kampfes willen allgemeineres Interesse beanspruchen. Wenn hier die Einzelheiten nicht angemerkt werden können, so darf doch das Urteil des Verfassers über die Bedeutung der Schlacht wiederholt werden, wonach in ihr zum ersten Male das mittelalterliche Fußvolk einen entscheidenden Erfolg über die Ritterschaft davontrug, in der Lombardei also jene Umwälzung der Kriegführung ihren Anfang nahm, die schließlich die Überwindung der ritterlichen Kampfesweise bewirkte. Güterbock geht mit seinen Gegnern Delbrück, Hadank und Hanow streng zu Gericht, sodaß eine Fortsetzung der Fehde wohl erwartet werden darf (Historische Vierteljahrschrift 1911, 1).

Aus dem *Bulletino dell'istituto storico Italiano n. 31* sind hier zwei Aufsätze zu nennen. C. A. Garufi veröffentlicht die griechischen Statuten der Bruderschaft von Sta. Maria in Naupactus, die sich in der königlichen Cappella palatina zu Palermo erhalten haben; sie stammen aus den Jahren 1060—1068. P. Fedele handelt über einen Kodex des Leo von Ostia und teilt zwei Urkunden zur Geschichte von Velletri aus den Jahren 1141 und 1157 mit. Beiden Aufsätzen sind Faksimiletafeln beigegeben.

K. Hampe hatte im vorigen Jahre Kunde gegeben von dem Plane der Heidelberger Akademie, die sog. Capuaner Briefsammlung in kritischer Ausgabe vorzulegen (vgl. 105, 662). Er läßt nun Mitteilungen aus ihr folgen, die aufs neue den Reichtum des sie überliefernden Pariser Kodex erkennen lassen. Die von ihm edierten und erläuterten acht Briefe beziehen sich einmal auf die Kämpfe bei Capua und Cannä in den Jahren 1200 und 1201, sodann auf Unruhen in Capua während des Jahres 1202. Ausdrücklich bezeichnet er selbst seinen Abdruck als einen vorläufigen, den weitere Durchforschung des Materials erweitern und wieder verbessern könnte: jedenfalls ist es erfreulich, daß auf solche Weise schon jetzt ein inhaltreiches Material zugänglich gemacht wird, dem noch mancher neue Aufschluß entnommen werden kann (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Stiftung Heinrich Lanz, philos.-histor. Klasse 1910, 13).

Hatte S. Rietschel geglaubt, daß der Freiburger Stadtrodel als eine ums Jahr 1275 entstandene Fälschung anzusprechen sei (vgl. zuletzt seine Anzeige der Untersuchungen von F. Beyerle über das ältere Stadtrecht von Freiburg und Villingen, Heidelberg 1910, in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 31, S. 560 ff.), so kommt eine paläo-

graphische Untersuchung von F. Rörig zu einem wesentlich abweichenden Ergebnis. Ihr zufolge ist jene Aufzeichnung in der Zeit von 1200 bis 1218 entstanden und vielleicht vom Freiburger Stadtschreiber niedergeschrieben worden. Der Abhandlung ist eine Tafel mit Faksimiles beigefügt, die leider etwas stark zusammengedrängt sind und besser auf mehrere Blätter hätten verteilt werden sollen. Die Arbeit erweckt den Wunsch, daß die von der Badischen historischen Kommission vorbereitete neue kritische Ausgabe des Freiburger Stadtrechts bald vorgelegt würde (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 26, 1).

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 32, 1, S. 89—92, tritt jetzt auch K. Wenck mit guter Begründung für die franziskanische Tradition (cartula Leonis und Thomas von Celano) ein, die die Stigmatisation des hl. Franz ins Jahr 1224 und auf den Monte Alverno setzt.

Neue Bücher: Merores, Gaeta im frühen Mittelalter (8. bis 12. Jahrhundert). (Gotha, Perthes. 3 M.) — *Codice diplomatico parmense, edito da Umberto Benassi. Vol. I (sec. IX), fasc. 1. (Parma, Zerbini e C.)* — Walth. Müller, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,20 M.) — *Bouvier, Histoire de l'église et de l'ancien archidiocèse de Sens. T. 2: De 1122 à 1519. (Paris, Picard et fils.)* — Balthasar, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne. (Münster, Aschendorff. 7,50 M.) — Rösel, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Berlin, Lamm. 3,50 M.) — Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russischen. V. Deutsch von Kupperberg. (Berlin, Prager. 8,50 M.) — Schelb, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie. (Karlsruhe, Braun. 1,80 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Roberto Cessi, *Le corporazioni dei mercanti di panni e della lana in Padova fino a tutto il secolo XIV. Venezia, Carlo Ferrari.* 1908. 181 S. Fol. — Die neue Publikation des *Istituto Veneto* bringt zur Geschichte der Textilindustrie in Padua und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Zünfte viel neues und wertvolles Material, das sich hauptsächlich auf die zweite Hälfte

des 14. Jahrhunderts bezieht. Den größten Teil des Buches füllt neben 14 *Documenti,* die kleinere Stücke statutarischen Charakters enthalten, der Appendix von Statuten, unter denen die der Wollenzunft von 1368 bis 1384 in jeder Beziehung den ersten Rang einnehmen. In der vorangeschickten Darstellung bespricht der Verfasser in drei Kapiteln 1. was für sein Thema aus den Quellen älterer Zeit zu gewinnen ist; 2. die Geschichte der Korporationen der *mercanti di panni* und *lanaioli* Paduas im 13. und 14. Jahrhundert; 3. ihre Statuten und Organisation. Dabei ist auch in der Darstellung manches weitere Material aus den reichen archivalischen Schätzen Venedigs herangezogen. Zu tadeln ist die große Unübersichtlichkeit der Publikation; die *Documenti* sind ohne jegliches Regest abgedruckt; nicht einmal das Datum tragen sie an der Stirn. Ebenso wunderlich ist bei den Statuten verfahren, deren Datum man nur aus ihnen selbst ermitteln oder durch Nachschlagen in der Darstellung erfahren kann; das letzte kleine Statut setzt der Verfasser übrigens irrig in das Jahr 1430 statt in das folgende.

Brieg. *Adolf Schaube.*

Im *Archivio stor. Lombardo* serie quarta, anno 37, fasc. 28 handelt A. Battistella ausführlich über die lombardische Einwanderung in Friaul und ihre Bedeutung. Im Anhang werden Regesten vom 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (437 Nummern aus der Zeit bis 1500) mitgeteilt und die lombardischen Familien verzeichnet, die an der Auswanderung beteiligt gewesen sind.

Interessante Lehrverträge aus den Jahren 1271—1290 hat aus den Beständen des Stadtarchivs zu Ypern G. des Marez in der *Revue du Nord* 1911, Februar zum Abdruck gebracht und eingehend erläutert. (Auch als Sonderdruck erschienen: *L'apprentissage à Ypres à la fin du XIIIe siècle. Contribution à l'étude des origines corporatives en Flandre.* Lille, Lefebvre-Ducrocq. 1911. 48 S.)

Als Beitrag zur französischen Rechts- und Verfassungsgeschichte darf die stoffreiche Abhandlung von M. Jusselin: *Le droit d'appel dénommé „Appel volage" et „Appel frivole",* veröffentlicht in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1910, Sept.-Dezember, nicht übersehen werden.

Rita Sorbelli, *Di alcune forme di reggimento federale e comunale sul finire del medioevo nelle regioni montane dell'Italia superiore e in particolare nel Frignano.* Bologna 1909. 47 S. — In den letzten Jahren hat die italienische Geschichtsforschung

ihre Aufmerksamkeit der Verfassung der kleinen abhängigen Landgemeinden zugewandt. Die vorliegende kurze, aber wertvolle Monographie beschäftigt sich im besonderen mit dem Teil des Modeneser Apennins, der noch heute den Namen Frignano trägt. Dort besaßen nicht nur die einzelnen Ortschaften eigene politische Organisationen, sondern ihre Gesamtheit war — ähnlich wie andere Berglande, z. B. Cadore — zu einem von einem Podesta geleiteten Comune zusammengefaßt, das eine wirksame Zwischeninstanz zwischen dem jeweiligen Oberherrn und den Landgemeinden bildete. Da die Verfasserin ihre Studien fortzusetzen beabsichtigt, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sie diese nicht wie bisher auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkt, sondern auch auf die älteren Zeiten zurückgeht, daß sie uns zeigt, wie sich das frignanesische Comune vom Ausgang des Feudalregiments des Hauses Canossa erst unter der wechselnden Oberhoheit der Städte Modena und Bologna, dann unter der Signorie der Este und bei den ständigen Fehden der Montecuccoli und der anderen Adelsgeschlechter entwickelte.

Alfred Hessel.

Über den Wert der für die Franziskanergeschichte so bedeutsamen *Cronica delle Tribolazioni* handelt F. Tocco (*Rendiconti della reale Accademia dei Lincei, Scienze morali, storiche e filologiche,* Serie V, vol. XVII, Rom 1908). Daß der Verfasser der Chronik Angelo Clareno ist, darin pflichtet T. jetzt Ehrle bei, und er betont nach Prüfung aller einzelnen Abschnitte, daß das Werk für die Zeit Clarenos von großer Zuverlässigkeit ist, während es für die vorangehenden Zeiten häufig Irrtümer enthält.

O. Holder-Egger veröffentlicht im N. Archiv der Gesellschaft f. ä. deutsche Gesch. 36, 2 Vorrede und Schlußteil der *„Historia Romana“*, die von Ricobald von Ferrara, dem „ersten Vertreter der Renaissance unter den Geschichtschreibern“ herrührt und im Jahre 1318 vollendet ist. — F. Vigener gibt an der gleichen Stelle einige bemerkenswerte Feststellungen zur handschriftlichen Überlieferung des *Chronicon Moguntinum* bekannt.

In dem von der *Académie royale de Belgique* herausgegebenen *Bulletin de la Commission royale d'histoire* 78, 2 veröffentlicht E. Fairon: *Un projet de démembrement du diocèse de Liège proposé par les Brabançons en 1332 et 1336* acht Schriftstücke, die von der Absicht des Herzogs Johann von Brabant Kunde geben, mit Zustimmung der Kurie ein neues Bistum in Löwen zu begründen. — Aus 78, 3 erwähnen wir noch kurz D. J. Anten

et A. Hansay: *Deux chartes inédites de 1315 et 1359 concernant les monnayeurs du comté de Looz;* G. Bigwood: *Documents relatifs à une association de marchands italiens aux XIIIe et XIVe siècles* (in Frankreich, Erläuterung von drei Urkunden vom März und Juli 1299 und 1303).

Aus der *Correspondance historique et archéologique* 16/17 ist eine Arbeit von L. Caillet zu erwähnen: *Le pape Clément VII et l'abbaye de Saint Pierre de Lyon (1389—1390).* Besonderes Interesse beanspruchen die Schreiben des Papstes und der Kardinäle von Viviers und Saluzzo; die ersteren sind auch in diplomatischer Hinsicht nicht uninteressant. — Derselbe Autor veröffentlicht weiter daselbst einen Brief der Stadt Basel an Lyon aus dem Jahre 1420 über eine Geldangelegenheit, wobei jedoch *Henmannus (*nicht *Her[re]mannus) Offenburg* zu lesen ist.

G. Sommerfeldt macht in Ergänzung früherer Ausführungen (vgl. H. Z. 94, 538 und 99, 672) in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 32, 1 weitere Mitteilungen zu den kanzelrednerischen Schriften des Matthäus von Krakau und der Publizistik während der Zeit des großen Schismas.

Aus dem *Archivio storico per le province Napoletane* 1910, Oktober-Dezember (35, fasc. 3) sind diesmal vier Arbeiten kurz zu erwähnen. R. Bevere setzt wiederum seine Mitteilungen über die Florentiner Signorie Karls, des Sohnes König Roberts, fort (vgl. zuletzt H. Z. 106. 199 u. 431); G. Paladino veröffentlicht: *Alcune notizie sul concubinato degli ecclesiastici nel regno di Napoli,* welche die Verhältnisse um die Mitte des 15. Jahrhunderts in grelle Beleuchtung rücken; P. Gentile behandelt: *Il terremoto del 1456 in alcuni luoghi di Terra di Lavoro* und P. Egidi: *La politica nel regno di Napoli negli ultimi mesi dell' anno 1480* (mit Benutzung urkundlichen Materials aus den Staatsarchiven zu Modena und Venedig).

Die Fortsetzung des H. Z. 106, 432 erwähnten Aufsatzes von L. Mirot, der das mit den inneren Kämpfen Frankreichs eng verknüpfte Schicksal des Nikolaus von Orgemont schildern will, gibt zunächst eine sehr ins einzelne gehende Übersicht über die Besitzverhältnisse der Orgemont während des 14. Jahrhunderts (*Le Moyen Age* 1910, November-Dezember).

A. Liberati veröffentlicht im *Bulletino Senese di storia patria* 17, 1 das im Staatsarchiv zu Siena erhaltene Bruchstück einer Chronik mit Angaben über die Feindseligkeiten zwischen Florenz und Siena gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

Über das Gefecht bei Arbedo am 29. Juni 1422 handelt eine aus Delbrücks Schule hervorgegangene Arbeit von Fr. Knorrek, die mit Recht auch den voraufgehenden Ereignissen einen breiten Raum gegönnt hat. Vornehmlich infolge der geschickten Verwendung beider Waffengattungen durch den Führer der Mailänder haben die Eidgenossen trotz aller Tapferkeit eine empfindliche Niederlage erlitten (Das Gefecht bei Arbedo am 29. Juni 1422. Eine Studie zur Kriegsgeschichte des Mittelalters. Berlin, Nauck. 1910. 66 S. u. 1 Plan).

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum etc. 27, 2 enthalten einen Aufsatz von J. Dräseke über die Denkschriften, die der vielgeschäftige Erneuerer des Platonismus, Georgios Gemistos Plethon (1355—1450) und fast ein Menschenalter später der bekannte Bessarion „über die Angelegenheiten im Peloponnes" geschrieben haben, um einer politischen und wirtschaftlichen Umgestaltung der dortigen Verhältnisse den Weg zu bahnen. — Aus der gleichen Zeitschrift (27, 3) sei noch die Abhandlung von G. Brandes über Jeanne d'Arc in Dichtung und Geschichte verzeichnet.

A. Bianconi gibt unter dem Titel *„Girolamo Savonarola giudicato da un suo contemporaneo"* (Rom, Loescher, 1910) vier Gesänge des bisher ungedruckten Gedichts *„L'anima peregrina"* von Tommaso Sardi heraus, eines Dominikaners von S. Maria Novella in Florenz, der, wie sein Kloster, Savonarola ablehnend gegenüberstand, aber doch der Persönlichkeit und den Reformgedanken Savonarolas gerecht zu werden trachtete.

In den *„Mémoires"* der *„Classe des lettres et des sciences morales et politiques"* der belgischen Akademie (2. Serie, VII, 1910; auch separat Paris, Champion 1910, 160 S.) handelt Gabriel Pérouse über Georges Chastellain. Er bespricht nicht nur die Memoiren des burgundischen Chronisten, sondern auch dessen übrige Werke in Prosa und Vers. Sein Urteil lehnt sich im allgemeinen an die treffliche Charakteristik Moliniers (*Sources de l'histoire de France* 5, § 210) an; was dort kurz ausgeführt, belegt er mit einer reichen Fülle Beispiele. Er weicht in der Hauptsache nur insofern von dem älteren Forscher ab, als er nachzuweisen versucht, daß Chastellain trotz seines Widerwillens gegen die französischen Könige seiner Zeit von einem starken französischen Nationalgefühle beseelt gewesen sei — eine Ansicht, die kaum allgemeine Billigung finden dürfte. Chastellain war in seinem Urteile auch gegenüber den Herzogen von Burgund recht unabhängig und strebte über die vorgeschriebene

dynastische Auffassung hinaus vielfach mit Erfolg nach einer universalen, historisch moralischen Betrachtungsweise; er kritisierte Freund und Feind von einem bestimmten politischen Ideal aus. Aber französischen Patriotismus wird man ihm deshalb, weil er mehr sein will als ein offiziöser burgundischer Publizist, kaum zuschreiben dürfen. *Fueter.*

Die Schrift von Hermann Knapp, Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland (Berlin, Guttentag. 1910. 88 S.) knüpft an die älteren Untersuchungen desselben Gelehrten über das Nürnberger Kriminalrecht und über die Zenten des Hochstifts Würzburg an (vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 29, S. 399 f.). Wie in diesen früheren Arbeiten, wendet sich Knapp in seiner neuesten Schrift gegen die allgemein zur Herrschaft gelangte Ansicht Zallingers, der im Verfahren gegen die landschädlichen Leute ein auf ganz bestimmte Verbrecherklassen, nämlich auf die Gewohnheitsverbrecher, beschränktes Verfahren erblickt. Demgegenüber sucht Knapp den Nachweis zu führen, daß der schädliche Mann einfach der Verbrecher ist, und daß das, was Zallinger als ein Sonderverfahren gegen das Gewohnheitsverbrechertum angesehen hat, insbesondere das sog. Übersiebnen, nichts anderes als der gewöhnliche Strafprozeß des späteren Mittelalters ist. Dabei dehnt er jetzt im Gegensatz zu seinen früheren, im wesentlichen auf Franken beschränkten Erörterungen seine Untersuchungen auf ganz Süddeutschland aus. Daß Knapp dieser Nachweis in vollem Umfange gelungen ist, kann m. E. nicht zweifelhaft sein, mag man selbst mit manchen seiner Einzelergebnisse nicht übereinstimmen. — Eine willkommene Bestätigung übrigens erhalten die Untersuchungen von Knapp durch den Aufsatz von Karl Otto Müller, Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter in den Tübinger Studien Bd. 2, Heft 3, S. 22 (312) ff. Müller veröffentlicht und bespricht in dieser Untersuchung eine höchst interessante Ellwanger Halsgerichtsordnung von 1466. Bei dieser Gelegenheit kommt er S. 33 (323) ff. auch auf die Zallingersche Theorie zu sprechen und zeigt, daß sie für Schwaben unhaltbar ist. Dabei zieht er außer dieser Ellwanger Ordnung noch manches von Zallinger und Knapp nicht benutztes Material, darunter auch ungedrucktes, heran. In Einzelheiten weicht er von Knapp ab, in allen wesentlichen Punkten aber bietet Müller zu Knapps Untersuchungen eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung.

Tübingen. *S. Rietschel.*

Neue Bücher: Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 5. Tl., 1. Hälfte. (Leipzig, Hinrichs. 10,50 M.) — *Régné, Amauri II, vicomte de Narbonne (1260?—1328). (Narbonne, impr. Caillard. 10 fr.)* — *Repertorio diplomatico visconteo: documenti dal 1263 al 1402. Tomo 1. (Milano, Hoepli.)* — *Stephanardus de Vicomercato, Liber de gestis in civitate Mediolani, a cura di G. Calligaris. Fasc. 1. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — *Sorbelli, Il comune rurale dell'appennino emiliano nei secoli XIV e XV. (Bologna, Zanichelli. 5 L.)* — Nistor, Die auswärtigen Handelsbeziehungen der Moldau im XIV., XV. und XVI. Jahrh. (Gotha, Perthes. 4 M.) — *Cordey, Les comtes de Savoie et les rois de France pendant la guerre de cent ans (1329—1391). (Paris, Champion.)* — Riedner, Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. (Heidelberg, Winter. 3,50 M.) — *Lo Statuto dell'arte della mercanzia senese, 1342—1343, pubblicato a cura di Quinto Senigaglia. (Siena, tip. Sordomuti. 3 L.)* — *Burchardus Johannes, Liber notarum ab anno MCCCLXXXIII usque ad annum MDVI, a cura di E. Celani. Vol. I. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — *Petrone di Lello, La Mesticanza (XVIII agosto MCCCCXXXIV —VI marzo MCCCCXLVII), a cura di Fr. Isoldi. Fasc. 1. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — *Sardi, Girolamo Savonarola, giudicato da un suo contemporaneo: documenti inediti pubblicati da A. Bianconi. (Roma, Loescher e C. 4 L.)* — *Galli Antonius, Commentarii de rebus Genuensium et de navigatione Columbi, a cura di E. Pandiani. Fasc. 1. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Den Briefwechsel der Isabella von Este-Gonzaga (1474—1539), um dessen Erschließung sich Alessandro Luzio und Rodolfo Renier seit Jahrzehnten bemühen (vgl. zuletzt H. Z. 106, 435), würdigt Friedrich v. Bezold im Archiv für Kulturgesch. 8, 4 als eine köstliche Quelle für den Charakter der Renaissance. Isabellas elastisches Wesen verband männliche und weibliche Art, eine fast antike Seelengröße und sinnliche Lebenslust, freien Geist und Herrschsucht zu einer bewundernswerten Einheit.

Die Jugend des Andreas Álthamer (bis 1524) und seine Verdienste als Altertumsforscher untersucht Joseph Zeller in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 19, 3. Eine ungedruckte Sammlung Althamers von Inschriften und Bildwerken zeigt, daß er und nicht Andreas Rüttel, über den Zeller ebenda 18, 2 gehandelt hat, der älteste württembergische Altertumsforscher war.

Eine Reihe kleinerer Schriften beschäftigt sich mit Luthers Jugend und Entwicklungsgang. Könnecke weist in den Mansfelder Blättern 24 auf eine Predigt des Reformators hin, aus der sich ergibt, daß er „als junger Mensch“, wohl zwischen 1498 und 1504, in Wimmelburg bei Eisleben einmal einer Teufelaustreibung beigewohnt hat. In der Frage der religiösen Entwicklung hält Scheel in der Zeitschr. f. Theologie u. Kirche 21, 2 seine Ansicht (vgl. H. Z. 105, 437) aufrecht gegenüber Einwendungen, die Otto Ritschl (Internationale Wochenschrift vom 13. Aug. 1910) aus der Vorrede Luthers zu seinen Gesammelten Schriften abgeleitet hatte. In der ebenso stark erörterten Frage nach der Stellung Luthers zum landesherrlichen Kirchenregiment stimmt Karl Holl ebenda, 1. Ergänzungsheft (1911) im allgemeinen mit den Ergebnissen Karl Müllers (vgl. H. Z. 106, 436) überein, betont aber eine Reihe von Gegensätzen, die zwischen den Absichten Luthers und dem durch die Macht der Tatsachen geschaffenen Kirchenregiment bestanden haben. P. Kalkoff führt in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte 32, 1 seine Untersuchung über den sehr erheblichen Anteil der Dominikaner an der Bekämpfung Luthers während des Ablaßstreites zu Ende (vgl. H. Z. 106, 205), während Pr. Smith ebenda aus englischen Bibliotheken einige Anmerkungen zu den Briefen Luthers bei Enders gibt (außerdem ein Schreiben von Justus Jonas an Thomas Cromwell 1536). *R. H.*

Die Heidelberger Prorektoratsrede von Hans v. Schubert, Reich und Reformation (Tübingen, J. C. B. Mohr 1911, 48 S.), bespricht die Versuche des Kaisers und des Reichsregiments, die religiöse Frage durch die Reichsgewalt in einheitlicher Weise zu regeln, und erblickt den Höhepunkt dieser Bestrebungen in der reformfreundlichen Stellung des Reichsregiments und der Nürnberger Reichstage 1522—1524; es folgte freilich alsbald der Rückschlag und die Territorialisierung der Frage.

Einer der ersten Reformationsprediger Hessens war Hartmann Ibach von Marburg, dessen Lebensbild uns Eduard Wintzer in der Zeitschr. des Vereins f. Hessische Gesch. 44 zeichnet. Der hitzige Kämpe, der etwa von 1487 bis 1533 lebte, war namentlich in Marburg tätig, vorübergehend (1522—1526) indes auch in Frankfurt a. M., Sonnewalde in der Niederlausitz und Buchholz bei Annaberg.

Hermann Schwan von Marburg. Ein Beitrag zur Geschichte Philipps des Großmütigen von E. Wintzer. Marburg, Elwert 1909. VIII, 336 S. — Der Held dieses Buches ist ein Marburger Bürgerssohn des 16. Jahrhunderts, dessen herbes Geschick uns Blicke

in die Nachtseite des Zeitalters tun läßt, von dem ein Hutten ausrief: Es ist eine Lust zu leben! Hermann Schwan, eine elastische, derbe, nicht unsympathische Figur, hatte sich durch lose Jugendstreiche und einen gewissen herausfordernden Übermut seines Auftretens vielfach Mißgunst und Feindschaft und einen so üblen Ruf zugezogen, daß er es für geraten fand, seinen Wohnsitz aus Hessen heraus nach Frankfurt zu verlegen. Hier aber kam er in den Verdacht eines schändlichen Verbrechens; obschon selbst verheiratet, sollte er den Mann einer anderen Frau, angeblich seiner Geliebten, durch Mord aus dem Wege geräumt haben. Es ist schwer zu sagen, wie ein heutiges Geschwornengericht den Fall beurteilen würde; an unverächtlichen Indizien für Hermanns Schuld fehlt es nicht; andererseits scheinen manche Umstände positiv seine Unschuld zu bezeugen. Verhängnisvoll aber wurde es für Schwan, daß sein ehemaliger Landesherr, Landgraf Philipp, der ihm von früher her alles Schlimme zutraute, auch unter dem Einfluß einer ihm feindlichen Umgebung stand, mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität gegen den Bezichtigten in die Schranken trat. Auf seine Veranlassung wurde Schwan in Frankfurt verhaftet, konnte sich allerdings dem ihm drohenden Schicksal hier durch die Flucht entziehen, aber nur, um, von der Feindschaft Philipps verfolgt, 7 Jahre hindurch ein unstetes Flüchtlingsleben zu führen, bis ihn in Nürnberg doch sein Schicksal ereilte. Die Stadt warf ihn ins Gefängnis und griff, von Schritt zu Schritt durch die Hessen gedrängt, dem grausamen Verfahren der Zeit gemäß, zur peinlichen Frage. Hermann wurde wiederholt aufs schärfste gefoltert. Da jedoch seine Willensstärke über die Qualen den Sieg davontrug und er sich kein Geständnis entreißen ließ, so wurde er formell freigesprochen, aber trotzdem in Haft behalten, bis die Wendung von 1547, die den Landgrafen in die Gefangenschaft des Kaisers führte, seinem Opfer zur Freiheit verhalf. Unermüdlich ist nun Hermann beflissen, seine moralische und wirtschaftliche Existenz wiederherzustellen; das scheint ihm auch gelingen zu sollen, doch wird er dann, ehe er sein Ziel völlig erreicht, vom Tode ereilt (1552). Trüber noch ist das Schicksal der Witwe des Ermordeten, der angeblichen Geliebten und Mitschuldigen Hermanns; die blühende junge Frau mußte, der Willkür ihres Kerkermeisters preisgegeben, den Rest ihres Lebens als Gefangene auf dem Marburger Schlosse zubringen. Freundlich in diesem düstern Gemälde berührt die Haltung der Frau Hermanns, die unentwegt für ihren Mann tätig ist, um sein schweres Geschick zu wenden oder zu mildern — ein Moment, das gewiß auch für

Hermanns Unschuld in die Wage fällt. Der ganze Verlauf aber ist gleichsam typisch für die Rechtsunsicherheit jener Zeiten, ja für die Rechtlosigkeit des Unmächtigen gegenüber den Mächtigen; selbst die stolzen Reichsstädter erweisen sich auf Kosten des formalen Rechts wie der allgemeinen Billigkeit nur allzu nachgiebig gegen die Forderungen ihres fürstlichen Bundesgenossen. In dem Verhalten des letzteren gegen Schwan möchte Verfasser eine gewisse Tendenz sehen: Philipp will in Schwan das aufstrebende Bürgertum treffen und dem fürstlichen Absolutismus unterwerfen. Man mag diese Betrachtungsweise bis zu einem gewissen Grade gelten lassen; immerhin ist es doch wohl zweifellos, daß Philipp von Schwans Schuld überzeugt war und es für seine fürstliche Pflicht hielt, das Unrecht sühnen zu helfen. Die aus den Akten der Archive zu Marburg, Frankfurt, Nürnberg und Wien geschöpfte, fleißig gearbeitete Schrift würde durch straffere Zusammenfassung noch gewonnen haben, gleichwohl wird man sie nicht ohne innere Teilnahme lesen.

Stettin. *W. Friedensburg.*

Das 39. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees enthält den Vortrag, den K. Wolfart auf der Jahresversammlung des Vereins im September 1909 über Kaiser Karl V. und Lindau gehalten hat. Besonders interessieren die Beteiligung der Stadt an der Tetrapolitana und am Schmalkaldischen Krieg, die diplomatische Haltung zur Zeit des Interims und die Rückkehr zum evangelischen Glauben 1552.

Eine rechtliche Untersuchung über den Adelsstand des süddeutschen Patriziats von Siegmund Keller in der Festschrift für Otto Gierke (1911) stützt sich namentlich auf die Vorgänge bei der Wiedererweckung des Patriziats und der Geschlechterverfassung in den süddeutschen Reichsstädten durch Karl V. (1548—1553) und kommt zu dem Ergebnis, daß Abkömmlingen einer patrizischen Familie (d. h. eines derjenigen Geschlechter der freien Reichsstädte, welche zur Zeit der Geschlechterherrschaft im regierenden Rate saßen und dem Geschlechterverbande angehörten) ein unbedingtes Recht auf Anerkennung ihres Adelsstandes zusteht.

Briefe vom Augsburger Reichstag 1547/48, die den Mühlhäuser Syndikus und Geschichtschreiber Lukas Otto zum Verfasser haben, werden von Rudolf Bemmann im 11. Jahrgang der Mühlhäuser Geschichtsblätter publiziert. Sie betreffen u. a. die Gefangenschaft Johann Friedrichs von Sachsen und Philipps

von Hessen, die Belehnung des neuen Kurfürsten Moritz von Sachsen, die Achterklärung Magdeburgs und das Konzil.

Neue Akten über die reformatorische Bewegung in Siena von 1531—1571, insonderheit auch über Bernardino Ochino, publiziert Paolo Piccolomini im *Bulletino Senese di storia patria* 17 aus den Staatsarchiven zu Siena und Florenz (nachdem ebenda 15 vatikanische Dokumente gleichen Inhalts vorangegangen waren; vgl. ferner H. Z. 96, 362). Im selben Band beginnt M. Rossi einen Aufsatz über die Werke des Seneser Dichters Alessandro Piccolomini.

Seiner Studie über die *Corrispondenza Madruzziana* im Innsbrucker Staatsarchiv (vgl. H. Z. 105, 440) hat Andrea Galante nunmehr ein vollständiges Verzeichnis des Briefwechsels des Christoph Madruzzo 1539—1567 folgen lassen, mit Registern und einem schönen Bild des Kardinals nach einem Gemälde Tizians („*La corrispondenza del Card. Cristoforo Madruzzo nell'archivio di stato di Innsbruck*", Innsbruck, Wagner 1911, XII u. 35 S., 4°). Die darunter befindlichen Schreiben von Emanuel Philibert und einem anderen Mitglied des Savoyischen Herzogshauses, Antonio Maria, 1546—1556 hat Galante inzwischen im *Archivio storico Italiano* 5. Serie 46, 4 veröffentlicht. Ebenda spricht Raffaele Ciasca über den Baumeister Francesco De' Marchi und seinen, um 1550 verfaßten „*Trattato sull' architettura militare*".

Aus dem Lodronschen Familienarchiv veröffentlicht Friedrich Schneller in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 8 drei recht interessante Schreiben Ferdinands I. an Siegmund von Lodron vom August und September 1546, aus denen die lebhafte Besorgnis des Königs wegen der eigenmächtigen Streiche seines Sohnes Maximilian im Lager des Kaisers spricht.

Die Wandlungen, die der anglikanische Kultus unter Eduard VI. in England durchgemacht hat, will G. Constant in der *Revue d'hist. ecclésiastique* im Zusammenhang verfolgen. Ein erster, fleißig gearbeiteter Artikel (12, 1) handelt über die Ordnung der Kommunion 1548 und das erste Common-prayer-book 1549.

Zum 400. Geburtstag von Peter Viret (geb. 1511 in Orbe, Kanton Waadt) bringt das *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme français*, Januar-Februar 1911, außer einem kurzen Festartikel von N. W[eiß], eine ausführliche Untersuchung von Jean Barnaud über die Wirksamkeit Virets in Lyon (1562 bis 1565), wozu noch drei, von A. Piaget im Stadtarchiv von Neuchâtel entdeckte Briefe des Christoph Fabri aus Lyon 1562—1565

kommen. Ebenda machen R. Garreta und L. Febvre Mitteilungen über die Anfänge der Reformation und reformierte Buchhändler in Burgund (Dijon) und der Franche-Comté, H. Gelin über die Provinzialsynode von Poitou zu St. Maixent 1593, R. N. Sauvage über den evangelischen Gottesdienst zu Bretteville-sur-Bordel (Normandie) 1596. Ch. Bastide schließlich weist darauf hin, daß die Familie Mountjoy, bei der Shakespeare nach einer jüngst veröffentlichten Quelle (vgl. Wallace in Harper's Magazine vom März 1910) von 1598—1604 in London gewohnt hat, wahrscheinlich den Hugenotten angehörte.

Wilhelm Martin Becker, Aus dem Gelehrtenproletariat der nachreformatorischen Zeit (Archiv für Kulturgesch. 8, 4), weist darauf hin, daß die erhöhte Studentenzahl des 16. Jahrhunderts allerhand entgleiste Existenzen und eine Neuauflage des Vagantentums zur Folge hatte, und gibt als Illustration dazu einige Viten, die er auf hessischem Boden verfolgt hat (Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts).

Den Vorwurf, daß die Jesuiten die Pflege der Muttersprache, nicht zum wenigsten in Deutschland, systematisch vernachlässigt hätten, sucht Hermann Stoeckius in der Monatschrift für höhere Schulen 10 (1911) etwas zu entkräften, erweckt aber beim Leser doch den Eindruck, daß diese „Pflege“ in der Tat eine äußerst bescheidene war.

Die Bemühungen des Nuntius Kaspar Gropper um die „katholische Reform“, d. h. in erster Linie um die Sache des Katholizismus überhaupt, im Bistum Münster (1573—1576) verfolgt Wilh. Eberh. Schwarz in der Zeitschr. f. vaterländische Gesch. u. Altertumsk. (Westfalens) 68, 1.

Ausführliche, mit urkundlichen Beilagen versehene Mitteilungen zur Legation des Kardinals Morone in Deutschland 1576 macht Karl Schellhaß in den Quellen und Forschungen 13, 2. Es handelt sich um die Stellung der Kurie in der Frage der Kirchenunion mit Moskau und um ein kirchenpolitisches Gespräch Morones mit dem bayerischen Rat Erasmus Fend wegen des Festhaltens der bayerischen Regierung an den Hoheitsrechten über die kirchlichen Benefizien, das Fend mit Entschiedenheit verteidigte.

Auf einige Briefe der Johanna d'Albret, Königin von Navarra, an Katharina von Medici 1570—1572 über die geplante Ehe Heinrichs von Navarra mit Margarete von Valois weist G. Baguenault de Puchesse im *Annuaire-Bulletin de la soc. de l'hist. de France* 1910, 4 hin. — Ebenda veröffentlicht Charles

Valois abermals einen fingierten Dialog aus der Zeit des Kampfes zwischen Königtum und Liga; vgl. H. Z. 103, 449.

Die Mörderbiographien von Pierre de Vaissière (vgl. H. Z. 106, 438, 670) finden ihre Fortsetzung in der *Revue des études hist.*, Januar-Februar 1911 durch einen Aufsatz über den „tueur du roi" Charles de Louviers, seigneur de Maurevert, dessen bekannteste Tat der Mordversuch gegen Coligny vom 22. August 1572 ist.

Aus dem französischen Tagebuch des Michel de Montaigne über seine Reise durch Süddeutschland nach Italien 1580, das zuerst 1774 im Druck erschienen ist, gibt Johannes Meyer in den Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees 39 eine deutsche Übertragung des interessanten Teils vom Betreten des deutschen Sprachgebiets in Thann (Oberelsaß) an über Basel, Baden (Schweiz), Schaffhausen, Konstanz und Markdorf nach Lindau, mit guter Einleitung und Kommentar.

In Fortsetzung früherer Studien (vgl. H. Z. 100, 210; 102, 445) untersucht G. Hassebrauk im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 9 die Beziehungen des Herzogs Heinrich Julius (1589—1613) zur Stadt Braunschweig, insbesondere den Grund und Verlauf der diplomatischen Verwicklungen und den schließlich offen ausgebrochenen Krieg. — Ebenda handelt H. Hofmeister über die medizinische Fakultät der Universität Helmstedt in den Jahren 1576—1713; vgl. H. Z. 99, 679.

Der Schluß der Aufsätze von Ernst Koch, Moskowiter in der Oberlausitz und Bartholomäus Scultetus in Görlitz, Neues Lausitzisches Magazin 86 (vgl. H. Z. 104, 675), bringt noch einige weitere Nachrichten über die habsburgisch-polnisch-russischen Beziehungen von etwa 1590—1610 sowie Bemerkungen über Rudolf II. und insonderheit über Scultetus († 1614), seine Freunde (u. a. Tycho Brahe, Kepler) und Nachkommen.

Daß der Plan Heinrichs IV. von Frankreich, sich mit Gabrielle d'Estrées in legitimer Ehe zu vermählen, 1598 allen Ernstes erwogen wurde, ergibt sich auch aus einem Brief, den Eugène Saulnier in der *Revue historique* 106, 2 bespricht. Nur der Tod der Maitresse machte dieser Absicht ein Ende (1599). — Ebenda beschließt E. Griselle seine Veröffentlichung von Schreiben Ludwigs XIII. an seine Mutter 1620 (vgl. H. Z. 106, 671).

Die ehrgeizigen Bestrebungen des Herzogs Karl Emanuel I. von Savoyen erfahren eine neue Beleuchtung durch zwei Dokumente von 1589 und 1619 über seine Bemühungen, den Titel eines

Königs von Piemont zu erhalten. Darüber handelt Luigi La Rocca im *Archivio storico Italiano* 5. Serie 46, 4.

Im dritten Bande seiner *„History of Modern Liberty"* behandelt James Mackinnon die Kämpfe der beiden ersten Stuarts mit ihren Untertanen in England und Schottland bis zum Jahre 1647. (The Struggle with the Stuarts 1603—1647, XVIII u. 501 S. London, Longmans 1908.) Hatten die beiden ersten Bände den Kampf um geistige und religiöse Freiheit im Zeitalter der Renaissance und Reformation zum Gegenstande, so handelt es sich hier um politische Freiheit, wir würden sagen um die Behauptung oder Gewinnung politischer Rechte. Hatte der Verfasser es in den früheren Bänden vornehmlich mit den Nationen des Festlandes, Deutschland, Frankreich, Holland, zu tun, so meint er sich diesmal vollkommen auf England und Schottland beschränken zu dürfen. „Ausschließlich in England und Schottland wurde die Schlacht um politische Freiheit, welche mit der parlamentarischen Opposition gegen Jakob I. begann und mit der Flucht Jakobs II. endete, mit voller Leidenschaft bis aufs äußerste durchgekämpft." Man wird ihm darin ebenso zustimmen dürfen wie in der Erklärung, daß die Bedeutung dieses Kampfes, weit über die Grenzen Englands und Schottlands hinausgehend, sich auf alle europäischen Nationen erstreckte. — Unter diesen Gesichtspunkten gibt der vorliegende Band ebensowohl eine Geschichte der parlamentarischen Kämpfe wie der politischen Literatur, insofern sie in den Dienst derselben Ideen tritt. Pym und Milton sind in gleichem Maße Träger und Verfechter des Freiheitsgedankens und werden eingehend gewürdigt. Mit besonderer Freude verweilt der Autor, offenbar selbst ein Schotte, bei dem Anteil, welcher seinem engeren Vaterlande an diesen Kämpfen zukam. „Dem tapferen kleinen Schottland war es vorbehalten, die Rolle des David zu spielen gegen den anmaßenden Goliath des Absolutismus." — Für seine Darstellung hat der Verfasser die besten Arbeiten über die Periode zugrunde gelegt, er hat daneben auch offenbar, wie die Literaturnachweise nach jedem Kapitelschlusse zeigen, eine gewisse Vertrautheit mit den Quellen gewonnen. Er ist also, was die Kenntnis der behandelten Periode betrifft, gewiß auf der Höhe seiner Aufgabe. Die Bedenken, welche trotzdem gegen das Werk zu erheben sind, liegen auf einem anderen Gebiete. Der leitende Gesichtspunkt ist zwar wichtig, aber, wie mir scheint, nicht neu genug, um so ausführliche Darstellungen (8 Bände sind geplant) völlig zu rechtfertigen. Haben denn bisher die Geschichtschreiber der englischen Revolution, haben Guizot, Ranke, Gardiner den Kampf um die Freiheit so völlig verkannt, daß es notwendig erschien, zu diesem Zwecke

die ganzen Ereignisse noch einmal ausführlich vorzutragen? Oder steht es anders mit dem Aufstand der Niederlande oder mit der französischen Revolution? Eine tiefere Erfassung der Idee der Freiheit in ihrer historischen Entwicklung wäre nach allem, was wir darüber besitzen, immerhin noch ein dankbarer Stoff für eine Monographie von mäßigem Umfang gewesen. Aber so hat der Verfasser seine Aufgabe nicht verstanden. Er hat mehr geben wollen und gibt doch weniger. *W. Michael.*

Gegen die Darstellung Rankes (Über die Verschwörung gegen Venedig im Jahre 1618), wonach der Herzog von Ossuna, Vizekönig von Neapel, 1619/20 Hochverrat gegen Spanien verübt habe, sucht M. Schipa in einer ausführlichen Untersuchung, die im *Archivio storico per le province Napoletane* 35, 3 und 4 zu erscheinen begonnen hat, Stellung zu nehmen.

„Frankreich zur Zeit Richelieus und Mazarins (1610—1660)" überschreibt Heinrich Morf eine Abhandlung in der Internationalen Wochenschrift 5, 6—7, die sich hauptsächlich mit dem literarischen Leben und Geschmack dieser Periode beschäftigt und sie als ein Zeitalter der Autorität dem verflossenen Renaissancezeitalter des Individualismus glücklich gegenüberstellt. Von den leitenden Persönlichkeiten besaß nur Richelieu literarische Interessen.

Samuel Müller, Superintendent in Sangerhausen 1625—1662 und Verfasser einer Sangerhauser Chronik, in der er seine Erlebnisse während des Dreißigjährigen Kriegs erzählt, hat allerhand Aufzeichnungen und Registraturen in den Akten des Ephoralarchivs hinterlassen, aus denen Friedrich Schmidt in den Mansfelder Blättern 23 und 24 Mitteilungen über Kirchenrechnungen von 1630—1660 sowie zwei Berichte über den Zustand der Ephorie Sangerhausen von 1647 abdruckt. Sie gewähren einen Einblick in den traurigen Zustand dieser Gegend, der infolge des Kriegs eingetreten war.

Die schweren Schädigungen, die Altwürttemberg durch den Dreißigjährigen Krieg erlitten hat, illustriert G. Mehring in den Württembergischen Vierteljahrsheften f. Landesgesch. 19, 3 nach den Berichten der Ämter von 1652. Überall ist ein großer Bevölkerungsrückgang festzustellen.

Der Protestantismus in Aachen fand seinen endgültigen Sturz durch die Spanier im Jahre 1614. Auch die langen Streitigkeiten um diese Stadt auf dem Westfälischen Friedenskongreß und dem anschließenden Nürnberger Exekutionstag (1649—1651), denen Joseph Finken in der Zeitschrift des Aachener Geschichts-

vereins 32 nachgeht, endeten trotz aller Anstrengungen Schwedens und Brandenburgs mit dem Sieg der Katholiken. — Ebenda spricht M. Scheins über eine Ausgabe der (zuerst 1632 erschienenen) „Aacher Chronick" des Johannes Noppius von 1643 und über ihre dritte, nicht von dem Verfasser herrührende Widmung.

Die Geschichte der staatsrechtlichen Anerkennung der reformierten Kirche auf dem Westfälischen Friedenskongreß untersucht Siegmund Keller in der Festgabe der Bonner juristischen Fakultät für Paul Krüger (1911). Die anschaulich geschriebene Studie zeigt über die Leipziger Dissertation von Hubert Richter (1906) hinaus, wie nach dem endlosen Hin und Her der diplomatischen Verhandlungen, in denen die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen die Rufer im Streit waren, die schließliche Einigung nur ermöglicht wurde durch einen absichtlich zweideutig gehaltenen Passus, durch den Kursachsen wenigstens in der Frage, ob die Reformierten auch den Namen Augsburger Konfessionsverwandte führen dürften, die Möglichkeit einer Sonderinterpretation behielt.

Neue Bücher: *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. r. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series. Vol. III saeculum XVI ab a. 1503 complectens, quod inchoavit van Gulik, absolvit Eubel.* (Münster, Regensberg. 25 M.) — Daniels, Geschichte des Kriegswesens. III. Das Kriegswesen der Neuzeit. 1. Tl. (Leipzig, Göschen. 0,80 M.) — *Ferrata, L'opera diplomatica pontificia nel triennio 1510—1513 e l'opposizione del concilio lateranense a quello scismatico di Pisa (1511—1512). (Grotte di Castro, tip. Castrense.)* — Zwinglis sämtliche Werke. 7. Bd. Briefwechsel. Hrsg. von Finsler. 1. Bd. (Leipzig, Heinsius. 25,35 M.) — Grisar, Luther. 1. Bd. (Freiburg i. B., Herder. 12 M.) — Walther, Die Anfänge Karls V. (Leipzig, Duncker & Humblot. 6 M.) — *Mémoires de Martin et Guillaume Du Bellay, publ. par Bourrilly et Vindry. T. 2. 1525—1536. (Paris, Laurens. 9 fr.)* — *Pollard, The history of England, from the accession of Edward VI to the death of Elizabeth, 1547—1603. (London, Longmans. 7,6 sh.)* — Frdr. Weber, Beiträge zur Charakteristik der älteren Geschichtschreiber über Spanisch-Amerika. (Leipzig, Voigtländer. 10 M.) — Helle, Die Konferenzen Morones mit Kaiser Ferdinand I. (Mai 1563) und ihre Einwirkung auf den Gang des Trienter Konzils. (Bonn, Behrendt. 1 M.) — Susta, Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. 3. Bd. (Wien, Hölder, 16 M.) — *Lacour-Gayet, La marine militaire de la France sous les règnes de Louis XIII et de Louis XIV. T. 1er. (1624—1661.) (Paris, Champion.)*

1648—1789.

O. Fromageot gibt in der *Revue des études historiques* Jan.-Févr. 1911 eine Fortsetzung (vgl. H. Z. 106, 673) seiner Mitteilungen über das Leben der Isabella von Montmorency, Herzogin von Châtillon. In die Jahre 1652—1654, die dieses Mal behandelt werden, fallen die Beziehungen der Herzogin zu dem in der Verbannung lebenden Karl Stuart, dem späteren Karl II., der sie auf ihrem Schlosse Merlou besuchte. Sie selbst hat sich eine Zeitlang mit der Hoffnung geschmeichelt, einmal Königin von England zu werden. Aber die Mutter des Prinzen, die Königin Witwe Henriette Marie, wollte ihren Sohn mit einer königlichen Prinzessin vermählt sehen. Isabella geriet sodann in Verdacht, Mitwisserin eines Planes zur Ermordung Mazarins zu sein. Einer der beiden Schuldigen nannte auf der Folter ihren Namen. Der Minister ließ sie zwar unbehelligt; aber sie hielt sich doch aus Furcht vor Verfolgung einige Zeit verborgen.
W. M.

Der zweite Band der mit Unterstützung der Münchener historischen Kommission von August Hartmann herausgegebenen „Historischen Volkslieder und Zeitgedichte vom 16. bis 19. Jahrhundert“ (mit Melodien, herausgegeben von Hyacinth Abele; München 1910, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, 354 S.) enthält 85 Nummern aus den Jahren 1655—1750 und reiht sich würdig seinem Vorgänger an, auf dessen Besprechung in der Hist. Zeitschr. 100, S. 610 für den Charakter des Werkes im allgemeinen hier verwiesen sei. Die meisten Lieder und Gedichte gehören wieder dem Bereiche des bayrisch-österreichischen Stammes an. Daneben aber finden sich auch schwäbische, mittel- und norddeutsche. Mundartliches nimmt wieder einen großen Raum ein. Besonders treten hervor Lieder auf die Türkenkriege, auf den Spanischen Erbfolgekrieg und den bayrischen Aufstand 1705/06, auf den Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, auf die Salzburger Protestantenvertreibung. Als eine Perle der Sammlung darf das Gedicht auf Max Emanuels Rückkehr nach Bayern 1715 (Nr. 146) bezeichnet werden, dessen genaue historische Erläuterung Hartmann in seiner ersten Ausgabe des Gedichtes in der Altbayr. Monatsschrift I veröffentlichte und wegen ihres großen Umfanges hier nicht wiederholt. Gleich dem Gedicht: „O höchst betrübtes Bayerland“ (auf Max Emanuels Tod, Nr. 154) überrascht es durch den herzlichen Ausdruck begeisterter Sympathien, die dem ritterlichen Fürsten trotz alles Übels, das er über das Land heraufbeschworen, aus den Kreisen seines loyalen Volkes entgegengebracht wurden. Was Hartmann

in Sammlung entlegener und vergrabener Stücke und in den sorgfältigsten sprachlichen und historischen Erläuterungen, in den letzteren nicht selten unter Überwindung erheblicher Schwierigkeiten geleistet hat, ist wieder des höchsten Lobes würdig. Auch unter den zur Erläuterung beigebrachten Nachrichten finden sich glückliche Ausgrabungen, z. B. der dem „Loinpacher", einem besonders im Gasteiner Tal sehr verbreiteten Liede, beigefügte Bericht eines Jesuiten-Missionärs über die religiösen Verhältnisse Gasteins in der Zeit der Emigration (S. 268 ff.). Die Bequemlichkeit der Benutzung wäre erhöht worden, wenn eine Bezeichnung des Inhalts in kurzen Schlagworten entweder jedem Gedichte vorausgeschickt oder mit dem Register am Schlusse, das die Stücke nur nach Jahren und Initien verzeichnet, verbunden worden wäre. *S. R.*

Über die Schicksale des Straßburger Bürgers Paulus Beck (1705—1778) handelt eine Veröffentlichung von Th. Renaud (Beitr. z. Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten XXXIX). Beck war Schöffe und Inhaber städtischer Ämter und verstand es, durch Ausnutzung seiner Stellung und der Verhältnisse ein bedeutendes Vermögen zu gewinnen — ob immer auf streng rechtliche Weise, ist nicht leicht zu sagen. In dem Konflikt, in den er mit der französischen Beamtenschaft und mit dem Magistrat geriet, ist er 1749 verurteilt und schwer mißhandelt worden, erlangte aber nach langen Jahren durch Vermittlung der Regierung Friedrichs des Großen die Wiederaufnahme des Verfahrens. Beck wurde für unschuldig erklärt und die Stadt Straßburg zur Zahlung einer Entschädigung von 150 000 Livres verurteilt. Die im zweiten Teil des Aufsatzes größtenteils wörtlich abgedruckte Schrift Becks, in welcher dieser seine Leidensgeschichte erzählt, ist von Interesse für die Kenntnis der französischen Beamtenwirtschaft in Straßburg im 18. Jahrhundert. *W. M.*

Die alte Streitfrage, ob Maria Theresia den ihr schon 1749 von Kaunitz empfohlenen Plan eines Bündnisses mit Frankreich während der folgenden Jahre, bis zum Siebenjährigen Kriege, als ihr politisches Ziel im Auge behalten, oder aber ihn vorläufig verworfen und erst 1755 neu ergriffen habe, die Frage, in der insbesondere Arneth und Beer als die Vertreter entgegengesetzter Meinungen zu nennen waren, war durch die Schrift Strieders im Jahre 1906 in ein neues Stadium getreten. Er hatte auf Grund noch unbekannten Materials die erstere Ansicht von neuem nachdrücklich vertreten. In einem kurzen Aufsatz in der Hist. Viertel-

jahrsschrift 1910, 4 (Maria Theresia, Kaunitz und die österreichische Politik von 1748—1755) setzt sich Strieder nun mit seinen Kritikern auseinander, insbesondere mit Küntzel, der ihm in dem Hauptpunkte zugestimmt, in einem Nebenpunkte widersprochen hatte, und mit Schlitter, der an der Beerschen Auffassung festhält. Im allgemeinen, wenn auch nicht durchweg, scheint seine Argumentation glücklich und einleuchtend. Ein paar Einzelheiten dürfen wohl auch an dieser Stelle zur Sprache kommen. Der nordischen Krisis von 1748/49 geschieht in dem Sinne Erwähnung (S. 502 Anm. 5), als sei die Erhaltung des Friedens den österreichischen Bemühungen zu danken gewesen. Hierin liege aber, ebenso wie in anderen Kundgebungen friedlicher Absichten von seiten Maria Theresias im Jahre 1749, kein Beweis dafür, daß sie den Kaunitzschen Plan verworfen habe, d. h. auch zu gelegenerer Zeit (nämlich wenn einmal Frankreich von Preußen getrennt sei) nicht zur Erneuerung des Krieges bereit gewesen wäre. Ganz richtig. Nun ist aber die Entscheidung im Norden in Wahrheit nicht durch Österreich herbeigeführt worden, sondern durch die Westmächte, insbesondere durch England. Österreich wäre vermutlich an der Seite Rußlands in den Kampf gezogen, wenn nicht England in Wien und Moskau hätte erklären lassen, die beiden Kaiserhöfe würden, nur wenn sie selbst die Angegriffenen seien, auf die Hilfe Englands zu rechnen haben. Andererseits hatte Frankreich erklärt, daß es einem Angriffe auf Schweden nicht ruhig zusehen würde. Von den Westmächten also ging der Umschwung aus. Denn nunmehr verband Österreich seine Bemühungen mit denen der englischen Diplomatie, um Rußland vom Kriege gegen Schweden zurückzuhalten. (Vgl. Michael, Die engl. Koalitionsentwürfe 1748 Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. I S. 245; Koser, König Friedr. d. Gr. I, 473 ff.) Man kann also nicht die friedlichen Tendenzen Österreichs an sich als das Entscheidende für die Erhaltung des Friedens im Frühjahr 1749 hinstellen und für Maria Theresias Stellung zu dem Kaunitzschen Plan sind aus dem Verlauf der ganzen Angelegenheit überhaupt keinerlei Schlüsse zu ziehen. Und ferner: In bezug auf den Sinn von Kaunitz' Staatsschrift vom 12. April 1751 finde ich die Interpretation Strieders zu künstlich und würde mit Küntzel glauben, daß die Schrift das besagen sollte, was darin steht. Nachdem seine Bemühungen zur Gewinnung Frankreichs bis dahin erfolglos waren, rät Kaunitz nämlich, den Franzosen damit zu drohen, Österreich werde sich mit Preußen versöhnen und definitiv auf Schlesien verzichten. Man kann dies ernst gemeint und zugleich recht vernünftig finden.

Frankreich würde in diesem Falle sozusagen das Nachsehen gehabt haben, d. h. es hätte Preußen verloren und Österreich nicht gewonnen, eine Aussicht, die in Versailles wohl Eindruck machen konnte. Daß er damit den Verzicht auf Schlesien seiner Herrin wirklich empfehlen wollte, glaube ich nicht. Ihr die Möglichkeit eines solchen Schrittes gezeigt zu haben, tut aber seiner staatsmännischen Größe keinen Abbruch. Auf der Seite Maria Theresias erscheint freilich ihre Seelenstärke nur um so größer, indem sie sich mit der Frage eines Verzichts auf Schlesien in keinerlei Form befassen zu wollen erklärt. *W. Michael.*

Eine interessante kritische Untersuchung von Horace Walpoles *„Memoirs of the reign of George III.“* liefert Carl Becker der *American Histor. Review* 16, 2. Im Gegensatz zu Macaulay sieht er in ihnen eine Quelle ersten Ranges, was man wohl zugeben darf, selbst wenn man sich über die whiggistische Befangenheit des Autors keiner Täuschung hingibt. Was die Abfassungszeit betrifft, so waren die Memoiren zwar 1772 vollendet, wurden aber, was die Herausgeber verschweigen, 1784 vom Verfasser einer Revision unterzogen. Bei dieser Gelegenheit wurden nicht nur viele Fußnoten hinzugefügt. Walpole sagt von einem Abschnitt im Text ausdrücklich, daß er ihn erst 1784 eingefügt habe. In etlichen anderen Fällen läßt sich dasselbe nachweisen, wo nämlich Ereignisse berührt werden, welche in die Zeit nach 1772 fielen. Um die weitere Frage zu entscheiden, ob durch diese Zusätze der Charakter des Werkes eine Änderung erfahren habe, gibt Becker nach dem reichen Material der Briefe Horace Walpoles zunächst ein Bild von den Anschauungen desselben und seinen Urteilen über alle wichtigeren Fragen der Zeit. Er meint dabei feststellen zu können, daß in diesen Anschauungen seit 1775 ein starker Wandel eingetreten sei, veranlaßt durch das erste Blutvergießen im amerikanischen Freiheitskriege. Da nun alle diejenigen Stellen, in denen die 1784 vollzogenen Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, dem vierten Bande angehören, so hat der Verfasser zunächst diesen untersucht. Er kommt zu dem Resultat, daß es sich hier allerdings um Änderungen und Zusätze handelt, die den Charakter des Werkes stark beeinflussen. Ein zweiter Artikel soll eine ähnliche Untersuchung für die drei ersten Bände bringen. *W. Michael.*

Im *Archivio storico Italiano* (ser. V, t. XLVI, p. 243—290) gibt P. Molmenti die Fortsetzung einer im vorhergehenden Bande begonnenen Veröffentlichung aus dem Briefwechsel Giacomo Casanovas, des berühmten Abenteurers aus Venedig.

Den Anfang machen drei Briefe Casanovas, die er in seinen späteren Jahren, 1791 und 1796, in Dux auf dem Schlosse des Grafen Waldstein schrieb. Dann folgen zahlreiche an ihn gerichtete Briefe verschiedener Korrespondenten, welche für die persönlichen und literarischen Interessen des Empfängers und für seine ausgedehnten Beziehungen von Bedeutung sind. Weitere Briefe sollen folgen. *W. M.*

In der Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1911, 1 beantwortet W. Hasbach die Frage: Ist Montesquieu ein Anhänger der Lehre von der Volkssouveränität? und zwar weist er gegen Mittelstädt, Jellinek und Gierke mit meist treffenden Argumenten überzeugend nach, daß diese Frage verneint werden muß. Das stärkste Argument scheint ihm aber entgangen zu sein: die Montesquieusche Fassung der Lehre von der Gewaltenteilung widerspricht überhaupt dem Gedanken einer eigentlichen, unteilbaren und unveräußerlichen Souveränität. *W.*

Neue Bücher: *Fridericia, Det syttende og attende Aarhundrede. 1. Halvdel. (Kopenhagen, Erslev. 3 Kr.) — Hilkey, Legal development in colonial Massachusetts, 1630—1686. (New York, Longmans, Green. 1,25 Doll.)* — Obál, Die Religionspolitik in Ungarn nach dem Westfälischen Frieden während der Regierung Leopolds I. (Halle, Anton. 4 M.) — *Marquis de Saint-Maurice, Lettres sur la cour de Louis XIV, 1667—1670, publ. avec une introduction et des notes par J. Lemoine. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.)* — Friedrichs des Großen Briefwechsel mit Voltaire. Hrsg. von Reinhold Koser und Hans Droysen. 3. Tl. (Leipzig, Hirzel. 15 M.) — *Invernizzi, Riforme amministrative ed economiche nello Stato di Milano al tempo di Maria Teresa. (Pavia, Fusi.)* — Des herzogl. württembergischen Generaladjutanten Freiherrn v. Buwinghausen-Wallmerode Tagebuch über die „Landreisen" des Herzogs Karl Eugen von Württemberg in der Zeit von 1767 bis 1773. Hrsg. von Frhr. Ernst v. Ziegesar. (Stuttgart, Bonz. 5 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

In den *Feuilles d'histoire* (März und April 1911) bringt Chuquet als Fortsetzung seiner Studie über den Herbstfeldzug von 1793 die Schilderung Jourdans als Oberkommandierenden der Nordarmee und seines Marsches zum Entsatz von Maubeuge; Jourdan selbst sowie seine Unterbefehlshaber und auch die in seinem Lager tätigen Volksrepräsentanten werden gut charakte-

risiert. Aus den übrigen zahlreichen kleineren Beiträgen dieser Hefte notieren wir eine Erörterung über Echtheit oder Unechtheit der Memoiren des Herzogs von Lauzun, die leider zu keinem sicheren Ergebnis führt; eine Untersuchung Welverts über die „Affaire Favras“ (unzweifelhafte Mitschuld des späteren Ludwigs XVIII.); autobiographische Aufzeichnungen des Generals Vimeux (Belagerung von Mainz, Vendeerkrieg); Briefe eines Artillerieleutnants Delaval aus den Feldzügen von 1812—1815 (bei Bautzen kämpft er gegen ein preußisches Korps, das fast ganz aus Studenten besteht); und eine Mitteilung über einen Wechselagenten, Alexandre, der am 22. Juni 1793 durch Konventsbeschluß einige Stunden lang mit der Leitung des Kriegsministeriums beauftragt war.

Im Februarheft 1911 der *Révolution Française* setzt Lajusan seine Arbeit über das Plebiszit des Jahres III fort.

In der *Revue Historique* vom März-April 1911 liefert H. Sée einen nützlichen Überblick über die Veröffentlichungen der *Commission des documents relatifs à la vie économique de la Révolution Française in den Jahren 1904—1911.*

In der *Rev. des Études Historiques* Januar-Februar 1911 plaudert L. de Préaudeau in angenehmer Weise über *Fénelon révolutionnaire,* d. h. über die wechselnde Art, wie Fénelon während der Revolution aufgefaßt wurde, um zum Schluß zu zeigen, daß keine dieser Auffassungen dem historischen Bilde entsprach.

Der Biograph Fouchés, L. Madelin, liefert der *Rev. des Deux Mondes,* 15. Febr. 1911, einen flott geschriebenen Überblick über *„le règne de la Vertu, la dictature de Robespierre“.* Seine Auffassung ist meist durchaus gesund. Indessen macht er sich die Erklärung des Sturzes Robespierres zu leicht, wenn er dabei auch einen geistreichen Gedanken ausspricht: „Einen Augenblick (d. h. beim Feste des höchsten Wesens) hatte er seinen Plan der Eroberung ohne Lärm aus den Augen gelassen — und er war verloren.“

Otto von Wedell und Clementine von der Goltz. Briefe eines preußischen Offiziers an seine Braut aus den Jahren 1799 und 1800. Hrsgg. mit biographischer Einleitung ... von Dr. Arthur Köhler, Leipzig, Röder & Schunke. 1911. XLVII u. 289 S. Bräutigamsbriefe eines geraden und einfachen preußischen Offiziers und späteren glücklichen Gatten und Vaters, der ebenso tapfer wie den Feind — er fiel bei Dennewitz —, allerdings ganz vergeblich, die Schwierigkeiten der deutschen Sprache bekämpfte! Wir gewinnen viel Anschauung von dem damaligen Garnisons-

leben einerseits und von der einfachen Wärme der Empfindung andererseits, die in den Kreisen herrschte, denen das Brautpaar entstammte. Indessen ist eine gewisse Eintönigkeit der Briefe unverkennbar und es wäre deswegen wohl besser gewesen, nur eine Auswahl aus ihnen zu veröffentlichen. *Wahl.*

Aus der Fortsetzung der „*Conspirations de Jean de Batz*" wird das Kapitel über den 13. Vendémiaire veröffentlicht, an dessen Vorbereitung Batz einen entscheidenden Anteil gehabt haben und bei dem er durch romantische Zufälle dem Tode entgangen sein will (*Revue de Paris*, 1. April).

Der Nachlaß des Marchese Gallo, der kürzlich in das Staatsarchiv von Neapel gelangt ist, enthält u. a. höchst intime Briefe der Königin Marie-Karoline, von denen die *Revue de Paris* (15. Februar, 1. März und 1. April) einige überaus charakteristische Proben aus den Jahren 1799—1805 mitteilt. Diese Briefe, die anfangs in Palermo, dann in Wien, zuletzt in Neapel geschrieben sind, betreffen hauptsächlich die Familienangelegenheiten des neapolitanischen Königshauses, insbesondere die Pläne und Maßregeln der Königin für die Versorgung ihrer zahlreichen Kinder. Mit äußerstem Widerstreben ließ sie im Jahre 1802 die doppelte Vermählung ihres ältesten Sohnes Ferdinand und ihrer Tochter Antoinette mit einer spanischen Prinzessin und dem spanischen Thronerben geschehen — denn die spanischen Bourbonen sind in ihren Augen eine *famille de crétins*; ihre eigene Schwiegertochter nennt sie die „*petite bâtarde épileptique*" (als Tochter Godois). Nicht minder kräftig sind ihre Urteile über die Ereignisse und die Männer ihrer Zeit, über den „alten Fuchs", den „infamen Thugut", über Napoleon, den „kleinen Korsen", „*qui a épousé la rebutée catin dont était rassasié le massacreur Barras*", dessen Aufstieg sie aber doch mit einer gewissen Bewunderung begleitet. Am unzufriedensten ist sie mit der unruhigen Politik ihres eigenen Landes, „das einen Friedrich oder einen Napoleon brauche; aber unsere Familie bringt keinen Friedrich hervor".

Batiffol veröffentlicht (*Revue de Paris*, 15. März) Tagebuchaufzeichnungen des Architekten P. F. L. Fontaine, der an den Schlössern Malmaison und St. Cloud baute; er gibt charakteristische Züge von Josephine, Hortense, Bourrienne, Duroc, Rapp („*le plus grossier*") und besonders von Napoleon, bei dem er am 21. Mai 1800 die eigenartige Verbindung strengster Sparsamkeit mit großartigen Plänen („*grands projets de magnificence*") anmerkt, und den er einmal das Unglück hatte durch die Bezeichnung als „*locataire*" zu kränken.

Vermischte Stücke aus der Korrespondenz Lucchesinis nach Berlin seit Juli 1806 teilt E. Heymann, Napoleon und die großen Mächte 1806 (Berlin, Rothschild. 1910), mit, ebenso eine interessante Denkschrift in Erwiderung der von Napoleon konzipierten Note vom 4. Februar 1806, die wohl richtig Talleyrand zuzuschreiben sein wird. Die genannte recht tüchtige Erstlingsschrift unternimmt auf Grund dieser und anderer Archivalien sowie der ziemlich vollständig herangezogenen gedruckten Literatur den erneuten Versuch, Napoleons Politik in allen ihren Bedingtheiten und Zielen darzustellen. Der Verfasser hat es vermocht, so manches sicherer auszugestalten, ohne im wesentlichen von dem Bild der Absichten des Kaisers abzuweichen, das man sich ohnedies machte. Allerdings vermag ich mich seiner Auslegung (S. 17 f.) jener Note Napoleons nicht anzuschließen und finde die hierauf gestützte Gegenüberstellung des großen und kleinen Systems, obwohl sicherlich zutreffendes darin steckt, viel zu künstlich. Napoleon, der die preußische Regierung damals schon so gründlich mißachtete, konnte obendrein schwerlich anders als momentan daran festhalten, gerade auf der konsequenten Unterstützung dieses schwächlichen Staates sein großes System aufzubauen. *H. U.*

Im Anschluß an eine bemerkenswerte Kritik des in der vorangehenden Notiz genannten Buches von Heymann veröffentlicht P. Bailleu eine von Hauterive verfaßte, von Talleyrand unterzeichnete Denkschrift von Anfang September 1806, die namentlich über die Frage eines Bündnisses mit Preußen interessante Erörterungen enthält (Zeitschr. f. öster. Gesch. I, 1 u. 2).

Die politische Rolle des Grafen Senfft und seine Memoiren von Willi Hegner. Greifswalder Inauguraldissertation 1910. 96 S. Hegner behandelt in dieser tüchtigen Arbeit an der Hand der Akten die Tätigkeit Senffts als sächsischer Gesandter in Paris (1806—1809) und als Minister (1810—1813) und vergleicht dann die Resultate mit der Darstellung seiner Memoiren. Er beweist vielfach schlagend (z. B. S. 63), daß diese Rechtfertigungsschrift ein durchaus falsches Bild entwirft. Senfft will nicht zugeben, wie intensiv er das damalige System der sächsischen Politik mitgemacht hat, auch verschweigt er seine antipreußischen und antiernestinischen Projekte. Nicht immer freilich sind die Gegenüberstellungen, die der Verfasser vornimmt, überzeugend. S. 38 Anm. 2 kann ich beim besten Willen keinen unlösbaren Widerspruch zwischen dem Brief vom 15. August 1810 und der Memoirenstelle finden. — Die Schlacht bei Wagram

wurde am 5./6. Juli, nicht Juni, geschlagen (S. 31). Ein Brief „datiert vom 12. Januar 1808“ ist eine französische Wendung, keine deutsche (S. 30). *Wahl.*

Als man in Österreich den Tiroler Aufstand des Jahres 1809 vorbereitete, stellte man sich auf den Standpunkt, daß Bayern Tirol gegenüber durch Aufhebung der landständischen Verfassung in aller Form den Preßburger Frieden gebrochen habe, da dessen Klausel *„non autrement“* die Erhaltung dieser Verfassung vorgeschrieben habe. H. v. Voltelini, der schon in seinem bekannten Buche dieser Auffassung entgegengetreten war, erweist jetzt in umfangreichen und völlig überzeugenden Darlegungen ihre Unhaltbarkeit. (Die Klausel *non autrement* des Preßburger Friedens, Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung. 32, 1.)

In den „Neuen Jahrbüchern für Philosophie und Pädagogik“, 27/28, 2, veröffentlicht A. Leitzmann 12 Briefe von F. G. Welcker an W. v. Humboldt aus den Jahren 1808—1830, die aus dem Tegler Archiv stammen. Besonders interessant sind die Berichte Welckers über die Beschlagnahme seiner Papiere am 15. Juli 1819. — Die H. Z. 106, S. 408 erwähnte Publikation der Briefe W. v. Humboldts an Schiller in der „Deutschen Rundschau“ erreicht im Aprilheft ihren Schluß. Bei der großen Bedeutung dieser Dokumente, besonders des Briefes über Wallenstein, der Urteile über Goethe und die Romantik, der Berichte über Natur, Menschen und Politik in Rom, ist es lebhaft zu bedauern, daß auch sie wieder, wie das meiste von Humboldt, in so verzettelter Form an die Öffentlichkeit gelangen. Endlich kommt damit auch die bisher nur indirekt bezeugte Äußerung zutage, die einen der wichtigsten Punkte meiner Darstellung bestätigen, daß nämlich Humboldt im Jahre 1803 eine eigene, über Kant hinausgehende Philosophie der Ideen in sich ausgebildet hatte, deren Verwandtschaft mit Schellings System er deutlich ahnte, noch ehe er eine Zeile von ihm gelesen hatte. Sie lautet (XXXVII, S. 74): „Sagen Sie ja Goethen, daß mich die metaphysischen Ideen wie ein Gespenst verfolgen, ich habe keine Zeile der Art bei mir, aber ich sehne mich ordentlich nach Schellingschen Büchern und habe selbst eigne Offenbarungen gehabt.“ (Vgl. W. v. H. und die Humanitätsidee S. 193 f.)

Der Aufsatz von Paul Schwartz: „Die Gründung der Universität Berlin und der Anfang der Reform der höheren Schulen im Jahre 1810“ enthält zwar nichts auf den ersten Teil des Themas Bezügliches. Er bringt jedoch einen Auszug aus den Akten der wissenschaftlichen Deputation, wobei freilich zu bedauern ist, daß dem Verfasser die ergänzenden Akten des Kultusministeriums

nicht zur Verfügung standen. Sehr wertvoll aber ist, daß hier die hochwichtigen Gutachten von Schleiermacher über den Religionsunterricht, deutschen Unterricht usw., die bereits von Dilthey (Allg. deutsche Biogr. „Süvern“), Heubaum (Reins Enzyklopädie „Schleiermacher“) und mir benutzt worden sind, endlich im Wortlaut abgedruckt werden. *E. Spr.*

Fakultät und Fürstbischof. Von Prof. Dr. Augustin Nürnberger. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1910. 136 S. — Der inzwischen verstorbene Verfasser hatte die Absicht, zur Hundertjahrfeier der Universität Breslau eine Geschichte ihrer katholisch-theologischen Fakultät, der er angehörte, von 1811 bis 1830 zu schreiben. Allein, bedauerlicherweise durch widrige Gesundheitsverhältnisse behindert, mußte er sich darauf beschränken, die vorliegende chronologisch geordnete Zusammenstellung von Aktenstücken mit verbindendem Text zu veröffentlichen, welche das Verhältnis der Fakultät zum fürstbischöflichen Stuhle in Breslau in der genannten Zeit betreffen. Durch die kleine Publikation hat er sich den dauernden Dank unserer Wissenschaft gesichert. Sie enthält eine Fülle des Interessanten, z. B. über den Streit wegen der Ablegung der professio fidei. Es ist beachtenswert, daß schon im Jahre 1819 die Monstreforderung der Einreichung der Hefte der Lehrer gestellt wurde, allerdings ohne Nachdruck und ohne Erfolg, was bei dem damaligen maßgebenden Einfluß Deresers in der Fakultät (1815—1827) sich von selbst versteht. Sehr interessant ist auch der Hinweis auf den charakteristischen Unterschied zwischen dem Vertreter einer älteren Generation Fürstbischof Joseph, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1740—1815) und seinem Nachfolger E. v. Schimonsky (1752—1832), Bistumsadministrator von 1815 bis 1823, Fürstbischof vou 1823—1832, der in allen Dingen einen schärferen Ton anschlug. *Wahl.*

Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Sechs Vorträge von Eugen v. Philippovich. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1910. VIII u. 144 S. 2,50 M. — In überaus klarer und übersichtlicher Form gibt Philippovich hier ein Bild von der Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Es werden nacheinander dargestellt: Der wirtschaftliche Liberalismus, die Konservativen, der Sozialismus, die Sozialpolitik, die Agrarier und schließlich die gegenwärtige Lage. Philippovich stellt dabei nicht nur die Entwicklung dar, sondern an zahlreichen Stellen findet sich auch eine positive Würdigung und Kritik der von ihm geschilderten Anschauungen und Verhältnisse. Eine

solch knappe Übersicht in der Literatur fehlte bisher. Vor allem interessant, um nur eines hervorzuheben, sind seine Ausführungen über die Entstehung der sozialpolitischen Ideen, ein Gegenstand, über den er schon vorher eingehender in der Festgabe für Schmoller gehandelt hat (Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur Bd. 2, 31, S. 1—51). Besonders hervorheben möchte ich seine Hinweise auf die sozialpolitischen Anwandlungen der deutschen Rechtsphilosophen um die Mitte des 19. Jahrhunderts, die, wie Ahrens und Röder, bereits die Grundgedanken aller Sozialpolitik im wesentlichen klargelegt und besonders deutlich die Nachteile des unbeschränkten individualistischen Eigentums erkannt haben. — Nicht ganz zustimmen kann ich Philippovich, wenn er das Ziel der Sozialpolitik in der Freiheit der Persönlichkeit innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung sieht. Verstehen wir nicht heute mancherlei Maßnahmen als sozialpolitische, die darüber weit hinausgehen? Es sei nur daran erinnert, daß neuerdings Wiese Bedenken gegen das heutige Maß der Sozialpolitik, vor allem auch deshalb geäußert hat, weil hierunter die Freiheit der Persönlichkeit unter Umständen leiden müsse (Deutsche Wirtschaftszeitung 1907, S. 967). Nicht ganz einleuchten will es mir auch, daß Philippovich der Genossenschaftsbewegung ihren Platz bei den Konservativen angewiesen hat. Die Unterschiede in den wirtschaftlichen und politischen Anschauungen zwischen Männern wie Haller und Stahl auf der einen und R. Owen und Schulze-Delitzsch auf der anderen Seite sind doch zu große, um dieses zu rechtfertigen.

Freiburg i. B. *P. Mombert.*

J. v. Pflugk-Harttung, General v. Kleist als Befehlshaber 1815 (Forschgn. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 23) geht von der unrichtigen (s. u. a. v. Voß in Preußen-Deutschlands Kriege IV, 274) Vorstellung aus, als ob Kleist in seiner Eigenschaft als Führer der norddeutschen Bundestruppen Blücher nicht habe unterstellt sein sollen. Er konstruiert dann z. T. in recht gekünstelter Interpretation, daß Kleist, der Kandidat der „altpreußisch-höfischen“ Partei unter den Militärs gegenüber der „volkstümlich-kriegerischen“, als er neben dem Befehl über die Bundestruppen an Borstells Stelle vom Könige auch das Kommando über das II. Korps erhielt (Ende Mai 1815), als oberster Führer an Stelle des in seiner Position erschütterten Blücher in Aussicht genommen gewesen sei, während das Blüchersche Hauptquartier es verstanden habe, Kleist mit strategischen Gründen von der Hauptarmee fernzuhalten; nur Kleists Fügsamkeit und Erkrankung haben das

möglich gemacht. — Über die Ausrüstung der preußischen Truppen und die jämmerliche Rüstung der meisten Bundeskontingente 1815 macht von Pflugk-Harttung im Beiheft z. Militär. Wochenblatt 1910 Nr. 11 einige archivalische Mitteilungen.

Aus dem Nachlaß des Grafen Kolowrat hat August Fournier drei wichtige, die Einsetzung der österreichischen Staatskonferenz 1836 betreffende Briefe an Kolowrat veröffentlicht (Österr. Rundschau 26, 2 u. 3): ein Schreiben Metternichs vom 1. November und zwei Briefe Erzherzog Ludwigs vom 25. u. 30. November 1836. Aus ihnen ergibt sich zwar noch nicht, wie Fournier meint, eine endliche, völlige Klarstellung der damaligen Krisis in der österreichischen Staatsleitung, wohl aber das wichtige Ergebnis, daß die revidierte Form, welche diese höchste Behörde des vormärzlichen Österreich, die entscheidende Regierungsinstanz, Ende 1836 gewann (in der Zuweisung des Vorsitzes an Erzherzog Ludwig und der Koordination von Metternich und Kolowrat, sowie der Fixierung der speziell Kolowrat übertragenen Funktionen) einen bedeutenden Erfolg Kolowrats gegenüber den auf formelle und doch auch tatsächliche Superiorität Metternichs gerichteten Bestrebungen darstellt.

Wie unermüdlich seit dem Ende der dreißiger Jahre die nationaldänische Propaganda — augenscheinlich mit vorgeschobenen Strohmännern — tätig gewesen ist, um durch äußerlich harmlose, angeblich unpolitische Publizistik die dänisch redende Bevölkerung Nordschleswigs politisch zu dänisieren, davon gibt ein Aufsatz von Georg Hille „Peter Christian Koch (in Hadersleben, der sich als Drucker und Redakteur in den Dienst dieser Bestrebungen stellt) und sein Wochenblatt Dannevirke 1837—48“ ein anschauliches Bild (Zeitschrift der Gesellschaft f. Schleswig-Holst. Gesch. 40).

Unter den Besprechungen, welche der 1. Band der Bismarck-Biographie von E. Marcks gefunden hat, seien diesmal hervorgehoben: die von A. v. Senfft-Pilsach in den Grenzboten 1911, Nr. 13, von G. Küntzel, Deutsche Literaturzeitung 1911, Nr. 13 und besonders die von H. v. Petersdorff, Konservative Monatsschrift 1911, Januar. Anschließend seien zwei weitere nicht zu übersehende Besprechungen aus v. Petersdorffs Feder in derselben Zeitschrift erwähnt: über Stöcker im Anschluß an Oertzens Biographie und über Andrassy auf Grund von Wertheimers neuem Buche.

Die *Révolution de 1848* (Januar-Februar 1911) bringt den Abschluß des Aufsatzes von Pimienta über die bonapartistische

Propaganda (Haltung Louis Napoleons selbst), die Fortsetzung der Arbeiten von Chazolas über den Klassenkampf in Limoges und von Chaboseau über die Mitglieder der Konstituante von 1848, ferner einen Artikel von Braun über die *„question des écoles primaires à Nancy sous le ministère Guizot"*.

Ein vertrauliches Schreiben des Generals Vaillant über die Belagerung von Rom (1849), das Oudinots Verhalten tadelt, wird von P. Bonnefon in der *Revue bleue* (18. Februar und 4. März) veröffentlicht.

A. de Hevesy widmet dem „großen Ungarn" Széchenyi zur Erinnerung an seinen 50. Todestag einen biographischen Artikel (*Nouv. Revue*, 1. und 15. März).

Unter der gesuchten Überschrift: „Aus Bismarcks dunkelster Zeit" beginnt H. v. Poschinger im Aprilheft der Deutschen Revue allerlei, meist bekannte Einzelheiten aus Bismarcks Petersburger Jahren abzudrucken; angefügt ist ein Brief an einen ungenannten Frankfurter Freund vom 11. Juli 1859.

Interessante Mitteilungen über die Zusammenkunft „gläubiger" Protestanten und Katholiken im September 1860 zu Erfurt zum Zusammenwirken gegen die Revolution gibt E. Salzer (ein Brief Leos an Stahl) in der Konservativen Monatsschrift Januarheft 1911; in dem Briefe vom 12. Oktober 1860 begründet Leo in feiner und charakteristischer Weise, warum er an eine Konversion nicht denke.

Die „militärischen Erinnerungen an die Bundesgarnison Frankfurt a. M. aus den letzten Jahren des Bundestags" von Thilo v. Trotha geben in knapper Fassung anschauliche Bilder von der Stellung des preußischen Kontingents zur Bevölkerung und zu den anderen Truppenteilen der Garnison, besonders den Österreichern. Hervorgehoben sei mit welchem Jubel die preußischen Offiziere das Fernbleiben König Wilhelms vom Fürstentag begrüßen (Preuß. Jahrb. 1911, I).

Charles Harding Firth, *The Parallel between the English and American Civil Wars. Cambridge, University Press.* 1910. 50 S. — In der kleinen Schrift —. einem am 14. Juni 1910 in Cambridge gehaltenen akademischen Vortrag — zieht Firth eine lehrreiche Parallele zwischen dem englischen und dem amerikanischen Bürgerkrieg. Er vergleicht die Ursachen, den Verlauf und die Folgen der beiden Kämpfe und insbesondere die Charaktere Lincolns und Cromwells. *P. D.*

John Rose Ficklen, *History of Reconstruction in Louisiana (through 1868) Johns Hopkins University Studies in historical*

and political science. Series XXVIII, No I. *Baltimore, Johns Hopkins Press.* 1910. IX, 234. — Aus dem Nachlaß des 1907 verstorbenen Professors an der Tulaneuniversität in New Orleans J. R. Ficklen hat sein Schüler P. Butler eine leider unvollendete Geschichte der Rekonstruktionszeit im Staate Louisiana herausgegeben. Ficklen schildert, nach einer Einleitung, die den Abfall des Staates von der Union behandelt, den Gang der Ereignisse von der Eroberung von Neuorleans durch die Unionstruppen (1862) bis zur Präsidentenwahl des Jahres 1868, zum großen Teil noch auf Grund von mündlichen Berichten von Zeitgenossen. Obwohl Ficklen augenscheinlich den besten Willen hat, unparteiisch zu sein, ist der Standpunkt des Südländers in allen Urteilen über Personen und Verhältnisse doch unverkennbar, und die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich aus der ganzen Lage für den siegreichen Norden ergaben, sind keineswegs hinreichend gewürdigt. *P. D.*

Auf die bekannten Werke von v. Lettow-Vorbeck, v. d. Wengen, v. Sybel und Hopf gestützt gibt Fr. Williges (Hannover und Preußen 1866, Hannover, Helwingsche Buchhandlung 1910) in einem, wohl sehr erweiterten Vortrage (135, mit Aktenanhang 155 S.) eine Übersicht über die Politik und Kriegführung des Welfenstaats in der Krisis von 1866. Die spezielle Kontroversliteratur findet keine Berücksichtigung. Die sorgfältige Registrierung der Einzelvorgänge und Befehle auf beiden Seiten, der wörtliche Abdruck zahlreicher Aktenstücke machen die Schrift wohl benutzbar; indes eine klare Zusammenfassung der verschlungenen militärischen Vorgänge, wie sie der Absicht des Verfassers entsprochen hätte, fehlt. — Eine knappe übersichtliche Zusammenstellung der entscheidenden militärischen Maßnahmen gibt Frhr. v. Erffa, Konserv. Monatsschrift 1911, Februar und März.

Im Märzheft der Deutschen Revue bringt K. Th. Zingeler seine Mitteilungen aus Briefen des Fürsten Karl Anton und seiner Stiefmutter, der Fürstin Katharina von Hohenzollern, die mancherlei politische und persönliche Ereignisse seit 1866 betreffen, zum Abschluß.

Die Fortsetzung der von Gerhard Ritter herausgegebenen Altersbriefe Ludwig v. Gerlachs (s. H. Z. 106, 682) führt in die Höhepunkte der deutschen Krisis (1864—1866) hinein. (Deutsche Revue 1911, März und April.) In Form und Inhalt ganz persönlich eigenartig, wie wir den Verfasser kennen, zeigen sie uns, wie er um Bismarcks Seele, daß er ihn für eine christliche Politik in

seinem Sinne gewinne, ringt, seinen Kummer um den Weg, den der größere Teil auch der Konservativen geht; sie zeigen uns eine zunehmend ungesunde Religiosität und die völlige Verständnislosigkeit für das Wesen und Werden und die lebendige Aufgabe des eigenen Staats, für dessen „Friderizianismus" er nur Verdammung hat, von dessen „tiefster sittlicher Befleckung" er noch im Dezember 1866 spricht. — Speziell hingewiesen sei auf die einführenden Betrachtungen Ritters im Aprilheft über die Stellung der Parteien zu den durch die Lösung der deutschen Frage gestellten Problemen.

Die Fortsetzung der Erinnerungen von Ernst Frhr. v. Plener im Märzheft der Deutschen Revue (s. H. Z. 106, 683) gibt farbige Bilder aus der Zeit seiner Tätigkeit an der österreichischen Gesandtschaft in London (seit 1867); Schilderungen von Persönlichkeiten der großen Gesellschaft und des politischen Lebens.

Eine sehr warme Würdigung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen als Mensch und Soldat gibt Colmar Frhr. v. d. Goltz an der Hand der von W. Förster veröffentlichten Denkwürdigkeiten, aber durchaus selbständig, von besonderem Wert durch die persönlichen Beziehungen des Verfassers, der im Stabe der II. Armee den Feldzug 1870/71 mitgemacht hat. (Deutsche Rundschau 1911, März und April.)

Desjoyeaux beschäftigt sich mit der Haltung der Prinzen von Orleans während des Krieges von 1870/71 (*Correspondant* vom 25. Februar).

In der Kreuzzeitung (1911 Februar 10—16, Nr. 69, 71, 73, 75, 77, 79) hat v. H. durch Einzelbeobachtungen interessante Erinnerungen von zwei Offizieren aus dem Gefolge des Königs bzw. des Kronprinzen über die Tage von Sedan veröffentlicht. Sie rühren her von dem Rittmeister v. Albedyll (später Chef des Militärkabinetts) und dem Premierleutnant v. Wickede. In Nr. 79 ist daran angeschlossen ein Brief Gerhards v. Thadden-Triglaff an seine Gattin vom 28. Februar 1871 über ein Zusammentreffen bei Bismarck mit Thiers, Favre, Bray und Jolly.

In vortrefflicher, klarer und knapper Zusammenfassung — die Dinge und die Personen beim rechten Namen nennend — hat W. Friedensburg im Märzheft der Deutschen Rundschau „die Einigung Italiens" im 19. Jahrhundert in ihren wesentlichen Phasen behandelt; man vermißt den Abschluß: die Gewinnung Roms.

Goyau setzt seine Studie über „Bismarck und der Episkopat“ in bekannter Tendenz fort (*La persécution de 1873—1878, Revue des deux mondes*, 15. März); er behandelt den Kampf um die Verfassungsparagraphen, die Organisationsversuche der Altkatholiken und Staatskatholiken, und kritisiert besonders scharf Sybels Wirksamkeit. (Affäre Kaufmann.)

Über das Wesen der deutsch-österreichischen Beziehungen und ihre Entwicklungen in den letzten vierzig Jahren hat in einem zur Feier des 18. Januar 1911 gehaltenen Vortrage Hermann Oncken sich verbreitet, mit feinen Beobachtungen über Wesen und Unterschiede des Deutschtums diesseits und jenseits der Grenze, über die wechselnde Bedeutung der Allianz von 1879 und ihrer Faktoren (Deutschland und Österreich 1871—1911, Deutsche Rundschau 1911, April).

Einen sehr guten und klaren Überblick über die Entwicklung Kanadas, seine Stellung zu Großbritannien und sein Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, und die Tendenz seiner Behauptung im britischen Imperialismus (loyal gegen den König, unabhängig vom britischen Parlament) gibt Fregattenkapitän a. D. P. Walther im Aprilheft 1911 der Deutschen Rundschau. — Ganz vortrefflich, von wahrhaft historischem Verständnis erfüllt ist der kleine, aber an fruchtbaren Betrachtungen reiche Aufsatz von K. Leuthner über den britischen Imperialismus (Sozialist. Monatshefte 1911, 6).

Neue Bücher: *Lebègue, Thouret, 1746—1794. La vie et l'œuvre d'un constituant. (Paris, Alcan. 7 fr.) — Vialey, Les cahiers de doléances du Tiers Etat aux Etats généraux de 1789. (Paris, Perrin et Cie.) — Contrasty, Le clergé français exilé en Espagne (1792—1802). (Toulouse, Sistac. 6 fr.) — Caron, Paris pendant la Terreur. Rapports des agents secrets du ministre de l'intérieur. T. Ier. (Paris, Picard.)* — Raif, Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung. (Berlin, Rothschild. 4,80 M.) — *Panigada, Pavia nel primo anno della dominazione francese dopo la rivoluzione (maggio 1796—giugno 1797). (Pavia, tip. Fusi). — Sabini, I primi esperimenti costituzionali in Italia, 1797—1815. (Torino, Unione tipografica-editrice. 3,50 L.) — Garavani, La costituzione della repubblica romana nel 1798 e nel 1849. (Fermo, stab. tip. cooperativo. 3 L.) — Lucifero, Il 1799 nel regno di Napoli in generale ed in Cotrone in particolare. (Cotrone, tip. Pirozzi. 4 L.) — Latreille, Après le Concordat. L'opposition de 1803 à nos jours. (Paris, Hachette et Cie. 3,50 fr.)*

— de *Méneval*, *L'impératrice Joséphine. (Paris, Calmann-Lévy. 7,50 fr.)* — *Gachot*, *La troisième campagne d'Italie (1805—1806). (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)* — *Dito*, *La campagna Murattiana dell'indipendenza d'Italia secondo i rapporti del ministro di polizia napoletana ed altri documenti ufficiali. (Milano-Roma-Napoli, Albrighi, Segati e. C.)* — *Les grands traités politiques. Recueil des principaux textes diplomatiques, depuis 1815 jusqu'à nos jours, avec des commentaires et des notes par P. Albin. (Paris, Alcan. 10 fr.)* — *Eklund*, *Svenska krigsmakten under konungarna Carl XIV Johan, Oscar I, Carl XV, Oscar II. H. 2. (Stockholm, Eklund. 2 Kr.)* — Heinz, Die Beziehungen zwischen Rußland, England und Nordamerika im Jahre 1823. (Berlin, Ebering. 2,80 M.) — Szarota, Die letzten Tage der Republik Krakau. (Breslau, Kern. 4 M.) — *Lettres et papiers du chancelier comte de Nesselrode. T. 9: 1847—1850. (Paris, Lahure).* — Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848. (Wien, Gerlach & Wiedling. 15 M.) — *Gironi*, *Il 1848: dalle riforme di Carlo Alberto all'armistizio di Salasco. (Torino, Paravia e C. 1,25 L.)* — *Comandini*, *Vittorio Emanuele II. (Torino, Paravia e C. 1,25 L.)* — *Alessandrini*, *I fatti politici delle Marche dal 1° gennaio 1859 all'epoca del plebiscito. vol. II. (Macerata, frat. Mancini. 4 L.)* — *Martini-Crotti*, *La campagna dei volontari nel 1866. (Cremona, Fezzi e C. 4 L.)* — Frhr. v. Plener, Erinnerungen. 1. Bd. (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 8 M.) — *de La Mazelière*, *Le Japon. T. 5, II: la transformation du Japon (1869—1910). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 4 fr.)* — Michaelis, Von Bismarck bis Bethmann. (Berlin, Schuster & Löffler. 4 M.) — *Filon*, *L'Angleterre d'Edouard VII. (Paris, Nilsson.)* — Lindenberg, Ferdinand I., König der Bulgaren. (Berlin, Bernstein. 3 M.) — Zacher, Italien von heute im Jahre seines 50 jährigen Jubiläums. (Heidelberg, Winter. 3,80 M.)

Deutsche Landschaften.

Die Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich XXVII, 1 enthalten eine interessante und vortrefflich illustrierte Arbeit von J. R. Rahn über das Schloß Tarasp. Einen Beitrag zur Geschichte des Johanniterordens gibt J. K. Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei in Freiburg i. Ü. in den Freiburger Geschichtsblättern XVII.

Unter dem Titel: *Un dossier inédit sur la cathédrale de Strasbourg* veröffentlicht G. Delahache im Märzheft der *Revue*

d'Alsace Briefe und Gutachten von Prosper Mérimée und andern über die Restauration des Münsters.

Als Auszug aus einem geplanten größeren Grundriß der lothringischen Geschichte veröffentlicht Dr. Kaufmann, Oberst a. D. eine Skizze: Über lothringische Geschichte und Geschichtschreibung (Metz, P. Müller. 1911). Nach einigen allgemein gehaltenen Ausführungen über die bisherigen Bearbeitungen des Gegenstandes behandelt er im einzelnen die verschiedenen Territorien, die aus dem ehemaligen Stammesherzogtum hervorgegangen sind.

U. Stutz hehandelt in der Festschrift der Bonner juristischen Fakultät für P. Krüger auf Grund bisher nicht benutzter Akten die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses in Baden 1830 und 1840. Das damalige Verhältnis von Kirche und Staat am Oberrhein wird dabei vom Verfasser auch in diesem Punkt als ein auf fremden Boden übertragenes und in der Restaurationszeit allmählich überspanntes Staatskirchentum in josephinischem Sinne charakterisiert entsprechend den Feststellungen, die er bereits anderwärts, besonders in seinem Buche über den neuesten Stand des Bischofswahlrechts für andere Teile des früheren oberrheinischen Staatskirchenrechts gemacht hat.

In den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1910, 1 bringt E. Seidel: Politik und Literatur in Württemberg von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu Schillers Jugenddramen den Nachweis, daß die Dichtung dieser Jahre in Württemberg wesentlich durch die Opposition gegen Herzog Karl beeinflußt ist. Das 2. Heft desselben Jahrgangs enthält eine statistische Arbeit von M. Gerster über die Zeitungen und Zeitschriften Württembergs 1909.

E. Frhr. v. Ziegesar hat als Nachtrag zu seinen „Zwei württembergischen Soldatenbildern aus alter Zeit", in denen er Benjamin und Alexander v. Buwinghausen-Wallmerode behandelte, „Geschichtliche Nachrichten über die Burgruine Zavelstein im Schwarzwalde" erscheinen lassen (Stuttgart, A. Bonz' Erben, 1910), die einen weiteren Beitrag zur Buwinghausenschen Familiengeschichte bilden.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte XIX, 4 bringen neben der Zusammenstellung der württembergischen Geschichtsliteratur von 1909 durch Th. Schön u. a. einen Beitrag zur Geschichte der Hexenverfolgungen von K. O. Müller.

Im Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte Bd. 55 gibt W. Beck einen Beitrag zur Geschichte der Behörden-

organisation Bayerns im 15. Jahrhundert mit einer Untersuchung über die Amt- und Obmänner. G. Leidinger stellt die bayerische Geschichtsliteratur von 1909 zusammen.

Im Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 8 (1910) setzt Joseph Schlecht seine mit reichhaltigen Literaturangaben versehene Zusammenstellung monumentaler Inschriften im Freisinger Dome fort.

Als 57. Band der *Monumenta Germaniae Paedagogica,* begründet von Karl Kehrbach, ist eine Arbeit von K. Reissinger erschienen: Dokumente zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der bayerischen Pfalz (Berlin, Weidmann, 1910). Der bisher vorliegende erste Band enthält eine historische Einleitung und die Dokumente der bischöflichen Schulen in Speyer, der zweite Band, der bald folgen soll, wird die Dokumente der Gymnasien zu Speyer und Zweibrücken bringen. In der sehr ins Detail gehenden Einleitung werden sämtliche Pfälzer Mittelschulen einzeln behandelt, ihre Organisation, ihre äußere und innere Entwicklung bis zum Übergang an Bayern, sowie ihre Stellung innerhalb der allgemeinen Geschichte des Erziehungs- und Unterrichtswesens wird auf Grund des zum größten Teil noch unveröffentlichten Aktenmaterials ausführlich dargestellt. Besonders eingehend behandelt Reissinger von den geistlichen Schulen die Domschule zu Speyer und von den weltlichen das Speyerer reichsstädtische Gymnasium. Das Resultat ist, daß das Pfälzer Schulwesen an allen zeitweilig in Deutschland herrschenden pädagogischen Strömungen Anteil genommen, daß es von allen etwas behalten und diese einzelnen Teile organisch in sich verarbeitet hat. Dankenswert ist auch die Zusammenstellung der an den Speyerer und Zweibrücker Gymnasien verwendeten Lehrbücher. *W. W.*

Heinrich Schrörs veröffentlicht in den Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein 88, 1910 eine neue, mit zahlreichen erklärenden Anmerkungen versehene Übersetzung der von Ruotger verfaßten „Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln“ (953—965). Schrörs berichtigt zahlreiche Irrtümer der Jasmund-Wattenbachschen Übersetzung (1890, in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit). Er übersetzt wortgetreu, mit Beibehaltung des lateinischen Satzbaues und sucht „als Hauptzweck eine in der Übersetzung liegende Erklärung des Textes“ zu erreichen. Im gleichen Heft 88 handelt Ed. Schulte über die Entstehung und Entwicklung der Andernacher Schmiedezunft, in Heft 89, 1910 Wilhelm Felten über den rheinischen Geschichtschreiber

Martin Henriquez von Strevesdorff (geb. um 1620) und sein Hauptwerk *„Archidioecesis Coloniensis descriptio historica“* (1662 in Köln erschienen). Leo Schwering, „Zur äußeren Lage des Protestantismus in Köln während des 18. Jahrhunderts“, schildert, die Politik des Kölner Stadtrates gegenüber den protestantischen Elementen, insbesondere den mit Erlaubnis des Rates angesiedelten ziemlich zahlreichen evangelischen Kaufleuten, die mehr und mehr Einfluß auf das Kölner Wirtschaftsleben gewannen. Die Zusammenstellung M. Jos. Gürtlers, „Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln“, ist eine nützliche Vorarbeit für eine Kölner Ikonographie.

Das Archiv f. hessische Gesch. und Altertumsk. N. F. Bd. 7, 1910 bringt einen Aufsatz des verstorbenen Generals Fritz Beck über „die alten Hessen-Darmstädtischen Reiter-Regimenter“; das 1623 errichtete alte oder Hallsche Regiment zu Pferd war das erste geworbene landgräfliche Reiterregiment. Beck veröffentlicht Musterrollen, Bestandtabellen, zum Schluß ein Verzeichnis der Offiziere von 1677 ab. — Karl Esselborn entwirft ein Lebensbild Ludwig von Grolmans (geb. 1777, gest. 1813), der zuletzt in badischem Dienst 1812 am russischen Feldzuge teilnahm. — In die Zeit Landgraf Wilhelms III. führt ein bibliographischer Beitrag Ad. Schmidts über „Reformationen und Gerichtsordnungen“, insbesondere die Hofgerichtsordnungen von 1497, 1500 und 1524, deren Entstehungsgeschichte, Verfasser, Rechtsgültigkeit erörtert werden. — Rich. Krebs handelt über „das Kloster Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert“, die Klostergeschichte, Verwaltung des Klosterbesitzes und der Klosterämter, den Geburtsstand der Klosterangehörigen (vgl. dazu die Tabelle in Anhang 1).

Joseph Sempert, Die Siedelungen in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt. Leipziger Dissertation. Rudolstadt, Mänicke. 1909. 199 S. — Die gründliche Arbeit beginnt mit einer geographisch-geologischen Einleitung, die die von der Natur gegebenen Vorbedingungen für die Besiedelung der behandelten Landschaft behandelt. Der zweite Teil, die Siedelungen der Gegenwart, bringt neben der Erörterung der Verteilung der Siedelungen im Gelände in dem Abschnitte über die wirtschaftlichen Verhältnisse schon mancherlei historisch Interessantes. Die Bewohner der Walddörfer, denen die enge Flur der Heimat ausreichenden Unterhalt versagt, waren erfindungsreich in der Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten: als Medicin- und Olitätenhändeler durchzogen sie halb Europa, die Industrie in Holz-, Porzellan- und Glaswaren findet früh im Lande Eingang, und

ihre Produkte vertreiben nicht nur eigene Fuhrmannsdörfer, sie nützen auch die Lage Thüringens als Durchgangsland für den Handel zwischen Nord- und Süddeutschland. Im dritten Teile, der historische Gang der Besiedelung, ist am bemerkenswertesten neben einer umfangreichen Sammlung von Flurnamen der Abschnitt über die Ortsnamen. Der Verfasser versteht sie geschickt in chronologisch aufeinander folgende Gruppen zu ordnen und so der Siedelungsforschung dienstbar zu machen. Die Entstehung der slawisch benannten Orte setzt er verhältnismäßig spät — 10. und 11. Jahrhundert an — und hält sie, wohl mit Recht, für Anlagen deutscher Grundherren, die sich in diesen Slawen willfährige Arbeitskräfte ins Land zogen. In der Zahl der Siedelungen wird der Höhepunkt im 13. und 14. Jahrhundert erreicht, gegen Ende des Mittelalters und bis ins 16. Jahrhundert werden, genau wie man das überall in Deutschland beobachtet hat, wieder zahlreiche Dörfer wüst. Schade, daß dem Buche eine Karte fehlt, sie würde eine Benutzung der Arbeit sehr erleichtern.

F. Curschmann.

Jordan bringt in den Mühlhäuser Geschichtsblättern, Jahrgang 11, 1910/11 neue Beiträge zur Geschichte der Unruhen 1523–1525.

Ad. Brinckmann veröffentlicht in der Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. und Altertumsk., Jahrg. 24, 1911, Heft 1 einen durch 15 Abbildungen erläuterten Vortrag über Konstruktion und Kunstformen der Fachwerkbauten von Osterwieck, wo sich noch 125, und von Hornburg, wo sich noch etwa 200, zum Teil recht ansehnliche Zeugen altdeutscher Holzbaukunst erhalten haben.

P. Tschackert bezeichnet seine Ausführungen über Helmold Poppius aus Braunschweig und seine Schrift Apodeixis vom Jahre 1532, im Braunschweigischen Magazin 1910, Dezember, Nr. 12, als „Beitrag zur inneren Geschichte des Braunschweiger Klosterwesens im Anfang der Reformation Niedersachsens". — P. Zimmermann veröffentlicht ebendaselbst in Nr. 11 und 12, 1910 einen Vortrag über die Aufhebung der Universität Helmstedt.

Die „Altmärkische Chronik" des Osterburger Pfarrers Christoph Entzelt ist in den Veröffentlichungen des Ver. für Gesch. der Mark Brandenburg (Leipzig, Duncker & Humblot, 1911) von Hermann Bohm neu herausgegeben worden. Bohm setzt die Niederschrift der Chronik ins Jahr 1579. Er schickt dem Texte einleitende Bemerkungen über Entzelts Leben, die Abfassung

des Werkes, seine Quellen und seinen geschichtlichen Wert voraus. Dem Herausgeber gebührt Dank für die entsagungsvolle und sorgfältige Arbeit.

Die Schriften des Ver. f. Gesch. der Neumark veröffentlichen in Heft 25, 1910 einen Bericht des neumärkischen Kammerpräsidenten über die Einäscherung Küstrins durch die Russen im August 1758 (P. Schwartz) und Aufzeichnungen über die Schlacht bei Zorndorf (Hans Dassow).

„Berlin als Binnenschiffahrtsplatz" betitelt sich eine interessante Studie von Paul Goehts (Heft 14 der von Schmoller & Sehring herausgegebenen staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen). Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. Sie behandelt zunächst die geschichtliche Entwicklung der Märkischen Wasserstraßen in bezug auf ihren Verkehr und ihre Bedeutung für Berlin, um daran eine Kritik der gegenwärtigen Verhältnisse zu knüpfen und zu zeigen, daß sie wirtschaftlich wie technisch den gestiegenen Anforderungen nicht entsprechen. Eingehend werden die in neuerer Zeit begonnenen und durchgeführten Verbesserungen besprochen, namentlich der 1905 beschlossene, im Bau begriffene Großschiffahrtsweg von Berlin nach Stettin. Der Wert dieses Buches liegt weniger in den geschichtlichen als in den volkswirtschaftlichen Ausführungen und in deren statistischer Begründung. *P. G.*

Die Zeitschrift des Ver. f. Gesch. Schlesiens, Breslau 1910, Bd. 44 beginnt mit Arthur Kerns Abhandlung über das „Zollwesen Schlesiens von 1623 bis 1740". Ein Mandat vom 24. Oktober 1718 ordnete das schlesische Zollwesen zum erstenmal nach merkantilistischen Grundsätzen. Kern hat vor allem das Börsenarchiv der Breslauer Kaufmannschaft verwertet. — Otto Meinardus, „Das Gnadengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel und die Ernennung Carmers zum Justizminister (1768)" beleuchtet die wirtschaftliche Lage des Adels. Die glückliche Art, wie Carmer 1767 als Präsident der Breslauer Oberamtsregierung Friedrichs des Großen Idee der Verteilung eines Gnadenfonds für den schlesischen Landadel behandelte, hat möglicherweise im Könige den Entschluß gereift, ihn zum Justizminister zu befördern (1768). — Konrad Wieszner, „Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau" beweist, daß der städtische Rat wohl schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die kirchenregimentlichen Funktionen ausgeübt hat, die ihm fast ein Jahrhundert später durch den Majestätsbrief (1609) rechtlich zuerkannt wurden, und schildert dann, anknüpfend an die Errichtung des Stadtkon-

sistoriums (1612 oder 1615) dessen Tätigkeit und Zusammensetzung, das Verhältnis des Stadtkonsistoriums zum Stadtrat und zum kgl. Konsistorium. — Weitere Beiträge bringen Karl Raebiger, Friedrichs des Großen „Koloniengründung im Amte Herrnstadt 1776—1785“, Johannes Ziekursch „Zur Geschichte der schlesischen Mediatstädte im 18. Jahrhundert“, Konr. Wutke „Studien zur älteren schlesischen Geschichte“, Bruno Schierse „Zum Breslauer Zeitungswesen“.

Eine Gedenkfeier hat K. Joh. Endemann den Anlaß gegeben, in den „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“ Bd. 11 (Breslau 1910) die Geschichte der reichsgräflich von Hochbergschen Majoratsbibliothek in den ersten drei Jahrhunderten ihres Bestehens (1609—1909) zu schildern.

Herb. Creutzburg, „Die Entwicklung der kurländischen Agrarverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Privatbauern“, Baltische Monatsschrift Bd. 52, Heft 1, Bd. 53, Heft 1 und 2 gruppiert seine Darstellung um die bedeutendsten Gesetze der Zeit, die Verordnung von 1817, welche die Bauernbefreiung anordnete, das Reglement des Kreditvereins von 1830, das wichtige als „Agrarregeln“ bezeichnete Gesetz vom 6. September 1863, das den Bauern gestattete, „Gesinde der Privatgüter als Eigentum zu erwerben“ und neue Vorschriften über den Abschluß von Pachtverträgen erließ, die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866.

Die kleine Schrift von Ernst v. Frisch, Kulturgeschichtliche Bilder vom Abersee, ein Beitrag zur salzburgischen Landeskunde (Wien und Leipzig, Alfr. Hölder. 1910. 113 S.), gibt nach archivalischen Quellen eine anspruchslose Schilderung von der Geschichte und Verwaltung des ehemaligen salzburgischen Pfleggerichts Hüttenstein-St. Gilgen vom Ausgang des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Vor 36 Jahren schon hat Willibald Hauthaler, der um die Erforschung Salzburgischer Geschichte hochverdiente Abt von S. Peter, den Plan zur Herausgabe eines Salzburger Urkundenbuchs gefaßt; als er zur Ausführung schritt, wurde ihm klar, daß hierfür die Bearbeitung der Traditionsbücher unerläßliche Vorbedingung sei. Enthalten diese in der Tat einen ungewöhnlich reichen, sich über fünf Jahrhunderte und ein Gebiet von der Isar bis zur Raab und Drau erstreckenden Stoff, so wird man die Berechtigung dieser Ansicht zugestehen müssen, aber auch das große Verdienst schätzen, das sich Hauthaler durch die in

allem den modernen Forderungen entsprechende Veröffentlichung erworben hat. Der vorliegende erste Band des Werkes (Salzburger Urkundenbuch. 1. Bd. Traditionsbücher. Gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. Salzburg, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde. 1910. VI u. 1211 S.), dessen erste Lieferung im Jahre 1898 ausgegeben wurde, bietet die *Notitia Arnonis*, die *Breves Notitiae*, die erzbischöflichen Traditionsbücher (923—1060), die Traditionsbücher des Benediktinerstifts S. Peter, die des Domkapitels, der Klöster Michaelbeuern und Mattsee, sowie eine Auswahl der auf Salzburg bezüglichen Mondseer-Traditionen, zusammen etwa 1520 Nummern. Der Abdruck ist, wie die Vergleichung mit den Faksimiles in Chrousts *Monum. palaeographica* Lief. 7 u. 8 ergab, zuverlässig und genau. Ich möchte nur bemerken, daß *seruu'* nicht, wie es S. 194, Nr. 9 Anm. a heißt: *servuus* gibt, sondern daß das Abkürzungszeichen hier wie sonst häufiger in Handschriften des nördlichen Frankreich und Belgiens für *s* gebraucht wird, vgl. Delisle-Traube in der *Bibl. de l'École des Chartes* 67 (1907), 591 und R. P(oupardin) ebenda 68, 426. Von größtem Werte sind die in den Regesten, den Erläuterungen und dem nach Anleitung des Herausgebers von P Gebhard Scheibner verfaßten Register niedergelegten Ergebnisse genealogisch-topographischer Forschung, bei der Hauthaler die sachkundige Unterstützung J. Döttls genoß. Der Herausgeber hat von einer weitschweifigen Einleitung, wie sie manche neuere Veröffentlichung so schwer belastet und unhandlich macht, Abstand genommen, sich auf eine kurze Übersicht über die Anlage der einzelnen Traditionsbücher beschränkt. Er hat auch davon abgesehen, die Traditionen in eine zeitliche Folge zu bringen, vielmehr „die ursprüngliche Anlage und Reihenfolge der Einträge, wie sie die Handschrift selbst aufweist, beibehalten". Das hat für den Urkundenforscher seinen Wert, kommt aber den Bedürfnissen des Historikers und Philologen nicht in gleichem Maße entgegen. Damit daß die Trennung der Traditionen von den Urkunden überhaupt aufrechterhalten werden soll, kann man sich um so weniger einverstanden erklären, als Hauthaler in mühevoller, scharfsinniger und umsichtiger Forschung den zeitlichen Ansatz der einzelnen Traditionen bestimmt hat, die von ihm geleistete Arbeit aber auch verwertet werden sollte. Es hätte sich daher vielleicht doch empfohlen, die Traditionen in dem 2. und 3. Bande, die für die Urkunden bis 1246 bestimmt sind, zu berücksichtigen; selbstverständlich hätte für sie eine Regestenform gewählt werden müssen, die gestattet, Orts- und Personennamen vollständig und in ihrer urkundlichen Form

beizubehalten. Man vgl. jetzt die ausführliche Besprechung durch W. Erben in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte 32, 196 ff.

Graz. *Karl Uhlirz.*

K. Knaflitsch, „Lokalgeschichtliches zum Troppauer Kongreß 1820", Zeitschr. f. Gesch. und Kulturgesch. Österreichisch-Schlesiens, Heft 3/4, 1909/10 entwirft mit Hilfe einiger neuen Quellen und fleißiger Verwertung der Literatur ein eingehendes, kulturhistorisch nicht uninteressantes Bild von dem Leben und Treiben während der Monarchenzusammenkunft in Troppau (Okt. bis Dez. 1820).

Der 25. Band des *Archiv český* enthält die Fortsetzung der bereits im 22., 23. und 24. Bande publizierten Materialien, die in dem vorliegenden Bande mit Nr. 556—1205 von 1781 bis 1869 weitergeführt werden. Da über die Anlage des Ganzen bereits im 97. Band dieser Zeitschrift und auch später noch eingehend berichtet wurde, so mag hier im allgemeinen nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch dieser Band für die Wirtschaftsgeschichte Böhmens reichhaltige Materialien enthält. *J. Loserth.*

Neue Bücher: Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. 1. Abtlg., 2. Bd. (Tübingen, Laupp. 25 M.) — Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 5. Tl., 5. Lfg. Bearbeitet von Bütler und Schieß. (St. Gallen, Fehr. 10 M.) — Inventare des großherzogl. badischen General-Landesarchivs. 4. Bd., 1. Halbbd. (Karlsruhe, Müller. 6,60 M.) — Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden von der Römerzeit bis 1872. (Heidelberg, Winter. 12 M.) — Hecker, Die Stadt Barr von der französischen Revolution bis auf unsere Tage. (Colmar, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, Filiale Colmar. 5 M.) — Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1396, 9. Lief.: Bd. 2, bearb. von F. Vigener, Bogen 41—50 (1361—1364). (Leipzig, Veit & Co. 4,50 M.) — Butte, Stift und Stadt Hersfeld im 14. Jahrhundert. (Marburg, Elwert. 3 M.) — Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 bis 1813. (Hildesheim, Lax. 2,80 M.) — Maeder, Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der ackerbautreibenden Bevölkerung in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter. (Hildesheim, Lax. 2,40 M.) — Hamburgisches Urkundenbuch. Hrsg. von Hagedorn. 2. Bd., 1. Abtlg. 1301—1310. (Hamburg, Voß. 9 M.) — Hilling, Die

Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter. (Stuttgart, Enke. 5 M.) — Dalmer, Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. (Zerbst, Gast. 1,50 M.) — Christoph Entzelts altmärkische Chronik. Neu hrsg. von Herm. Bohm. (Leipzig, Duncker & Humblot. 6,80 M.) — Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. (Leipzig, Duncker & Humblot. 3,20 M.) — Erler, Schlesien und seine Volksstimmung in den Jahren der inneren Wiedergeburt Preußens 1807—1813. (Leipzig, Fock. 3,50 M.) — Geschichte der Stadt Wien. Red. von Ant. Mayer. 4. Bd. (1. Tl.) (Wien, Holzhausen. 120 M.)

Vermischtes.

Die 12. Versammlung Deutscher Historiker, die vom 18. bis zum 21. April unter Brandis liebenswürdiger Leitung tagte, war die erste auf niederdeutschem Boden. Der augenblickliche Erfolg dieser Erschließung des Nordens war höchst erfreulich; man zählte etwa 210 Teilnehmer in Braunschweig. Ob die Eroberung nachhaltig wirkt, werden künftige Tagungen zu zeigen haben. Selbst für Wien, wo man im Herbst 1912 zusammenkommen will, wird es übrigens nicht leicht sein, jene aufnahmewillige Stimmung zu wecken, wie sie in Braunschweig mit naturhafter Gewalt aus dem Boden wuchs — eine Stimmung, die der Museumsdirektor P. J. Meier in seinem Vortrage und als Führer mit feinsinniger Zartheit auf die einzelnen Kunstdenkmäler der Stadt zu lenken wußte. Eine glückliche Eröffnung der wissenschaftlichen Darbietungen war mit Hallers Vortrag über die Karolinger und das Papsttum gegeben. Beherrschend stand in ihm der Gedanke, die Verbindung der beiden Mächte durch Aufdeckung der Motive ihrer Politik verstehen zu lehren. Aus den Papstbriefen ist das entscheidende Motiv für die Haltung Pippins zu entnehmen: die in ihnen immer wiederkehrenden kunstvoll gehobenen Ausdrucksformen gesteigerter religiös-kirchlicher Empfindung haben, wie es ihr Zweck war, Pippin im Sinne des Papstes beeinflußt. Die Devotion gegen den hl. Petrus ist es, durch die die Franken und ihr Herrscher letzten Endes gelenkt werden; über der politischen und völkerrechtlichen steht die religiöse Bindung. Doch lassen sich auch die Grundlinien des förmlichen Vertrages von 754 aus den Briefen der Päpste rekonstruieren: Pippin ist verpflichtet, den Papst und die Römer, die sich ihm kommendiert haben, zu schützen. Man darf

erwarten, daß Hallers Vortrag, den wir in einem der nächsten Hefte bringen werden, in seiner energischen Konzentrierung eine starke Nachwirkung auf die Forschung ausüben wird. — Beyerle ließ in seinem Vortrage über Stiftsmäßigkeit und Ahnenprobe einer geschickten Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (namentlich Schultes) über Adel und Kirche die eingehende Darlegung seiner eigenen Auffassung von Ursprung und Zweck der Ahnenprobe in den deutschen Stiften folgen. Der Inhalt des langen Vortrags läßt sich in Kürze nicht wiedergeben. Eine der wichtigsten Feststellungen schien dem Vortragenden zu sein: Ahnenprobe ist Ahnenbeweis in dem Sinne, daß der Nachweis einer bestimmten Ahnenzahl den Vermutungsbeweis der Abstammung von uralt-adligem Geschlechte in sich schließt. — Willrich gab eine wohl überlegte Apologie der Livia, die aber trotz reicher Detaillierung nicht ganz zu überzeugen vermochte. Nach seiner Auffassung hatte Livia nicht einmal in der Familienpolitik Einfluß auf Augustus, sie hatte sich nur völlig in die Ideen des Kaisers eingelebt. — v. Scala zeigte den erfreulichen Mut, das auch heute noch sehr starke Vorurteil gegen eine Verknüpfung prähistorischer und historischer Forschung zu ignorieren. Sein Vortrag war ein lebendiges Zeugnis von der Fruchtbarkeit dieser Verbindung. Besonders lehrreich waren seine auf fremde und eigene Forschung gegründeten Darlegungen über die Etrusker. Er weist die Annahme einer nordischen Herkunft der Etrusker als unbegründet zurück und neigt dazu, in den Etruskern den kulturbringenden kretisch-minoischen Stamm zu sehen, dessen Ausbreitung nach Italien sich aus sprachlichen und anthropologischen Zeugnissen ergibt. — In das Arbeitsgebiet, das er auch als Mitherausgeber der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte der deutschen Forschung erschließen hilft, gab Hötzsch uns Unkundigen interessante Einblicke. Er schilderte unter ständiger Vergleichung des Ostens mit dem Westen die Entwicklung des Adels im Großfürstentum Moskau zu einer stets in Dienstabhängigkeit vom Zaren verbleibenden feudalen Baronie. Die bedeutenden singulären Züge der russischen Verfassungsgeschichte ließ der Vortragende scharf hervortreten, aber er wies auch nachdrücklich auf das hin, was ihr mit dem Westen gemeinsam ist. Die Frage, ob es sich hierbei um Übertragung aus dem Westen handelt, bleibt noch unentschieden. Was Hötzsch über den Adel Polens und Litauens sagen wollte, werden auch die Teilnehmer erst aus dem Drucke des Vortrags erfahren. Die starke Belastung des zweiten Vortragstages nötigte ihn zur Einengung des Themas. — Der

stoffreiche Vortrag von Guglia über das 5. Laterankonzil (1512 bis 1517) litt unter der Unbedeutendheit des Objekts, dem auch die sehr intime Sachkenntnis des Vortragenden nichts Großes geben konnte. Wir bemerken, daß er den Hauptgrund für die Fortführung der Versammlung über die Dauer des Pisaner Konzils hinaus in der Türkenfrage sieht. — Der durch ruhige Klarheit der Anschauung zugleich und der Darbietung ausgezeichnete Vortrag von A. O. Meyer über den Toleranzgedanken im England der Stuarts deckte die Wurzeln des Toleranzgedankens in den geistigen Ideen und in der politischen Wirklichkeit auf. Besonders anziehend war der Nachweis, daß in dem Toleranzedikt von 1689 nicht lediglich politische Absichten zum Ausdruck kommen. Daß die Toleranzakte erlassen wurde, ist allerdings aus den politischen Verhältnissen heraus zu verstehen; aber daß sie Stückwerk blieb, daß sie intolerant war gegen Katholiken und Skeptiker, das erklärt sich aus den religiösen Gedanken, die im Staate herrschten, aus der noch immer lebendigen Idee, daß die Obrigkeit für das Seelenheil der Untertanen verantwortlich sei.

In Hildesheim fanden die wissenschaftlichen Darbietungen einen stimmungsreichen und eindrucksvollen Abschluß mit dem Vortrage von Walter Goetz über Renaissance und Antike. Er lehnt die Auffassung ab, die die stärksten Quellen der Renaissance im Mittelalter suchen will, nicht minder auch die Meinung, die das für die Renaissance Charakteristische schon in der Kunst und der Geschichtschreibung des 13. und 14. Jahrhunderts findet. Nicht vor dem Anfang des 15. Jahrhunderts und unter entscheidender Einwirkung der Antike wird in der Geschichtschreibung gegenüber mittelalterlicher Auffassung Großes erreicht, das zu dem Größeren der Hochrenaissance hinleitet. Wenn hier der antike und der seit dem 14. Jahrhundert lebendige italienisch-nationale Strom zusammenfließen, so liegt der Nachdruck doch auf der Antike: sie gibt der neuen Kultur den Rückhalt; ihr Vorbild erzieht, der Enthusiasmus für sie öffnet allem Neuen die Bahn. Die Verschiedenartigkeit der Einwirkung der Antike auf Mittelalter und Renaissance hat Goetz besonders ans Licht gestellt. Die anregende Kraft dieses Vortrages zeigte sich sogleich bei den Diskussionsrednern, die freilich auch den Vorzug genossen, durch keinen weiteren Vortrag gehemmt zu sein. In Braunschweig hatte die Diskussion unter dem Reichtum des Programms ein wenig zu leiden, auch wohl unter der Ausdehnung einzelner Vorträge. Vielleicht ließe es sich für künftige Tagungen einrichten, daß bestimmte Fragen, die eine Reihe von Forschern stark beschäftigen, zur Diskussion gestellt

würden, im Anschluß nicht an lange Vorträge, sondern an kurze Referate. Die Vorträge aber müßten, gerade weil sie die besondere Forschung und die besondere Individualität des Einzelnen widerspiegeln sollen, durchweg (wie schon jetzt zumeist) auf einen Gegenstand von allgemeiner Bedeutung gerichtet sein, einer oder der andere auch Anregungen aus Nachbardisziplinen bieten. *v.*

Berichtigung.

(Zu Band 106, Seite 700.)

Als ich A. Cartellieris Berichtigung einer Anmerkung meines Aufsatzes (H. Z. Bd. 106, S. 309) auf der Reise erhielt, hatte ich kein Exemplar zur Hand, sondern verließ mich auf mein Gedächtnis. Dies hat mich getäuscht, indem ich Anm. S. 309 mit Anm. S. 308 verwechselte. Ich beeile mich, das zu widerrufen, und möchte nun zugestehen, daß Anm. S. 309 besser heißen müßte: „A. Cartellieri hat diese nicht unwichtigen Dinge nur gestreift“ (statt „nicht gestreift“).

R. Sternfeld.

Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft.

Zweiter Artikel.

Die christlich-mittelalterliche Geschichtschreibung.

Von

Moriz Ritter.

In einer früheren Abhandlung[1]) habe ich das Wesen der antiken Geschichtschreibung darzulegen versucht. In dieser zweiten Studie betrachte ich denjenigen Abschnitt in der Entwicklung der Geschichtschreibung, der zeitlich durch die mittelalterlichen Jahrhunderte, inhaltlich durch die vom Christentum ausgehenden Anregungen bestimmt ist. Die Hauptfrage, die dabei zu beantworten ist, geht dahin, ob in diesem Zeitraum unsere Wissenschaft nach Inhalt und Forschungsmethode solche Fortschritte gemacht hat, daß man, wie das klassische Altertum als erste, so das christliche Mittelalter als die zweite große Epoche ihrer Entwicklung bezeichnen kann.

Wenn der Geist der mittelalterlichen Geschichtschreibung vornehmlich durch das Christentum bestimmt wurde, so wird man bei Beantwortung jener Frage an erster Stelle an den universalen Charakter dieser Religion denken, insofern sie die Idee der Menschheit als einer durch dieselben höchsten Lebensziele verbundenen Ge-

---

[1]) H. Z. Bd. 54.

meinschaft zur Geltung brachte. Da man diese Idee nur in einer allgemeinen Menschheitsgeschichte als verwirklicht anschauen konnte, so wird die gestellte Frage zunächst dahin zu spezialisieren sein: wie weit hat das Mittelalter die Aufgabe einer solchen Universalgeschichte erfaßt und gelöst? Ehe wir indes dieser Untersuchung näher treten, müssen wir vorher noch einmal die Höhe bestimmen, bis zu der die Behandlung der Weltgeschichte im Altertum gelangt war.

Als allgemeine Geschichte hatte Polybius die Darstellung der ineinander greifenden Politik und Kriege der Mittelmeervölker, wie sie durch drei Viertel Jahrhundert hindurchgingen und mit der Unterordnung dieser Völker unter die unmittelbare oder mittelbare Herrschaft Roms endeten, bezeichnet. Ihm folgend und unter dem Eindruck der Vollendung des römischen Weltreichs unter Augustus schrieb dann Trogus Pompejus ein Geschichtswerk nach der umfassendsten Anlage, welche die antike Geschichtschreibung erreicht hat: es erstreckte sich über alle Völker und Zeiten, von denen die damalige Gelehrsamkeit nähere Kunde besaß. Vermochte der Autor aber zwischen den Massen, die er so zusammenbrachte, eine innere Verbindung zu finden und darin seine Vorgänger zu übertreffen? Wenn man hierüber in den uns erhaltenen Auszügen seines Werkes einen Aufschluß zu gewinnen sucht, so sieht man sich auf zwei den Gang der Geschichte beherrschende Ideen gewiesen. Die erste gründet sich auf die in der gesamten antiken Geschichtschreibung vorwaltende Ansicht[1]) von den Antrieben der Freiheit und Macht: beide werden als höchste Güter von den Völkern gesucht, beide aber, da sie sich gegenseitig ausschließen, stürzen die Völker in ein nicht endendes Gewirre von Kämpfen, in denen die einen ihre Herrschaft zu erweitern, die andern ihre Freiheit zu verteidigen suchen. Eben in diesem Gewühl glaubt aber Trogus das zweite die von ihm erzählte Geschichte beherrschende Prinzip zu entdecken.

[1]) Vgl. meine erste Abhandlung S. 4 ff., 20, 26, 34.

Von vornherein, meint er, hat man ein vorhistorisches goldenes Zeitalter, in dem die Völker, jedes mit seinen Grenzen sich begnügend, friedlich nebeneinander wohnten, von den geschichtlichen Zeiten zu unterscheiden, da die neu erwachte Herrschsucht (*nova imperii cupiditas*) die Eroberungskriege hervorrief. In dem nun erwachenden Kampf aller gegen alle stellt sich eine gewisse Regel dadurch heraus, daß bestimmte Staatswesen, ihre Nachbarn im weitesten Umkreis unterwerfend, zum Range von Weltreichen emporsteigen, in der Bildung dieser Weltreiche aber eine gewisse Folge nach Zeit und Ort hervortritt.

Im Orient erhebt sich das assyrische Reich als erste uns bekannte Weltmacht. Wie dieses dann nach dem stets sich wiederholenden Wechsel von Blüte und Niedergang verfällt, wird es abgelöst durch das medische Reich, an dessen Stelle wieder nach dem gleichen schicksalsbestimmten Wechsel das persische Weltreich tritt, beide gleich dem assyrischen im Orient sich ausbreitend. Hierauf beginnt das Eingreifen des Westens. In Makedonien begründet König Philipp eine Macht, die dann sein Nachfolger Alexander zu dem größten bis dahin gesehenen, von dem Westen nach dem Osten übergreifenden Weltreiche erhebt.

Die Weltreiche bilden demnach in ihrer Erscheinung die Höhepunkte der geschichtlichen Ereignisse, in ihrer stetigen Folge weisen sie für den zeitlichen, in der Vorschiebung des Schauplatzes für den örtlichen Gang der Geschichte eine feste Regel auf. Eben diese Verschiebung des Schauplatzes ist es auch, welche den Anlaß gibt, andere Träger der Geschichte, nämlich die Völker zweiten Ranges, in den Gesichtskreis geschichtlicher Betrachtung einzuführen. Trogus folgt dem Grundsatz, deren Geschichte von den Anfängen ab an der Stelle einzuflechten, wo er von ihrem ersten Zusammenstoß mit den Weltreichen berichtet. So führt der erste große Übergriff des orientalischen Perserreiches nach dem Westen, der Versuch nämlich der Unterjochung Griechenlands, zur Einflechtung der griechischen Geschichte, die nun parallel mit der

persischen verfolgt wird, wobei denn auch die Expedition der Athener gegen Syrakus den Blick des Geschichtschreibers auf die älteste Geschichte Siziliens lenkt. Tiefer in die Geschichte der westlichen Völker führen dann die Beziehungen ein, die vom makedonischen Weltreich, weniger freilich in der Zeit seines Emporsteigens, als seiner Auflösung in die Diadochenreiche, ausgehen. Da ist es der Zug des Pyrrhos nach Unteritalien, der den Anlaß gibt, die Geschichte Karthagos, der sizilischen und italischen Staatswesen, nachzuholen —, allerdings mit einer merkwürdigen Ausnahme: obgleich Trogus vor allem von den Kämpfen der Römer mit Pyrrhos zu berichten hat, geht er doch an dieser Stelle auf die Anfänge und die bis dahin verlaufene Entwicklung des römischen Staates nicht ein.

Erst indem er bei Gelegenheit des Zurückweichens des Pyrrhos aus Italien sich hauptsächlich wieder dem Gang der Dinge in Griechenland und den Diadochenreichen zuwendet, richtet sich seine Aufmerksamkeit in wachsendem Maße auf die Römer: an ihrem Eingreifen erst in Illyrien, Makedonien und Griechenland, dann in die Händel der Diadochenreiche erkennen wir das Emporsteigen der römischen Macht, bis sie uns in den Zeiten des Augustus als die fünfte und größte Weltmacht entgegentritt, den Osten und Westen umfassend, ersteren freilich mit dem Partherreich teilend, aber doch so, daß die Hauptmacht den Römern zufällt: die Stadt Rom ist das Haupt des ganzen Erdkreises.[1])

Auf dieser Höhe erinnert sich der Autor nochmals des Fortschreitens seiner Erzählung vom Osten nach Westen. Um Versäumtes nachzuholen, schließt er also sein Werk mit einer Urgeschichte Roms und Massilias und einer Geschichte Spaniens bis zur völligen Unterwerfung unter römische Herrschaft: wie es scheint, ein recht äußerlich angefügter Anhang.

Wenden wir uns aber noch einmal zu seinem leitenden Gedanken von der stetigen Folge der Weltreiche, als

---

[1]) *Roma . . . caput totius orbis (Justinus* 43, 1).

regelndem Prinzip der Geschichte, zurück, so müssen wir noch einen Begriff ins Auge fassen, in dem er diese Ablösung des einen Reiches durch das andere zu verdeutlichen sucht. — An sich sind die Weltreiche räumlich umschrieben, und auch die Gewalt ihrer Herrscher ist mit dem räumlichen Gebiet untrennbar verbunden. Aber im Spiel der Begriffe läßt sich die weltbeherrschende Gewalt von ihrer wirklichen Unterlage lösen, und eben diese Loslösung nimmt Justin vor, um die also frei gewordene Gewalt *(imperium)* als ein Element zu betrachten, das von dem untergehenden Weltreich auf das nachfolgende übertragen wird[1]) und so, von einem Reich zum andern fortgehend, sie alle in einer geeinten Kette verbindet. Es ist eine Vorstellung, deren Bedeutung besonders auch darin liegt, daß sie im Mittelalter unter dem Namen der *translatio imperii* aufgenommen wurde und in der damaligen geschichtlichen Anschauung eine wichtige Rolle spielte.[2])

Indes gerade bei dieser Formulierung wird sich das Bedenken erheben, daß diese ganze Regel, da sie aus einem tiefern Grunde nicht abgeleitet ist, doch mehr nur äußerlich über die Ereignisse gestellt ist, statt sie innerlich untereinander zu verbinden. Und steht es am Ende mit jener andern Norm von der Beherrschung der Geschichte durch die Motive von Freiheit und Macht günstiger? Gewiß greifen dieselben überall in das Leben und Kämpfen ein, aber doch, wie ich an früherer Stelle hervorgehoben habe[3]), nur als Kräfte formaler Natur, welche inhaltsvolle Lebenszwecke nicht enthalten.

Wenn somit der Versuch, die Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Ereignisse einem obersten Prinzip unterzuordnen, nicht befriedigend endet, so erhebt sich nun-

---

[1]) *(Arbaces) imperium ab Assyriis ad Medos transfert (Justinus* I, 3. Ebenso *prol. 1 imperium translatum est).* XI, 5: Alexander kommt, um die *imperia* der Perser zu stürzen und deren *vices excipere.*

[2]) Für das Mittelalter kam wohl auch Daniel II, 21 in Betracht: *(dominus) transfert regna atque constituit.*

[3]) Meine erste Abhandlung S. 5.

mehr die Frage, ob auf der nächsten Stufe der Geschichtschreibung diese Aufgabe besser gelöst worden ist. Mit dieser Frage treten wir in die christlich mittelalterliche Epoche ein.

1. Augustinus.

Entsprechend dem in der ersten Abhandlung befolgten Grundsatz, die neuen Richtungen nicht an ihren ersten Anfängen, sondern an Werken, die sie schon in einer gewissen Vollendung zeigen, zu kennzeichnen, schreite ich sofort bis zum ersten Drittel des fünften Jahrhunderts vor und greife die Schrift des heiligen Augustinus *de civitate dei* heraus, als dasjenige Werk, in dem die folgenden Jahrhunderte das Muster der christlichen Auffassung der Weltgeschichte erkannten.

Sieht man von den apologetischen Ausführungen dieses Werkes ab und hält sich lediglich an die positiven Aufstellungen über Inhalt und Lauf der Weltgeschichte, so drängt sich alsbald eine für die Anschauungen Augustins wie seiner Nachfolger maßgebende Bemerkung auf. Wie jeder Geschichtschreiber eine bestimmte Ansicht vom Wesen des Menschen und dem, was die Entfaltung seines Lebens bewirkt, als Voraussetzung für die Auffassung der geschichtlichen Zeugnisse mitbringen wird, so hat auch Augustin seine Voraussetzung; aber es ist eine nicht allgemein gefaßte, sondern sehr ausgebildete, aus den als göttliche Offenbarung verehrten Schriften des Alten und Neuen Testamentes abgeleitete Ansicht vom Wesen des Menschen als einzelnen und der Menschheit insgesamt[1]), sowie von dem Verhältnis Gottes zur Menschheit. — Eben dieses Verhältnis stellen ihm seine Quellen nicht als ein mit einemmal gegebenes dar, sondern als ein in zeitlicher Abwandlung sich entwickelndes. Es bietet mithin nicht bloß einige oberste Begriffe zur richtigen Erfassung geschichtlicher Vorgänge, sondern erscheint selber als Geschichte, ja als der höchste Inhalt

---

[1]) Begriff des *genus humanum* und seiner Gliederung *Civ.* XIV, 1.

der Geschichte, dem sich alle andern geschichtlichen Vorgänge unterordnen. Es ist eine Entwicklung, welche mit der Schöpfung des ersten Menschenpaares im Paradies beginnt, in den irdischen Geschicken der Menschheit sich fortsetzt und in Himmel und Hölle seinen Abschluß findet.

Versuchen wir dieser den antiken Anschauungen gegenüber völlig neuen Ansicht von einer möglichst faßbaren Seite nahezutreten.

Wenn wir, um den Grund des Lebens der Menschen zu erfassen, zunächst die Frage nach seinem Zwecke stellen, so antwortet Augustinus: dieser Zweck oder, wie er es ausdrückt, das höchste Gut des einzelnen wie der Gesamtheit heißt Glückseligkeit[1]); diese aber wird als wahre und ewige erst im jenseitigen Leben den Beseligten zuteil, während umgekehrt die Verfehlung des Lebenszweckes sich in der ewigen Qual der Verdammten ausspricht.[2]) Das wahre Ziel der Geschichte ist hiermit im jenseitigen Leben aufgerichtet.

Wenn wir dann zu einer zweiten Frage fortschreiten, wie weit sich nämlich die Verwirklichung dieses Zweckes im Ablauf der diesseitigen Geschichte erkennen läßt, so erhalten wir eine Antwort von wahrhaft grauenhaftem, nur für ein verhärtetes Gemüt erträglichem Pessimismus: infolge des Sündenfalls des ersten Menschenpaares, so lautet sie, ist das gesamte Menschengeschlecht der Strafe ewiger Verdammnis verfallen, und hat gleichzeitig der freie Wille jedes einzelnen eine Richtung aufs Böse erhalten; allerdings letzteres nicht so unbedingt, daß nicht auch sittlich gute Handlungen vollbracht werden *(civiles virtutes)*[3]); aber auch diese, da sie aus Selbstliebe, nicht aus Liebe zu Gott hervorgehen, ruhen auf bösem Grund. Aus der unseligen Masse der also Verworfenen ist jedoch ein Bruchteil — viele, wenn man sie für sich nimmt,

[1]) *Civ.* XIX, 1, S. 363: *finis boni* in der Frage gelegen, *quid efficiat hominem beatum.* (Ich zitiere nach der Ausgabe in dem Wiener *corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum.*)

[2]) XIX, 4.

[3]) *Epist.* 138, n. 17.

wenige, wenn man sie mit der Zahl der Verdammten vergleicht[1]) — durch göttliche Vorbestimmung herausgenommen, um zur wahren Erkenntnis Gottes, zur Versöhnung mit ihm, zu einem Leben in Glaube und Liebe zu Gott und endlich zur Beharrung auf der Bahn des Guten bis zum Lebensende *(donum perseverantiae)* und nach demselben zur Seligkeit im ewigen Leben zu gelangen. Was diese Auserwählten auf jenem Wege vollbringen, ist ihr eigenes Werk, weil es aus ihrem Willen hervorgeht, es ist Gottes Werk, weil der Wille durch die unwiderstehliche göttliche Gnade getrieben wird. Beides aber, die Wirkung der Gnade und die Richtung der Seelenkräfte auf das gottwohlgefällige Ziel, ist an zwei Voraussetzungen gebunden: der Inhalt der wahren Erkenntnis Gottes muß dem verdunkelten Verstande erst geoffenbart, die Möglichkeit der Versöhnung des Menschen mit Gott muß erst anderweitig verdient sein. Dieses nun ist mitten im Lauf der irdischen Geschichte vollführt in dem Erlösungswerk Christi; dessen Erscheinen auf der Erde bildet mithin den Mittelpunkt der Geschichte.

Der ganze Ablauf der Geschichte sondert sich hiernach in zwei Hauptabschnitte, einen ersten, in den die Vorbereitung auf die Erlösung, einen zweiten, in den die Ausspendung der Früchte der Erlösung fällt. Es gibt auch nur ein wertvolles Ergebnis beider Epochen: das besteht darin, daß in der ersten Epoche kraft des einer besondern göttlichen Offenbarung zu dankenden Glaubens an den künftig kommenden Erlöser und kraft des einer besonderen göttlichen Gnade zu dankenden frommen Wandels in der Verehrung des wahren Gottes eine kleine Zahl hauptsächlich dem Judenvolk angehöriger Menschen in die Reihe der zur Seligkeit Bestimmten eintritt[2]), in der zweiten Epoche aber diese Zahl durch Aneignung des vollendeten Erlösungswerkes zu einer

[1]) *In comparatione pereuntium pauci sunt qui salvantur, sine comparatione autem pereuntium et ipsi multi sunt.* (*Opus imperfectum* II, n. 142. Vgl. *Civ.* XXI, 12.)

[2]) Hauptstellen: X, 25, XVII, 10 s. f., XVIII, 47.

größeren Schar anwächst. Augustinus faßt die Gesamtheit der also Berufenen, wie sie vom Tage der Schöpfung bis zum Abschluß der irdischen Geschichte in Erde und Himmel zusammenkommt, unter dem Bilde eines Gottesstaates, dem er dann die große Masse der dem Verderben Geweihten als Weltstaat gegenüberstellt: *civitas dei* und *civitas mundi*. Und nun, aufgrund dieser Bestimmung, kann er den Plan seines Werkes, soweit es einen Grundriß der Weltgeschichte darstellt, genauer angeben: Darstellung des parallelen Laufes jener beiden Gemeinschaften von ihrem Hervorgehen aus den Söhnen Adams bis zum Ende dieser Welt.[1])

Aber ist eine derartige Darstellung möglich? Die Angehörigen des Gottesstaates, wie sie von Gott berufen sind, so sind sie auch Gott allein bekannt. Nicht einmal der Auserwählte ist seiner Erwählung sicher, und noch weniger kennt innerhalb der Gesamtheit der Erwählten einer den andern[2]); weit zerstreut wandeln sie in getrennten Ländern und Völkern umher. Wie also könnten da Geschicke und Taten dieser Gemeinschaft erzählt werden? Und nicht viel anders als mit ihr steht es mit ihrem Gegenbild, dem Weltstaat, wenn auch bei diesem auf den ersten Blick die Eigenschaft der Unerkennbarkeit weniger deutlich hervortritt.

Indes, im Sinne Augustins ist diesen Einwürfen doch auszuweichen. Allerdings reicht der Blick des Forschers in das innere Wesen der von Gott Erwählten ebensowenig hinein, wie er in die Seele irgendeines Menschen unmittelbar eindringt; aber die Aufnahme in den Gottesstaat ist an Voraussetzungen und Mittel geknüpft, die sich äußerlich erkennen lassen: das sind die aus göttlicher Offenbarung stammenden Lehren, sittlichen Gebote und gottesdienstlichen Handlungen, unter deren Annahme und Befolgung der Gottentfremdete sich zur Versöhnung mit Gott, zur Wahrheit und sittlichen

---

[1]) *Earum (civitatum) excursus ex quo illi duo (primi homines) generare coeperunt, donec homines generare cessabunt* (XV, 1).

[2]) *De correptione et gratia* c. 13, n. 40. *De dono perseverantiae* c. 13, n. 33.

Reinigung erhebt. Nicht mit einemmale sind diese idealen Güter den Menschen mitgeteilt, sondern in einer allmählichen Ausgestaltung, in der sich die zwei Entwicklungsstufen der vor- und nachchristlichen Zeit ausscheiden. In jener erscheinen sie in den auf künftige Vollendung und Erfüllung hinweisenden Lehren und Weissagungen, Gesetzen und Gottesdiensten des Alten Testamentes, in dieser in dem Erlösungswerk Christi mit den durch dasselbe vermittelten vollkommenen Wahrheiten und Gnadenwirkungen. Geschichte des Gottesstaates bedeutet also in erster Linie geschichtliche Darstellung der Mitteilung jener idealen Güter, von denen er gleichsam lebt und immer neu erwächst, und die selber sich in dem weitesten Begriff der Religion zusammenschließen. Die Quelle dieser Geschichte aber fließt in der göttlichen Offenbarung des Alten und Neuen Testamentes.

Und nicht dies allein. Da die Lehren, Vorschriften, gottesdienstlichen Verrichtungen des Gottesstaates lebendige Menschen erfordern, welche sie empfangen, verkünden und handhaben, so hat Gott auch für diesen Beruf die Personen erwählt. Unter ihnen mögen sich Heuchler oder solche befinden, die vor ihrem Lebensende von Gott abfallen, also nicht zu dem Gottesstaat im wahren Sinne gehören; aber das hindert nicht, daß sie Träger desselben sind und als solche in fortlaufender Reihe sich aneinander schließen.

Die Reihe dieser Träger glaubt Augustinus, wiederum an der Hand der heiligen Schriften, durch die Jahrhunderte verfolgen zu können.[1]) Zuerst sind es die in

[1]) *Series generationum ab illo qui est appellatus Seth ostendebat* (*civitatem dei*) *ante diluvium; . . . series generationum ab ipso Sem (ostendit) post diluvium civitatem dei* (XVI, 10). Diese Menschen „zeigten“ den Gottesstaat an (als *indicia:* XV, 17, S. 95). Waren sie auch im strengen Sinne von Augustins Prädestinationslehre vollgültige Mitglieder desselben? Es scheint so, wenn man die Worte liest: *„generationes in . . . partem . . . supernae civitatis separatae“* (XV, 18, S. 98), oder wenn man Noe bezeichnet findet als *homo iustus et . . . perfectus, . . . sicut esse possunt in hac peregrinatione perfecti* (XV, 26, S. 116), oder von den

der genealogischen Folge der Erstgeburt sich aneinander reihenden Familienhäupter von Adams Sohn Seth bis auf Noe, der mit seiner Familie allein der Sintflut entging, dann von Noe bis auf Abrahams Vater Tharra, der sich mit den Seinen allein vor der Überflutung der Welt durch den Götzendienst rettete.[1]) Wie dann aus Abrahams Nachkommen das Volk der Hebräer erwächst und ein Staatswesen mit festen Sitzen gründet, unterzieht sich dieses Volk mit seinen Königen oder Führern, Priestern und Propheten der von Gott gestellten Aufgabe.

In raschem Überblick läßt nun Augustinus die Geschichte des jüdischen Staatswesens und des in ihm gepflegten religiösen Glaubens an uns vorüberziehen, bis mit der Erscheinung Christi die Zeit der Vollendung eintritt. Von da ab ist der Beruf des Judenvolkes erfüllt; die nunmehr eintretende unwiderbringliche Beseitigung seiner einheimischen Regenten und die Gründung der Fremdherrschaft des Herodes sind das Vorspiel der Geburt Christi. Nach Vollendung des Werkes Christi sodann, da es sich nicht mehr um die Vorbereitung, sondern um die Übermittlung der in der Erlösung gespendeten Gnade und Wahrheit an die gesamte Menschheit handelt, tritt für diese Aufgabe ein neu geschaffenes Gemeinwesen ein, die christliche Kirche. Ihrer Verwaltung sind die jetzt allen Menschen zugänglich ge-

---

Generationen vom Sem bis Abraham hört, daß in ihnen *pietas vera remanebat* (XVI, 10, S. 114). Aber an anderer Stelle sagt er, er finde für diese letztere Generation nirgendwo *in canonicis libris pietatem . . . praedicatam* (XVI, 1), nimmt also jene *pietas vera* vielleicht nur im Sinn der Überlieferung wahrer Gotteserkenntnis; ferner bezeichnet er innerhalb der Nachkommenschaft Seths nicht nur die Stammhalter sondern auch die Geschlechtsgenossen im weiteren Umfang als *cives* des Gottesstaates (XV, 22, S. 108) und läßt sie doch abtrünnig werden und dem Strafgericht der Sintflut verfallen, was sich mit der Strenge des Begriffs der *civitas dei (perseverantia!)* nicht verträgt. Schon hier also zeigt sich, daß jener Begriff gelegentlich in einen weiteren Sinn abgleitet. (Nicht beachtet von Jos. Reinkens, Die Geschichtsphilosophie des hl. Augustinus, S. 22 ff., und Niemann, Augustins Geschichtsphilosophie, Greifswalder Diss. 1895, S. 25 ff.)

[1]) XVI, 12.

machten objektiven Bedingungen, an die der Eintritt in das Reich der Gottbegnadeten geknüpft ist, in vollendeter Ausbildung übergeben, und darum bezeichnet Augustinus sie selber gelegentlich, unter Erweiterung des ursprünglichen und reinen Begriffes, als *civitas dei*[1]), aber doch mit der grundsätzlichen Beschränkung, daß auch in der Kirche die wirklich Auserwählten von den Scheinchristen als ein bloßer Bruchteil zu unterscheiden sind[2]), ja, daß jene wahren Mitglieder von der amtlichen Kirche unter Mißbrauch ihrer Gewalt exkommuniziert werden können[3]), in welchem Falle sie schweigend dulden, von Gott aber im verborgenen gekrönt werden.[4])

Dem Gottesreich steht nun, als der andere Träger der Geschichte, der Weltstaat gegenüber. Greifbarer als sein heiliges Gegenbild, gewinnt dieser in der vorchristlichen Zeit eine äußerlich heraustretende Organisation in allen Staaten, in denen der Dienst der heidnischen Götter zu den wesentlichen Einrichtungen gehört; und demgemäß ist es die Folge der heidnischen Staaten, welche als Vertreter des Weltstaates gelten. Wie von der Geschichte des Judenvolkes, so wird also auch von der Geschichte dieser Träger des Weltstaates ein dürrer Abriß gegeben, wobei denn nach dem Vorgang des Trogus das Bestreben hervortritt, die Masse der Staaten nach Weltreichen zu ordnen. Zwei dieser Weltmächte, das assyrische und das römische Reich, das eine den ersten, das andere den zweiten Teil der vorchristlichen Zeit ausfüllend, erscheinen als die führenden Mächte der heidnischen Welt; alle andern Staaten verhalten sich zu ihnen gewissermaßen als Trabanten.

Wenn nun aber dem flüchtigen Überblick über die jüdische Geschichte eine lebensvolle Anschauung der jüdischen Religion zugrunde liegt, so wird man hier fragen: hat Augustin dies dürre Gerippe antiker Staaten-

---

[1]) *Ecclesiae quae civitas dei est* (XVI, 2, S. 126). *Ecclesia Christi, civitas regis magni* (XVII, 4, S. 212).

[2]) *Epist.* 93, n. 23, 33, 34. *Civ.* I, 35, XX, 19.

[3]) *De vera religione* c. 6.

[4]) *Hos coronat in occulto pater* (a. a. O.).

geschichte in ähnlicher Weise mit wirklichem Leben zu erfüllen vermocht? Man muß, um hier in seine Gedanken einzudringen, seine Ansicht von dem Beruf und Wirken des heidnischen Staates ins Auge fassen. Sie geht davon aus, daß, wie der einzelne trotz seiner Entfremdung vom wahren Gott gewisse natürliche Tugenden (S. 243) üben kann, so auch der heidnische Staat in seinem Grunde gut ist, insofern ihm nämlich ein Zweck gesetzt ist, ohne dessen Verwirklichung seinen Angehörigen, unter denen sich ja auch Kinder der göttlichen Auserwählung befinden können, ein gesichertes Dasein gar nicht möglich wäre. Allerdings liegen diese Aufgaben ausschließlich innerhalb des diesseitigen Lebens und außerhalb der erst durch göttliche Gnade zu erringenden religiösen Ziele; zum Frommen der einzelnen wie der Gesamtheit gehen sie in erster Linie auf den Schutz des physischen Daseins und die geordnete Beschaffung, Verteilung und Wahrung der materiellen Güter, an zweiter Stelle aber auch auf einen gewissen Durchschnitt sittlicher Haltung: die Regenten, so meint Augustinus, sollen auch Rektoren der Sitten sein[1]), in dem Sinne etwa, wie das Römervolk auf Rechtschaffenheit hielt.[2]) Was demgemäß ein Staat auf dem ersten Gebiet seiner Wirksamkeit vollbringt, das zeigt sich in seinem Recht, was er auf dem zweiten leistet, das erkennt man an dem besonderen sittlichen Charakter des in ihm geeinten Volkes. Und aus diesem sittlichen Charakter vor allem sind große und dauernde Erfolge eines Staates abzuleiten, eine Wahrheit, die veranschaulicht wird durch Erörterung der sittlichen Eigenschaften, denen die Römer die Größe ihres Reiches verdankten.[3]) Freilich steht dann am Schluß dieser Anerkennung der Notwendigkeit und Güte staatlicher Ordnung das unerbittliche Urteil, daß sie dennoch in die allgemeine Sündenbefleckung

[1]) *Rectores morum* (*Civ.* II, 20).

[2]) *Custodientes quandam sui generis probitatem, quae posset terrenae civitati constituendae, augendae conservandaeque sufficere* (*Epist.* 138, n. 17).

[3]) V, 12—15.

der heidnischen Welt hineingezogen ist[1]), weil der Staatszweck nicht, wie es die Unterordnung der niederen unter die höheren Betätigungen des Menschenlebens erheischt, den im Gottesstaat aufgestellten heiligen Lebenszwecken als Mittel dienstbar gemacht wird, sondern den sündigen Trieben nach Ruhm, Herrschaft und niedern Genüssen Befriedigung schaffen soll.

Aber trotz dieser Herabwürdigung des heidnischen Staates tritt doch aus jenen Darlegungen als Ergebnis die Forderung heraus, daß die geschichtliche Betrachtung von der äußerlichen Staatengeschichte zur Erkenntnis des dem betreffenden Volke eigenen sittlichen Ideals fortschreiten muß. Und bei genauerem Zusehen finden wir uns bald noch weitergeführt. Im Sinne Augustins ist der Zweck des heidnischen Staates mit den eben hervorgehobenen Aufgaben noch keineswegs erschöpft; in seiner höchsten Ausbildung zeigt er sich vielmehr erst in der Religion und dem Götterdienst. Wie daher das Wesen des Gottesstaates in der Lehre vom wahren Gott erkannt wird, so erscheint der höchste Gehalt der Geschichte des Weltstaates in seiner Theologie, d. h. in der Gottheitsidee, welche dem vielgestaltigen Götterglauben zugrunde liegt.[2]) Sie entfaltet sich in dreifacher Weise: in den Fabeln der Dichter, in den gottesdienstlichen Einrichtungen der Staaten, endlich in den Lehren der Philosophen, unter denen die von Plato abgeleiteten und in den Neuplatonikern ausmündenden den größten Wahrheitsgehalt besitzen. Angedeutet wird dabei auch der Unterschied zwischen den partikulären und der universalen Ausgestaltung der religiösen Idee, erstere in den Staatskulten, letztere in den Lehren der Philosophen erscheinend.[3])

---

[1]) Gegen die Übertreibung dieses Momentes durch Dorner und Gierke (auch Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 180, wäre zu nennen) wendet sich mit Recht Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus, S. 34 ff., 45 ff.

[2]) *Theologia* definiert als *ratio de diis* (VI, 5, S. 278), *de divinitate* (VIII, 1, vgl. VII, 1: *divinitas vel . . . deitas*).

[3]) VI, 5, S. 280.

Daß nun bei den Untersuchungen über diese Dinge für Augustin der polemische Zweck — der Nachweis nämlich, daß die Erkenntnisse der Philosophen jünger seien, als die im Gottesstaat verkündeten Wahrheiten, daß sie auch in ihrer höchsten Ausbildung nur Bruchstücke der Wahrheit enthalten und stets in einem Irrgarten streitender Meinungen sich bewegen — die Hauptsache ist, kommt hier nicht weiter in Betracht; hier handelt es sich um die Frage, welche Anregungen solche Auseinandersetzungen für die Geschichtschreibung boten, und da ist weiter zu berücksichtigen, daß Augustin von dem Gottheitsbegriff der alten Philosophen aus in bald loserem, bald engerem Zusammenhang ihren Lehren über das gesamte Verhältnis zwischen Gottheit, Menschheit und Natur und über die höchste Bestimmung des Menschen folgt, mithin die Grundzüge desjenigen entwirft, was man heute mit einem etwas abgebrauchten Worte als Weltanschauung bezeichnet. Natürlich treten neben diesen heidnischen Anschauungen auch die Grundzüge der jüdischen und christlichen Religion und Ethik teils in der Form der Gegenüberstellung, teils in der Geschichte des Gottesstaates deutlich hervor; aber gerade daß auch in der verachteten Heidenwelt solche Erscheinungen gewürdigt werden, zeigt, daß die Darlegung der Weltanschauung, welche sich in der geistigen Entwicklung eines Volkes, eines Kreises von Völkern, eines Zeitalters ausprägt, grundsätzlich als eine wesentliche, wenn nicht die höchste Aufgabe der Geschichtschreibung zu gelten hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch solche Betrachtungen die Geschichte der heidnischen Staaten größeren Wert gewinnt, als Augustinus von vornherein zugibt. Aber eins bleibt doch bestehen: sie bildet eine von der Geschichte des Volkes Israel abgetrennte Reihe; beide Reihen werden vornehmlich nur unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzes betrachtet, man müßte denn die Zusammengehörigkeit darin sehen, daß Reiche, wie das ägyptische, assyrische, römische, in der Hand Gottes

als Werkzeuge dienen, um die Juden zu prüfen oder zu strafen.[1])

Völlig umgewandelt muß nun aber dieses Verhältnis werden, seitdem mit dem Eintritt der Erlösung die zweite große Epoche der Geschichte angebrochen ist. Das Wesen des jetzt eintretenden Umschwungs faßt Augustinus im allgemeinen dahin, daß fortan die christliche Kirche über alle Völker ausgebreitet werden[2]), daß sie als Weltkirche über die Grenzen des römischen Weltreiches hinausreichen wird[3]) — allerdings nicht ohne dies helle Zukunftsbild alsbald mit seiner grausamen Weltansicht wieder zu trüben: in Wahrheit, so fügt er nämlich hinzu, sind doch nur scheinbar zum Anteil an den in der Kirche verwalteten Erlösungsgnaden alle Menschen berufen, zum wirklichen Genuß derselben, der sie zur ewigen Seligkeit befähigt, gelangt kraft unerbittlicher göttlicher Vorbestimmung nur eine Minderheit.[4]) Aber diese Einschränkung hindert nicht den großen äußeren Siegeszug der Kirche, den Augustinus bereits in vollem Gange fand: schon sah er eine Anzahl heidnischer Völker, voran das römische Weltreich, in die Kirche eingetreten. Damit aber mußte für ihn jene bisherige Gleichsetzung des begrifflichen Weltstaates mit den konkreten Staaten aufhören, es erhob sich umgekehrt die Frage, ob nicht jetzt der christlich gewordene Staat mit der christlichen Kirche sich zu gemeinsamer Arbeit für Ausbreitung und Schutz des Gottesstaates verbinden solle.

Und diese Frage beantwortet Augustin, indem er eine Anschauung vom Verhältnis des Staates zur Kirche begründet, welche fortan die lateinische Christenheit des Mittelalters beherrscht hat. Der Kern dieser Anschauung liegt in der schon berührten Forderung der Unter-

---

[1]) XVI, 43, S. 202, XVII, 2, S. 206/7, 223.

[2]) *Unitatem catholicae ecclesiae per omnes gentes futuram* (XVIII, 49 s. f.)

[3]) *Gentes quae non sunt in iure Romano erunt in populo Christiano* (XVIII, 32).

[4]) XVIII, 45, 48.

ordnung der niederen Zwecke des Staates unter die höheren, welche im Gottesreiche verwirklicht werden sollen. Augustinus hatte dem Staat neben dem Schutz des Personen- und Sachenrechtes von vornherein auch eine sittliche Aufgabe zuerkannt: jetzt verlangt er, daß diese Wirksamkeit sich den höheren Normen der geoffenbarten göttlichen Gebote[1]) unterordne. Der Staat hat bisher den Kult der falschen Götter eingerichtet: jetzt soll seine Macht der Verbreitung der wahren Gottesverehrung unter seinen Angehörigen dienen.[2]) Der Staat hat früher schon schlichtend eingegriffen in den Streit kirchlicher Parteien um ihre Rechte: jetzt soll er diese Macht in den Dienst der Reinheit und Alleinherrschaft der geoffenbarten Wahrheit stellen, indem er den Heiden ihre Opfer bei Todesstrafe verbietet[3]), den Ketzern aber das Recht am Kirchengut, das Recht zu religiösen Versammlungen, den Genuß der wichtigsten bürgerlichen Rechte entzieht: „dienen mögen Christus die Könige der Erde, indem sie Gesetze für Christus erlassen.“[4])

Zwei Momente sind in diesem Gedankengang von unermeßlicher Folge. Einmal, jene Normen der Lehre, des sittlichen Wandels und der Gottesverehrung, denen der Staat sich unterordnen soll, treten ihm nicht als unpersönliche Mächte gegenüber, sondern vorgetragen von der Kirche mit ihrem festgeordneten Priestertum; folglich gilt, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wird, die geforderte Unterordnung des Staates der persönlichen Macht der Hierarchie. Sodann, jene selben Normen, weil von Gott abgeleitet und von der Kirche mit dem Anspruch auf ungetrübte Reinheit verkündet, gelten absolut und beanspruchen absolute Annahme; darum wird, soweit die Macht der verbündeten Gemeinwesen,

---

[1]) Segen für die *res publica,* wenn sie sich die *praecepta religionis Christianae* angelegen sein ließe: II, 19, S. 86.

[2]) V, 24. Führung (*adducere*) der Untertanen zum *verus dei cultus* durch *consulere, fovere, terrere: Epist.* 155, n. 10, 12.

[3]) *Epist.* 93, n. 10.

[4]) *Serviant reges terrae Christo etiam leges ferendo pro Christo* (*Epist.* 93, n. 14, 16, 19, 50).

der Kirche und des Staates, reicht, zur Überwindung der Abweichungen, welche Heiden und Ketzer sich erlauben, der Grundsatz der Anwendung des Zwanges aufgestellt, ein Grundsatz, dessen spätere Ausdehnung von bloßen Untertanen auf eine der Kirche ungehorsame Staatsregierung nur eine Forderung der Konsequenz war.

Kehren wir aber von dieser speziellen Anwendung zur allgemeinen Auffassung des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem christlich gewordenen Staat zurück, so können wir sagen: im Sinne Augustins waren jetzt beide Gemeinwesen, gleichsam als Zwillingsmächte, berufen, in einträchtigem Zusammenwirken für den Gottesstaat auf Erden zu wirken. Als eine feindliche Macht stand ihnen die Gesamtheit der im Heidentum verharrenden Völker gegenüber. Die geschichtliche Betrachtung, so sollte man meinen, müßte jetzt erst ihren vollen Reiz für ihn gewinnen. Aber wie merkwürdig! Gerade auf dieser Höhe bricht sie ab. Mit wenigen Bemerkungen über die Siege des Christentums springt er über den weitern Gang der irdischen Dinge hinweg, um sich zum Schluß in den Zusammenbruch der irdischen Welt und die Schicksale des Gottes- und Weltstaates in dem ewigen Jenseits zu vertiefen.

Der tiefere Grund dieser Gleichgültigkeit liegt wohl darin, daß dem Kirchenvater mit der christlichen Religion, wie er sie in dogmatischer Fassung anschaute, das eigentlich wertvolle Ziel der Geschichte erreicht schien. Wohl schärfte sein jüngerer Zeitgenosse Vinzenz von Lerins den Satz ein, daß die Lehre der Kirche wachsen und fortschreiten solle, wenn auch nur durch Deduktion des Besonderen aus dem Allgemeinen; aber Augustin hat aus derartigen Gedanken die Ansicht einer immer gehaltreicher voranschreitenden Entwicklung der Kirche nicht entnommen. Wohl erkannte er anderseits, daß der Menschengeist nicht nur durch die religiösen Erkenntnisse sondern auch durch die Einsicht in die Erscheinungen der Natur bereichert werde; aber die Wissenschaften letzterer Art erschienen ihm mehr als geistreicher Zeitvertreib gegenüber den Wahrheiten, die den

Weg zur Seeligkeit zeigen.[1]) Was blieb bei diesem Gefühl, daß alles, was wahren Wert für die Menschen habe, jetzt errungen sei, für die geschichtliche Betrachtung noch übrig, als etwa zu zeigen, wie die Kirche in dem Werk der Ausbreitung der christlichen Religion unausgesetzt zu kämpfen habe mit den Verfolgungen der Ungläubigen, den Verwirrungen der Ketzerei und dem sittlichen Verderben ihrer eigenen Glieder? Ja dadurch, daß er das tausendjährige Reich der Apokalypse auf die Zeit des Bestandes der christlichen Kirche deutete, daß er diese Zeit als letzte Epoche der Geschichte mit dem Greisenalter in den Stufen des Menschenlebens verglich[2]), gab er trotz den Einschränkungen, welche er gegen die buchstäbliche Auffassung jener Zahl[3]) und die volle Anwendung dieses Vergleichs aufstellte, seinen Nachfolgern einen weiteren Anlaß zu Geringschätzung dieses letzten Abschnittes der Weltgeschichte.

Auch theoretisch hat er in gewissem Sinne die wirklichen Anregungen, die er für ein tieferes Studium der Geschichte gegeben hatte, wieder verleugnet durch das abschlägige Urteil, das er über die Geschichte als wissenschaftliche Disziplin im allgemeinen fällt. Sie wird, sagt er, außerhalb der Kirche in dem Knabenunterricht *(puerili eruditione)* gelehrt, für den Theologen ist sie nützlich zur Bestimmung der biblischen Chronologie und durch

---

[1]) *Magis ad excercenda ingenia quam ad illuminandas vera sapientia mentes.* Letztere hat zu lehren *unde fiant homines beati* (XVIII, 39).

[2]) Er sagt *tamquam in senectute veteris hominis;* weiter, daß in diesem letzten (sechsten) Zeitalter das Judenvolk, *quantum ad regni sui vires attinet, quasi extremam vitam trahit.* (*De genesi contra Manichaeos* I, 23.) Erst im folgenden Kapitel wird der Vergleich schlechthin gebraucht, aber hier wieder in einem besonderen Sinn: *senectus sicut in nobis nullo statuto annorum tempore definitur . . ., sic in ista aetate non apparent generationes* (Generationen als Zeitmesser), *ut etiam occultus sit ultimus dies.*

[3]) *Intervallum quod (liber iste)* mille annorum appellat (XX, 8, S. 444/45). Bestimmt spricht er sich gegen die zahlenmäßige Berechnung der der Welt noch vergönnten Zeit aus: XVIII, 53, S. 357, XXII, 30, S. 670. Vgl. *Epist.* 199.

den Nachweis des höheren Alters der jüdisch-christlichen Lehren gegenüber der Weisheit der Heiden.[1])

Indes, statt mit diesem unbefriedigenden Ausgang von Augustinus' geschichtlichem Überblick zu schließen, wenden wir uns noch einmal zu den leitenden Gedanken, die er aus dem kirchlichen Dogma in die Beurteilung der Geschichte hineintrug. Den Ausgang bildete hier die Ansicht von der Erlösung als dem alles beherrschenden Zweck, allerdings, wie nochmals betont werden muß, einem Zweck, dessen Segen nur einer Minderzahl auserwählter Menschen zuteil wird. Wie von selber schließt sich nun an diesen ersten Gedanken der zweite an, daß Gott, der jenen Zweck setzt, auch die Verwirklichung desselben durch seine Leitung der menschlichen Geschicke herbeiführt. Auch diese Ansicht wird, mindestens zunächst, als eine Glaubenswahrheit in die Geschichte hineingetragen.[2]) Erläutern wir sie durch ihre Anwendung auf wirkliche Vorgänge.

An erster Stelle fesselt da das erschütternde Schauspiel der sich erhebenden und sinkenden Reiche den Blick des Kirchenvaters. Daß dieser Wechsel von Gott bewirkt wird, und zwar nach einem bestimmten, nur seiner Allwissenheit offenliegenden Plan, ist ihm gewiß[3]); aber klar ist ihm auch, daß dieses Eingreifen Gottes nicht ganz einfach zu denken ist. So entsprang, wie er einmal ausführt, das mächtige Reich Davids einer göttlichen Vorbestimmung; allein das Weiterwirken dieser Vorbestimmung im Sinne der Fortdauer des Reichs wurde gehindert[4]) durch die Sünden des Volkes und seiner Herrscher. Der menschliche Eigenwille griff also als

---

[1]) *De doctrina christiana* II, 28.

[2]) *Civ.* V, 11.

[3]) *Deus dat regna terrena et bonis et malis . . . pro rerum ordine et temporum, occulto nobis, notissimo sibi* (IV, 33).

[4]) *Civ.* XVII, 2: *sic in terra promissionis . . . sub his regibus semen Abrahae fuerat constitutum, ut nihil inde superesset quo terrena illa promissio compleretur, nisi ut in eadem terra . . . inconcusso statu . . . gens permaneret Hebraea, si domini dei sui legibus oboediret.*

eine besondere Ursache in die Verkettung der Ereignisse ein, und diese neue Ursache bewirkte wieder, daß Gott zur Strafe des Abfalls die Nachbarvölker zu Krieg und Sieg gegen die Juden führte, bis ihr Reich völlig zerstört ward. Aber der von Gott verfolgte Zweck wurde auch bei diesem widerspruchsvollen Gang der Dinge gewahrt; denn die Erfüllung der Aufgabe der Juden, allen Völkern die in ihren heiligen Schriften niedergelegten Offenbarungen zugänglich zu machen, wurde nun durch ihre Zerstreuung unter allen Völkern ermöglicht.[1])

So folgen Ursachen niederer und höherer Ordnung aufeinander, vielfach in entgegengesetzter Richtung wirkend, jedoch so, daß Gott die auf falsche Bahnen abschweifenden Völker immer wieder in eine vorbestimmte Richtung der Entwicklung zurückführt. Aber wie ist dieses Eingreifen Gottes in den Lauf der Geschichte, also nach dem gewählten Beispiel in die Geschicke der Staaten anschaulich zu denken? Da unmittelbar es die Menschen sind, und zwar die Menschen als einzelne, welche die Handlungen vollführen, deren Gesamtheit die Geschichte ausmacht, so muß sich Gott der Menschen als seiner Werkzeuge bedienen, und er tut es, indem er ihren Willen auf die zu vollführenden Taten richtet.

Eine solche Bestimmung der menschlichen Geisteskräfte durch göttliche Einwirkung haben wir bisher bei den gottgefälligen Werken der Auserwählten gefunden (S. 244); wie erfolgt sie nun gegenüber der unendlichen Mehrzahl derjenigen Handlungen, die außerhalb dieser Sphäre liegen? Hier läßt Augustinus sich den Willen wenigstens teilweise frei bewegen, aber mit der Beschränkung, daß die Wirkungskraft oder deutlicher der Erfolg der Willensakte von Gott abhängt.[2]) Gott kann ihnen freien

---

[1]) XVIII, 47: *quibus (Judaeis) . . . propter hoc testimonium toto orbe dispersis Christi usquequaque crevit ecclesia* (vgl. XVIII, 46 s. f.).

[2]) *(Deus) omnium potestatum dator, non voluntatum . . . (Deo) etiam voluntates omnes subiciuntur, quia non habent potes-*

Lauf lassen, er kann aber auch die Kräfte der Natur, sei es auf ihrer gewöhnlichen Bahn, sei es durch Ablenkung von derselben, gegen die menschlichen Entwürfe ins Werk setzen, er kann durch nicht minder wirksame, wenn auch unfaßbare Einwirkung auf die Seele der Menschen und Völker den auf eigene Kraft Bauenden unvorhergesehene Angriffe und Widerstände entgegenwerfen.

In letzterer Beziehung gilt das harte Wort, daß Gott den Willen des Menschen wie auf gute, so auch auf böse Werke richten kann[1]), wenn er z. B. das Herz des Pharao im Widerstand gegen seine Anordnung des Auszugs der Israeliten verhärtet, um dann die Macht des göttlichen Gebotes desto gewaltiger kundzutun, oder wenn er die Raubgier der Philister zum Einbruch in das Reich Juda anstachelt, um die Freveltaten des Königs Joram zu bestrafen. Wendet man dagegen ein, daß auf diese Weise Gott zum Urheber des Bösen gemacht wird, so antwortet Augustinus: auf Böses war der freie Wille jener Übeltäter von vornherein gerichtet; diesen Willen gerade auf die besonderen, seinen Zwecken dienenden Ziele einzustellen, war ein Akt der Weltregierung Gottes.[2])

Nahe liegt bei diesen kühnen Gedankenflügen der Zweifel, ob denn gegenüber einem so umfassenden Eingreifen des unendlichen Gottes dem endlichen Menschengeist für eine selbständige Betätigung noch Raum bleiben kann. Statt aber in solche Spekulationen einzutreten, will ich lieber noch etwas genauer die Frage ins Auge fassen, wie weit Augustinus seinen Satz von

---

tatem nisi quam ille concedit (V, 9, S. 223). Vgl. über *voluntas* und *potestas*: *de spiritu et litera* XXXI, n. 53 ff.

[1]) *Operari deum in cordibus hominum ad inclinandas eorum voluntates . . . sive ad bona . . ., sive ad mala.* (*De gratia et libero arbitrio* XXI, n. 43.)

[2]) *(Deus) voluntatem proprio vitio malam in hoc* (auf dieses bestimmte) *peccatum . . . inclinavit* (l. c. XX, n. 41). *Quando legitis . . . a deo seduci homines aut obtundi vel obdurari corda eorum, nolite dubitare praecessisse mala merita eorum, ut iuste ista paterentur* (XXI, n. 43).

der göttlichen Leitung der Geschichte an den faßbaren geschichtlichen Tatsachen zu erläutern oder gar zu erweisen vermocht hat. Eingehender finde ich einen derartigen Versuch nur an der israelitischen Geschichte angestellt, und hier in einem sehr einfachen Anschluß an das Alte Testament, als die in allen Aussagen, selbst in der Übersetzung der Septuaginta, aus göttlicher Eingebung stammende, mithin untrügliche Geschichtsquelle.

Die jüdische und altchristliche Gelehrsamkeit hatte im Alten Testament die ihr am wertvollsten erscheinenden Schriften der althebräischen Literatur in abschließender Redaktion zusammengestellt und in eine zeitliche Folge der Abfasssung eingeordnet, die von Moses bis zum letzten Freiheitskampf der jüdischen Nation gegen die syrischen Großkönige reichte, deren älteste Teile außerdem noch eine zuverlässige Überlieferung der Entwicklung der Menschheit vom Tage ihrer Schöpfung bis auf Moses' Auftreten bieten sollten. Dieses Ganze hatte sie dann mit Auslegungen umsponnen, mittels deren sie neben dem wörtlichen Sinn der Aussagen tiefere, allegorisch eingekleidete Wahrheiten zu ermitteln wußte, um nun aus dem doppelten Sinn heraus die höchsten Fragen über das Wesen des Menschen, sein Verhältnis zu Gott und seine geschichtliche Entwicklung zu lösen, und dies nicht nur für die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch für die Zukunft bis ans Ende der Welt.

Indem nun Augustinus diese Auffassung des Alten Testamentes sich aneignete und sie vielfach durch eigene kühne Deutungen noch überbot, dann auf diesem Grunde den erwähnten flüchtigen Überblick über Entstehung und Geschichte des Judenvolkes gab, waren es eben die direkten und untrüglichen Aussagen seiner Quelle, welche ihm zeigten, daß hier alles, die äußeren Geschicke wie die religiösen Erkenntnisse, aus göttlicher Einwirkung hervorgehe. Am deutlichsten, auch für die Ungläubigen überzeugend, schien ihm diese Einwirkung aus den Weissagungen der Propheten, welche er auf die künftige Erlösung bezog, und deren Reihenfolge er mit besonderer

Ausführlichkeit verfolgte, hervorzugehen. Die Erfüllung dieser Voraussagungen bewies ihm, daß Gott, der sie eingegeben habe, die Geschicke der Zukunft sowohl, wie die der Gegenwart anordne.

Daß nun freilich jüdische Gelehrte oder auch heidnische Philosophen, wie Porphyrios[1]), die christliche Deutung jener Weissagungen als willkürliche Anpassung des Früheren an das Spätere bekämpften, mag hier, da den christlichen Theologen ihre Auffassung unwiderleglich erschien, nur angedeutet werden; aber im Hinblick auf diese angreifbare Seite der ganzen Konstruktion muß doch die weitere Frage gestellt werden, ob Augustinus einen von späteren Verfechtern einer göttlichen, nach Zwecken verfahrenden Leitung der Geschichte angewandten Beweis auch seinerseits heranzieht: ich meine die stets sich wiederholende Beobachtung, daß zwei aus völlig voneinander getrennten Ursachen entspringende Wirkungen zusammentreffen und in dieser von den Verursachern nicht geahnten Verbindung in einen bestimmten Stand menschlicher Entwicklung fördernd eingreifen. Es scheint, daß er wenigstens einmal diese Beobachtung und ihre Bedeutung würdigt, nämlich in der schon oben (S. 257) angeführten Bemerkung, daß die durch die Zerstörung ihres Staatswesens bewirkte Zerstreuung der Juden unter alle Völker einerseits, und die aus gesteigerter Verehrung der Überlieferung hervorgehende Mitnahme ihrer heiligen Schriften anderseits sich verbanden, um den zur Annahme des Christentums heranreifenden Völkern den Zutritt zu den Weissagungen der Propheten zu eröffnen.

Indes, weiter ausgeführt werden solche Gedanken nicht. Hier wie überall ist die Hauptsache, daß der große Lehrer der folgenden Jahrhunderte neue Gedanken zur tieferen Auffassung der Geschichte aufstellte, deren Richtigkeit aber erst mittels einer reicheren und schärferen Erfassung der geschichtlichen Tatsachen zu prüfen war. Blicken wir zum Schluß noch einmal auf das ganze

---

[1]) *Eusebius, hist. eccles.* VI, 19, 4.

Gewebe dieser Gedanken zurück und fragen wir, welcher von ihnen wohl den nachhaltigsten Einfluß auf die weltgeschichtliche Betrachtung späterer Zeiten ausgeübt hat, so wäre wohl die Idee von der Beherrschung der Mannigfaltigkeit geschichtlicher Vorgänge durch einen der Menschheit eingepflanzten Zweck in den Vordergrund zu stellen. Auf Augustinus geht der Gedanke zurück, daß das Leben der Menschen in seiner Entfaltung einem höchsten, alle anderen Güter unter sich befassenden Lebensinhalt zustrebe: die Gemeinsamkeit dieses Ziels bewirkt die Vereinigung der Menschen in ihren mannigfachen Gemeinschaften, sie drängt schließlich auf den Zusammenschluß der gesamten Menschheit im Dienste eines allumfassenden Zusammenwirkens; Geschichte ist also die zunehmende Erkenntnis und Verwirklichung eines der Menschheit — den einzelnen, den Gemeinschaften, der Gesamtheit[1]) — durch höhere Bestimmung vorgezeichneten Lebenszweckes, und je inhaltreicher dieser Lebenszweck angeschaut wird, um so weiter wird die geschichtliche Darstellung über die formalistische Behandlung des Altertums hinausführen.

Aber in so weitem Sinne die von Augustin gegebenen Anregungen aufzunehmen und für die weitere Entwicklung der Geschichtswissenschaft zu verwerten, lag nicht in der Art der nächstfolgenden Jahrhunderte. Allerdings wurde Augustins *Civitas dei* von den mittelalterlichen Geschichtschreibern fleißig gelesen, und die grundlegenden Gedanken derselben wurden andächtig aufgenommen; allerdings widmete man sich auch der Weltgeschichte mit einem Eifer, welcher durch die Überfülle von Weltchroniken von Orosius im Anfang des fünften bis Antonin von Florenz in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bezeugt wird; allein die Hauptabsicht ging dabei auf die stoffliche Seite der Arbeit: es galt, die dürftige Skizze Augustins durch eine chronologisch fester geordnete und mit geschichtlichen Tat-

[1]) Augustinus hat die drei Stufen *domus, civitas, orbis terrae* (XIX, 16, S. 402; 7, S. 383).

sachen reicher ausgestattete Weltgeschichte zu ersetzen. Wie aber ging man bei dieser Vermehrung des geschichtlichen Stoffes vor? Wie nachher noch auszuführen sein wird, hatte die mittelalterliche Geschichtsforschung sich im allgemeinen, besonders aber da, wo sie sich entfernten Zeiträumen zuwandte, der Einsicht, daß zur Erkenntnis der Geschichte vergangener Zeiten die Gesamtheit der zugänglichen Zeugnisse durchforscht werden müsse, in höherem Grade noch, als es die antike Geschichtschreibung getan hatte, verschlossen; viel einseitiger als diese folgte sie, sei es für die ganze Ausarbeitung, sei es für die verschiedenen Abschnitte, in welche sie zerfiel, einer oder einigen Vorlagen und wählte sich diese Führer vornehmlich aus kurz gefaßten Kompendien jüngerer Zeit, deren Inhalt man dann in verkürzenden, aber doch in der Hauptsache wortgetreuen Auszügen aneinander reihte, um so noch kürzere Kompendien herzustellen.

In diesem Sinne war gleich die erste Weltgeschichte, die auf Augustins unmittelbare Anregung und gleichzeitig mit seiner Civitas verfaßt wurde, die Chronik des Orosius, gearbeitet, und trotz ihrer Dürftigkeit und mangelnden Zuverlässigkeit erschien sie den Nachfolgern doch reich und zuverlässig genug, um als wichtigste Ergänzung der Skizze Augustins zu dienen. Neben Orosius fand man für die zeitliche und sachliche Ordnung der Begebenheiten einen zweiten Führer an Hieronymus. Dieser hatte den chronologischen Kanon des Eusebius, in dem die Geschichte des jüdischen Volkes und der heidnischen Staaten von den Tagen Abrahams ab in eine einheitliche Jahresfolge bis 325 n. Chr. eingeordnet war, übersetzt, ergänzt und bis 378 n. Chr. fortgeführt und dadurch für die gesamte alte Geschichte sowohl das chronologische Gerüst, als auch in den knappen geschichtlichen Daten einen den Orosius bald ersetzenden, bald ergänzenden Grundriß geboten. Er hatte aber auch in seinem Kommentar zum Buche Daniel die Namen der Weltreiche, welche nach alter Auffassung den Lauf der Geschichte beherrschen sollten,

auf das assyrisch-babylonische, das medo-persische, das makedonische, das römische festgelegt und von letzterem gelehrt, daß es kraft der vom Propheten Daniel bezeugten göttlichen Anordnung so lange dauern werde, bis sein Umsturz zugleich den Zusammenbruch dieser Welt einleiten werde.

Augustinus hatte sich zu dieser Ansicht von der steten Dauer des römischen Reichs weder bestreitend noch unbedingt zustimmend verhalten.[1]) Aber in der Auffassung seiner Nachfolger überwog die positive These des Hieronymus.[2]) Und wenn dann auch das römische Reich zusammenbrach, so wußte man doch mittels einer ernst gemeinten Fiktion das Fortleben desselben erst durch das byzantinische, dann durch das fränkische, endlich durch das deutsche Reich nachzuweisen. Hermann von Reichenau reihte seine Weltgeschichte an einem Kaiserverzeichnis auf, in dem Leo III. als der 76., Pipin als der 77., Otto der Große als der 89. römische Kaiser dastand: eine Reihe, an die sich sowohl die Zeitfolge wie die Ereignisse selber anknüpfen ließen.

Der erste, der dieser äußerlichen Zusammenstellung geschichtlicher Vorgänge wieder einen tieferen Sinn zu unterlegen suchte, war derselbe, der als erster unter den deutschen Geschichtschreibern in die an den Pariser Schulen aufblühende scholastische Philosophie eindrang und einen Teil der logischen Schriften des Aristoteles von Frankreich nach Deutschland mitbrachte, der Bischof Otto von Freising.

---

[1]) Über *Pauli ad Thessal.* II, 2, 7 sagt er nur: *non absurde de Romano imperio creditur dictum* (*Civ.* XX, 19, S. 473). Über die Deutung Daniel 2, 7 auf das römische Reich als letztes Reich sagt er: *quam convenienter id fecerint, qui nosse desiderant, legant presbyteri Hieronymi librum in Danielem* (XX, 23, S. 488).

[2]) Über Abweichungen des Frechulf von Lisieux und Notker von St. Gallen s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I (7. Aufl.), S. 239/40. Vgl. Hashagen, Otto von Freising S. 37 ff.

2. Otto von Freising und der Ausgang der Augustinischen Geschichtsbetrachtung.

Die Weltchronik des Otto von Freising (1146) ist um mehr als siebenhundert Jahre von Augustins *Civitas dei* getrennt, und doch ist sie in der Beurteilung des geschichtlichen Verlaufs so abhängig von ihr, daß man, um ihr die richtige Stellung in der Entwicklung der Geschichtschreibung anzuweisen, nur die Abweichungen von Augustin festzustellen hat. Die vornehmste Abweichung besteht nun selbstverständlich darin, daß Ottos Erzählung, wenn sie für die vorchristliche Zeit mit Augustin zusammentrifft, für elf und ein halbes Jahrhundert der nachchristlichen Zeit über ihn hinausführt. Gerade da jedoch, wo er mit seinem Vorgänger zusammentrifft, zeigt sich auch am deutlichsten sein Mangel an Originalität. Wohl gründet auch er den Gang der Geschichte auf Augustins Idee von den zwei durch göttliche Vorbestimmung[1]) geschiedenen und in ihrem Bestand nur Gott genau bekannten Gemeinwesen der Welt und Gottes; aber er tut es mehr in der Form flüchtiger Hinweise, als klarer Darlegung. Wohl stellt er der Judengeschichte einen Abriß der äußeren Staatengeschichte der heidnischen Welt gegenüber, der ausführlicher ist, als die Skizze Augustins, und kürzer, als die ihm hauptsächlich zur Führung dienende Darstellung des Orosius; aber dafür schrumpfen die in den Inhalt des geistigen Lebens eindringenden Ausführungen Augustins über die heiligen Schriften der Juden, über Religion und Philosophie der Griechen und Römer, bei ihm zu mageren und äußerlich gehaltenen Angaben zusammen.[2])

---

[1]) *Gloria illius civitatis in solius dei praedestinatione ab aeterno collocata ipsique soli nota* (VIII, 26, S. 395). *Gratiam gratuite quibus vult impertit;* die Verworfenen überließ er ihrem eigenen Willen, *non ad peccata impellendo, sed quod suum erat non largiendo* (*Prol.* III, S. 119).

[2]) Nach solchem Verfahren notiert er für die verschiedenen Epochen die christlichen Schriftsteller, welche „das Reich Gottes (oder ‚die Kirche‘ IV, 10, S. 188) belehrt haben“. (So Jakobus III, 15, S. 144, Klemens III, 19, S. 149, Theophilus von Antiochia III,

Mit einem aus verdüsterter Stimmung hervorgehenden Eifer greift er aus des Orosius Lehre von dem in der Menschengeschichte vorwaltenden Elend besonders das Moment des steten Wandels von Erfolg zu Niederlagen, vom Wohlergehen zum Unglück heraus und bezeichnet sein Werk geradezu als ein Buch vom Wandel der Dinge[1]); aber der Zweck, den er dabei verfolgt, nämlich Verachtung der Freuden der Welt zu lehren, führt doch keinen Schritt über die Leistungen seiner Vorgänger hinaus.

Am ehesten kann man ein derartiges Hinausgehen in denjenigen Teilen von Ottos Werk erkennen, in denen er die Zweckbestimmung der Geschichte durch das Erlösungswerk Christi genauer nachzuweisen sucht und dabei denn auch den Gang der Ereignisse durch die christliche Zeit bis auf die Gegenwart verfolgt. So stellt er sich bei Behandlung der vorchristlichen Zeit die Frage, ob nicht zwischen der langen Verzögerung[2]) der Erscheinung Christi und der Geschichte der heidnischen Völker ein diesen selber unbewußter Zusammenhang bestehe. Indem er nun, einem in Eusebius' Kirchengeschichte[3]) gegebenen Hinweis folgend, die antike Vorstellung von einem tierähnlichen, ungeselligen Zustand der ältesten Menschen gewaltsam in die Erzählung der Genesis einfügt und auf die sündigen Nachkommen der gefallenen Menscheneltern bezieht, läßt er diese Wilden mittels des ihnen von Gott eingepflanzten Sittengesetzes[4]) und ihres Eintritts in gesellige Verbindung allmählich zu höherer Gesittung, mittels des Forschens und Denkens ihrer Weisen zu höherer Erkenntnis emporsteigen; diese Entwicklung brauchte Zeit, aber

24, S. 155, Dionys von Korinth, a. a. O. S. 156, Irenäus, a. a. O. S. 156, Julius Africanus III, 32 usw.)

[1]) *Liber de mutatione rerum* (an Kaiser Friedrich, S. 1). *De rerum mutatione ac miseriis* (*Prol.* II).

[2]) *Cur (salvator) universitatem gentium tamdiu . . . in errore perfidiae perire permiserit* (*Prol.* III, S. 118).

[3]) I, 2, § 17—21. Otto handelt darüber I, 6, S. 40 und *Prol.* III.

[4]) *Data est primo lex* (a. a. O. S. 120). Otto kann hier nur an die *lex naturalis* denken.

durch dieselbe war, als nun die Zeit abgelaufen war, und Christus in der Welt erschien, die ursprüngliche Unempfänglichkeit der rohen Urmenschen[1]) für die göttliche Offenbarung gehoben.[2]) — Ein ähnliches, von der göttlichen Vorsehung gefügtes Zusammentreffen war es, daß einerseits der römische Staat unter einem erschütternden Wechsel von Siegen und Niederlagen zu jener Höhe der Weltherrschaft emporstieg, von der unter Augustus gleiches Recht und allgemeiner Friede[3]) über die Menschheit sich ausbreitete, während zugleich die Apostel die Predigt des Evangeliums in alle Welt hinaustrugen und nun durch jene weltumspannende Ordnung die nötige Vorbedingung für ihre Wirksamkeit gegeben fanden.

Indem Otto hier auf die Lage der Welt beim Eintritt des Christentums zu sprechen kommt, wird er zugleich auf einen Gedanken geführt, der fortan leitend wird für seine ganze Auffassung der nachchristlichen Geschichte, auf den Beruf des römischen Reiches nämlich, der sich nun erhebenden christlichen Kirche als Beschützer zu dienen. Folgen wir diesem weiteren Gang seiner Erzählung, so ist davon auszugehen, daß seit dem Eintritt des Christentums die Augustinischen Idealbilder des Welt- und Gottesstaates, bei Otto noch mehr, als wir es bei Augustin beobachtet haben, zurücktreten vor den faßbaren Mächten der Kirche und des nun christlich werdenden Staates —, allerdings nicht ohne daß ein Schwanken in der näheren Bezeichnung beider Gemeinwesen einige Schwierigkeiten bereitet. Unter Kirche versteht er im weiteren Sinne die Gesamtheit der an Christi Lehre Glaubenden und die Taufe und andere Sakramente Empfangenden[4]); sie umfaßt nach dem großen

---

[1]) *Altissima a Christo vitae praecepta danda quomodo caperent?* (a. a. O.)

[2]) *Mentes ad maiora intelligenda capaciores* (a. a. O.).

[3]) Die Herrschaft des Friedens bei Christi Geburt wird auch hervorgehoben von Augustin (*orbe pacato Civ.* XVIII, 46) und *Orosius* VI, 22, § 5 (danach *Beda, M. G. Aa* § 268).

[4]) *Prol.* V, S. 218/9, *prol.* VII, S. 295/6, *prol.* VIII, S. 356/7. Über die Notwendigkeit der Taufe IV, 18, S. 196.

Eroberungszug, den sie seit Konstantins Bekehrung angetreten hat, nicht nur einzelne sondern auch ganze Gemeinwesen, den römischen Staat sowohl, wie die übrigen „angesehenen" Reiche, so daß, da von den Juden und den im Heidentum verharrenden Völkern kaum etwas der Aufbewahrung Würdiges zu melden ist, als Gegenstand der geschichtlichen Darstellung in der Hauptsache nur die eine Kirche anzusehen ist. Er braucht für diese Kirche geradezu die alte Bezeichnung „Staat Gottes" oder auch „Staat Christi", wobei er indes gleich seinem Lehrer Augustinus nicht vergißt zu erinnern, daß die Kirche Würdige und Unwürdige umfaßt, und daß der Staat Gottes, im strengen Sinne genommen, doch nur einen Teil der Kirche ausmacht, dessen Angehörige auf Erden nach wie vor nur Gott bekannt sind.[1])

Aber auch das Wort Kirche hat neben der weitern noch eine engere Bedeutung, und in dieser bezeichnet es das hierarisch geordnete Priestertum, das *sacerdotium*, wie Otto kurzweg sagt. Überall da, wo die Kirche als eine handelnde Macht auftritt, wo sie, was Otto besonders hervorhebt, Sakramente spendet und Jurisdiktion aus-

---

[1]) Die Bezeichnungen *civitas dei, civitas* (oder *regnum*) *Christi* und *ecclesia* werden seit Gründung der Kirche von Otto meist als identisch gebraucht; aber daß der ideale Begriff der *civ. dei* in der Betrachtung der irdischen Geschichte völlig verschwinde und erst im Jenseits wieder zur Geltung kommen werde (so Schmidlin, Die Weltanschauung Ottos von Freising S. 75 ff.), ist nicht richtig. Als Bürger dieser idealen Gemeinschaft werden die in der Gegenwart lebenden heiligen Mönche bezeichnet (VII, 34, S. 336), als *principes* derselben (hier statt *civ. dei: regnum Christi*) erscheinen bei ihren Lebzeiten schon die Mönche Paulus und Antonius (IV, 5, S. 182); und so die *civitas dei* im weiteren und engeren Sinn unterscheidend, sagt Otto, daß das Wort *ecclesia* (welche *civitas dei* sei, III, 22, S. 153, oder auch *civitas Christi seu regnum eius, prol.* VIII, S. 356) *consideratione potioris partis* (nämlich der würdigen Mitglieder) gebraucht werde: obgleich die Unwürdigen „zu der wahren *civ. dei* nie und nimmer gehören können" (*prol.* VII, S. 296: *in aeternum non pertinebunt.* Man darf aber den Akkusativ *in aeternum* nicht mit Schmidlin S. 76 übersetzen: „erst in der Ewigkeit"). Das Richtige hat auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 482 Anm. 4.

übt[1]), ist sie in diesem engeren Sinne gemeint, und da tritt ihr denn auch, als ein von ihr gesondertes Gemeinwesen, der christliche Staat gegenüber.[2])

Was aber haben wir unter diesem zu verstehen? Wenn Otto, wie eben bemerkt, neben dem römischen Reich auch andere Staaten als vornehme Glieder der Christenheit bezeichnet, so könnte man daraus folgern, daß er neben der Kirche im engeren Sinn die Glieder des christlich-europäischen Staatensystems als Träger der Geschichte angesehen hätte; aber in Wirklichkeit erzählt er, soweit es sich um die politische Geschichte handelt, vom Tod des Theodosius bis zum Fall des weströmischen Reiches die Geschichte des einen Römerreiches und flicht die Einbrüche der germanischen Völker nicht viel anders ein, als die Empörungen von Statthaltern und Provinzen. Seit dem Untergang des weströmischen Reiches verläuft dann in ähnlicher Weise, nur mit wohl berechneter Berücksichtigung des neu gegründeten Frankenreiches, als eines von der Römerherrschaft getrennten Staates[3]), die Geschichte an den Wandelungen des oströmischen Reiches, um endlich seit der Kaiserkrönung Karls des Gr. fast ausschließlich den Geschicken des fränkischen, dann des deutschen Reiches, beider als Träger des römischen Kaisertums, zu folgen. Es ist eine Behandlung der Geschichte, deren Grundsatz sich in den Worten ausspricht: „aller Völker und Reiche Geschichte geht auf den Stand des römischen Staates als ihre Quelle zurück.“ Oder noch schärfer: „der kaiserlichen Gewalt steht der Schutz des ganzen Erdkreises zu.“ Ja, diese Gewalt bedeutet kurzweg „Herrschaft über die Welt“.[4])

---

[1]) *Prol.* IV, S. 171.

[2]) Man darf also nicht ohne Einschränkung sagen, daß Otto fortan nur von dem einen (Gottes-) Staat zu handeln habe. (So Hauck IV, S. 482.)

[3]) *Franci . . ., quomodo a Romanorum principatu seiuncti in propria auctoritate manere coeperint . . . Romani qui in Galliis habitabant . . . exterminati sunt* (IV, 32). Von Chlodwig ab teilt er neben der Liste der Kaiser diejenige der Frankenkönige mit (V, 2, 5, 9, 11, 13, 16).

[4]) *Gesta Friderici* (ed. Waitz 1884), *prooemium* S. 9. *Chron.* VII, 34, S. 335; V, 29.

Gleichwohl, wie diese stetige Fortdauer des römischen Reiches genauer zu bestimmen sei, scheint dem Geschichtschreiber doch keineswegs klar geworden zu sein. Um die Identität des Reiches mit dem unverkennbaren Wechsel der Staaten, welche seinen Namen trugen, zu vereinigen, greift er zu der Auskunft einer mehrfachen „Translation". Aber was versteht er unter dieser Übertragung? Die erste Übertragung, welche von Konstantin vorgenommen und 150 Jahre später unwiderruflich wurde, bedeutete unmittelbar eine Verlegung der Residenz von Rom nach Konstantinopel[1]); aber da dieser Verlegung die durch die angebliche Schenkung Konstantins vollzogene Überweisung der Westhälfte des Reiches an den Papst vorausging[2]), und ihr dann die Eroberung derselben Westhälfte durch die Germanen folgte, so bedeutete sie zugleich eine Reduktion des Staatsgebietes auf die Osthälfte; und indem nunmehr der Geschichtschreiber die in diesem verkleinerten Reich vorwaltende Nation als Träger des Staates auffaßt, sagt er: das Reich der Römer war auf die Griechen übertragen. Weiter fügt er dann als unerbittliche Folge hinzu: die Stadt Rom, deren Bewohner früher das Weltreich erobert hatten, gab jetzt dem Reiche nur noch den Namen.[3])

Eine noch tiefer greifende Wandelung bedeutete die zweite Übertragung. Als ein vom Römerreich völlig abgetrenntes Staatswesen, ja unter Ausrottung der in Gallien wohnenden Römer, hatte sich das Reich der Franken gebildet[4]), um sich dann zu einer den Westen Europas überschattenden Macht zu erheben. Als nun gleichzeitig mit diesem Emporsteigen das oströmische

---

[1]) *Sedis mutatio* (IV, 31, S. 214).

[2]) In einer konfusen Darlegung erklärt Otto zuerst (IV, 3 s. f.), den Streit über die Wirklichkeit der Schenkung nicht entscheiden zu wollen, um ihn gleich nachher (IV, 4, S. 180) als entschieden zugunsten der römischen Kirche vorauszusetzen.

[3]) *Mansitque (regnum Romanum) propter antiquam urbis dignitatem solo nomine ibi (Romae), re hic (Constantinopoli)* (IV, 5). *Regno ad Graecos seu ad Francos derivato urbis tantum antiquae dignitatis ac nominis manet vestigium* (IV, 31).

[4]) Vgl. S. 268 Anm. 3.

Reich niederging, waren es eben die Franken und ihr Herrscher Karl d. Gr., auf welche jetzt kraft einer neuen Übertragung das römische Kaisertum überging. Zeitweilig wurde freilich dieser Wechsel wieder gefährdet, als auch das fränkische Weltreich dem Geschick der Auflösung unterlag, und während der Auflösung Verwirrung in der Reihenfolge der Kaiser einriß. Aber wie sich nun aus den Trümmern des auseinandergehenden Staatswesens zwei neue und dauerhafte Reiche zusammenfügten, ein westliches, dessen Einwohner die römische Sprache annahmen, und ein östliches, dessen Angehörige sich der „teutonischen Sprache" bedienten[1]), und wie dann dieses östliche Frankenreich sich bald zur vorwaltenden Macht erhob, ging unter Otto d. Gr. das Kaisertum auf diese östlichen, die „teutonischen Franken" [2]), über: diesmal war es nicht eigentlich eine neue Übertragung, sondern eine Rückführung von obskuren Zwischenherrschern in Italien zu den alten Inhabern, nämlich den Franken.[3])

Jedenfalls aber bewährte sich bei diesen neuen Wandelungen erst recht die Wahrheit, daß Rom für dieses Reich nur den Namen herlieh[4]), und daß der Stadt Rom von dem alten Ruhm und der alten Würde nur noch ein Schatten (wörtlich: *vestigium*) geblieben war.[5]) Ja, gelegentlich legt dieser Gegensatz von Schein und Wirklichkeit dem Geschichtschreiber die Bemerkung in den Mund, daß der Staat Karls des Großen gewissermaßen aus zwei Reichen, dem fränkischen und dem römischen, bestanden habe[6]), allerdings nur gelegentlich, denn sonst

---

1) IV, 32, S. 116. Vgl. VI, 11, 17.

2) *Prol.* I, S. 6.

3) VI, 22, 24.

4) *Potestas temporalis sub Romano nomine ab Francos translata est* (V, 36).

5) S. 269 Anm. 3.

6) *Modo duo regna, Romanorum et Francorum* (V, 32 s. f.). Sonst erscheint das vom Kaiser beherrschte Staatsgebiet als einheitliches *imperium*, das also je nach der dem Kaiser zufallenden Macht vergrößert oder verkleinert wird (z. B. VI, 1). Die klare Unterscheidung des *regnum* und des *imperium* innerhalb der

betrachtet er das vom Kaiser beherrschte Staatsgebiet als einheitliches römisches Reich.[1])

Aber, so wird man fragen, warum hält denn Otto angesichts dieser Widersprüche an dem Fortleben des altrömischen Reiches fest? Der Hauptgrund liegt wieder in zwei in die Geschichte hineingetragenen Voraussetzungen: einmal in der von Augustin vererbten Anschauung, daß die Geschichte nun einmal an einer Reihe von Weltreichen ablaufen müsse, einer Anschauung, welche durch die Forderung, daß der christlichen Weltkirche ein staatliches Weltreich zur Seite stehen müsse, verstärkt wurde, sodann in der theologischen Meinung, daß nach Dainels Offenbarung das römische Reich unwiderruflich das letzte sein müsse. Neben diesen Voraussetzungen sind es eigentlich nur zwei greifbare Tatsachen, auf welche der römische Charakter des Reiches gegründet wird: einmal der Umstand, daß die Kaiser seit Karl der Große in Rom zwar nicht den Sitz ihrer Herrschaft aufgeschlagen haben — denn der ist in Aachen —, aber doch die oberste Gewalt daselbst besitzen[2]), sodann daß die Kaiserkrönung in Rom durch den Papst erfolgt.

Indes gerade diese kaiserliche Herrschaft in Rom wird anderseits wieder nachdrücklich eingeschränkt. Wohl gibt Otto Belege dafür, daß die Kaiser in Rom eine höchste Richtergewalt ausübten[3]); aber dann hebt er wieder hervor, daß die Kirche, d. h. der Papst, die von Konstantin ihr dort übergebene weltliche Hoheit durch

---

Herrscherbefugnisse des deutschen oder bereits des fränkischen Monarchen wird man in der Chronik nicht finden, wohl aber ein Schwanken der Bedeutung beider Worte: bald werden sie als gleichbedeutend, bald als verschieden gebraucht, bald bezeichnen sie das räumliche Staatsgebiet, bald die unkörperliche Herrschaft.

[1]) Das deutsch-römische Reich ist *regnum* (= *imperium*) *Romanorum* schlechtweg im Gegensatz zu dem westfränkischen Reich als *regnum Francorum* (V, 35, S. 251). Leitha und March bilden den *limes Romani imperii* (*Gesta* I, 32).

[2]) Gegenüberstellung von *sedes regni* und *imperium:* V, 35, S. 251. Vgl. V, 32, VI, 18, S. 270.

[3]) V, 33, VI, 24, S. 278 (Ludwig d. Fr. und Otto I.).

lange Zeiträume machtvoll gehandhabt habe[1]), und an anderer Stelle weist er darauf hin, daß gerade Rom der Schauplatz eines gewaltigen Umschwungs geworden sei: früher war die Stadt das Haupt der Welt, nachher wurde sie das Haupt der Kirche.[2]) Es sind dies Stellen, in denen wir jene andere Macht, nämlich die Kirche, deren Verhältnis zum Reich den eigentlichen Inhalt der christlichen Geschichte ausmachen soll, gleichsam vor unseren Augen als eine mit dem Reich zugleich verbündete und rivalisierende Macht sich erheben sehen. Wenden wir daher, nachdem Ottos Ansicht vom Reiche dargelegt ist, unsere Aufmerksamkeit nunmehr der Kirche zu, insbesondere den Beziehungen, welche sich im Sinne unseres Geschichtschreibers zwischen ihr und dem Reich bilden.

Was nun hier von vornherein auffällt, ist wieder die alte formalistische Auffassung. Wenn Otto auf das innere Leben der Kirche eingeht, so bringt er nur einige äußere Daten vor, die sich nach hergebrachten Kategorien (S. 255) auf die Ausbreitung der Kirche und ihren Kampf mit den Ketzereien, auf kirchliche Schriftsteller, Mönche und Heilige beziehen. Was er dagegen vorzugsweise behandelt, die Beziehungen zwischen Kirche und Reich, beschränkt sich im wesentlichen auf die Entwicklung des Verhältnisses äußerer Macht, und hier wieder drängt sich in den Vordergrund eine höchst pessimistische Auffassung.

Wie nach Augustinus ein in seinen Gründen verborgener, aber höchst gerechter Ratschluß Gottes die Minderheit der Menschen zur Beseligung, die Mehrheit zur Verdammnis bestimmt hat, so hat nach Otto ein nicht minder verborgener Ratschluß angeordnet, daß die Kirche wie zu einem geistlichen, so auch zu einem irdischen Reich, und zwar dem mächtigsten unter allen, emporwachsen sollte, daß aber entsprechend diesem Wachstum ein fortschreitender Niedergang des römischen

[1]) *Per multos annos secularem urbis honorem potentissime habuit* (VII, 27). Man kann den Sinn nur in freier Übersetzung wiedergeben.

[2]) *Prol.* III, S. 122.

Reiches erfolgen sollte.[1]) Der Anfang dieses Steigens und Fallens wird zurückgeführt bis auf Nero: damals entsprach dem Martyrium der Gründer der römischen Kirche ein unter Niederlagen und Unglücksfällen[2]) beginnender Rückgang des römischen Staates. Dann folgte ein zweiter viel tieferer Abschnitt, als Konstantin sich zugunsten der römischen Kirche des Westreiches entäußerte, und als gleichzeitig die Quelle der Schenkungen von Grundbesitz an die Kirche eröffnet wurde. Dem Höhepunkt aber strebte die Entwicklung zu, als die Päpste einerseits den verfassungsmäßigen Bestand der Kirche von allen Eingriffen des Kaisertums zu befreien[3]), anderseits Kaiser und Könige sich zu unterwerfen begannen: da entsprang aus dem Vorgehen des Papstes Stephan, als er den zum Königtum emporsteigenden Pipin mitsamt den Franken von ihrem Eid, den sie dem Merovingerkönig geleistet hatten, entband, die Befugnis der Päpste, die Herrschaft über die Reiche zu ändern; seit der (vermeintlichen) Bannung Lothars II. durch Nikolaus I. begannen die Päpste über die Könige zu richten, und als sie vollends mit der Bannung die Absetzung Heinrichs IV. durchzwangen, dann den Verzicht des Reiches auf die Investitur errangen, war der Höhepunkt der Weltherrschaft der Kirche erreicht. Jetzt herrscht sie über die Könige, die dem Papst die Ado-

---

[1]) IV, 4, S. 180; 5, S. 182, *prol.* IV, S. 171. Die Meinung Schmidlins (Weltanschauung Ottos von Freising S. 71 ff.), daß der Niedergang des christlich-römischen Reiches im Sinne Ottos daraus zu erklären sei, daß es „unter dem Fluche“ des heidnischen römischen Reiches gestanden habe, halte ich für unbegründet. Die in Anm. 5, S. 72 zitierten Worte *tamquam sopita civitate mundi* haben mit dem in den Verband der Kirche eingetretenen römischen Reich nichts zu tun.

[2]) Diese entnimmt er aus Orosius (VII, 7); der Zusatz aber, *quod apostolis in urbe martyrio coronatis secularis illius dignitas urbis minui coepit,* ist sein Eigentum (III, 16).

[3]) V, 33, 34: Leos IX., Alexanders II. und Gregors VII. Kampf für die *libertas* der Kirche. Gegenstand: Freiheit der Papstwahl. Dann Kampf *pro simonia extirpanda ac incontinentia clericorum reprimenda.* VII, 16: Durch den Verzicht auf die Investitur (Wormser Konkordat) ist die Kirche *libertati ad plenum restituta.*

ration leisten und von ihm gerichtet werden; das Reich aber, das die Kirche mit seinen Gütern und Regalien überschüttet hat, ist selber ausgezehrt und entkräftet.[1])

Merkwürdig ist nun, wie den aszetisch gesinnten Geschichtschreiber vor dieser weltlichen Macht und Pracht und im Hinblick auf die Kriege und Kriegsgreuel, welche die Kirche, um ihr Ziel zu erreichen, entfesselt hat, ein Grauen beschleicht, und wie er nun, im halben Widerspruch mit seiner Prämisse, daß die ganze Entwicklung aus göttlichem Ratschluß erfolgt sei, doch wieder die Frage stellt, ob auf dem Ergebnis dieses Verlaufs das göttliche Wohlgefallen ruhe.[2]) Seine dagegen auftauchenden Bedenken weiß er dann auch eigentlich nicht zu widerlegen, sondern nur durch Gewaltsätze niederzuschlagen. Die römische Kirche, meint er, erkennt ihre Errungenschaften als berechtigt an, sie aber kann nicht irren. Der Prophet Daniel, sagt er weiter, sah in göttlicher Erleuchtung, wie gegen Ende der Tage die ihm gezeigte wunderbare Bildsäule durch einen vom Berg herabstürzenden Fels zertrümmert wurde: dieser Fels aber ist, wie es scheint[3]), die Kirche, und die Bildsäule ist das Reich.

So kommt er auf den Glauben an ein von Gott verhängtes Schicksal zurück. Damit aber sieht er sich nun auch zu der weiteren Folgerung getrieben, daß die letzte Erfüllung dieses Geschickes, nämlich der Zusammenbruch der irdischen Welt, ganz nahe[4]) bevorstehe. Freilich von dem Mann, der den Aufschwung der scholastischen Theologie in Frankreich erlebt hatte, möchte man erwarten, daß er den Mißmut über die

---

[1]) V, 23, VI, 3, 35, 36; *prol.* VII, *prol.* IV, S. 171.

[2]) Nachdem er die Gründe für und wider die Statthaftigkeit der weltlichen Erhöhung der Kirche angeführt hat, ohne eine Entscheidung zu treffen, sagt er: *utrum deo magis placeat haec ecclesiae suae . . . exaltatio quam prior humiliatio, prorsus ignorare profiteor* (*Prol.* IV, S. 173).

[3]) *Sine melioris sententiae praeiudicio* (VI, 36). Über die Deutung des Steins auf die Kirche bei Augustin u. a. Hashagen S. 84, Anm. 8—11.

[4]) *In proximo:* II, 13.

staatliche Zerrüttung, die ihn umgab, durch die frohe Hoffnung auf einen großen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit durch die Zuversicht, daß der Welt doch noch weitere Zeiträume gegönnt sein müßten, aufgewogen hätte. Aber man würde hierbei übersehen, daß der Gedanke eines eigentlichen Fortschrittes dem Freisinger Bischof fremd war. Seiner Ansicht nach hat die menschliche Wissenschaft auf dem Wege, den ihre Entwicklung, ähnlich wie die Folge der Weltreiche, vom Osten nach dem Westen eingeschlagen hat, in Griechenland alles, was mit menschlicher Vernunft über die göttliche Natur ermittelt werden kann, ausgeforscht.[1]) Von Griechenland und Rom her sind gegenwärtig ihre Lehren in Frankreich und Spanien aufgenommen, aber eben nur aufgenommen; denn die Welt tut gleichsam, wie zum höchsten Greisenalter gelangt, ihre letzten Atemzüge.[2])

Den Grundgedanken dieser trübseligen Geschichtsbetrachtung hat Otto einige Jahre später in seinen „Taten Kaiser Friedrichs“ ausgesprochen: alles Geschaffene ist ein Zusammengesetztes, dessen Teile auf der Höhe der Entwicklung des Ganzen die höchste Harmonie erreichen, hierauf aber unaufhaltsam der Auflösung entgegengehen.[3]) In diesem Sinne sieht er nunmehr die gesamte Menschheit, die einzelnen sowohl wie die großen Gemeinwesen, ihrem baldigen Untergang entgegengehen. Daß er hier originell ist, kann man nicht eigentlich sagen:

---

[1]) II, 8, S. 70.

[2]) *Prol.* V, S. 218. *Prol.* I, S. 6/7.

[3]) *Gesta* I, 5. Wenn man diese Ausführungen mit ihrer stillschweigenden Anwendung auf Friedrich I. (*melius est ad summum quam in summo,* c. 4 und 5 am Ende) erwägt, so muß man sagen, daß die trübe Grundstimmung auch in dem *gesta* nicht verschwunden ist. Wie weit im übrigen die *amaritudo animi* (*prol.* I, S. 2) die in der Chronik vorgetragenen Anschauungen beeinflußt hat, ist näher wohl nicht zu bestimmen. Der Schlußsatz in dem Schreiben an Rainald über die Deutung des Steins im Buche Daniel kann nur eine Retraktation hinsichtlich der unmittelbaren Nähe des Weltendes enthalten (so Schmidlin S. 122), er kann aber auch den Zweck haben, die Deutung des Steins auf die Kirche in Zweifel zu ziehen.

er hat nur den Gedanken des heiligen Augustinus in pessimistischer Weise fortgebildet.

Greifen wir überhaupt noch einmal zu der im Anfang gestellten Frage zurück, wie weit Otto von Freising über Augustinus hinausgekommen sein dürfte, so kann wohl nur gesagt werden: unter abgeschwächter Wahrung der von seinem Meister in die Geschichte hineingetragenen Grundgedanken hat er die Darstellung der alten Geschichte mit einer aus meist abgeleiteten und trüben Quellen genommenen Auswahl wichtiger Tatsachen ausgefüllt, dann für seinen eigenen Abriß der christlichen Geschichte das noch von Augustinus stammende Schema der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zugrunde gelegt, es aber in eigenartiger Weise und mit pessimistischer Färbung auf die Beziehungen zwischen dem mittelalterlichen Reich und der mittelalterlichen Kirche angewandt.

Trotz dieses beschränkten Verdienstes blieb gleichwohl Ottos Chronik auf Jahrhunderte hinaus der einzige verhältnismäßig hervorragende Versuch, die Weltgeschichte unter höheren Gesichtspunkten aufzufassen. Was seine Nachfolger erstrebten, war entweder die Sammlung einer größeren Fülle geschichtlicher Tatsachen, wie wir sie im 13. Jahrhundert von Vinzenz von Beauvais, im 15. von Antonin von Florenz in bunter Masse zusammengetragen finden, oder umgekehrt die Verkürzung zu einem dürren Kompendium, wie es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Gebrauch von Theologen und Juristen Martin von Troppau verfertigte, in beiden Fällen ohne einheitliche Verarbeitung und ohne Rückgang auf die ursprünglichen Quellen. So konnte es nochmals ein halbes Jahrtausend dauern, bis der Fürst der Gallikaner, der Bischof Bossuet, den Versuch machte, unabhängig von Otto von Freising, den er nicht kannte, die Geschichtskonstruktion Augustins in neuer Fassung vorzutragen. Sein *Discours sur l'histoire universelle* (1681) schließt sich nach rückwärts so eng an Augustinus an und scheidet sich nach vorwärts so scharf von den neuen Richtungen der Geschichtswissenschaft

ab, daß man ihn wohl noch als einen Ausläufer der christlich-mittelalterlichen Geschichtschreibung mit den Vertretern derselben zusammenfassen kann.

Natürlich kann bei einem Geiste wie Bossuet und bei der großen Erweiterung geschichtlichen Wissens, die er vor sich sah, von einer unselbständigen Wiedergabe Augustinischer Gedanken nicht die Rede sein. Gleich in den Ausgangspunkten der Darstellung finden wir neben der Übereinstimmung im Wichtigsten auch Abweichungen im Einzelnen. Übereinstimmend mit Augustinus, faßt auch Bossuet die Befreiung der Menschheit vom Fluch der Sünde als das Ziel auf, dem die Geschichte zustrebt, und zerlegt demgemäß ihren ganzen Lauf in zwei Hälften: die Zeit, da die Menschheit auf die Erlösung vorbereitet, und die Zeit, da der Segen derselben ihr zugewandt wurde; aber die Vorstellung von den zwei idealen Gemeinwesen läßt er fallen und stellt dafür zwei faßbare Erscheinungen auf, von denen alle Geschichte ausgeht: die Religion und die Staatsgewalt.[1])

Gegenstand seiner Betrachtung ist also für die vorchristliche Zeit die jüdische Religion und das jüdische Volk und ihnen gegenüber die heidnischen Religionen und die heidnischen Reiche, für die nachchristliche Zeit die christliche Religion, die christliche Kirche und die auf dem Boden des römischen Reiches gegründeten christlichen Staaten und Nationen.[2]) Der Vorrang unter diesen geschichtlichen Erscheinungen kommt der jüdischen und der aus ihr keimenden christlichen Religion zu, oder, da Bossuet in jeder andern Religion nur eine Entstellung der einzig wahren erkennt, der Religion schlechtweg. Als das höchste Gut des Menschengeschlechtes entspringt sie aus göttlicher Offenbarung, ist so alt wie die Mensch-

---

[1]) *La religion et le gouvernement politique sont les deux points sur lesquels roulent les choses humaines.* (S. 6, vgl. S. 155 bis 157. Ich zitiere nach der Ausgabe in den *Oeuvres* t. 35.)

[2]) Über letztere: *nations qui ont envahi l'empire romain,* deren Könige sich setzten, *chacun dans sa nation, à la place des empereurs* (S. 441).

heit selber und steht unveränderlich und stets sich gleich über allen Veränderungen der geschichtlichen Bewegung. Nur das eine schließt ihre Unveränderlichkeit nicht aus, daß sie nämlich auf zwei Stufen von unvollständiger zu vollständiger Offenbarung fortgeschritten ist: die erste Epoche ist die Zeit, da man den Erlöser erwartete, und die Menschen auf sein Evangelium vorzubereiten waren, die zweite, da er erschien, und der Menschheit fortan die Fülle seiner Wahrheiten und Gnaden zugeführt wurde.

Hiernach ist es die vornehmste Aufgabe des Geschichtschreibers, die Grundideen dieser Religion auf ihren zwei Stufen in markiger Kürze auszuprägen.[1]) Bossuet versucht es, natürlich in der Überzeugung, daß der Inhalt der Religion in allen Jahrhunderten ganz ebenso, wie in seiner *Exposition de la doctrine catholique* dastand; aber seine knappe Charakteristik zeichnet sich durch solche Kraft des Gedankens und solche Schönheit der Sprache aus, daß man sie wohl an die Spitze aller ähnlichen Versuche bis auf Lotze[2]), Ranke[3]) u. a. stellen kann. Es ist eine Erfüllung der aus Augustins Werk sich ergebenden Forderung, den Inhalt der großen Erscheinungen des Geisteslebens darzulegen.

Wie nun, so fährt Bossuet fort, die Religion als ein unveränderliches Element in dem Wandel der Geschichte dasteht, so teilen diese Festigkeit mit ihr diejenigen Gemeinwesen, welche zu ihrer Bewahrung berufen sind, das jüdische Volk und die katholische Kirche: ersteres freilich nur bis zur Erscheinung Christi und trotz der seinen Bestand im ganzen nicht aufhebenden Erschütterungen im einzelnen, letztere von der Erscheinung Christi ab bis zum Ende der Welt. Den Gegensatz gegen diese Festigkeit geben sodann die Staaten ab, und zwar zu-

[1]) S. 267 ff. Vgl. über die Anfänge der Religion S. 159 ff. Man stelle dagegen die weitschweifigen theol. Abhandlungen über Leben, Wirken und Lehre Christi und der Apostel in Antonins Chronik (Ausg. Lyon 1586) I, S. 196—414.

[2]) Mikrokosmos (2. Aufl.) III, S. 149 ff.

[3]) Weltgeschichte (Originalausg.) III, S. 163 ff.

nächst für die vorchristliche Epoche die heidnischen Staaten. Deren Geschichte bewegt sich in einem grausamen Kampf der Völker um die Herrschaft[1]) und in einem erschütternden Wechsel von Emporsteigen und Niedergehen, Macht und Untergang.

Hiernach wird nun der Geschichtschreiber im Hinblick auf die vorchristliche Zeit die Geschichte des Volkes Israel auf der einen, der heidnischen Staaten auf der anderen Seite in paralleler Darstellung vorzuführen haben. Das Muster ist hier wider Augustinus, wenn auch mit dem selbstverständlichen Unterschied, daß Bossuets Erzählung trotz strenger Beschränkung auf die wichtigsten Tatsachen doch ungleich reichhaltiger und lichtvoller ausfällt, als die dürftigen Grundzüge seines Vorgängers. Vor allem folgt er diesem auch darin, daß er für die Geschichte des jüdischen Volkes sich unbedingt den Aussagen des Alten Testamentes anschließt: dessen geschichtliche wie lehrhafte Angaben beruhen ihm auf göttlicher Eingebung[2]), die Bücher Mosis sind „unbestreitbar das älteste Buch der Welt“.[3]) Wie bei Augustin, so verläuft demnach auch bei ihm die jüdische Geschichte unter fortlaufender göttlicher Einwirkung. Gott sah den Dienst der falschen Götzen wie eine ansteckende Krankheit alle Völker ergreifen: also wurde zur Erhaltung und Pflege der wahren Religion ein besonderes Volk von ihm ins Leben gerufen und unter seine feste Leitung genommen.[4]) Diese Leitung war keine den freien Willen des Volkes aufhebende: also wechselte es zwischen Treue gegen seinen göttlichen Führer und Untreue; aber Gott bewirkte, daß als Strafe der Untreue ebensooft sich Niederlagen und Unglück einstellten, und so das Volk auf die

---

[1]) *Ce jeu sanglant où les peuples ont disputé de l'empire et de la puissance* (S. 449).

[2]) *Écritures . . . véritables en tout, données de Dieu même* (S. 397). Auch in den Makkabäerbüchern spricht der Heilige Geist (S. 515).

[3]) S. 158.

[4]) Übereinstimmend mit *Civ. dei* XV, 8, S. 72: *populus dei, distinctus a ceteris gentibus.*

rechte Bahn zurückgeworfen wurde, bis die Zeit kam, da es seinen Beruf erfüllt und zugleich das Maß seiner Frevel erschöpft hatte, und nun die Auflösung des Staatswesens und die Zerstreuung des Volkes in alle Welt erfolgte.[1])

Zwei Punkte werden bei dieser Darstellung der göttlichen Führung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben: einmal die Länge der Zeit, während deren Gott die Menschheit auf die Ankunft des Erlösers warten ließ — sie wird damit erklärt, daß an dem Übermaß ihres Irrtums uud Elendes den Menschen die Notwendigkeit der göttlichen Errettung erst deutlich zum Bewußtsein kommen sollte[2]) —, sodann die messianischen Weissagungen, in denen man ebensowohl die nachdrücklichsten Betätigungen göttlicher Leitung, wie die unwidersprechlichsten Beweise der Wahrheit der Heiligen Schritt erkennt. Mit ähnlichem Eifer wie Augustinus, und gleich ihm der in der Theologie inzwischen noch befestigten Deutung der betreffenden Aussagen folgend, führt Bossuet eine stattliche Auswahl der vornehmsten Weissagungen vor.

Das Gegenbild des Volkes Israel geben dann die heidnischen Völker und Staaten ab. In der Darstellung ihrer Geschichte sehen wir zunächst die unbedingte Feindseligkeit Augustins gegen alles Heidnische wieder hervorbrechen: der Götterglaube und -dienst ist nur als teuflischer Gegensatz gegen die wahre Religion zu verstehen, die Götter selbst sind Dämonen.[3]) Indes, wie schon Augustin in den heidnischen Staaten auch Großes und relativ Gutes erkannt und in diesem Sinn die sittliche Eigenart des im römischen Staat geeinten Volkes zu erfassen versucht hatte, so wendet Bossuet das gleiche Verfahren mit reicherer Kenntnis und tiefer drin-

[1]) Alles Sätze, die fast wörtlich mit Augustinus stimmen. Man vgl. *Civ.* XVI, 43, S. 202, XVII, 2, S. 206/7; 23 mit Bossuet S. 156/57, 200, 210, 222, 316 ff.

[2]) S. 171.

[3]) Nach Psalm 95 (96): *tous les dieux des gentils sont des démons* (S. 387).

gendem Urteil auf die vornehmeren Staaten des Altertums überhaupt an. Den wahren Grund des Wachstums und Verfalls der Staaten sucht er, soweit es auf menschliche Ursachen ankommt, darin, daß, wie die führenden Männer, so auch die Völker einen besonderen „Charakter“, einen gemeinsamen „Geist“ haben.[1]) Er findet diesen Volksgeist in der Besonderheit der sittlichen Eigenschaften, die sich nicht nur im Privatleben sondern auch im Staatsleben äußern, er findet ihn vornehmlich auch in den Einrichtungen der Staatsverfassung und des Kriegswesens, in den Grundsätzen, welche die Kriegführung, die innere und die äußere Politik beherrschen[2]), teilweise auch in der Ausgestaltung der Wirtschaft, der Künste, der Wissenschaften und mit flüchtigem Seitenblick[3]) in den obersten Ideen der Philosophie und der Religion.

Diese Betrachtung der Staaten und Nationen als eigner Persönlichkeiten führt weit über die Aufzählung äußerer Daten in den mittelalterlichen Weltchroniken hinaus. Wie von Bossuets Schilderung des Geistes des Christentums, so kann man auch von seiner Charakteristik des römischen Volkes und Staates sagen, daß sie eine tiefere Behandlung der Staatengeschichte anbahnt; trotz ihrer Irrtümer und Willkürlichkeiten darf sie als Vorläufer von Montesquieus Betrachtungen über die Ursachen der Größe und des Niedergangs der Römer angesehen werden.

Vermochte nun aber Bossuet die Geschichte der heidnischen Staaten auch in ihrer Gesamtheit, statt nach

---

[1]) *Caractère:* S. 448. *L'ancien esprit de la Grèce:* S. 498. *L'esprit de la république* (*Romaine*)*:* S. 516. *Esprit des peuples:* S. 522. *Tempérament:* S. 523. Anerkennung, die Voltaire diesen Ausführungen zollt: *Essai sur les mœurs* (Werke nach der Pariser Ausgabe 1876, X, S. 121). v. Möller hätte daher in seinen Untersuchungen über den Begriff des Volksgeistes dem Bischof Bossuet einen Platz nach Grotius und Harrington einräumen können (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte XXX, S. 24 ff.).

[2]) Besonders in dem Abschnitt über Ägypten: S. 458 ff.

[3]) In den Betrachtungen über den Charakter der Griechen: S. 258/59, 259 ff., 492, 493/94.

der ärmlichen Idee vom Wandel der Weltreiche, im Lichte einer innern Einheit anzuschauen? In der Hauptsache vermag er es doch nur, indem er an der Hand seines Augustinus und nach den Aussagen der Propheten diese Mächte mit dem ganzen Reichtum ihrer Entwicklung als Werkzeuge anschaut, die Gott für die Leitung des Volkes Israel brauchte. Aus den Söhnen Jakobs mußte das jüdische Volk unter fremder Herrschaft erst erwachsen und unter gemeinsamen Leiden geeint werden: dafür war das Reich der Ägypter da.[1]) Für ihre Untreue gegen Gott mußten die Juden nach so vielen leichteren Züchtigungen zuletzt die schwerste Strafe des Verlustes ihrer Freiheit und ihres Wohnsitzes erleiden: das hatten die Assyrer und Babylonier auszuführen. Zum Lohn für ihre Buße sollte der Kern der Juden zu einer beschränkten Selbständigkeit zurückgeführt werden: dafür traten die Könige der Perser ein. Mit dem Eintritt des Christentums endlich sollte das jüdische Volk zersprengt und die Ausbreitung einer Weltreligion unter dem Schutze eines Weltreiches vor sich gehen: das war der Beruf des zur Weltherrschaft aufgestiegenen Römerreiches.[2])

Überall sehen wir hier einen nach einem höchsten Zweck gerichteten Gang der Geschichte vorgeführt. Aber die Ansicht von dem Zwecke selbst und der Verwirklichung desselben durch Gottes Eingreifen in die Geschicke der Völker ist aus den Aussagen der Heiligen Schrift, vornehmlich des Alten Testamentes, und hier wieder aus einer überlieferten Deutung seiner Aussagen entnommen. Sie steht und fällt, je nachdem der Sinn und die Autorität dieser Aussagen beurteilt wird. Erst in einem neuen Abschnitt, da der Geschichtschreiber sich zu der christlichen Religion und der katholischen Kirche wendet, glaubt er, auch abgesehen von inspirierten Zeugnissen, in dem Gang der Dinge selber die Gewähr der göttlichen Leitung zu erkennen: sie liegt in

---

[1]) S. 190 ff.
[2]) S. 440 ff.

der Stetigkeit der Entwicklung von Religion und Kirche, die von den ersten Zeiten der Vorbereitung im Alten Testament bis zur Gegenwart, getragen von immer wechselnden Menschen und Völkern, als eine unwandelbare Macht über allem Wandel der Zeiten steht. Mit Händen meint Bossuet hier das Eingreifen Gottes zu erfassen und vor einem ununterbrochenen Wunder zu stehen.[1])

Es ist dies ein Gedanke, den eingehender zu verfolgen dem Geschichtschreiber vor allem auch die nachchristliche Zeit Gelegenheit gegeben hätte. Aber leider hat Bossuet seine Absicht, die Geschichte bis zur Gegenwart zu führen, nicht ausgeführt; bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. hat er die Feder niedergelegt. So können wir am Schluß unserer Übersicht nur noch einen Rückblick auf das ganze Werk tun, um die Frage zu stellen, wie sich die in dieser Fortsetzung von Augustins Gedankenarbeit hervortretenden obersten Anschauungen zu denjenigen des mittelalterlichen Nachfolgers Augustins, nämlich Ottos von Freising, verhalten. Vor allem sehen wir da den Pessimismus des Freisinger Bischofs vor dem Hauch der neuen Zeit verschwinden. Hatte Otto das Weltende nahe herankommen sehen, so schiebt Bossuet es, dem Apostel Paulus folgend, hinaus bis zu der Zeit, da alle Heiden und zuletzt die Juden bekehrt sein werden.[2]) Eine zweite Lossagung trifft den Aberglauben von der Fortdauer des römischen Reiches. Vergeblich, sagt Bossuet, hatte das römische Reich sich ewige Dauer versprochen; ewige Dauer kommt nur der Kirche zu.[3]) Wohl sind die mittelalterlichen Staaten auf dem Boden des zerstörten römischen Reiches erwachsen[4]), und wohl haben sie, da die christliche Religion die wichtigste Angelegenheit des Menschen-

---

[1]) *Enchainement merveilleux:* S. 431. *Miracle perpétuel:* S. 392. *Miracle toujours subsistant:* S. 434.

[2]) S. 306/7.

[3]) S. 441, 444.

[4]) Jeder König der neu gegründeten Reiche trat *dans sa nation à la place des empereurs* (S. 441).

geschlechtes war und ist, in dem Schutz der Kirche ihre höchste Aufgabe erkannt; aber ein rechtlicher Vorrang, sei es der Macht, sei es der Ausübung des Kirchenschutzes, kommt keinem unter ihnen zu, und soweit ein tatsächlicher Vorrang besteht, ist er den französischen Königen zuzusprechen: diese sind vor allen andern in den Weissagungen der Propheten als Schutzherren der Kirche vorausgesehen[1]), und gegenwärtig, unter Ludwig XIV., steht die Macht Frankreichs unvergleichbar da auf der ganzen Erde; „erstaunt über seine Kriegstaten bekennt die Welt, daß es nur von ihm abhing, seinen Eroberungen Grenzen zu setzen“.[2])

Mit solchen Reden trat nun freilich der Hofbischof ganz und gar aus den mittelalterlichen Anschauungen heraus. Aber sehr viel wollten doch diese, wie die andern Abweichungen von dem geistigen Vermächtnis Augustins und seines mittelalterlichen Nachfolgers nicht besagen. Eine unendlich größere Tragweite hatte es, daß Bossuet, während er sein Geschichtswerk schrieb, sich bereits genötigt sah, die tiefste, mit seinen Vorgängern ihm gemeinsame Grundlage der geschichtlichen Anschauung gegen einen unaufhaltsamen von außen kommenden Ansturm zu verteidigen.

Diese Grundlage war die Wertschätzung des Alten Testamentes als älteste und untrügliche Quelle nicht nur religiöser, sondern auch geschichtlicher Erkenntnisse, und zwar nicht nur geschichtlicher Tatsachen, sondern auch des göttlichen Planes, in den der Lauf der Geschichte sich einfüge. War aber die hergebrachte Bestimmung der Zeit und der besonderen Umstände der Entstehung der alttestamentlichen Schriften haltbar? Und vertrug sich jene hergebrachte Deutung, welche man den Aussagen, besonders den prophetischen oder als prophetisch geltenden Aussagen des Alten Testamentes gab, mit den unumstößlichen Regeln einer vernunftgemäßen Erklärung? In seinem Geschichtswerke

---

[1]) S. 445.
[2]) S. 439, 518.

selber[1]) sah sich Bossuet bereits zu einer zornigen Polemik gegen die radikale Kritik Spinozas, nach welcher der Pentateuch und die anschließenden geschichtlichen Bücher des Alten Testamentes in der uns vorliegenden Zusammenstellung erst nach dem Exil von Esra redigiert sein sollten, veranlaßt, und schon drei Jahre vor dem Erscheinen seines Werkes begann er — zunächst noch nicht auf dem Felde der Literatur, sondern durch Einwirkung auf die Zensurbehörde — den erbitterten Kampf[2]) gegen die vorsichtige, aber tiefgreifende Kritik Richard Simons, als deren Konsequenz er ganz richtig die fortgesetzte Verdrängung der von den Kirchenvätern vererbten Deutung des Alten Testamentes durch eine auf den Grundsätzen philologisch-historischer Interpretation beruhende Textbehandlung voraussah. Trotz aller Einsprache Bossuets ging aber die hiermit begonnene doppelte Bewegung voran; ihr Ergebnis war die Einsicht, daß man vor Annahme der Augustinischen Geschichtskonstruktion erst über ihre Grundlagen ins reine kommen müsse.

Und nun noch ein weiteres! Für Augustin und seine mittelalterlichen Nachfolger war die Geschichte der heidnischen Völker nur ein verhältnismäßig geringwertiges Gegenstück gegenüber der Geschichte des Volkes Gottes. Schon Bossuet hatte aber den Ertrag einer gerade nach jener Seite immer reichhaltiger sich gestaltenden Forschung teilweise zu verwerten gesucht. Wie dann diese Forscherarbeit weiter und weiter ging, sank umgekehrt die jüdische Geschichte zu einem kleinen Teil der alten Geschichte herab. Je mehr aber der Geschichte der außerjüdischen Völker ihr selbständiger Wert zuerkannt wurde, um so weniger konnte man sich damit begnügen, die reiche Mannigfaltigkeit dieser Geschichte Ideen unterzuordnen, die aus der Theologie in

---

[1]) S. 408 ff.. Daß er unter den von ihm bekämpften *impies* (S. 415) an Spinoza und seinen *Tractatus theologico-politicus* (vgl. K. Fischer, Geschichte der n. Philosophie, 4. Aufl., II, S. 322) gedacht hat, ist doch als sicher anzunehmen.

[2]) *De la Broise, Bossuet et la bible* (1890) S. 337 ff.

sie hineingetragen waren. Soweit man still wirkende Kräfte anerkannte, welche den Lauf der Geschichte in eine gewisse Richtung und auf gewisse Ziele führen, mußten sie auf induktivem Wege aus dem Gang der Geschichte erschlossen werden.

So kam es, daß Bossuet keinen ihm ebenbürtigen Nachfolger fand. Sein Werk bildet den Endpunkt in der Entwicklung einer bestimmten Reihe der geschichtlichen Anschauungen. Von ihm als einem in die neuere Zeit vorgeschobenen Posten können wir uns also jetzt wieder zum Mittelalter zurückwenden.

Nächst den Weltchroniken des Mittelalters sind es die partikulären Darstellungen der Geschichte, die wir hier noch ins Auge fassen müssen, besonders diejenigen, welche der deutschen Reichsgeschichte und da wieder den Ereignissen der Gegenwart des Erzählers oder der nächsten Vergangenheit gewidmet sind. Daß Darstellungen der letzteren Art, auch wenn sie unter dem Namen von Kaiserbiographien erscheinen[1]), regelmäßig annalistisch disponiert sind und die Nachteile dieser Anordnung in reichem Maße an sich tragen, brauche ich nicht besonders auseinanderzusetzen. Will man im übrigen ihrer Eigenart näherkommen, so dürfte das am sichersten dadurch geschehen, daß man die Art der ihnen zugrunde liegenden Forschung einer Prüfung unterzieht.

---

[1]) Im Jahre 1866 hielt Steindorf es noch für nötig, die „annalistische Struktur" von Wipos *vita Kuonradi* besonders nachzuweisen (Forschungen VI, S. 481). Aber abgesehen von Einhards *vita Karoli* weisen alle Kaisergeschichten, mit Ausnahme der summarisch gehaltenen Einleitungen, diese Disposition auf, so auch Widukind, dessen Buch II und III man als eine *historia Ottonis* nach dem besondern Gesichtspunkt der *bella civilia* und *bella externa* bezeichnen könnte. — Merkwürdig ist, wie der Verfasser des *chronicon Urspergense* unterscheidet das *sub stilo historiographo conglutinare* und *gesta sub singulis annis describere* und demgemäß von Konrad II. ab bis Otto IV. die Kaiserregierungen doppelt erzählt, erst nach Jahren, dann in sachlicher Zusammenfassung.

3. Mittelalterliche Geschichtsforschung.

Ich erkenne die Dinge, wie sie in meinen aus der Wahrnehmung entsprungenen Vorstellungen erscheinen. Dieser Satz, der für die unmittelbar beobachtenden Wissenschaften gilt, verdoppelt sich für den Geschichtsforscher zu dem Satz: wir erkennen das in der Vergangenheit Geschehene, sofern es nicht etwa als ein für die Dauer Gewordenes uns unmittelbar in der Gegenwart vorliegt, nur so, wie es uns als Aussage der Zeugen, von denen es unmittelbar wahrgenommen war, in abgeleiteter Vorstellung erscheint, oder nur so, wie es uns erst in abgestufter Überlieferung von einem Zeugnis zum andern, durch mehrfache Ableitung hindurch, vermittelt wird. Wenn daher der auf unmittelbarer Beobachtung fußende Forscher die von ihm selber wahrgenommenen Gegenstände zu untersuchen hat, so steht der Geschichtsforscher vor der doppelten Aufgabe der Prüfung der subjektiven Zeugnisse für sich und des Vordringens zu den jenseits der Zeugnisse liegenden objektiven Vorgängen. Von diesen beiden Aufgaben ist es die letztere, die Forderung, den objektiven Vorgang nach seiner Natur und seinen Beziehungen zu erfassen, welche die nächste Anregung zu einer über den ersten durch den Bericht empfangenen Eindruck hinausgehenden Prüfung in sich trägt. Beginnen wir also mit der Frage: hat die mittelalterliche Geschichtschreibung die Aufgabe erkannt, den geschichtlichen Vorgang sowohl da, wo er als einzelner erscheint, als auch da, wo er in mannigfachen Beziehungen sich verflicht, sachgemäß zu erfassen und zusammenhängend darzulegen.

Die mittelalterliche Geschichtschreibung war den staatlichen Vorgängen gewidmet, und auch wo sie der Kirche ihre Aufmerksamkeit zuwandte, betrachtete sie dieselbe vornehmlich vonseiten ihrer Machterweise, besonders auch ihres Macht- und Rechtsverhältnisses zum Staat. Hieraus ergab sich für den Geschichtschreiber die Aufgabe, vor allem von solchen Vorgängen eine klare und zusammenhängende Anschauung zu gewinnen,

welche staats- oder kirchenrechtlicher Natur waren, sei es daß zu zeigen war, wie ein neues Recht etwa durch Gesetz oder Vertrag entstand, sei es daß es sich darum handelte, wie ein bestehendes Recht in einer wichtigen Verhandlung, etwa einer Königswahl oder einem politischen Prozeß, zur Anwendung gebracht wurde. Zweierlei war hier erforderlich: einmal daß die wichtigeren Gesetze und Verhandlungen ihre gebührende Beachtung fanden, sodann daß sie mit derjenigen Genauigkeit bestimmt wurden, welche gerade die Natur des Rechtes in besonderem Maße erheischt.

Nehmen wir also zunächst, um eine Probe zu erhalten, wie weit unsere Geschichtschreiber dieser Aufgabe gerecht wurden, die weltbewegenden Gesetze, welche Papst Gregor VII. gegen die Laieninvestitur in den Jahren 1075, 1078 und 1080 erließ. Unter den deutschen Annalisten weiß von dem ersten keiner etwas[1]), das zweite wird immerhin von zweien mitgeteilt[2]), und das vollständigste Dritte wird nur von einem einzigen überliefert, von diesem aber zum Jahr 1074.[3]) Otto von Freising, von dem man doch vor allem eine richtige Würdigung dieses Gesetzes erwarten sollte, läßt seine Leser erst bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen zwischen Heinrich V. und Papst Paschalis erfahren, daß die Investitur einen Gegenstand des Streites zwischen Kaiser und Papst bildete.

Verbinden wir mit dem Investiturgesetz den Austrag des darüber entstandenen Streites durch das Wormser Korkordat. Hier können wir die Fähigkeit unserer Autoren, eine umfassende Rechtssatzung nicht nur als bedeutsam zu würdigen, sondern auch in freier Form den Inhalt derselben wiederzugeben, genauer feststellen; denn neben zwei deutschen Annalisten, welche den

---

[1]) Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V., Bd. 2, S. 454 ff.

[2]) Von dem schwäbischen Annalisten (Pseudo-Berthold) und Hugo von Flavigny (a. a. O. III, S. 163 Anm.). Das zweifelhafte Verbot der Märzsynode von 1078 lasse ich beiseite.

[3]) Hugo v. Flavigny (Jahrbücher II, S. 452 Anm. 7).

Vertrag im Wortlaut einrücken, stehen acht andere, welche frei den Inhalt wiedergeben.[1]) Unter letzteren finden sich zwei[2]), die sich in dürftigster Allgemeinheit auf die Benennung der zwei vornehmsten gegenseitigen Konzessionen — kanonische Wahl und Erteilung der Regalien — beschränken: nur diese aber können zugleich als frei von Undeutlichkeit, Verstümmelung und Mißverständnis bezeichnet werden: Fehler, an denen alle anderen Berichte leiden, besonders stark der des Otto von Freising, der doch in seiner persönlichen Stellung sowohl, wie in seiner besonderen Hervorhebung des Verhältnisses von Reich und Kirche die Aufforderung zu einer richtigen Auffassung dieser Dinge hätte finden sollen.

Bei so oberflächlicher Behandlung verhältnismäßig einfacher Gesetze wird man von den Berichten über solche Verhandlungen, die der Anwendung eines bestehenden Rechtes dienen und in ihrem Gang sich in einer Mehrheit aufeinander folgender und ineinander eingreifender Vorgänge entfalten, noch weniger eine klare und zusammenhängende Auseinandersetzung erwarten.

Zur Veranschaulichung des hier beobachteten Verfahrens wähle ich zunächst den Bericht Widukinds über die Erhebung Ottos I. zum Könige. Der Autor zerlegt den Vorgang in drei Akte, von denen der erste in die Regierung Heinrichs I. fällt: dieser, so heißt es, versammelte alles Volk und „designierte“ Otto zum König. Was unter dem Wort „Volk“ zu verstehen ist, bleibt dunkel, ebenso was es bei der Handlung, die als Designation bezeichnet wird, zu tun hat, und wenn dann das Ergebnis des Ganzen in den Worten zusammengefaßt

---

[1]) Nach der Zusammenstellung in den Jahrbüchern VII, S. 206 Anm. Ich zähle nicht die ausländischen Autoren, noch die zwei Stellen in Gerhohs theologischen Abhandlungen. Ich ziehe ferner ab die *ann. Laubienses,* die *ann. Aquens., ann. s. Disib.* und *Cont. I* der *gesta Trev.,* weil sie nichts über den Inhalt des Vertrags sagen.

[2]) *Honorius Augustodun.* und *Annales Rosenveldenses.*

wird: „Heinrich machte Otto zum Haupt des gesamten Frankenreiches“, so wird damit auch nicht klarer, ob die Feststellung lediglich vom regierenden König oder vom König und den Versammelten ausging. Bei einem ähnlichen Vorgang, nämlich der Anordnung der Nachfolge Ottos II. bei Lebzeiten Ottos I., bemerkt Widukind (III, 76) hinterher und vorübergehend, daß mit dieser Feststellung auch gleich ein Treuschwur an den Nachfolger, sei es bloß der Versammelten, sei es weiterer Kreise, verbunden worden war. Erhebt sich nun aber die Vermutung, daß in gleicher Weise auch durch Heinrich die Nachfolge Ottos I. gesichert worden sei, so läßt Widukind die Fragenden ohne Antwort.[1])

Auf diesen ersten Akt, den er als Designation bezeichnet, ohne das Wort übrigens als technisch zu gebrauchen[2]), läßt Widukind zwei weitere folgen, die er beide unter dem Begriffe Wahl *(electio)* zusammenfaßt: den letzten als eine „allgemeine“ Wahl *(electio universalis)*, den vorausgehenden also als eine partikuläre. Worin freilich dieser Unterschied von allgemein und partikulär bestand, erfahren wir wieder nicht, da er über den Gang der ersten Wahl weiter nichts sagt, als daß das ganze Franken- und Sachsenvolk sie vornahm, wobei denn die Interpretation freie Wahl hat, die Franken und Sachsen nur in der Besonderheit ihres Stammes oder

---

[1]) Jedenfalls darf man aus seinem Schweigen nicht mit Waitz (VI, 2. Aufl., S. 173) schließen, daß es nicht geschehen sei. Auch bei Ludolfs Designation erwähnt Widukind den Treuschwur nicht (III, 1), während andere Zeugnisse (bei Waitz, S. 173, Anm. 4) ihn sicherstellen. Ähnlich übergeht Thietmar den für Otto III. bei Lebzeiten des Vaters geleisteten Treuschwur (III, 24, 26), um ihn nachher (IV, 1, 4) als geschehen zu erwähnen.

[2]) Thietmar gibt Widukinds *designatio* mit der konfusen Wortverbindung *decretum et petitio* wieder (II, 1). Widukind selber braucht für Ludolfs Designation (III, 1) das Wort *creare* statt *designare*. Wenn er dagegen für die Rolle, die dem Herzog Eberhard bei Heinrichs I. Wahl zufiel, das Wort *designare* braucht, so wird man nicht aus der Gleichheit des Wortes auf die Gleichheit oder auch nur Ähnlichkeit des Vorganges bei der Wahl Heinrichs nach seines Vorgängers Tode und Ottos bei seines Vaters Leben schließen dürfen.

als Vertreter des gesamten Reiches zu fassen. Ausführlicheres vernehmen wir dann aber über den letzten Akt, bemerken jedoch sofort, daß es sich in Wahrheit um gar keine Wahl, sondern nur um die Gesamtheit der Schlußakte — Thronsetzung, Akklamation des Volkes und Weihe —, welche zur Einführung des erwählten Herrschers in das Königtum erforderlich waren, handelt.

Wenn also bei Widukind über die eigentlichen Wahlvorgänge gar nichts Faßbares berichtet wird, so bilden dagegen diese den Hauptgegenstand der Schilderung, welche Wipo von der Erhebung Konrads II. gibt. Wird man aber aus ihr ein klares Bild der Vorgänge gewinnen? Der Autor erzählt, daß ein Wahltag anberaumt wurde: wer ihn anberaumte, sagt er nicht. Er berichtet, wie infolge einer ersten Reihe von Verhandlungen die Zahl der zur entscheidenden Wahl zu Stellenden auf zwei reduziert wurde: in welcher Form diese Sichtung vor sich ging, bleibt wiederum dunkel. Dann folgt eine schwungvolle Erzählung der Schlußwahl: nur daß in dem Strom der Rede klare Angaben über Form und Ordnung der Stimmenabgabe vermißt werden.

Die Ungenauigkeit und die Zusammenhanglosigkeit in der Folge der Teilvorgänge, welche so diese beiden Erzählungen kennzeichnet, kehrt in allen Wahlberichten des 10. bis 12. Jahrhunderts wieder; der heutige Forscher steht vor der fast verzweifelten Aufgabe, aus einem Wust unvollständiger, vieldeutiger und widersprechender Nachrichten ein deutliches und vollständiges Bild von dem Wahlrecht und den Wahlvorgängen zu ermitteln.

Um noch ein drittes Beispiel für die Behandlung eines längeren und verwickelteren Verlaufs hinzuzufügen, weise ich auf Kaiser Friedrichs I. Verfahren gegen Heinrich den Löwen und die verschiedenen Berichte darüber, deren Abfassung von der Zeit des Prozesses selber bis in das vierzig Jahre davon entfernte dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts reicht.[1]) Die Frage, ob die Klage gegen

[1]) Von den gleichzeitigen Pegauer Annalen bis zur Ursberger Chronik und dem *Chronicon Montis sereni.*

Heinrich mit Verweigerung der Heeresfolge im Lombardenkrieg zusammenhängt, wird von den zwei ältesten Berichterstattern wenigstens nicht bejaht; hält man sich an die späteren Angaben, in denen sie bejaht wird, so hat man die Wahl zwischen sieben Erzählungen[1]), von denen jede die Vorgänge, unter denen die Verweigerung erfolgte, verschieden darstellt. Im übrigen erhalten wir als Grund des Verfahrens Angaben, die sich unter die Begriffe Landfriedensbruch und Hochverrat, aber ohne nähere Bezeichnung der Tatsachen, unterordnen. Und nun das gerichtliche Verfahren selber? Klar ist nur, daß eine Reihe von Gerichtstagen angesetzt wurde, und daß Heinrich schließlich, weil er jeden versäumte, im Ungehorsamsverfahren verurteilt wurde. Fragt man aber, ob ein einfaches oder, aufgrund zwiefacher Klagen, ein zwiefaches Verfahren gegen ihn eingeschlagen, und an welchen Gerichtstagen dasselbe verlaufen ist, so erhalten wir von unseren Geschichtschreibern auf die erste Frage gar keine, auf die zweite von jedem eine abweichende Antwort, zu der sich neue Abweichungen gesellen, wenn man nach dem Inhalt des Urteils fragt. Wieder sieht sich der Forscher vor der halb verzweifelten Aufgabe, aus diesem Wirrwarr von Erzählungen, die er nur durch die Aussagen einer ungeheuerlich stilisierten, bloß auf die Ausführung eines Teiles des Urteils bezüglichen Urkunde kontrollieren kann, den wirklichen Hergang zu ermitteln.

Das Ergebnis ist immer dasselbe: der mittelalterliche Geschichtschreiber gab sich nicht die Mühe, weder das einzelne Ereignis in seiner Bestimmtheit, noch den zusammengesetzten Verlauf in dem innern Zusammenhang seiner Teile genau und vollständig zu erfassen. Wie er von da aus seinen Weg weiterging und sich besonders zu der Aufgabe einer einheitlichen Staats- oder Kirchengeschichte stellte, braucht nur mit wenigen Worten berührt zu werden.

---

[1]) So viele zählt Giesebrecht auf: VI, S. 525.

Die antike Geschichtschreibung hatte den römischen Staat als ein Gemeinwesen erfaßt, das sich durch Jahrhunderte hindurch in organischer Entwicklung entfaltete. In ähnlichem Sinne das deutsche Reich oder die katholische Kirche aufzufassen und ihr Werden und Wachsen in gleichmäßiger Berücksichtigung der innern und äußern Verhältnisse für größere oder kleinere Zeiträume zur Anschauung zu bringen, war der mittelalterlichen Geschichtschreibung versagt. Genug, wenn reichsgeschichtlich bedeutende oder lokalgeschichtlich interessante oder allgemein menschlich auffallende Ereignisse in ihrer zeitlichen Folge in das Jahresverzeichnis eingetragen wurden. Wenn ein sie einigender Mittelpunkt gesucht wurde, so fand man ihn in der Person der Könige und Fürsten, der Kirchenhäupter und Heiligen, welche die Ereignisse hervorriefen.

Aber einen Fürsten als bewegende Kraft der Zeitgeschichte hinstellen, heißt zum Verständnis bringen, wie er die Dinge der Welt, die er leiten will, auffaßt, und in welcher Art er auf dem Grund seiner intellektuellen und sittlichen Eigenart auf sie einwirken will und kann. Daß einzelne Autoren diese Aufgabe erkannt und sie, wenn auch in sehr beschränktem Maße, zu lösen gesucht haben, ist nicht zu verkennen: so Widukind, wenn er die Standhaftigkeit beschreibt, mit der Otto I. die großen Prüfungen der inneren und äußeren Kriege *(bella civilia — bella externa)* überwand, so Otto von Freising und sein Fortsetzer Rahewin, wenn sie aus dem Eintreten Friedrichs für seine Herrscherrechte gegen Papst und Lombarden den stahlharten Charakter dieses Kaisers hervorleuchten lassen, so in höchst eigenartiger Weise Matthias von Neuenburg, wenn er den Wechsel der Geschicke und den Zwiespalt im Charakter Kaiser Ludwigs des Baiern in den packenden Worten zusammenfaßt: ein Adler von langsamem, aber dauerhaftem Flug, der emporsteigt trotz angebrannter Flügel, weise in seiner Torheit, geschäftig in der Untätigkeit, ungestüm in der Schlaffheit, fröhlich in der Niedergeschlagenheit, tapfer

im Kleinmut und vom Glück getragen mitten im Mißgeschick.

Es würde nicht schwer sein, aus deutschen und englischen, französischen und italienischen Autoren zahlreiche Beispiele ähnlicher Art zu sammeln, gar nicht zu reden von den Heiligenleben, in denen sich neben gedankenloser Häufung von Tugendprädikaten vielfach eine wohl durchdachte Entwicklung des sittlich religiösen Charakters findet. Allerdings wird man dabei doch wieder zu dem Schluß kommen, daß die mittelalterliche Geschichtschreibung die Höhe der Charakteristik eines Tacitus oder auch nur des Plutarch durchaus nicht erreicht hat, und vor allem, bei voller Anerkennung solcher Ansätze zu einer lebendigeren und einheitlicheren Auffassung der zerstreuten Vorgänge, wird man doch an dem Urteil festhalten, daß der Sinn für die Wirklichkeit in der mittelalterlichen Geschichtschreibung sehr unvollkommen entwickelt ist.

Hier liegt aber auch der Schlüssel für das Verständnis der Eigenart mittelalterlicher Quellenforschung und Quellenkritik.

Um ein Ereignis der Vergangenheit kennen zu lernen, muß ich natürlich zuerst einen Bericht erhalten; allein erst von dem Augenblick, da ich die durch den Bericht erhaltene Vorstellung denkend bearbeite und die Prüfung anstelle, ob der in ihr gegebene Vorgang sich als möglich und in seinen Merkmalen vollständig darstellt, ob sich zwischen ihm und den nach Ort und Zeit vorausgehenden, ihn begleitenden und ihm folgenden Vorgängen zusammenstimmende Beziehungen oder Widersprüche ergeben, — erst dann pflege ich mich zu dem Bericht zurückzuwenden, um ihn einer kritischen Prüfung zu unterziehen, die dann in dem Maße sich verallgemeinern und verfeinern wird, wie das Interesse an der genauen Erkenntnis berichteter Ereignisse wächst. Da entwickelt sich denn eine methodische Kritik der Quellen — der urkundlichen wie der erzählenden —, die in den zwei höchsten Forderungen gipfelt, von den abgeleiteten zu den ursprünglichen Zeugnissen vorzudringen und die

ursprünglichen Zeugnisse vollständig zu sammeln, um sie in gegenseitiger Abwägung auf ihren Ertrag und Wert zu prüfen. Diese Diskussion wird alsbald über eine bloße Betrachtung der Quellen an sich hinausgeführt werden: unausgesetzt wechselnd zwischen der Untersuchung der subjektiven Zeugnisse und dem Durchdenken der objektiven Vorgänge, wird sie ersteren immer reichere und reinere Aufschlüsse abgewinnen, von letzteren aber mit immer neuen Fragen zu den Quellen zurückkehren. Festzustellen ist jedoch, daß der Ausgang aller Quellenkritik in dem Streben liegt, die objektiven Vorgänge rein und allseitig zu erfassen.

Dieses Streben wurde von den mittelalterlichen Geschichtschreibern nicht stark und nachhaltig empfunden, und daraus ergab sich nun ihre allerdings sehr bequeme Art der Benutzung der subjektiven Zeugnisse. Will man diese Art sich vergegenwärtigen, so muß man unterscheiden zwischen solchen Werken, deren Verfasser eine selbst durchlebte Zeit mit dem lebendigen Anteil, den die eigne Erfahrung oder gar die eigne Mitwirkung mit sich bringt, behandelt, und die er deshalb auch mit größerer Fülle und Ausführlichkeit darstellt, und anderseits solchen, in denen der Autor eine über die nächste Gegenwart zurückreichende Zeit bearbeitet. Gehen wir von letzteren aus und berücksichtigen wir vornehmlich die der Reichsgeschichte gewidmeten Arbeiten.

Hier bemerken wir von vornherein, daß der Kreis der Quellen, welche der Autor heranzog, in der Regel sich auf solche beschränkte, welche den Stoff bereits in geschichtlicher, d. h. annalistischer Darstellung geformt hatten[1]); innerhalb des so schon verengten Quellenvorrats, der dadurch noch mehr verengt wurde, daß bei dem zwar nicht fehlenden, aber noch mangelhaft entwickelten Bücheraustausch zwischen Klöstern und Domschulen die Zahl der geschichtlichen Aufzeichnungen, über die der

[1]) Heranziehung von Urkunden für ältere Zeiten, wie wir sie in Otlohs Bearbeitung von Willibalds Leben des hl. Bonifazius oder in Adams von Bremen Hamburger Bistumsgeschichte finden, ist Ausnahme.

einzelne verfügte, in der Regel eine sehr beschränkte war, betätigte sich nun aber jene Methode, die man wohl als Einquellenprinzip bezeichnet hat. Natürlich darf das Wort nicht gepreßt werden. Die Bindung an eine einzige dem Autor durch äußere Umstände nahe gebrachte Vorlage konnte nur bei den dürftigsten Köpfen stattfinden; der denkende Schriftsteller betätigte sein Urteil dadurch, daß er den Hauptführer mit Rücksicht auf seine Vorzüge auswählte, daß er für die verschiedenen, bald größeren, bald kleineren Absätze seiner Darstellung zwischen den jedesmal besser geeignet scheinenden Führern wechselte, oder auch die dem vornehmsten Gewährsmanne entnommenen Angaben durch Bruchstücke anderer Quellen, sei es aus dem subsidiär zur Hand genommenen Buch, sei es aus dem Gedächtnis, ergänzte.[1]) Aber Regel blieb es doch, daß der Anschluß an den Führer sich nicht nur auf den Sinn, sondern auch auf den Wortlaut erstreckte, so daß die einzelnen Bestandteile der Darstellung sich bald wie eine Abschrift, bald wie ein gekürzter Auszug, bald wie ein aus verschiedenen Mustern zusammengesetztes Mosaik ausnahmen. Gleichmäßigkeit des Stils, wie sie aus selbständigem Durchdenken und Gestalten des Stoffes entspringt, Tilgung von Widersprüchen und Ergänzung von Lücken, wie sie aus kritischer Prüfung hervorgeht[2]), war nur in kümmerlichen Anfängen vorhanden. Recht treffend bezeichnet daher auch einer dieser Chronikenschreiber seine Arbeit als Blütensammeln aus anderen

---

[1]) Scheffer-Boichorst, *Annales Patherbrunnenses* S. 62: die mittelalterlichen Annalisten pflegen die Form, in welcher sie eine Überlieferung vorfinden, unverändert zu lassen oder zu verkürzen, nicht zu erweitern. (Mit letzterm Wort will der Verfasser natürlich nicht die mosaikartige Einfügung einer andern Überlieferung ausschließen.)

[2]) Charakteristisch ist die schwankende Art, in der z. B. Otto von Freising seine etwaigen kritischen Zweifel vorbringt. Vgl. das S. 269 Anm. 2 angeführte Beispiel. Ferner II, 1 (Folge der medischen und persischen Herrscher), IV, 1, S. 176 (Konstantins Taufe). Eine positive Entscheidung, hier aber Ekkehard-Frotulf folgend, wagt er nur bei den falschen Angaben über die Zeit Theoderichs zu geben: V, 3.

Büchern, welches nützlich sei, aber keine Leistung wissenschaftlichen Denkens.[1])

Vielfach anders gestaltete sich natürlich die Arbeit, wenn ein Geschichtschreiber, wie z. B. Widukind in seiner Erzählung der Regierung Ottos d. Gr., Lampert von Hersfeld in der Schilderung des ersten Abschnittes der Regierung Heinrichs IV., oder Otto von Freising und Rahewin in der unvollendeten Geschichte Friedrichs I.[2]), eine selbsterlebte Zeit behandelte, für welche ihm eine annalistische Darstellung von einigem Umfang noch nicht vorlag, er also auf die Verarbeitung teils eigener Erinnerungen, teils mündlicher oder schriftlicher Mitteilungen der Zeitgenossen und Mithandelnden angewiesen war. Formell gehören diese Werke zu den besten Leistungen mittelalterlicher Geschichtschreibung; sie sind ausführlicher, lebendiger und zeichnen sich gelegentlich, wie das Werk Lamperts von Hersfeld, durch einen selbständigen und einheitlichen Stil aus. Trotzdem kann man auch von ihnen sagen, daß die Methode der Quellenbenutzung, also die Bindung an einen jeweiligen Hauptbericht, auch bei ihnen vorzuherrschen scheint. Es wird genügen, diese Arbeitsweise an einem einzigen Beispiel zu zeigen.

Wenn ein an den öffentlichen Geschäften beteiligter Autor die Geschichte seiner Zeit schreibt, so pflegen ihm Urkunden zu Gebote zu stehen, und gerade in der Verarbeitung von Urkunden, d. h. in der Ermittlung eines

---

[1]) *Andreas Ratisponensis* (ed. Leidinger, Quellen und Erörterungen, N. F. I, S. 4): *quod exflorare libros sit utile, non tamen subtile.*

[2]) Wenn es sich um eine irgendwie vollständige Übersicht der mittelalterlichen Geschichtschreibung handelte, so wäre diese Beschränkung auf Beispiele aus der deutschen Historiographie, also die Übergehung italienischer, französischer, englischer Geschichtswerke, durchaus unzulässig. Für den besondern Zweck dieser Darlegungen dürfte aber die enge Auswahl genügen. Weshalb ich auch nicht schon in dieser Abhandlung neben den Darstellungen der Reichsgeschichte tiefer hinab zu den Städtechroniken, besonders den Florentinern, steige, wird sich in der dritten Studie zeigen.

einheitlichen Verlaufes aus einer Masse von Zeugnissen, deren jedes seiner Natur nach auf ein einzelnes Moment gerichtet ist, hat sich die Gestaltungskraft des Geschichtschreibers zu bewähren. Wie aber verfährt hier der mittelalterliche Autor? Für ihn gibt es nur zwei Extreme: entweder er rückt den Wortlaut der Schriftstücke in kleinerer oder größerer Zahl in seine Erzählung ein[1]), oder er faßt ihren Inhalt in einen Bericht zusammen, der sich dann regelmäßig als eine oberflächliche, verallgemeinernde Übersicht über das Ganze und als ungenaue Auffassung der wesentlichen Einzelmomente kennzeichnet.[2])

Dieser Mangel an selbständiger Forschung zog nun aber für den Fortgang der mittelalterlichen Geschichtschreibung eine weitere schlimme Folge nach sich. Da

---

[1]) Zu den bekanntesten Beispielen gehört Rahewins aktenmäßige Darstellung des Schisma von 1159. Als Grund gibt er an, daß er dem Leser nur das Material zu eigenem Urteil vorlegen wolle (IV, 49, 65). Aber der Geschichtschreiber soll nicht bloß Material vorlegen.

[2]) Man vergleiche — um unter zahllosen Beispielen eines herauszugreifen — die Erzählung des Verfahrens Johannes XXII. gegen Kaiser Ludwig d. B. bei Johann von Victring und Matthias von Neuenburg mit den ihnen bekannten Erlassen des Papstes und des Kaisers. — Ein interessantes Beispiel für ein Verfahren, das zwischen wörtlicher und bloß referierender Wiedergabe einer Urkunde steht, scheint mir Ottos von Freising Bericht über die Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum zu bieten. Über den Inhalt der darauf bezüglichen Urkunde berichtet er aus dem Gedächtnis *(ut recolo)*; aber da er die Urkunde selber mit unterschrieben hat und noch keine zwei Jahre seitdem verflossen sind, so kann er die Jahresdatierung und einen Teil des sachlichen Inhaltes mit partieller Anlehnung an den Wortlaut der Urkunde wiedergeben, während er in dem schwerer zu behaltenden Tagesdatum irrtümlich von ihr abweicht und den Inhalt insofern jedenfalls oberflächlich wiedergibt, als er das Vorrecht der weiblichen Sukzession, das doch im Zusammenhang mit der Mitbelehnung der Gemahlin des Herzogs auch bei summarischer Darstellung nicht übergangen werden durfte, gleich allen anderen erteilten Vorrechten übergeht. (Vgl. Levison im Neuen Archiv XXXIV, S. 210, der sich aber der einfachen Erklärung, daß man über eine Urkunde mit wörtlichen Anklängen und doch aus dem Gedächtnis berichten kann, nicht bedient.)

man bei der Behandlung der weiter zurückliegenden Zeiten sich lieber an jüngere und bequemer zusammenfassende Kompilationen als an die zeitgenössischen und ausführlicheren Darstellungen hielt, da ferner das Ausschreiben der Vorlage meist auch auf eine Verkürzung derselben hinausging, so sank mit dem Fortschreiten der Jahrhunderte die jeweilig ältere Schicht der Überlieferung größtenteils in Vergessenheit, während zugleich die seit dem 13. Jahrhundert hervortretenden neuen Chroniken, wie die aus dem Dominikanerorden hervorgehende Chronik des Martin von Troppau und die im Minoritenorden entstandenen *Flores temporum*, immer dürftiger ausfielen. Der Stand der geschichtlichen Kenntnisse sank gegenüber den systematischen Wissenschaften tief herab.

Aber dieser Verengung stand anderseits eine höchst bedenkliche Erweiterung gegenüber: sie erfolgte durch die Geschichtsfälschungen. Um deren Grund und Bedeutung zu verstehen, gehe ich von den großartigsten unter ihnen aus, denjenigen nämlich, die zum Vorteil der Hierarchie und ihres Hauptes unternommen wurden.

Tritt man innerhalb dieser Klasse wieder der bedeutendsten, nämlich der um das Jahr 850 verfaßten pseudoisidorischen Sammlung näher, so fällt alsbald die Planmäßigkeit in denjenigen Teilen, die dem Werk seinen besondern Charakter geben, imponierend in die Augen. Vor der Seele des Verfassers stand das scharf umrissene Bild einer Kirchenverfassung, die auf voller Selbstherrlichkeit der Hierarchie gegenüber Staat und Laien und auf straffer Zentralisation der kirchlichen Funktionen unter einem absoluten Papsttum beruhte. Er hatte eine nicht minder klare Anschauung von den Grundgesetzen, durch welche Kraft und Zusammenhang einer derartigen Verfassung bedingt war. Wie er nun sein Verfassungsideal als rechtlich bestehend nachweisen wollte, so hatte er den erforderlichen Bestand solcher Grundgesetze beizubringen, wie sie, dem traditionellen Charakter der Kirche entsprechend, von ihren Anfängen an in allen Jahrhunderten ergangen und, der Allgewalt des Papst-

tums entsprechend, vorzugsweise aus päpstlicher Gesetzgebung entsprungen sein sollten. Da jedoch der Verfasser päpstliche Erlasse aus den ersten drei Jahrhunderten nicht fand, so fälschte er frischweg deren sechzig an der Zahl von Klemens bis auf Melchiades († 314) und fügte für die folgenden vier Jahrhunderte noch fünfunddreißig hinzu. Diese Fälschungen enthielten gewiß auch viel Unwichtiges, aber über den wichtigeren stand in klar durchdachtem Zusammenhang jenes Bild kirchlicher Verfassung, das der Autor verwirklicht sehen wollte und als verwirklicht in dem geschichtlichen Prozeß einer durch acht Jahrhunderte hindurchgehenden Gesetzgebung darstellte. In diesem Sinn konnte ein so phantasievoller Forscher wie Möhler die trockene Sammlung geradezu als ein Gedicht bezeichnen.[1]) Vor allem aber gilt es hervorzuheben, daß der Verfasser das hatte, was den Chronisten fehlte, nämlich einen ausgebildeten Sinn für die Wirklichkeit, in diesem Fall für die Wirklichkeit der kirchlichen Verfassung, wie er sie teils bereits vor sich sah, teils in der Zukunft gestaltet sehen wollte; nur daß er das, was in der Zukunft erst werden sollte, als in der Vergangenheit bereits geworden darstellte. Es war gleichsam eine umgekehrte Geschichtsdarstellung.

Und auf diesem selben Wege, d. h. der Erdichtung von Gesetzen oder rechtlich bedeutsamen Vorgängen, die alle auf die Verwirklichung eines Verfassungsideals abzielten, war dem Pseudoisidor schon vorgearbeitet und wurde ihm von anderen nachgearbeitet: von den an den Namen Papst Sylvesters anknüpfenden Fälschungen aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts bis zu der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschmiedeten Schrift[2]), aus welcher Thomas von Aquin die gefälschten Zeugnisse griechischer Väter und Konzilien zum Erweis der päpstlichen Gewaltfülle entnahm. Wehrlos war diesem Treiben gegenüber die kritiklose Geschichtsbehandlung; die wich-

[1]) Weizsäcker, Der Stand der pseudoisidorischen Frage. H. Z. III, S. 46.

[2]) Darüber Reusch in den Abhandlungen der Münchener Akademie III. Kl. XVIII, 3.

tigeren Fälschungen gingen als glaubwürdige Zeugnisse der Vergangenheit in die kirchlichen Rechtssammlungen, in die Schriften der Juristen, Theologen und Geschichtschreiber über.

Es war eben der Mangel an Wirklichkeitssinn, der die Geschichtsforschung kritiklos gemacht hatte und den Fälschern ihren Erfolg ermöglichte; eine geradezu erschreckende Verleugnung des Wahrheitssinnes aber war der fruchtbare Boden, auf dem nicht nur diese in ihrer Planmäßigkeit großartigsten kirchlichen Erdichtungen, sondern daneben eine üppige Saat von kleineren, aber gleichartigen Fälschungen zum Vorteil der Staaten und Korporationen, der Bistümer und Klöster emporwuchsen und die echte Geschichte überwucherten. Und nicht genug mit dieser einen Klasse von Erdichungen, neben ihr sehen wir noch zwei andere Gruppen hervortreten: die erbauliche und die poetische.

Daß die göttliche Sendung und Begnadigung der Kirche durch die große Zahl ihrer Heiligen bestätigt werde, war von Augustinus eingeschärft und von seinen Nachfolgern eifrig wiederholt. Bossuet, der im Lauf der Geschichte überall das Wunder hervorleuchten sah, erkannte in der Zahl und den Tugenden der Heiligen den Höhepunkt der die Kirche begleitenden Wunder.[1]) Sehr begreiflich, wenn da die Abfassung von Heiligenleben das vielleicht am eifrigsten gepflegte Gebiet mittelalterlicher Geschichtschreibung wurde. Zu dem Hauptzweck — Hingabe an die Kirche, Anspornung zur Nachahmung — gesellten sich die oft noch stärker wirkenden Nebenzwecke der Verherrlichung des Bistums oder Klosters durch seinen Schutzheiligen, der Sicherung oder Vermehrung seines Besitzes mittels nachgewiesener ehemaliger Erwerbungen oder durch den Hinweis auf die Belohnung der Schenker durch den Heiligen. Aber auch hier rief die Tendenz sofort die Erdichtung und Fälschung hervor. In der Reichsannalistik pflegt der jüngere Verfasser die ältere Quelle, die er ausschreibt,

[1]) *Le miracle des miracles* (*Hist. un.* S. 310).

zu verkürzen, in den Heiligenleben herrscht dagegen die Regel der Erweiterung. Der Autor, der ältere Biographien oder dürftige Notizen oder gar nur einen Namen als Vorlage hat, weiß mit Hilfe eigener Erfindung oder der Übertragung von Vorgängen aus andern Heiligengeschichten die Tugenden seines Helden auszumalen, die Wunder zu häufen oder auch durch Einfügung angeblicher Tatsachen seinen praktischen Zwecken zu dienen, bis endlich in der Legende vielfach die völlige Wandelung der Geschichte ins Märchen erfolgt.

Natürlich wurden diese Erdichtungen geschaffen, um als wirkliche Geschichte zu gelten. Nicht so stand es ursprünglich mit den Sagen, die sich in Lied und Erzählung an große Personen und Ereignisse anknüpften. Aber auch da vollzog sich der Übergang von der Dichtung zur Geschichtschreibung vielfach wie von selber. Auf der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert z. B. wurde die Sage von der gewaltigen Kämpfen Kaiser Karls und seiner Helden mit den spanischen Sarrazenen im Gewand eines geschichtlichen Berichtes und unter dem Namen des zeitgenössischen Bischofs Turpin verarbeitet: im 13. Jahrhundert räumt Vinzenz von Beauvais, im 15. Jahrhundert Antonin von Florenz diesen abenteuerlichen Erzählungen einen Platz in harmloser Nachbarschaft neben den Berichten lauterer Quellen ein.

Letztere Erscheinung hängt damit zusammen, daß in den Welt- und Reichschroniken sowohl wie den Heiligenlegenden seit dem 13. Jahrhundert die Kritiklosigkeit eher noch zu- als abnahm. Und eben mit Rücksicht hierauf kann man fragen, wie denn ein Ende dieser Verfälschung der Geschichte abzusehen war. Aber das Heilmittel ergab sich am Ende aus dem Übel selber. Nicht eigentlich ein theoretisches Interesse, sondern der Widerstand gegen die aus den Fälschungen gezogenen praktischen Folgerungen war es, welcher die erste kräftige Gegenwirkung gegen die Entstellung der Geschichte hervorrief. Und wie diese Gegensätze am schärfsten auf dem kirchenpolitischen und auf dem innerkirchlichen Gebiet aufeinandertrafen, so war auch hier der

eigentliche Schauplatz des Erwachens der historischen Kritik.

Vom 11. bis 15. Jahrhundert war die europäische Welt von einer Reihe kirchlichpolitischer und innerkirchlicher Kämpfe durchzogen. Wie nun die Vorkämpfer der Hoheit der kirchlichen über die staatliche Gewalt, der Zentralisation der kirchlichen Verfassung unter dem absoluten Papsttum ihre kräftigsten Beweise den tendenziösen Fälschungen entnahmen, so trat an ihre Gegner die unabweisbare Forderung heran, diese Beweise auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Der Anfang war, daß bezüglich bestimmter für die Rechtsentwicklung maßgebender Vorgänge oder Anordnungen die Aussagen der Quellen einander gegenübergestellt und nach Übereinstimmung oder Widerspruch abgewogen wurden. Und wie nun im stetigen Fortgang der großen Kämpfe das Bedürfnis der Prüfung der subjektiven Berichte auf ihre Wahrheit, des Durchdenkens der objektiven Vorgänge und Zustände nach den Erfordernissen der Wirklichkeit und des Zusammenhanges nicht bloß in vorübergehenden Anwandelungen empfunden wurde, wie das ja angesichts heller sachlicher oder chronologischer Widersprüche bald hier, bald da geschah, sondern stark und nachhaltig zum Bewußtsein kam, war der vornehmste Anstoß zur Entwicklung einer kritischen Forschung gegeben.

Da war es z. B. im Investiturstreit der Verfasser des Buchs *de unitate ecclesiae,* welcher die Behauptungen der Gregorianer, daß Papst Innozenz I. den Kaiser Arkadius exkommuniziert, daß Papst Gregor I. über die Könige, welche seine Klosterprivilegien verletzen würden, die Absetzung verhängt habe, daß endlich das Königtum Pipins lediglich durch die Autorität des Papstes Zacharias begründet sei, an der Hand seiner beschränkten Hilfsmittel einer scharfen Prüfung unterwarf und überall zu einer verneinenden Antwort kam.[1]) In den Zeiten Friedrichs I. waren es die von Otto von Freising[2]) als Freunde des Kaisertums bezeichneten Gelehrten, welche in ähn-

[1]) I, cap. 2, 9—11.

[2]) *Chron.* IV, 3.

licher Weise die Schenkung Konstantins prüften und verwarfen. Als vollends der Kampf zwischen Ludwig dem Baiern und dem Papsttum ausbrach, dann die innerkirchliche Bewegung folgte, welche in die großen Konzilien des 15. Jahrhunderts ausmündete, da trat die Untersuchung einzelner Streitfragen und einzelner Quellenaussagen weit zurück vor dem Versuche umfassender positiver Konstruktionen. Man wollte das Wesen des Staates und der Kirche und das Verhältnis beider zueinander in systematischer Darlegung erfassen. Dazu aber war nicht nur scharfe Begriffsbestimmung der Verfassungseinrichtungen beider Gemeinwesen und lebendige Auffassung ihres Zusammenhangs erforderlich, sondern auch Nachweis des historischen Grundes, auf dem sie erwachsen waren. In letzterer Beziehung leisteten wohl das Bedeutendste die Vorkämpfer der Konzilien, Männer wie Gerson und Ailly, und in höherem Grade Tudeschi, Johannes von Ragusa, Nikolaus von Cues; in ihren Streitschriften über den Ursprung der kirchlichen Gewalt und deren Verteilung an die Organe der Kirche vom Konzil herab bis zum einfachen Priester erkennt man einen großen Fortschritt sowohl in der Aufspürung als in der vergleichenden Kritik der Quellen der altkirchlichen Geschichte.

Indes so achtunggebietend die Gelehrsamkeit eines Johann von Ragusa uns entgegentritt[1]), so grell die Zweifel des Nikolaus von Cues an der Echtheit der Konstantinschen Schenkung und der ältesten pseudoisidorischen Papstbriefe, an der päpstlichen Translation des Kaisertums und der päpstlichen Stiftung des Kurfürstenkollegs in den trüben Dunst der Fälschungen hineinleuchten[2]), so blieb lange die größere Masse der Urquellen alter wie mittelalterlicher Geschichte dem Gesichtskreis der Forscher entrückt.

Da trat ein zweites Motiv ein, das vorantreibend in die geschichtliche Forschung eingriff: das war das lite-

[1]) Vgl. seinen Traktat von 1438 (Reichstagsakten XIII, n. 161, S. 253).

[2]) *Concordantia catholica* (1433) III, S. 2—4.

rarische Interesse. Zunächst getragen vom Humanismus, ging es darauf aus, die Schätze der beiden klassischen Literaturen des Altertums nicht eklektisch, sondern vollständig wieder zu erlangen und zum geistigen Eigentum zu machen; in unaufhaltsamem Fortgang aber richtete es sich in ähnlicher Weise auf die altkirchliche und die historisch-mittelalterliche Literatur. Und nun wirkten zwei Antriebe — einerseits die aus dem literarischen Studium, anderseits die aus dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten hervorgehenden — zusammen, um eine neue Epoche der Geschichtswissenschaft, die des Humanismus und der Reformation, herbeizuführen.

Vom Mittelalter konnte diese neue Zeit, soweit es auf die Erforschung der Geschichte ankam, wenig lernen; aber hinsichtlich der Gegenstände geschichtlichen Denkens und Darstellens hinterließ die dahingegangene Epoche ein doppeltes geistiges Vermächtnis. Das erste war beschlossen nicht in einem wirklichen Muster, aber in der aufgestellten und nicht mehr abzuweisenden Aufgabe einer einheitlichen Universalgeschichte. Das zweite lag in einem andern, ernstlich noch kaum in Angriff genommenen, aber immer stärker hervortretenden Problem: es war die Idee der Nation als einer lebensvollen, unter dem Schutz des Staates erwachsenen, durch die Organe des Staates ihre Kraft betätigenden Gemeinschaft. Erwacht war der Gedanke bei den Deutschen, seitdem sie ihr Volk und ihr Staatswesen als den kraftvollen Kern des zerfallenden römischen Reiches erfaßten, bei den Italienern, da sie gegenüber der kaiserlichen Fremdherrschaft und der eigenen staatlichen Zerrüttung sich der ältern Grundlagen eines gemeinsamen Staatswesens und Volkstums erinnerten, bei Franzosen und Engländern, indem sie die kraftvolle Entwicklung ihrer Staaten anschauten. Die Bedeutung der Nation im Gang der Geschichte zu begreifen, trat somit als eine zweite große Aufgabe an die neue Zeit heran.

Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige.

Von

Fritz Hartung.

I.

Allgemeine Übersicht.

In den Zeiten des alten Reiches haben sich die Wahlkapitulationen der Kaiser und Könige hoher Achtung erfreut, und das Interesse, das ihnen von allen Seiten entgegengebracht wurde, hat naturgemäß zu einer umfangreichen Literatur über sie geführt. Von der ersten kaiserlichen Wahlkapitulation, welche die Reichsgeschichte kennt, der Karls V., besitzen wir einige gleichzeitige Drucke[1]); in der Publizistik der Zeit Karls V. begegnen wir wiederholten Hinweisen auf die Artikel oder Kapitel, die der Kaiser bewilligt und beschworen habe, oder auf die „Obligation“ und wie man sonst die Kapitulation bezeichnete[2]); in den erregten Zeiten des Schmalkaldi-

---

[1]) Vgl. E. Weller, *Repertorium typographicum* Nr. 1285 bis 1289.

[2]) Auf die „Capitel, so die Kais. Maj. in ihrer wehlunge ... verwilliget hat“, — dies ist zugleich der erste Keim der erst im 17. Jahrhundert üblich gewordenen Bezeichnung Kapitulation; die allgemeine Bezeichnung während des 16. Jahrhunderts ist Verschreibung — beruft sich Ulrich von Württemberg in seinem Ausschreiben von 1534 bei Fr. Hortleder, Handlungen und Aus-

schen Krieges ist nochmals ein, freilich infolge kaiserfeindlicher Tendenz nicht wortgetreuer Nachdruck der Kapitulation veranstaltet worden.[1]) Aus den stillen Jahrzehnten, die dem Augsburger Religionsfrieden folgten, jenen Zeiten, da Kaiser und Reichsstände jeder klaren Auseinandersetzung ängstlich auswichen, ist allerdings wenig über die Wahlkapitulationen zu berichten. Von der Kapitulation Ferdinands I. aus dem Jahre 1558 scheint noch ein gleichzeitiger Abdruck veröffentlicht worden zu sein[2]), und im Jahre 1563 hat Laurentius Fuchs seiner „Kurtzen Beschreibung der Königlichen Wirden und Magistrat Ampt"[3]) auch einen Abschnitt über die „Artickel, so die Churfürsten einem Neuen erwehlten Keyser fürhalten", eingerückt, der aber nicht mehr als einen kurzen Auszug aus der Wahlkapitulation Karls V. bietet. Von den Kapitulationen Maximilians II. und Rudolfs II. sind wohl überhaupt keine gleichzeitigen Ausgaben erschienen; jedenfalls sind sie erst lange nach dem Tode dieser Kaiser bekannt geworden.

Erst die Verschärfung der politischen und konfessionellen Gegensätze in den letzten Jahren Rudolfs II. hat, wie sie überhaupt auf die Bearbeitung des Reichsrechts befruchtend wirkte, auch auf die Wahlkapitulationen wieder die Aufmerksamkeit gelenkt. Im Jahre 1609 schrieb F. Hortleder die erste Monographie über sie,

---

schreiben (Gotha 1645) Bd. 1, S. 864; zahlreiche Hinweise enthalten dann die Verwahrungsschriften der Schmalkaldener gegen die Ächtung aus dem Jahre 1546, ebenda II, S. 410 ff., und die *Gravamina* von 1552, ebenda II, S. 1315.

Ein freilich nicht veröffentlichter Hinweis auf die „artikel, den kurfursten geschworen", findet sich in der brandenburgischen Reichstagsinstruktion vom 28. August 1547; vgl. meine Arbeit über Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546—1555 (Halle 1910) S. 42.

[1]) Vgl. O. Waltz, Die Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V. (Bonn 1901) S. 6 Anm. 1.

[2]) Vgl. J. A. v. Riegger, K. Joseph des II. harmonische Wahlkapitulation Bd. 1 (Prag 1781), S. 6.

[3]) Selbständiger Druck in 4° vom Jahre 1563, ohne Angabe des Druckortes; auch bei Goldast, Reichshandlungen (1609) S. 257.

einen *„Commentarius de lege regia“* [1]), und eröffnete damit die immer mehr anschwellende Reihe von Bearbeitern der Wahlkapitulationen. Sie hier vollzählig aufzuführen, wäre zwecklos; denn die meisten sind natürlich längst überholt und haben nicht einmal literaturgeschichtliches Interesse; es genügt, ein für allemal auf Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts zu verweisen. Mit der einzigen Ausnahme von Th. Reinkingk, der als starrer Vertreter der unumschränkten kaiserlichen Machtvollkommenheit in seinem *„Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico“* (Basel 1616) der Wahlkapitulation jede Bedeutung abspricht, stimmen alle, die monographisch oder in zusammenfassenden Darstellungen des deutschen Staatsrechts die Wahlkapitulationen besprechen, in der Anerkennung ihres hohen Wertes überein; Pütter nennt sie in seinen 1787 erschienenen *„Institutiones iuris publici Germanici“* das vornehmste unter den Grundgesetzen des Reiches.

Einige wenige Werke verdienen aber doch auch an dieser Stelle eine besondere Erwähnung. Soweit mir bekannt geworden ist, — ich folge in der Hauptsache Pütters schon genannter Literatur des teutschen Staatsrechts, über die hinauszukommen weder die königliche Bibliothek zu Berlin noch die Universitätsbibliothek zu Halle gestattet — hat die erste Sammlung aller Wahlkapitulationen B. Carpzov im Jahre 1640 veranstaltet; sie bildet einen Anhang zu seinem durch den Umfang fast erschreckenden *„Commentarius in legem regiam Germanorum sive capitulationem imperatoriam iuridico-historico-politicus“*. Ihm folgte wenige Jahre später J. Limnäus mit einer weit besseren, wenn auch ebenfalls ermüdend breit angelegten Arbeit *„Capitulationes imperatorum et regum Romanogermanorum ... cum annotamentis“* (*Argentorati* 1651); er bringt zuerst eine allgemeine Einleitung über die Entstehung und das Wesen der Wahlkapitulationen, druckt dann den Text der Kapitulation Karls V. ab und erläutert diese darauf fast

[1]) Gedruckt bei Goldast, *Politica imper.* (1614).

Wort für Wort so ausführlich, daß der Kommentar zu den 7½ Seiten des Textes 326 Seiten umfaßt; die folgenden Kapitulationen werden kürzer behandelt, indem nur die Abweichungen von der jeweils vorhergegangenen besprochen werden. Das Werk von Limnäus ist erst durch Johann Jacob Moser überholt worden, der wie über alle Seiten des deutschen Staatsrechts so auch über die Wahlkapitulationen voluminöse Arbeiten verfaßt und jede neue Wahlkapitulation, die er erlebte, mit einem ausführlichen Kommentar herausgegeben hat. Die erste seiner einschlägigen Schriften, die „Anmerkungen zu Ihro Römisch-kaiserlichen Majestät Karls des Siebenten Wahlkapitulation“ (1742/44), ist auch heute noch für den Historiker brauchbar; denn sie teilt beinahe für jede Vorschrift der Wahlkapitulation die Vorgeschichte und Veranlassung ausführlich mit und erläutert viele Bestimmungen durch Auszüge aus Wahlprotokollen. Auf den Wert der Protokolle hatte zuerst Müldener in seiner 1697 erschienenen, gleich zu erwähnenden *„Capitulatio harmonica“* aufmerksam gemacht, indem er ein Protokoll über die Wahl Mathias' vom Jahre 1612 veröffentlichte; während des 18. Jahrhunderts wurden noch einige ältere Protokolle ganz oder in Bruchstücken gedruckt, nämlich über die Kapitulationsverhandlungen vom Jahre 1558 und die Wahl Maximilians II. in J. W. Hoffmanns „Sammlung ungedruckter Nachrichten“ (Halle 1736 f.) und über die Wahl Rudolfs II. in einem Separatabdruck vom Jahre 1711, dann wiederholt in Senckenbergs „Sammlung ungedruckter und rarer Schriften“ Bd. 3. Seit 1742 wurden die Protokolle offiziell, jedoch nur für den Gebrauch der Regierungen gedruckt; seit 1790 waren auch diese Ausgaben allgemein zugänglich.

Dem Bedürfnis nach einer handlichen Ausgabe aller Wahlkapitulationen suchte zuerst J. C. Müldener in seiner *„Capitulatio harmonica“* (Halle 1697, 4°) zu entsprechen; er gab hier den Text der damals geltenden Kapitulation wieder und wies durch verschiedene Schriftsorten und zahlreiche Anmerkungen auf die Abweichungen der früheren Kapitulationen hin. Das gleiche Prinzip herrscht

auch noch in dem letzten Werke dieser Gattung, in J. A. v. Rieggers „harmonischer Wahlkapitulation Kaiser Joseph des II.“ (Prag 1781/82), die alle Kapitulationen von Karl V. an bis auf Joseph II. umfaßt. Der Versuch, alle Varianten von neun oder wie bei Riegger von vierzehn Kapitulationen auf einen einheitlichen, angeblich „harmonischen“ Text aufzubauen, macht aber diese Ausgaben ziemlich unübersichtlich, sodaß ich für die älteren Kapitulationen bis 1690 die Ausgabe von Chr. Ziegler (Wahlkapitulationes etc., Frankfurt 1711) vorziehe[1]; sie druckt jede Kapitulation einzeln ab, hebt aber in jeder die Abweichungen von der vorhergehenden hervor und erleichtert den Gebrauch durch eine Konkordanztabelle.

In den letzten Jahren des alten Reiches tritt noch eine neue Gattung von Schriften zur Wahlkapitulation auf, private Verbesserungsvorschläge; unter vielen andern hat sich auch Klüber in einem „systematischen Entwurf der kaiserlichen Wahlkapitulation mit Zusätzen und Veränderungen“ (1790) die Mühe gemacht, den überlieferten Inhalt der Wahlkapitulationen in eine neue, dem verfeinerten Geschmack seines aufgeklärten Zeitalters entsprechende Form zu kleiden. Alle diese Schriften sind lediglich aus der unstillbaren Schreiblust jenes tintenklecksenden Säkulums entstanden und auffallend arm an Gedanken; man begreift bei der Lektüre die Besorgnis, die einen dieser Vielschreiber erfaßt, daß seine Schrift nutzlos bleiben und „gewiß auch bey der künftigen Kayserwahl keine wesentliche Veränderungen ... gemacht werden“.[2]) Der letzte, der im alten Reiche über die Wahlkapitulationen geschrieben hat, ist der Helmstädter Professor F. A. Schmelzer gewesen; er hat 1793 die „Wahlkapitulation Franz' des II. mit kritischen Anmerkungen und einem Versuch ihres Vortrags in gereinigter Kanzelley-Sprache des jetzigen Zeitalters“

---

[1]) Diese ist, sofern keine andere Ausgabe ausdrücklich angegeben ist, im folgenden stets zugrunde gelegt.

[2]) Vgl. die anonyme Schrift „Ist es ratsam, den teutschen Kaiser in der Wahlkapitulation noch mehr einzuschränken ...?“ (1790) S. 4.

herausgegeben und 1796 eine Abhandlung *„de auctoritate pactorum capitulationi Caesareae post informatam perpetuam adjectorum“* verfaßt.

Dieser ganze, fast überreich sprudelnde Quell ist mit dem Untergang des alten Reiches, seines Wahlkaisertums und seiner Kurfürsten plötzlich versiegt. Das praktische Interesse, das die Lehrer des Staatsrechts bisher zu den Kapitulationen hingeführt hatte, war erloschen, seitdem diese nicht mehr geltendes Recht waren; und die Historiker, die während der deutschen Einheitsbewegung des 19. Jahrhunderts und unter dem unmittelbaren Eindruck des Machtkampfes zwischen Österreich und Preußen wirkten oder groß wurden, richteten naturgemäß auch bei der Betrachtung der Reichsgeschichte des 18. Jahrhunderts ihr Augenmerk fast allein auf den österreichisch-preußischen Gegensatz, der ja, wie niemand leugnen wird, schon damals für die Geschicke des Reiches entscheidend gewesen ist. Daß aber neben diesen um die Vorherrschaft ringenden Mächten auch das Reich und seine Verfassung trotz allen Mängeln und Gebrechen doch auch noch eine gewisse Bedeutung für die Erhaltung der Reichseinheit und des Reichsgedankens gehabt hat, wurde fast allgemein übersehen, und für die Erforschung der Verfassungsgeschichte des alten Reiches seit dem Ausgang des Mittelalters geschah fast gar nichts. Erst in allerjüngster Zeit scheint sich die Geschichtschreibung diesem Gebiete wieder mehr zuzuwenden; der rasche Fortgang von K. Zeumers „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit“ (Weimar 1905 ff.), in denen auch die Neuzeit stark berücksichtigt wird, ist ein erfreulicher Beweis dafür.

Von allen Einrichtungen des alten Reiches ist nun kaum eine von der neueren Forschung derart vernachlässigt worden wie die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Sie haben, soweit mir bekannt geworden ist, während der letzten Jahrzehnte überhaupt keine monographische Bearbeitung erfahren. Rankes Aufforderung, „man sollte einmal eine Geschichte der (Kaiser-)Wahlen zusammen-

stellen“[1]), ist wirkungslos verhallt. O. Waltz berücksichtigt in seiner Untersuchung über „die Wahlverschreibung Karls V. in ihrer Genesis“ (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 10, 1870), wie schon der Titel besagt, nur eine einzelne Kapitulation. F. Frensdorffs Aufsatz über „das Reich und die Hansestädte“[2]) enthält zwar einige treffende Bemerkungen allgemeiner Natur über die Wahlkapitulationen, behandelt aber in der Hauptsache nur einen einzelnen Artikel, der noch dazu für die Geschichte der Reichsverfassung wenig wichtig ist. Erst in allerjüngster Zeit ist eine Spezialuntersuchung über die Kapitulationen erschienen, August Siemsens Arbeit über „Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahl-Kapitulationen von 1689 bis 1742“[3]); aber auch diese behandelt weniger die reichs- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Wahlkapitulationen als die brandenburgisch-preußische Territorialpolitik bei Gelegenheit der Kaiserwahlen. Auch diejenigen Forscher, die in neuerer Zeit über einzelne Kaiserwahlen gearbeitet haben, gehen in der Regel auf die Kapitulationen nur beiläufig ein und betrachten fast ausschließlich die großen politischen und religiösen Tendenzen und Gegensätze, die gerade bei den entscheidenden Kaiserwahlen der Jahre 1519, 1658 und 1741/42 aufeinandergestoßen sind.[4])

---

[1]) Neun Bücher preußischer Geschichte Bd. 3 (1848), S. 15 Anm. 1, wiederholt in den zwölf Büchern preußischer Geschichte, Bd. 5, 2. Aufl. (Sämtliche Werke Bd. 29, 1879), S. 10 Anm. 1; vorauf geht die Frage: „Ob wohl unsere Reichshistorie jemals bis ins 18. Jahrhundert vordringen wird?“

[2]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt. Bd. 20 (1899), S. 115 ff.

[3]) Bd. 3, Heft 3 der oben genannten Quellen und Studien Zeumers (Weimar 1909).

[4]) Am auffallendsten tritt die Vernachlässigung der Kapitulation zutage bei K. Th. Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. (1877); sie ist aber ebenso groß bei W. Götz, Maximilians II. Wahl zum röm. Könige (1891), H. Moritz, Die Wahl Rudolfs II. (1895), G. Heide, Die Wahl Leopolds I. zum römischen Kaiser (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 25, 1885) und A. Pribram, Zur Wahl Leopolds I. (Archiv für österreich. Geschichte Bd. 73, 1888) u. a.; eine Aus-

Ich will auch nicht behaupten, daß diese Geringschätzung der Wahlkapitulationen für den Bearbeiter einer einzelnen Kaiserwahl oder für den Biographen eines Kaisers ein Fehler sei. Denn auf die Haltung der Kaiser haben die Kapitulationen nur geringen Einfluß ausgeübt. Haben doch, um von Karl V. ganz zu schweigen, selbst persönlich wenig hervorragende Herrscher wie Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I., Karl VI. und Franz I. sich vielfach über die Vorschriften ihrer Kapitulationen hinwegsetzen können, und die ausführlichen Bestimmungen über die Reform des Münz- und Zollwesens haben an der im alten Reiche hergebrachten Verwirrung ebensowenig etwas bessern können, wie selbst die schärfsten und bindendsten Artikel imstande gewesen sind, den Reichshofrat der ausschließlichen Verfügung des Kaisers zu entwinden und aus einer kaiserlichen in eine der Kontrolle der Reichsstände unterstehende Reichsbehörde umzuwandeln. Daß in den Kapitulationen alle mit ihrem Wortlaut nicht übereinstimmenden Regierungshandlungen der Kaiser für nichtig erklärt wurden, war ohne alle Wirkung; zu einer Verschärfung, wie sie Kurbrandenburg im Jahre 1612 vorschlug[1]), daß bei einer Verletzung der Kapitulation durch den Kaiser „die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eo ipso ferners nicht verbunden sein wolten“, war aber die Mehrheit der Kurfürsten nicht zu haben, und noch weniger drang 1658 der von Frankreich angeregte Antrag durch, daß jede Übertretung sofort die Absetzung des Kaisers nach sich ziehen solle. So gibt also die einzelne Wahlkapitulation nicht etwa die Richtungslinien an, die für die Politik des neu gewählten Kaisers bestimmend gewesen sind; wohl aber ist sie eine wertvolle Quelle, um den Eindruck der jeweils voraufgegangenen Regierung festzustellen und sowohl die

---

nahme bildet nur B. Weicker, Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. im Jahr 1519 (Eberings histor. Studien Heft 22, 1901).

[1]) Vgl. das Protokoll bei Müldener, *Capitulatio harmonica* im Anhang S. 80.

einzelnen Beschwerdepunkte der Reichsstände wie im allgemeinen ihre Tendenzen gegenüber dem Kaisertum zu erkennen. Gelegentlich können wir schon in den Akten einer Regierung die Keime erkennen, aus denen die Zusätze der folgenden Wahlkapitulation sich entwickelt haben; z. B. ist aus dem 25. Paragraphen des Reichsabschieds von 1544, daß die Einsetzung eines allgemeinen Ausschusses von Kurfürsten, Fürsten und Ständen kein Präjudiz gegen den Anspruch der Kurfürsten auf einen besonderen Rat bilden solle, und aus den zu Passau 1552 vorgebrachten Beschwerden über die Nichtachtung dieses Anspruchs aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Bestimmung der Kapitulation von 1558 entstanden, der Kaiser habe die Kurfürsten „auch bei irem gesonderten rat, in sachen das heil. reich belangend“ unangefochten bleiben zu lassen.[1]) Ebenso sind aus den Wünschen und Beschwerden, die auf dem Kurfürstentage zu Regensburg im Jahre 1630 geäußert wurden, neue Vorschriften und Verbote in der Kapitulation Ferdinands III. vom Jahre 1636 geworden. Eine eingehende Untersuchung der Wahlkapitulation irgendeines Kaisers muß, so ist schon im 18. Jahrhundert geurteilt worden[2]), „allemal die pragmatische Geschichte der Regierung seines Vorgängers enthalten“.

Ein weiterer Mangel der Wahlkapitulationen ist, daß in ihnen nicht alle die Interessen und Rivalitäten zum Ausdruck kommen, die sich jeweils um die einzelnen Wahlen gruppierten. Viele Gegensätze wurden schon innerhalb des Kurfürstenkollegiums ausgetragen, manche Wünsche von nur vorübergehender Bedeutung durch ein gemeinsames Kollegialschreiben dem neuen Kaiser vorgebracht und nicht in die Kapitulation aufgenommen,

---

[1]) Eingeschaltet in den 30. Artikel der Kapitulation Karls V. (nach der Zählung der Reichstagsakten, jüng. Reihe, I, Nr. 387), der in Ferdinands Kap. der 26. ist; 1531 fehlt der Zusatz noch.

[2]) C. W. v. Dohm, Über den deutschen Fürstenbund (1785), in seinen Denkwürdigkeiten Bd. 3, S. 235; vgl. auch H. W. v. Bülow, Betrachtungen über die neue Kais. Wahlkapitulation (1791) S. 12.

und allzuoft wurden gerade wichtige Fragen, weil unter den Kurfürsten selbst keine Übereinstimmung zu erzielen war, beiseite gestellt und in den Kapitulationen stillschweigend übergangen. Diese geben also in der Regel nur ein ausgeglichenes und teilweise verblaßtes Bild der zur Zeit einer Wahl vorherrschenden politischen Strömungen. Aber eben deswegen, weil die Wahlkapitulationen den Schwankungen des Augenblicks in der Hauptsache entrückt sind, ist ein zusammenfassender Überblick über sie geeignet, das Bleibende in der deutschen Reichsverfassung herauszuheben und in großen Zügen die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Ständen zu verfolgen.

II.

Die Vorgeschichte der Wahlkapitulationen.

Wahlkapitulationen, d. h. bindende Abmachungen zwischen der Gesamtheit der Wähler und dem Gewählten, sind im deutschen Reiche erst ziemlich spät entstanden.[1]) Solange die Kaiser und Könige in der Regel ihre Nachfolger selbst designierten und eine nicht festbegrenzte Zahl von Reichsfürsten nur eine Anerkennung dieser Designation, nicht eine formelle Wahl zu vollziehen hatte, konnte von Bedingungen der Wähler natürlich keine Rede sein. Dem entspricht es, daß wir während der Glanzzeit des Kaisertums, in den Zeiten der Ottonen, Salier und Staufer, nur ein einziges Mal auf eine Art von Wahlverschreibung stoßen; es handelt sich dabei aber auch nicht um eine gewöhnliche Wahl, sondern um eine Unregelmäßigkeit, die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. im

[1]) Eine Kritik der Ansichten früherer Forscher, die den Ursprung der Kapitulationen in dem schon bei den Karolingern üblichen Krönungseid sehen oder gar sich auf Tacitus berufen (Germania, cap. 7: *nec regibus infinita aut libera potestas*), ist überflüssig, da schon das 18. Jahrhundert das Richtige gefunden hat; vgl. J. F. Joachim, Von dem Ursprung und Ursachen der Kais. Wahlkapitulation in seiner „Fortgesetzten Sammlung vermischter Anmerkungen“ Bd. 2 (1756), S. 387 ff.

Jahre 1077. Nach dem Berichte Brunos[1]) haben die Fürsten, die Rudolf zum König erhoben, ihm eine Reihe von Bedingungen vorgelegt, deren Erfüllung er zusagen sollte. Soweit diese nur Sonderinteressen der einzelnen Fürsten betrafen, wurden sie durch die Intervention des päpstlichen Legaten zurückgewiesen; die Forderungen aber, die sich auf die Allgemeinheit bezogen, mußte Rudolf anerkennen, und zwar hatte er sich zu verpflichten, die Freiheit der Bischofswahlen, wie sie das kanonische Recht forderte, nicht anzufechten und für die Krone des Reiches keinerlei Erbrecht zu beanspruchen. Ein förmlicher Vertrag zwischen Rudolf und seinen Wählern ist jedoch nicht ausgefertigt worden.

Dieser erste Keim einer Wahlkapitulation hat sich nicht weiter entwickelt, obwohl das freie Wahlrecht der Fürsten im 12. Jahrhundert mehrmals den Sieg über die Designationen der Kaiser davontrug. Ähnlich wie in den geistlichen Staaten die Wahlkapitulationen erst, nachdem die Domkapitel das ausschließliche Recht der Bischofswahl erlangt hatten, langsam entstanden sind, so schuf auch im Reiche die feste Einschränkung des Wahlrechts auf die sieben Kurfürsten den Boden, aus dem allmählich die kaiserlichen Wahlkapitulationen erwuchsen. Doch hat die Abschließung des Kurfürstenkollegiums nicht sofort das Aufkommen der Wahlkapitulationen zur Folge gehabt. Das 13. und 14. Jahrhundert hindurch hören wir nur von Sonderverträgen zwischen den einzelnen Kurfürsten und den Thronkandidaten, und diese Verträge handeln nur von Privilegien, Rechten und Vorteilen der einzelnen, während sie sich um das Reich als Gesamtheit überhaupt nicht kümmern.[2]) Daran

---

[1]) Vgl. Bruno, *De bello Saxonico*, cap. 91 (S. 67 der Separatausgabe der *Monumenta Germ.*): *quidam voluerunt aliquas condiciones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi de suis iniuriis specialiter promitteret iustificationem ... Sic et alii multi suas singulares causas interponunt ...*

[2]) Vgl. z. B. die sogenannte Wahlkapitulation Adolfs von Nassau vom 26. April 1292, *Monumenta Germaniae hist., Constitutiones* Bd. 3, S. 460 ff.; sie enthält lediglich Versprechungen zugunsten des Erzbischofs von Köln. Die Ansicht O. Lorenz'

hat auch der Zusammenschluß der Kurfürsten zum Kurverein im Jahre 1338 nichts geändert.

Wieder war es ein Gegenkönigtum, das die Entwicklung vorwärts trieb. Als die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1400 König Wenzel wegen der Vernachlässigung der Interessen des Reiches absetzten, lag ihnen naturgemäß daran, sich gegen die Wiederkehr solcher Zustände, wie sie die Absetzung nötig machten, zu schützen. Deshalb unterbreiteten sie schon vor der förmlichen Wahl des neuen Königs ihrem Kandidaten, dem Pfalzgrafen Ruprecht, mehrere Bedingungen, die nicht nur die Interessen der einzelnen Kurfürsten oder des kurfürstlichen Kollegiums berührten, sondern das ganze Reich angingen: sie handeln von der Sorge des Königs um die römische Kirche und die Beilegung des Schismas, von der Erhaltung des Reichsbesitzes und der Wiedergewinnung des durch Wenzels Schuld verlorenen Reichsgutes in Italien, endlich von den Rheinzöllen. Ruprecht ließ sich auf diese Bedingungen ein und stellte den geistlichen Kurfürsten schon am 20. August 1400, am Tage vor seiner Wahl zum Könige, eine förmliche Urkunde aus[1]), in der er sich verpflichtete, als König alle diese Artikel gewissenhaft zu beachten; nach der Königskrönung bestätigte er diese Zusage in einer neuen Urkunde.[2])

Dieses erste urkundlich verbriefte Wahlversprechen eines deutschen Königs für das ganze Reich wurde bei der Neuwahl nach Ruprechts frühem Tode wiederholt, da nicht nur die Wirren im Reiche und der Kirche noch fortdauerten, sondern auch die Kurfürsten durch die Rivalität zwischen Sigmund und Jobst von Mähren ein ähnliches Übergewicht wie zehn Jahre zuvor nach

(Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert Bd. 2, 1867, S. 524 ff.), es handle sich dabei um Ansätze einer Reichsreform, erscheint mir wie den meisten andern Bearbeitern der Zeit als unhaltbar.

[1]) Gedruckt in den Reichstagsakten, ältere Reihe, Bd. 4, Nr. 200.

[2]) Ebenda Nr. 206.

Wenzels Absetzung besaßen und den beiden Kandidaten Bedingungen vorschreiben konnten. So haben also sowohl Sigmund wie Jobst ihren Wählern verbriefte Zusagen geben müssen, daß sie sich bei der Regierung des Reiches nach den Wünschen der Kurfürsten richten und besonders um die Herstellung der Einheit in der Kirche bemühen würden[1]); Sigmund hat nach dem Tode Jobsts und nach seiner eigenen Neuwahl im Jahre 1411 diese Zusage denjenigen Kurfürsten erneuert, die an seiner ersten Wahl nicht teilgenommen hatten und infolgedessen in seinem ersten Wahlversprechen nicht aufgeführt waren.[2])

Anders lagen die Verhältnisse nach Sigmunds Tode, bei der Wahl des Jahres 1438. Die Stellung der Kurfürsten war insofern ungünstiger, als ihnen in Albrecht von Österreich nur ein einziger, persönlich energischer und mit eigener Macht reichlich ausgestatteter Thronbewerber gegenüberstand; diesem förmliche Bedingungen zu stellen, wie es in den Jahren 1400, 1410 und 1411 geschehen war, ging nicht an. Dafür aber machten sich die kirchlichen und weltlichen Reformbestrebungen, welche die Zeit des Baseler Konzils erfüllten und bereits zu theoretischen Schriften über die Reichsreform und zu praktischen Reformversuchen auf Reichstagen geführt hatten, bei dieser Wahl Albrechts II. unverkennbar geltend. Die Kurfürsten bemühten sich ernstlich, zu verhindern, daß der Thronwechsel die schon in Angriff genommene Reichsreform unterbreche, und beschlossen zu diesem Zwecke auf den Antrag des Pfalzgrafen Otto, dem neuen Könige ein vollständiges Reformprogramm vorzulegen, an das er sich bei der künftigen Regierung halten sollte.[3]) Die wichtigsten ihrer Vorschläge be-

---

[1]) Vgl. die Wahlversprechungen Sigmunds in den Reichstagsakten Bd. 7, Nr. 7—11 und Jobsts, ebenda Nr. 44.

[2]) Vgl. ebenda Nr. 64 und 65.

[3]) Die bereits von W. Altmann, Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige (1886) mitgeteilten Akten sind neuerdings in den Deutschen Reichstagsakten Bd. 13, Nr. 28 und 29 wieder abgedruckt worden.

handeln die Abstellung der kirchlichen Wirren, die Prüfung der Privilegien der Reichsstände, vor allem der Reichsstädte, die Reform der Rechtspflege im Reiche, die Sicherung des Landfriedens und die Verbesserung des Münzwesens; auch die schon Ruprecht vorgetragene Forderung, der König möge sich die Wiedergewinnung des verlorenen Reichsgutes in Italien angelegen sein lassen, wurde wieder aufgenommen; endlich wurde auch der Wunsch ausgesprochen, daß der König seine Kanzlei mit Deutschen besetze. Von einer Wahlkapitulation unterscheidet sich dieses Programm der Kurfürsten nur durch die unverbindliche Form. Der König hat sich weder vor noch nach der Wahl den Kurfürsten gegenüber irgendwie auf diese Artikel verpflichtet; er ist vielmehr bedingungslos gewählt worden, und erst nachdem er die Wahl angenommen hatte, sind ihm die Wünsche der Kurfürsten in der Form einer Bitte vorgetragen worden.[1]) Deshalb haben die Kurfürsten auch nichts dagegen tun können, daß der König sich über ihr Programm, z. B. bei der Ernennung des Böhmen Kaspar Schlick zum Kanzler, rücksichtslos hinwegsetzte.

Und nun wurde die Entwicklung der Wahlversprechungen zu Wahlkapitulationen noch einmal jäh unterbrochen. Es scheint, als habe das Scheitern der weltlichen Reichsreform auf den Reichstagen Albrechts II. und die zunehmende Verwirrung der kirchenpolitischen Lage den Reformeifer der Kurfürsten ganz gelähmt. Bei der Wahl Friedrichs III. im Jahre 1440 ist — soweit wir heute, wo die Wahlakten noch nicht bekannt sind, urteilen können — die Sorge um Reich und Kirche überall hinter der Pflege der Sonderinteressen zurückgetreten; kein Kurfürst scheint daran gedacht zu haben, die Bestrebungen der letzten Wahlen fortzusetzen und dem neuen Könige Ratschläge oder gar Bedingungen für seine künftige Regierung zu unterbreiten. Ebenso verlief die Wahl Maximilians zum römischen König im

[1]) Vgl. die Instruktion der Kurfürsten für ihre Gesandten zu König Albrecht vom 18. März 1438 bei Altmann a. a. O. S. 97 ff. und Reichstagsakten Bd. 13, Nr. 38.

Jahre 1486, ohne daß der Gedanke einer Wahlverschreibung erörtert worden wäre. Die erneuten Reformforderungen, die schon damals längst wieder auf Reichstagen laut geworden waren und deren Hauptvertreter Berthold von Henneberg als Kurfürst von Mainz an der Wahl Maximilians hervorragenden Anteil genommen hat, sind bei dieser überhaupt nicht erwähnt worden. Vielmehr sind ganz im Stile der Wahlen des 13. und 14. Jahrhunderts nur private Wünsche der einzelnen Wähler nach Sondervorteilen geäußert und befriedigt worden; auch Berthold von Mainz macht keine Ausnahme.[1]) Dieser Umstand beweist, daß die Reichsreform nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern aus dem praktischen Bedürfnis nach einer festen Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Kaisertum und Ständen herausgewachsen ist. Die zunehmenden Ansprüche, die Maximilian für die Durchführung seiner auswärtigen Politik an die Reichsstände stellte, seine wiederholten Versuche, ohne Befragung der Kurfürsten und Stände den Reichsheerbann aufzubieten, gaben den entscheidenden Anstoß, der Wormser Reichstag des Jahres 1495 ermöglichte die Ausführung. Der Reichstag schloß mit einem festen, förmlichen Vertrag zwischen König und Ständen über die Reichshilfe und die innere Reichsreform, mit der sog. Handhabung Friedens und Rechts.[2]) Man kann diese als eine nachträgliche Wahlkapitulation Maximilians I. bezeichnen: denn sie ist ein Versuch, dem König auf dem Wege des Vertrags eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen für seine weitere Reichsregierung aufzuerlegen und ihn vor allen Dingen zu verpflichten, daß er wichtige Regierungshandlungen nur mit Zustimmung der Reichsstände vornehme. Die Reichsstände haben diesen Versuch einer vertragsmäßigen Umgrenzung der bisher in der Theorie fast unbeschränkten, in der Praxis freilich längst sehr

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über ihn, H. Z. Bd. 103, S. 537.

[2]) Vom 7. August 1495, bei Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (1904) Nr. 150.

eingeengten Regierungsrechte des Königs im Jahre 1500 in der Regimentsordnung wiederholt; diese gibt sich ausdrücklich als „Vertrag, Contract und Verpflichtung“ zwischen König und Reichsständen aus. Aber bekanntlich ist die ganze Reichsreform im Zeitalter Maximilians I. gescheitert; weder die Handhabung noch die Regimentsordnung hat Bestand gehabt, und die Handhabung ist sogar schon wenige Jahre nach ihrer Aufrichtung ganz vergessen gewesen. Nicht auf sie und ihre unzweideutige, bindende Vorschrift, sondern auf das Herkommen stützten sich die Reichsstände, als sie im Jahre 1509 Maximilian die eigenmächtige Abschließung der Ligue von Cambray vorwarfen, sie für das Reich als unverbindlich bezeichneten und jede Teilnahme an Maximilians Krieg gegen Venedig ablehnten.[1])

III.

Die Wahlkapitulation Karls V.

Die Reichsreformpartei war nach dem Mißerfolg, den sie in dem traurigen Schicksal des ersten Nürnberger Reichsregiments während der Jahre von 1500 bis 1502 erlitten hatte, und nach den Siegen Maximilians I. über die Pfälzer im Landshuter Erbfolgekrieg des Jahres 1504 aufgelöst. Aber ihre Tendenzen lebten fort, da die Gebrechen und Mängel des Reiches wie bisher auch noch weiter bestanden, und die vielfältigen Anforderungen um finanzielle oder militärische Unterstützung, mit denen Maximilian bis in die letzten Zeiten seiner Regierung den Ständen beschwerlich fiel, trugen

---

[1]) Vgl. die Erklärungen der Stände auf dem Wormser Reichstage vom 29. Mai und 2. Juni 1509 bei J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz Bd. 2 (1872), Nr. 968 und 970; hier führen sie als Grund ihrer Weigerung an, „das diese der keis. maj. einung, vertrege, fride und furnemen on rate, wissen und willen churfursten, fursten und anderer stende des hail. reichs furgenomen und ufgericht sein, wie dann notdurft des hail. reichs in solichen grossen ... sachen höhlich tete erfordern, auch also im hail. reiche, wo irer hilf begert, loblich herkomen und gepraucht ist“.

viel dazu bei, die Erinnerung an die Reformversuche der Jahre von 1495 bis 1500 wachzuhalten. Es wird sowohl durch Spalatins ausdrückliches Zeugnis[1]) wie durch mehrere, in die endgültige Fassung nicht übergegangene Bemerkungen der Entwürfe zur Wahlkapitulation Karls V.[2]) bewiesen, daß die unter Maximilian I. gemachten Erfahrungen auf die Haltung der Kurfürsten bei der nächsten Kaiserwahl, der Karls V., großen Einfluß ausgeübt haben. Die Kurfürsten waren entschlossen, die vertragsmäßige Begrenzung der kaiserlichen Rechte, die sie 1486 versäumt hatten, bei dieser Gelegenheit nachzuholen. Noch zu Lebzeiten Maximilians gelang es ihnen, von diesem für die Zustimmung zur Wahl seines Enkels Karl zum römischen Könige weitgehende Zusagen zu erlangen, die den deutschen Charakter der künftigen Regierung und den vorwaltenden Einfuß der deutschen Reichsstände auf diese sichern sollten.[3]) Diese Zusagen wurden nun allerdings hinfällig, als Maximilian I. starb, bevor Karl zum König gewählt worden war. Aber die Stellung der Kurfürsten war dadurch eher stärker geworden; die Rivalität zwischen Karl und Franz I. von Frankreich machte es ihnen leicht, alle ihre Ansprüche durchzusetzen. Sie haben die Gunst der Lage bekanntlich gründlich ausgenutzt und ihre Stimmen um hohen Preis verkauft. Aber — darin unterscheidet sich die Wahl Karls V. von den beiden zuletzt vorhergegangenen und knüpft, wohl unbewußt, an die bei den Wahlen von 1400 bis 1438 vorwaltenden Ideen an — die Kurfürsten haben doch nicht nur an sich und ihr Kollegium gedacht, sondern zugleich für das ganze Reich gearbeitet. Sie

---

[1]) Vgl. den Auszug aus seiner *„Vita Friderici Sapientis"* in B. G. Struves neu eröffnetem historisch und politischem Archiv Bd. 1 (1718), S. 59.

[2]) Vgl. z. B. die Einleitung zu dem undatierten Entwurf in den Deutschen Reichstagsakten, jüngere Reihe, Bd. I (1893), Nr. 363, S. 821, ferner ebenda S. 870 Variante e, S. 871 Variante b, S. 873 Variante a.

[3]) Vgl. die Urkunde vom 1. September 1518 bei F. B. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. Bd. 3 (1832), S. 668 f.

haben neben all den Sondervorteilen, die sie für sich herausschlugen, Karl V. dazu gezwungen, in einer besonderen Wahlverschreibung der ersten förmlichen Wahlkapitulation eines deutschen Kaisers[1]) feste Zusagen für seine künftige Regierung zu geben.[2])

Ähnlich wie die Handhabung Friedens und Rechts vom Jahre 1495 und wie die Regimentsordnung vom Jahre 1500 bezeichnet sich auch die Wahlkapitulation Karls V. als ein „Gedinge und Pact". Aber sie unterscheidet sich in der Form doch sehr wesentlich von ihnen. Denn sowohl die Handhabung wie die Regimentsordnung waren mit Reichshilfen, dem gemeinen Pfennig und dem allgemeinen Reichsaufgebot, fest verknüpft gewesen; der Verpflichtung Maximilians, gemäß den Vorschriften dieser Ordnungen zu regieren, hatte die Verpflichtung der Reichsstände, die ausbedungene Hilfe zu leisten, entsprochen, und da die Stände sich der Erfüllung ihrer Pflicht entzogen hatten, war auch Maximilian seiner Zusagen wieder ledig geworden. Die Wahlkapitulation dagegen ist trotz ihrer Vertragsnatur bloß eine einseitige Urkunde des Kaisers[3]); dieser erkennt darin die von den Kurfürsten formulierten Bedingungen als bindend an, während die Kurfürsten selber keinerlei Verpflichtungen übernehmen. So war also dafür gesorgt, daß die Kapitulation nicht etwa durch Verschulden der Stände hinfällig werden könne. Und soweit es durch schriftliche Vertragsartikel überhaupt zu erreichen war, suchten die Kurfürsten sich auch dagegen zu schützen, daß der Kaiser die Kapitulation verwerfe oder sich hinterher über sie hinwegsetze. Zwar wurde die Kapitulation erst mehrere Tage nach der Wahl, am 3. Juli 1519, aufgerichtet; aber die Kurfürsten bestanden darauf, daß

---

[1]) Daß ich Karl V. von Anfang an als Kaiser bezeichne, obwohl er den Titel erst seit der Krönung vom Jahre 1520 an führte, wird hoffentlich keinen Anstoß erregen.

[2]) Über Einzelheiten vgl. aus der reichen Literatur über die Wahl Karls V. besonders die oben angeführten Arbeiten von Waltz und Weicker.

[3]) Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 117.

Karl sie persönlich beschwöre, bevor er gekrönt würde[1]); außerdem bestimmte ein besonderer Artikel, daß alle Handlungen des Kaisers, die mit den Vorschriften der Kapitulation im Widerspruch stünden, von vornherein ungültig sein sollten.

Für die äußere Form der Kapitulation haben wohl die Wahlkapitulationen der geistlichen Fürsten, die seit dem 15. Jahrhundert allgemein üblich waren, das Vorbild abgegeben. Auch diese sind Verträge zwischen den Wählern und dem Gewählten in der Gestalt einer einseitigen Willenserklärung des Gewählten; und für diese Willenserklärung haben beide Arten von Kapitulationen den gleichen Ausdruck: wir sollen und wollen. Auch ist es gewiß kein Zufall, daß in einem Entwurf zur Kapitulation Karls V. die Kurfürsten geradezu das Kapitel des römischen Königs genannt werden.[2]) Einen weitergehenden Einfluß scheinen aber die Kapitulationen der geistlichen Fürsten auf die Entstehung der kaiserlichen Kapitulationen nicht gehabt zu haben. Die Analogien, die sich auch im Inhalte der Kapitulationen finden, die starke Betonung der Mitregierungsrechte hier des Kurfürstenkollegiums, dort des Domkapitels, die Forderung, namentlich zu Veräußerungen von Vermögensstücken deren Zustimmung einzuholen, sind wohl nur auf die Gleichartigkeit der Verhältnisse, nicht auf Übertragung von den geistlichen auf die kaiserliche Kapitulation zurückzuführen.

Der wesentliche Inhalt der Kapitulation Karls V.[3]) ist jedenfalls nicht den geistlichen Kapitulationen entlehnt, sondern den Gesetzen und Entwürfen der ersten Reichsreformperiode entnommen; insbesondere aus dem ersten Entwurf einer Regimentsordnung vom Jahre 1495, der damals nicht Gesetz geworden ist, aber einigen Artikeln der Handhabung zugrunde liegt, sind manche

---

[1]) Vgl. das kursächsische Gutachten in den Deutschen Reichstagsakten, jüngere Reihe, Bd. 2 (1896), S. 85, Anm. 4.

[2]) Vgl. den undatierten Entwurf ebenda Bd. 1, S. 769, Nr. 333.

[3]) Vgl. den Abdruck in den Deutschen Reichstagsakten, jüngere Reihe Bd. 1, Nr. 387, S. 864 ff.

Bestimmungen in die Wahlkapitulation übergegangen.[1]) Und wie manche Gesetze der ersten Reichsreform überhaupt[2]), so stammen auch mehrere Artikel der Kapitulation aus früherer Zeit, vor allem aus den Vorschlägen des Jahres 1438; auch einige der Zusagen Ruprechts von der Pfalz aus dem Jahre 1400 wie die einer Reform des Zollwesens und der Wiedergewinnung des entzogenen Reichsgutes kehren wieder. Das im 14. Artikel ausgesprochene Verbot, Reichstage außerhalb des Reiches deutscher Nation abzuhalten, berührt sich mit dem Sachsenspiegel, der im dritten Buche des Landrechts die Pflicht der Reichsfürsten zum Besuch von Reichstagen auf die „binnen dudischer art" gehaltenen Tagungen einschränkt.[3]) Doch hat schwerlich der Sachsenspiegel den Anlaß zu dieser Bestimmung gegeben; vielleicht ist den Verfassern der Kapitulation diese Stelle des Spiegels nicht einmal bekannt gewesen. Der Artikel geht vielmehr auf Maximilians I. Versuch zurück, den Lindauer Reichstag des Jahres 1496 nach Chiavenna zu verlegen, einen Versuch, dem die Stände schon damals unter Berufung auf das Herkommen energisch und schließlich erfolgreich entgegengetreten waren.

Die Wahlkapitulation beginnt mit einer allgemein gehaltenen Verpflichtung des Kaisers zum Schutze der Christenheit, des Papstes und der Kirche und zur Erhaltung von Friede und Recht im Reiche; sie entspricht dem alten Krönungseid des Königs, der aber nicht, wie manche Forscher des 17. Jahrhunderts gemeint haben, das Vorbild der Wahlkapitulation bildet und nicht durch sie ersetzt worden ist. Die besonderen Bestimmungen der Kapitulation fasse ich ohne Rücksicht auf die willkürliche Anordnung, die wie in den meisten Reichsgesetzen

---

[1]) Vgl. diesen Entwurf bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum Maximilians I. Bd. 1 (1718), S. 381 ff.; aus ihm stammen ganz oder zum Teil die §§ 6 und 7 der Handhabung und die Artikel 9, 13, 20, 24 und 26 der Wahlkapitulation.

[2]) Vgl. meine Bemerkung H. Z. Bd. 103, S. 539, Anm. 2.

[3]) Buch III, Kap. 64, vgl. den Auszug bei Zeumer, Quellensammlung S. 74, § 155.

jener Zeit auch in der Wahlkapitulation herrscht, in einzelne große Gruppen zusammen. Die erste und dringendste Aufgabe, die sie sich setzt, ist die Fernhaltung aller Einflüsse, welche die starke Hausmacht des neuen Kaisers auf das Reich ausüben könnte; sie will sowohl verhindern, daß der Kaiser, gestützt auf seine Erblande, die Stände bedrücke, wie daß er das Reich in deren Kriege verwickele. Zu diesem Zwecke wird ihm in einer Reihe von Artikeln verboten, Ausländer zu Reichsämtern heranzuziehen, ohne Zustimmung der Kurfürsten fremdes, d. h. außerdeutsches Kriegsvolk ins Reich zu führen oder Krieg mit dem Auslande anzufangen, Reichs- oder Gerichtstage außerhalb des Reiches abzuhalten und eine andere Amtssprache als die deutsche und lateinische anzuwenden.

Aber auch der Gewalt, die dem Kaiser als solchem in Reichssachen zustand, werden in der Kapitulation feste Grenzen bestimmt. Erstens wird er verpflichtet, das Reich nach den bestehenden Gesetzen, unter denen die Goldene Bulle und der ewige Landfriede besonders namhaft gemacht werden, zu regieren. Diese allgemeine Bestimmung wird noch ergänzt durch die Vorschrift, Rechtsansprüche, die der Kaiser gegen einzelne Stände habe oder zu haben glaube, nicht gewaltsam durchzusetzen, sondern richterlicher Entscheidung zu unterbreiten und zumal die Reichsacht nur nach ordentlichem Gerichtsverfahren zu verhängen; dieser letzte Passus war eine alte Forderung der Stände und findet sich schon im Jahre 1487 in einem ständischen Entwurf für die Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts[1]; daß er jetzt wieder aufgenommen wurde, ist eine Folge von Maximilians Vorgehen gegen den Kurfürsten von der Pfalz im Jahre 1504. Zweitens aber wird der Kaiser für alle wesentlichen Regierungshandlungen an die Mitwirkung und Zustimmung der Reichsstände oder doch der Kurfürsten gebunden. Die auswärtige Politik des

---

[1]) Vgl. diesen Entwurf bei Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts Bd. 2 (1757), S. 223 ff.

Reiches soll er im Einvernehmen mit den Kurfürsten leiten; die Bestimmung der Handhabung von 1495, daß zu Bündnissen mit dem Auslande die Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten erforderlich sei, wird wiederholt, freilich mit der für Karl V. unentbehrlichen Einschränkung auf die Bündnisse, die er als Kaiser für das Reich abschließe. Auch für die innere Politik wird als Grundsatz aufgestellt, daß der Kaiser die Stände bei der Regierung zu Rat zu ziehen habe; z. B. darf er Gesetze nicht ohne sie erlassen, Reichstage nur mit Wissen und Willen der Kurfürsten ausschreiben. Um diesen Einfluß auf die kaiserliche Regierung wirksam und ohne Rücksicht auf die wechselnden Aufenthaltsorte des Kaisers ausüben zu können, verlangten die Kurfürsten von ihm, und er gestand ihnen zu, daß ein ständisches Reichsregiment nach dem Muster des früheren errichtet werde. Damit war dem Kaiser in der Tat die Alleinregierung entwunden. Als die Aufgabe des Regimentes bezeichnet die Wahlkapitulation ausdrücklich, die Mängel, Gebrechen und Beschwerden im Reiche zu reformieren; sie erläutert diese allgemeine Anweisung noch durch die Wiederholung einer Reihe alter Forderungen, wie Wiedergewinnung des verlorenen Reichsbesitzes, Verbot weiterer Veräußerungen u. dgl.

Auch für das wirtschaftliche Leben im Reiche sucht die Kapitulation zu sorgen; sie verbietet, wie schon im Jahre 1400 bestimmt worden war, die Verleihung neuer Zölle ohne Konsens der Kurfürsten, sie nimmt eine Reform des Münzwesens in Aussicht, sie verlangt gemäß dem Reichsabschied vom Jahre 1512 ein Vorgehen gegen die kapitalistischen Kaufmannsgesellschaften. Endlich fordert sie vom Kaiser auch, daß er sich der Beschwerden der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gegen die finanzielle Ausbeutung seitens der römischen Kurie annehme.

Freilich haben die Kurfürsten über dem Gesamtinteresse des Reiches die besonderen Interessen der Reichsstände und ihrer Libertät nicht vergessen. Schon das ist bezeichnend für die Gesinnung der Kurfürsten, daß die Kapitulation vom Kaiser eine kräftige Wirksamkeit

für das Reich und für die Wiederbeibringung der früheren Verluste fordert, ohne die Mithilfe der Stände auch nur zu erwähnen. Der Schlußsatz des 13. Artikels setzt zwar fest, daß der Kaiser, wenn er wegen des Reiches oder wenn das Reich angegriffen würde, sich dagegen „aller hilf gebrauchen“ möge; aber diese Bestimmung, die übrigens erst auf das Drängen der kaiserlichen Kommissare in die Kapitulation aufgenommen worden ist, enthält keine Verbindlichkeit der Stände zur Unterstützung des Kaisers in derartigen Fällen, und nach dem Zusammenhang ist anzunehmen, daß dadurch dem Kaiser nur die Verwendung seiner außerdeutschen Truppen — die zu Anfang dieses Artikels untersagt wird — in Reichskriegen gestattet werden soll. Eine möglichst engherzige Auslegung entspricht jedenfalls dem Geiste, der die Kapitulation durchzieht. Wird doch im 14. Artikel ausdrücklich verlangt, der Kaiser solle die Stände mit Anforderungen wie Steuern, Reichstagen uud ähnlichem nach Möglichkeit verschonen. Auch genügt es den Kurfürsten nicht, für alle Stände die Erhaltung aller ihrer Rechte und Freiheiten zu fordern und ihnen ein weitgehendes Mitregierungsrecht auszubedingen, sondern sie versuchen auch, die Reichsregierung zum Schutz der Landeshoheit anzuhalten; im 8. Artikel übernimmt der Kaiser die Verpflichtung, gegen „unziemliche“ Verbindungen der Untertanen, sowohl des Adels wie des gemeinen Mannes, einzuschreiten und Empörungen gegen die landesfürstliche Obrigkeit zu unterdrücken.

Man kann die Wahlkapitulation Karls V. als die Summe der Reichsreformbestrebungen bezeichnen, auf die sie ja im Artikel über das Reichsregiment ausdrücklich hinweist. Sie bleibt diesen Bestrebungen auch darin treu, daß sie den ausschließlich fürstlichen Charakter der ersten Reichsreform aufrechterhält und nirgends den Versuch macht, die breiten Massen des Volkes, Adel, Städte und Bauern, zu gewinnen; sie verharrt durchaus in den Bahnen, welche Berthold von Mainz vormals befahren hatte. Der Inhalt der einzelnen Artikel der Kapitulation ist nichts wesentlich Neues, soweit

er nicht unmittelbar durch die besondere Stellung Karls V. bedingt ist; und auch hier, z. B. in der Forderung, nur deutsche Beamte zu verwenden, hatten frühere Entwürfe schon vorgearbeitet. Die eigentümliche Bedeutung der Kapitulation beruht in der Form, darin, daß sie nicht bei der Befriedigung von Einzelwünschen und bei der Abhilfe für die empfindlichsten Gebrechen des Reiches stehen bleibt, sondern darüber hinaus das ganze Verhältnis zwischen Kaisertum und Reichsständen und somit die Grundzüge der Reichsverfassung überhaupt schriftlich festlegt. Die Wahlkapitulation darf deshalb wohl mit den modernen Verfassungsurkunden verglichen werden[1]); besonders fällt die Ähnlichkeit in der persönlichen, eidlichen Verpflichtung des Monarchen auf. Ein Unterschied besteht allerdings: die modernen Verfassungsurkunden wollen dauernde, vom Wechsel in der Person des Herrschers unabhängige Normen des Staatslebens sein; die Wahlkapitulation ist lediglich die persönliche Zusage des Kaisers für die Zeit seiner Regierung und erlischt mit seiner Abdankung oder seinem Tode. Aber dieser Unterschied ist sachlich nicht erheblich, denn die Wahlkapitulation Karls V. bildet die dauernde Grundlage aller späteren Kapitulationen. Bis zur Kapitulation Josephs I. vom Jahre 1690 haben sich die Kurfürsten damit begnügt, ihre neuen Forderungen jeweils in die alte Wahlkapitulation hineinzuflicken, und auch die sog. beständige Kapitulation, auf der alle folgenden bis zum Ende des alten Reiches aufgebaut sind, ist aus der Karls V. herausgewachsen.

Die oft und, wenn man den Stimmenschacher betrachtet, gewiß nicht mit Unrecht geschmähte, als Beginn der Fremdherrschaft im Reiche bezeichnete Kaiserwahl des Jahres 1519 hat also für das Reich doch ein wichtiges und bleibendes Ergebnis gehabt: seither besaß das Reich eine fest umschriebene Verfassung. Der Geist der Reichsreform, der die deutsche Geschichte von 1495

---

[1]) Vgl. Frensdorffs schon erwähnten Aufsatz in der Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. 20, S. 120.

bis etwa 1502 beherrscht hatte, war noch einmal lebendig geworden, und wenn er auch jetzt so wenig wie früher kräftig genug war, die Sonderinteressen der einzelnen Stände zu überwinden, so konnte er doch ihr Überwuchern verhindern. Es ist eine wichtige und zugleich eine bleibende Frucht der an positiven Ergebnissen armen Zeit der Reichsreform, daß in der Wahlkapitulation das Reich der Auflösung des Reichsverbandes seit dem Ende der Staufer Halt geboten und sich in der Form einer Verbindung zwischen dem Kaiser einerseits und den Reichsständen andererseits wieder zu fester Gestalt erhoben hat. Der Schwerpunkt des Reiches liegt unverkennbar schon bei den Ständen; sie sind es, die die neue Ordnung dem Kaiser auferlegen, die im Reichsregiment auch die oberste Leitung des Reiches selbst in die Hand nehmen. Aber der Kaiser ist ihnen doch nicht untergeordnet, wie die Reformpartei in den Jahren 1495 und 1500 gemeint hatte, sondern er steht, gestützt auf seine Hausmacht, den Ständen selbständig gegenüber. Darin liegt ein Keim der Konflikte, die noch mehrmals das Gefüge des Reiches erschüttern sollten; die Bestimmungen der Kapitulation, die dem Kaiser die Verwendung seiner eigenen, ererbten Macht im Reiche untersagen wollen, weisen deutlich auf diese Gefahr hin. Und ebenso prägt sich in der Kapitulation die weitere Schwäche der Reichsverfassung schon scharf aus, der starke Partikularismus der Stände und ihre Gleichgültigkeit gegenüber dem Reich.

IV.

Die Kapitulationen von 1531—1619.

Die Wahlkapitulation Karls V. läßt es noch ungewiß, welche der drei Kräfte, die ständische Reichsreform, das Kaisertum oder die ständische Libertät, sich als die stärkste erweisen würde. Aber schon die folgende Kapitulation, die Ferdinands I. vom Jahre 1531[1]), zeigt, daß die Ent-

[1]) Sie ist lange Zeit hindurch verschollen gewesen und erst im Jahre 1781 durch G. A. Arndt (Römisch-Königl. Kapitulation

wicklung zu einer weiteren Schwächung des Reiches führte. Der Artikel über das Reichsregiment fehlt in ihr, und das beweist, daß auch die erneuten Versuche einer Reichsreform, die das zweite Nürnberger Reichsregiment angestellt hatte, gescheitert waren; die Idee einer ständischen Zentralgewalt war damit für alle Zeiten aufgegeben.

Von den gewaltigen politischen und religiösen Kämpfen zwischen Kaiser und Ständen, die in den folgenden Jahrzehnten das Reich erfüllten und schließlich zur kriegerischen Auseinandersetzung führten, erfahren wir aus den Wahlkapitulationen ihrer Natur nach unmittelbar nichts. Aber schon die Tatsache, daß Ferdinand I. der einzige römische König ist, dessen Wahlkapitulation beim Beginn seiner selbständigen Regierung als Kaiser geändert worden ist, deutet auf die große Umwälzung hin, welche die Reichsverfassung in jenen Jahren erfahren hat. Die Vergleichung der beiden Fassungen von Ferdinands I. Kapitulation, der von 1531 und der von 1558, lehrt auch die neue Grundlage kennen, die als Ergebnis der langen Kämpfe, als mühseliger Kompromiß zweier einander im Grunde des Herzens ausschließender Parteien vom Augsburger Reichstage des Jahres 1555 festgelegt worden ist. Während die Kapitulation von 1531 den an der Einheit der Kirche festhaltenden Reichsabschied von 1530 als Norm namentlich für die Politik gegenüber den Protestanten aufstellt, wird in der neuen Kapitulation der Reichsabschied von 1555, insbesondere seine beiden Hauptteile, der Religionsfriede und die Exekutionsordnung, als Grundgesetz des Reiches neben der Goldenen Bulle und dem ewigen Landfrieden anerkannt, und der Kaiser sagt seine gewissenhafte Einhaltung ohne Einschränkung zu; alle anderen Reichsgesetze sollen nur noch so weit in Kraft bleiben, wie sie mit diesem Reichsabschied in Einklang sind.

Daß es sich aber bei diesem neuen Grundgesetz des Reiches nur um einen Notbehelf handelte, daß der

---

Ferdinands I., Leipzig 1781, 4°) mit einem kurzen Kommentar veröffentlicht worden.

Religionsfriede mit seiner Forderung der Parität einen inneren Widerspruch in die Verfassung des heiligen Reiches hineintrug, das deutete sich schon bei der Beratung über die Kapitulation im Jahre 1558 an und wurde in der Kapitulation Maximilians II. vom 30. November 1562 offenbar: die evangelischen Kurfürsten erklärten in einem der Kapitulation einverleibten Zusatz ausdrücklich, daß sie die Verpflichtungen zum Schutze der römischen Kirche und des Papstes für sich nicht als verbindlich anerkennen könnten. Dieser innere Widerspruch erklärt auch die Stagnation in der Entwicklung der Kapitulationen während der nächsten Jahrzehnte bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Die Wahlkapitulation Rudolfs II. vom 1. November 1575 ist ein unveränderter Abdruck der seines Vorgängers. Bei dem Gleichgewicht der Religionsparteien im kurfürstlichen Kollegium war es nicht möglich, wesentliche Änderungen durchzusetzen; vergeblich haben sich die protestantischen Kurfürsten bemüht, die Deklaration König Ferdinands neben dem Religionsfrieden als ein Grundgesetz in die Kapitulation zu bringen. Nur die vom konfessionellen Zwiespalt nicht berührten antikaiserlichen Tendenzen der Stände vermochten noch einigermaßen durchzudringen; besonders die Mißregierung Rudolfs II. gab ihnen neue Kraft und veranlaßte einige neue Bestimmungen in der Kapitulation von Mathias aus dem Jahre 1612: der Kaiser sollte sich verpflichten, keine fremden Heere im Reiche zu dulden, die von den Reichsständen bewilligten Steuern nur zu dem bei der Bewilligung angegebenen Zwecke zu verwenden, sich der Wahl eines römischen Königs nicht zu widersetzen, falls die Kurfürsten eine solche für nötig hielten, und endlich sein kaiserliches Gericht, den Reichshofrat, der Kontrolle der Stände unterzuordnen. Die Kapitulation Ferdinands II. vom 28. August 1619 ist dagegen wieder eine fast wörtliche Wiederholung der vorhergegangenen; niemand würde aus den wenigen und unbedeutenden Zusätzen, die sie erfahren hat, auf die gewaltige Steigerung der Gegensätze im Reiche während der Jahre von 1612 bis 1619

schließen. Im ganzen sind also die Kapitulationen von 1558 bis 1619 ein getreues Abbild der schwülen, entscheidungsscheuen Zeit, die dem Dreißigjährigen Kriege vorausging.

V.

Die Kapitulationen unter der Einwirkung des Dreißigjährigen Krieges, 1636—1658.

Wie in den Kapitulationen von 1558—1619 ihre Zeit, so spiegeln sich in den nächsten Kapitulationen die schweren Erschütterungen ab, die der Dreißigjährige Krieg dem Reiche brachte. Noch inmitten des Krieges, im Jahre 1636, wurde Ferdinand III. zum römischen Könige gewählt. Seine Kapitulation läßt erkennen, daß das Kaisertum während des Krieges noch einmal versucht hat, die alte, längst verlorene Machtvollkommenheit wiederzugewinnen, daß es aber nach seinen ersten glänzenden Siegen schon wieder auf die frühere Machtstufe zurückgeworfen worden ist; sie ist, obwohl bald nach dem Prager Frieden abgeschlossen, doch schon ein Zeichen des natürlichen Rückschlags der Stände, der dem gescheiterten Reaktionsversuch des Kaisers folgte. Alle die Übergriffe, die sich der Kaiser und seine Feldherrn während der ersten Hälfte des Krieges erlaubt haben, werden gerügt, ihre Wiederholung durch zahlreiche Zusätze zur Kapitulation verboten. Die allen neuen Bestimmungen gemeinsame Tendenz ist, noch mehr als bisher die Reichsstände als Gesamtheit dem Kaiser gegenüberzustellen und den Kaiser zu verhindern, seine Übermacht über den einzelnen Reichsstand geltend zu machen. Deshalb wird ihm untersagt, die Stände isoliert zu Erklärungen und Leistungen anzuhalten; nur an die organisierte Gesamtheit, das Kurfürstenkollegium, die Reichs- und Kreistage soll er sich mit seinen Wünschen wenden. Ferner wird eingeschärft, daß wie schon bisher für den Abschluß von Bündnissen in Zukunft auch zu Friedensverhandlungen die Stände oder zum mindesten die Kurfürsten heranzuziehen seien. Die frühere Bestimmung über die Ächtung, deren Un-

zulänglichkeit das Verfahren des Kaisers gegen Friedrich V. von der Pfalz bewiesen hatte, wird dahin erweitert, daß die Acht gegen einen Reichsfürsten nur mit Bewilligung der Kurfürsten verhängt werden dürfe; damit war freilich das Achtverfahren dem ordentlichen Rechtsweg wieder entzogen und zum politischen Prozeß geworden. Charakteristische Zusätze erfahren endlich auch die Artikel, die das Verhältnis der österreichischen Erblande zum Reich betreffen. Die Tendenz, den erbländischen Behörden die Einmischung in Reichsangelegenheiten zu untersagen, ist freilich alt; aber wenn jetzt im einzelnen ausgeführt wird, daß die österreichische Hofkanzlei keinerlei Reichssachen erledigen dürfe, daß die Offizierstellen im kaiserlichen Heere möglichst mit geborenen Deutschen zu besetzen seien[1]), daß diese kaiserlichen Heere sich im Reiche nicht eigenmächtig Quartier nehmen, sondern sich der Vermitttlung der von den Ständen eingesetzten Kreisbehörden bedienen sollten, so beweisen diese Bestimmungen eine wachsende Entfremdung zwischen dem Reiche und dem Kaisertum, das, wie auch die Gründung der selbständigen österreichischen Hofkanzlei zeigt, immer mehr zur österreichischen Großmacht heranwuchs.

Wesentlich Neues haben diese Vorschriften nicht schaffen wollen; ihre Absicht ist lediglich, auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre die in der Hauptsache längst feststehenden Grenzen der kaiserlichen Gewalt genauer zu bestimmen. Z. B. ist das Verbot, unter Umgehung der Reichstage einzelne Stände isoliert um Reichshilfen anzugehen, ganz im Sinne der Bestrebungen des Kurfürsten Berthold von Mainz; der Kurverein vom Jahre 1502 verbot seinen Mitgliedern, auf derartige An-

[1]) Nur auf die Ernennung von Ausländern zu Offizieren bezieht sich die Erklärung Ferdinands II. vom 20. Juli 1630, daß „weder des heil. Reichs Ordnung noch auch Herkommen derselben [ihrer Maj.] einige Maß vorschreiben", die Koser, Brandenburg-Preußen in dem Kampf zwischen Imperialismus und Libertät (H. Z. 96, 1906, S. 195) als allgemeinen Grundsatz auffaßt; vgl. den Wortlaut der Erklärung bei Limnäus, *Capitulationes* S. 628 ff. Für die Zeit vor 1636 ist die Erklärung durchaus zutreffend.

forderungen des Kaisers ohne Zuziehung aller andern sich zu erklären. Auch daß die Acht nur mit Zustimmung der Kurfürsten erlassen werden dürfe, war schon 1612 angeregt worden.[1])

Anders steht es mit den Kapitulationen Ferdinands IV. und Leopolds I. aus den Jahren 1653 und 1658. Sie haben den vollen Sieg der Stände über das Kaisertum, wie er im Westfälischen Frieden anerkannt worden war, zur Voraussetzung und ziehen aus ihm das Ergebnis. Die Gewalt des Kaisers im Reiche wird von neuem eingeengt. Die während der Kriegsjahre ausgenutzte Möglichkeit, durch die Ernennung neuer Reichsfürsten und die Suspension alter Stände die Abstimmungen auf den Reichstagen zu beeinflussen, wird dem Kaiser durch die Forderung ganz abgeschnitten, daß er zu solchen Maßnahmen die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen habe; auch wird ihm verboten, Kurmainz in die Leitung der Reichstagsverhandlungen hineinzureden und z. B. die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände eigenmächtig festzusetzen. Die noch immer nicht ausgeführten Vorschriften über die Neuordnung des Reichshofrats werden erweitert und verschärft, während den erbländischen Behörden, dem Geheimen Rat und der Hofkanzlei, jede Einmischung in Reichsangelegenheiten aufs neue untersagt wird. Zu diesen Bestimmungen, die an alte Tendenzen anknüpften, treten neu hinzu weitgehende Beschränkungen der Selbständigkeit, die der Kaiser als Haupt der deutschen Linie des Hauses Habsburg und Inhaber der österreichischen Erblande bisher besessen und ausgeübt hatte. Nicht nur verlangen die Reichsstände, daß der Kaiser alle ihre Klagen gegen erbländische Behörden an das Kammergericht verweise, sondern sie verbieten ihm sogar jede unabhängige auswärtige Politik. Der 13. und 14. Artikel der Kapitulation Leopolds I. setzen fest, daß der Kaiser sich nicht nur als solcher sondern auch als Habsburger und Herr Österreichs jeder Einmischung in den Krieg zwischen Frankreich und

---

[1]) Vgl. das Protokoll bei Müldener, *Capitul. Harmon.*, Anhang S. 66 ff.

Spanien wie überhaupt jeder Unterstützung der Feinde Frankreichs zu enthalten habe; auch des burgundischen Reichskreises darf er sich während des französisch-spanischen Krieges nicht annehmen. So tritt also auch in den Wahlkapitulationen der überragende Einfluß, den seit dem Dreißigjährigen Kriege die fremden Mächte auf das Reich ausübten, greifbar zutage.

Was dem Kaiser an Macht entzogen wurde, kam mittelbar oder unmittelbar der Libertät der Reichsstände zugute. Aber diese waren damit noch nicht zufrieden, vielmehr bedangen sie sich außerdem noch zahlreiche Sonderrechte aus. Ihr Bündnisrecht, das der Kaiser während des Dreißigjährigen Krieges bestritten und im Prager Frieden ganz aufgehoben hatte, wurde in einem Umfange anerkannt, der dem Kaiser nicht zugestanden wurde. Die einzige Einschränkung war, daß die Stände keine gegen das Reich gerichteten Bündnisse schließen dürften. Insbesondere behielten die Kurfürsten sich und allen andern Reichsständen das Recht vor, gegen ihre Landstände sich mit andern Staaten zu verbinden. Die Verstärkung der Stellung der Landesfürsten gegenüber den Landständen ist überhaupt ein charakteristischer Zug der Wahlkapitulationen von 1653 und 1658. Der fürstliche Absolutismus, der schon in der Kapitulation Karls V. angefangen hatte, das Reich zum Schutz der Territorialherren gegen ihre Stände zu verpflichten, holte jetzt zum entscheidenden Schlage gegen das landständische Wesen aus: dem Reichshofrat wurde untersagt, Klagen von Landständen gegen ihre Landesherren anzunehmen; der Kaiser mußte ferner den Landständen verbieten, den Landesfürsten die Verfügung über die bewilligten Steuern zu entziehen, die Zahlung von Reichsanlagen abzulehnen und ohne Genehmigung der Fürsten sich zu versammeln. Das Recht, sich zur Wahrung ihrer Rechte zusammenzuschließen, das die Reichsstände für sich fast schrankenlos beanspruchten, wurde den Landständen unbedingt versagt.

Für das Reich als Ganzes geschah unter diesen Umständen nur wenig. Die Kurfürsten hielten die alten

Formen aufrecht, nahmen den Westfälischen Frieden unter die Grundgesetze des Reiches auf und verpflichteten den Kaiser, die in Aussicht genommenen Reformen, insbesondere die der Kreisverfassung, zu befördern. Auch die alten wirtschaftspolitischen Vorschriften über Zölle und Münzwesen wurden erneuert und erweitert. Eine für die Reichsverfassung allerdings nicht belangreiche Neuerung war es, daß das Reich sich auch um die Bücherzensur zu kümmern anfing: Schriften, die sich gegen den Westfälischen Frieden richteten, sollten nicht geduldet werden.

Aber auf diesem Wege konnte dem Reiche keine neue Kraft mehr eingeflößt werden; das Leben hatte sich in die Territorien zurückgezogen, sie sind von jetzt an die alleinigen Träger der Entwicklung, und das Zeitalter des Merkantilismus, das nun begann, sollte in Deutschland nur eine Territorial-, nicht eine Reichswirtschaftspolitik erblicken.

Trotzdem behauptete sich das Reich und die Reichseinheit. Die Kontinuität in der Entwicklung der Reichsverfassung blieb gewahrt, indem sowohl im Jahre 1653 wie allen Gegenbestrebungen Frankreichs zum Trotz auch im Jahre 1658 ein Habsburger zum Kaiser gewählt und die alte Grundlage der Reichsverfassung, die Wahlkapitulation, beibehalten wurde; und wenn wir von den Artikeln über die auswärtige Politik des Kaisers absehen, die bald durch die Ereignisse selbst hinfällig wurden, so waren auch die neuen Bestimmungen der Kapitulationen von 1653 und 1658 nicht eine Umwälzung, sondern nur eine wenn auch bedeutende Verstärkung der alten ständischen Tendenzen.

VI.

Die Wahlkapitulationen bis zum Ende des Reiches.

Zunächst freilich schien es, als sollte auch über die Wahlkapitulation ein Zwiespalt entstehen. Verstimmt über das Vorwiegen der Kurfürstentage über die Reichstage

während des Dreißigjährigen Krieges hatten die Fürsten mit Unterstützung der fremden Mächte eine Bestimmung des Westfälischen Friedens durchgesetzt, daß die Abfassung der Kapitulationen den Kurfürsten entzogen werde und statt dessen der nächste Reichstag unter Beteiligung aller Stände eine beständige Wahlkapitulation entwerfen solle. Der Reichstag, der in den Jahren 1653/54 zu Regensburg tagte, konnte aber mit seiner Aufgabe nicht fertig werden, und die Kurfürsten waren auch nicht zum Verzicht auf ihr bisher unangefochten ausgeübtes Recht bereit, die Wahlkapitulation allein festzustellen. Sie kamen bei der Wahl Leopolds I. in Einzelheiten den andern Reichsständen entgegen, indem sie ihre Wünsche anhörten und zum Teil berücksichtigten, auch die Kapitulation nicht mehr allein für sich, sondern zugleich im Namen des ganzen Reiches abschlossen; aber einen Anspruch der übrigen Stände auf Mitwirkung bei der Kapitulation erkannten sie nicht an. Die Fürsten gaben sich mit diesen Zugeständnissen nicht zufrieden und erklärten, sie könnten die Wahlkapitulation für sich nicht als verbindlich anerkennen. Der Zwist verschärfte sich, als die Fürsten auf dem nächsten Reichstage, dem beständigen Regensburger Reichstage seit 1663, einen Entwurf für eine immerwährende Wahlkapitulation aufstellten, die Kurfürsten aber im Jahre 1690 ohne Rücksicht darauf Joseph I. die alte Wahlkapitulation vorlegten. Es gelang aber, den Zwiespalt zu überbrücken. Man darf darin wohl einen Beweis für die Stärkung des Reichsgedankens sehen, die durch die Reichskriege gegen Ludwig XIV. hervorgerufen worden ist und noch deutlicher als in der Beilegung des Kapitulationsstreites sich in der Belebung der Reichskreisverfassung und in dem Aufschwung des Reichskriegswesens kundgibt. Es wirkte auch mit, daß die Rivalität zwischen Kurfürsten und Fürsten allmählich abnahm, seitdem die großen Territorien anfingen, aus dem Reiche heraus zu unabhängigen europäischen Mächten heranzuwachsen, und seitdem sich der Begriff des Reiches auf die kleineren, in der Mehrzahl im Süden und Südwesten Deutschlands gelegenen

Stände einschränkte. Kurfürsten und Fürsten einigten sich also im Jahre 1711 über den Entwurf der ständigen Wahlkapitulation, der sog. *capitulatio perpetua*[1]); zu einem formellen Abschluß kam es allerdings nicht, weil die Städte nicht hinzugezogen wurden und infolgedessen kein Reichsgutachten abgefaßt werden konnte. Doch genügte diese provisorische Vereinbarung; schon bei der Wahl Karls VI. im Jahre 1711 legten die Kurfürsten die *Perpetua* der neuen Kapitulation zugrunde, und damit war der Streit in der Hauptsache beschwichtigt.

In der Sache selbst bedeutet freilich die Nachgiebigkeit der Kurfürsten nicht viel. Denn auch die *Perpetua* fußte auf den alten Kapitulationen, gab aber den Bestimmungen zum Teil eine andere, und zwar unstreitig eine bessere Anordnung, als in der bis dahin üblichen, bei jeder Wahl ergänzten, aber niemals gründlich durchgesehenen Kapitulation herrschte. Eigentümliche neue Bestimmungen enthält weder sie noch die aus ihr herausgewachsene Kapitulation Karls VI.[2]) Daß die zugunsten Frankreichs getroffenen Abmachungen von 1658 aufgehoben wurden, versteht sich bei den Kapitulationen Josephs I. und Karls VI., die beide während eines Reichskrieges gegen Frankreich gewählt worden sind, von selbst; dadurch erhielt der Kaiser wenigstens die gleiche Freiheit der auswärtigen Politik, wie sie selbst der kleinste Reichsstand seit 1648 besaß. Eine Folge der Reichskriege ist auch das strenge Verbot, bei einem erklärten Reichsfeinde Kriegsdienst zu nehmen. Endlich macht sich auch der Geist des merkantilistischen Zeitalters in einer Erweiterung der handelspolitischen Forderungen bemerkbar, deren durch die Rücksicht auf die Territorien verursachte vage Allgemeinheit freilich einen Erfolg für das Reich von vornherein ausschloß; auf einzelnes einzugehen, lohnt nur für den, der die

---

[1]) Vgl. den Abdruck bei Zeumer, Quellensammlung Nr. 177, S. 408 ff.

[2]) Von den zahlreichen Ausgaben ist die zuverlässigste die anonym erschienene von Zech „Gegenwärtige Verfassung der Kais. Regierung in Deutschland . . .“ (Leipzig 1713).

Entwicklung der volkswirtschaftlichen Anschauungen verfolgt; der Reichshistoriker kann darüber hinweggehen, denn die Bestimmungen waren praktisch so bedeutungslos, daß man ihren Sinn schon im 18. Jahrhundert nicht mehr verstand.[1]) Im übrigen wiederholen die Kapitulationen nur die alten Bestimmungen, die den Kaiser für alle wichtigen Verfügungen an den Rat und die Mitwirkung der Stände banden und deren Libertät befestigten; einzelne Artikel wurden auch schärfer gefaßt oder ganz neu eingesetzt. So wurde nicht nur das Recht, neue Gesetze zu erlassen, sondern auch alte zu interpretieren, immer ausdrücklicher dem Kaiser und den Reichsgerichten entzogen und den Ständen übertragen: dem Kaiser wurde verboten, den Reichsständen die Zahlung von Reichssteuern zu erlassen, was lange Zeit ein beliebtes Mittel gewesen war, sich einige Stände zu gewinnen und eine Mehrheit auf dem Reichstage zu verschaffen; die Reichsgerichte werden angewiesen, sich jedes Eingriffs in die Territorialhoheit der Stände zu enthalten, und je mehr im Laufe des 18. Jahrhunderts die Verwaltungstätigkeit des Absolutismus sich ausdehnte, desto mehr wurde diese Bestimmung spezialisiert, so daß schließlich im Jahre 1790 alle „Landeshoheits- und Regierungs-, besonders Religions-, Polizei-, Cameral-, Militär-, Justiz-, Lehens-, Criminal- und Gnadensachen“ von den Reichsgerichten eximiert waren; das Achtverfahren gegen Reichsfürsten wurde auf Grund der Erfahrungen während des spanischen Erbfolgekrieges nochmals geändert, indem die letzte Entscheidung den Reichsgerichten überhaupt genommen und dem Reichstage übertragen wurde.

Die folgenden Kaiserwahlen haben auf den Inhalt der Wahlkapitulationen keinen nennenswerten Einfluß mehr ausgeübt. Auch die Wahl Karls VII. im Jahre 1742, die erste seit dem Aufkommen der Kapitulationen, bei der die Kurfürsten nicht einem durch starke Hausmacht bedeutenden habsburgischen Kandidaten gegen-

[1]) Vgl. den öfters genannten Aufsatz von Frensdorff S. 132 ff.

überstanden, sondern ein Geschöpf ihrer Wahl erhoben, hat keine wesentlichen Änderungen veranlaßt. In den neuen Zusätzen der Wahlkapitulation Karls VII. werden nur die alten Forderungen der Stände verschärft; auch daß die Rücksicht, die Bayern auf die Stimmen der protestantischen Kurfürsten nehmen mußte, zu einer stärkeren Betonung der Parität führte, bedeutet keine prinzipielle Neuerung. Noch weniger Anlaß zu Änderungen gaben die Wahlen Franz' I. und Josephs II. in den Jahren 1745 und 1764.[1] Erst die Kapitulation Leopolds II. vom Jahre 1790[2] hat im Vergleich zu der Josephs II. wieder einige Zusätze erfahren; der Kaiser soll die Diözesanrechte der Erzbischöfe und Bischöfe, soweit sie nicht wie in den protestantischen Ländern durch den Westfälischen Frieden aufgehoben seien, auch außerhalb ihrer Territorien anerkennen und schützen, er soll dort, wo ihm das Recht nicht zustehe, keine Panisbriefe erteilen, für die Abstellung der Beschwerden über die Eingriffe der päpstlichen Nuntien sorgen, sich die Unterdrückung aller Schriften, „wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde", angelegen sein lassen; endlich soll er auch nicht dulden, daß fremde Mächte — gemeint ist Frankreich und sein Vorgehen gegen die Rechte deutscher Reichsstände im Elsaß — die Rechte deutscher Stände kränken. Gewiß sind alle diese Zusätze charakteristisch für die Zeit Josephs II. und seiner gewaltsamen Landeskirchenpolitik; auch die Emser Punktation spiegelt sich in ihnen wieder, und man bemerkt schon die ersten Eindrücke der Französischen Revolution; vielleicht darf man auch in dem plötzlich erwachten Interesse der Kurfürsten an der Unterdrückung des Büchernachdrucks eine Einwirkung der beginnenden literarischen Glanzzeit Deutschlands erblicken. Aber den

---

[1]) Die Kapitulationen von 1742—1764 habe ich nach den Ausgaben J. J. Mosers benutzt.

[2]) Von dieser und der folgenden Kapitulation hat A. F. W. Crome eine handliche und übersichtliche Ausgabe veranstaltet (Lemgo 1794).

Kern der Reichsverfassung berühren diese neuen Bestimmungen nicht im geringsten, und es ist bezeichnend für die allmähliche Erstarrung des Reiches, daß eine für die Reichsgeschichte so bedeutungsvolle Erscheinung wie der Fürstenbund kaum eine Spur in der Wahlkapitulation hinterlassen hat.[1] Die letzte Kapitulation endlich, die Franz' II. vom Jahre 1792, ist bloß eine Wiederholung der Leopolds II.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Wahlkapitulation umzugestalten, Um von privaten Reformvorschlägen ganz abzusehen, sei hier nur an die zahlreichen Anträge der protestantischen Kurfürsten erinnert, die für sich und ihre Glaubensgenossen im Reiche eine bessere Lage, strenge Wahrung der Parität auch beim Reichshofrat und ähnliches durchzusetzen strebten. Besonders hervorzuheben sind auch die Anträge, die Brandenburg-Preußen bei der Beratung über die Wahlkapitulation Karls VII. im Jahre 1741 gestellt hat[2]; sie liefen darauf hinaus, die Macht des Kaisers so zu schwächen, daß sie auch im Besitze eines Habsburgers den Reichsständen nicht mehr gefährlich werden könne, dagegen den einzelnen Ständen freie Bahn für ihre egoistische Politik im Reiche, z. B. das für Preußen sehr wichtige unbeschränkte Recht zur Anwerbung von Soldaten, zu verschaffen. Aber mit gutem Bedacht haben die Kurfürsten in ihrer Mehrzahl sich jeder grundlegenden Änderung der Wahlkapitulation und damit der Reichsverfassung widersetzt. Sie fühlten, daß das Reich nicht mehr elastisch genug war, um Änderungen seiner Verfassung zu ertragen, daß seine Erhaltung nur möglich war durch die Erhaltung der Formen, in denen sich seit dem 16. Jahrhundert das Leben des Reiches und

---

[1]) Die Verpflichtung zur Bestätigung der ständischen Bündnisse wird auch auf die in Zukunft zu machenden, den Reichsgesetzen gemäßen Bündnisse ausgedehnt, vgl. Crome a. a. O. S. 28.

[2]) Vgl. die schon oben erwähnte Arbeit von A. Siemsen, Kur-Brandenburgs Anteil an den kais. Wahl-Kapitulationen, S. 86 ff.

seiner Glieder vollzog. Die großen Hoffnungen der Reichsreform hatten sich nicht erfüllt: es war nicht möglich gewesen, eine feste ständische Reichsregierung zu begründen; die beiden Gegenkräfte, die schon in der Wahlkapitulation von 1519 sich angekündigt hatten, das Kaisertum und die Territorien, waren stärker geworden als das Reich. Das Kaisertum war mit seiner Hausmacht allen Artikeln der Wahlkapitulation zum Trotz aus dem Reiche herausgewachsen und hatte sich weder den Reichshofrat entwinden noch die Reichsstände Einfluß auf seine auswärtige Politik gewinnen lassen. Und der habsburgischen Kaisermacht folgend hatten sich während des 17. und 18. Jahrhunderts Brandenburg-Preußen, Sachsen-Polen und Hannover-England zu selbständigen europäischen Mächten erhoben. So hatte sich der Begriff des Reiches verengert auf die kleinen und kleinsten Stände, die jene Entwicklung zu Größe und Unabhängigkeit nicht hatten mitmachen können. Aber je weniger diese Stände für sich allein die Kraft besaßen, sich inmitten der großen Mächte Europas zu behaupten, desto wichtiger und bedeutungsvoller wurde für sie das Reich, das auch ihren Bestand verbürgte. Sie bildeten daher seit dem Westfälischen Frieden, der die Stände souverän gemacht hat, die eigentlichen Träger des Reiches und hielten ängstlich und zähe an ihm fest. Deshalb widersetzten sie sich sowohl 1658 wie 1741/42 der völligen Schwächung des Kaisertums, forderten aber andererseits vom Kaiser die Unterordnung unter das Reich. Ebenso versuchten sie trotz allem Entgegenkommen gegen die ständische Libertät in der Theorie doch immer, die aus dem Reiche herausgewachsenen europäischen Mächte im Reiche festzuhalten. Das ist der tiefere Sinn des kleinlich anmutenden Titulaturstreits, den jede Wahlkapitulation des 18. Jahrhunderts heraufbeschwor: ob den Kurfürsten, die zugleich Könige waren, der Titel „Majestät“ gegeben werden solle oder nicht.

Gewiß ist die Reichsgeschichte des 18. Jahrhunderts nichts Glänzendes und Lebendiges; es wäre töricht, die Schwächen des Reiches zu verhehlen. Aber diese dürfen

doch auch nicht den Blick für die Bedeutung trüben, die das Reich trotz allen seinen Mängeln, trotz der trostlosen Öde der Regensburgischen Reichtagsverhandlungen besessen hat. Dadurch, daß das Reich bestehen blieb, blieb auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter seinen Gliedern lebendig, und diese Verbindung von Kaiser und Reichsständen zu einem Ganzen kam gerade in den Wahlkapitulationen und, seit der Reichstag stagnierte und die Reichsgesetzgebung erstarrt war, nur noch in ihnen zum Ausdruck. Mit Recht wird der Machtkampf zwischen Österreich und Preußen, in dem das alte Reich zersetzt und die Grundlagen des neuen gelegt worden sind, die Teilnahme immer mehr fesseln als das Elend des alten Reiches und seiner verknöchernden Institutionen. Aber der Historiker sollte darüber nicht ganz vergessen, daß es dem Reiche zu danken ist, wenn die erstarrten Formen, die sich heute mit neuem Leben erfüllt haben, nicht zerstört worden sind, wenn in den großen Krisen der Kirchenspaltung, des Dreißigjährigen, des Siebenjährigen und der Revolutionskriege der große und zukunftsreiche Gedanke der politischen Einheit des Reiches nicht verloren gegangen ist.

Konrad Varrentrapp

gest. 28. April 1911.

Gedächtnisworte am Grabe gesprochen am 1. Mai.

Von

Goswin Frhr. v. d. Ropp.

Wir stehen an der Bahre eines Mannes, dessen körperliche Kraft ein langes, schweres Martyrium verzehrt hat, dessen Herz bis zuletzt voll Liebe schlug, dessen Begeisterung für alles Ideale, Schöne, Große bis zum letzten Atemzug wach blieb. — Volle 26 Jahre haben wir Konrad Varrentrapp, wenn auch mit Unterbrechung, zu den Unsern zählen dürfen, zuletzt als Senior der philosophischen Fakultät, und wie diese so trauert die gesamte Universität, trauern Freunde, Kollegen und Schüler mit seinen Angehörigen um seinen Hingang.

Der äußere Verlauf seines Lebens entsprach dem eines schlichten Gelehrten; um so reicher war sein geistiger Inhalt. 1844 in Braunschweig geboren, empfing bereits der Knabe im geistig angeregten Vaterhause vielfach bestimmende Eindrücke. Denn der Vater war nicht nur ein so namhafter Chemiker und trefflicher Lehrer, daß ihm u. a. die Organisation des neuen Polytechnikums in Aachen angeboten wurde; in ihm lebte auch der alte buchhändlerische Geist der Familie, die im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert eines der bedeutendsten Verlagsgeschäfte in Frankfurt a. M. innegehabt hat.

Vater und Sohn betrachteten denn auch sich stets als Angehörige der alten Reichsstadt. Der Vater wurde schließlich Teilhaber der bekannten Viewegschen Offizin in Braunschweig und hat deren weltberühmten naturwissenschaftlichen Verlag wesentlich ausbauen helfen. Von ihm hat der Sohn das rege bibliographische Interesse geerbt, welches, unterstützt von einem fast phänomenalen Gedächtnis und einer ungemein ausgebreiteten Lektüre, ihn nicht nur die historische Literatur bis zu kleinen und kleinsten Aufsätzen hinab souverän beherrschen ließ. Besonders gerne gedachte er der Zeitungen und genealogischen Taschenbücher, die Urur- und Urgroßvater herausgegeben: beides hat schon früh die historischen und auch die politischen Neigungen des Nachkommen geweckt. Die Tagespolitik wurde ihm obendrein nahegebracht durch Hermann Baumgarten, den älteren Freund und späteren Kollegen, der damals zeitweise die im Viewegschen Verlag erscheinende altliberale Deutsche Reichszeitung redigierte und im Varrentrappschen Hause fast täglich aus und ein ging. Auch Baumgarten hat den heranwachsenden Jüngling in der Wahl des geschichtlichen Studiums bestärkt.

Nach dem guten Brauch jener Zeit begann Varrentrapp seine Lehrjahre in den Göttinger Übungen bei Waitz und in Berlin bei Ranke, um sie in Bonn bei Heinrich v. Sybel zu beschließen. Und in Sybel vor allen fand er den Lehrer, dessen kraftvolle und lebenssprühende Persönlichkeit ihn vollkommen in ihren Bann zog. In rückhaltloser Hingebung schloß er sich ihm an, und wenn er auch in Ranke den Altmeister der Geschichtswissenschaft, in Waitz den Meister der kritischen Methode verehrte: die Sybelsche Art und Weise der Geschichtsauffassung und Geschichtsbetrachtung entsprach doch seinen innersten Neigungen am besten, denn sie führte ihn ein sowohl in das Wesen der Vergangenheit als auch in das Verständnis und in das unmittelbare politische Leben der Gegenwart. In engem Anschluß und Austausch mit dem Meister und bald väterlichen Freunde hat Varrentrapp seitdem stets die Vermählung

der Wissenschaft mit dem Leben gepredigt und als Politiker die nationale Fahne hochgehalten.

Sybel hat bereits den jungen Studenten zur Mitarbeit herangezogen; er übertrug dem jungen Doktor einen wesentlichen Teil, dem jungen Privatdozenten schließlich die gesamten Redaktionsgeschäfte der Historischen Zeitschrift: ein Beweis seltenen Vertrauens, Varrentrapp hat es glänzend gerechtfertigt.

Als Redakteur dieser führenden Zeitschrift hat er sich eine erstaunliche Personalkenntnis, aber auch eine große Sicherheit des Urteils erworben, und der Zeitschrift ist er ein treuer Berater und Mitarbeiter geblieben bis an sein Lebensende. Noch vor wenigen Tagen hat er für sie einen Aufsatz korrigiert, der nun erst nach seinem Tode erscheinen wird.[1])

Aber auch den politischen Fragen jener bewegten Jahre nach 1866 wandte er eine lebhafte Aufmerksamkeit zu. Mit freudigem Jubel begrüßte er die großen Siege von 1870 und die Begründung des Deutschen Reiches; als Führer einer Krankenträgerkolonne erwarb er sich in Frankreich das Eiserne Kreuz, und Hand in Hand damit ging eine eifrige publizistische Tätigkeit. Sie galt dem inneren Ausbau des neuen Reiches und vielleicht noch mehr der Abwehr der ultramontanen Gefahr. Auf dem protestantischen Gedanken der freien Selbstbestimmung der Persönlichkeit erbaute sich ihm die ganze Geistesgeschichte der Neuzeit, und diese Freiheit zu wahren und zu vertiefen, schien ihm die dringendste Pflicht. Auch hier in Marburg, wohin er 1874 berufen, hat er diese Tätigkeit fortgesetzt, und sie fand in maßgebenden Kreisen doch solche Anerkennung, daß ihm eine leitende Stellung in dem Literarischen Bureau des Ministeriums angetragen wurde. Varrentrapp schlug das Anerbieten aus, zu unserem und wohl auch zu seinem Heile. Nicht daß das Interesse an der Tagespolitik darob erlahmte — er hat es sich bewahrt bis zuletzt — wohl aber erfüllte die größere Lehrtätigkeit,

---

[1]) Er ist im vorigen Hefte dieser Zeitschrift erschienen.

welche die hiesige Professur ihm auferlegte, ihn mit jener Freude am Lehren, die ihn beseelte, und vollzog sich im Zusammenhang damit eine Wandlung in seinen historischen Neigungen und Studien.

Er war ausgegangen vom Mittelalter. Seine Doktorschrift schildert den gewaltigen Feldhauptmann von Friedrich Barbarossa, den Erzbischof Christian von Mainz. Im Anschluß daran hat er lange eine Darstellung auch des Kaisers selbst geplant, aber je länger, je mehr erkannte er, daß wir dem innersten Wesen der Persönlichkeit im Mittelalter schwer nahezukommen imstande, während ihn gerade die feine psychologische Ergründung der die Menschenseele innerlich treibenden Kräfte besonders anzog. So nahm er denn mit einer Anzeige von Giesebrechts Kaiserzeit gleichsam programmatisch Abschied vom Mittelalter, um sich fortab wesentlich der neueren Geschichte zuzuwenden. Luther und Hermann von Wied, der Große Kurfürst, Gneisenau u. a. traten an die Stelle der mittelalterlichen Gestalten, aber den Reformatoren, Feldherren und Monarchen gesellten sich auch die jeweiligen Führer der deutschen Historiographie hinzu. Denn die Geschichte des Unterrichtswesens und insbesondere die der Universitäten lag ihm nicht minder am Herzen, nur knüpfte er auch sie gern an eine markante Persönlichkeit an. Samuel Pufendorf, Johannes Schulze, der Organisator des höheren Unterrichtswesens in Preußen, Dahlmann, Sybel, Ranke und so manche andere hat er zum Teil in Marburg, zum Teil in Straßburg eingehend gewürdigt, stets im Hinblick auf ihre Stellung zu ihrer Zeit und auf ihre Teilnahme am öffentlichen Leben, nicht minder aber auch mit Rücksicht auf den Entwicklungsgang der Geschichtswissenschaft. Eine Geschichte der deutschen Geschichtschreibung sollte alle diese zahlreichen und trefflichen Arbeiten krönen: sie ist leider unvollendet geblieben; aber der bereits schwer Leidende hat bis zuletzt mit dem Aufgebot aller Kraft daran gearbeitet.

Die glücklichsten Jahre seines Lebens fallen wohl in die erste Marburger Zeit von 1874 bis 1890. Hier

hat er seine beiden bedeutendsten Werke über Hermann von Wied und Johannes Schulze vollendet, die seine souveräne Beherrschung der Mittel der historischen inneren Kritik bekunden. Hier hat er seine zweite Heimat gefunden. Seine Freunde aus jenen Tagen bezeugen übereinstimmend, daß seine ganze Persönlichkeit, seine sonnige Natur, einen faszinierenden Eindruck auf Kollegen und Studierende gemacht. Die sprudelnde Lebendigkeit, die helle Begeisterung für alles Schöne und Ideale, die Reinheit und Liebenswürdigkeit des Charakters, der heitere Frohsinn, gepaart mit sittlichem Ernst und rührender Selbstlosigkeit: all das gewann ihm die Herzen und einen dichten Kreis treuer Freunde. Und vor allem fand er hier die Braut, die ihm die feinsinnige und getreueste Genossin seines Lebens geblieben ist bis zu seinem letzten Atemzuge.

Dem Rufe nach Straßburg folgte er dann wesentlich aus nationalem Pflichtbewußtsein. Ihn lockte die schöne Aufgabe, auf diesem Grenzposten für Verteidigung und Mehrung deutschen Wesens zu wirken, und trotz mancher Enttäuschung ist er auch mit der neuen Heimstätte enge verwachsen, denn auch dort gewann er rasch sich liebe Freunde. Aber die Erwartung, mitwirken zu können an der Herstellung des neuen innerlichen Bandes zwischen dem Elsaß und dem wesensverwandten Reiche, sie erfüllte sich nicht in dem Maße wie Varrentrapp erhofft, und so kehrte er gern 1901 nach Marburg zurück in vertraute Verhältnisse, zu alten Freunden, den, wie es bei seinem Wesen nicht ausbleiben konnte, sich neue verehrungsvoll anschlossen.

In alter Frische nahm er die hiesige Lehrtätigkeit wieder auf, denn das Lehren und Lesen bereitete ihm ebenso eine wahre Herzensfreude wie das Spenden aus dem Schatze seines reichen Wissens an Freunde, Schüler und Bekannte. Und der Erfolg blieb ihm getreu, auch als die tückische Krankheit ihn befiel und sein strenges Pflichtgefühl ihn im Rollstuhl in die Universität fahren ließ. Erst das Gebot des Arztes setzte seinem Wirken als Lehrer ein Ziel.

Konrad Varrentrapp hat nicht nur auf seine Schüler einen mächtigen Einfluß ausgeübt, auch unter seinen Kollegen und in weiten Kreisen erfreute er sich eines hohen Vertrauens und herzlicher Verehrung und Zuneigung. Die Macht der Rede stand ihm in seltenem Maße zu Gebote, und mühelos gelang es ihm, den Reichtum seiner Gedanken in die treffendste Form zu kleiden. Ausgezeichnet durch eine vorzüglich ästhetische und geschichtliche Bildung, beschäftigten ihn neben den historischen unausgesetzt philosophische und literarische Studien. Aus ihnen schöpfte sein den höchsten Aufgaben zugewandtes Streben immer neue Kraft.

Die Wissenschaft wird ihm dauernd ein ehrenvolles Andenken bewahren. Die einzigartige Persönlichkeit aber, in der in harmonischer Weise alles vereinigt war, was den eigentlichen Wert des einzelnen Menschenlebens ausmacht, sie wird seinen Fachgenossen, Freunden und Schülern unvergeßlich bleiben. *Have pia anima.*

Miszellen.

Zu Tacitus' Angabe über die Entstehung des Namens Germani.

Von

M. Bang.

Über die Entstehung des Namens Germani äußert sich Tacitus im 2. Kapitel seiner Germania, wie folgt: *Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint: ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.* So die Überlieferung.

Es ist nicht meine Absicht, die unendlich viel behandelten und umstrittenen Worte von neuem einer eingehenden Interpretation zu unterziehen. Ich verzichte auch darauf, mit den Ansichten der zahlreichen Gelehrten, die sich um die Auslegung der Stelle bemüht und verdient gemacht haben, mich des näheren auseinanderzusetzen. Ich möchte vielmehr nur in aller Kürze zu einem Punkte Stellung nehmen, der mir noch nicht hinreichend beleuchtet und daher erneuter Erwägung wert scheint.

So wie die Stelle überliefert ist, erweist es sich als schwer oder richtiger unmöglich, etwas mit ihr anzufangen. Die Schwierigkeit liegt bekanntlich in dem Worte *victore,* für das, wenn man es hält, eine ungezwungene und angemessene

Beziehung beim besten Willen nicht zu finden ist. Folglich muß man ändern. Daß Jakob Grimms Vorschlag[1]), für das untaugliche *a victore* zu schreiben *a victo,* dem Sinne nach das Richtige getroffen hat, ist jetzt wohl ziemlich allgemein anerkannt. Mit Recht hat jedoch O. Hirschfeld, Festschr. f. Kiepert (1898) S. 264, gegen die bloße Änderung von *victore* in *victo*, die etwas Willkürliches hat, Bedenken erhoben und eine Form der Emendation gefordert, die dem Überlieferten sich besser anpaßt. Seine scharfsinnige Vermutung *a victo, re[or], ob metum* wird denn auch dieser Forderung in vollkommenster Weise gerecht und wirkt vom rein paläographischen Standpunkt aus betrachtet geradezu bestechend. Aber — und das ist der Punkt, auf den es mir ankommt — der Anstoß, den schon früher Wex und andere[2]) an dem stilwidrigen Singularis *a victo* genommen haben, bleibt m. E. bei aller Rücksichtnahme auf die Eigenheiten des Taciteischen Sprachgebrauches nichtsdestoweniger bestehen. Ich kann es nicht für glaublich halten, daß Tacitus so geschrieben habe, sondern meine vielmehr, daß die ganze Fassung der Stelle mit Notwendigkeit den Plural *a victis* voraussetzt. Ist aber die Lesung *a victis,* die, was nicht unerheblich ins Gewicht fällt, bereits Cluver in dem von ihm benutzten Texte fand[3]), als die allein statthafte zu fordern, so muß, da aus ihr die in den Handschriften stehende unmöglich hervorgegangen sein kann, nach einem anderen Wege der Restitution gesucht werden. Dieser bietet sich durch die Annahme einer Lücke, wie sie so häufig durch Ausfall eines Wortes vor einem gleichklingenden entsteht. Ich möchte also — mit der in solchen Dingen stets gebotenen Reserve – vermuten, daß die fraglichen Worte ursprünglich so gelautet haben: *ut primum a [victis] victore(s) ob metum,*

---

[1]) Geschichte der deutschen Sprache S. 786 (I [3], S. 545). Übrigens weist O. Hirschfeld in der gleich zu zitierenden Abhandlung (S. 264, A. 2) darauf hin, daß Grimm damit bereits einen Vorgänger gehabt hat, und zwar in keinem Geringeren als Leibniz, der freilich, was Grimm unabweislich schien, nur mit allem Vorbehalt als möglich hingestellt hat.

[2]) Hirschfeld a. a. O. A. 3.

[3]) Hirschfeld a. a. O. A. 2.

mox omnes et iam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Die *victores* wären dann die im vorhergehenden genannten siegreichen Tungrer, die *primi Rhenum transgressi,* die wie dort in Gegensatz zu der Gesamtheit der Germanen gestellt werden. Die Umstellung von *omnes* bedarf besonderer Rechtfertigung nicht; sie ist nicht nur unbedenklich, sondern bringt den durch die unmittelbar vorhergehenden Worte *ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim* bedingten Sinn überhaupt erst klar zum Ausdruck und zu voller Geltung.

Zur Lehre vom Fahnlehn.

Von

S. Rietschel.

Fahnlehn und Fahnbelehnung im alten deutschen Reiche. Von Julius Bruckauf. (Leipziger Historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken. Heft 3.) Leipzig, Quelle & Meyer. 1907. VI u. 113 S.

Keine Darstellung, keine Vorlesung der deutschen Rechtsgeschichte oder Verfassungsgeschichte, so kurz sie auch gehalten sein mag, versäumt, wenigstens mit einigen Worten auf die Bedeutung des Fahnlehns einzugehen. Und doch fehlte bis auf Bruckauf eine Untersuchung über den Gegenstand, die alles erreichbare Material zu verwerten suchte. Waitz beschränkte sich dem Plan seines Werkes entsprechend auf die Zeit vor 1150, Homeyer auf die Nachrichten des Sachsenspiegels und einige sächsische Urkunden, Boerger (Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten 1901) konnte das Problem nur nebenher streifen. Am gründlichsten widmete sich dem Gegenstande Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 1905, S. 621 ff.; aber auch er konnte in seinem lediglich die sächsischen Verhältnisse berücksichtigenden Werk auf die außersächsischen Rechtsquellen und Urkunden nicht näher eingehen. Jedenfalls hat er das Verdienst, für Sachsen neben dem Sachsenspiegel auch die Urkunden, und zwar bisher unbenutzte Urkunden, herangezogen zu haben. Dagegen bedeutet der Versuch von Fehr (Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte der phil.-hist. Kl. der

Sächs. Ges. d. Wiss. 58, S. 1 ff.), mit bewußter Beschränkung auf den Sachsenspiegel ohne Verwertung der Urkunden das Problem zu behandeln, m. E. einen methodischen Rückschritt. Denn daß die knappen, oft scharf pointierten Sätze Eikes nichts weniger als eindeutig sind, haben schon die alten Glossatoren des Sachsenspiegels gemerkt, und wenn wir heute über sie herausgekommen sind, verdanken wir diesen Erfolg gerade in der Hauptsache der Verwertung des sonstigen geschichtlichen Materials. Wer aber, wie Fehr, für jede Stelle des Sachsenspiegels sofort die richtige Interpretation findet, täuscht sich und andere über die Schwierigkeiten hinweg.

Unter diesen Umständen entspricht die Arbeit von B. einem wirklichen Bedürfnis, und der Fleiß, mit dem er das urkundliche Material zusammengebracht hat, wird auch der rühmend anerkennen, der in den Ergebnissen ihm nicht zustimmt. Aber auch abgesehen von dieser Sammlung des Materials bedeutet B.s Arbeit zweifellos eine Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis. Was im 3. Kapitel über die Investitursymbole und den Investiturakt, was im 4. und 5. Kapitel über die Fahnenbelehnungen des 14. und 15. Jahrhunderts gesagt wird, ist gewiß nicht in allem einwandfrei, bringt aber uns entschieden weiter. Dagegen kann ich gerade den Ausführungen, die sich mit den wichtigsten Problemen, dem Wesen und der älteren Geschichte des Fahnlehens, beschäftigen, nicht zustimmen. In dieser Beziehung ist es B. nicht gelungen, das von ihm gesammelte Material zu bewältigen.

Die herrschende Lehre erblickt im Fahnlehen des Sachsenspiegels das königliche Lehen, das zum weltlichen Fürsten macht. Wer ein Fahnlehn hat, ist Fürst; wer weltlicher Fürst ist, hat ein Fahnlehn; zum Wesen des Fahnlehns gehört einzig Gerichtsgewalt und Gerichtsbezirk. Das ist die Theorie, wie sie im Sinne der herrschenden Lehre am schärfsten neuerdings Fehr formuliert hat. Homeyer allerdings äußerte sich noch recht zweifelhaft; aber die Bedenken, mit denen er noch seine Ansicht verklausulierte, sind bei den späteren nicht mehr zu finden. Demgegenüber sieht Heck im Fahnlehn ein Lehn, das militärische Befehlsgewalt verleiht; neben den fürstlichen Fahnlehen kennt er auch nichtfürstliche, neben den vom König verliehenen auch solche, die andere verleihen,

während es umgekehrt weltliche Fürsten ohne Fahnlehen gibt. Beide Parteien aber nehmen für ihre Ansicht das Zeugnis des Sachsenspiegels in Anspruch.

B. ist entschiedener Anhänger der herrschenden Lehre und Gegner Hecks. Dabei nimmt auch er seinen Ausgang vom Sachsenspiegel. Aber auch er ist dabei in den Fehler verfallen, der am stärksten in Fehrs Abhandlung zutage tritt, von dem aber auch kaum einer der anderen sich freigehalten hat; er liest aus dem Sachsenspiegel viel zu viel heraus und hält eine bestimmte Interpretation für die allein mögliche, obwohl andere Auslegungen genau ebenso zulässig sind. In der Tat ist das, was sich mit Sicherheit aus dem Sachsenspiegel entnehmen läßt, wenig genug.

Daß der Sachsenspiegel sein ganzes Interesse den fürstlichen Fahnlehen zuwendet und daß diese vom König direkt verliehen werden, ist zweifellos. Aber daraus kann man nicht auf das Fehlen anderer Fahnlehen schließen; die Nichterwähnung dieser der staatsrechtlichen Bedeutung entbehrenden, rein militärischen Fahnlehen würde sich auch vom Standpunkt Hecks aus der Tatsache erklären, daß das Heerwesen im Sachsenspiegel nirgends geschildert wird. Dabei fehlt es nicht an Stellen, die entschieden auf das Vorhandensein nichtfürstlicher Fahnlehen deuten (Ssp. III, 53 § 1, S. Lehnr. 21 § 2). Sicher ist ferner, daß der Sachsenspiegel Fürsten kennt, die nicht Fahnlehen haben (Vorrede von der Herren Geburt; Ssp. III, 64 § 2, S. Lehnr. 20 § 5, 68 § 8). Das spricht entschieden gegen die herrschende Lehre und für Hecks Theorie. Der Versuch, diese Fürsten ohne Fahnlehen für bloße Fürstensöhne oder für Nebenlinien fürstlicher Häuser zu erklären, ist nicht ohne weiteres abzulehnen, immerhin nicht unbedenklich. Unverständlich dagegen ist, wie Fehr und B. aus den beiden Parallelstellen Ssp. III, 58 § 2 und S. Lehnr. 71 § 21 die Sätze: „Wer vom König Fahnlehn hat, ist Fürst“ und „Wer Fürst ist, hat Fahnlehen“ folgern. Die Stellen sagen nichts anderes, als daß das Fahnlehn, *dar die man af moge des rikes vorste wesen,* vom König direkt verliehen sein muß. Aber ob es Fürsten gibt, die ihre Stellung nicht einem Fahnlehn verdanken, und ob es neben den fürstlichen Fahnlehen noch andere Fahnlehen gibt, läßt sich aus beiden Stellen weder

beweisen noch widerlegen. Ebensowenig bietet der Sachsenspiegel einen Aufschluß über das Wesen des Fahnlehns. Daraus, daß von Grafschaften die Rede ist, die in ein Fahnlehen gehören, kann doch niemand, wie es Fehr und B. tun, folgern, daß jedes Fahnlehn eine Grafschaft in sich schließt, oder gar, daß „das Element, welches das eigentliche Wesen des Fahnlehns ausmacht, die Gerichtsgewalt, die Grafengewalt ist". Zwischen dem Lehnsobjekt und dem Wesen des Lehns besteht u. U. keinerlei Zusammenhang; man denke an den jedem Rechtshistoriker geläufigen Unterschied zwischen dem *feudum castri,* dessen Gegenstand eine Burg bildet, und dem *feudum castrense,* das zur Burghut verpflichtet. Die Annahme endlich, daß das Wesen des Fahnlehns in der Heerführerstellung besteht, läßt sich nicht, wie Fehr es versucht, durch den Nachweis widerlegen, daß das Heeresaufgebotsrecht nicht mit dem Fahnlehn in Zusammenhang steht; denn Heeresaufgebot und Führerschaft im Heere sind doch durchaus verschiedene Dinge. Das Aufgebot beruhte auf der Lehnsordnung, so daß jeder Lehnsherr seine Vasallen aufbietet (Fehr S. 25 f.). Aber davon kann doch keine Rede sein, daß die einzelnen Lehnsverbände taktische Einheiten bildeten. Was waren denn aber die taktischen Einheiten, und worauf beruhte die Führerschaft derselben? In manchen Fragen kommen übrigens auch B. Zweifel an der herrschenden Lehre. So meint er S. 9 bezüglich der Frage, ob der Sachsenspiegel auch nichtfürstliche Fahnlehen kennt: „Aus den Angaben des Spieglers kann also kein sicheres Ergebnis bezüglich dieser Frage gewonnen werden"; ja er gibt sogar zu, daß „einzelne Stellen . . . zugunsten der Heckschen Ansicht sprechen", während er von solchen, die gegen Heck sprechen, nichts weiß. Aber in der Zusammenfassung der Ergebnisse auf S. 17 f. gilt die Hecksche Ansicht als abgetan, ohne daß irgendein neues Argument hinzugekommen wäre.

Nach alledem kann ich die Ausführungen Fehrs und B.s über den Begriff des Fahnlehns im Sachsenspiegel nicht als gelungen ansehen; was sie aus ihm herauslesen, wäre bestenfalls möglich, nun und nimmer aber gesicherte Tatsache. Die bösen Folgen dieser verfehlten Interpretationsmethode machen sich auch bei B. sofort geltend.

Schon bei der Interpretation des Schwabenspiegels zeigen sich Unstimmigkeiten. Auch der Schwabenspiegel bietet nicht überall klare Aufschlüsse. Eins aber zeigt er mit voller Gewißheit, daß es unter den vom König verliehenen Fahnlehen neben den fürstlichen nichtfürstliche, die sog. Herrenfahnlehen, gibt. B. sucht sich mit dieser Tatsache, die so gar nicht in seine Theorie paßt, durch die Annahme abzufinden, daß die Grafen zur Zeit des Schwabenspiegels nicht mehr zu den Reichsfürsten gerechnet wurden und deshalb ihre Fahnlehen nicht mehr Fürstenlehen waren, und beruft sich dafür auf Fickers Buch über den Reichsfürstenstand (S. 13). Aber Fickers Forschungen zeigen, daß die Situation zur Zeit des Sachsenspiegels und zur Zeit des Schwabenspiegels genau dieselbe war: die große Masse der Grafen gehörte nicht zu den Reichsfürsten. Reichsfürsten waren nur einige wenige, wie der Graf zu Anhalt, der nicht nur im Sachsenspiegel sondern genau ebenso auch im Schwabenspiegel Ldr. 136 als Inhaber eines fürstlichen Fahnlehns erscheint. B.s Erklärung stimmt also nicht. Vor allem aber würde der Schwabenspiegel, wenn die nichtfürstlichen Fahnlehen ausnahmslos gräfliche Fahnlehen gewesen wären, von Grafenfahnlehen und nicht von Herrenfahnlehen gesprochen haben.

Einen völligen Zusammenbruch erlebt B. und mit ihm die herrschende Lehre im 2. Kapitel, in dem bis zum Ende des 13. Jahrhunderts alle Nachrichten über Fahnlehn und Fahnbelehnung aus den Urkunden und sonstigen historischen Quellen zusammengestellt werden. Da erscheinen in Menge nichtfürstliche Fahnlehen, die teils vom Könige, teils von anderen Fürsten vergeben werden, da fehlt es nicht an Stellen, die deutlich die militärische Bedeutung des Fahnlehns erkennen lassen. Aber B. versucht sich zu helfen: er unterscheidet zwischen echten Fahnlehen (das sind die fürstlichen Fahnlehen) und unechten Fahnlehen (das sind die nichtfürstlichen). In der Tat ein bequemes Mittel, um jede noch so verkehrte Theorie zu retten! Wenn noch wenigstens die Terminologie der Quellen oder der Lehnsformalismus bei den echten und unechten Fahnlehen verschieden wären! Aber davon ist gar keine Rede; dieselben Ausdrücke, dieselben Rechtsformen finden sich bei echten und unechten Fahnlehen.

Die ganze Unterscheidung, wie sie B. bietet, ist nichts anderes als ein willkürliches Gewaltmittel, um eine verunglückte Theorie zu halten.

Aber selbst unter den echten Fahnlehen B.s befinden sich solche, die nicht mit seiner Theorie vereinbar sind. So haben wiederholt die Staufen die Konsuln italienischer Städte mit der Fahne *(vexillum)* belehnt. Ob diese Fahne nun mit der jenen Städten zustehenden gräflichen Gerichtsbarkeit oder mit der Stellung eines besonderen Heereskontingents zusammenhing, läßt sich aus den Quellen nicht entscheiden. Aber wenigstens das ist sicher, daß dies Fahnlehen keinerlei Beziehung zum Reichsfürstenstand hatte. Sehr bezeichnend endlich ist die älteste Quellenstelle, die von einem Fahnlehn, und zwar auch nach B.s Ansicht von einem echten Fahnlehn, handelt, eine Anekdote, die Thietmar erzählt (Bruckauf S. 20). Graf Gebhard von Elsaß hatte von König Heinrich II. eine Grafschaft als Lehn erhalten, die früher Herzog Hermann von Schwaben besessen hatte. Neben seinem Zelt hat er *signiferam lanceam, qua beneficium acceperat*, aufgepflanzt. Ein schlauer und schneller Kriegsmann aus der Schar der Feinde raubt diese Lanze, so daß der Graf traurig abzieht, *tam vacuus a beneficio quam a militari signo*. Deutlicher konnte wohl die militärische Bedeutung der Lehnsfahne nicht ausgedrückt werden.

Vor allem aber zeigt das Symbol der Fahne selbst unzweideutig die Beziehung des Fahnlehns zur Heeresgewalt. Denn als Symbol der Heeresgewalt ist die Fahne von jeher bei den Deutschen verwendet worden, deswegen auch als Zeichen der Anwesenheit des Königs oder Herzogs. Als Symbol der Gerichtsbarkeit ist dagegen die Fahne völlig unbekannt.[1]) Zwar versichert Fehr S. 27, daß „die Fahne im Gerichtswesen eine große Rolle spielt". Aber den Beweis dafür bleibt er schuldig, und dieser Beweis ist in der Tat nicht zu führen. Was in der gesamten bisherigen Literatur als Beispiel für die Verwendung der Fahne als Gerichtssymbol

[1]) Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte S. 231 ff. nennt eine ganze Reihe von Symbolen der Gerichtsbarkeit, aber nicht die Fahne.

angeführt wird, beschränkt sich auf eine Stelle bei Gerhoh von Reichersberg, *De inv. Antichr.* I, 37, wo er (mit deutlicher Anspielung auf den Würzburger) von Bischöfen redet, denen das Kreuz des Herrn als Zeichen ihres geistlichen Amtes und der christlichen Demut und zugleich die Fahne, das Zeichen des Herzogs, der zur *vindicta malefactorum* vom König geschickt ist *(vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum),* vorangetragen werden. Als Zeichen des Herzogtums wird hier die Fahne genannt und unter den Aufgaben des Herzogtums absichtlich gerade die erwähnt, die nach Gerhohs Ansicht mit der geistlichen Tätigkeit im schärfsten Kontrast steht, die Blutgerichtsbarkeit. Aber für die Annahme, daß die herzogliche Fahne als Blutfahne gerade das Symbol dieser Tätigkeit des Herzogs sei, besteht keinerlei Anhaltspunkt, und mit Rücksicht darauf, daß nie sonst die Fahne als Gerichtssymbol auftaucht, wird man diese Auslegung unbedingt verwerfen. Was die Fahne des Würzburgers bedeutete, zeigt jene neuerdings wieder von Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 147 f. erwähnte Schilderung des Kreuzfahrerheeres von 1190, in dem der Würzburger Bischof seinen besonderen *vexillarius* hat *(vexillarius ... Wirzpurgensis episcopi specialiter)*; der Würzburger Bischof ist Führer eines taktischen Verbandes. Und wie Gerhoh in Wirklichkeit die Fahne als Lehnssymbol beurteilte, zeigt seine Erläuterung zu Psalm 64 (MG. Libelli de lite III, p. 440): *Enim hi, quorum interest exercitum campo ductare... investiuntur per vexillum.* Also die Heerführer[1]) werden mit der Fahne belehnt.

Es ist zu bedauern, daß B. sich dadurch, daß er sich infolge unrichtiger Auslegung des Sachsenspiegels voreilig auf eine ganz bestimmte Ansicht festlegte, den Weg zur richtigen Erkenntnis verschlossen hat, und daß alle die feinen und interessanten Probleme, die diese vom Fahnlehn handelnden Quellenstellen bieten, unerörtert und unerklärt bleiben. Sie lassen sich eben nur erklären, wenn man das Fahnlehn als Heerführerlehn erkannt hat. Es ist in dieser Besprechung

---

[1]) B.s Versuch, die Stelle auf die Fahnenträger zu deuten, verbietet sich durch den Zusammenhang, in dem die Stelle steht.

natürlich ausgeschlossen, diese Probleme auch nur andeutungsweise zu behandeln oder gar auf die von Heck angeregten Zusammenhänge zwischen Fahnlehn und Herrenstand einzugehen. Nur auf eine eigentümliche Erscheinung will ich hinweisen, auf die Siebenzahl der Fahnen des Herzogtums, die sich sowohl für Bayern und Sachsen wie für Tuscien konstatieren läßt. Es wäre zu wünschen, daß der interessante Gegenstand eine erneute Bearbeitung fände. Ob allerdings ein Thema, das eine so entschiedene Stellungnahme gegen alteingewurzelte Vorurteile verlangt, sich für eine Doktordissertation eignet, muß aus mehr als einem Grunde bezweifelt werden.

Zur Geschichte der Mission des Baron v. Werner nach Berlin im September 1845.

Von

Alfred Stern.

In Paul Hassels Biographie Radowitz' (I, 407) wird erwähnt, daß bei den Unterredungen Friedrich Wilhelms IV. mit Metternich auf Stolzenfels im August 1845 „das alte Kapitel von der Belebung des Bundestages" wieder zur Sprache gekommen sei. „Der Staatskanzler," sagt Hassel weiter, „entsandte seinen geschäftskundigsten Referenten in Bundessachen, Baron v. Werner, nach Berlin. Genauere Berichte über die Verhandlung, die im September mit ihm gepflogen wurde, liegen nicht vor; sicher aber ist, daß eine Einigung nicht zustande kam." Zum Glück haben sich nun im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (D. A. f. 63. Sendung Werners nach Berlin 1845) die vollständigen Materialien für die Geschichte dieser Sendung vorgefunden. Sie sind so umfangreich, daß sie sehr wohl den Gegenstand einer eigenen Arbeit bilden könnten. Von dem Bericht des Grafen Münch (19. August 1845) über seine Unterhaltung mit Friedrich Wilhelm IV. in Frankfurt a. M. angefangen[1]) bis zu Metternichs

---

[1]) Vgl. Aus Metternichs Papieren VII, 136.

Weisung an den Grafen Trautmannsdorff in Berlin (7. Oktober 1845), die auf Werners Rückkehr erfolgte, hat man hier alles beisammen, was sich auf diese Mission bezieht: Metternichs Korrespondenz mit Canitz[1]), die ausführliche Instruktion für Werner, die Berichte und Briefe Werners an Metternich, eine Denkschrift von Canitz mit Werners Bemerkungen und Canitz' Gegenbemerkungen usw.

Ich muß mich hier darauf beschränken, die Hauptpunkte der Verhandlung, über die in der Tat eine Einigung nicht zustande kam, hervorzuheben. An erster Stelle sollte Werner die Wiederberufung der Zentraluntersuchungskommission des Bundestags in Vorschlag bringen. Anfangs glaubte er aus Canitz' Worten entnehmen zu dürfen, der König werde sich dem nicht widersetzen, wenn er auch „nicht gern daran geht". Bald aber mußte er sich davon überzeugen, daß eine einfache Wiederberufung der Zentraluntersuchungskommission in Berlin nicht zugegeben, und daß ihre Wiederbelebung nur dann gebilligt werde, wenn man den Charakter des Instituts umwandle und seinen Wirkungskreis erweitere. Seine Ahnung bestätigte sich, daß das Gespräch des Königs mit Münch „nicht eigentlich den Charakter eines Notrufes an sich trug". „Der König, ließ er Metternich schon am 15. September wissen, so ist hier die allgemeine Stimme, glaubt sich seiner Sache so sicher, vertraut so unbedingt auf seine Macht und Kraft, daß es ihm nicht einfällt, Bundeshilfe für sich in Anspruch zu nehmen." Er will sich, indem er auf einen Teil unserer Ideen eingeht, „nur eine Brücke für die weitere Entwicklung und Umwandlung seiner Ideen von dem, was er Verkräftigung des Bundes nennt, bauen".

Über einen zweiten Punkt, hinsichtlich der Preßgesetzgebung, war gleichfalls eine Einigung ausgeschlossen. Werner überzeugte sich, daß man von seiten Preußens den bestimmten Wunsch hatte, „das bisher auf Prävention gerichtete System" durch eine bloße Repression in der Landesgesetzgebung abzulösen. Dazu kam noch als „eine Lieblingsidee des Königs" der Metternich widerwärtige Vorschlag einer Veröffentlichung der Protokolle des Bundestages. Endlich gingen die Ansichten

---

[1]) Zwei Stücke waren H. v. Treitschke (vgl. V, 695) bekannt.

auseinander über die Art und Weise, wie etwa durch gemeinsame Maßregeln in die konfessionelle Bewegung einzugreifen sei, die durch den Deutschkatholizismus und die protestantischen „Lichtfreunde“ damals entfesselt war. Werner gab Canitz zu hören: „So wenig der Staat das Hausieren selbst mit gelehrten Waren anders als unter obrigkeitlicher Genehmigung duldet, so wenig und noch um so viel weniger sollte er Anstand nehmen, das Hausieren mit der gefährlichsten aller Waren, der Aufregung der Gemüter, zu hemmen, zumal wenn dadurch unter dem Vorwand der Glaubensfreiheit die Rechte anerkannter Konfessionen verletzt werden.“ Aber er mußte erfahren, daß eine Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen, wie Preußen sie anstrebte, „nach weiten, der Verbreitung des Sektenwesens großen Spielraum gewährenden Grundsätzen“ gedacht war.

Nicht zum wenigsten Interesse gewährt ein Schreiben Werners vom 26. September, in dem er Metternich über Äußerungen Friedrich Wilhelms IV. berichtet, die dieser am 24. September während des Diners in Sanssouci ihm gegenüber getan hatte. Der König sprach u. a. über seine Pläne „der Verbesserung des Bundes“ (Randnote Metternichs: „Warum hat Preußen, statt dem Artikel 19 der Bundesakte Folge zu geben, den Weg des Zollvereins eingeschlagen?“), klagte über die Inkompetenzerklärungen des Bundes, z. B. 1830 in der Braunschweiger Sache, erklärte, man müsse sich jetzt ermannen (Randnote Metternichs: „Wir sind hierzu bereit, wenn man aber den Ruf Marsch hört, hat man im bundesgemäßen Standpunkt das Recht, zu fragen Wohin? Weiß dies der König? Weiß er es, so bleibt noch die Frage zu entscheiden, ob sein dorthin das Österreichs und seiner übrigen Bundesgenossen zu sein vermöchte“). Wenn der Kaiser nicht vorangehen wolle, sagte Friedrich Wilhelm IV. dem Österreicher, so möge man ihm nicht übel deuten, „daß er im Trüben fischen wolle, wenn er mit seinen fünfzehn Millionen sich zu jenem großen Beruf doch noch geeigneter halte, als der König von Bayern mit seinen vier“, und wenn somit er, der König, „das Heft in die Hand nehme“. Er verlange nicht mehr, als daß man ihm nicht entgegentreten möchte (Randnote Metternichs: „Alle diese Worte des Königs sind Faseleyen, Exube-

rationen eines aufgeregten Gemüthes"). In Betreff der Umwandlung der Zentraluntersuchungskommission verhehlte der König nicht, daß ihm ein Bundesgericht vorschwebe, worüber er mit Savigny u. a. noch sprechen wolle.

Nächstdem wird man den Mitteilungen Werners über die Äußerungen des Prinzen von Preußen vorzüglich Aufmerksamkeit schenken. Mit diesem verhandelte er namentlich über die preußische Verfassungsfrage. Bezeichnend ist folgendes Wort des Prinzen, von dem Werner am 26. September Metternich Kenntnis gibt: „Dem König geht es wie dem Napoleon, der auch nur vier Stunden schlief und die anderen drei bis vier, die er hätte schlafen sollen und nicht schlafen konnte, dazu verwandte, Eroberungspläne zu schmieden. Ebenso dienen meines Bruders schlaflose Stunden dazu, uns alle acht Tage eine andere Qual zu erfinden." Am ausführlichsten aber verbreitet sich ein anderer Bericht Werners vom gleichen Datum über den Prinzen von Preußen. Es sei mir daher gestattet, diesen Bericht hier wortgetreu folgen zu lassen.

Werner an Metternich.

Berlin, den 26. September 1845.

Durchlauchtig Hochgeborner Fürst!

Dem Befehle Eurer Durchlaucht gemäß habe ich eine Gelegenheit gesucht, dem Prinzen von Preußen den Ausgang aus Hochdero Berichte — Ihre Entrevue auf dem Schiffe mit dem Könige von Preußen betreffend — welchen mir Hochdieselben zu diesem Behufe mitgegeben hatten, vorzulesen.[1]

Der Prinz war Eurer Durchlaucht für diesen Beweis des Vertrauens, den er sicher als solchen behandeln werde, sehr dankbar; und schien sehr befriedigt von der meisterhaften Darstellungsweise, wenngleich der Inhalt des Dargestellten ihm nur wenig erfreulich sein konnte.

Das Gespräch lenkte sich von diesem Berichte natürlich auf die Constitutionsfrage. Seine königliche Hoheit sagten, nicht zu wissen, wie sie dermalen stünde; die lange Zeit der

---

[1]) Vgl. Aus Metternichs Papieren VII, 128 ff.

Manoeuvres hindurch sei ihm über dieselbe nichts zu Ohren gekommen; auch glaube er nicht, daß diese Zeit über etwas in der Frage geschehen sei, denn Minister Savigny sei erst seit ein paar Tagen von seiner Reise zurück, und ohne diesen werde in solchen Fragen nichts gearbeitet. Jetzt werde man aber sofort an die Landtagsabschiede gehen müssen, die zu Ende des Jahres herausgegeben zu werden pflegen, und da werde sich in den nächsten Wochen zeigen, wie der König die Antworten auf die ständischen Petitionen wegen Einführung einer Reichsverfassung werde abgefaßt sehen wollen. Das Glücklichste, was geschehen, würde sein, wenn diese Antworten in den gegenwärtigen Abschieden nur als vorläufige behandelt, und weitere Entschließung sich vorbehalten würde: denn habe der König nur ein einziges Mal förmlich und öffentlich das große Wort der *Assemblée monstre* ausgesprochen, so werde keine Macht der Welt ihn mehr abhalten, sie auch in das Leben zu rufen.

Der Prinz frug mich sodann um den Zweck und Erfolg meiner Anwesenheit. Ich setzte ihm Beides wahrheitsgetreu, doch ohne in détails einzugehen, auseinander. Über die Tendenzen des Königs in der Preßfrage wunderte er sich gar nicht; schon im Mai dieses Jahres haben Seine Majestät in einem Conseil, von dem man ihn, den Prinzen absichtlich entfernt gehalten habe, seine dießfällige Theorie auseinandergesetzt, worauf Graf Arnim, und Professor Bethmann-Hollweg (ich glaube Mitglied des Staatsraths) ihm in eigenen Arbeiten von seinen Plänen abgerathen, und namentlich hervorgehoben hätten, daß ein Preußen mit Preßfreiheit aufhören müsse mit Östreich zu gehen.[1]) Wie aber der König niemals von einer einmal aufgefaßten Idee ablasse, so auch hier; und er, der Prinz habe gleich gemerkt, daß wieder etwas im Werke sei, als er neulich mit seinem königlichen Bruder von Halle zurückgefahren sei; da seien Depeschen auf der Eisenbahn gelesen worden, und unter ihnen ein Bericht von Radowitz;

---

[1]) Vgl. zur Ergänzung und Berichtigung Adolf Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II, 573 ff. Bethmann Hollweg war am 2. September 1845 zum Mitglied des Staatsrates ernannt worden.

wo dieser meldete, Minister Dusch habe ihm gesagt, die Censur sei nicht mehr in Deutschland zu halten, und man möge je eher je lieber zur Repressivgesetzgebung schreiten. „Da bin ich ganz und gar von Dusch's Meinung", rief der König aus; und dies so bestimmt, daß dem Prinzen die Antwort im Munde stecken blieb.

Auch über die confessionellen Fragen scheinen die Meinungen der königlichen Brüder gänzlich auseinander zu gehen; worin aber die Divergenzen bestehen, ward mir weniger klar, — und dieses zwar um so mehr, als in dieser Beziehung der Prinz von Preußen selbst in manchfachen Widersprüchen begriffen zu sein scheint.

Auf der einen Seite nahm er gegen mich ziemlich unverhohlen die Parthei der Deutschkatholiken; meinte, Eure Durchlaucht seien auf irrigem Wege zu glauben, daß politisch-gefährliche Tendenzen diese Leute beseelten; nicht einmal davon habe er Spuren, daß die politische Umwälzungsparthei sich ihrer als eines nützlichen Werkzeuges bediene; viel eher könnte man dieses von den protestantischen Lichtfreunden sagen usw.

In Bezug auf die Deutschkatholiken scheint sonach der Prinz ein Freund der Sectenfreiheit zu sein.

Auf der anderen Seite beklagten sich wieder Seine königliche Hoheit darüber, daß, so viel er wisse, der König die Erlassung eines Religions-Edictes beabsichtige, in dem, wie sich Seine Majestät ausdrückten, „die im allgemeinen Landrechte zugesicherte Glaubensfreiheit eine Wahrheit werden solle". Nach diesem Edicte würde jede Secte, wenn sie von ihrer ursprünglichen Kirche nur recht gründlich abgefallen sei, sofort als eine Kirchengesellschaft im Staate anerkannt werden; das hieße eben so viel als nur die Leute einladen, recht viele Secten zu bilden; so daß am Ende so viele Religionen im Staate als Köpfe existieren würden. Den Anfang habe man schon mit den Alt-Lutheranern gemacht, die man ohne alle Noth zur anerkannten Kirchengemeinde gestempelt habe. So werde es auch mit den Lichtfreunden gehen, die man, so lange sie sich innerhalb der Evangelischen Kirche noch bewegten, verfolge und drücke; denen man aber eine goldene Heimath öffne, sobald sie sich von jener Kirche losgesagt

haben würden. — Sei dieses etwas Anderes als eine Prämie auf die Ungebundenheit in Religionssachen setzen?

In Bezug auf die Protestanten ist sonach der Prinz offenbar ein Anhänger des Sectenzwanges. — Die Thatsache ist, daß der Prinz von Preußen ein starrer Protestant, Katholikenfeind und Erbe der Neigung seines Vaters für Kirchenunion und Agenda ist; und daß ihm sonach einerseits Tendenzen, die den Catholicismus zu beeinträchtigen drohen, eben so willkommen, als ihm die Bestrebungen von der unirten Kirche, sei es im Sinne des Altlutherthums, sei es in jenem der Rationalisten loszukommen, odiös sind.

Über die Stellung des Generals Canitz blieb der Prinz in etwas auffallender Zurückhaltung; das Bedauern jedoch, welches er über den Rücktritt des „in vieler Hinsicht tüchtigen, und nur einer kräftigen Oberleitung bedürftig gewesenen" Ministers Bülow äußerte, ist kein besonderes Symptom seiner Zuneigung für den Nachfolger des abgehenden Ministers. Nur die Äußerung des Prinzen über Canitz schien mir bemerkenswert, daß Seine königl. Hoheit sagten, früher sei der General allerdings in ständischen Dingen ein Vertreter des auch von ihm der Prinzen verfochtenen Systems reichsständischer Ausschüsse gewesen; seit seiner jetzigen Anwesenheit allhier scheine er aber in der That ebenfalls zum System des Königs, des *Pleni plenorum,* übergegangen zu sein.

Seine königliche Hoheit entließen mich endlich unter wiederholter Aufgabe vieler Empfehlungen an Eure Durchlaucht, und der Bitte Hochdieselben möchten fortfahren Sie mit vertraulichen Mittheilungen so viel als möglich zu beehren. „Wir trennen uns in düsterer Zeit" — hiermit schloßen Seine königliche Hoheit — „und Gott gebe, daß sie sich nicht zum Schlimmeren wende."

Empfangen Eure Durchlaucht den Ausdruck meiner tiefsten Ehrfurcht.

Werner.

Literaturbericht.

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben von **Hermann Knapp.** 1. Bd. (in 2 Abteilungen): Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. XII u. 1405 S. 2. Bd.: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. XI u. 979 S. Berlin, J. Guttentag. 1907.

Die Würzburger Zentgerichtsreformation 1447. Herausgegeben und erläutert von **H. Knapp,** eingeleitet von **J. Kohler** (Quellen zur Geschichte des Strafrechts außerhalb des Carolinakreises, herausg. und erläutert von Kohler). Mannheim, Bensheimer o. J. XX u. 93 S.

Die Zertrümmerung der alten Grafschaftsverfassung im Mittelalter hatte im allgemeinen auch die Hundertschaften in Mitleidenschaft gezogen, die nur in wenigen geschlossenen Gebieten fränkischen Rechtes mehr oder weniger unberührt und zum Teil bis zum 18. Jahrhundert bei Bestand geblieben sind. Während die gräflichen Landgerichte, soweit sie nicht in den fürstlichen Hofgerichten (wenn auch mit vielfach verändertem Charakter) ihre Fortsetzung gefunden hatten, fast überall verschwanden, traten als neue Land- oder Hochgerichte, aber mit einem einheitlichen, auf eine einzige Dingstatt beschränkten Sprengel, die bisherigen Niedergerichte der Hundertschaften, Zenten oder Goe an ihre Stelle. Sie wurden zu Trägern der hohen Gerichtsbarkeit, zumal des Blutbannes, während sie die niedere, vielfach aber auch die Gerichtsbarkeit über Grundstücke, an die Dorfgerichte als neugebildete

Niedergerichte abgaben. Hier läßt sich genau verfolgen, wie das Neue aus dem Alten entstanden ist, und aus dem Neuen ergeben sich leicht wieder Rückschlüsse auf das Alte. Es ist klar, wie wichtig gerade die Gebiete mit so geschlossener geschichtlicher Entwicklung für die rechtsgeschichtliche Forschung sein müssen, und hier vor allem die fränkischen Mainlande mit ihrem überaus reichen Quellenmaterial an Weistümern, Zent- und Dorfgerichtsordnungen. Eine umfassende Ausgabe der letzteren hat die Gesellschaft für fränkische Geschichte in Angriff genommen, während der Anfang einer ähnlichen Publikation der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte (Württembergische ländliche Rechtsquellen. 1. Bd.: Die östlichen schwäbischen Landesteile, bearbeitet von F. Wintterlin. 1910) bereits in mustergültiger Gestalt vorliegt. Eine Ausgabe der Würzburger Zentordnungen hat, mit Unterstützung der Savigny-Stiftung, der Verfasser des vorliegenden Werkes geliefert, dessen erster, umfangreicher Band die Texte enthält, während der zweite Band sachliche Ausführungen bringt.

Der Schwerpunkt der Publikation liegt in den großen Zentbüchern von Lorenz Fries (zwischen 1532 und 1540) und Bischof Julius (1574—1576), die auf Grund zahlreicher amtlicher Berichte der Zentgrafen und Amtmänner entstanden sind. Ihre an diese gerichteten Frageartikel hat der Herausgeber I, S. 1401 ff. unter der nicht ganz passenden Überschrift „Zentfragen“ mitgeteilt; besser hätten sie ihren Platz an der Spitze der ganzen Publikation gefunden. Neben den erwähnten Zentberichten hatte für die genannten Zentbücher hauptsächlich das sog. große oder gemeine Zentbuch, das nicht erhalten ist, übrigens auch schon zur Zeit des Lorenz Fries als wenig zuverlässig bezeichnet wurde, das Material hergegeben. Das Werk von Fries, auf dessen hohen Wert schon Rockinger wiederholt aufmerksam gemacht hatte, ist unvollendet geblieben, in der Hauptsache aber wörtlich in das Zentbuch des Bischofs Julius aufgenommen worden, das ebenfalls nicht zum Abschluß gekommen ist. Zur Ergänzung haben dem Herausgeber zahlreiche einzelne Zentrechte, Halsgerichtsordnungen, Weistümer u. dgl. m. aus der Zeit vom 14. bis zum 18. Jahrhundert gedient, wobei neben vier um-

fangreichen Standbüchern des Würzburger Archivs aus dem 18. Jahrhundert besonders das Henneberg-Coburgische Salbuch (um 1340) und das zwischen 1558 und 1573 angelegte Zentgrafenbuch Verwendung finden konnten. Aus dem letzteren stammen auch die beiden kolorierten Miniaturen, die der Herausgeber in wohlgelungener Nachbildung an die Spitze seines Werkes gestellt hat. Sie beziehen sich auf die I, S. 41 geschilderte Bannleihe an den Zentgrafen, der auf den ihm vom Bischof entgegengestreckten Herrscherstab mit aufgelegten Fingern in kniender Stellung den ihm von einem Schreiber vorgelesenen Amtseid leistet (vgl. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik S. 128).

Ganz tadelfrei ist die Publikation nicht. Schon die Art, wie der Herausgeber über sein handschriftliches Material und seine Methode der Bearbeitung berichtet, muß Befremden erregen. Der Bericht ist unvollständig und unübersichtlich, und der Leser muß sich die Dinge, wie sie oben kurz zusammengestellt sind, erst mühsam zusammensuchen.[1]) Der Bericht findet sich nur zum Teil in der Einleitung (I, S. 11 ff.) und dann erst wieder ganz versteckt und verschämt in einer Beilage am Schluß des zweiten Bandes (II, S. 884 ff.), und zwar mit einer charakteristischen Entschuldigung darüber, daß der Leser mit so uninteressanten Dingen überhaupt behelligt werden müsse.

Erheblich besser, als man nach dieser Einleitung erwarten könnte, ist die Publikation selbst. Auch sie ist nicht ganz frei von Mängeln, und die Kritik hat eine Reihe solcher hervorgehoben, die man dem Herausgeber einer kleineren Publikation nicht nachsehen dürfte.[2]) Aber hier hat die

---

[1]) Über die Tätigkeit des Bischofs Philipp von Schönborn erfahren wir nur, daß dieser „bekanntlich“ (?) 1661 eine Neubearbeitung des Zentbuches unternommen habe, bei der aber wenig herausgekommen sei (I, S. 17. 1405).

[2]) Vgl. v. Schwerin, Histor. Vierteljahrschr. 1909, S. 272 ff. Auf die an diese Rezension geknüpfte] unerquickliche Polemik zwischen dem Verfasser und seinem Rezensenten gehe ich nicht ein. Dem Gesamturteil des letzteren über das Werk kann ich nicht zustimmen, noch weniger freilich den rein persönlich gehaltenen Entgegnungen des Verfassers.

Fülle des Materials ihn offenbar hin und wieder überwältigt, und gegenüber der mühsamen und umfangreichen Arbeit, die aufzuwenden war, wiegen sie doch zu gering, als daß sie den Dank beeinträchtigen könnten, den wir dem Fleiße und redlichen Streben des Verfassers und der ihm von der Savigny-Stiftung zuteil gewordenen Förderung schuldig sind. Referent, der das Quellenwerk für die Zwecke des Deutschen Rechtswörterbuches vielfach hat durcharbeiten müssen, ist bei den mitgeteilten Texten auf keine irgendwie erheblichen Inkorrektheiten gestoßen.

Die Publikation beginnt mit dem Titelblatt des Bischofs Julius, dann folgt der allgemeine Teil seines Zentbuches, der von S. 21—60 im wesentlichen wörtlich aus dem Buche von Fries übernommen ist, während S. 60—68 die von Julius herrührenden Zusätze sich anschließen. Der S. 69 beginnende besondere Teil enthält die speziellen Quellen der einzelnen Zenten (Zentordnungen, Zentberichte, Halsgerichtsordnungen, Weistümer u. dgl. m.), und zwar nach Zenten geordnet, so daß bei jeder der 60 Zenten und 6 isolierten (d. h. keiner Zent eingeordneten) Halsgerichte (vgl. I, S. 426) die auf sie bezüglichen Quellen zusammenstehen. Daß der Herausgeber bei diesem System die beiden großen Zentbücher in ihre Atome auflösen mußte, ist zu bedauern, doch hat die alphabetische Ordnung, die schon Fries und Bischof Julius beobachtet hatten, auch ihre Vorzüge, weil sie die Übersicht über den Rechtszustand der einzelnen Zenten erleichtert. Andererseits hätte es sich, wie schon anderweitig von der Kritik hervorgehoben worden ist, empfohlen, wenn der Herausgeber zunächst an der Hand der Angaben über den örtlichen Bestand der Zenten eine kartographische Übersicht entworfen und auf Grund derselben dann bei seiner Ausgabe die geographische Anordnung befolgt hätte.[1]) Bei jeder Zent hat der Verfasser den Texten in dankenswerter Weise eine Tabelle über Lage und Umfang nebst historischen Regesten vorausgeschickt.

[1]) Eine interessante Karte der Zent Ullstadt, die dem Zentbuche des Bischofs Julius entnommen ist, hat der Herausgeber vor dem Titelblatt der 2. Abteilung des 1. Bandes in Farbendruck wiedergegeben. An den Grenzen zeigt die Karte die vier, I, S. 1165 erwähnten Zentsäulen.

Es ergibt sich die interessante (auch in der Einleitung I, S. 1 ff. hervortretende) Tatsache, daß zahlreiche Zenten sich nicht innerhalb der Gaugrenzen hielten, sondern auch in Nachbargaue hinübergriffen. Man hat hier eben nicht mehr die ursprünglichen Hundertschaften vor sich, sondern den Verwaltungsbezirken (Ämtern) angepaßte Gerichtssprengel, die den alten Namen „Zenten“ beibehalten haben. Im einzelnen die Tabellen und Regesten auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen, ist dem Referenten nicht möglich gewesen. Von der Kritik sind manche Inkorrektheiten festgestellt worden[1]), die aber den Wert im ganzen nicht beeinträchtigen.

Als Anhänge des ersten Bandes gibt der Herausgeber S. 1324 ff. eine Übersicht über die Zenten ohne eigene Zentordnung, sodann S. 1344 ff. Halsgerichtsformulare, beides wieder in alphabetischer Reihenfolge, endlich S. 1391 ff. die gemeine Zent-Kostenordnung des Bischofs Julius von 1584.

Wenig befriedigend sind die den zweiten Band eröffnenden Ausführungen über die altwürzburgische Gerichtsverfassung, die auch von der Kritik ziemlich einstimmig abgelehnt worden sind. Daß an eine vollständige Geschichte der Würzburger Gerichtsverfassung nicht gedacht werden kann, solange es an genügenden kartographischen Vorarbeiten auf diesem Gebiete fehlt und die in Angriff genommene Ausgabe der fränkischen Dorfrechts- und Dorfordnungen nicht vorliegt, ist selbstverständlich. Aber eine geordnete Übersicht über die Gerichtsverfassung, wie sie sich aus den hier vorliegenden Quellen ergibt, hätte sich wohl ermöglichen lassen. Was der Verfasser liefert, hat, von einigen größeren Ausführungen abgesehen, nur den Wert eines systematisch geordneten Repertoriums zur Unterstützung des vielfach lückenhaften alphabetischen Sachregisters (S. 901 ff.), dem S. 924—975 auch ein Orts- und Personenregister beigefügt ist.

Mit S. 361 betritt der Verfasser ein Gebiet, auf dem er sich schon früher durch seine Forschungen über das Nürnberger Strafrecht und Strafverfahren in anerkannter Weise betätigt hatte. So ist denn auch hier seine Darstellung des peinlichen Verfahrens (S. 380—556) als eine wissenschaftliche Förderung

---

[1]) Vgl. Rietschel, Z. f. Rechtsgeschichte 42, 394.

zu bezeichnen, wenn man auch auf die ausführliche Behandlung der Hexenprozesse (S. 557—589) ohne Schaden hätte verzichten können. Über das bürgerliche Verfahren (S. 590 bis 669) ließ sich bei der Beschaffenheit der Quellen nicht viel sagen, da die Zentgerichte in erster Reihe Halsgerichte waren. Dem entspricht es, daß der Verfasser wieder für die Darstellung des Strafrechts (S. 763—883) über ein ausgiebiges Material verfügte, das er in dankenswerter Weise verarbeitet hat. Als die weitaus beste Leistung des Verfassers müssen wir, in Übereinstimmung mit His und Rietschel, die Ausführung über das Verfahren wider die landschädlichen Leute (S. 464—498) bezeichnen. Seit den von der Wissenschaft seinerzeit allgemein angenommenen Untersuchungen v. Zallingers galt es als feststehend, daß man in Süddeutschland seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 Gewohnheitsverbrecher, zumal Straßenräuber und Gauner, durch rein einseitiges Verfahren, ohne Rücksicht auf eine konkret vorliegende Missetat und ohne Vernehmung des Angeschuldigten, von Gerichts wegen für „landschädlich" erklärt habe. Die daraufhin in ein Register der landschädlichen Leute Eingetragenen sollten dann, wenn sie wegen eines bestimmten Verbrechens angeklagt wurden, keinen Anspruch auf die sonst jedem Angeklagten zustehenden Verteidigungsmittel gehabt haben, vielmehr seien ihnen gegenüber besondere Beweisgrundsätze zur Anwendung gekommen, durch die ihre Überführung wesentlich erleichtert wurde. Diese Aufstellungen, denen sich früher auch der Referent angeschlossen hatte, sind durch den Verfasser als Luftgebilde nachgewiesen worden, und zwar mit Sicherheit für das Gebiet des fränkischen Rechts; aber man darf vermuten, daß genauere Untersuchungen auch für das übrige Süddeutschland dasselbe ergeben werden. In Wirklichkeit bezeichnet „schädlicher Mann" in den Quellen schlechthin den Missetäter. Von „des Landes (oder der Stadt) schädlichen Leuten" sprach man, wenn die Klage nicht von dem Verletzten, sondern von einem Vertreter der öffentlichen Gewalt, also von Amts wegen, erhoben wurde. In demselben Sinne sprach man bei Verbrecherherbergen von „schädlichen Häusern" und „des Landes schädlichen Häusern". Das Übersiebenen, d. h. die Überführung des Angeklagten durch Eid

des Klägers mit sechs Eideshelfern, war in Süddeutschland im späteren Mittelalter zu einem allgemeinen Beweismittel im Strafprozeß geworden, dessen Anwendung sich keineswegs, wie Zallinger annahm, auf notorische Gewohnheitsverbrecher, die landschädlichen Leute in seinem Sinne, beschränkte. Ein besonderes Verfahren der Schädlichkündigung, wie Zallinger es annahm, hat es weder für einzelne Personen noch für Burgen und Häuser gegeben. Die Register, in die man die schädlichen Leute eintrug, waren, wie der Verfasser ganz richtig hervorhebt, die bekannten Acht- und Verfestungsbücher, wie sie schon durch § 32 des Mainzer Landfriedens (MG. Const. III, S. 279) bei dem Königlichen Hofgericht eingeführt worden waren. Nur muß man berücksichtigen, daß der Hofgerichtsschreiber nicht bloß die Reichsächter einzutragen hatte, sondern auch „aller der namen, die zu schedelichen luten dem lande gesagt werden, und wie und von wem sie zu den schulden choment“. Das bezieht sich offenbar auf solche Missetäter, die sich dem Gericht gestellt hatten und deshalb nicht geächtet werden konnten. Sie hatten die Strafe, zu der sie verurteilt wurden, auf sich zu nehmen, blieben aber außerdem, wenigstens wenn Diebstahl oder Raub vorlag, ehrlos und rechtlos und unterlagen, wenn sie später wieder einmal auf die Anklagebank kamen, allen prozessualischen Nachteilen, die für Rechtlose bestanden. Darum war es ganz in der Ordnung, wenn diese Leute ebenso wie die Geächteten, in die Gerichtslisten aufgenommen wurden.

Einen interessanten Versuch zu einer Neugestaltung der würzburgischen Zentgerichte hatte Bischof Gottfried IV. im Jahre 1447 unternommen. In dem zweiten oben angegebenen Werke hat Knapp den Text dieser Zentgerichtsreformation abgedruckt und nähere Mitteilungen über das Leben des Bischofs sowie über Ursprung und Inhalt der Reformation gemacht. In einer Einleitung von Kohler wird die Zwischenstellung der letzteren zwischen dem Recht des deutschen Mittelalters und dem der Rezeptionszeit näher beleuchtet.

Richard Schroeder.

La Diplomatie secrète au XVIIIe siècle. Ses Débuts. Par **Emile Bourgeois.** 1. Bd.: *Le secret du Régent et la politique de l'abbé Dubois (triple et quadruple Alliances, 1716—1718).* XXXV u. 384 S. — 2. Bd.: *Le secret des Farnèse. Philippe V et la politique d'Alberoni.* IV u. 398 S. *Paris, Armand Colin o. J.*

La conspiration du Cardinal Alberoni, la Francmaçonnerie et Stanislas Poniatowski (fragment). Par **Stanislas Mnémon.** *Cracovie, Impr. de l'Univers.* 1909. 67 S.

Bourgeois, der zweifellos zu den bedeutendsten Geschichtsforschern des modernen Frankreich gehört, hat sich, angeregt durch eine Preisausschreibung der *Académie des Sciences morales et politiques* aus dem Jahre 1888, die Aufgabe gestellt die geheime Politik des 18. Jahrhunderts, vor allem die französische, zu schildern. Die geheime Politik der regierenden Persönlichkeiten, die oft ganz andere Wege wandelt als die gleichzeitige offizielle Politik der Minister und Gesandten: es ist einleuchtend, daß die Arbeit Broglies über die geheime Politik Ludwigs XV. — *le secret du Roi* — da als Vorbild gedient hat. Die Diplomatie des beginnenden 18. Jahrhunderts ist eine überaus verwickelte und verschlagene; es ist die Zeit, in der zahlreiche Emporkömmlinge mehr oder minder große Rollen im öffentlichen Leben Europas gespielt haben, man denke an Dubois, Alberoni, Görtz, Law, Peterborough, Ripperda. B. hat seine Darstellung zunächst auf drei Bände berechnet, von denen die ersten zwei rasch nach einander erschienen sind. Der erste Band: *Le secret du Régent,* behandelt den Umschwung der französischen Politik nach dem Tode Ludwigs XIV: Frankreich verbindet sich mit seinem alten Gegner, England, um den Todfeind, die Habsburger, gegen die verwandten spanischen Bourbons zu unterstützen. Das vornehmste Werkzeug dieser so gründlich veränderten Politik ist der Abbé Dubois. Vieles ist in diesem Bande vortrefflich geraten: die Ausführung über die Entwicklung des Thronfolgerechtes überhaupt, die günstigere Beurteilung Dubois, die Charakterisierung des Regenten, als *„chef de parti"*, die Milderung der zunehmenden Eifersucht Englands gegen Holland — man wird das alles mit Dank hinnehmen, dabei aber doch nicht über die Tatsache hinwegkommen, daß das *„secret*

du Régent" uns kein Geheimnis mehr gewesen ist, daß wir über seine Motive und seine Handlungsweise schon genügend aufgeklärt worden waren. Ja, man empfindet es manchmal hart, nach den drei Bänden von Wiesener *(Le régent, l'abbé Dubois et les Anglais)* noch den vorliegenden Band lesen zu müssen! Die neuen Details, die B. uns gibt, entschädigen nicht für die vielen Wiederholungen, die man mit in den Kauf nehmen muß. Da ist sein zweiter Band viel befriedigender; hier steht Alberoni im Mittelpunkte der Darstellung. Bereits in seiner ersten einschlägigen Publikation (*Lettres intimes de J. M. Alberoni adr. au Comte de Rocca,* 1892) hatte sich B. zur Aufgabe gestellt, Alberonis Andenken von den Schlacken zu reinigen, die die Bosheit St. Simons ihm angeheftet hat; so, vor allem ihn von dem Vorwurfe zu befreien, er sei der Anzettler des Krieges von 1717/1718 gewesen. Diese Ziele verfolgt B. auch im vorliegenden Buche. Ihm ist Alberoni ein italienischer Patriot, der sein Vaterland von den Fremden befreien, der besonders sein angestammtes Herrscherhaus, die Farnese, groß und mächtig machen will, und nun die ganze Kraft der spanischen Monarchie in diesen Dienst stellt. Nach B. ist der kleine Hof zu Parma in jenen Jahren die treibende Kraft, sein Ehrgeiz verbindet sich mit dem persönlichen Interesse des Regenten, der die Nachfolge in Frankreich sich sichern will, zu der wildverschlungenen Politik jener Tage, die auch die nordischen Ereignisse in Rechnung zieht. B. benutzt für diesen Teil besonders die erwähnten Roccabriefe, daneben aber unbekannte wichtige Dokumente aus parmesanischen und neapolitanischen Archiven, er kann uns da manche Enthüllung darbieten, so z. B. über das Eingreifen Peterboroughs in der letzten Phase, kurz vor dem Sturze Alberonis. Ganz ausgezeichnet gelungen ist die Charakterisierung der einzelnen handelnden Personen: man lese da beispielsweise die Schilderung St. Aignans (S. 212) oder die Kapitel über Philipp V. etc.; dieser Band ist überhaupt glänzend geschrieben. Freilich muß man auch hier B. manchmal überflüssige Breite vorwerfen; wozu z. B. den langen Exkurs über die Schlacht von Oudenaarden? Ebenso wird man nicht unbedingt der „Rettung" Alberonis zustimmen können, die sogar in einem Vergleiche mit Bismarck gipfelt! B. hat da jedenfalls ein wichtiges Motiv

außer acht gelassen: den persönlichen Ehrgeiz Alberonis, der sich einmal in einem Briefe an Rocca (Nr. 49) deutlich verrät: er will Papst werden und das noch in rüstigen Jahren! Referent kann da von seiner einstmals in einer längeren Krtitik über diese Roccabriefe ausgesprochenen Ansicht (Göttinger Gel. Anz. 1893 Nr. 21) nicht abgehen.

Gelegentlich wird auch eines Agenten des Königs von Polen Erwähnung getan: Poniatowskis; an diesen knüpft die fragmentarische Skizze Mnémons an: er ist der Vater des späteren letzten polnischen Königs. M. gibt zunächst eine kurzgefaßte Geschichte der Zeitverhältnisse, um dann den Versuch zu machen, die Freimaurerei, die sich bald nach diesen Ereignissen stattlich entwickelt, hineinzuziehen; er will dabei an der These Gobineaus festhalten, daß die Maurerei aus Asien stamme, und versucht als Bindeglied zwischen Asien und Europa den genannten Poniatowski vorzuschlagen, wobei aber der Autor selbst bemerkt, er sei nicht imstande nachzuweisen, daß Poniatowski Freimaurer gewesen ist. M. trägt seine Kombination anspruchslos vor; sie interessiert wegen ihrer Waghalsigkeit.

Prag. *O. Weber.*

Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830 bis 1849. Von Dr. **Otto Wiltberger.** (Abhandlungen zur mittelalterlichen u. neueren Geschichte, herausg. von v. Below, Finke, Meinecke. Heft 17.) Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild. 1910. 216 S.

Der Verfasser hat seine auf Akten des Bezirksarchives des Unterelsasses in Straßburg und die gedruckte Literatur gut fundierte Arbeit in zwei Abschnitte eingeteilt. Der erste beschäftigte sich mit der äußeren Lage der Flüchtlinge, Zunächst erfahren wir, um wen es sich handelt; die bekannteren Namen sind Wilhelm Cornelius, Harro Harring, Hermann von Rauschenplatt, Georg Fein, Hartwig Hundt-Radowsky, Johannes Müller, Jakob Venedey, Georg Wirth, Karl Vogt, Wilhelm Schulz, Georg Büchner, Karl Weddo v. Glümer, Karl Heinzen, Karl Blind. Das Schicksal aller dieser Männer hat etwas Typisches: Studenten oder Angehörige akademischer Berufe werden sie von der politischen Zeitströmung erfaßt; ein allzu-

freies Wort, eine kopflose revolutionäre Handlung zieht die Aufmerksamkeit der Behörden auf sie; sind sie so einmal kompromittiert, so genügt ein Geringes sie aus ihrem Kreis herauszuschleudern, sie zu deklassieren, in Verbannung und Not zutreiben. Die Begabteren und Energischen halten sich hoch, führen als Sprachlehrer oder Literaten eine tapfere Existenz, erringen sich neue Geltung und Einfluß; die anderen sinken zermürbt und zerbrochen hinab, fristen mühsam ein leeres ruhmloses Dasein, enden frühzeitig, in Schuld verstrickt, oft durch eigene Hand.

Wie stellte sich nun Bevölkerung und Regierung im Elsaß zu den Flüchtlingen? Die Kleinheit und Dürftigkeit deutscher politischer Zustände hatte für die Elsässer schon an sich etwas Abschreckendes. Diese Vertreter des Deutschtums, begabte Durchschnittsnaturen samt und sonders, verschroben, einseitig entwickelt, innerlich unreif, kindlich verworren — die konnten der Bevölkerung nur Deutschland verleiden. Der Teil der Deutschtümler unter den Flüchtlingen, die das Elsaß zurückverlangten, war nur gering; die meisten waren weltbürgerliche Radikale, die mit gleichgesinnten Franzosen wohl im persönlichen Ideenaustausch standen, aber in französische Verhältnisse nicht irgendwie einzugreifen versuchten. Dementsprechend verhielt sich auch die französische Regierung; ihre Weitherzigkeit hat für den deutschen Betrachter dieser Dinge fraglos etwas Beschämendes. Sie tolerierte die Flüchtlinge nicht bloß, sondern unterstützte sie auch, damit sie nicht infolge mangelnder Kleidung und Nahrung dem Publikum zur Last fielen, mit ansehnlichen Summen. In den ersten Jahren nach 1830 wurden bis 4 Millionen Fr. ausgezahlt. Allmählich wurden diese Ausgaben, dieses „Kontokurrent der Revolution" verringert, um nicht der Faulheit und Bequemlichkeit Vorschub zu leisten. Sehr wichtig war es für die französische Regierung, eine übermäßige Ansammlung in Straßburg und in anderen großen Städten zu verhindern, wo eine Unterstützung der heimischen Opposition befürchtet werden konnte. Es wurde deshalb ein ganzes System entwickelt, die Flüchtlinge über Frankreich zweckmäßig zu verteilen. Zwei Motive waren eben im ganzen bei der französischen Regierung wirksam: einmal konnten die Flüchtlinge Süddeutschland ein wenig in

Atem halten und für die französischen Interessen eine Avantgarde bilden; deshalb unterstützte man sie. Dann konnten sie die soziale Revolutionsbewegung in Frankreich selbst durch Beispiel und Anfeuerung wach halten; und deshalb mußten sie unschädlich gemacht werden. So geschah es besonders 1848—1849, als die Zahl der politischen Flüchtlinge enorm anwuchs durch den Zufluß von zweideutigen Elementen jeder Art.

Im zweiten Abschnitt behandelt der Verfasser die Tätigkeit der Flüchtlinge und stellt über ihre Beteiligung an den deutschen Revolutionsversuchen vom Hambacher Fest bis zu den badischen Revolutionen von 1849 im wesentlichen Bekanntes zusammen. Auch von den verschiedenen Verbänden mit republikanischer Tendenz, besonders in Paris — dem Handwerkerleseverein, dem Deutschen Bund der Geächteten ist die Rede; über ihre Tätigkeit in Straßburg vermag der Verfasser nur Geringfügiges beizubringen. Der Straßburger Klub „scheint" den Verkehr zwischen Frankfurt und Paris vermittelt zu haben. Doch das Geheimnisvolle und Unklare ist ja bei diesen Vergängen natürlich. Im Sommer 1848 hat aber dann der republikanische Zentralausschluß, ganz aus Struves Anhängern bestehend, eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Es war damals der Höhepunkt der Straßburger Flüchtlingszeit; die Stadt wimmelte von Gestalten jeder Art. Und das Wort hat recht genug: „Nicht alle Demokraten sind Lumpen; aber alle Lumpen sind Demokraten".

Schließlich erörtert der Verfasser die literarisch-politische Tätigkeit der Flüchtlinge. In Zeitungen (Das konstitutionelle Deutschland) und Broschüren hat sie ihren Niederschlag gefunden. Die dort vertretenen Gedanken erhoben sich nicht über das Typische; nur die Tatsache, daß sie an einem außerhalb des Bundesgebietes liegenden Orte geäußert werden durften, gibt ihnen etwas besonders Zugespitztes.

Die Hauptgedanken, auf Schlagworte gebracht, lassen sich etwa so wiedergeben: deutsche Nationalkirche, rechtmäßige, gesetzliche, konstitutionelle Freiheit, reines Deutschland zwischen Preußen und Österreich, Freundschaft mit dem fortgeschrittenen republikanischen Frankreich gegenüber dem absolutistischen Osteuropa, Opposition gegen den Zollverein,

deutsche Verfassungsreform nach dem Muster der amerikanischen Republik, ja selbst Republik, Antimilitarismus. Wie der Verfasser treffend hervorhebt, spiegelt diese Literatur die große Wandelung der politischen Ideen zwischen 1830 und 1848 sichtlich wieder. Neben den politischen Liberalismus tritt der soziale Radikalismus.

Was dem Straßburger Kreis fehlt, was überhaupt die deutsche Emigrantenbewegung zu ihrem Schaden entbehrt hat, war eine führende Persönlichkeit von der Art des Russen Herzen oder des Italieners Mazzini. Die Beschäftigung mit den deutschen Flüchtlingen trifft deshalb immer nur auf etwas Durchschnittliches: das hat aber der Verfasser in seiner Studie im ganzen geschickt hervorgeholt (einige Wiederholungen und Unebenheiten der Disponierung sowie ein gewisser chronistischer Ton stören gelegentlich). Der durch ihn lebendig gemachte Abschnitt bereichert erfreulich unsere Kenntnis des großen deutschen Freiheitskampfes.

Freiburg i. B. *Veit Valentin.*

Konstantin Frantz' Schriften und Leben. 1. Teil: 1817—1856. Von **Eugen Stamm.** (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 19.) Heidelberg, C. Winter. O. J. (1907). XI u. 291 S.

Wer einmal eine der politischen Schriften von Konstantin Frantz gelesen hat, ist wohl stutzig geworden und hat sich interessiert gefragt, wes Geistes Kind er eigentlich sei, und ob in diesem eigenen, einsamen, in keinen Parteirahmen zu bringenden Publizisten eine verkannte geistige Kraft und Originalität stecke oder nur einer jener Eintagsschriftsteller, die den Schein der Selbständigkeit durch auffallende Übertreibungen und gesuchte Paradoxien erregen. Es ist sehr erwünscht, daß sich ein Schüler von Marcks der Aufgabe unterzogen hat, den Mann verständlich zu machen, aber wir vermögen jetzt nicht mit der Besorgnis zurückzuhalten, daß er ihm trotz aller kritischen Vorbehalte doch zu viel Ehre angetan hat durch seine breit angelegte Monographie, von der wir hier nur den ersten Teil erhalten. Man kann jetzt wohl mit Bestimmtheit sagen, daß Frantz nicht das Zeug zu dem hatte, was seine preußischen Gönner in den fünfziger Jahren eine

Zeitlang von ihm erhofften: der Gentz der preußischen Politik zu werden. Er hatte vielleicht mehr Charakter, aber ganz gewiß weniger Talent und weniger Sinn für die Wirklichkeit. Obgleich er in seiner Jugendentwicklung, die ihn von Hegel und Schelling zur Politik führte, auch den allgemeinen Übergang von der Spekulation zum geschichtlichen Leben und zu den konkreten Kultur- und Staatsproblemen mitmachte, hat er doch nie das Spekulieren und Konstruieren und das Rezepteverschreiben für die kranke Welt lassen können. Sein Leitgedanke, das Prinzip des „Föderalismus“, der Traum vom mitteleuropäischen Staaten- und Völkerbund und vom friedlichen Nebeneinanderhausen der Nationalitäten stammt unmittelbar aus den romantischen Gedankengängen weltbürgerlicher Art, die ich in meinem Buche „Weltbürgertum und Nationalstaat“ verfolgt habe. Er ist vielleicht ihr letzter Vertreter in der nachmärzlichen Zeit, der mit den Ideen des modernen Pazifismus sich nur äußerlich berührt. Viel näher steht er natürlich dem älteren konservativen Kreise, den Gerlach und Stahl, und zumal seine ständisch-korporativen Verfassungsgedanken stammen aus dieser Welt. Und romantisch-konservativ war und blieb er in der Hauptsache auch, und wenn er dann doch in wichtigen Fragen seine eigenen Wege ging, aus Polenfreundschaft zum Russenfeinde wurde, das bloße Restaurieren des Alten verdammte, für den energischen Cäsarismus Napoleons III. eine Lanze brach und von Bismarck 1851 gar als Utilitarier abgestempelt werden konnte, so beweist das, daß der romantische Konservatismus auch dieser Zeit noch immer etwas von der Beweglichkeit und Wandlungsfähigkeit hatte, die der älteren subjektivistischen Romantik zu eigen war. Freilich muß man nun fragen, ob diese Selbständigkeit von Frantz und dieser Mut, sich eigene Wege zu suchen, aus einem tieferen Fond seiner Persönlichkeit stammt. Wir hätten gewünscht, daß der Verfasser sich diese Frage schärfer gestellt hätte, und meinen, daß den verschiedenen Gedankenverzweigungen des geistreichen Publizisten doch nicht jene innere mächtige und zwingende Notwendigkeit eigen ist, die wir von einem wirklich bedeutenden Menschen verlangen. Man wird den Eindruck nicht los, daß seine Schwärmerei für die Polen, aus der er die

utopischesten Konsequenzen zieht, und daß ebenso seine Sympathie für Napoleon III. mehr auf Zufallseindrücken und Impulsen beruht, die er dann einseitig und hartnäckig weiterverfolgt hat.

Frantz ist zeitweise das offiziöse Werkzeug Otto v. Manteuffels gewesen und durch ihn auch vorübergehend im Staatsdienst beschäftigt worden. Noch wichtiger ist, daß auch Bismarck, wenn auch nicht gerade sehr stark, sich für ihn interessiert hat, und trotz der fundamentalen Verschiedenheit der beiden Naturen ist es nicht fruchtlos, ihre Entwicklung in den ersten fünfziger Jahren miteinander zu vergleichen und zu sehen, wie der eine auf diesem, der andere auf jenem Wege aus der bloßen Reaktion heraus strebt und die konservativen Prinzipien modernisiert. Bei der Fortführung der verdienstlichen Arbeit müßte der Verfasser den Stoff knapper zusammenfassen und Analysen und Urteile geschickter miteinander verknüpfen.

Freiburg i. B. *Fr. Meinecke.*

Ulrich Füetrer, Bayerische Chronik. Herausgegeben von Dr. **Reinhold Spiller.** (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und deutschen Geschichte, herausgegeben von der Münchener Histor. Kommission, N. F. II, 2.) München, M. Rieger. 1909. LXXXV u. 383 S.

Unter den Vorgängern Aventins in der bayerischen Geschichtschreibung bot der Maler, Dichter und Chronist Ulrich Füetrer dem Herausgeber vielleicht die schwierigste, jedenfalls die undankbarste Aufgabe. Liegt schon das Verhältnis der Handschriften nicht eben einfach, so waren die von Füetrer benutzten Quellen nicht ohne überaus mühevolle Arbeit und Beherrschung der poetischen ebensowohl wie der historischen Literatur festzustellen. Und dabei stand doch voraus fest, daß dieser Chronist, der keinen Unterschied zwischen poetischen, sagenhaften und geschichtlichen Quellen macht und selbst seine Tätigkeit als ein „Zusammenrefeln und -klauben" bezeichnet, uns ein Werk von geringem historischen Wert hinterlassen hat. Dr. Reinhold Spiller aus Frauenfeld im Thurgau hat musterhafte Sorgfalt, Scharfsinn und unermüdliche Beharrlichkeit an die Lösung seiner Aufgabe gesetzt und darf

mit Recht erklären, daß seine Resultate so ziemlich darstellen, was auf diesem schlüpfrigen Boden erreichbar ist.

Ulrich Füetrer aus Landshut, seinem Berufe nach Maler, ist spätestens 1465 nach München übergesiedelt. Die durch fast sämtliche Handschriften gesicherte Schreibweise des Namens beruht nicht auf Willkür, sondern auf einer Eigentümlichkeit der bayerischen Mundart, die auch einen Umlaut des Umlaufs kennt. Füetrer hatte zur Not Latein gelernt, die genaue Kenntnis der französischen Sprache aber, die man ihm vorher zuschrieb, wird von Sp. bestritten. Als Maler scheint ihn Tegernsee vielfach beschäftigt zu haben. Für dieses Kloster malte er auch die Kreuzigung Christi (jetzt in Schleißheim), das einzige Gemälde, das von ihm erhalten ist, und zwar nach Sp.s gründlicher Untersuchung, die besonders auf den nur kurze Zeit im Gebrauch stehenden glockenförmigen Eisenschurz in der Rüstung des Otkarius Gewicht legt, im J. 1457. Eine Nachbildung des in Tempera, grau in grau, mit leichter Färbung der bloßen Körperteile gemalten Bildes ist der Edition beigegeben. Die künstlerische Leistung verrät bei aller Steifheit Talent und erhebt sich über den Durchschnitt der bayerischen Malerei des 15. Jahrhunderts. Am Münchener Hofe vertraten damals der vielseitige Arzt Dr. Joh. Hartlieb, der Dichter Andre Heselloher und der für die alten Rittermären begeisterte Jakob Pütrich von Reichertshausen eine literarische Richtung. Von dem letzteren ist Füetrer wohl in den Kreis der Artusromane eingeführt worden. Über seine Umdichtungen dieser Werke — das Buch der Abenteuer muß in seinem Hauptteil zwischen 1473 und 1478 entstanden sein — hat der Herausgeber, von Haus aus Germanist, schon in der Zeitschrift f. deutsches Altertum, Bd. 27, gehandelt, beschränkt sich daher hier auf das nötigste. Er zeichnet den Dichter Füetrer als ein bescheidenes, strebsames, liebenswürdiges Talent, dem aber selbständiges Schaffen und der Zug ins Große abgehe.

Erst in vorgeschrittenem Alter wandte sich unser Maler-Dichter auch der Geschichtschreibung zu. Sp. meint (S. LX, ebenso S. V, dagegen richtiger S. XXI): „wohl kaum, ohne daß sein Herr, Herzog Albrecht IV., selbst einen darauf hinzielenden Wunsch geäußert hätte.“ Bei der sonst so muster-

haften Genauigkeit des Herausgebers ist um so auffälliger, daß er nur als Vermutung ausspricht, was doch nach Füetrers wiederholtem Zeugnisse feststeht. Füetrer erwähnt gleich im ersten Satze seines Vorwortes ausdrücklich, daß er die Chronik „auf Begehren und Gebot“ Herzog Albrechts verfaßt habe und wiederholt diese Angabe in seinem Nachwort, S. 214. Da sich Füetrer durch nichts als durch Dichtungen für die ihm gestellte Aufgabe legitimiert hatte, entfällt aus seiner Wahl ein grelles Licht auf die bei Hofe herrschende Auffassung von der Geschichtschreibung. So begann denn Füetrer 1478 die bayerische Chronik, um sie am 3. Juli 1481 durch Beifügung des Nachworts zu beendigen. Wir haben es also mit einem der offiziellen, von den bayerischen Landesherren veranlaßten vaterländischen Geschichtswerke zu tun, die von Andreas von Regensburg am Beginne des 15. Jahrhunderts bis zu dem Jesuiten Vervaux in der Mitte des 17. Jahrhdts. in so reicher Fülle vorliegen. Füetrers Tod erfolgte wahrscheinlich 1493, jedenfalls geraume Zeit vor dem Juni 1502.

An die Untersuchung der Handschriften (die wichtigste ist die Tegernseer) und ihres Verhältnisses schließt Sp. die sehr eingehende der Quellen an, wo er besonders schöne Proben seines feinen Spürsinns und ausgebreiteter Gelehrsamkeit ablegen kann. Die in einer Wolfenbütteler und Pariser Handschrift erhaltene Chronik des Inquisitors, Dominikaners Johannes de Podio von der Diözese Lausanne, deren letztes festzustellendes Datum auf das Jahr 1438 weist, ist wahrscheinlich von dem rätselhaften Garibaldus benutzt worden, den Füetrer als den „Haupthеrrn in dieser Materi, den allergelehrtesten edlen Coronisisten“ bezeichnet. Wiewohl Füetrer gleich vielen seiner Zeitgenossen im Zitieren sehr leichtfertig ist, ist der Herausgeber zu der Überzeugung gelangt, daß er diesen Chronisten nicht erfunden, sondern sein Werk als Vorlage in Händen gehabt hat. Sp. vermutet, daß Garibaldus ein belgischer oder doch aus dem Westen stammender Mönch eines bayerischen Klosters (etwa Benediktbeuren?) war. Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Inschriften zu den Fresken der Ahnenbilder im Alten Hof (jetzt teilweise im Nationalmuseum), die wahrscheinlich Herzog Sigmund etwa ein Jahrzehnt vor der Abfassung von Füetrers Chronik fertigen ließ, auf einer ver-

wandten Quelle beruhen dürften. Von Tassilo z. B. heißt es dort: er waß ein wueterich deß erst, bei Füetrer S. 46: er war in seiner Jugend eines unbarmherzigen Gemüts und Herzens. Und der Stamm des Hauses Bayern wird hier wie dort von den Karolingern hergeleitet. Füetrer betrachtet die Anführung von Quellen mehr als einen stilistischen Schmuck; daß er aber Quellenangaben direkt erfunden habe, um eigene Phantasiegebilde zu stützen, wird von Sp. zurückgewiesen. Für die neuere Zeit ist neben verlorenen Münchener Annalen, die einiges Beachtenswerte bieten, eigene Erfahrung des Autors maßgebend. In der Ausgabe des Textes sind die Quellen mit größter Akribie im einzelnen Absatz für Absatz nachgewiesen und durch verschiedene Drucktypen dafür gesorgt, daß man auf den ersten Blick das Eigengut des Autors von seinem Lehengut unterscheiden kann und sieht, welch breiten Raum die sagenhaften und rein poetischen Vorlagen einnehmen. Als Chronist erhebt sich Füetrer kaum über den bloßen Kompilator. Daß er die Abstammungsverhältnisse besonders aufmerksam im Auge behält, entspricht dem genealogischen Interesse des Fürstenhofs. Der Maler Füetrer ist kein Historiker, aber ein ehrlicher, fleißiger, umsichtiger Sammler, der das Unzureichende seines wissenschaftlichen Urteils in gewinnender Bescheidenheit erkennt. Durch die leichtgläubige Aufnahme falscher Nachrichten aus trüben Quellen und durch irrige Kombinationen hat Füetrer freilich — das möchte ich dem Urteil des Herausgebers hinzufügen — gleich anderen Chronisten seiner Zeit manches Unheil angerichtet, da diese Dinge bei Hof unbedenklichen Glauben fanden und u. a. der vermeinte karolingische Ursprung der Wittelsbacher (nach Füetrer S. 124 von Karlmann) bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht wenig dazu beitrug, in den Bayernfürsten übertriebene ehrgeizige Prätensionen zu nähren. Merkwürdig ist auch das Licht, das aus dieser Chronik auf die am Hofe herrschende historische Unwissenheit und auf die Kurzlebigkeit der mündlichen historischen Tradition entfällt. Wenn Füetrer als direkten Nachfolger Heinrichs des Löwen in Bayern einen Ernst nennt, der das zerstörte München wieder aufgebaut hat, wußte man offenbar auch bei Hofe nicht mehr, daß der eigene Ahne, Otto von Wittelsbach, nach Heinrich dem Löwen als der erste

Bayernfürst des Hauses Scheyern das Herzogbanner geführt habe. Fast alles, was Füetrer von Otto von Wittelsbach berichtet, ist falsch.

In einigen Handschriften finden sich Fortsetzungen der Chronik, die wichtigste im cgm. 565 aus Wessobrunn. Ihre Niederschrift fällt in die Zeit zwischen 2. März 1511 und 24. Mai 1514. Ich habe in meiner Geschichte Bayerns bereits hervorgehoben, um wieviel diese Fortsetzung die von Füetrer verfaßte Chronik an historischem Wert übertrifft und daß sie unmöglich als Werk dieses Autors betrachtet werden könne. Durch Sp.s Untersuchung wird das bestätigt und mit starken Gründen der Landshuter Kanzler Dr. Peter Paumgartner, der 1478 als Doktor beider Rechte an der Universität Ingolstadt lehrte und 1479 und 1482 Rektor dieser Hochschule war, wahrscheinlich gemacht — ein Ergebnis, das wir als eines der wertvollsten der gediegenen Edition begrüßen. In dieser wichtigen Fortsetzung tritt demnach wohl zum erstenmal ein Einfluß der Landeshochschule auf die vaterländische Geschichtschreibung zutage.

Außer den Fortsetzungen der Benediktbeurer und Wessobrunner Handschriften hat Sp. auch die Überarbeitung und Fortsetzung einer Handschrift des Geh. Hausarchivs in München abgedruckt. Aus der Tegernseer Handschrift ist am Schlusse die Stammtafel des Hauses Bayern beigefügt. An die Edition schließt sich ein sorgfältiges Glossar, das besonders die Bedürfnisse der Germanisten ins Auge faßt, ein Verzeichnis der in der Chronik angeführten Quellen und ein Orts- und Personenverzeichnis. *S. R.*

Das Rostocker Weinbuch von 1382 bis 1391. Herausgegeben von **Ernst Dragendorff** und **Ludwig Krause.** Rostock 1908. XVII u. 139 S.

Einem im Ratsarchiv zu Rostock aufbewahrten Rechnungsbuch der Rostocker Weinherren aus den Jahren 1382—1391 hatte Karl Koppmann im Jahre 1898 wichtige Angaben zur Chronologie der mecklenburgisch-nordischen Verwicklungen in den Jahren 1388/1389 entnommen. (Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1898 S. 133.) Er hatte bei dieser Gelegenheit die Fachgenossen nachdrücklich auf den Wert der von ihm

benutzten Quelle hingewiesen, von der nach seinen Ausführungen feststand, daß sie mancherlei wissenswerte Aufschlüsse über Vorgänge der mecklenburgischen und der hansischen Geschichte zu bieten vermöge. Es ist daher dankbar zu begrüßen, daß nunmehr E. Dragendorff und L. Krause der historischen Forschung den vollständigen Inhalt des Rechnungsbuches in einer Ausgabe zugänglich gemacht haben, die im Auftrage der Seestadt Rostock den Teilnehmern an der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung im Jahre 1908 vom Verein für Rostocks Altertümer als Festschrift überreicht worden ist.

Das Weinbuch enthält eine Zusammenstellung der in den genannten Jahren von der Stadt Rostock gemachten Geschenke an Wein, Bier, Met und Spezereien. Die Bezeichnung Weinbuch erschöpft also seinen Inhalt nicht, hat aber trotzdem ihre Berechtigung, da hinter den verzeichneten Darbietungen an Wein die übrigen Präsente völlig zurücktreten. Innerhalb der einzelnen Jahre sind die verschiedenen als Ehrentrunk an vornehme Fremde, als Wegzehrung der im Dienste der Stadt reisenden Bürgermeister und Ratsherrn, als Bedarf bei städtischen Festlichkeiten und sonstigen besonderen Anlässen gegebenen Präsente unter genauer Angabe der Tagesdaten, der Empfänger und der Weinlieferanten, von denen die Stadt bezog, verzeichnet. Für die Geschichte des Weinhandels kommt dabei weniger heraus, als man zunächst annehmen möchte, denn die Angaben über Weinsorten und ihre Preise sind verhältnismäßig dürftig. Um so ergiebiger sind, wie auf der Hand liegt, die Nachrichten über Beziehungen der Stadt zu fürstlichen, adligen, geistlichen und sonstigen angesehenen Persönlichkeiten.

Die vorliegende Ausgabe ist mit großer Sorgfalt hergestellt worden. Sie bietet allerdings nicht ganz den wortgetreuen Text des Rechnungsbuches. Die Herausgeber geben im Vorwort ihrem Bedauern darüber Ausdruck, daß sie aus äußeren Rücksichten genötigt gewesen seien, sich zu Kürzungen des Textes zu entschließen. Soweit diese Kürzungen in der Weglassung fortwährend wiederkehrender Worte oder in deren Ersetzung durch ihren Anfangsbuchstaben bestehen,

kann man sich ohne weiteres mit ihnen einverstanden erklären. Nicht ganz so unbedenklich ist, daß die Daten in der Regel lediglich aufgelöst, ohne die Bezeichnungen des Originals wiedergegeben sind, denn da der Inhalt des Buches gerade für chronologische Feststellungen so wertvoll ist, so kann es dem Benutzer gelegentlich erwünscht und wichtig werden, selbst die Richtigkeit eines aufgelösten Datums zu kontrollieren. Übrigens haben die Herausgeber der ihnen selbst unerwünschten Beschränkung in etwas dadurch abgeholfen, daß sie Zeitangaben, die ihnen auffällig, zweifelhaft oder selten erschienen oder die gegen die chronologische Anordnung der Eintragungen verstießen, in Anmerkungen in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben haben. Dem Text ist eine Einleitung vorangestellt, die kurz über Anlage, Einrichtung und Inhalt des Buches orientiert. Ausführliche Register (Ortsregister, Personenregister, alphabetisch und nach Ständen, Sach- und Wortregister) machen die Benutzung der Ausgabe bequem. Sie lassen eindringende Arbeit erkennen. Vielfach werden die vorkommenden Namen und Worte durch zweckdienliche Bemerkungen erläutert, in denen man freilich bisweilen ungern die nähere Quellenangabe vermißt.

Hamburg. *H. Nirrnheim.*

Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau. 9. und 10. Heft: Die Steinsche Städteordnung in Breslau. Denkschrift der Stadt Breslau zur Jahrhundertfeier der Selbstverwaltung. Breslau, E. Morgensterns Verlagsbuchhandlung. 1909. 1. Teil: Darstellung. VII u. 368 S. 2. Teil: Quellen. XI u. 553 S.

Vorliegendes im Auftrage der städtischen Behörden Breslaus von dem rührigen Leiter des Stadtarchivs, Professor Dr. Heinrich Wendt, herausgegebene Werk gibt eine auf archivalischen Quellen beruhende Darstellung der inneren Entwicklung Breslaus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter der durch die Steinsche Städteordnung begründeten Selbstverwaltung. Mit größtem Fleiß hat der Verfasser das einschlägige Material zusammengetragen und das Wichtigste daraus in einem stattlichen Quellenbande vereinigt, wodurch

der Wert seines Buches noch erheblich gesteigert wird. Es ist interessant, seinen Darlegungen zu folgen, seinem Urteil aber wird man nicht immer beistimmen können. Mancher Leser dürfte aus dem Studium des Buches den Eindruck gewinnen, daß das hohe, von dem Verfasser der Selbstverwaltung häufig gespendete Lob doch noch stärkerer Einschränkung bedarf, als er es selbst gelegentlich zu tun sich genötigt sieht, und daß es, soweit nicht Jubiläumsstimmung in Frage kommt, Ausfluß eines bestimmten parteipolitischen Standpunktes ist, der den Verfasser leider auch veranlaßt hat, in den einleitenden Kapiteln das einseitige Buch von Preuß, die Entwicklung des deutschen Städtewesens, ausgiebiger zu benutzen, als es für eine unbefangene Auffassung jener früheren Zeit städtischer Entwicklung gut ist. Bei alledem aber will ich ausdrücklich betonen, daß W. nirgends den Versuch macht, Tatsachen, die seiner Grundanschauung nicht entsprechen, zu verdunkeln oder zu verschweigen; sondern daß er sie, wie es dem echten Historiker ziemt, rückhaltslos anführt, wenn er auch ihre Bedeutung abzuschwächen geneigt ist. Wir sehen, wie wenig gewachsen sich doch das Breslauer Bürgertum der mit der verliehenen Selbstverwaltung ihm gestellten Aufgabe gezeigt hat: nach einigen Anläufen auf beschränkten Gebieten in den „Flitterwochen der Selbstverwaltung", zum Teil verursacht durch das neue, erhebende Machtgefühl, baldiges Erlahmen der Tätigkeit, kein nennenswerter Fortschritt im großen, kein frischer Zug zu durchgreifenden Verbesserungen weder in der Mißwirtschaft der Bauverwaltung (vgl. bes. II, 440 ff.), diesem wunden Punkt so mancher großen städtischen Kommunen, noch des Finanzwesens, wo es an Ordnung und Übersichtlichkeit wie einsichtsvoller Politik gänzlich fehlte. (Vgl. II, 422 ff. mit Anm., 429 ff., 448 ff.) Von der Notwendigkeit einer einheitlichen Finanzverwaltung, von der Bedeutung des Postens des Kämmerers hatte man keine Vorstellung und zeigte sich Belehrungen durch die Regierung, der man, so wohlwollend sie sich verhielt, mit Mißtrauen gegenüberstand, wenig zugänglich.

Auch das Verständnis für das allgemeine Staatsinteresse hatte die Selbstverwaltung nicht zu fördern vermocht, sie hatte nur den Wunsch nach Wiedererlangung der alten Machtstellung der Städte von neuem rege gemacht. Man wollte gar zu gern

wieder einen Staat im Staate bilden und vermochte sich zu der Auffassung, daß die Stadt nur ein subordiniertes Glied des Staatsganzen ist, dessen Interessen sich auch die der Stadt unterzuordnen haben, nicht aufzuschwingen. Auch die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt sollte der Staat der Stadt wieder ausliefern, und es ist bezeichnend für die Auffassung vom Verhältnis der Stadt zum Staate, daß die Stadt mit dem Staate darüber prozessieren wollte! (I, 165 ff.) Die kurze Okkupationszeit der Stadt durch die Franzosen Anfang Juni 1813 betrachtete man als willkommene Gelegenheit, die Polizeigewalt wieder an sich zu bringen, und während der Zeit des Waffenstillstandes wollte man, weil Breslau in der neutralen Zone lag, gewissermaßen als neutrale Macht, die Leistungen an den Preußischen Staat ganz einstellen! Wie wenig entwickelt in der Stadt, in der der König den berühmten Aufruf „An mein Volk“ erlassen hat, bei der Bürgerschaft und den Selbstverwaltungsbehörden selbstverleugnender patriotischer Sinn noch war, zeigt der Widerstand gegen das Landwehredikt, die Saumseligkeit des Landwehrausschusses, so daß unter anderen den Stadthäuptern mit Suspension vom Amte gedroht werden mußte. Bezeichnend ist auch das am 14. Mai von der Stadtverordnetenversammlung an den Landwehrausschuß beschlossene Schreiben des Inhalts, er solle sich alle Mühe geben, „die hiesige Bürgerschaft so viel als möglich zu verschonen, in die Landwehr zu treten ... und die faulen und unmoralischen Subjekte vorzugsweise einzuziehen“. (II, 351.) So weit war man hier noch von der Idee des Volkskrieges entfernt!

Bei der Stadtverwaltung, in der nach den Freiheitskriegen der Magistrat sehr bald den Einfluß der Stadtverordneten in den Hintergrund zu drängen verstanden hatte, mußte schließlich der Staat eingreifen, um sie aus dem Sumpfe, in den sie geraten war und aus dem sie aus eigener Kraft sich nicht herauszuarbeiten vermochte, emporzuziehen. Es zeigte sich hier, wie richtig Stein urteilte, als er bei der Beratung der Städteordnung für Wahrung der Rechte des Staates eintrat, die ihm später noch nicht genügend gewahrt zu sein schienen. Nicht die Neigung der Staatsbehörden als Folge rückläufiger Strömungen im Staatsleben, sondern die Mißwirtschaft und Hilf-

losigkeit der Selbstverwaltung hat hier das lange verzögerte Einschreiten des Staates, wie auch W. nicht verkennt, herbeigeführt. Erst die energische Reformtätigkeit des als Staatskommissar mit der gründlichen Untersuchung der Stadtverwaltung betrauten Oberpräsidialrats Storch in den Jahren 1834—1836 hat, nicht ohne Hemmungen seitens des Magistrats, Ordnung geschaffen und auf Beseitigung der Mißstände in der Führung des Stadthaushalts, im Kassen- und Bauwesen hingewirkt und auch der Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat gegenüber den ihr nach der Städteordnung gebührenden Einfluß zurückgegeben. Erst seit diesem energischen Eingreifen des Staates begann neues Leben in die Stadtverwaltung einzuziehen, wozu auch der allgemeine wirtschaftliche und politische Aufschwung der folgenden Zeit das Seinige beigetragen hat. Letzterer freilich hat auch, besonders als mit der Wahl Pinders zum Oberbürgermeister eine „ausgeprägte politische Persönlichkeit“ — übrigens auch ein hervorragendes Verwaltungstalent — an die Spitze der Stadtverwaltung trat, dazu geführt, daß diese „einen politischen Einschlag“ erhielt. W., der dieses letzte Kapitel seines Buches, die Zeit von 1840 bis 1850, „notgedrungen mehr skizzenhaft“, aber mit starkem „politischen Einschlag“ dargestellt hat, feiert dieses Eindringen der Politik in das kommunale Leben als Tat des „liberalen Bürgertums“, dessen Bedeutung für die Entwicklung des Preußischen Staates er, nebenbei bemerkt, viel zu hoch bewertet; vor allem muß der Auffassung widersprochen werden, als habe dieses Bürgertum 1848 den Staat gerettet. Im übrigen widerspricht das Hineintragen der allgemeinen Politik in die kommunale Verwaltung dem Geiste der Städteordnung. Und ob es zweckmäßig ist, daß „das Haupt der Stadtverwaltung zugleich der politische Führer des liberalen Bürgertums“ ist, kann man bezweifeln. Die Gefahr liegt dann nahe, daß kommunale Fragen nach politischen Parteiinteressen entschieden werden oder wenigstens ein solcher Verdacht das Vertrauen eines Teils der Bürgerschaft in die unparteiische Geschäftsführung der Stadtbehörde erschüttert; füglich führt das auch leicht zur Autokratie eines solchen Stadtoberhauptes und zur Unterdrückung der freien Bewegung von Magistrat und Stadtverordneten.

Im Einzelnen ist dem Verfasser nur ab und zu ein kleines Versehen untergelaufen. So ist I, 68 die Vorschrift des § 150 der Städteordnung ungenau wiedergegeben; insbesondere muß es statt „im 3. Grade verwandt oder verschwägert ist“ heißen: im 3. Grade o d e r n ä h e r; I, 116 ist gesagt, § 157 der Städteordnung beschränke bei der Anstellung der Beamten das Recht der Stadtverordneten auf die Äußerung „erheblicher gegründeter Ausstellungen“. Tatsächlich sind sie in der Äußerung von Ausstellungen nicht beschränkt, nur jene aber hat der Magistrat nicht unbeachtet zu lassen. I, 245 gibt „ausgeplaudert“ als Zitat aus dem dort erwähnten Beschlusse; es stammt aber aus dem Vortrage zu diesem Beschlusse, der dafür „einem Auswärtigen erzählt“ einsetzt. Auch I, 249 gibt das ungenaue Zitat, die Stadtverordneten erkundigten sich, ob sich Zabler „zur Wiederwahl qualifiziere“; sie ersuchten vielmehr „um ein offizielles, gewissenhaftes Zeugnis über die bisherige Amtsverwaltung des Kämmerers . . . Zabler und über dessen Qualifikation zu ferneren Wahl“. Ersteres wurde erteilt, letzteres abgelehnt, war doch aber eigentlich im ersteren enthalten. Doch das sind Kleinigkeiten. Dem Verfasser gebührt unser Dank für seine mühevolle Arbeit, wie den Stadtbehörden für die Bewilligung der Mittel auch zu dem starken, wertvollen Urkundenbande, der mit dem Abdrucke des fast 69 S. füllenden „Rathäuslichen Reglements“ von 1748 beginnt, einer wahren Fundgrube auch für den Kulturhistoriker.

Breslau. *Kolmar Schaube.*

Erinnerungen eines alten Österreichers. Von **L. Ritter v. Przibram.** Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt. 1910. 411 S.

Zur Zeit des Ministeriums Belcredis als ständiger Mitarbeiter in die Redaktion der amtlichen Wiener Zeitung berufen, verblieb Przibram seitdem bis zu seiner Pensionierung im publizistischen Dienste der österreichischen Regierung. Seine Stellung brachte ihn in Beziehungen zu den meisten Größen der damaligen politischen Welt und gewährte ihm in die Intimitäten und hier und da auch in die Geheimnisse der Wiener Staatskunst einen tieferen Einblick als sonst seinem Range entsprochen hätte. Was von dem damals Erfahrenen,

Gehörten, Abgelauschten sich schon jetzt zur Veröffentlichung eignet, erzählen diese Erinnerungen in leichtem, angenehmen Plauderton: nur selten — zum Glück — verfällt P. in den Ton des moralisierenden *laudator temporis acti.* Er überschätzt auch nicht die eigene Bedeutung: von seinen persönlichen Schicksalen erzählt er nur das Notwendigste, dazu so knapp als möglich; er selbst spielt also die bescheidenste Rolle in diesen Erinnerungen, die sich eigentlich viel eher präsentieren als *Mémoires des autres.* — Die zwei ersten Kapitel schildern das Milieu, worin P., 1840 geboren, bis 1862 aufwuchs, zuerst Prag, dann, von 1858 an, Wien: der Charakter des gesellschaftlichen Lebens im vor- und nachmärzlichen Prag, die nationalen Verhältnisse im damaligen Böhmen, das Geistesleben Wiens, besonders in den studentischen und Universitäts-Kreisen, treten uns klar und lebendig vor die Augen. Vom dritten bis zum sechsten und letzten Abschnitt stehen wir mitten in der Politik. Was da alles gestreift wird, zeigt folgendes Verzeichnis der Stellen, die Wichtiges oder Neues bringen: Ministerium Schmerling (S. 90 Schmerling und Lasser, S. 114—117 Charakterköpfe des ersten Reichsrates, S. 121 Rolle des Erzherzog-Ministerpräsidenten Rainer); Krieg von 1866 (S. 141 Bismarck im Sommer 1865, S. 151—158 Personen und Stimmungen in der österreichischen Armee und in der Regierung); Beust (S. 164 sein hübsches Wort aus der Zeit seiner Ministerschaft in Sachsen: „Ich komme mir vor wie ein großer Mecklenburger Gaul, der vor ein Kinderwägelchen gespannt ist", S. 214—215 seine innere Politik, S. 237 seine Taktlosigkeit, S. 262 Entstehung der Schrift *Austria-Hungary and the policy of Count Beust*, S. 277—278. 295. 313—316. 355—356 sein Sturz); Bürgerministerium (S. 194—195. 220—221. 250—253); Ministerium Potocki (S. 257—262) und Hohenwart (S. 292—294. 309—311); Haltung Österreich-Ungarns im deutsch-französischen Kriege (S. 270—273. 281. 289. 365—366); Andrássys Persönlichkeit und Politik (S. 383—388. 394—397). Besonders hervorgehoben seien die wichtige Mitteilung über Kardinal Rauschers Einfluß auf die römische Politik Österreichs (nach eigener Wahrnehmung P.s, S. 93) und die vielen Beiträge, die Verfasser zu einem Charakterbild Kaiser Franz Josephs liefert (S. 88. 130 „Bruderzwist im Hause Habsburg",

S. 208. 216. 228—229. 284 ein hübscher Fall von „Mannesstolz vor dem Throne“, S. 301—302 die erste Begegnung des Kaisers mit Kaiser Wilhelm auf österreichischem Boden nach 1866 S. 399 u. a. m.). — Tatsächliche Irrtümer sind selten; doch wird Adolf Auersperg in Vinzenz umgetauft (S. 327) und Kaiser Wilhelm zum Oheim Kaiser Franz Josephs gemacht (S. 373). — Seiner Überzeugung und Neigung nach ist P. altösterreichischer Liberaler, doch ohne Engherzigkeit; seine Urteile bleiben meistens unparteiisch, nur in ungarischen und slawischen Dingen sind sie manchmal etwas schief, niemals aber gehässig. Personen gegenüber ist er fast immer wohlwollend. Unter den Staatsmännern stehen ihm am nächsten die liberalen Mitglieder der zwei Ministerien Auersperg; seltsamerweise aber spricht er sich äußerst geringschätzend und abfällig über Adolf Auersperg aus; daß der ehemalige Rittmeister kein Geistesheld war, hat man zwar längst gewußt, aber für einen Stallknecht, als den ihn P. direkt hinstellt, hat man ihn gewöhnlich nicht gehalten. Am besten schneiden ab Berger, trotz seiner Abkehr vom Zentralismus im Jahre 1870, und noch mehr Horst. Daß der Sektionschef im Kriegsministerium und spätere Landesverteidigungsminister ein ebenso hervorragender Geist als lauterer und fester Charakter war, hat man, besonders seit Friedjungs liebevoller Skizze (Julius Frhr. v. Horst, Wien 1906), gewußt; P.s Mitteilungen lassen aber seinen Ernst, sein Wissen, seine Tüchtigkeit und seine Bescheidenheit in noch hellerem Lichte erglänzen. — Alles in allem ein interessantes, liebenswürdiges Buch, bei dem nur zu bedauern ist, daß es mit dem bosnischen Aufstand 1875 abschließt. Es bleibt zu hoffen, daß die in Aussicht gestellte Fortsetzung nicht allzulange auf sich warten lasse.

Dijon. *Louis Eisenmann.*

La littérature française à la cour des ducs de Bourgogne. Philippe le Hardi, Jean sans Peur, Philippe le Bon, Charles le Téméraire. Par **G. Doutrepont.** *Bibliothèque du XVe siècle, t. VIII. Paris, H. Champion.* 1909. LXVIII u. 544 S.

Doutrepont, der früher schon den wichtigen Katalog der Bibliothek Philipps des Guten aus dem Jahre 1420 veröffentlicht hatte, gibt uns heute ein sehr ausführliches Verzeichnis

— denn das ist es im Grunde —, der französischen Literatur, die mit dem Hofe Philipps des Kühnen und seiner Nachfolger in Beziehung steht. Mit dem größten Eifer geht er allen Werken nach, deren Spuren sich in den alten Inventaren oder sonst irgendwie verfolgen lassen, und stellt sie in sieben großen Abschnitten zusammen, die ihrerseits wieder nach den vier Herzögen gegliedert werden. Die einzelnen Werke werden kurz analysiert (manche nur zu knapp, wie die Chastellains, der eine eingehendere Würdigung verdient hätte), die Ausgaben und zahlreiche Erläuterungsschriften aufgeführt. Der Historiker wird nicht nur in dem 7. Kapitel: *Historiens et chroniqueurs* viel Brauchbares finden, sondern auch in den andern Teilen eine gute Ausbeute machen; so für die Kreuzzugspläne Philipps des Guten, für die ehrgeizige Großmachtspolitik Karls des Kühnen, für die Gründung des Ordens des Goldenen Vlieses. Am meisten wird man wohl für die Geschichte der Sitten finden. In der Einleitung erhalten wir Angaben über die Pflege der Wissenschaften bei den Valois, ohne daß allerdings hier viel Neues geboten wird. Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Bücherei selbst, über die Stellung der „Schriftsteller", Übersetzer und Schreiber, die Behandlung der Manuskripte mit ihren herrlichen Miniaturen.

Gewonnen hätte noch das sehr verdienstliche Werk, wenn Doutrepont den darstellenden Teil zu einer Literaturgeschichte zusammengefaßt und in einem anschließenden Verzeichnis alle bibliographischen Zitate und Verweise gebracht hätte. Aber auch so lernt man diese Literatur gut kennen, die ebenso wie die Politik der Herzöge „französisch" beginnt und „burgundisch" endet: am Anfang stehen Eustache Deschamps und Christine de Pisan, am Schlusse Olivier de La Marche und Georges Chastellain.

Heidelberg. *Otto Cartellieri.*

Histoire de France, publiée par **E. Lavisse.** *Tome VIII, 2. Le règne de Louis XV par* **H. Carré.** *Paris, Hachette & Cie.* 1909. 427 S.

Während in der deutschen Historiographie die dynastische Tradition, in der englischen die konstitutionelle leicht den Schriftsteller dazu bringt, von einem bestimmten politischen

Standpunkt aus die Vergangenheit zu betrachten, ist in Frankreich der Bruch, den die Revolution mit der Vergangenheit herbeigeführt hat, so groß, daß die Autoren der Zeit des Königtums mit sehr großer Objektivität gegenüberstehen. Wie in den anderen Bänden des großen Lavisseschen Werkes zeigt sich das auch in dem von Carré bearbeiteten, der das Zeitalter Ludwigs XV. behandelt. Kühl bis ans Herz hinan steht der Verfasser seinem Stoff gegenüber. Die Fehler der auswärtigen Politik, z. B. der Teilnahme am Siebenjährigen Kriege, werden zugestanden, die Person Ludwigs XV. wird vor zu großer Verunglimpfung bewahrt, der gute Wille des Königtums zu Reformen wird anerkannt. Im ganzen schreibt C. überhaupt etwas nüchtern, was gegenüber der geistvollen, interessanten Art von Lavisse um so mehr auffällt. Doch zeigt er sich meist gut unterrichtet. Nur das Gebiet der auswärtigen Politik, dem er 95 Seiten widmet, beherrscht er nicht hinreichend. Hier ist vieles schief und ungenau, namentlich die Schilderung der schlesischen Kriege. Noch immer figuriert der Nymphenburger Vertrag. Daten oder Namen sind falsch (so bei Hohenfriedberg, Kesselsdorf, Soor, Bergen, Minorka u. a.). Die Niederlage von Roßbach wird auf den „kaiserlichen General" zurückgeführt, Georg II. „verletzt" die Kapitulation von Kloster Seven. Friedrich II. verfolgt die schlesischen Katholiken! Hier hätte die Benutzung der deutschen Literatur, wenn auch nur des Immichschen Werkes, vor manchem Irrtum bewahrt! Zwar sind in den bibliographischen Angaben, die an der Spitze der einzelnen Kapitel stehen, auch deutsche Werke genannt, aber da Anmerkungen fehlen, kann man nicht sehen, ob sie zu Rate gezogen sind. Nach dem, was der Verfasser hier bietet, ist es nicht wahrscheinlich.

Der inneren Geschichte, soweit sie politisch im engeren Sinne ist, sind 150 Seiten gewidmet. Hier behandelt C. besonders eingehend die Reformversuche. Er zeigt, daß die Fleury, Machault, Choiseul, Terray entschieden reformieren wollen, daß aber das Königtum gegenüber der *société fondée sur le privilège et l'inégalité* (S. 84) ohnmächtig ist. Denn auch die Opposition der Parlamente, so oft als freiheitsfreundliche Vorläuferin der Revolution gefeiert, ist, wie C.

zeigt, durchaus ständisch-feudal. Man will die Privilegien, die ja nach Montesquieu als *préjugé* die Monarchie von der Despotie unterscheiden, aufrechterhalten. Die Parlamente hintertreiben alle Versuche, das Steuersystem zu ändern! Aber auch sonstige Versuche, Privilegien zu beseitigen, z. B. die Käuflichkeit der Ämter der Obersten, gelingen nicht. So veranlassen die *défauts de l'institution militaire et le désordre de l'État* (S. 263) die Mißerfolge des Siebenjährigen Krieges. Und so „bleibt auch trotz interessanter Reformversuche das Finanzsystem abscheulich und kompromittiert die Monarchie" (S. 110).

Großes Interesse bringt C. der Geschichte der Literatur und Kunst sowie der Sitten entgegen, denen 105 Seiten gewidmet sind. Freilich sind ihm mehr die einzelnen Schriftsteller interessant, als daß es gelingt, die geistigen Strömungen zu charakterisieren. Wenn z. B. Marivaux' Dramen als das „originellste Werk der dramatischen Kunst des 18. Jahrhunderts" bezeichnet werden, so wird doch der englische Einfluß zu gering und der künstlerische Wert der Stücke zu hoch eingeschätzt. Dagegen sind die präzisen Angaben über die einzelnen Dichter und Künstler von Wert. Auch die Wirtschaftsgeschichte (50 Seiten) und die Erzählung der religiösen Streitigkeiten tragen zur raschen Orientierung bei. Man wird den Band für alles, was die innere Geschichte angeht, mit Vorteil benutzen können.

Charlottenburg. *Gottfried Koch.*

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse, 1792—1797. Publiés sous les auspices de la Commission des Archives diplomatiques par **Alexandre Tausserat-Radel.** *VI. Paix avec l'Espagne (novembre 1794 — janvier 1796). Echange de Madame Royale (juillet 1795 — février 1796). Inventaire analytique des Archives du Ministère des Affaires Étrangères. Paris, F. Alcan.* 1910. XXXVIII u. 301 S.

Nach einer durch den Tod des früheren Herausgebers Kaulek verursachten Unterbrechung von 16 Jahren — der 5. Band erschien 1894, s. H. Z. 76, 497 — wird jetzt der 6. Band der Papiere Barthélemys veröffentlicht, der hauptsächlich den Schriftwechsel dieses Diplomaten über die Ver-

handlungen mit Yriarte in Basel enthält. Wie bekannt, gelang es dem Vertreter Frankreichs am 22. Juli 1795, einen Friedensvertrag mit Spanien unter recht günstigen Bedingungen zum Abschluß zu bringen, während die sich anschließenden Allianzverhandlungen, die durch die französische Forderung wegen eines Handelsvertrags kompliziert wurden, erst nach Yriartes Tode zu einem Ergebnis führten (Vertrag von St. Ildefonso, 19. August 1796). Manche Einzelheit der Baseler Verhandlungen wird aus den hier im Wortlaut abgedruckten Berichten Barthélemys an den Wohlfahrtsausschuß und an den französischen Minister des Auswärtigen, Delacroix, klarer und vollständiger als bisher ersichtlich; auch die an Barthélemy gerichteten Erlasse werden lückenlos mitgeteilt. Aber alle diese Schriftstücke zeigen doch nur das Spiel auf der Szene; was hinter den Kulissen vorging, die Schwankungen der französischen Politik und deren Motive, die beständig auf den Gang der diplomatischen Verhandlungen einwirkten, dafür wird man doch nach wie vor zu den schon vor mehr als 30 Jahren erschienenen vortrefflichen Aufsätzen Albert Sorels greifen müssen (*Rev. Hist.* XI—XIII; die Darstellung im 4. Bande von Sorels *L'Europe et la Révolution française,* 1892, ist nur ein schwacher Auszug daraus). Das beruht auf der ganzen Anlage der hier besprochenen Publikation, die sich zu buchstäblich auf die im Pariser Archiv der auswärtigen Angelegenheiten vorhandene Sammlung von Papieren Barthélemys beschränkt und deshalb z. B. die merkwürdige Mission Servans, der gleichfalls eine Friedensverhandlung mit Spanien führte, vollständig übersieht. Ferner werden die Erlasse an Barthélemy, deren verschiedenartiger Inhalt den Wechsel der maßgebenden Persönlichkeiten im Wohlfahrtsausschuß wiederspiegelt, nur nach Abschriften des *Dépôt des Affaires étrangères* veröffentlicht; die Namen ihrer Verfasser — Merlin, Treilhard, Sieyès — lernt man nur beiläufig aus einer im Anhang II veröffentlichten knappen Analyse des im Pariser Nationalarchiv aufbewahrten Originalschriftwechsels Barthélemys mit dem Wohlfahrtsausschuß kennen. Dafür wird die Seitenzahl jeder Abschrift sorgfältig verzeichnet! Welche sinnlose Pedanterie! Überhaupt ist die Editionstechnik diesmal mangelhaft: Bei den Berichten Barthélemys fehlen die

Nummern, auf die sich die Antworten aus Paris dann beziehen; mit Anmerkungen, namentlich biographischer Art, wird maßlose Verschwendung getrieben (z. B. S. 39 eine Biographie von Sieyès, bei der nicht einmal die Schrift „*Qu'est-ce que le tiers-état*“ vergessen wird) usw. Lob verdient ein sehr ausführliches Register. — Der zweite, kleinere Teil dieser Publikation enthält den Schriftwechsel über die Auswechselung der Tochter Ludwigs XVI., Marie-Therese, und der in Österreich gefangen gehaltenen französischen Diplomaten und Generale. *P. B.*

Les projets de restauration monarchique et le général Ducrot, député et commandant du 8e corps d'armée, d'après ses mémoires et sa correspondance. Par **De Chalvet-Nestrac.** *Avec portrait et fac-similés de lettres autographes du comte de Chambord. Paris, Alph. Picard et fils.* 1909. VIII u. 281 S.

Die ersten Jahre der dritten französischen Republik rücken allmählich in die historische Ferne. Fortwährend erschließen sich neue Quellen zur Erforschung der Geschichte dieser bewegten Zeit, und schon hat sie in Hanotaux' groß angelegtem Werk die erste zusammenhängende und im ganzen wahrhaft historische Darstellung gefunden. — Vorliegendes Buch gehört eigentlich in das Gebiet der Quellensammlungen. Von Wert sind darin einzig und allein die Auszüge aus den Tagebüchern und dem Briefwechsel des Generals Ducrot. Ch.-N.s Kommentar dazu könnte man ganz gut entbehren.[1] Ducrots Bild wird durch diese Veröffentlichung in kein neues Licht gestellt. Nicht nur, weil ein Teil der Tagebücher und des Briefwechsels schon von gewissen Geschichtschreibern, z. B. E. Daudet, benutzt werden durfte, sondern auch, weil Ducrot uns hier ganz als derselbe Mann erscheint, für welchen man ihn bisher nach seinen Taten gehalten hat. In erster Linie herrschte bei ihm militärischer

[1]) S. 188 passiert Ch.-N. ein merkwürdiges Versehen. Er nennt Generalmajor v. Scholl, österr. Landesverteidigungsminister unter Hohenwart, im Jahre 1873 *ministre de la guerre de l'empire d'Autriche,* so daß die legitimistischen Äußerungen, die Scholl in den Mund gelegt werden, bei einem vermeintlichen Mitglied des zweiten Bürgerministeriums verblüffend wirken.

Autoritätsgeist und strenger, glaubenseifriger Katholizismus: Legitimist war er (in diesem Punkte bringt Ch.-N.s Veröffentlichung Belege für eine neue Auffassung seiner Psychologie) nur, weil er in dem legitimen Monarchen den Hort der Disziplin und der Religion sah, dann aber, allerdings, mit allem Eifer und aller Schärfe. Wegen seiner persönlichen Beziehungen zu den Prinzen von Orleans war er einer der Berufensten, zwischen den feindlichen Vettern, Graf von Chambord und Graf von Paris, zu vermitteln und bei den immer versuchten, immer mißglückten Versuchen einer ehrlichen „Fusion“ mitzuwirken; dabei hegte er gegen alle Orleanisten, die Prinzen vielleicht nicht ausgenommen, tiefes Mißtrauen und manchmal wirklichen Haß und Verachtung: charakteristisch sind seine Äußerungen S. 98—99, 268, 271. Die Republikaner hielt er alle, auch die gemäßigtsten, für Anarchisten und Mordbrenner. Seine Politik, wie er sie dem neugewählten Präsidenten Mac Mahon empfahl, war einfach: *„Le but à atteindre est simple: balayer impitoyablement de la magistrature et de l'administration tout ce qui, par son origine et par ses attaches, tient à la Révolution“* (S. 177—178). Alles, was nicht streng konservativ-monarchistisch war, verdammte er als „gesellschaftsfeindlich“; überall witterte er die furchtbarsten Anschläge; jedes Wahlkomitee erschien ihm als geheime Gesellschaft (S. 218—219); er sah „die Flut der Demagogie, die immer anschwillt und uns alle verschlingen will“ (S. 223, aus einem Briefe an Mac Mahon, 1875). Schuld an all solchem Unglück war in seinen Augen die Lauheit und Furchtsamkeit der Gutgesinnten, vor allem der Regierung: den einzigen Menschen in Frankreich, den er für einen echten Staatsmann hielt und Mac Mahon als Minister empfahl, war jener Ducrot, der als Präfekt von Lyon die Zivilbegräbnisse in die Dämmerungsstunden verwies; im gewalttätigen Ministerium des Herzogs de Broglie (16. Mai-Ministerium) erschienen ihm alle Minister, den einzigen Fourtou ausgenommen, als Schwächlinge und Schwätzer. Kein Wunder, da er diese Gesinnungen zur Schau trug, daß er den Republikanern verhaßt war und seine Absetzung eine ihrer ersten Forderungen nach dem Wahlsieg 1877 wurde. Kein Wunder auch, daß ihn Graf Chambord i. J. 1880 (eine bisher wenig gekannte Tatsache) für den

Fall innerer Unruhen und eines monarchistischen Eingreifens zum Oberbefehlshaber der gesamten französischen Wehrmacht bestellte. Damals war Ducrot nicht mehr aktiver General; aber auch die Aktivität hatte ihn nicht gehindert, 1873 mit dem Prätendenten politisch zu verkehren. „Da er es als kommandierender General nicht direkt tun konnte, entschloß er sich, auf Grund seiner Stellung als Deputierter nach Frohsdorf einen Offizier aus seiner Umgebung zu senden“, meint mit allzu feiner, etwas verlegen anmutender Unterscheidung Ch.-N. Ob er „auf Grund seiner Stellung als Deputierter“ Adjutanten hatte? — Interessantes bieten die Aufzeichnungen und Briefe über die Geschichte der monarchistischen Fusionsversuche, über die Gefühle und Haltung der Monarchisten gegen Thiers, über die politische Haltung Mac Mahons besonders nach dem Scheitern des Staatsstreiches vom 16. Mai. Ducrot nahm es MacMahon sehr übel, daß er ihn fallen ließ, und seine ganze Erzählung dieser Vorfälle zeigt ganz andere Gefühle als Respekt und kameradschaftliche Ergebenheit gegen den Marschall. Man darf eben das stark ausgeprägte Selbstgefühl Ducrots und seine äußerst prononcierte politische Stellung niemals außer acht lassen und muß seine Tagebücher und Briefe daher als historische Quelle mit größter Vorsicht gebrauchen.

Dijon. *L. Eisenmann.*

The last Years of the Protectorate 1656—1658. By ***Charles Harding Firth.*** *Regius Professor of modern history in the University of Oxford. 2 Vols. London, Longmans, Green & Co.* 1909. XX u. 341 S. XII u. 345 S.

Als der Tod Samuel Rawson Gardiner die Feder aus der Hand nahm, konnte kein Zweifel darüber herrschen, wem als dem Würdigsten die Fortsetzung seines großen, unvollendet gebliebenen Geschichtswerkes anzuvertrauen sei. Auch hatte er selbst dafür Charles Firth ausersehen, der sich durch so viele ausgezeichnete Arbeiten auf dem gleichen Gebiete historischer Forschung und Darstellung einen Namen gemacht hat. Einzelne Studien, wie sie namentlich durch die *English Historical Review* bekannt wurden, bezeugten Firths emsige Beschäftigung mit der übernommenen Aufgabe. Als reife Frucht

liegen nunmehr die beiden Bände vor, die der Geschichte der letzten zwei Jahre des Protektorats Oliver Cromwells gewidmet sind. Alles, was der Leistung seines Vorgängers zum Ruhme gereichte, findet sich hier wieder: Umfassende Beherrschung des gedruckten und ungedruckten Materials, kritische Verwertung desselben zum Zweck einer gründlichen Revision früherer Erzählungen, kunstvolle und dabei ungezwungene Gruppierung des Stoffes, Unparteilichkeit wohlabgewogener Urteile. Wie sehr der Verfasser es sich hat angelegen sein lassen, auch die fremde Literatur heranzuziehen, ersieht man u. a. daraus, daß ihm aus der deutschen selbst diese und jene Dissertation neueren Datums nicht entgangen ist.

Es ist kaum möglich, aus der Fülle des Ganzen Einzelnes herauszugreifen, wobei insbesondere eine Erweiterung oder Korrektur der bisherigen Überlieferung zutage tritt. Doch sei namentlich hingewiesen auf die Abschnitte über die Verhältnisse von Katholiken und Quäkern, über das Angebot der Königswürde und die Entstehung der letzten Protektoratsverfassung, über die Verflechtung der englischen mit der französischen und nordischen Politik, über Monck und Henry Cromwells Regiment in Schottland und Irland. Unschätzbar für die Erkenntnis der gesamten inneren und der auswärtigen Staatskunst des Protektors, wie auch hier wieder die Korrespondenz des tiefeingeweihten Sekretärs Thurloe sich erweist, kommen daneben auch anderweitige Quellen, wie amtliche Aktenstücke, Gesandtschaftsberichte, Flugschriften, Briefwechsel usw. aufs stärkste in Betracht. Höchst wertvoll z. B. für die damalige vielumstrittene Geschichte Irlands ist Henry Cromwells Briefwechsel in den „*Lansdowne Mss.*" und der „*Domestic Correspondence*" im Dubliner Archiv dem Verfasser gewesen, von neuerdings gedruckten Dokumenten, die für anderes in Betracht kamen, wie den „*Clarke-Papers*" zu schweigen. Zur Kritik der Reden Cromwells dienen Bemerkungen I. 3, 135 II. 40. Die bisher allgemein angenommene Überlieferung des Windwechsels während der Seeschlacht von Santa-Cruz wird widerlegt I. 258, 259. Ebenso handelt es sich II. 81 um eine Widerlegung der Erzählung einer Intervention von Lord und Lady Fauconberg (Cromwells Tochter Mary) zur Rettung des

Lebens Hewitts. Vorzüglich gelungen ist die Schilderung der Belagerung und Eroberung Dünkirchens, die durch eingefügte Karten unterstützt wird, ebenso der Überblick über die Schwierigkeiten der Finanzlage im Jahre 1658. Die Gestalt Cromwells selbst hebt sich in ihrer ganzen Größe vom Hintergrund der allgemeinen Darstellung ab. In der Gesamtauffassung begegnet sich Firth mit Michael, dessen Buch über den Protektor er mehrfach mit Nutzen heranzieht. Er läßt uns hoffen, daß er seine Arbeit bis zur Restauration der Stuarts fortführen, und daß er sich in einem der nächsten Kapitel über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände Englands zur Zeit der Herrschaft Oliver und William Cromwells verbreiten werde.

Zürich. *Alfred Stern.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Die Allgemeine Religionsgeschichte von C. v. Orelli erscheint in einer zweibändigen 2. Auflage lieferungsweise (Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag), jeder Band in ungefähr fünf Lieferungen zu je 2 M. Die erste Lieferung (96 S.) ist in diesem Frühjahr ausgegeben worden.

Unter dem Titel *„Palaeographia Iberica“* gibt J. M. Burnam im Verlage von H. Champion zu Paris Schriftproben spanischer und portugiesischer Handschriften vom 8. bis 15. Jahrhundert heraus. Den einzelnen Lichtdrucktafeln, von denen je 20 in einem Heft vereinigt werden sollen, sind paläographische und bibliographische Erläuterungen sowie die Transskription beigegeben. Das Werk wird in 15 Heften zu je 25 Fr. erscheinen.

Entschiedene Beachtung auch in Historikerkreisen verdient ein Aufsatz von Edm. Husserl: „Philosophie als strenge Wissenschaft“ im Logos I, 3. Der 1. Teil ist gegen den Naturalismus gerichtet, der besonders in der Form der experimentellen Psychologie heute ungegründete philosophische Ansprüche erhebt. Der 2. aber beschäftigt sich in ähnlich ablehnender Weise mit dem Historizismus und seiner philosophischen Konsequenz, der skeptisch gerichteten Weltanschauungsphilosophie, wie sie Dilthey und sein Kreis vertreten. Husserl bestreitet ihr wegen ihrer eingestandenen Relativität den wissenschaftlichen Wert: „Wissenschaft ist ein Titel für absolute, zeitlose Werte.“ Also muß es

neben dieser durch ihre praktische Funktion gerechtfertigten Weltanschauung noch eine streng wissenschaftliche Philosophie geben. Ihre Basis wird die vom Verfasser begründete, exakte, lehrbare, von den Bedingungen der Persönlichkeit unabhängige Phänomenologie sein, die die unmittelbare Intuition des Ewigen ermöglicht. — So viel Wahres und Tiefes der Aufsatz enthält, können wir uns allerdings nicht überzeugen, daß zwischen der Weltanschauung und der eigentlichen Philosophie keinerlei Brücke bestehen soll. Wenn die Philosophie von den Resultaten der Einzelwissenschaften nicht völlig unabhängig sein soll, so muß doch anerkannt werden, daß die Weltanschauungslehre unmittelbar aus der ersten, positiv wissenschaftlichen Grundlegung der historischen Forschung und Geistestheorie überhaupt erwachsen ist, und daß die Humanitätsidee, wie S. 331 zugegeben wird, trotz ihres historischen Bewußtseins gerade nach Aufnahme höchster Objektivität in jeder Richtung strebt, um sich über die Relativität der drei Geistestypen zu erheben. Alles Historische wäre nach Husserl ein Irrweg, vor allem die ganze Geschichte der Philosophie. Aber auch die künftige Phänomenologie wird wohl dem historischen Charakter des geistigen Lebens die Konzession machen müssen, daß das Ewige und Allgemeine immer nur in individueller, zeitlicher Darstellung erscheint. — Im gleichen Heft des „Logos" handelt P. v. Struve „Über einige grundlegende Motive im nationalökonomischen Denken". *E. Spr.*

In der *Revue de synth. hist.* XXII, 1 berichtet H. Bergmann *(„Les idées de M. Gugl. Ferrero sur la philosophie de l'histoire")* über den Inhalt eines Vortrages von Ferrero, der in der *Nuova Antologia* vom 1. November 1910 vollständig abgedruckt ist. Ferrero, dessen Kandidatur für den geplanten Lehrstuhl der Philosophie der Geschichte in Rom auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen ist, ist geneigt, seinen Mißerfolg vorwiegend auf den verderblichen Einfluß der deutschen Wissenschaft zurückzuführen. In der Tat dürfte der Grundgedanke der Ferreroschen Geschichtsphilosophie (daß nämlich die Alten als Entartung empfanden, was wir Fortschritt nennen) deutschen Anforderungen an Analyse und Methode wenig entsprechen.

Aus den letzten Heften der Internat. Wochenschr., Jahrg. V sind zu zitieren: Nr. 13: Herm. Jacobi, Die Ausbreitung der indischen Kultur, Nr. 14: G. Heinrici, Ist das Urchristentum eine Mysterienreligion? (verneint), Nr. 16: H. Lietzmann, Die Entstehung der christlichen Kunst, Nr. 18: H. Oldenberg, Unechter und echter Buddhismus, Nr. 20: K. Th. Heigel, Die Be-

deutung der bundesstaatlichen Verfassung für die deutsche Kultur, Nr. 21: Ed. König, Zur Würdigung der hebräischen Geschichtschreibung (tritt der herrschenden Geringschätzung entgegen). Moritz Hoernes, Völkerkunde und Vorgeschichte, Nr. 22: Heinr. Lüders, Buddhistische Dramen aus vorklassischer Zeit.

Die Schrift von C. Andreae, Die Entwicklung der theoretischen Pädagogik (Leipzig, Teubner. 1911. 186 S., geh. 2 M., geb. 2,60 M.) sucht eine Grundlegung für das System der Pädagogik zu gewinnen. Ein historischer Überblick, der zwei Drittel des Ganzen einnimmt, soll dafür als Vorbereitung dienen. Er ist aber zu kurz, um diesem Zweck wirklich zu genügen, ja um auch nur die wesentlichsten Züge treffend hervorzuheben. Pestalozzi und Fröbel bleiben z. B. als unsystematisch außer Betracht. Im übrigen wird das 19. Jahrhundert etwas ausführlicher behandelt, doch läßt das systematische Ziel die eigentlich historische Auffassung nicht aufkommen. Mehr Beachtung verdient der theoretische Teil. Der Verfasser würdigt hier die Schwierigkeiten, die gerade aus der historischen Bedingtheit der Erziehungstätigkeit für eine allgemeingültige Pädagogik erwachsen, hält es aber doch für möglich, die allgemeine Pädagogik auf eine philosophische Wertlehre zu begründen, aus der dann die historisch bedingte angewandte Pädagogik abzuleiten wäre. Mit Recht wendet er sich gegen die Verwechslung der Pädagogik mit der bloßen Kinderpsychologie und gegen die übertriebenen Hoffnungen der experimentellen Psychologie. Im Grunde aber läßt doch auch er das Problem da liegen, wo die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen. Weder mit Natorp noch mit Dilthey ist er ganz einverstanden: wie er nun seine eigene zeitüberlegene Wertlehre durchführen wird, ist vorläufig noch nicht zu ersehen. *E. Spr.*

Aus dem Inhalt des 3. Heftes der neuen Zeitschrift: „Vergangenheit und Gegenwart" seien zitiert G. Wyneken: „Die Idee des Geschichtsunterrichts" und G. Lukas: „Was fesselt den Schüler an der Geschichte?"

Auch in dem diesjährigen *Annuaire de l'université catholique de Louvain* ist ein Bericht über die Arbeiten des durch den Abbé Cauchie geleiteten historischen Seminars veröffentlicht (S. 397—504 „*Séminaire historique*", auch als Sonderdruck). Die Inhaltsangaben der Untersuchungen sind ausführlich und verdienen schon wegen der sorgfältigen Zusammenstellung von Quellen und Literatur Beachtung, doch wird man wohl die meisten dieser Arbeiten bald in anderer Form erwarten dürfen.

Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, das als Lehrbuch für das Studium viel benutzt wird und sich als Nachschlagewerk nützlich erwiesen hat, ist von Ferd. Hirsch in 4. Auflage herausgegeben worden (Union, Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart, Berlin, Leipzig. [1910.] 2 Bde. XII u. 776 S.; VIII u. 986 S. 19 M.). Die Mitarbeiter sind dieselben wie in der 3. Auflage. Auch ihre Beiträge haben sich wenig verändert. Die neue Literatur ist vielfach berücksichtigt, manchmal aber nur nachgetragen, nicht verarbeitet, bisweilen nicht einmal genannt. Dabei wird die zwecklose, den Anfänger verwirrende Häufung von Büchertiteln (oft zweifelhafter Art!) in einzelnen Teilen des Buches von Auflage zu Auflage stärker. Die Übersicht über die „Quellensammlungen, Hilfsmittel und Gesamtwerke“, die der Darstellung vorangeht, erweckt mit ihren zahlreichen Fehlern einen wenig erfreulichen Eindruck, der sich bei der Durchsicht der bibliographischen Angaben in verschiedenen Abschnitten des Buches nicht ganz selten erneuert. Die große Ungleichwertigkeit der einzelnen Beiträge ist stets als ein schwerer Mangel dieses Handbuchs empfunden worden. Der erste Band gilt mit Recht für besser als der zweite. Aber man muß es doch bei aller Anerkennung für einzelne Beiträge einmal aussprechen, daß sie alle einer etwas sorgfältigeren Durchsicht bedürfen, und daß das Handbuch seinen Aufgaben erst dann gerecht werden kann, wenn gewisse Teile des Werkes, die der Herausgeber ohne Frage ebensogut kennt wie jeder kritische Benutzer, von Grund aus umgestaltet werden. Wenn man die Anlage des Werkes als gegeben hinnehmen muß, könnte die Überarbeitung fast überall auch Kürzung sein. Namentlich die Darstellung der neuesten Geschichte seit 1815, die 400 Seiten, größtenteils Kleindruck, umfaßt, droht in den Stoffmassen zu ersticken. Gebhardts Name ist hier weggefallen, aber seine Arbeit ist fast ganz übernommen, nur ergänzt und fortgesetzt, selten verändert. Es ist dringend zu wünschen, daß auch und gerade die Darstellung der Geschichte des letzten Jahrhunderts mehr dem Charakter eines wissenschaftlichen Handbuchs angepaßt werde. So wie es vorliegt, kann das Werk dem Unterrichteten im einzelnen von Nutzen sein, dem Lernenden kann es nur mit sehr bestimmten Vorbehalten in die Hand gegeben werden. *v.*

Wir weisen kurz hin auf das *Annuario del R. Archivio di Stato in Milano per l'anno 1911* (Milano, Palazzo del Senato. 147 S.), das als das erste seiner Art unter den großen italienischen Archiven soeben erschienen ist. Aus dem Inhalt seien

die eingehenden, für die Benutzer sehr lehrreichen Mitteilungen über die in den letzten Jahren vorgenommenen Ordnungs- und Inventarisierungsarbeiten und über den Unterrichtsbetrieb in der *Scuola di paleografia etc.* besonders hervorgehoben. Welch achtungswerte Stellung das Archiv als wissenschaftliches Institut einnimmt, zeigt die stattliche Liste der mit Hilfe seiner Bestände zustande gekommenen Arbeiten und der Benutzungen überhaupt.

H. K.

Vlastimil Kybal, Über die Bedeutung des General-Archivs zu Simancas für die neuere Geschichte Österreichs (Wien 1910, Gesellsch. f. neuere Gesch. Österreichs, 65 S.) gibt einen kleinen, aber sehr dankenswerten Beitrag zur Kenntnis dieses außerordentlich wichtigen spanischen Archivs. Er handelt in übersichtlicher Weise über die bisherige Forschung in Simancas (seit der Zugänglichmachung 1844), über die äußere und innere Einteilung der dortigen Staatspapiere und ihren Wert speziell für die österreichische Geschichte. Die wichtigsten Akten sind die Konsulten (Protokolle des Staatsrats), die Depeschen und Instruktionen für die Gesandten und die „Cartas“ (Berichte der Gesandten). Im Anhang druckt der Verfasser den auf Deutschland bezüglichen Teil des ältesten Inventars von 1630, das heute freilich besser nicht mehr gebraucht wird (es befindet sich im Pariser Nationalarchiv), und eine Übersicht über den auf Deutschland bezüglichen Teil des wichtigsten Inventars von 1819.

Der von G. Leidinger bearbeitete „Katalog der Wittelsbacher-Ausstellung im Fürstensaale der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek“ (München 1911. 40 S. kl. 4°), der wichtige Handschriften zur wittelsbachischen Geschichte (von Otto I. an) sowie Bücher und Briefe von Wittelsbachern zusammenstellt und kurz erläutert, verdient über seinen nächsten Zweck hinaus Beachtung.

Neue Bücher: Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. (Weimar, Böhlau. 40 M.) — Elert, Prolegomena der Geschichtsphilosophie. (Leipzig, Deichert. 2 M.) — Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie. (Wien, Deuticke. 12 M.) — Schmitz, Die Kunst der Politik. (Berlin, Meyer & Jessen. 6 M.) — *Devaille, Essai sur l'histoire de l'idée de progrès jusqu'à la fin du XVIIIe siècle. (Paris, Alcan. 12 fr.)* — Henne am Rhyn, Illustrierte Religions- und Sittengeschichte aller Zeiten und Völker. (Stuttgart, Strecker & Schröder. 3 M.) — Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich, Urkundenlehre. 3. Tl. Die Privaturkunden des Mittelalters von Osw. Red-

lich. (München, Oldenbourg. 7,50 M.) — Ginzel, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. 2. Bd. (Leipzig, Hinrichs. 19 M.) — *Corpus nummorum italicorum. Vol. I (Casa Savoia). (Roma, tip. Salviucci.) — Marriott, English political institutions. (London, Frowde. 4,6 sh.) — Allen, A history of Verona. (London, Methuen. 12,6 sh.)* — Jireček, Geschichte der Serben. 1. Bd. (Bis 1371). (Gotha, Perthes. 9 M.) — *Murdock, A history of Japan. Vol. I. From the origins to the arrival of the Portuguese in 1542 A. D. (London, Paul. 21 sh.)*

Alte Geschichte.

G. Wilke, Spiral-Mäanderkeramik und Gefäßmalerei; Hellenen und Thraker. 84 S. 100 Textabb., 1 Taf. Würzburg, Kabitzsch. 1910. (Darstellungen über früh- und vorgesch. Kultur, Kunst- und Völkerentwicklung, herausgegeben von Gustaf Kossinna.) 4,50 M. — Die Stilformen der von Wilke behandelten Stufe der steinzeitlichen Kultur sind schon öfter zum Gegenstand vergleichender Studien gemacht worden. Wilke ist im Gegensatz zu Schuchhardt der Ansicht, daß auch die so eigenartig ausgeprägte Verzierungsweise des Spiral-Mäanderstils unmittelbar vom Flechtwerkmuster herzuleiten sei. An lehrreichen Darstellungen zeigt er, wie man sich durch Verschiebung von kreisförmigen Ornamenten die Entstehung von Spiralen (im weitesten Sinne gemeint) vorstellen mag. Die jetzt herrschende Ansicht geht dahin, daß dieser wohl ausgeprägte Stil von Osten nach Westen gekommen sei, wie er sich, im einzelnen natürlich nicht unbedeutend verändert, von den steinzeitlichen Dorfanlagen Thessaliens über die nördliche Balkanhalbinsel und Ungarn bis nach Westdeutschland verfolgen läßt. Die Kontroverse über die Einreihung der Spiralkeramik in die anderen Stufen der jüngeren Steinzeit ist übrigens noch nicht entschieden. Es ist eine natürlich nur mit Vorsicht aufzunehmende Vermutung, wenn Wilke das Auftreten dieser Kulturstufe „frühestens in das dritte Viertel des 3. Jahrtausends v. Chr.“ versetzt. Wilke unterscheidet innerhalb der Verzierungsweise mit Spiralen und Mäandern zwischen der monochromen Keramik und der Gefäßmalerei und führt dies eingehend durch. Interessant sind auf alle Fälle diese Kombinationen, bei denen auch die indogermanische Frage sowie die nach dem ersten Auftreten der Griechen u. a. m. gestreift werden. Überzeugende Kraft freilich wohnt nicht allen Ausführungen bei.

Darmstadt. *Anthes.*

Im *Journal asiatique* 1911, Januar-Februar ist der Schluß der Arbeit von R. Weill: *Les Hyksôs et la restauration nationale dans la tradition égyptienne et dans l'histoire.*

Einen geistreichen Versuch, den Phaestos-Diskus zu entziffern und zu lesen, bietet G. Hempl: *The Solving of an Ancient Riddle* in *Harper's Magazine* 1911, Januar. Danach ist die verwendete Sprache das Griechische; das ist eine These, welche wohl kaum angenommen werden wird. Aber auch zugegeben, daß die auf dem Diskus verwendete Sprache die griechische sein könnte, wird man doch bei dem Griechisch, was Hempl herausbringt, oft stutzig. Auch der erschlossene Inhalt paßt nicht recht zu dem, was man als Inhalt eines solchen Stückes voraussetzt.

In dem Osterprogramm 1911 des Humboldt-Gymnasiums zu Berlin handelt S. Herrlich über: Antike Wunderkuren. Beiträge zu ihrer Beurteilung. In dem 1. recht ausführlichen Teil: Die Beurteilung in der neueren Literatur seit 1659 stellt er sich durchaus auf den Standpunkt, in den Asklepieen lediglich religiöse Kultstätten zu sehen, in welchen die Kranken nicht von irgendeiner medizinischen Behandlung, sondern nur von der Macht des Gottes Hilfe erwarteten. Der 2. Teil bespricht: Traum, Inkubation und Wunderkuren, wobei die Ausführungen über die religiöse resp. mystische Auffassung des Traumes, über das Wesen des Asklepios und seine Verbreitung und den Charakter der antiken Heilstätten und die in ihnen erfolgten wunderbaren Heilungen der Kranken lesenswert sind und Beifall verdienen. Die zum Schluß aus jüngster Vergangenheit erzählten Wunderkuren aus Athen sind sehr interessant.

H. B. Wright: *Herodotus' source for the opening skirmish at Plataea* sucht für die Masistios-Episode (Her. IX, 20—25) als Quelle eine äschyleische Tragödie, und zwar den Glaukos Potnieus nachzuweisen. Überzeugend ist das nicht, zumal da wir von dieser Tragödie doch sehr wenig wissen (*Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences* 15. Juli 1909).

Im Rheinischen Museum für Philologie 66, 2 veröffentlicht A. Elter: Ephigraphica ausgezeichnete Bemerkungen zu griechischen Inschriften, und O. Leuze behandelt eingehend das synchronistische Kapitel des Gellius.

Aus Hermes 46, 2 heben wir aus R. Laqueur: Ephoros. 1. Die Proömien, worin schlagend nachgewiesen wird, daß Diodors Proömien von IV an eine Nachahmung des Ephoros von Kymä sind, worin aber auch viele schätzenswerte Beiträge zur Kenntnis der hellenistischen Historiographie sich finden; A. Phi-

Iippson: Zur Geographie der unteren Kaikos-Ebene in Kleinasien, worin er Dörpfelds Annahme, daß der Kaikos im griechischen Altertum nicht in den Golf von Elaia, sondern in den Golf von Dikeli, der damals tief ins Land hineinreichte, gemündet habe, überzeugend zurückweist; F. Solmsen: Zeus Thaulios; D. Detlefsen: Zur alten Geographie der Cimbrischen Halbinsel; Ed. L. de Stefani: *Il frammento 49 M di Filarco;* G. Plaumann: Der Stadtkult von Ptolemais.

In den Wiener Studien 32, 2 (1910) sucht W. A. Bauer: Die spartanischen Nauarchen der Jahre 397—395 (Untersuchungen zum Historiker von Oxyrhynchos) Licht in diese schwierigen Fragen zu bringen, das geschieht nicht ohne Geschick und wenigstens einige gute Besserungen zu den *Fragmenta Oxyrhynchia.* Richtig ist desselben W. A. Bauer Deutung des ἐπιβάτης als Kommandanten einer Flottenabteilung.

Aus der *Revue de l'histoire des religions* 63, 2 notieren wir J. Lévy: *Sarapis* (Forts.) und P. Monceaux: *L'église Donatiste après Saint-Augustin.*

In der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 35 (1911), 1 erläutert vortrefflich J. B. Mispoulet den so überaus wichtigen *Diptyche en bois de Philadelphie,* ein einzigartiges Dokument mit vier Konsulardaten der Jahre 68, 69, 93 und 94, mit neuen Angaben zur Topographie Roms und eines bisher unbekannten Statthalters von Judäa und einer neuen Formel bei der Entlassung von Legionaren, wodurch unsere Kenntnis der Militärdiplome bedeutend erweitert wird.

Aus der *Revue des études anciennes* 1911, 1 notieren wir Ad. Reinach: *Les Gaulois en Égypte;* G. Radet: *Quelques remarques nouvelles sur la déesse Cybébé;* C. Jullian: *Notes gallo-romaines* und *Chronique gallo-romaine* und F. Mazauric: *Céramique polychrome des Celtes.*

Die *Revue des études grecques* 1910, 103—105 bringt die geschätzten Bibliographien von A. J. Reinach: *Bulletin épigraphique* und von Ch. E. Ruelle: *Bibliographie annuelle des études grecques.* Außerdem notieren wir G. Glotz: *Corrections à une inscription de Délos* und R. Pichon: *La sépulture de Marcellus à Athènes.*

In der *Revue historique* 1911, Mai-Juni findet sich der Schluß der schon angezeigten Arbeit von G. Bloch: *La plèbe romaine.*

H. H. Armstrong: *Autobiographic elements in Latin inscriptions* hat das Verdienst, die Inschriften sorgfältig durch-

forscht und das für seine Frage wichtige Material gut und übersichtlich zusammengestellt zu haben, wobei gute Resultate erzielt werden (*University of Michigan Studies. Humanistic series* 3, 4 [1910]).

Sehr reich ist der Inhalt des *Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma* 38, 2–4 (1910). G. Costa: *L'„augurium salutis" e l'„auguraculum" capitolino;* F. Grossi-Gondi: *Di una singolare rappresentazione mitologica sincretistica del culto romano;* G. Gatti: *Notizie di recenti trovamenti di antichità in Roma e nel suburbio;* L. Cantarelli: *Scoperte archeologiche in Italia e nelle antiche provincie romane;* G. Gatti: *Un nuovo frammento del decreto di Gn. Pompeo Strabone durante l'assedio di Ascoli;* D. Vaglieri: *Varietà epigrafiche.*

In den *Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche* 1910, 5—10 notieren wir P. Fraccaro: *Sui Fannii dell'età Graccana;* E. Schiaparelli: *La geografia dell'Africa orientale seconda le indicazioni dei monumenti Egiziani;* P. Ducati: *Osservazioni su due monumenti sepolcrali Felsinei;* A. Maiuri: *Studi sull' onomastica Cretese;* L. Pareti: *Le tribù personali e le tribù locali a Sparta.*

Aus den *Notizie degli scavi di antichità* 1910, 9/10 notieren wir G. Pellegrini: *Ancona. Scavi e trovamenti nella necropoli preromana e romana;* A. Pasqui: *Montelibretti. Tratto di via antica e milliarum presso il Tevere;* A. Pasqui: *Roma. Nuove scoperte nelle città e nel suburbio;* D. Vaglieri: *Ostia. Scoperte varie presso le porte e presso il teatro e nell' area delle tombe;* G. Spano: *Pompei. Relazione degli scavi eseguiti negli anni 1908 e 1909* und *Relazione sulle scoperte avvenute dal 1º gennaio al 30 giugno 1910.*

Die *Memorie della r. Accademia dei Lincei* 14, 5/6 (1910/11) enthalten die wertvolle und förderliche Arbeit von A. Mosso: *Le origini del ferro nella preistoria* und die Fortsetzung von L. Cantarelli: *La serie dei prefetti di Egitto II: Da Diocleziano alla morte di Teodosio I (A. D. 284—395).*

Aus den *Atti della r. Accademia delle scienze di Torino* 45, 3—6 (1909/10) notieren wir G. De Sanctis: *Note di epigrafia giuridica* und *L'eroe di Temesa;* E. Provana: *Dal 15 al 17 marzo del 44 av. Cr.;* L. Pareti: *Intorno al περὶ γῆς di Apollodoro.*

In den *Atti del r. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti* 69, 2 (1909/10) verdient der Aufsatz von G. Ferrari: *L'obbligazione letterale delle Istituzioni imperiali* Beachtung.

Liebenam, *Fasti consulares imperii Romani.* Bonn, Marcus & Weber. 1910. 128 S. — H. Lietzmanns „Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen" haben uns schon sehr viele nützliche Arbeiten übermittelt, Arbeiten, die sich auch für den Mitforscher als bedeutsame Hilfsmittel erwiesen haben. Als solche ist auch das dieser Sammlung angehörende kleine Büchlein Liebenams aufzufassen, und zwar um so mehr, als wir den 4. Band der *Prosopographia imperii Romani,* der die Konsularfasten und die anderen Magistratslisten der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte bringen soll, wohl leider noch nicht so bald erwarten dürfen, und da ferner die zuletzt erschienenen chronologischen Hilfsmittel für die Geschichte der Kaiserzeit, das nicht recht zu verlässige Buch von G. Goyau, *Chronologie de l'empire Romain* (1891) und die an und für sich sehr tüchtigen Arbeiten von J. Klein, *Fasti consulares inde a Caesaris nece usque ad imperium Diocletiani* (1881) und Vaglieri, *consules* bei Ruggiero, *Dizionario epigrafico* II, p. 869 ff. (1901), bereits zum Teil veraltet oder nur schwer zugänglich sind. Ganz ersetzen kann freilich Liebenams Arbeit die beiden zuletzt genannten Abhandlungen für den Forscher nicht, da Liebenam entsprechend dem ganzen Charakter seiner Schrift auf Vollständigkeit der Belege sowie auf eingehendere Erörterung strittiger Punkte verzichtet hat. Immerhin ermöglichen die zahlreichen Verweise auf die moderne Literatur ein selbständiges und verhältnismäßig rasches Informieren über Kontroversen und über den Grad der Sicherheit der Liebenamschen Aufstellungen. Dem Hauptstück der Abhandlung, der zeitlich geordneten Liste der Konsuln von 36 v. Chr. bis 565 n. Chr., sind eine Bibliographie allgemeinen Charakters und kurze Bemerkungen über den Charakter des Konsulats in der Kaiserzeit vorausgeschickt. Der chronologischen Liste folgt eine alphabetische, in der auch die nicht datierbaren Konsuln Aufnahme gefunden haben; es wäre allerdings wohl richtiger gewesen, wenn die letzteren nicht nur hier aufgenommen worden wären, sondern wenn der Verfasser sie auch gesondert für sich etwa als Anhang zu der ersten Liste zusammengestellt hätte. Es folgt dann ein sehr nützliches alphabetisches Verzeichnis der *cognomina* der aufgeführten Konsuln, wobei entsprechend der schwierigen Nomenklatur namentlich der späteren Zeit mit Recht über den Kreis der eigentlichen *cognomina* hinausgegriffen ist; auch die *signa* sind aufgenommen. Ein 4. größerer Abschnitt bietet ein Verzeichnis aller Namen der Kaiser von Augustus bis Justinian, das durch einige Angaben über die Titulatur der Herrscher ein-

geleitet wird; bei jedem Kaiser sind auch die verschiedenen von ihm geführten Titel und die Zeit ihrer Annahme angegeben. Ein Anhang enthält endlich eine Tabelle der bekanntlich bereits im Jahre 297 n. Chr. einsetzenden Indiktionen, eine Liste der Ptolemäer, die man in diesem Büchlein an und für sich wohl nicht erwarten dürfte (ganz verfehlt sind in ihr die Ansätze für Ptolemaios Eupator und Ptolemaios Neos Philopator in die Jahre 145 bzw. 130 v. Chr.; wir können sie jetzt mit Sicherheit für 153/2 bis 150 bzw. 146/5 v. Chr. ansetzen), und eine Konkordanz des ägyptischen und römischen Kalenders. Den Schluß bilden allerlei Nachträge und Berichtigungen. Solche wird wohl jeder Mitforscher hinzuzufügen haben — hier ist freilich nicht der Ort zu solchen Einzelerörterungen —, denn gegenüber manchem Ansatz des Verfassers wird man Zweifel an der Richtigkeit hegen dürfen. Dies ist jedoch eine Folge des oft ungenügenden Materials und nicht so sehr die Schuld des Verfassers.

Greifswald. *Walter Otto.*

Neue Bücher: Thiersch, An den Rändern des römischen Reichs. (München, Beck. 3 M.) — *Declareuil, Quelques problèmes d'histoire des institutions municipales au temps de l'empire romain. (Paris, Larose et Tenin.)* — Menrad, Gestaltung des römischen Staats- und Privatrechts unter dem Flavier Vespasian. (München, Buchholz. 1 M.) — Blümner, Die römischen Privataltertümer. (München, Beck. 12 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Wie regelmäßig ist das Römisch-germanische Korrespondenzblatt 4, 2 mit zahlreichen Einzelbeiträgen versehen, deren Kleinheit freilich den Bibliographen vor die schwere Wahl stellt, sie summarisch oder nur in Auswahl zu verzeichnen. Fast alle berichten von Funden bei Ausgrabungen, so die Mitteilungen von F. Koepp über Haltern im Jahre 1910, von P. Reinecke über eine spätkeltische Viereckschanze beim niederbayerischen Kelheim, von J. Steiner über Xanten. Von neu entdeckten Inschriften wissen zu melden Fr. Marx (zwei Fibeln aus Stahl im Kreise Ritburg), J. Körber (Inschriften aus Mainz) und J. Jacobs (Bauinschrift des Kastells Günzburg an der Donau). Kulturhistorisch interessant sind die Bemerkungen von F. J. Dölger über Spielmarken in Fischform aus einem Römergrab bei St. Matthias in Trier und von F. Wolters über eine Terrakottabüste einer gallischen Göttin aus derselben Moselstadt.

Sämtliche Aufsätze der Bonner Jahrbücher 119 verdienen an dieser Stelle eine wenngleich kurze Erwähnung. H. Lehner handelt über die neolithische Festung bei Mayen in der Eifel, über das Heiligtum der *Matronae Aufanianae* bei Nettersheim und erstattet Bericht über die Ausgrabungen bei Vetera im Jahre 1908/9; als Ergänzung des letztgenannten Aufsatzes aber dienen die Beschreibungen der dortigen Einzelfunde durch J. Hagen. Mit zwei Mitteilungen stellt sich A. Günther ein, einer über vorgeschichtliche Ansiedelungen am Jägerhaus bei Urmitz und der zweiten über Bronzegräber der jüngeren Bronzezeit in Metternich bei Koblenz. Während E. Funck den römischen Töpfereien in Remagen sein Augenmerk zukehrt, bringt W. Gebert seine Untersuchungen zur Erklärung und Anwendung des Wortes *limes* zum Abschluß. Angefügt sei gleich hier der Hinweis auf den Aufsatz von G. Kropatscheck in den Bonner Jahrbüchern 120: sein Gegenstand ist der Drususfeldzug des Jahres 11 vor Christi Geburt, dessen sorgfältige Schilderung in der These ausklingt, daß Oberraden ein Winterlager für das Jahr 11 auf 10 sein und mit dem Elisonlager bei Dio Cassius gleichgesetzt werden muß; vgl. aber die Bemerkungen von H. Nöthe in der Historischen Vierteljahrschrift 1911, S. 248 ff.

Georg Pfeilschifter, Die Germanen im römischen Reich. Theoderich der Große. (Weltgeschichte in Charakterbildern.) Mainz 1910. 137 S. 4 M. — Das vorliegende Buch ist in folgende Abschnitte gegliedert: Am Kaiserhof in Konstantinopel — Der Ostgotenführer im Reichsdienst — Von Byzanz nach Ravenna — Im katholischen Rom — Germanische Bundespolitik — Die goldene Zeit — Konflikt und Krisis — Des Helden Tod, Bedeutung und Fortleben — Des Reiches und Volkes Untergang; es beschäftigt sich also nicht allein mit der Persönlichkeit Theoderichs, sondern führt die ostgotische Geschichte bis zum Untergange des italienischen Reiches. Der Verfasser ist namentlich durch seine Schrift: Der Ostgotenkönig Theoderich und die katholische Kirche, Münster 1896, als ein vorzüglicher Kenner hinreichend bekannt. Das Bild, das er von dem Könige entwirft, beruht auf streng wissenschaftlicher Grundlage und zeichnet sich durch große Wärme und Lebendigkeit aus; das Buch ist daher wohl geeignet, das Interesse weiterer Kreise für die Heroenzeit unseres Volkes zu erwecken. Die Beurteilung der Herrschertätigkeit Theoderichs ist bekanntlich sehr schwierig und vielumstritten; die Anschauung des Verfassers scheint mir in mancher Hinsicht etwas zu günstig zu sein. Die Mängel von Theoderichs System ruhen in der bewußten ängstlichen Konservierung der

römischen Einrichtungen und der Abschließung vor dem Eindringen germanischer Rechtsideen. Dem ostgotischem Staate konnte daher kein langer Bestand beschieden sein. Wesentlich lebensfähiger hat sich die unter analogen Verhältnissen erfolgte Reichsgründung der Westgoten erwiesen, da hier dem germanischen Elemente ein nicht unbedeutender Einfluß eingeräumt war. — Das Buch ist mit einem reichen Bilderschmuck versehen. Es sei mir vergönnt, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß sich in einer Dresdner Handschrift des 14. Jahrhunderts (Kommentar zur Apokalypse A 117) zwei merkwürdige auf die ostgotische Geschichte bezügliche Bilder befinden. Bl. 36 zu Apok. IX. 17: Auf zwei nach rechts schreitenden Löwen, aus deren Mäulern rote Feuerstrahlen ausgehen, sitzen in roten Fellgewändern zwei Reiter mit Teufelsköpfen und dreizackigen Spießen in den Händen, bezeichnet als *Theodericus rex* und *Anastasius imperator hereticus.* Links davon eine Anzahl Gerüsteter in Kettenpanzer, mit Schwert und Schild. (Reproduziert bei Bruck, die Malereien in den Handschr. des Königr. Sachsen. Dresden 1906. S. 115.) Bl. 46 zu Apok. XI, 13: Stadtmauer mit Zinnen, von der ein Teil mit zwei Menschen herunterstürzt. Nach diesen schlägt ein Mann mit großem Silberschwert, daneben noch drei Männer, alle jugendlich blond. Inschrift: *Totila rex fecit ut decima pars civitatis caderet.*

Dresden. *Ludwig Schmidt.*

Das Schriftchen von Eberhard Frhr. v. Küntzberg „Acht", Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache (Weimar, Böhlau 1910, VII u. 67 S.) ist eine sorgfältig gearbeitete, sehr reichhaltige Vorarbeit für das Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Künßberg unterscheidet innerhalb des Wortes „Acht" vier selbständige Wortgruppen, die nur gelegentlich miteinander verquickt werden. Acht im Sinne von Verfolgung, Friedloslegung (vielleicht verwandt mit griech. ἀνάγκη), Acht im Sinne von Beratung, Schätzung, Art, Acht im Sinne von Grundstück, Fronde (von Künßberg von dem ahd. Verbum *eigan* abgeleitet), endlich das Zahlwort „acht". Mit Recht hebt Künßberg gegenüber Brunner hervor, daß ein dem anord. *aétt* entsprechendes westgermanisches Wort Acht (ahd. *ahta*) = „Sippe" nicht bezeugt ist. Dagegen hat er schwerlich Recht, wenn er anord. *aétt*, Amira und Brunner folgend, mit der Achtzahl (anord. *átta*, heute schwed. *åtta*, dän. *otte*) in Verbindung bringt, die im Nordischen ebenso wie im Deutschen in ihren Zusammensetzungen nie den Umlaut ae hat. Richtiger stellt man es zu Acht in der Bedeutung von Beratung, Sorgfalt, Bedacht, Aufsicht (wozu das anord.

Verbum *aetta* „auf etwas achten“). *Aétt* ist nicht die Achtzahl (die Gesamtheit der Deszendenzen von 8 Ururgroßelternpaaren). Als solche hätte man allenfalls die Gesamtheit aller agnatischen und kognatischen Verwandten bezeichnen können, aber nicht einen einzelnen Verwandtschaftskreis daraus; *aétt* bezeichnet aber, wie Hertzberg in seinem Register *Norges gamle Love* V S. 754 richtig hervorhebt, mit Vorliebe die nur von einem Urgroßvater abstammende agnatische Verwandtschaft (so auch beim Rechtsinstitut der *aéttleiđing*). *Aétt* ist vielmehr der „Fürsorgeverband“. Zu der Bedeutung „Acht: Beratung, Gericht“ nennt der Verfasser eine friesische Form *hacht*, die ich nur an in einer Handschrift des Brokmerbriefes, die sonst immer *acht* hat, an einer einzigen Stelle (Richthofen S. 168 n. 50) nachweisen kann, und die ich für einen Schreibfehler halte. Sonst kenne ich nur das niederreimische *hacht* (= Haft, *custodia*), das mit Acht nichts zu tun hat.

Tübingen. *S. Rietschel.*

Fast jeder unserer letzten Berichte hatte Untersuchungen zur *Lex Salica* zu verzeichnen (vgl. 107, 186), auch der diesmalige muß diesem Zwang sich fügen. Aufs neue erscheint B. Hilliger auf dem Plan, um seine hartumstrittene Position zu verteidigen und dazu an der durch M. Krammer vorbereiteten Ausgabe jenes Volksrechts vorgreifend Kritik zu üben: er bezeichnet sie als von Gefahren umdroht, die er im Verlauf seiner Studie würdigt und schildert. Die überaus verwickelten Fragen entziehen an dieser Stelle der Klarstellung; so viel scheint sicher, daß Hilligers Darlegungen, geschickt pointiert wie sie sind, ernster Beachtung wert sind und überdies geeignet, den Wunsch nach einer Textgeschichte der *Lex* vor der Ausgabe zu rechtfertigen. Andererseits sind doch auch die Untersuchungen von Krammer nicht so rasch von der Hand zu weisen, wie Hilliger es hinstellen möchte. Jedenfalls wird der Fernerstehende allen neueren Ergebnissen gegenüber immer skeptischer, und fast befürchtet man, daß der langwierige Streit zuletzt mit der Rückkehr zur sokratischen Weisheit enden wird (Historische Vierteljahrschrift 1911, 2).

In der *Revue historique* 106, 2 bespricht L. Halphen das Capitulare von Quierzy-sur-Oise aus dem Jahre 877 und gelangt dabei zu einleuchtenden Ergebnissen, die von denen von E. Bourgeois nicht unerheblich abweichen: erst durch diese Studie wird der Aufbau des Capitulares klargelegt

Sämtliche Aufsätze des Neuen Archivs 36, 3 sind hier zu verzeichnen. H. Bastgen schickt seiner Ausgabe der *Libri*

Carolini eine umfassende Untersuchung dieser Streitschrift voraus, auf die nach ihrem Abschluß noch zurückzukommen sein wird; hier sei allein der überzeugenden Ausführungen über das kirchenpolitische Ziel jener Arbeit gedacht, zugleich der über ihre Anlage, die eigenartig durch die Denkschrift des Aachener Konzils von 836 oder 837 über die Unverletzlichkeit des Kirchengutes nachgeahmt wird. M. Tangl hat die Deutung der tironischen Noten in der wichtigen Vatikanhandschrift der *Libri Carolini* beigesteuert; sie ergiebt, daß der Codex in unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung der L. C. gebracht werden muß. M. Conrat verfolgt die Spuren römischen Rechts in Briefen Nikolaus' I., während P. Lehmann aus einem Aschaffenburger Evangeliar mannigfaltige historische Aufzeichnungen aus der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts mitteilt. B. v. Simson handelt umsichtig über die verschiedenen Rezensionen der *Gesta Friderici* von Otto von Freising und Rahewin, C. Beyerle bekämpft F. Salomons Deutung im Landfrieden Friedrichs I. vom Jahre 1152 (vgl. 106, 422). H. Wibel hat eine gründliche Untersuchung über die Chronologie der ersten Äbte von Reinhardsbrunn beigesteuert, P. M. Baumgarten Notizen zur Lebensgeschichte des Richard von Pofi, der sich als Großneffe Innozenz' III. erweist. M. Manitius ergänzt seine frühere Zusammenstellung der Angaben in mittelalterlichen Bibliothekskatalogen über historische Werke im Besitz der einzelnen Büchereien. Ohne Zweifel nützlich und willkommen leidet sie etwas unter ihrer chronologischen Anordnung, der gegenüber die alphabetische nach Autoren wohl vorzuziehen gewesen wäre.

Unter dem Titel „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige" erscheint seit kurzem die neue Folge der Zeitschrift: „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner- und Zisterzienserordens". Aus dem Inhalt des ersten Quartalheftes mögen folgende Aufsätze genannt sein: N. Curti befaßt sich mit den karolingischen Kirchen in Graubünden, F. Cabrol feiert die tausendjährige Wiederkehr der Gründung von Cluni, E. Tomek schildert die Reform deutscher Klöster vom 10. bis zum 12. Jahrhundert; J. Marings Beitrag über Kurie, Episkopat und Mönchtum im Mittelalter ist eine Inhaltsangabe von G. Schreibers Werk über Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert", während O. Sturm über Rechenrätsel in alten Klosterschulen sich verbreitet. Eine Einzelwürdigung dieser Aufsätze würde nicht jeden uneingeschränkt zu loben haben: verklärende Liebe zum Orden und Kloster hat weit häufiger die Federn in Tätigkeit gesetzt als aufklärende Kühle.

Über das frühere Mittelalter hinaus bis in die Gegenwart führt das Verzeichnis der Benediktinerabteien in Deutschland vom 7. bis 20. Jahrhundert von P. Lindner. Alphabetisch angelegt entbehrt es leider der Belege, die man bis ins 13. Jahrhundert hinein bei A. Hauck findet. Genannt sei auch der Anhang mit seiner Bibliographie der Erscheinungen zur Ordens- und Klostergeschichte.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, 2 teilt O. Smital aus einer Handschrift des 10. Jahrhunderts Traditionen des Klosters Weltenburg mit, in breiten Darlegungen wertet J. Lampel den Anteil Österreichs an den Kämpfen Konrad III. gegen den Grafen Welf in Schwaben. J. Lahusen endlich nimmt Stellung zur Studie von F. Rörig (vgl. oben S. 191 f.) über den Freiburger Stadtrodel und seinen Schreiber: die Aufzeichnung gehört nicht in die herzogliche Zeit Freiburgs (bis 1218), sondern ist näher an 1233 als an 1246/47 heranzurücken.

Mit sicherer Hand ist eine Untersuchung geführt, die H. Hirsch in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, 1 veröffentlicht. Sie entlarvt den Abt des elsässischen Klosters Lützel, Bernhardin Buchinger († 1673), als einen Fälscher von Urkunden deutscher Könige bis auf Karl IV. für die Klöster Lützel und Pairis und vermehrt so die schon stattliche Zahl jener Biedermänner, deren Machwerke erst die neuere Diplomatik als unbrauchbar zu verwerfen gelehrt hat. Eben im Hinblick auf sie möchten wir eine Anregung wiederholen, die wir schon 93, 531 aussprachen, daß es sich nämlich lohnen möchte, einmal alle Fälscher und ihre Fabrikate übersichtlich zusammenzustellen; die Litteratur diplomatischer Detektivgeschichten, wie man diese Untersuchungen nennen könnte — natürlich ohne ihnen damit zu nahe treten zu wollen —, ist schon recht umfangreich, nicht minder aber die Zahl der nachgewiesenen Fälschungen, die ohne ein Hilfsmittel wie das angedeutete noch oft diesen oder jenen Benutzer finden könnten.

Mit umsichtiger Behutsamkeit begründet F. Curschmann in der Historischen Vierteljahrschrift 1911, 2 die Hypothese, daß bereits im Jahre 948, zusammen mit Brandenburg und Havelberg, das Bistum Oldenburg gegründet worden ist, nicht erst ums Jahr 968, in welchem es vielmehr aus dem Mainzer Provinzialverband ausgeschieden und dem Hamburger eingegliedert worden sei. Die Studie ist nicht nur dankenswert als Beitrag zur kirch-

lichen Geographie Deutschlands im 10. Jahrhundert, sondern auch willkommen um der Kritik willen, die der Verfasser an den Werken Adams von Bremen und Helmolds übt; überdies weitet sie sich zu einer lehrreichen Würdigung der Bistumsgründungen Ottos d. Gr. überhaupt aus.

Die fleißige Arbeit von W. Lübberstedt über „Die Stellung des deutschen Klerus auf päpstlichen Generalkonzilien von Leo IX. bis Gregor VII.“ (1049—1085) beansprucht ein doppeltes Interesse: einmal dank dem Versuche, zu einer Begriffsbestimmung jener Versammlungen vorzudringen, sodann dank der Vereinigung des Materials über jene Synoden, ihre Beschlüsse und vor allem ihre Teilnehmer. Hinsichtlich des letzterwähnten Gegenstandes wird freilich die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht eine Registrierung des Materials sehr gut die kritischen Betrachtungen über die Vorgänge auf jenen Konzilien hätte begleiten und ergänzen können. Bezüglich der Begriffsbestimmung der Konzilien — Lübberstedt zählt ihrer im ganzen innerhalb jenes Zeitraums 15 — wird zu bemerken sein, daß ihre Bezeichnung als *concilia generalia* sicherlich mehr den Interessen des zur Weltherrschaft emporstrebenden Papsttums entsprach als ihrer Zusammensetzung und ihren Aufgaben. Der Verfasser hat dies selbst wohl gefühlt und zum Ausdruck gebracht; aber er hätte ein übriges tun müssen, nämlich dem Fortleben der auf jenen Synoden festgestellten Canones und ihrer Rezeption im *Corpus iuris canonici* nachspüren sollen.

S. Rietschel verbindet mit seiner Anzeige des Buches von P. Kleber (Die Naumburger Freiheit. Leipzig 1909) Bemerkungen zum Problem der sog. engeren Immunitäten, deren Lösung zwischen ihm und G. Seeliger strittig ist. Aufs neue tritt er mit gewichtigen Gründen für den geistlichen Charakter jener Bezirke ein, wenigstens in älterer Zeit bis etwa ins 13. Jahrhundert hinein (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1911, S. 213 ff.).

Ein Aufsatz von F. Philippi gibt sich als angeregt durch die Studie von W. Keussen (Westdeutsche Zeitschrift 18, S. 465 ff.) zu erkennen. Sein Ziel ist der Nachweis, daß die Kölner *coniuratio* vom Jahre 1112 und die Richerzeche einander gleichzusetzen seien; Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32, 1.

H. Bloch macht in der Historischen Vierteljahrschrift 1911, 2 auf eine nicht unerhebliche Ergänzung seiner Ausführungen über die staufische Kaiserwahl aufmerksam, auf eine Stelle der

noch ungedruckten Summa der Huguccio (12. Jahrhundert). Sie beweist, „daß in derselben Zeit, in der Friedrich I. gegenüber der päpstlichen Anschauung von der Übertragung des Kaisertums die staufisch-weltliche Idee einer Kaiserwahl durch Deutschlands Fürsten vertreten hat, durch die Worte des Hieronymusbriefes (c. 24 D. 93) der gleiche Gedanke von der Wahl zum Kaisertum in das kirchliche Recht selbst eingedrungen ist". Die Mitteilung greift damit ein in den Gedankengang des Buches von E. Stengel (Den Kaiser macht das Heer S. 44), das zuerst der Geschichte jenes hieronymianischen Satzes nachgegangen war. Trügt nicht alles, so wird die weitere Durchforschung der Dekretalisten- und Glossenliteratur gerade für die Geschichte mittelalterlicher Theoreme über Staat und Kirche noch weitere lehrreiche Aufschlüsse vermitteln.

F. C. Hodgson, *Venice in the 13. and 14. centuries, a sketch of Venetian history from the conquest of Constantinople to the accession of Michele Steno. A. D. 1204—1400* (London, G. Allen & Sons. 1910. XIV u. 648 S.) ist die Fortsetzung von desselben Verfassers 1901 erschienener: *Early history of Venice from the foundation to the conquest of Constantinople A. D. 1204.* Die Darstellung beruht in der Hauptsache auf den bekannten Werken von Romanin, Hopf, Heyd, Finlay, Mas Latrie u. a. Für die Kapitel über die katalanische Kompagnie und über Marco Polo und seine Nachfolger sind außerdem die Bücher von Schlumberger und Yule benutzt. Die neuere italienische, deutsche und französische Literatur der letzten zwanzig Jahre, mag sie sich nun auf Venedig selber oder auf Byzanz, Kreta, die Levante, auf Sizilien, Genua, die Terra ferma, auf Frankreich, Deutschland, Ungarn oder auf die allgemeine Handelsgeschichte beziehen, ist mit verschwindenden Ausnahmen nicht berücksichtigt. Doch sei ausdrücklich hervorgehoben, daß der Verfasser Monticolos Ausgabe der venezianischen Zunftstatuten, Bestas Abhandlung über den Senat und die Lazzarinis über Marin Faliero verwertet hat. Soweit er die erzählenden Quellen unmittelbar zugrunde legt, stützt er sich vornehmlich auf Martin da Canale, Dandolo, Laurentius de Monacis, die Cortusi und Muntaner. Die urkundliche Überlieferung tritt dagegen stark zurück, nur die von Predelli veröffentlichten Regesten der *Libri commemoriali* sind häufiger angeführt. In den schwierigen verfassungsgeschichtlichen Fragen, denen der Verfasser nicht ohne einige Skepsis gegenübersteht, sind seine bevorzugten Gewährsmänner Giannotti, Contarini und Lebret und die nach der hergebrachten Ansicht auf gute Tradition zurückgehenden Schriftsteller des 16. Jahr-

hunderts. Die Arbeits- und Anschauungsweise des Verfassers dürfte danach hinreichend deutlich sein. Im übrigen ist das Buch flott geschrieben und behandelt einen ungemein interessanten Gegenstand. *W. Lenel.*

M. Buchner glaubt eine Stelle der sog. neuen Chronik von St. Peter in Erfurt zum Jahre 1208, nach der *„marscalcus trium predecessor enutritor regum adiens regem Ottonem regni insignia, civitates, urbes et castella sibi utpote potencie regali subegit“*, auf den Herzog Bernhard von Sachsen deuten zu sollen, derart daß hier zugleich zum ersten Male ein Zeugnis für den Titel eines deutschen Reichsfürsten als eines Erzbeamten dargeboten werde. Die Konjekturen drängen sich unseres Erachtens allzusehr, um Buchners Annahme ohne weiteres als schlüssig bezeichnen zu können (Histor. Vierteljahrschrift 1911, 2).

Nicht weniger als vier Freiburger Dissertationen behandeln Einzelfragen frühmittelalterlicher Geschichte, beanspruchen also eine immerhin kurze Umschreibung ihres Inhalts. Während R. Karcher „Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 12. Jahrhundert“ hinein verfolgt (Leipzig, E. A. Seemann 1910), behandelt A. Mönckeberg „Die Stellung der Spielleute im Mittelalter“, insonderheit die Stellung der Kirche zu ihnen, um des belesenen W. Hertz Ausführungen in der Einleitung zum „Spielmannsbuch“ durch dankenswerte Fingerzeige zu bereichern (Berlin und Leipzig, W. Rothschild 1910). E. Müller untersucht die „Ministerialität im Stift St. Gallen und in Landschaft und Stadt Zürich“, um in Beschränkung auf ein einzelnes Gebiet und dessen reiche urkundliche Überlieferung zu prüfen, ob und inwieweit die neueren Theorien über den Ursprung der Ministerialität für seinen Gegenstand Gültigkeit haben; die Arbeit von P. Kluckhohn über die Ministerialität in Südostdeutschland scheint dem Verfasser noch nicht zugänglich gewesen zu sein (Buchen, Krüger 1911). A. Jehle endlich schildert „Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des (13. und) 14. Jahrhunderts“. Der systematisch angeordneten Abhandlung ist, was besonders hervorgehoben sein mag, eine Karte Ulms zu Ausgang des 14. Jahrhunderts beigegeben; die Bemerkungen über das Verhältnis der Reichenau zu Ulm, die gegen C. Mollwo polemisieren, erscheinen ebenso beachtenswert wie die über die Ulmer Pfarrkirche: schade nur, daß Jehle die Studien von K. Müller über die Eßlinger Pfarrkirche (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XVI) mit ihren Fragestellungen und Ergebnissen nicht hat auf sich einwirken lassen, sei es auch nur, um ver-

gleichende Geschichte rechtlich gleicher Einrichtungen zu treiben (Augsburg, Haas & Grabherr 1911).

In einer anerkennenden Besprechung der Arbeit von O. Stolz über die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge verteidigt Alfred Schultze seine in dieser Zeitschrift (101, 473ff.) näher begründete Auffassung des städtischen Gästerechts in Deutschland unter Beibringung neuer Belege. Er bemerkt dabei mit Recht, daß die (noch näher zu untersuchende) Lage der Fremden auf dem platten Lande keineswegs ihrer Rechtsstellung in der Stadt habe entsprechen müssen, daß dort „das lokale oder territoriale Recht sich noch durch Anschauungen im Sinne des alten Fremdlingsrechtes" beherrscht gezeigt haben möge (Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgesch. 1911, Heft 1/2).

Die fleißige Arbeit von F. Holländer bringt „Studien zum Aufkommen städtischer Accisen am Niederrhein bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts". In ihrem ersten Teil untersucht sie die Nachrichten über Verbrauchssteuern in Aachen, Duisburg, Sinzig, Düren, im Territorium Jülich, in Köln usw.; der zweite Teil sodann faßt die Einzelzüge zu einem klaren Gesamtbilde zusammen. Beigefügt ist der Abdruck von fünf Dokumenten aus den Jahren 1326—1329 (Bonner Diss. 1911).

Aus der Thüringisch-sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1, 1 notieren wir die kritischen Bemerkungen von S. Rietschel über den Hallenser Schöffenbrief für Neumarkt von 1235. Wie R. Kötzschke (vgl. oben S. 185) polemisiert er gegen O. Meinardus, hält aber den Schöffenbrief von 1235 für interpoliert, sodaß damit die ganze Frage in eine neue Richtung hineingedrängt werden möchte.

Aus den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 13, 2 nennen wir einen Aufsatz von F. Schneider, der gegen die schon früher (vgl. 106, 650) erwähnte Abhandlung von R. Davidsohn über die angebliche Geheimhaltung vom Tode des Kaisers Friedrich II. polemisiert; sie sei, meint Schneider, um vieles wahrscheinlicher und einleuchtender als die Versuche, sie hinwegzuinterpretieren.

Neue Bücher: Pesch, Geschichte der Germanen bis zum Tode Cäsars. (Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 2 M.) — *Savio, Punti controversi nella questione del papa Liberio. (Roma, Pustet.) — Beet, The rise of the papacy, A. D. 385—461. (London, Kelly. 3,6 sh.) — Lindsey, Mediaeval british history. (London, Simpkin. 6 sh.)* — L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. 3. Band, 2. Hälfte. (Gotha, Perthes. 8 M.) —

Medley, The church and the empire. Being an outline of the history of the church from A. D. 1003 to A. D. 1304. (London, Rivingtons. 4,6 sh.) — Leop. Schmidt, Der hl. Ivo, Bischof von Chartres. (Wien, Mayer & Co. 2 M.) — *Lawrie, Annals of the reigns of Malcolm and William, kings of Scotland, A.D. 1153—1214. (Glasgow, Maclehose. 10 sh.) — Hutton, Thomas Becket, archbishop of Canterbury. (London, Pitman. 3,6 sh.) — Regesta pontificum romanorum congessit Paul. Fridolinus Kehr. Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum. Vol. V. Aemilia sive provincia Ravennas.* (Berlin, Weidmann. 20 M.) — Lenel, Venezianisch-istrische Studien. (Straßburg, Trübner. 10,50 M.) — Canz, Philipp Fontana, Erzbischof von Ravenna. Ein Staatsmann des 13. Jahrhunderts, 1240—1270. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,65 M.) — Coulin, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. (Leipzig, Veit & Co. 4,50 M.) — Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. (Weimar, Böhlau. 6 M.) — Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit. (Breslau, Marcus. 8,60 M.) — Moses Hoffmann, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5,50 M.) — Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen. (Kaiserslautern, Kayser. 3 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Einen trefflich unterrichtenden Artikel über das Kardinalskollegium, der namentlich für das spätere Mittelalter Ergebnisse eigener Forschung bietet, veröffentlicht K. Wenck in dem Handwörterbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ 3, 925 bis 931 (Lieferung 56/57).

Die Arbeit von Ernst Batzer „Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi“ (Heidelberger Abhandlungen 28, Heidelberg, Winter 1910), die auf eine Anregung Hampes entstanden ist, beweist aufs neue, welch ein reichhaltiges Material in den Formelsammlungen steckt. Die Sammlung des Richard von Pofi gehört zu den bedeutendsten. Sie umfaßt ca. 470 Briefe und erstreckt sich auf die Zeit von 1260—1270. 29 Handschriften hat Batzer ermitteln können, von denen er etwa den dritten Teil genauer kennt. Der Versuch, das Verhältnis der Handschriften untereinander zu bestimmen, ist, wie der Verfasser selbst bemerkt,

nur ein vorläufiger. Den Hauptteil der Arbeit nimmt die Inhaltsangabe der Sammlung ein, die zum erstenmal einen Überblick über ihren Reichtum gibt. Eine chronologische Anordnung der Briefe wäre allerdings übersichtlicher gewesen. Wichtig ist die Feststellung, daß von 469 mitgeteilten Stücken nur 31 in den päpstlichen Registern nachweisbar sind. Es mag erwähnt sein, daß bei der Sammlung des Marinus de Ebulo und der des Bernardus de Neapoli ungefähr das gleiche Verhältnis vorliegt. Schon Simonsfeld hatte auf die Verwandtschaft des Richard und des Marinus aufmerksam gemacht. Sie hat sich bei den Vorarbeiten des Referenten zur Ausgabe des Marinus de Ebulo immer stärker erwiesen und ist nun durch Batzers Arbeit vollständig gesichert. Bei dem allerdings jüngeren Bernardus de Neapoli tritt sie zwar nicht ganz so deutlich hervor; aber sie zu leugnen, wie es Batzer tut, ist unrichtig. In dem Schlußkapitel wird zusammengestellt, was sich über das Leben und die Tätigkeit des Richard von Pofi ermitteln ließ. Nur ein ganz geringer Teil der Briefe sind Stilübungen. In einem Anhang werden noch sechs Privatbriefe Richards und eine Urkunde Klemens' IV. (?), die von Wichtigkeit für die Geschichte des päpstlichen Archivs ist, abgedruckt. Die fleißige Arbeit verstärkt den Wunsch, den schon Hampe in seinem „Urban IV. und Manfred“ ausgesprochen hat, endlich eine vollständige Ausgabe der Sammlung Richards von Pofi zu erhalten. *F. Schillmann.*

Four Thirteenth Century Law Tracts, a thesis presented to the Faculty of the Graduate School of Yale University in candidacy for the degree of Doctor of Philosophy, by George E. Woodbine. New Haven, Yale University Press; London, Henry Frowde; Oxford, University Press. 1910. 183 S. — Als Dissertation einer amerikanischen Universität überreicht, ist dieser mit Einleitung versehene Textabdruck von vier kleinen juristischen Schriften durchaus englisch, da der Inhalt der englischen Rechtsgeschichte des Mittelalters angehört und sich die zugrunde liegenden Manuskripte im Britischen Museum befinden. Die Einheit der Schriften liegt einerseits darin, daß für alle vier, wenn auch mit einem ungleichen Grade von Wahrscheinlichkeit, Ralph de Hengham, ein uns durch eine *Summa Magna* und eine *Summa Parva* bekannter Rechtsgelehrter der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, als Verfasser zu vermuten ist, anderseits darin, daß alle in knapper Form und offenbar zu praktischem Gebrauch, mit Anlehnung an Bracton, das bürgerliche Prozeßverfahren darstellen. Die vier Schriftchen bilden sozusagen den Kern einer Handbibliothek für einen angehenden Juristen unter Eduard I., mit besonderer Be-

rücksichtigung der Lehre von den Versäumnissen (*defalta*), von den zulässigen Entschuldigungen des Nichterscheinens (*essonia*) und von den *brevia* (*writs*), den gangbaren Formularen gerichtlicher Verfügungen. Die Einleitung erörtert die Abfassungszeit und die Autorschaft; unter dem Text befinden sich Noten betr. Varianten; ein Kommentar des Inhalts ist nicht gegeben. Die Titel der Schriftchen sind: 1. *Fet Asaver*, etwa 1267 geschrieben, eine in zahlreichen Exemplaren vorhandene und einst vielbenutzte Darstellung des bürgerlichen Prozeßganges in französischer Sprache, von der bisher nur eine Hälfte (als Anhängsel zu *Fleta*) im Druck bekannt war; 2. *Iudicium Essoniorum*, vor 1275 geschrieben, in 8 Kapiteln; 3. der lateinisch geschriebene *Modus Componendi Brevia*, nach 1285 verfaßt; 4. *Exceptiones ad Cassandum Brevia*, französisch geschrieben; die beiden letzteren zusammengehörig, da die erstere Schrift die den Parteien zustehenden Rechtsmittel, die letztere die Gegenmittel bespricht, durch die jene unwirksam gemacht werden können. Alle vier Schriften zeigen, wie schon vor Eduard I. das Prozeßverfahren in England feste Formen angenommen hatte, zugleich, in wie formalistischem Geiste es geführt wurde. Da sich diese Formen wandelten, so ist es für den Spezialforscher von Wert, in solchen Einzelschriften den Niederschlag der jeweiligen Praxis vor sich zu haben. Zu einer Betrachtung höherer Gesichtspunkte des anglonormannischen Feudalrechts erhebt sich indessen keine dieser Schriften. *W. Parow.*

M. Buchner behandelt im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 32, 1 die Entstehung des trierischen Erzkanzleramts in Theorie und Wirklichkeit. Er stellt fest, daß die Erzkanzlerschaft von dem bekannten Chronisten Martin von Troppau, der sie als erster erwähnt, erfunden ist und verfolgt die weitere Entwicklung in der Theorie nebst dem Eindringen in das politische Leben, das bezeichnenderweise durch den Erzbischof Balduin, den Luxemburger, vermittelt wird. So bietet die Arbeit einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte der Publizistik und zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts.

Aus den Mitteilungen des Instituts für österr. Gesch. 32, 1 betreffen die drei kleinen Mitteilungen unseren Zeitabschnitt. O. Redlich stellt die ältesten Nachrichten über die Prager Stadtbücher und die schon unter Ottokar II. organisierte böhmische Landtafel zusammen, indem er zugleich die Quellenzeugnisse ihres Wertes entkleidet, auf die sich Čelakovský berufen hatte, als er schon um 1280 die Registerführung in der böhmischen

Königskanzlei nachweisen zu können glaubte. O. Heinemann bringt eine pommersche Lehnsurkunde von 1390 zum Abdruck, die durch die genaue Beschreibung der Formalakte merkwürdig ist, während V. Samanek zur Rechtfertigung seiner Auffassung von Wesen und Gestaltung des Kronrats im Deutschen Reiche des späteren Mittelalters (gegen F. Kern) das Wort ergreift. — In Heft 2 des gleichen Jahrgangs handelt M. Buchner über den unter dem Namen Reinmars v. Zweter gehenden „Kurfürstenspruch", den er im Jahre 1298 entstanden sein läßt und dem als Mîsnere bekannten Sprachdichter zuweisen möchte. H. Ankwicz untersucht das Verhältnis des Wiener Humanisten Johann Cuspinian zu Matthias von Neuenburg mit dem Ergebnis, daß Cuspinian mindestens zwei, verschiedene Redaktionen darstellende Handschriften des Straßburger Chronisten besessen hat. Neue Beiträge zu der bekannten Baumkircherfehde (1469—1471) bringt J. Rothenberg.

H. Marczali schildert in der *Revue historique* 1911, Mai-Juni den Gang des Prozesses, der gegen Felizian Záh wegen seines Mordanfalls auf König Karl Robert I. von Ungarn (April 1330) angestrengt worden ist, und legt die Gründe dar, die den Attentäter bestimmten (Schändung seiner Tochter durch Kasimir von Polen, den Bruder der Königin, die als Helfershelferin eine wenig rühmliche Rolle gespielt hat).

In seinen „Studien über Papst Benedikt XII." (Berlin 1910) behandelt K. Jacob entsprechend seinem Urteil, daß „der sittliche Ernst und die Abhängigkeit vom französischen König" diesen Papst „gehindert habe, ein großer Diplomat zu sein", vorwiegend die Verwaltungsseite des Pontifikats. Der Anfang des Buchs ist als Jenaer Dissertation erschienen; die äußere Anlage und Ausstattung läßt ebenso wie die Durchführung der einzelnen Teile eine gute Schulung erkennen. Der Titel ist zu bemängeln; denn nicht ein Bündel von Einzelforschungen, sondern eine Gesamtgeschichte des Pontifikats ist angestrebt, wobei der Verfasser auf weite Strecken von fremden „Studien" abhängig bleibt. Die Bemerkungen über den Bau der Papstresidenz (S. 156) geben nicht den neuesten Stand der Forschung wieder. Auch wo ihre Ergebnisse unser Wissen nicht umbilden, bleibt die Arbeit nützlich durch ihre geordnete Darstellung.

Wie wohlüberlegt Papst Benedikt XII. bei seinen dem Benediktinerorden geltenden Reformbestrebungen zu Werke gegangen ist, zeigen die von Leopold Delisle in den *Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale et autres bibliothèques*

t. 39 veröffentlichten Dokumente über die in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht recht beachtenswerten Erhebungen, die um 1338 sich die Feststellung der Mönchszahl und der materiellen Hilfsquellen in den einzelnen Ordensniederlassungen zur Aufgabe machten. Diese Proben erwecken den Wunsch nach weiteren Nachforschungen, durch welche eine systematische Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der französischen Benediktiner in jener Zeit wirksam gefördert werden könnte. (Auch als Sonderdruck erschienen: *Enquête par la fortune des établissements de l'Ordre de Saint-Benoît en 1338.* Paris, Klincksieck 1910. 4°. 54 S.)

Die *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 1911, Januar-Februar bringt eine Quellenveröffentlichung von V. Morelli, der freilich allerlei fehlt: *Les coutumes de Tarascon, année 1344—1345* (aus dem Register im Staatsarchiv zu Neapel).

Fr. Bliemetzrieder bringt in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner- und des Zisterzienserordens 31, 3 und 4 seine Arbeit über die Konzilsbewegung zu Beginn des großen abendländischen Schismas zum Abschluß (vgl. H. Z. 106, 432). Er druckt und erläutert das die Haltung des kastilischen Hofs in helles Licht setzende Antwortschreiben der Kardinäle Petrus Corsini und Simon de Borsano vom 1. April 1380 über die Abhaltung eines Konzils und gibt ferner teils vollständig, teils auszugsweise die Instruktionen bekannt, die von der avignonesischen Kurie (den Kardinälen Petrus Flandrin, Wilhelm Noellet und Petrus de Sortenac) an ihre Pariser Gesandten, den Genfer Bischof Johann de Murol und den Kammerkleriker Petrus Girardi, abgegangen sind (etwa Anfang Juni bis Mitte September 1380).

Henri de Marle, der unter Karl VI. von Frankreich die Würde eines Parlamentsvorsitzenden und Kanzlers des Königreichs bekleidet hat, ist von R. van Marle zum Gegenstand einer biographischen Darstellung gemacht worden. Von allgemeinerem Interesse ist die hier genau verfolgte Haltung gegenüber den großen kirchlichen Fragen der Schismazeit und die Burgund feindliche Parteistellung in dem das Land zerfleischenden Bürgerkrieg. (*Un chancelier de France sous Charles VI. Henri de Marle.* Paris, Champion 1910. 48 S.)

Die von K. Wenck angeregte, als 88. Heft der Historischen Studien erschienene Arbeit von H. Schmiedel: Nikolaus Lubich (1360—1431), ein deutscher Kleriker im Zeitalter des großen Schismas und der Konzilien, Bischof von Merseburg 1411 bis 1431 (Berlin, Ebering 1911. 158 S.) hat ihre Aufgabe in be-

friedigender Weise gelöst. Einige Zeit Prokurator an der Kurie, dann einige Jahre lang im meißnischen Hof- und Kanzleidienst und gleichzeitig rasch auf der Staffel geistlicher Würden emporsteigend ist Lubich 1411 durch die Wahl des Domkapitels zum Herrn der kleinen Diözese Merseburg erhoben worden, woselbst er — lebensfroh und unbekümmert um ernstere Verwaltungssorgen — die Errungenschaften seines sparsamen Vorgängers alsbald stark in Frage gestellt hat. Von besonderem Interesse ist die Schilderung des Konstanzer Aufenthalts, wo Lubich eine nicht unwesentliche Rolle gespielt, freilich aber in dem sog. Straßburger Elektenprozeß sich arge Blößen gegeben hat. — Als Anhang sind Regesten und Texte abgedruckt; bei der Wiedergabe der Urkunden hätte größere Sorgfalt nicht schaden können. *H. K.*

In den Hansischen Geschichtsblättern 1911, 1 widmet Walter Vogel der Einführung des Kompasses in die nordwesteuropäische Nautik eine kleine Abhandlung, der wir entnehmen, daß die seit Ende des 12. Jahrhunderts in Nord- und Westeuropa bekannte Magnetnadel zwar in späterer Zeit — wohl im 14. Jahrhundert — eine bedeutende Verbesserung erfahren, als Steuerkompaß auf offener See aber kaum in größerem Maßstabe Verwendung gefunden hat. Das beginnt vielmehr erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger zu werden, bis dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die völlige Revolution in den Methoden der nordwestdeutschen Seeschiffahrt eintritt.

Aus der *American historical Review* 1911, April mag die kurze vergleichende Übersicht von R. B. Merriman: *The Cortes of the Spanish Kingdoms in the later midde ages* erwähnt werden.

Marcel Navarre *Louis XI en pèlerinage. Étude historique (Nouvelle bibliothèque historique).* Paris, Librairie Bloud & Cie. 1908. IX u. 252 S. 4 Fr. — Navarre möchte die Schulmeinung zerstören, die Ludwig XI. als ein „*vilain monstre*", als eine einsame, selbstherrliche, von Bedenken jeder Art freie Natur ansehe, und stellt zu diesem Rettungswerk die zahlreichen Wallfahrten des Königs nach einer großen Menge von Gnadenkirchen und Klöstern in allen Teilen Frankreichs, in Bretagne und dem Limousin (zu der noch heut bekannten Mutter Gottes von Rocamadour), Burgund, Savoyen und der Normandie etc. etc. und die dabei gespendeten zahllosen frommen Gaben zusammen. Von jeder Beziehung auf das Innenleben wird abgesehen, diese erfolgt erst in einer knapp fünf Seiten langen „*Conclusion*" mit unerwarteter Gründlichkeit. Niemand könne sein Leben lang Komödie spielen,

der König habe sein Leben lang bis in seine Todesstunde seine Zuversicht auf Maria gesetzt, darum habe man jene auf die *„tartufferies“* Ludwigs bezüglichen Legenden, deren Zurückweisung aber kaum im Ernst versucht wird, kurzerhand abzutun. Die Frömmigkeit dieses verkannten Herrschers, der allein mehr Wallfahrten unternommen habe wie die übrigen Könige Frankreichs zusammen, sei aufrichtig gewesen, man würde auch milder mit ihm ins Gericht gegangen sein, wenn er Atheist gewesen wäre! Nun, wir wollen mit dem naiven Gemüt dieses Autors nicht rechten, der bekennt, ihm habe während dieser Studien ohne Unterlaß eine lange Stelle aus Rohrbachers Kirchengeschichte, die er uns nicht vorenthält, als Ideal vorgeschwebt. Daß das prachtvolle Charakterbild, das Ranke (Französ. Gesch. I[3], 84—85) von Ludwig XI. gibt, ihm unbekannt blieb, nimmt nicht wunder, wir aber bleiben bei dem von einem reineren Glaubensideal diktierten Wort des Altmeisters: „hinterlistige Politik und abenteuerliche Devotion berührten sich“. Das Tendenzbuch ist natürlich gänzlich nutzlos; es ist über das zulässige Maß langweilig und weitschweifig. Nicht einmal eine mehr als eine Druckseite Petitsatz umfassende, jeder leisesten kritischen Anwandlung entbehrende Abhandlung über Dionysius Areopagita (Quelle: *Vie des Saints, Collection de la Bonne Presse*) bleibt uns erspart. Findet in Frankreich wirklich ein so unerbauliches Erbauungsbuch noch sein Publikum? *Fedor Schneider.*

Den drei früheren Heften der „Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas“ hat Joseph Schnitzer, nunmehr ein viertes Heft folgen lassen (Leipzig, Duncker & Humblot. 1909, CLXII u. 322 S.), das eine neue wichtige Quelle zur Geschichte Savonarolas in vollem Umfang erschließt: die Aufzeichnungen des Florentiner Bürgers Piero Parenti. Ranke und Gherardi haben sie bereits benutzt und einzelnes daraus mitgeteilt, aber erst aus dieser Ausgabe Schnitzers ergibt sich der volle Wert dieser Quelle. Parentis Aufzeichnungen (Ricordi), an solche seines Vaters Marco Parenti sich anschließend, sind nahezu eine Geschichte von Florenz; ihre Bedeutung ist bisher wohl noch nicht genugsam gewürdigt. Man kann ihren äußeren Umfang ermessen, wenn man bei Schnitzer auf 310 Druckseiten nur dasjenige wiedergegeben findet, was sich auf Savonarola und — in etwas weiterem Sinne — auf seine religiöse Bewegung von 1492—1517 bezieht; 283 Seiten beziehen sich auf die Zeit bis zum Mai 1498. Solange die ganze Chronik dem Druck vorenthalten bleibt, muß man diese Auszüge Schnitzers dankbar als eine Abschlagszahlung annehmen. Parenti ist ursprünglich

kein Gegner Savonarolas; aus politischen Gründen wendet er sich aber mehr und mehr von ihm ab, und schließlich gehört er 1498 zu den Richtern, die Savonarola verurteilen. Seine Aufzeichnungen haben infolgedessen eine klare Tendenz, aber sie sind dennoch objektiver als die Verhimmelungen der Anhänger und die Entstellungen der abgesagten Gegner. Sie zeigen, wie sehr das unglückliche Schicksal Savonarolas mit den Florentiner Parteiverhältnissen zusammenhängt, wie es denn überhaupt sein Verhängnis war, die Politik mit seinen berechtigten kirchlichen Reformbestrebungen verquickt zu haben. Schnitzer kommentiert den Text Parentis nicht nur aufs sorgfältigste, sondern er hat auch in einer umfangreichen Einleitung alles beigebracht, was zur Charakteristik Parentis und zur Würdigung seiner Aufzeichnungen dient. Mit dem herzlichsten Dank nimmt man auch diese verdienstvolle Arbeit Schnitzers entgegen. *W. Goetz.*

Neue Bücher: *Statuti della provincia romana: Vicovaro, Cave, Roccantina, Ripi, Genazzano, Tivoli, Castel Fiorentino, a cura di F. Tomassetti, V. Federici e P. Egidi. (Roma, tip. Forzani e C. 25 L.)* — *Acta Imperii, Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313.* Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, in ausländischen Archiven gesammelt von F. Kern. (Tübingen, Mohr. 20 M.) — Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Cölestins V. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 2 M.) — *Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV. Tom. IV. Part. II, fasc. II. Ed. Iac. Schwalm.* (Hannover, Hahn. 6 M.) — Karl Heinr. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. 2. Buch. (Paderborn, Schöningh. 9 M.) — Altaner, Venturino von Bergamo O. Pr. 1304—1346. (Breslau, Aderholz. 4 M.) — *Chaillan, Le bienheureux Urbain V (1310—1370). (Paris, Gabalda & Cie. 2 fr.)* — *Statuti di Ascoli Piceno dell' anno MCCCLXXVII, a cura di L. Zdekauer e P. Sella. (Roma, tip. Forzani e C. 12 L.)* — *Kitts, Pope John the Twenty-Third and master John Hus of Bohemia. (London, Constable & Co. 12,6 sh.)* — Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422—1521). (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,60 M.) — Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. 2. (Schluß-)Bd. 2 Tle. (Rom, Loescher & Co. 15 M.) — *Fumi, Francesco Sforza contro Jacopo Piccinino, dalla pace di Lodi alla morte di Calisto III. (Perugia, Unione tipografica cooperativa.)* — Piccolomini, Enea Silvio: Briefe. Übersetzt und eingeleitet von Max Mell. (Jena, Diederichs. 6 M.) — Rüegg, Heinrich Gundelfingen.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik. (Freiburg i. d. Schweiz, Universitäts-Buchh. 3 M.) — *Vignaud, Histoire critique de la grande entreprise de Christophe Colomb. T. 1. 2. (Paris, Welter. 30 fr.)*

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek veröffentlicht J. Ursu, der sich bereits durch einige Studien zur Geschichte der Moldau im 15. und 16. Jahrhundert bekannt gemacht hat, die *Historia Turchesca* des Donado da Lezze (1479 bis 1526), die einen äußerst schätzbaren Beitrag zur osmanischen Geschichte der älteren Zeit bietet und schon deswegen eine große Bedeutung beansprucht (vgl. das ihm von Paulus Jovius gespendete Lob), weil er als Sprößling einer vornehmen und reichen Familie Venedigs höhere Staatsämter bekleidete, die ihn an verschiedene Stätten des Orients führten. So vor allem nach Cypern. Aus den Stätten seines Wirkens sandte er Berichte über die Verhältnisse des Orients in die Heimat. Seine *Historia Turchesca* beginnt mit den Anfängen der Türkenherrschaft und reicht bis 1514. Der Herausgeber hat dem Werke einen fortlaufenden, gut orientierenden Kommentar beigegeben, der seine volle Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur und ausgedehnte Belesenheit bekundet. Wichtig ist vor allem, was er in der Einleitung über die Familie des Autors und dessen Beziehungen zu dem Vizentiner Giovanni Maria Angioletto (Anzoletto) beibringt; dies war ein Mann, der im Oriente viel herumgekommen und mit der türkischen Sprache und den türkischen Verhältnissen vollkommen vertraut war, und dessen Kenntnis der türkischen Zustände dem Venezianer sehr zustatten kam. Der Ausgabe — einer Edition der rumänischen Akademie — ist ein sorgfältig redigiertes Namensverzeichnis und eine reichhaltige Bibliographie beigegeben.

J. Loserth.

Durch Ordonnanz vom Juni 1510 hat Ludwig XII. von Frankreich eine Beschränkung der Zahl der Notare angeordnet, und zum Unterschied von vielen ähnlichen Erlassen der französischen Könige ist diesem durch Ludwigs Beharrlichkeit in den folgenden Jahren ein teilweiser Erfolg beschieden gewesen. So wurde die Zahl der königlichen Notare in Tours im September 1512 auf 20 eingeschränkt. Die Geschichte dieser Notare und ihrer Vereinigung, die dem korporativen Geist der Zeit entsprach und erst 1791 ihr Ende fand, schildert ein Buch von Ludovic Langlois,

La communauté des notaires de Tours de 1512 à 1791, d'après ses archives inédites (Paris, Honoré Champion 1911, XII u. 523 S., Fr. 10). Die Zahl der Notare hat sich gelegentlich wieder auf 27 gehoben, wurde aber zuletzt (1759) auf 12 eingeschränkt. Ihre Stellen wurden natürlich käuflich und erblich, die Inhaber erfreuten sich mancher Privilegien, mußten aber anderseits auch allerhand besondere Abgaben entrichten. Nicht minder entsprechen die zahlreichen Kompetenzstreitigkeiten der Notare mit höheren, gleichgestellten und geringeren Gewalten sowie die immer fester werdenden Regeln der Korporation dem Geist des Ancien régime, der uns hier wie in einem Ausschnitt recht naturgetreu entgegentritt. *R. H.*

Neue Nachrichten über den Konstanzer Ablaß von 1513 und 1514 vermag Hermann Baier in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 26, 2 mitzuteilen. Ebenda macht Gustav Bossert einige Mitteilungen über den Bauernkrieg im Jagsttal und im Kraichgau.

Wir notieren zwei hübsche zusammenfassende Aufsätze von Hermann Barge über das Vorgehen der Kurie gegen Luther in den Jahren 1518—1521 (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Gesch. u. deutsche Lit. 27, 4) und über Karlstadt (Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von Schiele und Zscharnack, Bd. 3).

Unsere Kenntnis von den Einzelheiten bei der großen Weltumsegelung des Magalhães und seiner Gefährten (1519—1522) wird nicht unwesentlich erweitert durch einen Bericht, den Walter Vogel in einem Kodex der Leidener Universitätsbibliothek gefunden hat und im 4. und 5. Heft des laufenden Jahrgangs (1911) der Marine-Rundschau in Übersetzung veröffentlicht. Es handelt sich um den Bericht eines Teilnehmers. — Im gleichen Kodex fand Vogel auch ein bisher verschollenes Lehrbuch der Navigation und des Schiffsbaues, das den Portugiesen Fernando Oliveira zum Verfasser hat und etwa aus dem Jahre 1560 stammt. Er berichtet darüber in den Hansischen Geschichtsblättern 1911.

Aus den unerschöpflichen Schätzen des Brüsseler Staatsarchivs veröffentlicht Andreas Walther im 2. Band des Archivs für Urkundenforschung ein Gutachten Gattinaras über Titel, Wappen usw. des römischen Königs vom Dezember 1519, zwei aragonische Hofstaatsverzeichnisse aus den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, eine Kanzleiordnung Gattinaras vom 1. Januar 1522 und einen, dem Viglius van Zwichem zugeschriebenen Entwurf von 1550, der zu dem von Winter im Archiv f. österr.

Gesch. 79 veröffentlichten *Ordo consilii* die Grundlage abgab, aber nicht nur den Rat sondern auch die Kanzlei betrifft. Eine gründliche Einleitung mit guten Erörterungen über die Geschichte der kaiserlichen Kanzlei unter Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I. ist beigegeben.

Mit der viel ventilierten Frage nach Luthers religiöser Entwicklung beschäftigt sich auch Friedrich Loofs, *Justitia dei passiva* in Luthers Anfängen (Theolog. Studien und Kritiken 1911, 3). Danach gehört die Entstehung der Lutherschen Lehre von der Glaubensgerechtigkeit in die Zeit der ersten Psalmenvorlesung (1513—1515), vor die Römerbriefvorlesung.

Die reformatorische Unfruchtbarkeit auf dem Gebiet der Mission wird von W. Köhler, Reformation und Mission (Schweizerische Theolog. Zeitschrift 28, 2) aus dem vergeistigten Kirchenbegriff der Reformation abgeleitet.

Joseph Schweizer, Dr. phil. et theol., Ambrosius Catharinus Politus (1484—1553), ein Theologe des Reformationszeitalters. Sein Leben und seine Schriften. Münster i. W. 1910, XVI. 308 S. 8,50 M. — Die seit 1906 ins Leben getretene Sammlung des Münsterer theologischen Professors Dr. Greving „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte“ bietet mit dem Hefte 11 und 12, das obige Werk umfassend, wieder einen tüchtigen, viel Neues enthaltenden Beitrag. Daß derselbe auch in einer Form geboten wird, welche sich vorteilhaft von manchen Darstellungen aus dem Gebiete des Reformationszeitalters abhebt, wird schon verbürgt durch die Einfügung dieses Beitrages eben in die Reihe der „Studien“, an denen ja neben katholischen auch protestantische Historiker mitarbeiten. Gewiß lohnte es sich, einen Mann monographisch zu behandeln, der wie ein Odysseus der beginnenden Gegenreformation in der Literatur der Theologie und der Kirche umherfährt, nicht immer glücklich, aber doch nie um Mittel der Polemik verlegen, erst als Verfasser von juristischen Schriften, dann (1520) als einer der ersten Bekämpfer Luthers, als Lobredner der Heiligen seiner Vaterstadt, S. Catharina von Siena, dann, obwohl selber dem Dominikanerorden angehörend, in einem schweren Kampf mit Cajetan über die *Conceptio Immaculata* streitet, aber auch weiterhin wieder leidenschaftlicher Bekämpfer der Neuerungen ist (1544 im *Compendio d'Errori et Inganni Luterani,* gegen Abino, gegen das *Sommario della Sacra Scrittura* u. a.), dann wieder in Streit gegen Savonarolas Gedächtnis und mit Theologen der eigenen Kirche gerät — als Bischof in Trient auftritt und auch als Autor von Kommentaren

zu den paulinischen Briefen und von zahlreichen Reden, Abhandlungen und Briefen zu nennen ist. Dem Verfasser, welcher bereits in seiner Würzburger Dissertation (1906) den Gegenstand behandelt hat, steht eine genaue Kenntnis der vielverschlungenen Literatur und der Quellen zu Gebote, aus denen Material zu schöpfen war, und er hat sich keine Mühe verdrießen lassen, insbesondere in die zum Teil seltenen Schriften seines Helden den Leser Blicke tun zu lassen. Er hat damit einen wertvollen Beitrag zu einer wichtigen Frage geliefert, an welcher bisher merkwürdigerweise die katholischen Reformationshistoriker, denen sie doch in erster Linie sich stellen mußte, fast immer vorbeigegangen sind — nämlich der Frage nach dem allgemeinen Stande und der Gesamtentwicklung der katholischen Polemik im Zeitalter der Reformation. Bekanntlich versagt da Werners Geschichte der Apologetik und Polemik völlig, und Hurters Nomenclator gibt nur *disjecta membra*. *Benrath.*

Das 74. Heft der „Kleinen Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen" bringt die Schrift des Andreas Karlstadt, Von Abtuhung der Bilder und das keyn Bedtler unther den Christen seyn sollen (1522) in buchstabengetreuem Abdruck, dazu als Anhang die in letzter Zeit mehrfach besprochene Wittenberger Beutelordnung (vgl. Histor. Zeitschr. 101, 443 f.), herausg. von Hans Lietzmann (Bonn, A. Marcus und E. Weber. 1911. 32 S. 80 Pf.).

Nach Abschluß seiner Mitteilungen über die Reformation in Znaim (vgl. Histor. Zeitschrift 106, 670) wendet sich Ferd. Schenner nunmehr der Reformationsgeschichte von Iglau zu und behandelt in einem ersten Aufsatz (Zeitschr. des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 15, 1—3) die Anfänge der evangelischen Lehre, insonderheit der Wirksamkeit des Paulus Speratus in Iglau (1522—1523) und seine ferneren Beziehungen zur Stadt (mit Veröffentlichung von Speratusbriefen 1523—1532).

Die Tübinger Rektoratsrede von Anton Bühler, Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkriegs (Tübingen, J. C. B. Mohr 1911, 28 S., 4°, 80 Pf.) betrachtet die Forderung der Zwölf Artikel nach Freigabe von Wald und Jagd nach ihrer Geschichte und rechtlichen Lage und kommt zu dem Ergebnis, daß die Erbitterung der Bauern vollständig berechtigt war, und zwar namentlich der die Bauern schwer schädigenden Jagdverhältnisse wegen, während ihre Ansprüche auf den Wald nicht immer rechtlich begründet werden konnten.

Das Verhältnis des Hans Sachs zur Reformation untersucht bis zum Tode Luthers Jos. Beifus in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. der Stadt Nürnberg 19.

Im *Bulletin de la soc. de l'hist. du protestantisme Français*, März-April 1911, macht Lucien Febvre Mitteilung über eine Ausgabe der *Sommaire* Farels von 1529, V. L. Bourrilly über den Feuertod des evangelisch gesinnten Priesters Jehan Baillez zu Aix 1539; E. Belle untersucht den erheblichen Einfluß der mit den Fremden verkehrenden Wirte auf die Anfänge der Reformation in Dijon (1534—1571), R. Garreta setzt seine Beiträge zur Geschichte der Reformation im Lande Bray (östl. von Rouen) fort und Henri Hauser gibt eine Ergänzung zu der Untersuchung Garretas über die reformierten Buchhändler in Dijon (vgl. oben S. 203).

Gegen neue Windmühlen kämpft N. Paulus, Die hessische Doppelehe im Urteil der protestantischen Zeitgenossen (Historisch-politische Blätter 147, 7—8). Er will nämlich nachweisen, was niemand bestreitet, daß schon zu Lebzeiten Luthers die Bigamie zumeist als etwas Monströses angesehen wurde, um den angeblich wieder auftretenden Bemäntelungen der mancherlei verwerflichen Vorgänge bei der Doppelehe entgegenzutreten. Diese Bemäntelungen existieren indes nur in der Phantasie des Verfassers, der es nicht verstehen will, daß man eine Erklärung des Verhaltens Luthers suchen darf und suchen muß, ohne ihn deshalb entschuldigen zu wollen. *R. H.*

Als zweites Supplement zu der Publikation über das Archiv des Hauses Stubenberg (vgl. Histor. Zeitschrift 99, 230; 102, 698) werden von Johann Loserth in den Veröffentlichungen der Histor. Landeskommission für Steiermark 28 zwei Archivregister von Wurmberg (Stubenberger Besitz seit 1441) aus den Jahren 1498 und 1543 nebst einem Wurmberger Schloßinventar von 1525 mitgeteilt.

Ein Bild aus dem Kampf gegen die *Colloquia familiaria* des Erasmus zeichnet A. Bömer im Archiv f. Kulturgesch. 9, 1 durch eine Untersuchung über die Dialoge des Burgunder Arztes Johannes Morisotus vom Jahre 1549, der den vergeblichen Versuch machte, das Werk des Erasmus durch sein Buch zu verdrängen.

Ein zweiter Aufsatz von G. Constant über den anglikanischen Kultus unter Eduard VI. (*Revue d'hist. ecclésiastique* 12, 2; vgl. oben S. 202) geht den calvinistischen Tendenzen nach und betrachtet das zweite Common-prayer-book 1552 sowie die Ordnung der Priesterweihe 1550—1552. Leider ist dem Verfasser

die hübsche Studie von A. Edward Harvey, Martin Bucer in England (Diss. Marburg 1906) unbekannt geblieben. *R. H.*

„Die tieferen Gründe der schottischen Reformation und ihrer treibenden Faktoren“ will A. Zimmermann in der Römischen Quartalschrift 25, 1 aufdecken, ohne mit seinen platten Klagen über allgemeine Zuchtlosigkeit und mit seinem verständnislosen Eifern gegen Knox und die Reformierten sich seinem Problem auch nur etwas zu nähern. Wird die verheißene Fortsetzung dieser Aufsätze zur schottischen Reformation im gleichen Stil gehalten sein? *R. H.*

Einen neuen Beitrag zur Reformationsgeschichte des Ostens bringt Theodor Wotschke, indem er in der Altpreußischen Monatsschrift 48, 2 die zweite Reise Vergerios nach Preußen und Litauen 1559—1560 einer ausführlichen Betrachtung zu unterziehen beginnt und dabei allerhand interessante Nachrichten über die Bemühungen Albrechts von Preußen und über die reformierten Kreise in Wilna einflicht.

Das 5. Heft der *Nouvelles archives des missions scientifiques et littéraires* 18 enthält einen ausführlichen Bericht von G. Constant über die zu Wien und in Spanien, namentlich zu Simancas, befindlichen Archivalien zur Geschichte des Tridentinums unter Pius IV. mit besonderer Rücksicht auf Frankreich. Die Korrespondenzen aus Rom und diejenigen vom Konzil sind genau durchgesehen und in brauchbarer Weise zusammengestellt; über andere spanische Akten (Gesandtschaftsberichte aus Frankreich Deutschland und England, die römischen Register des Verzosa) ist im Anhang das nötige gesagt.

Eine Bonner Dissertation von Philipp Helle, Die Konferenzen Morones mit Kaiser Ferdinand I. (Mai 1563) und ihre Einwirkung auf den Gang des Trienter Konzils (Bonn, Carl Georgi 1911, 66 S.) stellt sich gegen Ranke und Steinherz auf die Seite von Ritter, d. h. sie tritt dafür ein, daß die Verständigung Morones mit Ferdinand nur eine scheinbare war, tatsächlich aber den Kaiser in seinen Reformforderungen nicht beirrt hat, und daß demnach andere Gründe (Drohung mit einer Reform der weltlichen Fürsten, Anerkennung der Wahl Maximilians) Ferdinands Einverständnis zum Schluß des Konzils verursacht haben. Es ist richtig, daß der Kaiser auch nach den Konferenzen sein Reformprogramm, wenn auch in etwas abgewandelter Form, noch vertrat. Aber ohne Einfluß scheint mir Morone deshalb doch nicht gewesen zu sein, und insonderheit möchte ich den Verzicht Ferdinands auf die *reformatio in capite* anders bewerten als

Helle (S. 56, 64). Die Verständigung war doch schon angebahnt und wurde durch anderes später nur vollendet. Die Anerkennung der Wahl Maximilians insonderheit ist schon von Morone sehr geschickt dem Kaiser als Preis der Aussöhnung vor Augen gehalten worden; vgl. mein Buch über Maximilian S. 459, aus dem der Verf. auch sonst noch einiges hätte erfahren können. *R. H.*

Die gewerbegeschichtlichen Studien zur niederländischen Einwanderung in Deutschland im 16. Jahrhundert von Georg Witzel (vgl. Histor. Zeitschrift 106, 208) werden in der Westdeutschen Zeitschrift 29, 4 fortgesetzt und wenden sich nunmehr dem zweiten Abschnitt der Frankfurter Einwanderung zu (1562 bis 1614); während dieser Zeit beansprucht die durch die Niederländer in Frankfurt begründete Seidenindustrie das Hauptinteresse.

Unbekannte Akten zur Geschichte des berühmten kurpfälzischen Glaubensprozesses gegen Sylvan und seine Genossen 1567—1576 hat Hans Rott im Neuen Archiv f. d. Gesch. der Stadt Heidelberg u. d. rhein. Pfalz 8 und 9 bekannt gegeben.

Über Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Straßburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt Karl Hahn in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 26, 2 einen ausführlichen Bericht. Es handelt sich namentlich um die Bemühungen des Bischofs Johann von Manderscheid (1569—1591). Die *Formula visitationis* für eine 1576 eingeleitete große Kirchenvisitation wird im Wortlaut mitgeteilt; sie beruht im wesentlichen auf der Mainzer Form von 1548.

Die Biographie des Breslauer Fürstbischofs Andreas v. Jerin von Anton Naegele (vgl. Histor. Zeitschr. 106, 670) wird im Katholik 91, 2. 4. 5 zu Ende geführt. Besonderes Interesse beanspruchen die fünf, im habsburgischen Auftrag unternommenen Gesandtschaftsreisen nach Polen (1589—1596).

Als Beilage zum Programm des Magdeburger Domgymnasiums 1911 ist erschienen: Erich Haring, Der Kriegszug des Fürsten Christian von Anhalt nach Frankreich im Jahre 1591 (Teil II). Nachdem der Verfasser früher die Vorgeschichte des Unternehmens betrachtet hatte (vgl. Histor. Zeitschrift 105, 444), wendet er sich jetzt in ausführlicher, sehr sorgfältiger Darstellung dem Verlauf des Kriegszugs zu, der hoffnungsvoll begonnen hat und kläglich gescheitert ist. Die Verantwortung für das ruhmlose Ende trifft nach dem Verfasser weder den Führer noch sein Heer, sondern allerhand widrige Umstände. Auch hat Heinrich IV. trotzdem in der gefahrvollen Lage der Zeit eine nicht zu verachtende Hilfe an den deutschen Truppen gehabt.

Dem schon mehrfach behandelten Thema „Clemens VIII. und Jakob Stuart“ sucht J. Martin in der *Revue d'hist. diplomatique* neue Seiten abzugewinnen. Ein erster Artikel (25, 2) betrifft die Jahre 1592—1601 und beschäftigt sich natürlich in erster Linie mit der Frage der englischen Thronfolge.

Über Lehre, Geschichte und Kommunismus der Mährischen Wiedertäufer enthält ein Privatbrief von 1607 allerhand Mitteilungen, den Ferd. Menčik in der Zeitschr. des deutschen Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 15, 1—3 veröffentlicht. — Ebenda bespricht Otto Schier ausführlich Mährens kritische Tage im Jahre 1619, d. h. die politischen und militärischen Vorgänge bei der Auflehnung gegen die Habsburger und den Untergang des altständischen Staates.

Die Edition von Karl Benrath „Neue Briefe von Paolo Sarpi (1608—1616)“ (Leipzig, Haupt, 1909, 104 S.) umfaßt 41 Briefe Sarpis an den Burggrafen Christoph von Dohna, ferner im Anhange 4 Briefe Sarpis an den Bruder Christophs, Achaz von Dohna, und Briefe von Sarpis Ordensbruder Fulgenzio Micanzio, von dem französischen Arzte Asselineau und dem Italiener Castelvetri an Christoph von Dohna. Endlich sind zur Vervollständigung des Werkes von Pearsall Smith über Wotton noch drei, allerdings inhaltslose Schreiben Wottons an Christoph von Dohna beigefügt. Sämtliche Schreiben stammen aus den Jahren 1608 bis 1616. Den Inhalt der wichtigsten, der Schreiben Sarpis an Christoph von Dohna, hat Benrath schon in dieser Zeitschrift (Bd. 102) skizziert. Anfangs ist in ihnen fast immer die Rede von der evangelischen Bewegung in Venedig, über die ausführlich, auf Benraths Anregung hin, G. Rein in seiner Dissertation „Sarpi und die Protestanten“ (Helsingfors 1904) gehandelt hat; daneben gibt Sarpi auch Aufschluß über die Union und deren politische und religiöse Folgen, über die Stellung Spaniens zu den Niederlanden und über eine große Reihe anderer politischer Vorgänge. Der Stil Sarpis ist kühl und klar, sehr im Unterschied zu der Schreibweise der damaligen deutschen Diplomaten. Ein Teil der Briefe ist chiffriert, die Chiffren sind aber, außer an zwei Stellen, gleichzeitig aufgelöst. Die Originale der Schreiben befinden sich im Schlobittener Schloßarchiv. Die Kurialien am Anfang der einzelnen Briefe hätten weggelassen werden können, an ihrer Statt wäre ein kurzes Regest nach dem Muster der „Briefe und Akten“ erwünscht gewesen. Ein Personen- und Sachregister hätte die Brauchbarkeit der Edition noch erhöht.

München. *Fritz Endres.*

Die Fortsetzung der Studien von Karl v. Reitzenstein über den Feldzug des Jahres 1622 am Oberrhein (vgl. Histor. Zeitschrift 106, 442) betrachtet in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 26, 2 ein weiteres Vorspiel des Treffens auf der Lorscher Heide, nämlich die Besetzung Darmstadts durch das pfälzisch-badische Heer Anfang Juni.

Die sehr erheblichen Verdienste Richelieus an der Gründung der Französischen Akademie hat Horric de Beaucaire, der Herausgeber der Memoiren Richelieus, in einem zu Kopenhagen gehaltenen Vortrag beleuchtet, den die *Revue d'hist. diplomatique* 25, 2 zum Abdruck bringt. — Eine Untersuchung über Fancan und Richelieu beginnt G. Fagniez in der *Revue historique* 107, 1. Sie schließt sich an das Buch von Erich Wiens, Fancan und die französische Politik 1624—1627, 1908, das sie durch Denkschriften Fancans ergänzen will.

Neue Bücher: *Lumsden, The dawn of modern England: being a history of the reformation in England, 1509—1525. (London, Longmans. 9 sh.)* — Daenell, Die Spanier in Nordamerika von 1513 bis 1824. (München, Oldenbourg. 6 M.) — *Hare, Charles de Bourbon: high constable of France, „The great condottiere". (London, Lane. 12,6 sh.)* — *Haggard, Two great rivals (François I. and Charles V.) and the woman who influenced them. (London, Hutchinson. 16 sh.)* — *Hare, The romance of a Medici warrior. Being the true story of Giovanni delle bande nere, to which is added the life of his son, Cosimo I, grand duke of Tuscany. (London, Paul. 10,6 sh.)* — *Baldovinetti, Appunti di un fautore dei Medici durante l'assedio di Firenze del 1529—30, pubbl. a cura di E. Londi. (Firenze, tip. Barbèra. 1,50 L.)* — Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. 2. Bd. Visitationsprotokolle und Berichte. 1. Tl. (Bonn, Hanstein. 32 M.) — Stallwitz, Die Schlacht bei Ceresole (14. April 1544). (Berlin, Ebering. 3 M.) — A. O. Meyer, England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts. I. (Rom, Loescher & Co.) — *Facini, Il pontificato di Gregorio XIV, su documenti inediti. (Roma, tip. Centenari. 4 L.)* — *Drouot, Un épisode de la Ligue à Dijon. L'affaire La Verne (1594) et notes sur la Ligue en Bourgogne. (Paris, Champion. 4 fr.)* — *Broxap, The great civil war in Lancashire, 1642—1651. (Manchester, Sherratt and Hughes. 7,6 sh.)* — Elster, Piccolomini-Studien. (Leipzig, Müller-Mann. 2,50 M.)

1648—1789.

M. Weyermann: Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. I. Bd. 1. Ergänzungsheft. Karlsruhe i. B. Braun 1910. 239 S. 4,80 M. — Auf Grund eines mit großem Fleiß zusammengetragenen Materials, das zwar zumeist Berlin und seiner Umgebung entnommen ist, sich aber ohne Bedenken wird verallgemeinern lassen, untersucht Weyermann die Entwicklung des Grundstücksmarktes in Preußen und ihre Wechselwirkungen zur Gestaltung des Immobiliarkreditwesens. Soweit die dabei gefundenen Grundlinien für die Wirtschaftsgeschichte von tieferer Bedeutung sind, beobachten wir im großen und ganzen Gleichheit der Vorgänge in Stadt und Land. Bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts herrschen bei niedriger Verschuldungsgrenze und fast ausschließlicher Bodenverschuldung durch Kaufgeldreste mit vorausbedungener schnellster Amortisation leidlich stabile Preise. Dann beginnt infolge der veränderten Gesetzgebung mit zunehmender Formalisierung und Ausschaltung der Pfandprivilegien zugunsten eingetragener Hypotheken eine weit stärkere Bodenverschuldung durch Kauf- und Erbgeldereintragungen mit wachsender Langfristigkeit der Kredite, häufigen Zessionen und rapider Steigerung der Preise. Grund und Boden werden zum Spekulationsobjekt und damit periodischen Krisen unterworfen. Der reichlichere Hypothekenkredit verlangt dann aber durch das Zwischenglied steigender, zu öfterem Besitzwechsel verleitender Bodenpreise bei einsetzenden Rückschlägen Abhilfe durch neue Krediterleichterung. Diesem Verlangen kann sich im Interesse des Großgrundbesitzes die Regierung nicht entziehen, vermag aber die unwillkommenen Nebenerscheinungen, neue Spekulation und neue Preissteigerung, nicht auszuschalten. Dieses Spiel wiederholt sich bei der schon vor dem 7jährigen Krieg beginnenden Krisis von 1755, wobei man Abhilfe durch Ausbildung des Pfandbriefsystems (Schlesien 1769) und die Hypothekenordnung von 1783 schuf, und nach der ebenfalls von den politischen Ereignissen nur wenig beeinflußten Reaktion nach 1800. Jetzt mußten ausgedehnte Moratorien aushelfen, da das frühere Heilmittel, Erleichterung der Kreditverhältnisse bei der Zurückhaltung des Privatkapitals versagte, bis 1830 ein neuer Aufschwung begann, der nach der Ausbildung bäuerlicher Pfandbriefsysteme auch den kleineren Grundbesitz ergriff, gegen Mitte des Jahrhunderts aber wieder zu einem Rückschlag und zu wesentlich auf parlamentarischem Boden ausgefochtenen Kämpfen um die

Annäherung der Hypothek an den Pfandbrief und den formalen Skripturcharakter des Wechsels, mithin ihre Stempelung zu einem schmackhaften Objekt für den Kapitalisten führte.

Breslau. *Manfred Laubert.*

In der *Revue des études historiques* Mars-Avr. 1911 setzt P. Fromageot seine Artikelreihe (vgl. Histor. Zeitschrift 106, 673. 107, 208) über Isabella von Montmorency fort. Seine Mitteilungen sind dieses Mal mehr für das Leben am Hofe Ludwigs XIV. als für die politische Geschichte der Zeit von Bedeutung. Dem Artikel ist wieder ein hübsches Porträt Isabellas im Stile Mignards beigegeben. *W. M.*

Einem von der Literatur- und Kirchengeschichte gleichmäßig empfundenen Bedürfnis kommen zwei Schriften entgegen, welche dem fruchtbarsten und erfolgreichsten aller katholischen Volksschriftsteller Deutschlands, dem P. Martin (Linius) von Cochem, gewidmet sind. Hans Stahl, P. Martin von Cochem und das „Leben Christi" (Bonn, Hanstein 1909, VIII u. 200 S.) bietet einen „Beitrag zur Geschichte der religiösen Volksliteratur", indem er vor allem das Verhältnis des Autors zu seinen Quellen darlegt und seine Nachwirkung bis ins 19. Jahrhundert verfolgt. Stahls Ergebnisse und Anregungen benutzend hat dann ein Ordensbruder Cochems, der Kapuziner P. Chrysostomus Schulte, P. Martin von Cochem 1634—1712 „sein Leben und seine Schriften nach den Quellen dargestellt" (Freiburg i. B., Herder 1910, XV u. 207 S.), etwas redselig und nicht ohne Wiederholungen, aber gründlich in der Forschung und mit gutem Takt und verständigem Urteil in der Darstellung; die Lichtseiten des Menschen und Schriftstellers werden mit Wärme hervorgehoben, die Schattenseiten: seine Abhängigkeit vom mittelalterlichen Legenden- und Visionsglauben, seine grobsinnliche Auffassung eschatologischer Zustände usw. nicht verkannt. Der bewegte Lebensgang des heimatlosen Ordensmannes, seine Wirksamkeit als Lektor, Seelsorger, Missionar und Visitator, und in sie eingeordnet seine staunenswerte, durch 45 Jahre geübte und nahezu 100 Bände und Bändchen umschließende schriftstellerische Produktion ist hier zum ersten Male zuverlässig dargestellt. Was aber noch immer fehlt und was der Verfasser trotz seiner intimen Beziehungen zu den Archiven und Bibliotheken des Ordens leider für unausführbar erklärt, ist eine eingehende kritische Bibliographie. Eine solche würde schon an sich die lehrreichste Wiederspiegelung katholischen Geisteslebens und katholischer Volksbildung sein — im 17. wie im 19. Jahrhundert. Nachdem die Aufklärung den beispiellos beliebten Autor zurückgedrängt und mit Spott verfolgt, die Romantik

ihn ausgegraben und liebens- und lesenswert gefunden hat, erlebte er mit dem Beginn der 1840er Jahre eine Auferstehung, von der allein 8 verschiedene Neubearbeitungen des „Lebens Christi" (200 S.) Zeugnis ablegen — und das obwohl noch 1838 Joseph Görres, einer der wärmsten Verehrer Cochems, jeden derartigen Versuch bei dem Abstande der Kultur und Sprache für aussichtslos erklärt hatte! *E. S.*

F. Hirsch behandelt nach den Akten im Geheimen Staatsarchiv die Beziehungen, welche der große Kurfürst sowie sein Nachfolger in den Jahren 1687—1689 zu der abgedankten Königin Christine von Schweden unterhielten. Ihre hier geschilderten Bemühungen um die Erbschaft der Fürstin waren vergeblich und dienten zuletzt nur dazu, ihre Beziehungen zur schwedischen Regierung zu verschlechtern (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 23, 2).

Auf Grund archivalischer Quellen behandelt de Piépape die Kandidatur des Prinzen Franz Ludwig von Bourbon Conti für den polnischen Königsthron 1696—97. (*Revue des deux mondes,* 15. Nov. 1910.)

Über „Die Ergänzung des preußischen Heeres unter dem ersten Könige" handelt ein Aufsatz von R. v. Schrötter. Er zeigt, wie für den Mannschaftsersatz an die Stelle der freiwilligen Werbung, die unter dem großen Kurfürsten bestand, die Zwangsaushebung nach festen Normen trat. (Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 23, 2.)

D. Ursmer Berlière O. S. B., *Lettres de Bénédictins de St. Maur. Extrait de la Revue Bénédictine* (t. 28) 1911. *Abbaye de Maredsous* 1911. 57 S. Der gelehrte belgische Benediktiner, dem die Geschichte der Maurinerkongregation schon manche wertvolle Gabe zu danken hat, teilt mit trefflichen Anmerkungen und inhaltreichem Vorwort (S. 1—4) 39 bisher unbekannte Briefe im Wortlaut mit, von denen 32 in die Jahre 1700—1741 fallen und 21 an die Adresse Montfaucons gerichtet sind. Von ihm selbst stammt der einzige lateinisch abgefaßte Brief (Nr. 30 vom Jahre 1738, S. 39—43), in welchem Monfautcon einem deutschen Gelehrten eine Aufzählung bevorstehender oder beabsichtigter Werke der Mauriner bietet. Nr. 36—38 aus dem Jahre 1806 sind an D. Brial gerichtet, der als Mitglied der Akademie die Arbeit am *Recueil des historiens des Gaules* fortgesetzt hat, die er als Mauriner begonnen hatte. Für zahlreiche der von der Kongregation unternommenen Arbeiten enthalten die Briefe wertvolle Anspielungen. *K. Wenck.*

François Charles Roux, *Les origines de l'expédition d'Egypte* (Paris, Plon 1910. 343 S.) bringt auf Grund archivalischen Studiums eine Fülle von Nachrichten, die die großen Linien unserer Kenntnis der französischen Orientpolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht verändern, aber uns in vielen Einzelheiten belehren. Man sieht, wie in Frankreich der traditionelle Gedanke, daß die Pforte ein natürlicher Bundesgenosse sei, infolge der zunehmenden türkischen Schwäche erschüttert wird und wie schon vor der Revolution die Idee durchdringt, daß der Untergang der Pforte unvermeidlich sei und Frankreich sich bei der Teilung der Erbschaft nicht übergehen lassen dürfe. Insbesondere die Konsuln der Levante weisen immer wieder darauf hin und empfehlen Egypten als beste Erwerbung wegen seiner Entwicklungsfähigkeit und seiner Etappenstellung gegen Indien. Die trostlosen politischen Zustände Egyptens seien der Eroberung günstig. Auch der Bau eines Suezkanals tritt in diesen Erörterungen als ein Mittel zur Stärkung des französischen Handels und als ein Kampfmittel gegen England auf, kurz man findet ungefähr alle Argumente wieder, die Napoleon später für die egyptische Expedition anführte. *G. Roloff.*

Die militärische Entscheidung im Bayerischen Erbfolgekriege, wie Koser sie in seinem „König Friedrich der Große" kurz skizziert hatte, wird erst völlig verständlich durch einen Aufsatz desselben Verfassers in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XXIII 2 (Prinz Heinrich und Generalleutnant von Möllendorf im Bayerischen Erbfolgekrieg). Mit dem Plane, „Böhmen in Mähren zu erobern", war Friedrich der Große in den Feldzug von 1778 eingetreten. Von zwei gleich starken Armeen wollte er selbst die eine nach Mähren führen, um dort die Entscheidung in einer Schlacht zu suchen, mit der anderen sollte Prinz Heinrich in Böhmen einmarschieren. Friedrich sah sich aber, da die Österreicher ihre Hauptmacht in Böhmen zusammengezogen, gezwungen, um einem feindlichen Einfall in Schlesien vorzubeugen, zunächst mit seiner Armee selbst bei Nachod in Böhmen einzurücken. Er wollte daselbst bleiben, bis das Heer des Prinzen Heinrich auf dem Plan erschienen sein und eine beherrschende Stellung in Böhmen gewonnen haben würde. Der Einmarsch des Prinzen gelang vorzüglich. Statt auf dem linken Elbufer zu marschieren, wie die Österreicher erwarteten, kam er über das Lausitzer Gebirge und nahm eine Stellung zwischen Elbe und Riesengebirge ein, durch welche er die Feinde zwang, hinter die Iser zurückzugehen. Aber nun traten die Schwächen seiner „versteinerten Strategie" verhängnisvoll in die Erscheinung. Er

faßt seine Aufgabe als eine reine Defensive auf, verzichtet auf jeden weiteren Angriff und lähmt damit jeglichen Fortschritt der preußischen Waffen. In dem vorliegenden Aufsatz wird nun gezeigt, daß es auch im Heere des Prinzen an einer kühneren Erfassung der Situation nicht fehlte. Einer seiner Generale, v. Möllendorff, vom Prinzen um seine Meinung befragt, übersandte diesem eine Denkschrift, in der er eine große Offensivbewegung empfahl, welche von rechts oder von links ausgeführt, ohne eine Schlacht zu erzwingen, Laudon zum Aufgeben seiner Stellungen hinter der Iser zwingen würde. Der Prinz, als Vorgesetzter, lehnte den ihm gemachten Vorschlag in einer ausführlichen Gegenschrift mit Entschiedenheit ab. Beide Schriftstücke werden von Koser in ihren Hauptsätzen mitgeteilt. Die Richtigkeit von Möllendorffs Vorschlag wird dabei um so einleuchtender, als er genau mit demjenigen zusammentraf, was man im österreichischen Lager befürchtete und was man ferner als die für die Österreicher unvermeidliche Folge eines preußischen Vormarsches auf die Iserstellungen ansah. Friedrichs Urteil: „*Ce prince ne voulut se déterminer à rien*", erscheint darnach nicht zu hart.

W. Michael.

Carl Becker setzt in der *American Hist. Review* XVI, 3 (April 1911) die Untersuchung über Horace Walpoles Memoiren der Regierung Georgs III. fort. Das Ergebnis ist, daß von den beiden Revisionen, welche Walpole mit dem Text seiner Memoiren vornahm, die erste, nämlich die von 1775, lediglich den literarischen Eigenschaften des Werkes galt. Ganz anders die von 1784. Dieses Mal kam es dem Autor darauf an, der Nachwelt die Ereignisse in dem neuen Lichte zu zeigen, in dem sie ihm selbst nach den Erfahrungen des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges erschienen. Nun war der erste Band ursprünglich nur als Einleitung zu den folgenden gedacht, in denen Walpole, von 1764 an, die Periode behandelte, in der er selbst als Mitglied des Parlaments tätigen Anteil an der Politik genommen hatte. Diesen ersten Band fand er nun in dem Sinne zu ändern, als gerade die hier behandelten Jahre 1760—1764 ihm schon zur Erklärung der amerikanischen Ereignisse von Bedeutung zu sein schienen. Der zweite und dritte Band kamen hierfür weniger in Betracht, wurden denn auch nicht so wie der erste von der Umarbeitung betroffen. Über den vierten Band war schon im ersten Artikel (vgl. Histor. Zeitschrift 107, 211) das Nötige gesagt worden. Beiläufig ist auch noch der Hinweis von Interesse, daß Hor. Walpole seine Meinung über die Aufgabe des Geschichtsschreibers im Laufe der Jahre völlig geändert hat. Während er früher Ge-

nauigkeit in den Einzelheiten und strenge Unparteilichkeit gefordert hatte, erklärte er 1785: „Ich hasse jene kalte Unparteilichkeit, wie man sie den Historikern empfiehlt." Mit der schriftstellerischen Art des geistreichen Plauderers wäre sie in der Tat nicht leicht vereinbar gewesen. *W. Michael.*

Aus dem oben S. 405 genannten *„Seminaire historique"* ist hier der Bericht über eine Untersuchung von R. Gits über die kirchlichen Reformen Josefs II. in den österreichischen Niederlanden (S. 485—502) wenigstens zu erwähnen, da zahlreiche Aktenstücke aus den Archiven von Brüssel und Wien verwertet sind. Der Verfasser glaubt nachweisen zu können, daß Josef den Plan der Errichtung einer Nationalkirche verfolgt und teilweise auch verwirklicht habe.

Neue Bücher: Jorga, Geschichte des Osmanischen Reiches. 4. Bd. (Bis 1774). (Gotha, Perthes. 10 M.) — *Brett, Charles II and his court. (London, Methuen. 10,6 sh.)* — Steinberger, Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens. Ein Beitrag zur Geschichte der Kurfürsten Max II. Emanuel, Max III. Joseph und Karl Theodor von Baiern. (Berlin, Ebering. 6,80 M.) — Wota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde. (Mainz, Kirchheim & Co. 10 M.) — Stenzel, Seekriegsgeschichte in ihren wichtigsten Abschnitten mit Berücksichtigung der Seetaktik. 4. Tl. Von 1720 bis 1850. Bearb. durch Herm. Kirchhoff. (Hannover, Hahn. 18 M.) — Turba, Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion. I. Ungarn. (Wien, Deuticke. 10 M.) — *Lucas, George II and his ministers. (London, Humphreys. 10 sh.)* — *Muratori, Epistolario, edito e curato da M. Càmpori. XII (1749—1750). (Modena, Soc. tip. Modenese. 12 L.)* — Die Kriege Friedrichs des Großen. 2. 3. Tl.: Der Siebenjährige Krieg. 1756—1763. 9. Bd. Bergen. (Berlin, Mittler & Sohn. 10 M.) — *Winstanley, Personal and party government: a chapter in the political history of the early years of the reign of George III., 1760—1766. (Cambridge, University Press. 4,6 sh.)* — *Lavisse, Histoire de France. T. 9. I. Le règne de Louis XVI (1774—1789), par H. Carré, P. Sagnac, E. Lavisse. (Paris, Hachette & Cie. 6 fr.)* — Gnau, Die Zensur unter Joseph II. (Straßburg, Singer. 7 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im zweiten Band seiner *Episodes et Portraits* (Paris, Champion, 1910) vereint A. Chuquet eine Reihe kleiner Aufsätze, zu denen ihn ganz überwiegend Neuerscheinungen der histori-

schen, namentlich der Memoirenliteratur angeregt haben. Es sind alles Kabinettsstücke der Kritik, kurz, klar, ohne falschen Schmuck und doch ebenso unterhaltend wie belehrend, oft von geradezu novellistischem Reiz. In einigen Fällen ergeht ein Strafgericht über wertlose Publikationen, so über das *Journal du capitaine François* 1792—1830, das als verlogen und von den *Victoires et Conquêtes* abgeschrieben erwiesen wird, und erst recht die angeblichen Memoiren des Generals Le Grand, die der Herausgeber M. Rémond mit naiver Frechheit zum großen Teil nach Chuquets eigenen *Guerres de la Révolution* zusammengestellt hat. Auch das von K. Wild veröffentlichte bekannte „Tagebuch Joseph Steinmüllers über seine Teilnahme am russischen Feldzug 1812“ muß sich den Nachweis gefallen lassen, daß ganze Partien Übersetzung, sogar nicht immer richtige Übersetzung aus Labaumes 1814 erschienener *Relation circonstanciée de la campagne de Russie* sind. Endlich zerpflückt Chuquet unbarmherzig die freilich gar zu handgreiflichen Aufschneidereien des in bayerische Dienste getretenen Emigranten Baron Comeau, der, weil er Alters- und Waffengenosse Napoleons ist, sich in seinen *Souvenirs des guerres d'Allemagne* (1900) gern in Parallele mit dem vom Glück begünstigten Korsen stellt. Dagegen erfährt volle Anerkennung Joachims: „Napoleon in Finckenstein“, dessen Ertrag für die Napoleon-Forschung in einer besonders gelungenen Skizze festgestellt wird, und mit noch sichtlicherem Vergnügen folgt der Verfasser den *Mémoires militaires de Joseph Grabowski.* Sonst weisen in die Epoche von Revolution und Kaiserreich noch *Mallet et Mollet ou le piston en 1793,* ein kleiner amüsanter Beitrag zur parlamentarischen Patronage unter der Schreckensherrschaft, *Antoine Tortat, commis de la convention,* lehrreich namentlich für die Thermidor-Reaktion, *Josephine et Berthier* nach dem von Bonnefou 1898 veröffentlichten, an Intimitäten reichen Briefwechsel während des italienischen Feldzugs von 1796/97, *Mystifications,* im wesentlichen die Geschichte eines falschen Napoleon, der die Prinzessin Radziwill im Juni 1812 täuschte, und *Le garde d'honneur Cramer* — Kriegseindrücke eines jungen Genfers von jener 1813 zwangsweise ausgehobenen „freiwilligen“ Kavallerie, die der Lagerwitz *garde-douleur* nannte. — Aus früheren Zeiten erhalten wir einen Aufsatz über Primi Visconti, einen italienischen Abenteurer und Literaten am Hofe Ludwigs XIV., und *Un portrait de Frédéric II* nach den ersten Aufzeichnungen des Herzogs von Nivernais über seine Eindrücke von 1756. Nach 1815 fallen ebenfalls nur zwei Studien: *Fröschwiller,* Erörterungen über Weißenburg und Wörth an der Hand eines neuen Buches von Duquet,

und *Metternich et Madame de Lieven.* Das letzte ist vielleicht gerade das feinste Stück der Sammlung. Man muß es lesen, wie Chuquet mit Zitaten aus der eben veröffentlichten Korrespondenz den Liebhaber Metternich als *fat et pédant à la fois avec une énorme et naive présomption* dem verdienten Gespött preisgibt. *F. Luckwaldt.*

Sehr dankenswert ist folgende Schrift des Petersburger Privatdozenten E. Tarlé: *L'Industrie dans les Campagnes en France à la fin de l'Ancien Régime.* Paris 1910. 87 S. (*Bibliothèque d'Histoire Moderne,* Fasc. 11.) Neben einer Fülle von Einzelergebnissen, gewinnt er das Hauptresultat, daß der Betrieb von Handwerk und Industrie auf dem Lande „den Zünften einen Todesstoß versetzt und die Reglementation der Industrie vernichtet habe". Dadurch werden zwei für die wahre Erkenntnis des vorrevolutionären Frankreich wesentliche Sätze auf das schönste bestätigt. *Wahl.*

Baron Acton, *Lectures on the French Revolution* [bis 1794]. London, Macmillan & Co. 1910. 379 S. — Diese nach dem Tode des berühmten Cambridger Professors von Figgis und Laurence herausgegebenen Vorlesungen haben, gerade auch für deutsche Leser, hohen Wert. Sie stellen in ihrer vollendeten literarischen Durcharbeitung, reichlich versehen, wie sie sind, mit geistreichen Wendungen und Pointen, einen Typ von Vorlesung dar, wie er in Deutschland wohl ausgestorben ist. Sie sind höchstwahrscheinlich wirklich „vorgelesen" worden. Neben diesem Kolleg pflegte Lord Acton, wie die Herausgeber uns mitteilen, die Literatur der Revolution in einer besonderen Vorlesung oder in einem Konversatorium zu behandeln. Ein Anhang gibt nach einigen vorgefundenen Fragmenten den Inhalt dieser ergänzenden Vorlesung knapp wieder. — Im Hauptteil wie im Anhang zeigt das Werk, das indessen auf eigentlichen Forschungen nicht beruht, glänzende Vorzüge, wie Gesundheit des Urteils und Weite der Auffassung. Vor allem kommt ihm die reiche Bildung des Verfassers in den Dingen der Welt und der Lehre, und sein unerschöpfliches Wissen auf dem Gebiete der neueren politischen und Geistesgeschichte zugute. Gelegentlich freilich wird die Gesundheit des Urteils etwas durch des Verfassers Vorliebe für geistreiche Formulierungen beeinträchtigt. S. 19 schreibt er: „Alle diese Fragmente der Meinung wurden liberal genannt: Montesquieu, weil er ein intelligenter Tory war; Voltaire, weil er den Klerus angriff; Turgot als Mann der Reform; Rousseau als Demokrat; Diderot als Freidenker. Das eine, was sie alle gemein haben,

ist eine Mißachtung der Freiheit". Niemand wird verkennen, daß hier eine geistvolle und tiefe Auffassung der vorrevolutionären Literatur vorliege, aber ebensowenig, daß die Formulierung allzu pointiert ist. *Wahl.*

Im Maiheft der *Feuilles d'histoire* sucht E. Daudet das Verhalten des Grafen von der Provence (Ludwigs XVIII.) in der Affäre Favras (s. oben S. 213) zu rechtfertigen, was Welvert zurückweist. Chuquet setzt die Studie über Jourdans Herbstfeldzug von 1793 mit einer Darstellung der Schlacht von Wattignies fort (Niederlage der Franzosen am ersten Tage, 15. Okt., die von Koburg nicht ausgenutzt wird; in der Nacht vom 15. zum 16. Eingreifen Carnots und Konzentrierung überlegener Streitkräfte gegen Wattignies, das am zweiten Tage von den Franzosen genommen wird). Wir notieren noch die Mitteilungen von Dubois-Delange über das Konventsmitglied Levasseur von der Sarthe und die von Biovès veröffentlichten Auszüge aus Erinnerungen des Unterleutnants in der Garde zu Fuß, Maurice, an die Julitage von 1830 (hauptsächlich Schilderung des Rückzugs der königstreuen Truppen über Rambouillet nach Chartres).

Die *Annales Révolutionnaires,* Herausgeber Mathiez, bringen im März-Aprilheft eine Abhandlung von Pouthas über die Konstituante und die Arbeiterklasse (Zusammenfassung bekannter Tatsachen). Im Mai-Juniheft setzt Reynoard (auf Grund der Akten des Pariser Nationalarchivs) seine Studie über die Arbeiter der staatlichen Manufakturen fort, und zwar für der Zeit des Direktoriums, Delabel erörtert im Anschluß an Fichtes „Beitrag zur Berichtigung" usw. und „Rückforderung der Denkfreiheit" dessen Stellung zu den Ideen der französischen Revolution. Vauthier behandelt, nach den Akten des Louvre und des Nationalarchivs, die Wirksamkeit Denons an der Spitze der Verwaltung der Künste unter dem Konsulat (Denon ist Schöpfer der *„épopée impériale racontée par les arts"*). Vermale schildert die Schwärmerei des Dichters Leconte de Lisle für den Konvent und Robespierre.

Der im vorigen Hefte (S. 214) erwähnte Briefwechsel der Königin Marie-Karoline von Neapel mit dem Marchese di Gallo (1785—1806) ist inzwischen von Weil und Somma-Circello in zwei Bänden herausgegeben; jedoch nur in Auswahl. Weil selbst veröffentlicht bereits Ergänzungen dazu für die Jahre 1792 bis 1805 in der *Revue d'hist. diplom.* (1911, 2). — Diesen Briefwechsel benutzt Welschinger zu einer Studie über *„Marie-*

Caroline, reine de Naples et Napoléon", wobei er jedoch viel zu sehr ihren Haß und ihre *„fureur"* gegen Napoleon betont, ohne das in den Briefen stark hervortretende Bedürfnis nach Ruhe und Frieden (wie es in Napoleons Tagen so viele Fürsten und Fürstinnen vergeblich empfanden) genügend zu berücksichtigen (*Revue des deux mondes,* 15. Mai). — Treffender schildert Luckwaldt ihren Charakter und ihren Lebensgang (Preuß. Jahrb., Juliheft 1911).

Rem. Stölzle, dem wir schon mehrere kleine Vorläufer zu einer urkundlichen Sailerbiographie verdanken, hat nun auch „J. M. Sailer, seine Maßregelung an der Akademie zu Dillingen und seine Berufung nach Ingolstadt" (Kempten, Kösel, 1910, 178 S.) zum erstenmal auf Grund des vollständigen archivalischen Materials behandelt. Sailers Vertreibung aus der früheren Jesuitenakademie (1794) ist darnach in ihren Motiven nicht so sehr ein Werk zielbewußter kirchlicher Restauration als vor allem kollegialen Handwerksneides, der sich klug die Angst des durch die Revolution erschreckten geistlichen Landesherrn vor „gefährlichen Grundsätzen", „Illuminatismus" und „Jakobinertum" zunutze machte, — in ihrer Ausführung ein durch manche verletzende Gehässigkeit entstellter Akt der Kabinettsjustiz. Der früher ausschließlich betonte Anteil der Augsburger Exjesuiten, der freilich als vorwiegend innerer und hinter den Kulissen spielender schwer zu fassen ist, hätte doch schärfer untersucht werden können, wie überhaupt die Herausstellung der inneren Zusammenhänge, der geistigen Bewegungen der Zeit der Sorgfalt der Materialsammlung und der Zuverlässigkeit der Einzelverarbeitung nicht ganz Schritt hält. Verfolgenswert scheinen Sailers Verbindung mit protestantischen Mystikern, seine Pflege der deutschen Sprache, seine Empfehlung (positiver) protestantischer Literatur — überhaupt die gleichzeitige Gegenstellung gegen den veralteten Scholastizismus auf der einen und gegen die Aufklärung (von Anfang an auch gegen Kant) auf der andern Seite. Sailers Persönlichkeit selbst erscheint auch hier im reinsten Licht, liebevoll, heiter, freimütig, kindlich, wahrhaft durch Demut stark und in Milde mächtig. Die Geschichte seiner Wirksamkeit ist der schönste Teil der damaligen katholischen Restauration in Bayern — und in der Geschichte der geistigen Bewegungen doch auch darüber hinaus von Bedeutung. Auch hier fließt einer jener Ströme irrationaler Weltanschauung, die von der Aufklärung zurückgedrängt und doch auch von ihr befruchtet, dann plötzlich wieder in voller Stärke und Unbesiegbarkeit hervorbrachen.

München. *v. Müller.*

Im Anschluß an die vorstehende Besprechung erwähnen wir, daß Stölzle im Historischen Jahrbuch 1911, S. 317 ff. Mitteilungen über Sailers (vergebliche) Berufungen nach Münster (1805) und Bonn (1818) gibt.

Die Wirkungen der Kontinentalsperre auf Frankfurt a. M. von Anton Schmitter. 45 S. (Gießener Inauguraldissertation 1910.) — Diese tüchtige Arbeit untersucht, von dem richtigen allgemeinen Satze ausgehend, daß die französischen Sperrgesetze zwar gelegentlich auch fördernd und anregend gewirkt haben, aber daß im ganzen ihr Schaden unverkennbar vorwiege, die besonderen Verhältnisse Frankfurts und kommt zu dem Resultat, daß diese alte Handelsstadt zu den Gebieten gehört, die im ganzen mehr Vorteil als Nachteil von dem Kontinentalsystem gehabt haben. Er weist ferner für Frankfurt die bekannten Erscheinungen nach, daß die brutalen Erlasse Napoleons von Anfang an umgangen, und daß sie bald überhaupt nicht mehr oder nur noch zum Teil angewandt wurden. — Der Verfasser hätte zu einer größeren Vertiefung der Auffassung gelangen können, wenn er in seinem allgemeinen Teile darauf hingewiesen hätte, daß die „Verbündeten" Napoleons nicht nur den Sperrgesetzen gegen England, sondern auch noch dazu einer Fülle von Maßregeln unterworfen wurden, welche Frankreich vor dem übrigen festländischen Europa begünstigten. *Wahl.*

La Constitution de Bayonne (1808), essai d'édition critique par Pierre Conard, docteur-ès-lettres. Paris, Cornély & Comp. 1910. 182 S. — Der Verfasser, seit längerer Zeit bereits mit dem Studium der politischen Tätigkeit Napoleons in Spanien, und speziell in Katalonien beschäftigt — der erste Band seines umfangreichen Werkes *„Napoléon et la Catalogne (1808—1814)"* ist jüngst bei F. Alcan in Paris erschienen —, gibt uns in vorliegender Abhandlung die Entstehungsgeschichte der vom Kaiser im Jahre 1808 den Spaniern oktroyierten „liberalen" Verfassung, wie sie von einer, nicht ohne Widerstreben zusammengebrachten Junta zu Bayonne, zugleich mit dem Bruder Napoleons, erbeten wurde. Die Verfassung selbst ist im spanischen und französischen Texte beigedruckt und von Conard mit einem laufenden Kommentar versehen worden. Als unanfechtbares Resultat seiner eingehenden Untersuchung ergibt sich, daß die, hauptsächlich auf Murats Drängen redigierte Urkunde nur ein auf das europäische Publikum berechnetes Blendwerk sein sollte, daß Napoleon (und auch König Joseph) keinen Augenblick auf diese Verfassung weiteren Wert gelegt haben, und daß erst auf St. Helena

der gestürzte Titane viel und gern von seiner Absicht, durch sie die Wiedergeburt Spaniens einzuleiten, gesprochen hat. *R.*

Eine literarhistorische Arbeit über Steins Einwirkung auf Arndts Schriftstellerei ließ es mir als Notwendigkeit erscheinen, die beiden Ausgaben des zweiten Teiles des „Geist der Zeit" von 1809 und 1813 miteinander sorgfältig zu vergleichen, zumal bereits die Differenz der Seitenzahlen (465:441) und die vielsagenden Äußerungen Arndts in seinen Briefen an Reimer vom 21. April und 17. August 1813 („Briefe" S. 93 u. 98) starke Änderungen wahrscheinlich machten. Der Vergleich ergab denn auch, daß Arndt 1813 zahlreiche und höchst bedeutsame Streichungen und Änderungen vornahm: Die erste Ausgabe des G. d. Z. II von der nach der Arndt-Bibliographie im Zentralbl. f. Bibl.-Wesen, Januar 1905 nur noch vier Exemplare vorhanden sind, verhält sich zur zweiten genau so wie die von Max Lehmann wiederentdeckte erste Ausgabe des „Soldatenkatechismus" von 1812 zu der zweiten von 1813. Dort wie hier erschienen die Fürsten in der ersten Darstellung als „verächtlich", in der zweiten als „unterdrückt"; „feig und stumm" nannte Arndt sie 1809, „bang und stumm" 1813 (S. 4), „elend und ehrvergessen" 1809, „unglücklich" 1813 (S. 359). Die radikalen Äußerungen Arndts in der Ausgabe von 1809 sind um so wertvoller, als sie erweisen, daß der Herold des Freiherrn vom Stein schon lange vor dem Gedankenaustausch mit diesem zu jener revolutionären Konsequenz des nationalen Gedankens, zu jener Leugnung der Verbindlichkeit des Fahneneides gelangt war, in der Max Lehmann den „springenden Punkt" des Soldatenkatechismus sieht (Stein III, 177). Eine ausführlichere Darlegung und Würdigung der Änderungen behalte ich mir vor.

Göttingen. *Albrecht Dühr.*

Im Maiheft 1911 der Deutschen Rundschau gibt P. Bailleu eine ausführliche Schilderung der Entwicklung von Kaiser Wilhelms Jugendliebe zur Prinzessin Elisa Radziwill, in ihren drei Etappen: 1820 wollte, 1822 sollte, 1826 mußte der Prinz entsagen. Bailleu stützt sich dabei nicht nur auf die in den Büchern von O. Baer (1908) und B. Hennig (1910) über Elisa Radziwill neu erschlossenen Korrespondenzen: die Briefe Elisas an ihre Cousine Blanche v. Wildenbruch und ihre Freundin Lulu v. Kleist, sowie die ihrer Mutter an die Prinzessin Marianne (Gattin des Prinzen Wilhelms des Älteren) von Preußen, sondern vor allem — in reichhaltiger Wiedergabe — auf Briefe des Prinzen Wilhelm selbst von 1818 bis 1826 „aus einer reichen

Petersburger Briefsammlung": augenscheinlich sind es Briefe an seine Schwester Charlotte, die Gattin des Großfürsten, dann (1825) Kaisers Nikolaus. Ganz klar sind nun freilich auch jetzt noch nicht alle die vielen Wendungen dieser verschlungenen Herzensgeschichte, insbesondere fehlt noch immer eine Klarstellung der rechtlichen Behandlung der Ebenbürtigkeitskontroverse.

Unter dem Titel *„Leurs Mères"* schildert Matter in der *Revue bleue* (25. März und 15. April) die Mutter Bismarcks, deren Einfluß auf den Sohn er recht hoch anschlägt, und die Mutter Cavours.

Alfred Stern hat (im *Compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques* 1910, II) Thiers' Brief vom 12. Aug. 1836 an den französischen Gesandten Rayneval in Madrid abgedruckt, in dem er — wenige Tage vor seinem unerwarteten Sturz — in dringlichen Worten die für eine tatsächliche, wenn auch verhüllte Intervention französischer Truppen zugunsten der Christinos notwendigen Maßnahmen entwickelt (Zur Sache s. jetzt A. Stern, Gesch. Europas V, 1911, S. 257 ff.).

Der in Grünbergs Archiv f. d. Gesch. d. Sozialismus und der Arbeiterbewegung I, 2 mit Erläuterungen von Gustav Mayer veröffentlichte Brief von F. Engels an J. Jacoby vom 22. V. 47 über Unterstützung der Deutschen Brüsseler Zeitung weist auf bisher unbekannte Verbindungen und weitere Korrespondenzen zwischen beiden Männern hin. Im selben Hefte findet sich auch eine Beachtung verdienende Besprechung von Mayers Buch über J. B. Schweitzer durch H. Oncken. *K. J.*

In der *Revue d'hist. mod. et cont.*, März-April setzt Abensour seine in der *Révol. franç.* (s. H. Z. 102, S. 454; 103, S. 215) begonnenen Studien über den Feminismus während der Juli-Monarchie fort (Verbindung mit dem St. Simonismus, Gründung von Vereinen und Zeitungen, Anteil an politischen Verschwörungen feministische Literatur). In demselben Heft beendet Levy-Schneider seine Studie über die Klassenkämpfe in Lyon 1848 (H. Z. 106, S. 682), die mit der Niederlage der Arbeiter endeten, da sich die bürgerlichen Republikaner mit der Landbevölkerung gegen sie verbündeten; interessant ist am Schluß des Aufsatzes ein Vergleich mit der Lyoner Bewegung von 1870, bei der sich die Erscheinungen von 1848 wiederholten.

Die *„Révolution de 1848"* (Nr. 43, März-April-Heft) bringt einen ausführlichen Bericht über die bei der Jahresversammlung der Gesellschaft für die Geschichte der Revolution von 1848 gehaltenen Vorträge. Wir notieren daraus Monin: Die französi-

schen Republikaner und die italienische Einheit, interessante Auszüge aus dem Briefwechsel zwischen E. Quinet und H. Martin 1859, der gegen Quinets Zweifel an dem Rechte Napoleons III. zum Kriege gegen Österreich erklärt: *„Le droit est partout où se trouve un canon tourné contre l'Autriche“*; Moysset verlas ein noch ungedrucktes Vorwort zum Memorial von H. Carnot, das, 1852 geschrieben, die bleibenden Errungenschaften der Revolution von 1848 erörtert. — Chazelas beendet seine Studie über die Klassenkämpfe in Limoges, Chaboseau diejenige über die Mitglieder der Konstituante von 1848.

Von Gustav Schwetschke, einem der begabtesten und wirkungsreichsten Zeitdichter, den die 48er Bewegung und wieder Deutschlands Einigung unter Bismarcks Führung mit den Waffen der Poesie und des Humors in den vordersten Reihen streiten sahen, beginnt sein Sohn Eugen Schwetschke ein detailliertes Lebensbild zu entwerfen. In einem ersten Bande (Halle, Gebauer-Schwetschke 1908, VII u. 336 S.) wird uns die Entwicklung des „deutschen Humanisten und Humoristen des 19. Jahrhunderts“ im Preußen Friedrich Wilhelms III. (1804—1840) eingehend und liebevoll geschildert und mancher Beitrag geliefert zur Kenntnis einer Zeit, deren Verständnis der Gegenwart mehr und mehr entschwindet. Der Lateinschüler, Einjährige, Burschenschafter, endlich Leiter des väterlichen Buchhandels nimmt an allem Teil, was seine Hallesche Umgebung und die Zeit geistig bewegt, und begleitet es in brieflichen Äußerungen und Dichtungen verschiedenster Form und Art durchweg mit bestimmter Stellungnahme. Das zur Verfügung stehende Material gestattete dem Verfasser den Werdegang der Persönlichkeit im Zusammenhange mit den Zeitströmungen fast Schritt für Schritt zu verfolgen. Man muß dankbar sein für diesen Beitrag zur Geistesgeschichte des verflossenen Jahrhunderts und ihm eine baldige Fortsetzung wünschen. *D. Sch.*

Anknüpfend an V. Valentins Buch über den Fürsten Karl von Leiningen — Valentin in der Bekämpfung von Sybels Vorwurf antipreußischer Gesinnung bei Leiningen mit Recht zustimmend — hat Georg Küntzel (Z. f. Gesch. d. Oberrheins 26, 2) in sehr hübscher und zutreffender Weise die politischen Anschauungen des Erzherzog-Reichsverwesers Johann und seines Ministers Leiningen über die deutsche Frage nebeneinander gestellt, insbesondere ihre Divergenzen über die Rollen Österreichs und Preußens und in ihrer Stellung zum vierten Stand, den der Erzherzog niederhalten wollten, indem er den

dritten befriedigte, Leiningen, indem er ihm in der demokratischen Gestaltung Deutschlands weit entgegen kam. Im ganzen scheint mir, bei aller Hervorhebung von Johanns österreichischer Grundgesinnung, seine Haltung in den Jahren 1848/49 von Küntzel doch noch zu sehr im Lichte des nationalen Idealismus, zu wenig als das Werkzeug Habsburger Interessenpolitik angesehen zu sein.

K. J.

Ein erster, längerer Aufsatz über „Stahl und Rotenhan. Briefe des ersten an den zweiten“ von Ernst Salzer (Hist. Vierteljahrschr. XIV, 1911, Heft 2) enthält zum größten Teil eine sehr anregende Darlegung der Grundgedanken von Stahls politischer Stellung zu den Brüdern Leopold und Ludwig von Gerlach (vgl. H. Z. 106, 681), zur preußisch-deutschen Frage und zum Konstitutionalismus. Er erblickt in Stahl einen Mann „der mittleren Linie zwischen den Extremen“, auf der Basis einer starken monarchischen Autorität und der Erhaltung der Selbständigkeit und Eigenart des preußischen Staates an der Spitze eines engeren deutschen Staatenbundes, so daß seine Gedanken „auf dem Wege zu Bismarck“ liegen. Mir erscheint als wesentlicher Gewinn aus dieser lehrreichen Studie vor allem doch eine neue Bestätigung der Anschauung, daß vom Standpunkte dieses Preußentums mit seiner Basis „Recht und Legitimität“ — die doch nicht über 1815 zurückreichten — trotz der Betonung der Bedeutung von Macht und Monarchie die deutsche Einheit sehr viel weniger erreichbar bleiben mußte, als von dem des unitarischen konstitutionellen Liberalismus. *K. Jacob.*

H. v. Poschingers Seite 220 erwähnter Aufsatz „aus Bismarcks dunkelster Zeit“ wird im Maiheft der Deutschen Revue mit einer Menge teils bekannter, teils neuer Einzelmitteilungen zum Abschluß gebracht.

Die 1904 erschienene Biographie des Kardinals Manning von Victor de Marolles hat S. Zeißner ins Deutsche übertragen (Mainz, Kirchheim 1910. XVI u. 181 S.). Sachlich im wesentlichen auf den Werken von Purcell und Pressensé beruhend, gibt der Verfasser in Form eines kurzen Essai einen Überblick über Mannings Leben und Wirken, das er in drei Abschnitte teilt nach den drei Gegnern, deren Abwehr nacheinander im Vordergrunde von Mannings Tätigkeit stand: „Protestantismus, Liberalismus (gemeint ist der in England von Lord Acton geführte liberale Katholizismus) und Sozialismus“. Dieser letzten Frage, der sozialen Tätigkeit des „Arbeiterkardinals“ und seinen sozialpolitischen Ideen, ist bei weitem der größte Teil des Buches ge-

widmet. Der Biograph bekennt sich in allem durchaus zu Standpunkt und Ideen seines Helden, und ein begeistertes Geleitwort F. Brunetières betont stark den Gegenwartswert von Mannings Ideen und Vorbild. *F. Schnabel.*

Die deutsche Presse und die Entwicklung der deutschen Frage 1864—1866 von Otto Bandmann (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft XV). Leipzig 1910. 193 S. 5 M. — Die systematische Erschließung der periodischen Publizistik gehört zu den dringendsten Aufgaben der modernen Geschichtsforschung; aber sie ist nur mit viel Entsagung zu bewältigen. So erklärt und rechtfertigt es sich, daß die akademischen Lehrer seit einiger Zeit mit Vorliebe Anfänger auf dieses nützliche und lehrreiche Arbeitsgebiet verweisen. Doch nur eine Minderzahl der jugendlichen Autoren besitzt bereits hinreichend den Überblick und besonders das Kondensierungsvermögen, durch welche sich die vorliegende tüchtige Schrift recht vorteilhaft unter ihresgleichen auszeichnet. Der Verfasser schaltet frei und glücklich mit seinem Stoff und er hat auch in der Hauptsache eine annähernde Vollständigkeit bei dessen Zusammenbringung erzielt. Nur den Oberrheinischen Courier in Freiburg i. B. hätte er noch heranziehen sollen, weil dieser in jenen Jahren dem vielleicht konsequentesten Gegner Bismarcks, nämlich W. Liebknecht, als Sprachrohr diente, und den Boten von Niederrhein, in welchem F. A. Lange sich äußerte. Die Haltung des „Socialdemokrat“ würde der Verfasser richtiger beurteilen, wenn er meinen Aufsatz in der Lexisfestschrift gekannt hätte. In dem Anhangkapitel über Bismarck kommen Schweitzers Aufsätze vom Februar nicht hinreichend zu ihrem Recht. In rühmenswerter Weise hat Bandmann sich bemüht, dokumentarisches Material für die Geschichte der einzelnen von ihm behandelten Zeitungen zu sammeln, und es ist ihm obendrein geglückt, verständnisvoll in das Wesen der journalistischen Technik einzudringen. Das Buch ist ein wertvolles Hilfsmittel für jede künftige Bearbeitung der entscheidenden Jahre der deutschen Krisis.

Zehlendorf. *Gustav Mayer.*

Karl Singewald, *The doctrine of Non-Suability of the State in the United States (Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science Series* XXVIII, Nr. 3. Baltimore The Johns Hopkins Press 1910. 117 S.) untersucht auf Grund der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, inwieweit ein Einzelstaat der Union oder dessen Beamte vor den Bundesgerichten belangt werden können. Die sorgfältige

für das Staatsrecht der Vereinigten Staaten wichtige Arbeit ist auch für die amerikanische Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht ohne Interesse. *P. D.*

Mai- und Juniheft der Deutschen Revue bringen Fortsetzung und Schluß der von G. Ritter (s. S. 221) herausgegebenen Altersbriefe Ludwig v. Gerlachs bis in die 70er Jahre. Noch 1870 hält er die Ergebnisse von 1866 für revidierbar, 1872 schreibt er: „es ist schwer zu sagen, was Protestantismus eigentlich ist".

In einer Halleschen Dissertation von 1910 „Bismarcks Einfluß auf die deutsche Presse (Juli 1870)" untersucht Eduard Schulz auf der Grundlage der Angaben von Moritz Busch in seinen Tagebuchblättern, in welcher Weise die bedeutenderen Zeitungen die von Busch nach Bismarckschen Weisungen verfaßten, den Konflikt mit Frankreich berührenden Artikel aufgenommen bzw. benutzt haben. Das zum Schluß für den Tag vom 9. bis 31. Juli tabellarisch veranschaulichte Ergebnis ist, daß jene Weisungen nur zum Teil, oft nur in einzelnen Partien von der regierungsseitig benutzten Presse aufgenommen sind, bald in wirklichem Abdruck, bald auch nur im Rahmen weiterer redaktioneller Ausführungen. Hauptsächlich sind es: Norddeutsche Allgemeine, Spenersche, Kölnische, Magdeburger und Schlesische Zeitung.

General Palat (Lehautcourt) veröffentlicht in der *Revue Nouv.* (1. u. 15. April) eine gute kritische Untersuchung über die *„Affaire Regnier"* (September-Oktober 1870). Er hält Regnier, der zwischen der Kaiserin Eugenie, Bismarck und Bazaine zu vermitteln suchte, nicht — wie z. B. Welschinger — für einen Spion Bismarcks, wenn dieser ihn auch zu benutzen suchte, vielmehr für einen naiven unpolitischen Abenteurer, dessen Erzählung in der Broschüre: *„Quel est votre nom?"* im ganzen Glauben verdient. Dagegen kritisiert er scharf Bazaine, der sich zu weit mit ihm eingelassen hatte.

Im Maiheft 2911 der Süddeutschen Monatshefte gibt Paul Wentzcke — in Ergänzung meiner Arbeit über Bismarck und der Erwerbung Elsaß Lothringens, 1905 — auf Grund der inzwischen erschienenen Quellen und unter Heranziehung weiterer Tagesliteratur von 1870, neue Beiträge znr „Entstehungsgeschichte des Reichslandes". Er behandelt die Fragen der Neutralisierung, der Aufteilung, des Anschlusses an Preußen, der Schaffung eines Reichslandes, wie sie aus sehr verschiedenen Motiven in den Kreisen der Regierenden, der Publizisten, der Parlamentarier namentlich vom föderalistischen oder unitarischen

Gesichtspunkt aus auftauchten, in ihrem Verhältnis zu den Tendenzen der deutschen Einheitsbewegung von 1848 her. Ich vermag seinen Ausführungen, auch den pessimistisch ausklingenden Sätzen über die Nichterfüllung der Hoffnungen der Unitarier in der Entwicklung seit 1870 zum guten Teile nicht zu folgen, muß mir aber eine Stellungnahme an anderm Orte vorbehalten. — Zur Geschichte der Manteuffelschen Ära in den Reichslanden beginnnt V. Valentin einen Beitrag im Juniheft der Deutschen Revue durch die Veröffentlichung von Briefen aus dem Nachlaß des Staatssekretärs v. Hofmann mit einer knappen, einleitenden Skizze von Manteuffels Persönlichkeit.

K. Jacob.

Der gehaltvolle Aufsatz von O. Hintze über „Das monarchische Prinzip und konstitutionelle Verfassung“ (Preuß. Jahrb. Juni 1911) behandelt nach kurzem Überblick über die Entwicklung der Regierungssysteme in Frankreich und England — mit sehr richtiger Betonung, daß das sog. parlamentarische Prinzip hier in der Praxis erst seit 1835 hervorgetreten ist — vor allem die Abwandlungen des Verhältnisses von Krone und Ministerium, Parlament und Parteien in Deutschland, speziell in Preußen. Der entscheidende Einfluß der Krone auf die Regierung, infolge der historischen Entwicklung, nicht zuletzt infolge der durch die militärischen Bedürfnisse gegebenen Stellung zur Armee, erscheint Hintze als wesentlicher Faktor des „eigenartigen preußisch-deutschen Systems“. Aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der Gestaltung unseres Parteiwesens heraus glaubt Hintze die Unmöglichkeit eines parlamentarischen Regierungssystems speziell für Preußen und das Deutsche Reich folgern zu sollen. Dabei scheint mir Hintze zu verkennen, daß der Begriff parlamentarischer Regierung inzwischen einen andern Inhalt gewonnen hat und daß auch bei uns die Regierung mit ihren vielfach schroffen Wechseln in den wichtigsten Fragen unter und nach Bismarck nicht als Vertreterin derselben politischen Grundsätze betrachtet werden kann, wie denn auch über die Auffassung von der Rolle der konservativen Partei abweichende Ansichten sich doch wohl historisch begründen lassen.

K. Jacob.

K. v. Stengels Aufsatz über „Die politischen Parteien in Deutschland“ (Deutsche Revue, Juni 1911) enthält nach einleitenden Betrachtungen über Grundlagen der Parteibildung und einem Blick auf Frankreich und England einen Überblick über die Entwicklung der deutschen Parteigruppen, des Liberalismus und Ultramontanismus, mit recht subjektiven

und anfechtbaren Wertungen, um mit der Empfehlung einer Verbindung der konservativen und gemäßigt liberalen Elemente zur politischen Arbeit zu schließen. *K. J.*

Die Fortsetzung der Studie von Goyau (*Revue des deux mondes,* 1. Mai, s. oben S. 223), *„le désarroi* und *les déceptions"* (1876) leidet besonders darunter, daß er in den Verhandlungen Bismarcks mit Bennigsen nur eine Episode des Kulturkampfes sieht. Er kritisiert das angebliche Bündnis zwischen den deutschen Kulturkämpfern, Gambetta (bei dem Kampfe gegen die Regierung des 16. Mai) und Crispi, und tadelt überhaupt die Bekämpfung des katholischen Kultus durch die Franzosen, denn dieser Kultus *„restait l'âme des particularismes allemands"*, während nach Spullers Wort der Antiklerikalismus preußisch „sei".

R. Poincaré charakterisiert J. Ferry, dessen Schulgesetzgebung er würdigt und dessen Verhalten bei seinem Sturze (1885) er besonders rühmt (*Revue bleue,* 15. und 22. April).

Sehr dankenswert ist die Fortsetzung von Mitteilungen „aus dem literarischen Nachlaß des Unterstaatssekretärs Dr. Busch" durch L. Raschdau (s. H. Z. 104, 458): diesmal Tagebuchblätter und ein Brief über die diplomatischen Verhandlungen zwischen den Kabinetten der Großmächte zur „Durchführung der Berliner Kongreßakte", den Grenzregulierungen gegenüber Montenegro und Griechenland, lehrreich auch für die damalige Gruppierung der Mächte. S. auch S. 235 über die Bedeutung des Hervortretens des albanischen Elements (die antialbanische Stimmung in Konstantinopel habe schließlich zur Auslieferung von Dulcigno an Montenegro geführt) und S. 236 über die Anregung zur Entsendung deutscher Offiziere in der Türkei. *K. J.*

H. Grauerts Aufsatz über die Anfänge der Regentschaft (des Prinzregenten Luitpold) in Bayern (Hochland, Juni 1911) befaßt sich vornehmlich mit der Haltung des Zentrums und den dadurch hervorgerufenen kirchenpolitischen Schwierigkeiten und den politischen Konflikten in den Jahren 1886/91, wertvoll durch Mitteilung mancher, nicht unwichtiger bisher unbekannter Details, z. B. über die Entstehung des Gutachtens, auf Grund dessen im März 1890 die Ausscheidung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche staatlicherseits anerkannt wurde. Bei allem Bemühen eines Urteils „in voller Objektivität", mit der „Unbefangenheit des Historikers" sind die klerikalen Anschauungen des Verfassers in der Auffassung nicht zu erkennen. — K. Stählins Festrede zum 90. Geburtstage des „Prinzregenten Luitpold von

Bayern“ (Heidelberg, C. Winter 1911. 20 S.) gilt einer Würdigung der Persönlichkeit im bayerischen und deutschen Leben, bei der Berührung politischer Ereignisse in der Fassung doch vielleicht durch die festliche Veranlassung etwas beeinflußt. *K. J.*

Eine sehr energische höchst erfreuliche Abfertigung des bekannten „Pazifisten“ A. H. Fried, des „rasenden Friedensapostels“, hat H. Oncken (Amerikanischer Imperalismus und europäischer Pazifismus) vorgenommen, da Fried in der „Friedenswarte“ in einem Angriffe auf Onckens Aufsatz Bismarcks Machtpolitik für den amerikanischen Imperialismus verantwortlich gemacht hatte. Dazu gehört, sagt Oncken mit Recht, eine Verbindung von politischem Fanatismus und historischer Ahnungslosigkeit, wie sie nur die berufsmäßigen Friedensapostel aufweisen, die sich von tönenden Worten amerikanischer Politiker betören lassen und unfähig sind. die dahinter stehende rücksichtslose Macht und Gewalttendenz zu erkennen (Preuß. Jahrb. 1611, Mai.) *K. Jacob.*

Neue Bücher: *Dodu, Le parlementarisme et les parlementaires sous la Révolution (1789—1799). (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Dulac, Les levées départementales dans l'Allier sous la Révolution (1791—1796). T. 1er. (Paris, Plon-Nourrit & Cie.)* — Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches. 2. (Schluß-) Band. (Stuttgart, Cotta Nachf. 8 M.) — *Monypenny, The life of Benjamin Disraeli, Earl of Beaconsfield. Vol. I, 1804—1837. (London, Murray. 12 sh.)* — *Colenbrander, Gedenkstukken der algemeene geschiedenis van Nederland van 1795 tot 1840. 5e deel, 1e en 2e stuk. Koning Lodewijk. 1806. ('s-Gravenhage, Nijhoff. 8 fl.)* — *Lettres et documents pour servir à l'histoire de Joachim Murat, 1767—1815. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Wladyslaw de Fedorowicz, 1809. Campagne de Pologne depuis le commencement jusqu'à l'occupation de Varsovie. Vol. 1er. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 8 fr.)* — Friedensburg, Cavour. 1. Bd. Bis zur Berufung in das Ministerium 1810—1850. (Gotha, Perthes. 7 M.) — *Chuquet, Lettres de 1812. 1re série. (Paris, Champion. 3,50 fr.)* — *Hazen, Europe since 1815. (London, Bell. 15 sh.)* — *Jane, From Metternich to Bismarck: 1815—1878. (London, Frowde. 4,6 sh.)* — *I Carbonari dello stato pontificio ricercati dalle inquisizioni austriache nel regno Lombardo-Veneto, 1817—1825: documenti inediti, pubblicati da A. Pierantoni. 2 voll. (Roma-Milano, Albrighi, Segati e C. 9 L.)* — *Sandona, Contributo alla storia dei processi del ventuno e dello Spielberg:*

1821—1838. (Torino, frat. Bocca. 10 L.) — Alfr. Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. (2. Abtlg., 2. u. 3. Bd.) (Stuttgart, Cotta Nachf. 21,50 M.) — *Chambers, East Bourne memories of the Victorian period, 1845 to 1901. (Eastbourne, Swanfield. 12,6 sh.)* — Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848. (Wien, Gerlach & Wiedling. 15 M.) — *La guerra del 1859 per l'indipendenza d'Italia. Vol. I. 2 voll. (Roma, Laziale.)* — *Formby, The american civil war. 2 vols. (London, Murray. 18 sh.)* — Dorien, Der Bericht des Herzogs Ernst II. von Koburg über den Frankfurter Fürstentag 1863. (München, Oldenbourg. 4 M.) — *Uyehara, The political development of Japan, 1867—1909. (London, Constable. 8,6 sh.)* — Der diplomatische Ursprung des Krieges von 1870/71. Gesammelte Urkunden, hrsg. vom französ. Ministerium des Auswärtigen. 2. Bd. (Berlin[-Grunewald], Verlagsanstalt f. Literatur u. Kunst. 6 M.) — *Bapst, Le maréchal Canrobert. T. 5: Bataille de Rezonville. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 7,50 fr.)* — *Roy, Études sur le 18 août 1870. (Paris, Berger-Levrault. 6 fr.)* — *Picard, 1870. La guerre en Lorraine. T. 1er et 2. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 10 fr.)* — Rich. Graf v. Pfeil, Vor 40 Jahren. Persönliche Erlebnisse und Bilder aus großer Zeit. (Schweidnitz, Heege. 4 M.) — *Galli, Gambetta et l'Alsace-Lorraine. (Paris, Plon-Nourrit & Cie. 3,50 fr.)* — *P. F. Simon, Adolphe Thiers, chef du pouvoir exécutif et président de la République française. (Paris, Cornély. 10 fr.)* — Kulczycki, Geschichte der russischen Revolution. Einzig autoris. Übersetzung aus dem Polnischen von Anna Schapire-Neurath. 2. Bd. (Gotha, Perthes. 8 M.) — Egelhaaf, Bismarck. Sein Leben und sein Werk. (Stuttgart, Krabbe. 7,50 M.) — *Browne, The persian revolution of 1905—1909. (Cambridge, University Press. 10 sh.)* — *Rappoport, Leopold the Second, king of the Belgians. (London, Hutchinson. 12,6 sh.)*

Deutsche Landschaften.

Schon H. Z. 77, 147 f. wurde bemerkt, daß einer Versetzung des Schlachtfeldes vom 15. November 1315 vom Boden des Landes Schwyz auf denjenigen des Kantons Zug die in erster Linie stehende Quellennachricht der Chronik des Vitoduran widerstrebe; freilich hat seither Delbrück, Geschichte der Kriegskunst 3, 568, sich durch die dem Sachverhalt widersprechende Behauptung des ungeschlachten Dilettanten Karl Bürkli zu der Ansicht bringen

lassen, daß dessen Auffassung als „heute wohl allgemein angenommen" anzusehen sei. Nachdem 1908 die Einweihung eines Denkmals auf dem Boden von Zug geschehen ist, fordert nun das Buch des P. Wilhelm Sidler, O. S. B. (Conventual von Stift Einsiedeln): Die Schlacht am Morgarten (Zürich, Orell Füßli 1910), das Schlachtfeld für Schwyz zurück. In einer ähnlichen Frage, im Jahre 1906, wo er in der Abhandlung: „Münster-Tuberis" (Jahrbuch für schweizerische Geschichte 31, 207 ff.) eine für Vorarlberg in Anspruch genommene Örtlichkeit richtig, gestützt auf ein reiches Material, als das Kloster Münster bei Taufers im graubündnerischen Münsterthal erklärte, hat der Verfasser eine Zurechtstellung erzielt. Das Gleiche geschieht nun hier, aus einer umfassenden lokalen Kenntnis und aus allen erreichbaren Zeugnissen, für die Schlacht am Morgarten. Ganz besonders wird dargelegt, daß der Name „Berg Morgarten" nur auf die im Schwyzer Gebiet liegende und rein willkürlich als „Stock" umgenannte Höhe, von der die Figler-Fluh — vgl. a. a. O. 148 — ein Ausläufer ist, bezogen werden kann, eine von der äußerst anschaulichen Reliefkarte des Ingenieur-Topographen Imfeld — Beilage 2 — trefflich illustrierte Ansetzung, die eben einzig der Schilderung Vitodurans entspricht. Ebenso trägt zur richtigen Erklärung der Nachweis bei, daß die schwyzerische Landwehr oder Letzi bei Schornen, deren Existenz als schon zur Zeit der Schlacht vorhanden, angenommen wurde, erst 1322 entstand. Zur Vergleichung sind ähnliche Anlagen, besonders in Unterwalden sowohl am Vierwaldstättersee, als oben auf der Höhe des Brünig, herangezogen und in Plänen instruktiv erläutert. Überhaupt greift das Buch auch im Texte vielfach weiter hinaus, auf Vorgeschichte und Folgen des Ereignisses. Das Buch ist reichlich mit erläuternden Bildern, älteren Abbildungen des Kampfes, Plänen und Ansichten der Örtlichkeiten begleitet, sogar mit Einschluß der vom Verfasser abgelehnten Lokalisierungen des Vorganges. *M. v. K.*

K. Stehlin stellt in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde X, 1 unter dem Titel „Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia" die gesamte Literatur über die römischen Altertümer von Augst und Basel zusammen.

In der Elsässischen Monatsschrift II, 1 und 2 behandelt J. B. Masson den geschichtlichen Gang der Besiedelung des Breuschtales.

Die *Revue d'Alsace* (Mai und Juniheft) enthält einen Artikel von A. Gasser über zwei im 14. Jahrhundert erloschene Gemeinden des Amtes Sultz.

Joseph Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission N. F. 14). Heidelberg, Winter 1911. — Eine vortreffliche Übersicht über die Ergebnisse der neuesten Forschung, die ihrem schönen Zweck in jeder Hinsicht entsprechen wird. In der Frage, ob wir im Bistum Konstanz eine Fortsetzung des Bistums Windisch haben oder ob dieses vielmehr nach Avenches-Lausanne übertragen wurde, stehe ich persönlich mehr auf Seite der Schweizerischen Forschung, die sich für die letztere Möglichkeit entscheidet. Immerhin ist in diesem Streit das letzte Wort noch nicht gesprochen; auch für Sauer ist, wenn ich ihn recht verstehe, jedenfalls die Darstellung der Konstanzer Bischofsregesten unhaltbar geworden. *Wentzcke.*

Den ältesten Disziplinargesetzen der Universität Freiburg entnimmt Hermann Mayer den Stoff für allerlei Bilder aus dem Leben der dortigen Studenten, vornehmlich im 16. Jahrhundert (Zeitschrift Schau-ins-Land 38).

Die „Kulturbilder aus einem badischen Bauerndorf" (Oberschefflenz zwischen Mosbach und Adelsheim an der Bahnstrecke Heidelberg-Würzburg), 1650—1850, von Augusta Bender (Frankfurt a. M., Bäßgen & Grenzmann, 1910) sind mit Geschick zusammengestellt und trotz nicht eben seltener Mißverständnisse und Irrtümer wohl geeignet, in den Kreisen, auf die sie berechnet sind, Sinn und Liebe zur heimatlichen Geschichte zu wecken und zu fördern.

„Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe" also bis zum Ausgang des 10. Jahrhunderts behandelt Max Heuwieser in einer 104 S. langen Untersuchung. (Kommissionsverlag G. Kleiter, Passau 1910.) Man muß die Umständlichkeit der Darstellung im Interesse ihrer Lesbarkeit bedauern. Sonst ist es Heuwieser gelungen, die schwierigen Fragen nach den verschiedenen Grundherrschaften in Altstadt und Suburbium wie nach der rechtlichen Stellung ihrer Bewohner um ein gutes Stück zu fördern. Wir wissen jetzt vor allem, daß es unzulässig ist, den freien Bewohnern des Suburbiums einfach die Familia des Bischofs als Einwohnerschaft der Altstadt gegenüberzustellen, wie das noch Rietschel 1905 in seinem Buche „Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit" getan hat. Ein beigegebener Stadtplan erleichtert die Orientierung. Eine Fortsetzung der Arbeit wird im Vorwort in Aussicht gestellt.

Freiburg i. Br. *Johannes Lahusen.*

Im Jahresbericht für 1910 des Vereins für Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg veröffentlicht A. Dürrwaechter, Studien zur Besiedlungsgeschichte des Bamberger Landes. Der vorliegende erste Teil behandelt die älteste Zeit bis zur Verdrängung der keltischen Bevölkerung durch die Germanen ca. 100 v. Chr.

Ein wenig bebautes Feld hat Dr. Ferd. Abel erfolgreich in Angriff genommen: Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez, Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, 102. Stück, Stuttgart und Berlin, Cotta 1910. Für ein kleines aber gut ausgesuchtes Gebiet ist reicher archivalischer Quellenstoff zum erstenmal verwertet; die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Mühlengewerbes erfährt eine gewandte und wohlgegliederte Darstellung. Kleinere Versehen, wie die nicht umzubringenden Fabeln von der Abstammung des Hauses Nassau, fallen gegenüber dem eigentlichen Ertrag der tüchtigen Arbeit nicht ins Gewicht.

Wiesbaden. *Schaus.*

Wilh. Lindenstruths Abhandlung „Der Streit um das Busecker Tal", eine Gießener Dissertation (Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsver., N. F. Bd. 18, 1910), ist als Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen bezeichnet. Sie behandelt die älteste Geschichte des Busecker Tals, die Hoheitsrechte der v. Buseck und v. Trohe, Ganerbschafts- und Gerichtsverfassung, zuletzt die inneren Verhältnisse bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. — Herm. Kalbfuß entwirft ebendaselbst ein Bild von der Geschichte, vom inneren Leben und der Wirtschaft der Deutschordenskommende Schiffenberg, deren Komture (vgl. die als Beilage hinzugefügte Tabelle) fast ausnahmslos dem hessischen Adel entstammten.

Die Ortsnamenforschung des deutschen Nordostens hat sich bisher mit besonderer Vorliebe den hier so zahlreich erhaltenen vorgermanischen Namen, besonders den slavischen zugewandt, wobei man sich meist mit der Aufstellung oft recht zweifelhafter Etymologien begnügte. Für die Geschichte ist dabei nicht allzu viel abgefallen, und die deutschen Ortsnamen, die großenteils unmittelbare Zeugen unseres großen spätmittelalterlichen Siedelungswerkes unser besonderes Interesse erregen sollten, gingen — abgesehen von wenigen Landschaften — leer aus. So ist es eine schon oft schwer empfundene Lücke, die F. Curschmann mit seiner Schrift über „Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet" (Forschungen zur

deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 19, Heft 2, Stuttgart 1910, J. Engelhorn) ausfüllt. Sein Streben konnte natürlich weniger auf Vollständigkeit gehen als auf klare Herausarbeitung der wichtigsten Richtungslinien. Jedenfalls darf man hoffen, daß seine hingebende Arbeit der Schärfung des Blickes für diese Dinge gute Dienste leisten wird. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Sonderung der Namenschöpfungen der vierten Siedelungsperiode (16. Jahrhundert bis Gegenwart), von denen der dritten (10. Jahrhundert bis Ausgang des Mittelalters, Zeit der deutschen Wiederbesiedelung). Ein stark hervortretender offizieller Charakter der Namengebung hebt sich hier sehr scharf von den älteren volkstümlichen Schöpfungen ab. Aus der ersten (altgermanischen) Siedelungsperiode konnte natürlich nicht viel beigebracht werden. Der Hauptnachdruck ist mit Recht auf die dritte gelegt. Wie in ihr slavische und altpreußische Namen sich im Munde der deutschen Einwanderer zu scheinbar deutschen Formen gewandelt haben oder geradezu übersetzt sind; wie deutsche Stammesnamen, die sich oft von gleichlautenden Personennamen gar nicht unterscheiden lassen, wie Ortsnamen des altdeutschen Mutterlandes ins Kolonisationsgebiet übertragen sind, wie die dort neu geschaffenen Ortsnamen uns oft den Namen des Gründers überliefern —, das alles sind Vorgänge, in denen das große Siedelungs- und Germanisationswerk unmittelbar zu uns redet.

H. Witte.

Die Hefte 4 und 5 der Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt (1910) von E. Baasch bringen den Schluß der dankenswerten gediegenen Quellensammlung und halten, was die ersten versprachen, nämlich einen gründlichen Einblick in völlig unbekannte und handelsgeschichtlich sehr bedeutsame Vorgänge am größten deutschen Handelsplatze zu gewähren. Das 4. Heft bietet Akten über Zollreformen, das letzte anfangs einige Interna des Hafens, wie die Sicherheit in ihm und die gegen überhandnehmenden Schiffsdiebstähle getroffenen Maßregeln. Ein anderer Abschnitt knüpft an die schon im 2. Heft gegebenen Stücke zur Veranschaulichung der Bedeutung der Reihefahrt an, dieses Mal zwischen Hamburg und England 1696 bis 1803. Endlich erhalten wir einen Beitrag zur Charakteristik der einst für Hamburg sehr wichtigen Zuckerindustrie, über die uns vor Jahren einmal Sillem in dem von Koppmann redigierten „Aus Hamburgs Vergangenheit“ so anziehend berichtet hat. Die von Baasch veröffentlichten Akten beleuchten die Lage der Fabrikation und den Handel am Ausgange des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des folgenden sowie die Konkurrenz, die die

russische Zuckerraffinerie zu bereiten drohte. Sorgfältige Personen- und Sachregistererleichtern es sich in dem schließlich ziemlich umfangreich gewordenen, beinahe 800 Seiten umfassenden Buche bequem zurechtzufinden. Von der verheißungsvollen Entwicklung, die aus dem Hamburg des 17. und 18. Jahrhunderts das heutige weit in die Welt hinausstrahlende Emporium werden ließ, legt die Publikation ein erfreuliches Zeugnis ab. Ein solider, langsam aber nachhaltig vorwärts strebender, seine Zeit begreifender und ihren Anforderungen sich nicht verschließender Kaufmannstand leuchtet überall hervor, selbst da wo man in gewissen vorgefaßten Anschauungen stecken zu bleiben schien. Nun bleibt nur noch der Wunsch, daß derjenige, der diese Aktenstücke auswählte und herausgab, sie mit gleich geschickter Hand zu einem der heutigen Bedeutung der berühmten Handelsstadt gerecht werdenden Kulturbilde verarbeitet. *Wilhelm Stieda.*

Das Archiv für Urkundenforschung 1910, Bd. III, Heft 1 enthält eine sorgfältige diplomatische Untersuchung Ad. Kunkels über „Die Stiftungsbriefe für das mecklenburg-pommersche Zisterzienserkloster Dargun“. Kunkel entscheidet sich für die Echtheit der von Kasimir I. und Bischof Berno von Schwerin dem Kloster 1173 und 1174 verliehenen Privilegien.

W. Stieda „Das Tabakmonopol in Mecklenburg-Schwerin“, in den Jahrbb. des Ver. f. mecklenburg. Gesch. und Altertumsk., Jahrg. 75, Schwerin 1910, beginnt mit den Anfängen der Tabakkultur in Europa, den ältesten Besteuerungsversuchen des Tabaks in England, in Venedig, Frankreich, Österreich, in den deutschen Ländern und schildert dann vom dritten Kapitel ab die Entwicklung der Tabaksteuer, die Einführung des Tabakmonopols und der Tabakindustrie in Mecklenburg, wo man sich früher als in allen anderen deutschen Ländern und selbst früher als in Frankreich zur Einführung des Tabakmonopols (um 1674) entschlossen hat. — Die Abhandlung von Joh. Weißbach „Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation“ ist schon deswegen willkommen, weil wir nur wenige Monographien über das Verhältnis der deutschen Fürsten zur Kirche ihres Landes in der Zeit der entstehenden Landeshoheit besitzen. Der Einführung folgen vier Kapitel: 1. über die Stellung der mecklenburgischen Herzoge zur Kurie, 2. über Herzogtum und Bistum (Einfluß der Landesherrn auf die Bischofswahlen, die Schirmvogtei als Vorstufe zur Landeshoheit, geistliche Gerichtsbarkeit), 3. und 4. über das Verhältnis der Herzoge zum Klerus und zu den Klöstern ihres Territoriums. Ein Nominations-

recht der Bischöfe haben die Herzoge nicht erlangt. Bemerkenswert ist, daß sie ihren Einfluß auch auf die Regelung der innerkirchlichen Angelegenheiten ausgedehnt haben (S. 105 ff.), indem sie sich bemühten, gottesdienstliche Einrichtungen zu heben, den Weltklerus und vor allem, wie wir aus der großen Zahl der Klostervisitationen und -Reformationen ersehen, den Ordensklerus und die Nonnen zu strengerer Pflichterfüllung und sittlichem Lebenswandel anzuhalten.

Der von Curschmann im Korrespondenzblatt des Gesamtver. der deutschen Geschichtsvereine 1911, April, Nr. 4 veröffentlichte Vortrag über „Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit" soll am Beispiele Pommerns den Nachweis liefern, daß die von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen geschaffene Kreiseinteilung die geeignete Grundlage sei, auf der ein historischer Atlas aufgebaut werden könne.

Siegfried Maire, Beiträge zur Besiedelungsgeschichte des Oderbruchs, Berlin, Stankiewicz, 1910, 140 S., schildert mit Verwertung ziemlich umfassenden Aktenmaterials die im Auftrage Friedrichs des Großen durch den Grafen Friedrich Paul von Kameke (1754—1756) geleitete Besiedlung der Ortschaften Vevais und Beauregard (bei Wriezen) mit Neuchâtelern und anderen französischen Schweizern und setzt dann im zweiten Teil die Besiedelungsgeschichte des Oderbruchs bis zum Jahre 1776 fort. Kolonistenverzeichnisse, die auch der Familiengeschichte nützlich sind, und Erbzinsverträge sind als Beigabe abgedruckt.

Die Leipziger Dissertation von Artur Döhring „Über die Herkunft der Masuren. Ein Beitrag zur Besiedelungsgeschichte des Ordenslandes Preußen", Osterode i. Ostpr. 1910, 147 S., bereichert unsere bisher noch geringe Kenntnis der Besiedelungsgeschichte des Ordenslandes und rechnet mit Ketrzyńskis tendenziöser Behauptung ab, daß der Orden sich bei der Kolonisation Masurens vorzugsweise der Polen bedient habe. Nach einer übersichtlichen Schilderung der Besiedelung wird die Nationalitätenfrage erörtert: als Elemente der masurischen Bevölkerung werden die Stammpreußen, dann Polen, Deutsche, daneben in geringerer Zahl Litauer und vereinzelt Russen ermittelt. Hauptkriterien für die Nationalität der Bevölkerung gewinnt Döhring aus Untersuchungen über die Personen- und Ortsnamen. Freilich können die auf diesem Wege gewonnenen Schlüsse keineswegs immer als zuverlässig gelten. Sicherer leiten schon die Zinsregister, Huldigungsverzeichnisse, Angaben des Wehrgeldes

und ähnliches. Das Ergebnis des Ganzen ist der Nachweis, daß das Polentum bei der ersten Besiedelung Masurens eine nur untergeordnete Rolle gespielt hat, und daß erst infolge des Rückgangs der preußischen Nationalität und des Versiegens des deutschen Ansiedlerstroms, etwa seit der Schlacht von Tannenberg ein langsamer Polonisierungsprozeß einsetzt.

Leonhard Graf Haugwitz, Die Geschichte der Familie von Haugwitz nach den Urkunden und Regesten aus den Archiven von Dresden, Naumburg, Breslau, Prag, Brünn und Wien. 1. Band Darstellung mit 4 Wappen und 14 Stammtafeln; 2. Band Regesten. 248 und 197 S. Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. — Den auf wissenschaftlichem Grunde aufgebauten Familiengeschichten adliger Geschlechter, welche die letzten Dezennien gebracht haben, schließt sich die vorstehende Geschichte des altadligen Geschlechtes von Haugwitz durch Leonhard Graf Haugwitz würdig an. Sein Streben, nur urkundlich Festgelegtes zu berichten, verdient vollste Anerkennung, ebenso die Beigabe genauer Quellenangaben bei den einzelnen Regesten. Gewähren die Stammtafeln, das umfangreiche Namensverzeichnis der Mitglieder des Haugwitzschen Geschlechtes und das Verzeichnis der Familiengüter nur ein familiengeschichtliches Interesse, so zeigen die Biographien bedeutender Geschlechtsgenossen aufs neue, wie eng Familien- und Territorialgeschichte miteinander verknüpft sind. Die Zeit der sinkenden Macht des Rittertums spiegelt sich wieder in den Kämpfen der Haugwitz mit Breslau, Görlitz und Herzog Georg von Sachsen. Insbesondere führte Wilhelm „der wilde Haugwitz“ ein rechtes Faustrechtsleben. Ehe das Ansehen der Familie in Sachsen durch Aussterben vieler Linien und Verlust der großen Besitzungen dahinschwand, kam noch einmal der Erfolg ihrer klugen Politik mit den Machthabern der Kirche zur Geltung: Johann von Haugwitz wurde Bischof von Meißen. Es war der letzte Bischof in dieser Stellung; 1581 verzichtete er. Mitten hinein in die europäische Staatengeschichte führt die Wirksamkeit des preußischen Ministers von Haugwitz, dessen Leben S. 162 ff. vorgeführt wird. Der Verfasser sucht den Schwierigkeiten, mit denen der Minister zu kämpfen hatte, gerecht zu werden, gibt zwar zu, daß er mit Fehlern behaftet war, auch als Staatsmann hier und da Irrtümer begangen habe, betont aber seine Ehrenhaftigkeit und Vaterlandsliebe und sein strenges Pflichtgefühl.

Leipzig. *Eduard Heydenreich.*

In vier dem Inhalt und Umfang nach ungleichen Abschnitten schildert das Buch Eugen Planers „Recht und Richter in den

innerösterreichischen Landen Steiermark, Kärnten und Krain. Rechts- und Kulturgeschichtliches aus einem Jahrtausend" (Graz 1911, Mosers Buchhandlung, J. Meyerhoff) die Entwicklung der Gerichte und Gerichtsbarkeit, den Richterstand, die Amtstätigkeit und die Amtsstätten in diesen Ländern. Mehr als die letzten drei Teile wird der erste die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich ziehen. In einer etwas zu knappen und deswegen nicht immer ganz klaren Darstellung wird hier der „Geschichtliche Werdegang der innerösterreichischen Länder" vorgetragen und die Entwicklung der Gerichtsbarkeit und der Behörden zunächst in allgemeinen Umrissen gezeichnet, sodann auf das einzelne eingegangen, zunächst auf die Landgerichte, Stadt- und Marktgerichte, Orts- und Sondergerichte, dann auf die landesfürstlichen Bannrichter, die Magistrate der Landeshauptstädte Graz, Klagenfurt und Laibach als Justizbehörden, auf die ständischen Gerichte, das steirische Landrecht und die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt und Laibach, die Vizedomämter, den Appellationszug und die Appellationsgerichte und die Organisationen seit dem Jahre 1849. Im zweiten Teil finden sich wichtige Beiträge über die Entwicklung des innerösterreichischen Richterstandes. Im dritten Teil wird über den Geschäftskreis, über Sachverständige und Hilfsämter, über Rechtshilfe, Strafe und Strafvollzug, im vierten über Dingstätte und Amtshaus gehandelt und die Baugeschichte der beiden Justizpalais in Graz erzählt. Alles in allem hätte die Arbeit sehr gewonnen, wenn die Urkunden und sonstigen Quellenangaben aus dem Texte ausgeschieden, nebensächliche Erläuterungen ganz beseitigt, die übrigen in Fußnoten gestellt und alles, was nicht historisch ist, sondern der Gegenwart angehört, beiseite gelassen worden wäre. *Loserth.*

Die Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, Jahrg. 14, Heft 3—4, 1910 enthält Beiträge von A. Altrichter über die „Iglauer deutschen Familiennamen" und von Schenner, der Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Znaim veröffentlicht.

Die Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 49, Nr. 2, Prag 1910, veröffentlichen einen Vortrag O. Peterkas „Auf rechtsgeschichtlichen Pfaden durch Südböhmen", der mit der markomannischen Siedlung beginnend an der bäuerlichen und städtischen Kolonisation, der Entwicklung der königlichen Städte und des Handels die nahe Verwandtschaft Südböhmens mit dem österreichisch-bayerischen Volkstume darlegt. — Karl Siegl prüft ebendaselbst die Überlieferung über

Wallensteins siebenmonatlichen Aufenthalt auf der Akademie zu Altdorf (August 1599 bis April 1600).

Neue Bücher: Württembergische Geschichtsquellen. 12. Bd. Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche. Bearb. von Mehring. (Stuttgart, Kohlhammer. 5 M.) — Steinthal, Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter. (Berlin, Ebering. 2 M.) — Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen. (Darmstadt, Bergstraeßer. 2,50 M.) — Kracauer, Geschichte der Frankfurter Juden im Mittelalter. (Frankfurt a. M., Kauffmann. 1,50 M.) — Veltman, Vom Ursprung und Werden der Stadt Wetzlar. (Wetzlar, Schnitzler. 1,50 M.) — Friedrichs, Verfassung und Verwaltung der Stadt Bonn zur Zeit der französischen Herrschaft (1794—1814). (Bonn, Röhrscheid. 3 M.) — Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. (Breslau, Marcus. 5 M.) — Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. (Hildesheim, Lax. 2,60 M.) — Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 4,80 M.) — Bode, Der Uradel in Ostfalen. (Hannover, Geibel. 6,50 M.) — Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. (Stuttgart, Enke. 10 M.) — Steinert, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen i. Th. (Leipzig, Quelle & Meyer. 3,40 M.) — Beier und Dobritzsch, Tausend Jahre deutscher Vergangenheit in Quellen heimatlicher Geschichte insbesondere Leipzigs und des Leipziger Kreises. 1. Bd. (Leipzig, Wiegandt. 15 M.) — Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen. Bearb. von Valent. Schmidt und Alois Picha. 2. Bd. 1420—1480. (Prag, Calve. 10 M.) — Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn. 1. Bd. bis 1411. (Brünn, Winiker. 8 M.) — Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. 3. Abtlg., 2. Bd. Grundbücher der Stadt Wien. 2. Bd. Gewerbuch B (1373—1419). Verbotbuch (1373—1399). Bearb. von Frz. Staub. (Wien, Konegen. 24 M.)

Vermischtes.

Im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1911, Nr. 4 (April) wird der Bericht über die Hauptversammlung in Posen (6.—10. September 1910) weitergeführt. In der Sitzung der dritten Abteilung sprachen Wolfram über den Plan eines Zeitungsmuseums und Curschmann über die Landeseinteilung

Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Curschmanns Vortrag ist im Wortlaut wiedergegeben, wird aber in erweiterter Form im 12. Bande der Pommerschen Jahrbücher erscheinen. — In der Mainummer des Blattes ist der Bericht über die Sitzung der 4. Abteilung (Numismatik, Heraldik, Sphragistik und Genealogie) enthalten. Das Heft bringt u. a. auch den Jahresbericht des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz.

Aus dem Jahresbericht über die Herausgabe der *Monumenta Germaniae historica,* den R. Koser der 37. Plenarversammlung der Zentraldirektion (20.—22. April) vorgelegt hat, ist hier folgendes zu erwähnen. Ausgegeben wurden: *Scriptores rerum Merovingicarum*, Bd. 5 (Krusch und Levison); in der Reihe der *Scriptores rerum Germanicarum* der 2. Bd. von F. Schneiders Ausgabe des Johann von Victring; von den *Constitutiones* IV, 2 fasc. 2 (Schwalm); Neues Archiv 35, 3 und 36, 1 und 2. Der 6. (Schluß-) Band der *Scriptores rerum Merov.* ist bis zum 23. Bogen gedruckt. Holder-Eggers Biographie Salimbenes ist druckfertig, seine Einleitung zu der Ausgabe Salimbenes (*Scriptor.* 32) noch in Vorbereitung. Für die *Script. rer. Germ.* hat Holder-Egger die Neubearbeitung von Einhards *Vita Karoli* und der *Vita Heinrici IV.* übernommen, Dr. Jos. Becker die des Liudprand. Hofmeisters neue Ausgabe der Chronik Ottos von Freising ist bis auf Vorrede und Register gedruckt, die dritte Auflage der *Gesta Friderici* (v. Simson) druckfertig. Ferner sind unter der Presse *Constitutiones* VIII, 2 (Zeumer und Salomon), *Epistolae* VI, 2 (Nikolaus I.), bearbeitet von Perels, VII (*Registrum Johannis* VIII.), bearbeitet von Caspar, *Necrologia* V (Fuchs). Der 6. Band der *Necrologia* (Fastlinger) und die für die *Concilia* bestimmte Bearbeitung der *Libri Carolini* (Bastgen) liegen zum Drucke bereit.

Der Jahresbericht des Preußischen Historischen Instituts in Rom für 1910/11 zeugt wie die vorhergehenden von der energischen und ergebnisreichen Arbeit, die das Institut unter Kehrs Leitung leistet. Außer dem 13. Bande der Quellen und Forschungen sind im Berichtsjahre ausgegeben worden: Arnold O. Meyer, England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts I (Bibliothek des Histor. Instituts, Bd. 6); Göller, Die päpstliche Pönitentiarie II (Bibliothek, Bd. 7 und 8); Wackernagel, Die Plastik des 11. und 12. Jahrhunderts in Apulien (Kunstgeschichtliche Forschungen, Bd. 2), Nuntiaturberichte I. Abteilung, Bd. 11: Friedensburg, Nuntiatur des

Bischofs Pietro Bertano von Fano 1548—1549; Philipp Hiltebrandt, Preußen und die Römische Kurie I (1625—1740). Das Buch von R. Scholz über die kirchengeschichtlichen Traktate aus der Zeit Ludwigs des Baiern ist im Drucke fast vollendet. Ferner sind unter der Presse: Nuntiaturberichte I, 7 (1741—1745), bearbeitet von Cardauns; Prager Nuntiaturberichte von 1603 bis 1606, bearbeitet von A. O. Meyer; Dokumente zur Geschichte der Kastellbauten in Unteritalien unter Friedrich II. und Karl I. (1239—1285), bearbeitet von Sthamer (für die Kastellbauten der Capitanata allein 740 Urkunden!). Dr. Jos. Schweizer, der vom Institut der Görres-Gesellschaft als Stipendiat zum Preußischen Institut übergetreten ist, arbeitet in Simancas die Korrespondenzen Karls V. und die Berichte aus Italien systematisch durch. An v. Sodens Stelle ist Hiltebrandt zum 2. Assistenten ernannt worden.

Die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat, wie wir ihrem 30. Jahresbericht entnehmen, im Jahre 1910 veröffentlicht: Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande, Bd. 5 (1362—1378); Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde.; Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik, Bd. 2, Teil 1: Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz IV, 1: Der Kreis Bitburg. Im Drucke sind: Jülich-Bergische Landtagsakten, 2. Reihe (von 1624 ab), 1. Band (bearbeitet von Küch); Regesten der Erzbischöfe von Köln, 3. Bd., 2. Hälfte (1261—1304), bearbeitet von Knipping; vom Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz der 2. Teil des 5. Erläuterungsbandes (Erläuterungen zur Kirchenkarte), bearbeitet von Fabricius; Sauerland, Urkunden und Regesten Bd. 6 (1378—1399); Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik II, 2. Von Sauerlands Publikation liegt auch der 7. (Schluß-) Band (1400—1415) nahezu druckreif vor; die Drucklegung dieses wie auch des 6. Bandes besorgt Dr. H. Thimme in Köln. Für den Geschichtlichen Atlas bearbeitet Fabricius noch einen 6. Erläuterungsband (Vorderer Nahegau), dessen Manuskript schon zum größten Teil in der Druckerei liegt.

Preisaufgaben: Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde schreibt aus der Mevissen-Stiftung folgende Preisaufgabe aus: Die niederrheinische Plastik des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Der Preis beträgt 2000 M. Bewerbungsschriften sind bis zum 1. April 1913 an den Vorsitzenden Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln einzureichen. — Der Verwaltungsrat der Wedekindschen Preisstiftung für deutsche Geschichte stellt für den mit dem 14. März 1911 be-

ginnenden fünfjährigen Verwaltungszeitraum die Aufgabe: Die Bereitschafts- und Kriegskosten des Schmalkaldischen Bundes. Bewerbungsschriften müssen vor dem 1. August 1915 an den Verwaltungsrat eingesandt werden. Das Urteil des Preisgerichts wird am 14. März 1916 bekannt gemacht. Der Preis beträgt 3300 M. Nähere Angaben fin den sichin den „Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften" 1911. — Die Kant-Gesellschaft (Geschäftsführer: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Vaihinger-Halle) schreibt ihre dritte Preisaufgabe noch einmal, und zwar mit erhöhten Preisen aus. 1. Preis 1500 M., 2. Preis 1000 M. Thema: „Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Hegels und Herbarts Zeiten in Deutschland gemacht hat?" Näheres durch Dr. A. Liebert, Berlin W. 15, Fasanenstraße 48.

Berichtigung.

In der im vorigen Hefte veröffentlichten Miszelle „Zur Geschichte des deutschen Liberalismus" bezieht sich die Anmerkung auf S. 96 auf den preußischen Verfassungskonflikt S. 97, während bei der Bemerkung über Stüve auf H. Oncken, R. von Bennigsen I, 164 ff. hingewiesen sein soll. Der entstellte Satz auf S. 98 Z. 8 v. u. muß natürlich heißen: „Zu kraß ist der Abstand, vergleicht man den Platz, den sie als Lebende in der Meinung ihres Volkes dereinst eingenommen, mit dem schmalen Los, das ihnen der Gestrenge da unten zuweist."

W. Andreas.

Deutsche Grenzsicherheit und Maximilians I. Kriege wider Frankreich.

Von

Heinrich Ulmann.

Es läßt sich nicht verkennen, daß Kaiser Maximilian I. mit seiner „Weltmachtspolitik" der Schrittmacher gewesen ist für seinen Enkel und Nachfolger Kaiser Karl V. Dieser klassische Repräsentant der Gegensätze zwischen den Häusern Habsburg und Valois hat das gegnerische Frankreich einzukreisen versucht mit so bedrohlichem Erfolg, daß noch nach Jahrhunderten die Erinnerung daran aufreizend wirken konnte. Wenn es auch schließlich ihm nicht gelungen ist, sein Ziel zu erreichen, so war sein Versuch vom Standpunkt dynastischer Eroberungspolitik doch verständlich, weil er mit den Kräften seines Erbweltreichs den Feind umklammerte, so daß ein Mißerfolg durch Versagen eines oder des anderen Bundesgenossen als eine nur vorübergehende oder nur teilweise Kalamität die Zirkel der Gesamtpolitik nicht zu stören brauchte.

Wie anders sein geistig unendlich vielseitigerer, unermüdlich kämpfender, aber durch die Fülle verlockender Gesichte und ungeduldige Vielstrebigkeit, anderer Ursachen zu geschweigen, aus einem Mißerfolg in den anderen gerissener Großvater. Wenn dieser, der Schöpfer des habsburgischen Großstaates und insofern auch für

Deutschland von hoher Bedeutung, eine ähnliche Vernichtungspolitik Frankreich gegenüber immer wieder betrieben hat, so springt der Unterschied in die Augen, daß er im Machtsinn noch zu wenig sich auf eigene Füße stellen konnte und darum in einem für seine Weltmachtspläne ungesunden Grade abhängig blieb von dem Auf und Ab der gerade in jener Zeit so besonders trugvollen Bündnisse. Daher immer wiederkehrende Verlegenheiten in politischer wie finanzieller Beziehung, nicht selten geradezu unwürdige Lagen, die ihn zum Spott auf den Märkten des Auslandes und — nach eigener Angabe — den Weinstuben des Inlandes machten. Daher auch der sich verschärfende Gegensatz zu der Mehrzahl der mächtigeren Reichsstände, die meist nicht patriotischer und sicherlich nicht weniger dynastisch-begehrlich waren als ihr König, die aber in fortwährend ihnen angesonnenen Präventivkriegen wider Frankreich eine ungerechtfertigte Herausforderung und eine grundstürzende Störung der begonnenen und wahrlich zu eventueller Erneuerung der Reichskräfte bitter nötigen Reichsreform erblickten. Nicht etwa bloß um rechthaberisches Kleben an gewissen ständisch gedachten Organen der Reichsregierung handelt es sich bei jener Reform: sondern, neben dem Versuch einer Begründung wirklicher Reichsfinanzen, um die nationalste Grundfrage. Denn was war unentbehrlicher für einheitliches Fortleben als das Verbot von Kriegen ohne Willen der Gesamtheit und die Sicherung etwaiger Eroberungen für das Reich statt für einen einzelnen. Doch soll hier von diesen Fragen abgesehen werden, so sehr sie, gemessen an den Erfahrungen nach dem Tode Maximilians, wichtig sind für das Für und Wider der Entscheidung.[1])

Es versteht sich von selbst, daß Maximilians Sinnen nicht lediglich in Erbfeindschaft wider Frankreich auf-

[1]) Daß auch die Stände Fehler genug auf sich geladen und daß die aristokratische Umbildung ebenso schwierig gewesen wäre wie eine monarchische Rückbildung habe ich mir nie verhehlt. Allerneuestens hat hierüber gehandelt F. Hartung, Berthold v. Henneberg (Hist. Zeitschr. 3. Folge 7. Bd.).

gegangen ist. Lebenslänglich lechzte er immer umsonst nach dem Lorbeer, als Führer der Christenheit die Türken aus Europa zu jagen. Gerade in diesem Sinne habe ich immer die Bedeutung seines Werkes, eben die Anbahnung einer östlichen Großmacht unter Habsburgs Zepter gewürdigt. Daß dem König, den als deutschen Vorkämpfer ebenso wie nachher den Kaiserkandidaten Karl von Spanien, zahlreiche Humanisten priesen, ihrerseits gewonnen und beglückt durch verständnisvolle, aber zugleich dynastisch gerichtete Förderung von Kunst und Wissenschaft, daß diesem geistreichen und ritterlichen Fürsten auch das Reich am Herzen lag, ist gleichfalls selbstverständlich. Der Glanz des Königtums und das Gedeihen der habsburgischen Ostmark bedingten sich gegenseitig auch mit dem des Reichsganzen. Daß aber seine Präventivkriege in erster Linie Ausflüsse eines „weitschauenden“ Interesses für Deutschlands Sicherheit gewesen seien, das habe ich bisher nicht glauben können. — Als junger Fürst hatte Maximilian seine politische Schule durchgemacht als Regierer der burgundischen Niederlande. Hier steckt die Wurzel seiner Gegnerschaft wider Frankreich, durch dessen monarchische Restaurationspolitik dem Erbe Karls des Kühnen gewisse Gebiete, vor allem jenseits der Saone das Herzogtum Burgund, entzogen worden waren. Lebenslänglich hat Max, wie nach ihm Karl V., die Herausgabe dieses für die werdende Staatseinheit Frankreichs unerläßlichen Kronlehens mit Gewalt oder durch Unterhandlung angestrebt. Er hat zäh daran festgehalten, auch als im Wandel der merkantilen Verhältnisse in den Niederlanden der Wunsch erstarkt war, mit dem französischen Nachbar in guten Verhältnissen, selbst unter Verzicht auf jenes Herzogtum, zu leben. Für Max waren auch die niederländischen Gebiete nicht etwas durch eigene Interessen Bestimmtes, sondern lediglich ein habsburgisches Besitzstück neben anderen, sämtlich nur gedacht als Unterbau für die künftige Größe des Hauses. „Wir haben immer erklärt und erklären es aufs neue,“ ward 1498 den samt ihrem Herrn, dem Erzherzog Philipp

in der französischen Frage widerstrebenden Generalstaaten der Niederlande eröffnet, „daß wir keine Teilung oder Trennung wollen der Güter und Länder der beiden Häuser Österreich und Burgund oder daß jemals eines von dem anderen getrennt werde in Betracht, daß sie an eine Reihe und an ein Geschlecht gekommen sind."[1])

Dieser Einheit und Größe des in unaufhörlicher Ausdehnung gedachten Hauses Habsburg konnten nun auch die Ansprüche dienen, die als unverjährbares Erbe der nur zu machtlos gewordenen Kaiserkrone besonders in Italien galten. Abgesehen von der Lehenshoheit über Mailand, Savoyen, Montferrat, Saluzzo handelt es sich um einzelne Städte im Herzogtum Ferrara und Teile mittelitalienischer Kommunen, so daß die Ansprüche immer verschwommener waren, je weiter sie südwärts erstreckt wurden. So schattenhaft sie meistens geworden waren, es war naturgemäß, daß man sie mehr in Obacht nahm, seit 1494 die Epoche der Aufspeisung der bis dahin in sich balancierenden Halbinsel unter die neuen Großstaaten Frankreich und Spanien begonnen hatte.

Ich war der Meinung, daß die Gesichtspunkte und Kämpfe Maximilians auch in Italien zumeist, wie überhaupt bei seiner antifranzösischen Politik, gälten der Machterweiterung des habsburgischen Hauses und erst insofern dem Kaisertum, als dank den Machtverhältnissen dessen Krone als dauernd für jenes Haus gewonnen oder gewinnbar angesehen wurde. Dagegen ist neuerdings von M. Jansen und Kaser[2]) unabhängig voneinander die Ansicht verfochten worden, daß Maximilians „erstaunlicher Fernblick" die Gefahren richtiger erschaut und abgeschätzt hätte, die die Folge hätten sein müssen, wenn Frankreich die Herzogtümer Mailand und

---

[1]) Gachard, *Lettres inédites de Maximilien* II, 93.

[2]) M. Jansen, Kaiser Maximilian (Aus: Weltgeschichte in Charakterbildern) 1905, S. 46 und 54. Kaser, Die auswärtige Politik Maximilians I. (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichte 26. Bd. und von demselben: Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters, von v. Kraus und Kaser, Bd. 2 (im Erscheinen), S. 55, 133 usw.

Burgund behaupten würde. Zu diesen Folgen aber gehört nach beiden Forschern nicht nur Verlust der Kaiserkrone, sondern vor allem die Gefährdung der deutschen Grenzen durch drohende französische Angriffe im Süden und im Westen. Max habe die nationalen Pflichten besser verstanden als seine verdrossenen reichsständischen Gegner, welche sich in den als nur habsburgisch betrachteten Konflikt nicht hätten hineinziehen lassen.

Es ist nicht unverdienstlich, diese von mir zwar wohl beachtete, aber verneinte[1]) Frage nochmals beleuchtet zu haben. Ihre Prüfung habe ich mir im folgenden zur Aufgabe gestellt. Anderes soll diesmal unberührt bleiben. — Ausdrücklich und wiederholt hat sich Max jenes reichspolitischen Zwecks seiner Kriegsmaßregeln wider Frankreich berühmt. In der ersten Proposition an den Wormser Reichstag von 1495 wird auf die Gefahren hingewiesen, in die durch die Anschwellung der französischen Macht die Stände des Reiches geraten würden. Ist hier das Schreckbild einer Vergewaltigung der Libertät unter einem französischen Kaiser gemeint, so heißt es in einer weiteren Proposition[2]) zur schleunigen Heerfahrt wider Karl VIII., daß nach Eroberung Mailands sich des Königs von Frankreich Gewalt „erstrecken würde in die Grenzen Teutscher Lande und weiter an die Gegenden der Etsch und über Gebürge in Hochburgund und die Grafschaften Breisgau und Sundgau“. In einer weiteren Vorstellung wird dem Franzosen die Absicht zugeschrieben, sobald er dem Papst die Kaiserkrone abgenötigt „sein Fürnehmen und Gewalt in Teutschland richten“ zu wollen.

Bestimmter noch Jahrs darauf in einem offenen Heeraufgebot[3]) an alle Stände zur Abwehr der vermeintlichen

---

[1]) Kaiser Maximilian I. Bd. 1, S. 528. In meiner kurzen Besprechung der Jansenschen Schrift (Hist. Zeitschr. 3. Folge 2, S. 159) hatte ich entgegenkommend erklärt, daß wir in diesem Punkt nicht so weit voneinander seien.

[2]) J. J. Müller, Reichstagstheater I, 348, s. 204, 369. Die Orthographie habe ich modernisiert.

[3]) Müller, Reichstagstheater II, 17; vgl. S. 31.

Rückkehr Karls VIII. nach Italien. Der in Italien gebietende König von Frankreich würde, unterstützt durch einen Angriff der Türken auf Deutschland von anderer Seite her „die Häuser Österreich und darnach Bayern, auch andere anstoßende Fürstentümer und Herrschaften ... unterdrücken und unter sich ziehen". Dieselbe Saite wird angeschlagen in einer Instruktion[1]) an die in Linz 1501 versammelten österreichischen Landstände. Nach Erlangung der Kaiserkrone werde der französische König Tirol und den schwäbischen Bund angreifen, indem er gleichzeitig Ungarn-Böhmen und Venedig hetze auf Niederösterreich, „damit er den mehreren Teil des Reichs in deutschen Landen auch erlangen möge". Etwas anders als in solchen Manifesten wird die Angelegenheit im Jahre 1502 gewendet in einer Anrede an die schwäbischen Städte, wonach der Gegner durch Schätzung aller Stände Italiens das Geld zusammenbringen wolle, um ganz Deutschland und Italien damit zu erobern.[2]) Endlich sei noch der geheimen Instruktion für den Kurfürsten von Sachsen[3]), richtiger einer Sammlung materieller Belege zur Verantwortung des Kaisers vor dem Reichsregiment gedacht. Demnach hätte in der Zeit des Friedens der König von Frankreich nach nichts anderem getrachtet, als wie er alle welschen Lande in seine Gewalt bringen könnte, um darnach das Reich in deutschen Landen zu erobern, „denn Deutschland und Italien stoßen gelegentlich (d. h. der Lage nach) aneinander". —

Max, sagt Kaser S. 133 zusammenfassend, habe nicht eine für das Reich völlig nutzlose Eroberungspolitik getrieben, „die Ziele aller seiner ... Aktionen waren die Sicherung der Reichsgrenzen im Süden und Westen, die Wiedergewinnung Italiens

---

[1]) Müller, Reichstagsstaat S. 97; vgl. V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment S. 110.

[2]) Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I, 471.

[3]) v. Kraus a. a. O. S. 241. S. Spalatins historischer Nachlaß, herausg. von Neudecker und Preller, I, 142.

und die Erhaltung der Kaiserwürde für die deutsche Nation".

Ich hatte, mit besonderer Beziehung auf das Jahr 1496, ausgeführt[1]), daß man es mit „reichspatriotischen Phrasen" zu tun habe und daß man diesen treuherzig klingenden Auseinandersetzungen mit Unrecht geglaubt habe: „Maximilians Kundgebungen gruppieren die Tatsachen stets zum besten der ihnen eigentümlichen Zwecke." Der leidenschaftlich ganz seinen Zielen lebende Fürst mochte, hingerissen von seinen Kombinationen, als er schrieb subjektiv überzeugt sein von der Nähe und Unvermeidlichkeit solcher Gefährnisse. Aber anderseits geht es doch, insbesondere im Zeitalter der Renaissance, nicht an, solchen parteipolitischen Kundgebungen wegen ihres hohen Ursprungs und ihrer Wiederholung eine Vorzugsstellung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit anzuweisen. Um so weniger, wenn sie sich mit anderen Zeugnissen aus demselben Munde nicht decken. Wegen des Inhalts der ersteren muß gleich betont werden, daß bei schärferem Zusehen jene oben berührten Kundgebungen nicht zum Ausdruck bringen, daß der römische König Krieg mit Frankreich begonnen oder einem Krieg mit Frankreich ausgesetzt sei wegen der Bedrohung der deutschen Grenzen. Auch nicht des habsburgischen Gebiets (außerhalb Burgunds): denn die gelegentliche Behauptung, daß der französische König den österreichischen Erblanden offenen Krieg angekündigt, war aus der Luft gegriffen. Ein ähnliches Haschen nach unbegründeten Zutragungen und Zuschriften mangelhaft Unterrichteter ist obendrein mit Händen zu greifen in jenen Manifesten. Gelegentlich wird in der Eröffnung an die österreichischen Landstände von 1501 am Schluß ausdrücklich eingeräumt, daß gegen Deutschlands Integrität gerichtete Praktiken nur von einer Minorität in Frankreich und Ungarn ausgehende Intrigen, gar nicht etwa Pläne der zum Krieg nicht entschlossenen Herrscher seien. Verschleierungen der Wahrheit, z. B. betreffend

[1]) Kaiser Maximilian I. Bd. 1, S. 528.

das Jahr 1494, Übertreibungen, ganz phantastische Kombinationen werden breit ausgemalt. Es fehlt nicht das Bestreben, den König von Frankreich für alles Unliebsame verantwortlich zu machen, für die Gestaltung der Reichsreform durch Bestechung Bertholds von Mainz, für die Bauernrebelle und ihr ganz kommunistisches Programm usw.[1])

Aber abgesehen von solchen kritisch bedenklichen Mängeln, neben denen ja natürlich manches Schätzbare einhergeht, ist es in ihnen nur die schwarzsichtige, nie sich verwirklichende Auffassung der Lage, aus der die Bedrohung deutscher Gebiete gefolgert wird. Nur aus ihr heraus und, nach meinem Erachten, nicht objektiv, sagt Maximilian, daß er sein und seiner Untertanen Gut und Blut dargebracht „dem hl. Reich deutscher Nation und allen ihren Ständen zur Behaltung von Ehre, Nutzen und Gut".

An jene Manifestationen schließt sich eine Rede Maximilians an, die dieser am 2. September 1498, wie wir neuerdings erfahren haben[2]), zu den Edlen einer vorderösterreichischen Tagung in Ensisheim gehabt hat, als die Franzosen einen Vorstoß zur Besitzergreifung des Herzogtums Burgund mit einem Überfall der seit 1493 wieder habsburgischen Franchecomté beantwortet hatten. Bis zu Tränen hat der leidenschaftliche Redner die Hörer gerührt, als er die Nötigung betonte „die Schwerter mit französischem Blut zu färben" . . . „Und wenn wir es für Vergangenes nicht tun wollten, dann wenigstens wegen der in Zukunft drohenden Gefahr,

---

[1]) Rede an die Städte Schwabens im Jahre 1502, bei Klüpfel I, 471. Wie die Worte stehen, hätte der Kaiser auch gesagt, der Papstsohn Cesar Borgia wolle ganz Deutschland und Italien erobern. Doch steckt hier wohl ein Fehler, so daß man den König von Frankreich als Satzsubjekt anzunehmen hat. S. auch Stälin, Wirtemberg. Geschichte 4, 45.

[2]) Erasmus Brascha, mailändischer Orator, als Ohrenzeuge, an Lodovico Moro ex Columbario, 4. September 1498. *Miscellanea di storia Italiana* Bd. 35, S. 472 f. Max bezweifelte damals die Absicht, Mailand anzugreifen, wie er Moro am 9. September sagen ließ, ebendas. S. 480.

ihnen zur Beute zu werden.... Sie wollen das Königreich Navarra und die Grafschaft Roussillon, um Einfallstore nach Spanien zu haben: jetzt sind sie in meine Grafschaft Burgund eingedrungen, die gleichermaßen die Pforte Deutschlands ist. Wenn sie die behaupten, würdet Ihr zuerst geplündert und nach Euch das ganze Reich und folgerecht die *monarchia mundi.*“

Aber im Widerspruch mit der auch hier hingemalten Gefahr der Unterdrückung durch Anschwellen der französischen Übermacht reißt ihn der Augenblick hin zu dem ermutigenden Ausruf: „Bedenkt, daß die Franzosen nie ein bedeutendes Land außer durch Verrat und nie durch Gewalt eingenommen haben.“ Unwillkürlich ist da dem König eine Anschauung entschlüpft über eine Art von Gefahr, zu deren Abwendung ganz andere Mittel hätten ergriffen werden müssen als unbedachte, wenngleich menschlich und dynastisch begreifliche, Kriege.

Also Max will in seinen Kundgebungen an die Reichsstände derjenige sein, der mit Gut und Blut, mit der ruinösesten Dransetzung seines landesherrlichen Vermögens und Kredits nicht nur für die kaiserliche Krone, sondern für die Rettung der Länder seiner Mitfürsten pflichtgemäß eingesprungen sei. Das sei der Zweck der von ihm geführten sowie der ihm durch jene unmöglich gemachten Kriege in Italien und Burgund wider Frankreich; Reichskriege seien sie alle gewesen.[1])

Nun hat im Jahre 1497 der König in einer Verantwortung gegen die Reichsstände sich vernehmen lassen[2]): es sei nicht richtig, wie ihm vorgeworfen, daß er als römischer König gegen die Wormser Reichsordnung ohne Rat und Wissen der Reichsstände Krieg vorgenommen habe. Als Erzherzog von Österreich und Herzog von Burgund sei er den Ständen gegenüber zu solcher Enthaltung nicht verbunden: als solcher habe er sich der Franzosen und anderer böser Christen ohne ihre aus-

---

[1]) *Miscell. di stor. Ital.* Bd. 35, S. 480.

[2]) Höfler, Über die politische Reformbewegung in Deutschland im 15. Jahrhundert. Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1850, S. 53.

reichende Hilfe an 20 Jahre erwehrt und denke es noch eine Weile auszuhalten. Der Schluß, daß er als Erzherzog den Krieg von 1496 geführt habe „dem Reich zu Ehren“ hat bloß den Zweck, den Anspruch auf Reichshilfe zu begründen. Beiläufig hat Max mit dieser Rechtsanschauung Berthold von Mainz recht gegeben, der jene Ausschließung Österreichs vom Reichsgesetz gerade in einem großdeutschen Sinne zu ändern bestrebt war.[1]) Hauptsächlich jedoch ist hier ausdrücklich die Eigenschaft des Kriegs von 1496 als Reichskrieg in Abrede gestellt. Auch wenn man darin eine unwahre Ausrede erblicken wollte, so gibt die Kundgebung doch kritisch zu denken hinsichtlich der entgegengesetzten Äußerungen in den Manifesten. Aber Maximilian hat auch außerdem in entsprechender Weise die Bedeutung seiner Kriegspolitik aufgehellt. Das ist geschehen in einer umfassenden Denkschrift an die niederländischen Generalstände aus dem Jahre 1499. Da wird ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Differenzen, Kriege, Feindseligkeiten, die Max gegen den König von Frankreich habe, nur entstanden seien wegen der Länder, die Frankreich dem Staate Philipps des Schönen vorenthalte. Solange diese nicht zurückgegeben seien, sei ehrlicher Friede nicht möglich.[2]) Im weiteren Verlauf der Darlegung folgt der Satz „wir haben (1496) die Italiener gegen die Franzosen unterstützt, so daß wir sie befreit haben, in

---

[1]) Vgl. meinen Maximilian Bd. I. Kaser verkennt S. 72 diesen Zusammenhang, der sich mir aus dem ganzen Verlauf der Reformbewegung ergeben hat, wenn er die Erklärung nicht nur unklug, sondern staatsrechtlich unrichtig nennt.

[2]) Grave, 26. Januar 1499 bei Gachard, *Lettres inédites* II, 94 und 97. Ich setze die Stellen im Wortlaut hierher, weil mein ausdrücklicher Hinweis (Maximilian I, 529) von Kaser u. a. ganz unbeachtet geblieben ist:

S. 94: *Aussi tous les différends, guerres et hostilités qu'avons contre le dit roy de France, ne procèdent que pour les pays terres et seigneuries qu'il détient et occupe à nostredit fils l'Archiduc, à cause du grand amour que lui portons et aussi à ladite maison de Bourgoingne et du très-affectueux désir qu'avons de la resourdre et remectre en honneur et prospérité! Et, tant que ledit roy de France ne rendra à nostredit fils l'Archiduc sesdis pays, nous*

der Erwartung, auch von ihnen Unterstützung zu erhalten zur Wiedereinnahme der Lande unseres genannten Sohnes. Dieser Krieg hat zwischen uns und den Königen Karl und Ludwig von Frankreich schon drei Jahre gewährt zu unserer großen Mühe, Arbeit und Ausgabe. Und wir haben diese auf uns genommen zur Ehre unseres genannten Sohnes und des genannten Hauses Burgund".

Was ist nun Wahrheit in solchen sich entgegenstehenden Kundgebungen? Meine Gegner haben es sich leicht gemacht, indem sie ohne kritische Auseinandersetzung mit den für Burgund sprechenden Selbstzeugnissen die reichspatriotische Version bevorzugen. Es scheint, daß sie sich nach dem Vorbild Johannes Janssens zufriedengeben mit der Zustimmung der patriotischen Humanisten zur Kaiserpolitik. —

Die Gründe, welche aus dem Inhalt und Zweck der Aktenstücke selbst für die größere Glaubwürdigkeit der einen oder der anderen sprechen könnten, will ich hier der Kürze halber nicht nochmals breittreten. Und zwar weil sich noch ein anderer Weg zur Entscheidung bietet. Es ist nämlich nach dem Erscheinen meiner Darstellung (schon im Jahre 1497) eine Fülle neuer Aktenstücke an den Tag gekommen, die Worte und Taten Maximilians in den hauptsächlich wegen des Gegensatzes zur Reichsreformpartei in Betracht kommenden Jahren verständlicher zu machen äußerst geeignet ist. Nie hatte ich

---

en serons avec lui en bonne paix, union ne amitié, ains en suspicion l'un à l'encontre de l'autre.

NB. Geschrieben nachdem 1493 für den Termin der Volljährigkeit Philipps bestimmte Retrozessionen ausgeführt waren.

S. 97: *Toutesfois, incontinent que vismes et apperceusmes que ledit roy de France avoit rompu ladite paix nous partismes incontinent en personne et vinsmes joindre et liguer avec les Italiens et les avons assistez à l'encontre desdits François, en facon que les avons délivré, pour actendre et avoir aussi d'eulx assistance pour le recouvrement des pays de nostredit fils, laquelle guerre a dure, entre nous et les roys Charles et Louys de France présent, desjà trois ans, à nostre grand peine, travail et despence: ce qu'avons soustenu pour l'honneur de nostredit fils et de ladite maison de Bourgoingne.*

mir verhehlt, wie sehr manche meiner Annahmen noch äußerer Bestätigung bedürfen. Die Bekämpfer meiner Auffassung haben sich dagegen fast ausschließlich begnügt mit dem durch mich gesammelten und gesichteten Material, ohne es erschöpfend nachzuprüfen. Jedenfalls haben sie es gänzlich unterlassen, die neuen Aktenstücke für ihre Darstellungen zu verwerten!![1])

Die Untersuchung gilt besonders der Politik der Jahre 1496—1498 und der Frage, was bedeutet für diese der Besitz der Lombardei? Und weiter inwieweit ist das eigentliche Strebeziel hierbei die Wiedergewinnung des Herzogtums Burgund?

Hinsichtlich der Sicherung Oberitaliens hatte Maximilian im Laufe weniger Jahre widersprechende Gesichtspunkte verfolgt. Auch Kaser hat den von mir geführten Nachweis anerkannt, daß Maximilian i. J. 1494 die Realisierung der Ansprüche seines Todfeindes Karl VIII. von Frankreich auf Neapel, die diesen mit Heeresmacht durch die alten Reichslande Oberitaliens führte, ausdrücklich zugelassen hat, um sich mit Frankreichs Gutheißung in der terra ferma Venedigs wichtige Vergrößerungen seiner Erblande zu sichern. Unbestreitbar hat Max dem Gedanken, den ihm der Besitz Südtirols und die frische Erwerbung der Grafschaft Görtz nahelegten, immer wieder eifrig nachgehangen. Mit dem Reiche hat dieser spezifisch habsburgische Gedanke einer Vergrößerung auf der Frankreich abgewandten

[1]) In Betracht kommt weniger De Maulde de la Clavière in seiner *Hist. de Louis XII* als die Darstellungen und Publikationen Pélissiers. Von ersteren besonders *Louis XII et Lodovic Sforza,* 2 Bde., 1896. Von den Veröffentlichungen besonders: *L'ambassade de Erasme Brascha en Allemagne,* gedruckt mit einer mit Bezug auf Deutschland nicht hinlänglich sachkundigen Einleitung in: *Miscellanea di storia Italiana* 35. Bd. (1897). Neben den sehr instruktiven Berichten des mit Maximilians Art längst vertrauten Mailänders kommen vornehmlich noch die Depeschen des päpstlichen Nuntius Chieregati für 1498 in Betracht. Sehr belehrend waren mir für 1499 die gleichfalls von Pélissier herausgegebenen *Documents sur les relations de l'empereur Maximilian et de L. Sforza en l'année 1499* in: *Revue des langues Romanes,* 5. Serie, 5.—8. Bd.

Seite der Halbinsel nichts zu tun. Eher vielleicht mit dem Wunsch einer verbreiterten Operationsbasis zum Türkenkrieg: aber da Max diesen immer als Vorkämpfer der christlichen Mächte geplant hat, so fällt doch auch hierbei das Hauptgewicht auf die Seite dynastischer Vergrößerungslust.

Max hat sich schon 1495, als die Umstände sich änderten und er seine Täuschung hinsichtlich Karls VIII. begriff, der heiligen Liga zu Venedig angeschlossen. Der Papst, Venedig, Mailand, nachher auch das in Neapel noch einmal hergestellte aragonische Königtum und Spanien wurden Maximilians Bundesgenossen. Ungefragt des Reichs war er dem Bund beigetreten. Es hat sich so gefügt, daß zum großen Mißvergnügen der Reichsstände, besonders der Kurfürsten, der tatsächliche Gebieter des Herzogtums Mailand, Lodovico (Moro) Sforza für die italienische Politik Maxens bestimmend geworden ist. Es kommt der Wahrheit nahe, wenn der neueste französische Darsteller, Pélisier, diesen durchtriebensten und rücksichtslosesten Fürsten als Bankier des Reichs bezeichnet hat[1]: nur müßte es heißen Maximilians, denn nicht einmal die Siegelgelder für die Belehnung waren bis 1499 den Kurfürsten gezahlt worden, falls nicht etwa dieselben gleichfalls in die königliche Kasse geleitet worden sind.[2]) Max hatte aus dieser Quelle zuerst bei seiner Wiedervermählung mit Bianka Maria Sforza 1493, dank einer ungeheuren Mitgift, gekostet und hatte gleichzeitig dem Gewaltmenschen Lodovico die Belehnung zugesagt. Das stand im Widerspruch zu der grundsätzlichen Weigerung seines Vaters. Noch mehr widersprach es dem Interesse des Reichs

---

[1]) Pélissier, *Louis XII et L. Sforza* I, 135. Im Vorhergehenden reiche Nachweise über die finanzielle Abhängigkeit des Königs von den für unerschöpflich betrachteten Kassen des Mailänders.

[2]) Berthold von Mainz am 18. Juli und 27. Dezember 1498 an Moro und dessen Gesandten E. Brascha. Mainzer Ingrossaturbücher Nr. 47 im Würzb. Archiv. Vgl. dazu die Korrespondenz in *Miscellanea di stor. Ital.* 35, S. 379, 382, 415, 436, 478 f., 482.

und dem zäh festgehaltenen Protest der Kurfürsten, wenn Max zur Krone gelangt, dem auch innerhalb der sforzesischen Sippe ganz unberechtigten Lodovico Moro für sich und seine männliche Deszendenz die Belehnung mit Mailand erteilt hat. Es widersprach dem Interesse des Reichs! Denn hier stand durch all jene Jahre alles Ernstes die Auffassung fest, Mailand, für das man Opfer bringen sollte, selbst zu Opfern für das Reich, zu dem es gehöre, besonders zur Entrichtung des gemeinen Pfennigs anzuhalten. Man wollte die Lasten der neugegründeten Reichs-, Rechts- und Kriegsordnung mit auf die Schultern derer legen, denen sie zugute kommen sollten. Es ist bekannt, daß diese Forderung auch gegenüber den habsburgischen Erblanden immer erneut und immer vergebens durch die Reformpartei erhoben wurde.[1]) Statt dessen erlebte man, daß Max sich kraft königlicher Prärogative zum persönlichen Verbündeten einer neuen, ihm tatsächlich Tribut leistenden Dynastie in dem alten Reichskammerland gemacht hatte und dafür Unterstützung heischte von Reichs wegen. Im Reich argwöhnte man, ohne freilich den Dingen auf den Grund sehen zu können, daß im Verhältnis des Königs zu Moro eine Art Vorstufe zur dauernden Einfügung in die habsburgische Interessensphäre günstigenfalls sich darstelle.

Im Verfolg seiner Absicht zum Schutz Mailands gegen die Wiederkehr Karls VIII. hatte sich Max 1496

---

[1]) Müller, Reichstagstheater I, 377; s. S. 325. — Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II, 604 (Klage Bertholds, daß das heimgefallene Mailand wieder verliehen sei, ebenso Savoyen). Am 27. August 1497 erinnerte Max in Innsbruck den spanischen und den mailändischen Gesandten daran, daß die Reichsstände sich sehr schwer zur Verteidigung der italienischen Liga entschließen würden, weil sie wie auf dem Reichstag von Worms verlangen würden, daß Italien sich dem Reich unterwerfe und in allen Dingen zu ihm stehe. Und der päpstliche Gesandte schreibt am 3. April 1498, daß die deutschen Fürsten nicht sehr geneigt seien, zu der genannten Verteidigung Italiens *„ma inclinatissimi alla recuperatione de quello pertene a limperio in Italia. Miscellanea di storia Ital.* 35, S. 384 u. 386.

gegen den Rat von ganz Deutschland als Condottiere seiner italienischen Verbündeten in den Krieg gestürzt: aber das war nur die eine äußerliche Seite. Ich habe es stets betont, daß es galt, mit Hilfe italienischer Kräfte Frankreich daheim umfassend anzugreifen, nämlich um ihm Burgund abzuringen. Auf italienischen Schiffen wollte der König sich nach der Provence einschiffen, um von hier aus Hand in Hand mit den Spaniern und unterstützt durch seine bereits durch die Franchecomté marschierende Artillerie dem Ziel sich zu nähern. Deutsche Unterstützung und die der Truppen Mailands und Venedigs[1]) waren auf die gleiche Marschroute verwiesen.

Aber der Wille und die Mittel aller anderen fehlten gänzlich zu solchem Tun. Max erlebt einen vollkommenen Fehlschlag. Vor sich selber konnte er sich als Träger alter Kaiserpolitik vorkommen, wenn er so einen Fuß an den Po, den anderen an die Rhone hatte stellen wollen. Er mochte vor sich selbst einen Augenblick vergessen, daß gleich ihm Interessierte in seinem Vorgehen nur das dynastisch-territorialistische Element herausfühlten. Aber uns kümmert ja hier nicht so sehr die innere Berechtigung seiner Kaiserpolitik als die Frage nach Sicherung Deutschlands. Gerade jene Verflechtung der italienischen Bundesgenossen in habsburgische Weltpolitik, mußte den Gegenstoß Frankreichs um so wahrscheinlicher auf dies reiche Poland richten. Verschieben wir noch ein wenig die Beantwortung der Frage, inwieweit nebenbei der König in der Absicht gehandelt hat, den als andrängend gegen Deutschlands Süden gedachten Franzmännern im Herzogtum Mailand ein zuverlässiges Bollwerk entgegenzustellen.

Noch schwerer wird es, zu glauben an das Postulat eines Reichsbesitzes am Herzogtum Burgund aus gleichem Grund. Maximilian hatte im Frieden von 1493 die nach dem Tode Karls des Kühnen an Frankreich

---

[1]) Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke S. 130. Vgl. meinen Maximilian I, 516; s. 572.

eingebüßte Freigrafschaft durch seine eigenen Mittel, also doch mit denen eines deutsch-habsburgischen Fürsten, wie er oft gesagt hat, zurückgewonnen. Hat er sie dem Reich als römischer König bewahrt? Gegen den Wunsch der Reichsstände hat er dieses das Elsaß deckende Gebiet im Jahre 1499 an seinen Sohn, den Beherrscher der Niederlande, retrozediert, obwohl dieser vor wenigen Monaten im Widerspruch zu dem königlichen Vater in Einvernehmen zu Frankreich getreten war. Es hatte ihn dazu noch Rücksicht auf die Bewohner veranlaßt, die unter burgundischem Zepter die Ausdehnung der Kriegswirren auf ihre Fluren nunmehr weniger zu fürchten gehabt hätten.[1]) Wie sollte der König, der die Freigrafschaft so dem engeren Schutzsystem des deutschen Westens entfremdete, gedacht haben an dieses hinsichtlich des ferneren Herzogtums Burgund? Und zwar geschah jene Retrozession auf Bitten und im Interesse Erzherzogs Philipp, nachdem dieser im Frieden von Paris verzichtet hatte auf das Herzogtum Burgund.

Als Karl VIII. (1498) gestorben war, hoffte Max zuvörderst mittels der von ihm vorausgesetzten Thronwirren Gelegenheit zu finden, das Herzogtum Burgund herauszuerhalten. Als Ludwig XII. gegen Erwarten rasch auf dem Thron sich befestigte, hat er auf diplomatischem Weg von ihm die Herausgabe des „Seinigen" verlangt. Obwohl nichts wahrscheinlicher war als Geltendmachung der schon früher vertretenen Ansprüche, die der neue König als Erbe der Visconti, als „Herzog" auf Mailand erhob, zeigte Max zur größten Unbefriedigung der Gesandten der italienischen Liga keine Neigung zum Schutz Italiens. Zwar sagte er einmal, daß er Lodovico Moro nicht preisgeben werde: aber sein Sinn steht mehr auf Rache an Venedig, wo man ihn durch bissige Pasquille längst bitter gereizt hatte. Macht Ihr, sagte er am 25. April nach längerer Beratung zu den Gesandten,

[1]) Gachard a. a. O. II, 103. Max hatte sie sechs Jahre als König innegehabt. Das Datum ist Straßburg, 19. April 1499, also nicht zur Zeit persönlicher Beeinflussung durch seinen Sohn.

dem König von Frankreich den Krieg, ich werde ihn den Venetianern machen....[1]) Ja, er trägt sich ausgesprochenermaßen mit der Absicht, die unbequem zudringlichen Gesandten seiner italienischen Verbündeten zur Freude der am Hof weilenden deutschen Fürsten sämtlich zu beurlauben, um sichtbar von ihnen abzurücken.[2])

Möglich bleibt es doch, daß hierbei diplomatisches Versteckspiel getrieben wird, aber dann sicher zu keinem anderen Zweck als dem, die Italiener gefügig zu machen zu erneuten militärischen Leistungen. Die Gesandten scheinen den Wink verstanden zu haben, sie arbeiten mit fieberhafter Anstrengung an einer Verständigung untereinander und mit ihren Herren, um durch diese den Kaiser in Burgund zu unterstützen. Ja lange, ehe er einlenkte, hatte Max selbst den Schleier etwas gelüftet, indem er Moro befragen ließ, ob er in Burgund auf seine Unterstützung durch 600 Reisige zählen könne.[3]) Dann tritt die Frage der Geldunterstützung offen hervor, und so sehr steht diese im Mittelpunkt der gesamten Aktion, daß Max endlich am 14. Mai den Italienern erklären ließ, daß sie binnen 20 Tagen sich über eine solche Verbindung zu entscheiden hätten: so lange wollte er die Dinge auf dem Reichstag in Freiburg, wo man auf Friedensverhandlungen drängte, hinhalten. Tatsächlich hat von den Italienern dann Ludovico Moro seinen Beutel aufgetan. Ihm mußte natürlich, wie auch die neueren Quellen ergeben, am meisten daran liegen, dem König von Frankreich daheim zu schaffen zu machen, um ihn von Italien fernzuhalten. Vielleicht auch, um Maximilian abzuhalten, auf die gerade während der Freiburger Reichsversammlung von den Ständen er-

---

[1]) Brascha an Moro aus Füssen. *Miscellanea di stor. Ital.* 35, 449.

[2]) S. die Berichte Braschas und Chieregatis in *Miscellanea di stor. Ital.* 35, S. 386, 388, 445, 446 (23. April: *la mala dispositione de la Ces. Maj. e la sua deliberatione de licentiare li oratori de la liga col neapolitano*), 449.

[3]) Am 19. April. *Miscell. di stor. Ital.* 35, 445 und weiter 451, 456.

neuerten Rekuperationsgedanken sich einzulassen. Es ist nicht erforderlich, hier auf die weiteren Schachzüge und die beiden Feldzüge Maximilians gegen Frankreich in Burgund näher einzugehen. Es genügt zu wissen, daß die Reichsstände in Freiburg kein Verständnis für diese rein persönliche Politik sich abgewinnen konnten, während es allerdings dem König beim schwäbischen Bund und im Elsaß gelang, sich Unterstützung auszuwirken. Aber diese Genugtuung ward ihm ganz vergällt durch den schon angedeuteten Frieden seines Sohnes des Herzogs von Burgund mit Frankreich, in welchem er gegen Rückgabe der dazu im Frieden von Senlis bestimmten Plätze auf Geltendmachung seines Rechts auf das Herzogtum Burgund verzichtete, ja verhieß dem französischen König Hilfe gegen jedermann zu stellen, der ihn in dem genannten Herzogtum angreifen würde.

Um es kurz zu sagen, der Krieg von 1498 ist mit mailändischem Gold geführt. Wir hören, daß Max in vier Jahren bis Juni 1498 von Lodovico 900000 Gulden erhalten hat. Max selbst hat das indirekt bestätigt, wenn er klagend über den geizigen Verbündeten, dem er die versprochenen Subsidien mühsam habe herauspressen müssen, erklärt, wie unbillig man ihm in Mailand die 900000 Gulden vorrücke, ohne seiner Opfer zu gedenken.[1]) Auch nach dem genannten Termin hat Max noch mehr als 60000 Dukaten erhalten von den 200000, die er verlangt hatte. Aber es kommt auf Einzelheiten hierfür weniger an. Das Resultat ist, daß Max durch die mailändische Beihilfe zur Verfechtung seiner partikularen Ansprüche an Moro sich gefesselt sah. Freilich trat dann wegen unpünktlicher und unvollständiger Leistung gegen Ende des Jahres eine starke Spannung ein.

Also auch für 1498 ist die tatsächliche Grundlage der Behauptung Maximilians in jener Denkschrift des Jahres 1499 an die Niederländer erweislich. Muß man

---

[1]) Petrus Bonomus an Lodovico Moro. Graben (Grave) in Geldern, 23. Januar 1499. *Miscell. di stor. Ital.* 35, 434; vgl. 351.

nach dieser doppeten Bekräftigung nicht auch den in ihr angegebenen Zweck für zutreffend ansehen, daß das Ganze zur Ehre des Hauses Burgund unternommen sei?

Und das Reich? Ist für seine territoriale Sicherheit in Italien und Burgund gefochten worden? Ist der König im Recht, ist er sich treu geblieben mit der Anschauung, daß für die Reichsstände der Kriegsfall gegeben sei durch Bedrohung der Sicherheit Deutschlands infolge der französischen Ansprüche auf Mailand? Noch einmal gewähren die neuen Quellen darüber eine recht schätzenswerte Aufklärung. Als während der Spannung zwischen dem Kaiser und dem Mailänder ein Spezialgesandter, Peter Bonomus aus Triest, um Maximilian zu beschwichtigen, die Erklärung abgegeben hatte: „wenn auch Moro gefehlt hätte, könne es doch nicht in der Absicht des Kaisers liegen, Moros Staat Feinden preiszugeben, die infolge solchen Wachstums dem Kaiser selbst zur großen Schädigung gereichen könnten, folgte prompt die stolze Erwiderung: er (Max) „erinnere sich, gelesen zu haben, daß die Römer nicht allein ganz Italien beherrschten, sondern Asien, Afrika und den größten Teil von Europa; aber Deutschland haben sie nie auf ihre sonstige Art beherrscht; und doch war dieses damals nichts im Vergleich zu dem, was es gegenwärtig ist. So daß selbst dann, wenn der König von Frankreich den Staat Mailand und den Rest Italiens besäße, er auch dann noch sich freuen könnte[1]), guter Freund der Deutschen zu sein".

Das war gesagt, wenn auch in der Erregung, aber keineswegs zu Leuten, die er täuschen hätte können. Denn jener Bonomus gehörte zu seinen vielgebrauchtesten Diplomaten und der von Mailand durch Gunst und Gaben gewonnene königliche Sekretär Mattheus Lang kannte seinen Herrn damals bereits bis in Herz und

[1]) *„Haria a piacere." Miscell. di stor. Ital.* 35, 435. Max sagt da auch im weiteren Verlauf, angesichts des Verhaltens der Italiener wolle er über ihre Angelegenheiten die Reichsfürsten verhandeln lassen und dem folgen, was sie tun werden.

Nieren.[1]) Jenes echt deutsche Wort spricht aus, was bewiesen werden sollte: Deutschlands Sicherheit war nicht abhängig davon, ob in Mailand statt eines unsicheren Kantonisten[2]) wie Moro ein französischer Herrscher Lehensmann wurde, wie es nachher 1501 von Maximilian ins Auge gefaßt wurde. Das Wort, daß der Rhein am Po verteidigt werden müsse, war noch nicht erdacht. Ich meine, davor diese strategische Weisheit ins 15. Jahrhundert zu versetzen, hätte schon die relative Kleinheit und wandelbare Konsistenz der Heere bewahren können, mit denen Karl VIII. und Ludwig XII. damals das verweichlichte Italien unterworfen hatten, um es ebenso rasch wieder zu verlieren. Wahrscheinlich würde selbst die Behauptung ihrer Obmacht über Italien ihre Kräfte ebenso gebunden und zum direkten Angriff nordwärts unzulänglich gemacht haben, wie es mit denen Karls V. nachher der Fall gewesen ist.[3]) Auch an ernstliche Bedrohung des Westens infolge französischer Rheingelüste war nicht zu denken, wenn man nur in den vorhandenen Schutzwehren, Lothringen und der Freigrafschaft energisch zum Rechten sah. Der seit Jahresfrist in den deutschen Dingen bewanderte mailändische Gesandte erklärte[4]) während des burgundischen Feldzugs auf Befragen dem Kaiser, er glaube nicht, daß die Franzosen sich würden zu einer Schlacht bewegen lassen, da ihre Verluste an Schweizern schwerer zu ersetzen wären als die der Deutschen. Auch würden sie beim Vordringen, selbst ohne Aufgebot, das ganze

---

[1]) Legers, Kardinal M. Lang in: Mitteilungen für Salzburger Landeskunde Bd. 46 hat das durch Pélissier veröffentlichte wichtige Material sich entgehen lassen.

[2]) Moro hatte im September seine Zahlungen eingestellt gehabt, weil er meinte, bei den Verhandlungen Maximilians mit Ludwig XII. preisgegeben zu sein (*Miscell. di stor. Ital.* 35, 484, 485). Anfang 1499 wußte Max, daß er versucht hatte, sich Frankreich zu nähern und warnte ihn davor. *Miscell. di stor. Ital.* 35, 439.

[3]) Baumgarten, Geschichte Karls V. Bd. 2, S. 492.

[4]) E. Brascha an Lodovico Moro. Mömpelgard, 10. September. *Miscell. di stor. Ital.* 35, 483.

Reich wider sich haben. So ein Fremder über das Verhältnis der Kräfte. Übrigens hat wohl Maximilian aus Oberitalien und Burgund oft genug Frankreich bekriegt oder bekriegen wollen; aber die Franzosen haben, abgesehen von den Armagnaken zur Zeit Karls VII., also vor zwei Menschenaltern und nicht ohne Mitschuld des Kaisers Friedrich III., deutsches Gebiet nicht bedroht. Selbst unter Karl V. sind sie erst zum Rhein vorgedrungen, als der gewalttätige Imperialismus des Kaisers einzelnen Trägern der reichsfürstlichen Libertät den bis dahin mangelnden Entschluß verliehen hatte, die Franzosen zum direkten Eingreifen anzustiften.

So vermag ich Kaser[1]) nicht beizupflichten darin, daß der Anschluß der deutschen Fürsten an die großgedachten Angriffspläne Maximilians Verluste, Demütigungen und erschütternde Katastrophen der deutschen Nation erspart haben würde. Man mache sich nur klar, unter welchen grundverschiedenen Voraussetzungen das hier gemeinte französische Übergewicht seit Ludwig XIV. hat entstehen können, und man wird zugeben, wie unrichtig dieser Augenpunkt zur Würdigung der Politik Maximilians ausgesucht ist. Obendrein war Mailand, dessen Behauptung gegen Frankreich ja gerade Hauptziel der Bestrebungen Maximilians gewesen war, dann längst in den Händen des dynastisch auf engste verbundenen Spanien gesichert vor französischer Besetzung.

Die Gefahr Deutschlands bestand unter der Regierung Maximilians und weiter für absehbare Zeit nicht sowohl in etwa bedrohlicher Überwältigung durch französische Kriegsmacht. Vielmehr war es der innere Zerfall des Reichs durch Selbstsucht seiner Fürsten und Ablösung seiner Teile, der gefährlichen Intrigen des westlichen Nachbars erwünschten Spielraum gewährte. Es ist nur billig anzuerkennen, daß man sich drüben durch solche indirekte Abhängigkeit deutscher Grenzgebiete selber vor der uns bekannten burgundisch-habsburgischen Angriffspolitik zu decken suchte. Aber es

---

[1]) Kaser, Mitteilungen S. 624.

war der Aufmerksamkeit auch damals nicht entgangen, wie stark sich der Einfluß der französischen Diplomatie, abgesehen von der Schweiz, auch in Lothringen, Pfalz, Jülich und nicht zuletzt Burgund selbst schon eingefressen hatte. War es doch dahin gekommen, daß der eben noch mit Maximilian zur Niederwerfung Karls von Geldern verbündete Herzog von Jülich allen Gegenbefehlen zu Trotz der Einladung des französischen Königs folgte, um in Frankreich unter dessen Vermittlung den Span mit Geldern auszutragen. Viel fehlte nicht, daß er Ludwig XII. in das Reichskammerland Mailand, das dieser eben erobert, entgegengereist wäre! Konnte einem solchen Auflösungsprozeß gegenüber, von dem nur auf ein Beispiel hingewiesen wurde, konnte bei dem Bestehen des freilich unwägbaren, aber zähen Verdachts in einem starken Teil des Territorialfürstentums gegen das die Reichskräfte zugunsten Habsburg-Burgunds ausbeutende Vorgehen des Königs, konnte da der Aufruf eben dieses Königs zum Krieg gegen außen eine Sammlung der Kräfte überhaupt herbeiführen? Man begreift den Gedanken Nachlebender, die eine solche kriegerische Ablenkung als Heilmittel innerer Schäden ansehen möchten. Aber völlig unbegreiflich bleibt der Einfall, daß Maximilian ernstlich daran hätte denken können, die Reichsmisere durch eine Politik von Blut und Eisen zu kurieren.[1]) Nach meiner Überzeugung wäre jener Absplitterung, wenn überhaupt, nur zu wehren gewesen durch festere Verkittung des Reichsorganismus in unausgesetzter Arbeit. Ich würde, wenn dadurch das Vertrauen der Glieder zu ihrem Oberhaupt und untereinander hätte hergestellt werden können, selbst Opfer an den Föderalismus für erträglicher gehalten haben als Fortdauer der Auflösung. Um so eher, als das Ringen der monarchischen und ständischen Kräfte, wie ein Blick auf andere Länder lehrt, nicht geradlinig verläuft. Wer zu warten verstand, durfte hoffen, vielleicht auch hieraus dereinst Gewinn zu ziehen.

[1]) M. Jansen a. a. O. S. 139, dem Kaser, Mitteilungen S. 616; s. S. 626 beipflichtet.

Maximilian ist mit Mund und Hand zu Zeiten eingestanden für das Beste des Reichs und Deutschlands in mannigfacher Beziehung. Aber im Bann einer sozusagen unentrinnbaren Gedankenverbindung stellte er sich jenes Beste immer vor allzusehr vermischt mit oder gebunden an das dynastische Interesse Habsburg-Burgunds. Dem war sein Wollen in allerester Linie dienstbar. So ist und bleibt er der Gründer[1]) des österreichischen Großdonaustaates, dessen Wichtigkeit für Deutschland, nicht bloß für die eigene Zeit, sondern für die Dauer, mir bei meinen Arbeiten über diesen tatendurstigen und geistreichen Fürsten nie aus den Augen gekommen war.

[1]) Neben meinem Maximilian s. hierüber meine Schrift: Das Leben des deutschen Volks bei Beginn der Neuzeit.

Studien zur Staatslehre der historischen Schule.

Von

Gunnar Rexius.

In der Geschichte der politischen Theorien pflegt man mit Recht die französische Revolution und die auf diese in Europa folgenden Begebenheiten als eine Grenzepoche zu bezeichnen. Und in dem Komplex von Ereignissen und neuerwachten Gedankenströmungen, welche die Jahre von 1789 bis 1815 in sich schließen, gibt es einen Faktor, der in ganz besonders hohem Grade dazu beigetragen hat, das politische Denken in neue Bahnen zu lenken: — es ist das Deutschlands kultureller und politischer Aufschwung, der es aus Frankreichs politischer Herrschaft löste und in den frischen Impulsen seines Geisteslebens ein Kulturzentrum erstehen ließ, welches die Kraft der Ausdehnung in sich trug und seinen Platz behauptete neben der vorher auf dem europäischen Kontinente allein herrschenden französischen Kultur. Auch seitdem die Bande, welche die europäische Einheit einst zu Wege gebracht hatten, Universalstaat und Universalkirche des Mittelalters, gefallen waren, hatten die europäischen Nationalstaaten ein im großen und ganzen einheitliches kulturelles und soziales Gepräge unter Führung der französischen Kultur gezeigt. Die-

selbe Gleichförmigkeit beherrschte das politische Denken; die naturrechtliche Staatslehre ist ebenso wie die theologische des Mittelalters eine allgemein europäische Erscheinung, welche in den verschiedenen Ländern nur wenige Schattierungen aufweist. Deutschland durchbrach hier die Uniformität; in engem Zusammenhang mit dem neuerwachten deutschen Nationalgefühl geht die Entwicklung eines auf ganz anderen Grundprinzipien ruhenden Staatsbegriffes vor sich. Diesen Staatsbegriff zu immer größerer Klarheit auszuarbeiten, ist die Aufgabe der deutschen Staatswissenschaft im 19. Jahrhundert gewesen, während die französische Wissenschaft auf der naturrechtlichen Staatslehre weiterbaute, und auch heute noch von deren Grundgedanken geleitet wird. Die Reaktion gegen das Naturrecht wurde von verschiedenen, unter sich mehr oder weniger scharf begrenzten Strömungen aufgenommen, deren wichtigste und verheißungsvollste die historische Schule war, denn sie trug die Ideen der Zukunft in sich. Die erste Anregung zur „historischen“ Staatslehre kam bekanntlich von Burke, aber erst in Deutschland gelangte sie zu systematischer Ausbildung, und zwar ging diese, ein besonders günstiger Umstand, Hand in Hand mit einer tatsächlichen Verfassungsentwicklung im Geiste der Theorie: Deutschlands Entwicklung zur konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, ohne daß in ihrem Verlauf jemals eine siegreiche Revolution die Rechtskontinuität unterbrochen hätte, kann als der geglückte Versuch, das Programm der historischen Schule zu verwirklichen angesehen werden. Dagegen muß man als das mißlungene Experiment gleicher Richtung, das Bestreben des französischen Konstitutionalismus, historisches Königtum und Volksfreiheit zu amalgamieren, betrachten.

Hier hatte die Spekulation der französischen historischen Schule einzusetzen sich bemüht, die Partei der von Burke und Deutschland beeinflußten Doktrinärs (Royer-Collard, Guizot u. a.), welche doch nie mehr als eine importierte Pflanze ohne Wachstum war und über unfertige Ansätze nicht hinausgekommen ist.

Von Burke und den deutschen Denkern verbreiteten sich die Ideen auch nach anderen Ländern, wo sie, je nach der verschiedenen Bodenart, welche die bestehenden Verfassungsverhältnisse darboten, größeren oder geringeren Anklang fanden.

Der Grundgedanke in der Staatslehre der historischen Schule liegt in einer Vertiefung des Nationalbegriffes. Das Naturrecht hatte gegenüber der patrimonialen Staatstheorie behauptet, daß der Staat aus der Nation besteht; aber unter Nation hatte man die Summe der in jedem Zeitpunkte lebenden Individuen verstanden; diese Summe wurde also höchstes Rechtssubjekt und Ausgangspunkt für das ganze Staatsrecht; die Lehre von der Volkssouveränität wurde die notwendige Konsequenz der Theorie. Die historische Schule setzt an Stelle dieses atomistischen Volksbegriffes die Idee vom Volke als der in den Generationen fortlebenden Einheit. Zur Grundlage des Staatsrechts erhoben, bedeutet diese Idee die prinzipielle Ablehnung der Volkssouveränitätslehre; souverän sei nur die fortlebende Volkseinheit; diese drücke ihren Willen im geschichtlichen Herkommen aus. Was in der Geschichte sich Geltung verschaffen kann und sich als Recht einbürgert, habe schon dadurch einen genügenden Rechtsgrund, ohne daß es auf den ausdrücklichen Willen irgendeiner Volksgeneration oder auf irgendein anderes individualistisches Rechtsprinzip (das, wie die Vertragstheorie des Naturrechtes fordert) zurückgeführt zu werden brauche. Der Staat hat also seinen Rechtsgrund in seiner eigenen Existenz als Organisation dieser Volkseinheit. Für ein politisches Programm erwächst aus dem neuen Volksbegriff das Prinzip der historischen Kontinuität, der „organischen" Fortentwicklung. Jede Generation wird — wir geben hier einige Gedanken Savignys [1]) wieder — ob sie sich dessen bewußt ist oder nicht, von dem durch die Geschichte angesammelten Rechtsstoff, der im Gesetz, im Gewohnheits-

[1]) Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1814) S. 112 f., 23; Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I (1815), S. 3 f.

recht, wie in der juristischen Doktrin fortlebenden Überlieferung beherrscht. Diese ist allein immer der souveräne, rechtsbildende Faktor. Wenn eine Nation sich dieser Abhängigkeit nicht bewußt ist oder sie nicht anerkennen will, so wird die Macht der Tradition verderbnisbringend. Denn sie wirkt dann in einer zufälligen, unbewußten Art, welche einen für den Rechtszustand verwirrenden Konflikt nach sich zieht zwischen der wirklichen Rechtsnorm, der Tradition, und den willkürlich an ihre Stelle gesetzten Rechtsnormen. Diese können es aber trotzdem nicht hindern, daß die Tradition immer als unsichtbar wirkende Kraft hinter dem Gesetzbuch steht und tatsächlich das lebende Recht bestimmt. Darum soll es vielmehr die Aufgabe jeder neuen Generation sein, „diesen mit innerer Notwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngern und frisch zu erhalten“, und sich dadurch das historisch Gegebene als wertvolles Eigentum anzueignen. Die Beugung unter die Notwendigkeit historischer Einordnung wird auch ein Akt der Freiheit, wenn man das Gegebene als ein Werk der fortlebenden Volkseinheit betrachtet, in welcher jede Generation ein Glied ist, das in und mit dem Ganzen will und wirkt und deshalb deren Werk als sein eigenes, frei hervorgebrachtes Werk betrachten kann.

Den gesetzlichen Staatsorganen macht es die Theorie der historischen Schule zur Aufgabe, die im Volke lebende Tradition in ihrer reichen, lokal verschiedenen Mannigfaltigkeit zu achten und besonders dem freien Wuchs des Gewohnheitsrechts, in welchem die historische Schule mit Vorliebe den unmittelbarsten Ausdruck der rechtserzeugenden Wirksamkeit des Volksgeistes sieht, keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Hieraus leitet Savigny[1]) den politischen Freiheitsbegriff her, welcher ebenso wie der oben angedeutete philosophische zu den Grundlagen des Gedankenbaues der historischen Schule gehört: der Unterschied zwischen Despotismus

---

[1]) Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I, S. 386.

und Freiheit besteht darin, daß „der Regent (oder eigentlich die, denen er Gewalt gibt) dort eigenwillig und willkürlich schaltet, hier aber Natur und Geschichte in den lebendigen Kräften des Volkes ehrt; daß ihm dort das Volk ein toter Stoff ist, hier aber ein Organismus höherer Art, zu dessen Haupt ihn Gott gesetzt und mit welchem er innerlich eins werden soll."

Um das Wesentliche der historischen Schule klar zum Ausdruck zu bringen, müssen wir uns daran erinnern, daß auch der naturrechtlichen Spekulation keineswegs jede historische Anschauung fehlte. Jedoch ist die historische Betrachtungsweise, welcher man nicht selten im Naturrechte begegnet, immer sehr anderer Art als die der historischen Schule, auch dann, wenn sie in ihren praktischen Konsequenzen dieser ganz nahe kommt. Vor allem ist es ohne weiteres deutlich, daß die Art, der Geschichte Lehren für die praktische Politik abzufordern, wie sie der pragmatischen Geschichtsauffassung des 18. Jahrhunderts eigen war, nichts mit einer wirklich historischen Anschauung zu tun hat. Für den Pragmatismus hat die Geschichte nur Wert als Sammlung konkreter Beispiele der allgemein gültigen Vernunftwahrheiten[1]); die historische Schule dagegen legt das Hauptgewicht auf die neuen Werte, welche die Geschichte in den durch ihr Dasein in sich gerechtfertigten positiven Individualitäten schafft. Mehr Aufmerksamkeit verdient eine Auffassung, welche wir die negativ historische nennen wollen, und welche in ihren praktischen Postulaten der historischen Schule sehr nahe kommt. So verwirft sie den Glauben an eine allgemeingültige Idealverfassung und gesteht es ein, daß die Gesetzgebung dem Charakter, den Gewohnheiten und Traditionen eines Volkes angepaßt werden muß; mit einem Wort, sie hat ein Auge für das Gesetz der historischen Kontinuität. Aber dieses Zugeständnis bedeutet ihr die Resignation vor einem notwendigen Übel. Das Gesetz der

[1]) Über diese Auffassung bei Kant s. E. Lask, Fichtes Idealismus und die Geschichte, Berlin 1902, S. 4 f.

historischen Kontinuität bringt von ihrem Standpunkt aus für den Aufgeklärten hauptsächlich die notwendige Erkenntnis mit sich, daß man eben das Festhalten der unaufgeklärten Masse am Herkommen politisch mit in Rechnung stellen muß. Mit einer ganz anderen Empfindung bejahen die Denker der historischen Schule diese notwendige Einsicht. Denn sie betrachten die irrationalen, spontanen und unreflektierten Kräfte — Gewohnheit und Tradition und daneben die dem momentanen Bedürfnis entsprungene Gesetzgebung — als die eigentlich wirksamen, positiv aufbauenden Faktoren der Geschichte, welche in dieser allmählichen Entfaltung das wirklich vernünftige Recht aus sich erzeugt. Dem einzelnen wird hier eine zwar keineswegs nur passive, aber doch sehr sekundäre Rolle in der Entwicklung zugeteilt; als Werkzeug der Geschichte, indem er den von ihr gezogenen Richtlinien sich einfügt, kann und soll er nützliche Arbeit im Volksleben leisten; weicht er aber von jenen ab, so verliert seine Arbeit ihren Halt und ihren Wert.[1])

Die negativ historische Auffassung umfaßt sehr verschiedene Abstufungen; sie kennt darum auch je nach der wechselnden zufälligen Stimmung gegenüber dem Bestehenden mehr oder minder schmerzliche Arten der Resignation vor der historischen Kontinuität. Das Wesentliche bleibt jedoch, daß sie immer die nach dem rationalen Idealen strebende Vernunft des einzelnen als den positiven Entwicklungsfaktor erfaßt und die historisch

---

[1]) Die Verschiedenheit der beiden Auffassungen tritt besonders hervor in ihrem verschiedenen Urteil über eine Revolution, welche die Einführung des Vernunftsrechts bezweckt. Die negativ historische Auffassung muß, trotz aller Sympathie für eine solche Revolution zugestehen, daß diese zum Mißlingen verurteilt ist, weil die meisten Menschen für die Idealverfassung zu wenig aufgeklärt sind; die historische Schule hingegen betrachtet die Revolution als verwerflich, weil die Staatsordnung ein Werk der Geschichte ist, welches kein einzelner, er mag noch so aufgeklärt sein, nach reflektiertem Plan voraussetzungslos aufführen kann. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat S. 36 hat in feiner Weise solch eine negativ historische Anschauung in Wilhelm v. Humboldts „Ideen über Staatsverfassung" beobachtet.

bestimmte Volkspsyche als den Stoff, mit welchem er arbeitet und dessen Eigenschaften er sich anpassen muß; während für die historische Schule — in der konsequenten Ausbildung der Theorie — „der Volksgeist“ selber der aktive Faktor ist, welcher durch das Individuum handelt.[1]) Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir einen Mann wie Montesquieu ebenfalls zu der negativ historischen Richtung zählen.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß die individualistische Staatskonstruktion des Naturrechtes es in erster Linie darauf absah, die juristische Seite des Staates zu erklären, daß demnach der Staatsvertrag vor Kant bereits häufig und nach Kant nahezu ausnahmslos als eine juristische Fiktion ohne historische Wirklichkeit aufgefaßt wurde, und daß eine derartige Auslegung deshalb mit ziemlich wechselnden Anschauungen von der Entstehung des Staates und vom Staate als einem historischen und sozialem Faktum vereinbar war. Neben der pragmatischen Auffassung vom Staate als einer Schöpfung individuellen Gutdünkens — sei es unter der Form des Staatsvertrages oder in der Form, daß verschlagene und rücksichtslose Männer sich durch Ausnutzung der Unwissenheit und des Aberglaubens des Volkes eine Machtstellung schufen — neben all diesen rationalen Konstruktionen lebt auch noch die mittelalterliche Anschauung vom Staate als dem Produkt einer in der natürlichen sozialen Anlage des Menschen bedingten organischen Entwicklung und vom

[1]) Über die Unklarheit der rechtsphilosophischen Formulierung dieses Gedankens, indem der Volksgeist bald psychische Realität, als Rechtsubjekt personifiziert wird, bald wieder als eine nur geistige Gemeinschaft der Volksglieder geschildert wird, s. Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule, im Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie II, 1908/9, S. 200 f. Der ersten Auffassung wirkte das römische Rechtsprinzip, daß nur der einzelne eine wirkliche Person, die Persönlichkeit der Verbände dagegen nur fiktiv sei, entgegen. Auf dem Gebiete der Staatsrechtslehre dürfte die Einwirkung dieser römischen Doktrin viel dazu beigetragen haben, daß die historische Schule niemals den Gedanken, daß die Souveränität dem Staate selbst als einer fortlebenden Einheit gehöre, klar zum Ausdruck brachte, obwohl er doch in nuce in ihren Ideen lag.

Herkommen als dem Erzeuger des faktischen Rechts fort.[1]) Während aber für die historische Schule das Herkommen auch juristisch ein vollgültiger Rechtsgrund ist als Willensausdruck des fortlebenden Volkes, sieht das Naturrecht in den faktisch entstandenen Rechtsverhältnissen an sich nur soziale Machtverhältnisse, welche rechtlichen Charakter erst durch die Zurückführung auf den Willen hierzu berechtigt gedachter Individuen gewinnen, d. h. derjenigen Individuen, welche zu dem betr. Zeitpunkt den Staat ausmachen.[2])

---

[1]) Gierke, Althusius S. 94.

[2]) Die Frage ob das positive Recht, welches naturrechtlich nicht begründet werden konnte, bindend war, wird vom Naturrecht je nach der praktischen politischen Tendenz verschieden beantwortet.

Die historischen Elemente der naturrechtlichen Staatslehre erscheinen in dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts unter dem Einflusse der historischen Strömung bedeutend verstärkt, ohne aber ihre naturrechtliche Herkunft zu verleugnen. So vereint Benj. Constant mit einer rein individualistischen Konstruktion der juristischen Seite des Staates eine ganz andere Schätzung der Geschichte und der Tradition als die im 18. Jahrhundert verbreitete; denn er stellt als Regel und Ideal auf, daß die Verfassungen nicht durch menschliche Berechnung, sondern, allmählich und unmerklich, von der Natur und den Umständen durch Präzedenzfälle, wie in England, geschaffen werden; *Cours de politique constitutionelle* I, S. 169. Oder indem er I, S. 242 hervorhebt, daß die Einrichtungen, um Prestige zu gewinnen, eine fast mystische Tradition zur Grundlage haben müssen und, daß solche Einrichtungen niemals ein Werk des Willens sondern der Umstände sind. In Deutschland, wo schon Gönner mit Kant zum Ausgangspunkt zu der Auffassung vom Staate als einem vernunft- und naturnotwendigen Organismus gekommen war (s. J. B. Koch, Nik. Thadd. v. Gönners Staatslehre), sucht besonders der Eklektiker K. T. Welcker, und nach ihm Pfizer, die naturrechtliche und die historische Staatstheorie zu verschmelzen. (Bei Rotteck dagegen dürften einzelne historische Gedanken — s. Wahl in dieser Zeitschrift Bd. 104, S. 580 f. — kaum die Bezeichnung seiner Anschauung als durchaus unhistorisch, ja antihistorisch modifizieren können; dafür liefert sein Tadel der englischen Verfassung wegen ihrer Entstehung aus zufälliger Verkettung von Umständen statt aus politischem Scharfsinn — a. a. O. S. 582 — ein typisches Beispiel.) Die Formel findet sich in der

Mit einem Wort: der Grundgedanke der historischen Schule besteht in einer Umwertung des Positiven, für welche in der Lehre von dem fortlebenden Volksgeist als der Quelle und dem Ursprunge jeden Rechtes die philosophische Formulierung gefunden wurde.

* * *

Aufstellung eines doppelten Staatsbegriffs. Von der einen, der „natürlichen“ Seite betrachtet, ist dann der Staat eine organische, von einem inneren Lebensprinzipe beseelte und von einer gewissen Naturnotwendigkeit bestimmte Einheit, welche nicht aus dem freien Willen der isolierten Individuen erklärt werden könne, die alle denkbaren Zwecke des menschlichen Gesamtlebens umfaßt. Aber gleichzeitig hat er eine unentbehrliche, vom Sittengesetz geforderte irdisch-technische Grundform, den freien *consensus omnium,* und muß als ein Vertrag der Mitglieder gedacht werden. Mit dem ersten Begriff muß die Politik arbeiten, sie muß den Staat als einen lebenden, historischen Organismus behandeln und „den Bau der Jahrtausende, deren Arbeit doch keine verlorene sein kann, nach Vernunft- und Naturgesetzen weiterführen“ (Pfizer). Aber für das Staatsrecht hat nur der zweite Bedeutung, denn Recht kann nur aus Individuen hergeleitet werden. Erst durch Ableitung aus dem Willen der Mitglieder werden des Staates ethische Anforderungen zu juristischen Rechten, und die Majorität der Mitglieder ist in dem vernünftigen Staate mit einem zwar auf Zeit delegierten, aber seiner Substanz nach unveräußerlichem Rechte das höchste Organ des Gesamtwillens, und die Grundlage aller politischen Organisation. (Diesem doppelseitigen Staatsbegriffe begegnet man wieder bei dem heutigen französischen Staatsrechtslehrer Esmein.) — Die verschiedene Auffassung der historischen Schule und Welckers vom Gewohnheitsrechte ist für die Grundlagen dieser Theorie sehr bezeichnend. Während die historische Schule für die Rechtsgültigkeit einer gewohnheitsrechtlichen Norm wiederholte Übung fordert, erachtet Welcker dies für gleichgültig, fordert aber, daß sie in rechtlicher Absicht angewandt worden sei, um zur Norm werden zu können, so daß sie auf der bewußt gegebenen Einwilligung der Majorität ruhe.

Indem Welcker sagt, daß die Geschichte niemals die Quelle für Recht und Politik sein kann, sondern nur die Lehren der Vernunft durch Beispiele erläutert, zeigt er, wie vollkommen fremd er dem Kerne der historischen Staatslehre gegenübersteht (s. Welckers Programmartikel in den Kieler Blättern I, 1815 und sein System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre 1829; Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche I).

Die Theorie der historischen Schule liegt in ihren Grundzügen bereits fertig vor in Savignys bekannter Programmschrift: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ 1814 und in seinen Aufsätzen in den ersten Jahrgängen der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“. Es darf wohl als bekannt gelten, daß Savigny nicht als Bahnbrecher gänzlich neuer Ideen, sondern hauptsächlich als Sammler und Ordner einer in ihren Grundzügen bereits vorhandenen Anschauung in diesen Schriften auftritt. Und auch über Herkunft und Eigenart der in diesem hauptwissenschaftlichen Sammelbecken zusammenfließenden Gedankenreihen wird heute im allgemeinen Klarheit bestehen, wenn auch der Einzelforschung noch reichlicher Stoff zu verarbeiten bleibt. Für diese sollen hier einige Hinweise mitgeteilt werden.

Die Faktoren, welche der Entwicklung seiner Theorie dienten, dürften unter drei Hauptrubriken zusammengefaßt werden können: Zunächst in Betracht kommen die Erscheinungen in der deutschen Wissenschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts, welche das Naturrecht untergraben und dadurch indirekt den Boden für die historische Schule vorbereiten; hierher gehören in erster Linie — unter Übergehung von mehr isolierten Erscheinungen wie Herder — die positive, sich von der naturrechtlichen Konstruktion loslösende Strömung innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft und Geschichtschreibung einerseits; Kants Rechtsphilosophie anderseits; der Name Gustav Hugo bezeichnet den Punkt, wo diese beiden Strömungen im Verein das naturrechtliche System sprengen.

Dieser Richtung zur Seite steht dann der Einfluß Burkes, von dem die positiv-konstruktiven Ideen der historischen Schule zum größten Teile herstammen. Endlich treten drittens hinzu die Romantik und die mit derselben verwandten philosophischen Richtungen, welche diesem Ideengehalte die philosophische Ausdrucksform gaben.

Die positive Richtung in der deutschen Rechts- und Geschichtswissenschaft war in entscheidenden Punkten von Montesquieu beeinflußt. Außerdem wird es kaum ein Zufall sein, daß diese Richtung vor allem an der Universität Göttingen, deren kulturelle Physiognomie infolge der Personalunion Hannovers mit England damals mehr englisch als deutsch war, ihre Wurzel geschlagen hatte. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß auch der Einfluß der englischen, vom Naturrecht niemals völlig beherrschten Wissenschaft hier eine Rolle spielte. Als die bedeutendsten Vertreter der positiven Richtung in Deutschland dürften die beiden Göttinger Professoren, der Jurist Pütter und der Historiker Spittler zu nennen sein. Bei Spittler tritt die Geschichtschreibung von der gewöhnlichen moralisierenden Tendenz losgelöst und unter dem Streben auf, jede Zeit und jedes Volk nach seinen eigenen historischen Voraussetzungen zu beurteilen. Pütter lehnt bei der Behandlung des positiven Rechts die übliche Konstruktion der Rechtsnormen aus der Natur des Menschen oder aus apriorischen Vernunftgesetzen ab. Wie wenig indessen diese empirische Methode zu einer Überwindung der naturrechtlichen Grundprinzipien selbst führte, zeigen z. B. Spittlers „Vorlesungen über Politik". Sie wurden 1796/97 gehalten, zu einer Zeit also, wo Burkes Ideen schon einige Verbreitung gefunden hatten, und sicher auch nicht auf Spittler ohne Einfluß geblieben wären, wenn er derartigen Gedanken zugänglich gewesen wäre. Davon aber findet sich in den „Vorlesungen" keine Spur. Vielmehr sind sie von der individualistischen Staatsauffassung des Naturrechtes durchaus beherrscht, und Spittler schreibt dem staatsbegründenden Vertrage sogar historische Realität zu. Dem rationalistischen Schema entsprechend, stellt die Geschichte der Staaten sich ihm dar als ein Prozeß, in dessen zurückliegenden, unaufgeklärten Anfängen die Staaten und mit ihnen das Recht sich bildeten durch die Unterweisung der Schwächeren durch die Stärkeren, bis endlich unter dem Einfluß der Aufklärung der neuesten Zeit die Unterdrückten daran gegangen seien ihre „verkannten, vergessenen Rechte"

wieder zu gewinnen, und die Staaten auf diese Weise wieder angefangen hätten, sich der natürlichen Ordnung zu nähern usw.

Nicht weniger rationalistisch-unhistorisch ist Kants Rechtslehre, welche dem Naturrechte die revidierte Form gegeben hat, in der es im 19. Jahrhundert weiterleben sollte. Dabei enthält sie trotzdem Sätze, welche in ihren Konsequenzen die naturrechtlichen Grundlagen untergraben mußten.

Von geringerer Bedeutung sind hierbei die Umdeutungen einzelner naturrechtlicher Lehrsätze, mit deren Hilfe Kant das System mit den Resultaten der historischen Forschung oder den Anforderungen der praktischen Politik in Einklang zu bringen sucht, oder etwa seine Lehren von dem nur fiktiven Charakter des Staatsvertrages und von der nur regulativen Bedeutung der Volkssouveränität.[1]) Wichtiger wird dann aber die Lehre von der Vernunftnotwendigkeit des Staates, denn sie bricht mit der Tendenz des Naturrechtes, den Staat nur als eine Schöpfung der menschlichen Willkür anzusehen, und konsequent zu Ende gedacht, macht sie ja auch den Staatsvertrag überflüssig. Vor allem bringt drittens die Lösung, welche Kant dem alten Probleme von der praktischen Gültigkeit des Naturrechtes und seinem Verhältnisse zum positiven Rechte gibt, einen wesentlichen Fortschritt, denn im Namen der Rechtsordnung, welche sonst unmöglich wäre, aber als ein unerläßliches Vernunftpostulat gewahrt werden muß, fordert er Rechtsgültigkeit der bestehenden Ordnung und des rechtbegründenden Gebahrens der gesetzlichen Obrigkeit auch dann, wenn diese dem Vernunftrechte widersprechen, und er bestreitet dem Untertanen jedes juristische Recht der Obrigkeit gegenüber. Dieser Dualismus des „peremtorischen" Vernunftrechtes und des positiven Rechtes, welches, um Anarchie zu vermeiden, als „provisorisch" rechtmäßig respektiert

[1]) Die Tragweite der letztgenannten Theorie wird durch die Beispiele, welche Kant anführt, beleuchtet, Sämtliche Werke, herausgegeben von Rosenkranz und Schubert VII: 1 (1838), S. 207 f.

werden muß, ist ja im Prinzip nichts anderes als der alte Gegensatz zwischen „jus“ und „lex“; aber Kants bestimmtes Eintreten für die alleinige juristische Geltung des positiven Rechts — ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zum Naturrecht — hat doch seine Bedeutung für die Überwindung des Naturrechtes gehabt.

Bei Gustav Hugo[1]) vereinigen sich die Impulse des wissenschaftlichen Positivismus — er war Pütters und Spittlers Schüler — mit den kantischen Gedanken zu einer Anschauung, die den prinzipiellen Bruch mit dem naturrechtlichen System bedeutet. Hugo knüpft an Kants kategorischen Imperativ an und sucht zu beweisen, daß aus diesem rein formalen und inhaltsleeren Begriffe keine konkreten Rechtsprinzipien als vernunftnotwendig abgeleitet werden können. Das einzig bestehende Vernunftelement in dem wechselnden positiven Recht sei die sittliche Forderung, daß ein dauernder Rechtszustand vorhanden sein soll. Er geht die verschiedenen Rechtseinrichtungen durch, um zu beweisen, daß keine derselben aus reinen Vernunftgründen für notwendig erklärt werden kann; daß alles Recht positiv sei und seinen Gültigkeitsgrund nur in seiner Positivität habe; es sei unmöglich, in juristischen Fiktionen (wie der Vertragstheorie etc.) seine rationale Grundlage finden zu wollen. Ein überdies unnötiges Bemühen, da ja schon aus dem höchsten Vernunftgebot vom Bestand des Rechtszustandes für den

---

[1]) Ohne hier die alte Streitfrage von Hugos Zugehörigkeit zur historischen Schule vollständig zu erneuter Prüfung aufnehmen zu wollen (wir weisen besonders auf H. Singers vorzügliche Darstellung hin in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 16 (1889), S. 273 f.), halten wir es doch nicht für überflüssig, mit noch einigen Gesichtspunkten auf seine nahe Gemeinschaft mit den Gedankengängen des 18. Jahrhunderts, besonders mit Kant, hinzuweisen, da man bisweilen heute noch Hugo ohne weiteres unter den Männern der historischen Schule eingeordnet findet (so von Dombrowsky in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 65 (1909), S. 378). — Vgl. nunmehr auch den nach Niederschrift meines Aufsatzes erschienenen 2. Band von E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.

einzelnen die Pflicht folge, sich der bestehenden Ordnung zu fügen als der provisorisch rechtmäßigen, die in jedem Falle besser als Anarchie sei. Das gegebene Recht sei also schon durch seine Positivität bindend und niemand sei berechtigt, daneben die Geltung eines anderen rationellen oder ideellen Rechtes zu behaupten. Jedes Recht sei provisorisch, keines peremtorisch gültig.

Zweifellos war es für die praktische Rechtswissenschaft von größter Bedeutung, daß mit dieser These als einziger Gegenstand der Jurisprudenz das positive Recht prinzipiell hingestellt wurde, und Hugo verdient es darum, in rechtsmethodologischer Hinsicht als ein, wenigstens mittelbar bedeutsamer Vorgänger der historischen Schule bezeichnet zu werden. Doch wird man dabei nicht übersehen dürfen, daß Hugos Theorie nahezu eine geradlinige Entwicklung der schon in der rationalistischen Anschauung gegebenen Gedanken ist, und daß ihn das Neue, welches die historische Schule prinzipiell von der Bildung des 18. Jahrhunderts unterscheidet, absolut fehlt. So erklärt sich auch das stark quietistische Element in Hugos Gedanken daraus, daß er in der Hauptsache Kants praktischen Konservatismus in ein System gebracht hat[1]), jene Resignation vor dem „bloß positiven“ 'welche sich nicht umgehen läßt, weil der einzelne, will er dem Vernunftrecht um jeden Preis Geltung verschaffen, dabei den Bestand der Rechtsordnung selbst unausweichlich gefährdet. Der halbrationalistischen Staats- und Rechtsauffassung Hugos steht dann, wenig überraschend, eine unverhohlen pragmatische Geschichtsanschauung zur Seite; der Auffassung der Geschichte als einer organischen Entwicklung ist er ebenso fremd geblieben, wie der neuen Philosophie der Romantik. Die Geschichte umschließt eine Summe isolierter Handlungen, bedingt vom

[1]) Mehrere Stellen bei Hugo zeigen seine Anknüpfung gerade an dieses kantische Prinzip, z. B. typisch seine Motivierung der Notwendigkeit, die Existenz verschiedener Staaten anzuerkennen.

freien Willen der Individuen oder vom Zufall; sie sind ihm weder durch den Entwicklungsgedanken notwendig verbunden, noch kommt ihnen ein selbständiger Vernunftswert zu. Da der Gedanke der historischen Kontinuität und der sukzessiven Entwicklung bei ihm keinen Boden findet, so bleibt eben seine Stellung zum Positiven im Prinzip völlig die gleiche wie die der oben charakterisierten negativ historischen Anschauung.[1])

Neben: aus dem Begriff des organischen Geschichtsverlaufes entwickelt die historische Schule den weiteren Begriff der Nationalität; — daß der eine wie der andere von Hugo nicht aufgenommen worden, scheidet ihn ebenso deutlich wie tief von ihren eigentlichen Voraussetzungen. Freilich, er bleibt einer ihrer Vorläufer mit seiner Anerkennung des Gewohnheitsrechtes als selbständiger Rechtsquelle, und ebenso weist er in voller Übereinstimmung mit Savigny darauf hin, daß das bürgerliche Recht ebensowenig wie Sprache und Sitte durch die spezielle staatliche Gesetzgebung geschaffen wird, sondern durch Brauch und Gewohnheit aus sich selbst heraus wächst, und deshalb begrenzt er die legislatorische Aufgabe darauf, diese spontane Entwicklung zu unterstützen und zu ergänzen. Aber das Volk, wie es bei Hugo das bürgerliche Recht schafft, ist nicht Savignys romantische nationale Einheit, ist nicht „der Volksgeist", sondern wo und wie der Zufall die Menschen zusammengeführt hat, erzeugten sie, unbeeinflußt von nationalen Besonderheiten, gewisse Formen des Zusammenlebens, die durch Gewohnheit Recht werden. Und — worauf es hier besonders ankommt — diese Theorie von dem spontanen Hervorwachsen des Rechts aus dem Rechtsgefühl des Volkes gilt bei Hugo nur für das bürgerliche Recht, während das Staatsrecht kraß pragmatisch behandelt und ausschließlich auf bewußte Gesetzgebung zurückgeführt wird.

[1]) Man muß Stahl der Hauptsache nach rechtgeben, wenn er (Philosophie des Rechts I, 2. Auflage, 1847, S. 577) von Hugos „Philosophie des positiven Rechts" sagt: „Es herrscht in ihm durchgehends noch der Geist der älteren Bildung, der aber hier skeptisch seine bisherigen Werke zersetzt."

Sein Staatsbegriff[1]) erweist sich als durchaus von Kants kosmopolitischem Universalstaatsideal und seinen Ideen vom ewigen Frieden bestimmt.[2]) Denn für die Trennung der Menschheit in verschiedene Staaten und die aus ihr folgenden kriegerischen Konflikte und Zusammenstöße verschiedener Rechtsordnungen kennt er keinen anderen Anlaß, als irgendeinen unglücklichen Zufall oder die wenig entwickelte Kultur älterer Zeiten. Darum weiß er auch für die Verwirklichung des Weltreiches außer den dynastischen Interessen kein anderes Hindernis anzuführen, als die Schwierigkeit, von einem Mittelpunkte aus große Bezirke zu verwalten, eine immerhin überwindbare Schwierigkeit, wie man das in neuerer Zeit dem englischen und russischen Beispiel entnehmen könne. Er opponiert gegen die Behauptung des Nationalitätsprinzips, „keine Regierung dürfe sich weiter ausdehnen als die Volkstümlichkeit gehe"; denn er ist sich darüber klar, daß die Voraussetzungen der „Volkstümlichkeit" schon damals in jedem Staate nach Verwaltungs- und Kirchenverhältnissen und im geltenden Rechte soviele Verschiedenheiten aufweisen, daß die Anwendung jenes Satzes praktisch auf die Zersetzung der bestehenden Staaten hinauslaufen würde. So überrascht es nicht, in ihm keinen Gegner der französischen Herrschaft in Westphalen[3]), sondern ihn vielmehr geneigt zu finden, in Napoleon den Begründer des kommenden Weltreiches zu ahnen. Wenn wir nach dem Gesagten es uns wiederholen, wie Hugo die historischen Staats- und Rechtsgebilde als der vom „Vernunftgebot" zu postulierenden allgemeinen Rechtseinheit widersprechend behandelt, wenn wir ihn

[1]) Die Fiktion vom Gesellschaftsvertrage, erklärt Hugo (Philosophie des positiven Rechts, 4. Ausg., 1819, S. 512 f.), sei teils theoretisch überflüssig, da die Pflichten der Regenten und Untertanen bereits aus dem allgemeinen ethischen Gebote vom Rechtszustande hervorgehen, teils praktisch nutzlos, da es über dem Regenten keine Instanz gebe, welche seine Befolgung des Vertrages kontrollieren könne.

[2]) Hugo a. a. O. S. 103 f.

[3]) O. Mejer, Gustav Hugo, der Begründer der historischen Juristenschule (Preuß. Jahrbücher 1879).

ferner ebenso wie die negativ-historische Richtung nur vor der physischen Unmöglichkeit der Verwirklichung des Prinzips, welche unfehlbar die Anarchie nach sich ziehen würde, zurückscheuen und nur aus einer solchen resignierenden Stimmung der bestehenden Rechtsordnung Geltung zusprechen sehen, so vereinigen sich alle diese Punkte zu einem charakteristischen Merkmale, das ihn letzten Endes doch dem Denken des 18. Jahrhunderts verwandter erscheinen läßt als dem des 19. — nämlich der Behauptung eines peremtorisch gültigen Vernunftrechtes.

Man kann Hugos „Philosophie des positiven Rechts" an die Seite von W. v. Humbuldts „Ideen über Staatsverfassung" stellen. Beide Schriften führen die Gedanken der negativ-historischen Auffassung zur Vollendung, die erste in der Richtung des juristischen Prinzipes, die andere in der des politischen Programmes. Wenn sie zu denselben praktischen Postulaten gekommen war wie die historische Schule: das positive Recht wurde als allein gültig im Rechtssinne und die historische Kontinuität als Prinzip der politischen Reformarbeit anerkannt, — so fehlte doch die veränderte Wertung, welche diesen Gedanken einen anderen Klang geben sollte.

Hier setzt zunächst Burkes Einfluß ein, und zwar seiner epochemachenden *„Reflections on the french revolution"*, welche die positive Wertung der Geschichte und der in dieser wirkenden, in ihrem letzten Grunde unanalysierbaren Kräfte zum erstenmale konsequent durchführten. Sie sind ein mächtiger Ausdruck der Stimmung, welche engliche Autoren als *„the Blackstonian optimism"* bezeichnen, nämlich der Liebe und Bewunderung, die das englische Volk seiner Verfassung entgegenbringt, als einem Meisterwerke, an dem Jahrhunderte bauten. Diese Stimmung tritt hier zu einer Theorie verdichtet hervor in der Lehre von Volk und Staat als der fortdauernden Einheit der Generationen. Burke hat diese Theorie nicht juristisch formuliert; er hat auch der Idee der Nation nicht die Gestalt gegeben,

in welcher sie in der historischen Schule hervortritt; aber sonst dürften wohl auch kaum irgendwelche politische Grundgedanken der Schule zu finden sein, deren Keimen man nicht schon bei ihm begegnet. Die erste Entwicklung der historischen Staatsanschauung in Deutschland ist deshalb hauptsächlich die Geschichte der Verbreitung von Burkes Ideen. Sie geschieht auf verschiedenen Wegen. Bisher verweilte man meist bei Burkes Übersetzer und Kommentator, Fr. Gentz. Wir wollen hier unsere Aufmerksamkeit einem anderen Namen zuwenden, dessen Bedeutung für seine Zeit aus seiner häufigen Nennung in der Literatur zu Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgeht, der aber später einer unverdienten Vergessenheit anheimgefallen ist — dem hannoverschen Staatsmanne A. W. Rehberg. Und Rehbergs literarischer Name erweckt aus verschiedenen Gründen größeres Interesse, als es in seiner gewöhnlichen Bedeutung an und für sich begründet ist. Teils ist er der erste, der Burkes Ideen in Deutschland bekannt machte, und zwar noch vor dem Erscheinen von dessen „Reflections“, teils wirft die Untersuchung von Rehbergs literarischer Tätigkeit Licht auf einen besonders wichtigen Faktor der deutschen Kulturgeschichte jener Zeit: die Bedeutung Hannovers und besonders Göttingens als Bindeglied zwischen englischer und deutscher Kultur. Rehberg war ferner ein Jugendfreund Steins und machte in vielen Beziehungen die gleiche Entwicklung durch; eine Tatsache, die möglicherweise einen Beitrag zu dem in letzter Zeit so umstrittenen Problem der politischen Anschauungen Steins geben könnte. Schließlich erwähnt Savigny in seiner Schrift von 1814 rühmend Rehbergs im selben Jahre erschienenes Buch „Über den Code Napoléon“, und es scheint uns — wie wir nachstehend zu zeigen versuchen werden — nicht unwahrscheinlich, daß Savigny Anregungen aus diesem empfangen hat.

Rehbergs Entwicklung war bestimmt durch philosophische, historische und zeitpolitische Studien. Vor allem zog die englische Politik sein und seiner Freunde, Brandes und Stein, lebhaftes Interesse auf sich, und

die mit englischer politischer Literatur wohlversehene Bibliothek zu Göttingen ermöglichte es, dieses Interesse zu befriedigen. Im Sommer 1790 veröffentlichte er in der „Allgemeinen Literaturzeitung“ eine Serie von Rezensionen französischer Revolutionsliteratur, welche in den folgenden Jahren fortgesetzt wurde und 1793 mit Zusätzen versehen in Buchform unter dem Titel „Untersuchungen über die französische Revolution“ herausgegeben wurde. Gleichzeitig — im Sommer 1790 — gab Brandes ein Buch gleicher Tendenz heraus, „Politische Betrachtungen über die französische Revolution“. Für den Inhalt von Rehbergs „Untersuchungen“ können wir auf K. Lessing „Rehberg und die französische Revolution“, Freiburg 1910, hinweisen. Der durchgehende Gedanke bei Rehberg ist eine scharfe Kritik — nicht der Übertreibungen und Blutszenen — sondern der doktrinärnaturrechtlichen Prinzipien der Revolution, der „politischen Metaphysik“, welche mit sublimer Verachtung bestehender Verhältnisse und historischer Rechte es unternimmt, einen alten, durch jahrhundertelange Arbeit geschaffenen Staat nach abstrakten Ideen wie eine neuanzulegende Kolonie umzugestalten. Rehberg ist gewiß nicht blind für die Notwendigkeit gründlicher Reformen in Frankreich; die Forderung des Rechtsstaates und der freien Verfassung haben seine volle Sympathie. Aber das an sich gebilligte Ziel hätte in ganz anderen Formen verwirklicht werden müssen: unter Wahrung der historischen Kontinuität durch Spezialreformen im Rahmen des bestehenden Rechtes, geleitet von der gesetzlichen Regierung — nicht von einem revolutionären *pouvoir constituant* —, durch Umbildung und Entwicklung der bestehenden Institutionen oder, wo solche nicht vorhanden, durch Wiederbelebung von Einrichtungen, wie sie in Frankreichs älterer Geschichte vor dem Absolutismus bestanden hatten. So hätte man Frankreichs Verfassung dem Ideal Rehbergs, der englischen annähern und nachbilden können. Seinen Unwillen erregen die geringschätzigen Äußerungen des französischen Konstitutionskomitées über die „alten Einrichtungen, *qu'aucune*

combinaison politique (das heißt, kein abstraktes Prinzipium) *n'a determinés, et que l'habitude seule peut rendre tolerable"*; und er faßt sein politisches Glaubensbekenntnis im Gegensatz hierzu in folgende Worte zusammen: „Alter, Gewohnheit und Erfahrung, durch welches alles allmählich feste Verbindungen in der bürgerlichen Gesellschaft entstehen, machen den Grund aller politischen Einrichtungen, alles obrigkeitlichen Ansehens aus. Auf ihnen beruhet die Vollkommenheit aller Administrationen".[1]) Brandes' vermutlich im Gedankenaustausch mit Rehberg entstandenes Buch trägt dieselbe Tendenz, für die wir nur einen charakteristischen Gedanken anführen. Er lobt (S. 152) die englische Verfassung, welche, zum größten Teile durch Zufall und aus dem Bedürfnis des Augenblicks entstanden, dennoch allem, was menschliche Weisheit systematisch aufgebaut, überlegen sei. Zusammenhang und Geist des Buches zeigen, daß er gerade in dieser Entstehungsart die Ursache der Vortrefflichkeit jener Verfassung sieht und, daß er also ein allgemein gültiges Urteil über die Natur der gesellschaftlichen Entwicklung abgeben will.

Man kann leicht das Aufsehen verstehen, welches diese Schriften, vor allem Rehbergs, in Deutschland erregten, wenn man den Zeitpunkt ihres Erscheinens bedenkt. Burkes *„Reflections"* waren noch nicht bekannt, Gentz noch ein Bewunderer der Revolution, die wenigen Stimmen, welche sich in Deutschland gegen die Revolution vernehmen ließen, hatten nur einzelne Maßregeln und Übertreibungen getadelt, Humboldts Kritik (welche übrigens erst im August 1791 geschrieben wurde und im Januar 1792 im Druck erschien) war von einem ganz anderen Geiste als die Rehbergs getragen.

Wie durchdacht Rehbergs Opposition gegen das Naturrecht ist, erhellt daraus, wie er die Notwendigkeit einer neuen Philosophie als dem Ausdruck seiner auf das Positive und Historische gerichteten Anschauung fühlt, einer Philosophie, welche auf dem praktischen

[1]) Allg. Litteratur-Zeitung 1790, III, S. 117.

Gebiete die Kritik des Rationalismus bringen sollte, wie sie Kant auf dem theoretischen begonnen hatte. So spricht er es in einer Rezension vom März 1790[1]) aus, der Nutzen der Philosophie für die Politik sei der, die Grenzen der Vernunftserkenntnis zu bestimmen, und darum sei es zu erwarten, daß die Revolution, welche die spekulative Philosophie vor kurzem durchgemacht habe, eine ähnliche Kritik der moralischen und politischen Wissenschaften veranlassen werde.

Welche fremde Anregungen liegen nun den Ideen Rehbergs und Brandes' zugrunde? Lessing nennt für den ersteren in erster Linie Möser, dann den Eindruck realpolitischer Behandlung der schwebenden Fragen, den er aus dem Studium der englischen Parlamentsberichte gewann. Dabei will es uns doch scheinen, als hätte der Verfasser Burkes Einfluß eine größere Rolle zumessen können. Lessing hebt (S. 28) hervor, daß Rehbergs Übereinstimmung mit Burke noch keine Schülerschaft beweise, „denn der Einfluß Mösers . . . wirkte in ganz ähnlicher Richtung“. Zwischen Burke und Möser besteht jedoch ein ziemlich großer Unterschied. Was bei dem letzteren als eingestreute geniale *aperçus* und als eine unreflektierte Stimmung der Pietät für das Historische hervortritt, ist bei ersterem zu einer durchgeführten Gesellschaftstheorie entwickelt. Die Verschiedenheit tritt vor dem Revolutionsproblem klar zutage. Dem Anspruche der Volkssouveränität: die historische Rechtsordnung nach ihren Ideen umzugestalten, stellt Burke seine Lehre von der organischen Entwicklung entgegen, die These vom Volke als der ewigen Einheit aller Generationen und von der Verfassung als deren gemeinsamen durch die Mitarbeit aller entstandenen Eigentume. Möser behandelt in einem Aufsatze „Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern“[2]) die Frage nach ganz anderen Prinzipien. Im Anschluß an seine bekannte Theorie vom Staate als einer Aktiengesellschaft spricht er der Nation das Recht zu, unter gewissen

[1]) Allg. Litt.-Zeitung 1790, I, S. 705 f.; s. besonders S. 708.
[2]) Vermischte Schriften I, S. 335 f.

Umständen ihre Verfassung zu ändern, aber nur in derselben Form, in welcher jede andere Gesellschaft über ihre Güter verfügen darf. Die Norm dafür leitet er, ebenso wie das Naturrecht, aus der Art und Weise der Entstehung der Gesellschaft her und konstruiert deren Entstehungsgeschichte in der Form eines doppelten Sozialkontraktes: der erste besteht zwischen denen, welche zuerst Eigentum am Boden erwerben; das ist der Adel, die Nation im eigentümlichen Sinn. Der andere entsteht zwischen diesen und den später Kommenden, welche unter gewissen Bedingungen das Recht erhalten, auf ihrem Gebiete Wohnsitze aufzuschlagen, aber ohne eigentliche Bürgerrechte und -pflichten, welche erst neue Kontrakte unter Beibehaltung der Privilegien für den Adel ihnen beilegen. Burke und die historische Schule, welche die Gesellschaft in der Perspektive allmählicher Entwicklung sehen, können den Vorgängen des ersten Anfanges nicht die für alle Zeiten ausschlaggebende Bedeutung beimessen, da Gewohnheitsherkommen beständig die ursprüngliche Ordnung ändert, neue Rechtsverhältnisse schafft, alte in Vergessenheit bringt, ursprüngliches Unrecht legalisiert, und diese Schöpfungen der Geschichte Geltung vor der ursprünglichen Rechtsordnung haben. Burkes Staatsanschauung ist dynamisch, diejenige Mösers aber statisch.[1])

---

[1]) Möser hat mit dem Naturrechte und mit Haller gemeinsam, daß er gewisse Grundprinzipien der Staatsordnung als ein für alle Male in einem ursprünglichen Gesellschaftszustande gegeben ansieht, auf den man, um die Lösung staatsrechtlicher Streitfragen zu suchen, zurückgehen muß (vgl. Leos zutreffende Charakteristik von Hallers Verhältnis zu Burke: Haller setze an Stelle des „lebensvollen Begriffs des Erbes den toten, starren Begriff des Besitzes“. Lehrbuch z. Universalgeschichte VI, 764.) Vor allem erinnert Möser in vielem an Haller. Dem Staatsgedanken steht er im Grunde ebenso fremd gegenüber wie dieser; beiden ist die Staatsordnung nichts anderes als ein Ausfluß der vorstaatlichen Eigentumsverhältnisse und das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Pächter die Rechtsformel, worauf sie das ganze Staatsrecht zurückführen! Die Theorien beider sind ja auch von derselben Wirklichkeit, der feudalen Gesellschaftsordnung abstrahiert.

Die Grundgedanken in seinen „*Reflections*“ hat Burke schon viel früher ausgesprochen. So hat er bereits 1765 gesagt und sicherlich auch oft wiederholt, daß das Herkommen die Grundlage für Staat und Recht ausmacht.[1]) Rehberg waren Burkes ältere Schriften und seine Parlamentstätigkeit längst bekannt und wurden von ihm sehr geschätzt[2]), und Brandes war während eines Aufenthaltes in London 1784/85 in nahe persönliche Berührung mit Burke getreten. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß Burkes Einfluß bereits in Rehbergs früheren, vor Burkes „*Reflections*“ erschienenen Rezensionen[3]), und ebenso für Brandes Buch von Bedeutung gewesen sein wird. Die historische Anschauung in diesen Schriften erinnert im ganzen mehr an Burke als an Möser, und besonders bei Brandes kommen Stellen vor, welche entschieden eine Geistesverwandtschaft mit Burke verraten. Ganz bestimmt nachweisbar ist aber sein Einfluß in bezug auf die Zusätze, welche Rehberg bei der Herausgabe der Rezensionen in Buchform 1793 gemacht hat. Während er früher seine Behauptung vom Rechte des Historischen gegenüber den Ansprüchen des Vernunftsrechtes und der Volkssouveränitätslehre nur in allgemeinen Sätzen über die Unzulänglichkeit der theoretisch richtigen Vernunftsgesetze[4]) für das wirk-

[1]) F. Meusel, Burkes Schriften gegen die französische Revolution 1907, S. 9.

[2]) Er lobt sie z. B. schon im März 1790, Allg. Litt.-Zeitung 1790, I, 706.

[3]) Den Gedanken, der hier eine große Rolle spielt und auch bei Burke vorkommt (Betrachtungen über die franz. Revolution, übersetzt von Gentz I, 45), daß das französische Reformwerk an Frankreichs ältere, vor dem Absolutismus bestehende Verfassung hätte anknüpfen sollen, scheint Rehberg doch nicht von Burke, sondern von französischen Schriftstellern empfangen zu haben.

[4]) Z. B. hat er niemals die Forderung der Volkssouveränitätslehre, daß ein Gesetz auf dem einstimmigen Beifalle des Volkes beruhen muß, verneint, aber er versucht es in der Praxis durch Auslegungen in der Richtung Kants zu umgehen. So nimmt er z. B. Allg. Litt.-Zeitung 1790, I, S. 710 von einem anderen Verfasser den Gedanken an, daß „die Einwilligung jedes einzelnen (zu einer Einschränkung seiner Freiheit) nur dann supponiert

liche Leben motivieren konnte, hat er hier durch die Aufnahme von Burkes Gesellschaftstheorie in seine Argumentation eine festere Grundlage gewonnen. Er hebt hervor[1]), daß die Gesellschaft sich von einer auf Aktien gegründeten Handelskompagnie[2]) dadurch unterscheide, daß sie „aus Mitgliedern besteht, die nach und nach eintreten und durch den Tod wieder herausgehen. Es leben daher nie alle Individuen der Nation auf solche Art zugleich, daß sie einen Kontrakt machen könnten, der sie alle umfaßte, und ihre Verhältnisse zu einander bestimmte". Das Staatsleben gründe sich deshalb auf die notwendige Voraussetzung, daß jede Generation ihr Gebundensein an die Einrichtungen, welche sie vorfindet, anerkenne. Diese Kontinuität sei nötig für die Vollendung der menschlichen Kultur. „Jede Staatsverfassung beruht also auf der allmählichen Entwicklung der zum Teile durch die Natur und zum Teile durch menschlichen Verstand und Willkür bestimmten Verhältnisse und Einrichtungen." Je länger ihre Geschichte, desto komplizierter werde die Verfassung und desto unmöglicher werde es, sie auf abstrakte Idealnormen zurückzuführen oder sie nach solchen zu beurteilen. Diese Gedankengänge führen weit über Möser hinaus; hier ist Burkes Einfluß unverkennbar. Von anderen Stellen, an denen man derselben Idee begegnet, führen wir nur die an[3]), „daß der Erbkönig anzusehen ist nicht als das Haupt

---

werden kann, wenn man vermuten darf, daß er nicht aus Liebe zu andern, sondern um sich selbst zu sichern, in die Einschränkung gewilligt habe".

[1]) Untersuchungen I, 50 f.

[2]) Rehbergs Opposition gegen dieses bekannte Bild Mösers richtet sich eigentlich gegen die Konsequenzen, welche andere daraus zogen (daß die Gesellschaft nach Gutdünken aufgelöst werden könne), aber sie trifft auch Mösers eigene Anschauung. — Im gleichen Kapitel (S. 45) führt Rehberg zwar auch Mösers Theorie von den beiden Gesellschaftskontrakten an, aber nur als eine der vielen Arten, wie Einrichtungen entstehen, welche nicht aus Vernunftsgesetzen hergeleitet werden können, während Möser darin einen für die Entstehung aller Staaten gültigen Normaltypus sieht (Verm. Schriften S. 341).

[3]) a. a. O. II, 46.

des Haufens von Menschen, welche gerade in dem Augenblicke volljährig sind, sondern als das Haupt der Nation, welche bei allem Wechsel der Personen etwas ewig Fortdauerndes, Festes und Unveränderliches haben muß". Damit hat sich das Problem um die verschiedenen Bedeutungen des Volksbegriffes konzentriert; der Volksbegriff der historischen Schule ist in die deutsche Literatur eingeführt.[1])

Von Rehbergs späteren Schriften sind besonders die Rezensionen von Interesse, in denen er sich mit den beiden Propheten der Restauration, Müller und Haller auseinandersetzt, denn hier zeigt sich, meines Wissens, zuerst die Kluft zwischen der historischen Staatslehre und der Reaktion, oder, wenn man so will, der politischen Romantik. Die Besprechung von A. Müllers „Elemente der Staatskunst"[2]) ist in einem scharf kritisierenden Tone gehalten. Den von Burke entnommenen Grundgedanken — über die notwendige Verbindung zwischen Staat und Individuum und über die selbständige Aufgabe des Staates als des Inbegriffs aller menschlichen Zwecke usw. — stimmt Rehberg natürlich zu. Aber dann geht er zu scharfer Kritik der deklamatorischen und allegorisierenden Methode des Verfassers über, und der Kernpunkt der Rezension wird die prinzipielle Abrechnung mit der Weltanschauung der Romantik. Reh-

[1]) Singer a. a. O. S. 295 zählt Rehberg „unter die Vorläufer der historischen Schule", obgleich er „vom Pragmatismus nicht unabhängig ist und alle Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft ihm Schöpfungen des Menschenverstandes sind, die er aus Zweckmäßigkeitsgründen ersonnen". Dabei muß doch daran erinnert werden, daß, wenn Rehberg unaufhörlich das Entstehen der gesellschaftlichen Einrichtungen aus solchen Faktoren betont, er damit nur feststellen will, daß sie nicht a priori als vernunftnotwendig hergeleitet werden können, aber keineswegs bezweckt es, die Bedeutung des überindividuellen Zusammenhanges zu verneinen. Des Gegensatzes von Verstand und Vernunft, aber nicht von individueller Freiheit und historischer Notwendigkeit ist er sich bewußt (vielleicht ist Hugo von diesen Ausführungen Rehbergs beeinflußt?).

[2]) Allg. Litt.-Zeitung 1810, abgedruckt in Sämtl. Werke IV, S. 240 f.

berg war von Kant ausgegangen und blieb allzeit ein Anhänger seiner Erkenntnistheorie. Aber Kants praktische Philosophie, welche zu tief in dem Intellektualismus des 18. Jahrhunderts verankert und zu naturwissenschaftlich orientiert war, um ein wirkliches Verständnis des Positiven innerhalb des Gesellschafts-, Rechts- und Religionslebens erlangen zu können, war mit Rehbergs historischer Anschauung allzu unvereinbar und wurde von ihm niemals angenommen.[1]) Aber auch die Romantik gibt ihm nicht die gesuchte philosophische Grundlage. Seit Kant bewiesen habe, daß die Begriffe nicht das wahre Wesen der Dinge ausdrücken, sagt er, habe die neue Philosophie — er nennt hier besonders Schelling — die Wissenschaft gänzlich über Bord geworfen und — in phantastischem Spiele mit den Worten „Begriff“ und „Idee“ — „mysteriöser Weisheit“ und „dichterischem Geist“ unter den Erkenntniswegen den Ehrenplatz angewiesen. Anstatt die wirklichen Menschen in ihren Beziehungen zu studieren, suche Müller nach dunklen Ideen, mache die Individuen zu Marionetten und alle Einrichtungen der wirklichen Welt zu Repräsentanten dieser Ideen. Rehbergs Kritik der Romantik ist charakteristisch für den Grundgegensatz, welcher trotz aller Gemeinschaft zwischen ihr und der historischen Schule waltete. Diese sieht das positive Recht als ein Werk der Freiheit an und mißt ihm den Wert bei, Gesamtarbeitsresultat der sich ablösenden Generationen zu sein, während die Romantik es als einen Ausdruck ewiger Ideen und deshalb als Produkt einer gewissen Natur- oder Vernunftnotwendigkeit auffaßt. Hieraus erklärt sich die Neigung der Romantik — auch wo sie nicht zu Hallers krassem Machtnaturalismus erstarrt ist — gewisse historische Einrichtungen, wie Königtum und Adel, zu absoluter Geltung zu erheben und ihnen rationale Notwendigkeit beizulegen, wogegen die historische

---

[1]) Lessing a. a. O. S. 3. Vgl. auch die Kritik über Kants Rechtslehre in Rehbergs Sämtl. Werken I. Rehberg ist prinzipiell viel weiter als Hugo von Kant entfernt.

Schule historischen Gebilden verschiedener Art ein vorurteilsfreieres Verständnis schenken kann.[1])

Die etwas ältere Besprechung von Hallers „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“[2]) ist in bedeutend beifälligerem Tone gehalten, aber in der Sache nicht weniger ablehnend. Rehberg konstatiert hier, daß Haller Burkes politische Maxime, „Herrschaft und Schutz müssen Hand in Hand gehen, um Unterwürfigkeit zu erhalten“, aufgenommen und zum höchsten Prinzipe für das Staatsrecht gemacht hat, indem er das Bedürfnis des Schwachen, und die ihm entsprechende schützende Macht des Stärkeren, sogar als Rechtsgrund der Staatsgewalt darstellt. Diesem Grundsatze zollt Rehberg, welcher übrigens Hallers Kritik des Naturrechtes beistimmt und seine historische Darstellungsweise rühmt, eine gewisse Anerkennung; denn hier werde ein wirkliches Naturgesetz, die unvermeidliche Abhängigkeit der Menschen voneinander, zum Ausgang genommen. Aber in seiner Einseitigkeit lasse Haller die andere Seite der menschlichen Natur, den natürlichen und rechtmäßigen Anspruch des Menschen auf Freiheit, außer acht. Dieser Punkt komme in Hallers Theorie vom vorstaatlichen Herrscher als Ursprung und Quelle des Staatsrechtes nicht zu seinem Rechte. In seiner Opposition hiergegen wird Rehberg bestimmter als irgend vorher vor das Zentralproblem gestellt, welches eine historische Kritik des Naturrechtes aufstellen mußte, das Problem nämlich, den Rechtsgrund des Staates in einem Prinzip darzustellen, welches die Freiheitsforderung mit der historischen Anschauung versöhnte. Savigny fand die Lösung in der Idee von der fortlebenden Volkseinheit, welche es bedingt, daß jede Generation, wenn sie sich der historischen Staatsordnung unterordne, sich nur vor ihrem eigenen autonomen Willen beuge. Zur vollen Klarheit gelangen Rehbergs Versuche, den neuen Volks-

[1]) Die gleiche geschichtsphilosophische Meinungsverschiedenheit liegt der Kluft zwischen der historischen Schule und Hegel zugrunde.

[2]) Gött. Gel. Anzeigen 1808; Sämtl. Werke IV, 122 f.

begriff für das Staatsrecht anzuwenden, nicht. Er hebt hervor, daß es für die Spekulation unmöglich sei, in einem eindeutigen Begriff die Natur aller der vielfachen von Generation zu Generation vererbten Einschränkungen der Freiheit zu bestimmen, weil die Untersuchung hier bis an die Grenze menschlicher Erkenntnis führe, bis zu Verhältnissen, deren Wurzeln sich in dem großen Geheimnisse der Natur verlieren. Und es kommt ihm darauf an, im bewußten Gegensatz zu Haller, den König in seiner Gebundenheit an die Staatsordnung, in seiner Eigenschaft als „Staatsorgan“ hinzustellen. Da muß er denn für einen Augenblick auf das Naturrecht zurückgreifend, dessen Fiktion aufnehmen, in der stillschweigenden Einwilligung der jeweiligen Untertanen den „teilweisen“ Rechtsgrund für die Macht der Obrigkeit zu sehen. Aber er beeilt sich, hinzuzufügen, daß der Majorität einer Volksgeneration trotzdem durchaus jede Befugnis fehle, ihre Dynastie abzusetzen, weil das Recht, zu regieren ein ererbtes sei, nicht aber ein von einer Generation delegiertes. Und die Theorie von der stillschweigenden Einwilligung mündet in einen anderen Gedankengang ein, welcher wenn auch tastend und unsicher, sich der modernen Staatssouveränitätslehre nähert. Er erinnert daran, daß der „Mächtige“, der nach Haller der Urheber der Gesellschaft ist, seine unabhängige Machtstellung nicht durch seine individuelle Kraft, sondern nur durch die Hilfe und den Gehorsam der „Schwächeren“ habe, und nur gestützt auf mannigfaltige Sozialverhältnisse; daß er also selbst ein Produkt der Gesellschaft sei. Der König ist daher nicht der Herr (*dominus*) des Volkes, sondern sein Anführer (*rex, qui regit*). Der Staat ist eine Einheit, ein „gemeines Wesen“. Denn das gemeinsame Eigentum, welches ererbte Verfassung, bürgerliches Recht, Sprache und Sitte verkörpern, und welches der Grund des Patriotismus ist, begründet auch in rechtlicher Beziehung eine Kommunität, „deren Oberhaupt im strengsten Verstande verpflichtet ist, im Sinne der Nation zu regieren“. Mit dem Gedanken des Königs als Organ des auf Herkommen

begründeten, in sich selbst ruhenden staatlichen Gemeinwesens, kommt er so dem Staatsbegriffe der historischen Schule sehr nahe. Aus der Eigenschaft des Staates als einer Kommunität folgt — schließt er ferner — daß seine übrigen Verfassungseinrichtungen, Parlament u. dgl. ebenso heilig wie das Königtum sind, und zwar unabhängig von der ursprünglichen Entstehungsweise des Staates. Darum kann die Stellung der Glieder des Staates sehr wohl auf eine Konstitutionsurkunde gegründet sein und nicht nur auf das Verhältnis des einzelnen zur Obrigkeit; weshalb auch die gemischte Verfassung, welche dem Volk gegenüber dem Fürsten kollektive Rechte zuweist, keineswegs eine Absurdität sei, wie Haller will. Da Hallers Theorie solche Verfassungen, besonders die Englands, nicht erklären könne, sei sie ebensowenig allgemeingültig wie jede andere metaphysische Theorie.[1])

Neben der „Untersuchungen über die französische Revolution" dürfte die Schrift „Über den *Code Napoléon*" das bedeutendste Erzeugnis aus Rehbergs Feder sein. Beide Schriften lassen, einander ergänzend, die doppelte Kampfstellung, die er gegen die Revolution einnahm, erkennen: die erste will die Revolution auf staatsrechtlichem Gebiete widerlegen, diese richtet sich gegen ihre privatrechtlichen Prinzipien, die ihm durch die Einführung des *code Napoléon* in Westdeutschland handgreiflich nahe gebracht waren. Zu Ende des Jahres 1813 konnte man eine baldige Revision der europäischen Verhältnisse nach dem Unterliegen Napoleons voraussehen. In dieser Lage schrieb Rehberg sein Buch in der Absicht, zur Befreiung seines Volkes von dem entehrenden Sklavenmerkmale beizutragen, welches dieses von außen her aufgezwungene Gesetzbuch seiner Meinung nach war.

Neben einer Spezialprüfung der Details des Gesetzbuches findet man hier mehrere allgemeine Grundsätze über Rechtsbildung ausgesprochen, die denen Savignys

[1]) Zu beachten ist Rehbergs Bemerkung, daß das Eigentumsrecht, auf welches Haller den Staat gründet, ebenso wenig „natürlich", wie jedes andere Recht ist.

sehr nahe kommen. Der Grundgedanke des Buches ist die Lehre von der Entwicklung des Rechts durch allmählich gehäufte Tradition. Rehbergs Nachweis (s. 11 ff.), daß der *code Napoléon*, obgleich er ursprünglich den Zweck hatte, eine Kodifikation des reinen Vernunftsrechtes zu sein, sich doch französischem Recht und Brauch anschloß; sowie ferner seine Auffassung (s. 45 ff.), daß das alte, lokal und provinzial wechselnde, hergebrachte Recht, obgleich durch den *code Napoléon* aufgehoben, dennoch in der Rechtspflege fortleben und große Verwirrungen verursachen würde, sind eine Illustration zu der These Savignys von der Macht des geschichtlichen Stoffes auch über eine Zeit, welche sie nicht anerkennen will. Ganz neu sind wohl diese Gedanken nicht — ebensowenig wie seine von Möser entlehnte Warnung vor dem Versuch, die reiche Mannigfaltigkeit des lebenden Rechtes in eine mechanische Uniformität hineinzuzwängen —, aber da Savigny in seinem „Vom Beruf" wiederholt[1]) beistimmend auf Rehbergs Buch hinweist oder Stellen desselben referiert, dürfte es wahrscheinlich sein, daß er daraus direkte Anregungen empfangen hat.

Rehberg haben wir gemeint als eine Brücke betrachten zu können, die von Burke nach Savigny hinüberleitet. Auf den Einfluß einzugehen, den die spekulative Philosophie auf Savigny ausgeübt hat, ist dies nicht der Ort. Wir können uns hier darauf beschränken, auf die neuesten Untersuchungen von Brie, Löning und Landsberg hinzuweisen. Die Meinungsverschiedenheit dreht sich hauptsächlich um die Rolle Hegels. Brie[2]) hat Ähnlichkeiten zwischen dessen oft zu wenig beachteter Jugendarbeit „über die wissenschaftlichen Behandlungen des Naturrechts" (1802) und Savignys „Vom Beruf" nachgewiesen und eine Beeinflussung als wahrscheinlich angesehen. Seine Ansicht wird indes von

---

[1]) S. 44, 55 f., 112 u. a. St.

[2]) Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie II (1908/09), S. 1 f., 179 f.

Löning und Landsberg[1]) bestritten, unter Hinweis auf die ganz verschiedene Bedeutung des Volksbegriffes bei Hegel und bei der historischen Schule. Jedenfalls dürfte feststehen, daß Hegel gewisse ihm und der historischen Schule gemeinsame Grundgedanken früher als Schelling und zum Teil bestimmter als jener ausgesprochen hat. Hat doch Schelling erst unter Hegels Einfluß seinen früheren Kantischen rechtsphilosophischen Standpunkt aufgegeben.[2]) Und auch bei der Vollendung seiner Staatslehre (System der gesamten Philosophie, 1804) vermißt man in ihr eine klare Auffassung des individuellen Bestimmtseins des Rechts von der Eigenart und Geschichte des Volkes, und man bleibt sogar in Ungewißheit ob sein Staatsideal universal ist oder sich in den verschiedenen Nationen verwirklicht.

* * *

Die historische Schule war eine Ideenrichtung und organisierte sich niemals als politische Partei. Von einem detaillierten politischen Programm der historischen Schule kann man also nicht sprechen. Eine politische Tendenz hat die Schule gleichwohl gehabt, und da sie nicht bei der allgemeinen Idee von der kontinuierlichen, organischen Entwicklung stehen geblieben ist, sondern sich auch über die Art und den Verlauf dieser Entwicklung ausgesprochen hat, sind wir imstande, in dieser Tendenz verschiedene konkrete Züge zu unterscheiden.

Ebenso alt wie die historische Schule selbst und noch bis in die neueste Zeit wiederholt[3]) ist die Auf-

[1]) E. Löning, Die philosophischen Ausgangspunkte der rechtshistorischen Schule (Internationale Wochenschrift 1910); Landsberg a. a. O.

[2]) Hierüber s. Mehlis, Schellings Geschichtsphilosophie.

[3]) A. Dombrowsky bezeichnet a. a. O. S. 381 den Sinn des „Historismus“ (der Richtung, zu welcher er gerade die historische Schule zählt, s. die Note S. 395) folgendermaßen (freilich ohne Berücksichtigung der Frage, ob irgendein Individuum wirklich diese notwendigen Konsequenzen gezogen): „Was jetzt und hier ist, ist hier und jetzt gut. Was kommen wird, wird wieder an seiner Stelle genügen, und zwar genau so lange, wie es dauern

fassung, daß ihre Entwicklungstheorie zu einem willenlosen politischen Fatalismus als notwendiger Konsequenz führe. Mögen immerhin einige ihrer Anhänger in ihrer praktischen politischen Haltung einen solchen Fatalismus verfallen sein, so braucht uns das hier nicht nur nicht zu kümmern, wir meinen vielmehr dartun zu können, daß ein „absolutes Nichtwissen“ weder logisch aus den Prinzipien der Schule sich ergibt noch auch von ihren Schöpfern als praktische Folgerung gezogen ist.

Die historische Schule stellt das organische successive Wachstum als die normale Form der Entwicklung dar. Freilich, auch das, was gegen dieses Gesetz hinzugekommen ist und also einen weniger vernunftgemäßen Ursprungstitel trägt, wandelt sich, wenn es Gewohnheit wird, allmählich zu einer legitimen Ingrediens des Gesellschaftsorganismus. Abgesehen von der oft nur kurzen Dauer des so Entstandenen, ist aber die Assimilation des alten mit dem neuen meist ein so schmerzhafter Prozeß, daß er besser vermieden werden sollte, wenn das alte nicht vollständig unbrauchbar geworden ist und zwingende Notwendigkeit eine radikale Maßnahme gebietet. Hieraus folgt für jede Generation die Aufgabe, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die staatliche Entwicklung ihrer Zeit in dieser „organischen“ Form ungestört durch gewaltsame Eingriffe vor sich geht.

Da muß die Frage entstehen: Was ist unter einer „organischen“ Entwicklung zu verstehen, und auf welche Weise kann menschliche Berechnung sie fördern? Ausnahmslos begegnen wir bei den Vertretern der historischen Schule dem Gedanken, die Aufgabe der Gesetzgebung sei, durch besondere Vorkehrungen augenfälligen praktischen Gesellschaftsbedürfnissen abzuhelfen, aber es zu vermeiden, auf nur rationalem Grunde und mit generalisierenden Anordnungen, welche nicht direkt durch das vorliegende Bedürfnis geboten erscheinen, einzugreifen. Dieses realistische Prinzip setzt die Schule mit ihrer

---

wird.... Auf die Frage, was sein soll, bleibt die Antwort: Was kommen wird. Diese Auffassung ist jenseits von gut und böse ... ein Skeptizismus in rigorosester Form“.

Grundanschauung durch folgenden Gedankengang in Verbindung. Die Triebkraft in der Entwicklung ist der „Volksgeist“, die der Gesellschaft eigene spontane Lebenskraft. Sie läßt sich erkennen und wird greifbar in den bald hier, bald dort entstehenden praktischen Bedürfnissen; und diese sind für den Gesetzgeber Symptom dafür, daß die Gesellschaft eine Entwicklung in einer gewissen Richtung durchgemacht hat, welche, um unbehindert ihren Fortgang nehmen zu können, eine Veränderung der rechtlichen Hülle gerade auf dem bezeichneten Punkte erfordert. Wenn der Gesetzgeber diesen Bedürfnissen durch praktische, auf den besonderen Fall berechnete Spezialmaßnahmen abhilft, ist es also die Gesellschaft selbst, welche durch seine Vorkehrungen ihre Lebensorgane von innen heraus erzeugt, gleichwie die Haut in organischem Wachstum den Körper umhüllt, und der Gesetzgeber erfüllt nur die im Grunde negative Aufgabe, diesem Wachstumsprozeß seinen freien Lauf zu lassen und ihm die formale Ausgestaltung zu geben. Aber diese Aufgabe kann von ihm durchaus positive Arbeit erfordern und macht ihn keineswegs zum willenlosen Zuschauer. Nach diesem Prinzip muß dann auch diejenige Staatsordnung die beste werden, welche allmählich durch eine Reihe solcher scheinbar isolierter Maßnahmen ohne systematisierende Absicht entstanden ist. Da sie alle auf die Bedürfnisse einer lebenden Einheit eines Gesellschaftsorganismus berechnet und Produkte des eigenen Lebensprozesses derselben sind, gewinnen sie dadurch eine innere organische Einheit, die Einheit des Lebendigen, welche von höherer Art als die nach abstrakten Prinzipien geschaffene mechanische Einheit ist. In der englischen Verfassung sieht die historische Schule das Muster einer solchen Entwicklung, in der das Resultat die Vortrefflichkeit des angewandten Grundsatzes bezeugt.[1])

---

[1]) Belege für das Angeführte besonders bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; s. z. B. IV, 716: eine Politik nach allgemeinen Theorien führe notwendig zur Zerstörung, ein festes Ziel habe nur die Gesetzgebung, „die von

Als Vorkämpfer der praktischen Realpolitik steht die historische Schule an der Seite Benthams und der englischen Utilitarier gegenüber der ideologischen Politik des Zeitalters der Aufklärung. Doch soll uns dies nicht den ganz wesentlichen Unterschied verdunkeln, der zwischen ihnen besteht. Während die Politik der historischen Schule immer den bestehenden Zustand zum Ausgangspunkte nimmt und nur darauf hinzielt, den

---

dem unmittelbaren Bedürfnis ausgeht, das aus einem bestimmten Zustand entspringt, und ihr Prinzip in der Natur des konkreten Verhältnisses sucht". S. 711 kritisiert er die rationalistische Auffassung, daß man auch bei der größten Diskrepanz zwischen dem Bestehenden und den naturrechtlichen Idealen durch Gesetze das Volk für diese erziehen könne und betont, daß zwar Beispiele dafür vorhanden seien, wie Einrichtungen, die anfangs sehr unvollkommen waren, Entwicklung und Festigkeit gewonnen haben, „wenn jene durch ein schon wirklich vorhandenes Bedürfnis bedingt waren; dann aber hat dieses zu dem Zustand erzogen, der aus den Gesetzen, welche sie einführten, hervorgegangen ist, nicht das Gesetz. Den Gesetzen an sich kann eine leitende, entwickelnde und repressive Kraft beigelegt werden, aber keine schaffende". Von den Reformen Josephs II. heißt es S. 726, daß nur das Bestand hatte und zur Wohltat wurde, was wirklichen Bedürfnissen entsprach. Vgl. auch S. 700, 706, 707 u. a. St. — Puchta (Das Gewohnheitsrecht I, 224) sagt, daß die Partikularrechte meistens einen vernünftigen Grund hatten, weil sie aus wirklichen Bedürfnissen entstanden sind. Instruktiv ist auch die Art, wie Guizot seine Forderung nach parlamentarischer Regierungsform begründet. Vgl. dazu *„Du Gouvernement de la France et du ministère actuel"* (1820) S. 289 f.; die englische Verfassung sei nicht, wie man zu glauben versucht sei, ein Werk planmäßiger, bewußter Überlegung, sondern allmählich aus Notwendigkeit erwachsen, indem jedes neue Bedürfnis, welches die Umstände entstehen ließen, zu einer neuen Form der Verfassung führt. Auf dieselbe Weise müsse Frankreichs neue Verfassung ausgebaut werden. Die theoretisch aufgestellten Reformforderungen würden den Beweis ihrer Berechtigung und Notwendigkeit dadurch erbringen, daß ihnen entsprechende Probleme sich praktisch fühlbar machen und zur Lösung zwingen würden. Und die Nachwelt erkenne in der so gegebenen praktischen auch die theoretische beste Lösung an. Für den Augenblick bestehe in der Übertragung des Parlamentarismus auf Frankreich ein solches Problem, dessen Lösung dringend notwendig sei, um den Ansturm der Gegenrevolution abzuwehren. Vgl. oben über Brandes.

augenscheinlichen Bedürfnissen der momentanen Lage abzuhelfen, mißt Bentham Wert oder Unwert des bestehenden an einem abstrakten Ideal und scheut nicht vor der Forderung radikaler Umgestaltungen zurück.

Als einheitliches, während der ganzen Lebensdauer des Volkes sich gleichbleibendes Gebilde wird die Verfassung eines Volkes in ihren geschichtlichen Abwandlungen von der historischen Schule aufgefaßt[1]); auch für diese Anschauung bot Englands Verfassungsgeschichte, wie sie von Burke dargestellt und verherrlicht worden war, das Muster. Wenn es indessen galt, die Theorie auf die Staaten des Kontinentes anzuwenden, deren Verfassungsgeschichte von durchgreifenden Umwälzungen — wie der Einführung des Lehenswesens oder später der Verdrängung ständischer Verhältnisse durch den Absolutismus — zu berichten hatte, und deren staatliche

[1]) So zeichnet Eichhorn a. a. O. die deutsche Verfassungsgeschichte und zwar dem Prinzip der nationalen Rechtstheorie der historischen „Schule“ entsprechend. Natürlich schließt es nicht die Verwertung der Kulturwerte anderer Völker aus. In seiner Verteidigung des rezipierten römischen Rechts gegen die germanistischen Tendenzen macht Savigny (Vom Beruf S. 38) das generelle Zugeständnis: „Auch liegt überhaupt eine abgeschlossene nationale Entwicklung, wie die der Alten, nicht auf dem Wege, welchen die Natur den neueren Völkern angewiesen hat.“ Dieses Zugeständnis zugunsten einer universaleren Rechtstheorie wird jedoch vielleicht dadurch abgeschwächt, daß es ihm gleichzeitig daran liegt, zu beweisen, daß die Rezeption die Entwicklung des einheimischen Rechts nicht unterbrochen hat. Denn es hatten sich schon derartig eingreifende Umwälzungen vollzogen, daß zur Zeit der vollständigen Durchführung des Lehnswesens nichts von den Rechtsverhältnissen der alten deutschen Nation mehr übrig war. Denn hinter dieser Bemühung scheint der Gedanke zu stecken, daß die Rezeption eine Notfallsmaßnahme war, die in dem normalen oder wenigstens idealen Falle, d. h. wo die rechtliche Entwicklung einer Nation ungeschwächte Lebenskraft verrät, unzulässig sei, wie denn die „Schule“ mit besonderem Interesse und besonderer Bewunderung solche Verfassungen betrachtet, welche wie die Englands und Roms in ununterbrochener nationaler Entwicklung die Idee von der Einheit der Verfassung durch die ganze Geschichte des Volkes hindurch verwirklicht haben. Vgl. Eichhorn a. a. O. S. 706. Dombrowsky a. a. O. S. 389.

Verhältnisse zurzeit umfassende Reformen notwendig machten, versucht man in verschiedener Weise die Theorie mit der wirklichen Geschichte und der Forderung der Situation in Einklang zu bringen. So lehrt man, daß an den unveränderlichen Kern der Verfassung, welcher einen Teil der Individualität der Nation ausmacht, sich vom Wechsel der Zeiten bedingte Bestandteile als äußere Hülle angliedern, woraus dann die Aufgabe entsteht, die Reformen ohne Verletzung jenes Kernes auf die äußere Schale zu beschränken. Das trifft zusammen mit Gedanken Burkes und Rehbergs, daß wo die Entwicklung der späteren Zeit keine zur Anknüpfung geeigneten Institutionen geschaffen habe, man in den früheren Perioden der nationalen Geschichte die Entwicklungslinien, welche deren Gang vorgeschrieben, zu suchen und auf den Einrichtungen dieser Zeiten weiter zu bauen habe. Die Geschichtskonstruktionen, welche auf diese Weise entstehen, variieren natürlich recht bedeutend, aber ein oft vorkommender Zug ist die Vorliebe für die altgermanische Zeit, die Tendenz, dort das Wesen der deutschen Verfassung finden zu wollen, während man geneigt ist, Feudalismus und Absolutismus als momentane oder geradezu unechte und schädliche Auswüchse zu betrachten. Bei der Entstehung dieser Auffassung wirkten verschiedene Umstände zusammen: erstlich die damalige politische Stimmung, deren Forderung gerade in der Abschaffung des Feudalismus und der Alleinherrschaft zusammengefaßt werden konnte, ferner Montesquieus bekannter Satz von den germanischen Wäldern als der ursprünglichen Heimat der englischen Freiheit; endlich das Vorbild Englands, wo die gegenwärtige Ordnung sich als eine, vom Feudalismus und Absolutismus niemals völlig unterbrochene Entwicklung gerade der altgermanischen Verfassungselemente erwies.

Um einige konkrete Beispiele dieser Geschichtskonstruktionen zu geben, wenden wir uns einem Kreise von Politikern zu, welche der historischen Schule äußerst nahe stehen; es sind Stein, Wilh. v. Humboldt und der junge Dahlmann. Zur Beleuchtung von Steins

politischen Ideen scheint uns sein Verhältnis zu Rehberg einige bisher unbeachtete Gesichtspunkte zu geben. Pertz hebt in einem Nekrologe über Rehberg[1]) hervor, daß dessen Ideen Stein in seiner Reformarbeit sehr beeinflußt haben. Ohne die Richtigkeit dieser Angabe hier näher untersuchen zu wollen, können wir uns mit der Feststellung begnügen, daß beide eine lange, aus der gemeinsamen Studienzeit stammende nahe Freundschaft verband; daß in vielem dieselben Einflüsse — besonders das Studium der englischen Geschichte und Politik — auf ihre Entwicklung gewirkt haben, und daß als deren Ergebnis eine auffallende Übereinstimmung in ihren politischen Ansichten unverkennbar ist.[2]) Vor allem einig sind sie in der Abneigung gegen die rationalistische und schematisierende Politik — gleichgültig ob bureaukratischen und monarchischen oder demokratischen Ursprungs — und in dem Prinzip, die Regierungsmaßnahmen so weit als möglich nach den lokal wechselnden Gewohnheiten des Volkes und unter Berücksichtigung der eigentümlichen Institutionen und des geschichtlichen Herkommens zu individualisieren. Steins Stellung zur französischen Revolution ist in allem Wesentlichen dieselbe wie die Rehbergs[3]); und ebenso besteht, wie Lessing nachweist, in der Frage des Ständewesens in der Hauptsache eine Übereinstimmung beider, welche als charakteristisch gelten kann für die von der historischen Schule sowohl der Hallerschen Reaktion als auch dem Liberalismus gegenüber eingenommene ablehnende Stellung. Beide wollen die Trennung nach Ständen als die historisch gegebene Form der politischen Organisation der Gesellschaft beibehalten, aber die kastenmäßige Abgrenzung brechen und eine lebendige Zirkulation zwischen den Ständen herbeiführen sowie neben den alten Ständen

---

[1]) In der Hannoverschen Zeitung 1832, abgedruckt in Hugo, Zivilistisches Magazin VI, 401 f., s. besonders S. 418. Vgl. Rehbergs eigenen Ausspruch, Lessing a. a. O. S. 5.

[2]) Vgl. Steins rühmendes Urteil über die Schriften Rehbergs; Pertz, Das Leben des Freiherrn v. Stein V, 361, 379 u. a. St.

[3]) Lessing S. 29.

auch den neuen, Bauern- und mittlerem Bürgerstand, politische Rechte geben. Wenn, wie wir es für wahrscheinlich halten, Rehberg schon lange vor der französischen Revolution Eindrücke von Burke empfangen hat, so ist es anzunehmen, daß dessen Ideen auch Stein früher bekannt geworden sind. Und es ist nicht ganz gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Einfluß Burkes eingesetzt hat. Abgesehen von der stärkeren Wirkung eines Jugendeindrucks war eine Vorbereitung durch Burkes frühere Schriften geeignet, die Voraussetzungen für eine tiefere Aneignung der späteren, revolutionsfeindlichen Ideen zu geben. Und schließlich mag man die lebhafte Sympathie Steins für den ganz historischen Ideenkreis[1]) des Kronprinzen Friedrich Wilhelm IV: sowie sein nachdrückliches Eintreten für Savigny[2]) auch als Symptom seiner inneren Zugehörigkeit zur historischen Schule gelten lassen. Aus dem Kreise der Hallerianer haben wir ein Zeugnis in derselben Richtung, wenn Ludwig v. Gerlach[3]) den Kultusminister Joh. Albr. Eichhorn, Savignys Gesinnungsgenossen und Regierungskollegen, einen Liberalen „im Sinne Steins“ nennt.

Steins Programm ist durch und durch historisch begründet. Durch seine ganze Politik geht die Tendenz, das „Hergebrachte“ gegen die revolutionären Bestrebungen des fürstlichen Absolutismus nicht minder als der Bureaukratie und Demokratie zu schützen und es wieder zur Geltung zu bringen. Wenn er der Zeitforderung nach freier Verfassung zustimmt, so ist der beherrschende Gesichtspunkt der, daß es nicht um Neugestaltungen auf Grund von abstrakten Theorien, sondern um die Wiederherstellung des alten deutschen Rechts sich handelt, welches durch den territorialen Absolutismus, durch Auflösung des Deutschen Reiches und durch den Absolutismus der Rheinbundfürsten beseitigt war. Die Verfassungswünsche seien in Deutschlands Geschichte begründet; ständische Verfassung, d. h.

[1]) Pertz a. a. O. V, 769.
[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte V, 156.
[3]) Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken I, 272.

Teilnahme der Eigentümer an Gesetzgebung und an Steuerbewilligung sei „gleichzeitig mit den Uranfängen der Deutschen Staatenvereine“.[1]) Und die neuen Verfassungen sollten deshalb auch ihrem Inhalte nach von der Geschichte Deutschlands bestimmt werden. „Verfassungen bilden, heißt bey einem alten Volk wie das Deutsche — — — nicht sie aus Nichts erschaffen, sondern den vorhandenen Zustand der Dinge untersuchen, um eine Regel aufzufinden, die ihn ordnet; und allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft versichern“.[2]) Es solle eine Verfassung sein, „welche das Gewesene herstellt und zugleich verbessert und auf den wahrhaften ursprünglichen Geist der Einrichtung zurückführt“.[3]) Eine solche historische Verfassung müsse vor allem das ständische Prinzip bewahren, da dieses durch die ganze Geschichte Deutschlands von deren Anfang an geht, und dadurch seine Notwendigkeit bewiesen sei. Ihre Elemente müßten „in den ersten Zeiten der Entstehung unseres Volkes“ aufgesucht und aus diesen entwickelt werden.[4]) Aber das Ständetum, wie es zuletzt bestand, könne nicht gutgeheißen werden; vor allem müßten die schädlichen, ihm ursprünglich fremden Auswüchse des Standeshasses und der ihn erzeugenden Privilegien — so die einseitige und ungerechte Steuerfreiheit des Adels u. dgl. — beseitigt und ebenso der Ausartung der Stände zur geschlossenen Kaste ein Ende gemacht werden. Erst das spätere Mittelalter und die neuere Geschichte haben, so meint Stein, die Verderbnis in den an sich gesunden Organismus

---

[1]) Pertz a. a. O. V, 733.

[2]) a. a. O. S. 736. Vgl. auch S. 737: „Was Geschichte als herkömmlich und von denen Vorfahren gebildet und der Nachkommenschaft hinterlassen, darstellt, das läßt sich aus allgemeinen Vernunftgründen als notwendig zur Erreichung der Zwecke einer verständigen Staatsverfassung dartun.“ Hier schlägt Stein einen Weg ein, der sich mehr der Romantik als der eigentlichen historischen Schule nähert.

[3]) a. a. O. S. 400.

[4]) a. a. O. S. 35 f., 88 u. a.

getragen, und so greift er bis auf altgermanische Zeiten oder wenigstens den älteren Feudalismus zurück, um auf diesen Grundlagen den Weiterbau zu fördern.[1]) Und hierin mit Stein übereinstimmend hält Wilhelm v. Humboldt in seinen beiden von Stein beeinflußten Denkschriften[2]) von 1819 es für die Aufgabe der inneren Politik seiner Zeit, auf dem Wege der Restauration der alten ständischen Verfassungen, denen man die unechten Auswüchse des Kastenwesens, der Standesrivalitäten wegschneiden müsse, die Stände dem modernen Einheitsstaat einzuordnen. — In Dahlmanns Jugendarbeiten begegnen wir denselben Gedanken. Dahlmann motiviert die Verfassungsforderung historisch: Königtum, Volksfreiheit und Verfassung sind die alten Grundlagen der europäischen Staaten; jedes Volk, das etwas wert ist, hat Landtage gehabt, welche also nicht als eine künstliche Erfindung, sondern als ein „natürliches Erzeugnis der Staaten" betrachtet werden müssen.[3]) „Unsere alten Verfassungen, die man jetzt barbarisch und gothisch schilt, waren ganz aus dem Volksleben genommen, ja das Volksleben selber.[4]) Die Stände, wie sie sich nach und nach entwickelten, waren wie die Glieder des Staatskörpers; keines dem anderen gleich . . . ." Diese Staatsordnung, deren Stärke durch die Uneinigkeit der Stände oft in Mitleidenschaft gezogen, aber niemals völlig zer-

---

[1]) Z. B. wenn er a. a. O. S. 231 hervorhebt, daß der Adel vor dem Lehnswesen vorhanden gewesen war und also nicht mit diesem zugleich zu fallen brauchte.

[2]) S. vor allem Gesammelte Schriften XII, 1 (1904), S. 235. Humboldt führt Steins Ideen in etwas mehr liberaler Richtung aus. Mit stärkerer Betonung des Entwicklungsgedankens, als sie bei dem in älteren Jahren immer konservativer werdenden Stein sich beobachten läßt, führt er aus, daß die Stände durch die Wandlungen des sozialen Lebens bedingte Realitäten sind, welche nur „historisch, nicht nach Begriffen" erklärt werden können, und deshalb vom Staate nur solange sie selbst Lebenskraft besitzen, beibehalten werden sollen (a. a. O. S. 265). Die kursiv gedruckte Motivierung drückt den Gegensatz von historischer und romantisch rationalisierender Anschauung aus.

[3]) A. Springer, F. C. Dahlmann I, S. 129.

[4]) a. a. O. S. 470 und 91 f.

stört worden war, vererbte sich dann auf die „aufgeklärten“ Zeiten. Deren Aufgabe wäre es gewesen, ihre Humanitätsideen in die staatlichen Verhältnisse einzuführen, „die uneinigen Glieder durch hohe Gerechtigkeit zu versöhnen, jeden Stand . . . zu behandeln wie einen köstlichen Edelstein, ihn zu reinigen von dem Wuste der Jahrhunderte, ihm seine rechte Folie zu geben und dann mit den übrigen zu einem schönen gemeinsamen Lichte zu vereinen.“ Aber diese Aufgabe versäumten sie und hatten es „gleichgültig angesehen, daß die Glieder, welche belebt werden konnten, abgehauen wurden, und daß aus dem vielgezweigten, schattigen Baume des Staates ein kahler nackter Stamm ward.“ Die Neuzeit hatte die Aufgabe aufzunehmen, die besonders im 18. Jahrhundert unterbrochene Entwicklung des Ständewesens fortzuführen und „aus den durch den Gang der Geschichte frei entwickelten Ständen“ — Königtum, Adel, Geistlichkeit, die verschiedenen Klassen des Bürgerstandes, den Bauernstand, von denen jeder seine Kulminationszeit gehabt, als er egoistisch aufgetreten — „eine kräftige Volksvertretung zu bilden, keine aus der Luft gegriffene, sondern eine, die, auf historischem Grunde ruhend, das Nacheinander der Geschichte zu einem Nebeneinander gestaltet.“

Schon in seinen Jugendarbeiten war Dahlmann ein begeisterter Bewunderer der englischen Verfassung. In seiner „Politik“ ist dann diese Bewunderung dahin gesteigert, daß er die englische Verfassung als die allgemein gültige, europäische Normalverfassung darstellt. Aber es ist interessant zu sehen, wie dieses im Grunde doktrinäre Programm sich der historischen Konstruktion seiner Jugendschriften anschließt, ja geradezu als eine geradlinige Entwicklung derselben erscheint. Er will nämlich hier zeigen, daß nur in England das alte, gemeingermanische Ständetum die früher skizzierte ideale Entwicklung erreicht habe, während sie in anderen Ländern verfälscht worden sei. Nur in England habe die Aristokratie ihren rechten Platz in der Gesellschaft gefunden, ausgesöhnt mit Königtum und Demokratie und ohne die

anderen Stände mit drückenden Privilegien gegen sich aufzubringen; indem hier jede der gesellschaftlichen Schichten für sich ihre eigene Entwicklung genommen habe, seien sie am Leben erhalten und organisch zum Einheitsstaat verschmolzen worden. Englands Verfassung sei deshalb nicht nur im allgemeinen für die europäischen Staaten der Neuzeit die gewiesene, weil sie die Aufgaben erfülle, welche ihnen gemeinsam seien, sondern sei auch historisch begründet, da sie als eine Entwicklung aus den gemeinschaftlichen, altgermanischen Verfassungen angesehen werden könne.[1]) Speziell sei sie für Deutschland anwendbar, wo von den alten Verfassungselementen nur noch das Königtum bestehe und die Organisationsarbeit wie ein „politischer Neubau auf einem Brandplatze" vorgenommen werden müsse.

Es wäre verlockend, in diesem Zusammenhange auch zum Vergleiche die entsprechenden Gedanken der französischen Doktrinärs, welche in mancher Hinsicht besonders an die Stein-Humboldt-Dahlmannsche Richtung erinnern, hier zu entwickeln. Wir müssen uns jedoch auf einige wenige Andeutungen beschränken. Der historische Zug in der Theorie der Doktrinärs tritt vielleicht am besten bei einem Vergleiche mit Benjamin Constant hervor, dem ihr politisches Programm oft sehr nahe kommt. Beide gehen darauf aus — ohne jedoch volle Klarheit betreffs des Souveränitätsbegriffes zu gewinnen — die Verfassung als souverän und als Grund für die Stellung der staatsrechtlichen Machthaber zu betrachten. Während aber Constant die Verfassung auf den souveränen Volkswillen gründet[2]), verwerfen

[1]) Dieser Gedanke findet sich übrigens auch bei Burke (a. a. O. I, 46), welcher den Franzosen rät, sich, „wenn die Grundzüge ihrer ehemaligen Konstitution unleserlich geworden wären", an ihren Nachbarn in England ein Beispiel zu nehmen, „bei welchen die Grundsätze und Formen der alten gemeinschaftlichen Verfassungen der europäischen Staaten, verbessert und dem gegenwärtigen Zustande von Europa angepaßt, zu finden seien."

[2]) Er vergleicht sie (*Cours de politique constitutionelle* I, 165) mit dem Pachtkontrakte, durch den ein Eigentumsbesitzer sein Eigentum verpachtet.

die Doktrinärs die Volkssouveränität und die Lehre von den konstituierenden und konstituierten Gewalten, und verlegen den Grund der Verfassung und der Staatsinstitutionen in die Geschichte. So lehrt Guizot, daß der Rechtstitel des legitimen Königtums nicht die Delegierung seitens des souveränen Volkes, sondern ein durch die Geschichte begründeter ist, welche aus einem faktischen Machtverhältnis ein rechtliches geschaffen hat; und auf denselben Grundlagen läßt er die Volksfreiheit und die sie verwirklichenden Einrichtungen ruhen. Royer-Collard sagt, daß die Verfassung souverän ist, weil sie eins mit Frankreichs Geschichte ist und ihre Wurzeln in fernen Zeiten der nationalen Existenz des französischen Volkes hat; weil sie ist: „*la France eternelle, qui oblige le Français d'aujourd'hui*".[1]) In Übereinstimmung hiermit bekämpft Guizot eifrig die liberale Auffassung der Julirevolution als eines Werkes der Volkssouveränität; die Auffassung, daß die ganze Verfassung durch sie ihre Geltung verloren hätte und die ganze Staatsgewalt an das souveräne Volk zurückgefallen wäre, welches ohne Rücksicht auf das Überkommene die Staatsordnung neu schaffen müßte. So bemüht er sich denn nachzuweisen, daß kein wirklicher Umsturz der Rechtsordnung, sondern nur wie in England 1688 eine Revolution zum Schutze der bestehenden Ordnung vollzogen sei, wobei der Inhaber des Thrones infolge Verfassungsbruches (indem er wider den Geist der Charte sich auf das alte Frankreich gegen das neue gestützt) sein Recht verloren habe, im übrigen aber die alte Verfassung unverkürzt ihre Gültigkeit beibehalte. Guizots Betonung des Pflichtmomentes in der politischen Freiheit und deren primärer Bedeutung von Arbeit im Dienste des Staates (ein Gedanke, welcher in Royer-Collards Lehre vom Wahlrechte als einer Funktion in ein juristisches Prinzip gebracht wird), gehört aufs engste mit der

[1]) Faguet, *Politiques et moralistes du 19e siècle* I, 332. Guizots Gedanken über Tradition und Herkommen als Beweis für die Vernünftigkeit einer Einrichtung, s. ebd. S. 333.

historischen Anschauung zusammen, und vereint die Doktrinärs besonders mit Stein und Humboldt. Wie die deutschen historischen Politiker suchen auch die Doktrinärs — besonders Guizot — ihr politisches Programm historisch zu unterbauen. Aber es hing von der verschiedenartigen aktuellen Lage ab, daß das Verhältnis von Geschichte und politischem Programm von beiden nicht in der vollständig gleichen Weise dargestellt werden konnte. Das Prinzip der Kontinuität, wie es die historische Schule auffaßte, d. h. besonders die Idee von der im Lauf der Geschichte in ihrem Wesen sich selbst gleichbleibenden Verfassung eines Volkes als einer Einheit konnte nicht in der gleichen Ungetrübtheit auf ein Land angewandt werden, das kürzlich durch eine radikale Revolution sehr viel von der Verbindung mit seiner Vergangenheit verloren hatte, und das deutsche Programm, die Staatsordnung mit den Elementen aufzubauen, welche die Entwicklung verschiedener Zeiten erzeugt, „das Nacheinander der Geschichte zu einem Nebeneinander zu gestalten“, war ebenso unmöglich durchzuführen in einem Lande, wo der Konflikt dieser Elemente — um Guizots Wort über die französische Geschichte anzuwenden — zu einem Kampfe auf Leben und Tod geworden war, und der dann mit dem definitiven Siege auf der einen und der definitiven Niederlage auf der anderen Seite geendet hatte. Hier war nichts zu tun, als dieses *fait accompli* anzuerkennen und zu versuchen, es als ein notwendiges Resultat der französischen Geschichte zu erklären, während der für die deutsche historische Schule so charakteristische Gedanke, daß die Staatsordnung die nationale Entwicklung selbst in ihren verschiedenen Schichten widerspiegeln soll, hier keinen Platz finden konnte.

Fürst Felix Schwarzenberg und Graf Albrecht Bernstorff.

Von

Heinrich Friedjung.

In dem diplomatischen Ringkampfe zwischen Österreich und Preußen, der mit der Übereinkunft zu Olmütz schloß, waren Schwarzenberg und Radowitz die Hauptpersonen; aber auch dem preußischen Gesandten in Wien, Graf Bernstorff, fiel als Sekundanten des einen Teils eine wichtige Rolle zu. Das umfassende Aktenmaterial, das über den großen Konflikt in den Staatsarchiven zu Wien und Berlin aufgehäuft ist, wurde dem Verfasser dieser Studie mit dankenswerter Liberalität zur Benützung überlassen; auf Grund dessen wird demnächst eine zusammenhängende Darstellung der Öffentlichkeit übergeben werden.[1]) Doch konnte in das bereits im Drucke befindliche Buch nur dasjenige aufgenommen werden, was für die Aktion der beiden Regierungen von Belang ist. Da es nun nicht anging, in die Hauptarbeit auch eine ins Einzelne gehende Schilderung der Tätigkeit des preußischen Gesandten Grafen Bernstorff aufzunehmen, so würde dessen Nebenaktion unaufgehellt bleiben. Diese Lücke soll durch den vorliegenden Auf-

[1]) Im 2. Bande, 1. Abteilung des Werkes „Österreich von 1848 bis 1860“, dessen 1. Band 1908 publiziert wurde.

satz ausgefüllt werden. Wohl hat der Biograph Bernstorffs, K. Ringhoffer, manches über dessen Zusammenstöße mit dem Fürsten Felix Schwarzenberg mitgeteilt; da er aber nur aus dem Nachlasse Bernstorffs schöpfen konnte, so blieb vieles noch unaufgehellt.[1]) Erst aus der Heranziehung der Akten in den beiden Staatsarchiven kann der historische Sachverhalt erhellen.

I.

Graf Albrecht von Bernstorff, 1809 geboren, wurde während der Stürme des Jahres 1848 von dem Gesandtschaftsposten in München nach Wien versetzt. Seine konservative Gesinnung wie die Politik König Friedrich Wilhelms IV. ließen ihm keinen Zweifel, wohin sich bei den inneren Wirren in Österreich mit seinen Sympathien zu stellen. Eifrig verfolgte er den Kampf der Monarchie gegen die demokratische Erhebung wie gegen die nationale Revolution in Ungarn, begrüßte teilnahmsvoll jeden Erfolg der kaiserlichen Regierung und blieb dieser Auffassung auch in den ersten Stadien des zwischen Wien und Berlin aufsteigenden Zwistes treu. Wie alle preußischen Konservativen dieser Zeit konnte er sich die Lösung der deutschen Frage nur durch eine Einigung der befreundeten und verwandten Höfe denken. Würden sie ernstlich uneins, so befürchtete auch er den Sieg der Revolution. Dabei hielt er es für recht und billig, daß, wenn der Wiener Hof die Unterstützung Preußens wünschte, diesem Staate als Entgelt die Vormacht über Norddeutschland eingeräumt werde: darin war er straffer Patriot und Unwille loderte in ihm auf, wenn man in Berlin vor Österreich schwächlich zurückwich.

Seine Stellung in Wien wurde mit dem Augenblick schwierig, da Radowitz mit seinen Ideen im Rate des Königs durchdrang und aus dem engeren Deutschland einen festgefügten Bundesstaat mit parlamentarischen Formen schaffen wollte. Die Verfassung vom 28. Mai 1849,

---

[1]) K. Ringhoffer, „Im Kampfe um Preußens Ehre. Aus dem Nachlaß des Grafen Albrecht v. Bernstorff". Berlin 1906.

die dieser Union gegeben wurde, sagte ausdrücklich, daß das Berliner Kabinett ein Deutsches Reich mit Ausschluß Österreichs zu begründen beabsichtigte; und Preußen gewährte den von Aufständen bedrohten Fürsten Deutschlands nur unter der Bedingung Hilfe, daß sie sich dem neuen Reiche anschlossen.

Von Anfang an erklärte sich Bernstorff gegen diesen Plan. Er hatte, als die Sache im Werden war, schon am 26. April von Wien gemeldet, daß Österreich freiwillig niemals in seinen Ausschluß aus Deutschland willigen werde. Wohl befand sich die habsburgische Monarchie durch die letzten Mißerfolge in Ungarn in einer schlimmen Lage, aber Bernstorff schreckte damals vor einem Bunde mit der Revolution, ob nun in Ungarn oder in Italien, zurück: eine solche Politik, so erklärte er, wäre für einen monarchischen Staat unmöglich. Da der Versuch Preußens, sich mit dem Frankfurter Parlament zu verständigen, infolge des „Souveränitätsschwindels“ der Versammlung wie auch der „teuflischen Verbindung“ der Erbkaiserlichen mit den Demokraten gescheitert war, so bliebe nur eine Einigung mit Österreich. Dieses werde aber nie in einen parlamentarischen Bundesstaat unter Führung Preußens willigen. Dagegen wäre Schwarzenberg bereit, eine Ausdehnung der Macht Preußens in Norddeutschland zuzugestehen; das hatte ihm der österreichische Ministerpräsident ausdrücklich zugesagt. Wohl möglich, daß Österreich dann eine Entschädigung in Süddeutschland suchen werde.

Bernstorff war daher nicht mit der Sendung des preußischen Generals v. Canitz einverstanden, der (Anfang Mai) Wien den Entwurf der Verfassung vom 28. Mai und den Vorschlag einer ewigen und unauflöslichen Union des zu schaffenden Deutschen Reiches mit Österreich überbrachte.

In einer besonderen Denkschrift setzte er seiner Regierung seine Gründe auseinander. Er fand insbesondere, daß die Krone Preußen nur verlieren könnte, wenn sie sich einem deutschen Reichstage mit dem

Sitze in Frankfurt unterwürfe. Es war das ein Gesichtspunkt, der von der ganzen konservativen Partei, Bismarck eingeschlossen, geteilt wurde. Und im weiteren Verfolge, am 18. Juni, setzt Bernstorff seiner Regierung auseinander, man habe in Wien gute Gründe, sich der Aktion Preußens zu widersetzen. Denn Österreich könne als deutscher Staat nur dann erhalten werden, wenn es mit dem Mutterlande enge zusammenhänge. Auch befürchte man in Wien, daß ein deutsches Parlament, von Preußen einberufen, eine unüberwindliche Anziehungskraft auf Deutsch-Österreich üben werde. Nochmals folgt sein Rat: Gründung bloß eines Norddeutschen Bundes, gegen den Schwarzenberg, wie er am 26. Juni 1849 berichtete, nichts einzuwenden habe.

In Berlin aber überwog der Einfluß des Generals Radowitz und so kam Bernstorff in die mißliche Lage, eine Politik vertreten zu müssen, gegen die er sich in klaren Worten ausgesprochen hatte. Sein amtliches Pflichtgefühl ließ ihm keine Wahl, und bald trat ein persönlicher Grund hinzu, der ihn immer mehr von Österreich abdrängte. Schwarzenberg schlug nämlich, seitdem die österreichischen und die russischen Heere siegreich in Ungarn eindrangen, einen hochfahrenden Ton an, der ihn als Preußen verletzte. Der Bericht Bernstorffs vom 3. Juli 1849 bezeichnet diese Wendung. Der österreichische Ministerpräsident wollte nicht einen Augenblick den Glauben aufkommen lassen, als ob Österreich je die Verfassung vom 28. Mai anerkennen werde. Das wollte er dem Berliner Kabinett, das sich in ganz anderen Hoffnungen wiegte, durch Bernstorff deutlich, selbst schroff sagen lassen. Es war die Form, die Bernstorff reizte und verletzte. Da Schwarzenberg auch Kriegsdrohungen hinwarf, trat Bernstorff ihm gleichfalls schroff entgegen. Er meldete nach Berlin, daß die von Schwarzenberg am 6. August 1849 nach Warschau unternommene Reise offenbar den Zweck verfolge, um die Unterstützung des Zars gegen Preußen zu werben, und damit erwachte in Bernstorff mit einem Male eine gewisse Teilnahme für die ungarische Nationalbewegung.

Der Gesamteindruck seiner Gespräche mit dem österreichischen Ministerpräsidenten war der, „daß das tiefste Mißtrauen, Gereiztheit und Eifersucht gegen Preußen, sowie der Gedanke an die Möglichkeit eines ferneren Bruches überall bei dem Fürsten Schwarzenberg durchblicken". Bernstorff sieht jetzt schon eine süddeutsche Liga (Österreich, Bayern und Württemberg) gegen Preußen wirken; und wenn auch die Genossen des preußisch-deutschen Bundesstaates offiziell nicht abgesprungen waren, so wirkte, besonders in Hannover, die dynastische Diplomatie hinter dem Rücken der verantwortlichen Minister gegen Preußen. — Indessen verweigerte der Zar in Warschau dem Fürsten die gegen Preußen erbetene Hilfe, und so zerteilten sich wieder die den deutschen Horizont umlagernden Wolken. Bernstorffs Gesamturteil über Schwarzenberg war damals noch sehr günstig, in seinem Berichte vom 5. September heißt es: „Fürst Schwarzenberg ist, wie alle, die ihn seit längerer Zeit kennen, versichern, der unbeugsamste Charakter, der sich denken läßt, und das hat sich auch, seitdem er an der Spitze der Geschäfte steht, größtententeils zum Ruhm und zur Rettung der Monarchie bewährt."

Bernstorff setzte also seine Bemühungen, die beiden Kabinette näher zu bringen, unermüdlich fort. In der Verfassungsfrage ließ sich die Kluft nicht überbrücken; aber es gab ein engeres Gebiet, wo eine Einigung möglich war. Trotz seines inneren Zerfalls bestand der Deutsche Bund noch und besaß fünf Festungen (Mainz, Ulm, Rastatt, Landau und Luxemburg) mit gemeinsamen Besatzungen, Fonde zum Ausbau dieser Plätze, eine vom Frankfurter Parlament gegründete kleine Bundesflotte, auch sonst manches Eigentum und daneben wieder Schulden. Diese gemeinsamen Angelegenheiten wurden früher vom Bundestag, dann vom Reichsverweser Erzherzog Johann verwaltet, dessen Amtswirksamkeit aber vom Berliner Kabinett seit der Auflösung der deutschen Nationalversammlung nicht mehr anerkannt wurde. Diese letztere Auffassung wurde von der österreichischen Regierung bestritten, und auch Bernstorff (Be-

richt vom 18. Juni 1849) fand, daß man darin in Berlin zu schroff war. Da schlug der Reichsverweser, amtsmüde geworden, selbst vor, man solle ihm die Sorge für die deutsche Zentralgewalt abnehmen, derart daß Österreich und Preußen zu diesem Zwecke eine Bundeskommission in Frankfurt einsetzten. Im Sommer hatte Preußen, nach der Niederwerfung der Aufstände in Dresden und in Baden den Anspruch auf alleinige Übernahme der Zentralgewalt erhoben. Da es aber damit nicht durchdrang, beschied es sich mit einer Zweiherrschaft — unter Ausschluß aller anderen deutschen Regierungen. Doch stellte es die Bedingung, Österreich solle bei diesem Anlasse den von ihm gegründeten Bundesstaat anerkennen, mindestens aber ihn in dem geplanten Abkommen erwähnen lassen. Das schlug Schwarzenberg jedoch als gefährliches Präjudiz ab. Er wieder forderte, daß Preußen den Rechtsbestand der Reichsverweserschaft Erzherzog Johanns so lange anerkenne, bis ein Abkommen über die neue Zentralbehörde getroffen wäre. Nach längerer Unterhandlung wurde dies auch zugestanden, wogegen Österreich in einem anderen Punkte zum Teile nachgab. Es stellte ursprünglich die Forderung nach dem Vorsitze in der zu bestellenden Bundeskommission, ließ aber davon ab, indem es zugab, daß, wenn nur Österreich und Preußen beteiligt waren, ein Vorsitz überflüssig wäre; man begnügte sich in Wien mit einem den Akten beigegebenen Vorbehalt des Präsidialrechts.[1]) Auf dieser Grundlage kam am 30. Sept. 1849 zwischen Schwarzenberg und Bernstorff ein Abkommen zustande, welches

[1]) In der Note vom 30. September (nicht in dem Vertrage selbst) nahm Österreich nicht den Vorsitz, sondern bloß die Führung der laufenden Geschäfte durch einen der von ihm ernannten Bundeskommissäre in Anspruch. Dann heißt es: „Indem der kaiserliche Hof sich für den gegebenen Fall und ohne Präjudiz für die Zukunft mit dieser Modalität begnügen zu wollen erklärt, glaubt er seine Ansprüche durch einen ausdrücklich hier ausgesprochenen Vorbehalt derselben als hinlänglich gewahrt betrachten zu können."

jedoch die Vollmachten der Bundeskommission auf die Zeit bis zum 1. Mai 1850 beschränkte, weil man hoffte oder zu hoffen vorgab, daß bis dahin eine Einigung über die definitive Verfassung Deutschlands zustande kommen werde. In manchem Belang war Preußen zurückgewichen, aber Bernstorff war der Ansicht, sein Erfolg läge darin, daß die Gleichberechtigung Preußens am Bunde anerkannt war, während Österreich sonst den Vorrang eingenommen hatte.

Dies nun betrachtete Bernstorff stets für einen Erfolg seiner diplomatischen Laufbahn und deshalb nahm er es auf sich, den Vertrag vom 30. September auf eigene Verantwortung zu unterzeichnen, obwohl er damit seine Vollmachten etwas überschritt. Radowitz dagegen war mit dem Abschlusse unzufrieden, tadelte das Vorgehen Bernstorffs lebhaft und widerriet die Ratifikation des Vertrages in seiner vorliegenden Fassung. Der König war jedoch damit zufrieden, daß man überhaupt zu einer Einigung gelangt war. Als aber bei der feierlichen Übernahme der Zentralgewalt aus den Händen des Erzherzogs und seines Ministeriums kundbar wurde, daß Preußen nachgegeben hatte, fühlte man in Berlin tiefes Mißbehagen und Radowitz sagte am 2. Dezember zu Prokesch, man solle in Wien anerkennen, „daß Preußen bloß aus Rücksicht für Österreich und für die Person des Erzherzogs sich Formalitäten unterziehe, die ihm im höchten Grade unangenehm wären und es genugsam kompromittierten“.

II.

Die Einigung über die deutsche Zentralbehörde blieb Stückwerk, da Preußen um ihretwegen nicht auf seine eigentlichen Pläne verzichtete und im Verwaltungsrate des Bundesstaates am 19. Oktober den Beschluß fassen ließ, Wahlen für den nächsten deutschen Reichstag auf den Jänner 1850 auszuschreiben. Da sich aber alle Königreiche außer Preußen von dieser Aktion ausschlossen, galt das Beginnen des Berliner Kabinetts für eine Herausforderung; denn ein deutsches Parlament

ohne die Mittelstaaten und ohne Österreich mußte ein Werkzeug in der Hand Preußens werden.

Die österreichische Regierung antwortete deshalb mit einem geharnischten Proteste. Vergebens bemühte sich Bernstorff, den Fürsten Schwarzenberg davon abzuhalten, weil dies doch ein Streich ins Wasser wäre: die Wahlen würden trotzdem stattfinden. Schwarzenberg ließ sich aber nicht abhalten, und der von ihm damals eingeschlagene Weg ist ein guter Beleg für seine politische Methode.

Zuerst erhielt Prokesch am 16. November den Auftrag, an die preußische Regierung die ernste Frage zu richten, ob sie auf dem bisherigen Gange ihrer Politik beharre. Sollte die Antwort bejahend ausfallen, woran nicht zu zweifeln war, so hatte der Gesandte den preußischen Minister des Äußern den Entwurf einer ihm gleichzeitig aus Wien übersendeten Protestnote vorzulegen. Die Absicht war, die in Berlin noch immer gehegte Annahme zu zerstören, daß Österreich schließlich doch noch einlenken werde. Deshalb war die Note von einer Schärfe des Tons, wie er in Schriftstücken zu friedlichen Zeiten und an eine befreundete Regierung ganz ungewöhnlich ist.

Prokesch erfüllte den Auftrag, wenn er auch Schwarzenberg nicht verhehlte, daß er die Note aus sachlichen und formellen Gründen zu herb fand.

Das Berliner Kabinett antwortete auf diesen Vorstoß mit einer sehr ruhig gehaltenen Depesche. Preußen, so wurde erklärt, könne von seiner Politik nicht abgehen, weil dies ein Treubruch gegen seine Genossen vom 26. Mai 1849 wäre. Österreich würde das Recht zu einem Proteste nur dann besitzen, wenn die Reichsverfassung den Verträgen zuwiderliefe, was aber nicht der Fall sei. Prokesch fand diese Antwort furchtsam, auch erhielt er aus seinen Gesprächen mit Radowitz, Brandenburg und dem neuen Ministers des Äußern, Schleinitz, den Eindruck eines Rückzugs Preußens. Man versprach nämlich, die Österreich anstößigen Ausdrücke Reichsverfassung und Reichsoberhaupt mit beschei-

deneren Bezeichnungen zu vertauschen. Überhaupt, so berichtete er, leugne das Berliner Kabinett die Absicht des Ausschlußes Österreichs aus Deutschland und betone immer, es wolle nur eine engere Union innerhalb des Deutschen Bundes bilden. Radowitz habe ihm nachdrücklichst beteuert, König Friedrich Wilhelm bestreite Österreich nicht den Anspruch auf die erste Stelle in Deutschland. Und Prokesch zog aus all dem den Schluß, es ließe sich auf dieser Grundlage die Einigung über die künftige Verfassung Deutschlands erzielen.

All dies machte jedoch auf Schwarzenberg keinen Eindruck. Das waren für ihn nur Worte, um Österreich einzuschläfern und unterdessen weiter an dem preußischen Bundesstaate zu bauen. Die von Preußen gegebene Zusage, die Reichsverfassung in den Ausdrücken zu mildern, genügte ihm nicht, er wollte der ganzen Reichs- oder Bundesgründung den Garaus machen.

Prokesch erhielt deshalb am 28. November den Auftrag, die Protestnote in aller Form zu überreichen: einige an ihr angebrachten Korrekturen änderten nichts an ihrer rauhen Fassung. Es hieß also darin: das preußische Unternehmen an sich sei vertragswidrig, da Änderungen an der deutschen Bundesakte nur mit Zustimmung aller deutschen Regierungen gestattet seien. Und weiter: dieser (später nach Erfurt berufene) Reichstag bedeute für die sich abseits stellenden Staaten eine Gefahr und Bedrohung. Österreich spricht also den Beschlüssen der Versammlung im voraus jede Geltung und Wirksamkeit ab. Sollte durch die Wahlen die Ruhe und Ordnung in Deutschland gestört werden, dann werden wir, so lautete eine Kraftstelle, genötigt sein, „diesen Gefahren mit aller Entschiedenheit und uns zu Gebote stehenden Macht entgegenzutreten“.

Als nun trotzdem die Wahlen zu der nach Erfurt berufenen deutschen Reichsversammlung ausgeschrieben wurden, sah das Wiener Kabinett darin die Absicht, eine volkstümliche Propaganda gegen die außerhalb des Bundesstaats stehenden Regierungen ins Werk zu setzen und betrieb als Gegenschlag einen Bund mit den vier

königlichen Mittelstaaten. Bernstorff sah, wie an diesem Gewebe eifrig gesponnen wurde, wirkte jedoch nach wie vor an einer Verständigung der beiden Großmächte, damit Österreich, so setzte er auseinander, nicht ganz von den antipreußischen Mittelstaaten ins Schlepptau genommen werde. Aus seinen Gesprächen mit dem österreichischen Handelsminister Bruck entnahm er, daß dieser nebst einigen seiner Amtsgenossen nicht mit dem scharfen Vorgehen Schwarzenbergs gegen Preußen einverstanden war; in einem längeren Berichte vom 5. Februar 1850 entwickelte Bernstorff daher die Grundlinien eines Abkommens mit Österreich. Man entnimmt aus verschiedenen seiner Meldungen, daß er die bundesstaatliche Politik Preußens auch jetzt ebensowenig billigte wie früher und manche der in Berlin ergriffenen Maßregeln als überflüssige Herausforderung ansah. Dazu rechnete er die Berufung der Reichsversammlung und mehr als einmal stellt er die Punkte fest, bei denen man auf Unnachgiebigkeit Österreichs gefaßt sein müßte. Das Wiener Kabinett, so wiederholt er in dem Bericht vom 5. Februar, werde den engeren Bund unter gewissen Bedingungen anerkennen, wenn er nämlich auf Norddeutschland beschränkt bliebe, und wenn er weiter nicht die „Attributionen“ des weiteren Bundes aufsauge, wenn er also nicht den Anspruch erhebe, das „Deutsche Reich“ mit Ausschluß Österreichs zu bilden. Preußen müßte also auf Baden und Hessen-Darmstadt verzichten und sich auf die Mainlinie beschränken. Auf dieser Grundlage wäre dann der weitere Bund mit einem Direktorium von sieben oder acht Mitgliedern (mit je zwei Stimmen für Österreich und Preußen) zu bilden. Die eigentliche Exekutive wäre dann den Großmächten allein anzuvertrauen. All dies und auch eine Art Volksvertretung am Bunde wäre beim Wiener Kabinett zu erreichen, wenn Preußen das Zugeständnis machte, daß Österreich mit der Gesamtmonarchie in den Deutschen Bund und in den Zollverein treten dürfe. Da man auf diesem Wege die volle Gleichberechtigung Preußens mit Österreich am Bunde erringe, so empfiehlt Bernstorff eine derartige Politik. Bei Schwarzenberg selbst werde

dies alles auf Hindernisse stoßen, aber die gemäßigtere Fraktion des österreichischen Ministeriums wäre bereit, auf ein solches Abkommen einzugehen. Man erkennt in diesen Vorschlägen die Frucht der Gespräche Bernstorffs mit Bruck, der ähnliche Ideen während seines ganzen Lebens verfocht. Nur fühlte sich Bernstorff dadurch beunruhigt, daß auch Bruck für Hannover eine besondere Stellung in Norddeutschland wünschte, wodurch Preußen von der Nordsee ausgeschlossen bliebe.

Man liest unter dem Berichte vom 5. Februar von der Hand König Friedrich Wilhelms IV. die Worte: „Ich wünsche Herrn von Radowitz' Urteil über Graf Bernstorffs Vorschläge kennen zu lernen". Radowitz nun konnte sich mit diesem Gesamtplane nicht befreunden, da er die preußisch-deutsche Union nicht aufgeben wollte und beim König die Hoffnung nährte, er werde schließlich seinem Staate die Obmacht über ganz Deutschland, Österreich ausgeschlossen, erringen. So wurde das deutsche Parlament für den 20. März nach Erfurt berufen und durch die Note vom 28. Februar der Eintritt in eine deutsche Zollkonferenz abgelehnt, welche die Zolleinigung mit Österreich zum Gegenstande haben sollte. Auf der anderen Seite schlossen sich Bayern, Sachsen und Württemberg enge an Österreich an, indem sie am 27. Februar den „Vierkönigsbund" schlossen, die der Radowitzschen Verfassung vom 28. Mai einen großdeutschen Verfassungsentwurf entgegensetzte.

Obwohl nun Bernstorff in Berlin nicht durchdrang, und obwohl das imperatorische Auftreten Schwarzenbergs ihm auf die Nerven ging, setzte er seine Bemühungen fort. Der 1. Mai 1850 nahte heran und damit gingen die Vollmachten der in Frankfurt provisorisch eingesetzten Bundeskommission zu Ende. Der preußische Gesandte hatte an der Schöpfung dieser provisorischen Zentralbehörde mitgearbeitet und betrachtete sie als Keim für ein kräftiges Gebilde deutscher Einheit, für die er warmen Sinnes eingenommen war. Er wünschte deshalb, und die preußische Regierung mit ihm, die Erhaltung der Institution. Er wußte noch nicht, daß

Schwarzenberg entschlossen war, ihr das Grab zu graben. Denn die Mittelstaaten, besonders Bayern, wollten sich den Ausschluß von der Frankfurter Zentralgewalt auch provisorisch nicht länger gefallen lassen, und die österreichische Regierung ging auf ihre Wünsche ein. Schwarzenberg, zu schärferem Vorgehen gegen Preußen entschlossen, eröffnete daher den Kabinetten von München und Dresden, daß er die Bundeskommission fallen lassen wolle, dagegen die Absicht hege, den eingesargten Frankfurter Bundestag wieder aufleben zu lassen.

III.

Die Stellung Bernstorffs wurde noch dadurch erschwert, daß die Mißhelligkeiten im preußischen Kabinett immer mehr zunahmen. Die Minister des Äußern, des Innern und des Krieges, Schleinitz, Manteuffel und Stockhausen, wirkten für den Ausgleich mit Österreich und für das Fallenlassen der Unionspläne; Radowitz und der Ministerpräsident Graf Brandenburg wollten an dem Errungenen festhalten. Daher der Widerspruch zwischen den Regierungshandlungen und den Äußerungen insbesonders des Ministers des Äußern. Am 25. Februar ging eine Note nach Wien ab, mit der Beteuerung, die Berufung des Erfurter Parlaments wäre „eine häusliche Angelegenheit“ der verbündeten Staaten, ohne die Absicht einer Propaganda über ihren Kreis hinaus; freilich wurde auch betont, daß Preußen von seinem guten Recht auf Schaffung eines besonderen Bundesstaates nicht abgehen könne. Anders und beinahe unterwürfig äußerte sich der Minister des Äußern zu Prokesch. Er streckte vor Österreich förmlich die Waffen, indem er ihm zur selben Zeit sagte: „Die Lossagung Hannovers vom Bündnisse vom 26. Mai, der ohne Zweifel diejenige Sachsens folgen werde, gebe Preußen freie Hand, den Weg der Verständigung mit Österreich zu betreten. Die Verfassung vom 26. Mai könne nicht mehr festgehalten werden, das sei klar. Das Bündnis müsse entweder auseinanderfallen, oder in Schaum sich auflösen, oder es müsse in sich so umgewandelt werden, daß es in

dem großen Bunde als Glied desselben stehen könne ... Durch Hannover (nämlich durch den Austritt dieses Landes aus dem Bundesstaate) sei nunmehr ein Novum eingetreten, das man mit wahrem Vergnügen ergreife. Nur mit Österreich zusammen ließen sich die Geschicke Deutschlands regeln. Das sei immer seine Überzeugung gewesen."

Diesen Worten des Herrn v. Schleinitz entsprachen jedoch nicht die Taten, denn nicht der Minister des Äußern lenkte die Aktion, sondern Radowitz. Er wurde damals zum Vorsitzenden im Verwaltungsrate des Bundesstaates ernannt und diese Körperschaft ließ sich den Austritt Hannovers nicht gefallen, sondern klagte beim Schiedsgericht des Bundes wegen Bruches des Bündnisses vom 26. Mai; und ebenso wurde einige Wochen später auch gegen Sachsen vorgegangen, weil es erklärte, das für ein Jahr geschlossene Bündnis nach seinem Ablauf nicht mehr erneuern zu wollen. Kein Wunder, daß Schwarzenberg über diese krausen Vorgänge verstimmt war und er machte seiner üblen Laune in einem Gespräche mit Bernstorff Luft, über das dieser am 23. Februar berichtete. Schwarzenberg habe ihm gesagt: „Ich bin überzeugt, daß Sie bona fide sind in dem, was Sie mir sagen, und in den Versicherungen, die Sie mir im Auftrag Ihrer Regierung geben. Was soll ich aber dazu sagen, wenn in allen Ihren Depeschen versichert wird, daß Preußen den alten Bund heilig halten und nichts tun will, was demselben zuwiderläuft, während alle Handlungen hiermit im direktesten Widerspruche stehen? Wie soll ich da noch irgend ein Vertrauen zu Ihrer Regierung haben, noch irgend einen Glauben in dasjenige setzen, was Ihr Kabinett sagt?"

In dieser Stimmung trafen ihn die von Bernstorff überbrachten neuen Vorschläge Preußens, welche erzielen wollten, daß die Vollmachten der Frankfurter Bundeskommission verlängert würden. Der Gesandte wurde hiebei durch einen von Berlin geschickten Vermittler, den nassauischen Hofrat Forsboom-Brentano unterstützt, der auch in Wien wohl gelitten war. Bernstorff fand

den Fürsten in schlechter Laune, da die Vorlagen der preußischen Regierung an das Erfurter Parlament den Anspruch Preußens auf Vorherrschaft im engeren Deutschland — wenn auch mit großen Abschwächungen — aufs neue erhoben. In einer Unterredung vom 8. April 1850 überhäufte der österreichische Ministerpräsident den Gesandten mit Vorwürfen über die Unzuverlässigkeit seiner Regierung, welche stets versöhnliche Worte nach Wien richte, die jedoch im Gegensatz stünden zu ihren Handlungen.

„Er, Graf Bernstorff und Herr v. Schleinitz gäben Zusicherungen, die zur selben Stunde nicht nur durch die Herren v. Radowitz und Carlowitz, durch den Verwaltungsrat, und wie alle die Gewalten des Tages heißen mögen, sondern auch durch die tatsächlichen Vorgänge in Berlin und Erfurt auf das Entschiedenste widerlegt werden. Unter solchen Umständen könne keine Verständigung zustande kommen, wenn man nicht einmal zu beurteilen vermöge, auf wessen Wort zu bauen sei, wer regiert und wer die Bürgschaft für die Erfüllung einzugehender Verbindlichkeiten übernimmt und auch zu leisten in der Lage ist.“ [1]).

Als man nun auf die Sache einging, ergab es sich, daß es den beiden Diplomaten auf ganz andere Dinge ankam. Schwarzenberg eröffnete dem Gesandten seine Absicht auf Berufung der Frankfurter Bundesversammlung in der vor 1848 geltenden Form, lud das Berliner Kabinett ein, an der Einladung teilzunehmen, und eröffnete dem Gesandten zugleich, daß, falls dies nicht bald geschehe, Österreich allein vorgehen werde. Bernstorff erklärte sich bereit, diese Aufforderung nach Berlin zu übermitteln und für sie einzutreten; er wollte aber den Fürsten bestimmen, der Frankfurter Bundesversammlung eine gemeinsame Vorlage der beiden Großmächte zu unterbreiten, um eine den Wünschen Preußens ent-

[1]) Dieser Bericht über das mit Bernstorff geführte Gespräch findet sich in den Weisungen Schwarzenbergs für Prokesch vom 8. April.

sprechende Exekutivbehörde einzusetzen. Hier aber stockte die Einigung. Schwarzenberg wies nämlich, wie Bernstorff in einem ausführlichen Briefe vom 12. April meldet, alles „unbedingt von der Hand was direkt oder indirekt eine Anerkennung des engeren Bundes oder des Bündnisses vom 26. Mai — auch nur als Tatsache gleichkommen konnte“.

Außerdem bestand der Fürst darauf, daß in dem künftigen Zentraldirektorium nicht bloß die Großmächte, sondern auch die vier Königreiche und die beiden Hessen vertreten sein sollten; und jeder dieser Mittelstaaten hätte für eine ihnen zugewiesene Gruppe die Stimme zu führen gehabt.[1]) Dadurch wollte Österreich die Kleinstaaten von Preußen loslösen und unter die Vormundschaft der Mittleren stellen, welche in Österreich ihre Stütze gegen den preußischen Unitarismus sahen.

Bernstorff konnte natürlich nicht in den Vorschlag Österreichs willigen, stellte dem eine andere, den Kleinstaaten günstigere Stimmenverteilung entgegen, berichtete jedoch am 12. April nach Berlin, er hege die Hoffnung, Schwarzenberg werde von seinem Gruppensystem am Ende wohl abgehen; zum Schlusse ergeht er sich in patriotischen Betrachtungen, daß, wenn man dann zum Ziele gelangte, Uneinigkeit und Verderben von Deutschland abgewendet wäre. Man versteht, wenn man den Bericht über die Unterhandlung ließt, nicht ganz, was Bernstorff zu diesem Optimismus berechtigte, der seinem Herzen mehr Ehre machte als seiner politi-

[1]) Aus dem Berichte Bernstorffs vom 12. April geht hervor, daß Sybel (Begründung des Deutschen Reiches I, S. 364) sich im Irrtum befindet, wenn er bemerkt, daß Schwarzenberg die preußischen Vorschläge nach einiger Modifikation annahm. — Nach dem österreichischen Vorschlage sollte das Direktorium aus elf Stimmen bestehen. Davon drei von Österreich, drei von Preußen, eine von Bayern — welche Staaten bloß für sich votierten. Dagegen sollten Württemberg, Sachsen, Hannover und die beiden Hessen an der Spitze je einer Gruppe stehen. Württemberg stimmte auch für Baden, Luxemburg-Limburg und Liechtenstein; Sachsen für die thüringischen Fürstentümer, wie für Anhalt, Reuß und Schwarzburg, Hannover für ganz Nordwestdeutschland usw.

schen Einsicht. Er war sich der Tiefe des Gegensatzes nicht ganz bewußt, wie er dann sonderbarerweise „einen beispiellosen Eigensinn“ Schwarzenbergs darin sieht, daß er auf die Lossagung Preußens von der Reichsverfassung vom 28. Mai bestand. Als ob ein Mann, wie der österreichische Ministerpräsident, je darüber hinwegkommen konnte, daß Preußen die habsburgische Monarchie aus seinem Deutschen Reiche ausschloß!

Daraus ergab sich nun der erste ernste persönliche Zusammenstoß zwischen den beiden Diplomaten. Denn Schwarzenberg betrachtete die Sache nach dieser Verhandlung für gescheitert und die Berichte des österreichischen Gesandten aus Berlin ließen in ihm keinen Zweifel aufkommen, daß Preußen die von Forsboom überbrachten österreichischen Vorschläge ablehnen werde. Daraufhin und als das Erfurter Parlament im April die Verfassung vom 28. Mai zum Beschlusse erhob, ging das Wiener Kabinett auf eigene Faust und ohne auf Preußen Rücksicht zu nehmen, vor. Am 19. April erging ein Rundschreiben an alle deutschen Regierungen — mit Ausnahme Preußens — mit der Ankündigung, Österreich werde die Berufung der Frankfurter Bundesversammlung in Angriff nehmen.

Bernstorff war über seinen diplomatischen Mißerfolg tief verstimmt und noch mehr durch einige Wendungen der österreichischen Note. Besonders dadurch, daß es dort hieß, Bernstorff hätte sich nicht der Berufung des Frankfurter Bundestags widersetzt, sondern dabei nur ein Preußen schonendes Verfahren für wünschenswert erklärt. Der Gesandte bestritt diese Angabe aufs heftigste und richtete an Schwarzenberg einen erregten Brief, in dem er es als Verletzung seiner Ehre bezeichnete, daß er „Schonung“ für Preußen verlangt haben sollte.

Die ruhige und gemessene Antwort Schwarzenbergs erklärt und begründet darauf den von ihm gebrauchten Ausdruck.

Die Folge des Zwischenfalls war, daß von da ab in das Verhältnis der beiden Männer ein Bruch kam.

In einem Briefe Bernstorffs nach Berlin wird Schwarzenberg der Vorwurf eines hinterhaltigen, unwahren Verhaltens gemacht. Damit schießt Bernstorff, wenn man die Aktenlage ernst prüft, übers Ziel. Es läßt sich, da nur die Berichte der beiden beteiligten Personen vorliegen, heute nicht mehr feststellen, wer im einzelnen Recht gehabt hat. Schwarzenberg mag die Sache leicht genommen, manches nur so hingeworfen haben, was der auf peinliche Korrektheit Wert legende norddeutsche Diplomat für aussichtsvolle Zusage hinnahm. In der Sache selbst ist die Differenz ihrer Darlegungen über das von ihnen geführte Gespräch nicht übermäßig groß. Aber Bernstorff fühlte sich in seinem Ehrgefühl schwer verletzt.

Nicht bloß persönlich, auch sachlich spitzten sich die Gegensätze darauf immer mehr zu, denn Schwarzenberg blieb bei der Bedingung, daß Preußen zunächst und vor weiteren Schritten die Suspension der Verfassung vom 28. Mai zusichere. Es machte keinen Eindruck auf ihn, als Bernstorff ihm entgegenhielt, dies wäre gegen die Ehre des Königs von Preußen, der sich seinen Bundesgenossen gegenüber für die Einigung auf dieser Grundlage verpflichtet hatte. Darauf erwiderte Schwarzenberg, ein solches Argument wäre im diplomatischen Verkehr unwirksam; denn es sei ebenso ein Ehrenpunkt des Kaisers von Österreich, die Stellung der Monarchie innerhalb Deutschlands zu wahren; auf diese Art könnte man sich nicht näher kommen.

IV.

So stockten die Verhandlungen. Da wurde Bernstorff am 8. Juli 1850 durch neue Eröffnungen des Fürsten überrascht, in denen er — wahrscheinlich infolge russischer Einflüsse — eine neue annehmbare Formulierung vorbrachte. Er bestand zwar nach wie vor auf dem Fallenlassen der den Anstoß bildenden Verfassung, erklärte aber, daß er gegen die Bildung eines engeren Bundes nichts einzuwenden hätte, woferne sich dieser in den

Rahmen des weiteren Bundes einordnete. Das war nichts Neues. Er ging aber noch weiter und bot Preußen den Wechsel des Vorsitzes in dem weiteren Bunde an, sowie eine Teilung der Zentralgewalt nach gleichem Rechte. Damit hätte er die Mittelstaaten beiseite geschoben, aber er nahm es auf sich, ihnen die Sache im guten oder schlimmen annehmbar zu machen. Nun hatte Bernstorff immer auf dieses letztere Ziel hingearbeitet und war bereit, auf solche Bedingungen hin — man nannnte sie die sechs Punkte, von denen noch die Rede sein soll — einzuschlagen. Als Gegner der Radowitzschen Ideen würde er keine Bedenken getragen haben, auch in die verlangte Suspension der Maiverfassung zu willigen. Aber obwohl er in diesem Sinne nach Berlin schrieb und zur Annahme riet, traf er abermals auf den Widerspruch des Generals v. Radowitz und er mußte dem Fürsten Schwarzenberg die Antwort überbringen, daß die gestellte Vorbedingung unannehmbar sei.

Nun hätte man glauben sollen, daß, da sich Schwarzenberg und Bernstorff sachlich so weit nahe gekommen waren, auch ihr persönliches Verhältnis ein gutes werden konnte. Der Unstern des Grafen Bernstorff wollte aber, daß er gerade aus diesem Anlasse in eine weitere unheilbare Verwicklung mit dem österreichischen Ministerpräsidenten geriet.

Die preußische Regierung hatte Bernstorff nach der Ablehnung der Vorschläge Schwarzenberg die Weisung gegeben, die zu nichts führenden Unterhandlungen amtlich nicht weiter fortzusetzen. Aber der Gesandte rastete nicht und benützte dritte Personen, um den Faden dennoch weiterzuspinnen. Das war in erster Linie jener nassauische Hofrat Forsboom, der freilich schon im April damit kein Glück gehabt hatte. Dieser verhandelte mit dem Fürsten persönlich, doch trat er auch mit dem niederländischen Gesandten Baron Heeckeren in Verkehr, der die weitere Vermittlung übernahm. Da Bernstorff mit Heeckeren selbst nicht in Verbindung trat, so war es Forsboom, der dem preußischen Gesandten das Er-

gebnis überbrachte.[1]) Das war nun eine höchst willkommene Kunde. Darnach wäre Schwarzenberg einen entscheidenden Schritt entgegengekommen und hätte sich zu den angenehmsten Eröffnungen herbeigelassen. Er erklärte sich, so berichtete Forsboom, bereit, die sechs Punkte, wie sie früher zur Sprache gekommen waren, zur Grundlage der Aussöhnung zu machen; hierbei aber schwieg Schwarzenberg über die von ihm früher in den Vordergrund gestellte Bedingung der Auflösung der Union, so daß der Stein des Anstoßes ganz aus dem Wege geräumt worden wäre. Das meldete Bernstorff gleich am 19. August dem König und sprach die Hoffnung aus, nun werde sich die Verständigung endlich erzielen lassen. Es war nun freilich merkwürdig, daß Schwarzenberg sich plötzlich eines anderen besonnen haben sollte, ohne daß ein rechtes Motiv dafür zu erkennen war. Bernstorff aber glaubte den beiden Vermittlern, was er wünschte, und fügte in dem Briefe an den König hinzu, wie er sich freue, daß die Zerissenheit und Ohnmacht Deutschlands jetzt ein Ende nehmen werde. Er war immerhin so vorsichtig, hinzuzufügen: „In bezug auf jene privaten Mitteilungen habe ich nur noch alleruntertänigst zu bemerken, daß ich zwar keine vollständige Gewähr für ihre Zuverlässigkeit übernehmen kann und will, daß ich aber ebensowenig Grund habe, daran zu zweifeln.“ Er bittet nach all dem um die Zustimmung des Königs, nach deren Eintreffen er mit dem Fürsten selbst amtlich verhandeln werde. Entsprechend dem Briefe Forsbooms berichtete er weiter über Äußerungen Schwarzenbergs, die dahin gingen, es wäre wünschenswert, wenn die preußische Union sich nur über Norddeutschland erstreckte. Baden könne vorläufig von preußischen Truppen besetzt bleiben, die badischen Truppen hingegen durch gewisse Zeit in preußischen Garnisonen gehalten werden. Ebenso nachgiebig hätte sich Schwarzenberg über die

---

[1]) Das geschah durch einen Brief Forsbooms vom 19. August 1850, der dem Berichte Bernstorffs vom 25. September beigelegt ist.

preußischen Militärkonventionen mit Braunschweig und den anderen Staaten ausgesprochen.

Man steht hier vor einem Rätsel. War Schwarzenberg über Nacht ein anderer geworden? Mußte Bernstorff nicht durch das Übermaß der angeblich erzielten Vorteile stutzig werden? Das war aber nicht der Fall, und auf seine Empfehlung hin wurde die Sache in Berlin willig aufgenommen. Schon am 22. August machte der Minister des Äußeren, Freiherr v. Schleinitz, dem österreichischen Gesandten Mitteilung über die Sache mit dem Beifügen, das Berliner Kabinett nehme „die österreichischen Vorschläge“, so drückte er sich aus, als Basis an.[1]) Da Prokesch-Osten von Wien her ohne Kenntnis der Sache war, hörte er Schleinitz aufmerksam an und erstattete an demselben Tage eine Meldung an Schwarzenberg, in der er über die Äußerungen des preußischen Ministers folgendes berichtete: „Daß man über die Gesamtverfassung zwischen hier und Wien sich verstehen werde, darüber lasse ihm (Schleinitz) ein Schreiben des Grafen Bernstorff keinen Zweifel. Der Graf glaube zu wissen, daß Euer Durchlaucht zu folgenden Punkten sich verstehen:

1. Exekutive für Österreich und Preußen;
2. der Bundestag mit Vertretung der einzelnen Staaten nach dem alten Stimmenverhältnis im Plenum und engeren Rat;
3. keine Volksvertretung am Bunde;
4. Alternat des Präsidiums zwischen Österreich und Preußen.

Dazu komme noch preußischerseits die Zustimmung zum Eintritt der Gesamtmonarchie und die volle Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Maßregeln über Zoll- und Handelseinigung. Es würde nun das Prinzip der Unierung festgehalten werden und zwar auf Basis der Gesamtverfassung.“

[1]) Die preußische Regierung ließ unvorsichtigerweise gleich darauf in der „Schlesischen Zeitung“ mitteilen, neue versöhnliche Vorschläge seien aus Wien eingetroffen. Dies wäre, so rühmte das Blatt, das Ergebnis der Festigkeit des Berliner Kabinetts.

Es war begreiflich, daß die preußische Regierung gern auf diese Bedingungen einging; enthielten doch drei von den oben angeführten Punkten reine Zugeständnisse Österreichs, während der vierte (Fallenlassen einer Volksvertretung am Bunde) mit den staatlichen Interessen Preußens nichts zu tun hatte. Allerdings war als Gegenleistung 5. der Eintritt der österreichischen Gesamtmonarchie in den Bund und dann 6. das Entgegenkommen bei dem Streben nach Zolleinigung ausgesprochen. Der Wandel in der Auffassung des österreichischen Kabinetts war so auffallend, daß der König, wie Gerlach (Denkwürdigkeiten I, S. 522) mitteilt, der Ansicht war, man müsse doch erst eine offizielle Bestätigung durch das Wiener Kabinett abwarten. Es war eben, dies geht auch aus den Worten des Königs hervor, immerhin möglich, daß bei der Übermittlung der österreichischen Mitteilung durch zwei bis drei Hände ein Irrtum eingetreten war.

Aber Bernstorff wußte noch mehr zu melden, und hier erhält die Sache einen fast abenteuerlichen Anstrich. Lassen wir seinen Bericht an den König vom 22. August sprechen:

„Der Fürst Schwarzenberg hat vorgestern an eine der Mittelspersonen, deren ich in meinem alleruntertänigsten Bericht Nr. 95 gedacht habe, sein dreifaches Ehrenwort als Ministerpräsident, als Minister des Äußeren und als Fürst Schwarzenberg gegeben, daß, wenn er irgend eine ostensible Sicherheit erhielte, das E. K. M. Regierung die von mir unterm 19. d. M. bezeichneten vier Punkte annähme, er sogleich in vertraulicher Weise seine vollständigen Absichten, inbetreff der weiteren Gestaltung Deutschlands, mitteilen würde. — Der Fürst hat hinzugefügt, er werde noch acht Tage warten . . . Wie mir bestimmt versichert wird, ist er niemals so versöhnlich gestimmt gewesen, als diesen Augenblick!"

Darnach hätte Fürst Schwarzenberg einem nicht genau bezeichneten Vermittler in der Angelegenheit sein dreifaches Ehrenwort gegeben. Das ist an sich auffallend, da derartige feierliche Eidschwüre im diploma-

tischen Verkehr nicht Sitte sind und der Fürst keinen Anlaß hatte, diesmal eine Ausnahme su machen. Man sieht den Zweck der Feierlichkeit nicht ein: denn der Inhalt des Ehrenwortes ist ärmlich, da nur gesagt war, Schwarzenberg verpflichte sich, sofort Vorschläge über die definitive Verfassung des Deutschen Bundes zu machen, sobald die preußische Regierung jene sechs Punkte annähme. Es war bei den großen von ihm angeblich gemachten Konzessionen nicht zweifelhaft, daß man in Berlin zustimmen werde; der österreichische Ministerpräsident mußte also nicht erst Eide schwören, um das andere Kabinett für den neuen Gang der Dinge zu gewinnen. Einigte man sich über die vier oder vielmehr sechs Punkte, so war damit auch die Grundlage der künftigen Verfassung Deutschlands gegeben.

Unmittelbar darauf, am 25. August, verließ Schwarzenberg Wien, um sich nach Ischl zu begeben, wo man den Besuch des russischen Kanzlers Grafen Nesselrode und des russischen Gesandten in Berlin, Baron Meyendorf, bei Kaiser Franz Josef erwartete. Schwarzenberg und Nesselrode waren sechs Tage in Salzburg, Ischl und Linz zusammen, wo hauptsächlich zwei Angelegenheiten zur Sprache kamen. Der Fürst wollte sich der Unterstützung Rußlands gegen Preußen in der deutschen Verfassungsfrage versichern, wogegen Nesselrode an die deutschen Mächten das Ansinnen stellte, Holstein wieder Dänemark zurückzugeben und so der Erhebung der Herzogtümer ein Ende zu machen. Der österreichische Ministerpräsident stellte sich Rußland geschmeidig zur Verfügung und erklärte, der Bundestag werde binnen kurzem mit der Exekution gegen das aufständische Holstein vorgehen. Trotzdem erreichte er nicht alles, was er anstrebte. Rußland blieb in den deutschen Angelegenheiten in seiner neutralen Haltung und sagte nicht einmal zu, beim Bundestage einen Gesandten zu beglaubigen, weil es Preußen nicht geradezu verletzen wollte. Man sprach auch über die vier Punkte und Schwarzenberg äußerte sich dahin, vor zwei Monaten habe er sie gewollt, sie wären aber von Preußen damals nicht angenommen worden und

seien jetzt nicht mehr anwendbar.[1] Übrigens trennten sich die beiden Minister im besten Einvernehmen und Nesselrode sagte in Wien zum päpstlichen Nuntius, er sei mit Schwarzenberg sehr zufrieden.

Während des Ischler Aufenthaltes erhielt Schwarzenberg den Bericht des Freiherrn v. Prokesch vom 22. August, in welchem von den angeblichen Vorschlägen Österreichs die Rede war. Er war erstaunt, sich als Autor eines Programms bezeichnet zu sehen, welches den von ihm unverrückt eingehaltenen Standpunkt in einem wichtigen Belang verleugnete. Er konnte es nicht fassen, daß man ihm zumutete, als verzichte er auf einmal auf das Fallenlassen der Verfassung vom 28. Mai. In dieser Stimmung fand ihn Forsboom in Ischl. Bernstorff hatte nämlich das nach seiner Ansicht warme Eisen geschmiedet und schickte Forsboom zu Schwarzenberg, um ihm sagen zu lassen, das Berliner Kabinett habe die vier Punkte angenommen. Der Fürst empfing den Vermittler in der schlechtesten Laune, überhäufte ihn mit Vorwürfen, weil er in seinem Übereifer von österreichischen Vorschlägen gesprochen hatte, und hielt ihm vor, das Wiener Kabinett habe nie daran gedacht, sich mit der Verfassung vom 28. Mai zu befreunden. Forsbooms Bericht über die Unterredung wurde von Bernstorff nach Berlin weiter gegeben.[2] Trotzdem aber blieb der Gesandte noch immer in der früheren Täuschung, wußte auch mitzuteilen, Nesselrode und Meyendorf hätten die vier Punkte trefflich gefunden, so daß die Sache in guten Händen wäre. In seinem Optimismus fügte er hinzu: „Unsere Stellung ist in diesem Augenblick gut und Schwarzenberg ist jedenfalls in der Klemme. Möge er sehen, wie er herauskommt.“ Bernstorff glaubte eben fest an das, was ihm über das Ehrenwort des Fürsten erzählt worden war.

Sofort nach seiner Rückkehr nach Wien beeilte sich Schwarzenberg, die preußische Regierung aus ihrer

[1]) Bericht Bernstorffs vom 7. September.

[2]) Brief an Schleinitz vom 1. September und Bericht an den König vom 3. September.

irrigen Voraussetzung zu reißen. Damit wurde Prokesch beauftragt. In dem Briefe des Ministers an den Gesandten sprach er wegwerfend über Forsboom, „diesen wohlgesinnten, aber sehr beschränkten Volontärdiplomaten“, der ihm nach Ischl nachgereist sei, um seinen diplomatischen Triumph zu vervollständigen. Er habe ihm bei jener Unterredung kräftig seine Meinung gesagt und „bat ihn dringend, seiner politischen Tätigkeit wenigstens in Wien zu entsagen“. Das war deutlich genug. Dem eifrigen nassauischen Hofrat war also der Stuhl vor die Türe gesetzt, ein Verfahren, welches keinen Zweifel darüber läßt, daß Forsboom mehr behauptet hatte, als Schwarzenberg je zusagen konnte.

Dasselbe erfuhr Bernstorff, als er sich am 2. und dann am 3. September zu Schwarzenberg begab. Der österreichische Minister erklärte die vier Punkte zwar für annehmbar, jedoch nur unter dem immer gemachten Vorbehalt: Aufgeben der Unionsverfassung. Alle Kunst der Überredung, die Bernstorff anwandte, um Schwarzenberg umzustimmen, war vergeblich. Bernstorff geriet darüber in große Aufregung. Er war vor seiner Regierung bloßgestellt, da er auf die Aussagen Forsbooms hin in Berlin die schönsten Aussichten eröffnet hatte. Noch immer hielt er daran fest, seine Mittelsmänner wären glaubwürdig und Schwarzenberg hätte seinen Standpunkt willkürlich geändert. Er schrieb also dem König am 4. September, er sei mit Unwillen erfüllt „über dieses ewige Zurückkommen auf Forderungen, die Schwarzenbergs Eigensinn und seine Eigenliebe bewiesen“. In heftigen Worten machte er seiner Erbitterung Luft und erzählte dem König: „Ich habe Schwarzenberg gesagt, daß die Person, mit welcher er vorzugsweise verhandelt hat, erklärt habe, daß er sein Ehrenwort gegeben habe, sofort in weitere Verhandlungen einzugehen, wenn Preußen die vier Punkte angenommen habe, daß er also kompromittiert sei, wenn er diese Person, die er sehr begünstigt, nicht förmlich Lügen strafe. Er hat hierauf sein Ehrenwort geleugnet und ist bei seiner Forderung stehen geblieben.“ Bernstorff be-

trachtete es also als Eigensinn und Eigenliebe, daß Schwarzenberg unter keiner Bedingung von der Gründung eines engeren deutschen Bundes mit Ausschluß Österreichs hören wollte. Bei solcher Auffassung ist seine zornige Erregung begreiflich.

In der Unterredung mit Bernstorff bezeichnete Schwarzenberg das ganze Mißverständnis als Intrigue, angezettelt von einer der zwei Mittelspersonen. Forsboom kann der Fürst damit nicht gemeint haben, da er dessen bona fides in seinem Briefe an Prokesch hervorhob. Es war also Heeckeren, den er damit beschuldigte.

Die Sache war aber doch ernst geworden, da Schwarzenbergs Ehrenwort in Frage gestellt worden war. Deshalb hatte er Prokesch am 3. September genau unterrichtet und in seinem Briefe Forsboom von seinen Rockschößen abgeschüttelt.[1]) Mit diesem Schreiben begab sich Prokesch-Osten zum Generaladjutanten des Königs, Gerlach, und zum preußischen Ministerpräsidenten und las es ihnen vor, so daß das Spinngewebe der Diplomatie Forsbooms zerrissen war.

Über diese Besuche berichtete Prokesch nach Wien und zwar zuerst am 4. September über das Gespräch mit Schleinitz, wo es heißt: „Das ganze Schreiben (Schwarzenbergs) klärt mich vollständig über den Stand auf. Seltsam, daß sich Freiherr von Schleinitz, als er mir von den von Österreich zugestanden sein sollenden Punkten sprach, Mühe gab, in mir den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, daß da H. Forsboom im Spiele sei. Graf Bernstorff habe Euer Durchlaucht Beistimmung zu diesen vier Punkten, sagte er, nicht von Euer Durchlaucht selbst, aber aus ganz sicherer Quelle, und er wisse nur so viel, daß diese Quelle nicht H. Forsboom sei, was ihn beruhigte. Ist er getäuscht? — hat er gelogen? Ich weiß es nicht.“ Und ähnlich der Bericht Prokeschs vom 7. September über das Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Grafen Brandenburg.

---

[1]) Das Schreiben Schwarzenbergs ist am Schlusse dieser Abhandlung abgedruckt.

Bernstorffs Bericht vom 19. August über die hoffnungreiche Wendung in Wien war von der preußischen Regierung nach Petersburg zur Einsicht für den Zaren gesendet worden, weil man ihm den guten Willen Preußens zur Verständigung beweisen wollte. Der preußische Gesandte General von Rochow erfüllte den Auftrag, mußte aber am 9. September melden, daß der Zar sich gegen den Bericht Bernstorffs skeptisch verhalte. „Allerhochderselbe legte nämlich sehr wenig Gewicht auf die durch dritte Hand gemachten Eröffnungen des Fürsten Schwarzenberg an den Grafen Bernstorff und wollte im Gegenteil aus gleichzeitigen Äußerungen des k. k. Ministerpräsidenten entnehmen, daß eine Ausgleichung der Differenzen zwischen Preußen und Österreich noch viel weiter entfernt liege . . .“ Der Zar zeigte sich also darin weitsichtiger als Bernstorff. Nesselrode meldete einige Tage später, Schwarzenberg wolle nicht von der Bedingung des Fallenlassens der Unionsverfassung abgehen, was der russische Kanzler allerdings nicht billigte.

Nach all dem war Bernstorff durch seine Gutgläubigkeit in eine unangenehme Lage geraten; hatte sich doch die Aktion seiner Agenten und Unteragenten als windig erwiesen. Er setzte sich heftig zur Wehr und schrieb am 9. September an den König einen Bericht voll der schwersten Beschuldigungen gegen Schwarzenberg. „Ich kann Euerer Majestät“, so heißt es darin, „die bestimmte Versicherung geben, daß dies“ (die Darstellung des Fürsten) „falsch ist und daß der Fürst ohne jede Bedingung die vier Punkte angenommen hatte, sowie daß die Mittelperson, mit welcher ich verhandelt habe, sich meiner Überzeugung nach keine Unwahrheit hat zu Schulden kommen laßen.“ Aber bei näherem Eindringen seitens der preußischen Regierung kam der Gesandte noch mehr ins Gedränge. Er hatte bisher die zweite Mittelsperson nicht genannt, sondern nur von der Vermittlung durch Privatpersonen gesprochen.[1])

[1]) Der Bericht an den König vom 19. August erwähnt die bestimmt formulierten Punkte, „welche der Fürst Schwarzenberg

In dem Berichte vom 25. September 1850 mußte er den Namen des Hintermannes Forsbooms nennen, und das war, wie wir wissen, der niederländische Gesandte Baron Heeckeren. Weshalb die anfängliche Zurückhaltung Bernstorffs, weshalb die Versicherung, er habe mit Heeckeren nicht selbst verhandelt? Der Schlüssel findet sich in einem Berichte Bernstorffs vom 28. Dezember 1849. Darin nennt er Heeckeren einen Intriganten und die Quelle der Verleumdungen gegen Preußen, als ob es deutschen Boden an Frankreich abtreten wolle, um dessen Hilfe gegen Preußen zu gewinnen. Die ganze Stelle lautet: „Als eine andere Quelle so schamloser Verläumdungen gegen Preußen, wie jener Artikel (der Österreichischen Reichszeitung) sie enthält, bezeichnet man den Euerer Exzellenz als Intrigant bekannten niederländischen Gesandten Baron Heeckeren, dem kein Mittel zu schlecht ist, um sich da, wo er beglaubigt ist, angenehm zu machen und seiner durch Mangel an persönlicher Achtung geschwächten Stellung eine Art von Wichtigkeit und einen gewissen Einfluß zu verschaffen, welcher hier in neuerer Zeit leider nicht so abgewiesen wird, wie er es verdient und wie es früher geschehen ist“.

Und einem also gezeichneten Manne hatte Bernstorff die Mähre von dem dreifachen Ehrenworte Schwarzenbergs geglaubt! Dieser hatte auch sofort auf Heeckeren als auf den Urheber der Intrigue hingewiesen. Am 25. September 1850 kommt Bernstorff nochmals in einem Berichte auf die Sache zu sprechen, verteidigt Forsboom gegen die Beschuldigung einer absichtlichen Täuschung und fügt hinzu: „Wenn Jemand in der Sache unwahr gewesen ist, wie es keinem Zweifel unterliegt, so sind es der Fürst Schwarzenberg und der Baron Heeckeren, beide oder einer von beiden. Daß sie jetzt die Schuld einem dritten aufzubürden versuchen, liegt in der Natur solcher Charaktere“. Dieser neue bösartige Ausfall auf

---

durch Vermittlung von Privatpersonen, die für die Aufrichtigkeit und das Worthalten des Fürsten einstehen, als solche bezeichnet hat, welche er . . . anzunehmen bereit ist“.

Schwarzenberg verhüllt nur schlecht, daß Bernstorff durch die kritiklose Aufnahme aller Zwischenmeldungen Hauptschuld an der Verwirrung trug. Ihm selbst war ein Possen gespielt worden; die Beschuldigung eines gebrochenen Ehrenwortes muß doch auf besserem Grunde beruhen als auf dem von Bernstorff geführten Zeugen. Sein Bericht verdient somit keinen Glauben und das muß auch die Ansicht Sybels gewesen sein, der die Unterhandlung Forsbooms zwar in seiner Darstellung aufnimmt, aber über das gegebene und gebrochene Ehrenwort schweigend hingeht.

Es bleibt noch ein Wort über Heeckeren zu sagen. Bernstorff hatte schon am 11. Juli 1850 nach Berlin gemeldet, Heeckeren sei von seiner Regierung mit der Vermittlung zwischen Österreich und Preußen beauftragt worden, „oder behaupte wenigstens, dazu beauftragt zu sein“. Um nun Näheres über diesen Gegenstand festzustellen, wandte sich der Verfasser dieses Aufsatzes an die niederländische Regierung mit der Bitte, ob sich in den Berichten Heeckerens nach dem Haag etwas darüber fände. Darauf ward ihm durch den Generalsekretär im niederländischen Ministerium des Äußern am 18. August 1910 die Antwort, daß in den Berichten Heeckerens vom Juli und August 1850 nichts über seine Vermittlung zwischen den beiden deutschen Großmächten gemeldet ist. Es ist aber sonst aus den preußischen Staatsakten bekannt, welche Zwecke Heeckeren damals verfolgte. Er war im Auftrage seiner Regierung bemüht, die Loslösung Limburgs aus dem Deutschen Bund zu betreiben. Er mag es deshalb vielleicht für zweckdienlich erachtet haben, die Verwirrung in Deutschland zu steigern, um, wenn nicht den Austritt Luxemburgs (das eine Bundesfestung war), so wenigstens den Limburgs aus dem deutschen Bunde herbeizuführen.

Bernstorff war durch sein diplomatisches Mißgeschick so angegriffen, daß seine Gesundheit darunter litt; er erkrankte ernstlich und nahm am 16. Sept. 1850 Urlaub zu einer Reise nach Italien, von der er erst nach einem Monat auf seinen Posten zurückkehrte. Seine Erbitterung

war aber so groß, daß er vor Antritt des Urlaubes einen Bericht nach Berlin schickte, in dem er von dem Fürsten Schwarzenberg die schlimmsten Dinge sagte. Er sprach von seiner zunehmenden Halsstarrigkeit, von seiner Unzuverlässigkeit im Verhandeln, von dem Abnehmen seiner geistigen Fähigkeiten und machte auf die Gefahr aufmerksam, die daraus entstehen müsse, daß die Geschicke „einem anscheinend unzurechnungsfähigen Staatsmanne“ anvertraut seien. Dieses Schreiben ist in der Biographie Bernstorffs von Ringhoffer abgedruckt; es wäre aber im Interesse des Gesandten besser gewesen, wenn dies unterlassen worden wäre. Denn der Brief beweist, daß Bernstorff seinen Gegner in abenteuerlicher Weise unterschätzte. Wenn es aber wahr gewesen sein sollte, daß die geistigen Gaben Schwarzenbergs bereits im Abnehmen begriffen waren, so reichten sie doch noch vollständig hin, um über Bernstorffs Diplomatie einen vollständigen Triumph davon zu tragen. Der Fürst aber behandelte Bernstorff nach ihrem heftigen Zusammenstoße ironisch und sagte ihm auf die Mitteilung, er werde demnächst auf einige Wochen verreisen, im höflichsten Tone: „Das ist mir lieb, da höre ich eine Zeitlang nichts von der deutschen Frage.[1])

V.

Die Verbitterung Bernstorffs äußerte sich auch darin, daß er von dieser Zeit an in seinen Berichten das düsterste Bild von den inneren Zuständen Österreichs entrollte. Wahres und falsches ist dabei durcheinander gemischt, insbesondere Ungarn als Land geschildert, in dem ein chaotischer Zustand der Verwaltung herrsche und wo man auf einen Aufstand gefaßt sein müsse. So in dem Bericht vom 29. September 1850, in dem die aus der Luft gegriffene Mitteilung gemacht ist, auch die Deutschen und die Slowaken Ungarns wären so unzufrieden, daß sie sich aus Opposition bei der Volkszählung als Magyaren bekannt hatten; dadurch seien

---

[1]) Bernstorffs Bericht vom 9. September.

nicht weniger als 10 Millionen Magyaren gezählt worden. Dem gegenüber genügt es zu bemerken, daß die erste Volkszählung während des Absolutismus überhaupt erst 1857 stattfand.

Nach seiner Rückkehr aus Italien fand Bernstorff die Spannung vergrößert und sein patriotisches Herz war tief bekümmert über die traurigen Folgen der von ihm niemals gebilligten preußischen Politik. Sein ganzer Zorn aber kehrt sich gegen die österreichische Regierung, welche unerbittlich auf ihrem Wege weiter schritt; und doch hätte er sich sagen sollen, daß sie so handelte, wie er selbst in seinen früheren Berichten vorausgesagt hatte. Vom 18. Oktober 1850 an berichtet er fortlaufend über die offenkundig kriegerischen Absichten nicht bloß Schwarzenbergs, auch des Kaisers. Am 20. Oktober setzt er auseinander, Österreich wäre geneigt, „sich wie ein leichtsinniger, bankerotter Spieler in einen Krieg zu stürzen“. Bedenke man die Lage in Italien und in Ungarn, „so gehört der jugendliche Leichtsinn eines 20jährigen Herrschers und der unvertilgbare Eigensinn, ja ich möchte sagen, die tiefe Immoralität eines Mannes wie der Fürst Schwarzenberg dazu“, um solches in Angriff zu nehmen. Die Mehrzahl der Minister, so behauptet er, wären gegen die Politik Schwarzenbergs eingenommen und wünschten eine Verständigung, aber sie wagten nicht zu widersprechen. Indessen sei vorauszusehen, daß die kaiserliche Armee sich, abgesehen vom „Abfall ungarischer und italienischer Regimenter“, unter kriegstüchtigen Generalen gut schlagen werde. Und am 27. Oktober wiederholte er, daß der österreichische Ministerpräsident den Krieg wünsche. Deshalb möge Preußen Holstein opfern, um Rußland von Österreich abzuziehen. Nur so könne man „die furchtbaren, von allen Seiten sich auftürmenden Gefahren für Preußen beseitigen und Österreichs falsche, gehässige und rachedürstende Pläne vernichten“. Jedenfalls müsse Preußen energisch rüsten. „Denn es ist offenbar auf die möglichste Schnelligkeit und Geheimhaltung, ja auf hinterlistige Täuschung Euer Königlichen

Majestät Regierung, mit einem Worte auf Überrumpelung und plötzliche Erdrückung Preußens abgesehen."

Diese düstere Auffassung der östereichischen Politik, welche, wie schon aus Sybels Darstellung, noch mehr aber aus der Korrespondenz Schwarzenbergs hervorgeht, mit den Tatsachen nicht übereinstimmt, gipfelt in dem seltsam moralisierenden Herzenserguß vom 2. November: „Es ist eine tiefe unauslöschliche Schmach für Österreich, zwei andere große europäische Mächte gegen Preußen zu Hilfe gerufen zu haben, anstatt seine vermeintlichen Rechte allein in ehrlichem Kampfe gegen diese an sich schon so viel kleinere Macht zu verfechten." So kindlich urteilte der preußische Gesandte über die pflichtgemäßen Anstrengungen Schwarzenbergs, sich den Beistand Rußlands und die Neutralität Frankreichs zu sichern. Es ergab sich von selbst, daß Bernstorff Ende Oktober seiner Regierung eine Denkschrift übersandte, in der er einen Kriegsplan entwirft und hierbei einen Aufstand in Ungarn in Rechnung zieht.[1])

Unmittelbar darauf wurde Bernstorff zur Berichterstattung nach Berlin berufen oder wie man vielfach glaubte, um das durch den Rücktritt Radowitz' erledigte Amt eines Ministers des Äußeren zu übernehmen. Wenigstens schreibt er am 7. November an das Ministerium in Berlin, es möge von einem derartigen Vorschlag an den König Abstand nehmen, da sein schlechter Gesundheitszustand ihm die Annahme des Amtes nicht gestatten würde. Er erkrankte zu dieser Zeit wieder, konnte die Reise nach Berlin nicht unternehmen und mußte sich in seinem Amte bis zum 15. November durch den Legationsrat Rosenberg vertreten lassen. Ob man in Berlin wirklich an seine Berufung ins Ministerium dachte, läßt sich nicht entscheiden; es wäre dies aber im Widerspruch mit der Absicht des Königs gestanden, einen Krieg gegen Österreich und Rußland zu vermeiden.

---

[1]) Die Denkschrift ist zum größeren Teil bei Ringhoffer S. 138—142 abgedruckt.

Manteuffel übernahm damals die Leitung der äußeren Geschäfte, um durch Nachgiebigkeit den Frieden zu erhalten. Bernstorff war aber damit nicht einverstanden, er wollte lieber einen Waffengang als die Demütigung Preußens. Wieder, so in dem Bericht vom 15. November, fordert er zum Mißtrauen gegen die Friedensversicherungen Schwarzenbergs und warnt vor einer Abrüstung. Und am 18. November fügt er hinzu: „Alle wohlmeinenden Ratschläge der wenigen Männer, welche es (in Wien) wagen, ihre Ansicht offen auszusprechen und die Wahrheit zu sagen, prallen an der Unzugänglichkeit des Kaisers für andere Ratschläge als die des Fürsten Schwarzenberg und an dem tyrannischen Eigensinn dieses Letzteren ab.“ General Schönhals wäre in Ungnade gefallen, weil er sich gegen Schwarzenberg ausgesprochen habe.

Dem Fürsten Schwarzenberg waren die Gesinnungen Bernstorffs bekannt und auf die Nachricht hin, Bernstorff könne Minister werden, schrieb er am 6. November an Prokesch: „Es wäre kein Glück, wenn Graf Bernstorff wirklich das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten erhalten sollte. Er ist reizbar und heftig und hat bei solchen Anlagen in diesen letzten zwei Jahren der Galle so viel hier angesammelt, daß er die Geschäfte kaum mit Unbefangenheit zu behandeln vermöchte und schwerlich der Mann wahrer Versöhnung wäre. Geben Sie dies dem Freiherrn v. Manteuffel reiflich zu erwägen.“ Und am 16. November schreibt er nach einem scharfen Ausfall auf den Legationsrat v. Rosenberg: „Auch Graf Bernstorff hat sich in den letzten Wochen so verfahren, daß er seinem eigenen Gefühle nach, hier nicht mehr ersprießlich wirken kann. Er sitzt zuhause, sieht niemand und sagt sich krank. Ich weiß aber, daß seine Gesundheit nichts zu wünschen übrig läßt.“

In diesem Punkte aber hatte Schwarzenberg Unrecht, wie u. a. aus einem von Bernstorff nach Berlin gesandten Krankheitszeugnisse Professor Oppolzers erhellt. Schwarzenberg fügt dann am 18. November hinzu:

„Trachten Sie, daß man uns vom Grafen Bernstorff befreie. Der Mann kann hier nur mehr verderben, er geht nicht aus seinem stets verschlossenen Hause heraus, empfängt aber hier und da einige neugierige Kollegen, denen er die absurdesten Dinge sagt. Er und sie erzählen ganz ernsthaft, daß Feldmarschall Graf Radetzky dringend vom Kriege abrate, daß Feldmarschalleutnant Graf Clam sich weigere, ein Kommando in Böhmen zu übernehmen, daß eine große Anzahl Generale ihre Übersetzung nach Italien verlangten, um nicht gegen Preußen Krieg zu führen usw. Ferner lesen sie die alten und neuen Relationen über die Ermordung der französischen Agenten bei Rastadt und fragen, wie sie es anstellen sollen, um nicht dem gleichen Schicksal zu verfallen — kurz ihre Reden und ihr Benehmen sind ein solches Kompositum von Bosheit, Dummheit und Angst, daß die Berichterstattung eines derartigen Gesandten nur großes Unheil und wirkliche Gefahr bringen kann.“

Man sieht, Schwarzenberg und Bernstorff hegten voneinander die möglichst schlimme Meinung. König Friedrich Wilhelm nun ebenso wie Manteuffel waren der Ansicht, Bernstorff übertreibe, und der Erstere sprach zu seinem Generaladjutanten Gerlach von Bernstorffs „wahnsinnigem Mißtrauen gegen Schwarzenberg“. Deshalb wurde Graf Westphalen mit einer besonderen Sendung nach Wien betraut, und dieser berichtete nach einem Gespräche mit Schwarzenberg, am 24. November folgendes: „Das österreichische Kabinett, und mit ihm die öffentliche Meinung und der größte Teil der Armee betrachtet einen Krieg mit Preußen als ein in seinen Folgen unberechenbares Ereignis — es will und sucht aufrichtig eine Verständigung mit Preußen, noch kürzlich schien ihm eine Verständigung schon erreicht — und es hält sie auch in diesem Augenblick noch für möglich und selbst für leicht erreichbar, wenn Preußen in der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit an der bereits verabredeten Übereinkunft festhält, seinen in Bezug hierauf gegebenen, Österreich genügenden Zusicherungen treu bleibt.“ Schwarzenberg, so fügte West-

phalen hinzu, mache ihm den Eindruck der Offenheit und werde nur dann für den Krieg sein, wenn die kurhessisch-holsteinische Sache nicht geregelt werde. „Österreich will den Krieg nicht, unternimmt ihn unter jenen Voraussetzungen aber gewiß; es ist jetzt schon dazu gerüstet.“ Hier ist wirklich der Kern der Absichten Schwarzenbergs herausgeschält: seine Versicherung, Österreich werde Frieden halten, wenn die Preußen Kurhessen räumten, war aufrichtig, wie der Gang seiner Politik deutlich beweist. Man kann der Meinung sein, daß er hierbei weit über die Notwendigkeit hinausging und daß er sich mit der Auflösung der Union hätte zufrieden geben sollen: es ist jedoch Tatsache, daß er durch seine Kriegsdrohungen dies und nicht mehr durchsetzen wollte.

Als nun der König eine Zusammenkunft zwischen Schwarzenberg und Manteuffel zu Olmütz vorschlug, verlangte der österreichische Minister, daß zuvor Kassel von den Preußen geräumt werde. Nur mit Mühe erreichte Bernstorff in einer längeren Unterredung, daß Schwarzenberg noch einmal dem Kaiser Franz Josef Bericht erstatte, und dieser fällte die Entscheidung, sein Ministerpräsident habe die Reise nach Olmütz jedenfalls anzutreten; hier erst wäre über die Räumung zu verhandeln. Mit gutem Recht nimmt Bernstorff für sich das Verdienst in Anspruch, zur Erhaltung des Friedens beigetragen zu haben. Er war aber in einem schweren Irrtum befangen, als er seiner Mutter am 29. Dez. 1850 schrieb: „Daß übrigens Schwarzenberg mich weder für einen ‚Radowitzianer‘, noch für einen ‚Revolutionär‘ hält, davon kannst Du überzeugt sein, und daß er mir kurz vor der großen Katastrophe ein ganz besonderes Vertrauen schenkte, davon habe ich die unzweideutigsten Beweise in der Hand .... Es ist hier notorisch, daß niemand so gut wie ich mit Schwarzenberg verhandeln kann ....“ Und Manteuffel gegenüber rühmte er sich, daß niemand bei Schwarzenberg das erreicht hätte, was ihm gelungen war, nämlich dessen Reise nach Olmütz.

Bei der Zusammenkunft Schwarzenbergs und Manteuffels gab Preußen in der kurhessischen Sache nach, so daß Österreich einen stattlichen Erfolg davontrug. Bernstorff empfand es als Zurücksetzung, daß er nicht zugezogen wurde, aber er billigte den Abschluß. Am 30. November telegraphierte er nach Berlin: „Man ist hier allgemein erfreut über die durch die Olmützer Konferenzen eröffnete Aussicht auf einen friedlichen Ausgleich. Man hofft um so mehr, daß Euere Majestät die von dem Staatsminister von Manteuffel mit dem Fürsten Schwarzenberg vereinbarten Punkte genehm halten werden, als sie für Preußen bedeutend vorteilhafter sind, als das Ergebnis der Warschauer Konferenzen es war und ein gemeinschaftliches Handeln der beiden deutschen Großmächte dadurch wieder möglich wird.“ Dieser Ratschlag Bernstorffs war ebenso durch seinen Wunsch nach einem Ausgleich eingegeben, wie durch die Überzeugung, daß das mit Rußland und den deutschen Mittelstaaten verbündete Österreich militärisch Preußen überlegen sei.

Bernstorffs Tage in Wien waren gezählt. Am 6. Dezember 1850 meldete Westphalen, es sei ihm peinlich, melden zu müssen, Schwarzenberg spreche sich dahin aus, „daß Graf Bernstorff sein und des kaiserlichen Kabinetts Vertrauen nicht besitze, daß es im Interesse beider Regierungen liege, denselben auf dem hiesigen Gesandtschaftsposten durch einen anderen Diplomaten zu ersetzen“. Der Fürst hatte dies, wie er Westphalen unterrichtete, schon in Olmütz zu Manteuffel gesagt. Ohne daß Bernstorff wußte, war seine Abberufung in Berlin eine beschlossene Sache; denn da man Hand in Hand mit Österreich gehen wollte, war der reizbare, Schwarzenbergs Geist und Charakter gleich mißgünstig beurteilende Diplomat nicht auf seinem Platze. Der Gesandte verschlechterte seine Position noch durch seine nächsten Berichte nach Berlin, wo man über ihren Inhalt wohl ebenso den Kopf geschüttelt haben wird, wie wir es heute tun müssen. Denn er war, als Schwarzenberg durch den Rückzug Preußens in der hessischen und holsteinischen Frage zur

Höhe emporstieg, der merkwürdigen Ansicht (Bericht vom 18. Dezember), daß Schwarzenberg nicht mehr das volle Vertrauen des Kaisers genieße, daß der zum Präsidenten des Reichsrates (Staatsrates) berufene Freiherr v. Kübeck auch auf die äußere Politik Einfluß üben werde. Schwarzenberg hätte in den Fragen des Bundesrechts so viele Fehler begangen, daß man das Bedürfnis fühle, den Rat auch sachkundiger Männer zu hören. Bruck und Schmerling wären mit Schwarzenberg nicht einverstanden, und sie hofften auch Bach zu sich hinüberzuziehen. Justizminister Schmerling strebe nach dem Portefeuille des Äußern. Doch müsse es dahingestellt bleiben, ob der Kaiser eine Veränderung eintreten lassen werde, obwohl dessen Vertrauen in Schwarzenberg erschüttert sei. — Diese Schilderung entspricht aber nicht der Sachlage. Daß Schmerling sich geschmeichelt haben sollte, Schwarzenberg zu stürzen, ist nicht glaubhaft, da der Sieg der von ihm vertretenen liberalen Politik in diesem Zeitpunkte ganz ausgeschlossen war; tatsächlich erhielt Schmerling einen Monat später die Entlassung.

Es dauerte nicht lange, daß der Gesandte erfuhr, er werde Wien verlassen müssen, ohne vorerst einen anderen Posten zu erhalten. Dadurch wurde seine tiefe Mißstimmung über die österreichische Politik noch verschärft. In einem seiner letzten Berichte vom 5. April 1851 weiß er über Bruck das Schlimmste zu sagen. Der Handelsminister strebe nach dem Portefeuille der Finanzen, um die Spekulationen, durch die er sich bereichere, mit noch größerem Erfolge fortzusetzen. Ebensowenig stichhaltig ist die Behauptung desselben Berichtes, daß das Verbleiben Bachs im Ministerium deshalb nicht möglich wäre, da alle seine Organisationsversuche „sich als vollkommen unausführbar und unfruchtbar erweisen". Nun konnte man dem Minister des Innern sehr viel vorwerfen; daß er aber als Mann der Verwaltungsorganisation in Österreich nicht seinesgleichen besaß, davon mußte ein Beobachter der Dinge doch bereits eine Ahnung haben.

Graf Bernstorff war seiner Aufgabe als Widerpart Schwarzenbergs nicht gewachsen. Doch ist, um ihm

gerecht zu werden, festzustellen, daß er erst gegen Ende seiner Wiener Gesandtschaft versagt hat. Denn von 1848 an bis zum August 1850 zeigt er sich als ernster, klarer Berichterstatter, der mit einer festumschriebenen Auffassung des Verhältnisses Preußens zu Österreich seiner Regierung gute und positive Ratschläge gab. Er weicht nie von der Linie ab, die er sich gezogen: Zweiherrschaft in Deutschland ist sein Ziel. Unaufhörlich erneuert er hierzu seine Anstrengungen. Als er jedoch im August 1850 von einem schweren Mißerfolge betroffen wurde, brach er förmlich zusammen. Wahrscheinlich waren seine Irrtümer schon damals Vorboten der Erkrankung, die ihn gleich darauf heimsuchte. Von diesem Augenblicke an verliert er das Gleichgewicht und ist von solchem Haß gegen Schwarzenberg und von solchem Mißwollen gegen die anderen damals in Wien maßgebenden Männer erfüllt, daß er die Dinge immer durch trübe Gläser sieht. Offenbar verkehrte er seitdem nur mehr mit den Männern der aristokratischen Opposition, welche, mit dem Fürsten Windisch-Grätz an der Spitze, Schwarzenbergs selbstwilliges, rücksichtslos durchgreifendes Regiment aufs heftigste bekämpften. In diesem Sinne nannte Schwarzenberg ihn geringschätzig einen Aristokraten, was sonst im Munde des Fürsten nicht ein Tadel gewesen wäre. Doch muß hinzugefügt werden, daß jene Entgleisungen Bernstorffs nur eintraten, wo es sich um Urteile über Personen handelte; über die Kernfragen der deutschen Politik dagegen urteilte er mit sicherer Schätzung der von Preußen zu stellenden Ansprüche. Hält man sich die Umstände vor Augen, unter denen er im August 1850 ganz aus dem Gleichgewicht geriet, so wird man seine Berichte mit Nutzen lesen, jedoch für die innere österreichische Politik seit jenem Zeitpunkte nur mit großer Vorsicht verwerten. Bei aller Anerkennung seiner guten Eigenschaften muß das Gesamturteil doch dahin lauten, daß er nicht aus dem Holze geschnitzt war, um die Vorherrschaft Preußens in Deutschland mitbegründen zu können.

Schwarzenberg an Prokesch.

Wien, den 3. September 850.

(Aus dem Wiener Staatsarchiv.)

Lieber Freund! Ich habe Ihre Briefe und Expeditionen erhalten und entspreche einstweilen privatim Ihrem Wunsche, nähere Aufklärungen über den jetzigen Stand der Dinge zwischen Berlin und Wien zu erhalten.

Was man Ihnen in Berlin als österreichische Vorschläge mitgetheilt hat, verdient diese Bezeichnung nicht; es ist eine Forsboom'sche Intrigue und bis jetzt noch nichts weiter.

Besagter Dilettant-Diplomat kam vor längerer Zeit nach Wien, gab vor, mit speziellen Weisungen von Seite hochgestellter Männer versehen zu seyn und ließ mich durch eine 3te Person fragen, ob man hier auf eine direkte Verständigung mit Preußen eingehen würde?

Auf meine, im Allgemeinen bejahende Antwort, wurden mir durch die besagte 3te Person die bewußten vier Punkte, deren genaue Fassung mir nicht einmal mehr recht erinnerlich ist, vorgelegt; es sind ungefähr dieselben, die wir vor Monaten als Basis des zu bildenden Interims vorgeschlagen hatten und welche damals in Berlin abgelehnt worden waren.

Auf die Anfrage: ob wir nun diese vier Punkte als Grundlage der Vorschläge für das zu bildende Definitivum betrachten wollen? — antwortete ich, daß allerdings aus diesen vier Punkten etwas Nützliches zu machen wäre.

Diese Äußerung wurde Hr. Forsboom hinterbracht. Von dem, was dieser wohlgesinnte aber sehr beschränkte Volontär-Mittelman aus meinen Worten gemacht hat, habe ich erst durch Ihren Brief vom 22. Kenntniß erhalten. Es scheint, daß Hr. Forsboom auch Graf Bernstorff über die Bedeutung meiner Äußerung irre geführt hatte, denn aus den Depeschen, die er mir gestern mitgetheilt hat, ersehe ich jedenfalls, daß man in Berlin von österr. Vorschlägen spricht. Hr. Forsboom ist mir sogar nach Ischl nachgereist, um seinen diplomatischen Triumpf zu vervollständigen. Inzwischen hatte mir Ihr Schreiben vom 22ten über die allzu sanguinische Auffassung meiner Worte in Berlin Aufschluß gegeben. Ich sagte Hr. Forsboom meine Meinung mit aller Aufrichtigkeit und empfahl ihm dringend, seiner politischen Tätigkeit wenigstens in Wien zu entsagen.

Nun steht die Sache so: — Unser Wunsch mit Preußen zu einer Verständigung zu gelangen, ohne welche eine definitive und vernünftige Constituirung Deutschlands nicht zu erreichen ist, bleibt immer derselbe. Wie aber dies Ziel mit den Männern, welche die preußische Politik leiten, wenn sie nicht andere Wege einschlagen, zu erreichen ist, kann ich mir nicht klar machen. — Unser Mißtrauen ist so groß, daß ich in der Bereitwilligkeit auf unsere sogenannten Vorschläge einzugehen, noch nichts anderes sehen kann, als die Absicht, den Bundestag zu hintertreiben und Zwietracht zwischen uns und unsere Bundesgenossen zu säen. — Die Union ist auf halbem Wege zwischen Erfurt und Berlin, mit dem Ridicule einer Reichsverfaßung behaftet, liegen geblieben; das fühlt man in Berlin so gut wie anderswo. So lange man es aber nicht sagt, daß man ohne dieser Verfaßung den Weg mit uns gehen will, glauben wir nicht an den ernstlichen Willen einer Verständigung mit Oesterreich. —

Die Union mit ihrer Propaganda und mit ihren revolutionären Keimen und Gelüsten wird unserer Ansicht nach immer noch en reserve gehalten, um bei gelegener Zeit damit hervorzutreten. In der Praxis ist die Union an ihrer Absurdität gescheitert. In der Theorie wird sie aber festgehalten und damit auf bessere Zeiten gewartet. Daß inzwischen die Revolution aus diesem Festhalten an ihrem Frankfurter Kinde neue Hoffnung und neue Kraft schöpft, kümmert den Schauspieler Radowitz nicht. Er hat sich eingebildet, in dieser Rolle zu glänzen; er hört das Pfeifen im Publicum nicht, und hofft noch vor dem Falle des Vorhanges auf Applaus und Blumenkrone.

Ich bedauere Graf Bernstorff, der ein ganz ehrlicher Mann und vom besten Willen beseelt ist, hier aber mit dem bis jetzt noch unbesiegten Mißtrauen gegen Berlin zu kämpfen hat.

Unsere Bereitwilligkeit auf das preuß. Begehren der Mitverwaltung des Bundeseigentums einzugehen, ist vielfach falsch aufgefaßt worden. Man hat darin eine Scheu vor ernsten Verwicklungen oder europäischen Complicationen gesehen. Man hat in großen Combinationen den Grund unserer Nachgiebigkeit gesucht. Sie selbst, lieber Freund, scheinen sich dieser Ansicht zuzuneigen. Das ist ein Irrthum. Suchen Sie die Gründe unseres Vorgehens in Nichts anderem, als in dem Wunsche, alle jene Rücksichten gegen Preußen an den Tag zu legen, welche mit dem Festhalten an unserem Recht und an unseren Prinzipien vereinbar ist. Ich weiß,

daß unsere ängstliche Alliirten mehr darin sehen wollen; es ist aber unrichtig.

Daß die preuß. ministeriellen Blätter hierüber in die Siegestrompette gestoßen haben, und Preußens festem Auftreten und energischer Sprache die Ehre hievon zuschreiben, ist dem dortigen Treiben angemessen. Uibrigens wünsche ich im Interesse beider Mächte, daß man sich in Berlin des Uibermuthes in Worten, der sogar manchmal in Drohungen ausartet, enthalten möge. Es kann nichts gutes dabei herauskommen; auf unsere Nerven macht das keinen Eindruck, und wie man an der Spree sagt: „bange machen gilt nicht.“ —

Wir sind, wie gesagt, zur Verständigung bereit, und sobald man uns die Uiberzeugung giebt, daß die Union vom 26ten Mai definitiv beiseite gelegt ist, läßt sich aus uns viel machen. So lange das nicht der Fall, sehen wir in der Union einen Hinterhalt, aus der uns später in den Rücken gefeuert werden soll. Unter solchen Umständen führt ein vorsichtiger Mann seine Truppen einen anderen wenn auch weniger bequemen Weg.

Ich habe 6 Tage mit Graf Nesselrode in Salzburg, Ischl und Linz zugebracht und habe Ursache, mit dem Resultate unserer Besprechungen zufrieden zu seyn. Das Nähere schreibe ich mit dem nächsten Curier.

Ihre Frau, die ich leider ein einziges Mal in Ischl gesehen, habe ich wohl verlassen.

Literaturbericht.

Christliche Antike. Einführung in die altchristliche Kunst. Von **Ludwig v. Sybel.** 2. Bd.: Plastik, Architektur und Malerei. Marburg, Elwert. 1909. VIII u. 341 S. mit Titelbild, 3 Farbentafeln und 99 Textabbildungen.

Der erste Band erschien 1906; er wurde in dieser Zeitschrift 1909 von Hermann Thiersch besprochen. Soviel ich weiß, war das der einzige klassische Archäologe, der sich bis vor kurzem zum Wort gemeldet hatte! Und doch unternahm Sybel die ganze große Arbeit nur, um seinen Fachgenossen „die Denkmäler der christlichen Antike gesichtet an die Hand zu geben“, sie — wie er das übrigens schon in seiner „Weltgeschichte der Kunst im Altertum“ getan hatte — mit allem Nachdruck darauf hinzulenken, daß die Antike nicht mit dem Siege des Christentums zurücktritt, sondern im Christentum seine eigene letzte Blüte erlebt. Blüte? S. hat es m. E. nicht vermocht, seinen Kollegen überzeugend darzulegen, daß die christliche Antike wirklich noch eine Blüte bedeutet. Spricht schon im ersten Bande keine Wärme für das Christentum an sich, so fehlt im zweiten die Kraft bei Vorführung der Denkmäler selbst und zwar deshalb, weil S. das Land der Griechen, nicht das der Christen mit der Seele sucht. Das durfte er natürlich nicht; denn das Neue liegt nicht in der Antike, sondern im Christentum und seiner orientalischen Herkunft. Es kann heute niemand mehr über altchristliche Kunst schreiben, der seinen Standpunkt nicht in Jerusalem nimmt, zuerst dem Wege nach Kleinasien

einerseits, Alexandrien anderseits folgt und bei den ersten christlichen Staaten, der Osroëne und Armenien Halt macht. Antwortet S., daß dies unmöglich sei, weil man frühchristliche Denkmäler aus diesen Gegenden nicht kenne, so muß ich ihm seine eigene, aus jeder Seite des zweiten Bandes sprechende Erkenntnis vorhalten, daß unsere einzige Aufgabe im Augenblick ist, die Denkmäler des Ostens aufzusuchen und zu veröffentlichen; früher kann kein Mensch das Buch schreiben, das S. geben wollte. Denn die Blüte wird eben gerade durch die Elemente herbeigeführt, denen S. mit dem Hinweis ausweicht, daß sie nicht zu seinem Thema, der Antike christlicher Färbung, gehörten: den wachsenden orientalischen Elementen der einzelnen Landesteile im Hellenismus selbst und der neu auf den Plan tretenden dekorativen Großmacht, Persiens.

Ich habe Ss. ersten Band in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1907, S. 64, besprochen. Damals warf ich ihm vor, er hätte sein reiches, schönes Buch als Philologe geschrieben. Und das bestätigt sich auch im zweiten Bande, in dem der Kunsthistoriker hätte herauskommen müssen, so sehr, daß ich die Empfindung habe, S. habe das Spiel in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, die große Aufgabe zu bewältigen, aufgegeben. Der zweite Band ist Stückwerk. S. fühlt sich gelähmt, weil er eben die Kraft und als geeichter klassischer Archäologe auch die Vorbildung nicht hat, eine so schwierige, in jeder Richtung komplizierte Aufgabe anzugehen. Das scheint mir, vom Persönlichen abgesehen, die Hauptfrucht der großen Arbeit: mit dem Handwerkszeug, das sich die klassische Archäologie und Philologie zurechtgeschmiedet hat, läßt sich nur arbeiten, soweit der Kulturboden von der griechischen Treibhausluft allein bestrichen wird. Wo der asiatische Acker beginnt, versagen die hergebrachten Mittel.

In der zitierten Rezension wurde 1907 die Frage aufgeworfen, ob S. wohl auch im zweiten Bande an dem unmodernen Standpunkte festhalten würde, von den römischen Denkmälern auszugehen. Der erste Band hatte die Katakombenmalereien behandelt, sie wurden, sagt S., aus chronologischen Gründen an die Spitze gestellt. Aus demselben Grunde läßt S. jetzt zuerst die Plastik, dann die Architektur, endlich die Malerei

folgen, soweit sie nicht schon im ersten Bande behandelt war. Eigentlich aber ist dieser zweite Band der Sarkophagplastik gewidmet; ihre Behandlung umfaßt S. 35—225, alles übrige ist mehr als notgedrungener Anhang behandelt. S. führt zuerst an, was ich an Bildwerken aus Kleinasien etc. zusammengestellt habe. Dann aber geht er mit der Bemerkung, die altchristlichen Denkmäler aus Griechenland und dem griechischen Osten wüßten, weil sämtlich der Spätantike angehörend, über die Anfänge der christlichen Skulptur nichts auszusagen — auf sein ursprüngliches Manuskript zurück. — Nur in Italien und Rom im besonderen sei es möglich, Tektonik, Typik und Entwicklungsgeschichte der Sarkophage im Zusammenhange zu verfolgen — gewiß, solange es sich um rein statistische Feststellungen handelt. Es gibt wannenförmige, kastenförmige, Pfeiler- und Säulensarkophage, endlich solche mit figürlichem Schmuck und auf diesen sind die Bildtypen diese und diese: Schreibt man um solcher Dinge willen ein Buch über christliche Antike? Die Hauptfrage sollte doch sein: wo und unter welchen Umständen entstehen die vorhandenen Typen, bilden sich die Qualitäten heraus, welche die Kunst der Sarkophage ausmachen. S. zitiert dafür eine meiner „heuristischen Hypothesen". Ohne ihre Zulässigkeit abzuweisen, zerbricht er sich darüber nicht weiter den Kopf. Da er überdies die Beschäftigung mit dem Dekorativen ablehnt und sich nicht mit dem Islam beschäftigt hat, also nirgends zurückschließen kann, so steht er den Kernfragen völlig fremd gegenüber.

Den Ausgangspunkt hätten gut die kleinasiatischen Sarkophage bilden können, die ich um das Berliner Christusrelief zusammenzog. Der praxitelische Stil ihrer Figuren und die offenkundig persisch-hellenistische Tendenz der Dekoration geben ihnen einen so ausgesprochenen Charakter, daß sie gut zusammen mit ihren spätesten Ablegern, den ravennatischen Sarkophagen, als Anlaß genommen werden konnten, Entstehen und Vergehen einer lokalen Gruppe zu schildern. Im Anschluß daran waren dann diesen Tabernakelfronten die andern mit einfachen oder verkröpften Gebälken oder Zinnen gegenüberzustellen. Die Fassaden am Propylaion des Goldenen Horns in Konstantinopel und in der Großen

Moschee von Amida-Dijarbekr geben deutliche Winke für die Provenienz dieser Gruppe. Elfenbeine helfen weiter. Dann hätte sich S. mit der Streifenkomposition figuraler Szenen und ihrer Herkunft beschäftigen müssen und hätte leicht diese illustrierende Richtung der dekorativen entgegenstellen können. S. sagt im Vorwort, meine Rezension seines ersten Bandes hätte ihm nichts gegeben, weil ich im Grunde von meinem Zukunftsbuche statt von seinem Drucke gesprochen hätte. Wie hätte ich ihm auch nützen können, wenn er nach seinem eigenen Ausspruch sich gar nicht auf ein Ausgreifen einläßt, sondern bei den Vorbereitungen der eigentlichen Arbeit stehen blieb. Schließlich ist das Temperamentssache und ich möchte S. daraus keinen Vorwurf machen. Er sollte nur vorsichtiger meiner Art gegenüber sein. Seine Beleuchtung der Mschattafrage ist derart behäbig optimistisch, daß sie mich doch etwas in Harnisch gebracht hat. Leugne ich vielleicht, daß in der Fassade hellenistisches Gut verarbeitet ist? An dieser Stelle seiner Einleitung hatte ich den deutlichen Eindruck, daß er meine Arbeiten gar nicht ernstlich vorgenommen hat, sondern mit dieser unbequemen Last irgendwie chevaleresk fertig zu werden suchte. „Auch in Mschatta wie in der Sophia begrüßt uns die griechische Psyche."

Es ist jetzt das dritte Mal, daß mir im Laufe der letzten Jahre in großen wissenschaftlichen Arbeiten diese orthodoxe Glaubensseligkeit begegnet. Heisenberg (Grundlagen d. byz. Kultur) und Thiersch (Pharos) schlagen genau den gleichen Ton an. S. schreibt im ersten Bande ein prachtvolles Kapitel über „Glauben und Forschen" und den zweiten Band eröffnet er mit der Sentenz: „Dogma und Fürwahrhalten um jeden Preis, wo ihr wollt, in der Wissenschaft aber die Forschung ohne Vorbehalt." Ja, ist sich S. nicht bewußt, daß die deutsche Kultur allmählich neben den kirchlichen ebenso starke gelehrte Dogmen aufweist? Ich habe gewiß der griechischen Kunst einen Tempel in meinem Herzen errichtet, aber in der Forschung lasse ich diesen Kult beiseite. Die „Christliche Antike" hat im zweiten Bande eine sonderbare Wendung genommen. Bevor noch irgend ein Denkmal herangezogen ist, wird schon der Boden sorgfältig gegen alle Ketzerei immunisiert. Zuerst in dem Abschnitt „Orient und Hellas",

dessen Berechtigung man beim Lesen nicht gleich begreift, wird von vornherein für griechisch ausgegeben, was später als Beweis für das Eindringen des Orientalischen geltend gemacht werden könnte: Das Flechtband ist griechisch; Böttichers ergrübelte, unkünstlerische (!) Lehre, die Zierform spreche die statische Funktion des Gliedes aus, treffe gar nicht das Wesen des Griechischen, womit der Anerkennung der untektonischen Verzierungsart als orientalisch vorgebaut wird. Das Wölben ist griechisch, die Verkleidungsarchitektur ist griechisch, das Mosaik ist griechisch! Und dann ein zweites Kapitel, betitelt „Hellas, Rom und der Orient". S. nimmt in meinem Sinne Stellung gegen Wickhoff und Riegl, dann aber komme ich selbst an die Reihe. Mich wundert, daß der Verfasser liebenswürdig, schließlich, doch noch der Hoffnung Raum gibt, daß wir uns am Ziele begegnen möchten. Auf dem Wege, den S. gegangen ist? Gewiß nicht. Die Arbeit von S. wird mit der Zeit bahnbrechend wirken, die klassischen Archäologen müssen wie Thiersch anfangen, sich mit Christentum und Islam zu beschäftigen und davon zurückschließend, das Keimkräftige der späten Antike aufzusuchen, wie es die Wiener Kunsthistoriker versucht haben. S. ist mit äußerster Vorsicht vorgegangen, hat aber mit seinem Programm gerade das Element umgangen, auf dessen Vordringen alles ankommt. Die Antike stirbt überall in der bildenden Kunst in ihrer Reinheit aus: die Mischung mit dem Orient und dieser selbst bedeuten die Entwicklung.

Wien. *Josef Strzygowski.*

Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens von **Edmund E. Stengel.** (Erweiterter Sonderabdruck aus der Festgabe zu Karl Zeumers 60. Geburtstag.) Weimar, Böhlaus Nachf. 1910. XVII u. 110 S.

Der Gedanke, den Stengels Abhandlung bespricht, „daß das Kaisertum auf der Macht beruht, hat in den theoretischen Erwägungen des Mittelalters über die Natur des Kaisertums kaum je eine Rolle gespielt. Er bedeutet ja nichts anderes als den Verzicht auf juristische oder philosophische Erörterung der Frage des Verhältnisses geistlicher und weltlicher Gewalt zueinander. Daher begegnet er auch nicht

allzuhäufig. Aber gerade deshalb, weil er nicht in gelehrtem, sondern in politischem Denken seinen Ursprung hat, ist er als ein lebendiger Staatsgedanke des Mittelalters anzusprechen. Wir wissen dem Verfasser Dank, daß er ihn aus der Verborgenheit wieder zur Geltung gebracht hat.

St. legt dar, wie die niemals erlöschende Erinnerung an den militärischen Grundcharakter des altrömischen Kaisertums, der besonders in den wiederholten Erhebungen von Kaisern durch das Heer zum Ausdruck kam, im Mittelalter auch die Vorstellung wach erhielt, „daß eine kaiserliche Stellung nicht so sehr durch die Krönung zu Rom als durch politische Macht gewonnen werde, daß sie nicht auf dem Verhältnis zur Kirche beruhe, sondern der Ausdruck einer rein weltlichen, militärisch fundierten Vorherrschaft sei“ (S. 14) . . . „Dieser Gedanke hat mehr als einmal dazu geführt, daß ein König, der eine Vorherrschaft vor anderen seinesgleichen auszuüben schien, den Kaisernamen erhielt, ohne ihn auf dem üblichen staatsrechtlichen Wege in Rom erworben zu haben. In diesem Sinne betrachtet auch Widukind von Corvey seine Sachsenkönige als Kaiser, weil eben ihre Macht „das Normalmaß königlicher Gewalt“ überstieg. Wie er erzählt, ist sogar Otto I. nach seinem Ungarnsiege 955 auf dem Lechfelde als Imperator vom Heere ausgerufen worden. Seitdem nennt er ihn nur noch Kaiser. Ich kann freilich in jenem Bericht über die angebliche Akklamation Ottos durch sein Heer einen historischen Kern nicht finden; hier folgt der Chronist wohl nur seiner antikisierenden Neigung. Ebensowenig meine ich St. beipflichten zu dürfen, wenn er aus der konsequent durchgeführten Benennung Ottos als Imperator und dem Schweigen Widukinds über die Kaiserkrönung von 962 schließt, in romfeindlicher Tendenz lasse der Chronist das Kaisertum Ottos aus militärischer Wurzel entstehen, um ihm seinen hierarchisch-klerikalen Charakter zu nehmen. Widukind wird von Ottos I. Kaiserkrönung nichts gewußt haben. Darauf deutet auch die Fassung von Buch III, Kap. 63 hin. Dagegen weiß er von Ottos II. Krönung und spricht über sie ganz unbefangen. Nichts liegt ihm ferner, als der römischen Kirche zu bestreiten, was ihres Amtes ist. — Die Idee, daß das Kaisertum erkämpft werde, ist sodann in der Stauferzeit und im späteren

Mittelalter wirksam gewesen. Otto von Freising legt sie dem Könige Friedrich I. in den Mund. In den Erörterungen über den Ursprung des Kaisertums Karls des Großen taucht mehrfach der Gedanke auf, daß der Frankenherrscher aus eigener Machtvollkommenheit sich den Kaisertitel beigelegt habe. Wie ich sehe, ist dies in einer Kundgebung des 13. Jahrhunderts auch von Friedrich I. behauptet worden. In dem Manifest Manfreds an die Römer, das Hampe jüngst im Neuen Archiv 36, 226 ff. behandelt hat, wird von einem Dekret Friedrichs gefabelt, das allen Klerikern die Mitwirkung bei seiner Kaiserkrönung verboten habe. Unter Beistand allein seines siegreichen Heeres habe Friedrich sich die Krone aufs Haupt gesetzt. Zu diesem Vorgehen sei er berechtigt gewesen, denn der Ursprung des Kaisertums sei die Gewalt. Mit Gewalt hat Cäsar, so heißt es vorher, die Monarchie errichtet, auf keinerlei Autorität gestützt, sogar gegen den Willen des Senats. Wieviel eher aber als Cäsar, der ein homo novus war, könne Manfred, ein Sproß des Kaiserhauses und jenem Römer an Herrschermacht weit überlegen, gleich seinem Ahn frei von sich aus das Kaisertum erneuern! Doch er zieht es vor, durch die Wahl von Senat und Volk der ewigen Stadt Imperator zu werden. Da Manfred kaum jemals darauf rechnen konnte, auf legalem Wege das Imperium zu erlangen, wurde für ihn eine derartige Lehre vom Ursprung des Kaisertums, im besonderen die Erfindung eines Dekrets Friedrichs I., das die Beteiligung der Kirche bei der Kreation eines Kaisers als entbehrlich erscheinen ließ, zur Notwendigkeit. — St. bespricht ferner die historische Bedeutung des berühmten, ins kanonische Rechtsbuch übergegangenen Satzes des hl. Hieronymus: *exercitus facit imperatorem;* „er erscheint immer wieder als legistisches Argument; er soll ein Beweis sein für die souveräne Wahlbefugnis des Volkes, das stillschweigend dem Heere gleichgesetzt wird“ (S. 48). Nur Johann von Buch in seiner Glosse zum Sachsenspiegel faßt die Stelle wörtlich auf: weil die Deutschen treu und männlich zum Reiche hielten und so des Reiches Heer bildeten, gab ihnen Karl das Recht der Kaiserwahl. Als einziger — außer dem Publizisten Manfreds — hat überdies Johann von Buch die Idee von dem Imperium als einer Frucht des Kampfes geradezu als staats-

rechtlichen Lehrsatz formuliert und vom deutschen Könige gesagt: *dat keiserrike irwirvet hei mit stride.* — Im ersten Exkurs handelt St. von einer Trierer Urkunde aus dem Jahre 955; in einem der Datumzeile angehängten Schlußsatze wird hier erzählt, daß Otto, der *rex et imperator,* die Ungarn besiegt und dem *Romanum imperium* unterworfen habe. Aus dieser Bezeichnung des Sachsenkönigs als Kaiser gewinnt St. eine weitere Stütze für seine Ansicht, daß in der Tat auf dem Lechfelde, so wie Widukind berichtet, eine Akklamation Ottos zum Imperator durch das Heer stattgefunden habe. Doch tut man, glaube ich, besser, jenen Schlußsatz als eine spätere Hinzufügung aufzufassen. Im zweiten Exkurs geht St. dem Ursprung der Fabel von der Begründung des Königswahlrechts und der Stiftung des Kurfürstenkollegs durch Karl den Großen nach. Er verweist mit Recht auf die bekannte Fälschung des 12. Jahrhunderts für Aachen, nach welcher Karl verfügt hat, „die deutschen Könige sollten in Aachen eingesetzt werden und auf Grund dieses Aktes zugleich die Anwartschaft auf die römische Kaiserwürde besitzen" (S. 89). Bei dem engen Zusammenhang von Investitur und Wahl lag es für die Folgezeit in der Tat nahe, Karl auch als den Schöpfer der Wahl und des Wählerkollegiums zu betrachten. — Ein ausgiebiges Literaturverzeichnis endlich ist den anziehenden und fördernden Darlegungen St.s beigefügt, deren reicher Inhalt hier nur in den Hauptzügen wiedergegeben worden ist.

Berlin-Friedenau. *Mario Krammer.*

Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von **K. Achtnich.** Leipzig, Quelle & Meyer. 1910. X u. 55 S. Mit einem Stadtplan.

Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. Von **W. Müller.** Ebenda 1911. XII u. 92 S.

Leipziger Historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken. Heft 19 und 22.

Die hier anzuzeigenden, von G. Seeliger angeregten Arbeiten wiederholen dessen Versuch, zwischen der Auffassung der Autoren, die die Bedeutung des Hofrechts für die Entstehung der Stadtverfassung hoch anschlagen, und der der

andern, die sie leugnen, zu vermitteln. Da ich mich über diesen, m. E. erfolglosen Versuch soeben in der H. Z. 106, S. 268 ff. in meinem Artikel „Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden“ ausführlich geäußert habe, so brauche ich jetzt dabei nicht länger zn verweilen.[1] Die beiden Arbeiten behandeln aber so wichtige Probleme, daß wir im übrigen an ihnen nicht vorbeigehen wollen.

Achtnich, der die Entstehung und Bildung des mittelalterlichen Bürgerstandes an der Hand der Straßburger Quellen darstellen will, verwickelt sich dabei mehrfach in Widersprüche. S. 28 lesen wir: „Innerhalb des Bürgerstandes spielen die rechtlichen Unterschiede ‚frei‘ und ‚unfrei‘ gar keine Rolle.“ Dagegen S. 34: „Die hörigen *cives* sollen vor demselben Gericht stehen wie die übrigen Bürger, doch nicht nach *ius civitatis*, sondern nach ihrem Hofrecht gerichtet werden.“ S. 39: „Der rechtliche Unterschied zwischen den nicht zur Familie eines kirchlichen Grundherrn gehörenden Bürgern und den bürgerlichen Kirchenleuten bleibt bewahrt.“ Auf der vorletzten Seite (S. 54) heißt es: „Innerhalb der Bürgerschaft blieb der alte rechtliche Gegensatz von ‚frei‘ und ‚unfrei‘ erhalten.“ Mit anderen Worten: während der Niederschrift seiner Arbeit ist der Verfasser dazu gelangt, die anfangs aufgestellte Behauptung total zu verwerfen. Nun führt er allerdings gegen den Schluß seiner Arbeit (S. 48 und 54) den Begriff „gesellschaftlich“ ein, indem er meint, „gesellschaftlich“ (im Unterschied von „rechtlich“) spiele der Gegensatz von „frei“ und „unfrei“ keine Rolle mehr. Aber am Anfang hatte er ja gerade den „rechtlichen“ Unterschied geleugnet. Positiv definiert A. den Bürgerstand als „eine wirtschaftliche Gemeinschaft“ (S. 33), „einen auf gemeinsamen Wirtschaftsinteressen beruhenden Verband“ (S. 51 und oft). Dagegen lesen wir S. 44, daß „in dem Bürgerstande Angehörige verschiedener wirtschaftlicher und rechtlicher Stände sich zusammenfanden“, und S. 38 bekennt A., nicht zu wissen,

[1]) Aufgefallen ist mir, daß Achtnich S. 25 Äußerungen von mir aus dem Jahre 1887 bekämpft, ohne zu erwähnen, daß ich sie längst, zum Teil vor mehr als 20 Jahren, modifiziert habe, obwohl doch Seeliger selbst auf diese Modifikationen hingewiesen hatte (vgl. H. Z. 106, S. 278 Anm. 1).

„welches Standes die *cives maiores* . . . in dieser Zeit gewesen sind".

Es besteht ja kein Zweifel darüber, daß das Aufkommen der Städte aufs engste mit der Entwicklung von Handel und Gewerbe zusammenhängt.[1]) Aber so einfach liegt die Sache nicht, daß die Bildung der Bürgerschaft das glatte Produkt einer wirtschaftlichen Entwicklung ist. Wie die mittelalterliche Stadtverfassung verschiedene Seiten hat (H. Z. 59, S. 194), so sind bei der Bildung des Bürgerstandes auch mehrere Faktoren wirksam gewesen. In den Vordergrund ist immer zu stellen, daß er ein privilegierter Verband war. A. schließt sich im Anfang mit Recht denen an, welche das topographische Moment betonen. Er hätte nur auch weiter die Mannigfaltigkeit der Dinge berücksichtigen sollen. Im einzelnen bemerke ich noch folgendes. S. 38 nennt A. das „Schöffenkolleg" (gemeint sind die Schöffel) eine „demokratische Behörde". Tatsächlich setzen sich die Schöffel nur aus Patriziern zusammen; s. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg S. 106 (welche Schrift A. nicht zu kennen scheint). Ein Bürgerrecht läßt A. während der von ihm behandelten Periode gar nicht existieren (S. 19, Anm. 2, S. 25, S. 54 f.). Das ist zum mindesten eine seltsam formulierte Behauptung. Wenn A. selbst betont (S. 38), daß ein städtisches Organ von „allen" gewählt wurde, so muß doch in Straßburg eine Vorstellung darüber bestanden haben, wer diese „alle" waren. Vgl. hierzu auch Dettmering a. a. O. S. 75 ff. S. 27 behauptet A., daß die „handel- und gewerbetreibenden Hörigen", denen ihre kirchlichen Grundherren Grundstücke in der Stadt überwiesen hatten, für diese „natürlich ihrem wirtschaftlichen Stande entsprechende Leistungen zu verrichten hatten". Vermag er ein paar Belege dafür anzuführen? Im allgemeinen wird doch wohl ein bloßer Grundzins in der Stadt gefordert worden sein. S. 45 will A. die *milites*, die in der Straßburger

[1]) Dies habe ich gerade gegen die hofrechtliche Theorie geltend gemacht (H. Z. 58, S. 224), die die Schule Seeligers heute wieder einigermaßen zur Geltung zu bringen sucht. Über die ältere Auffassung vgl. eine charakteristische Erörterung bei Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 233 oben.

Bürgerschaft vorkommen, als ritterliche Unfreie niederen Grades deuten. Zweifellos handelt es sich einfach um Bürger, die die Ritterwürde erlangt haben. Dies hat ja schon Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats S. 36 unter Hinweis auf ein klares Zeugnis der Kolmarer Annalen festgestellt. S. 27 meint A., daß der Bischof für die Eingewanderten und für „altfreie“[1]) Einwohner „das Gericht des Schultheißen geschaffen“ habe. Allein es war ja für jeden Ort ein öffentliches Gericht von alters her vorhanden; warum sollte deshalb ein neues „geschaffen“ werden? Auf dem Lande finden wir auch ganz gewöhnlich Schultheißengerichte. A. wollte wohl von der Entstehung eines besonderen Stadtgerichtsbezirks sprechen, der aber, falls er nicht einen älteren öffentlichen Gerichtsbezirk lediglich fortsetzt, durch Exemption aus einem solchen entsteht. Der Schultheiß im Stadtgericht ist gewiß derselbe wie der, der in dem alten (Land-) Gerichtsbezirk tätig gewesen war. Nach A.s Worten (vgl. auch S. 27 A. 6) müßte man glauben, daß das Schultheißengericht etwas absolut Neues gewesen ist. Zu den Bemerkungen über die Straßburger Handwerkerverbände auf S. 27 f. hätten die Ausführungen von H. v. Lösch, Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1906, S. 201 f., herangezogen werden sollen (dies gilt auch für die Schrift von Müller S. 61 ff.). Wenn A. S. 41 sich genötigt sieht, die Deutung der *maiores civitatis* als Ministerialen zu bekämpfen, so liefert er damit den Beweis, daß meine von Seeliger angezweifelte Darstellung der älteren hofrechtlichen Theorie (vgl. H. Z. 106, S. 276) richtig ist. Die Ermittelungen A.s über die Herkunft des Straßburger Patriziats (vgl. z. B. S. 42 und 49) bestätigen meine Auffassung von der äußerst geringen Bedeutung der Ministerialität für seine Bildung (vgl. H. Z. 91, S. 467 Anm. 1). Er hätte freilich das von ihm gewonnene Resultat schärfer formulieren können. S. 29 beruft er sich auf Seeligers Urteil, daß „ein Unterschied zwischen den Pflichten öffentlichen und denen privatherrschaftlichen Ursprungs nicht gemacht wurde“. Zu dieser Auffassung, die ich nicht zu teilen vermag, werde

---

[1]) Über die Unzweckmäßigkeit des Ausdrucks „Altfreie“ habe ich mich H. Z. 58, S. 231 ausgesprochen.

ich mich in einer in Kurzem erscheinenden Schrift über den Charakter des mittelalterlichen Staates äußern.

In der Arbeit von Müller vermißt man Vollständigkeit der Literaturbenutzung. So widmet er der Frage der Datierung des Urbars von St. Riquier einen besonderen Exkurs, übersieht aber, daß H. v. Lösch schon längst ungefähr dieselbe Datierung gefunden hat (Vierteljahrschrift f. Social- und Wirtschaftsgeschichte 1906, S. 198), die er jetzt vornimmt; wobei wir übrigens gern anerkennen, daß seine Beweisführung selbständigen Wert hat. Sodann hat er nicht E. Kober, Die Anfänge des Deutschen Wollgewerbes (vgl. dazu A. Schulte, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1909, S. 60 f.; Jahrbuch für Gesetzgebung 1909, S. 1751 f.; Westdeutsche Zeitschrift 1908, S. 512 ff.) verwertet. Wie kann man aber über „wirtschaftliche Lage und Stand der Handwerker im frühen Mittelalter“ (so überschreibt M. das zweite Kapitel) sprechen, ohne dem Wollgewerbe die allerumfassendste Aufmerksamkeit zu widmen! Endlich hätte (S. 18) konstatiert werden können, daß neuerdings doch auch in der französischen Literatur eine entschiedene Abkehr von der hofrechtlichen Literatur Platz zu greifen beginnt. Vgl. darüber Gallion, Der Ursprung der Zünfte in Paris (Berlin und Leipzig 1910), S. 41 und Martin St. Léon, *Hist. des corporations de métiers*, 2. Aufl., S. XX. Soweit M. Referate über die Literatur gibt, sind sie recht gründlich (die Arbeiten Eberstadts werden jedoch zu ernst genommen). Eine zusammenhängende Auseinandersetzung mit seinen Darstellungen ist jetzt, wie schon bemerkt, nach meinem kürzlich erschienenen Artikel der H. Z. überflüssig. S. 65 will M. mir freundlich zugestehen, „daß im Mittelalter, besonders im späteren, aber vielleicht [sic!] auch schon im 12. Jahrhundert, Zünfte durch freie Einung . . . entstanden sind“. Das seien „vor allem solche Gewerbe, welche in den Städten infolge reicherer Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens oder infolge Arbeitsteilung daselbst erst neu entstanden“. Also „besonders im späteren Mittelalter“ sollen Zünfte durch freie Einung entstanden sein! Warum mag wohl das Wort „Innung“ (vgl. S. 67) den Zunftverband bezeichnen? Und kann sich M. irgendeinen Handwerkerverband denken, dessen Entstehung nicht auf „reichere Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens“

zurückgeht? Ich hätte gewünscht, M. wäre auf den von H. v. Lösch geführten Beweis eingegangen, daß ein Teil der Kölner Zünfte bereits dem 11. Jahrhundert angehört. Etwa gleichzeitig mit der vorliegenden Schrift sind die erwähnte Arbeit von Gallion und R. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jahrhundert (Leipzig 1911) erschienen; beide sprechen sich gegen die hofrechtliche Theorie aus.

Wenn nun auch der Weg, den Achtnich und Müller beschritten haben, schwerlich zum Ziele führen kann, so wird man doch in der weiteren Diskussion über diese wichtigen Fragen von ihren Arbeiten Notiz nehmen.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Fünf Bücher zur Geschichte Wallensteins. Von **Hermann Hallwich.** 1. bis 3. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 694, 585, 487 S.

Geschichte Wallensteins. Von **Leop. v. Ranke.** 6. Aufl. (besorgt von Hallwich). Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 371 S.

Als Hallwich im Jahr 1879 sein Aktenwerk „Wallensteins Ende“ herausgab, konnte er als Ertrag zwanzigjähriger Sammlerarbeit den Gewinn von mindestens 10000 ungedruckten Aktenstücken bezeichnen; jetzt, da er nach dreißig Jahren fortgesetzter Arbeit an eine Darstellung des Lebens Wallensteins herantritt, kann er seine Ernte auf „weit über 23000 Briefe und Akten“ beziffern. Gewiß ein achtunggebietender Erfolg der, man kann sagen, leidenschaftlichen Hingabe an eine große geschichtliche Persönlichkeit. Die Frucht dieser Hingabe erkennt man auch an der liebevollen Sorgfalt, mit der die einstweilen erst bis ins Jahr 1629 geführte Biographie Wallensteins gearbeitet ist. Wer die Geschichte jener Zeit durchforscht, wird über jeden wichtigen Abschnitt in Wallensteins Leben zuverlässige Auskunft und nicht leicht eine beachtenswerte Äußerung Wallensteins übersehen finden. Allerdings, daß die streng biographische, mit Bewunderung gepaarte Behandlung auch ihre Schattenseiten hat, läßt sich nicht verkennen. Die Auffassung und Darstellung der großen Verhält-

nisse, in denen Wallenstein am Ende doch nur einen Platz neben andern einnahm, ist m. E. zu sehr nach den Äußerungen und Urteilen Wallensteins angelegt. Nur an einigen wenigen Beispielen möge das erläutert werden. Der am 8. Oktober 1619 zwischen Kaiser Ferdinand II. und Maximilian von Bayern zu München geschlossene Vertrag wird von H. dahin gedeutet, daß der Kaiser dem Herzog die „unumschränkte Direktion der katholischen Defension und Präparation übertragen habe (I, 146), daß Maximilian kraft dieses Vertrags ein Recht auf „die dominierende (militärische) Stellung in Deutschland" d. h. dem Reich i. e. S. außerhalb der österreichischen Erblande) erworben habe, so daß ein kaiserliches Heer im Reich nur als „Hilfstruppe" des Ligaheeres in Betracht kommen durfte (I S. 163/4, 160, 191). Dies bildet dann die Grundlage für die Ansicht, daß die Aufstellung und Bestimmung von Wallensteins Armee von Anfang an im Gegensatz gegen Maximilian erfolgt sei. Allein in dem Münchener Vertrag vollzog Ferdinand II. in Wirklichkeit durchaus keine Übertragung, sondern stellte nur, gemeinsam mit den geistlichen Kurfürsten, an Maximilian die Bitte, er möge den unbeschränkten Oberfehl über das von der Liga aufzustellende Heer (das war die „katholische Defension und Präparation") übernehmen, welches in erster Linie zum Schutz der Ligisten, in zweiter zur Verteidigung der kaiserlichen Erblande bestimmt war. Weiter greifende Aktionen im Reich kamen dabei so wenig in Betracht, daß, als Maximilian sich nach Überwältigung des böhmischen Aufstandes zu solchen aufmachte, erst gegen die Oberpfalz, dann gegen die Rheinpfalz, weiter gegen Mansfeld in Norddeutschland, endlich gegen den niedersächsischen Kreis, er sich jedesmal einen besonderen kaiserlichen Auftrag dazu erteilen ließ, bei dem aber von einem Monopol Maximilians zur Vertretung der Sache des Kaisers und der katholischen Partei im Reich gar keine Rede sein konnte. Hiernach wird sich das Urteil über die Verhältnisse, unter denen die Gründung der kaiserlichen Armee unter Wallenstein erfolgte, und die Ursachen der sich bald einstellenden Zwistigkeiten zwischen Wallenstein und Maximilian wesentlich anders darstellen, als in H. Darstellung. Auch über den Verlauf der kriegerischen Operationen und das Verhältnis der beiden ka-

tholischen Heere zueinander in der Zeit von 1625 bis 1627 wird, wie ich glaube, erst die Veröffentlichung der bayerischen Kriegsakten ein beiden Teilen gerecht werdendes Urteil ermöglichen. — Ähnliche Einwendungen, um ein zweites Beispiel anzuführen, müssen gegen die Darstellung der Verhandlungen über ein kaiserlich-spanisch-ligistisches Bündnis von 1625/26 und die Gründung einer kaiserlich-spanischen Seemacht von 1627/28 erhoben werden. Was bei diesen Plänen der Kern ist, nämlich die Absicht Spaniens, das Reich in seinen Krieg gegen die Niederlande hineinzuziehen und dabei vor allem zu Land die Streitkräfte der Liga, zur See die der Hansa sich dienstbar zu machen, wird nicht genügend gewürdigt, und die Verhandlungen selbst werden trotz der vielen wörtlich eingerückten Briefstellen nur lückenhaft dargelegt. Was besonders Wallensteins Anteil an den maritimen Entwürfen angeht — der Umstand, daß im Herbst 1627 kurz vor der Sendung Schwarzenbergs vom kaiserlichen Hof aus die spanisch-niederländische Regierung zunächst mit Wallenstein anknüpft (vgl. meine deutsche Geschichte III S. 377), wird merkwürdigerweise übersehen —, so müßte hier, ähnlich wie bezüglich seiner Stellung zu des Kaisers katholischer Restaurationspolitik, unerbittlicher die Frage gestellt werden: war sein Verhalten konsequent oder abspringend, waren die großen Verheißungen, mit welchen er in neue Verhandlungen einzutreten liebte, seinem Vermögen entsprechend oder nicht? In Beantwortung dieser Fragen finde ich mich mit dem Verfasser bald mehr bald weniger in einem Widerspruch, der oft bis in die Interpretation von Akten und Aktenstellen hinabreicht. Umsomehr möchte ich nochmals hervorheben, daß dies Werk des umfassendsten Kenners der Wallenstein-Korrespondenz für alle Vorgänge aus Wallensteins Leben die reichsten und meist zuverlässigen Aufschlüsse bietet, und daß man dem Abschluß desselben mit besten Erwartungen entgegensehen darf.

Die neue Ausgabe von Rankes Wallenstein ist aus einer von H. vorgenommenen Durchsicht hervorgegangen. Wie es für klassische Lehrbücher ein Glück ist, wenn sie nach des Verfassers Tod einen Fortsetzer finden, der sie mit der fortschreitenden Forschung auf gleicher Höhe hält, so gehört

umgekehrt das Rankesche Geschichtswerk zu denjenigen, deren Eigenart nicht angegriffen werden darf. In diesem Sinn hat denn auch H. sich darauf beschränkt, nur offenkundig irrige Angaben, die mehr nebensächlicher Natur sind und sich durch Änderung weniger Worte richtig stellen lassen, zu korrigieren. Man ist ihm für diese nicht eben leichte und angenehme Arbeit Dank schuldig.

Bonn. *Moriz Ritter.*

Fürst Karl Leiningen und das Deutsche Einheitsproblem. Von **Veit Valentin.** Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta. 1910. XII u. 240 S.

Von Fürst Karl Leiningen, dem ersten Reichsministerpräsidenten des Jahres 1848, wußten wir bisher recht wenig, und das vorliegende Buch, in dem Valentin versucht, die Stellung des Fürsten zum deutschen Einheitsproblem näher zu umschreiben, bedeutet eine wertvolle Förderung unserer Wissenschaft. Vorzügliche Quellen standen dem Verfasser zu Gebote; außer dem umfangreichen politischen Nachlaß Leiningens selbst konnte er ergänzende Stücke dem königlichen Hausarchiv in Windsor entnehmen. Vielleicht aber ist über den Mitteilungen aus der Fülle des bisher unverwerteten Stoffes die Verarbeitung etwas zu kurz gekommen. Jedenfalls stellt der Verfasser seinen Helden inmitten der gewaltigen Bewegung der öffentlichen Meinung, von der Fürst Leiningen in allen Stücken getragen wird, allzu isoliert dar. Was V. an Eigenem und Selbständigem zu finden glaubt, lehnt sich aufs engste nach rechts und links an. Das vielmehr ist gerade das Charakteristische, wie sich in dem Fürsten die verschiedenen Strömungen innerhalb der liberalen Parteien verbinden. Auch in dem entschiedenen Unitarismus der Erbkaiserpartei ist ja überall eine gewisse landschaftliche Färbung wahrnehmbar. Bei Leiningen, dem mittelstaatlichen Standesherrn, dem Schwager und Halbbruder der englischen Königin, mischt sich in den südwestdeutsch-kleinstaatlichen Doktrinarismus ein gut Teil des reichsständischen Partikularismus der Koburger, und ein klein wenig spielt auch der Triasgedanke in seiner bayerischen Ausprägung hinein (vgl.

dazu das Memoire vom November 1848, S. 225 f.). Überwiegend allerdings ist der Einfluß des aristokratisch und imperialistisch gefärbten südwestdeutschen Liberalismus. Unselbständiger und schwankender als Heinrich v. Gagern steht er doch diesem gerade hier vielleicht innerlich am nächsten. An anderer Stelle (vgl. oben 106, 453) habe ich auf die „großdeutschen" Gedanken hingewiesen, in deren Bann sich auch noch in den Tagen der Kaiserwahl der größte Teil der Erbkaiserpartei bewegte. Leiningen gehört zweifelsohne ebenfalls in ihre Reihen. Und in ihrem Sinne sind auch die Mediatisierungsgedanken des Fürsten, die ihn den Koburgern, Ernst II. wie dem Prinzgemahl, so verdächtig machten, zu verstehen: An die Vernichtung der Kleinstaaten und an die Zertrümmerung Bayerns konnte er nur in Verbindung mit der Auflösung Preußens denken; von einem „Großpreußen", das ihm vorschwebte, wird man keinesfalls sprechen können. Sehr lehrreich für diese Frage ist der Brief Leiningens an die Prinzessin von Preußen vom 19. April 1849. Als sein Plan eines Preußen plus Deutschland neben dem reformierten Österreich scheiterte, hat auch Fürst Leiningen die Enttäuschung über das Verhalten des preußischen Königs nicht überwinden können. Wohl versucht er es noch 1850 in einer schönen Denkschrift, „dem wahren, kräftigen preußischen Elemente", in dem „die wahre Kraft des Staates" wohnt, gerecht zu werden: daß er später nicht selbst so manchem der Führer der Erbkaiserpartei in die großdeutsche Partei gefolgt ist, davor hat ihn vielleicht nur sein früher Tod, 1856, bewahrt.

Straßburg. *P. Wentzcke.*

Aus meinem Leben. Von **August Bebel.** 1. Teil. Stuttgart, J. H. W. Dietz. 1910. VIII u. 221 S.

Der persönliche Eindruck der Erscheinung Bebels, so erzählt er selbst, entlockte einmal einem Tübinger Bürger den enttäuschten Ausruf: „Was? Der kloine Ma ischt d'r Bebel?" Wer die Wucht dieses rednerischen Temperaments kennt oder die Wirkungen abschätzt, die der Schriftsteller Bebel immerhin über hunderttausende ausgeübt hat, wer die Autorität beobachtet, die der Siebzigjährige mit Anpassung und Herrsch-

sucht noch heute in seiner Partei genießt, kurz, wer ihn als eine historische Erscheinung unserer Volksgeschichte im neuen Reich nimmt, der entzieht sich nach der Lektüre dieser Lebenserinnerungen schwerlich einem ähnlichen Gefühl peinlicher Enttäuschung. Nach ansprechenden Ansätzen autobiographischer Art, verlaufen sie allzubald trocken und verworren und verbreiten in dem, was über das ganz Persönliche hinausgeht, nur selten neue Erkenntnis: sie fallen allzu oft in eine bedrückende Banalität und übertreffen noch die erschreckende Nüchternheit in den Aufzeichnungen seines alten Gegners Eugen Richter. Gewiß wirkt die schlichte und anspruchslose Wahrhaftigkeit sympathisch, aber darüber hinaus kommt eine Persönlichkeit überhaupt kaum zur Geltung. Die mühselig erschriebenen historischen Überblicke bleiben ohne Perspektive, die eigenen Erlebnisse erscheinen nicht in einem einsichtigen [wenn auch parteimäßigen] Zusammenhange, sondern dienen politischen Nutzanwendungen von einer Ärmlichkeit, wie sie sich langjährigen Nur-Parteipolitikern häufig mitzuteilen scheint. Die Dinge haben nicht etwa durch die Distanz gewonnen, sondern nur verloren — und zwar mehr als der historischen Bedeutung dieses Lebens entspricht.

Der einzig überlebende Führer der Sozialdemokratie hat seine Popularität nicht zuletzt deshalb gewonnen, weil er unter den „Akademikern“, die die Theorien und die Parteiorganisation geschaffen haben, fast der Einzige war, der als Proletarier wenigstens angesprochen werden konnte. Aber auch er nicht, das lehrt sein Lebenslauf, mit vollem Rechte. Der Vater, ein Handwerkersohn aus Ostrowo, war als preußischer Unteroffizier in das Rheinland, nach Deutz, verschlagen worden, ebenso wie ein Bruder, der hernach die aus einer Wetzlarer Handwerkerfamilie stammende Mutter in zweiter Ehe heimführte: die sozialen Möglichkeiten des preußischen Militäranwärters: Gefangenaufseher, Grenzaufseher, Briefträger prägen die Klassensphäre. Erst eine Reihe von Unglücksfällen, Schwindsucht, der Vater, Stiefvater, Geschwister früh zum Opfer fallen, lassen den schwächlichen Knaben in der Wetzlarer Jugend etwas von proletarischen Nöten empfinden. Aber nachdem er das Drechslerhandwerk erlernt hat, wird er nicht zu denen gehören, die mit einem sinkenden Stande deklassiert werden,

sondern zu denen, die trotz allem emporkommen. Nach den Gesellen- und Wanderjahren machte er sich schon mit 24 Jahren als Drechslermeister selbständig und konnte immerhin die erheblichen Kosten von 150 Thalern, die die sächsische Naturalisation und das Leipziger Bürgerrecht erforderten, noch aus seinem Erbteil aufbringen; gleich darauf konnte er heiraten und ein glückliches Eheleben begründen. Ein Kleinmeister, der in mancherlei Nöten zu Bildungsbestrebungen Zeit fand und, obgleich er bald den größten Teil seiner Arbeitskraft in die Politik warf, sein Gewerbe allmählich zu einem kleinen Fabrikationsbetrieb ausgestaltete; er nahm einen Teilhaber an und war als Geschäftsreisender für seine Firma tätig, bis er sich gegen Ende der achtziger Jahre ganz der Schriftstellerei ergab.

Also ein kleinbürgerlicher Führer der Sozialdemokratie, ohne proletarische Klassenzüge, weder in den ökonomischen Bedingungen, noch in der sozialen Tendenz des Lebenslaufes. Ein Aufsteigen vielmehr in den Mittelstand, das sicher Schulze-Delitzsch Freude gemacht haben würde; im Innern seiner Seele hat auch Bebel, wie man an kleinen Zügen seiner Lebenserinnerungen bemerkt, durchaus Gefühl für dieses Aufsteigen (vgl. dazu auch den zweiten Band von Lily Brauns „Memoiren eine Sozialistin“); es ist ein berechtigter Stolz, der ihn als einziges Bild dem Buche die Deutzer Kasematte, seine Geburtsstätte, einfügen läßt, und es ist verzeihlich, wenn er dem schwäbischen Humanisten Heinrich Bebel als möglichem Verwandten einen freundlichen Blick gönnt. Wer die der deutschen Sozialdemokratie eigene Überspannung des „proletarischen“, angeblich durch eine Welt von der „bürgerlichen“ Sphäre getrennten Klassengefühls, Denkens, Lebens usw. kennt, wird eben immer wieder an das spöttische Wort von Shaw erinnert: Sie wollen alle Bourgeois werden. Bebel gehört zwar nicht zu der heute immer breiter werdenden Schicht von Arbeitern, die erst durch den großen sozialdemokratischen Parteiapparat hindurch in kleinbürgerliche Existenzbedingungen emporgehoben und damit entproletarisiert werden, wie sie R. Michels, Soziologie des Parteiwesens, Leipzig 1910 (vgl. dazu meine demnächst erscheinende Anzeige im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik) lehrreich schildert. Er

wäre auch ohne diesen Apparat kraft seiner Fähigkeiten emporgekommen, und nur insofern er mit der von ihm mitgeschaffenen Partei auch selber klassenmäßig emporkam, kann er als Prototyp dieser Gruppe gerechnet werden.

Früh, voll Drang nach Betätigung, trat er in seinen süddeutschen Wanderjahren in einen katholischen Gesellenverein; doch führte nicht die Konfession den geborenen Protestanten zu der konfessionell keineswegs exklusiven Gründung des Kaplans Kolping, sondern nur der Mangel an geeigneten Organisationen nach der Aufhebung der Zünfte; eine hübsche Momentaufnahme aus dieser Episode liefert die „Wallfahrt" des Salzburger Vereins nach Maria-Plain, der Altgeselle mit der Fahne voran und einige Faß Bier als Endziel im Hintergrund. Aber Epoche in diesem Leben macht erst die allgemeine politische Bewegung, deren Neubelebung seit 1859, von den mittleren Schichten durchsickernd, allmählich auch die schlummernden Tiefen ergreift: die deutsche Frage entbindet von neuem, wie schon in der Explosion von 1848, die gesellschaftlichen Gegensätze und Forderungen auch an einer Stelle, die nun nicht wieder zur Ruhe kommen soll. Gerade Leipzig war ein Ort, an dem die bürgerliche Demokratie, von Achtundvierzigern und Intellektuellen geführt, von neuem mit den Massen Fühlung suchte: in den am 19. Februar 1861 neugegründeten gewerblichen Bildungsverein — eine jener Organisationen, mit denen das liberale und nationale Bürgertum sein Fundament zu vertiefen suchte — trat der junge Bebel ein.

Es ist bemerkenswert, daß er hier zwar bald zu den tätigsten Mitgliedern, aber keineswegs zu den eigentlich politischen Köpfen zählte. Während das spezifisch politische (d. i. radikalere) Element schon bald ausschied und einen besonderen Verein „Vorwärts" begründete, der schon im Februar 1862 (vor Lassalles Auftreten) das allgemeine Stimmrecht forderte, hielt er bei dem alten Stamme aus. Aus dem Leipziger Zentralkomitee, das seit dem Herbst 1862 die Arbeiterinteressen im großen vertreten sollte, schied er schon anfangs November 1862 wieder aus — unmittelbar bevor die andern, Dr. Dammer, Fritzsche, Vahlteich (letztere beiden nach Leipziger radikaler Tradition Deutschkatholiken) die folgenreiche

Verbindung mit Lassalle anknüpften. Und während fortan nach Leipzig ganz andere Töne hinüberschallten (ich werde den ganzen Briefwechsel Lassalles mit Dammer usw. in dem Archiv für Geschichte des Sozialismus demnächst zum Abdruck bringen), hört man Bebel im Februar 1863 ein Hoch auf die „allgemeine Bildung" ausbringen und gegen das allgemeine Wahlrecht eifern. Diesem Kampfe der Arbeiterbildungsvereine gegen die Partei Lassalles bleibt er in den nächsten Jahren getreu. Noch am 24. Juli 1865 steht sein Name an erster Stelle unter einem an den Vorstand des Nationalvereins gerichteten Gesuche um Subvention in dem Kampfe, den sie „im deutschen Vaterland für nationale Einheit und soziale Freiheit" gegen die Anhänger Lassalles führten. Es findet sich in dem Schreiben der Passus: „Dieses schöne, friedliche, erfolgreiche Streben wollen nun die falschen Freunde des Fortschritts stören und womöglich zunichte machen, indem sie die Irrlehre von der Staatshilfe predigen und die Arbeiter auf Abwege führen, welche nicht nur diese selbst, sondern mit ihnen die ganze Gesellschaft an den Abgrund des Verderbens bringen. Denn das Gift jener Irrlehre schleicht sich unvermerkt in die Massen ein und die grellen Farben, mit denen man das Elend der arbeitenden Klassen gegenüber der Tyrannei derer schildert, ‚die sich auf ihren Geldsäcken wälzen', und der ewige Refrain, daß man ‚nicht dafür könne, wenn man zur Revolution gezwungen werde', dürften uns deutlich zeigen, daß die Fahne des roten Kommunismus nur auf die Gelegenheit harre, um mit all ihren Schrecken entfaltet zu werden" (vgl. meinen „Rudolf v. Bennigsen" 1, 669 f.). Bebel betont, daß dieses Schreiben nicht von ihm, sondern von den an zweiter und dritter Stelle Unterzeichneten verfaßt sei; das ist auch aus stilistischen Gründen sehr glaublich, ändert aber nichts an seiner sachlichen Verantwortlichkeit. Um so weniger, als er die spätere Korrespondenz ganz allein führt. So bezeichnet er in einem Dankschreiben vom 28. August 1865 die Subvention als das beste Mittel, „die so häufig ausgesprochenen Vorwürfe und Verdächtigungen gegen den Nationalverein zu entkräften und dafür Hochachtung und Anerkennung zu verbreiten." In einem Abrechnungsschreiben vom 2. April 1866 an das Leipziger Ausschußmitglied des Nationalvereins steht

an der ersten Stelle der von ihm angeschafften und vertriebenen Broschüren der Arbeiterkatechismus von Schulze-Delitzsch.

Inzwischen aber war der Umschwung eingetreten. Man hat das im Sozialistengesetz von 1878 angewandte Ausweisungssystem nicht ohne Grund für die geographische Ausbreitung der Partei verantwortlich gemacht; die Ausweisung Liebknechts aus Preußen im Jahre 1865, die ihn zur Übersiedlung nach Leipzig führte, hat schon länger als ein Jahrzehnt vor dem großen Kesseltreiben dem Häuflein der Marxisten die wertvollste Eroberung eingebracht. Liebknecht, der 40 jährige, fertige und gebildete Journalist, wurde das Schicksal des 25 jährigen Drechslermeisters. Bebel verwahrt sich dagegen, von Liebknecht zum Marxisten gemacht worden zu sein, er sei vielmehr, „wie fast alle die damals Sozialisten wurden, über Lassalle zu Marx gekommen". Der theoretische Marxismus spielte überhaupt bei der Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie eine geringe Rolle. Die politische Note der Radikalen war es, die durchschlug. Die Politik Bismarcks warf die Schwankenden auseinander und trieb den äußersten Flügel der Nationalpartei unwiederbringlich dem Radikalismus in die Arme. Eine Leipziger Resolution vom 8. Mai 1866 begann mit dem Satze: „Die gegenwärtige drohende Lage Deutschlands ist durch die Haltung und das Vorgehen der preußischen Regierung in der Schleswig-Holsteinischen Frage provoziert, zugleich aber auch die natürliche Konsequenz der Politik des Nationalvereins und der Gothaer für die preußische Spitze." In einem gemessenen Schreiben an den Nationalverein vom 14. Mai bekannte sich Bebel zu dieser Lossage: „Ihre gefällige Anfrage in Ihrem Werthen vom 12. d. M. beehre ich mich dahin zu beantworten, daß ich der Verfasser und Antragsteller jener Resolutionen bin." Liebknecht hatte gesiegt.

Die Einzelheiten dieser Kämpfe bei Bebel nachzulesen, lohnt nicht sehr. Vieles findet man in dem Buche von G. Mayer über J. B. v. Schweitzer (1909) und an anderen Stellen bei weitem klarer und eingehender dargestellt. Man kommt auch Bebel nicht näher, man sieht wohl den kleinbürgerlichen Stoff, aus dem der Führer der Roten geformt wurde, aber

nicht den Geist, der diese Form beseelte; weder das Temperament dieses Politikers kommt zum Ausdruck, noch die andere Seite seines Wesens, die gläubige, die ihn in der „Frau" das Gemälde des Zukunftsstaates zeichnen ließ, jenen utopistischen Roman, der sich als wissenschaftliche Erkenntnis vom Baume des Marxismus gab. Nur ganz selten spürt man, daß der sich hier durchsetzende Radikalismus doch auch aus der Erbschaft des deutschen unpolitischen Idealismus stammt. Und man hat — falls es Bebel vergönnt sein sollte, seine Erinnerungen fortzusetzen — nur geringe Hoffnung, daß er selbst zum Geschichtschreiber der gewaltigen mit ihm verknüpften Bewegung oder auch nur zum Autobiographen seines persönlichen Anteils berufen sein sollte.

Heidelberg. *Hermann Oncken.*

Regesta pontificum Romanorum. Iubente regia societate Gottingensi congessit **Paulus Fridolinus Kehr.** *Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum, iubente regia societate Gottingensi congessit Paulus Fridolinus Kehr. Vol. IV. Umbria, Picenum, Marsia. Berolini 1909 apud Weidmannos.* XXXIV u. 336 S. 12 M.

Germania pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXXVIII Germaniae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum iubente regia societate Gottingensi opes porrigentibus curatoribus legati Wedekindiani congessit **Albertus Brackmann.** *Vol. I. Pars I. Provincia Salisburgensis I. Ibidem 1910.* VI u. 265 S. 10 M.

Der neue Band des schon an früheren Stellen (102, 114 ff.; 104, 147) gewürdigten großen Werkes behandelt hauptsächlich den östlich und nördlich des Tiber gelegenen Teil der Provincia Romana. Er enthält 753 Regesten, darunter allerdings zahlreiche Wiederholungen. Gegen Jaffés *Regesta pontificum* bietet er ein Mehr von 9 unechten, 68 nur in Abschrift erhaltenen echten Urkunden und 43 Originalen, die mit Ausnahme eines dem 12. Jahrhundert angehören, daneben 262

unangefochtene und 14 unechte Deperdita. Da mit diesem Band Mittelitalien, das zum größten Teil der Provincia Romana angehört, erledigt ist, hat Kehr ihm ein alphabetisches Verzeichnis der Empfänger für alle vier Bände beigegeben, mit Hilfe dessen man sich jetzt leichter zurechtzufinden vermag. Er verspricht ferner, um den Forderungen der Kritik zu genügen, für den Schluß der *Italia pontificia* einen *elenchus chronologicus* aller darin verzeichneten Stücke. Da ich in aller Bescheidenheit mich zu jenen rechnen darf, *quibus disponendi ratio displicuit,* möchte ich schon jetzt erklären, daß meine Wünsche nicht auf einen mit Tausenden von bloßen Erwähnungen verlorener Urkunden belasteten *elenchus* gerichtet waren, ich es vielmehr nur beklagen könnte, wenn durch ein derartiges, doch nur fragwürdigen Nutzen gewährendes Teilregister die verheißene und ersehnte Ausgabe der Papsturkunden in noch weitere Ferne gerückt würde.

Die Bearbeitung nach Empfängergruppen gestattet die gleichzeitige Inangriffnahme in verschiedenen Ländern und die gleichzeitige Veröffentlichung. So konnte neben dem päpstlichen Italien das päpstliche Germanien begonnen werden, dessen erster, von Albert Brackmann bearbeiteter Band der die alten Sprengel von Salzburg, Gurk, Brixen, Passau, Regensburg, Freising und Neuburg umfassenden Provincia Salisburgensis gewidmet ist. Mehrere Gründe, vor allem die neuerliche Untersuchung der St. Emmerammer Fälschungen, haben eine Teilung des Bandes notwendig gemacht; die erste Hälfte enthält die Sprengel von Salzburg, Gurk, Brixen und Passau, der zweiten Hälfte sollen der *elenchus chronologicus* und der *index rerum* beigegeben, kritische Einzeluntersuchungen in den Studien und Vorarbeiten zur *Germania pontificia* veröffentlicht werden.

Schwierigkeiten ergaben sich bei der territorialen Abgrenzung, da die kirchlichen und politischen Grenzen nicht zusammenfallen. Der Herausgeber äußert sich nicht darüber, in welchem Sinne Germania zu verstehen ist. Das einfachste wäre wohl gewesen, die alte kirchliche Einteilung beizubehalten oder aber sich an die dem behandelten Zeitraum entsprechende Reichgrenze zu halten, die von ihr durchschnittenen Sprengel zu teilen; zu keinem von beiden hat sich Br.

entschlossen. Er vereinigt die zum Sprengel von Aquileja gehörigen Klöster Arnoldstein, Geirach und Seitz in einem Anhang zum Bistum Gurk, desgleichen soll das Bistum Triest in einem besonderen Anhang seinen Platz finden. Ist damit den gegenwärtigen kirchlichen Verhältnissen und den politischen Grenzen maßgebender Einfluß eingeräumt, so muß man fragen, was mit den erübrigenden südlichen Teilen Innerösterreichs zu geschehen hat? Wie wird die Frage an der Westgrenze des Reiches gelöst werden?

Mit außerordentlichem Fleiß und eindringlicher Sachkunde, die aufs höchste einzuschätzen ist, hat Br. eine rühmenswerte, vortreffliche Leistung zustande gebracht, die in jeder Hinsicht wärmste, dankbarste Anerkennung verdient. Nur wegen eines Punktes möchte ich ein Bedenken äußern, und auch da handelt es sich nicht um ein Zuwenig, sondern um ein Zuviel.

Schon bei den italienischen Bänden ist von berufenster Seite darauf hingewiesen worden, daß die Literaturangaben manchmal kritischer Sichtung bedurft hätten, in verstärktem Maße könnte diese Forderung bei dem deutschen Band erhoben werden. Der Herausgeber hat es sich nicht verdrießen lassen, nicht allein die Quellen zur Geschichte der einzelnen Stifte, sondern auch die gesamte Literatur zu verzeichnen. Das ist ohne Frage höchst verdienstlich, aber m. E. ist er damit über den eigentlichen Zweck und Bedarf der Veröffentlichung zu weit hinausgegangen. Dieselben Bücher und Aufsätze kehren bei den einzelnen Stiftern immer wieder, man begegnet Schriften, deren wissenschaftlicher Wert sehr fraglich ist, vielen, die mit den Papsturkunden gar nichts zu tun haben. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß den Herausgeber dabei der Gedanke an eine Germania sacra geleitet und etwas zu weit geführt habe. Wenn die Literaturnachweise für Salzburg und Passau je drei enggedruckte Seiten füllen, zu welchem Umfang werden diese Abschnitte etwa bei Köln, Regensburg, Straßburg anschwellen?

Graz. *Karl Uhlirz.*

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel. Von **Karl Zeumer.** (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit herausgegeben von Karl Zeumer, Bd. 4, Heft 2.) Weimar, Böhlau. 1910. VIII u. 38 S.

Als „bescheidene Frucht langer Vorarbeiten“ bezeichnet Karl Zeumer seine Abhandlung über die „Form und Geschichte“ des Reichstitels. Sie erledigt die für die Geschichte der Reichsverfassung, deren Spiegelbild im kleinen die Entwicklung des Reichstitels ist, keineswegs gleichgültigen und, wie eben Z. zeigt, ungemein reizvollen Probleme in den wesentlichen Punkten.

Das *„Heilige Römische Reich Deutscher Nation“* wird von uns allen im Munde geführt, ohne Kenntnis davon, daß die Bedeutung, die wir diesen Worten beilegen, einen groben historischen Fehler enthält. Dieses *Reich* mit dem vollklingenden Namen, hinter dessen Pomp sich — für den modernen Hörer ein fast selbstverständlicher Unterton — hohle Machtlosigkeit verbirgt, soll Deutschland, Burgund und Italien umfaßt haben. In Wirklichkeit aber bedeutet der Zusatz *„Deutscher Nation“*, zuerst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebraucht, eine räumliche Einschränkung: er trennt den deutschen Teil des Reiches begrifflich vom außerdeutschen[1]) und bezeichnet nicht das ganze Reich als Besitz der Deutschen Nation, sondern Deutschland als Gebietsteil des Römischen Reiches. Erst die Staatsrechtslehre des 17. Jahrhunderts, angefangen mit Limnäus (1629), hat die uns geläufige mißbräuchliche Umdeutung des Titels aufgebracht; aber sie fristete ein bescheidenes Dasein als antiquarische Spielerei, von der sich Gelehrte wie Moser und Pütter freihielten, bis Eichhorn und Ficker sie in das Allgemeinbewußtsein der Gelehrten und bald aller Gebildeten überführten. Wird nun die ironisch so viel gebrauchte Formel wieder ver-

---

[1]) Es darf an dieser Stelle wohl auf die Andeutung verwiesen werden, die ich (Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik S. 323) für die wünschenswerte Ergänzung der Zeumerschen Studie in bezug auf das außerdeutsche Imperium gegeben habe.

schwinden? Es steht ihr wohl das Schicksal manches anderen *per nefas* entstandenen geflügelten Wortes bevor: Gesprächsstoff zu werden zwischen solchen, die an der liebgewordenen Bedeutung festhalten, und solchen, die es besser wissen, bis endlich auf dem langsamen Umweg über die Schulbücher die revolutionäre Kritik zum neuen Dogma wird.[1])

Außer diesem fesselnden, fast möchte man sagen aktuellen Ergebnis aber enthält die Abhandlung nicht minder wertvolle Aufklärungen über die sonstigen Bestandteile des Reichstitels. Die Bezeichnung des Reiches als eines „*Römischen*" kam erst unter Konrad II., als eines „*Heiligen*" *(Sacrum)* sogar erst unter Friedrich I. auf.

Die Verbindung beider Beiworte zum „*Heiligen Römischen Reich*" datiert aus dem Interregnum; aber nur für seltenen feierlichen Gebrauch blieb sie bis zum Ende des Reiches in Übung. Während in Auerbachs Keller „Das liebe heil'ge Römsche Reich, wie hält's nur noch zusammen", erklang, wandte man in offizieller Sprachweise auf das sinkende Staatsgebilde schon die Bezeichnung „*Deutsches Reich*" an, die das 19. Jahrhundert zu Ehren erhob.

Bei diesem Gang durch alle Lebensalter des Reiches empfängt jede Phase ihre eigentümliche, fast symbolische Klangfarbe in dem Schicksal des Titels, dessen Wandelbarkeit kaum geringer ist als die der Reichsmacht selbst. So ist diese gelehrte Untersuchung zugleich ein anmutiges Stück Kulturgeschichte.

Kiel. *Fritz Kern.*

Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg. Neu herausgegeben und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert von **Martin Haß.** Berlin, E. Ebering. 1910. (Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, 87. Heft.) 238 S.

In den Götting. Gelehrten Anzeigen 1907, S. 408 ff. und 1908, S. 864 ff. habe ich in Anzeigen von Kerns Hoford-

[1]) Teilweise wird Zeumers Schrift wirksam unterstützt durch zwei parallel gehende Abhandlungen Werminghoffs.

nungen[1]) die Edition und Bearbeitung solcher Denkmäler, wie es die Hofordnungen der deutschen Territorien sind, den landschaftlichen historischen Vereinigungen zugewiesen und den Plan Schmollers, die Hofordnungen der verschiedensten Landesherrschaften durch einen Autor edieren zu lassen und in einer Publikation zu vereinigen, als durchaus unzweckmäßig bezeichnet. Demgegenüber will M. Haß in der H. Z. 103, S. 580 f. den Gedanken der „interterritorialen Bearbeitung des Gegenstandes durch einen Autor" rechtfertigen. Allein es bleibt doch nun einmal dabei, daß A. Kerns „interterritoriale" Publikation gänzlich verunglückt ist (was auch H. an sich keineswegs bestreitet, vielmehr mit konstatieren geholfen hat), während derselbe Autor früher bei der Beschränkung auf Quellen einer einzelnen Landschaft Brauchbares geboten hat. Die Berliner Akademie hat sich ja auch inzwischen selbst von dem Unternehmen zurückgezogen, indem sie dem 2. Band die Unterstützung verweigerte. Wenn man aber einen vollgültigen Beweis dafür haben will, daß die Methode der Beschränkung auf eine Landschaft der „interterritorialen" überlegen ist, so braucht man nur mit der Edition der Hofordnung Joachims bei Kern die uns jetzt durch H. gebotene zu vergleichen. Denn eine so liebevolle Vertiefung in den Stoff und eben darum eine so erfolgreiche Bearbeitung desselben ist nur möglich, wenn jemand sich wie H. einem einzelnen Quellenkreis widmet. Er liefert uns tatsächlich eine Musterleistung. Wie er es bei anderer Gelegenheit gezeigt hat, so weiß er auch jetzt mit der minutiösesten Kleinarbeit den Sinn für die großen Zusammenhänge der Geschichte zu verbinden oder vielmehr aus jener zu diesen fortzuschreiten. Er ist nicht bloß den Fragen der handschriftlichen Überlieferung aufs gründlichste nachgegangen, sondern hat zugleich die Hofordnung durch einen umfassenden sachlichen Kommentar erläutert.

Von der Hofordnung Joachims II., die wir hier nun endlich in befriedigender Ausgabe erhalten, besitzen wir keine

[1]) Zur Kritik dieser Edition vgl. nach dem, was ich in jenen Anzeigen notiert habe, noch Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1909, S. 546—550. Heiter stimmt es, wenn ein Referent in der Histor. Vierteljahrschrift 1908, S. 288 von der „sorgfältigen Edition" spricht.

endgültige Ausfertigung; alle vorliegenden Redaktionen sind lediglich Entwürfe bzw. Reinschriften von Entwürfen (S. 21). Wenn somit nur die Wahrscheinlichkeit übrig bleibt, daß sie doch ein rechtskräftiges Dokument geworden ist, so stellt sie immerhin eine wichtige Geschichtsquelle dar. Übrigens liegen die handschriftlichen Verhältnisse für die Ordnungen der Zentralverwaltung in anderen Territorien oft nicht günstiger. Mit der Edition der Hofordnung verbindet H. eine solche eines Hofstaatsverzeichnisses. Der Inhalt beider wird dann eingehend kommentiert. In fünf Exkursen endlich — über die obersten Hofbeamten, die Kammer- und Hofjunker, die Kanzlei und die Sekretäre, die Hofrentei, die Amtsräume im Schloß zu Cölln a. d. Spree — ergreift H. das Wort zu bedeutungsvollen Fragen der Verwaltungsorganisation. Daß er auch an dem Verhältnis der Amtslokalitäten zu der Behördenverfassung nicht vorbeigeht, ist nur zu loben.

Ich glaube meiner Pflicht als Referent Rechnung zu tragen, wenn ich noch auf einige von den Punkten hinweise, die H. in dem Kommentar ausführlicher bespricht: über Haus-, Kammer- und Hofräte s. S. 101, 104, 140 ff.; das Berliner Hofgericht S. 105; die Silberkammer und ihre Bedeutung S. 126; den Übergang von Naturalverpflegung am Hofe zum Kostgeld S. 139 f. Einen großen Umfang nimmt die Verpfändung von Amtsbezirken in Brandenburg ein (S. 130 f.). Sie war in anderen Territorien zeitweise noch stärker. Es fällt aber auf, daß sie zu Joachims II. Zeit in Brandenburg noch so wenig rückgängig gemacht ist; im 16. Jahrhundert hat man sonst wohl die Ämter wieder der Mehrzahl nach eingelöst. Lehrreich sind die Vorschriften der Hofordnung über regelmäßige[1]) Rechnungslegung der Beamten und die damit gegebenen Anfänge der Aufstellung eines Etats (S. 65 und 78 ff.). Mehrfach hat H. Anlaß, zu den von Stölzel für die Erklärung der Rezeption des römischen Rechts geltend gemachten Gesichtspunkten und den Fragen, die damit zusammenhängen, Stellung zu nehmen (z. B. S. 11, 104, 231). Zu S. 151 vgl. Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1909, S. 546. S.150 erklärt sich H. gegen die Verwendung des Ausdrucks

[1]) Über die bisherige Unregelmäßigkeit wird S. 80 geklagt.

„Zentralverwaltung“ für das 16. Jahrhundert, weil damals „alle Verwaltung, soweit sie sich auf das ganze Territorium erstreckt, ausschließlich am Hoflager vor sich geht“ (S. 149). Das trifft doch nicht zu. Die Zentralbehörden haben ja im 16. Jahrhundert einen ständigen Sitz, während das Hoflager den Ort wechselt, zum mindesten wechseln kann. Vgl. mein Territorium und Stadt S. 295 Anm. 3.

Freiburg i. B. *G. v. Below.*

Parlament und Verfassung in Österreich. 1. Bd. 1848—1869. Von Dr. **Gustav Kolmer.** Wien und Leipzig, Carl Fromme. 1902. XII u. 403 S. — 2. Bd. 1869—1879. Ebd. 1903. XI u. 562 S. — 3. Bd. 1879—1885. Ebd. 1905. XII u. 515 S. — 4. Bd. 1885—1891. Ebd. 1907. XV u. 474 S. — 5. Bd. 1891 bis 1895. Ebd. 1909. XVI u. 552 S. — 6. Bd. 1895—1898. Ebd. 1910. XVIII u. 424 S.

Österreichische innere Geschichte von 1848 bis 1907. Von **Richard Charmatz.** 2. Bd. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 243.) Leipzig, B. G. Teubner. 1909. IV u. 175 S.

Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848—1849. Von **Joseph Alexander Freiherr v. Helfert.** 2. Bd.: Bis zur Flucht der kaiserlichen Familie aus Wien. Freiburg i. B., Herder. 1909. XV u. 382 S.

Werden und Wirken des Bürgerministeriums. Mitteilungen aus unbenutzten Quellen und persönliche Erinnerungen. Von **Friedrich Schütz.** Leipzig, Georg Wigand. 1909. XIX u. 197 S.

Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. II. Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847. Von **Ludwig Bittner.** (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 8.) Wien, Holzhausen. 1909. XXXVII u. 349 S.

Dr. Gustav Kolmer, der parlamentarische Berichterstatter der Neuen Freien Presse, hat seine Vertrautheit mit den politischen inneren Ereignissen in Österreich benutzt, um in einer Publikation, die bereits bis zum 6. Bande gediehen ist, die Entwicklung der parlamentarischen Verhältnisse Österreichs zu schildern. Der 1. Band umfaßt eine Einleitung, die

vom Jahre 1848 ausgreift, und berichtet über die Anfänge des Verfassungslebens bis 1869; der 2. Band reicht bis 1879, der 3. bis 1885, der 4. bis 1891, der 5. bis 1895, bis zum Zusammenbruch des Koalitionsministeriums, das das Erbe des Grafen Taaffe angetreten hatte. Der 6. Band behandelt den Schluß der 11., die 12. und 13. Reichsratsession in Österreich mit einer Beilage über die gleichzeitig tagenden Delegationen und Landtage. Diese Periode ist von größter Bedeutung für Österreich gewesen, es ist die Zeit, da durch Schaffung einer neuen Kurie des allgemeinen Wahlrechtes der Durchführung des letzteren an Stelle des bisherigen Kuriensystems vorgearbeitet wurde, es ist die Zeit, da Graf Badeni versuchte, ohne die Deutschen und gegen sie zu regieren, ein Versuch, der den bedeutsamen Erfolg zeitigte, zum ersten Male die deutschen Klerikalen und Liberalen zu vereinen. Auf Badeni, der in des Wortes bester Bedeutung gestürzt wird, folgt interimistisch Baron Gautsch, der nur die erregten Gemüter der Deutschen beruhigen und einem Ministerium Thun den Weg ebnen soll. Kolmer geht bei seiner Arbeit so vor, daß er die Tätigkeit des österreichischen Reichsrates von Session zu Session, wo es nötig ist, von Sitzung zu Sitzung erzählt, und zwar auf Grund der stenographischen Protokolle, der Zeitungsberichte und anderer zeitgenössischer Quellen; er gibt die einschlägigen Gesetze, die Reden, die Adressen im Auszuge wieder, berichtet über die wichtigen Abstimmungen; soweit nötig, zieht er auch die Landtagssessionen in den Bereich seiner Darstellung, besonders die aus Böhmen, wo ja noch immer der Schwerpunkt der österreichischen inneren Politik ruht. Er sucht, um seine Schilderung anschaulicher zu machen, die Arbeiten des Reichstages unter gewisse Schlagworte zu bringen: Schule, Finanz etc. Es ist keine pragmatische Geschichte, es sind keine Schilderungen von Männern, denn die kargen biographischen Daten, die sich hier und da finden, können nicht als Charakteristiken gelten. Aber es ist ein nützliches Buch, das noch durch Register (für die ersten zwei Bände ein gemeinsames) unterstützt wird. Referent bekennt gerne, daß er die scharfen Urteile, die er seinerzeit bei dem Erscheinen der ersten Bände in der Zeitschrift des Prager historischen Vereines gefällt hat, heute modifizieren möchte;

es ist ein Buch, das man braucht und das bei allen Mängeln (auch Ungenauigkeiten kann man ihm zum Vorwurfe machen, z. B. ist im 6. Bande die Schilderung der Prager Unruhen vom Dezember 1897 nicht richtig) doch brauchbar ist. Es ersetzt dem Arbeiter gewaltige Bände stenographischer Protokolle und Zeitungen und orientiert genügend über den Gang der österreichischen Verfassungszustände. Es will kein Geschichtswerk sein, nur ein Nachschlagewerk, und als solches wird es, freilich vor allem in Redaktionen, gute Dienste leisten.—

Eine pragmatische Geschichte Österreichs in ganz kurzen knappen Zügen von 1848 bis 1907 hat Charmatz geliefert. In den handlichen Bändchen der Teubnerschen Sammlung erschienen, gibt es eine treffliche orientierende Übersicht über die letzten 60 Jahre der österreichischen Geschichte. Charmatz hat wohl auch nichts anderes machen können, als die stenographischen Protokolle, die Zeitungsberichte, die wenigen erschienenen Memoiren aus diesen Tagen zu verarbeiten, aber er wollte doch nicht nur Bausteine zuhauen, sandern ein fertiges Gebäude aufrichten: es war in Anbetracht des völligen Mangels an Vorarbeiten — denn Bücher wie die von Walter Rogge können da nicht mitgezählt werden — eine schwierige Arbeit. Sie ist als gelungen zu bezeichnen. Solange nicht eine große Geschichte Österreichs, etwa im Sinne der von Friedjung begonnenen, uns auf Grund solider Aktenarbeit über die Vorkommnisse in Österreich unterrichten kann, und das ist vorläufig noch ganz ausgeschlossen, wird wird man die lebhafte und ehrliche Schilderung Charmatz' mit Vergnügen begrüßen können. Das Jahr 1879, wohl der bedeutungsvollste Wendepunkt in der inneren und äußeren Geschichte des neuen Österreich, gibt ihm für seine beiden Bände (über den ersten vgl. H. Z. 103, 221) die Zäsur. Er arbeitet sorgfältig die große Bedeutung der nationalen und sozialen Fragen in Österreich heraus und versteht es, auch ihm weniger sympathischen politischen Richtungen die gebührende Anerkennung zu zollen. Besonders schwierig erscheint die richtige Bewertung der großen Arbeit der sogenannten Verfassungspartei. Referent freut sich, konstatieren zu können, daß Charmatz da das Richtige getroffen hat. Daß sich kleine Fehler und Unebenheiten vorfinden, soll nicht ge-

leugnet werden: so hätten die Pläne des Sistierungsministers Grafen Belcredi doch etwas ausführlicher behandelt werden müssen. Das sind aber nur Schönheitsfehler, die der tüchtigen Anlage und trefflichen Durchführung des Buches keinen Abbruch tun. —

Der mittlerweile hochbetagt verstorbene Nestor der österreichischen Geschichtschreibung, Freiherr v. Helfert, hat im Vorjahre den 2. Band seiner Geschichte der österreichischen Revolution veröffentlicht. Nach dem Titel des Buches zu schließen, würde es auf nahezu 400 Seiten nur die Tage vom 25. April bis zum 15. Mai behandeln. Nun ganz so schlimm ist die Sache nicht; Helfert schildert noch die Flucht der kaiserlichen Familie nach Tirol und dadurch, daß er auch die Ereignisse in den außerösterreichischen Ländern berichtet, wird der Umfang seines Stoffes noch etwas größer. Immerhin ermüdet er durch seine Details und bringt trotz aller Einzelheiten dem Leser kein befriedigendes Gesamtbild. Das große Verdienst Helferts, mit unermüdlichem Eifer Materiale zu seiner Revolutionsgeschichte gesammelt zu haben, wird ihm niemand nehmen können; er hat, man darf das kühne Wort aussprechen, ein lückenloses Material herbeigeschafft, aber es fehlt bei ihm an zweierlei: an der Kunst, dasselbe verarbeiten zu können, und an der Gabe, dasselbe richtig einzuschätzen, der Kritik. Er verliert den richtigen Standpunkt, um Großes vom Kleinen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen. So wird die Lektüre seines Buches durchaus nicht zum Genuß, besonders da auch die Darstellung manchmal alles zu wünschen übrig läßt. Was soll man beispielsweise zu folgendem Satze betreffend den Aufzug vom 15. Mai sagen: „Bei den überall gedrängten Volksmassen ging der Zug, wo er eine schwarzgelbe Fahne gewahrte, hinaufbrüllend, bis sie eingezogen wurde, sehr langsam von statten.“ Auch große Flüchtigkeiten in Zeitangaben fallen unangenehm auf. Das Behagen, das der Verfasser offenbar bei der Niederschrift seiner an Details überreichen Darstellung gefühlt hat, wird der Leser gewiß nicht teilen. —

Von größter Bedeutung für Österreich war die Phase des sogenannten Bürgerministeriums 1867—1870; eine Reihe von Männern einfacher Herkunft, die nicht den Marschallsstab im

Tornister trugen, wie die Aristokraten dieses Reiches, kamen zur Macht und haben das moderne Österreich eingerichtet. Man hat sie viel geschmäht, ihnen besonders in nationaler Hinsicht Lauheit und große Unterlassungssünden vorgeworfen, man muß sie aber aus ihrer Zeit beurteilen und muß scharf trennen zwischen dem Möglichen und Unmöglichen. Es ist da von besonderem Werte die Männer an der Arbeit zu sehen, und dazu hat einen wichtigen Beitrag ein anderer Redakteur der Neuen freien Presse geliefert: Friedrich Schütz, an den sich die Leser dieser Zeitung gerne als einen brillanten Feuilletonisten erinnern werden. Er stand in intimen Beziehungen zu den Größen der einstigen Verfassungspartei, er kannte sie genau, die Herbst, Plener, Hasner, Giskra mit ihrem Anhange. Er hat sie verehrt und ehrt sie noch nachträglich in den biographischen Skizzen, die er in seiner Zeitung veröffentlicht hat und die nun seine Tochter nach seinem Tode in Buchform herausgab. Diese Aufzeichnungen bringen schätzbares Material für die Geschichte jener Tage, man muß sich aber hüten, sie unkritisch zu verwerten; es sind doch höchst einseitige Bilder, die wir sehen, und wenn Schütz zur Vertiefung seiner Arbeit in die Vergangenheit zurückgeht, so wirkt er besonders verwirrend: man kann sich nicht leicht ein größeres Zerrbild denken, als seine Schilderung von Felix Schwarzenberg. Schütz steht überhaupt auf dem engherzigen Standpunkte des alten Liberalismus, der entgegengerichteten Strömungen nicht gerecht werden kann. Interessant ist, was Schütz über den Kampf gegen das Konkordat erzählt. —

Ludwig Bittner hat im Auftrage der Kommission für neuere Geschichte Österreichs das chronologische Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge fortgesetzt; der 2. Band, von 1763 bis Ende 1847 reichend, liegt nun vor, man wird auch ihm sorgfältige Arbeit nachrühmen können. Auf Grund des im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Materiales werden die einzelnen Verträge in ganz kurzen Regesten wiedergegeben und dazu die Literatur angefügt. Im Vorworte rechnet Bittner mit den Gegnern ab, die diese Publikation gefunden hat. Referent lehnt es ab, sich an dieser Auseinandersetzung zu beteiligen; es ist klar, daß man alles

auch anders machen kann, die Arbeit ist notwendig gewesen, und sie ist sorgsam gemacht worden — das genügt.

Prag. *O. Weber.*

Les relations de la France et du Verdunois de 1270 à 1552. Par **Ch. Aimond.** *Avec de nombreuses pièces justificatives et une carte du Verdunois. Paris, Champion.* 1910. XIX u. 574 S.

In den französischen Provinzen regt sich stärker der Heimatstolz unter der Tünche des geschichtsarmen Halbparisertums der „Provinz". Diese Bewegung ist da und dort in Ostfrankreich auch dem Interesse für die peripherische Reichsgeschichte zugute gekommen, vor allem wohl in Lothringen, das die Erinnerung an seine Verflechtung mit Deutschland am meisten bewahrt und erneuert hat. Die Forschungen Fourniers, Parisots, Aimonds, um nur einige zu nennen, beschäftigen sich mit den Vorgängen, die indirekt oder direkt dazu führten, die Provençalen, Burgunder und Lothringer von Reichsangehörigen zu Franzosen zu machen. Für das Saône- und obere Rhônegebiet sind die bisherigen Untersuchungen am wenigsten zureichend; auch für Metz klafft eine Lücke. Im Scheldegebiet sind die Belgier, jetzt unter Pirennes Führung, intensiv mit dem deutsch-französischen Problem beschäftigt, nicht ohne starken Einschlag aktueller Gesichtspunkte.

Die allgemeine Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen ist bei alledem noch ungeschrieben und wird es auch geraume Zeit bleiben müssen. Einen Hauptgrund dafür, daß dieser anziehende Vorwurf auf weite Strecken brach liegt, soviel auch in den letzten vierzig Jahren über das Verhältnis beider Völker nachgedacht worden ist, bildet die Verzettelung der archivalischen Bestände, die wiederum nur die unmittelbare Folge der territorialen Zersplitterung des alten Reiches ist. Das Gesamtbild kann erst erstehen, wenn Frankreichs Verhältnis zu einigen Dutzend Reichsfürsten und Herren im einzelnen klargestellt ist. Vom Beginn des 14. bis ins 19. Jahrhundert verliert sich die Fülle des unverarbeiteten, vom einzelnen Forscher auch nicht annähernd zu bewältigenden Stoffs ins Unabsehbare, und ehe nicht viele fleißige Hände die Bausteine zusammentragen, aus den unscheinbaren,

alltäglichen Grenzbeziehungen der Mächte oft wichtige historische Erkenntnisse herausheben, kann der große Ausdehnungsprozeß Frankreichs nicht gut rekonstruiert werden. Von Kamerik bis Avignon bergen unzählige Aktenbündel lokalen und untergeordneten Charakters neue Aufschlüsse zum Hauptinhalt der deutsch-französischen Geschichte. Denn die Angliederung Lotharingiens an die Westmonarchie ist ein Vorgang, der nur zuzeiten in den Lichtsphären der hohen Politik spielt, aber auch, wenn es keinen Philipp IV., Ludwig XIV. oder Napoleon gab, unaufhörlich eine namenlose Menge von Grenzbeamten und Gerichtsurteilen, von Eintagspolitikern, Territorialherren, Chauvinisten und Abenteurern beschäftigt hat.

Dieser Eindruck von der Notwendigkeit und Ergiebigkeit lokaler Forschung wird durch das Aimondsche Buch in unerwarteter Weise verstärkt. Zum erstenmal hat hier ein Historiker von weitem Blick, doch in der Spezialgeschichte seiner Heimat wurzelnd, die Aufgabe gelöst, aus tausend Einzelzügen, die ihm unermüdliche Archivarbeit lieferte, das Verhältnis eines Reichslandes zum großen Nachbarstaat von den Anfängen bis zur Einverleibung in allen Punkten aufzuklären. Möge dieses Muster in den Niederlanden, in Lothringen, im Arelat bei den zuständigen Forschern Beachtung und Nachfolge finden! Zugleich ein Muster dafür, wie aus einer Summe kleinster Nachrichten sich das Gesamtbild erneuern und aus den Minutien eine reiche Ernte für die allgemeine Geschichte gewinnen läßt.

Sieht man von der Bereicherung der lothringischen Spezialgeschichte ab, so ist Aimonds Buch wichtig durch vielfache Aufhellung der allgemeinen Grenzpolitik der französischen Regierungen von Philipp III. bis zu Heinrich II., durch die erhöhte Einsicht in die Beziehungen der lothringischen Territorien zum Reich und durch den Nachweis der Rolle, welche das lützelburgische Haus in den Grenzangelegenheiten gespielt hat als Vorläufer der burgundischen Herzöge, die durch den Versuch der Errichtung eines intermediären Staatsgebildes gleichfalls tief in diese Geschichte eingreifen. Unentbehrlich ist A. ferner für das Studium des französischen Beamtenstaates; die politische Befähigung, die Biegsamkeit und Zähigkeit, der Spürsinn und die traditionelle Eroberungskunst dieser

hochgesteigerten mittelalterlichen Bureaukratie entwickelt sich an einer Fülle von Beobachtungen.

Mit guter Quellenanalyse verbindet A. eine vornehme Formvollendung, die den spröden Stoff in plastische Formen zwingt. Man kann allerdings hier wie bei manchen trefflichen neueren Monographien der französischen historischen Literatur die Wahrnehmung machen, daß die strengeren Anforderungen an Kritik und Gründlichkeit das alte Vorrecht der Nation, konzis und geistreich zu schreiben, wenn auch durchaus nicht zerstören, doch notwendig einschränken müssen. Eine allzu skrupelhafte Bewertung untergeordneter Überlieferungen, ein höfliches Beachten älterer Hypothesen[1]), über die die eigenen Forschungen bereits hinausgeführt haben, was zuweilen den Gang der Darstellung verschleppt, überhaupt eine sehr peinliche Sauberkeit des Details könnte man hier eher bemerkbar finden, als etwa Eilfertigkeit im Generalisieren. Im selben Maße wie die französische Geschichtschreibung die formalen Traditionen hinter den Forderungen der Methode zurücktreten läßt, wächst ihr Verständnis für die deutsche Forschung, in der sich auch A. gründlich umgesehen hat, wobei man die Hindernisse, zu ihr zu gelangen, dem von einer auskömmlichen Handbibliothek weitentfernten Verfasser billig zugute halten wird. Mit dieser Kenntnis der nachbarlichen Literatur hängt auch die Unabhängigkeit von nationalen Vorurteilen zusammen, die in dem von A. bewährten Grade nicht eben häufig Darstellungen der Grenzhändel genießbar macht; mit gutem Recht weist A. von beiden Seiten erhobene Übertreibungen (z. B. S. 417) zurück. Das erfreuliche Buch bestärkt uns so in der Hoffnung, daß die Geschichte mitberufen ist, Fäden der Achtung und des Verständnisses über die tausend Jahre lang umstrittene Grenze hinwegzuspinnen.

Kiel. *Fritz Kern.*

---

[1]) S. 97 f. scheint in Anlehnung an eine kaum des Zitierens werte Äußerung Leroux' der erste Schutzvertrag Verduns mit Frankreich (1315) juristisch zu verschwommen gefaßt. Er schließt (im Gegensatz zu einem Bündnis) die Einverleibung in Frankreich ein *(infra regni limites)* und beurkundet die *Garda Specialis* des französischen *Souveräns*.

Villeroy, sécrétaire d'état et ministre de Charles IX, Henri III et Henri IV (1543—1610). Par **J. Nouaillac.** *Paris, Champion.* 1909. XXIII u. 593 S.

Eine entsagungsvolle Aufgabe hat der Verfasser mit großem Geschick gelöst: die Biographie eines Mannes, der von keiner der großen Geisteskräfte seiner Zeit getragen wird. Der persönlich gut katholische Villeroy stand doch dem tridentinischen Katholizismus wie überhaupt prinzipiellen Reformprogrammen jeder Art ganz fern, ist ohne alle literarische oder künstlerische Bildung, und wenn man auch die Idee des französischen Königtums und die Unabhängigkeit und Macht des nationalen Staates als seine politischen Ziele bezeichnen kann, so verfolgte er sie doch nur mit kleinen Mitteln, als ein Mann der Routine, der nur unter fester Leitung durch ein Genie wie Heinrich IV. Bedeutendes wirken konnte. Ein solcher Mann gerät leicht in Gefahr, allzu gering geachtet zu werden. Nouaillac zeigt demgegenüber, wie segensreich Villeroy, dieser Typus des „bon Français", gewirkt hat; er weiß seine Vorzüge, die genaue Arbeit, die große Geschäftserfahrung, die geschickte Diplomatenkunst, die ruhige, klare Politik und dazu seinen großen Einfluß vortrefflich ins rechte Licht zu setzen, ohne doch jemals zu übertreiben. Ausgezeichnet ist besonders sein Verhältnis zu Heinrich IV. und zu Sully geschildert, während bei der Beurteilung des Verhältnisses zu Heinrich III. der König — merkwürdig genug — vielleicht doch in zu hellem Licht erscheint; daher ist auch wohl über die Gründe seiner Entlassung 1588 nicht das entscheidende letzte Wort gesagt.

Sehr sorgfältig hat N. die im Sinne der königstreuen Ligisten geführten Verhandlungen Villeroys mit Heinrich IV. behandelt; es ist ganz gewiß kein Vorwurf, daß man dabei über die Verhandlungen zu Melun 1590 aus entlegenen Quellen noch einiges hinzufügen kann. Am wichtigsten ist die Rolle, die Villeroy als quasi dem Minister des Äußern unter Heinrich IV. zufällt; hier wird daher die ganze internationale Stellung Frankreichs behandelt, die meisten diplomatischen Fragen werden berührt und zum großen Teil auch ausführlich dargestellt. Daß der Verfasser dann über Villeroy unter Maria von Medici nur einen kürzeren Überblick gibt, wird der Leser ihm sicher danken, wenn der „Benutzer" es vielleicht auch bedauern mag.

Die Heranziehung und Benutzung der umfangreichen Literatur, unter der die größtenteils ungedruckten Korrespondenzen Villeroys einen besonders wichtigen Platz einnehmen, zeigen überall die treffliche Schulung des Verfassers. Dazu ist das Material vorzüglich verarbeitet worden, so daß trotz der fast 600 Seiten ein überall lesbares, einheitliches Buch entstanden ist, ein Buch, das in Zukunft für die innere Politik zur Zeit der Ligue, für die auswärtige unter Heinrich IV. mit in erster Linie benutzt werden wird. — Von den geringen Irrtümern möchte ich nur einen erwähnen: S. 322/3 steht fast wörtlich dasselbe wie S. 342. Übrigens ist gerade diese Stelle überaus interessant zur Beurteilung von Sullys Memoiren, deren Entstehungsart auch sonst häufig beleuchtet wird.

Charlottenburg. *Albert Elkan.*

England before the Norman conquest, being a history of the Celtic, Roman and Anglo-Saxon periods down to the year a. D. 1066 by **Charles Oman**, *M. A, All Souls College, Oxford, Chichele Professor of Modern history in the Univ. of Oxford, Fellow of the British Academy, and President of the Bristol and Gloucestershire archaeological society.* [A. u. d. T. *A history of England in 7 vol.; general editor: Charles Oman; vol. I.*] *Methuen & Co. Ltd., London.* 1909. XXII u. 680 S.

Dieses Werk bildet den ersten Band einer Reihe populärer Darstellungen, die je mit dem Jahr 1066, 1272, 1485, 1603, 1714, 1815 und der Gegenwart abschneiden. Band 2, 4 und 5 erschienen bereits früher; darunter verdankt man dem trefflichen Sonderforscher Davis die Periode 1066—1272.

Die früheste Zeit schildert der Gesamtleiter, den das Festland besonders als Kriegshistoriker kennt und schätzt, selbst. Anordnung und Raumverteilung des gewaltigen Stoffes von der Steinzeit ab sind verständig ersonnen; nur der Schluß erscheint unverhältnismäßig gekürzt, und einige Wiederholungen (59, 393 $_{19}$ = 396 $_{6}$) ließen sich vermeiden. Bei der Fülle von Namen und Zahlen erstaunt man über den erreichten Grad der Genauigkeit. Das Auffinden der überaus mannigfaltigen Einzelheiten erleichtern am Kopf jeder Seite Jahrzahl samt Inhalt und ein allerdings unvollständiger Namen-Index, der durch Zugabe einiger Sachen gewänne. Auch sind drei Karten (Britannien unter den Römern, um 730 und 910) und

drei Königstabellen beigefügt. Der Stil, überall glatt, leicht und klar, erhebt sich bisweilen zu anschaulichem Bilde (Cäsar hatte den Weg nach Britannien Rom gezeigt, aber nicht offen gelassen) oder epigrammatischer Schärfe: Verfassungsrecht heißt wenig mehr als die vom Volke angenommene Gewohnheit (369). Zur Lebhaftigkeit trägt bei die für die Gegenwart mehrfach gezogene Lehre der Notwendigkeit einer starken Flotte. Bei der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung mußte Verfasser auf die Findung der Zusammenhänge teils verzichten, teils Hilfslinien ziehen; jenes tat er überall erst nach reiflichem Bemühen, dieses mit besonnener Vorsicht und mit deutlicher Angabe des Sicherheitsgrades. Nur bei strittigen Punkten nennt er in spärlichen Anmerkungen den Beleg. Aber nachgeprüft an den Quellen hat er alles, auch wo er für Römerzeit wesentlich Holmes und Haverfield, für das 8. bis 11. Jahrhundert Plummer und Stevenson sich anschließt. In der Bewertung der Chronistik sollte nicht sowohl der Zeitabstand Bedenken erregen, wenn nur die Benutzung früher, uns verlorener, Aufzeichnung erhellt, wie vielmehr die gefährliche Sucht, z. B. Huntingdons (388 3), zusammenhanglose Einzelheiten willkürlich zu verknüpfen. Gegen die Saga des Nordens verhält sich Oman mit Recht skeptisch. Matthäus von Westminster (422) existiert nicht; das dorther Zitierte steht schon in der Kompilation von St. Albans. Die Verwertung der Ausgrabungen, besonders der Münzen, verdient besonderen Dank; wenn aber auch eine lange Regierungsdauer aus der Menge der vorhandenen Münzen eines Königs sich allenfalls vermuten läßt, so doch nicht eine kurze aus der Seltenheit der Funde (394, 432).

Die übersichtliche Wiedergabe jetziger Kenntnis mußte den Hauptzweck des Buches bilden, und sie ist, auch wo sie, wie in dem Zeitraum vor der germanischen Einwanderung, kaum auf eine Vorarbeit allgemeiner Tragweite fußen konnte, gut gelungen.

Die Wissenschaft darf von einer Schrift, die in engem Rahmen so vielerlei bieten mußte, zwar keine wichtigen Entdeckungen erwarten, um so weniger da erst kürzlich Bücher ähnlichen Inhalts erschienen waren. Allein jeder Forscher der Angelsachsenzeit muß O. benutzen als einen gewissen-

haften Nachprüfer des Bekannten, der in den kriegsgeschichtlichen Teilen, z. B. für Ælfred, und in topographisch-antiquarischer Untersuchung, besonders über Römerzeit, doch auch manches Neue bietet, und als einen Beurteiler von historischem Talent, unbefangenem Blicke und vielseitigem Wissen. Mit Recht lehnt er es ab, in mittelalterlicher Art nationales Unglück aus privaten Sünden zu erklären (436), den Untergang des Staates Wessex aus dessen System, statt aus dem Mangel an großen Herrschern herzuleiten oder jedes Schicksal, wie die normannische Eroberung, als eine väterliche Fügung zu des Vaterlandes Vorteil hinzustellen.

Hier einige Proben origineller Ansichten allgemeineren Interesses: Cäsar griff Britannien teilweise aus Geldgier an, um politischen Anhang kaufen zu können; er erhielt von den Galliern abschreckende Berichte, weil diese für ihr Handelsmonopol fürchteten. — Die Germanen erobern die Insel als Volksstämme, nicht bloß als Gefolgschaften einiger Fürsten. — Der Geburtsadel, nicht bloß aus Verwandtschaft mit dem König erklärbar, wird für Essex und Northumbrien gut nachgewiesen. — Die Lauheit des Heidentums in England, dank welcher dort kein Christ Martyrium litt, erklärt sich durch Entwurzelung der Lokalgottheiten bei der Auswanderung. — Die Ursachen des Erfolges der Wikinger werden klar dargelegt; Karls d. Gr. Vorstoß gegen Sachsen veranlasse diese Züge [höchstens teilweise]. — Während Karls Kaiserreichsidee die Verwirklichung eines Staates Deutschland oder Italien hemmte, blieb Alfreds Ziel erreichbar und sein Bau auch nach ihm in steter Entwicklung. — Alfred weist O. die Liste „Burgal hidage“ zu. — Über die Entstehung der Mittellandgrafschaften bringt er Eigenes. — Knut fühlte sich steigen, indem er lieber als Nachfolger Alfreds und Edgars anglisiert, denn als Erbe barbarischer Vorfahren wirken wollte; Wilhelm I. schien das Aufgeben normannischer Kultur Erniedrigung.

Neben der politischen Geschichte hat O. leider Geistes- und Wirtschaftsleben nicht genügend berücksichtigt; gewiß interessiert doch seine Leser mehr als die Fülle der Namen der Könige, von denen man oft nur weiß, daß sie ermordet wurden, die erste Berührung eines Engländers mit dem Orient in Willibald oder ein Überblick über das von 1066 her noch

Lebendige in Rasse, Sprache, Dialekten, poetischer Alliteration und Formel, in Religiosität und ernster Sinnesart, in Wohnstätten, kirchlichen und politischen Bezirken, in Ämtern, in Maß, Gewicht und Münze.

Leicht werden sich in zweiter Auflage, die diesem Buche sicher bevorsteht, folgende Einzelheiten bessern lassen: Hallstatt liegt nicht in Tirol. Heinrich I. von Deutschland heißt nicht mehr der Vogler. Der aus Hunger sich Ergebende bei Gildas wird Sklav nicht Laet. Bei keltischer Kunst fehlt Bandverschlingung. Hygelac ist nicht Beowulfs Bruder, sein Name nicht Chocolaicus. Der Liesing ist kein höriger Engländer. Die Witan (kein Singular!) umfaßten stets manche nicht vom König Ernannte, z. B. mediatisierte Große, Amtsadel und Bischöfe aus der Zeit früherer Regierungen. Die Gefolgschaft darf nicht Rittertum heißen. Nicht jeder Gesith besaß Land. Des Prinzen Wergeld betrug 30000 kleinste Silbermünzen, nicht etwa Goldschillinge. Der Mankus galt $1/8$ Pfund Silbers. Dreifelderwirtschaft herrschte vor 1066 nicht allgemein. Den Bauer mediatisierte nicht erst die Schaffung des Bocland, sondern schon die des Herrschaftsguts auch ohne Boc. Nur Bocland will Alfred unter Bindung an die Boc veräußern lassen und den Prozeß darüber dem Königsgericht unterstellen; daß er das Grundeigen an die Sippe fessele, folgt nicht daraus. Über sein Bocland konnte der König keineswegs bloß bei Lebzeiten verfügen. In Hlothaeres Gesetz 16 muß *wic* London allein bedeuten; bei Ine *cildfestre:* Amme, nicht „fosterer“. Ines Gesetz ist sicher kein Freibrief einer Neusiedelung. Diebstahlstrafe traf nicht den fahrlässig Holz Abbrennenden. Die Schwäche der Monarchie 7./8. Jahrhunderts entsprang zum Teil dem Mönchsideal, das tiefste Seelen unter den Herrschern zur Vernachlässigung politischer Pflicht trieb. Das Hundred darf man fürs 7. Jahrhundert nicht als sicher hinstellen. Die Verstümmelung, ein auch in England nicht seltener Ersatz der Todesstrafe, spricht nicht für den geistlichen Stand des Verurteilten, sondern gegen Rücksichtnahme auf solchen. Daß Cumbra Ealdorman von Hampshire gewesen, folgt aus den Annalen nicht notwendig. Offas Synode gehört in 786. Aethelwulf teilte das Reich mit dem Sohne gewiß nicht freiwillig. Alfred als Retter des christ-

lichen Europa vor heidnischen Nordleuten hinzustellen, erscheint übertrieben; umgekehrt hätte vielleicht Englands völlige Eroberung durch sie das Frankenreich vor ihnen bewahrt. Ein Guthrum II. von Ostanglien ist nicht nachgewiesen. Für das „Eadward-Guthrum“ genannte Gesetz sollte O. nicht bei der Zeitansetzung 903 beharren: es nimmt schon auf die jenen folgende Generation und auf Einkönigtum Bezug. Knuts Brief von 1027 existiert nur in späterer Übersetzung. Eadward Æthelings Flucht ging bis Rußland. Daß Swen 1042 die Krone gegen Eadward beanspruchte, sagt Adam von Bremen nicht. Wer Eadwards III. Keuschheit erzählt, sollte erwähnen, daß sie, auch wenn nachweislich falsch, kinderlosen Heiligen nachgerühmt ward. Unter den Gründen seiner Vorliebe für normannische Kultur ist gewiß auch die Verfeinerung des Kirchenwesens im römischen Sinne. Die Laga Eadwardi nennt O. „nicht existierende Gesetze“; lieber: eine idealisiert vorgestellte Verfassung. Harold II. erscheint zu günstig beurteilt; seine Wahl kann, weil am Tage nach Edwards Tode, nur scheinbar vom ganzen Reichstag beschlossen sein. Rom trat für Wilhelm ein nicht bloß als Stigands Gegner, sondern erkauft durch Versprechungen. Bei Hastings hält O. Pallisaden für möglich, gemäß Wace, in dessen Vers 7816 er *fresnettes* vorschlägt (anders Bémont). Battle ist kein Dorf. Bei der weltgeschichtlichen Würdigung der Eroberung sollte sie als ein Sieg der romanischen Welt über die germanische erscheinen. Unter den englischen Kulturgütern vor 1066 gehört schon manches französischem Einflusse. Bei der Abschätzung von Englands Vor- und Nachteilen durch die Eroberung. die allerdings auf zwei Seiten nicht möglich ist, ist zu Lasten der Normannen die Erstickung volkssprachlicher Literatur zu erwähnen, zu ihren Gunsten aber jener Geist staatlicher und rechtlicher Organisation, auf den alles zurückgeht, was festländische Politik seit dem 18. Jahrhundert an England nachahmenswert fand. — Druckfehler: S. 345 und 565; 370 3 *gecear,* oft *Eahl-* statt *Ealh-, soltas, gecyndne* als Nominativ. — Diese kleinen Ausstellungen zeigen nur, daß Referent das Werk mit Aufmerksamkeit studiert hat; er kann es zur Benutzung warm empfehlen.

Berlin. *F. Liebermann.*

England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts. Von **Arnold Oskar Meyer.** 1. Bd.: England und die katholische Kirche unter Elisabeth. (Bibliothek des Kgl. Preußischen Historischen Instituts in Rom. Bd. 6.) Rom, Loescher & Co. 1911. XXV u. 489 S.

So viele Darstellungen die Zeit Elisabeths schon gefunden hat, so einzigartig ist das vom Verfasser selbst ursprünglich gar nicht beabsichtigte Buch. Es ist originell in der Fragestellung, auf die ihn die Gesamtaufgabe hindrängte. Es fußt in der Beantwortung dieser Fragen auf einem höchst bedeutsamen und noch wenig oder gar nicht bekannten Quellenmaterial, das sich dem Kenner der italienischen wie der englischen Archive zumal in Rom während seiner langjährigen dortigen Tätigkeit und auch in England besonders von katholischer Seite her erschloß. Es bildet endlich in der Art der Behandlung, die zweifellos vom genius loci auf das glücklichste begünstigt wurde, ein glänzendes Zeugnis für die Objektivität unserer Geschichtsforschung. Eine geschichtliche Darstellung der englisch-katholischen Kirche im 16. und 17. Jahrhundert, wie sie hier begonnen ist und in zwei weiteren Bänden fortgeführt und abgeschlossen werden soll, hat es bisher überhaupt nicht gegeben. Und was den Zeitraum dieses ersten Bandes anlangt, so hat sich die bisherige protestantische Geschichtschreibung in England selbst noch keineswegs völlig von dem Standpunkt freizumachen gewußt, den die Regierung Elisabeths gegen die Sendboten Roms einnahm, während die dortigen Historiker aus dem entgegengesetzten Lager das erbauliche Moment in den Vordergrund stellten und zudem noch vielfach von der falschen Vorstellung beherrscht sind, daß dem englischen Katholizismus zum Sieg nur die Gunst der Stunde gefehlt und daß ihn im Innern nicht so sehr die Entwicklung des nationalen Gedankens als die Vergewaltigung mittels der Strafgesetze zu Boden geworfen habe.

Das Buch gliedert sich, nach seiner innerlichen Anordnung betrachtet, in vier von Einleitung und Schlußwort umrahmte Hauptteile. Der erste gibt in fünf knappen Kapiteln die Entwicklung von der Wiederherstellung der Staatskirche bis zur Gründung der Seminare auf dem Festland. Der

zweite erzählt, in fünf Unterabschnitte gegliedert, die Katholikenverfolgung und die katholische Mission in England. Ihm entspricht der in vier Unterabschnitte zerlegte dritte Teil, der die Armada behandelt. Der vierte berichtet in zweifacher Untereinteilung von der Spaltung der englischen Katholiken. 25 vortrefflich edierte und zumeist dem Vatikanischen Archiv entstammende dokumentarische Beilagen, darunter die Satzungen und der Bericht über die erste Visitation des englischen Kollegs in Rom, illustrieren die Entwicklung von 1559 bis 1602. Ein chronologisches Verzeichnis der ungedruckten Quellen und ein Index machen den Beschluß des wohlgeordneten Werkes.

Schon die ersten fünf Kapitel zeichnen sich durch Selbständigkeit der Auffassung und Darstellung aus. Als ihr wertvollstes Ergebnis betrachte ich die Beantwortung der Frage nach dem Niedergang des englischen Katholizismus, die sich in die zwei Unterfragen spaltet: wann findet „die Umwandlung der großen katholischen Masse in eine kleine Minderheit“ statt? und „wie vollzog sich der Übertritt der katholischen Massen zum Protestantismus“? Die vom Verfasser vorgeschlagene Lösung beseitigt alle bisherigen Widersprüche: Die „Konvertiten“ der katholischen Mission unter Elisabeth sind nicht ursprüngliche Protestanten, sondern nur ehedem laue Katholiken, die jetzt auf den Besuch des anglikanischen Gottesdienstes verzichten, und ihre Zahl — etwa 120000 — deckt sich mit der Katholikenziffer des 17. Jahrhunderts. Nicht Propaganda, sondern die „Errichtung einer festen Scheidemauer zwischen Katholizismus und Protestantismus war das Werk der Mission“ (S. 111). Die meisten Verluste aber erlitt die katholische Kirche zwischen 1563 und 1570, d. h. in dem Zeitraum, der einen völligen Mangel an organisierter Seelsorge aufweist. Die Rekusantenlisten ergeben, wie der Verfasser versichert, kein statistisch zuverlässiges Material für die Einzelheiten der Umwandlung. Ob sich aber nicht doch, wenn auch ohne zahlenmäßige Genauigkeit, der Versuch gelohnt hätte, einen tieferen Einblick in die geographische Verteilung der Konfessionen wie in die religiösen Zustände der einzelnen Grafschaften etwa um die Zeit von 1568 bis 1570 zu erhalten? Neben den Rapporten an den

Geheimen Rat und sonstigen mannigfach zerstreuten Berichten scheint mir hierfür auch der im ersten Dezennium alljährlich sich erweiternde Umkreis der Sommerreisen Elisabeths beachtenswerte Fingerzeige zu geben.

Auch im zweiten Teil geht der Verfasser streng logisch zu Werk. Hier lauten die Hauptfragen: „gibt es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Mission?", „war die Verfolgung politischer oder religiöser Art, und diente die Mission religiösen oder politischen Zielen?" Die erste Frage wird natürlich bejaht, und zwar wirkt, nachdem die Verfolgung seit Ende der 60er Jahre, die Mission seit 1574 begonnen hat, „die eine fortgesetzt steigernd auf die andere ein". In der zweiten Frage wird seit 1570, dem Jahre der Bannbulle, eine untrennbare Verquickung des politischen Charakters der Verfolgung mit dem religiösen nachgewiesen. Der katholischen Mission aber wird — und das ist der entscheidende Punkt in der ganzen Geschichte der Verfolgung und der Mission — auf Grund der Instruktion der Jesuiten von 1581 wie der Prüfung der typischen Prozeßfälle der politische Charakter abgesprochen: nur mittelbar, mit ihrer Seelsorge, diente sie der Aufgabe, Elisabeth zu stürzen. Die wegen Verschwörung angeklagten Missionspriester wurden demnach von der englischen Regierung unschuldig verurteilt, ja in vielen Fällen muß gegen diese die schwere Anklage eines nicht bloß fahrlässigen, sondern bewußten Justizmordes erhoben worden (S. 129 und 137). Der Deutlichkeit halber möchte ich hinzufügen: eines Justizmordes nach dem Buchstaben des Gesetzes (23 Elis. Kap. 1), das, wie der Verfasser an anderer Stelle selbst sagt, in seiner Formulierung „das Omen der religiösen Verfolgung abwenden" wollte und daher nur d i e Bekehrung zum Katholizismus als Verrat bezeichnete, die mit Lossprechung von der Untertanentreue verbunden war; nicht aber eines Justizmordes nach der Lage der Verhältnisse, wie sie seit Erlaß der Bannbulle geschaffen waren, da seitdem, wie wiederum der Verfasser sehr richtig bemerkt, jede Bekehrung an sich schon als solche Lossprechung angesehen werden mußte. Dabei konnte auch völlig unberücksichtigt bleiben, daß Gregor XIII. *„rebus sic stantibus"* die Gehorsamspflicht durch die Bulle nicht angetastet wissen

wollte. Wie diese zweideutige Maßregel, so zeigt nach meiner Ansicht auch die obenerwähnte Instruktion von 1581 nur eine Anpassung an die Verhältnisse: die in der Instruktion vom Vorjahre bei besonderer Vorsicht noch zugestandene Erlaubnis, gegen die Königin zu hetzen (vgl. S. 119), fällt in dieser Neuausgabe wohl nur angesichts der Akte vom gleichen Jahr: 23 Elis. Kap. 1 weg. Erst vier Jahre später erfolgt dann wieder der Gegenschlag der englischen Gesetzgebung, die nun jeden Jesuiten und Seminarpriester als solchen mit dem Tode bedroht und sich so mit der längst bestehenden volksmäßigen Auffassung identifiziert. Daß aber ein Burghley und ein Walsingham sich noch weniger als im Kampfe gegen Maria Stuart daran kehrten, ob alle Hergänge in den Jesuitenprozessen während dieses Zeitraums den Erfordernissen eines modernen Kriminalverfahrens entsprachen, das lag so gut wie die Anwendung der schrecklichsten Foltern im Charakter der Zeit und ihrer leidenschaftlichen Erregung begründet. Nach des Verfassers eigenen Worten sind bei diesem Aufeinanderprallen welthistorischer Gegensätze keine Rechtsprobleme zu lösen, und statt von Schuld und Unschuld kann nur von einer tiefen Tragik gesprochen werden. Ich weiß mich also auch hier mit ihm einverstanden; nur die Ausdrücke klingen widerspruchsvoll. Sein Bemühen an sich, soweit nur irgend möglich, die Betrachtung auf der haarbreiten Grenzlinie zwischen Politik und Religion dahinzuführen, ist von hohem Wert und hat als greifbares Resultat die Erkenntnis, daß sich die Missionspriester selbst unzweideutig auf ihre religiösen Pflichten beschränkten. Nur zwei kleine Warnungszeichen möchte ich noch aufstecken: für erste erscheint es mir in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse (vgl. Compl. Ambassador 1655, S. 4) als zu weit gehend, den Patriotismus der Missionspriester — hier noch dazu gleichbedeutend mit Loyalität gebraucht — mit dem Colignys und seiner Hugenotten in Parallele zu setzen (S. 256); zum zweiten dürfte, wenn so vieles bisher den Jesuitenmissionen Zugeschriebene ins Reich der Fabel verwiesen wird, umgekehrt auch Nachrichten wie der von einem geplanten Massenattentat auf das Reimser Priesterseminar (S. 151) mit etwas größerem Mißtrauen begegnet werden. Die Meinungsdifferenz in diesen beiden

Punkten ist freilich nur eine graduelle und mehr Gefühlssache.

Wie im ganzen die Geschichte der Komplotte und Invasionspläne mit Recht in den Hintergrund gerückt ist, so bleibt dem Verfasser auch die kriegsgeschichtliche Erzählung der Einzelheiten des Armadajahres Nebensache. Überall konzentriert er sich vielmehr auf sein eigentliches Thema, und auch an diesen dritten Hauptabschnitt geht er mit neuen Fragestellungen heran: Was galt den Zeitgenossen die Entscheidung in politischer und religiöser Hinsicht, und was bedeutet sie tatsächlich in dem großen Kampfe zwischen England und dem Katholizismus? Meisterhaft ist hier nach einem Rückblick auf die vorhergehenden Jahrzehnte mit ihrem Sinken der spanischen und Aufschwung der englischen Macht die den wirtschaftlichen und politischen Erfordernissen widerstreitende Kreuzzugsstimmung der auf sich allein gestellten und selbst vom Papsttum schon halb verlassenen Spanier und ihr Gegenstück, die nicht weniger tiefe, aber zugleich irdisch-praktische, mit dem Staatsinteresse sich deckende Frömmigkeit der Kämpfer Elisabeths herausgearbeitet. Überzeugend ist nachgewiesen, wie infolge des englischen Sieges der tragische Konflikt zwischen Kirche und Vaterland, der all diese Jahrzehnte hindurch in steigendem Maße die treuen Katholiken in seine Wirbel zieht, und auf den auch die ganze Betrachtungsweise eingestellt ist, eine erste Milderung zugunsten der patriotischen Empfindungen erfährt.

Daneben beginnt sich innerhalb des Katholizismus eine Spaltung zwischen Weltpriestern und Jesuiten vorzubereiten, die in der offenen Loyalitätserklärung eines freilich verschwindend geringen Bruchteiles der ersteren im Todesjahr Elisabeths ihren ersten Abschluß findet. Damit eröffnet aber dieser vierte und letzte Teil zugleich den Ausblick auf das 17. Jahrhundert.

Mit der umfassenden Forschung und scharfsinnigen, tiefeindringenden Untersuchung wetteifert die formvollendete, durchaus mit treffenden Quellenstellen belebte, weit ausgreifende Darstellung. Geistvoll, wie sie ist, verzichtet sie doch im ganzen auf äußere Effekte und wirkt darum nur um so mächtiger von innen heraus, mit der Wucht der Tatsachen. Die

inhaltlichen Höhepunkte, Katholikenverfolgung und Armada, sind auch die ihrigen: wir werden vom Heldenmut der katholischen Glaubenszeugen im Innersten ergriffen und erleben es mit, wie die gewaltige Spannung des Armadajahres den beiden Gegnern den Atem stocken läßt.

Das Buch, aus dessen reichem Inhalt hier nur das Hauptsächlichste angedeutet werden konnte, wird vielleicht weder von protestantischer noch von katholischer Seite ohne Widerspruch bleiben. Jeder nicht Voreingenommene aber wird es mit dem Gefühl aus der Hand legen, der Wahrheit um ein bedeutendes Stück nähergeführt zu sein.

Heidelberg. *Karl Stählin.*

Frederick William Maitland, Downing Professor of the Laws of England; a biographical sketch by ***H. A. L. Fisher.*** *Cambridge, University Press.* 1910. IV u. 180 S.

Diese Schrift zeigt die feine Psychologie, den Sinn fürs Wesentliche, die künstlerische Darstellung, die von dem geschätzten Historiker der Neuzeit sich erwarten ließen, neben der Liebe zu seinem Schwager Maitland, die, dessen kernhafter Echtheit ganz entsprechend, eitles Lob verschmäht und die Tatsachen allein reden läßt. Fehlt diesem Bilde der Schatten, so liegt es daran, daß es eine Lichtgestalt schildert. Erstaunlich aber im Zeitalter des Spezialismus mutet es an, wie Fisher, dem Mittelalter und der Rechtswissenschaft bisher fremd, mit tiefem Verständnis und sicherem Gefühl für die Hauptsachen sich hineingefunden hat in Maitlands Forschungen zur Rechtsgeschichte und theoretischen Jurisprudenz. Er geht die einzelnen Werke durch, freilich unter Beiseitlassung manches an sich glänzenden Einzelaufsatzes, und weiß für ein allgemeines Lesepublikum ein jedes scharf zu charakterisieren, ja sogar in die Geschichte des Wissenschaftsfortschritts richtig einzuordnen. Großenteils halfen dazu Maitlands eigene zusammenfassende Sätze, die schärfer, kürzer, plastischer, weitblickender umzumodeln niemand sich vermessen wird.

Maitlands äußeres Leben bietet wenig einzelne Abenteuer; der ganze Lebenslauf aber ist ein inneres Heldentum, der Sieg des Dranges zur Forschung und zu der ihm von Natur

allerdings merkwürdig leichten Darstellung des neu Erschauten über die Gebrechlichkeit des Körpers. Einen berühmten Kulturhistoriker, den Verfasser der *Dark ages*, hatte er zum Großvater; der Vater war Jurist; beide hatten schon zu Cambridge Beziehung. Der freien Natur blieb Maitland lebenslänglich vertraut; er sah Menschen und Dinge im Freilicht; schon im heimatlichen Gloucestershire liebte er landschaftliche Schönheit, späterhin Sport und Wanderung mit gleichgesinnten Freunden. Ein philosophischer Kopf, ward er von Sidgwick stark beeinflußt, der dann 300 £ vom eigenen Einkommen für ein Lehramt Englischen Rechts opferte, das Maitland zufiel. Doch hatte sich Maitland inzwischen, weil bei der Bewerbung um eine Fellowship durch den Psychologen Ward ausgestochen, 1872—1876 in Lincoln's Inn zum Barrister vorbereitet. Hier las er Stubbs und Savigny, dessen *Geschichte des Röm. Rechts* er übersetzte. Von deutscher Wissenschaft — wie als Jüngling von Wagners Musik — ward er immer mehr begeistert. Er verehrte namentlich Brunner und Gierke [*I like all that man's books; full of good stuff; appallingly learned;* p. 130. Dem Referenten drückte er seine Bewunderung von Harnack und Stutz aus]. Entscheidend ward für ihn die Bekanntschaft mit Pollock und namentlich Vinogradoff, der eben jener deutschen Schule entstammte. Die Theorien Spencers und Maines schienen ihm zu einheitlich die gerade im Altertum krause Verschiedenheit der Wirklichkeit fortzuwischen. Er versuchte und erreichte, sich ins unsystematische, unbestimmte Denken mittelalterlicher Juristen hineinzuversetzen. Antidogmatisch, ja skeptisch, vorurteilsfrei, originell kombinierend, aber jeder Korrektur bescheiden zugänglich, blieb er ein leidenschaftlicher Wahrheitsucher. Und durch glückliche Gabe der Form ward er früh ein entzückender Plauderer, ein hinreißender Redner, ein glänzender Schriftsteller. Dazu kam liebenswürdige Offenheit des Wesens, eine anziehende, elastische äußere Erscheinung — dieses Buch bringt das Porträt des ausdruckvollen Kopfes —, die vollendete Manier des Gentleman und — die Hauptsache — ein edles Herz: mit welchem feinen Takte wollte er Stubbs geschont wissen, als er dessen Ansicht über den Haufen warf, daß Roms kanonisches Recht, um in England zu gelten,

anglikanischer Bestätigung im Mittelalter bedurft habe. Und mit welcher Innigkeit beklagte er seine Schülerin M. Bateson. — In die Politik mischte er sich ungern und selten; zur Reform der Lokalverwaltung nahm er das Wort; den Burenkrieg haßte er. Er glaubte an den allgemeinen Fortschritt durch ringenden Menschengeist trotz starker Störung durch Zufälle abseits der Linie. Den College- und Universitätsarbeiten in Kommissionen und Verwaltung hielt er für seine Pflicht sich nicht zu entziehen. Von seinen fruchtbaren Anregungen sei hier nur der Gründung der *Selden society* für Ausgabe rechtshistorischer Werke gedacht. Kein Wunder, daß dieser seltene Mann Verehrer gewann, die neben seinen erstaunlich zahlreichen Werken seinem zu kurzen Leben die literarische Unsterblichkeit sichern.

Aus Briefen Maitlands, zumeist von den Kanarischen Inseln her, wo er manchen Winter verbrachte, gibt F. reiche Auszüge. Sie sind gerichtet u. a. an Vinogradoff, Pollock, Sidgwick, Poole, den amerikanischen Rechtsprofessor Gray und seinen Verwandten L. Stephen, den Literarhistoriker, dessen Biographie Maitland dann geschrieben hat. Köstlicher Humor verhüllt die Krankheitsklage; tiefe Probleme, die Leitmotive seiner Schriften, und Arbeitspläne tauchen auf; in dem zur Muße leicht verführenden Paradies wird Gierke übersetzt, die Ausgabe der Yearbooks (mittelalterlicher Juristenberichte von Gerichtsverhandlungen) vorbereitet. Diese Briefe, zum Scherze bald spanisch, bald im mittelalterlichen Juristenlatein, zeigen durchweg jenen einzigartigen Stil, der Maitland, auch wo er in *Quarterly Review* anonym schrieb, sofort verriet. Manche Urteile treffen scharf, keines verletzend oder hämisch. Vom Nachlasse des Historikers Lord Acton, den er verehrt und als Mitarbeiter unterstützt hatte, gewann er den betrübenden Eindruck, daß jener die Menge Gedanken, die sich in seinem Geiste drängten, nicht gebären konnte. Dem gegenüber durfte sich Maitland als Sonnenkind fühlen, das sein Innenleben klar zu entfalten und auszudrücken begnadet war.

Berlin. *F. Liebermann.*

Italy from 1494 to 1790. By Mrs. ***H. M. Vernon*** *(K. Dorothea Ewart). Cambridge, University Press.* 1909. *(Cambridge historical Series, ed. by G. W. Prothero.)* 516 S.

Es war eine sehr lohnende, aber auch schwierige Aufgabe, eine Geschichte Italiens der neueren Zeit zu schreiben, d. h. die Entwicklung der italienischen Einzelstaaten sowie des italienischen Gesamtvolkes vom 16. bis 18. Jahrhundert zur Darstellung zu bringen. In beachtenswerter Weise hat sich die Verfasserin mit dem schwierigen Gegenstand abgefunden; daß ihr Buch keine abschließende Leistung geworden ist, ist weniger ihr als dem Charakter der Gesamtaufgabe zuzuschreiben, die bei dem Mangel an zuverlässigen Vorarbeiten zur Zeit eine dauernde Lösung unmöglich macht.

Die Darstellung zerfällt in drei Abschnitte. Der erste behandelt (S. 1—94) den Zeitraum von 1494 bis 1559, also die Epoche des französisch-spanischen Ringens um den Besitz Italiens. Der zweite Teil widmet sich (S. 95—307) den anderthalb Jahrhunderten von 1559—1700, während deren das politische und kulturelle Übergewicht allmählich von Spanien wieder auf Frankreich übergeht, Italien selbst aber verhältnismäßig in Ruhe bleibt. Der dritte Abschnitt (S. 308—470) endlich ist dem 18. Jahrhundert eingeräumt, der Zeit lebhafter Kämpfe auf italienischem Boden, mit denen der französische Einfluß durch den allgemeinen europäischen ersetzt und die Ausgestaltung größerer italienischer Territorialstaaten ermöglicht wurde. In jedem Abschnitt behandeln mehrere Kapitel die politische Entwicklung des einzelnen Zeitraums, je ein Schlußkapitel auch die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände der Epoche. Die entscheidenden Gesichtspunkte dieser Entwicklung treten im ganzen klar hervor. Allerdings hätte die trotz der Fremdherrschaft sich stetig ausreifende selbständige Eigenart der italienischen Entwicklung vielleicht noch deutlicher herausgearbeitet werden können, wenn die Politik der Großmächte weniger ausführlich behandelt worden wäre; auch die Türkenkriege Venedigs hätten wohl etwas weniger breit dargestellt werden können. Indessen ist zuzugeben, daß die politischen Verhältnisse Italiens im 16., 17. und 18. Jahrhundert mit dem ständigen Eingreifen der Großmächte es überaus schwer machen, eine entsprechende Grenze zu ziehen.

Auffällig ist es jedoch, daß der beiden Probleme, die in veränderter Gestalt noch heute das Staats- und Kulturleben Italiens beherrschen, nicht im Zusammenhange gedacht wird: der Verschiedenheit zwischen dem Norden und Süden, die eben in den von der Verfasserin behandelten Jahrhunderten zum Durchbruch kommt, und des Gegensatzes zwischen dem italienischen Volke und dem italianisierten Papsttum, der zwar in diesem Zeitraum noch nicht in den Vordergrund tritt, sich aber, zumal im 18. Jahrhundert, schon in bedeutungsvollen Äußerungen offenbart. Wenn einmal (wie S. 392 ff.) über diese Fragen gesprochen wird, geschieht es mehr im weltgeschichtlichen Sinne Rankes als im italienischen. Dagegen möchte ich die Kulturschilderungen für besonders geglückt ansehen, obschon auch sie hätten mehr in die Tiefe gehen können; aber gerade in ihnen kommt die Gesamtbewertung der einzelnen Epochen am deutlichsten zur Geltung.

Bei einem Werke dieser Art sind Einzelirrtümer unvermeidlich, jedoch wäre es kleinlich, wollte man solche ausdrücklich anmerken. Jedenfalls ist der von der Verfasserin eingenommene Standpunkt — was das entscheidende ist — durchaus zu billigen, überhaupt bestimmt wahres historisches Urteil die ganze Darstellung. Ein Register (S. 478—516) erleichtert den Überblick über den reichen Inhalt des Werkes, auch die beiden angehefteten Karten Italiens von 1559 und 1790 sowie die Karte, die die territoriale Entwicklung Savoyen-Piemonts illustriert, werden dem Leser sehr willkommen sein.

Es ist ein besonderer Vorzug der zusammenfassenden Darstellungen der Cambridge historical Series, daß ihnen eine einführende Bibliographie beigegeben zu werden pflegt. Auch das vorliegende Buch enthält eine solche (S. 471—477), doch ist sie derart, daß einige Bemerkungen am Platze erscheinen. Von Nachteil ist bereits, daß für die einzelnen Zeitabschnitte und Gebiete nur einige wenige Quellenwerke zwischen den zahlreichen Darstellungen genannt sind. Durchaus unzweckmäßig und willkürlich ist dann die Scheidung in wertvolle und nützliche Literatur. Die Liste selbst weist merkwürdig große Lücken auf, und es erregt Bedenken, daß der Verfasserin eine ganze Reihe wichtiger alter und neuer Erscheinungen unbekannt geblieben ist; für mehrere Abschnitte gibt es

eine wesentlich bessere Literatur, als die Verfasserin in der Lage ist aufzuführen. Übrigens enthalten die mitgeteilten Titel zahlreiche Ungenauigkeiten. Das Weglassen der Angabe der Bändezahl ist ebenso bedauerlich wie das Verfahren unzulässig, für häufiger erschienene Werke lediglich eine willkürlich herausgegriffene Ausgabe zu nennen. Die Zuteilung der Werke zu den einzelnen Abschnitten endlich läßt darauf schließen, daß sich die Verfasserin nicht von allen ein richtiges Bild gemacht hat; z. B. hat die große Publikation von Manno, Ferrero und Vayra durchaus keinen allgemeinen Charakter, denn sie ist mit dem einzigen erschienenen Band, der sich auf Piemonts Beziehungen zu Frankreich während der Jahre 1713 bis 1715 beschränkt, Torso geblieben.

Leipzig. *P. Herre.*

Filip II. af Spanien. Hans liv og personlighed. Von ***Carl Bratli.*** *Med 6 Illustrationer og 1 Facsimile. Kopenhagen, J. L. Lybeckers Forlag.* 1909. 283 S.

Ein interessantes Buch, das auch in Deutschland Beachtung verdient. Was es für Dänemark bedeutet, vermag ich nicht zu beurteilen, doch vermute ich, daß dort sein Wert noch höher anzuschlagen ist als bei uns, die wir in unserer Sprache eine verhältnismäßig große Literatur über Philipp II. besitzen. Indessen auch die deutsche Forschung kann aus dem neuen dänischen Werk mannigfachen Nutzen ziehen. Nicht als ob es überraschende wissenschaftliche Ergebnisse vermittelte, wie es denn in seinem Charakter mehr der zusammenfassenden englischen Darstellung der Geschichte Philipps von Martin A. S. Hume (in der Serie der „*Foreign Statesmen*") entspricht. Aber es hat diesem gegenüber den Vorzug, daß es sich vor den Augen des Lesers mit der großen und vielsprachigen Literatur über Philipp und das Spanien seiner Zeit auseinandersetzt; ein Unternehmen, das nicht gering bewertet werden darf.

Die drei Kapitel des ersten Abschnitts, die einen geschichtlichen Überblick über die sich mit Karls V. Sohn beschäftigende Historiographie bieten, sind eine selbständige und verdienstvolle Leistung. Der zweite Abschnitt, der das eigentliche Thema behandelt, ist zwar mit seiner nur 80 Druck-

seiten füllenden Darstellung durchaus nicht der umfangreichste Teil des Buches, aber er stellt zweifellos einen geschickten und groß angefaßten Abriß der Geschichte Philipps II. von Spanien dar und läßt namentlich den Stand der Forschung für die allgemeinen und einzelnen damit in Zusammenhang stehenden Probleme außerordentlich klar erkennen. Eine noch wertvollere Arbeitsleistung scheint mir jedoch in den zu diesen beiden Abschnitten gehörigen Anmerkungen der folgenden 50 Seiten niedergelegt. Die Heranziehung entlegener und schwer zugänglicher Quellen beweist, wie gründlich sich der Verfasser mit dem Stoff beschäftigt hat; auch ein genauerer Kenner wird diese Partien nicht ohne Gewinn einsehen. Dem umfangreichen Appendix, der einen stark fragmentarischen und aphoristischen Charakter besitzt, kann ich dagegen keinen besonderen Wert beimessen, obschon die dort veröffentlichten Stücke mit Liebe und Fleiß gesammelt scheinen; höchstens verdient die *Relazione di Spagna* des Jahres 1591, die der Verfasser den *carte Strozziane* des Florentiner Staatsarchivs entnommen hat und die, als von einem Florentiner stammend, in Albèris Sammlung nicht abgedruckt ist, genannt zu werden. Eine ausführliche Bibliographie (S. 225—270) beschließt das Buch; auch sie ist recht dankenswert, wennschon sie manche auffällige Lücke und zahlreiche Druckfehler aufweist. Ein starkes Betonen des bibliographischen Gesichtspunktes ist überhaupt kennzeichnend für das Buch, und es bleibt die Haupteinwendung gegen die Darstellung, wie sie im Titel formuliert ist, daß im ganzen mehr Wert auf bibliographisches Zusammentragen als auf biographisches Erfassen gelegt wird. Übrigens erleichtert ein Namenregister die Orientierung über den verschieden gearteten Inhalt des Buches.

Des Verfassers Urteil über Philipp II. lautet sehr günstig, und zwar derart günstig, daß ihm Referent, der selbst in mehreren Arbeiten den viel verurteilten Herrscher in Schutz genommen hat, keineswegs überall folgen kann. Auch der Nachweis einer durch den König geschaffenen oder vollendeten religiösen und politischen Einheit, die ich uneingeschränkt zugebe, und des Vorhandenseins einer Einheit zwischen Herrscher und Volk, die ich bis zu einem gewissen Zeitpunkt ebenfalls anerkenne, rechtfertigt nicht das einseitige Urteil

Gustav Turbas, dem sich Bratli voll anschließt: „Je tiefer wir in die Seele dieses verschwiegenen Fremdlings auf spanischem Thron zu blicken vermögen, desto größer wird unsere Wertschätzung für ihn als Menschen und Herrscher.“ Es ist zu bedauern, daß die Darstellung in derartigen durch nichts begründeten und stark überschätzenden Werturteilen ausklingt.

Wie der Verlag auf dem Titelblatt mitteilt, ist von dem Buche eine englische, französische und spanische Ausgabe in Vorbereitung. Es wäre kein Unglück, wenn sich dieses Vorhaben nicht verwirklichte, denn ein Volksbuch kann die Darstellung niemals werden. Dagegen wäre die Übersetzung in eine der Kultursprachen recht erwünscht, und in Rücksicht auf den der romanischen Geschichte entnommenen Stoff dürfte die französische dafür die geeignetste sein. Sonst könnte ich dem Verfasser aber auch die deutsche Sprache als eine Kultursprache warm empfehlen!

Leipzig. *Herre.*

Grundriß einer systematischen Theologie des Judentums auf geschichtlicher Grundlage. Von **K. Kohler,** Rektor des *Hebrew Union College* in Cincinnati. (Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums. Bd. 4. Schriften, herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.) Leipzig, G. Fock. 1910. VIII u. 383 S.

Die Anlage der von Kohler entworfenen jüdischen Dogmatik beruht auf der auch in christlichen Glaubenslehren üblichen Dreiteilung des Stoffes in Theologie, Anthropologie und Soteriologie; für letztere Kategorie sagt K.: Israel und das Gottesreich. In dem ersten Hauptteil sind die Unterteile a) Gott in seiner Selbstmitteilung, b) die Gottesidee des Judentums, c) Gott in seiner Beziehung zur Welt. Auch hier ist die Verwandtschaft mit der Disposition christlicher Dogmatiken nicht schwer zu erkennen. Als Einleitung ist dem Ganzen voraufgestellt eine Erörterung des Wortes „Theologie“; alsdann wird Begriff und Wesen des Judentums festgestellt und schließlich werden die Glaubensgrundsätze des Judentums kritisiert. K. selbst scheint die Quintessenz des jüdischen

Glaubens in den vier Dogmen zu finden: 1. Glaube an Gott (= sittliche Lebensmacht), 2. an die göttliche Offenbarung, 3. an die sittliche Weltordnung, wozu als viertes Dogma der Glaube an die Gottesebenbildlichkeit des Menschen kommt (S. 21). In einer Vorbemerkung beklagt der Verfasser, daß die jüdischen Theologen bisher unterließen, eine zeitgemäße systematische Darlegung der jüdischen Glaubenslehren zu liefern (S. 2).

Es sind schöne und tiefe Gedanken, die wir in edler, dem Stoff entsprechender Form in dem K.schen Werk zu lesen erhalten; bisweilen spricht mehr der erbauliche Prediger als der strenge Systematiker. Die hohe Begeisterung des Verfassers für sein Volk und seine Geschichte wird den Freunden sympathisch sein und den Gegnern Achtung abnötigen. Denn es bleibt dabei: Israel hat unsterbliche Verdienste um die Menschheit. Es ist der Priester unter den Völkern geworden! Haben die Griechen der Nachwelt die Anfänge des Denkens und der Kunst überliefert, so gehen die Grundlagen wahrer Religion und Sittlichkeit auf Israel zurück.

Unser jüdischer Dogmatiker verfügt über ein achtenswertes Maß historischer Bildung, das ihm z. B. ermöglicht, den ethischen Theismus der alttestamentlichen Propheten als das Eigentümliche und den Nomismus als eine „Entartung" der jüdischen Theologie zu bezeichnen (S. 2, 19). K. steht also auf dem Boden eines gewissen Reformjudentums, und man sollte daher eine gerechte Beurteilung des Christentums von K. erwarten. Aber daran fehlt es doch zum Teil. Zwar wird S. 313 das Christentum ebenso wie der Islam als Sendbote der göttlichen Vorsehung anerkannt, aber beide aus dem Schoße des Judentums hervorgegangene große Weltreligionen bedeuten doch wiederum nur eine Trübung der jüdischen Glaubenswahrheit (ebenda). S. 345 lesen wir den Satz: „Wie das ganze Neue Testament, so sind alle theologischen Werke der Christenheit bis zum heutigen Tage Tendenzschriften." Insbesondere ist K. gegen Paulus erbittert (S. 320). Das ist um so unbegreiflicher, da K. den gesetzesfeindlichen Standpunkt des Paulus teilt! Wie hoch K. die Führer des Judentums schätzt, dafür genüge der Hinweis, daß das Buch dem „Prachtmenschen" Gustav Karpeles gewidmet ist.

Nach K. ist es das lautere Herz, das allein vor Gott gilt (S. 2). In solchen und ähnlichen Sätzen berührt sich K. bewußt oder unbewußt mit dem Christentum, aus dessen, auch die Umgebung des Verfassers beherrschenden, Atmosphäre heraus K. manches für das Judentum beansprucht, was eben spezifisch christlich ist. Echt jüdisch ist die von K. vertretene Anschauung, daß die „Zugehörigkeit zum Judentum" mit der Geburt beginnt, die den Juden zur Beugung unter die Institutionen der Synagoge (z. B. Beschneidung, Speisgesetze) zwingt (S. 325 ff.).

Heidelberg. *Georg Beer.*

Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandter Gebiete. Unter Mitwirkung von zahlreichen Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten, Gelehrten, Technikern, Künstlern usw. herausgegeben von **Georg v. Alten,** Generalleutnant z. D. Liefg. 20—31. Berlin, Leipzig, Stuttgart, Wien, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 1910.

Die Lieferungen 20—24, der Schluß des II. Bandes, umfassen 357 Seiten und reichen von „Bristol" bis „Dampfsammler". Die Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes geht beispielsweise daraus hervor, daß dem Wort „Brücke" mit etwa 30 zugehörigen Wortverbindungen 7 Blattseiten (14 Spalten) gewidmet sind, und daß der Gegenstand sowohl bautechnisch wie historisch und vom militärischen Standpunkte aus sowohl taktisch wie strategisch behandelt wird. „Bulgarien" umfaßt über 20 Spalten, aus denen man ein anschauliches Bild des Gebiets und des Volkes sowie des Staatswesens und der Kriegsverfassung erhält. Ebenso ausgiebige Belehrung gewährt der Artikel über China (20 Spalten), der die großzügige Reformbewegung klar skizziert. Vortrefflich ist das biographische Charakterbild von Clausewitz, in anschaulicher Weise sind bei aller Kürze Cäsar und Cromwell behandelt.

Was die Illustrationen betrifft, so sei erwähnt, daß die ersten 24 Hefte 24 farbige und schwarze Tafeln und rund 400 Abbildungen und Karten im Text enthalten. Zumal für Schlachten und Belagerungen sind die sehr klaren Skizzen ein wesentliches Hilfsmittel zu raschem Verständnis. Eine

Kleinigkeit möge ergänzend bemerkt sein. Bei der Schlacht von Cassano am 16. August 1705 wird das preußische Hilfskorps unter Leopold von Dessau nicht erwähnt, obgleich sein Anteil besonders ruhmvoll war. Der Angriff des Infanterieregiments v. Canitz „mit dem Degen in der Faust" wird noch heute durch die Lederfaustriemen zweier Kompagnien des Alexander-Regiments im Gedächtnis der Nachwelt lebendig erhalten.

Die 25. bis 31. Lieferung, S. 1—560 des III. Bandes, umfassen die Worte von „Dampfschiff" bis „Fernsprechwesen". Es wird darin wieder viel Interessantes und Lehrreiches geboten, und die reiche Ausstattung mit Skizzen und Bildern ist sehr zu rühmen (z. B. 16 Bilder von Pferderassen unter „Deutsche Pferdezucht"). Der vortreffliche Artikel über das Deutsche Reich umfaßt 30 Seiten und zerfällt in die Unterabteilungen: Militär-Geographie, Geschichte, Heerwesen, Heeresremontierung, Marine, Kolonien. Die Schlacht von Dhomokos ist durch General Frhr. v. d. Goltz geschildert. Über „Dichtung und Kriegestum" hat Professor Erich Schmidt einen geistvollen Aufsatz geliefert. Für die immer ganz ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Technik sind die Artikel über „Drachenballon" und „Drahtlose Telegraphie" besonders sprechende Beispiele. Sehr interessant sind die Artikel über „Eisen" und über „Eisenbahnen", letzterer durch graphische Fahrpläne erläutert. Die „Feldartillerie" und das „Feldgeschütz" sind in 20 und 18 Spalten mit ausgezeichneten Bildern sehr lehrreich behandelt; die „Feldbefestigung" tritt mit 6 Spalten in meisterhafter Kürze auf. Der Artikel „Feldherr" ist aus der geistreichen Feder des Generaloberst Graf Schlieffen.

Berlin. *v. Caemmerer.*

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

A.-D. Xénopols rühmlich bekanntes Werk *„Théorie de l'histoire"*, dessen erste, unter anderem Titel veröffentlichte Auflage in dieser Zeitschrift 86 (1901), 464 ff. H. Rickert eingehend besprochen hat, ist jetzt auch in einer spanischen Übersetzung (von D. Vaca; Madrid 1911) erschienen.

In der *Revue de synth. hist.* XX, 2 referiert S. Jankelevitch über die methodischen Grundsätze der Soziologie Simmels, L. Davillé mit mannigfachen kritischen Ausstellungen über J. Delvailles Buch: *„Essai sur l'histoire de l'idée de progrès jusqu'à la fin du XVIIIe siècle"*. Ein Aufsatz von Ch. Bastide, *„La crise constitutionnelle en Angleterre"* behandelt die fortschreitende Demokratisierung des englischen Verfassungslebens und ihre Wirkung auf die Stellung des Oberhauses.

Im Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik XXXII, 3 beendet Franz Eulenburg seinen umfangreichen Artikel über „Naturgesetze und soziale Gesetze".

Otto Schrader, Die Indogermanen. Leipzig, Quelle & Meyer. 1911. (Wissenschaft und Bildung Bd. 77.) — Wenn im verflossenen Jahrhundert die vergleichende Sprachwissenschaft der Indogermanistik mit ihren wesentlich prähistorischen Aufgaben sich dem Kreis der historischen Hilfswissenschaften angegliedert hat, so ist in den letzten vier Jahrzehnten viel ge-

leistet worden, um der Indogermanistik diese Stellung zu sichern. An Viktor Hehns großes Vorbild schließt sich insbesondere Otto Schrader an mit einer konzentrischen Arbeit, die mit mehreren umfangreichen Werken von Erfolg gekrönt ist. Von dem Sprachbau an und für sich absehend, trachtet er nach dem Kulturinhalt des Wortschatzes, und damit kombiniert er das Schrifttum der Einzelvölker, wie deren späte Volkskunde. Was er und andere zur Ermittlung der Urgeschichte unseres Sprachstammes an fachmännischen Ergebnissen geleistet haben, darüber gibt das vorliegende Büchlein einen vorzüglichen Überblick, der überall durch neue Beobachtungen und Erfahrungen anziehend belebt ist. Die grammatischen Kategorien treten zurück, der Kulturinhalt der Sprache kommt ohne viel fachliches Räsonnement zu anschaulicher Entfaltung. In dem hypothesenreichen Nebel der Urzeit freut man sich gern eines so kundigen Führers, der mit den realen Mächten der Literatur und der Völkergeschichte vertraut ist. So viel Hypothesen die Indogermanistik andauernd erzeugt, auch der ärgste Skeptiker wird aus dem vorliegenden Büchlein ersehen, wie die ernste Arbeit mehrerer Geschlechter von Sprachforschern doch ganz bedeutende Ergebnisse außerhalb der Grammatik aufzuweisen hat. Gerade die Knappheit des anziehend geschriebenen Büchleins führt überall zu klaren Problemstellungen, und Fernerstehende können nicht leicht anderswo so kurz und bündig sehen, was die Indogermanistik für die Vorgeschichte unseres Sprachstammes geleistet hat. *F. Kluge.*

Giuseppe Tomassetti, *La Campagna Romana antica, medioevale e moderna.* Vol. II. *Via Appia, Ardeatina ed Aurelia.* Con 3 tavole e 124 figure. Roma, Loescher. 1910. VIII u. 562 S. 30 L. — Mit dem zweiten Bande, der dem ersten (H. Z. 105, 417) schon nach Jahresfrist gefolgt ist, beginnt die systematische Darstellung des Stoffes. Als Einteilung ist die geographische gewählt und wie es bei der Beschreibung der römischen Campagna immer üblich gewesen und in der Tat praktisch ist, bilden die alten Heerstraßen, die von Rom aus strahlenartig das Land durchschneiden, die Richtlinien, denen die Darstellung folgt. Nur hätte der Verfasser auch in deren Anordnung statt des rein äußerlichen Prinzips der alphabetischen Reihenfolge besser das geographische Prinzip beibehalten. In dem vorliegenden Bande ist mit der Via Appia bereits der an historischen Denkmälern reichste Teil der römischen Campagna zur Darstellung gekommen. Mit Recht sind ihr über zwei Drittel des Bandes eingeräumt worden. In anerkennenswerter Vollständigkeit sind alle im Bereich der Straße liegenden Monumente alter wie neuerer

Zeit vorgeführt, bedeutenderen Plätzen, wie Albano, Genzano, Nemi, Velletri, sind längere Kapitel gewidmet. Nach Süden hin reicht die Darstellung bis Ninfa und Conca, ferner ist die am Fuße der Albanerberge von der Appia abzweigende Via Antiatina mit Anzio und Nettuno angeschlossen. Stofflich betrachtet tritt durchweg das archäologisch-kunstgeschichtliche Element zurück hinter dem historischen, in dem auch des Verfassers Hauptkönnen liegt. Besonders auf dem Gebiete der mittelalterlichen und neueren Geschichte ist ein reiches Material zusammengetragen, das zum Teil durch archivalische Studien neu gewonnen ist. Reichhaltige Literaturangaben erleichtern ein eingehenderes Studium. In gleicher Weise, nur viel kürzer sind dann die Via Ardeatina mit Ardea und die Via Aurelia bis Santa Severa und mit Einschluß von Cervetri behandelt. — Was die Form der Darstellung betrifft, so muß wieder wie beim ersten Bande ein Mangel an Durcharbeitung hervorgehoben werden, wenn er auch jetzt nicht ganz so empfindlich hervortritt. Das Abbildungsmaterial ist durchweg besser ausgewählt und angeordnet. Dagegen kann ein Bedauern über das völlige Fehlen von topographischen Detailplänen und Kartenbeilagen, durch die die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert würde, nicht unterdrückt werden. *Oe.*

Die zuerst 1889 veröffentlichte Deutsche Geschichte von Otto Kaemmel, die es mit ihrer reichen und geschickten Darstellung verdient, daß sie sich neben neueren populären Büchern behaupte, ist in dritter, durchgesehener und ergänzter Auflage erschienen (Leipzig, O. Spamer. 1911. 2 Teile mit 497 Abbildungen und 6 Karten; 846 und 802 S.).

Als 21. Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte ist der „Historisch-pädagogische Literaturbericht über das Jahr 1909“ erschienen (Berlin, Weidmann. 1911. XI u. 384 S.). Der neue Band dieses trefflichen Hilfsmittels ist erheblich reicher als der über das Jahr 1908 und ist durch freie Anlehnung an die Technik der Jahresberichte für Geschichtswissenschaft noch besser zugänglich gemacht worden.

Ranke-Bibliographie. Von Hans F. Helmolt. Mit einem Bildnis Rankes von W. Hensel aus dem Jahre 1859. Leipzig, Dyksche Buchhandlung. 1910. 65 S. — Das verdienstliche Büchlein, das Helmolt zum 25jährigen Todestage Rankes hat erscheinen lassen, zerfällt in zwei Teile. Der erste gibt ein Verzeichnis aller Schriften Rankes in alphabetischer und chronolo-

gischer Reihenfolge und nach der Anordnung der „sämtlichen Werke“ sowie eine Zusammenstellung der Übersetzungen. Der zweite versucht einen *„Catalogue raisonné“* der wichtigeren Schriften und Urteile über Ranke zu bieten. Die Kritik wird nicht nur im ersten, sondern auch im zweiten Teile wenig Anlaß zu Ausstellungen finden. Die vor 1910 erschienenen Arbeiten, die ex officio über Ranke handeln, sind so gut wie vollständig verzeichnet, und daß es bei der Auswahl der Schriften, die Ranke nur gelegentlich erwähnen, nicht ganz ohne Willkür abging, ist selbstverständlich. Die Hauptsache ist, daß die Äußerungen aus der Zeit vor 1850, in der Rankes Werke nur recht selten diskutiert wurden, vollständig angeführt wurden. Nachher wächst die Literatur so sehr an, daß sie nur zum Teil berücksichtigt werden kann. Immerhin hätte doch auch hier manches systematischer bearbeitet werden dürfen. Wenn Schriften, die sich mit Ranke überhaupt nicht befassen wie Jodls „Kulturgeschichtschreibung“ oder Kowalewskis „Moltke als Philosoph“ zitiert werden, so hätte Delbrücks Aufsatz „Whig und Tories“ (in den „Historischen und politischen Aufsätzen“ [1887], 99 ff.), der sich eingehend mit Rankes Englischer Geschichte beschäftigt, nicht fehlen dürfen. Auch Bergenroths Kritik der Englischen Geschichte (Guglia, „Ranke“, 319 f.) durfte wohl nicht gänzlich ignoriert werden. Wenn de Wolf Howes „Leben Bancrofts“ genannt ist, so hätte sich Helmolt wohl ersparen können, eine Anzeige dieses Buches in der „Vossischen Zeitung“ daneben noch als besondere Nummer anzuführen. Verständig und zuverlässig sind die Charakteristiken, die Helmolt manchen der angeführten Schriften widmet. — Von kleineren Versehen mögen hier folgende erwähnt werden: Ranke nannte sein Erstlingswerk auch in den spätern Auflagen „Geschichten“, nicht „Geschichte“ der rom. und germ. Völker (11 und 17; übrigens fehlt auch die Erwähnung der zweiten Auflage — 1874 — in dem chronologischen Verzeichnis S. 16); bei der Biographie Ernst Konstantin Rankes von E. Hitzig S. 35 ist das Erscheinungsjahr (1906) weggeblieben; die angebliche Schrift von Macaulay „Ranke and Gladstone“, die Helmolt übrigens nicht vorgelegen hat, ist sicherlich nichts anderes als eine Separatausgabe der zwei Essays über Gladstones „Kirche und Staat“ und Rankes „Römische Päpste“ (S. 44).

Fueter.

H. Omont berichtet in der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1911, Januar-April über die beträchtlichen und zum Teil recht wertvollen Zugänge an historischen Handschriften, um welche die Bestände der Pariser Nationalbibliothek in den Jahren 1909

und 1910 sich vermehrt haben. Die ältesten Stücke, die ursprünglich in Beauvais bewahrt worden sind, gehen ins 9. und 10. Jahrhundert zurück.

Das den Band beschließende 2. Heft des 2. Jahrgangs der von E. Täubler herausgegebenen Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden (Leipzig, Fock, 1910) enthält eine von Zuckermann ausgearbeitete Übersicht über den jüdisch-geschichtlichen Inhalt des Staatsarchivs zu Hannover (Akten vom 16. bis in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts; mit Orts- und Personenregister) und die detaillierte Zusammenstellung der „Erscheinungen zur Geschichte der Juden im Jahre 1909".

List of Documents in Spanish Archives relating to the History of the United States, which have been printed or of which transcripts are preserved in American Libraries. By James Alexander Robertson. Washington, D. C. Published by the Carnegie Institution of Washington. 1910. XVI, 368 S. — Um dem Buche nicht allzusehr unrecht zu tun, darf man nicht vergessen, daß es sich einzureihen hat in eine größere Gruppe von Quellen-Bibliographien, die das Carnegie-Institut herausgibt. Von wissenschaftlichem Standpunkte ist es aber doch ein Unding, wenn große Gruppen hierher gehöriger Handschriften deshalb ausgeschieden werden, weil sie von Vorlagen in mexikanischen Archiven herrühren, und es nicht festzustellen war, ob die Originale dieser Vorlagen in spanischen Archiven ruhen. Gänzlich verfehlt ist der erste Teil; denn während die bekannten, mit Indices ausgestatteten Urkundensammlungen allgemeiner und monographischer Art seitenlang nochmals ausgezogen werden — nur bibliographisch, ja nicht in Regestenform — ist die Zahl der verstreut veröffentlichten Dokumente, die nachgewiesen werden, ganz geringfügig (die *Bibliography* S. 333—337 gibt ein ganz irreführendes Bild). Dazu werden als Dokumente die *Historia de las Indias* von Las Casas (Nr. 108, bibliographisch ganz falsch) des *Oviedo y Valdes* (Nr. 3), die *Geografia de Indias* von (Nr. 199) und viele andere Bücher (z. B. Nr. 228, 365, 366, 373, 1076, 1077, 1078 usw.) aufgeführt. Ungleich verdienstlicher ist die *List of transcripts.* Auch sie krankt daran, daß sie nicht nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern nach den Regeln *how to make an index* gearbeitet ist. Die Amerikaner haben aber große Mittel aufgewendet, um in fremden Archiven — vielfach recht planlos — Urkunden u. dgl. abschreiben zu lassen. Dem Gelehrten wird manches Original erst aus dieser handlichen Liste bequem zugänglich gemacht. Aber natürlich bleiben Original-

handschriften, die nach Amerika gelangt sind, ebenso ausgeschlossen, wie die Abschriften spanischer Urkunden, die nach Paris oder London etc. gelangt sind. Die Publikation nimmt zwar die wissenschaftliche Form an, aber der wissenschaftliche Geist hat überall vor dem Schematismus der Index-Fabrikation zurückzutreten. Recht gut ist der Namenindex am Ende.

K. Haebler.

Einen wertvollen Beitrag auf dem Gebiete der mittelalterlichen Chronologie bedeutet die als Sonderabdruck aus Heft 119 der Bonner Jahrbücher erschienene Arbeit von Georg Zillicken: Der Kölner Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. Ein Beitrag zur Heortologie und Chronologie des Mittelalters (Bonn, Georgi 1910. 175 S.). Die Arbeit hat das Verdienst, einen umfangreichen, großenteils noch ungedruckten Quellenstoff in geduldiger Arbeit gesichtet und so ermöglicht zu haben, daß die genetische Entwicklung des Festkalenders für das erwählte Gebiet uns klar nun vor Augen liegt und daß auch über die Frage der Verwendung zu Urkundendatierungen kein Zweifel mehr herrschen kann. Denn der Verfasser hat im Gegensatz zu früheren Feststellungen (F. Sachse in seiner Erlanger Dissertation, 1904) den Beweis erbracht, daß im Kölner Erzbistum von einer Datierung nach dem Festkalender vor dem 12. Jahrhundert nicht gesprochen werden darf, da die wenigen früheren, scheinbar ins Feld zu führenden Urkunden sich als gefälscht oder doch dringend verdächtig erwiesen haben.

H. K.

Neue Bücher: Rob. v. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart. Gesammelte Abhandlungen. N. F. (München, Beck. 6 M.) — Cornejo, *Sociologie générale. Traduction française par E. Chauffard. T. 1er et 2. (Paris, Giard et Brière. 20 fr.)* — Hanisch, Probleme der Volkswirtschaft. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 3,40 M.) — *Barbagallo, L'opera storica di Guglielmo Ferrero e i suoi critici. (Milano, fratelli Treves. 3 L.)* — Fueter, Geschichte der neueren Historiographie. (München, Oldenbourg. 16 M.) — *Levasseur, Histoire du commerce de la France. 1re partie: Avant 1789. (Paris, A. Rousseau. 12,50 fr.) Dechelette, Manuel d'archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine. II. 1re partie. (Paris, Picard et fils. 15 fr.)* — *Monumenta palaeographica.* Hrsg. von Chroust. I. Abteilung, 2. Serie, 7. Lfg. (München, Bruckmann. 20 M.)

Alte Geschichte.

M. v. Kimakowicz-Winnicki, Spinn- und Webewerkzeuge. Entwicklung und Anwendung in vorgeschichtlicher Zeit Europas. 70 S. 107 Textabb. (Darstellungen usw., herausgegeben von Kossinna). 4,50 M. — Kimakowicz-Winnicki geht von einer Gruppe von Fundgegenständen aus, die in fast allen vorgeschichtlichen Perioden vorkommen und sich bis ins frühe Mittelalter erstrecken; es sind quer durchbohrte Kegel und Pyramiden aus gebranntem Ton, die früher meist als Zettelstrecker für den Webstuhl oder als Netzsenker bei der Fischerei gedeutet wurden. Unter Heranziehung der von ihm sorgfältig studierten primitiven Hausweberei in Siebenbürgen kommt K. zu dem Schluß, daß diese Geräte dazu bestimmt waren, beim Abspulen der Spindeln die letzteren auf beiden Seiten festzuhalten (Abb. 70). Das gut ausgestattete Büchlein ist auch abgesehen von seinem archäologischen Inhalt ein wertvoller Beitrag zur Volkskunde. *Anthes.*

W. Wägner, Hellas. Das Land und Volk der Griechen. 10. Aufl., neu bearbeitet von F. Baumgarten. Leipzig, Spamer. 1911. XII und 675 S. mit 398 Abb., 6 Beilagen und 1 Karte. — Zur Empfehlung dieses Buches, welches für die reifere Jugend bestimmt ist, etwas zu sagen, wäre überflüssig. Die Vorzüge, die ihm bisher Erfolg gesichert haben, sind, wie schon in der 9. Auflage, so in der vorliegenden 10. von Baumgarten gewahrt und in mancher Hinsicht noch gesteigert worden. Die Umarbeitung hat am stärksten in den ersten vier Abschnitten sein müssen. Hier ist die kretische Kultur mit Geschick in den alten Rahmen eingefügt; auch sonst hat hier die Disposition Änderungen erfahren, die den Stoff übersichtlicher gruppieren. Ob der vervollständigte Abschnitt über den ältesten Götterglauben mit der durchgehenden Prellerschen Naturdeutung noch ganz auf dem Standpunkt der heutigen Forschung steht, darf bezweifelt werden; hier würde eine spätere Auflage reichlich zu tun finden. Auf die Abbildungen ist viel Sorgfalt verwendet. Daß für die Lebendigkeit der Vorstellung die Heranziehung moderner klassischer Verbildlichung von Vorteil sein kann, wird niemand bestreiten, wenn dadurch die Phantasie der Jugend in die richtige Bahn gelenkt wird. Die Entscheidung ist jedoch im einzelnen Falle nicht immer leicht, und ich glaube, daß man hier mehrfach anderer Ansicht als der Herausgeber sein darf. Für recht wenig glücklich halte ich das Phantasiebild eines griechischen Trophaion; wir haben ja doch alte Darstellungen. Wenn der Leichenwagen des Alexander und der Pharos in Alexandrien jetzt in den wissenschaftlichen Re-

konstruktionen von Bulle und Thiersch vorgeführt werden, so konnte auch in jenem Falle eine Besserung eintreten. Wozu das fürchterliche Ragout von Menschen- und Pferdeleibern, mit welchem le Brun die Schlacht am Granikos noch darstellen durfte, konservieren neben der Neapler Alexanderschlacht? Für einen direkten Mißgriff muß ich es halten, wenn jetzt der Raub des Ganymedes mit dem Dresdener Rembrandt illustriert wird. Die Phantasie der Jugend wird durch den nackten, feisten, greinenden, strampelnden Bengel völlig irre geführt, besonders auch dadurch, daß später der Ganymed des Leochares abgebildet ist. Der junge Sinn, der beides so nahe beieinander sieht, muß ja den Rembrandt geradezu als Persiflage des antiken Werkes auffassen. Jedenfalls wird ihm so nichts von dem religiösen Empfinden, welches für den Griechen mit dem Mythus verbunden war, vermittelt, ja dieser wird geradezu ausgeschlossen. Und damit ist denn das Gegenteil von dem erreicht, was der Text doch geben will, eine Einführung in griechisches Wesen. Raffaels Paulus in Athen und Feuerbachs Symposion wird natürlich niemand missen wollen; von ihnen strömt Idealismus in die jungen Leser; und das liegt in der Tendenz des ganzen Buches. *B. Keil.*

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 1911, 6/7 notieren wir J. Geffcken, Studien zur griechischen Satire; L. Simon: Eine unbekannte Philippika Ciceros und den anregenden Aufsatz von E. Maaß: Aphrodite und die heilige Pelagia.

In den Jahresheften des österreichischen archäologischen Instituts in Wien 13, 2 nebst Beiblatt notieren wir R. Weißhäupl: Pantheistische Denkmäler; A. v. Premerstein: Die Offizierslaufbahn eines kleinasiatischen Ritters (auf Grund einer neuen höchst interessanten Inschrift); R. Egger: Ausgrabungen in Kärnten. 1. Virunum (Zollfeld). 2. Teurnia (St. Peter im Holz); A. Gnirs: Forschungen in Pola; N. Vulić: Antike Denkmäler in Serbien; Ch. Huelsen: Neues Fragment der Auguralfasten; R. Oehler: Neue Forschungen zur Schlacht am Muthul.

Das Rheinische Museum für Philologie 66, 3 enthält Untersuchungen von A. v. Meß: Aristoteles *Ἀθηναίων πολιτεία* und die politische Schriftstellerei Athens; von H. Schenkl: Ein spätrömischer Dichter und sein Glaubensbekenntnis und von Fr. Pfister: Die *Ὁδοιπορία ἀπὸ Ἐδὲμ τοῦ παραδείσου* und die Legende von Alexanders Zug nach dem Paradiese.

Im Hermes 46, 3 setzt R. Laqueur seine von uns schon angezeigten schätzenswerten Untersuchungen über Ephoros fort.

2. Die Disposition. Dann handelt U. Kahrstedt gut über die politische Tendenz der Aristokrateia. W. Dörpfeld: Zum Elaïtischen Golf verteidigt seine Ansicht gegen Philippson und zeigt erneut, daß der Kaikos in den elaïtischen Golf, der ein Teil des großen von Lekton bis Kane reichenden adramyttenischen Golfes war, gemündet habe.

In der Veröffentlichung der lateinischen Inschriften, welche in der Johns Hopkins University sich befinden, fährt H. L. Wilson fort (*The American Journal of Philology* 32, 2 [1911]). Ebendort (31, 4. 1910) macht D. M. Robinson neue griechische Inschriften aus Attika, Achaia und Lydien bekannt. Es sei darauf hingewiesen, daß J. Brunšmid ein römisches, in Sisak gefundenes Militärdiplom veröffentlicht . . . *Vjesnik hrvatskoga archeološkoga društva* 1910/11. Ebendort gibt derselbe eine treffliche Besprechung und Erklärung der Steindenkmäler des kroatischen Nationalmuseums in Zagreb (Agram).

Römische Kultur im Bilde. Herausgegeben und mit Erläuterungen versehen von Hans Lamer (Wissenschaft und Bildung 81). Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. — Das Buch enthält 132 Abbildungen mit einem kurzen, das Wesentliche gut erläuternden Text. Eingeteilt in 7 Abschnitte: Religion und Kultus, wozu Theater, Amphitheater und Zirkus gerechnet werden, Öffentliche Bauten und öffentliches Leben, Privatarchitektur, Kunst und Kunstgewerbe, Privatleben (Erziehung, Schrift und Buchwesen), Handel und Gewerbe, wobei auch eine Tafel mit medizinischen Instrumenten untergebracht ist, und endlich Bestattung und Gräber bietet das Buch gutes Anschauungsmaterial und wird seinen Zweck, allen denen, welche der antiken Welt nicht durch eigene Studien nahestehen, ein Bild jener Kultur zu geben, gewiß erfüllen. Freilich hätte wohl gerade in Rücksicht auf diesen Endzweck des Buches Theater, Amphitheater und Zirkus besser einen eigenen Abschnitt gebildet, denn trotz der an sich richtigen Bemerkung des Verfassers auf S. 7 sucht diese Materie niemand in dem Abschnitt: Religion und Kultus. Auch hätte wohl die Tafel mit den medizinischen Instrumenten, deren Verwendung, wie der Verfasser sagt, zum Teil unklar ist (ist das wirklich wahr?) besser anderswo untergebracht werden können, wenn sie überhaupt nötig war. Trotz der Bemerkung im Vorwort S. IV hätten m. E. die in Deutschland vorhandenen Römerreste mehr berücksichtigt werden sollen. Warum fehlen Abbildungen von Mithraeen, Gigantensäulen, warum fehlt der Plan irgendeines großen Lagers? Alles dies hätte ich gerne abgebildet gesehen,

aber der Brauchbarkeit und Güte des Buches tun diese Ausstellungen keinen Abbruch, denn jemand anders vermißt wieder etwas anderes. *Br.*

H. Luckenbach, Kunst und Geschichte. Große Ausgabe, Teil 1: Altertum. 8. verm. Aufl. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1910. — Einer Empfehlung bedarf dies ausgezeichnete, den Schülern und der Schule ein treffliches Anschauungsmaterial bietende Buch nicht. Auf vier farbigen Tafeln (Vom Alexander-Sarkophag; Dorisches Gebälke; Westgiebel vom Tempel in Aegina und eine Wand aus dem Hause der Livia auf dem Palatin) und 308 Abbildungen mit kurzen Erläuterungen bietet es charakteristische Beispiele aus der ägyptischen, orientalischen, griechischen und römischen Kunst in chronologischer Folge; besonders dankenswert ist die Beigabe vieler Pläne und Grundrisse von Städten, Burganlagen und Tempeln. Bei einer neuen Auflage, welche nicht lange ausbleiben wird, scheint mir die Berücksichtigung der kleinasiatischen Kunst wünschenswert; was Boghasköi jetzt auch für die Entwicklung der Kunst bietet, darf nicht mehr ganz übergangen werden; denn daß die Hittiter neben Babyloniern und Assyrern eine selbständige Bedeutung haben, bezweifelt wohl niemand mehr. *Br.*

Die *Revue archéologique* 1911, März-Juni enthält einen durch Münzabbildungen geschmückten lehrreichen Aufsatz von J. Maurice: *La dynastie solaire des seconds Flaviens* und eine Untersuchung von A. J. Reinach: *Divinités gauloises au serpent.*

In der *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 1911, 2 notieren wir A. S. Arvanitopoullos: *Inscriptions inédites de Thessalie*; E. Cuq: *Une fondation en faveur de la ville de Delphes en 315 de notre ère* und Ph. Fabia: *La mère de Néron. A propos d'un plaidoyer pour Agrippine.*

Im *Journal des Savants* 1911, Juli gibt auf Grund neuer bedeutender Funde E. Cuq Aufschluß über *Le développement de l'industrie minière à l'époque d'Hadrien.*

Wertvoll ist die Arbeit von J. Carcopino: Ostiensia, und zwar III: *Les inscriptions Gamaliennes.* (C. I. L. XIV. nos. 375 et 376) in *Mélanges d'archéologie et d'histoire.* 31, 1/2 (1911).

In den *Atti della r. Accademia delle scienze di Torino* 46, 6 (1910/11) notieren wir die Arbeit von L. Pareti übe Zama, welcher eine Karte beigegeben ist.

Aus der Byzantinischen Zeitschrift 20, 1/2 notieren wir E. Weigand: Zur Datierung der Peregrinatio Aetheriae, welcher

die alte Datierung — letztes Viertel des 4. Jahrhunderts, genau 395 — neu und gut begründet und die Meistersche Datierung (zwischen 533 und 540) verwirft: M. Treu: Demetrios Chrysoloras und seine hundert Briefe; P. Garabed Der Sahaghian: *Un document arménien de la généalogie de Basile Ier.*

Ausführlich und gründlich behandelt F. Legge *The legend of Osiris in Proceedings of the Society of biblical archaeology* 1911, 5.

In der *Revue de l'histoire des religions* 1911, Mai-Juni behandelt P. Monceaux: *l'Église Donatiste, organisation et caractères;* R. Dussaud: *Héraclès et Astronoé à Tyr* veröffentlicht und erläutert das Fragment einer sehr interessanten griechischen Inschrift.

The Expositor 1911 Juli, enthält folgende beachtenswerte Arbeiten H. A. A. Kennedy: *The Hellenistic atmosphere of the epistle of James.* W. M. Ramsay: *Dr. Moffat on the literature of the New Testament*, und zwar VI: *The early death of John the Apostle. VII.: The fascination of the second century. VIII.: A Greek linguistic argument. IX: The argument from accuracy of local details. X.: The lawfulness of false attribution in literature. XI.: The growth of a miracle.*

Die zweite Reihe der „Charakterköpfe aus der antiken Literatur" von Eduard Schwartz (vgl. die eingehende Würdigung in dieser Zeitschrift 105, 340 ff.) liegt bereits in einer zweiten Auflage vor (Leipzig, Teubner. 1911. 142 S. 2,20 M.), die an einzelnen Stellen etwas geändert, in dem Vortrage über Paulus wesentlich bereichert ist.

„Vom Griechentum zum Christentum" betitelt sich das 78. Heft der Sammlung „Wissenschaft und Bildung", die bei Quelle & Meyer in Leipzig erscheint. Es sind Vorträge, die Adolf Bauer aus Graz bei den wissenschaftlichen Hochschulferialkursen im Herbst 1909 in Salzburg gehalten hat. Sie beanspruchen nicht, in allem neu zu sein, aber sie verdienen wegen der Konsequenz, mit welcher die Gedanken durchgeführt werden, Beachtung. Abweichender Ansicht bin ich in Einzelheiten; andere werden in ihrem Widerspruch weiter gehen. — Das Ziel des Buches ist, auf zwei Gebieten, dem politischen und dem religiösen, zu zeigen, welche Fäden die moderne Kultur mit der griechischen verbinden. Als Beispiel einer Kontinuität der ersten Art ist die Staatenbildung gewählt, deren Entwicklung mit der griechischen Polis beginnt: als deren heute noch wirksame Errungenschaft wird der Gedanke der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit und die Auf-

fassung des Staates als einer der Gesamtheit der Bürger dienenden Einheit bezeichnet. Es folgt die Monarchie der hellenistischen Zeit; das Musterbeispiel ist das Reich der Ptolemäer. Hier wird die grundlegende Auffassung vom Wesen der Monarchie und von der Stellung des Herrschers im Staate geschaffen, die im römischen Kaiserreich weiter gefestigt und der Neuzeit übermittelt wurde. Die Überleitung zum zweiten Teil bildet ein Abschnitt über die göttliche Verehrung Alexanders des Großen und die hellenistischen Herrscherkulte. Diese Verehrung wird aus dem echt griechischen Heroenkult abgeleitet, der großen und guten Männern, Städtegründern, Feldherrn, Philosophen nach ihrem Tode, mitunter aber auch bei Lebzeiten zuteil wurde. Auch die Herrscherkulte gelten zuerst dem verstorbenen Fürsten, dann aber setzt sich unter dem Einfluß der orientalischen Gottkönigsidee allmählich die Verehrung auch der lebenden Herrscher durch. Sie wird durch Augustus, wenigstens außerhalb Roms, in das römische Weltreich übernommen. Gerade an Augustus läßt sich die Form als hellenistischen Heroenkultus, der seine Helden als Göttersöhne anzusehen und sie als Erretter und Heilande zu preisen pflegt, deutlich erkennen: auf griechischen Inschriften wird er als Soter gepriesen, sein Geburtstag gilt als Beginn der Evangelia. Derartige Anschauungen haben auch die Auffassung von Jesus bestimmt, als das Christentum mit dem Hellenismus in Berührung kam: die Idee der Gottessohnschaft ist erst später in die Evangelien hineingetragen und zieht den gleichfalls griechischen Glauben an die Geburt von der reinen Jungfrau nach sich. „Im christlichen Staate wurde der göttlich verehrte Herrscher durch den König von Gottes Gnaden ersetzt. In der Kirche dagegen thront der hellenistische, von Gott gezeugte, von der Jungfrau geborene Gott und Herrscher der Welt bis auf den heutigen Tag." *R. Wünsch.*

Neue Bücher: Weil, *Les Hyksôs et la Restauration nationale dans la tradition égyptienne et dans l'histoire. (Paris, Imp. nationale.)* — Moret, *Rois et dieux d'Égypte. (Paris, Colin. 4 fr.)* — Klotzsch, Epirotische Geschichte bis zum Jahre 280 v. Chr. (Berlin, Weidmann. 6 M.) — Kinkel, Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4 M.) — *De Felice, Le guerre servili in Sicilia. (Catania, Giannotta. 1 L.)* — Hönn, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander im Corpus der Scriptores historiae Augustae. (Leipzig, Teubner. 8 M.) — Hay, *The amazing emperor Heliogabalus. (London, Macmillan & Co. 8,6 sh.)* — Karl F. W. Leh-

mann, Kaiser Gordian III. 238—244 n. Chr. (Berlin, Ebering. 2 M.) — Ehrhard, Das Christentum im römischen Reiche bis Konstantin, seine äußere Lage und innere Entwicklung. (Straßburg, Heitz. 1,20 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1911, 5 notieren wir den Jahresbericht des Römisch-Germanischen Zentralmuseums zu Mainz von A. Schuhmacher und L. Lindenschmit. Das Römisch-Germanische Korrespondenzblatt Heft 3, enthält einen Bericht über die zwölfte Tagung des Südwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, dazu vier kleine Miszellen über ein Votivrelief im oberbayerischen Nassenfels von J. Jacobs, über prähistorische Ansiedlungen bei Andernach von H. Lehner, einen Dianaaltar mit Inschrift bei Godesberg von J. Klinkenberg und endlich über Truppenziegeleien in Rheinzabern und die Legio VII gemina am Rhein von E. Ritterling.

Die Kolonie Augusta Raurica, ihre Verfassung und ihr Territorium. Von Th. Burckhardt-Biedermann. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1910. 103 S. 2 M. — Der um die schweizerische Altertumsforschung hochverdiente Basler Gelehrte bestimmt die Verfassung als die einer provinzialen Bürgergemeinde, welche die staatliche Grundsteuer zahlt. Das Territorium ist kleiner als das alte Stammesgebiet der Rauriker, weil die inschriftlich bekannten Rauriker der Armee sämtlich Nichtbürger sind. Sein Umfang kann auf einem ebenso weitläufigen als interessanten Weg festgestellt werden. — Der Verfasser ist hierzu angeregt durch Rübels Forschungen: Nach Analogien ist der alamannische Augstgau = römischer civitas. Mit dem alamannischen Gau deckt sich der Umfang des fränkischen comitatus Augusta, und dessen Grenzen fallen größtenteils zusammen mit den aus einer Urkunde von 1363 bekannten der Landgrafschaft Sisgau. Das ganze Gebiet wird auf 1115 qkm berechnet. Aus den Fundstätten römischer Altertümer lassen sich einige Kolonistenlandlose von zwei qkm erschließen. Zuletzt wird die Inschrift eines Getreidespeichers besprochen, welche darauf deutet, daß das Kolonieland an Roms Getreideversorgung beteiligt war. In musterhafter Weise werden die Vermutungen stets vom Sichern geschieden. Es scheint, daß aus dem spärlichen Material das Menschenmögliche herausgeholt ist. Einzig das verstehe ich nicht, warum in einem wissenschaftlichen Werk

die für das Verständnis unentbehrlichen Anmerkungen hinter statt unter dem Text gedruckt wurden.

Freiburg i. B. *M. Gelzer.*

Mit der alten „Frage der Urheimat der Romänen" (gegen diese Schreibung s. Theodor Gartner „Über den Volksnamen der Rumänen" [Czernowitz 1893], der zu dem Schlusse kommt: „Die romanische Nation im Osten heißt nun einmal auf deutsch rumänisch") beschäftigt sich die durchaus kritisch gehaltene Studie von Dr. Ilie Gerghel (Wien, Gerold & Co. 1910). Sie enthält einen analytischen und einen synthetischen Teil. In jenem kämpft der Verfasser gegen die Theorie an, die seinerzeit Professor Demeter Onciul in den Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 2, 277—294, (Die anderen Arbeiten Onciuls s. bei Gerghel S. 5, Anm. 1) aufgestellt hatte, derzufolge die Erbansässigkeit der Rumänen im trajanischen Dazien zwar nicht geleugnet, aber auch die Zuwanderung aus dem Süden nicht bestritten wird; in diesem weist er auf neue Wege hin, auf denen die Frage endgültig gelöst werden könnte, ohne vorläufig selbst zu einem allseitig gesicherten Ergebnis zu gelangen. Nach der Meinung des Verfassers „ist für diese Frage erst eine sichere Grundlage durch die Bearbeitung der höchst verworrenen geschichtlichen Zustände an der unteren Donau zu schaffen". Wir geben zu, daß die von dem Verfasser vorgenommene Untersuchung über die Nomenklatur der sog. „schwarzen" Benennungen manches Neue bietet, aber völlig widerlegt ist die Theorie Onciuls nicht. Über den Wert gewisser hagiographischer Quellen wird sich nicht jeder dem Urteil Erhards anbequemen wollen und sich demgemäß den *Acta s. Demetrii* gegenüber vielleicht etwas weniger skeptisch verhalten als Gerghel. Seine Arbeit ist gleichwohl durch die Anregungen, die sie enthält, in hohem Grade beachtenswert; stilistisch leidet sie an einzelnen Mängeln. S. 27 lies: Kalužniacki, S. 42 das statt der Wappen, S. 43 Freising, S. 58 Jordanes statt Jornandes. *Loserth.*

Die Darstellung des mittelalterlichen Kriegswesens von Dr. Emil Daniels (Geschichte des Kriegswesen II, Sammlung Göschen Nr. 498. 1910) steht in engstem Zusammenhang mit Delbrücks Geschichte der Kriegskunst. Diese wird von Daniels in dem vorausgeschickten „Literarischen Wegweiser" als „Ausgangspunkt und Grundlage für das Studium des mittelalterlichen Kriegswesens" genannt; daneben hält der Verfasser weder irgend etwas von der verfassungsgeschichtlichen Literatur noch die dem Kriegswesen gewidmeten Werke von Peucker,

Köhler, Jähns, Oman für erwähnenswert, sondern er nennt merkwürdigerweise bloß die Geschichte der römischen Kaiser von Domaszewski, die doch höchstens für das erste Kapitel in Betracht kommt. So herrscht Delbrück eigentlich allein, und auf eine gekürzte und manchmal etwas verschärfte Wiedergabe der von diesem einen Forscher vertretenen Gedanken läuft denn auch der Inhalt des neuen Büchleins hinaus. Wollte man nun auch von den sachlichen Bedenken absehen, die gegen Delbrücks Werk bestehen (vgl. Hist. Zeitschr. 101, 321 ff.; die Gegenbemerkungen am Schluß der 2. Auflage des 2. Bandes ändern daran gar nichts), so kann doch die hier angewandte Art der Popularisierung nicht gebilligt werden. Daniels hat sich nämlich begnügt, fast die Hälfte seines Textes wörtlich, jedoch ohne Anführungszeichen, aus Delbrück herüberzunehmen, die Anordnung dieser entlehnten, aber nun wie sein geistiges Eigentum erscheinenden Stücke zu ändern und sie untereinander durch neugeschriebene, aber gleichfalls ganz in Delbrücks Geist gehaltene Einschübe zu verbinden. Neben den wertvollen und selbständigen Leistungen, welche die Sammlung Göschen auf geschichtlichem Gebiet sonst aufweist, nimmt sich eine derartige Abschreiberarbeit recht ungünstig aus. Das 3. und 4. Bändchen des Werkes (Sammlung Göschen Nr. 518, 537, beide 1911) führen die Darstellung bis zu Moritz von Oranien. *W. Erben.*

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 26, 2 nimmt H. Witte zu den neuerdings wiederum von O. Behaghel (Wörter und Sachen 2, 1, S. 42 ff.) vertretenen Lehre Stellung, nach welcher Ortsnamen auf „weiler“ in ihrer großen Masse den Ursprung ihrer Träger in römischer Zeit verraten, derart daß jene Orte als römische Herrenhöfe angelegt und von niederen Kolonen besiedelt gewesen seien, unter denen vielleicht auch Germanen sich befunden hätten; vgl. auch J. Busch in den Mannheimer Geschichtsblättern 12, 3). Das Historische Jahrbuch 32, 2 enthält drei hier zu nennende Aufsätze: F. Görres handelt über die vermeintliche germanische (vandalische) Abstammung eines großen Teiles der nordafrikanischen Bevölkerung in Marokko, am Rif und auf den Kanarischen Inseln (mit guter Übersicht der Literatur zu dieser unbeweisbaren Hypothese). A. Naegle veröffentlicht den ersten Teil einer Studie über die Anfänge des Christentums in Böhmen, der in die Kritik der Nachrichten des Cosmas von Prag über die Taufe des Böhmenherzogs Boriwoi durch Methodius ausmündet. Ebenfalls nur den Anfang einer Untersuchung legt G. Schnürer

vor, die über die erste Organisation der Templer Klarheit zu verschaffen bestimmt ist.

Im 3. Hefte der „Darstellungen früh- und vorgeschichtlicher Kultur-, Kunst- und Völkerentwicklung“ (herausgegeben von Kossinna, Würzburg, Kabitsch 1911) sucht Werner Schulz unter Ablehnung früherer Rekonstruktionsversuche aus der Geschichte des antiken Grabmals heraus die sicheren Anhaltspunkte für den ursprünglichen Zustand des Theodorich-Grabmals in Ravenna zu gewinnen. Er gewinnt daraus sowohl theoretisch, wie dann auch aus dem technischen Befund des Grabmals praktisch das Ergebnis, daß im Obergeschoß das typische Dekorationsmotiv des Altertums (soweit Grabmäler in Frage kommen) verwendet worden ist: das „von Säulen flankierte, mit Rundbogengebälk bekrönte Nischenpaar“; diese sind als Umrahmung und Hintergrund für figürlichen Schmuck zu denken. In der Nische des Obergeschosses stand nach Schulz nicht ein Altar, sondern dort thronte nach germanischer Sitte der tote Theoderich in vollem Schmucke der Waffen, wie Karl der Große später im Dom zu Aachen beigesetzt wurde. Von diesem germanischen Einschlag abgesehen ist nach Schulz alles am Grabmal antiker Überlieferung entsprungen. *W. G.*

F. Görres veröffentlicht in der Byzantinischen Zeitschrift 19, 3/4 einen Aufsatz über die byzantinische Abstammung der Westgotenkönige Erwich († 687) und Witiza († 710?) sowie über die Beziehungen des Kaisers Mauricius († 602) zur germanischen Welt. Jedenfalls erscheint der erste Teil der Studie geeignet, das Verlangen nach einer sorgfältigen Revision der politischen Geschichte der Westgoten zu rechtfertigen.

In der Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 5, 24 verbindet P. Wendland mit der Anzeige des Buches von H. Lietzmann (Byzantinische Legenden. Jena. 1911) eine Reihe anregender und weiterführender Bemerkungen zumal religionsgeschichtlichen Charakters.

Das 2. Heft der Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens (N. F. 1, 2) enthält außer einem Aufsatz von B. Danzer (St. Benedikt und die Verbreitung des christlichen Glaubens. Ein Beitrag zur Missionsgeschichte) einen Überblick über die Geschichte der St. Galler Stiftsbibliothek bis zum Erscheinen ihres von G. Scherrer bearbeiteten Katalogs, dazu Studien über die Benediktinerabtei Mönchröden bei Koburg von G. Berbig und über die Gründung der Abtei Rosazzo in Friaul von A. R. von Jaksch.

E. Perels setzt sich im Archiv für Urkundenforschung 3, S. 233 ff. mit der von U. Stutz aufgestellten Vermutung auseinander, nach der die Einführung der kirchlichen Zehnten ums Jahr 765 von Pippin angeordnet worden sei, um die durch die sog. *divisio* des Kirchengutes benachteiligte Kirche zu entschädigen. Seine beachtenswerte Studie lehnt die Zweckbestimmung des Zehnten ab, der vielmehr ein Teil der Kirchenreform überhaupt gewesen sei, verlegt die gesetzliche Einführung jener Abgabe in Pippins erste Königszeit und glaubt, daß die Entrichtung von Zehnten und Neunten seitens der Inhaber von Kirchenlehen durch Pippin auf einer nicht weiter bekannten zweiten Synode zu Verneuil (vielleicht 754) anbefohlen worden sei. War aber nicht die Kirchenreform zum guten Teil eben durch die Minderung des Kirchengutes notwendig geworden? Bedenken erweckt auch die Verwertung eines nur bei Benedictus Levita (I c. 13) überlieferten Capitulares, für dessen Echtheit Perels nach dem Vorgang von E. Seckel eintritt, endlich die Hypothese einer sonst unbekannten zweiten Synode zu Verneuil. *A. W.*

B. Steinitz veröffentlicht den ersten Teil einer aufschlußreichen Arbeit über die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen. Er handelt in der Einleitung von der allgemeinen Bedeutung der königlichen Güter und ihrer Organisation zur Zeit Karls, sodann von der Größe und wirtschaftlichen Verfassung eines Fiskalbezirkes, von seiner Beamtenschaft und seinem Wirtschaftsbetrieb. Die sorgfältige Interpretion des Capitulare de villis und die Auseinandersetzung mit der reichen Literatur führt zu ansprechenden Ergebnissen, so z. B. über die Stellung des Iudex, sodaß man der Fortsetzung der Studie erwartend entgegensieht (Vierteljahrschrift für Social- und Wissenschaftsgeschichte 9, 3, S. 317 ff.).

Rudolf Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, Heft 1) Hannover, Ernst Geibel, 1910, 79 S. Die Darstellung setzt ein mit der Übertragung der fränkischen Verwaltungsorganisation auf Sachsen (782). Sie erörtert die Stellung der altsächsischen *principes* und fränkischen *comites*, das Verhältnis von Gau und Grafschaft, die Durchbrechung des Grafschaftssystems durch Immunitäten und Bänne, durch Verleihung der Grafschaften an geistliche Stifter. Das zweite Kapitel „Die Entwicklung der Grafschaft zur Herrschaft“ behandelt die unterscheidenden, in den Urkunden überlieferten Bezeichnungen *comitatus, territorium, dominium* etc.,

die Bedeutung der Burgen, Entstehung der gräflichen Familien und manches andere Nebensächliche. Dagegen wird die Kernfrage, der Übergang zum Landesfürstentum, nicht eingehender erörtert, und daß sie nicht klar erkannt worden, beweist z. B. der folgende Satz: „Als Vorstufe zur Besitznahme der Grafschaft als Landgebiet dürfen wir die Erwerbung der in dem Begriffe der Grafschaft liegenden gerichtsherrlichen und anderen Funktionen durch die Grafen ansehen" (S. 53, 54). Überhaupt liegt der Wert des Heftes nicht in einer Förderung der wichtigen, hier berührten Probleme, als vielmehr in der Darbietung des aus niedersächsischen Urkundenbüchern fleißig gesammelten Materials. *Sp.*

Die Tübinger Dissertation von U. Zeller, Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beitr. zur Kulturgesch. des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von W. Goetz, Heft 10, Leipzig, Teubner 1910), gibt eine gute Biographie des bekannten Abtbischofs. Der Verfasser benutzt für dessen Jugendzeit hauptsächlich die Sanktgaller Formelsammlung, für die spätere die nicht viel reichlicheren urkundlichen und chronikalischen Nachrichten. Trotz der Dürftigkeit der Quellen für diese Zeit ist der Verfasser doch nicht in den Fehler des Konstruierens verfallen. Ekkehard und die *Annales Alamannici* sind richtig bewertet. Aber man sollte doch Pfalzgraf Erchanger, den mächtigen Gegner König Konrads I., nicht mehr mit Berufung auf Ekkehard als den Verwalter des königlichen Gutes in Schwaben betrachten. Solche Befugnisse kann man mit Sicherheit erst 938 bei dem bayerischen Pfalzgrafen Arnulf feststellen. Erchanger ist nichts anderes als ein sehr mächtiger königlicher Graf, dem die hohe Gerichtsbarkeit zustand (Zeller S. 84). Er übte sie auch in der Pfalz Bodman aus, und war anwesend, wenn der König dort weilte. Keine Urkunde, in der er als Zeuge erscheint, gibt ihm den Titel Pfalzgraf, außer Dipl. I 11. Ist diese überhaupt echt, so könnte man wohl annehmen, daß die Bezeichnung Pfalzgraf vom Schreiber wegen Erchangers häufiger Anwesenheit auf Bodman gewählt sei. — Zeller sieht in Salomo „den Vorkämpfer der Einheitsidee gegenüber den aufstrebenden Stammesgewalten". Die Urkunden zeigen den Abtbischof jedoch häufig im besten Einverständnis mit den schwäbischen Usurpatoren, sowohl Erchanger wie Burchard. Darin scheint Ekkehards Erzählung der Wahrheit nahe zu kommen, daß Salomo in seinem Bestreben den Güterbesitz St. Gallens zu erweitern durch die schwäbischen Grafen vor allem gehindert wurde. Das trieb ihn auf die Seite des Königs und machte ihn zum Verteidiger der Zentralgewalt,

wie auch Hatto von Mainz aus solchen Interessegegensätzen Gegner Heinrichs von Sachsen wurde. Solche nächstliegende Motive dürfen gegenüber den Deklamationen von Hohenaltheim nicht vergessen werden. — Zu S. 84 A. 1 bemerke ich noch, daß die auf Befehl Konrads zerstörte Burg Erchangers (Ekk. casus c. 21) Stammheim ist, denn Bodman bezeichnet Ekkehard mit oppidum, und von den Burgleuten von Stammheim ist nach Ekk. c. 16, 17 der Konflikt ausgegangen.

Freiburg i. B. *Rudolf Lüttich.*

Willy Cohn, Die Geschichte der normannisch-sizilischen Flotte unter der Regierung Rogers I. und Rogers II. (1060—1154), Breslau 1910; „Historische Untersuchungen" herausgegeben von Cichorius, Kampers, Kaufmann und Preuß, Heft 1. Verfasser schildert in den beiden ersten Abschnitten die Entwicklung der Flotte durch die fortgesetzten Seekriege, die die Normannen zur Eroberung und Behauptung von Unteritalien und Sizilien zu führen hatten. Bis zur Eroberung Palermos 1072 ist die Entwicklung der Flotte einheitlich, dann scheidet sie sich in zwei getrennte Reihen: die normanisch-sizilische Flotte bildet sich vorwiegend in Zügen gegen Afrika aus; die normanisch-unteritalische Flotte hingegen richtet ihre Fahrten hauptsächlich gegen Byzanz. Die selbständige Existenz der letzteren hört freilich schon 1085 mit dem Tode Robert Guiscards auf. Bei der Unsicherheit der Quellen, bei den vielen Widersprüchen und ungenauen Angaben, namentlich über die Zahl und Art der Schiffe, und bei der Parteilichkeit der Schriftsteller war die Feststellung der äußeren Tatsachen der Schicksale der normannischen Flotte mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Doch hat der Verfasser es verstanden, durch sorgsame Sammlung und kritische Sichtung des erreichbaren Materials ein anschauliches Bild jener Gesamtentwicklung zu bieten. Im dritten Abschnitte seines Buches behandelt der Verfasser die innere Geschichte der Flotte, über die bei der Mangelhaftigkeit der Quellen im allgemeinen nur wenig Positives ermittelt werden konnte. Der Verfasser stellt zusammen, was über die Persönlichkeiten der Admirale Christodulos, Georg von Antiochia und Philipp von Mahedia bekannt ist. Sodann geht er auf die Verwaltung der Flotte ein: Das *ius lignaminum* und das *ius picis*, die für den Schiffsbau von Bedeutung waren; die Bemannung der Schiffe durch Heranziehung der Lehensleute zu persönlichem Dienst und der Städte und kleineren Gemeinden zur Stellung von Seesoldaten und durch Anwerbung von Söldnern; und die, freilich nicht näher bestimmbaren Kosten der Flottenverwaltung und deren Deckung werden hier besprochen.

Die weiterhin vom Verfasser behandelten Gerechtsame der Krone, das *ius piscaria,* das *ius salis* und die verschiedenen Abgaben aus dem Hafenrecht stehen nur indirekt mit der Flottenverwaltung in Verbindung; sie sind wesentliche Zweige der Finanzverwaltung und konnten hier daher nur im Vorbeigehen gestreift werden. Den Schluß bildet die Behandlung der Schiffstypen.

Neapel. *Sthamer.*

P. Wentzcke macht in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. 16, 3 auf neu aufgetauchte Materialien zur Geschichte der oberelsässischen Klöster Kaltenbrunnen, Gottesthal und Feldbach aufmerksam; besonders lehrreich ist um ihrer diplomatischen Eigenheiten willen die Gründungsurkunde für das Priorat Feldbach vom Jahre 1145, deren Schicksale von ihrer Herstellung bis zur letzten Veröffentlichung durch Wentzcke lichtvoll geschildert werden.

Unter dem Titel „Römische Analekten“ vereinigt P. Kehr zwei Studien zu frühmittelalterlichen Papsturkunden. Die erste gilt den Papsturkunden des Kapitels der Konstantinsbasilika des Lateran, verzeichnet die echten unter ihnen, entlarvt die unechten Eindringlinge und teilt von diesen drei aus der Zeit von 1100—1196 (?) im vollen Wortlaut mit. Die zweite Abhandlung befaßt sich mit den Urkunden für die so gut wie unbekannte Kirche S. Maria de Cannella in Rom, von denen drei aus den Jahren 1104—1145, darunter eine des Gegenpapstes Gregor VIII. (Burdinus) aus dem Jahre 1118 im Anhang abgedruckt werden (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 14, 1).

E. Michael hält in ausführlichen Erörterungen gegen F. A. Endres (vgl. 105, 431) daran fest, daß die Geburt Alberts des Großen nicht ins Jahr 1207, sondern in die letzten Jahre des 12. Jahrhunderts zu verlegen ist (Zeitschrift für katholische Theologie 1911, 3, S. 561 ff.).

Drei Abhandlungen in den Hansischen Geschichtsblättern 1911, 1 können hier nur kurz erwähnt werden, obwohl ihr Umfang zu ausführlicherer Wertung Anlaß werden müßte. Zwei von ihnen hat W. Stein beigesteuert, die erste (S. 187 ff.) über den Streit zwischen Köln und den Flandrern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert, die zweite will zur Aufklärung über das innere Wesen der deutschen Hanse beitragen und damit die Geschichte ihrer Entstehung in bestimmten Hauptzügen klarlegen. Die Frage: Was verstand die Zeit, in welcher die deutsche Hanse zuerst auftrat, unter dem Namen Deutsche Hanse? beantwortet

der Verfasser dahin: „Das Wort Deutsche Hanse bedeutet seinem Inhalt nach das Recht der deutschen Kaufleute, die Summe des Rechts, d. i. der Freiheiten und Privilegien der Deutschen, die sie im Auslande besitzen, einschließlich des Rechts, welches in den Ordnungen und Statuten ihrer auf Grund jener Privilegien bestehenden Niederlassungen niedergelegt ist“ (S. 265 ff., bes. S. 352 und 360 ff.). Der dritte Aufsatz von O. Oppermann enthält Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert. Oppermann selbst hebt gleich zu Eingang hervor, daß die Frage nach dem Zusammenhang des Burggrafentums als einer mit Königsbann ausgestatteten Beamtung zur Regalienverwaltung einen der Ausgangspunkte seiner Betrachtungen bilde; „die Kurie suchte diesen amtsrechtlichen Zusammenhang zu lösen und die Regalien einem lehnrechtlichen System einzugliedern, dessen oberste Spitze der Papst bildete. Die Unsicherheit, in die während der Kämpfe um diese tiefgreifende Neuerung die Rechtsverhältnisse der Regalien gerieten, hat das Aufsteigen des Bürgertums überhaupt erst ermöglicht. Wer seine Geschichte schreiben will, muß den Kampf um die Regalien verfolgen, nicht nur in den hohen Regionen der kaiserlich-päpstlichen Verhandlungen, sondern vor allem auch in der konkreten Gestalt, die er in jeder einzelnen Reichsstadt, bei jeder Sedisvakanz annahm.“ In sechs Kapiteln schildert der Verfasser zunächst Köln bis zur ersten Katastrophe der Weisen (1225), darauf die Unabhängigkeitsbestrebungen von Worms bis ums Jahr 1225, der Kampf um Lübeck bis zu den großen Privilegien von 1226, den Erzbischof von Mainz und die staufische Reichspolitik bis zum ersten mittelrheinischen Städtebund 1226, Worms, Mainz und die Reichspolitik 1226—1234, endlich Köln unter Heinrich von Molenark 1226—1238. Wir bekennen, den hypothesenreichen Ausführungen keineswegs überall folgen zu können; sie berauben sich zugleich dank ihrer Abstraktionen und Verallgemeinerungen der überzeugenden Kraft auf ihre Leser, der manche gute Beobachtung wiederum durch andere Darlegungen abgeschwächt sieht. *A. W.*

Neue Bücher: *I diplomi italiani di Lodovico III e di Rodolfo II, a cura di Luigi Schiaparelli. (Roma, tip. Forzani e C. 8 L.)* — v. Zmigród-Stadnicki, Die Schenkung Polens an Papst Johannes XV. (um d. J. 995). (Freiburg, Schweiz, Universitäts-Buchh. 2,50 M.) — *Corpus chronicorum bononiensium, a cura di A. Sorbelli. Testo delle croniche. Vol. II, fasc. 1. (Città di Castello, Lapi. 10 L.)* — Ficker, Vom Reichsfürstenstande. 2. Bd., hrsg. u. bearbeitet von Paul Puntschart.

1. Teil. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — *Zanoni, Gli Umiliati nei loro rapporti con l'eresia, l'industria della lana ed i comuni nei secoli XII e XIII. (Milano, Hoepli.)* — Brem, Papst Gregor IX. bis zum Beginn seines Pontifikats. (Heidelberg, Winter. 3,20 M.) — Reinhold, Die Empörung König Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater. (Leipzig, Quelle & Meyer. 2,40 M.) — Altunian, Die Mongolen und ihre Eroberungen in kaukasischen und kleinasiatischen Ländern im 13. Jahrhundert. (Berlin, Ebering. 3,20 M.) — Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. (Münster, Aschendorff. 8,75 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Das 7. Heft der von F. Thudichum herausgegebenen „Tübinger Studien" enthält in seinem 1. Teil (S. 1—21) einen kurzen Abriß der Geschichte der Stadt Schlettstadt bis zur Gegenwart von Paul Wentzcke. Wertvoller ist der 2. Teil mit dem Aufsatze von Karl Otto Müller „Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter". Hier ist unter Zugrundelegung der am Schluß nach dem Original abgedruckten Ellwanger Halsgerichtsordnung, die der Verfasser nach den Untersuchungen im 1. Abschnitt über ihre Handschrift, Datierung und Textgestaltung in das Jahr 1466 setzt, im 2., dem Hauptabschnitt, vornehmlich v. Fallingers Auffassung von den „schädlichen Leuten" als einer bestimmten Klasse von Verbrechern, nämlich der der Gewohnheitsverbrecher, und von einem besonderen gegen diese gerichteten Gerichtsverfahren mit triftigen Gründen unter Heranziehung der einschlägigen Bestimmungen von Privilegien und Stadtrechten verschiedener schwäbischer Reichsstädte ebenso für das schwäbische Rechtsgebiet als unzutreffend zurückgewiesen, wie es früher H. Knapp für das fränkische Rechtsgebiet getan hatte (vgl. H. Z. 107, 197). Im 3. Abschnitt ist das gerichtliche Verfahren nach der Ellwanger Halsgerichtsordnung im einzelnen dargelegt. *Kolmar Schaube.*

In der *Collection de documents inédits sur l'histoire de France* ist erschienen: *Inventaire des sceaux, de la collection des pièces originales du cabinet des titres à la bibliothèque nationale par J. Roman. Tome premier (Paris, Imprimerie nationale.* 1909. V, 943 S.). In dem die Buchstaben A—M umfassenden Band werden 8067 Siegel beschrieben, die zum weitaus größten Teil dem 14., 15. und 16. Jahrhundert angehören. Fällt auch der Hauptgewinn naturgemäß der französischen Geschichte

zu, so kommen doch auch die Grenzgebiete (u. a. Elsaß, Lothringen, Schweiz) mehrfach in Betracht.

A Suffolk Hundred in the year 1283. The Assessment of the Hundred of Blackbourne for a tax of one thirtieth and a Return showing the land tenure there, edited by Edgar Powell. Cambridge at the University Press. 1910. — Die Schrift ist ein hübscher Beitrag zur dokumentarischen Geschichtsforschung, die seit einigen Jahrzehnten in England mit großem Eifer und Erfolg betrieben wird und die sich wegen der wunderbar stetigen Entwicklung aller öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, ihrer verhältnismäßigen Gleichartigkeit in den verschiedensten Teilen des Königreichs sowie wegen des überreichen allerorts auffindbaren Materials an Urkunden, Protokollen, Berichten und Verzeichnissen ganz besonders zur Feststellung der Zustände im englischen Mittelalter geeignet erweist. Der Verfasser benutzt eine 1282 zum Zweck einer Kriegssteuer aufgestellte Vermögenseinschätzung der Einwohner einer in der Grafschaft Suffolk belegenen Hundertschaft zur Gewinnung einer in 38 Tabellen geordneten Statistik, die er durch Zuhilfenahme eines 1280 verfaßten Verzeichnisses des Landbesitzes in demselben Gebiet zu einer Art lokalen Doomsdaybuches (200 Jahre nach der Abfassung des großen Staatsgrundbuchs dieses Namens) ergänzt. Sind auch die Ergebnisse der mühsamen Arbeit nicht besonders groß, so sind sie doch ein Stein in dem Mosaikbilde altenglischen Lebens, dessen getreue Herstellung das höchste Ziel der englischen Historiker ist, und liefern namentlich in bezug auf Getreide- und Gemüsebau, Viehzucht, Lebensmittelpreise und Bevölkerungsverhältnisse mancherlei interessante Aufschlüsse. Eine Aufstellung des *Board of Agriculture* von 1908 gestattet einen Vergleich mit der Gegenwart. *Parow.*

Dr. theol. Frz. X. Seppelt, Studien zum Pontifikat Papst Cölestins V. (Abhandlungen z. mittl. u. neuer. Gesch., herausgeg. von v. Below, Finke und Meinecke. Heft 27). VI u. 57 S. Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild. 1911. 2 M. — Als Nebenfrucht der von Sdralek geplanten, von S. demnächst zu verwirklichenden *Monumenta Coelestiniana* erscheinend, bringt diese Breslauer Habilitationsschrift auf fast zwei Drittel des Raumes eine Erörterung der für und wider die Abdankung Cölestins V. hauptsächlich in den unmittelbar folgenden Jahren 1295—1297 gewechselten Streitschriften. Am interessantesten ist die bisher nur bruchstückweise gedruckte *Quaestio* des Spiritualen Petrus *Olivi de renuntiatione papae*, welche das pro und contra

in ruhiger Weise zum Ausdruck bringt und sich für die Zulässigkeit der Abdankung, damit für die Rechtmäßigkeit des nachfolgenden Pontifikats Bonifaz' VIII. ausspricht. Ich finde in Olivis Ausführungen die Keime der Notstandslehre und der konziliaren Theorie. Voreingenommen gegen oder für Bonifaz sind die Schriften der Colonnas einerseits, des Erzbischofs von Bourges Ägidius Romanus, des strammen Vertreters der hierokratischen Lehre, anderseits. — Rein historisch sind die vorausgehenden ersten zwei Kapitel „über die Wahl Cölestins V." und „zur Abdankung Cölestins V. und zur Wahl Bonifaz' VIII.". Betreffs der Wahl Cölestins bin ich in meinem Artikel „Cölestin V." in Religion, in Geschichte und Gegenwart I (1909), Sp. 1849—51 zu denselben Ergebnissen gekommen. Dagegen kann ich S. nicht zustimmen, wenn er von dem Bericht Sifrids von Ballhausen (M. G. SS. XXV, 712) über die Wahl Bonifaz' VIII. ganz absehen will. Die Annahme Finkes, daß er auf eine briefliche Mitteilung zurückgehe, läßt sich gut begründen — vgl. auch M. Buchner im Histor. Jahrb. 30 (1909), S. 139 —, während S.s Bemängelungen nicht durchschlagend sind. Man darf dem 1. Bande der Mon. Coel., die uns hoffentlich auch den Text jener publizistischen Schriften bieten werden, mit Spannung entgegensehen. *K. Wenck.*

Die Untersuchung von Karl Jacobs, „Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrheine bis 1400" (Bonn, Hanstein, 1910) fußt im wesentlichen auf dem städtischen und landesherrlichen Rechnungsmaterial und kommt zu dem Ergebnisse, daß die Feuerwaffen nicht am Niederrheine erfunden sein können; nebenbei erläutert J. das erste Entwicklungsstadium der neuen Waffe. Die Rechnungen, welche J. heranzieht, sind fast alle mehr oder weniger lückenhaft, und nur eine einzige reicht bis 1337 zurück. Diese Tatsachen mahnen zur äußersten Vorsicht, leider läßt sie J. bisweilen außer acht. Das gilt auch dort, wo er aus seinen Quellen Anhaltspunkte über die erste Entwicklung der Feuerwaffen gewinnen will. Die Heranziehung des gesamten niederrheinischen Rechnungsmaterials des 14. Jahrhunderts ist sicher verdienstlich; leider gibt sie uns nur Wahrscheinlichkeitswerte. Das letzte Wort über den schwarzen Berthold kann auch nach J. nicht gesprochen werden, umsoweniger als das Aufkommen der Feuerwaffen ähnlich auch noch für das Gebiet des Oberrheins untersucht werden muß. *J. K. Mayr.*

In der *Bibliothèque de l'école des chartes* 1911, Januar-April berichtet E. Martin-Chabot über die Ergebnisse, zu denen eine genaue Vergleichung des sog. *Libre dels feyts* mit der im

Jahre 1313 fertiggestellten Bearbeitung des Dominikanermönchs Marsili geführt hat. Es handelt sich um eine Übertragung der Taten des Königs Jaime I. aus dem Katalonischen ins Lateinische. — Eine handschriftliche Untersuchung stellt auch die andere dort veröffentlichte Arbeit dar, in der A. Coville die nach der Ermordung des Herzogs von Orleans verfaßten Verteidigungsschriften Johanns des Unerschrockenen von Burgund behandelt. Außer zwei vorbereitenden Rechtfertigungen von Gent und Amiens, über die wir nur spärliche Kunde haben, ist bisher nur die bekannte, von Jean Petit herrührende Justifikation vom 8. März 1408 beachtet worden. Coville hat nun aber dargetan, daß im Spätherbst des genannten Jahres noch eine zweite Rechtfertigungsschrift aus der Feder Petits geflossen ist, die sich freilich an Bedeutung mit der ersten nicht messen kann.

Das *Archivio storico per le province Napoletane* 1911, Januar-März (35, Fasz. 4) enthält wiederum eine Fortsetzung der urkundlichen Mitteilungen von R. Bevere über die Florentiner Signorie Karls, des Sohnes König Roberts (vgl. zuletzt H. Z. 106, 431 und 107, 195).

Unter fleißiger Verwertung der Literatur und der in Bamberg und München liegenden Archivalien behandelt Georg Weigel „Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328—1693“ (Bamberg, Schmidtsche Buchhandlung, 1909. 147 S.). Die Geschichte der Bamberger Wahlkapitulationen stellt sich in besonderer Schärfe dar als die Geschichte der wachsenden Ansprüche und fast stetig zunehmenden Erfolge des Domkapitels gegenüber den Bischöfen, die seit 1398 ausnahmslos aus dem Kreise der Domherren hervorgingen. Der sorgfältigen, nur gelegentlich etwas breiten Darstellung dieser Geschichte will der Verfasser noch eine gesonderte systematische Verarbeitung des Inhaltes der Kapitulationen folgen lassen; sie wird namentlich den Einfluß der Kapitulationen auf die Territorialverwaltung zu untersuchen haben.

Wieviel auch schon zur Geschichte des Zunftwesens bekannt geworden ist, so behalten doch neue Publikationen aus diesem Gebiete ihre Bedeutung. Zumal die Zunftordnungen aus Eger, die Karl Siegl veröffentlicht, sind als ein erfreulicher Beweis, wie weit das Deutschtum sich erstreckt, hochwillkommen. Nicht weniger als 48 Statuten von 28 verschiedenen Gewerben aus der Zeit von 1350 bis 1746 werden mitgeteilt. Die Stücke gehen teils auf die Zunft im ganzen, teils auf die Verhältnisse der Gesellen allein. Einige Stücke erscheinen als Arbeits- und

Lohnordnungen, nicht als eigentliche Zunftstatuten. Ein Stück ist eine Zech- und Tanzordnung, kulturgeschichtlich besonders bemerkenswert. Als eine in deutschen Ländern sonst nicht zum Vorschein kommende Spezialität ist die Zunftordnung der Pfefferküchler von 1616 hervorzuheben. Eine Einleitung, die das Wichtigste aus den Statuten herausgreift und eine Darstellung des Zunftwesens in Eger in seinen Hauptzügen bietet, läßt eine unverkennbare Ähnlichkeit mit der deutschen Entwicklung zutage treten. *Wilhelm Stieda.*

In den *Studi storici* 18, 2—4 handelt Pietro Silva unter Bekanntgabe wertvollen Materials über Pisa unter Florentiner Herrschaft (1406—1433). Der gleiche Verfasser liefert in derselben Zeitschrift 19, 1 einen kleinen Beitrag zur pisanischen Geschichtschreibung, indem er chronikalische Aufzeichnungen aus den Jahren 1369 bis 1391 zum Abdruck bringt und erläutert. — In den *St. stor.* 19, 2 ist als Vorläufer eines größeren Werkes ein zusammenfassender Artikel von R. Caggese abgedruckt: *Roberto d'Angio e suoi tempi.*

Aus der *Revue des questions historiques* 1911, Juli 1 erwähnen wir L. Caillet: *Projet d'empoisonnement de Louis XI, en 1466,* der einige bemerkenswerte Schriftstücke aus dem Stadtarchiv zu Lyon bekannt gibt.

Stephan Ehses bringt unter Verwertung einer Handschrift aus der vatikanischen Bibliothek den schon von J. M. Düx in seiner Biographie des Kardinals, freilich sehr fehlerhaft mitgeteilten Reformentwurf, den Nikolaus von Cues Pius II. unterbreitet hat, erneut zum Abdruck und macht einige Bemerkungen über den Platz, der diesem Plan seiner Ansicht nach in der Kirchengeschichte zukommt (Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 27, 2).

Vornehmlich mit Benutzung der Mailänder Archivalien behandelt E. Dürr in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 10, 2: Galeazzo Maria Sforza und seine Stellung zu den Burgunderkriegen, eine Untersuchung über die südfranzösisch-italienische Politik Karls des Kühnen. Sforzas Politik mußte vor allem darauf gerichtet sein, die Fremden aus Italien fernzuhalten; wie und mit welchen Mitteln dies gelungen, wird iu der stoffreichen Arbeit anschaulich geschildert.

L. Bertalot, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia (1460). Berlin, Weidmann 1910. 110 S. M. 3, bespricht den *Codex Buder q. 105 univ. Jenensis* aus dem Besitz des Nürnbergers Lorenz Schaller. Der bunte Inhalt der Hand-

schrift ist charakteristisch für die geistigen Interessen des deutschen Frühhumanismus. Eine Reihe ungedruckter Stücke, darunter Briefe des Pariser Professors Antonius von Asti, sind publiziert. Der Wert der Arbeit liegt jedoch in den gelehrten Erläuterungen der einzelnen Stücke, bei denen auch zahlreiche andere Handschriften herangezogen sind. Für ähnliche Untersuchungen sind also hier viel nützliche Hinweise zu finden.

München. *Paul Joachimsen.*

R. Luginbühl: *Nicolai De preliis et occasu ducis Burgundie histhoria* berichtet über eine bisher unbekannt gebliebene, vermutlich 1478 in Straßburg gedruckte Schrift, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Burgunderkriege gibt. Dieselben sind dem Verfasser ein Kampf zwischen Deutsch und Welsch; damit hängt es zusammen, daß er die Schweizer ausdrücklich als Alemannen nachzuweisen bemüht ist (Deutsche Literaturzeitung 1911, Mai 6).

Als 67. Heft der von H. Lietzmann herausgegebenen Sammlung „Kleine Texte für theologische und philologische Vorlesungen und Übungen“ ist erschienen: Dietrich Schernbergs Spiel von Frau Jutten (1480), nach der einzigen Überlieferung im Druck des Hieronymus Tilesius (Eisleben 1565) herausgegeben von Edward Schröder (Bonn, Marcus und Weber, 1911. 56 S. 1,20 M.). Dem getreuen Neudruck hat Schröder eine Notiz über Tilesius (Superintendent in Mühlhausen) und dessen auf der Handschrift Schernbergs beruhenden Text sowie die Literatur vorangestellt.

In einer fleißigen Arbeit behandelt Joseph Ferdinand Rüegg den schweizerischen Humanisten Heinrich Gundelfingen („H. G. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik.“ Freiburg i. Ue., Universitätsbuchhandlung. 123 S. „Freiburger historische Studien“ Heft 6). R. weiß vor allem mit Hilfe von Angaben, die er neupublizierten Universitätsmatrikeln entnehmen kann, Gundelfingens Lebensdaten auf eine sichere Basis zu stellen, als bisher möglich war. Außerdem ist es ihm gelungen, einige bisher ganz oder zum größten Teile unbekannte Stücke ausfindig zu machen, die mit großer Wahrscheinlichkeit Gundelfingen zugeschrieben werden können, u. a. eine aus der Zeit nach den Burgunderkriegen stammende *„Descriptio confoederationis Helveticae“*. Die Arbeit ist übersichtlich gegliedert; der etwas nachlässige und burschikose Stil (vgl. S. 71 Anm. 2) hätte wohl sorgfältiger revidiert werden dürfen; auch bestand kein

Anlaß, sich über Gundelfingen lustig zu machen, weil er ein lateinisches Gedicht aus elf Distichen eine „Elegie“ nannte (S. 60). — Ein längerer erster Exkurs sucht zu erweisen, daß Gundelfingens Arbeiten zur habsburgischen Geschichte nicht bloß aus Mathias von Neuenburg und dem sog. Gregor Hagen kompiliert sind, sondern auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückgehen. Ein zweiter Exkurs befaßt sich mit dem Verhältnis Gundelfingens zu Albrecht von Bonstetten, der als ein eigentlicber Doppelgänger unseres Humanisten bezeichnet werden muß; leider ist das Material über diese Frage so dürftig, daß auch R. sie nur ganz ungenügend aufzuklären vermag. *Fueter.*

Neue Bücher: Zeck, Der Publizist Pierre Dubois, seine Bedeutung im Rahmen der Politik Philipps IV. des Schönen und seine literarische Denk- und Arbeitsweise im Traktat *„De recuperatione Terre Sancte“*. (Berlin, Weidmann. 7 M.) — Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5 M.) — Wolff, Der Briefsteller des Thymo von Erfurt und seine Ableitungen. (Bonn, Georgi. 3 M.) — *Solmi, Le costituzioni del primo parlamento sardo del 1355. (Cagliari, tip. Dessì.)* — Kanter, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg. 1. Bd. (Berlin, Duncker. 20 M.) — *Montalenti, I feudatarî napoletani e Ferdinando II d'Aragona. (Mondovì, tip. Manassero.)* — Herbst, Der Zug Karls VIII. nach Italien im Urteil der italienischen Zeitgenossen. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 1,80 M.) — Martzinger, Zur Geschichte der niederen Vereinigung. Teil 1 und 2. (Zürich, Gebr. Leemann & Co. 9,25 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Eine Berliner Dissertation von Wilhelm Mummenhoff, Der Nachrichtendienst zwischen Deutschland und Italien im 16. Jahrhundert (1911, 92 S.), geht den wechselnden Verhältnissen der Postverbindung über die Alpen mit Sorgfalt und Geschick nach und hat, wenn sich auch das Material gewiß noch vermehren ließe, doch verläßliche Grundlagen geschaffen. Die wichtigste Neuerung ist das Aufkommen der „Ordinariposten“ um die Mitte des Jahrhunderts, wodurch an die Stelle der Stafetten und Kuriere ein regelmäßiger und billiger Kursverkehr trat. Er brachte neben seinen Vorzügen freilich auch eine geringere Sicherheit und verminderte Geschwindigkeit mit. *R. H.*

Wegen eines angeblichen Ausschlusses des Studenten Zwingli von der Wiener Universität hatte F. Rüegg in der Zeitschr. f. Schweizer Kirchengesch. 2 allerhand Vorwürfe gegen Zwingli erhoben. A. Waldburger zeigt demgegenüber in der Schweizerischen Theolog. Zeitschr. 28, 1 und 3, daß, wenn Zwingli überhaupt in Wien relegiert worden ist (was zweifelhaft bleibt), doch von einer besonders schweren Verfehlung, die einen sittlichen Makel auf ihn werfe, keine Rede sein kann.

Die Fortsetzung der neuen Untersuchungen P. Kalkoffs über Luthers Prozeß vom Jahre 1518 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 32, 2; vgl. oben S. 199) behandelt das Verhalten der Kurie gegenüber der Denunziation Albrechts von Mainz (Leo zeigte sich Dez. 1517 bis Febr. 1518 durchaus lässig, auch sein Ausspruch von den *rixae monachales* ist gut bezeugt), die erste Denunziation der sächsischen Dominikaner (die den Papst im Februar 1518 zum Eingreifen bewog) und den Beginn der Voruntersuchung *(inquisitio famae)* Februar bis März 1518.

Die bereits oben S. 199 angezeigte Schrift von Karl Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, ist vom Verlag in dankenswerter Weise auch separat herausgegeben worden (Tübingen, J. C. B. Mohr. 1911. IV u. 60 S. 1,50 M.).

Emil Körner, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule. Leipzig, M. Heinsius. 1910. (Quellen und Darstellungen aus der Geschichte des Reformationsjahrhunderts, herausg. von Berbig. 15.) VIII, 203 S. Nach den guten Büchern von Franz Schnorr von Carolsfeld und Wilhelm Braune über Alberus wäre recht wohl Raum zu einer umfassenden Biographie dieses getreusten unter Luthers theologischen und literarischen Helfern. Neue Funde und Forschungen, darunter nicht zuletzt Körners eigene Einzeluntersuchungen, würden jetzt sogar die abgeschlossene Biographie zu bieten erlauben, deren Grundlinien Michels im Anzeiger für deutsches Altertum 23, 174 ff. entworfen hat. Körner erfüllt diese Hoffnung nicht: weit entfernt von literarischer Bewältigung des reizvollen Gegenstands und völlig ohne die Gabe glücklicher Darstellung, gibt er wieder nur biographische Beiträge, diese jedoch mit hingebendem Fleiß und umfassender Belesenheit, so daß ihm der Dank der Mitforschenden gewiß ist. Vgl. Anzeiger f. deutsches Altertum 35 (1911), 142 ff.

A. Götze.

In der Zeitschr. f. Kirchengesch. 32, 2 veröffentlicht Otto Clemen einige neue kleine Nachträge zu den Werken und Briefen Melanchthons (vgl. H. Z, 105, 439) sowie zwei andere

Miszellen zur Reformationsgeschichte (ein Aktenstück aus dem Prozeß gegen den angeblichen Wiedertäufer Hans Sturm 1529 und Notizen über Stefan Klingebeil, dessen Schrift über die Priesterehe Luther 1528 mit einer Vorrede versehen hat). — Ebenda handelt Julius Rauscher über die Reformatoren und den Halleyschen Kometen vom Jahre 1531; er stellt allerhand Kometenglauben, aber wenigstens bei den Großen keine Kometenfurcht fest.

Die Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte bringen in Nr. 101—102 (28. Jahrg., 1—2) eine anschauliche und verläßlich gearbeitete Biographie des in der Mitte zwischen Luther und Spener stehenden evangelischen Theologen Johann Arndt (1555 bis 1621) von Friedrich Julius Winter. Nr. 103—104 der gleichen Schriften (28. Jahrg., 3—4) enthält zwei Arbeiten: einen von Traugott Schieß bearbeiteten Auszug aus der „Sabbata" des St. Galler Chronisten Johannes Keßler (1523—39, vollständig zuletzt 1902 herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen) und eine aktenmäßige, viel Neues enthaltende Darstellung von Gerold Meyer von Knonau, Die evangelischen Kantone und die Waldenser in den Jahren 1663 und 1664 (Verfolgung der Waldenser durch Karl Emanuel II. von Savoyen und erfolgreiche Interzession von Bern und Zürich). Die zwei letzten Arbeiten wären wohl besser getrennt veröffentlicht worden. (Leipzig 1911, Kommissionsverlag von Rud. Haupt; 160 S., 1,80 M. bzw. 178 S., 3 M.). *R. H.*

Die sog. „Reformation des Kaisers Friedrich III." wird von H. Werner in der Westdeutschen Zeitschr. 28 u. 29 einer neuen Untersuchung unterzogen. Danach wäre sie zur Zeit des Landauer Rittertags, 1522, durch den Ritter Hartmuth von Cronberg verfaßt worden und sollte ursprünglich den Reichsreformplan der westdeutschen Reichsritterschaft darstellen. Benutzt wurde dabei in ausgiebiger Weise die sog. Reformation Siegmunds. Ein Nachtrag (29 S. 485) besagt, daß A. G. Kolb inzwischen eine neue Handschrift der Reformation in München gefunden habe, durch welche diese Ausführungen „im wesentlichen bestätigt", aber auch einige weitere Ergebnisse gewonnen würden.

Zur Geschichte des Bauernkrieges in Baden fügt G. Bossert in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 26, 3 seinen letzten Mitteilungen (vgl. oben S. 432) noch einige Notizen aus der Gegend von Pforzheim und Bretten hinzu.

Otto Hintze, Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts (Forschg. z. Brandenb. u. Preuß.

Gesch. 24, 1) verteidigt seine, zuerst im Hohenzollern-Jahrb. 1906 dargelegte Ansicht gegen die Einwendungen von A. Stölzel, Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung 2. Es handelt sich nach Hintze nicht um zwei getrennte Behörden, sondern die Ratstube wird, wenn sie sich als Gericht konstituiert, das Kammergericht; in diesem haben wir in Brandenburg ein gelehrtes Beamtengericht. — Ebenda veröffentlicht Martin Haß eine, gelegentlich schon benutzte Denkschrift vom Jahre 1544 mit finanzpolitischen Reformvorschlägen, die zum Teil nicht ohne Einfluß auf die brandenburgische Verwaltung geblieben sind. Als ihren Verfasser macht er Eustachius von Schlieben wahrscheinlich (Droysen hatte seinerzeit an den Kanzler Weinleb gedacht).

Einer lokalpatriotischen Anregung, nicht einem unabweisbaren historischen Bedürfnis entsprang die umfangreiche Publikation von Albin Rozet und J. F. Lembey: *L'invasion de la France et le siège de Saint-Dizier par Charles-Quint en 1544. [D'après les dépêches italiennes de Francesco d'Este, de Hieronymo Feruffino, de Camillo Capilupo et de Bernardo Navager.]* Paris 1910. VII u. 758 S. — Zunächst werden auf mehr als 200 Seiten die Ereignisse dieses durch Paillards Forschungen schon gut bekannten Feldzuges sowie besonders die Belagerung von Saint-Dizier erzählt; es folgt (S. 207—508) die französische Übersetzung der zahlreichen Depeschen italienischer Teilnehmer im kaiserlichen Lager; und schließlich gelangt noch (S. 511—743) der italienische Urtext dieser Depeschen zum Abdruck — da wir oft von mehreren Seiten über dasselbe Ereignis nahezu gleichlautende Berichte erhalten, des Guten entschieden zu viel; doch es ist nicht unseres Amtes, mit der lokalpatriotischen Munifizenz der Bürger von Saint-Dizier zu rechten. Trotz dieser Reichhaltigkeit der Berichterstattung wird jedoch nur der eine Teil der Kriegführenden berücksichtigt; über die Vorgänge in der belagerten Stadt erfahren wir Wesentliches fast nichts. Für deutsche Forscher hat die Publikation insofern Interesse, als wir manche wertvolle biographische Notiz über kaiserliche Heerführer erhalten, die zwei Jahre später im schmalkaldischen Kriege eine hervorragende Rolle gespielt haben; überhaupt liegt der Wert dieser Publikation mehr in einer Bereicherung unseres Wissens in kriegsgeschichtlicher als in politischer Richtung. — Der S. 103 genannte „Beckingen“ (vgl. auch Navagers Bericht S. 421 f.) ist Graf Beichlingen; zur Sache vgl. Sleidan: *Commentarii* (ed. am Ende) Bd. 2, S. 351 f.

Halle a. S. *Adolf Hasenclever.*

Die scheußlichen Greuel, welche in der Waldenser-Verfolgung des Jahres 1545 zu Cabrières und Mérindol (Provence) verübt wurden, schildert Paul Gaffarel in der *Revue hist.* 107, 2.

In eine Bibel, die sich auf der Bibliothek der Cornell-Universität (Ithaca, New-York) befindet, fand George L. Burr einen Bericht über Luthers Tod eingetragen. Er veröffentlicht ihn, mit einigen anderen kleinen Notizen zur Reformationsgeschichte, in der *American hist. review* 16, 4. Der Bericht stammt wohl aus dem Kreise Melanchthons in Wittenberg, nicht von einem Augenzeugen. Inhaltlich hat er nicht viel Bedeutung.

Ein anonymer Bericht über das Regensburger Religionsgespräch vom Jahre 1546, der in den *Letters and papers foreigne and domestic, of the reign of Henry VIII.* Bd. 21, 1 (1908) Nr. 501 veröffentlicht ist, stammt laut Nachweis von Adolf Hasenclever in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 26, 3 von Martin Bucer und darf erhebliches Interesse beanspruchen.

Zum Thema „Calvin und die Kunst" stellt R. Burckhardt in der Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 16, 7 Äußerungen Calvins zusammen, die dem Urteil, daß Calvin kein Verständnis für die Kunst gehabt habe, den Boden entziehen. Leider kannte der Verfasser den Aufsatz von Lasch (vgl. H. Z. 103, 448) nicht. — In der Neuen kirchlichen Zeitschr. 22, 7 beginnt Nösgen eine Untersuchung über die bei der Entstehung der Theologie Calvins wirksamen Momente. Er will namentlich den Beziehungen Calvins zu Luther nachgehen und den Grad seiner Selbständigkeit feststellen.

Die Briefe der Katharina von Medici, welche seit 1880 in der *Collection de documents inédits sur l'hist. de France* in stattlichen Quartanten herausgegeben werden, liegen mit dem 10. Band abgeschlossen vor: *Lettres de Catherine de Médicis,* T. 10, Paris 1909. Der erste Herausgeber, H. de La Ferrière, ist über der Arbeit hinweg gestorben, so daß seit dem 6. Band der Graf Baguenault de Puchesse an seine Stelle treten mußte. Der 9. Band führte bereits bis zum Tod der Königin. Aber zahlreiche Nachträge, die sich inzwischen eingestellt hatten, machten die Herausgabe eines 10. Supplement-Bandes notwendig, der weiter noch eine kurze Einleitung und eine dankenswerte Zusammenstellung des Itinerars der Königin enthält. Außerdem hat jeder Band sein Register. Die Texte scheinen im allgemeinen verläßlich gedruckt zu sein. Unter den Beilagen im 10. Band fallen die ausführlichen Verzeichnisse des Hofstaats S. 504 ff. in die Augen. Die Briefe selbst beschäftigen sich zumeist mit Ein-

zelheiten und enthalten keine Denkschriften oder politischen Akte großen Stils. Das entspricht ihrer im Kleinen klugen, aber großen Aufgaben nicht gewachsenen Verfasserin. *R. H.*

Die Untersuchung von Giovanni Capovilla über Giorgio Vasari und die Gebäude des Ordens von S. Stefano in Pisa 1562—71 (vgl. H. Z. 105, 210) ist in dem *Studi storici* 18 und 19 zu Ende geführt worden.

Hübsche und im allgemeinen sympathische Einblicke in das Leben der vornehmen englischen Frauen gewährt das Tagebuch einer Lady Mildmay aus den Jahren 1570—1617, über das Rachel Weigall in der *Quarterly Rev.* Nr. 428 (v. Juli 1911) ausführliche Mitteilungen macht.

Papst Gregor XIV. (1590—91) hat einen Biographen gefunden: Maria Facini, *Il pontificato di Gregorio XIV.* (Rom, F. Centenari 1911. 197 S. 4 L.) Die Arbeit beruht auf zahlreichen, bisher unbenutzten Archivalien und stellt den spanischen Charakter dieses Papsttums aufs schroffste in den Vordergrund. Gregor hat danach die Bahnen Sixtus' V. in vieler Hinsicht verlassen und namentlich Heinrich IV. mit unversöhnlicher Feindschaft verfolgt.

Die Untersuchung von J. Martin über Clemens VIII. und Jakob Stuart (oben S. 438) wird in der *Revue d'hist. dipl.* 25, 3 bis zum Tod der Königin Elisabeth geführt; der Verfasser bringt aber nicht viel Neues und kennt auch nicht die ganze Literatur.

Die politischen Gedichte aus der Zeit der Bündner Wirren (1603—39), über die Th. Zinsli kürzlich gehandelt hat (vgl. H. Z. 105, 444), werden jetzt von ihm im Wortlaut veröffentlicht (40. Jahresber. der Hist.-antiqu. Gesellsch. von Graubünden).

Eine, noch von Krollmann (Die Selbstbiographie des Burggrafen Fabian zu Dohna, 1905, S. 140) vermißte politische Denkschrift Fabians zu Dohna vom Jahre 1606 ist von A. Seraphim aufgefunden und in den Forschg. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 24, 1 veröffentlicht worden. Sie trägt den Titel „Eine treuherzige Vermahnung an alle drei Stände des Herzogtums Preußen“ und richtet sich insonderheit gegen die „Neuen Petita“ der beiden preußischen Oberstände in der Nachfolgefrage. — Simon Ulrich Pistoris, dem Karl Pahncke ebenda eine Biographie widmet, war seit 1600 Rat in brandenburgischen Diensten und genoß in hervorragendem Maße das Vertrauen des Kurfürsten Joachim Friedrich und seiner Söhne Ernst, Johann Georg von Jägerndorf und Johann Sigismund. Er war reformiert gesinnt und scheint

nicht ohne Einfluß auf den Glaubenswechsel des letzteren gewesen zu sein.

Eine Untersuchung über den Geist des reformierten Unterrichts in Frankreich während des 17. Jahrhunderts beginnt Paul Mellon in der *Revue Chrétienne* (1. Juni und 1. Juli 1911) mit einer Betrachtung der Akademie von Sédan und ihrer Reglements, deren ältestes von 1608 ist. In Sédan war man orthodox im Gegensatz zu der liberalen Akademie zu Saumur. Vgl. auch H. *Z.* 106, 671.

„Das Gesandten-Amt im 17. Jahrhundert" überschreibt Louis Batiffol einen Aufsatz in der *Revue d'hist. dipl.* 25, 3, der sich freilich ausschließlich mit den französischen Gesandten unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. beschäftigt und ihrer äußeren Stellung (Begleitung, Besoldung, Art der Instruierung u. dgl.) nachgeht.

Die Fortsetzung des Aufsatzes von G. Fagniez über Fancan und Richelieu (*Revue hist.* 107, 2; vgl. oben S. 439) bringt eine Reihe von Denkschriften aus den Jahren 1624—26.

Ein Vortrag von Johannes Kretzschmar über Schwedische Handelskompagnien und Kolonisationsversuche im 16. und 17. Jahrhundert, der in den Hansischen Geschichtsblättern 1911, 1 abgedruckt wird, beschäftigt sich eingehend mit den Versuchen Gustav Wasas und Karls IX. und dann ganz besonders mit den großen Plänen Gustav Adolfs und ihrem allmählichen Zergehen nach dem Tod des Königs. Noch 1638 wurde eine Kolonie am Delaware in Amerika gegründet, die aber bald der Feindschaft der Holländer und Engländer erlag.

Eine Schrift von O. Elster, Piccolomini-Studien (Leipzig, G. Müller-Mann 1911, 142 S., 2,50 M.), bringt allerhand Neues zur Lebensgeschichte des Octavio Piccolomini und seiner Familie auf Grund der reichhaltigen Akten des Nachoder Archivs, so Mitteilungen über seinen natürlichen Sohn Ascanio, der 1643 im Alter von etwa 18 Jahren beim Sturm auf Mürau (bei Müglitz in Mähren) fiel, über seine bisher gleichfalls unbekannte erste Gemahlin, eine Tochter des niederländischen Fürsten Albert von Barbançon, mit der er zwischen 1636 und 1640 in kurzer aber glücklicher Ehe vermählt war, u. dgl. m. Die Fähigkeiten seines Helden als Soldat, Feldherr und Staatsmann (namentlich auf dem Nürnberger Kongreß 1649—50) will Elster sehr hoch bewerten, und auch den Vorwurf des Verrats an Wallenstein sucht er etwas abzuschwächen, ohne doch sein hinterlistiges Verhalten ganz verteidigen zu wollen. *R. H.*

Zur spanischen Geschichte unter Philipp IV. notieren wir die beiden Aufsätze von Ricardo del Arco über den Sturz des Herzogs von Olivarez (1643) und über den Chronisten Andrés de Uztarroz (1606—53) im *Boletin de la real acad. de la hist.* 57.

Cultru, *Histoire du Sénégal du 15me siècle à 1870. Les origines de l'Afrique occidentale. Paris* 1910, 376 S. Alle älteren Werke über die Anfänge der französischen Kolonisation Westafrikas beruhen auf der stoffreichen, interessanten, aber äußerst konfusen und weitschweifigen Geschichte des Père J.-B. Labat. Cultru hat auf Grund von Handschriften, die er auf der Pariser Nationalbibliothek entdeckt hat, die Glaubwürdigkeit Labats aufs schwerste erschüttert; er hat festgestellt, daß Labat sich grobe Fälschungen hat zuschulden kommen lassen, indem er Reisen und Taten, die in Wirklichkeit La Courbe unternommen hat, seinen Helden André Brue machen läßt; ob mit Wissen des letzteren, bleibt einstweilen noch zweifelhaft. Die ältere Geschichte der Senegalkolonie bis 1700 muß danach an manchen Punkten korrigiert werden; es ist aber auch methodisch äußerst interessant, daß wir hier in der modernen Kolonialgeschichte historischen Problemen begegnen, wie wir sie bei mittelalterlichen Chroniken zu finden gewohnt sind. Während die Geschichte der Kolonie im 17. und 18. Jahrhundert sehr ausführlich behandelt ist, hat Cultru die Geschichte des 19. Jahrhunderts nur in kurzen Zügen dargestellt. *P. D.*

Neue Bücher: Dokumente zu Luthers Entwicklung (bis 1519). Hrsg. von Otto Scheel. (Tübingen, Mohr. 3 M.) — *Luzio, La reggenza di Isabella d'Este durante la prigionia del marito, 1509—1510. (Milano, tip. Cogliati. 2,25 L.)* — Lewin, Luthers Stellung zu den Juden. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Reformationszeitalters. (Berlin, Trowitzsch & Sohn. 4,40 M.) — Gußmann, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. I. Bd. (Leipzig, Teubner. 28 M.) — *Belle, La réforme à Dijon. (1530 à 1570.) (Paris, Champion. 4 fr.)* — Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges. 1. Tl. (Frankfurt a. M., Baer & Co. 5 M.) — Wotschke, Geschichte der Reformation in Polen. (Leipzig, Haupt. 6 M.) — *Gigon, La troisième guerre de religion, Jarnac-Moncontour (1568—1569). (Paris, Charles-Lavauzelle.)* — *Prévost, Les luttes religieuses en Champagne au XVIe siècle, la Ligue. (Reims, Michaud.)* — *Gros, Le parlement et la Ligue en Bourgogne. (Paris, Champion. 4 fr.)* — *Pannier, L'église réformée de Paris*

sous Henri IV. Rapports de l'église et de l'État. (Paris, Champion.) — Heringa, Bronnen tot de geschiedenis van den Levantschen handel. I. 1590—1660. 1e en 2e stuk. ('s-Gravenhage, Nijhoff. 8,50 fl.) — Schipa, La pretesa fellonia del duca d'Ossuna, 1619—1620. (Napoli, tip. Pierro e figlio.)

1648—1789.

Jean Lemoine veröffentlicht in der *Revue de Paris*, 1. Sept. bis 15. Okt. 1910, eine Reihe von Briefen des Marquis de Saint Maurice, der in der Zeit Ludwigs XIV. als Gesandter des Herzogs von Savoyen in Paris weilte. Aus der ganzen im Turiner Archiv befindlichen Sammlung, welche im Druck 15 oder 20 Bände füllen würde, sind diejenigen Stücke ausgewählt, welche das Leben am Pariser Hofe (mit viel Personalien der königlichen Familie) enthalten. Ein selbständiger biographischer Artikel über den Verfasser der Briefe geht der Veröffentlichung voran.

W. M.

Apel, Der Werdegang des preußischen Offizierkorps bis 1806 und seine Reorganisation. Ein Beitrag zur Gesch. s. Entwicklung. Oldenburg i. Gr., Stalling. 1911. 109 S. — Ein aktiver Frontoffizier schildert hier die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Offizierkorps von den Tagen des Großen Kurfürsten bis zur Reform unter Scharnhorst auf Grund des Teiles der gedruckten Litteratur, der sich, in der Regel von Militärs verfaßt, in den Händen unserer Offiziere und in den Regimentsbibliotheken vorfindet. *J. Z.*

Der Erinnerung an die vor 200 Jahren erfolgte Unterwerfung Estlands unter die Hoheit des russischen Zaren ist die Festschrift gewidmet, welche O. Baron Osten-Sacken im Auftrage der estländischen Ritterschaft verfaßt hat. (Zur Kapitulation der estländischen Ritter- und Landschaft am 29. September 1710. Reval 1910.) Nachdem er in großen Zügen und mit schöner Hervorhebung der entscheidenden historischen Momente die Rolle gezeichnet hat, welche die deutsch-baltischen Gebiete in den Machtkämpfen des Nordens und Ostens in früheren Jahrhunderten gespielt haben, erzählt er die Ereignisse des nordischen Krieges, soweit diese Gebiete davon betroffen wurden. Nachdem im Sommer 1710 die festen Städte Riga und Pernau sich ergeben hatten, folgten am 29. September als drei selbstständige Entscheidungen die Kapitulation der Stadt Reval, die der Festung Reval und die der estländischen Ritter- und Land-

schaft. Dabei wird die Haltung beider Teile, nämlich der Estländer sowie Peters des Großen, in vortrefflicher Weise historisch erläutert. Die ersteren, die es bis dahin an Loyalität gegen die schwedische Regierung nicht haben fehlen lassen, fallen von dieser ab, weil sie unerträgliche Opfer von ihnen verlangt, ohne selbst viel für die Behauptung der Provinz tun zu können, während der König tatenlos in der Türkei saß. Auch gilt ihnen die Kapitulation der Festung Reval als freiwilliger Rückzug der schwedischen Regierung. Peter aber, der Reval und das flache Land recht gut mit Gewalt hätte unterwerfen können, schließt gleichwohl die erwähnten Kapitulationen ab und erklärt, wie es heißt, einem Deputierten der Ritterschaft: „Bei Gott, ich will sie halten!“ Ihn bestimmen zwei Gründe. Der noch 1709 erneuerte Bündnisvertrag mit Polen bestimmte, daß des Zaren Eroberungen in Livland und Estland Polen znfallen sollten. Er war entschlossen, diese Abmachung zu brechen; dazu wollte er aber aus der angeblich freiwillig erfolgten Unterwerfung der Provinzen ein moralisches Recht herleiten, ebenso wie er nun in Zukunft nicht gezwungen werden konnte, sie ohne ihre Zustimmung einer andern Macht zu überlassen. Sodann wollte er die neugewonnenen Lande mit ihrer vollen Eigenart in Kultur, Recht und Sitte übernehmen, und er wünschte, daß sie selbst ihm hierin vertrauten. Die Darstellung beruht auf Archivalien des Ritterschaftsarchivs. Die Kapitulation der Ritterschaft, ein Aktenstück in 44 Artikeln, wird im Wortlaut mitgeteilt. *W. Michael.*

„Die Peerage Bill von 1719, ein Versuch der Reform des englischen Oberhauses“ ist der Titel eines Aufsatzes von K. Güterbock in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrechts IV 1910. Das Thema verdient gerade in unseren Tagen, da die Frage des Pairsschubs in England aktuell geworden ist, besondere Beachtung. Es handelt sich um den Versuch der Whigregierung, für das Oberhaus einen *numerus clausus* zu schaffen, indem das zur königlichen Prärogative gehörige Recht, neue Peers zu kreiren, durch Gesetz abgeschafft werden sollte. Die Bill ist in zwei Sessionen zur Verhandlung gekommen und zuletzt vom Unterhause abgelehnt worden. Damit blieb also auch für die Zukunft die Bahn frei für die Kreirung neuer Peers und, soweit es sich nur um die technische Möglichkeit handelt, auch für den Pairsschub. Die interessanten Vorgänge sind hier besonders nach einem im 18. Jahrhundert gedruckten Bericht über die Debatten dargestellt. Durch die Benutzung anderer Quellen, gedruckter (z. B. *Hist. Mss. Comm.* Rep. 14. App. 9. u. 10 p. 458 ff. *Portland Mss.* VII 267.) wie handschriftlicher

Natur, könnte freilich das Bild noch stark korrigiert werden. Die sachlichen Erörterungen der Redner von 1719 sind weniger ernst zu nehmen, haben bei der Entscheidung eine viel geringere Rolle gespielt, als der Verfasser annimmt. Regierung wie Opposition haben sich in ihrer Haltung fast allein durch parteipolitische Rücksichten bestimmen lassen. *W. Michael.*

Über den Barockarchitekten Friedrich Joachim Stengel (1694—1787), der sich zuerst in Fulda, dann namentlich als Baudirektor der Fürsten von Nassau-Usingen (Usingen; Schloß zu Biebrich) und der Fürsten von Nassau-Saarbrücken bedeutende Verdienste erworben hat, veröffentlicht Karl Lohmeyer eine trefflich ausgestattete Monographie (Düsseldorf, Schwann. 1911. X, 187 S. 4° = Mitteilungen des Histor. Vereins für die Saargegend, Heft 11). Die Arbeit, für die die handschriftliche Selbstbiographie Stengels und eine Fülle weit zerstreuter Archivalien herangezogen sind, bietet neben ihren kunstgeschichtlichen Ergebnissen beachtenswerte Beiträge zur westdeutschen Fürstengeschichte des 18. Jahrhunderts.

M. Skibinskie legt in einer auf Archivalien beruhenden Arbeit dar, daß Polen in den ersten fünf Jahren des Österr. Erbfolgekrieges die Aussichten hatte, an Macht und Ansehen zu erstarken, sowie verlorene Gebiete zurückzugewinnen. König August III. strebte die Erblichkeit der Herrschaft in Polen an; er verstand es zu diesem Zwecke Österreich und Rußland für sich zu gewinnen (Verträge mit Österreich von 1733 und 1744, mit Rußland 1744) wofür er dem erstgenannten Staate Hilfe gegen Preußen anbot. Der Sieg Preußens vereitelte aber alle Hoffnungen (*Polska w dobie wojen śląskich 1740—1745. Sprawozd. Akad. Krakow.* 1909, Nr. 3). *R. F. Kaindl.*

Mitteilungen des K. u. K. Kriegsarchivs, herausgegeben von der Direktion des K. u. K. Kriegsarchivs, 3. F., 7. Band. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. 1911. 340 S. — Auch der vorliegende Band der bekannten Serie ist inhaltreich und wertvoll. Er umfaßt fünf Arbeiten: 1. Die Schlacht bei Prag im Jahre 1757. Nach den Erinnerungen eines Augenzeugen. Mitgeteilt von Major Sommeregger. (Der Augenzeuge, um den es sich hier handelt, der Major von Szent-Ivány, schildert durchaus nur das, was er selbst gesehen hat, das aber anschaulich.) — 2. Zur Psychologie des Vaters Ferdinands v. Schill, von Hauptmann Bartsch. (Der Verfasser, der in kurzer Zeit berühmt gewordene Romanschreiber, sucht das „Pathologische in F. v. Schills Tat", wie er es nennt, zu erklären, indem er den Charakter seines

Vaters analysiert. Das Ergebnis ist eine farbige und fesselnde Studie. Johann Georg Schill [1736—1822], ein nicht adeliger Böhme, hatte Zeit seines Lebens viel vom Abenteurer an sich; wir finden ihn als Offizier, als Freischärler, als Spion — Doppelspion? —, als Landwirt, immer als großen Herrn auftretend und immer in Geldverlegenheiten. Unverwüstlich war seine Lebenskraft: mit 77—81 Jahren noch hat er drei uneheliche Kinder gezeugt.) — 3. Gentz und Fasbender. Ungedruckte Briefe aus der Zeit von 1802 bis 1808. Mitgeteilt von Major Jacubenz. (Diese Briefe des berühmten Publizisten an den Präsidialrat im Kriegsministerium Mathias v. Fasbender, geb. 1764, gest. 1809, sind charakteristisch und inhaltreich.) — 4. Die Division Jellačić im Mai 1809. Quellenkritische Studie vom Hauptmann des Generalstabskorps Wilhelm Wachtel. Mit drei Beilagen und vier Kartenskizzen. (Diese sorgfältige Arbeit, weitaus die umfangreichste des ganzen Bandes, die aber die Bezeichnung einer quellenkritischen Studie zu Unrecht führt, will auf Grund äußerst mühsamer Nachforschungen das Verhalten der Division Jellačić im Mai 1809 rechtfertigen. Ganz gelungen scheint die Apologie dem Unterzeichneten nicht zu sein.) — 5. Tagebuch eines Offiziers im Generalstab der bayerischen Armee im Feldzuge 1813. Mitgeteilt von Oberstleutnant Pallua-Gall. (Ein erster Teil dieses Tagebuchs, über den Feldzug von 1812, war schon 1893 in derselben Serie, N. F. 7. Band, veröffentlicht worden. Der Schreiber, Major Fürst Thurn und Taxis, weiß gut und anschaulich zu erzählen. Von besonderem Interesse sind seine Mitteilungen über das Zustandekommen des Vertrags von Ried, über die Schlacht bei Hanau und über seine Mission zum Prinzen Eugen Beauharnais, der bekanntlich in seiner loyalen Weise die Anträge der Verbündeten, unter denen sein Schwiegervater war, ablehnte.)

Wahl.

Von erfrischender Klarheit ist eine Arbeit über *les classes paysannes en France au XVIIIe siècle,* welche J. Loutchisky in der *Rev. d'Histoire Moderne etc.* Mai-Juni 1911 beginnt. Er zeigt auf Grund überaus umfassender archivalischer Studien u.v.a., wie selten und geringfügig die Reste der Hörigkeit waren, daß die Fronen in der Regel ganz unbedeutend geworden, vor allem, wie sehr groß der Anteil der Bauern am Grund und Boden war, und daß dieser Anteil in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überall zunahm. Damit lassen sich natürlich die üblichen allgemeinen Urteile über die Lage des Bauern vor der Revolution schlechterdings nicht vereinigen. Der wundervoll klare Satz: *„seigneuries et propriétés foncières, voilà deux choses*

absolument indépendantes l'une de l'autre" bringt zwar dem Kenner dieser Verhältnisse nichts Neues, muß aber gegenüber französischen, russischen und leider auch deutschen Agrarhistorikern immer wieder betont werden. Ein weiterer Vorzug der Arbeit ist es, daß der Verfasser die französische Agrarverfassung mit der anderer Länder, z. B. England und Ostelbien im weitesten Sinne, vergleicht. Da weist er z. B. mit Recht auf folgendes hin: während östlich von der Elbe die Lage des Bauern sich in personenrechtlicher Hinsicht, wie mit Bezug auf sein Besitzrecht verschlechtert, während der Hintersasse in England befreit wird, aber auf Kosten seines Landes, das er ganz verliert, wird in Frankreich der Bauer sowohl wie sein Land vollständig oder nahezu vollständig befreit. — Eines ist schade, daß nämlich L. nicht auch noch die südwestdeutsche Agrarverfassung mit zum Vergleich heranzieht, die in den meisten Hinsichten der französischen ähnlich ist, nur daß ihre Entwicklung dem Bauern nicht so günstig war wie — dank den Bemühungen der neuzeitlichen absoluten Monarchie — in Frankreich. *W.*

M. de Germiny behandelt in der *Revue des questions historiques* 1911, 1. Juli, nach archivalischem Material die Gewalttaten der Engländer gegen die französische Flotte in den Jahren vor dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege. Es waren „in der Betätigung der alten britischen Eifersucht keine Donnerschläge mehr, nur Nadelstiche".

Im *Archivio storico Italiano* ser. 5 tom. 46 u. 47 setzt P. Molmenti seine Veröffentlichung von Korrespondenzen Casanovas fort.

Der 7. Band von Lindners Weltgeschichte (Stuttgart und Berlin, Cotta. 1910. VIII u. 496 S.) umfaßt vier Bücher: Das erste behandelt Amerika von den Anfängen der Kolonisation bis zu den ersten Jahren der Vereinigten Staaten (der vierte Abschnitt dieses Buches, das Amerika überschrieben ist, befaßt sich merkwürdigerweise mit Ostindien); das zweite Europa am Vorabend der Französischen Revolution, das dritte die Französische Revolution, das vierte Napoleon. Der Band weist dieselben Vorzüge auf wie die früheren. Man staunt über die Arbeitsleistung, die in der Bewältigung umfangreicher Literatur steckt, und kann sich fast ausnahmslos an der Gesundheit des Urteils erfreuen. Es ist auf der anderen Seite, bei dem Umfang der Aufgabe selbstverständlich, daß (auch abgesehen von einigen Irrtümern im einzelnen und vielen Ungenauigkeiten in der Bibliographie) die Darstellung nicht überall vollkommen befriedigt. So ist z. B.

bei der Schilderung des Kontinentalsystems die entscheidende Tatsache keineswegs genügend herausgearbeitet, daß die „verbündeten“ Völker von Napoleon auf zweierlei und nicht nur auf eine Weise geschädigt wurden, nämlich sowohl durch die Sperrmaßregeln gegen England als auch durch die vielfältige Bevorzugung Frankreichs auf Kosten des übrigen festländischen Europa.

Wahl.

Neue Bücher: *Longuemare, Bossuet et la société française sous le règne de Louis XIV. (Paris, Bloud et Cie.)* — Die Kriege Friedrichs des Großen 1740—1763. 2. Bd. v. Hoen und v. Bremen: Der Siebenjährige Krieg. (Berlin, Voß. 10 M.) — Khevenhüller-Metsch, Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742—1776. 4. Bd. (Wien, Holzhausen. 7 M.) — Franke, Die Schlacht bei Liegnitz vom 15. August 1760. (Liegnitz, Reisner. 1 M.) — *Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Publiée par F. J. L. Krämer. Ve série, I (1766—1779). (Leyde, Sijthoff. 6,75 Fl.)* — Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. 3. Bd. Geschichte der Deutschen in Galizien, Ungarn, der Bukowina und Rumänien seit etwa 1770 bis zur Gegenwart. (Gotha, Perthes. 12 M.) — Loesche, Von der Duldung zur Gleichberechtigung. Archivalische Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Österreich 1781—1861. (Wien, Manz. 15 M.) — *de Pimodan, Le comte F. — C. de Mercy-Argenteau, ambassadeur impérial à Paris sous Louis XV et sous Louis XVI. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.)*

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Märzheft 1911 der *Révolution Française* beendigt Lajusan seine von uns schon mehrfach erwähnte Arbeit über das Plebiszit des Jahres III. Gaffarel schildert eine Episode aus der revolutionären Geschichte Marseilles, nämlich die Wochen vom 6. Januar bis zum 12. Februar 1794, in denen die Stadt für ihren Abfall auch dadurch gestraft wurde, daß sie ihren Namen verlor und la Cité Sans-Nom getauft wurde. Bekanntlich ging eine blutige Vergeltung mit diesem schlechten Witz Hand in Hand. Cl. Perroud, der bekannte Roland-Spezialist, wendet sich der Lebensgefährtin eines andern Girondisten, Louvet, zu. Diese Arbeit über „Madame Louvet (Zodoïska)“ wird im Aprilheft fortgesetzt und im Maiheft zu Ende geführt: Zodoïska (1760—1827), die als Madame Cholet Louvets Geliebte wurde und später vielleicht seine legitime Gattin, war offenbar keine geistig bedeutende, wohl aber eine tapfere und energische Frau, die ihren Geliebten durch Mut und Schlau-

heit durch die Schreckenszeit hindurchrettete. Nachdem Louvet im Jahre 1797 vorzeitig an der Schwindsucht gestorben war, harrten ihrer schwere Schicksalsschläge. Sie lebte jahrelang im Streit mit ihrem und Louvets Sohn und kam schließlich bei einem Brande ums Leben. Im Aprilheft behandelt ferner Bourgin: *La loge de Saint-Alphonse de 1780 à 1790.* Er zeigt gegenüber den phantastischen Ansichten von Bord und Gautherot über die Bedeutung der Freimaurerei für die Entstehung der Revolution, daß jedenfalls diese Loge keinen derartigen Einfluß ausgeübt hat. Im Maiheft schließlich findet sich noch ein Aufsatz von Edouard Lévy über *Beaux-Frères et Belles-Sœurs 1803—1815.* Während vor der Revolution für die Ehe zwischen Schwägern und Schwägerinnen regelmäßig vom Papst Dispens erteilt wurde, verbot der *Code Napoléon* diese Ehen absolut und die Regierung beschied auch alle Petitionen um Dispens abschlägig. Lévy spricht nun in der vorliegenden Arbeit mit sichtlichem Behagen eine Reihe dieser Petitionen durch, die in der Tat zum Teil recht drastisch sind. Ludwig XVIII. ging sofort daran, die Strenge des Code zu mildern. Im Juniheft behandelt Marcel Fosseyeux die *Comités de bienfaisance* der Pariser Sektionen *du Finistère* und *du Panthéon* und schildert ihre Organisation und Tätigkeit und die mit dieser verbundenen unausrottbaren Schäden.

Das Juniheft der *Feuilles d'histoire* enthält den Schluß der Studie von Chuquet über Wattignies, wo Jourdan seines Sieges erst sehr allmählich inne wurde. Chuquet erörtert noch Legenden, die sich an die Schlacht anknüpfen und die Rolle einzelner späteren Berühmtheiten, die dort ihre ersten Lorbeeren errangen, wie Hautpuls, Lecourbes u. a. Weitere Mitteilungen betreffen den Vater Dumouriez', die belgischen Freikorps in den französischen Heeren von 1752 und 1753, Schreiben eines französischen Emigranten aus Hamburg aus dem Jahre VI, Briefe aus Malta während der französischen Okkupation und Erinnerungen des Barons Montgardé an den Feldzug in Andalusien (1808), apologetisch für Dufour. Das Juliheft enthält Mitteilungen von Chuquet über den Jakobiner Bernagnis, einem Offizier aus dem Generalstab Dumouriez', von Landerecy über den von Napoleon abgelehnten Vorschlag zu einem Denkmal für den Chevalier d'Assas (1811), eine Erörterung von Grün über den Anteil von Panis und Sergent an dem berüchtigten Zirkular vom 3. September 1792 über die Septembermorde (unsicheres Ergebnis), über Weryniaud im Gefängnis, von Durieux über die vergeblichen Bemühungen Bourriennes, von Napoleon das Kreuz der Ehrenlegion zu erhalten, das ihm

erst die Bourbonen 1814 verliehen, und kritische Bemerkungen Welverts über Handschrift und Druck der Memoiren von La Revellière-Lepaux. Durch beide Hefte geht eine dankenswerte Zusammenstellung der nicht in die *Correspondence* aufgenommenen, aber sonst meist schon anderweitig veröffentlichten Briefe Napoleon Bonapartes aus dem Winter 1794/95.

L. Misermont behandelt in der *Revue des Etudes historiques* vom März-April und Mai-Juni 1911 Joseph le Bon, den späteren Genossen Robespierres, als *„curé constitutionel de Neuville-Vitasse"*. Es ergibt sich, daß le Bon den schlechten Typus des konstitutionellen Pfarrers darstellt, der es mit seinen geistlichen Pflichten leicht nahm, dagegen lebhaft politisch agitierte.

Im 15. März-Heft der *Revue des Deux Mondes* beginnt Ernest Daudet eine Arbeit über *La conspiration Magon. Récit des Temps Révolutionnaires. I. Les Dessous d'une accusation.* Es handelt sich um eine jener Erfindungen von Verschwörungen, welche zur Aufrechterhaltung der Schreckensherrschaft unentbehrlich waren. Die Opfer waren in diesem Falle der Bankier Magon und die Seinen.

Edward L. Andrews, *Napoleon and America.* New York 1909, 89 S., gibt eine Skizze der Beziehungen zwischen Napoleon und Amerika. Er zeigt, wie schon der junge Leutnant sich für Amerika interessiert und wie der erste Konsul große Pläne an die Expedition nach San Domingo knüpft. Auch auf die Beziehungen zwischen dem Krieg Napoleons gegen Rußland und dem der Amerikaner gegen England 1812 geht der Verfasser ein. Das alles ist ganz interessant; aber da Anmerkungen fehlen und die Behandlung des Stoffes ziemlich flüchtig ist, hat der Essay für den Historiker wenig Wert. *G. K.*

Skalkowski, *Les Polonais en Égypte.* Paris, Grasset. 1910. 485 S. — Das Buch bringt Aufzeichnungen und Korrespondenzen von drei polnischeu Offizieren, die an der Expedition nach Ägypten von 1798 bis 1801 teilgenommen haben. Skalkowsky, Adjutant Bonapartes, bei dem Aufstand in Kairo getötet, hat einige größere Aufsätze über die Expedition hinterlassen; von Lazowski sind einige Berichte vorhanden; den Hauptteil des Buches nimmt die militärische Korrespondenz des Generals Zajarzek ein. Da fast alles, bisher ungedruckt, sorgfältig aus den Archiven des französischen Kriegsministeriums und der Ossolinskischen Bibliothek in Leopol herausgegeben, auch durch gute Anmerkungen erläutert ist, dürften diese Aufzeichnungen für

eine sehr ins einzelne gehende Geschichte der ägyptischen Expedition Wert haben. *G. K.*

Eine in der *Revue des deux mondes* (1. und 15. Juni) veröffentlichte Studie über die Anfänge Chateaubriands und die Entstehung des *Génie du Christianisme* erörtert auch recht ansprechend die Geistesströmungen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, insbesondere die religiöse Renaissance unter den Emigranten.

Schlesien und seine Volksstimmung in den Jahren der inneren Wiedergeburt Preußens. 1807—1813. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte von Dr. phil. Willi Erler. Leipzig, Fock. 1911. 220 S. Es war ein guter Gedanke, die Volksstimmung gerade in den Jahren der Fremdherrschaft auf beschränktem Gebiete zu studieren. Der Verfasser schildert auf Grund mühsamer, hauptsächlich — und zwar allzu einseitig — archivalischer Forschungen, das Auf und Ab dieser Stimmungen in den verschiedenen Ständen Schlesiens und hat sich damit zweifellos Dank verdient. Freilich beweist auch seine Schrift wieder das Mißliche solcher Untersuchungen. Bei manchem Satz fragt man sich, ob er auf wirklich sicherer Grundlage ruhe. „Sonst beseelte das Volk kein schlechter Geist“ (im Jahre 1810), lesen wir S. 121; abgesehen davon, daß dieser Satz im Grunde recht wenig besagt, wird sich der Leser vergeblich fragen, woher der Verfasser denn das wisse. Schlimmer ist es, daß die Arbeit allzu viele Charakteristika einer Erstlingsarbeit an sich trägt. S. 219 meint der Verfasser, daß „die Einführung der Reformation in Schlesien (1523) einem tiefgefühlten Bedürfnis nach Ruhe entsprungen sei.“ Was man sich wohl dabei denken soll? S. 218 behauptet er, daß im Gegensatz zu Bürgern und Bauern die Rittergutsbesitzer im Februar und März 1813 sich mindestens ebensosehr aus Berechnung wie aus Herzensdrang der allgemeinen Erhebung angeschlossen hätten. Seine Schrift bringt aber nicht einmal die Spur eines Beweises für diese Verdächtigung, die vielmehr allem, was wir über die Art der Erhebung von 1813 wissen, direkt widerspricht. Die Auffassung vom braven Bürger und bösen Edelmann ist ja gewiß sehr erbaulich, aber sie gehört nicht in unsere Wissenschaft, wo sie immer wieder der wahren Erkenntnis hindernd im Wege steht. *Wahl.*

Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Innerösterreichs von Dr. Julius Bunzel. [Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg, 5. Heft.] Wien, Konegen. 1911. 59 S. Diese auf archivalischen Studien beruhende Arbeit

entstammt der Schule Grünbergs. Der in ihr geschilderte Beamte ist Joseph v. Varena (1769—1843), Kammerprokurator in Graz von 1805 bis 1839. Er hat sich in der Franzosenzeit gelegentlich ausgezeichnet und eine leichte Berührung mit Beethoven gehabt, sonst ist nicht viel von ihm zu berichten, als daß er „ward geboren, nahm ein Weib und starb", daß er eine unermeßliche Zahl von Eingängen erledigt und daß er große Aktenreste vorgefunden und — seinerseits hinterlassen hat. Es stimmt nachdenklich, wenn wir hören, daß Varena in Anekdoten, die noch heute über ihn in Graz erzählt werden, häufig eine geradezu lächerliche Rolle spielt. Vielleicht hätte mancher Zeitgenosse den Kopf geschüttelt, wenn er erfahren hätte, daß dieser Mann dereinst zum Helden einer Monographie ausersehen werden würde. Aber als bescheidener Beitrag zur Geschichte des vormärzlichen österreichischen Beamtentums mit seiner Misere hat die Arbeit ihren Wert und mehr will sie auch gar nicht sein. Hübsch ist das vom Verfasser zitierte Scherzwort: „Der Beamte hat nichts, das aber hat er sicher." *Wahl.*

Briefe des westfälischen Stabsoffiziers Friedrich Wilhelm von Loßberg vom russischen Feldzug des Jahres 1812. Neu herausgegeben von Christian Meyer. Berlin 1910. Verlag von K. Eisenschmidt. 202 S. Die mit eiserner Energie und rührender Treue inmitten aller Strapazen, Entbehrungen und Schrecken fast täglich an seine Gattin geschriebenen Briefe des späteren kurhessischen Kriegsministers führen äußerst lebendig und anschaulich in die Geschichte der entscheidenden Kampagne von 1812 hinein, während man allerdings überraschende Aufschlüsse in ihnen nicht finden wird. Die Briefe sind schon einmal, im Jahre 1844, erschienen; es handelt sich also in dem vorliegenden Buche um einen jener Neudrucke von Quellenmaterial, wie sie sich in den letzten Jahren mehren und also wohl rentieren. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sich das Publikum wenigstens dem historischen Rohstoffe wieder zuzuwenden beginnt, nachdem die Fühlung unserer Wissenschaft mit der Masse der gebildeten Leser, nicht ohne beiderseitige Schuld, in so bedauerlichem Grade verloren gegangen ist. *Wahl.*

Fr. Perle (Das eiserne Kreuz von 1813. XII und 86 S. Halle a. d. S., Buchh. d. Waisenhauses, 1911) sucht umständlich zu ermitteln, welcher symbolischen Gedankenwelt Friedrich Wilhelm III. im Eisernen Kreuze Ausdruck verleihen wollte. *J. Z.*

In der Berliner Dissertation von Otto Stein über „Die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden" (66 S.) 1911 wird gegen

v. Caemmerer, v. d. Goltz, Soldan und andere der Versuch gemacht, die bekannte „neue Auffassung“ der Schlacht, wie sie im Jahre 1904 Lüdtke in seiner Berliner Dissertation aufgestellt hatte, besser zu begründen, als es diesem gelungen war. Der Verfasser kommt dabei zu dem merkwürdig formulierten Resultat (S. 66): „es hat keine zweitägige große Schlacht bei Dresden stattgefunden“ usw. Da die Arbeit meist in dialektischer Polemik gegen Soldan — z. T. auch gegen Lüdtke, von dessen Arbeit mancher unglückliche Satz ganz oder teilweise preisgegeben wird — verläuft, und sehr wenig Darstellung, Material und Anschauung bietet, ist anzunehmen, daß die Mehrzahl der Fachgenossen nach wie vor an der „alten Auffassung“ festhalten wird, welche u. v. a. auch auf den Urteilen der Zeitgenossen beruht. *Wahl.*

Über die Verfolgung burschenschaftlicher Tendenzen in der Prager Studentenschaft und freiheitlichen Strömungen auch unter den Professoren in Österreich im Jahrzehnt nach 1815 handelt nach ministeriellen Polizeiakten Fr. St. Schindler („Aus dem vormärzlichen Österreich“ in „Deutsche Arbeit“ X, Heft 7).

In einer tüchtigen Greifswalder Dissertation (Die Beziehungen zwischen Rußland, England und Nordamerika im Jahre 1823. Beiträge zur Genesis der Monroedoktrin. 121 S. Berlin, Ebering. 1911) untersucht Georg Heinz die Beziehungen zwischen den Mächten der Heiligen Allianz, Großbritanien und den Vereinigten Staaten von 1818—1823. Er schildert die Gegensätze, die insbesondere zwischen Rußland und den angelsächsischen Mächten in der Behandlung der ehemaligen spanischen Kolonien sowie in der Alaskafrage bestanden, betont aber auch die tiefgreifenden Divergenzen zwischen England und der transatlantischen Republik. Er zeigt, wie die Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dezember 1823 sich nicht nur gegen die Mächte der Heiligen Allianz richtet, sondern auch ein Schachzug gegen die britische Politik gewesen ist. Als Urheber der in der Monroedoktrin formulierten Sätze sieht auch Heinz den Staatssekretär Adams an, doch gibt er zu, daß der Präsident, der die Verantwortung für die Veröffentlichung übernommen hat, auch ein gewisses Recht darauf hat, daß die Doktrin seinen Namen trägt. Gerügt sei der leider in Deutschland unausrottbare Mißbrauch (vgl. Histor. Zeitschrift 95, 139) „Vereinigte Staaten von Nordamerika“ zu schreiben statt „Vereinigte Staaten von Amerika“, wie die Republik seit 135 Jahren nun einmal heißt. *P. D.*

Abensour beendet seine Studie über den Feminismus unter der Juli-Monarchie (vgl. H. Z. 107, 152). Er erörtert die

Stellung der Frauen in Kunst und Wissenschaft, die Urteile der Zeitgenossen (selbst G. Sand verhält sich ablehnend) und die minimalen Ergebnisse der ganzen Bewegung (*Revue d'hist. mod. et contemp.* Mai-Juniheft).

Es ist bekannt, daß Oesterreich sein starres Festhalten an dem legitimen Prinzip zugunsten einer Interessenpolitik während des polnischen Aufstandes von 1830 aufgab. Rußland hatte durch seinen Vorstoß gegen den Bosporus zur Zeit des griechischen Freiheitskampfes die Interessen Österreichs auf der Balkanhalbinsel zu sehr gefährdet, als daß dieses ihm nicht Verlegenheiten in Polen gegönnt hätte. Bekanntlich haben sich auch die Polen Österreich zu nähern gesucht (vgl. H. Z. 102, S. 457). Einen Beweis für die eben skizzierte Haltung Österreichs erbringt auch die Arbeit von B. Pawlowski, der mit Benutzung der Wiener Archive nachweist, wie Österreich mittels gefälschter Pässe dem von den Russen verfolgten Fürsten Adam Czartoryski und dem General Skrzynecki zur Flucht verhalf. Russische Forderungen um Herausgabe des ersteren blieben erfolglos, da er sich bereits in Sachsen befand (*Przyczynki do polityki Austryi w casie powstania polskiego w r. 1830. Kwar. Hist.* Bd. 23, S. 161 ff.).

R. F. Kaindl.

Auf die im Augustheft 1911 der Deutschen Rundschau von P. Bailleu veröffentlichten überaus wertvollen Mitteilungen „aus dem Nachlaß der Kaiserin Augusta 1847 bis 1850“ braucht hier nur hingewiesen zu werden, da sie einen Teil einer soeben erscheinenden, von Bailleu und Schuster herausgegebenen Publikation bilden.

Die Rektoratsrede, die Erich Marcks bei der Eröffnungsfeier für das neue Vorlesungsgebäude in Hamburg am 13. Mai 1911 gehalten hat, galt „Bismarck und der 48er Revolution“: vornehmlich seinem Verhalten von Ende März bis in den Juli. Im Gegensatz zu neueren Darstellungen, die in Bismarcks Zurückhaltung während dieser Monate „eine kluge männliche Selbstbescheidung des Enttäuschten, seine überlegene und maßvolle Selbsteinfügung in das Unabänderliche“ erblicken wollten, erklärt Marcks Bismarcks Passivität in dieser Zeit als „einen Rückschlag, fast einen Zusammenbruch“: „es war eine Art Ermattung, eine Art zeitweiligen Abfalls von sich selber: der politische Tiefpunkt in diesem großen Leben überhaupt“. Erst im Juli rückt Bismarck wieder „in die vordersten Reihen der Kämpfer“. Auch lehnt Marcks ab, wie das neuerdings geschehen, Bismarck als Parteigänger der oktroyierten Dezemberverfassung anzusehen.

Der Aufsatz von H. Friedjung über „Österreichisch-Deutsche Zollunionspläne 1849/53“ (Österr. Rundschau 25) enthält eine sehr warme Würdigung der Bruckschen Pläne und Denkschriften mit deutlichem Durchklingen des Bedauerns, daß sie vergeblich geblieben sind. Die Darstellung Friedjungs selbst zeigt doch, daß ihr Scheitern nicht nur durch die Haltung Preußens verursacht wurde, sondern vor allen Dingen weil die Handhabung der Bruckschen Entwürfe durch Schwarzenberg nur zu deutlich zeigte, daß sie ihm nur ein Mittel zur politischen Niederhaltung Preußens waren.

Fruchtbare Anregungen für künftige Arbeiten und mannigfache kritische Bemerkungen über den politischen Ultramontanismus in Deutschland vor und nach 1870 enthält der Aufsatz von M. Spahn „Zur Vorgeschichte der Zentrumspartei“ im Juliheft des „Hochland“ 1911. Zu den mannigfaltigen Urteilen und Aufstellungen kritisch Stellung zu nehmen, ist an dieser Stelle ebensowenig möglich wie eine Wiedergabe des vielseitigen Inhalts.

Temperamentvolles vaterländisches Gefühl und energische Zusammendrängung des Stoffes haben Wilh. Maurenbrechers „Gründung des Deutschen Reiches 1859—1871“ auch beim breiteren Publikum zwischen dem großen Werke Sybels und verdünnteren populären Darstellungen einen eigenen ehrenwerten Platz errungen und behauptet. Achtzehn Jahre nach der 1., acht nach der 3. ist jetzt eine 4. Auflage (Leipzig, Pfeffer. 1910. 272 S.) nötig geworden. Mit ihr hat sich auch der Bearbeiter, schon der vorletzten Auflage, in der Person W. Buschs zu erkennen gegeben. Schüler Maurenbrechers und selbst durch wertvolle Arbeiten um die Geschichte unserer Reichsgründung verdient, war er wohl am besten befähigt, die heikle Grenze zwischen pietätvoller Rücksicht und den Anforderungen der fortschreitenden Forschung glücklich zu ziehen. Bereits die 3. Auflage hatte manche kleine Mängel der ersten Fassung ausgemerzt und, ohne den lebhafteren Charakter der ursprünglichen Vorträge aufzugeben, das Ganze doch mehr der gleichmäßigeren Buchform angepaßt. Jetzt schienen durch die kritische Arbeit der letzten Jahre an einigen Punkten eindringendere Änderungen möglich und nötig; wir erwähnen die Schilderung des Ringens im preußischen Hauptquartier 1866 (S. 184 ff., auch 199 f.), der antipreußischen Allianzverhandlungen 1868—70 (S. 233 f.), der hohenzollerischen Thronkandidatur (S. 235 f.), der letzten diplomatischen Kämpfe um die Reichsgründung (S. 259 ff.). Auch im Kleinen ist auf vielen Seiten die nachprüfende, bald mildernde, bald präzisierende Hand des Bearbeiters

wahrzunehmen. Im Ganzen aber haben sich Anlage und Grundgedanken des Maurenbrecherschen Buches — vielleicht gerade wegen seiner ausgesprochenen Beschränkung auf die politische Geschichte — heute noch als tragfähig erwiesen; es ist immer noch eine kräftige empfehlenswerte Kost, und man darf wünschen, daß der bisherige Erfolg, nicht zuletzt bei der deutschen Jugend, der Maurenbrecher es in erster Linie bestimmt hatte, ihm auch künftig treu bleibe. — (S. 57 Z. 4 lies: 26 statt: 16. — S. 243 Z. 30: Juli statt: August.) *v. Müller.*

Juli- und Augustheft 1911 der „Deutschen Revue" bringen weitere Mitteilungen Zingelers „aus dem militärischen Leben des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern" (s. zuletzt oben S. 221). Aus dem Juliheft sind am bemerkenswertesten die wiederholten Hinweise des Fürsten 1859 und 1860 auf die Berufung Bismarcks zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, sowie besonders ein Brief Ludwig Häußers an den Fürsten vom Mai 1861 über die Pfingstbesprechung süddeutscher Abgeordneter in Mannheim zur deutschen Frage: gegen die Triasprojekte aber auch Unbefriedigtheit über Preußens deutsche Politik. Aus dem Augustheft, das mannigfache Korrespondenzen, zumal mit verschiedenen Fürstlichkeiten enthält, sind beachtanswert die Sätze über den Kulturkampf sowie namentlich die Beurteilung der politischen Rolle Edwin Manteuffels.

H. v. Poschinger druckt in dem „Grenzboten" Nr. 30 vom 26. Juli einen Brief Bismarcks vom 2. Februar 1867 an den damaligen Generalgouverneur von Hannover, General der Infanterie von Voigts-Rhetz ab: Die Mahnung gegenüber der Bureaukratie, sich unmittelbar an König und Staatsministerium zu wenden.

F. Pietris Briefe an Stoffel (1866—1877) enthalten einige nicht uninteressante Einzelheiten; auch hier zeigt sich, wie neben dem offiziellen Schriftwechsel ein von Napoleon III. veranlaßter Privatschriftwechsel einhergeht. Nach dem Kriege schreibt Pietri: „Hätte man doch auf Sie gehört. Sie hatten Recht. Aber alle waren verblendet, Minister, Staatsmänner, Abgeordnete der Mehrheit wie der Opposition. Vielleicht nur der Kaiser sah richtig" (*Revue de Paris,* 15. Juni und 1. Juli).

Zum Streit über die staatsrechtlich-politischen Beziehungen der cis- und transleithanischen Hälfte der habsburgischen Monarchie ist zu verweisen: auf die Antwort des Grafen Zichy auf Steinackers B. 105 S. 686 erwähnten Artikel sowie Steinackers Entgegnung (beide betitelt: „Österreich und Ungarn", Österr. Rundschau 24), sowie den gänzlich unhistorischen Artikel

von Franz v. Kossuth im Augustheft 1911 der Deutschen Revue („Das historische und politische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn"), lehrreich für die Interpretationskünste der magyarischen Unabhängigkeitspartei. Angeschlossen sei der Hinweis auf den Artikel von L. Freiherr v. Chlumečky über „Graf Julius Andrassy und die Einheit der Armee" (Österr. Rundschau 26), von J. Ankwicz über „Das sog. österreichische Problem" (ebenda 25), sowie die Aufsätze von H. Friedjung über A. Fischhof und K. Kretschmayr über Andrassy (ebenda).

Im Anschluß an den 5. Band der von G. Bapst herausgegebenen Memoiren des Marschalls Canrobert gibt General v. Goßler eine kritische Übersicht über die französische Führung in der Schlacht bei Gravelotte (Marschall Bazaine und die Schlacht von Rezonville, Deutsche Revue, Juli 1911).

Coutnuly, ein Mitglied der Finanzkommission zur Organisation von Südbulgarien nach dem Berliner Vertrage, veröffentlicht Erinnerungen an seine damalige Tätigkeit und an die dort tätigen jungen Diplomaten, zu denen u. a. auch Iswolski gehörte (*Revue bleue*, 24. Juni, 8. und 22. Juli).

Im Juli- und Augustheft 1911 der „Deutschen Revue" bringt Veit Valentin die Mitteilungen aus der Korrespondenz zwischen dem Feldmarschall Manteuffel und dem Staatssekretär v. Hofmann aus den Jahren 1883 bis 1885 über sachliche und persönliche Fragen der reichsländischen Politik zum Abschluß.

Neue Bücher: Struck, Zur Genesis der französischen Revolution. Eine Kritik. (Stralsund, Regierungsbuchdruckerei. 2,50 M.) — *Kovalewsky, La France économique et sociale à la veille de la Révolution. T. 2. (Paris, Giard et Brière. 7 fr.)* — *Mathiez, Rome et le clergé français sous la Constituante. (Paris, Colin.)* — Klövekorn, Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. (Berlin, Ebering.. 6 M.) — *de Saint-Léger, Était-ce Louis XVII évadé du Temple? (Paris, Perrin et Cie.)* — *Mazaud, Les revendications économiques des assemblées primaires en juillet 1793. (Paris, Larose.)* — Bitterauf, Napoleon I. 2. Aufl. (Leipzig, Teubner, geb. 1,25 M.) — Heigel, Politische Hauptströmungen in Europa im 19. Jahrhundert. (Ebenda.) — *Sageret, Le Morbihan et la Chouannerie morbihannaise sous le Consulat. T. 1er. (Paris, Picard et fils.)* — *Rambaud, Naples sous Joseph Bonaparte, 1806—1808. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 10 fr.)* — Tomuschat, Preußen und Napoleon I. Ein Jahrzehnt preußischer Geschichte. 2 Bde. (Leipzig, Dürr. 20 M.) — *Mar-*

quis de Bouillé, Souvenirs et fragments pour servir aux mémoires de ma vie et de mon temps. Publ. par P. L. Kermaingant. T. 3: mars 1806 — Novembre 1812. (Paris, Picard et fils. 8 fr.) — Parow, Die englische Verfassung seit 100 Jahren und die gegenwärtige Krisis. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 4,80 M.) — Just, Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht 1813 und 1814. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 3,60 M.) — *Vicomte de Courson, L'insurrection de 1832 en Bretagne et dans le Bas-Maine. (Paris, Emile-Paul. 5 fr.) — Monin, François Désiré Bancel, représentant de la Drôme, proscrit, professeur à Bruxelles, député de Paris (1822—1871). (Paris, Cornély et Cie.)* — Rapp, Friedrich Theodor Vischer und die Politik. (Tübingen, Mohr. 3,40 M.) — *Raeder, Krigserindringer fra 1848—1850. (Kopenhagen, Gyldendal. 5,50 Kr.)* — Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848—1907. I. 2. Aufl. (Leipzig, Teubner, geb. 1,25 M.) — *Comte Fleury et Sonolet, La société du second Empire. I. 1851—1858. (Paris, Michel.) — Thyselius, Karl XV och hans tid. (Stockholm, Silén. 10 Kr.)* — Kaufmann, Die Deutschen im amerikanischen Bürgerkriege (Sezessionskrieg 1861—1865). (München, Oldenbourg. 8 M.) — Marx, Bismarck und die Hohenzollernkandidatur in Spanien. (Stuttgart, Metzler. 2 M.) — *Lepelletier, Histoire de la Commune de 1871. I. (Paris, Mercure de France. 7,50 fr.) — Régamey, L'Alsace au lendemain de la conquête, 1870—1874. (Paris, Jouve et Cie. 3,50 fr.) — Mages, Les conséquences de l'article 11 du traité de Francfort au point de vue des relations entre la France et l'Allemagne. (Paris, Larose et Tenin.)* — Böhtlingk, Bismarck und das päpstliche Rom. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M.) — *Formby, The first two battles of Plevna. (London, Clowes. 3,6 sh.) — Rouard de Card, Documents diplomatiques pour servir à l'étude de la question marocaine. (Paris, Pedone.) — Koyitch, L'annexion de la Bosnie et de l'Herzégovine et le droit international public. (Paris, Giard et Brière.)*

Deutsche Landschaften.

Bei der Jubiläumsfeier der Universität Basel hat E. Vischer die Festrede gehalten über die Geschichte der Universität in den $4^1/_2$ Jahrhunderten seit ihrer Gründung. Diese Rede ist jetzt bei Helbing & Lichtenhahn in Basel im Druck erschienen.

In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. J. 26, 3 ist der Teil, welcher die badische Geschichte behandelt, dem

Gedächtnis Karl Friedrichs gewidmet zur Feier der hundertjährigen Wiederkehr seines Todestages. Als ersten Teil von „Beiträgen zur Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft Baden unter Karl Friedrich“ veröffentlicht E. Gothein eine Studie über die Justizverwaltung; W. Andreas behandelt die badische auswärtige Politik unter Karl Friedrich; K. Obser macht Mitteilungen aus Karl Friedrichs hinterlassenen Papieren. Unter den Miszellen veröffentlicht Obser ein mehr durch seine Tendenz als durch seine poetischen Qualitäten interessierendes französisches Gedicht des Markgrafen zum Lobe Friedrichs des Großen.

Der im Jahre 1910 in Offenburg gegründete „Historische Verein für Mittelbaden“ hat mit dem ersten Jahrgang seiner Vereinsschrift (Die Ortenau, 1. u. 2. Heft, 1910/1911, Offenburg, VIII, 176 S.) ein erfreuliches Zeugnis von seinem Wollen und auch seinem Können abgelegt. Von den 15 Beiträgen, die das Heft enthält, erheben sich nicht wenige über den Durchschnitt, den man bei derartigen lokalen Zeitschriften gewohnt ist; einzelne sind vorzügliche Arbeiten. Selbstverständlich überwiegt das ortsgeschichtliche Moment. Weitere Kreise werden die beiden auf Grimmelshausen sich beziehenden Arbeiten von E. Batzer (Johann Reinhard von Schauenburg der Jüngere, der Verteidiger Offenburgs im Dreißigjährigen Kriege und der Gönner Grimmelshausens) und von A. Bechtold (Grimmelshausen-Einträge in den Kirchenbüchern von Oberkirch und Renchen) sowie die feinsinnige Untersuchung von J. Sauer über die alte Kirche zu Burgheim bei Lahr und ihre Wandgemälde interessieren. *K.*

Als wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums in Berlin, Ostern 1911, bringt S. Maire eine Untersuchung über die Einwanderung der württembergischen Waldenserkolonisten in Preußen in den Jahren 1717—1720.

In den Pfälzischen Geschichtsblättern (Juliheft) veröffentlicht H. Schreibmüller eine Arbeit, in der er den abenteuerlichen Lebenslauf G. J. Dentzels schildert. Als Feldprediger in französischem Dienst nimmt Dentzel am Kriege gegen England in Nordamerika teil, wirkt dann einige Jahre als Pfarrer in Landau, um sich mit dem Beginn der Französischen Revolution einer politischen und militärischen Laufbahn in die Arme zu werfen, in der er es bis zum baron de l’Empire und Brigadegeneral brachte.

Peter Schnepp kommt in seinen Untersuchungen über den Nahegau, das Gebiet zwischen Rhein, Mosel und Saar (Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 12, Heft 9, Juni 1911) zu dem Ergebnis, „daß die Einteilung der alten Gaue sich auf alte Völker-

grenzen stützte und sich nach der Bodengestaltung, d. h. nach natürlichen Grenzen, richtete. Die Grenzen der kirchlichen Einteilung fallen fast allenthalben nicht nur mit den Gaugrenzen, sondern oft auch mit den Hundertschafts- oder Hochgerichtsgrenzen zusammen".

Die Vereinsgabe des Kunst- und Altertumsvereins für den Regierungsbezirk Koblenz, Koblenz 1911, Kommissionsverlag von W. Groos, enthält Beiträge zur Rechtspflege im alten Koblenz: „Alte Koblenzer Gerichtsstätten" (Fritz Michel), „Die ältesten Siegel des Koblenzer Schöffengerichts" (P. Richter).

Herm. Veltmanns Schrift „Vom Ursprunge und Werden der Stadt Wetzlar", Wetzlar 1910, Schnitzlersche Buchdruckerei, 113 S., beschäftigt sich hauptsächlich mit den ältesten Namen und den Anfängen der Stadt Wetzlar.

Wir erwähnen, daß seit Juli 1911 „Blätter des Vereins für Heimatkunde und Heimatschutz im Siegerlande nebst Nachbargebieten" erscheinen.

Die vielumstrittene Frage, wie aus dem Zusammenschluß der inneraltstädtischen und vorstädtischen Gemeinden Kölns die im 12. Jahrhundert bereits festbegründete Gesamtgemeinde entstanden, durch welche Triebkräfte sie zur autonomen Bürgergemeinde erwachsen, ist kürzlich von Konr. Beyerle, „Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln" (Zeitschr. der Savigny-Stiftung, germ. Abt., 1910, Bd. 31, S. 1—67) im Zusammenhange der Forschungsergebnisse letzter Zeit gewürdigt und durch kritische Bemerkungen gefördert worden. Sie wird nun in ein ganz neues Licht gestellt durch Jos. Hansen, „Kölner Stadterweiterung, Stadtbefestigung, Stadtfreiheit im Mittelalter", Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Rhein. Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, Jahrg. 5, 1911, Druck von L. Schwann in Düsseldorf, 26 S. Die Schrift handelt in vier Kapiteln von der römischen Stadt und den drei mittelalterlichen Stadtbefestigungen Kölns (um 940, 1106 und 1180), deren letzte zu den bedeutendsten fortifikatorischen Leistungen des deutschen Mittelalters gehört. Die zweite Stadtbefestigung (1106), die auf Initiative der Krone zurückgeht, denkwürdig durch Übertragung militärischer Hoheitsrechte auf die Bürgerschaft, hat nach Hansens Ansicht den entscheidenden Anstoß zur Emanzipation der Stadtgemeinde vom erzbischöflichen Regiment gegeben. Dadurch, daß Kaiser Heinrich IV. die Bürgerschaft 1106 ermächtigte, die königliche „Burg" Köln in Zukunft für den König zu verteidigen, und das Befestigungsrecht, wichtige bisher vom Erzbischof ausgeübte

militärische Hoheitsrechte auf die Bürgerschaft übertrug, hat er die Stadtgemeinde Köln „als Trägerin und Organ einer staatlichen Funktion recht eigentlich geschaffen". Die Kosten des Befestigungsbaues und seiner Unterhaltung haben dann von selbst zu einer kommunalen Finanzverwaltung, zur Konstituierung einer selbständigen Steuergemeinde geführt. Das Recht auf Befestigung, auf dessen Bedeutung gelegentlich auch schon Heldmann, Seeliger, Keussen hingewiesen, ist nach Hansen in Köln, wie in Worms, „die eigentliche Wurzel städtischer Freiheit" geworden.

H. Spangenberg.

Die Festgaben, welche die Teilnehmer des diesjährigen Braunschweiger Historikertages erhielten, behandeln außer einer kleinen Schrift aus Georg Bodes Nachlaß „Herkunft und Heimat Gunzelins von Hagen, des ersten Grafen von Schwerin", eines Zeitgenossen Heinrichs des Löwen, (Wolfenbüttel 1911, Kommission von Julius Zwißler) meist die Braunschweigische Geschichte, so die Festnummer des Braunschweigischen Magazins (1911, April und Mai, Nr. 4/5) mit Abhandlungen über die drei Missale des Braunschweiger Doms (E. Heinr. Zimmermann), über Braunschweig-Wolfenbüttels Beziehungen zu Karl XII. von Schweden nach seiner Rückkehr aus der Türkei (während der Jahre 1714 und 1715, besonders seit Herzog August Wilhelms Regierungsantritt, 27. März 1714), ferner Otto Hahnes Schrift „Die Erziehung Herzog Karls I. von Braunschweig-Lüneburg in den Jahren 1700—1722" (Beilage zum Jahresbericht des Herzoglichen Wilhelmsgymnasiums zu Braunschweig, Ostern 1911, Druck von J. H. Meyer) und vor allem „Das Haus Braunschweig-Grubenhagen", Wolfenbüttel 1911, 70 S. (Paul Zimmermann), die Vorarbeit zu einem genealogisch-biographischen Handbuch, das die wichtigeren Lebensdaten aller Mitglieder des Welfenhauses kurz und übersichtlich zusammenstellen soll. Am Schlusse des Probeheftes befindet sich eine Stammtafel der 68 hier behandelten Mitglieder des Hauses Braunschweig-Grubenhagen.

Die als „Beitrag zur Geschichte der Wendenkriege, zur Charakteristik Helmolds sowie zur historischen Topographie und Namenkunde Nordalbingiens" bezeichnete Abhandlung Wilhelm Ohnesorges, „Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Nieder-Elbe und Oder" in den drei nördlichen Gauen Aldenburg, Lütjenburg und Fehmarn, in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und der Mark Brandenburg (Zeitschr. des Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumsk., Bd. 12 und 13, Heft 1; auch als Sonderdruck erschienen Lübeck 1911, Lübcke & Nöhring, 404 S.)

sucht nicht ohne Übertreibung und Einseitigkeit, im ganzen aber doch mit Erfolg den Satz zu beweisen, daß von einer systematischen Ausrottung oder Vertreibung der Slawen nirgends die Rede sein könne. Ein chronologisches Verzeichnis der in Lübeck und Wagrien nachgewiesenen sicheren und möglichen Slawenreste ist am Schlusse beigefügt.

In der Altpreußischen Monatsschrift 48 (1911), Heft 3 veröffentlicht A. Werminghoff einen Brief vom 6. August 1410 an Dietrich von Nieheim mit einem Bericht über die Schlacht von Tannenberg, der zwar schon an entlegener Stelle gedruckt, aber bisher fast unbekannt geblieben war; Dietrich von Nieheim hat jenen Brief in seinem Werk über Johann XXIII. benutzt. Es reihen sich ebendaselbst an Scheffner-Studien (Johann Sembritzki) und die ersten beiden Abschnitte einer größeren Arbeit Robert Schmidts über „Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen" (vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 106, S. 467); sie will hauptsächlich darlegen, welche Mittel angewendet wurden, ein Bürgertum in Neuostpreußen zu begründen.

Die im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1911 Nr. 6 und 7 veröffentlichten, in der Posener Hauptversammlung (6. bis 10. September 1910) gehaltenen Vorträge: „Die mundartlichen Verhältnisse der Provinz Posen" (Wiegand), „Die volkstümliche Eindeutschung der slavischen Ortsnamen Ostdeutschlands" (C. Borchling), „Bericht über den Stand der Hausbauforschung" (Lauffer), „Das Bauernhaus in der Provinz Posen" (Haupt), „Die Provinz Posen in der modernen deutschen Dichtung" (Minde-Pouet), „Alt-Posen" (Warschauer) kommen zum größten Teil der Geschichte der Provinz Posen zugute. Der Vortrag von Otto Hötzsch über „Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens" ist vollständig im dritten Heft der Zeitschrift für osteuropäische Geschichte (1911) erschienen.

Im Wiener k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv wird ein Pack Briefe verwahrt, die im November 1619 von Prager an Wiener Juden gerichtet und wahrscheinlich unterwegs aufgefangen worden sind. Bei der großen Seltenheit jüdischer Privatbriefe darf man es der Historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien dank wissen, daß sie für die Veröffentlichung Sorge getragen hat. (Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619. Herausg. von Dr. Alfred Landau und Dr. Bernh. Wachstein. Mit acht Schrifttafeln. Wien u. Leipzig, W. Braumüller. 1911. Quellen und

Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, herausg. von der Historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien, 3. Bd. 8°, XLIX, 133 und 60 S. m. 8 Taf.) Die Besonderheit der Sammlung liegt darin, daß die größte Zahl der Briefe an einem Tag, dem 22. November 1619, geschrieben sind, wir von verschiedenen Personen über Leben und Treiben der Prager Judenschaft unterrichtet werden. Die Herausgeber haben sich ihrer Aufgabe in sehr anerkennenswerter Weise entledigt. Die Einleitung verbreitet sich einläßlich über die äußere und stilistische Form der mit hebräischer Schrift in deutscher Sprache geschriebenen Briefe, über das bei den Juden sorgsam gepflegte Formelwesen, das unter dem Einfluß des deutschen Briefformulars steht, über die Sprache, die fränkischen und bayerischen Einschlag aufweist, die Schreibung, die Formenlehre und Syntax, beschränkt sich aber hinsichtlich des Inhalts auf die Hervorhebung des Allerwichtigsten, während man in diesem besonderen Fall gerade von den sachkundigen Herausgebern die Verwertung des reichen, in den Briefen und Anmerkungen verstreuten kultur- und personengeschichtlich bedeutungsvollen Stoffes für ein anschauliches Gesamtbild erwartet hätte. Wenn es sich auch zumeist um Angelegenheiten des täglichen Lebens handelt, die Zeitereignisse nur hier und da drohende Schatten hineinwerfen, erkennt man doch auch in diesen Briefen die Grundzüge jüdischen Wesens, die Sorge vor einer unsicheren Zukunft, die Fähigkeit, sich auch mit Schlimmem abzufinden, das starke Zusammengehörigkeitsgefühl, die geschäftliche Betriebsamkeit, die eine hohe Wertschätzung geistiger Tätigkeit nicht ausschließt. Mit dringenden Worten rät Chanoch Hammerschlag (7 Nr. 3A) seinem Sohne ab, über dem mischgeln und drumeln (Geldgeschäfte machen) das Thorastudium zu vernachlässigen; die Früchte seiner Arbeit sollten dem Sohne die gelehrte Laufbahn ermöglichen', der sich auch Schwiegersohn und Neffe, deren Eifer er rühmt, gewidmet haben. Dem durch zahlreiche Anmerkungen erläuterten, mit Personen-, Sach-, Ortsregister und Glossar ausgestatteten deutschen Text folgt der Abdruck in hebräischen Lettern. Die beigegebenen Faksimile zeigen, wie auch die hebräische Schrift in ihrem Gesamtbild von der Entwicklung der lateinischen beeinflußt war; auf der letzten Tafel sind die besser erhaltenen Petschafte abgebildet.

Graz. *Karl Uhlirz.*

In den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 8 (1911), Heft 1, beginnt Ludwig Schönach die urkundlichen Daten über die fahrenden Sänger und Spielleute

Tirols für die Zeit von 1250 bis 1360 vornehmlich aus den Raitbüchern der landesfürstlichen Kanzlei, einer wichtigen Fundgrube zur Kenntnis der Kulturzustände, zusammenzustellen. Friedrich Schneller veröffentlicht und erläutert daselbst drei Schreiben König Ferdinands I. an seinen Oberststallmeister, Graf Siegmund v. Lodron (vom August und September 1546).

Joseph Tarneller beendet im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 101 (1911), 2. Hälfte, seine Arbeit über „die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden" (Meraner Gegend, Schnals, Passeir, Tschögglberg, Sarnthal etc.). Die Aufzählung der nach Gemeinden geordneten Hofnamen umfaßt die Nummern 1650—3949 (vgl. H. Z. Bd. 106 S. 468). Den Abschluß bildet ein alphabetisches Verzeichnis der Hofnamen.

Johann Loserth veröffentlicht in den Publikationen der historischen Landeskommission für Steiermark, Graz 1911, als Supplement II zum „Archiv des Hauses Stubenberg" ein Archivregister von Wurmberg aus den Jahren 1498 und 1543 nebst einem Wurmberger Schloßinventar von 1525.

In einem mit reichem Bilderschmuck (dabei ein gutes Bild des bekannten Historikers, Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien) ausgestatteten Buche „Das Benediktinerstift St. Paul in Kärnten 1809—1909. Festschrift zur Jahrhundertfeier der Wiederbesiedelung des Stiftes St. Paul durch die Mönche von St. Blasien im Schwarzwald" (Freiburg i. Br. 1910, Herdersche Verlagsbuchhandlung) schildern P. Strelli und P. Olbert, jener die Wirksamkeit der Benediktiner von St. Paul auf dem Gebiete der Wissenschaft, des Unterrichts und der Erziehung, dieser ihr Wirken auf wirtschaftlichem Gebiete. Zu einer Bedeutung wie St. Blasien hat ja St. Paul im Levanttale nicht gelangen können; dazu waren, abgesehen von vielen anderen Motiven, schon die Unterrichtsmethoden der vormärzlichen Zeit in Österreich wenig geeignet. Immerhin zählt auch das durch die St. Blasianermönche erneuerte Stift einige Gelehrte von gutem Namen. Der Zusammenhang mit St. Blasien ist noch gegeben durch P. Trudbert Neugart und P. Ambros Eichhorn. Unter den jüngeren Historikern sind Beda Schroll und Norbert Lebinger zu nennen, deren literarische Tätigkeit mit Recht eingehender behandelt wird. Man wird heute wohl selten katholische Geistliche finden, die in einem so ruhigen Tone über die Reformation und Gegenreformation sprechen, als dies in den beiden Aufsätzen Lebingers über die Reformation und Gegenreformation in Klagenfurt der Fall ist. Auch der hervorragenderen Schüler, die aus

der St. Pauler Schule hervorgegangen sind, wird gedacht. Im ganzen ist es mehr das pädagogische Moment, das in der Arbeit hervortritt. *Loserth.*

Je mehr man sich dem Ausbruch der böhmischen Revolution nähert, um so wichtiger werden „die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse (vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit)“, von denen nun der erste Teil des 11. Bandes, enthaltend die Landtage des Jahres 1605 in der Ausgabe von Kamil Krofta (Prag 1910, Verlag des kgl. böhm. Landesausschusses) vorliegt. Die Wichtigkeit der Verhandlungen ersieht man schon daraus, daß sich die Notwendigkeit ergab, in einem einzigen Jahre drei Landtage einzuberufen, deren Akten hier neben denen mitgeteilt werden, welche die Zusammenkunft der obersten Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer, sowie der zur Anordnung des Landaufgebots ausgewählten Personen betreffen. Die Akten behandeln in erster Linie die auswärtigen Verhältnisse, den Krieg mit den Türken, dann den Aufstand in Siebenbürgen und Ungarn, aber auch innerpolitische Fragen, zum Teil solche volkswirtschaftlicher Natur, über die Schiffbarmachung der Elbe, die Errichtung neuer Straßen aus Bayern nach Böhmen, die Ordnung wider die Teuerung der Handwerker und Geschäftsleute, über den Rückgang des Bergwesens in Böhmen und die Mittel zur Abhilfe, über den Vergleich der Stadtrechte mit der Landesordnung älteren Ursprungs usw. Vor allem aber kommen die kirchenpolitischen Fragen stark in Betracht und beherrschen allmählich alle anderen, denn selbst die Änderung der Heeresorganisation, wie sie damals geplant war, sollte dazu dienen, „ein Heer zu schaffen, das der Mehrheit nach aus Katholiken bestünde“ und daher geeignet sei, die Länder im Zaume zu halten, die „sich aus religiösen und anderen Gründen gegen den Kaiser auflehnen würden“. Dagegen suchten die Nichtkatholischen die Notlage, in der sich dessen Regierung durch den Aufstand Bocskays befand, auszunutzen, um der unklaren und unsicheren Stellung ein Ende zu machen, in der sie sich, wiewohl sie die Mehrheit im Lande bildeten, noch immer befanden. Denn trotz der Konzessionen Maximilians hatte sich die Rechtstellung der Brüder im Lande nicht geändert. „Sie blieben nach wie vor eine unerlaubte Sekte und waren auch in der folgenden Zeit gezwungen sich durch die unaufrichtige Behauptung zu schützen, daß die kaiserlichen Verbote sie nicht berührten, da sich ihr Bekenntnis von der alten durch die Landesgesetze anerkannten Religion unter beiderlei Gestalten nicht unterscheide“, wogegen das Konsistorium und vor allem die Jesuiten darauf drangen,

alle Nichtkatholiken aus den überwiegend katholischen Städten zu vertreiben, bei den überwiegend hussitischen Städten aber damit zu beginnen, worin man höchstens kleinere Hindernisse zu befahren hatte, das ist mit dem Ausweisen der Kalviner, Pikarden usw., gegen die angeblich sowohl die Lutheraner als auch die Hussiten mit Haß erfüllt waren. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes muß man es begrüßen, daß der verdiente Herausgeber dieser Akten ihn zusammenfassend in einer sehr lehrreichen und lesenswerten Einleitung behandelt. Wir erhalten darin eine zutreffende Schilderung der kirchlichen Verhälnisse Böhmens von Maximilian II., dessen Kirchenpolitik auch hier in ihrer hie und da sehr zweideutigen Gestalt erscheint, bis zum Jahre 1604; und das Zurückgreifen auf die Zeiten Maximilians war schon deshalb notwendig, weil es galt, zahlreiche Nachträge zu den älteren Forschungen und Darstellungen unterzubringen.

J. Loserth.

Neue Bücher: Hohenstatt, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert. (Stuttgart, Kohlhammer 2,50 M.) — Ebert, Der kirchenrechtliche Territorialismus in Bayern im Zeitalter der Säkularisation. (Paderborn, Schöningh. 4 M.) — Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. (Berlin-Wilmersdorf, Rothschild. 5,50 M.) — Karl Hofmann, Die Unruhen der Jahre 1848 und 1849 im badischen Frankenland. (Weinheim, Ackermann. 1,40 M.) — du Mesnil, Das Stift St. Arnual bei Saarbrücken in seiner Rechtsentwicklung. (Bonn, Georgi. 6 M.) — Paul Richter, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter. (Leipzig, Hirzel. 4 M.) — Kurt Schulz, Der kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaates. (Bonn, Georgi. 2 M.) — Sterzenbach, Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter. (Münster, Visarius. 2 M.) — Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte. I. Neuß. Bearbeitet von Frdr. Lau. (Bonn, Hanstein. 23 M.) — Rüthning, Oldenburgische Geschichte. 1. Bd. (Bremen, v. Halem. 12 M.) — Rob. Hoffmann, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit. (Münster, Visarius. 2 M.) — Wilmanns, Aus Lübecks großer Zeit. (Lübeck, Lübcke & Nöhring. 1,80 M.) — Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. 2. Lfg. (Leipzig, Duncker & Humblot. 4,40 M.) — Bonk, Geschichte der Stadt Allenstein. 3. Bd. Urkundenbuch. 1.—4. Heft. (Allenstein, Danehl. 12 M.) — Heinrich, Geschichte des Fürstentums Sagan. 1. Teil. (Sagan, Schönborn. 6 M.) — Dame, Die

Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend von der Sorbenzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Leipzig, Hirzel. 4 M.) — Gündel, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. (Leipzig, Hirzel. 4 M.)

Vermischtes.

Die 52. Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der K. Bayer. Akademie der Wissenschaften tagte vom 7. bis 9. Juni unter Moriz Ritters Vorsitz. Im Berichtjahre sind erschienen: Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 3, 2. Hälfte (Text- und Notenband); Deutsche Städtechroniken Bd. 30 (Lübecker Chroniken Bd. 4), bearbeitet von Bruns. Im Drucke sind: Gerland, Geschichte der Physik 1. Bd.; Quellen und Erörterungen, N. F. 3. Bd.: Die Werke Veit Arnpecks, herausgeb. von Leidinger; Deutsche Reichstagsakten Bd. 13, 2. Hälfte (1438), bearbeitet von Beckmann, und Bd. 15, bearbeitet von Herre; Bd. 3 der mit Unterstützung der Kommission von Hartmann herausg. Historischen Volkslieder und Zeitgedichte. In die Abteilung Chroniken der Quellen und Erörterungen soll eine Sammlung der Quellen zur Geschichte des Landshuter Erbfolgekriegs aufgenommen werden. Für die von Quidde geleitete Abteilung der Supplemente zu den älteren Reichstagsakten ist Dr. Bauckner als Mitarbeiter eingetreten; es wäre erfreulich, wenn man jetzt die längste Zeit auf diese Supplemente gewartet hätte. Die jüngere Reihe der Reichstagsakten wird von E. Brandenburg geleitet, Mitarbeiter ist Dr. Volk. Die Jahrbücher der deutschen Geschichte sollen nicht über das Interregnum hinaus geführt werden, aber die Kommission hat eine Reihe von Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter ins Auge gefaßt, für die als Muster und Maßstab Redlichs Buch über Rudolf von Habsburg gelten soll. Auf Beckmanns Antrag ist die Veröffentlichung der publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte (mit Ausschluß der rein kirchlichen) aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts beschlossen worden. Über den Plan einer Ausgabe der Reichsgesetze und Reichsabschiede von Maximilian I. bis zum Ende des Reichs wird der Antragsteller Redlich der nächsten Versammlung ein Gutachten vorlegen, desgleichen Beckmann über die Frage einer deutschen Ikonographie.

Nach den Mitteilungen der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte sind 1910 veröffentlicht worden:

Hauber, Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal I: Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift; Schneider, Ausgewählte Urkunden zur württembergischen Geschichte; Mehring, Stift Lorch; Binder-Ebner, Württ. Münz- und Medaillenkunde, Heft 6; Lang, Friedrich Karl Lang. Im Druck sind: v. Adam, Landtagsakten II, 2 (1599 bis 1608); Ohr-Kober, Landtagsakten I, 1 (bis 1515); Rapp, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Im Manuskript abgeschlossen sind: Hauber, Urkundenbuch von Heiligkreuztal II; v. Rauch, Urkundenbuch von Heilbronn. Die Verzeichnung der Registraturen der Gemeinden und Pfarreien ist fast abgeschlossen, die Pflegeberichte sollen in Form kurzer Inventare veröffentlicht werden in Heften, die je drei benachbarte Ämter enthalten.

Aus dem 14. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck erwähnen wir folgendes: Der Druck der Klüppelschen Chronik (Jürges) ist nahezu abgeschlossen, der Druck der Aufzeichnungen des Trygophorus (Leiß) wird sich unmittelbar anreihen, die von Dersch bearbeitete Flechtdorfer Chronik wird ohne Unterbrechung weiter gedruckt werden. Die Bearbeitung der Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens hat an Köhlers Stelle Dr. Sohm übernommen. Von den Klosterarchiven ist der Text des Bandes, der die Klöster der Werralandschaft umfaßt, gedruckt, während Einleitung und Register noch ausstehen (Huyskens); der Band über die Kasseler Klöster soll im Herbst zum Druck kommen. Auf Grund einer Denkschrift von Küch hat die Kommission die Veröffentlichung eines Quellenwerkes zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte im Mittelalter sowie die Herausgabe der hessischen Urbare beschlossen.

Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hielt ihre 37. Sitzung am 13. und 14. Mai in Salzwedel unter Lindners Vorsitz ab. Von den Geschichtsquellen ist der 4. Bd. der Kirchenvisitationen des Kurkreises (Ephorien Torgau und Belgern), bearbeitet von Pallas, im Druck vollendet. Als 35. Neujahrsblatt ist erschienen: Liebe, Die französische Besatzung im Herzogtum Magdeburg 1808 bis 1811. In der Reihe der Beschreibenden Darstellungen der Bau- und Kunstdenkmäler ist der von Bergner bearbeitete Kreis Liebenwerda erschienen, die Kreise Wolmirstedt und Wanzleben (Bergner) sind im Druck.

Der Jahresbericht des Vereins zur Herausgabe eines Historischen Atlasses von Bayern (1910) kann wenigstens für

einen Teil der geplanten Territorienkarte von 1802 eine wesentliche Förderung verzeichnen. Zwei Proben dieser Karte (aus der Oberpfalz und aus Südschwaben) sollen demnächst herausgegeben werden.

August Oncken in Bern (geb. 1844 in Heidelberg), der sich durch seine Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie bekannt gemacht hat, ist am 20. Juli gestorben.

Am 10. August starb Heinrich Ritter von Poschinger (geb. 1845 in München). Seine Stellung im Reichskanzleramte gab dem Juristen den ersten Anstoß zu der überaus fruchtbaren historischen Publizistik, die er vor und nach Bismarcks Entlassung in zahlreichen Aktensammlungen, Briefpublikationen und Darstellungen in gleichbleibender treulicher Verehrung Bismarcks mit größtem Eifer, aber auch nicht selten in dilettantischer Weise bis an sein Lebensende betrieben hat.

In Charlottenburg starb am 20. August im 29. Lebensjahre einer der begabtesten jüngeren Historiker, der Mitarbeiter an den *Acta Borussica,* Dr. Martin Haß. Er hat sich durch zahlreiche kleinere Arbeiten zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert einen Namen gemacht (vgl. auch oben S. 606 ff.) und hinterläßt fast vollendet den 11. Band der *Acta Borussica,* Behördenorganisation, sowie ein Werk über Ständische Verfassung und Verwaltung unter Johann Georg.

Berichtigung.

Oben S. 458 Zeile 2 v. u. ist „verkennen“ statt „erkennen“ zu lesen.

